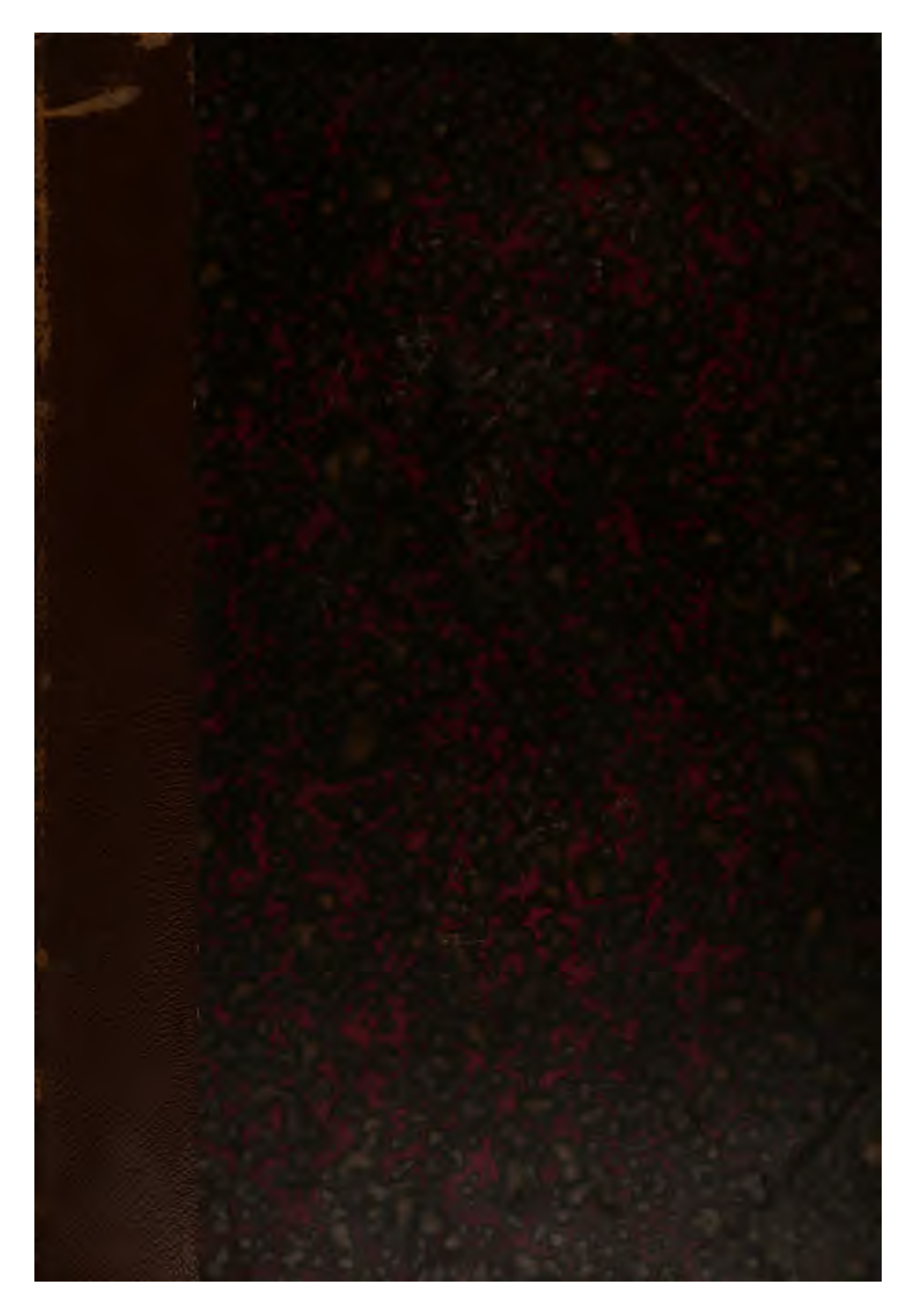
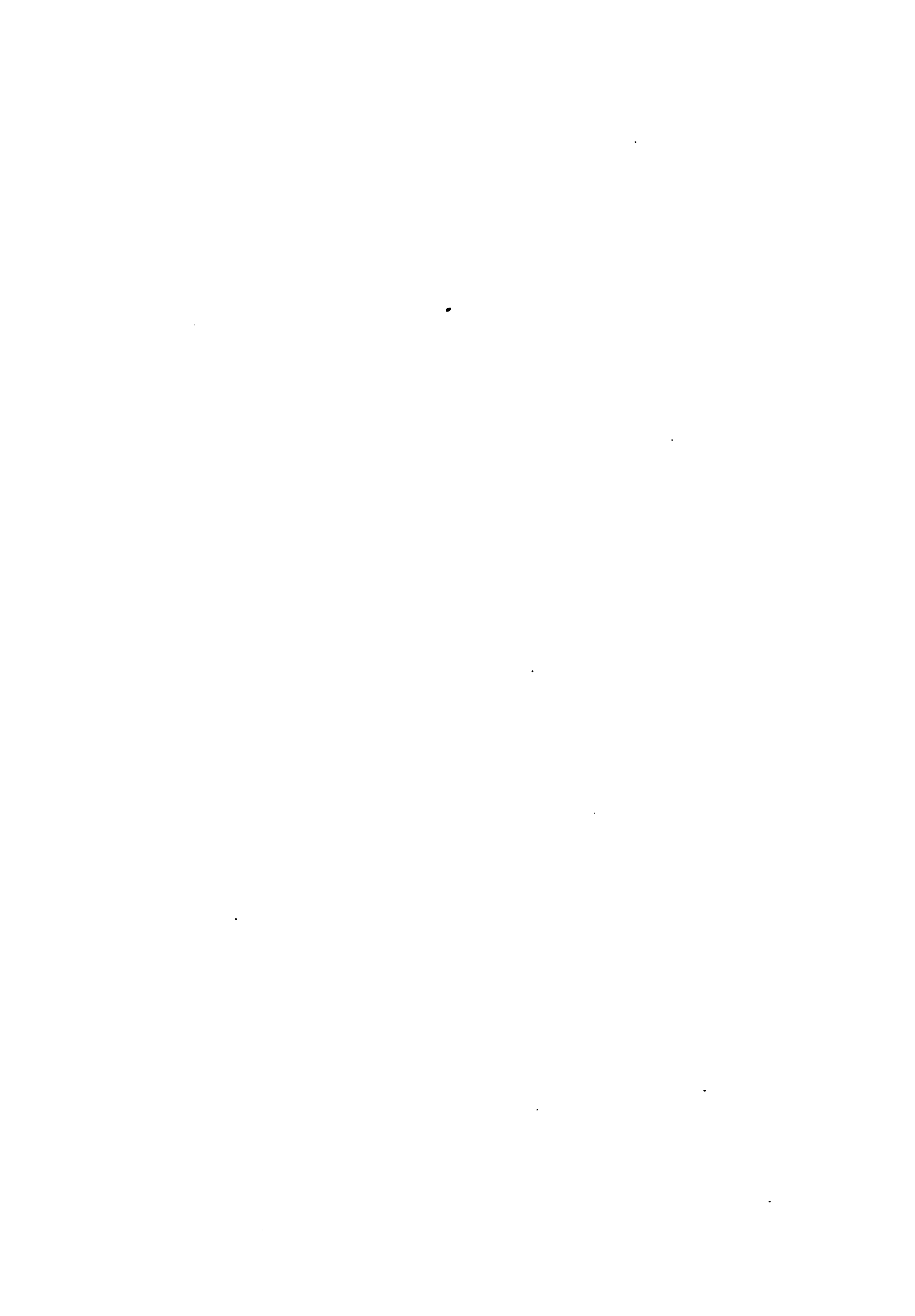






Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 1. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Das **Verzeichnis** der Herren Mitarbeiter und das Inhaltsverzeichnis befinden sich auf den inneren Seiten des Umschla

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Rat am königl. Obersten Landesgerichte für Bayern in München,
Associé des *Institut de droit international.*

Fünfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des V. Bandes (1895).

I.

Abhandlungen.

Seite

Zweiter internationaler Kongrefs für internationales Privatrecht im Haag. Von Legationsrat Dr. *W. Cahn* in Berlin 1

Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte gegenüber fremden Staaten. Von *Dionisio Anzilotti*, Professor des intern. Rechts in Florenz . . 24

Unser englischer Brief. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London . . . 37

Ist das Revisionsgericht zur Prüfung und Nachprüfung der Frage berechtigt, ob die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen C.Pr.O. verbürgt ist? Von Landgerichtsrat *Max Klein* in Ansbach 40

Eheschliefsung von Ausländern im Deutschen Reich. Von Amtsrichter Justizrat *H. Gräsel* in Gera 114

Die internationalrechtlichen Bestimmungen der neuen österreichischen Civilprozefsentwürfe. Von Professor Dr. *Rosenblatt* in Krakau . . 123

Über die Zuständigkeit inländischer Gerichte gegenüber fremden Staaten. Von *Dionisio Anzilotti*, Professor des internationalen Rechts in Florenz 138

Unser englischer Brief. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London . . . 147

Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien. Von Dr. *Flaischlen*, Erster Präsident des Tribunals in Galatz 150

Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Ungarn. Von Landgerichtsrat *Schwab* im K. Justizministerium in Stuttgart 225

Beiräge zum internationalen Strafrecht. Von Professor *J. Kohler* in Berlin 232

Bemerkungen über die Strafsanktion der Genfer Konvention. Von Professor Dr. *Gustav von Rosskowski* in Lemberg, Reichsratsabgeordneter 249

Die englischen Nachlafssteuern. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London. 256

Über die Zuständigkeit zum Erlafs von gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen. Von *Julius Schnell*, K. Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz . . . 337

Seite
Die Wirkungen des ausländischen Konkurses auf das Inland nach deutschem Reichsrecht. Von Dr. *Karl Gramming* in Nürnberg . . . 344
Argentraeus und Molinaeus und ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht. Von Dr. *F. Meili*, ordentlicher Professor an der Universität Zürich 363
Unser englischer Brief. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London . . . 380
Die allgemeinen Grundsätze des englischen Schiffskollisionsrechts. Von Dr. *Max Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg 433
Argentraeus und Molinaeus etc. Von Dr. *Meili* (Fortsetzung) 452
Internationale Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts. Von Dr. jur. *Otfried Nippold* in Jena 473
Die Gesetzgebung und Gerichtsorganisation des Königreichs Serbien. Von *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a. d. Donau 493
Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages. Von Landrichter Dr. *Delius* in Cottbus 529
Der § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, und seine Auslegung durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895. Von Legationsrat Dr. *W. Cahn* in Berlin 536
Einflufs der Wohnsitzänderung auf das Erbrecht. Von *G. Pfizer*, Rechtsanwalt in Ulm 548
Argentraeus und Molinaeus etc. Von Dr. *Meili* (Schlufs) 554
Unser englischer Brief. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London . . . 566

II.
Rechtsprechung.

Belgien 296, 515
Deutschland 46, 167, 282, 385, 507, 570
England 516
Frankreich 66, 297, 401, 516, 584
Österreich 71, 192, 299, 403, 518, 588
Schweiz 82, 202, 310, 409

III.
Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen.

I. Deutschland:
1. Reischgesetze, Kaiserl. Verordnungen etc. 205, 414
2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten:
Baden 315, 419, 524
Bayern 90, 207, 315, 599
Braunschweig 316
Elsafs-Lothringen 318, 419, 524
Hessen 315, 419
Lippe 318
Mecklenburg-Schwerin 316
Mecklenburg-Strelitz 316
Preufsen 205, 417, 524
Sachsen 90, 207, 315, 418, 524
Schaumburg-Lippe 318
Schwarzburg-Rudolstadt 318
Württemberg 419, 599

Seite

II Auswärtige Staaten:

Dänemark 318
Frankreich 319
Griechenland 91
Mexiko 208
Österreich 91, 319, 419
Rumänien 420
Schweiz 93, 208, 420, 600
Ungarn 93, 600

IV.

Internationale Verträge 95, 209, 320, 421, 525, 601

V.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten . . 98

VI.

Vermischte Mitteilungen 98, 212, 322, 421, 525, 603

VII.

Litteraturberichte:

a) Bücheranzeigen 105, 216, 329, 424, 525, 605
b) Zeitschriften-Überschau 109, 223, 332, 429, 528, 606

VIII.

Autorenverzeichnis 609

IX.

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau 610

X.

Alphabetisches Sachregister 612



Zweiter internationaler Kongreſs für internationales Privatrecht im Haag.

(25. Juni bis 13. Juli 1894[1].)

Von Legationsrat Dr. **W. Cahn** in Berlin.

Die Eröffnungssitzung des zweiten internationalen Kongresses sollte am 25. Juni statthaben. — Frankreich war abends vorher durch den an seinem Staatsoberhaupt verübten ruchlosen Mord in die tiefste Trauer versetzt worden, und der am 25. Juni versammelte Kongreſs gab seiner Teilnahme dadurch Ausdruck, daſs er die Eröffnungssitzung auf den 26. Juni vertagte. —

Die äuſsere Gestaltung des diesjährigen Kongresses war von der des Vorjahres nur wenig verschieden. Die Regierungen, die an den vorjährigen Sitzungen sich beteiligt hatten, waren auch dieses Jahr vertreten, und die Persönlichkeiten, die mit der Leitung des Kongresses von 1893 und mit dem Vorsitze in den Kommissionen betraut gewesen waren, hatten auch dieses Jahr die Fortsetzung der sie ehrenden Thätigkeit übernommen. —

Eine Änderung war nur insofern eingetreten, als diesmal sich auch Schweden und Norwegen an dem Kongresse beteiligten, den vier Kommissionen des Vorjahres noch eine fünfte beigesellt worden war und für einige Delegierte ein Personenwechsel stattgefunden hatte. —

Dagegen war das Material für die diesjährigen Beratungen ein viel umfangreicheres geworden. So wurde die erste Kommission — Vorsitz Professor *Renault* — mit der Aufgabe betraut, neben der Nachprüfung und allenfallsigen Abänderung der im Schluſsprotokoll des vorigen Jahres über die Eheschlieſsung enthaltenen Bestimmungen, auch allgemeine Grundsätze über die Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und Ehetrennung aufzustellen; der zweiten Kommission — Vorsitz Sektionsrat *von Haan* — war ein neues Gebiet über das Vormundschaftswesen überwiesen; die dritte Kommission — Vorsitz Professor *von Martens* — sollte die vorjährigen Beschlüsse über das Erbrecht

---

1) Bericht über den ersten Kongreſs s. diese Zeitschrift Bd. IV S. 1 ff.

revidieren und erweitern; die vierte Kommission — Vorsitz Geheimer Oberregierungsrat Freiherr *von Seckendorff* — war berufen, die gleichfalls im vorigen Jahre angenommenen Grundsätze über das Zustellungswesen und die Erledigung der Ersuchungsschreiben nachzuprüfen und neuerdings die Gebiete des Armenrechts, der Sicherheitsleistung der Prozefskosten und des Personalarrestes zu bearbeiten und endlich sollte die neugeschaffene fünfte Kommission — Vorsitz Senator *Pierantoni* — sich mit dem Konkurswesen beschäftigen, um auch auf diesem Gebiete grundlegende Vorarbeiten behufs späterer Verwendung zur Hand zu haben. —

Abgeändert wurden bei der Nachprüfung an den im vorigen Jahre aufgestellten Bestimmungen folgende Sätze:

1. Der erste Satz des Artikels 1 zu I; statt

„*à moins que cette loi ne s'en rapporte, soit à la loi du domicile*"
heifst es nunmehr:

„*sauf à tenir compte soit de la loi du domicile, soit de la loi du*
„*lieu de la célébration, si la loi nationale le permet*".

2. In Artikel 2 zu I wurde aufser den Ehehindernissen wegen bestehender Ehe oder wegen Verwandtschaftsgrade noch das wegen Ehebruchs aufgeführt.

3. In Artikel 4 zu III^{a} (Schlufsprotokoll des vorjährigen Kongresses Artikel 4 zu II) wurden die Worte:

„*destinées à ses nationaux se trouvant à l'étranger*",
als die Befugnis der diplomatischen und konsularischen Vertreter zu sehr beschränkend, gestrichen und durch die Worte

„*destinées à l'étranger*"
ersetzt.

4. Dem Artikel 3 zu III^{b} (im vorjährigen Schlufsprotokoll 3 zu III) wurde eine bestimmtere Fassung gegeben, die sich auch dem Absatz 2 desselben Artikels besser anschliefst. Zu gleichem Zwecke wurden die folgenden Artikel 4 und 5 geändert.

5. Im Artikel 3 des Abschnitts V (Artikel 3 zu IV des vorjährigen Schlufsprotokolls) wurde festgesetzt, „dafs die Testamente oder Schenkungen auf den Todesfall hinsichtlich der Form als gültig anerkannt werden, sei es, dafs sie den Vorschriften des Nationalgesetzes des Verfügenden oder den Gesetzen des Ortes ihrer Abfassung entsprechen." Alle übrigen Bestimmungen in dem Abschnitte V über Erbrecht sind neu hinzugekommen.

Als neu zu verzeichnen sind in dem diesjährigen Schlufsprotokolle die Bestimmungen:

a. über die Wirkungen der Ehe, über die Ehescheidung und Ehetrennung,
b. über das Vormundschaftswesen,
c. über die Sicherheitsleistung für Prozefskosten, über das Armenwesen und den Personalarrest,

d. über den Konkurs und
e. über das Erbrecht.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in den beiden letzten Materien, von denen die eine, über den Konkurs, von vornherein nur als eine Vorarbeit dargestellt worden ist, und die andere, über das Erbrecht, noch allzu grofsen, aus der vielgestaltigen Grundlage der erbrechtlichen Bestimmungen entspringenden Schwierigkeiten gegenübersteht, sind doch im ganzen durch den diesjährigen Kongrefs eine ganze Reihe wichtiger Fragen des internationalen Privatrechts einer einheitlichen Lösung entgegengeführt worden. Eine praktische Verwertung dieser Ergebnisse wird unzweifelhaft durch demnächstige internationale Staatsverträge erreicht werden.

Zum Schlusse möchte ich mir noch die Bemerkung gestatten, dafs es erwünscht gewesen wäre, wenn man bei der Redaktion der einzelnen Bestimmungen dem Genius der französischen Sprache etwas mehr Rechnung getragen und ein etwas weniger eingeschachteltes Satzgefüge beliebt hätte. Bestimmungen, die international heifsen, also eigentlich bestimmt sind, für die ganze civilisierte Welt dereinst Gesetz zu werden, müfsten doch wohl in kurzen, klaren und leicht verständlichen Sätzen abgefafst sein.

Protocole final.

Les soussignés Délégués des Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Belgique, du Danemark, de l'Espagne, de la France, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Portugal, de la Roumanie, de la Russie, de la Suède, de la Norvège et de la Suisse, se sont réunis à la Haye le 25 juin 1894, sur l'invitation du Gouvernement des Pays-Bas, pour continuer les délibérations commencées au mois de septembre 1893, dans le but d'arriver à une entente sur divers points de droit international privé.

A la suite des délibérations, consignées, dans les procès-verbaux des séances et sous les réserves qui y sont exprimées, ils sont convenus de soumettre à l'appréciation de leurs Gouvernements respectifs les règles suivantes:

Schlufsverhandlung.

Die unterzeichneten Delegierten der Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rufsland, Schweden, Norwegen, der Schweiz sind auf die Einladung der niederländischen Regierung am 25. Juni 1894 im Haag zusammengekommen, um die zur Erzielung eines Einverständnisses über verschiedene Punkte des internationalen Privatrechts im September 1893 begonnenen Beratungen fortzusetzen.

Infolge der in den Sitzungsverhandlungen enthaltenen Beratungen und unter den darin ausgesprochenen Vorbehalten sind sie übereingekommen, folgende Regeln der Würdigung ihrer betreffenden Regierungen zu unterbreiten.

I.

Dispositions concernant le mariage.

a. Conditions pour la validité du mariage.

Article 1.

Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale de chacun des futurs époux, sauf à tenir compte, soit de la loi du domicile, soit de la loi du lieu de la célébration, si la loi nationale le permet. En conséquence et sauf cette réserve, pour que le mariage puisse être célébré dans le pays autre que celui des époux ou de l'un d'eux, il faut que les futurs époux se trouvent dans les conditions prévues par leur loi nationale respective.

Article 2.

La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage des étrangers, qui serait contraire à ses dispositions concernant:

1°. la nécessité de la dissolution d'un mariage antérieur;
2°. les degrés de parenté ou d'alliance, pour lesquels il y a une prohibition absolue;
3°. la prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère, à

I.

Bestimmungen über die Ehe.

a. Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe.

Artikel 1.

Das Recht der Eheschliefsung richtet sich nach dem Nationalgesetze[1]) eines jeden der zukünftigen Ehegatten unter dem Vorbehalte jedoch, dafs, wenn das Nationalgesetz es zuläfst, auch dem Gesetze des Wohnsitzes oder des Eheschliefsungsortes Rechnung getragen werden kann. Die zukünftigen Ehegatten können demgemäfs, von letzterem Vorbehalte abgesehen, in einem anderen als ihrem Heimatlande nur unter den von ihrem betreffenden Nationalgesetze vorgesehenen Bedingungen eine Ehe abschliefsen.

Artikel 2.

Das Gesetz des Eheschliefsungsortes kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider sein würde:

1. weil die Notwendigkeit der Auflösung einer früheren Ehe vorliegt;
2. weil wegen der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrade ein unbeschränktes Eheverbot besteht;

---

1) Nationalgesetz. Ich habe „*loi nationale*" durch „Nationalgesetz" übersetzt, weil dies der von dem Kongresse für *lex patriae* angenommenen französischen Übertragung am besten entsprechen dürfte. Die Übersetzung „Nationalitätsgesetz" erscheint mir um deswillen nicht empfehlenswert, weil man darunter das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit versteht; auch die Übersetzung „Heimatgesetz" oder „Heimatrecht", mit welchen Worten man namentlich in Süddeutschland den Begriff des Gesetzes oder Rechtes des Unterstützungswohnsitzes verbindet, halte ich nicht für geeignet.

raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissout.

3. weil ein über Ehebrecher verhängtes unbeschränktes Eheschlieſsungsverbot auf Grund dessen besteht, daſs die Ehe des einen von ihnen wegen Ehebruchs aufgelöst worden ist.

Article. 3.

Les étrangers doivent, pour se marier, établir que les conditions, nécessaires d'après leurs lois nationales pour contracter mariage, sont remplies.

Ils pourront faire cette preuve soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires ou bien des autorités compétentes de leur pays, soit par tout autre mode jugé suffisant par l'autorité locale, qui aura, sauf convention internationale contraire, toute liberté d'appréciation dans les deux cas.

Artikel 3.

Ausländer müssen, um sich zu verehelichen, darthun, daſs die nach ihren Nationalgesetzen zur Eheschlieſsung notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Sie können diesen Beweis liefern, entweder durch ein von den diplomatischen oder konsularischen Agenten oder von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestelltes Zeugnis oder auf jede andere von der Ortsbehörde als genügend erachtete Weise; die Entscheidung in beiden Fällen untersteht, vorbehaltlich einer etwaigen entgegenstehenden internationalen Vereinbarung, dem freien Ermessen der Ortsbehörde.

Article 4.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu. Il est toutefois entendu, que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans observer cette prescription.

Il est également entendu que les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées. Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmisse aux autorités du pays auquel appartiennent les époux.

Artikel 4.

Als gültig in formeller Hinsicht wird überall jede Ehe anerkannt, die nach dem Gesetze des Landes, wo sie stattgefunden hat, geschlossen worden ist. Es ist jedoch selbstverständlich, daſs die Länder, nach deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung erforderlich ist, die Ehen ihrer Staatsangehörigen als nicht gültig erachten können, sobald jene ohne Beachtung dieser Vorschrift im Auslande geschlossen worden sind.

Es ist gleichfalls selbstverständlich, daſs die in betreff des Aufgebots bestehenden Bestimmungen des Nationalgesetzes berücksichtigt werden müssen. Eine rechtsgültige Abschrift des Heiratsaktes wird

den Behörden des Landes, dem die Ehegatten angehören, zu übermitteln sein.

Article 5.

Sera également reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si les deux parties contractantes appartiennent à l'État dont relève la légation ou le consulat, et si la législation du pays où le mariage a été célébré ne s'y oppose pas.

Artikel 5.

Auch die vor einem diplomatischen oder konsularischen Agenten gesetzmäfsig vollzogene Ehe wird gleichfalls überall als gültig in formeller Hinsicht anerkannt, wenn die beiden vertragschliefsenden Parteien dem von der Gesandtschaft oder dem Konsulate vertretenen Staate angehören und die Gesetzgebung des Landes, wo die Ehe abgeschlossen worden ist, dem nicht entgegensteht.

b. Effets du mariage sur l'état de la femme et des enfants.

Article 1.

Les effets du mariage sur l'état et la capacité de la femme ainsi que sur l'état de leurs enfants qui seraient nés avant le mariage, se règlent d'après la loi du pays auquel appartenait le mari lorsque le mariage a été contracté.

Article 2.

Les droits et les devoirs du mari envers la femme et de la femme envers le mari sont déterminés par la loi nationale du mari. Toutefois ils ne peuvent être sanctionnés que par les moyens que permet également la loi du pays où la sanction est requise.

Article 3.

En cas de changement de nationalité du mari seul, les rap-

b. Wirkungen der Ehe auf den Personenstand der Frau und der Kinder.

Artikel 1.

Die Wirkungen der Ehe auf den Personenstand und die (Rechts- und Handlungs-) Fähigkeit der Ehefrau, sowie auf den Personenstand ihrer etwa vor der Ehe geborenen Kinder richten sich nach dem Gesetze des Landes, dem der Ehemann bei Schliefsung der Ehe angehörte.

Artikel 2.

Rechte und Pflichten des Ehemannes gegen die Ehefrau und der Ehefrau gegen den Ehemann werden durch das Nationalgesetz des Ehemanns bestimmt; sie können indes nur durch diejenigen Rechtsmittel bestätigt werden, die auch das Gesetz des Landes, wo die Bestätigung erbeten wird, gestattet.

Artikel 3.

Falls der Ehemann allein seine Staatsangehörigkeit ändert, ist für

ports des époux restent régis par leur dernière loi nationale commune. Mais l'état des enfants nés depuis le changement de nationalité est régi par la loi nationale nouvelle du père.

die Beziehungen der Ehegatten ihr letztes gemeinschaftliches Nationalgesetz maſsgebend. Der Personenstand der nach der Änderung der Staatsangehörigkeit geborenen Kinder wird jedoch nach dem neuen Nationalgesetze des Vaters beurteilt.

c. Divorce et séparation de corps.

c. Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

Article 1.

Les époux ne sont admis à former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée les y autorisent.

Artikel 1.

Ehegatten werden zu einer Ehescheidungsklage nur zugelassen, wenn ihr Nationalgesetz und das Gesetz des Ortes, wo die Klage erhoben wird, sie dazu ermächtigen.

Article 2.

Le divorce ne peut être demandé que pour les causes admises à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où l'action est intentée. En cas de contradiction entre la loi nationale des époux et celle du pays où la demande a été formèe le divorce ne pourra pas être prononcé.

Artikel 2.

Die Ehescheidung kann nur aus Gründen beantragt werden, die gleichzeitig nach dem Nationalgesetze der Eheleute und dem Gesetze des Ortes, wo die Klage erhoben wird, zulässig sind. Falls zwischen dem Nationalgesetze der Ehegatten und dem Gesetze des Landes, wo der Antrag gestellt worden ist, Widerspruch besteht, kann die Ehescheidung nicht ausgesprochen werden.

Article 3.

La séparation de corps peut être demandée:

1°. si la loi nationale des époux et la loi du lieu où l'action est intentée l'admettent également;

2°. si la loi nationale n'admet que le divorce et si la loi du lieu ou l'action est intentée n'admet que la séparation de corps.

Artikel 3.

Die Trennung von Tisch und Bett kann beantragt werden:

1. wenn sie nach dem Nationalgesetze der Ehegatten und dem Gesetze des Ortes, wo die Klage erhoben wird, gleicherweise zulässig ist;
2. wenn das Nationalgesetz nur die Ehescheidung und das Gesetz des Ortes, wo die Klage angestellt ist, nur die Trennung von Tisch und Bett zuläſst.

Article 4.

La séparation de corps ne peut être demandée que pour les causes admises à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où l'action est intentée. Dans le cas prévu par l'art. 3, 2°., on se référera aux causes de divorce admises par la loi nationale.

Artikel 4.

Die Trennung von Tisch und Bett kann nur aus Gründen beantragt werden, die sowohl nach dem Nationalgesetz der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo die Klage erhoben wird, zulässig sind. In dem Fall des Artikel 3, 2° wird auf die nach dem Nationalgesetze für die Ehescheidung zulässigen Gründe Bezug zu nehmen sein.

Article 5.

La demande en divorce ou en séparation de corps peut être formée:

1°. devant le tribunal compétent du lieu où les époux sont domiciliés. Si, d'après leur législation nationale, les époux n'ont pas le même domicile, le tribunal compétent est celui du domicile du défendeur. Toutefois est réservée l'application de la loi nationale qui, pour les mariages religieux, établirait une juridiction spéciale exclusivement compétente pour connaître des demandes en divorce ou en séparation de corps;

2°. devant la juridiction compétente d'après la loi nationale des époux.

Artikel 5.

Die Klage auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor dem zuständigen Gericht des Ortes, an welchem die Ehegatten wohnhaft sind. Wenn nach ihrer heimatlichen Gesetzgebung die Ehegatten nicht denselben Wohnsitz haben, so gilt das Gericht des Wohnorts des Beklagten als das zuständige. Doch wird die Anwendung des Nationalgesetzes vorbehalten, falls dieses für die religiösen Ehen eine besondere ausschliefslich zuständige Gerichtsbarkeit festsetzt, um in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsklagen zu erkennen;
2. vor der nach dem Nationalgesetz der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit.

Article 6.

Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considérée comme leur loi nationale.

Artikel 6.

Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so mufs für die Anwendung der vorausgehenden Artikel die letzte gemeinschaftliche Gesetzgebung, der sie unterworfen waren, als ihr Nationalgesetz gelten.

II.

Dispositions concernant la tutelle.

Article 1.

La tutelle d'un mineur est régie par sa loi nationale.

Article 2.

Si d'après la loi nationale, il n'y a pas, dans l'Etat auquel ressortit le mineur, une autorité compétente pour pourvoir à la tutelle, l'agent diplomatique ou consulaire de cet Etat, résidant dans la circonscription où la tutelle s'est ouverte de fait, exerce, si la loi nationale l'y autorise, les attribution conférées par cette loi aux autorités de l'Etat auquel ressortit le mineur.

Article 3.

Toutefois la tutelle du mineur résidant à l'étranger, se constitue devant les autorités compétentes du lieu et sera régie par leur loi dans les cas suivants:

a. si pour des raisons de fait ou de droit, la tutelle ne peut être constituée conformément aux articles 1 et 2;
b. si ceux qui sont appelés à constituer la tutelle, d'après les articles précédents, n'y ont pas pourvu;
c. si la personne autorisée à cette fin par la loi nationale du mineur, lui a nommé un tuteur résidant dans le même pays que le mineur.

II.

Bestimmungen über die Vormundschaft.

Artikel 1.

Die Vormundschaft eines Minderjährigen wird nach dessen Nationalgesetz beurteilt.

Artikel 2.

Giebt es nach dem Nationalgesetze in dem Staate, dem der Minderjährige angehört, keine für die Bestellung der Vormundschaft zuständige Behörde, so übt, die Ermächtigung durch das Nationalgesetz vorausgesetzt, der in dem Bezirke der Vormundschaftseröffnung residierende diplomatische oder konsularische Agent dieses Staates, die Befugnisse aus, die den Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, gesetzlich verliehen sind.

Artikel 3.

Doch wird in folgenden Fällen die Vormundschaft des im Auslande wohnhaften Minderjährigen von den zuständigen Ortsbehörden eingeleitet und nach dem Gesetze derselben behandelt:

a. wenn aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Vormundschaft gemäſs Art. 1 und 2 nicht bestellt werden kann;
b. wenn diejenigen, die zur Bestellung der Vormundschaft nach den vorausgehenden Artikeln berufen sind, nicht dafür Sorge getragen haben;
c. wenn die nach dem Nationalgesetze des Minderjährigen zu diesem Zwecke ermächtigte Person demselben einen

Vormund ernannt hat, der mit dem Minderjährigen den gleichen Wohnort teilt.

Article 4.

Dans les cas prévus par l'article 3, a et b, les autorités nationales du mineur pourront toujours pourvoir à la constitution de la tutelle si les empêchements qui avaient d'abord arrêté leur action, ont disparu. Elles devront alors avertir préalablement les autorités étrangères, qui avaient organisé la tutelle.

Artikel 4.

In den im Artikel 3 a und b vorgesehenen Fällen können die Heimatbehörden des Minderjährigen jederzeit die Bestellung der Vormundschaft vornehmen, sobald die Hindernisse, die die Bestellung verzögert haben, beseitigt sind. Die Heimatbehörden müssen dann vorher die ausländischen Behörden, welche die Vormundschaft eingeleitet haben, davon benachrichtigen.

Article 5.

Dans tous les cas la tutelle s'ouvre et prend fin aux époques et pour les causes déterminées par la loi nationale du mineur.

Artikel 5.

In allen Fällen ist für die Eröffnung und die Beendigung der Vormundschaft das Nationalgesetz des Minderjährigen mafsgebend.

Article 6.

En attendant l'organisation régulière de la tutelle de l'étranger mineur ou l'intervention des agents diplomatiques ou consulaires, les mesures nécessaires pour la protection de sa personne et la conservation de ses biens seront prises par les autorités locales.

Artikel 6.

In Erwartung der regelmäfsigen Bestellung der Vormundschaft des minderjährigen Ausländers oder der Vermittelung der diplomatischen oder konsularischen Agenten, werden die Mafsregeln, die für den Schutz der Person des Minderjährigen und des Vermögens desselben erforderlich sind, von den Ortsbehörden getroffen.

Article 7.

L'administration tutélaire s'étend à la personne et à l'ensemble des biens du mineur, quel que soit le lieu de leur situation. Cette règle reçoit exception, quant aux immeubles, si la législation du pays de leur situation prescrit à cet égard un régime spécial.

Artikel 7.

Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person und das gesamte Vermögen des Minderjährigen, wo immer auch dasselbe belegen sei. Diese Regel erleidet in betreff des Immobiliarvermögens eine Ausnahme, wenn die Gesetzgebung des Landes, wo dieses Vermögen belegen ist, in dieser Hinsicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

Article 8.

Le Gouvernement informé de la présence sur son territoire d'un étranger mineur à la tutelle duquel il importera de pourvoir, en instruira, dans le plus bref délai, le Gouvernement du pays de cet étranger.

III.

Dispositions concernant la procédure civile.

a. Communication d'actes judiciaires ou extrajudiciaires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale les significations d'actes à destination de l'étranger se feront sur la demande des officiers du ministère public ou des tribunaux, adressée à l'autorité compétente de l'Etat étranger.

La transmission se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Article 2.

La signification sera faite par les soins de l'autorité requise. Elle ne pourra être refusée que si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 3.

Pour faire preuve de la signification, il suffira d'un récépissé daté et légalisé ou d'une attesta-

Artikel 8.

Hat eine Regierung erfahren, daſs sich auf ihrem Gebiete ein minderjähriger Ausländer befindet, für dessen Vormundschaft Sorge zu tragen ist, so wird sie die Regierung des Landes dieses Minderjährigen so bald als möglich davon unterrichten.

III.

Bestimmungen über die Civilprozeſsordnung.

a. Mitteilungen gerichtlicher oder auſsergerichtlicher Urkunden.

Artikel 1.

In Civil- oder Handelssachen geschehen die für das Ausland bestimmten Zustellungen von Urkunden auf Grund eines an die zuständige Behörde des ausländischen Staates gerichteten Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittelung geschieht auf diplomatischem Wege, es sei denn, daſs die unmittelbare Mitteilung zwischen den beiderseitigen Staaten zulässig ist.

Artikel 2.

Die Zustellung wird von der ersuchten Behörde bewirkt. Sie kann nur dann abgelehnt werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie bewirkt werden soll, findet, daſs dadurch ein Eingriff in seine Oberhoheitsrechte oder in seine Sicherheit geschehe.

Artikel 3.

Die Zustellung wird nachgewiesen durch einen mit Datum versehenen und beglaubigten Empfangs-

tion de l'autorité requise constatant le fait et la date de la signification.

Le récépissé ou l'attestation sera transcrit sur l'un des doubles de l'acte à signifier ou annexé à ce double qui aurait été transmis dans ce but.

schein oder durch ein die Thatsache und das Datum der Zustellung bestätigendes Zeugnis der ersuchten Behörde.

Der Empfangsschein oder das Zeugnis wird auf das Duplikat der zuzustellenden Urkunde geschrieben oder dem zu diesem Zwecke übermittelten Duplikat angefügt.

Article 4.

Les dispositions des articles qui précèdent, ne s'opposent pas:

1°. à la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2°. à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

3°. à la faculté pour chaque Etat de faire faire, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si les lois des Etats intéressés ou les conventions intervenues entre eux l'admettent.

Artikel 4.

Den Bestimmungen der vorausgehenden Artikel steht nicht entgegen:

1. dafs Urkunden an die im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

2. dafs die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch die Gerichts- oder zuständigen Verwaltungsbehörden des Bestimmungsorts bewirken;

3. dafs jeder Staat Zustellungen an seine im Auslande wohnhaften Angehörigen durch seine diplomatischen oder konsularischen Agenten bewirken lassen kann.

Jeder dieser Fälle kann nur Anwendung finden, wenn die Gesetze der beteiligten Staaten oder die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen es zulassen.

b. Commissions Rogatoires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale l'autorité judiciaire d'un Etat pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre Etat pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruc-

b. Ersuchungsschreiben.

Artikel 1.

In Civil- oder Handelssachen kann die Gerichtsbehörde eines Staates, den Bestimmungen seiner Gesetzgebung gemäfs, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Staates wenden, um von ihm die Vornahme einer Untersuchungs-

tion soit d'autres actes judiciaires.

Article 2.

La transmission des commissions rogatoires se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Si la commission rogatoire n'est pas rédigée dans la langue de l'autorité requise, elle devra, sauf entente contraire, être accompagnée d'une traduction, faite dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés, et certifiée conforme.

Article 3.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission est adressée, sera obligée d'y satisfaire. Toutefois elle pourra se refuser à y donner suite:

1°. si l'authenticité du document n'est pas établie;
2°. si l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire.

En outre, cette exécution pourra être refusée, si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 4.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même Etat, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

handlung oder anderer gerichtlicher Handlungen in seinem Gebiete zu erbitten.

Artikel 2.

Die Übermittelung der Ersuchungsschreiben geschieht auf diplomatischem Wege, es sei denn, daſs der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden beider Staaten zugelassen ist.

Das nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaſste Ersuchungsschreiben muſs, vorbehaltlich anderen Einverständnisses, von einer Übersetzung begleitet sein, welche in der von beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaſst und als wortgetreu beglaubigt ist.

Artikel 3.

Die Gerichtsbehörde, an welche das Ersuchen sich richtet, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen; sie kann jedoch die Erledigung ablehnen:

1. wenn die Echtheit des Dokuments nicht festgestellt ist;
2. wenn die Erledigung des Ersuchungsschreibens nicht in den Befugnissen der richterlichen Gewalt liegt.

Auſserdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie statthaben soll, findet, daſs dadurch ein Eingriff in seine Oberhoheit oder Sicherheit geschehe.

Artikel 4.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde wird das Ersuchungsschreiben amtlich an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates nach dem daselbst gesetzlich bestehenden Verfahren übermittelt.

Article 5.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans les cas de l'article 3, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 4, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Artikel 5.

In allen Fällen, in denen das Ersuchungsschreiben von der ersuchten Behörde nicht erledigt worden ist, wird diese die ersuchende Behörde unmittelbar davon benachrichtigen, indem sie, im Falle des Artikels 3 die Gründe der Ablehnung der Erledigung und, im Falle des Artikels 4 die Behörde angiebt, an welche das Ersuchen übermittelt worden ist.

Article 6.

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, même non prévue par la législation de l'Etat requis, pourvu que la forme dont il s'agit, ne soit pas prohibée par cette législation.

Artikel 6.

Die Gerichtsbehörde, welche die Erledigung eines Ersuchungsschreibens vornimmt, bringt in den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Gesetze ihres Landes zur Anwendung.

Indessen kann dem Antrage der ersuchenden Behörde dahin entsprochen werden, daſs nach einer besonderen, in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehenen Form verfahren werde, wenn diese Form gesetzmäſsig nicht verboten ist.

c. Caution judicatum solvi.

Article 1.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé à raison, soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des Etats contractants qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats.

c. Sicherheitsleistung für Prozeſskosten.

Artikel 1.

Den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auftreten, kann um deswillen, weil sie in dem anderen Staate Ausländer sind oder daselbst keinen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, weder eine Sicherheitsleistung noch irgend eine Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden.

Article 2.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des Etats contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution ou du dépôt en vertu, soit de l'article 1er, soit de la loi de l'Etat où l'action est intentée, seront rendues exécutoires dans chacun des autres Etats contractants par l'autorité compétente d'après la loi du pays.

Artikel 2.

Die in einem der Vertragsstaaten ergangenen Verurteilungen in die Prozeſskosten gegen die auf Grund des Artikels 1, oder des in dem Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes, von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreiten Kläger oder Intervenienten werden in jedem der anderen Vertragsstaaten von der zuständigen Behörde nach dem Gesetze des Landes vollstreckbar erklärt.

Article 3.

L'autorité compétente se bornera à examiner:

1°. si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;
2°. si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée.

Artikel 3.

Die zuständige Behörde beschränkt sich nur darauf, zu prüfen:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für die Echtheit erforderlichen Bedingungen in sich vereinigt;
2. ob die Entscheidung nach demselben Gesetze Rechtskraft erlangt hat.

d. Assistance judiciaire.

Article 1.

Les ressortissants de chacun des Etats contractants seront admis dans tous les autres Etats au bénéfice de l'assistance judiciaire, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la legislation de l'Etat où l'assistance judiciaire est réclamée.

d. Armenrecht.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Staaten unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Article 2.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçu par les autorités de la résidence habituelle de

Artikel 2.

Das Armutszeugnis ist in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder in Ermangelung dessen, von den

l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Behörden des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Ausländers auszustellen oder in Empfang zu nehmen.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muſs das Armutszeugnis oder die darauf sich beziehende Erklärung kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Agenten des Landes, in dessen Gebiet das Zeugnis vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Article 3.

L'autorité compétente pour delivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres Etats contractants. L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis.

Artikel 3.

Die zur Erteilung oder Empfangnahme des Armutszeugnisses zuständige Behörde kann über die Vermögenslage des Antragstellers bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten Erkundigungen einziehen. — Die zur Entscheidung über den Armenrechtsantrag berufene Behörde bewahrt in den Grenzen ihrer Befugnisse das Recht, die Zeugnisse, Erklärungen und Erkundigungen, die ihr vorgelegt werden, zu prüfen.

Article 4.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux étrangers qui ont obtenu le bénéfice de l'assistance judiciaire.

Artikel 4.

Den zum Armenrechte zugelassenen Ausländern kann um deswillen, weil sie Ausländer sind oder keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Lande haben, weder eine Sicherheitsleistung noch eine Hinterlegung, wie sie auch heiſsen möge, auferlegt werden.

Article 5.

La condamnation aux frais et dépens du procès, prononcée dans un des Etats contractants contre l'étranger admis au bénéfice de l'assistance judiciaire et dispensé de la caution ou dépôt en vertu, soit de l'article précédent, soit de la loi de l'Etat où l'action est in-

Artikel 5.

Die Verurteilung in die Kosten und Auslagen des Prozesses, welche in einem der Vertragsstaaten gegen einen zum Armenrechte zugelassenen und von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auf Grund entweder des vorausgehenden Artikels oder des Landesgesetzes befreiten

tentée, sera rendue exécutoire dans chacun des autres Etats contractants par l'autorité compétente, d'après la loi du pays.

Ausländer ergangen ist, wird in jedem der anderen Vertragsstaaten von der zuständigen Behörde nach dem Gesetze des Landes als vollstreckbar erklärt werden.

Article 6.

L'autorité compétente se bornera à examiner:

1°. si d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2°. si d'àprès la même loi, la décision est passée en force de chose jugée.

Artikel 6.

Die zuständige Behörde beschränkt sich darauf, zu prüfen:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen worden ist, die Ausfertigung die für die Echtheit erforderlichen Bedingungen in sich vereinigt;
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat.

e. Contrainte par corps.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire ne pourra pas en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenant à un des Etats contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays.

e. Personalarrest.

Der Personalarrest, sei es als Exekutionsmittel, sei es als blofse Sicherheitsmafsregel, kann in Civil- und Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörigen Ausländer in allen denjenigen Fällen keine Anwendung finden, in denen er auch auf Inländer nicht anwendbar sein würde.

IV.

Dispositions concernant La Faillite.

La Conférence après avoir examiné l'avant-projet d'un règlement contenant des principes généraux sur la faillite dans les rapports internationaux, présenté par la V ème commission, estime que cet avant-projet, sauf à être révisé et complété, peut servir utilement de base à de nouvelles délibérations.

IV.

Bestimmungen über den Konkurs.

Nachdem die Konferenz den von der fünften Kommission überreichten Vorentwurf einer Verordnung geprüft hat, welche die allgemeinen Grundsätze über den Konkurs in internationaler Beziehung enthält, erachtet sie, dafs dieser Vorentwurf, vorbehaltlich der Revision und Vervollständigung, als Grundlage für neue Beratungen mit Nutzen verwertet werden kann.

Article 1.

La déclaration de faillite, prononcée dans l'un des Etats contractants par l'autorité compétente d'après la loi de cet Etat, est reconnue et produit ses effets dans l'autre Etat contractant, sauf l'application des dispositions contenues dans les articles suivants.

Artikel 1.

Die in einem der Vertragsstaaten von der zuständigen Behörde nach dem Gesetze dieses Staates ausgesprochene Konkurserklärung wird vorbehaltlich der Anwendung der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in dem anderen Vertragsstaate anerkannt und wirksam.

Article 2.

Pour être reconnu et produire ses effets dans un autre Etat que celui où il a été prononcé, le jugement déclaratif de la faillite doit être revêtu dans l'autre Etat de l'exéquatur accordé par l'autorité désignée par la loi de cet Etat.

Artikel 2.

Damit das den Konkurs verkündende Urteil in einem anderen Staate als dem der Konkurseröffnung anerkannt und wirksam werde, mufs es vorher in dem anderen Staate von der dazu gesetzlich bezeichneten Behörde vollstreckbar erklärt werden.

Article 3.

L'exéquatur sera accordé si le requérant prouve:

a. que le jugement déclaratif de la faillite a été rendu par l'autorité compétente d'après la loi de l'Etat où il a été prononcé;
b. que le jugement est exécutoire dans cet Etat;
c. que la déclaration de faillite embrasse tous les biens du failli et n'est pas, par conséquent, limitée à une succursale ou à une branche de son entreprise.

Artikel 3.

Die Vollstreckbarkeitserklärung wird bewilligt, wenn der darum Ersuchende beweist:

a. dafs das den Konkurs aussprechende Urteil von der nach dem Gesetze des Staates der Konkurseröffnung zuständigen Behörde erlassen worden ist;
b. dafs das Urteil in diesem Staate vollstreckbar ist;
c. dafs die Konkurserklärung alle Güter des Gemeinschuldners umfafst und sich nicht nur auf eine Filiale oder Zweigniederlassung des Unternehmens desselben beschränkt.

Article 4.

L'exéquatur est accordé sur requête des syndics, curateurs ou autres administrateurs de la faillite, sous quelque dénomination que ce

Artikel 4.

Die Vollstreckbarkeit wird bewilligt:

auf Ersuchen der Konkurssyndici, -Vertreter oder -Verwalter,

soit, dûment nommés, conformément à la loi de l'Etat où la faillite a été déclarée, ou de toute autre partie intéressée, les requérants dûment entendus ou appelés, ou, quand la loi de l'Etat où l'exéquatur est requis le prescrit, par commission rogatoire à adresser au tribunal compétent.

oder wie anders sie auch heiſsen mögen, sobald sie nach dem Gesetze des Staates der Konkurseröffnung hierzu gehörig ernannt worden sind,

oder auf Ersuchen jeder anderen beteiligten Partei, wenn die Ersuchenden gehörig vernommen oder berufen sind,

oder durch ein an das zuständige Gericht zu richtendes Ersuchungsschreiben, wenn das Gesetz des Staates, in dem die Vollstreckbarkeit erbeten wird, es vorschreibt.

Article 5.

Les restrictions à la capacité du failli, la nomination et les pouvoirs des administrateurs de la faillite, les formes à suivre dans la procédure de faillite, l'admission des créances, la formation du concordat et la distribution de l'actif entre les créanciers nationaux ou étrangers, seront réglés par la loi du lieu où la faillite à été déclarée.

Artikel 5.

Die Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners, die Ernennung und Vollmacht der Konkursverwalter, die in dem Konkursverfahren zu beobachtenden Förmlichkeiten, die Zulassung der Forderungen, die Bildung eines Zwangsvergleichs und die Verteilung des Aktivvermögens unter die inländischen und ausländischen Gläubiger richten sich nach dem Gesetze des Ortes der Konkurseröffnung.

Article 6.

Les jugements portant homologation d'un concordat ou réhabilitation du failli sont exécutoires, et produiront leurs effets dans l'autre Etat contractant après avoir été revêtus de l'exéquatur en conformité de l'article 2.

L'exéquatur sera accordé si le requérant prouve qu'il s'agit:

a. d'une faillite prononcée par un jugement qui dans le même Etat a obtenu l'exéquatur;
b. d'un jugement exécutoire dans l'Etat ou il a été rendu.

Artikel 6.

Die Urteile über die rechtskräftige Bestätigung eines Zwangsvergleichs oder über die Rehabilitierung des Gemeinschuldners sind vollstreckbar und in dem anderen Vertragsstaate wirksam, sobald sie gemäſs Artikel 2 mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehen worden sind.

Die Vollstreckbarkeitserklärung wird gewährt, wenn der Ersuchende beweist, daſs es sich handelt

a. um einen Konkurs, welcher durch ein Urteil eröffnet worden ist, das in demselben

Les dispositions de l'article 4 seront applicables aux demandes d'exéquatur, faites en vertu du présent article.

Staate die Vollstreckbarkeitserklärung erlangt hat;
b. um ein vollstreckbares Urteil des erlassenden Staates.

Die Bestimmungen des Artikel 4 sind auf die in Gemäfsheit des gegenwärtigen Artikels gestellten Anträge auf Vollstreckbarkeit anwendbar.

Article 7.

S'il arrivait que, après une déclaration de faillite, prononcée dans l'un des Etats contractants et revêtue de l'exéquatur dans l'autre, le débiteur était encore une fois déclaré en état de faillite, avant la liquidation finale de la première faillite, les autorités de l'autre Etat contractant refuseront l'exéquatur à cette seconde déclaration de faillite.

Artikel 7.

Wenn es sich ereignete, dafs nach einer Konkurserklärung, die in einem der Vertragsstaaten ausgesprochen und in dem anderen als vollstreckbar erklärt worden ist, der Schuldner vor Schlufsliquidierung des ersten Konkurses noch einmal fallit erklärt würde, so werden die Behörden des anderen Vertragsstaates die Vollstreckbarkeitserklärung für diese zweite Konkurserklärung ablehnen.

V.

Dispositions concernant les successions, les testaments et les donations à cause de mort.

V.

Bestimmungen über Nachlassenschaften, Testamente und Schenkungen auf den Todesfall.

Article 1.

Les successions sont soumises à la loi nationale du défunt.

Artikel 1.

Die Nachlassenschaften unterliegen dem Nationalgesetze des Verstorbenen.

Article 2.

La capacité de disposer par testament ou par donation à cause de mort ainsi que la substance et les effets de ces dispositions sont régis par la loi nationale du disposant.

Artikel 2.

Die Fähigkeit, durch Testament oder durch Schenkung auf den Todesfall zu verfügen, sowie der Inhalt und die Wirkungen dieser Verfügungen richten sich nach dem Nationalgesetz des Verfügenden.

Article 3.

Les testaments et les donations à cause de mort sont, en ce qui

Artikel 3.

Die Testamente oder Schenkungen auf den Todesfall werden,

concerne la forme, reconnus comme valables, s'ils satisfont aux prescriptions, soit de la loi nationale du disposant, soit de la loi du lieu où ils sont faits.

Nèanmoins, lorsque la loi nationale du disposant exige comme condition substantielle, que l'acte ait la forme authentique ou la forme olographe, ou telle autre forme déterminée par cette loi, la donation ou le testament ne pourra être fait dans une autre forme.

Sont valables, en la forme, les testaments des étrangers, s'ils ont été reçus, conformément à leur loi nationale, par les agents diplomatiques ou consulaires de leur nation. La même règle s'applique aux donations à cause de mort.

was die Form betrifft, für gültig anerkannt, wenn sie entweder den Vorschriften des Nationalgesetzes des Verfügenden, oder dem Gesetze des Orts ihrer Abfassung entsprechen.

Wenn jedoch das Nationalgesetz des Verfügenden als wesentliche Bedingung verlangt, dafs der Akt in authentischer oder eigenhändiger oder in einer anderen gesetzlich bestimmten Form aufgenommen werde, so kann die Schenkung oder das Testament nicht in einer anderen Form abgefafst werden.

Gültig sind, hinsichtlich der Form, die Testamente der Ausländer, wenn sie nach dem Nationalgesetze der Testatoren von den deren Land vertretenden diplomatischen oder konsularischen Agenten aufgenommen worden sind. Dieselbe Regel findet auf die Schenkungen auf den Todesfall Anwendung.

Article 4.

La loi nationale du défunt ou du disposant est celle du pays auquel il appartenaît au moment de son décès.

Néanmoins, la capacité du disposant est soumise aussi à la loi du pays auquel il appartient au moment où il dispose.

Artikel 4.

Das Nationalgesetz des Verstorbenen oder des Verfügenden ist dasjenige des Landes, dem er bei seinem Tode angehörte.

Nichtsdestoweniger ist die Fähigkeit des Verfügenden auch dem Gesetze des Landes unterworfen, dem er zur Zeit seiner Verfügung angehört.

Article 5.

L'incapacité de disposer au profit de certaines personnes, soit d'une manière absolue, soit au delà de certaines limites, est régie par la loi nationale du disposant.

Artikel 5.

Die Nichtfähigkeit, zu Gunsten gewisser Personen, sei es in unumschränkter Weise, oder über gewisse Grenzen hinaus zu verfügen, wird nach dem Nationalgesetze des Verfügenden beurteilt.

Article 6.

La capacité des successibles, légataires ou donataires est régie par leur loi nationale.

Artikel 6.

Die Fähigkeit der Erben, Legatare und Donatare wird nach deren Nationalgesetze beurteilt.

Article 7.

L'acceptation sous bénéfice d'inventaire et la renonciation sont, quant à la forme, régies par la loi du pays où s'est ouverte la succession.

Artikel 7.

Die Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventariums und die Verzichtleistung richten sich hinsichtlich der Form nach dem Gesetze des Landes der Nachlaſseröffnung.

Article 8.

Les immeubles héréditaires et ceux légués ou donnés sont soumis à la loi du pays de leur situation, en ce qui concerne les formalités et les conditions de publicité, que cette loi exige pour le transfert, la constitution ou la consolidation des droits réels, vis-à-vis des tiers.

Artikel 8.

Die durch Erbschaft, Legat oder Schenkung überkommenen Immobilien sind dem Gesetze des Landes, in welchem sie belegen sind, unterworfen und zwar gilt dies in betreff der Förmlichkeiten und der Bedingungen der öffentlichen Bekanntmachung, die dieses Gesetz für die Übertragung, Festsetzung und Sicherstellung der dinglichen Rechte Dritten gegenüber verlangt.

Article 9.

Les conventions relatives au partage sont comme telles soumises à la loi qui régit les conventions.

Les actes de partage sont, quant à la forme, soumis à la loi du lieu où ils sont faits ou passés, ce sans préjudice des conditions ou formalités prescrites, au sujet des incapables, par la loi nationale de ces derniers.

Artikel 9.

Die auf die Teilung bezüglichen Vereinbarungen sind als solche dem Gesetze, das die Vereinbarungen regelt, unterworfen.

Die Teilungsverhandlungen sind, hinsichtlich der Form dem Gesetze des Ortes, wo sie aufgenommen sind, unterworfen und zwar unbeschadet der in betreff der Unfähigen von deren Nationalgesetz vorgeschriebenen Bedingungen oder Förmlichkeiten.

Article 10.

Les biens héréditaires ne sont acquis à l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent, que s'il n'y a aucun ayant-droit conformément à la loi nationale du défunt.

Artikel 10.

Eine Erbschaft fällt dem Staate, auf dessen Gebiet sie sich befindet, nur dann anheim, wenn nach dem Nationalgesetz des Verstorbenen kein Rechtsnachfolger vorhanden ist.

Article 11.

Nonobstant les articles qui précèdent, les tribunaux d'un pays n'auront pas égard aux lois étrangères, dans le cas où leur application aurait pour résultat de porter atteinte, soit au droit public de ce pays, soit à ses lois concernant les substitutions ou fidéi-commis, la capacité des Etablissements d'utilité publique, la liberté et l'égalité des personnes, la liberté des héritages, l'indignité des successibles ou légataires, l'unité du mariage, les droits des enfants illégitimes.

Artikel 11.

Ungeachtet der vorstehenden Artikel werden die Gerichte eines Landes auf fremde Gesetze keine Rücksicht nehmen, sofern deren Anwendung einen Eingriff ergeben würde in das öffentliche Recht dieses Landes oder in seine Gesetze, betreffend die Substitutionen oder Fideikommisse, die Rechtsfähigkeit gemeinnütziger Anstalten, die persönliche Freiheit und Gleichheit, die Freiheit der Erbschaften, die Unwürdigkeit der Erben oder der Legatare, die Einheit der Ehe, die Rechte unehelicher Kinder.

Article 12.

Les autorités de l'Etat, sur le territoire duquel la succession s'est ouverté, et les agents diplomatiques ou consulaires de la nation à laquelle le défunt appartenait, concourent à assurer la conservation des biens héréditaires.

Fait à la Haye le 13 juillet 1894 en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie légalisée sera remise par la voie diplomatique à chaque Gouvernement représenté à la Conférence.

Artikel 12.

Die Behörden des Staates, in dessen Gebiet der Nachlaſs eröffnet ist und die diplomatischen oder konsularischen Agenten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, wirken zusammen, um die Erhaltung der Nachlaſsobjekte zu sichern.

Geschehen im Haag am 13. Juli 1894 in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der niederländischen Regierung verwahrt bleibt und von dem eine beglaubigte Abschrift einer jeden der bei der Konferenz vertretenen Regierungen auf diplomatischem Wege übermittelt werden wird.

Unterzeichnet:

für Deutschland: *von Seckendorff*, *von Dirksen*,
für Österreich-Ungarn: *Haan*, *de Korizmics*,
für Belgien: Baron *d'Anethan*, *Beeckman*, *Alfred van den Blucke*,
für Dänemark: *H. Matzen*,
für Spanien: *A de Baguer*, *B. Oliver y Esteller*,
für Frankreich: *L. Legrand*, *Louis Renault*,
für Italien: *A. de Gerbaix de Sonnaz*, *A. Pierantoni*,
für Luxemburg: *H. de Villers*,
für die Niederlande: *T. M. C. Asser*, *Beelaerts van Blockland*, *P. R. Feith*, *E. N. Rahusen*,

für Portugal: *Comte de Tovar*,
für Rumänien: *Pierre Th. Missir*,
für Rufsland: *Martens*, *N. Schmemann*,
für Schweden: *L. Annerstedt*,
für Norwegen: *F. Beichmann*,
für die Schweiz: *F. Meili*, *E. Roguin*.

Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte gegenüber fremden Staaten.

Von **Dionisio Anzilotti**, Professor des internationalen Rechts in Florenz.

Ein wichtiges Urteil des römischen Kassationshofs vom 12. Oktober 1898 hat folgendes ausgesprochen:

„Die italienischen Gerichte sind zuständig zur Entscheidung über Ansprüche, die ein Unternehmer oder dessen Vertreter auf Erfüllung eines Accordvertrages über die Erbauung von Befestigungswerken auf italienischem Grund und Boden erhebt und dieser Zuständigkeit steht auch die Thatsache nicht im Wege, dafs der Baugrund zur Zeit des Vertragsabschlusses noch zum Territorium des kontrahierenden fremden Staates gehört hat“ [1]).

Zur Rechtfertigung dieses Satzes beruft sich der Kassationshof auf den Unterschied zwischen der politischen und der privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates. Diese Unterscheidung, sagt er, sei vollkommen zutreffend und aus ihr folge, dafs der Staat, wenn er sich zu Verwaltungshandlungen und zum Abschlusse privatrechtlicher Verträge herbeilasse, damit eine privatrechtliche Stellung einnehme, sich des Privatrechts bediene — *jure privatorum utitur* — und folglich wie jeder Privatmann der richterlichen Autorität unterworfen sei. In dem der höchstrichterlichen Entscheidung des römischen Gerichtshofes unterstellten Falle stand es vollkommen fest, dafs das Verhältnis zwischen der fremden Regierung und dem italienischen Accordunternehmer auf einem privatrechtlichen Vertrage beruhte und dafs sonach die Regierung selbst Rechte und Pflichten wie jeder Private übernommen hat. Eine kurze Darlegung des Sachverhaltes, der zum Prozesse Veranlassung gegeben hat, wird dies deutlich machen. Ein gewisser *Giovanni Fisola*

---

1) *La Legge*, Jahrgang XXXIII, Serie IV., Bd. II, Nr. 20. Die Entscheidung ist mit einer kritischen Anmerkung von mir auch in der *Giurisprudenza italiana* veröffentlicht (Jahrgang XLVI, Heft 3).

hatte unterm 17. Mai 1866 von der österreichischen Civilbaubehörde in Venedig, das damals noch unter österreichischer Herrschaft stand, die Erbauung mehrerer Forts längs des venezianischen Küstenstriches in Accord übernommen. Die Arbeiten waren bereits begonnen und auch Abschlagszahlungen geleistet worden, als die Abtretung der venezianischen Provinzen an Italien erfolgte. *Fisola* wandte sich nun zur Feststellung seiner Rechte aus dem Accordvertrag an die inzwischen nach Triest verlegte Baudirektion, die ihm ein Zeugnis darüber ausstellte, dafs er eine gewisse Summe zu fordern habe. Als er nun deren Bezahlung verlangte, teilte ihm die Militärintendantur in Triest mit, dafs er sich an die italienische Regierung zu wenden habe; diese aber erwiderte ihm, es seien diplomatische Verhandlungen mit der österreichisch-ungarischen Regierung über die Auslegung und Anwendung des Artikels 8 des Friedensvertrages vom 3. Oktober 1866 in der Schwebe, die auch darüber Bestimmung zu treffen hätten, welche der beiden Regierungen die in Frage stehende Schuld zu bezahlen habe. Die österreichische Regierung dagegen teilte dem *Fisola* mit Note vom 9. September 1882 mit, dafs der mit ihm abgeschlossene Vertrag als im Artikel 8 des Friedensvertrags mitinbegriffen zu erachten und dafs daher die italienische Regierung ihm gegenüber civilrechtlich haftbar sei. Bald darauf starb *Fisola* und seine Erben klagten nun gegen die beiden Regierungen beim Gerichte zu Venedig auf Zahlung und zwar primär gegen die italienische und subsidiär und eventuell gegen die österreichisch - ungarische Regierung. Letztere erhob die Einrede der Unzuständigkeit und das Gericht erklärte sich auch mit Urteil vom 30. Juli 1890 ihr gegenüber als inkompetent. Das Appellationsgericht zu Venedig aber, bei dem einer der Erben Berufung eingelegt hatte, entschied für die Zuständigkeit der italienischen Gerichte auch der österreichisch-ungarischen Regierung gegenüber und dieses Urteil wurde auf die von der letztern erhobene Revision vom römischen Kassationshofe aus dem oben angeführten Grunde bestätigt. Im wesentlichen ging der Ausspruch dieses Gerichtshofes dahin, dafs es sich um eine Forderungsklage auf Grund einer von der fremden Regierung in privatrechtlicher Eigenschaft übernommenen vertragsmäfsigen Verpflichtung handle, auf welche die Bestimmung des Artikels 105 Nr. 2 des italienischen Civilprozefsgesetzes Anwendung finde[2]), und dafs sich daher die fremde Regierung in der Lage eines jeden beliebigen Fremden befinde und folglich vor italienischen Gerichten belangt werden könne.

---

2) Civilprozefsordnung Art. 105: Der Fremde, der keinen Wohnsitz im Königreich hat, kann vor den Gerichten des Königreichs belangt werden, auch wenn er sich nicht in demselben aufhält:

1. wenn es sich um Klagen handelt, die bewegliches oder unbewegliches Gut, das sich im Königreiche befindet, zum Gegenstande haben;
2. wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, die aus Kontrakten oder Handlungen im Königreich entstanden sind oder im Königreiche erfüllt werden müssen;
3. in allen anderen Fällen, in denen Reciprocität stattfindet.

Es ist dies nicht das erste Mal, dafs sich die italienische Rechtsprechung in diesem Sinne ausgesprochen hat; das Urteil des römischen Kassationshofs hat vielmehr nur die gegenwärtig bei unseren Gerichtshöfen herrschende Ansicht bestätigt und da sich die italienische Rechtsprechung hiermit von der bisher in den Urteilen anderer Länder allgemein angenommenen Lehre entfernt, so dürfte es unseren Lesern nicht unerwünscht sein, die Genesis und die Ergebnisse derselben kennen zu lernen. Ich will daher diese kurz darlegen und daran einige kritische Bemerkungen über die Bedeutung und den Wert der Theorie knüpfen, auf welche sich die Urteile der italienischen Gerichte stützen.

Vor der Bildung des Königreichs Italien war der Grundsatz, dafs die Gerichte eines Staates einem fremden Staate gegenüber nicht zuständig seien, niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden: ja! ein Urteil des Appellationsgerichts zu Turin vom 26. September 1851 schlofs sich der überlieferten Lehre in den bestimmtesten Ausdrücken an[3]). Erst in den jüngsten Jahren findet man Urteile, welche die Zuständigkeit italienischer Gerichte einem fremden Staate oder Souverän gegenüber beanspruchen. Ihre Vorbereitung hatte indes diese Ansicht in der Wissenschaft, hauptsächlich in der von *Pisanelli* aufgestellten und in dem von ihm gemeinschaftlich mit *Scialoia* und *Mancini* herausgegebenen Kommentar zum Civilprozefs der sardinischen Staaten von 1854[4]) mit grofser Klarheit und grofser Autorität vertretenen Theorie gefunden. Gestützt auf die Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates und auf die Verschiedenheit der rechtlichen Natur der Handlungen, die der Staat in der einen oder andern Eigenschaft vollzieht, befand sich die von *Pisanelli* verteidigte Theorie in vollem Einklange mit den Ideen über die Natur des modernen Staates und dessen civilrechtliche Haftbarkeit, welche bei der italienischen Jurisprudenz immer mehr in Aufnahme gelangten, so zwar, dafs viele einen Fortschritt der Civilisation und eine Anerkennung der herrschenden freiheitlichen Principien in ihrer Ausdehnung von den inneren auf die internationalen Beziehungen zu erblicken glaubten.

Die erste bedeutsame Entscheidung in diesem Sinne erliefs am 16. März 1886 der Kassationshof von Neapel[5]), indem er sich in einer gegen den griechischen Konsul in seiner Eigenschaft als Vertreter der griechischen Regierung anhängig gemachten Klagsache als zuständig erklärte. Die Klage ging auf Bezahlnng einer Schuld des griechischen Staates an die Irrenanstalt zu Aversa, welche aus der Verpflichtung, für den Unterhalt einer dort verwahrten irrsinnigen Griechin auf-

---

3) Das Urteil wird von *Pisanelli* in seinem unten erwähnten Werke citiert.

4) *Pisanelli*, *Scialoia* und *Mancini*, Kommentar zur Civilprozefsordnung der sardinischen Staaten. Neapel 1877. Bd. II S. 414 ff.

5) *Il Filangieri.* 1886. 2, 353. *La Giurisprudenza italiana.* 1886. Bd. I S. 228.

zukommen, die der griechische Konsul eingegangen hatte, entsprungen war. Schon damals sprach der neapolitanische Kassationshof aus, dafs der Staat nicht nur als politische, sondern auch als privatrechtliche Persönlichkeit in Betracht komme, die in civilrechtlichen Verhältnissen Rechte erwerbe und Verpflichtungen übernehme wie jede andere physische oder moralische Person, die bürgerliche Rechtsfähigkeit besitze. Auch könne man nicht behaupten, fährt das Urteil fort, dafs die Souveränität bei internationalen Beziehungen von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten sei, als bei inländischen, da ja der Begriff der internationalen Souveränität notwendigerweise mit dem der einheimischen verknüpft sei und diesem entspreche und da es nicht denkbar sei, dafs der Staat in seinen internationalen Beziehungen Eigenschaften besitze, die ihm in den einheimischen fehlen; es sei deshalb auch nicht zu befürchten, dafs der Staat, nur weil er fremd ist, durch die Ausübung der Rechtspflege in civilrechtlichen Angelegenheiten verletzt werde, während sich der einheimische Staat derselben ohne jede Gefährdung seiner Souveränität unterwerfe.

Auch das Appellationsgericht zu Lucca hat mit Urteil vom 2. April 1886 die Einrede der Inkompetenz auf Grund derselben Kriterien und insbesondere der Unterscheidung zwischen Handlungen, die *jure imperii* und solchen, die *jure gestionis* ausgeübt werden, zurückgewiesen und die Behauptung aufgestellt, dafs bezüglich der Folgen dieser letzteren ein Staat keineswegs jede Einmischung einer fremden Gerichtsbehörde ablehnen könne, wenn er vor dieser *rite* verklagt werde. Das Urteil des Appellationsgerichts von Lucca wurde durch Urteil des Kassationshofs von Florenz vom 25. Juli 1886 [6]) bestätigt und dieses ist vielleicht das wichtigste von allen Urteilen, welche sich für die Zuständigkeit italienischer Gerichte fremden Staaten gegenüber ausgesprochen haben, weil hier die Frage eingehend untersucht worden ist und die Einwendungen eine scharfsinnige Erörterung gefunden haben. Und doch genügen meiner Ansicht nach die von dem höchsten Gerichtshofe zu Florenz entwickelten Gründe nicht, um denjenigen zu überzeugen, der die Theorie selbst für verfehlt erachtet, wenn sie auch, wie nicht zu leugnen, denen anderer ähnlicher Urteile bei weitem überlegen sind. Im wesentlichen stimmt das Kassationsurteil von Florenz mit dem von Neapel und Rom überein, es beruht ebenfalls auf der Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates, auf dem Grundsatz, dafs auch ein Staat wegen reiner Verwaltungsakte ohne Verletzung seiner Souveränität der Jurisdiktion fremder Gerichte unterworfen werden kann und auf der hieraus folgenden Gleichstellung fremder Staaten mit anderen, dem Königreich Italien nicht angehörigen physischen und juristischen Personen bezüglich der Wirkungen des Art. 105 der Civilprozefsordnung. Zur Ergänzung der Darlegung der italienischen Rechtsprechung in dieser Frage habe ich nur noch ein

---

6) *Annali di Giurisprudenza italiana.* 1886. Bd. I S. 226 und 349.

weiteres Urteil des Appellationsgerichts von Lucca vom 22. März 1887 zu erwähnen, in dem dieselbe Lehre aufgestellt und verteidigt ist[7]).

Aus dieser kurzen Darstellung dürfte die gegenwärtig in unserer Rechtsprechung herrschende Theorie klar und deutlich hervorgehen. Ihre Hauptsätze lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

1. Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates und zwischen den von der einen oder andern ausgehenden Handlungen *(jure imperii* und *jure gestionis)*.
2. Vollständige Gleichstellung des Staates als privatrechtliche Persönlichkeit mit jedem andern Fremden, soweit es sich um die in den betreffenden Artikeln der Civilprozefsordnung sanktionierten Vorschriften über die Zuständigkeit handelt.

Wollen wir nun den Wert dieser Theorie kritisch untersuchen. Die Frage der Zuständigkeit der Gerichte eines Staates gegenüber einem fremden Staate gehört unstreitig zu den wichtigsten und bestrittensten Fragen des heutigen internationalen Rechts. Es ist nicht meine Absicht, hier dieses schwierige Problem seinem ganzen Umfange nach zu besprechen, ich mufs mich vielmehr auf die kritische Prüfung der von der italienischen Rechtsprechung beliebten Lösung desselben beschränken. Dabei ist es für mich jedoch unerläfslich, von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus und in aller Kürze auf die Untersuchung überzugehen, welche den eigentlichen Zweck meiner Bemerkungen bildet.

Ich hatte bereits Gelegenheit anzudeuten, dafs die von den italienischen Gerichten adoptierte Ansicht mit der in den richterlichen Entscheidungen anderer Länder herrschenden nicht übereinstimmt. Dies liefse sich leicht durch zahlreiche Belege beweisen; allein der Kürze halber unterlasse ich, dieselben beizubringen und verweise den Leser auf diejenigen Autoren, welche bereits das gesamte einschlägige Material gesammelt haben[8]) und habe bei dieser Erwähnung nur um deswillen verweilt, weil sich aus dieser Thatsache ein für meine Untersuchung höchst wichtiges Kriterium mit logischer Notwendigkeit ergiebt. Die italienische Jurisprudenz stellt nämlich in diesem Punkte eine neue Lehre auf und verläfst eben darum die allen übrigen Ländern gemeinsame Überlieferung. Damit ist nun sicherlich noch keine vorschnelle Verurteilung der von ihr eingeschlagenen Richtung ausgesprochen, allein man wird mir nicht ernsthaft bestreiten können, dafs gerade diese Richtung mit ganz besonderer Schärfe und Strenge geprüft werden mufs; es wird mir vielleicht jedermann zugeben, dafs die Neuerung einer einzelnen Rechtsprechung in Fragen des internationalen Rechtes

7) *La Legge.* 1887. 2, 569.

8) Siehe besonders die Abhandlung von *Droop* in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts“ Bd. 26 1882 S. 289 ff., den gelehrten Artikel *Gabba's* im *Journal du droit international privé* Bd. 15 1888 S. 180 ff., Bd. 16 1889 S. 538 ff., Bd. 17 1890 S. 27 ff. und den Anhang zu *Bars* Theorie und Praxis B. II S. 660 ff.

eine Wichtigkeit und Bedeutung besitzt, die sich von der einer Neuerung gegenüber dem internen Rechte wesentlich unterscheidet. In Fragen des internationalen Rechtes kann jede von den Gerichten eines einzelnen Staates ausgehende Neuerung einen Bruch mit einer für eine gewisse Zahl von Staaten feststehenden gemeinsamen Tradition, mit einem über einige Rechtsgrundsätze bestehenden Einverständnis bilden, ohne dafs an dessen Stelle eine neue Übereinstimmung der Ansichten tritt. Ist der Augenblick für eine Reform günstig, so kann man den kühnen Neuerer nur beglückwünschen, im entgegengesetzten Falle aber ist leicht zu ermessen, welche nachteiligen Folgen eintreten können. Diese einfachen Erwägungen genügen zur Rechtfertigung meiner Behauptung, dafs die von den italienischen Gerichten angenommene Theorie eine ganz besonders strenge und scharfe Prüfung erheischt.

Eine andere Bemerkung allgemeiner Natur betrifft die Art der Stellung und der Erörterung der Frage selbst. Dafs diese von dem Grundprincip der Unabhängigkeit der Staaten ausgeht, bedarf keines weiteren Beweises. Allein dieser Grundsatz belehrt uns nur sehr wenig über die Kriterien, nach denen wir sie zu lösen haben und dies will ich hervorheben, weil es, wie mir scheint, nur zu oft von den Gerichten und Schriftstellern vergessen wird, die ausschliefslich bei diesem allgemeinen Merkmale verweilen und sich am Ende im Unbestimmten wie in einem Kreise herumbewegen. Der an sich gewifs unbestreitbare Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten bildet nur eine entfernte, wenn auch unerläfsliche Prämisse; der Knotenpunkt der Frage liegt in den weit eigentümlicheren und verwickelteren Momenten, vermöge deren sich der allgemeine Begriff der Unabhängigkeit in die rechtlichen Schranken umsetzt, die der juristischen Thätigkeit eines jeden Staates gezogen sind. Im Begriffe eines internationalen Rechtes liegt wie im Begriffe des Rechtes selbst die Idee der Begrenzung der freien Aktion der Subjekte und wenn wir daher bei dem Begriffe der Unabhängigkeit stehen bleiben, so ist es klar, dafs wir uns weder über dieses noch über ein anderes Problem des internationalen Rechtes Rechenschaft geben können, weil alsdann die Existenz eines internationalen Rechtes selbst rätselhaft wird. In dieser Beziehung mufs man notwendigerweise denen Recht geben, welchen der aus der Unabhängigkeit der Staaten abgeleitete Einwurf nicht genügt, um die in Rede stehende Zuständigkeit zu verneinen. Daraus folgt jedoch nicht, dafs man von diesem Grundsatze abzusehen habe, sondern vielmehr, dafs derselbe als Ausgangspunkt und Grundlage für die specielleren Untersuchungen zu dienen hat, denen unsere Frage zu unterstellen ist. Wir dürfen nicht vergessen, dafs wenn im Rechte der Begriff einer Beschränkung der Freiheit enthalten ist, in ihm auch der Begriff einer Behauptung und eines Schutzes der Freiheit liegt. Hieraus ergiebt sich, dafs die Feststellung der Grenzen der richterlichen Thätigkeit der Staaten diese Unabhängigkeit nicht verletzen kann, sondern vielmehr ihr Schutz und Beachtung sichert. Dies berechtigt mich zu der Behauptung, dafs die nähere Prüfung und Erörterung des Problems die

Darlegung enthalten mufs, in welcher Weise sich die Unabhängigkeit der Staaten mit den aus ihr abzuleitenden Folgerungen vereinbaren läfst.

Wir kommen nun zur unmittelbaren Untersuchung der Lösung, die unsere Frage durch die italienische Jurisprudenz gefunden hat.

Die in den Entscheidungen unserer Gerichte adoptierte Lehre zielt darauf ab, die Übereinstimmung zwischen dem Grundprincip der Unabhängigkeit der Staaten mit der Ausübung der Rechtsprechung der italienischen Gerichte gegenüber einem fremden Staate nachzuweisen. Dafs dies wirklich der springende Punkt der Frage ist, geht bereits aus unseren bisherigen Betrachtungen hervor. Man kann folglich der italienischen Jurisprudenz das Verdienst nicht absprechen, die Frage vom richtigen Standpunkt aus ins Auge gefafst zu haben; aber man kann sich auch nicht der sofortigen Wahrnehmung verschliefsen, dafs diese Lehre eine folgenschwere Lücke aufweist. Und in der That, wenn die Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates die Grundlage bildet, auf der sich die Vereinbarung der sich widersprechenden Principien erzielen läfst, so mufs auch nachgewiesen werden, dafs diese Vereinbarung wirklich erfolgt und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen dies geschieht. Jene Unterscheidung ist nur der Ausgangspunkt für eine Nachweisung und gerade diese letztere ist es, welche die italienische Jurisprudenz schuldig bleibt. Keines der Urteile, welche die hier von mir bekämpfte Theorie adoptiert haben, hat den Versuch gemacht, diesen Nachweis direkt, präcis und erschöpfend zu liefern. Alle beschränken sich auf die Behauptung der Richtigkeit und des Wertes dieser Unterscheidung und lassen es hierbei bewenden, als wenn aus ihr die Schlufsfolgerung, zu der sie gelangen wollen, mit unanfechtbarer Notwendigkeit hervorginge und, wenn sie zuweilen einen indirekten Nachweis zu liefern versuchen, so wird aus der Lücke ein wirklicher fundamentaler Irrtum, wie wir sogleich sehen werden. Bemerken wir einstweilen, dafs der angebliche notwendige Zusammenhang zwischen jener Unterscheidung und den Folgerungen, zu denen unsere Gerichte gelangen, sich als jeder Grundlage entbehrend erweist. Wollte man nämlich auch für einen Augenblick jene Unterscheidung in der Bedeutung, die ihr unsere Gerichte beilegen, als unbestreitbar annehmen, so wird doch niemand leugnen wollen, dafs zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates die engste Verbindung besteht und dafs die politische Persönlichkeit über die privatrechtliche thatsächlich ein so entscheidendes Übergewicht ausübt, dafs man sagen kann, diese diene jener nur als Mittel zum Zweck. Wenn dies aber richtig ist, so mufs der Beweis geliefert werden, dafs die Einwirkung einer fremden Autorität auf die privatrechtliche Persönlichkeit eines Staates dessen politische Persönlichkeit nicht verletzt und dieser Nachweis kann, angesichts der delikaten und verwickelten Beziehungen, die zwischen den beiden Eigenschaften des Staates bestehen, weder einfach noch unbedingt (absolut) ausfallen. Wenn wir behaupten, dafs aus der in Rede stehenden Unterscheidung die Zuständigkeit der fremden Gerichte, wie

dies unsere Jurisprudenz will, als augenfällige und notwendige Folge entspringe, so verkennen wir offenbar die Bedeutung, die unsere Theorie jener Unterscheidung beilegt und vernünftigerweise beilegen kann, weil sodann eine jede der beiden Persönlichkeiten des Staates Hypostase im Sinne der *Herbartischen* Psychologie wird. Gerade dieser Nachweis aber, der, wie wir gesehen, für unsere Frage ausschlaggebend ist, fehlt der von unseren Gerichten adoptierten Theorie.

Ich sagte, dafs die italienische Jurisprudenz diese augenfällige und wesentliche Lücke der fraglichen Theorie durch eine indirekte Beweisführung auszufüllen sucht. Letztere besteht in der Analogie, die sie zwischen der Möglichkeit, den eigenen Staat vor Gericht zu belangen und der Möglichkeit, in gleichen Fällen und aus denselben Gründen die gleichen Regeln einem fremden Staate gegenüber anzuwenden, zu finden glaubt. Diese Annahme beruht aber auf der Identität der Grundbegriffe: Staat und Souveränität, gleichviel ob man dieselben in ihren inneren oder in ihren internationalen Beziehungen betrachtet und auf der Unmöglichkeit, die Souveränität, die sich in den einen wie in den anderen äufsert, in verschiedenem Sinne aufzufassen. Wenn, so sagen die italienischen Gerichte, der italienische Staat sich der Rechtsprechung der italienischen richterlichen Autorität unterwirft, so oft er in der Eigenschaft einer Privatperson gehandelt und Akte *jure gestionis* vollzogen hat, so mufs das Gleiche für jeden fremden Staat gelten; denn wenn hierbei die Souveränität unseres Staates keine Einbufse erleidet, so kann hierdurch auch die Souveränität eines fremden Staates nicht beeinträchtigt werden. Dies ist der, sei es ausdrücklich ausgesprochene, sei es stillschweigend hinzugedachte Grund, auf dem die Entscheidungen der italienischen Gerichte beruhen: statt einen direkten Beweis für die Möglichkeit zu liefern, einen fremden Staat in gewissen Fällen ohne Verletzung seiner Souveränität vor Gericht zu belangen, gelangt man zu einem indirekten Schlufs aus dem, was bezüglich des eigenen Staates zutrifft. Es ist aber leicht, einzusehen, dafs wenn wir es bisher mit einer Lücke zu thun hatten, wir es jetzt geradezu mit einem wirklichen Irrtum zu thun haben. Auf eine Frage antwortet man mit der Frage selbst und gerät so in einen *circulus vitiosus*. Die Frage aber lautet in der That: Kann die Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit eines Staates in den Kreis der internationalen Beziehungen eingeführt werden? Aber diese Frage kann man nicht bejahend dadurch beantworten, dafs man sich auf das beruft, was gegenüber dem italienischen Staate gilt, weil sich die Frage gerade darum dreht, ob man das, was man dem italienischen Staate gegenüber thut, auch einem fremden Staate gegenüber thun darf. Es ist also die wahre Natur des Problems, welches in der Feststellung besteht, ob auf dem Gebiete internationaler Beziehungen eine Theorie Anwendung finden kann, die zur Bestimmung der Fälle, in denen der Staat der Rechtsprechung der Gerichte unterworfen ist, zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates und den aus der einen oder der andern derselben hervorgehenden Akten

unterscheidet, von unserer Jurisprudenz vollständig aufser Acht gelassen und mifsverstanden. Wir werden sehen, ob diese Theorie in der That im Sinne der italienischen Jurisprudenz mit Erfolg auf internationale Beziehungen angewendet werden kann.

Der Grundirrtum der von den italienischen Gerichtshöfen adoptierten Lehre liegt also in der Anwendung von Begriffen und Grundsätzen des einheimischen Rechtes auf eine völkerrechtliche Frage. Sobald sie einmal diesen Weg beschritten hat, übersieht oder mifsversteht die italienische Rechtsprechung die Einwendungen, die sich Schritt vor Schritt gegen jene Theorie erheben; mitunter sucht sie auch dieselben indirekt durch Gründe zu beseitigen, die sie aus dem Werte und der historischen Wichtigkeit der Unterscheidung ableitet, auf die sie sich stützt, ohne sich jedoch über die Bedeutung der Frage genügend klar zu werden. Betrachten wir also die Gründe, die nach meiner Ansicht der Anwendung der in Rede stehenden Theorie auf das Gebiet internationaler Verhältnisse entgegenstehen.

Wenn man, wie ich glaube, anerkennt, dafs das von mir kurz angedeutete das wahre Wesen der Frage ist, und wenn man zugiebt, dafs dieselbe nur nach den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts richtig geprüft und gelöst werden kann, so wird man es natürlich finden, wenn ich sage, dafs der Wert der Unterscheidung zwischen der juristischen und politischen Persönlichkeit des Staates auf Grund des Begriffes des Staates als völkerrechtlicher Person geprüft und bestimmt werden mufs. Die eigentliche Frage, vom völkerrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, lautet mit anderen Worten folgendermafsen: „Tritt der Staat als völkerrechtliche Person immer und notwendigerweise mit den charakteristischen Merkmalen auf, auf welche die italienische Rechtswissenschaft die Unterscheidung seiner politischen und seiner privatrechtlichen Persönlichkeit begründet?“ oder: „sind diese Merkmale jetzt von dem Begriffe Staat so unzertrennlich, dafs sie sich stets vorfinden, wo eine völkerrechtliche juristische Person existiert?“ Wohlgemerkt, dafs ich nicht auf den Staat als abstrakten Begriff, sondern auf den Staat, wie ihn die historische Entwickelung konkret bestimmt und gebildet hat, abziele. Nun glaube ich aber, dafs sich schwerlich jemand finden wird, der diese Fragen bejahen wollte oder könnte. In der Wirklichkeit ist vielmehr der Staat von diesen Begriffen bis jetzt vollkommen unabhängig und es dürfte sich auch nicht leicht ein geschichtlicher Nachweis ihres Zusammenhanges finden lassen.

Allerdings haben einige Urteile und besonders das des Kassationshofes von Florenz diesen notwendigen Zusammenhang in der historischen Entwickelung, aus der der Begriff des modernen Staates hervorgegangen ist, zu finden geglaubt. „Dafs in früheren Zeiten“ — sagt jenes oberstrichterliche Urteil — „eine andere Ansicht herrschte, erklärt sich, sobald man die Begriffe ins Auge fafst, die man damals von der Souveränität und der Art und Weise, wie sich dieselbe in ihren einzelnen Handlungen äufserte, hatte und sobald man bedenkt, dafs diese verschiedenen Äufserungen vermengt wurden in dem Grundsatze von

der absoluten, alles absorbierenden Macht des Souveräns; aber jene Ansichten lassen sich nicht mehr in Einklang bringen mit den veränderten politischen Verhältnissen der modernen Staaten in privatrechtlicher und finanzieller Beziehung." In diesem Sinne wird der Zusammenhang zwischen dem modernen Staatsbegriff und der Anerkennung einer von der politischen Persönlichkeit verschiedenen und autonomen privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates als allgemeine logische Notwendigkeit angenommen und aus dieser leitet die italienische Jurisprudenz die Berechtigung ab, auf jeden fremden Staat die Unterscheidung anzuwenden, die sie den Funktionen und Handlungen des eigenen Staates gegenüber macht. Allein es scheint mir nicht schwierig, einzusehen, dafs die allzu generelle und unbestimmte Argumentation die Schwierigkeit umgeht, aber ihr nicht gegenübertritt. Denn vor allem müfste bewiesen sein, dafs sich diese historische Entwickelung notwendigerweise in allen Staaten vollzogen habe, auf welche das moderne Völkerrecht seine Lehren ausdehnt; es müfste bewiesen sein, dafs diese Begriffe vom Staat und von der Souveränität nicht nur auf einer wissenschaftlichen Theorie beruhen, die sich im juristischen Bewufstsein unserer Gesellschaft Bahn bricht, sondern dafs sie feststehende Grundsätze des positiven Völkerrechts seien, und dieser Beweis fehlt nicht nur, sondern ist sogar unmöglich, weil jedermann einsehen mufs, dafs es unter den Subjekten des Völkerrechts einige giebt, auf die nicht jene Ideen, sondern diejenigen anwendbar sind, die die italienische Jurisprudenz als einem früheren Stadium der historischen Entwickelung des Staates angehörig bezeichnet. Und hier sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, dafs die Lehre, welche die italienische Jurisprudenz als eminent fortschrittlich ausgeben möchte, in Wahrheit mit den liberalsten Bestrebungen des gegenwärtigen Völkerrechts in Widerspruch steht. Während dieses darauf ausgeht, seinen Regeln und Vorschriften den Charakter der möglichst allgemeinen Gültigkeit zu verleihen und sie auf jeden politischen Organismus anzuwenden, der sie zu begreifen und anzuwenden vermag, führt diese Lehre in das Völkerrecht ein limitierendes Element ein, indem sie einen weit bestimmteren und beschränkteren Begriff des Staates als völkerrechtlicher Person aufstellt.

Aber der Hauptgrund, weshalb mir die Argumentation unserer Gerichtshöfe als völlig haltlos erscheint, liegt in der Verwechslung eines generellen und höchst unbestimmten Princips mit einem Komplex positiver und bestimmter Rechtsregeln. Sobald wir näher untersuchen, wieviel an der Berufung unserer Jurisprudenz auf einen in den Begriffen von Staat und Souveränität eingetretenen Umschwung Wahres ist, sehen wir sofort, dafs sie von der von den italienischen Gerichtshöfen aufgestellten These viel weiter abweicht, als dies auf den ersten Blick scheinen könnte. Wenn es wahr ist, dafs der Begriff einer juristischen Persönlichkeit des Staates ein Produkt des Fortschrittes der modernen Wissenschaft ist, so ist es nicht weniger wahr, dafs gerade dieser Begriff die verschiedensten Auslegungen und Anwendungen zu-

läfst, die sich weit von denjenigen entfernen, auf die sich die italienische Jurisprudenz beruft. Diese verwechselt, mit anderen Worten, die specielle und konkrete Anwendung eines höchst allgemeinen Begriffes mit diesem Begriffe selbst. Und es gehört nicht sehr viel dazu, sich hievon zu überzeugen. Es ist etwas anderes, wenn man im allgemeinen eine juristische Persönlichkeit des Staates anerkennt, als wenn man diesen Begriff, seine Beziehungen und Wirkungen, in der Weise näher bestimmt, wie dies die italienische Jurisprudenz thut; es ist etwas anderes, wenn man sich auf das historische Gesetz beruft, vermöge dessen die Begriffe von der Personifikation des Staates im Fürsten, von der Vermengung des öffentlichen und des Privatrechts, von der Patrimonialität der Gewalt u. s. w. an Terrain verloren haben, als wenn man daraus die allgemeine Gültigkeit der Unterscheidung zwischen den zweierlei Persönlichkeiten des Staates in der von unseren Gerichtshöfen beliebten Weise und die daraus folgenden Wirkungen ableitet. Zwischen jenen allgemeinen Wahrheiten und dieser speciellen Anwendung besteht immer der Unterschied, der zwischen einem Grundsatze allgemeiner Natur und den verschiedenen Arten besteht, in welchen derselbe anerkannt und angewandt werden kann. Mit Unrecht beruft sich deshalb die italienische Jurisprudenz auf die Gemeingültigkeit des generellen Grundsatzes, während vielmehr die specielle und konkrete Anwendung des Grundsatzes selbst in Frage steht. Aber sicherlich vermag sich die italienische Jurisprudenz nicht auf die Gemeingültigkeit ihrer speciellen Theorie zu berufen, während es doch vielmehr bekannt ist, dafs anderwärts andere Theorien und Auffassungen herrschen, wenn man auch im allgemeinen die juristische Persönlichkeit des Staates anerkennt.

Die Unmöglichkeit, die von den italienischen Gerichtshöfen sanktionierte Doktrin auf internationale Verhältnisse anzuwenden, erhellt auch von einem anderen Gesichtspunkte aus ganz evident. Nach welchen Kriterien und Grundsätzen soll man denn beurteilen, ob eine gegebene Handlung in die Kategorie derjenigen fällt, für welche die fremden Gerichte zuständig sind. Jedermann sieht unschwer ein, dafs der juristische Charakter einer staatlichen Handlung keine abstrakte, sondern eine konkrete Frage ist und nach den Grundsätzen des positiven Rechtes gelöst werden mufs. Wenn man, wie der Kassationshof von Florenz, die Behauptung aufstellt, dafs die Beurteilung, ob die in Frage stehenden Handlungen den Charakter von Regierungs- oder Verwaltungshandlungen, von staats- oder privatrechtlichen Akten an sich tragen, aus deren eigener innerer Natur, aus den Verfügungen, die sie enthalten und aus dem Gegenstand, auf den sie abzielen, abzuleiten sei, so umgeht man dadurch nur die Frage durch Phrasen, die keinen juristischen Wert haben. Die Natur der von einem Staate vorgenommenen Handlungen ist keineswegs ein über oder aufserhalb der Sphäre des positiven Rechtes stehendes Wesen, sondern kann nur ein Resultat dieses Rechtes sein. Wenn man auf die Frage, wie die rechtliche Natur einer Handlung zu bestimmen sei, antwortet: aus ihrer

Natur, so ist damit fürwahr allzu wenig gesagt. Es dürfte daher als feststehend anzunehmen sein, dafs die Frage nach der Natur einer staatlichen Handlung nur dem positiven Recht gegenüber Bedeutung hat, dafs sie nur mit Bezugnahme auf einen Komplex juristischer Grundsätze und Normen, die positiven Wert besitzen, gelöst werden kann.

Was sind dies nun für Grundsätze und Normen?

Da wir es einmal mit einer Materie des Völkerrechts zu thun haben, müssen wir diesem die Kriterien zur Lösung der Frage entnehmen, von der unmittelbar die weitere Frage nach der Zuständigkeit abhängig ist. Aus ihr ergeben sich im wesentlichen nach der von mir besprochenen Theorie die Schranken der richterlichen Thätigkeit der Staaten in ihrem gegenseitigen Verkehr und es ist nicht abzusehen — ich wiederhole hier einen bisher fortwährend entwickelten Gedanken — wie man diese Schranken anders als nach den Kriterien des Völkerrechts bestimmen könnte. Nun schweigt aber das Völkerrecht über diesen Gegenstand oder, richtiger gesprochen: es giebt kein Völkerrecht, das die rechtliche Natur staatlicher Handlungen zu dem in Rede stehenden Zwecke und mit den in Rede stehenden Wirkungen bestimmt und zwar gerade deshalb, weil die Frage dem inneren Rechte und nicht dem Völkerrechte angehört. Natürlich spreche ich hier vom positiven Völkerrechte in des Wortes strengster Bedeutung und man beachte wohl, dafs es wenig darauf ankommt, ob über diesen Punkt Ideen und Lehren allgemeinen Charakters, die in gewissem Sinne von unserer heutigen Civilisation anerkannt werden, sich gebildet haben oder in der Bildung begriffen sind. Schon über diese Thatsache selbst läfst sich viel streiten, sodann aber würde sie nicht im geringsten das von mir Gesagte entkräften, weil die Existenz von Ideen, die von den civilisierten Völkern geteilt werden, für sich allein noch kein Völkerrecht im technischen Sinne des Wortes begründet. Das Recht darf nicht mit dem Substrate von Ideen verwechselt und identifiziert werden, auf denen einzelne juristisch-politische Anordnungen beruhen, es unterscheidet sich vielmehr scharf von diesen und sanktioniert nur einen Teil derselben in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und speciellen Anschauungen eines jeden Volkes, und die Frage mufs auf der Grundlage des Rechtes gestellt und gelöst werden und nicht auf der Grundlage socialer Ideen und Ansichten, die, mögen sie auch noch so allgemein und anerkannt sein, doch noch immer kein Recht sind.

Es mangelt demnach die Möglichkeit, die Frage nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu lösen, obgleich sie ihrem Wesen nach diesem Rechte angehört und dies ist der sprechende Beweis für den Irrtum der italienischen Gerichtshöfe, die eine nur dem inneren Rechte angehörige Theorie auf das Gebiet völkerrechtlicher Verhältnisse übertragen. Nachdem sie so die Frage unter einen falschen Gesichtspunkt gebracht haben, kommen sie dazu, derselben eine Lösung zu geben, die geradezu ein juristischer Widersinn ist. Man mufs notwendigerweise anerkennen, dafs, sobald man einmal bei diesem Punkte angelangt

ist, eine juristische Lösung der Frage ganz unmöglich ist; denn wollte man auch davon absehen, sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu lösen, so kann ich doch nicht einsehen, nach welchem anderen Rechte sie in zuständiger Weise gelöst werden könnte. Die beiden Gesetzgebungen, welche für unsere Erwägung in Betracht kommen, sind entweder diejenige des Staates, der die fragliche Handlung vorgenommen hat oder diejenige des Staates, dessen Gerichtshöfe mit dem Streithandel befafst sind. Aber bei näherer Betrachtung stöfst die Anwendbarkeit der einen wie der anderen Gesetzgebung auf solche logische Schwierigkeiten, dafs hiedurch zur Evidenz bewiesen wird, dafs man auf falschem Wege ist.

Will man die rechtliche Natur der von einem fremden Staate vorgenommenen Handlung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung bringen, die für das mit der Streitsache befafste Gericht gilt? Aber dann tritt man ja die elementarsten Grundsätze des internationalen Privatrechts mit Füfsen und verkennt vollständig den historischen Wert jener Unterscheidung zwischen den Handlungen des Staates, auf die die ganze Lehre gegründet ist. In welcher Weise und mit welchen Kriterien kann man über ein Rechtsgeschäft, das unter einer fremden Gesetzgebung ins Leben gerufen, von ihr erzeugt und geregelt worden ist, nach den Grundsätzen eines Rechtes aburteilen, das ihm gänzlich fremd und mit aller Wahrscheinlichkeit demjenigen Rechte zuerkennen, der keine hat oder sie ihm anderer Weise beilegen, als er sie hat, um so den Kardinalpunkt des Prozefsrechts mit Füfsen zu treten, wonach Prozesse keine neuen Rechte schaffen, sondern nur die bestehenden anerkennen sollen? Und dann, wie respektiert man die Unabhängigkeit der fremden Staaten, wenn man ihnen ein fremdes Gesetz aufzwingt, um hienach zu beurteilen, ob sie als politische oder als Privatpersonen gehandelt haben?

Nicht geringeren Schwierigkeiten begegnet man aber auch, wenn man die Gesetzgebung des Staates anwenden will, der die betreffende Handlung vorgenommen hat. Hier gilt es, ein fremdes Gesetz auszulegen und anzuwenden, das im engsten Zusammenhang mit der politischen und administrativen Verfassung des Staates steht, kurz: ein Gesetz, das einen Bestandteil des inneren öffentlichen Rechtes jenes Staates bildet, und es ist nicht abzusehen, wie ein solches Gesetz von einem fremden Gerichtshofe ausgelegt und angewandt werden kann. Dieser müfste beispielsweise darüber urteilen, ob und in welchem Grade bei dieser Handlung das öffentliche und politische Interesse beteiligt ist; ob die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, die die fremde Gesetzgebung erfordert, um die Zuständigkeit der einen oder anderen Gerichtsbehörde zu begründen; ob die Formen beobachtet worden sind, welche die Gesetze und Verordnungen jenes Staates vorschreiben, damit derselbe eine gültige Verpflichtung eingehen kann u. s. f.: lauter Fragen, welche das Interesse und Recht des Staates so nahe berühren, dafs es geradezu widerstrebt, ihre Entscheidung einer fremden Souveränität anzuvertrauen. Wenn es nicht in diesem Falle am Platz

ist, sich der Territorialität der Gesetze des öffentlichen Rechts zu erinnern, so weifs ich nicht, unter welchen anderen Umständen man diesen Grundsatz anrufen könnte.

Übrigens sind die logischen Schwierigkeiten, denen man bei dem Versuche, das Problem auf die eine oder andere Weise zu lösen, begegnet, eine natürliche und notwendige Folge der falschen Stellung des Problems. Dieses gehört dem Völkerrechte an und mufs nach den Grundsätzen dieses Rechtes gelöst werden. Ist dies nicht möglich, wie nach dem Ausgangspunkte der italienischen Jurisprudenz anzunehmen ist, die die Frage unter Rechtsgrundsätze subsumiert, die dem Völkerrechte fremd sind, so wird dadurch schlagend nachgewiesen, dafs es unmöglich ist, die Doktrin der italienischen Gerichtshöfe auf unseren Fall anzuwenden. Schliefslich glaube ich also, dafs die Unterscheidung zwischen der politischen und privatrechtlichen Persönlichkeit des Staates, zwischen den Akten der Staatsgewalt und der Verwaltung als Grundlage der Bestimmung der Schranken der Zuständigkeit der Gerichte dem Staate gegenüber, welchen Wert sie auch für das einheimische Recht haben oder erlangen möge, in völkerrechtlicher Hinsicht vollkommen wertlos ist. Die Stellung, welche die italienische Jurisprudenz in dieser Frage eingenommen hat, ist daher meiner Ansicht nach von Grund aus verfehlt.

Unser englischer Brief.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

London, im Januar 1895.

Gesetzgebung und Praxis in England haben für Deutschland nicht das weitgehende Interesse, welches in England der amerikanischen Praxis und Gesetzgebung entgegengebracht wird und z. B. *The Law Times* dazu geführt hat, ihren Lesern fast regelmäfsig einen amerikanischen Brief vorzulegen. Dem deutschen Juristen ist England ein fremdartiges Rechtsgebiet, in welchem er meistens vergeblich nach jenen römisch-rechtlichen Grundprincipien sucht, welche ihm das Verständnis der übrigen europäischen Rechte erleichtern. Wenn aber auch für die Fortentwickelung der deutschen, auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Rechte verhältnismäfsig wenig aus dem englischen Rechte zu gewinnen sein wird, welches sich bekanntlich dem Einflusse des römischen Rechts erfolgreich entzogen hat, so hat doch die geographische Lage Englands und Deutschlands und insbesondere der bedeutende Geschäftsverkehr zwischen diesen beiden Staaten dazu geführt, dafs in der deutschen Praxis sehr häufig Fälle auftreten, welche das Bedürfnis nach einer näheren Bekanntschaft mit gewissen Teilen des

englischen Rechts entstehen lassen. Diesem Bedürfnisse sollen die heutigen und ferneren Mitteilungen dienen, welche die nach dem Vorgang der *Law Times* gewählte Überschrift „Unser englischer Brief" bringen wird. Es kann dabei nicht so sehr darauf ankommen, Entscheidungen der höchsten englischen Gerichte zu geben, welche in der Mehrzahl von Fällen Streitigkeiten entscheiden, welche zu Deutschland in gar keiner thatsächlichen Beziehung standen. Das Hauptaugenmerk wird vielmehr der praktischen Abwickelung von Rechtssachen zuzuwenden sein, in welchen ein Zusammenarbeiten deutscher und englischer Gerichte und Anwälte notwendig wurde.

Dafs Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Testator, welcher sein letztes Domizil in Deutschland hatte, mit Hinterlassung von englischen und deutschen letztwilligen Verfügungen verstirbt, hat der nachstehende Fall wieder deutlich gezeigt. Ein Kaufmann hatte viele Jahre hindurch ein Geschäft in England betrieben und dort eine letztwillige Verfügung errichtet, worin er seine Witwe, seinen ältesten Sohn und einen Freund zu Repräsentanten seines Nachlasses *(executors)* einsetzte. Nachdem er später in seine frühere deutsche Heimat zurückgekehrt war, errichtete er in Deutschland zwei weitere letztwillige Verfügungen, ohne die erste englische letztwillige Verfügung aufzuheben. Das deutsche Nachlafsgericht liefs Intestaterbfolge zu Gunsten der vier Söhne des Testators eintreten und bemerkte in der Erbbescheinigung, dafs der Testator mit Hinterlassung der gedachten drei letztwilligen Verfügungen verstorben sei. Eine zusätzliche Erbbescheinigung desselben deutschen Nachlafsgerichts erklärte noch, dafs der Witwe der lebenslängliche Niefsbrauch vermacht sei, und dafs ihr, dem ältesten Sohne und dem Freunde gewisse Rechte zuständen. Das deutsche Nachlafsgericht glaubte mithin nicht, den *executors* die Rechtsstellung eingesetzter Erben einräumen zu dürfen, welche ihnen nach englischem Rechte ohne Zweifel zustand. Schwierigkeiten scheint auch der Umstand gemacht zu haben, dafs die *executors* gleichzeitig *trustees* waren. Der Begriff *trustee* findet sich wohl nur im englischen Recht und erklärt sich kurz daraus, dafs ein Recht dem A. blofs formell und dem B. benefiziarisch zustehen kann. Werden *executors* zu *trustees* bestellt, so ist ihre Rechtsstellung die von eingesetzten Erben, welche mit einem *fideicommissum* beschwert sind. Die Söhne und *executors* des hier fraglichen Testators scheinen mit dem Verfahren des deutschen Nachlafsgerichtes nicht ganz einverstanden gewesen zu sein; jedenfalls hielten sie es für angemessen, einen Erbvergleich zu schliefsen, welcher unter Aufrechterhaltung der Intestaterbfolge den *executors* praktisch ungefähr dieselben Rechte einräumte, welche der Testator ihnen zugedacht hatte. Zum Nachlasse gehörte eine in England zahlbare Lebensversicherungssumme, welche nach dem Erbvergleiche von der Witwe in Verbindung mit einem der beiden anderen *executors* erhoben werden konnte. Englische Lebensversicherungsgesellschaften zahlen neuerdings ohne vorgängige Anerkennung oder Bestellung eines Nachlafsrepräsentanten seitens des englischen Nachlafsgerichts, auf dieselbe Legitimation hin, wie sie in Deutschland zu

führen sein würde. Es fand sich daher keine Gelegenheit, den Fall zur Kenntnis des englischen Nachlafsgerichts zu bringen, welches voraussichtlich die Entscheidung des Gerichts des letzten Domizils hätte gelten lassen müssen, selbst wenn kein Erbvergleich geschlossen wäre. Man könnte mithin der Ansicht sein, dafs im Hinblick auf England der Erbvergleich überflüssig war, vorausgesetzt, dafs es feststand, dafs das letzte Domizil sich in Deutschland befand, ein Punkt, worüber in Deutschland und England die Ansichten zuweilen variieren. Immerhin ist zuzugeben, dafs der Erbvergleich die eigentlichen Intentionen des Erblassers wieder zur Geltung gebracht hat.

Ein etwas eigentümliches Experiment wurde deutscherseits in folgendem Nachlafsfalle versucht. Eine in Deutschland domizilierte Dame begab sich zum vorübergehenden Besuch nach England und verstarb dort, mit Hinterlassung einer in England, den englischen Formvorschriften entsprechend errichteten letztwilligen Verfügung, wonach der gesamte Nachlafs an die Schwester der Testatrix fallen sollte. Der Vater der Testatrix war in der letztwilligen Verfügung nicht erwähnt. Die Durchführung derselben stiefs bei dem deutschen Nachlafsgerichte oder bei dem für die zum Nachlafs gehörigen, deutschen Immobilien zuständigen Grundbuchrichter auf Schwierigkeiten, welche die bedachte Schwester dadurch zu beseitigen vermeinte, dafs sie die letztwillige Verfügung dem englischen Nachlafsgericht zur Anerkennung vorlegen liefs. Offenbar erwartete die Schwester, dafs der deutsche Richter den Spruch seines englischen Kollegen adoptieren würde. Das englische Nachlafsgericht forderte zunächst ein beschworenes Rechtsgutachten des Inhalts, dafs die fragliche letztwillige Verfügung nach dem Rechte am deutschen Domizil gültig sei, und bemerkte aufserdem, dafs die Geringfügigkeit der englischen Nachlafsstücke zu dem Schlusse führe, dafs das Anerkennungsverfahren einen aufserhalb Englands liegenden, möglicherweise nicht zu billigenden Zweck verfolge. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit das deutsche Nachlafsgericht des letzten Domizils die Anerkennung einer letztwilligen Verfügung seitens des englischen Nachlafsgerichts zu adoptieren hat, insbesondere ob in einer solchen Anerkennung für den Richter des letzten Domizils mehr als eine Anerkennung in blofs formeller Beziehung liegen kann; jedenfalls lehrt der vorstehende Fall, dafs das englische Nachlafsgericht sich vor der Anerkennung über das Recht am letzten Domizil informiert, und mithin eine letztwillige Verfügung, welche das am Domizil geltende Noterbenrecht verletzt, in England keine Aussicht auf Anerkennung hat.

Deutschen Gerichten liegt häufiger die Frage vor, inwieweit ein in England domizilierter Vater seine minderjährigen Kinder zu vertreten befugt ist, z. B. ob er seinen Kindern gehörige Hypothekenforderungen cedieren kann, oder ob an ihn ein Legat gezahlt werden darf, welches seinen minderjährigen Kindern hinterlassen ist. Im allgemeinen ist zu sagen, dafs allerdings auch nach englischem Recht der Vater als der natürliche Vormund seiner minderjährigen Kinder anzusehen ist, dafs aber seine Befugnisse keineswegs so weit gehen, wie nach deutschem

Recht. Letztwillige Zuwendungen an Minderjährige werden in England nicht an den Vater gezahlt, sondern vom Nachlafsrepräsentanten beim Gericht deponiert, um dem Bedachten nach erreichter Grofsjährigkeit ausgezahlt zu werden.

Über die Gültigkeit einer in Deutschland erfolgten Ehescheidung in England herrschen noch vielfach irrige Auffassungen. Worauf die Annahme beruht, dafs eine deutsche Ehescheidung dadurch für England bindend wird, dafs sie auf einem britischen Konsulat registriert wird, ist dem Verfasser nicht bekannt. Mit Sicherheit kann eine deutsche Ehescheidung in England nur dann auf Anerkennung rechnen, wenn sie am Domizil des Ehemanns erfolgt, und handelt es sich um eine englische Ehe, so mufs noch hinzukommen, dafs der Scheidungsgrund zu denjenigen gehört, aus welchen in England selbst eine Scheidung erfolgen kann. Die englischen Ehescheidungsgründe sind weit weniger zahlreich, als die in Deutschland zur Scheidung berechtigenden Gründe, und insbesondere ist zu beachten, dafs die Ehefrau in England in der Regel zwei Scheidungsgründe nachweisen mufs, dafs z. B. Ehebruch allein nicht genügt, während der Ehemann auf Grund eines blofsen Ehebruchs eine Scheidung der Ehe vom Bande herbeiführen kann.

Ist das Revisionsgericht zur Prüfung und Nachprüfung der Frage berechtigt, ob die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen Civilprozefsordnung verbürgt ist?

Von Landgerichtsrat **Max Klein** in Ansbach.

Durch die von der Justizkommission des deutschen Reichstags auf Antrag des Abgeordneten Struckmann in den Entwurf der C.P.O. eingeschaltete Bestimmung des § 661 Abs. 2 Nr. 5 [1]), welche auch im Gesetze enthalten ist, wurde den Gerichten, wie dies in der Wissenschaft mehrfach anerkannt ist, eine schwierige Aufgabe übertragen. Die Ausführungen von *Francke*, *v. Bar* und *Wach* [2]) lassen erkennen, dafs

---

1) § 661 Abs. 1 lautet: Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung zu erlassen.
Abs. 2 bestimmt: Dasselbe ist nicht zu erlassen:
. . . 5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. —

2) *Francke*, Die Entscheidungen ausländ. Gerichte über bürgerl. Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichsrechte in *Busch*, Ztschr. für deutschen Civilprozefs Bd. VIII S. 1 u. flg., insbes. 46 flg. (auch im Separatabdruck 1884 erschienen); *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. II S. 506 ff. und *Wach*, Handbuch des deutschen C.P.R. 1885 S. 234 ff.

eine gröfsere Anzahl von Streitfragen durch jene gesetzliche Vorschrift hervorgerufen worden ist.

Die in der Überschrift enthaltene Frage, deren nähere Erörterung im nachstehenden versucht werden soll, wird als eine ganz unbestrittene nicht bezeichnet werden dürfen.

I.

In einer Sitzung der vorerwähnten Justizkommission sprach sich der Abgeordnete Miquél dahin aus, er verstehe den Antrag Struckmanns in dem Sinne, dafs derjenige, welcher die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses in Deutschland nachsuche, darthun müsse, wie entweder durch Gesetz oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit gesichert sei oder doch die deutschen Urteile durch die auswärtigen Gerichte thatsächlich vollstreckt würden[3]). Der Abgeordnete Struckmann erklärte sich damit einverstanden, dafs die thatsächliche Vollstreckung inländischer Erkenntnisse im Auslande als Verbürgung der Gegenseitigkeit angesehen werde, und der Regierungskommissär Direktor v. Amsberg äufserte in einer späteren Sitzung, er fasse den Begriff der Verbürgung dahin auf, dafs unter denselben nicht blofs die Erklärung in Staatsverträgen und Gesetzen, sondern auch eine solche in der minder feierlichen Form vereinbarter Deklarationen falle; auch müsse die thatsächlich feststehende Vollstreckung genügend sein[4]).

Dafs die Gegenseitigkeit dann verbürgt erscheint, wenn die — ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit ausländischer Entscheidungen oder doch ohne eine weitergehende Prüfung, als § 661 Abs. 2 zuläfst, erfolgende — Vollstreckung auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Staatsvertrag beruht, wird in der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung wohl übereinstimmend anerkannt.

Meinungsverschiedenheit besteht nur darüber, ob auch der ohne Prüfung oder ohne solche weitergehende Untersuchung der Gesetzmäfsigkeit im Auslande erfolgende thatsächliche Urteilsvollzug als zu jenem Zwecke ausreichend angesehen werden kann[5]).

Während Struckmann und Koch, sowie andere Kommentatoren der C.P.O. im Hinblick auf die in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes liegenden Anhaltspunkte die thatsächliche Vollstreckung als Verbürgung der Gegenseitigkeit erachten, macht *Francke* a. a. O. S. 70 die Annahme einer solchen Verbürgung davon abhängig, dafs in dieser Beziehung ein Staatsvertrag oder eine Rechtsnorm besteht. *Seuffert* und andere Ausleger der C.P.O. stimmen Francke bei.

Durch den Zweck gegenwärtiger Ausführungen ist eine eingehen-

---

3) *Hahn*, Materialien zur deutschen C.P.O. S. 804 u. 888.

4) *Hahn*, Materialien S. 888 u. 889.

5) Hier kommt nur jene thatsächliche Vollstreckung in Berücksichtigung, bei welcher die zur Begründung eines Gewohnheitsrechts erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Sind diese gegeben, so ist ja die Gegenseitigkeit nach allgemeiner Anschauung ohnedies anzunehmen.

dere Behandlung der erwähnten Frage nicht geboten. Es sei daher nur die Bemerkung gestattet, dafs die von Struckmann vertretene Auffassung diesseits geteilt wird.

II.

Bei Prüfung der Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint, sind,

1. die Thatsachen, welche bei der hier zu Grunde gelegten Ansicht hinsichtlich der im Auslande bewirkten Urteilsvollstreckung in Betracht kommen, sowie der Inhalt der diesbezüglicheu Staatsverträge und des ausländischen Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes festzustellen, und ist dann

2. zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf das hiebei gewonnene Ergebnis eine Verbürgung der Gegenseitigkeit angenommen werden kann.

Zu Ziffer 1. Die Feststellung jener Thatsachen gehört selbstverständlich dem thatsächlichen Gebiete an und entzieht sich demgemäfs der Prüfung und Nachprüfung des Revisionsrichters.

Die Verkündung eines Gesetzes ist zwar an sich auch eine Thatsache. Allein die Untersuchung, ob das erlassene Gesetz sich noch in Geltung befindet, sowie dessen Auslegung, sind von rechtlicher Beschaffenheit. Ebenso ist es eine Rechtsfrage, ob nach Mafsgabe der ermittelten Thatsachen vom Bestehen eines Gewohnheitsrechtes gesprochen werden kann. Die Prüfung eines Staatsvertrages in Bezug auf seine rechtliche Gültigkeit, sowie dessen Auslegung sind gleichfalls rechtlicher Natur, während der Abschlufs und die Verkündung desselben Thatsachen bilden [6]).

Wenn der Richter, anstatt von seiner Befugnis, das fremde Recht von Amtswegen zu prüfen, Gebrauch zu machen, die in dieser Hinsicht von den Parteien angebotenen Beweise erhoben hat, so ist die Beweiswürdigung dennoch nicht thatsächlicher Art. Für die Ermittelung des ausländischen Rechtes gelten, wie § 265 C.P.O. entnehmen läfst, nicht die für den Beweis von Thatsachen mafsgebenden Grundsätze. Ein das ausländische Recht betreffender Beweisbeschlufs ist keine Beweisauflage im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Veranlassung für die Parteien, das Gericht bei Erforschung des fremden Rechtes zu unterstützen [7]).

---

6) Ein Staatsvertrag ist an und für sich nur für die Vertragschliefsenden, nicht aber für die Staatsangehörigen verpflichtend. Für diese wird eine Verbindlichkeit erst durch den von der Staatsgewalt ausgehenden, in der amtlichen Bekanntgabe des Vertrags stillschweigend liegenden Befehl begründet, jenen Vertrag zu beobachten. (*Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1. Aufl. Bd. II S. 152—158.) Ein Staatsvertrag hat nur die Kraft eines Gesetzes, wenn er den formellen Erfordernissen des letzteren entspricht.

7) *Seuffert*, Kommentar zur C.P.O. bei § 265 Anm. 1, *Planck*, Lehrbuch des deutschen C.P.R. Bd. I S. 444 und *Böhm*, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 14 ff.

Mit diesen Ausführungen steht das Urteil des Reichsgerichts v. 7. März 1882 (Entsch. in Civilsachen Bd. VI S. 372) nicht im Widerspruche. Es ist zwar dort der Ausspruch des Berufungsrichters, daſs durch die Beweise, welche der Kläger über das englische Recht angeboten und vorgelegt habe, die richterliche Überzeugung von der Verbürgung der Gegenseitigkeit erbracht werde, als eine der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogene thatsächliche Erwägung bezeichnet. Allein in jenem Falle hatte das betreffende Oberlandesgericht weder über das englische Recht sich geäuſsert, noch auch etwa zu dem eine Rechtsansicht enthaltenden allgemeinen Satze sich bekannt, daſs ein auswärtiges Recht durch Bezugnahme auf angesehene Schriftsteller nicht erwiesen werden könne, sondern nur für die fragliche Sache die allerdings dem thatsächlichen Gebiete angehörige Anschauung gewonnen, daſs es dem vorgelegten Beweise im Hinblick auf die unter sich widersprechenden Meinungen der vom Kläger angeführten Gewährsmänner an der erforderlichen Zuverlässigkeit mangle.

Ebenso enthält das reichsgerichtliche Urteil v. 7. April 1888 (diese Zeitschr. Bd. III S. 536 und *Seufferts* Archiv Bd. XXXXIV No. 67) nichts gegenteiliges. Die dort in Bezug genommene oberlandesgerichtliche Beweiswürdigung betraf zwar den Inhalt des ungarischen Rechtes, sowie die Frage, ob dessen Bestimmungen von den ungarischen Gerichten thatsächlich beobachtet werden. Aber nur auf den letzteren Punkt bezieht sich die Bemerkung des Reichsgerichts, daſs ihm die Nachprüfung nicht zustehe.

Zu Ziffer 2. Die Untersuchung der Frage, ob die hinsichtlich der Urteilsvollstreckung im Auslande festgestellten Thatsachen, der Inhalt der einschlägigen Staatsverträge, sowie das ausländische Gesetz oder Gewohnheitsrecht zur Verbürgung der Gegenseitigkeit ausreichend erscheinen, ist von rechtlicher Art. In dieser Beziehung steht die Prüfung, sowie die durch den noch zu besprechenden § 525 der C.P.O. nicht beschränkte Nachprüfung dem Revisionsrichter zu. Der Wirkungskreis des letzteren gewinnt an Ausdehnung mit dem Umfange der hier in Betracht kommenden bestrittenen Fragen. Es seien hier z. B. nur die beiden Streitfragen hervorgehoben[8]),

a. ob die Gegenseitigkeit für das auswärtige Recht im allgemeinen oder nur für den einzelnen Fall zu würdigen, und

b. ob es als allgemeines Erfordernis der Gegenseitigkeit anzusehen sei, daſs das Recht des ausländischen Staates die Zulässigkeit der Vollstreckung bezüglich rechtskräftiger deutscher Urteile von keinen anderen, als den in § 661 Abs. 2 No. 2—4 der C.P.O. aufgestellten Voraussetzungen abhängig mache.

---

8) Die beiden Fragen sind in dem reichsgerichtlichen Urteile v. 19. Mai 1882 (Entsch. VII S. 406) berührt, aber nicht zur Entscheidung gebracht. Bezüglich einer derselben findet sich in einer Anmerkung die einschlägige Litteratur daselbst angegeben.

III.

Obgleich die Entscheidung des Berufungsgerichtes über das Bestehen und den Inhalt des ausländischen Gesetzes oder Gewohnheitsrechtes nach den im vorausgehenden Abschnitte enthaltenen Darlegungen von rechtlicher Beschaffenheit ist, so fällt dieselbe dennoch nicht in die Nachprüfung des Revisionsrichters. Denn nach § 511 der C.P.O. kann die Revision nur darauf gestützt werden, dafs die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes beruhe, dessen Geltungsbereich über den Bezirk des Berufungsgerichtes sich hinauserstreckt. Die auf den Vollzug fremdrichterlicher Urteile bezüglichen Vorschriften des ausländischen Rechtes haben aber im Inlande keine Geltung, da sie selbst dann, wenn das Gesetz, welchem dieselben angehören, in einem Teile von Deutschland zu Recht bestehen sollte, dennoch durch §§ 660 u. 661 der C.P.O. aufser Wirksamkeit gesetzt wären. Wenn demnach im Einklange mit § 511 in § 525 der C.P.O. noch besonders hervorgehoben ist, dafs die Entscheidung des Berufungsrichters über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 nicht gestützt werden kann, für das auf die Revision ergehende Urteil mafsgebend sei, so trifft dies für die das ausländische Recht betreffenden zweitrichterlichen Erkenntnisse zu.

Dem Revisionsgerichte ist aber durch § 525 nur die Nachprüfung, nicht die rechtliche Prüfung überhaupt entzogen. Auf den ersten Blick möchte es zwar den Anschein gewinnen, dafs mit dem Wegfalle der Nachprüfung auch keine Gelegenheit zur Prüfung mehr geboten ist. Allein zu letzterer ist der Revisionsrichter dennoch in manchen Fällen berufen. Demselben kann hiezu durch das wegen Verletzung des § 661 der C.P.O. in statthafter Weise an ihn gerichtete Rechtsmittel Anlafs gegeben sein, wenn das Oberlandesgericht die ein Vollstreckungsurteil bezweckende Klage, ohne über das ausländische Recht Entscheidung zu treffen, in der Annahme abgewiesen hat, dafs eine der Bestimmungen in § 661 Abs. 2 No. 1—4 einem solchen Urteile im Wege stehe. Das Gleiche trifft zu, wenn jenes Gericht in Verkennung des Begriffes „Gegenseitigkeit“ Erfordernisse aufgestellt hat, für welche das Gesetz keine Grundlage bietet, wenn es also z. B. zum Nachweise der Verbürgung einen die Gegenseitigkeit betreffenden Austausch von Erklärungen der beteiligten Regierungen als notwendig angesehen hat[9]).

Zur selbständigen Untersuchung des ausländischen Rechtes ist aber

---

9) Ein derartiger Erklärungsaustausch wird gewöhnlich von den ungarischen und öfter auch von den österreichischen Gerichten zur Voraussetzung für die Annahme der Gegenseitigkeit gemacht. (Diese Zeitschrift IV S. 417 ff., insbesondere S. 422, 423 u. 426.)

der Revisionsrichter nicht blofs dann befugt, wenn das Berufungsgericht eine diesbezügliche Entscheidung nicht erlassen hat, sondern auch dann, wenn die durch den zweiten Richter hinsichtlich jenes Rechtes vorgenommenen Feststellungen infolge ihrer durch unrichtige Gesetzesauslegung verursachten Mangelhaftigkeit die zur entsprechenden Beurteilung der Gegenseitigkeitsfrage erforderlichen Anhaltspunkte nicht gewähren. Ein solcher Fall lag dem in der Wissenschaft mehrfach besprochenen Urteile des Reichsgerichtes v. 19. Mai 1882 (Entsch. Bd. VII S. 406 ff.) zu Grunde. Die vom Oberlandesgerichte getroffene Entscheidung über das englische Recht beschränkte sich damals — abgesehen von der Zuständigkeitsfrage (§ 661 Abs. 2 No. 3) — auf den Ausspruch, es sei nach den die englische Rechtsprechung beherrschenden Grundsätzen nicht statthaft, die Einrede, dafs das zu vollstreckende fremdrichterliche Urteil durch eine unrichtige Darstellung des Sachverhaltes herbeigeführt sei, oder ähnliche Einwendungen vorzubringen. Diese den Inhalt des ausländischen Rechtes betreffende Entscheidung, welche das Reichsgericht, allerdings im Hinblick auf § 525 der C.P.O. in Bezug auf ihre Richtigkeit nicht nachprüfen durfte, reichte aber bei weitem nicht dazu aus, um dem erwähnten Gerichtshofe die Untersuchung der Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt sei, zu ermöglichen. Er war daher zu der von ihm angestellten gründlichen und umfassenden selbständigen Prüfung des englischen Rechtes wohl befugt.

In den hier erwähnten Fällen kann das Revisionsgericht die überhaupt noch nicht oder nur unvollständig entschiedenen Fragen in Bezug auf das Bestehen und den Inhalt des ausländischen Rechtes an den Berufungsrichter zur Entscheidung zurückverweisen, mufs dies aber nicht (§ 528 Abs. 3 u. 4 der C.P.O.).

Anders verhält es sich jedoch, wenn ein Oberlandesgericht die Verbürgung der Gegenseitigkeit ohne weitere Begründung oder unter einfacher Hinweisung auf einen nähere Erörterungen vermeidenden Schriftsteller etwa in der Annahme verneinte, dafs der bezügliche auswärtige Staat die Entscheidungen deutscher Gerichte überhaupt nicht zur Vollstreckung bringe oder doch eine mit § 661 nicht in Übereinstimmung stehende Prüfung der Gesetzmäfsigkeit zulasse. Hier hat der zweite Richter das ausländische Recht allerdings nicht selbständig geprüft, aber dennoch über dessen Inhalt eine Entscheidung getroffen. Sein mit Gründen nicht versehenes und daher auf einer Verletzung des Gesetzes beruhendes Urteil (§ 513 No. 7 der C.P.O.) ist aber nicht einfach nichtig. Da dasselbe über das ausländische Recht entschieden hat, so ist es nach § 511 der C.P.O. nicht einmal anfechtbar.

Schliefslich sind hier noch die Staatsverträge in Erwähnung zu bringen. Ein in gesetzlicher Form zu stande gekommener Staatsvertrag des Deutschen Reiches oder eines zu diesem gehörigen Bundesstaates ist inländisches Recht. Insoweit ein solcher Vertrag Rechtsnormen enthält, so ist bei deren Verletzung Revision zu-

lässig[10]) und das Revisionsgericht hinsichtlich der Prüfung und Nachprüfung einer Beschränkung nicht unterworfen. —

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Welches territoriale Recht ist über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder mafsgebend?

1. Urteil der II. Civilkammer des Landgerichts Hechingen vom 15. März 1894.

Aus den Gründen:

Durch das Anerkenntnis des Beklagten steht fest, dafs derselbe während der kritischen Zeit, also zwischen dem 2. Juli und dem 17. November 1892, mit der unehelichen Mutter des klagenden Kindes den Beischlaf vollzogen hat. Des weiteren ist durch die Aussagen der Zeugen H. und B. als erwiesen anzusehen, dafs der Zeuge H. — und zwar ebenfalls während der kritischen Zeit — mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat. Die von der klägerischen Mutter vorgeschützte Behauptung, sie sei bei dem letztgedachten Vorfalle von H. vergewaltigt worden, ist rechtlich unerheblich, zudem aber auch durch die vom Zeugen B. bekundeten Begleitumstände als widerlegt anzusehen.

Es hängt somit die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob der Beklagte mit der Einrede der Mehrheit von Beischläfern zuzulassen ist, oder nicht. Die aufsereheliche Mutter des klagenden Kindes domizilierte während der Konceptionszeit zu Sensenhart in Baden, daselbst hat auch die präsumtive aufsereheliche Schwängerung, sowie später die Geburt der Klägerin statgefunden; der als natürlicher Vater in Anspruch genommene Beklagte aber ist Hohenzoller. In Baden ist durch das Gesetz vom 21. Februar 1851 die *exceptio plurium* ausgeschlossen, während in Hohenzollern sich der Rechtssatz herausgebildet hat, dafs ein Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes ausgeschlossen ist, sobald fest-

---

10) *Seuffert*, Kommentar zur C.P.O. bei § 512 Anm. 1 u. Entsch. des Reichsgerichts Bd. II S. 110.

steht, daſs die Kindesmutter während der Konceptionszeit mit mehr als einer Mannesperson geschlechtlich verkehrt hat. Es fragt sich also, welches territoriale Recht über die Ansprüche des unehelichen Kindes gegen den wirklichen oder möglichen Erzeuger entscheidet. Der Gerichtshof hat sich in dieser Beziehung der von der Rechtsprechung des Obertribunals (*Seufferts* Archiv Bd. XII, 333, XXXII 3, vgl. auch III. 254) und auch in der Doktrin (*Roth* § 51 Nr. 84, *Regelsberger*, Pand. § 45, Nr. 3) vertretenen Ansicht angeschlossen, wonach der auf der durch die Zeugung begründeten natürlichen Verwandtschaft beruhende, mithin als ein familienrechtlicher sich aus seinem Status ergebende Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes, der zwar erst mit dem Zeitpunkt der Geburt erwächst, jedoch nach der Konstruktion des Rechtsverhältnisses in seiner Entstehung zurückzubeziehen ist auf den Zeitpunkt der Zeugung, nach dem Recht desjenigen Ortes sich regelt, an welchem die uneheliche Mutter während der Konceptionszeit ihr juristisches Domizil hatte.

Wenn hiernach für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zunächst das badische Recht als normierend anzusehen ist, so ist doch die Anwendung fremden Rechtes immer nur insoweit statthaft, als nicht ein Prohitivgesetz des Klageortes dem entgegensteht. Das hiesige Recht, welches zwar an und für sich dem unehelichen Kinde einen klagbaren Anspruch gegen seinen natürlichen Vater gewährt, schlieſst denselben aus, sobald feststeht, daſs die Kindsmutter während der kritischen Zeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat. Diese Beschränkung der Zulässigkeit der Vaterschaftsklage, welche darin ihren Grund hat, daſs beim Vorhandensein einer Mehrheit von Zuhältern die die Voraussetzung der Alimentationsverbindlichkeit bildende Präsumtion der Vaterschaft unhaltbar bezw. entkräftigt erscheint, ist aber als ein zwingender Rechtsgrundsatz, als eine Prohibitivvorschrift anzusehen, über welche der erkennende Richter sich nicht hinwegsetzen darf. In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteile war hiernach die Einrede der mehreren Beischläfer zuzulassen und deshalb in der Sache zu erkennen, wie geschehen ist. *M.*

2. Urteil ber II. Civilkammer des Landgerichts Hechingen vom 21. März 1892.

Aus den Gründen:

Die Frage, welches örtliche Recht für die Ansprüche resp. Verbindlichkeiten aus der auſserehelichen Schwängerung maſsgebend ist, gehört zu den bestrittensten der juristischen Doktrin und Praxis. Da es keiner der über diese Streitfrage bestehenden Ansichten, deren Verschiedenheit wesentlich durch die verschiedene Beurteilung des rechtlichen Grundes und Charakters des fraglichen Anspruches resp. Verbindlichkeit bestimmt wird, an guten Begründungen gefehlt hat, da sich deshalb keine Ansicht als die schlechthin richtige bezw. verfehlte bezeichnen läſst, so kann es sich im einzelnen Entscheidungsfalle immer nur darum handeln, derjenigen Ansicht zu folgen, für deren Richtigkeit überzeugende Gründe zu sprechen scheinen. Unter den aufgestellten Ansichten erscheint am

wenigsten haltbar diejenige, welche die Verbindlichkeiten des aufserehelichen Schwängerers als Delikts- oder Quasideliktsobligation angesehen wissen und demgemäfs das Recht des Zeugungsortes entscheiden lassen will. Soviel wenigstens den hier in Frage stehenden Anspruch des Kindes gegen seinen präsumtiven Erzeuger betrifft, so erscheint es unangängig, die Zeugung, die Hervorrufung der Existenz des Kindes, als ein gegen dasselbe begangenes Delikt, den daraus hergeleiteten Anspruch desselben als einen Entschädigungsanspruch aufzufassen. Vgl. *Heerwart*, Archiv f. civ. Prax. XIV S. 435, XVII S. 77; *Sintenis*, Pandekten III § 138 Anm. 40; *Stobbe* I § 34 VIII. Um von anderen Meinungen abzusehen, so empfiehlt sich am meisten derjenige Standpunkt, welcher die Unterhaltungspflicht des auferehelichen Konkumbenten analog derjenigen des ehelichen Vaters auf die durch die präsumtive Zeugung geschaffene verwandtschaftliche Verbindung gegründete, die Rechte des Kindes als familienrechtliche, sich aus seinem Status ergebende, angesehen wissen will. Dieser Standpunkt führt dazu, das Recht des Wohnsitzes als dasjenige, welchem eine Person hinsichtlich ihres Status unterworfen ist, mithin, da das Kind den Wohnsitz der Mutter teilt, das Personalstatut der letzteren als mafsgebend zu erachten. An und für sich gelangen diese Statusrechte mit der Geburt zur Entstehung und würde demnach das zu diesem Zeitpunkte begründete Personalstatut entscheidend sein. Allein die praktische Erwägung, dafs solchenfalles es der Willkür der Geschwängerten überlassen wäre, sich durch Veränderung des Wohnsitzes einem beliebigen Personalstatut zu unterwerfen, läfst es angezeigt erscheinen, mit der auch in früheren diesseitigen Entscheidungen befolgten, mit der Rechtsprechung des Obertribunals (*Seufferts* Archiv XII Nr. 333, XXXII Nr. 3) die Entstehung des Alimentationsanspruches auf den Zeitpunkt der präsumtiven Zeugung zurückzubeziehen und damit das zu diesem Zeitpunkt bestehende Domizilrecht entscheiden zu lassen. Vgl. *Roth*, Deutsches Privatrecht § 51 Nr. 84, *Regelsberger*, Pandekten § 45 Nr. 3. Nach der von dem Bürgermeisteramt zu Völkofen eingezogenen Auskunft steht nicht zu bezweifeln, dafs die Mutter der Berufungsklägerin in ihrem gedachten Heimatsorte, dem Wohnsitze ihrer Eltern resp. ihrer Mutter, zu welcher sie aus ihren verschiedenen auswärtigen Dienststellungen immer wieder zurückgekehrt ist, fortdauernd ihren Wohnsitz gehabt hat, insbesondere auch während der hier fraglichen Zeit, in welche die Beischlafsvollziehung mit dem Verklagten fällt. Es war hiernach bei Beurteilung des vorliegenden Alimentationsstreites das für Völkofen mafsgebende württembergische Recht in Anwendung zu bringen. — — — *M.*

Vormundschaft über preufsische Staatsangehörige im Auslande. — Zuständigkeit des Gerichts für die Grofsjährigkeitserklärung.

Beschlufs des Preufs. Kammergerichts zu Berlin am 18. Dezember 1893.

Den Kindern des M. v. G., früher in Köln und gegenwärtig in München wohnhaft, war durch ihren väterlichen Grofsvater, den im

Jahre 1876 in einer rheinischen Stadt verstorbenen v. G., testamentarisch ein Legat mit der Bestimmung hinterlassen worden, dafs die Zinsen bis zur Grofsjährigkeit zum Kapital geschlagen und dafs das Legat bis dahin nicht durch die Eltern, sondern durch „Vormünder" verwaltet werden sollte. Infolgedessen wurde im Jahre 1873 den drei Kindern des M. v. G. von dem Friedensgerichte zu Köln, woselbst er und seine Kinder damals Wohnsitz hatten, ein Pfleger zur Verwaltung des Legates bestellt, und diese Pflegschaft wurde, nachdem die beiden ältesten Kinder grofsjährig geworden waren, bezüglich der jüngsten Tochter Elsa, geboren am 4. Juni 1875, beim Amtsgericht in Köln fortgeführt. Als Pfleger war der Kaufmann T. in Köln bestellt. M. v. G. verlegte im Jahre 1882 seinen Wohnsitz von Köln nach München, blieb aber preufsischer Staatsangehöriger. Nachdem seine Tochter Elsa am 4. Juni 1893 das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, beantragte er beim Amtsgericht in Köln die Grofsjährigkeitserklärung derselben, um, wie aus dem Antrage hervorgeht, die Aufhebung der Pflegschaft und die freie Verwaltung des Vermögens der Tochter zu erzielen. Das Amtsgericht zu Köln lehnte es ab, dem Antrage näher zu treten, weil Antragsteller seit 1882 seinen Wohnsitz in München habe, und daher nach § 2 Absatz 2 der V.O. das Amtsgericht zu Köln nicht mehr zuständig sei.

Die hiergegen seitens des M. v. G. erhobene Beschwerde wurde von dem Landgerichte zu Köln durch Beschlufs vom 8. August 1893 verworfen mit folgender Begründung:

Der Beschwerdeführer, der seit November 1882 zu München wohnt, hat beim hiesigen Amtsgerichte, bei welchem eine Pflegschaft über seine am 4. Juni 1875 geborene Tochter Elise eingeleitet ist, am 9. Juni 1893 den Antrag gestellt, seine genannte Tochter für grofsjährig zu erklären. Das Amtsgericht hat diesen Antrag auf Grund des § 2 Abs. 2 der V.O. wegen Unzuständigkeit abgelehnt und auch den weiteren Anträgen vom 27. Juni und 16. Juli 1893 die auf demselben Grunde sich stützenden ablehnenden Bescheide folgen lassen. Die gegen die vorerwähnten Bescheide gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Der vorbezogene § 2 Abs. 2 der V.O. bestimmt wörtlich:

> „Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt."

Es ergiebt sich hieraus, dafs mit dem Wechsel des Domizils bezw. Aufenthalts des Vaters das zuständige Vormundschaftsgericht wechselt, und dafs das zur Einleitung der Pflegschaft zuständige Amtsgericht Köln, nachdem der Vater aus dessen Bezirk verzogen ist, zur Grofsjährigkeitserklärung der unter Pflegschaft stehenden Tochter nicht zuständig ist.

Gegen diese Entscheidung legte M. v. G. weitere Beschwerde ein, welcher vom königl. Kammergerichte zu B. durch Beschlufs vom 18. Dezember 1893 stattgegeben wurde aus folgenden Gründen:

Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 enthält eine Bestimmung darüber, welches inländische Gericht als Vormundschaftsbehörde über preufsische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in Preufsen haben, zuständig sein soll, überhaupt nicht. Ihre Bestimmungen bezielen vielmehr den gewöhnlichen und vom Gesetzgeber auch als regelmäfsig vorausgesetzten Fall, dafs es sich um Wahrnehmung vormundschaftlicher Funktionen über Personen handelt, die im Gebiete des preufsischen Staates ihren Wohnsitz oder wenigstens ihren Aufenthaltsort haben. Daraus folgt indes nicht, dafs die schutzbedürftigen preufsischen Unterthanen, wenn sie aufserhalb Preufsens wohnen, des vormundschaftlichen Schutzes der Behörde ihres Heimatsstaates vollständig entbehren müfsten. Wie das Kammergericht in Übereinstimmung mit der Doktrin (vgl. die Kommentare zur Vormundschaftsordnung *Löwenstein* Note 16 zu § 5; *Neumann*, II. Aufl. zu § 5; *Wachler*, Note 6 letzter Absatz zu § 2, Note 2 zu § 5; *Hesse*, Note 4 zu § 5; *Dernburg-Schultzenstein*, Vormundschaftsrecht, III. Aufl. S. 62 Note 15 und S. 59, und *Kochs* Kommentar Bd. IV S. 1098 Note 9 zu § 5 der Vormundschaftsordnung) bereits früher angenommen und in dem Beschlusse vom 19. Dezember 1892 ausführlich begründet hat, unterstehen vielmehr auch die aufserhalb Preufsens domizilierenden preufsischen Staatsangehörigen dem vormundschaftlichen Schutze der preufsischen Behörden insoweit, als nicht bereits seitens desjenigen Staates, in welchem sie leben, die nötige Fürsorge für sie getroffen wird. Nur wenn letzteres der Fall ist, haben die preufsischen Gerichte mit Rücksicht hierauf von einer Wahrnehmung der ihnen an sich obliegenden vormundschaftlichen Funktionen abzusehen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dafs die Auslegung, welche § 2 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung bei den Vorinstanzen gefunden hat, insofern nicht zutreffend ist, als sie denselben unterschiedslos auch auf eine Verlegung des Wohnsitzes aufserhalb Preufsens bezogen haben. Wäre es richtig, dafs damit die Zuständigkeit der preufsischen Gerichte, soweit eine vormundschaftsgerichtliche Thätigkeit derselben neben der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters nach diesseitigen Gesetzen erforderlich ist, schlechthin ausgeschlossen wäre, so würden die dem preufsischen Staate angehörigen Mündel in allen denjenigen Fällen der vom Gesetz zu ihren Gunsten vorgeschriebenen richterlichen Mitwirkung entbehren müssen, in welchen nicht etwa eine gleiche oder ähnliche Mitwirkung nach den Gesetzen desjenigen Staates zu erwirken wäre, in welchem sie leben.

Ein solcher Fall ist der vorliegende. Nach § 61 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung soll die Grofsjährigkeitserklärung eines Mündels zulässig sein, wenn derselbe das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und sie soll mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung erfolgen. Eine ähnliche Mitwirkung behufs Grofsjährigkeitserklärung ist den Gerichtsbehörden in Bayern

nach den dortigen Gesetzen nicht zuerkannt. Die Grofsjährigkeitserklärung erfolgt dort, wie im gemeinen Recht, nur durch Reskript des Königs, nicht durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (*Roth*, Bayrisches Civilrecht, Bd. I § 24 Note 11).

Es würde also der minderjährigen Tochter des Beschwerdeführers geradezu unmöglich sein, auf dem ihr durch § 61 der Vormundschaftsordnung eröffneten Wege die Grofsjährigkeitserklärung zu erreichen, wenn man mit den Vorinstanzen annehmen wollte, dafs durch die Verlegung des Wohnsitzes nach München die Zuständigkeit der preufsischen Behörden schlechthin aufgehört habe.

Kommt man aber hiernach zu dem Ergebnis, dafs in Fällen wie dem vorliegenden die preufsischen Gerichte ihre erforderliche Mitwirkung zu Gunsten der schutzbedürftigen diesseitigen Staatsangehörigen nicht versagen dürfen, so mufs die Frage, welches preufsische Vormundschaftsgericht das hierfür zuständige ist, durch eine analoge Anwendung der in der Vormundschaftsordnung aufgestellten Zuständigkeitsnormen beantwortet werden. Für den vorliegenden Fall ist § 8 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung entscheidend. Danach sollen für die Pflegschaft, sowie für die aufserhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 entsprechende Anwendung finden, und es soll, sofern diese Vorschriften nicht anwendbar sind, dasjenige Gericht zuständig sein, in dessen Bezirke die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen welcher die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt. In dieser Beziehung ist zunächst soviel gewifs, dafs es sich hier, wo eine Mitwirkung des Gerichts behufs Grofsjährigkeitserklärung einer Minderjährigen nachgesucht wird, um eine „aufserhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts“ handelt. Eine analoge Anwendung des § 5, an den man in erster Reihe denken möchte, weil er für die Zuständigkeit den letzten Wohnsitz des Vaters mafsgebend sein läfst, mufs allerdings für ausgeschlossen gelten, da nach Abs. 2 des § 8 eben nur die Vorschriften der §§ 2 bis 4 und 6 zur Anwendung kommen sollen, und die Fortlassung des § 5 offenbar beabsichtigt ist. Aber es handelt sich hier um eine Grofsjährigkeitserklärung, welche vornehmlich den Zweck haben soll, die bei dem Amtsgericht Köln geführte Pflegschaft aufzuheben und das dort in der Hand des Pflegers befindliche Vermögen in die freie Verwaltung der Tochter des Beschwerdeführers zu bringen. Ob dies ohne weiteres die Folge der Grofsjährigkeitserklärung der Tochter sein würde, ist hier nicht zu untersuchen, jedenfalls soll die Grofsjährigkeitserklärung in dieser Weise ihre Wirkung zeigen, sie soll also vor allem die in Köln schwebende Pflegschaft beseitigen und das dort in Verwaltung liegende Vermögen der Mündelin freimachen. Mit Rücksicht hierauf darf die Schlufsvorschrift des § 8 Abs. 2 zur Anwendung gebracht und angenommen werden, dafs die Thätigkeit des Vormundschaftsrichters für eine Angelegenheit in Anspruch genommen wird, die — wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise — im Bezirke

des Amtsgerichts Köln abzuwickeln ist. Dies mufs in Ermangelung eines anderen inländischen Forums genügen, um das Amtsgericht Köln als das zuständige Gericht mit dem Verfahren bezüglich der Grofsjährigkeitserklärung der Tochter des Beschwerdeführers zu befassen.

Das Königliche Amtsgericht zu Köln hat sich daher dem in § 61 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung angeordneten Verfahren zu unterziehen, wenn andere als die bisher bezüglich der Zuständigkeit geltend gemachten Bedenken dem Antrage des Beschwerdeführers nicht entgegenstehen. Rh. A. Z. XII. 8. *M.*

Wohnsitz-Aufenthalt.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 31. Mai 1893 (Hans. Gerichtszeitung, 1894 Beiblatt S. 269).

— — — Beklagter bestreitet, dafs er in Hamburg einen Wohnsitz gehabt habe. Er macht geltend, dafs er Dienstbote und nur in dieser Eigenschaft seinem Dienstherrn — wie auch klägerischerseits zugestanden wird — nach Hamburg gefolgt sei, dafs für ihn also nach § 21 der C.P.O. Hamburg nur als zeitweiliger Aufenthaltsort in Betracht komme, wo nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ein Gerichtsstand für ihn begründet sei. Es braucht auf diesen Einwand nicht näher eingegangen zu werden. Denn wenn er zutrifft, ist er doch nicht geeignet, die Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte auch für nicht vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Beklagten zu beseitigen. Verfehlt ist nämlich die vom beklagtischen Anwalt versuchte Deduktion, dafs, wenn nach Mafsgabe des citierten § 21 der C.P.O. aus dem thatsächlichen Aufenthalte des Beklagten in Hamburg nicht zu folgern sei, Beklagter habe den zur Begründung eines Wohnsitzes in Hamburg vom Rechte geforderten Willen bethätigt, notwendig angenommen werden müsse, er habe noch immer in Warnitz, seinem Geburtsorte, den er vor erreichter Volljährigkeit verliefs, den ihm dort von seinem Vater gegebenen Wohnsitz behalten. Richtig ist allerdings, dafs, um diese Behauptung zu widerlegen, Thatsachen gefordert werden müssen, die zu der Folgerung berechtigen, dafs er jenen heimatlichen Wohnsitz aufgegeben habe. Unrichtig ist aber, dafs als solche Thatsache notwendig die Begründung eines anderen Wohnsitzes nachzuweisen wäre. Es giebt zahlreiche Existenzen, die eines Wohnsitzes im Rechtssinne ermangeln, weil sie eben den durch Geburt oder sonstwie erworbenen Wohnsitz aufgegeben und einen anderen nicht wieder erworben haben. Und diesen Existenzen würde der Beklagte zuzuzählen sein, wenn er mit Fug behauptet, dafs ihm der Wille, in Hamburg seinen Wohnsitz zu nehmen, gefehlt habe. Er hat seinen Geburtsort mit zwanzig Jahren verlassen, um seiner Militärpflicht zu genügen. Er ist aber dann, nach inzwischen erlangter Volljährigkeit, die ihm auch rücksichtlich seines Wohnsitzes das freie Selbstbestimmungsrecht

verlieh, nicht in die Heimat zurückgekehrt, hat vielmehr einen Lebensberuf gewählt, von dem er nach dem regelmäfsigen Verlauf der Dinge nicht annehmen konnte und annehmen kann, dafs er ihn je anders als etwa durch Zufall nach Warnitz zurückführen werde. So hat er sich dann seit Jahren als herrschaftlicher Diener in grofsen Städten, zuerst in Dresden, dann in Sophia, dann in Darmstadt, dann in Hamburg aufgehalten und befindet sich jetzt, nach Angabe seines Anwalts, auf Reisen in Dänemark. Nichts spricht im mindesten für die Vermutung, dafs bei alledem der Wille und die Meinung fortbestanden habe, er entferne sich nur für einige Wanderjahre von der Stätte seiner Geburt und werde demnächst dort wieder sich bleibend niederlassen. Er selbst behauptet nicht, dafs dies seiner Auffassung der Sachlage und seiner Absicht entspreche. Die charakteristischen Merkmale des nur vorübergehend verlassenen Domizils — vgl. *l. 7 C. de incol. 10, 39* — treffen also für Warnitz in Bezug auf den Kläger ganz und gar nicht zu, und es ist deshalb unbedenklich, festzustellen, dafs Beklagter den dort früher für ihn begründet gewesenen Wohnsitz seit Jahren aufgegeben hat. Es ist dann also auf den Beklagten die Vorschrift des § 18 der C.P.O. anzuwenden, wonach der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche bestimmt wird, und dieser Aufenthaltsort war für den Beklagten, wie nicht streitig, zur Zeit der Klagerhebung Hamburg. Die Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte kann also in keinem Falle mit Erfolg bestritten werden. — — — — — —

Verjährungseinrede.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Januar 1894 (Hans. Gerichtszeitung 1894, Beiblatt S. 291).

Aus den Gründen: Für die Einrede der Verjährung können in Frage kommen das in Lübeck geltende Recht, da Kläger zur Zeit der Geschäftsführung und seitdem andauernd an diesem Orte seinen Wohnsitz hatte; das in Schleswig-Holstein geltende Recht, da Beklagter zur Zeit der Geschäftsführung an dem in dieser Provinz belegenen Orte Meindorf wohnte und sein Geschäft als Müller betrieb; schliefslich das in Hamburg geltende Recht, wo Beklagter unbestrittenermafsen seit dem Jahre 1881 wohnt und wo er verklagt ist. Nach der freilich nicht unbestrittenen, aber als richtig anzuerkennenden und in Erkenntnissen des R.O.H.G. und R.G. wiederholt und konstant gebilligten Ansicht ist die Frage nach der Aufhebung einer Obligation durch Verjährung nach dem Rechte des Orts zu beurteilen, welchem die Obligation überhaupt unterliegt, das ist, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes gewollt haben, der Erfüllungsort der Obligation; cf. Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIV pag. 258, R.G. Bd. I pag. 125, Bd. II pag. 13, Bd. IX pag. 226, *Dernburg*, Pand. Bd. I § 48. Als solcher kann im vorliegenden Falle, in

welchem die *negotiorum gestio* in Bezug auf das zu Meindorf betriebene Gewerbe des Beklagten und für dieses Gewerbe stattgefunden hat, mithin auch bei beiden Teilen der Wille vorausgesetzt werden mufs, dafs Beklagter an diesem Orte Ersatz leisten solle, nur Meindorf angesehen werden. — — — —

Wenn das erste Urteil annimmt, dafs wenn die Verjährung nach dem Rechte des Erfüllungsortes — Meindorf — zu beurteilen wäre, der seinen Wohnsitz wechselnde Schuldner das Recht habe, sich auf die ihm günstigeren Normen seines neuen Wohnortes zu berufen und sich deswegen auf die Autorität von *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privatrechts S. 120 § 32 beruft, so kann ihm darin nicht beigetreten werden. Denn *v. Bar* ist dieser Ansicht nur bei Annahme des von ihm principiell für richtig gehaltenen, hier aber nicht geteilten Satzes, dafs die *lex domicilii* des Schuldners über die Verjährung entscheide und selbst für diesen Fall hält *Stobbe*, Deutsch. Privatr. Bd. I Aufl. 3 pag. 263 den Wechsel des Domizils für einflufslos.

Intercessionen preufsischer, im Königreiche Sachsen wohnender Ehefrauen.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (IV 176/92) vom 10. Februar 1893. Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Grenser* in Dresden.

Der Kläger forderte als Aussteller und Inhaber des Klagwechsels von der im Königreiche Sachsen wohnenden verehel. B. als dessen Acceptantin die Bezahlung der Wechselsumme. Die Beklagte, welche die Echtheit des Klagwechsels anerkannte, beantragte Klagabweisung, indem sie geltend machte, dafs die Acceptation des Klagwechsels eine von ihr dem Kläger für ihren Ehemann geleistete ungültige Bürgschaft enthalte. Der Kläger gestand diese Bürgschaft zwar zu, bestritt aber deren Ungültigkeit, da die Beklagte, wie sie ihrerseits zugab, preufsische Staatsangehörige ist. — Die Klage wurde abgewiesen, weil die von der Beklagten geleistete Bürgschaft mangels der gehörigen Form nichtig sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Einwand des Klägers, dafs, obwohl das Accept der Beklagten in Sachsen ausgestellt worden ist, die Anwendung der Vorschriften in § 1650 flg. B.G.B.[1]) um deswillen ausgeschlossen sei, weil die Beklagte preufsische Staatsangehörige ist und durch das preufsische Gesetz vom

---

1) § 1650: „Jedes Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, ist nichtig, ausgenommen, wenn sie dasselbe mit Einwilligung des Ehemanns vor Gericht vornimmt, und dieses die Ehefrau vorher in Abwesenheit des Ehemannes über den Vermögensverlust, welchen sie sich dadurch zuziehen kann, belehrt hat.“ —

1. Dezember 1869 alle Beschränkungen hinsichtlich der eheweiblichen Intercessionen aufgehoben worden sind, konnte nicht für begründet angesehen werden.

Die Vorschrift in § 1650 des B.G.B. ist nach der feststehenden Praxis des Oberlandesgerichts allerdings nicht als eine bloſse Formvorschrift, sondern als eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen aufzufassen. Es genügt in dieser Beziehung auf die Begründung der in den Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Bd. XIII S. 86 flg. abgedruckten Entscheidung zu verweisen.

Der Art. 84 der Wechselordnung ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil er sich auf die Handlungsfähigkeit von Ausländern bezieht, die Beklagte als preuſsische Staatsangehörige aber im Sinne der Wechselordnung als eines Reichsgesetzes nicht als Ausländerin anzusehen ist. Wenn es sich im vorliegenden Falle darum handelt, ob die Handlungsfähigkeit der Beklagten nach sächsischem oder nach preuſsischem Rechte zu beurteilen sei, so betrifft dies im Sinne der Wechselordnung nicht die Frage, ob inländisches oder ausländisches Recht, sondern die Frage, welches inländische Recht anzuwenden ist. Hierüber aber enthält die Wechselordnung keine Normen. Diese Frage ist daher nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu entscheiden.

Nach § 7 B.G.B. ist die Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dessen Unterthan dieselbe ist. Nach § 8 B.G.B. soll jedoch die Handlungsfähigkeit eines Ausländers nach dem Gesetze des Inländers beurteilt werden, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist. Um eine Verpflichtung der letzteren Art handelt es sich im gegenwärtigen Falle, derselbe ist daher gemäſs § 8 cit. nach sächsischem Rechte zu beurteilen.

Der von der vorigen Instanz vertretenen Auslegung des § 8 des B.G.B., wonach derselbe nur auf solche Fälle anzuwenden sei, in denen der Ausländer nach dem Rechte seines Heimatsstaates handlungsunfähig oder bloſs beschränkt handlungsfähig ist, nach sächsischem Rechte aber unbeschränkt handlungsfähig sein würde, dagegen nicht auf solche Fälle, wo der Ausländer nach dem Rechte seines Heimatstaates unbeschränkt handlungsfähig ist, nach sächsischem Rechte aber seine Handlungsfähigkeit beschränkt oder ausgeschlossen sein würde, hat nicht beigepflichtet werden können. Hiergegen spricht der klare Wortlaut des § 8, welcher von einer solchen Unterscheidung je nach dem Inhalte des ausländischen und des sächsischen Rechts nichts besagt.

Diesem klaren und völlig unzweideutigen Wortlaute gegenüber können die Motive[2]) zu dem § 8 nicht in Betracht kommen. Denn

2) Die Vorschrift in § 8 macht von § 7 eine Ausnahme, welche teils durch ihre Zweckmäſsigkeit an sich, teils durch ihre Übereinstimmung mit dem Schluſssatze des Art. 84 der Allg. D. Wechselordnung gerechtfertigt wird. — Anm. des Einsenders.

die oberste Auslegungsregel besteht darin, daſs, wenn der Wortlaut eines Gesetzes klar und unzweideutig ist, dieser Wortlaut über dessen Sinn entscheidet. Die Motive bilden zwar ein sehr wertvolles Hülfsmittel für die Auslegung eines Gesetzes, wenn dessen Worte einen verschiedenen Sinn zulassen, sie dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, dem Gesetze einen von dessen klarem Wortlaute abweichenden Sinn unterzulegen oder eine Gesetzesvorschrift zu ersetzen, deren Erlaſs zwar beabsichtigt, welche aber nicht erlassen worden ist.

Zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XI S. 434, Bd. XIV S. 174, Bd. XX S. 162, Bd. XXI S. 411, S. 437, Bd. XXIV S. 266.

Der § 8 des B.G.B. enthält zwar der Regel des § 7 gegenüber eine Ausnahme und Ausnahmevorschriften sind eng zu interpretieren, aber auch auf Ausnahmevorschriften hat der angezogene oberste Auslegungsgrundsatz Anwendung zu leiden.

Übrigens stehen die Motive zu dem § 8 cit. nicht in unvereinbarem Widerspruche mit einer nach dem Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift sich richtenden Auslegung. Denn die Bemerkung der Motive, daſs die gedachte Gesetzesbestimmung durch ihre Übereinstimmung mit Art. 84 der Wechselordnung gerechtfertigt werde, braucht nicht schlechterdings dahin verstanden zu werden, daſs man letztere Vorschrift einfach habe kopieren wollen, sie könnte auch die Bedeutung haben, daſs man sich an diese Vorschrift angelehnt habe. Dies würde bei einer dem Wortlaute entsprechenden Auslegung des § 8 insofern ebenfalls zutreffen, als die letztere Vorschrift hinsichtlich der Anwendung des inländischen Rechts nur noch weiter geht, als Art. 84 der Wechselordnung. Die Motive sprechen sich jedenfalls nicht ausdrücklich darüber aus, daſs der § 8 bloſs zu Ungunsten des Ausländers angewendet werden und alsdann keine Anwendung finden solle, wenn er zu dessen Gunsten gereicht. Sollten die Motive den letzteren Fall überhaupt nicht ins Auge gefaſst haben, so würde daraus nicht folgen, daſs, wenn sie ihn ins Auge gefaſst hätten, sie für denselben eine entgegengesetzte Anordnung getroffen haben würden, am wenigsten könnte daraus gefolgert werden, daſs das Gesetz gegen seinen klaren Wortlaut auf einen solchen Fall nicht anzuwenden sei.

Zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXVIII S. 205.

Wenn das B.G.B. genau dasselbe hätte anordnen wollen, was Art. 84 der Wechselordnung besagt, so wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz sich die Fassung dieses Artikels nicht einfach angeeignet oder doch den beabsichtigten Sinn ebenso deutlich zum Ausdrucke gebracht hätte, wie dies in Art. 84 der Wechselordnung, welcher bei Abfassung des § 8 cit. vorlag, geschehen ist.

Aus der in den Motiven auſserdem erwähnten Zweckmäſsigkeit des § 8 cit. läſst sich ein entscheidender Grund für dessen Auslegung nicht entnehmen. Denn der Zweck, daſs sich der Inländer um die

Staatsangehörigkeit seines Mitkontrahenten und das in dessen Heimatstaate hinsichtlich der Handlungsfähigkeit geltende Recht nicht zu bekümmern brauche, wird auch bei einer an den Wortlaut des § 8 sich anschliefsenden Auslegung erreicht. Dafs aber der Zweck des § 8 blofs darin bestanden habe, dem Ausländer die Bezugnahme auf das ihm günstigere Recht seines Heimatstaates abzuschneiden, lassen die Motive nicht erkennen.

Ebensowenig bieten die Gesetzesmaterialien dafür einen Anhalt, dafs der § 8, wie

Grützmann, Lehrbuch des sächs. Privatrechts Bd. I S. 51

annimmt, blofs die zur Zeit seines Erlasses herrschende Praxis habe wiedergeben wollen. Wenn aber auch eine solche Absicht bestanden und diese Praxis sich, wie *Grützmann* a. a. O. anführt, blofs mit solchen Fällen beschäftigt hätte, in denen die Bezugnahme eines Ausländers auf das ihm günstige Recht seines Heimatstaates zurückgewiesen worden ist, so würde daraus noch nichts für die Entscheidung eines Falles der vorliegenden Art sich ergeben. Übrigens lautet der für die frühere Praxis mafsgebende, von *Roux* in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. Bd. XI S. 405 angezogene Plenarbeschlufs des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 18. Septbr. 1852 ganz allgemein dahin, dafs bei Beurteilung der persönlichen Handlungsfähigkeit ebenso wie bei der Frage über die Formbeachtung auf das Gesetz am Orte des Geschäftes zu achten sei.

Auch aus der Vorschrift in § 16 des B.G.B., dafs die Vormundschaft nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sei, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist, läfst sich ein zwingendes Argument für eine einschränkende Auslegung des § 8 cit. nicht entnehmen. Denn wenn schon die Vorschriften über die Bevormundung mit den Vorschriften über die Handlungsfähigkeit in einem gewissen Zusammenhange stehen, so bedingen sie einander doch nicht in der Weise, dafs nur in den Fällen die Handlungsfähigkeit einer Person für ausgeschlossen oder beschränkt angesehen werden dürfte, wo — sei es im Inlande oder im Auslande — eine Bevormundung bereits verfügt worden ist oder zu erwarten steht. Das B.G.B. führt selbst in § 81 Fälle von Handlungsunfähigkeit bezw. von beschränkter Handlungsfähigkeit an, in denen eine Bevormundung der betreffenden Personen ausgeschlossen ist, ebenso werden umgekehrt Abwesende bevormundet, obwohl sie vollkommen handlungsfähig sind (§ 1990 flg. B.G.B.). Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit auch eine Bevormundung von Ausländern zulässig sein würde.

Zu vergl. übrigens *Wengler's* Archiv, Jahrgang 1876, S. 349 flg. und die Vorschriften der C.P.O. über die Entmündigung von Geisteskranken, welche sich nicht blofs auf Inländer, sondern auch auf Ausländer beziehen.

Der § 16 des B.G.B. korrespondiert allerdings mit der Regel des § 7, für die Ausnahmevorschrift des § 8 läfst sich aber eine Folgerung daraus nicht ziehen.

Schliefslich mag noch darauf hingewiesen werden, wie einer einschränkenden Auslegung des § 8, welche das inländische Recht auf im Inlande vorgenommene Handlungen eines Ausländers nur dann anwenden will, wenn dasselbe dem Ausländer ungünstig ist, auch die Erwägung entgegensteht, dafs hiernach derartige Handlungen nicht nach einem einheitlichen Rechte, sondern bald nach inländischem, bald nach ausländischem Rechte beurteilt werden sollen und dafs eine solche ungleichartige und ungünstige Behandlung der Ausländer im Verhältnis zu den Inländern mit den im allgemeinen im internationalen Privatrecht herrschenden Grundsätzen in Widerspruch tritt, dafs es daher für die Annahme, der Gesetzgeber habe eine solche Ausnahmebehandlung beabsichtigt, einer klaren Gesetzesvorschrift bedurft hätte.

Gültigkeit einer gemeinschaftlichen, von Nichtbadenern in Baden in Privatform errichteten letztwilligen Verfügung. Bad. L.R. Satz 968, 970, 6, 999, 3ª.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. April 1894 (Zeitschr. für französ. Civilrecht Bd. XXV S. 437).

Der Hamburger Staatsangehörige Hermann Wilhelm Schmidt und dessen Ehefrau hatten bis zu Anfang der 1860er Jahre ihren Wohnsitz in Hamburg. Im Jahre 1873 verlegte Schmidt seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. und erwarb dort die preufsische Staatsangehörigkeit, ohne die Hamburger Staatsangehörigkeit aufzugeben. Im Jahre 1882 verlegte er seinen Wohnsitz nach Baden-Baden; die badische Staatsangehörigkeit erwarb er jedoch nicht. Im August 1891 starb daselbst die Ehefrau Schmidt. Schmidt selbst starb am 2. März 1892 auf einer nach dem Tode seiner Frau unternommenen Reise in Bremerhaven. Sein Nachlafs bestand im wesentlichen aus Wertpapieren im Betrage von ca. 744 800 Mk. Nächste Verwandte des Schmidt waren bei dessen Ableben 13 Kinder vorverstorbener Geschwister, darunter der Kläger, Kaufmann Ernst Creutzburg in Hamburg.

Die Eheleute Schmidt trafen bei ihren Lebzeiten eine Reihe letztwilliger Verfügungen; es gehören dahin:

1. das „gemeinsame Testament", errichtet in Hamburg am 2. Juni 1858;
2. ein gemeinsames Kodizill, errichtet in Frankfurt a. M. am 13. Oktober 1881;
3. eine letztwillige Verfügung d. d. Baden-Baden, 12./8. November 1885;
4. ein „Testamentsnachtrag" d. d. Baden-Baden, 14. November 1885;
5. eine von dem Ehemann Schmidt geschriebene, von beiden Ehegatten unterzeichnete, notariell beglaubigte Verfügung, d. d. Baden-Baden, 23. August 1889.

Gegen den Testamentsvollstrecker erhob der Kläger in seiner Eigenschaft als zu 1/3 des Nachlasses berufener Testamentserbe Klage dahin, daſs die drei in Baden (1885 und 1889) errichteten letztwilligen Verfügungen ihm gegenüber für ungültig zu erklären seien.

Hinsichtlich des Kodizills vom 12./8. November 1885 drang Kläger vollständig durch; bezüglich des Kodizills vom 14. November 1885 siegte er im wesentlichen gleichfalls ob. Dagegen wurde hinsichtlich des Kodizills vom 23. August 1889 die Klage in I. und II. Instanz abgewiesen.

Die von dem Kläger gegen das Berufungsurteil desfalls eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen des Reichsgerichts:

„Die Revision kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden, auch wenn man, was nach dem Nachfolgenden unentschieden bleiben kann, davon ausgeht, daſs hinsichtlich der Form der letztwilligen Verfügung d. d. Baden-Baden, den 23. August 1889, das badische Recht maſsgebend sei, und hierbei den ersten Teil der Bestimmungen des L.R.S. 999 nur als ein Privilegium für den Inländer, nicht auch als eine Norm für den Ausländer, letztwillige Verfügungen in Privatform auch auſserhalb seiner Heimat in der nach seinem Heimatsrecht zulässigen Privatform zu errichten, betrachten, ferner annehmen wollte, es enthalte L.R.S. 3a [3]) und zwar in zwingender, nicht etwa in fakultativer Weise die Vorschrift „*locus regit actum*". Denn die letztwillige Verfügung vom 23. August 1889 erfüllt die in L.R.S. 970 bezeichneten Erfordernisse eines eigenhändigen letzten Willens des Erblassers H. W. Schmidt und handelt es sich daher bezüglich der Gültigkeit desselben nur noch um die Beurteilung der Tragweite des Umstandes, daſs sie nicht auch der Vorschrift des L.R.S. 968 entspricht. In dieser Hinsicht erheben sich nun zunächst keine Bedenken gegen die (auch der reichsgerichtlichen Entscheidung in *Blum*, Annalen des Reichsgerichts, Bd. III S. 442 entsprechende) Ansicht des Oberlandesgerichts, daſs L.R.S. 968 kein absolutes Verbotsgesetz im Sinne des L.R.S. 6 enthalte. Das erkennende Gericht nimmt aber weiter an, daſs die Vorschrift des L.R.S. 968, wenngleich sie zu den auf die letztwilligen Verfügungen bezüglichen Vorschriften über die Form im weiteren Sinne gehört (wie sie auch äuſserlich in den Rahmen der Regeln über die Form der letzten Willen eingereiht ist), doch keine Vorschrift im Sinne einer den instrumentalen Charakter im engeren Sinn betreffenden, unter L.R.S. 3a fallenden Bestimmung bildet, sondern daſs sie nach ihrer inneren Natur und nach ihrem Zwecke dem materiellen Rechte wenigstens insoweit angehört, daſs, wenn es sich auf dem Gebiete des

---

3) Bem. des Einsenders. Der Satz 3a des bad. Landrechts lautet: „Die Gesetze über das Gerichtsverfahren und jene über die Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer."

internationalen Privatrechts um die Frage ihrer Anwendbarkeit handelt, die Notwendigkeit ihrer Beobachtung dann nicht vorliegt, wenn das im einzelnen Falle in materiellrechtlicher Hinsicht anwendbare nicht-badische Erbrecht seinerseits eine dem L.R.S. 968 entsprechende Vorschrift nicht enthält. Das Oberlandesgericht hat aber rechtlich nicht durch die Annahme geirrt, dafs in materiellrechtlicher Hinsicht im vorliegenden Fall bezüglich des Erbrechts entweder das in Frankfurt a. M. oder das in Hamburg geltende Recht anwendbar sei, und seine weitere Annahme, es enthalte weder das in Frankfurt a. M. noch das in Hamburg in erbrechtlicher Hinsicht geltende Recht eine dem L.R.S. 968 entsprechende Vorschrift, ist der Nachprüfung entzogen. In ersterer Hinsicht hat nämlich das Oberlandesgericht rechtlich nicht durch die Anschauung geirrt, dafs § 2 lit. I des VI. Badischen Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 materiellrechtlich hinsichtlich des Erbrechts das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers für mafsgebend erkläre (wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat), und weiter geht das Reichsgericht nunmehr in Einklang mit der jetzigen Meinung des Oberlandesgerichts von der Ansicht aus, es entscheide in dieser Hinsicht § 2 lit. l des VI. Bad. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 die Frage des in materiellrechtlicher Hinsicht anzuwendenden Erbrechts unmittelbar dahin, dafs für das materielle Erbrecht das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers anzuwenden sei. Das Reichsgericht gelangt zu dieser Ansicht in der Erwägung, es zwinge der Wortlaut des § 2 lit. l des bezeichneten Konstitutionsedikts nicht zur Auslegung, dafs erst das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu bestimmen habe, welches Recht hinsichtlich des Erbrechts anzuwenden sei, und es liege andererseits in der Natur der Sache, dafs das badische Gesetz für den badischen Richter unmittelbar selbst auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts die Norm bestimme, nach welchem örtlichen Rechte sich das Erbrecht richte."

B. Rechtshülfe.

Das Ersuchen eines aufserrheinischen Gerichtes, eine im rheinischen Rechtsgebiete wohnende Person über die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes zu vernehmen, darf nicht abgelehnt werden.

Beschlufs des IV. Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 15. November 1893.

Aus den Gründen:

Das königl. Amtsgericht zu D. lehnt das Ersuchen des königl. Amtsgerichtes zu Soest, den Heinrich H. darüber zu vernehmen, ob er die Vaterschaft über das uneheliche Kind der Elisabeth M. anerkenne, unter Bezugnahme der Bestimmungen der Art. 334 und 340 des B.G.B. um deswillen ab, weil zur Aufnahme freiwilliger Anerkennung eines

aufserehelichen Kindes im Gebiete des rheinischen Rechts nur der Notar und der mit der Aufnahme der Geburtsurkunde befafste Standesbeamte zuständig und die zwangsweise Anerkennung verboten sei. Es handelt sich jedoch vorliegend weder um die Aufnahme einer in dem angezogenen Art. 334 des B.G.B. vorgesehene authentische Urkunde über die freiwillige Anerkennung eines natürlichen Kindes, noch um eine zwangsweise Anerkennung, sondern nur um die vom ersuchenden Gerichte, als obervormundschaftliche Behörde des in Rede stehenden Kindes, im Interesse desselben begehrte einfache Befragung des Heinrich H., ob er seine Vaterschaft anerkenne. Dafs der ersuchte Richter mit der hierüber aufzunehmenden Verhandlung so wenig eine authentische Urkunde im Sinne des angeführten Art. 334 des B.G.B., wie eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 702 Nr. 5 der C.P.O. herstellen würde, versteht sich bei der Unzuständigkeit des ersuchten Amtsgerichts zur Thätigung derartiger Urkunden von selbst, und, was die ferner für die Ablehnung des in Rede stehenden Ersuchens in Bezug genommene Bestimmung des Art. 340 des B.G.B. anlangt, so hat mit dem hier allerdings statuierten Verbot der Erforschung der Vaterschaft dem dieser Gesetzesvorschrift unterstehenden Richter doch nur die eigene, von ihm selbst behufs gerichtlicher Feststellung vorzunehmende Erforschung der Vaterschaft untersagt werden sollen, und läfst sich keineswegs als ein absolutes prozessualisches Verbot auffassen, wodurch es diesem Richter verwehrt wäre, auf Ersuchen eines anderen, und namentlich eines, wie im vorliegenden Falle ihrem Geltungsgebiet nicht angehörenden Gerichts — als dessen Organ — eine von demselben für die Ermittelung der Vaterschaft als erheblich erachtete Amtshandlung vorzunehmen. Demnach greift auch die Ausnahmebestimmung des, der Vorschrift des § 87 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze gemäfs, für Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls anzuwendenden § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die allgemein von den Gerichten sich gegenseitig zu leistende Rechtshülfe abzulehnen ist, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist, hier nicht Platz, und hat demgemäfs das königl. Amtsgericht zu D. dem an dasselbe gestellten Ersuchen Folge zu geben. Rh. A. Z. XI 150. *M.*

Vollstreckung von Geld- oder Haftstrafen zum Zwecke der Herstellung des ehelichen Lebens, keine Rechtshülfe. — Gerichtsverfassungsgesetz §§ 158—162.

Vgl. Bd. IV S. 371, 591.

Beschlufs des Landgerichtes Hamburg vom 13. April 1894 und des Oberlandesgerichts daselbst vom 30. April 1894 (Hans. Gerichtszeitung 1894, Beibl. S. 283 ff.)

Gründe des landgerichtlichen Beschlusses:

Das Amtsgericht erachtet unter Berufung auf § 159 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges., § 774 Abs. 2 der C.P.O. die Weigerung des Gerichts-

vollzieheramtes, den gegen die Schuldnerin durch das königl. Landgericht zu Dresden am 29. Januar 1894 zur Erzwingung der Wiederaufnahme des ehelichen Lebens erlassenen Haftbefehl zu vollstrecken, deshalb für gerechtfertigt, weil nach dem in Hamburg, dem Orte der Vollstreckung, geltenden Rechte die Anordnung und Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens durch *lex absoluta* ausgeschlossen und verboten sei.

Diese Auffassung ist in mehrfacher Beziehung rechtsirrtümlich.

Für die Frage, ob das Gerichtsvollzieheramt dem Antrage des Gläubigers auf Vollstreckung des Haftbefehls statt zu geben hat, ist nicht § 159 des Ger.-Verf.-Ges., sondern § 161 des Ger.-Verf.-Ges. in Verbindung mit § 790 der C.P.O. maßgebend,

> vergl. Beschl. d. H. O.L.G. vom 28. November 1893 in Sachen Öhlschlägel c. Öhlschlägel Bs. C. III, 69, 93. H. G.Z. XXVII Bbl. 1894 Nr. 87.

Zur Vollstreckung civilrechtlicher Entscheidungen, zu denen auch die Anordnung der civilprozessualen Zwangshaft (§§ 774, 782, 355 Abs. 2, 812 C.P.O. 93, 98 K.O.) gehört, bedarf es nach den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, speciell des 13. Titels des Ger.-Verf.-Ges., keines Ersuchens um Rechtshülfe im Sinne der §§ 157 bis 160 des Ger.-Verf.-Ges. seitens des erkennenden Gerichts. Solche Vollstreckungen erfolgen vielmehr nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung auf direktes Ansuchen des Gläubigers ohne Rücksicht darauf, ob die Vollstreckungshandlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. Der nach §§ 674, 790 der C.P.O. mit der Verhaftung des Schuldners zu beauftragende Gerichtsvollzieher hat lediglich das Vorhandensein der in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen seiner Thätigkeit zu prüfen,

> vergl. Motive zu § 161 des Ger.-Verf.-Ges. (§ 181 des Regierungsentwurfes).

Hat hiernach der Gerichtsvollzieher die formell ordnungsmäßige Entscheidung eines deutschen Gerichts ohne materielle Nachprüfung zur Vollstreckung zu bringen, so steht auch dem nach § 685 Abs. 2 der C.P.O. bei Weigerung des Gerichtsvollziehers anzurufenden Amtsgericht nicht die Befugnis zu, die Weigerung des Gerichtsvollziehers deshalb für gerechtfertigt zu erklären, weil Grundsätze des in seinem Bezirke geltenden materiellen Landrechtes die Ausführung der Entscheidung verbieten. Wo früher etwa derartige landesgesetzliche Vorschriften bestanden, sind sie, soweit es sich um die Vollstreckung entgegenstehender Entscheidungen deutscher Gerichte handelt (anders bei der Vollstreckung ausländischer Urteile: § 661 Nr. 2 der C.P.O.), durch die stärkere Kraft des Reichsrechtes unwirksam geworden.

Auch aus § 774 Abs. 2 der C.P.O. ist eine Verweigerung der Haftvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Nach § 774 Abs. 1 der C.P.O. hat über die Frage, ob und wie der Schuldner zur Vornahme einer

durch einen Dritten nicht vorzunehmenden, ausschliefslich vom Willen des Schuldners abhängigen Handlung anzuhalten sei, das Prozefsgericht erster Instanz zu erkennen. Wenn dann im Abs. 2 des § 774 die Ausübung solchen Zwanges für den Fall der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens davon abhängig gemacht ist, dafs die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären, so ergiebt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhange der beiden Absätze einmal, dafs auch im letzteren Falle die Entscheidung über Zulässigkeit und Art des Zwanges dem Prozefsgerichte zusteht, und ferner, dafs das für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens im konkreten Falle mafsgebende Landesrecht, also das Recht des Prozefsgerichtes, entscheidend ist. Dem mit der Vollziehung der vom Prozefsgericht erlassenen Entscheidung beauftragten Gerichtsvollzieher und dem Amtsrichter, in dessen Amtsbezirk die Vollstreckung erfolgen soll, steht deshalb auch aus § 774 Abs. 2 der C.P.O. kein Recht zu, auf Grund des in ihrem Bezirke geltenden Landesrechtes die Vollstreckung zu beanstanden.

> Gl. A.: *Francke*, Zeitschr. für deutschen Civilprozefs, Bd. VIII S. 16; a. M.: *Falkmann*, Zwangsvollstreckung S. 6, *v. Kräwel*, Magazin f. d. deutsche Recht, Bd. I S. 114, anscheinend auch Beschlufs des H.O.L.G. in S. Öhlschlägel c. Öhlschlägel vom 28. November 1893, Bs. C. III. 69, 93, H.G.Z. Bbl. 1894 Nr. 87.

Übrigens kann auch nicht anerkannt werden, dafs die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens durch Haft nach hamburgischem Recht durch *lex absoluta* ausgeschlossen und verboten sei. Freilich ist in Hamburg ein direkter Zwang zur Herstellung des ehelichen Lebens bei der Entwickelung, die der Quasidesertionsprozefs im hiesigen Rechte erfahren hat, unbekannt oder doch längst aufser Übung gekommen,

> Vergl. *Baumeister*, Hamburger Privatrecht II S. 85, H. G.Z. XVI 1883, Beibl. Nr. 39 und Nr. 113 und die weiteren bei *Brandis*, Hamburger Praxis in Civilsachen S. 340 cit. Entscheidungen, ferner H. G.Z. XXVI 1893, Beibl. Nr. 172 (Entsch. des R.G. Bd. XXXI S. 200, *Seuffert's* Archiv Bd. IL Nr. 97).

Hamburger Gerichte würden deshalb in den vor ihnen zur Entscheidung kommenden Prozessen auf Erzwingung der Herstellung ehelichen Lebens durch Geldstrafe oder Haft nicht zu erkennen haben. Aber es fehlt an einer ausdrücklichen oder aus dem Wesen des hamburgischen Eherechtes sich ergebenden Vorschrift, nach welcher, wie dies im Falle des § 159 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges. vorausgesetzt wird, die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens durch Haft auch dann verboten wäre, wenn solche nach dem für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens mafsgebenden auswärtigen Rechte zulässig ist.

Schliefslich mag noch erwähnt werden, dafs aus den oben entwickelten prozefsrechtlichen Gründen die Zulässigkeit der Vollstreckung

eines von einem auswärtigen deutschen Gerichte zur Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens erlassenen Haftbefehls in Hamburg in einem früheren Falle sowohl seitens des damaligen Chefs des hiesigen Gerichtsvollzieheramtes, wie seitens des damaligen Chefs der hiesigen Justizverwaltung anerkannt ist.

Vergl. Akte des Gerichtsvollzieheramtes in Sachen Graack c. Graack, Z.V.R. 20106, 84.

Es war deshalb wie geschehen zu entscheiden.

Bestätigender Beschlufs des Oberlandesgerichts vom 30. April 1894.

Gründe:

Da die allgemeinen Motive zu dem 13. Titel des Ger.-Verf.-Ges., betreffend die Rechtshülfe, sowie die besonderen Motive zu § 131, jetzt § 161, des Entwurfs jenes Gesetzes keinen Zweifel darüber lassen, dafs mit Einführung der Civilprozefsordnung, welche die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen eines deutschen Gerichts im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs sicherte, die Rechtshülfe für entbehrlich erachtet wurde, um die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate herbeizuführen;

da dieser in den Motiven wiederholt ausgesprochene Gedanke auch im § 161 des Ger.-Verf.-Ges. klar zum Ausdruck gebracht ist, indem dort im Gegensatz zu den vorhergehenden, das Ersuchen um Rechtshülfe behandelnden §§ 158—160 bestimmt wird, dafs die Herbeiführung der zum Zweck von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen nach Vorschrift der Prozefsordnungen erfolge, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in dem Staate des Prozefsgerichts oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind;

da demnach auch in einem Falle des § 774 der C.P.O., wenn auf Erzwingung einer Handlung durch Haft erkannt ist, die Vollstreckung der Entscheidung des Prozefsgerichts in einem anderen Bundesstaate, ohne dafs es eines Ersuchens um Rechtshülfe bedarf, durch direkte parteiseitige Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Verhaftung nach C.P.O. §§ 674, 790 zu geschehen hat;

da ferner in einem Fall des § 774 Abs. 2, wenn die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens durch Haft angeordnet ist, es der Stellung des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan den erkennenden Gerichten gegenüber nicht entsprechen würde, wenn ihm überlassen wäre, zu prüfen, ob die Gesetze des Vollstreckungsorts die Haft zur Erzwingung der Herstellung des ehelichens Lebens gestatten und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung die ihm aufgetragene Verhaftung vorzunehmen oder abzulehnen;

da auch § 744 Abs. 2 seinem einfachen Wortlaut nach eine solche wenig zweckmäfsige Vorschrift keineswegs enthält, vielmehr unter den dort erwähnten „Landesgesetzen“, welche die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens zulassen müssen, wenn bei ergangener Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens ein Ehegatte durch

Haft zur Befolgung des Urteils angehalten werden soll, nur die Gesetze verstanden werden können, welche an dem Ort des nach Abs. 1 die Haft erkennenden Prozefsgerichts gelten und nach § 16 Nr. 6 des Einf.-Ges. zur C.P.O. von der Neuordnung des Verfahrens und namentlich auch des Zwangsvollstreckungsverfahrens insoweit unberührt geblieben sind;

da nach dieser vom L.G. richtig entwickelten Auffassung, welche allerdings abweicht von dem auf Beschwerdeführung des A.G. Kiel in Sachen Jacobsohn gegen seine Ehefrau ergangenen Beschlufs des Ferien-Senats dieses Gerichts vom 19. August 1889, dagegen geteilt wird von *Gaupp*, Kommentar II zu § 774 S. 527/28, der Gerichtsvollzieher überhaupt nicht in die Lage kommt, prüfen zu sollen, ob nach den Gesetzen seines Landes die von dem erkennenden Prozefsgericht verfügte Haft zulässig ist;

da, wenn dennoch der Gerichtsvollzieher bezw. das Gerichtsvollzieheramt die Verhaftung verweigert, das nach C.P.O. § 685 als Vollstreckungsgericht angerufene A.G. zur Rechtfertigung einer darüber von ihm vorgenommenen Entscheidung, ob die Haft als Zwangsmittel zur Herstellung des ehelichen Lebens nach den Gesetzen des Vollstreckungsortes zulässig ist, auf Ger.-Verf.-Ges. § 159 sich schon deshalb nicht berufen kann, weil § 159 von der Rechtshülfe handelt, das Vollstreckungsgericht aber, welches in einem Fall des § 774 Abs. 2 der C.P.O. auf Grund der C.P.O. § 685 Abs. 2 angegangen wird, keine Rechtshülfe leistet, sondern nur zu befinden hat, ob der nach Mafsgabe des Ger.-Verf.-Ges. § 161 beauftragte Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozefsordnung mit Recht die Vornahme der ihm aufgetragenen Vollstreckungshandlung weigert;

da diese Entscheidung aber aus den vorstehenden Gründen in Übereinstimmung mit dem L.G. dahin zu treffen war, dafs die Weigerung unberechtigt und folglich nach Vorschrift des § 685 der C.P.O. Abhülfe zu schaffen sei,

> dafs die sofortige Beschwerde gegen den Beschlufs der C.K. IV des L.G. Hamburg vom 13. April 1894 unter Verurteilung der Beklagten in die Kosten dieser Instanz als unbegründet zurückzuweisen sei.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Eheliches Güterrecht. Ausländische Ehegatten. Eheabschlufs in Frankreich. Ehelicher Wohnsitz in Frankreich. Nichtvorhandensein eines Ehevertrags. Gesetzliche Gütergemeinschaft. — Nachlafs. Anspruch der Ehegatten auf Unterhalt. Zuständigkeit der französischen Gerichte. Gesetz vom 9. März 1891 über die Erbfolgerechte des überlebenden Ehegatten. Unanwendbarkeit desselben auf Ausländer.

Urteil des Appellhofs zu Algier vom 27. Februar 1894.
(Journal du droit intern. etc., tom. 21 p. 74.)

1. Wurde von zwei Ausländern in Frankreich eine Ehe geschlossen, so wird vermutet, dafs dieselben in Ermangelung eines entgegenstehenden schriftlichen Ehevertrags das Güterrecht der gesetzlichen Gütergemeinschaft angenommen haben, wenn sie im Zeitpunkte ihrer Verehelichung sich in Frankreich niedergelassen und ihren Wohnsitz genommen haben, und wenn aus den Umständen sich ergiebt, dafs sie beabsichtigt haben, in Frankreich ihren ehelichen Wohnsitz zu nehmen.

2. Zwar sind die französischen Gerichte zuständig, um über Verpflichtungen zu entscheiden, welche, wie die des Unterhalts, sich aus dem natürlichen Rechte ableiten, indessen dürfen sie auf Ausländer die Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1891 nicht anwenden, die dem überlebenden bedürftigen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlafs des verstorbenen Ehegatten einräumen.

Das Civilgericht zu Oran hatte am 17. Juli 1893 nachstehendes Urteil erlassen:

In Erwägung, dafs sich der Kläger F. am 5. November 1872 vor dem Standesbeamten von St. Denis-du-Sig mit Fräulein L. verehelicht hatte; dafs vor ihrer Verehelichung ein Ehevertrag, der ihre Vermögensverhältnisse regelte, nicht abgeschlossen wurde; dafs Frau F. geb. L. am 23. Juni d. J. zu Arzow starb mit Hinterlassung ihres genannten Ehemanns, des Klägers; dafs nach den vom Beklagten S. L. zugestandenen Behauptungen des Klägers von der Verlebten der Beklagte L. zum Universallegatar eingesetzt wurde; dafs die vom Kläger erhobene Klage dahin geht: 1. die Auseinandersetzung der gesetzlichen zwischen ihm und der Verlebten bestandenen gesetzlichen Gütergemeinschaft anzuordnen, 2. den Beklagten in seiner Eigenschaft als Universallegatar zu verurteilen, ihm 1500 Frcs. jährlich als Unterhalt vom Todestage seiner verlebten Ehefrau an zu bezahlen; dafs bei den Verhandlungen weder eine Ausfertigung noch ein Auszug vom Testamente der Verlebten vorgelegt wurde; dafs folglich das Gericht nicht in der Lage ist, über die klägerischen Aufstellungen, soweit sie sich auf dies Testament stützen, zu erkennen; — in Erwägung, dafs die Ehegatten F. im Zeitpunkte des Eheabschlusses ihren gesetzlichen Wohnsitz in Algerien hatten, das sie seither nicht verlassen haben; dafs die ständige

Rechtsprechung über diesen Punkt dahin geht, dafs Ausländer in Bezug auf ihr Vermögen nach dem Gesetze des Ortes, wo sie ihren ehelichen Wohnsitz aufgeschlagen haben, zu beurteilen sind; dafs die Ehegatten F., als sie sich in Algerien verheirateten, wo sie ohne Absicht der Rückkehr in ihre Heimat ihren Wohnsitz nahmen, und wo auch der eine von ihnen geboren war, beabsichtigt haben, sich nach dem Güterrecht der in Frankreich geltenden gesetzlichen Gütergemeinschaft zu verehelichen; dafs die verlebte Ehefrau F. auch diese Auffassung gehabt hat, da sie vor Gericht bereits die Gütertrennung beantragt hatte; — in Erwägung, dafs der vom Kläger angerufene Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 1891 eine Vorschrift des Personalstatuts ist; dafs derselbe daher auf Ausländer, die sich in Frankreich aufhalten oder ihren Wohnsitz haben, unanwendbar ist. Aus diesen Gründen etc.

Auf die vom Beklagten L. gegen dies Urteil eingelegte Berufung hat der Appellhof folgende Entscheidung erlassen:

In Erwägung, dafs in Ermangelung schriftlicher Vereinbarung bei Verheiratung von zwei Ausländern in Frankreich oder Algerien die Vermutung dafür spricht, dafs dieselben das Güterrecht der gesetzlichen Gütergemeinschaft angenommen haben, wenn sie zur Zeit ihrer Verehelichung, wie hier, sich in Algerien niedergelassen und Wohnsitz genommen haben, und dafs aus den Umständen hervorgeht, dafs sie ihren ehelichen Wohnsitz in Algerien aufschlagen wollten, dafs der Erstrichter die Streitsache gehörig gewürdigt und die von der Rechtsprechung angenommenen Grundsätze richtig angewendet hat, folglich seiner Entscheidung in der Hauptsache beizutreten ist; dafs, wenn die französischen Gerichte zuständig sind, um über Verpflichtungen zwischen Ausländern zu entscheiden, die, wie die zum Unterhalt, aus dem natürlichen Rechte fliefsen, Kläger dagegen sich nicht auf die Zusatzvorschriften des Art. 205 *Code civil*, Art. 2 des Gesetzes vom 9. März 1891 berufen kann, das dem bedürftigen überlebenden Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Nachlafs des vorverstorbenen Ehegatten zugestanden hat; dafs diese Bestimmungen eine rein civile Verbindlichkeit begründen, deren Rechtswohlthat der nicht beanspruchen kann, dem sie nach dem Gesetze seiner Heimat versagt ist; dafs sich demgemäfs die Berufung als unbegründet darstellt; A. d. Gr. etc.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern. Statusfrage. Ehescheidung. Eingehung der Ehe und des Ehevertrages in Frankreich. Unzuständigkeit der französischen Gerichte. Ausnahme im Falle einer zu befürchtenden Justizverweigerung. Ausländische Ehegatten ohne Wohnsitz in Frankreich und mit Beibehaltung ihres früheren im Auslande. Anlegung der Ausländer mit einer direkten Steuer ohne Einflufs auf die Fragen des Wohnsitzes.

Urteil des Civilgerichts zu Orleans vom 7. Februar 1894.
(*Journal du droit int. etc. tom.* 21 *p.* 823 flg.)

1. Die französischen Gerichte sind zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern nicht zuständig.

2. Die von Ausländern vor die französischen Gerichte geladenen Ausländer können daher behufs Entscheidung der ihre Interessen berührenden Fragen Verweisung der Sache vor die Gerichte ihres Landes beantragen.

3. Umsomehr ist dies anzunehmen, wenn es sich um ihr Personalstatut und den Status ihrer Person handelt, wie im Falle der Ehescheidung. Dabei ist es unerheblich, dafs die Ehe und der Ehevertrag in Frankreich eingegangen wurden.

4. Von diesem Grundsatze der Unzuständigkeit der französischen Gerichte besteht nur die eine Ausnahme, wenn sich der Kläger in der unbedingten Unmöglichkeit befindet, sich an die Gerichte seines Landes zu wenden. In solchem Falle befindet sich indessen der Belgier nicht, der, obgleich er sich in Frankreich aufhält, daselbst einen Wohnsitz nicht erworben und ebenso seinen Wohnsitz im Auslande, in Belgien, nicht verloren hat.

5. Daran ändert der Umstand nichts, dafs der Ausländer in Frankreich zur Zahlung einer direkten Steuer angelegt ist. Die Vorschrift des Art. 12 des Steuergesetzes vom 21. April 1832, wonach jeder Bewohner Frankreichs und jeder Ausländer, der die Rechte eines solchen geniefst, steuerpflichtig ist, ist unanwendbar auf den Genufs der Rechte nach Tit. I Kap. 1 des *Code civil* und bezieht sich nur auf den einfachen thatsächlichen Genufs, der dem Fiskus Zwangsmafsregel gestattet. Der wirkliche Wohnsitz, wovon Art. 13 desselben Gesetzes spricht, besteht nur in dem thatsächlichen Aufenthalt, der genügt, um die Eigenschaft eines Gemeindebewohners und folglich die Steuerpflicht zu begründen.

Gründe:

In Erwägung, dafs die französischen Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten unter Ausländern unzuständig sind; dafs dieser Grundsatz umsomehr beachtet werden mufs, als er nach dem der Gegenseitigkeit unseren Staatsangehörigen, die sich im Auslande aufhalten, das Vorzugsrecht sichert, dafs ihre Streitigkeiten nur von französischen Gerichten entschieden werden; dafs die Ausländer befugt sind, ihre Verweisung vor die Gerichte ihres Landes zu beantragen behufs Entscheidung ihrer Angelegenheiten, und zwar umsomehr, wenn sich dieselben auf das Personalstatut und den Status ihrer Person stützen; dafs hiezu namentlich Ehescheidungsklagen zu zählen sind, welche vor die Gerichte ihres Landes gehören; dafs von der Regel, wonach die französischen Gerichte nur über Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen erkennen sollen, nur dann eine Ausnahme statthaft ist, wenn es für den ausländischen Kläger unbedingt unmöglich ist, sich an die Gerrichte seines Landes zu wenden; dafs in solchem Falle ein hohes sociales Interesse dafür spricht, damit der in Frankreich sich aufhaltende Ausländer nicht versucht werde, in Ermangelung eines Gerichts, das seine Rechte wahrt, sich selbst Recht zu nehmen, dafs in dem vor-

liegenden Falle die Hauptfrage zu entscheiden ist, ob sich Frau J. in der Unmöglichkeit befindet, ihre Beschwerden gegen ihren Ehemann vor ein belgisches Gericht zu bringen, und ob sie derart sind, dafs sie die Ehescheidung rechtfertigen; — dafs der beklagte Ehemann J. unbestrittenermafsen belgischer Staatsangehöriger ist, und seine Ehefrau durch Verehelichung mit demselben am 12. April 1890 Belgierin geworden ist; dafs zur Zeit der Verehelichung J. Hauptmann in der belgischen Armee mit dem Wohnsitze in Antwerpen war; dafs darüber der Inhalt seines in Frankreich am 12. April 1890 errichteten notariellen Ehevertrags keinen Zweifel läfst; dafs J. den Wohnsitz, den er damals zu Antwerpen hatte, nur durch den Erwerb eines anderen in Frankreich oder Belgien verloren haben kann; dafs man nicht behaupten kann, dafs er Belgien ohne Absicht der Rückkehr verlassen hat, und nach Frankreich kam, um sich für endgültig niederzulassen; — dafs er nämlich bei dem Präsidenten der Republik keinen Antrag auf Verlegung seines Wohnsitzes nach Frankreich gestellt hat, sondern vielmehr seit seiner Verehelichung mehrere Reisen zu seinen Eltern gemacht hat, und dortselbst noch bis zum 13. April 1895 zur Verfügung des Kriegsministeriums nach dem Erlasse desselben, das seine Entlassung annahm, steht; dafs kein Anhaltspunkt für die Annahme besteht, J. wolle seinen Wohnsitz aufserhalb seines Geburtslandes verlegen; dafs er persönlich niemals in Frankreich gewohnt hat, und sich vielmehr mit seiner Ehefrau entweder in Paris oder in Villerau, dem Wohnsitze seiner Schwiegermutter, aufhielt; dafs er allerdings in die Steuerrolle der Gemeinde Villerau eingetragen ist; dafs jedoch nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. April 1832 die Personalsteuer von jedem französischen Einwohner und jedem Ausländer zu bezahlen ist, der die Rechte eines solchen geniefst und nicht bedürftig ist; dafs der Ausdruck „*jouissance de ses droits*" nicht dieselbe Tragweite hat, wie der Genufs der in Tit. I Kap. 1 des *Code civil* aufgeführten Rechte, sondern vielmehr einen einfachen Genufs der That nach betrifft, der dem Fiskus gestattet, im Falle ungerechtfertigten Widerspruchs, Zwangsmafsregeln zu ergreifen; dafs der wirkliche Wohnsitz, von dem Art. 13 desselben Gesetzes spricht, ebenso nur in einem thatsächlichen Aufenthalte besteht, der ausreicht, um die Eigenschaft eines Bewohners der Gemeinde und folglich die Steuerpflicht zu begründen; dafs eine solche Steueranlage nicht einer förmlichen Erklärung, die das Gesetz zum Erwerb eines neuen gesetzlichen Wohnsitzes erfordert, gleichsteht, ebensowenig einer stillschweigenden Erklärung; — dafs Klägerin zur Widerlegung der Einrede ihres Ehemanns geltend macht, der letztere habe nach dem Ehevertrage das Dotalsystem angenommen und sich dadurch dem französischen Gesetze unterworfen; dafs derselbe aber dadurch offenbar nur die Regelung seiner Vermögensverhältnisse dem französischen Rechte unterwarf, und dafs darin sein Erscheinen vor dem Standesbeamten zu Villerau nichts zu ändern vermag; dafs Klägerin sich zur Begründung der Zuständigkeit der französischen Gerichte für

die Ehescheidungsklage einer Ausländerin ohne rechtlichen Erfolg darauf beruft, dafs sich die Ehegatten in Frankreich verheiratet, daselbst nach ihrer Verheiratung ihre Interessen konzentriert und ihren Wohnsitz haben; dafs einerseits nicht feststeht, dafs Beklagter seine Interessen in dem Geburtslande der klägerischen Ehefrau vereinigt, sich vielmehr darauf beschränkt hat, deren Vermögen in dem Stande, als es sich zur Zeit der Verehelichung befand, zu verwalten, andererseits, wenn auch der Eheabschlufs in Frankreich statthatte, daraus nicht ohne weiteres eine Wohnsitzbegründung daselbst folgt; dafs daher Beklagter immer noch seinen Wohnsitz in Belgien hat; dafs demnach Klägerin ihre Klage vor einem belgischen Gerichte erheben mufs; dafs die Frage, vor welches Gericht in Belgien die Klage gehört, im Hinblick auf die vom Beklagten vor dem Wohnungsbeamten zu Brüssel am 15. Dezember 1893 abgegebene Erklärung einige Schwierigkeit haben mag, dafs indessen aufser Zweifel entweder das Gericht zu Antwerpen oder das zu Brüssel zuständig ist, folglich die Gewifsheit besteht, dafs Klägerin vor den Gerichten ihres Landes Recht erlangen kann; — in Erwägung jedoch, dafs, wenn auch das Gericht zur Entscheidung über die Ehescheidungsklage unzuständig ist, es befugt ist, dringende Mafsnahmen nach Lage der Sache anzuordnen; dafs solches gilt von der der Klägerin zu bewilligenden Erlaubnis, während des Prozesses getrennt von ihrem Ehemanne zu wohnen und ihn anzuhalten, der Klägerin das zum Unterhalt Notwendige zu gewähren. Aus diesen Gründen etc.

Note. Für die Unzuständigkeit der französischen Gerichte bei Streitigkeiten unter Ausländern, namentlich in Statusfragen, spricht sich die Rechtsprechung allgemein aus; vgl. Urteil des Civilgerichts der Seine vom 10. Juli 1893 *Clunet Journal* 1893 S. 1166. Jedoch haben unter dem Einflusse der Wissenschaft die Gerichte, um eine Justizverweigerung zu verhüten, entschieden, dafs eine Ausnahme von jener Regel dann zu machen ist, wenn ein zur Entscheidung der Sache kompetentes ausländisches Gericht nicht besteht. Wenn auch obiges Urteil diese Ausnahme bestätigt hat, so ist doch zu bedauern, dafs es, um zu bestimmen, ob der Beklagte seinen Wohnsitz im Auslande behalten hat, insbesondere in Belgien, für ausreichend hielt, festzustellen, ob dieser Beklagte in Frankreich einen neuen Wohnsitz erworben hat. Solches ist unlogisch. Ein Ausländer kann seinen Wohnsitz im Auslande verloren, ohne in Frankreich einen solchen erlangt zu haben. Bezüglich Belgiens kann sich dies oft ereignen, da die Belgier ihren juristischen Wohnsitz schon bei einer Abwesenheit von 6 Monaten verlieren. Vgl. Urteil Paris 8. August 1890 *Clunet* 1890 S. 890.

Ausländisches Urteil. Sofort vollstreckbares Urteil. Erhebung der Berufung im Auslande. Möglichkeit des Vollzugs des Urteils in Frankreich. Befugnis zu selbständiger Prüfung der Vollstreckbarkeit desselben. Aufschiebende Wirkung der dagegen eingelegten Berufung.

Urteil des Tribunals der Seine vom 19. Juni 1894.

Journal du droit int. etc. tom. 21 p. 856.

Der Umstand, dafs ein im Ausland erlassenes Urteil daselbst vorläufig vollstreckbar ist, bewirkt, dafs dasselbe in Frankreich vollstreckt

werden kann, wiewohl es im Auslande im Wege der Berufung angegriffen wurde, daraus folgt aber nicht, dafs auch das französische Urteil, welches die Vollstreckbarkeit ausspricht, vorläufig vollstreckbar ist.

Gründe:

In Erwägung, dafs das Urteil des Handelsgerichts zu Brüssel vom etc. den L. zur Zahlung von etc. verurteilt und die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ohne Sicherheitsleistung ausgesprochen hat; dafs dies Urteil durch die Entscheidung dieser Stelle vom etc. in Frankreich für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde; dafs L. gegen das letztere Urteil Berufung eingelegt und Unterbrechung der Fortsetzung der Vollstreckung beantragt hat; dafs nach der Vorschrift des Art. 547 der C.Pr.O. die Berufung aufschiebende Wirkung hat, wenn das Urteil, gegen das dieselbe eingelegt ist, nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit ausspricht; dafs das erwähnte Urteil dieser Stelle einen solchen Ausspruch nicht enthält und deshalb wegen Einlegung der Berufung dagegen aufschiebende Wirkung hat; dafs daran der Umstand nichts ändert, dafs das belgische Urteil vorläufig vollstreckbar ist; dafs das in Belgien für vollstreckbar erklärte Urteil ohne Zweifel nach seinem ganzen Inhalt, ungeachtet des in Belgien dagegen eingelegten Rechtsmittels in Frankreich, unter der Voraussetzung vollstreckt werden kann, dafs das in Frankreich ergangene Vollstreckbarkeits-Urteil in Frankreich vollstreckbar ist; dafs aber wegen der im vorliegenden Falle gegen das letztere eingelegten Berufung seine Vollstreckung unstatthaft ist, mithin die Unterbrechung der Vollstreckung desselben anzuordnen ist; dafs übrigens die französischen Gerichte zur Prüfung der ausländischen Entscheidungen, die gegen Franzosen ergingen, befugt sind, wenn deren Vollstreckung in Frankreich beantragt wird. Aus den Gründen etc.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Zur Frage der Gültigkeit einer in Frankreich von einem öster. Unterthan mit einer Französin abgeschlossenen Civilehe für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. November 1894 Z. 10 710.

Eduard A., Privat in C., begehrte mit Gesuch vom 8. März 1892 Z. 19 973 um Ungültigkeitserklärung der mit Frau Maria Carolina Sophia B. am 3. Februar 1847 vor dem Maire des 3. Arrondissements in Paris geschlossenen Ehe. Das k. k. Landesgericht in Wien hat mit Urteil vom 16. März 1894 Z. 21 653 nach der mit beiden Teilen geschlossenen amtlichen Untersuchung zu Recht erkannt: Das von A. gestellte Begehren findet nicht statt.

Gründe: Der Kläger begehrt die Ungültigkeitserklärung seiner in Paris mit Caroline B. abgeschlossenen Civilehe mangels des Aufgebotes und der feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger im Sinne der §§ 69 u. 75 des a. b. G.B. und behauptet auch, daſs diese Ehe nach französischem Gesetze ungültig sei.

Unter der im § 4 des a. b. G.B. gedachten „persönlichen Fähigkeit“, bezüglich welcher österreichische Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie auſser dem Staatsgebiet vornehmen, an diese Gesetze gebunden bleiben, ist in Ansehung der Eheschlieſsung nach den §§ 47 bis 51 des a. b. G.B. das rechtliche Vermögen, eine gültige Ehe zu schlieſsen, zu verstehen. Von dieser „Fähigkeit“ sind aber die im § 69 ff. des a. b. G.B. enthaltenen wesentlichen Feierlichkeiten, welche zur Form der Eheschlieſsung gehören, wohl zu unterscheiden.

Bezüglich dieser letzteren sind vielmehr die Gesetze des Ortes, des Auslandes, wo die Ehe abgeschlossen wurde, maſsgebend (§ 37 des a. b. G.B.) und ist daher die persönliche Fähigkeit des A., die Ehe einzugehen vorausgesetzt, zu untersuchen, ob die von einem Inländer mit einer Ausländerin in Paris abgeschlossene Civilehe nach französischem Rechte in gültiger Form geschlossen wurde.

Nachdem durch die amtliche Untersuchung festgesetzt erscheint, daſs A. österreichischer Staatsbürger und zur Eingehung dieser Ehe rechtlich befähigt war, da weiters auch durch das requirierte französische Gesetzeszeugnis erwiesen ist, daſs der seit dem Jahre 1803 in Frankreich in Rechtskraft stehende § 165 des *Cod. Civil* bestimmt, daſs alle Ehen in Frankreich öffentlich vor dem kompetenten Standesbeamten geschlossen werden müssen und hierdurch auch die Behauptung des Klägers, daſs diese Ehe nach französischem Rechte ungültig sei, widerlegt erscheint, konnte von der persönlichen Einvernehmung der B., mit Rücksicht auf das einverständliche Begehren aller Parteien, und die bereits von A. abgegebene ausdrückliche Erklärung, daſs er die Konvalidierung der Ehe nicht wünsche, Umgang genommen werden, und muſste diese Ehe, welche in Ansehung der Form nach französischen und in Ansehung der persönlichen Fähigkeit des A. nach österreichischen Gesetzen zu beurteilen ist, auch in Österreich als gültig anerkannt werden.

Über Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht in Wien mit Urteil vom 26. Juni 1894 Z. 7530 das erstrichterliche Urteil aus den der Sachlage und dem Gesetze vollkommen entsprechenden und durch die Vorbringung in der Appellation nicht widerlegten Gründen bestätigt.

Der dagegen vom Kläger ergriffenen auſserordentlichen Revisionsbeschwerde fand der k. k. oberste Gerichtshof keine Folge zu geben. Gründe: Die Revisionsbeschwerde des A. ist, da sich dieselbe gegen die gleichlautende, sein Begehren um Ungültigerklärung der von ihm mit Marie Caroline Sophie B. geschlossenen Ehe abweisenden Urteile der beiden unteren Instanzen richtete, eine auſserordentliche, wenngleich dieselbe von dem Revisionswerber als solche nicht bezeichnet

wird. Hiernach aber ist deren Zulässigkeit nach dem Hofdekrete vom 15. Febr. 1833 Nr. 2593 von der Voraussetzung abhängig, dafs in diesem gleichförmigen Urteile eine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit wahrzunehmen wäre, unter welcher allein mit einer Aufhebung oder Abänderung derselben vorgegangen werden konnte. Diese Voraussetzungen treffen jedoch in dem vorliegenden Falle keineswegs zu. Denn das Vorhandensein einer Nichtigkeit wird von dem Revisionswerber selbst nicht behauptet und hat sich eine solche bei Prüfung der Akten auch nicht ergeben. Aber auch eine offenbare Ungerechtigkeit kann darin, dafs die beiden unteren Instanzen das von A. in seinem am 13. Februar 1892 zur Z. 12 785 eingebrachten und am 8. März 1892 zur Z. 19 973 reproduzierten Gesuche gestellte Begehren, die von ihm als österreichischem Staatsbürger mit der am 1. September 1814 zu Versailles geborenen französischen Staatsangehörigen Marie Caroline Sophie B. am 3. Februar 1847 vor dem Maire des 3. Arrondissements in Paris Barthélemie C Decan geschlossenen (Civil-)Ehe als in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für ungültig zu erklären als unstatthaft abgewiesen haben, nicht erblickt werden. Denn es handelt sich in dem vorliegenden Falle um die Frage der Gültigkeit einer von einem Inländer im Auslande mit einer Ausländerin geschlossenen Ehe, deren Ungültigkeit der Revisionswerber nicht etwa wegen Abganges seiner persönlichen Fähigkeit zur Eheschliefsung (§§ 47—54 des a. b. G.B.), sondern wegen Abganges der nach § 69 des a. b. G.B. zur Gültigkeit der Ehe geforderten wesentlichen Förmlichkeiten des (kirchlichen) Aufgebotes (§ 70 ff. des a. b. G.B.), welche bei Abschliefsung seiner Ehe mit Marie Caroline Sophie B. nicht beobachtet wurden, behauptet. Allein nach § 4 des a. b. G.B. bleiben die österreichischen Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze nur insofern gebunden, als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern (im Inlande) rechtliche Folgen hervorbringen sollen, während nach § 37 des a. b. G.B., wenn Ausländer mit Ausländern oder österreichischen Unterthanen im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, dieselben nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen sind, da ferner bei der Abschliefsung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist und die im § 4 des a. b. G.B. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht. Hieraus folgt aber, dafs die hier in Frage kommende, von einer Ausländerin mit einem Inländer im Auslande geschlossene Ehe, was die Förmlichkeiten der Eheschliefsung betrifft nach dem Rechtsgrundsatze: *Locus regit actum* nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheschliefsung stattgefunden hat, zu beurteilen und dann als gültig anzusehen ist, wenn die am Orte der Eheschliefsung geltenden gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet wurden. Dies ist aber im vorliegenden Falle, wie durch das *Certificat de Coutume* des französischen Justizministers vom 15. Dezember 1893 aus-

gewiesen ist, geschehen, indem nach diesem Certifikat die Bestimmung des Art. 165 des *Code Civil:*

„Le mariage sera celébré publiquement devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties"

seit 7. März 1803 in Frankreich Gesetzeskraft hat und A. und B. zur Zeit der Eheschliefsung ihr Domizil in Paris rue notre Dame des Victoires No. — gehabt haben. Hiernach aber erscheint die Abweisung des Begehrens des A. um Ungültigerklärung seiner Ehe nicht blofs nicht ungerecht und gesetzwidrig, vielmehr in den Bestimmungen der §§ 4 u. 37 des a. b. G.B. begründet, zumal die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf von Inländern im Auslande mit Ausländern geschlossene Ehen deshalb Platz zu greifen hat, weil das zweite von dem Eherechte handelnde Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches diesfalls keine andere abweichende Bestimmung enthält und weil diese Anwendung auch dem Stande der früheren Gesetzgebung, insbesondere dem Patente vom 16. September 1785 Nr. 468 J.G.S. in seinen sub lit. d und e enthaltenen Bestimmungen entspricht.

Die untergerichtlichen Urteile stehen aber auch noch im Einklange mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1876 Nr. 6879 und vom 12. März 1878 Z. 516, betreffen die von einem Österreicher in Deutschland oder in der Schweiz geschlossenen Civilehen, da nach denselben, soweit es sich um einen Ausspruch dieser Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, diese Ehen als gültig angesehen werden, ohne dafs jedoch hierdurch die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung, ob eine von einem Österreicher im Auslande ohne kirchliche Trauung geschlossene Ehe in Österreich gültig sei, vorgegriffen werden soll.

Dieselben stehen aber des ferneren auch noch im Einklange mit den selbst zur Zeit des Patentes vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 R.G.B. (Art. VII u. VIII) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aller drei Instanzen über die Klage der B. wegen Aufhebung der Gütergemeinschaft, über die Klage derselben wegen Zahlung eines monatlichen Alimentationsbetrages, endlich mit jenen des A. um Untersagung der Führung seines Namens seitens der B., da in allen diesen Entscheidungen ungeachtet das fürsterzbischöfliche Ehegericht in Wien über ein Gesuch der B. um Verhaltung des A., sie in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, mit Erlafs ausgesprochen hat, dafs diese Ehe keine Ehe im Sinne der Kirchengesetze sei, bereits der Ausspruch enthalten ist, dafs die von A. mit B. am 3. Februar 1847 zu Paris geschlossene Civilehe nach bürgerlichem Rechte auch in Österreich als ein gültig zu stande gekommener, beide Teile bindender Ehevertrag, mit allen demselben nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zukommenden Rechtswirkungen anzusehen ist.

Aus diesen Erwägungen war daher das aufserordentliche Revisionsbegehren des A. zurückzuweisen.

Ungültigkeit einer im Auslande (Schweiz) von einem katholischen, erst nach Schliefsung der Ehe zum Protestantismus übergetretenen österreichischen Unterthan, mit einer von ihrem Gatten geschiedenen protestantischen Ausländerin, geschlossenen Ehe.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. November 1894 Z. 10 306.

In der nach dem Hofdekrete vom 23. August 1819 Nr. 1595 J.G.S. durchgeführten Untersuchung über die Gültigkeit der zwischen Ferdinand A. und Barbara A. geschiedenen B. geborenen C. am 11. August 1884 vor dem Standesamte in Riefsbach in der Schweiz geschlossenen Ehe hat das Kreisgericht in Eger mit Urteil vom 20. Februar 1894 Z. 1508, diese Ehe für ungültig erklärt und zugleich ausgesprochen, dafs der Ehegattin die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu gute kommt.

Gründe: Der laut des Taufscheines des Seelsorgeramtes Engelhaus am 1. Oktober 1842 geborene Ferdinand A., Sohn der Eheleute Johann und Elisabeth A. in Espenthor, wurde in der katholischen Pfarrkirche zu Engelhaus am 1. Oktober 1842 getauft und war bis zum März 1891 katholischer Religion, indem er nach Ausweis des schweizerischen Bundesrates vom 20. Januar 1894 erst im März 1891 zum Protestantismus übergetreten und von der evangelischen Gemeinschaft in der „Friedenskirche" zu Zürich als Mitglied aufgenommen worden ist. Durch den Familienschein des Civilstandesamtes Hottingen vom 17. Januar 1890 und die eigene Angabe des Ferdinand A. ist festgestellt, dafs der letztere sich am 28. August 1876 mit Juliane D., geboren am 24. September 1852 in Stein, Kanton Aargau, verehelicht, dafs dieselbe am 20. Januar in Riefsbach gestorben ist und dafs aus dieser Ehe keine Kinder hervorgingen. Weiter ist durch den Auszug aus dem Eheregister des Civilstandesamtes Riefsbach vom 9. Mai 1890 erwiesen, dafs Ferdinand A. am 11. August 1884 vor dem Civilstandesamte Riefsbach die Ehe mit Barbara B. geborenen C. eingegangen. Diese ist nach dem obbezogenen Familienschein des Civilstandesamtes Hottingen am 28. Februar 1858 geboren, eine Tochter der Eheleute Heinrich und Barbara F. in Beggingen, protestantisch, verehelichte sich nach Ausweis des Familienscheines des Civilstandesamtes Beggingen vom 9. August 1883 am 13. April 1880 mit Johannes B., welche Ehe mit Erkenntnis des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. September 1883 gänzlich geschieden wurde; dafs Johannes B. zur Zeit der Eingehung der Ehe seiner geschiedenen Ehegattin Barbara B. mit Ferdinand A. noch am Leben war, ist durch das Schreiben des schweizerischen Bundesrates vom 20. Januar 1894 erhärtet, da nach diesem Schreiben Johannes B. noch zur Zeit der Erlassung dieses Schreibens in der Strafanstalt Zürich, wo er eine lebenslängliche Zuchthausstrafe abbüfst, sich befand. Es ist somit urkundlich festgestellt, dafs bei Eingehung der Ehe mit der geschiedenen Barbara B. am 11. August 1884 Ferdinand A. katholischer Religion und der von Barbara B. geschiedene Ehegatte Johannes B. noch am Leben war und

da nach dem dermalen noch gültigen Hofdekrete vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S. eine katholische Partei mit einer getrennten katholischen Partei bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen kann, so ist die Ehe zwischen Ferdinand A. und Barbara B. von keiner Gültigkeit, weil Ferdinand A. nach der Bestätigung des Gemeindeamtes Giefshübl vom 24. Dezember 1893 Z. 603 nach Giefshübl in Böhmen heimatszuständig, daher österreichischer Staatsbürger und nach § 4 des a. b. G.B. an die in Österreich geltenden Gesetze gebunden ist.

Der Umstand, dafs Ferdinand A. im März 1891 zur protestantischen Konfession übergetreten ist, vermag daran nichts zu ändern, weil es bei Beurteilung der Frage, ob eine geschlossene Ehe nach den bestehenden Gesetzen gültig sei, nur mafsgebend sein kann, ob beim Abschlusse derselben kein der Gültigkeit entgegenstehendes Hindernis vorhanden war; denn war dies der Fall, so kam eine gültige Ehe nicht zu stande, und kann diese an sich ungültige Ehe durch den nachher erfolgten Übertritt der katholischen Partei zum Protestantismus nicht zu einer gültigen umgeschaffen werden. Aus diesen Erwägungen mufste demnach die zwischen Ferdinand A. und Barbara geschiedene B. am 11. August 1884 vor dem Standesamte in Riefsbach geschlossene Ehe und zwar, mit Rücksicht darauf, dafs es sich um eine im Auslande geschlossene Ehe handelt, und die Gültigkeit derselben nur soweit in Frage kommt, als die Eheschliefsung zugleich in jenen Ländern Österreichs, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rechtliche Folgen hervorbringen soll, im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich für ungültig erklärt werden. Da Barbara geschiedene B. als Ausländerin und Protestantin die in Österreich geltenden Gesetze, insbesondere Ehegesetze, nicht kennen mufste, so kann derselben wohl ein Verschulden an der Eingehung der Ehe mit Ferdinand A. nicht beigemessen werden. Dagegen liegt das Verschulden Ferdinand A.s klar am Tage, denn abgesehen davon, dafs sich niemand gemäfs § 2 des a. b. G.B. mit der Unkenntnis eines gehörig kundgemachten Gesetzes entschuldigen kann, geht aus der eigenen Angabe des Ferdinand A. hervor, dafs er wufste, dafs er als Katholik mit einer geschiedenen Frau, solange deren Mann am Leben ist, nicht getraut werden könne, da ihn über sein Befragen ein katholischer Geistlicher dahin belehrt hat.

Wenn er sich daher trotzdem vor dem Civilstandesamte in Riefsbach trauen liefs, so trifft das Verschulden offenbar nur ihn.

Anläfslich der vom Verteidiger des Ehebandes ergriffenen Appellationsbeschwerde hat das Oberlandesgericht in Prag mit Urteil vom 1. Mai 1894 Z. 9227 das angefochtene Urteil unter Verweisung auf dessen dem Gesetze und der Aktenlage entsprechende Begründung bestätigt, und den Ausführungen der Appellation gegenüber noch nachstehendes beigefügt:

Mit Recht begründet die erste Instanz die Ungültigkeit der in Rede stehenden Ehe durch den Hinweis auf die Anordnung des § 4

des a. b. G.B., welche österreichischen Staatsangehörigen Rechtshandlungen, welche im Inlande mit Rechtswirkung nicht vorgenommen werden können, auch im Auslande mit Rechtswirkung für das Inland vorzunehmen verwehrt und wonach dem Ferdinand A. im Sinne der §§ 62, 111 u. 119 des a. b. G.B., dann im Sinne der Hofdekrete vom 26. August 1814 Nr. 1099 J.G.S. und vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S. die Eingehung einer gültigen Ehe mit der von ihrem Gatten geschiedenen Barbara B. bei Lebzeiten desselben unmöglich war. Die Gültigkeit der Ehe kann die Appellation umsoweniger durch die Bestimmung des § 37 des a. b. G.B. zu stützen versuchen, als ja rücksichtlich der Frage nach der Fähigkeit zur Schliefsung einer bestimmten Ehe nicht blofs die Verhältnisse des einen, sondern vielmehr beider eheschliefsenden Teile mafsgebend sind, und der § 37 des a. b. G.B. ausdrücklich die im § 4 des a. b. G.B. normierten Beschränkungen aufrecht erhält. Wenn der Verteidiger des Ehebandes weiter der Ansicht ist, dafs sich die Behauptung, die vorstehend citierten gesetzlichen Bestimmungen seien durch den Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.B. und die Art. 5 u. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R.G.B. derogiert worden, immerhin halten lasse, so kann dieser Anschauung in keiner Weise beigepflichtet werden. Denn einerseits wird durch die in Rede stehenden gesetzlichen Anordnungen weder der gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch dem vom Religionsbekenntnisse für unabhängig erklärten Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte irgendwie nahegetreten, sondern hierdurch eben nur untersagt, was der öffentlichen Ordnung und Sitte zuwiderläuft, andererseits hat aber auch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 47 R.G.B. im Art. I das Eherecht des a. b. G.B. und die hierzu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 R.G.B. in Kraft trat, bestanden haben, wieder in Kraft gesetzt, insoweit diese nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, somit auch den § 111 des a. b. G.B. und die oben citierten Vorschriften unberührt gelassen. Wenn schliefslich das angefochtene Urteil noch erkennt, dafs Ferdinand A. an der Ungültigkeit der Ehe allein Schuld trage, so erscheint dieser Ausspruch durch die in den Entscheidungsgründen angeführten Erwägungen und in der Anordnung der §§ 12 u. 13, Verfahren in Ehestreitigkeiten, vollkommen gerechtfertigt, weshalb das Urteil in allen angefochtenen Punkten bestätigt werden mufste.

Über die Revisionsbeschwerde des Verteidigers des Ehebandes fand der Oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Urteile zu bestätigen.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung genügt es, auf die der Aktenlage entnommenen, richtigen Ausführungen der beiden Untergerichte zu verweisen, aus welchen sich ergiebt, dafs — wie die beiden unteren Instanzen ganz zutreffend erörtern — bei dem Umstande, als Ferdinand A. noch immer ein österreichischer Unterthan und Staatsbürger ist, im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in

Österreich der Gültigkeit der von Ferdinand A. am 11. August 1884 vor dem Standesamte in Riefsbach in der Schweiz mit der der protestantischen Religion angehörigen, von ihrem noch lebenden Ehegatten Johannes B. gerichtlich geschiedenen Barbara B. geborenen C. eingegangenen Ehe das in dem Hofdekrete vom 26. August 1814 Nr. 1099 und vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S. beziehungsweise in den §§ 62, 111 u. 119 des a. b. G.B. normierte, durch die Staatsgrundgesetze nicht beseitigte öffentliche Ehehindernis des Katholizismus entgegensteht, zumal wenn erwogen wird, daſs Ferdinand A. in seiner Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger gemäſs § 4 u. 37 des a. b. G.B. in Bezug auf seine persönliche Fähigkeit hinsichtlich der im Auslande eingegangenen Ehe den österreichischen Gesetzen unterworfen ist, und daſs es sich um die Beurteilung der Rechtsfolgen handelt, welche die fragliche Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich nach sich zieht.

Hieran vermag der Umstand, daſs Ferdinand A. inhaltlich der Auskunft des schweizerischen Bundesrates in Bern vom 20. Januar 1894 seither und zwar im März 1891 zum Protestantismus übergetreten ist, nichts zu ändern, weil die Gültigkeit der besagten Ehe in den im Reichsrate vertretenen Ländern Österreichs nach dem Zeitpunkte der im Auslande geschlossenen Ehe zu beurteilen ist, damals aber, d. i. am 11. August 1884, Ferdinand A., wie gesetzlich erhoben vorliegt, Katholik gewesen ist.

Ebensowenig vermag sich Ferdinand A. mit Erfolg darauf zu berufen, daſs ihm nach dem Tode seiner ersten Gattin von der Bezirkshauptmannschaft in Luditz am 12. Juni 1884 das Ehefähigkeitszeugnis erteilt worden ist, weil auch abgesehen davon, daſs aus der den Akten zuliegenden Urkunde die persönlichen Verhältnisse der Braut nicht ersichtlich sind, dieses Ehefähigkeitszeugnis die Frage über die Gültigkeit der wirklich mit Barbara B. eingegangenen Ehe nicht tangiert.

Nachdem endlich auch das Verschulden von Seite des Ferdinand A. im § 2 des a. b. G.B. seine Rechtfertigung findet, war mit der Bestätigung der beiden untergerichtlichen Urteile vorzugehen.

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils. Kompetenz des österreichischen Handelsgerichts.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 16. Oktober 1894 Z. 12452.

Das Begehren des A., Fabrikant in Berlin, um Vollstreckbarerklärung des wider B., Kaufmann in Wien, bei dem königlich preuſsischen Landgerichte in Berlin erwirkten Urteils und des hiezu gehörigen Kostenfestsetzungsbeschlusses, zum Behufe der Exekutionsführung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und sohin auf Grund dieses Urteiles die Mobiliarexekution gegen B. zu bewilligen, wurde vom k. k. Handelsgerichte in Wien mit Entscheidung vom 12. Juni 1894 Z. 69511 über die vom Belangten erhobene Inkompetenz Ein-

wendung wegen Unzuständigkeit dieses Gerichtes zurückgewiesen, und zwar dies in folgender Erwägung:

Das k. k. Handelsgericht mufste zunächst an die Prüfung seiner eigenen Kompetenz schreiten, bevor es sich in die Prüfung der für das Delibationsverfahren meritorischen Fragen nach dem Vorhandensein der Reciprocität zwischen dem eigenen und jenem fremden Staate, von dessen Gerichte jenes Urteil, das für vollstreckbar erklärt werden soll, geschöpft wurde, und der weiteren Frage nach der Zuständigkeit dieses Gerichtes einlassen konnte.

Für die Kompetenz sind die §§ 38, 39 des Einf.G. zum H.G. mafsgebend. Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich darum, ob einer der Kompetenzgründe des § 38 cit. zutrifft, nachdem die Anwendbarkeit des § 39 cit. vollkommen ausgeschlossen ist.

Es wurde zunächst durch das Delibationsverfahren nicht erwiesen, dafs der Belangte B. ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, sei, oder zur Zeit des Abschlusses jenes Geschäftes, auf Grund dessen die Klage gegen ihn erhoben wurde, oder im Zeitpunkte der Klagserhebung beim Landgerichte in Berlin gewesen sei. Dies hätte erst erwiesen werden müssen, ehevor das Urteil, dessen Vollstreckbarkeitserklärung begehrt wird, eingegangen werden kann. Auch für den Fall, als der Belangte B. einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter angehört hätte, nämlich der Firma X. & Comp., hängt die Kompetenz des Handelsgerichtes von der Registrierung der Firma dieser Handelsgesellschaft ab. Somit war die Anwendung der lit. 2 des § 38 cit. ausgeschlossen.

Auch das Vorhandensein eines absoluten Handelsgeschäftes auf seiten des Belangten B. konnte in dem zwischen ihm und A. abgeschlossenen Vertrage nicht erblickt werden. Das ist aber für die Kompetenz dieses Gerichtes entscheidend, wenn diese auf Grund lit. 1 § 38 cit. angerufen wird. Wenn nun der Einschreiter um die Vollstreckbarkeitserklärung eines auf Grund einer Widerklage gefällten Urteils einkommt, so mufs unter Festhaltung dessen, dafs es sich im vorliegenden Falle eben nur um ein auf keinen Fall vermöge der persönlichen Beschaffenheit der Parteien der Handelsgerichtsbarkeit unterstehendes Handelsgeschäft handelt, dieses vermöge seines Gegenstandes der handelsgerichtlichen Kompetenz unterliegen. Das Vorhandensein eines Handelsgeschäftes im objektiven Sinne, auf Grund dessen die Widerklage erfolgte, ist aber nicht erwiesen, und damit defiziert die Zuständigkeit dieses Gerichtes. Wenn der Einschreiter behauptet, Klage und Widerklage bilden eine Einheit, so zwar, dafs auch die der besonderen Jurisdiktion nicht unterliegende Widerklage vor dem für die Klage kompetenten Kausalgerichte erhoben werden könne und es für die Prüfung der Kompetenz nur auf die Zuständigkeit des Kausalgerichtsstandes der Klage ankomme, so ist die Richtigkeit dessen, mit Rücksicht auf die klare Bestimmung des § 33 Abs. 2 C.J.N., ausgeschlossen. Für die Beurteilung der Frage nach der Kompetenz des ausländischen Gerichtes kommen nämlich nicht nur die Kompetenzvorschriften des

fremden, sondern auch jene des eigenen Rechtes in Betracht. Wenn nun der Einschreiter sein Begehren auch dadurch zu unterstützen sucht, dafs er sich auf § 40 C.J.N. beruft, so ist die Anwendbarkeit dieses Paragraphen im vorliegenden Falle aus dem doppelten Grunde ausgeschlossen, dafs eben, solange die Kompetenz dieses Gerichtes nicht feststeht, dieses auch in das *meritum rei* nicht eingehen, daher auch das Vorhandensein einer Konnexität nicht in Betracht ziehen kann und weil ferner in dem formalen Delibationsverfahren, in dem alles darauf ankommt, ob ein Forum der Widerklage Platz habe, die Untersuchung zwecklos ist, ob auch ein Konnexitätsforum bestanden haben könne. Nachdem somit das Handelsgericht sich als nicht kompetent erachtete, lehnte es das Begehren des Einschreiters *a limine* ab, ohne sich über die meritorischen Parteienbehauptungen zu äufsern, um diesfalls dem Spruche des zur Vollstreckbarkeitserklärung kompetenten Gerichtes nicht vorzugreifen.

Mit der Abweisung des ersten Begehrens des Einschreiters ist auch die Abweisung des weiteren übrigens nach Justizministerialerlafs vom 28. März 1880 Nr. 3938 unerlässigen Begehrens um Mobiliarexekution gegeben.

Diese Verordnung fand das Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 5. September 1894 Z. 12096 über den Rekurs des A., Fabrikant in Berlin, abzuändern, die vom Belangten erhobene Einwendung der Inkompetenz zurückzuweisen und der ersten Instanz aufzutragen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses mit der Entscheidung vorzugehen, dies aus nachfolgenden Gründen:

Der dem Urteile der V. Kammer für Handelssachen des königl. Landgerichts I in Berlin rücksichtlich dem Urteile des VI. Civilsenats des königl. Kammergerichts in Berlin zur Entscheidung vorgelegene Rechtsfall hatte erwiesenermafsen folgenden Sachverhalt zu Grunde: B. (X. & Co.) in S. klagte den protokollierten Kaufmann Fabrikanten A. in Berlin auf Schadensersatz wegen einer nicht qualitätsmäfsigen Maschine bei dem Handelsgerichte in Berlin; während diese Streitsache noch anhängig war, belangte A. den B. bei demselben Gerichte mittelst Widerklage auf Zahlung des restlichen Kaufschillings für die Maschine und Aberkennung eines Schadensersatzanspruches von 32079 fl.

Über diese gegenseitigen Ansprüche wurden seitens der königl. preufsischen Gerichte die Erkenntnisse gefällt.

Das Handelsgericht hatte nun die Frage zu entscheiden, ob nach österreichischem Rechte seine Kompetenz in einem derartigen Rechtsfalle begründet sei oder nicht.

Diese Frage war unbedingt zu bejahen. Denn nach dem in den Urteilen dargestellten, von beiden Teilen nicht bestrittenen Sachverhalte zeigt es sich, dafs beide Klagen aus demselben Faktum, nämlich aus der Lieferung einer Maschine an B. seitens einer protokollierten Handelsfirma als Geklagten entsprungen sind, dafs daher unzweifelhaft die beiden Streitsachen im Sinne des § 40 a. G.O. zusammenhängende Streitsachen sind, dafs somit das Handelsgericht, dessen Kompetenz zur Ent-

scheidung über die Klage des B. wider A. aufser Zweifel steht, im Sinne des § 40 C.J.N. bei dem Bestande des § 58 Abs. 2 C.J.N., nach welchem der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen auch auf die Handelsgerichte Anwendung findet, für die Entscheidung der Klage A. wider B. kompetent wäre.

Es war sonach die erstrichterliche der Inkompetenzeinwendung des Belangten stattgebende Entscheidung abzuändern und dem Handelsgerichte nach Rechtskraft dieses Beschlusses die meritale Entscheidung der Frage über die Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse aufzutragen.

Den dagegen von B. ergriffenen Revisionsrekurs fand der k. k. oberste Gerichtshof zurückzuweisen und die Entscheidung der zweiten Instanz zu bestätigen. Denn die V. Kammer des königl. Landgerichtes I in Berlin, beziehungsweise das königl. Kammergericht daselbst, dessen Urteil zur Vollsreckung gelangen soll, waren zur Fällung dieser Urteile auch in Ansehung der darin gedachten Widerklagsansprüche, wie der erste Richter zutreffend dargestellt hat, wegen des Zusammenhanges der Angelegenheiten im Sinne des § 40 C.J.N. kompetent und es ist unentscheidend, ob der diesfällige Gerichtsstand bei der Schöpfung des zu vollziehenden Urteiles in Betracht kam, weil es sich bei der Beurteilung der Vollstreckbarkeit eines im Auslande gefällten Urteiles bezüglich der Kompetenz eben nur darum handelt, dafs das Erkenntnisgericht im Sinne der hierländischen Gesetze zuständig war, und kein Grund vorliegt zu fordern, dafs diese Kompetenz aus dem gleichen Grunde anerkannt werde, aus welchem der ausländische Richter sich zuständig erklärte.

Übrigens ist die von B. erhobene Einwendung der Inkompetenz auch darum unbegründet, weil das ausländische Gericht, dessen Urteil zu vollziehen ist, jedenfalls zur Entscheidung über die Klage, auf Grund deren dieses Urteil erging, nämlich der Vorklage des B. gegen A. zuständig war.

Allerdings wurden in die Entscheidung über diese Vorklage auch die von A. erhobenen Widerklagsansprüche einbezogen; die für die Kompetenz mafsgebende Grundlage des Urteils war aber die Vorklage, über welche zu verhandeln, wie schon bemerkt, die Kammer für Handelssachen beziehungsweise das Kammergericht ohne Zweifel kompetent war. Dafs aber auch nach hierländischem Gesetze über Klage und Widerklage unter Einem entschieden werden kann, in welchem Falle selbstverständlich das zur Entscheidung über die Vorklage berufene Gericht auch über die Widerklage entscheidet, ergiebt sich aus dem Hofdekrete vom 27. September 1792 Nr. 54a.

Wenn endlich im Revisionsrekurse noch geltend gemacht wird, es seien zu der im § 70 Jur. Norm vorgesehenen Entscheidung Kausalgerichte überhaupt nicht berufen, so kommt dagegen zu bemerken, dafs bei der Allgemeinheit des daselbst gebrauchten Ausdruckes „Gerichtshof erster Instanz“ darunter auch die Handelsgerichte zu verstehen sind, dafs dies auch aus der Zusammenhaltung des Art. II des kaiserl. Patentes vom

20. November 1852 Nr. 251 R.G.B. mit den §§ 12 u. 57 daselbst hervorgeht, und dafs der Tendenz der Bestimmung des § 70, welche dahin geht, die darin gedachte Vollstreckbarkeitserklärung als eine bedeutendere Angelegenheit der Entscheidung eines Kollegialgerichtes vorzubehalten, auch durch die Anerkennung der Zuständigkeit der Handelsgerichte für diese Angelenheit entsprochen wird.

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Mitgeteilt von Herrn Bundespräsident Dr. Hafner in Lausanne.

Parteiwille für Anwendung des örtlichen Rechts. Anwendung des fremden Rechts.

1. Entscheidung des Bundesgerichts vom 28. September 1894, K. Koch und Kons. c. H. Krausse wegen Forderung.

Aus den Gründen:

In erster Linie ist zu untersuchen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses kompetent sei. Da diese Prüfung von Amts wegen stattzufinden hat, ist es bedeutungslos, dafs der Anwalt des Rekursbeklagten die landesgerichtliche Kompetenz heute stillschweigend anerkannt hat. Nach Art. 56 Org.Ges. vom 22. März 1893 ist die Berufung an das Bundesgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz nur statthaft in Civilrechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind. Nun kann nach den Akten darüber kein Zweifel bestehen, dafs das gegenwärtige Streitverhältnis nicht vom eidgenössischen, sondern vielmehr vom ausländischen Rechte beherrscht wird. In konstanter Praxis hat das Bundesgericht hinsichtlich der örtlichen Rechtsanwendung den Grundsatz festgehalten, dafs, insoweit es die der Regelung durch den Parteiwillen anheimgegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäftes anbelangt, dieselben nach demjenigen Landesrechte zu beurteilen sind, welches die Parteien beim Geschäftsabschlusse als hierfür mafsgebend entweder wirklich betrachteten, oder dessen Anwendung sie doch vernünftigerweise erwarten konnten, oder mufsten. Nun wohnten beide Parteien bei Begründung der beiderseitigen Verbindlichkeiten in Mainz, dort wurden sowohl die Ansprüche des Klägers als diejenigen der Beklagten begründet, und dort sollten sie auch erfüllt werden. Mochten daher die Parteien das örtliche Recht des Wohnsitzes, oder des Vertragsschlusses, oder endlich des Erfüllungsortes, als mafsgebend vorausgesetzt haben, so konnte dabei jedenfalls nicht das schweizerische Recht in Frage kommen, sondern naturgemäfs nur das in Mainz bezw. in Heidelberg geltende. Auf dieses haben sich die Parteien im Prozesse

denn auch, wenigstens teilweise, berufen. Hinsichtlich der Haftung der beklagten Ehefrau Koch hat der Kläger ausdrücklich auf den in Mainz geltenden *Code civil* abgestellt, dessen Anwendbarkeit von den Beklagten nicht bestritten worden ist, letztere haben hinwiederum sich auf die deutsche Wechselordnung berufen. Eine nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidende Civilstreitigkeit liegt somit nicht vor. Es kann sich demnach nur fragen, ob die Berufung aus dem Grunde statthaft sei, weil die kantonalen Gerichte ihren Entscheid unter Anwendung eidgenössischer Gesetze getroffen haben. Was das erstinstanzliche Urteil angeht, so ist in demselben keine Angabe darüber enthalten, welches örtliche Recht der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei, dagegen hat die zweite Instanz sich in den Entscheidungsgründen wiederholt auf Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes berufen. Auch die zweite Instanz diskutiert die Frage der örtlichen Rechtsanwendung nicht. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dafs sie von der Anschauung ausging, das Streitverhältnis werde an sich vom ausländischen Rechte beherrscht, und dafs dessen Anwendung nur aus dem Grunde unterblieben ist, weil die Parteien es unterlassen haben, den Inhalt desselben nachzuweisen; in diesem Falle war der Vorderrichter nach § 289 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes nicht verpflichtet, das fremde Recht anzuwenden, sofern er nicht ohnehin sichere Kenntnis von dessen Inhalt besafs; er durfte vielmehr alsdann einfach von der Annahme ausgehen, der Inhalt des fremden Rechtes sei von demjenigen des einheimischen nicht verschieden, und den Entscheid auf Grund der Bestimmungen dieses letzteren fällen. Wenn nun der Vorderrichter in dieser Weise vorging, so ist hieraus nicht ersichtlich, dafs er die von ihm angerufenen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes als eidgenössisches Recht und nicht vielmehr, auf Grund der citierten Vorschrift der zürcherischen Civilprozefsordnung, als vorausgesetzten Inhalt des mafsgebenden ausländischen Rechtes zur Anwendung gebracht habe. Es mag hier darauf hingewiesen werden, dafs, wie das Bundesgericht mehrfach ausgesprochen hat, die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht darauf gegründet werden kann, dafs die Vorinstanzen Vorschriften des eidgenössischen Rechts bei dem kantonalen Recht unterworfenen Rechtsverhältnissen angewendet haben, für welche kraft der kantonalen Gesetzgebungen eidgenössische Gesetzesbestimmungen gelten sollen, indem die Normen des eidgenössischen Rechtes in ihrer Anwendung auf dem kantonalen Recht unterstehende Rechtsverhältnisse nicht kraft bundesgesetzlicher, sondern kraft kantonalgesetzlicher Anordnung, nicht als Rechtssätze des eidgenössischen, sondern des kantonalen Rechtes gelten (s. Amtl. Sammlung der bundesger. Entsch. Bd. 16, S. 168 Erw. 2, S. 805 Erw. 2). Ebenso müssen im vorliegenden Falle die von der Vorinstanz angewendeten Normen des eidgenössischen O.R. nicht als Rechtssätze des eidgenössischen, sondern des mafsgebenden ausländischen Rechtes aufgefafst werden; es kann daher mit Grund nicht gesagt werden, dafs die Entscheidung der Vorinstanz auf der Anwendung eidgenössischen Rechtes beruhe und ist somit keine der in Art. 56 des

Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege enthaltenen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gegeben.

2. Entsch. des Bundesgerichts vom 28. November 1894.

In Sachen Oskar Huber, Käsehändler in Winterthur, vertreten durch Advokat Dr. Curti in Winterthur, Beklagter und Rekurrent, gegen Karl Spiegel in St. Petersburg, vertreten durch Advokat Dr. Keller in Winterthur, Kläger und Rekursbeklagter, betreffend Konsignation, haben sich aus den Akten, aufser den dem Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Mai 1894 zu Grunde gelegten noch folgende Thatsachen ergeben:

A. Mit Urteil vom 18. Mai 1894 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger 8189 frs. 30 cts. nebst Zins zu 6 % seit dem 7. Januar 1893 zu bezahlen.
2. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf 150 frs. Die übrigen Kosten betragen u. s. w.
3. Die Kosten sind dem Beklagten auferlegt.
4. Derselbe hat den Kläger für aufsergerichtliche Kosten und Umtriebe mit 200 frs. zu entschädigen.
5. Mitteilung.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Anwalt des Beklagten die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei die Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge für beide Instanzen gänzlich, eventuell in einem richterlich oder durch Expertise festzustellenden Teilbetrage abzuweisen.

C. Das Gericht schreitet ohne Ansetzung einer Parteiverhandlung zur Prüfung der Kompetenzfrage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte O. Huber in Winterthur sandte dem Kläger, Karl Spiegel in St. Petersburg, im Oktober 1891 eine Partie Emmenthaler Käse zum kommissionsweisen Verkauf. Da die Marktlage in Rufsland für Emmenthalerkäse sehr ungünstig war, zog sich der Verkauf bedeutend hinaus. Auf die Bitte des Beklagten machte ihm der Kläger am 10. Februar 1892 einen Vorschufs von 15 000 frs. auf die Ware. Der Rest der letzteren wurde erst im Januar 1893 verkauft. Der Nettoerlös ergab im ganzen blofs 3391 R. 46 K., sodafs der Beklagte dem Kläger infolge des Vorschusses 3160 R. 97 Kop., Wert 9. Januar 1893, schuldig blieb. Da Beklagter die klägerische Verkaufsabrechnung nicht anerkannte, sondern die empfangenen 15 000 frs. als Gegenwert der Konsignation betrachtet wissen wollte, reichte Kläger beim Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage ein auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Saldobetrages von 3160 R. 97 K. = 8189 frs. 30 cts. nebst Zins zu 6 % seit 7. Januar 1893. Beklagter verlangte Abweisung der Klage bis auf einen Betrag von 86 R. 41 K., den er dem Kläger aus einer früheren Konsignationsrechnung zu schulden

anerkannte. Er behauptet, der Kläger habe den geringen Erlös für die streitige Konsignationsware durch sein Verschulden verursacht, indem er den ihm erteilten Auftrag, die Ware im Frühjahr 1892 zu verkaufen, nicht erfüllt, sich um den Verkauf der Käse in keiner Weise bemüht und endlich die Ware unausgepackt im Zollspeicher belassen, und dadurch schuldhafter Weise habe verderben lassen. Der Kläger bestritt, daſs er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Er machte insbesondere geltend, eine Behandlung der Käse sei in St. Petersburg weder üblich, noch bei dem dortigen Klima nötig; im St. Petersburger Platzgeschäft bestehe eine Usance, daſs der Konsignator importierter Käse dieselben mit Ausnahme einiger zu besichtigender Kübel unverpackt im Zollspeicher liegen lasse, bis der Verkauf möglich sei. Über diese Usance, sowie über die Ursachen des schlechten Verkaufserlöses ordnete das Gericht eine Expertise an, die in allen Teilen zu Gunsten des Klägers ausfiel. Ein Gesuch des Beklagten um Anordnung einer Oberexpertise, welches damit begründet wurde, daſs der Experte mit dem Kläger in Geschäftsfreundschaft stehe und daher befangen sei, wurde vom Gericht abgewiesen und die Klage in vollem Umfange gut geheiſsen. Beben der Berufung an das Bundesgericht erhob Beklagter gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde beim kantonalen Kassationsgerichte; dieselbe wurde jedoch durch Urteil des Kassationsgerichts vom 29. Oktober 1894 teils als unbegründet, teils als unstatthaft erklärt.

2. Nach Art. 79 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht die Statthaftigkeit der Berufung von Amts wegen zu prüfen. In Hinsicht auf den Streitwert ist dieselbe zweifellos vorhanden, dagegen erhebt sich bezüglich der Rechtsanwendung die Frage, ob die Streitsache nach eidgenössischen Gesetzen, oder nicht vielmehr nach russischem Rechte zu entscheiden sei. Die Vorinstanz bemerkt diesfalls, die Frage, ob nach der Intention der Parteien russisches Recht als dasjenige des Erfüllungsortes anzuwenden gewesen wäre, brauche nicht weiter untersucht zu werden, da der Inhalt jenes Rechts dem Gerichte nicht genügend bekannt sei, die Parteien es aber unterlassen haben, denselben nachzuweisen, sodaſs gemäſs § 289 des Rechtspflegegesetzes von der Anwendung fremden Rechts Umgang zu nehmen sei. Sie stützt daher ihre Entscheidung auf Bestimmungen des eidg. O.R. Nun ist das Bundesgericht zweifellos kompetent zur Entscheidung der Frage, ob eidgenössisches Recht mit Recht oder Unrecht angewendet worden sei; denn insoweit handelt es sich um die Beurteilung eines eidgenössischen Rechtssatzes. Streitig ist im vorliegenden Falle lediglich die vom Beklagten zur Kompensation verstellte Schadensersatzforderung. Diese unterliegt aber zweifellos dem russischen Rechte. Hinsichtlich der örtlichen Rechtsanwendung hat das Bundesgericht stets als leitendes Princip festgehalten, daſs, insoweit es die der Regelung durch den Parteiwillen anheim gegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäfts anbelangt, dieselben nach demjenigen Landesrechte zu beurteilen sind, welches die Parteien beim Geschäftsabschlusse als maſsgebend entweder

betrachteten, oder dessen Anwendung sie doch vernünftiger- und billigerweise erwarten konnten und mufsten (s. z. B. A.Slg. der bundesger. Entsch. Bd. 16 S. 795 Erw. 3). Hiervon ausgegangen, kann es sich nur um die Anwendung des russischen Rechts handeln. Der Verkauf des Konsignationsgutes war in St. Petersburg zu vollziehen; daselbst befand sich der Wohnort des Schuldners. Vernünftiger und billigerweise konnten daher die Parteien nichts anderes erwarten, als dafs die Thätigkeit des Konsignators beurteilt werde nach dem dort geltenden russischen Rechte; die dortigen Handelsusancen sind (mit Recht) von der Vorinstanz für die Beurteilung seines Verhaltens mafsgebend erachtet worden; das Gleiche mufs aber auch gelten bezüglich der anzuwendenden Rechtssätze. Sprechen alle diese Umstände für die Anwendbarkeit des russischen Rechts, so fehlt es umgekehrt an Anhaltspunkten dafür, dafs die Parteien das schweizerische Recht für anwendbar konnten erachtet haben. Im Prozesse hat allerdings der Kläger ausschliefslich auf Bestimmungen des eidg. O.R. abgestellt, und der Beklagte hat sich über die Anwendbarkeit des Rechts nicht bestimmt ausgesprochen, sondern diesfalls blofs bemerkt, es könne an russisches Recht gedacht werden; dasselbe sei ihm aber nicht bekannt. Selbst wenn übrigens die Parteien im Prozesse ausdrücklich sich dahin geeinigt haben, dafs ein bestimmtes Recht der Entscheidung zu Grunde zu legen sei, wäre der Richter nicht hieran unbedingt gebunden, indem er die Rechtsanwendung von Amts wegen vorzunehmen hat; die Haltung der Parteien im Prozesse kann daher in dieser Frage nur insoweit Bedeutung haben, als dieselbe einen Schlufs darauf gewährt, welches Recht sie beim Abschlufs des Vertrages als das mafsgebende mochten erachtet haben. Ein derartiges Indiz ist jedoch im vorliegenden Falle in dem Verhalten der Parteien im Prozesse nicht zu erblicken.

3. Wenn daher der angefochtene Entscheid wirklich auf der Anwendung eidgenössischen Rechts als solchem beruhte, so müfste derselbe aufgehoben werden und es hätte gemäfs Art. 83 B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege das Bundesgericht entweder selbst einen neuen Entscheid zu fällen, oder die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist jedoch grundsätzlich nicht etwa davon ausgegangen, dafs das eidgenössische Recht kraft dem Willen desselben Anwendung zu finden habe, sondern sie hat dasselbe ihrer Entscheidung einzig deshalb zu Grunde gelegt, weil es die Parteien unterlassen haben, den Inhalt des fremden Rechts nachzuweisen. Und zwar beruft sie sich diesfalls auf § 289 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, welcher bestimmt: „Kommen fremde Gesetze zur Anwendung (§ 1—7 des privatr. G.B.), so hat der Richter dieselben von Amts wegen zu beachten, sofern er sichere Kenntnis von deren Inhalt besitzt. Indessen ist es Sache der Partei, welche sich auf fremdes Recht beruft, dessen Inhalt nötigenfalls dem Richter nachzuweisen." Die Vorinstanz hat daher das eidgenössische Recht nicht deswegen angewendet, weil sie das Streitverhältnis als von demselben beherrscht ansah, sondern kraft prozefsrechtlicher Vorschrift. Ist dem aber so,

dann kann nicht gesagt werden, dafs die Entscheidung auf eidgenössischem Rechte als solchem beruhe; es mufs vielmehr davon ausgegangen werden, die Bestimmungen desselben seien als vorausgesetzter Inhalt des fremden Rechts zur Anwendung gebracht worden (s. bger. Entsch. in Sachen Koch contra Krausse vom 28. September 1894).

4. Da nach dem Gesagten die vorliegende Streitigkeit weder von der Vorinstanz unter Anwendung eidgenössischen Rechts entschieden wird, noch nach demselben zu entscheiden ist, mufs die Berufung als unstatthaft erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten. Es hat daher in allen Teilen bei dem Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Mai 1894 sein Bewenden.

Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche, Betrug.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 14. November 1894.

In Sachen Valerie von Hryniewsky und deren Sohn Heinrich von Hryniewsky, beide von Krabowo, Warschau, betreffend Auslieferung, haben sich folgende Thatsachen ergeben:

A. Mit Note vom 23. Oktober 1894 beantragte das grofsherzogl. badische Ministerium des Grofsherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beim schweizerischen Bundesrate unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 die Auslieferung der Valerie Celiva von Hryniewsky und deren Sohnes Heinrich von Hryniewsky, beide von Krabowo, Warschau. Das Auslieferungsgesuch stützte sich auf einen Haftbefehl des grofsherzogl. Amtsgerichts VI in Karlsruhe, in welchem die beiden des mehrfachen Betruges, Vergehen gegen §§ 263, 74, 47 des R.Str.G.B., dringend verdächtig erklärt werden, und zwar:

I. Valerie von Hryniewsky, dafs sie in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermögen der nachbezeichneten Personen dadurch beschädigt habe, dafs sie bei ihnen durch die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, sie beabsichtige, für die bestellten Waren Zahlung zu leisten, in ihnen einen Irrtum erregte und sie zur kreditweisen Lieferung von Waren veranlafste:

1. Des Kaufmanns Viktor Merkle in Karlsruhe, dem sie vom Januar bis April 1894 Waren im Betrag von 134 Mk. 17 Pf. entnahm, nachdem sie für früher gelieferte Waren noch 130 Mk. 37 Pf. schuldig geblieben war.
2. Der Firma Hammer & Helbling, von der sie in der Zeit vom 26. September 1893 bis 8. Januar 1894 Waren im Werte von 340 Mk. 14 Pf. auf Kredit bezog.
3. Des Kaufmanns Friedrich Köchlin, von dem sie in der Zeit vom 2. Oktober bis 16. Dezember Waren im Betrage von 50 Mk. 20 Pf. auf Kredit bezog.

II. Die Obige und deren Sohn Heinrich v. Hryniewsky, dafs sie in gemeinschaftlicher Ausführung und in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermögen der Kaufmann H. W. Bodenstein Witwe in Karlsruhe um den Betrag von 39 Mk. 90 Pf. dadurch beschädigt haben, dafs sie durch die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, sie beabsichtigen, die von der Bodenstein bezogene Kost monatlich zu bezahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, dafs sie thatsächlich beabsichtigten, sich ohne Bezahlung heimlich in das Ausland zu flüchten, einen Irrtum erregten, und die Bodenstein dadurch veranlafsten, dem Heinrich von Hryniewsky in der Zeit vom 21. April bis 16. Juni täglich die Kost kreditweise zu verabfolgen.

III. Heinrich von Hryniewsky aufserdem, dafs er in gleicher Absicht das Vermögen der Leopold Hug Witwe in Karlsruhe dadurch um den Betrag 38 Mk. 55 Pf. beschädigt habe, dafs er sie in der Zeit vom 1. Mai bis 6. Juli d. J. durch die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, er werde seine Miete bezahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Thatsache seiner beabsichtigten heimlichen Entfernung in einen Irrtum versetzte, und zur mietweisen Überlassung eines möblierten Zimmers und Darreichung des Frühstücks veranlafste.

B. Die Requirierten, Valerie Celiva Hryniewsky, geb. 1856, Witwe eines russischen Civilobersten, seit 15. Mai d. J. wohnhaft in Luzern, und ihr Sohn Heinrich, geb. 1871, früher in der Kadettenschule in Kuttris, Georgien, nachher Techniker in Karlsruhe, seit dem Monat September d. J. in Luzern, erhoben Einsprache gegen ihre Auslieferung. In dem am 22. Oktober durch das Justizdepartement des Kantons Luzern vorgenommenen Verhör anerkannten sie die im Haftbefehl angeführten Anbringen „im allgemeinen“ als richtig an, bestritten aber, dafs ein Betrug vorliege, indem sie nicht die Absicht gehabt haben, die gemachten Schulden nicht zu bezahlen. Valerie Hryniewsky behauptet, dafs sie als Oberstenwitwe von der russischen Regierung eine jährliche Pension von 1000 Rubel in vierteljährlichen Raten erhalte; die nächste Zahlung werde ungefähr am 15. Januar des nächsten Jahres eingehen. Man möge daher auf diese Summe Beschlag legen; sie reiche vollständig zur Deckung der eingeklagten Posten. Bereits habe übrigens der Gläubiger Köchlin in Luzern den Erlafs eines Zahlungsbefehls erlangt. Auch beim Sohne Heinrich liege kein Betrug vor; er sei einfach auf Besuch seiner in Luzern erkrankten Mutter gegangen.

C. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt, er halte die Einsprache des Requirierten gegen ihre Auslieferung nicht für begründet. Der Auslieferungsrichter habe nicht zu untersuchen, ob die Verfolgten sich der ihnen zur Last gelegten Delikte schuldig gemacht haben, sondern blofs zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche hierüber bestehenden Staatsvertrages gegeben seien und *in concreto* festzustellen, ob die Handlungen, wie sie im Haftbefehl näher präcisiert sind, sowohl nach der Gesetzgebung des Deutschen Reichs,

als nach derjenigen des Kantons Luzern unter den Begriff des Betruges fallen. Nun machen aber die im Haftbefehl aufgeführten Handlungen nach Maſsgabe der Art. 263 des R.Str.G. und § 223 des luzernischen Str.G. zweifellos den Thatbestand des Betruges aus.

D. Mit Schreiben, eingegangen den 7. November 1894, übermachte der schweizerische Bundesrat dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 haben sich die vertragschlieſsenden Parteien verpflichtet, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen Betrugs verurteilt oder in Anklagezustand versetzt worden sind, in denjenigen Fällen, in welchen die eingeklagten Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind (Art. 1 Ziffer 13 ibidem). Hiernach kann die Auslieferung nur gewährt werden, wenn die den Requirierten zur Last gelegten Handlungen nicht bloſs nach den im Haftbefehl angerufenen Bestimmungen des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, sondern auch nach dem einheimischen, d. h. *in concreto* dem luzernischen Strafgesetze sich als strafbarer Betrug qualifizieren. Eine Untersuchung darüber, ob die im Haftbefehl gemachten Beschuldigungen thatsächlich begründet seien, steht dem Auslieferungsrichter nicht zu; wohl aber hat er zu prüfen, ob nach den beiden angegebenen Richtungen hin der Thatbestand des geltend gemachten Auslieferungsdelikts erfüllt sei.

2. Was nun zunächst das deutsche Reichsstrafgesetzbuch betrifft, so ist bekanntlich streitig, ob der Kreditbetrug, worum es sich *in casu* offenbar handelt, nach demselben strafbar sei, und daher die in dem vorliegenden Haftbefehle formulierten Anklagen den Thatbestand des Betruges, wie derselbe im deutschen Strafgesetze definiert ist, enthalten, oder nicht; siehe *Olshausen*, Kommentar, Anm. 20 zu Art. 263 und die daselbst angeführte Litteratur. Welche Ansicht die richtige sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, sondern es steht die diesfällige Entscheidung ausschlieſslich dem zur Beurteilung der gegen die requirierten Personen erhobenen Anklage zuständigen deutschen Gerichte zu. Nur wenn die in dem Haftbefehl diesen Personen zur Last gelegten Thatsachen, unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit, offenbar den Thatbestand des Betruges nach deutschem Strafrechte nicht erfüllen würden, könnte das Bundesgericht die Auslieferung wegen Nichtvorhandenseins eines Delikts verweigern; diese Voraussetzung trifft aber nach dem Gesagten nicht zu.

3. Anders verhält es sich bezüglich der Frage, ob die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nach luzernischem Strafrechte strafbar seien. In dieser Hinsicht ist maſsgebend § 223 des luzernischen Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Die zum Nachteil der Vermögensrechte eines Andern in was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, sie mag durch arglistige Entstellung der Wahr-

heit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, ist Betrug. Der Betrug wird, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die täuschende Handlung beendigt ist," in Verbindung mit der Auffassung und Auslegung, welche die luzernischen Strafgerichte dieser Gesetzesbestimmung gegeben haben. Danach sind aber die in dem Haftbefehle der Frau Hryniewsky und ihrem Sohne zur Last gelegten Handlungen nicht strafbar. Denn, wie dem Bundesgerichte bekannt ist, wird nach der luzernischen Strafrechtspraxis in Fällen, wie den vorliegenden, ein strafbarer Betrug nur angenommen, wenn die unwahre Thatsache der Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt oder die wahre Thatsache der Zahlungsunfähigkeit in rechtswidriger Weise verschwiegen worden ist. In dieser Richtung enthält aber der Haftbefehl bezüglich sämtlicher Anklagepunkte keine die Angeklagten belastende Behauptungen. Gemäfs dem oben citierten Art. 1 Ziffer 13 des Auslieferungsvertrages kann daher dem gestellten Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung der Valerie Celiva Hryniewsky von Krabowo, und des Heinrich Hryniewsky von Krabowo, wird nicht bewilligt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Bayern.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Januar 1895, Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Just.M.Bl. 1895 S. 23); enthält die auf Grund Übereinkunft mit der k. portugiesischen Regierung getroffenen Bestimmungen.

Sachsen.

1. Verordnung vom 17. März 1893 über Zustellung und Bestellung von Schriftstücken (Just.M.Bl. S. 17) § 24 und Vorschriften über Zustellungen an Exterritoriale.

2. Verordnung vom 22. Dezember 1893, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern aus Österreich in die Grenzbezirke (Just.M.Bl. von 1894 S. 12).

3. Verordnung vom 28. September 1894, die Bevormundung Geisteskranker betr. (Just.M.Bl. S. 54).

II. Auswärtige Staaten.

Griechenland.

Gesetz vom 10./22. Februar 1893, betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, nebst Ausführungsverordnung vom 18./30. Dezember 1893 (D.H.A. 1894 I S. 339).

Nach Art. 13 des Gesetzes geniefsen Ausländer oder Griechen, welche aufserhalb Griechenlands eine Industrie oder einen Handel betreiben, die Vergünstigungen des Gesetzes, wenn in den Ländern, wo sich deren Etablissements befinden, ein Gesetz zum Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, sowie eine für die griechischen Marken die Gegenseitigkeit enthaltende diplomatische Vereinbarung zur Kraft besteht[1]). Um jedoch dieser Vergünstigungen teilhaftig zu werden, ist aufser der Hinterlegung der Marke beim Sekretär des Gerichts erster Instanz zu Athen nach Mafsgabe des Gesetzes noch erforderlich:

a. die Beibringung einer von der kompetenten griechischen Konsularbehörde legalisierten amtlichen Bestätigung, dafs den Bestimmungen jenes fremden Staates, in welchem das Etablissement liegt, entsprochen wurde,

b. die Erwähnung des Domizils in Athen und zwar durch notariellen Akt;

c. die schriftliche Erklärung, dafs sich der Hinterleger der Jurisdiktion der Athener Gerichte unterwirft.

Der nach diesen Bestimmungen gewährte Schutz erlischt in Griechenland, wenn die Schutzfrist im Auslande abläuft oder der Gegenseitigkeitsvertrag aufser Kraft tritt. In keinem Falle geniefsen Ausländer oder Griechen, deren Etablissements sich im Auslande befinden, für ihre Fabrik- nnd Handelsmarken in Griechenland gröfsere Rechte, als sie in dem Lande haben, wo sich ihre Etablissements befinden.

Österreich.

1. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1894, betr. das Verfahren bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Anlafs von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Art. I, Z. 1 oder 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.G.Bl. Nr. 168) versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden (R.G.Bl. S. 697).

2. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Januar 1895, betr. die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R.G.Bl. Nr. 19 ex 1868), so-

---

1) Verhandlungen hierüber zwischen Deutschland und Griechenland sind eingeleitet, doch werden schon jetzt vor Abschlufs der Verhandlungen deutsche Marken in Griechenland angenommen und in das Register eingetragen.

wie der mit Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1892 (R.G.Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt auf dem Bodensee (R.G.Bl. 1895, S. 41).

3. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Januar 1895, betr. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee (R.G.Bl. 1895 S. 35).

Schweiz.

1. Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 (Eidg. amtl. Slg. N. F. XIV. Bd. S. 555).

2. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verehelichung von Angehörigen des Grofsherzogtums Baden in der Schweiz vom 8. Dezember 1884 (Schweiz. Bundesbl. 1894).

— — — — — — — — — — — — — — —

„Die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886, betreffend die Erleichterung der Eheschliefsung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bundesbl. 1886, II, 760) besagt in Artikel 2, dafs die beiderseitigen Angehörigen, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschliefsung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet sind, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, dafs der Abschliefsung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Für badische Staatsangehörige nun, welche in der Schweiz eine Ehe schliefsen wollen, enthält eine solche Vorschrift die Bestimmung in § 23, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 3 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Personenstandsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Februar 1875. Gemäfs dieser Bestimmung hat nämlich der badische Verlobte das Eheaufgebot auch im Grofsherzogtum Baden selbständig zu erwirken und hierbei das Vorhandensein der deutschrechtlichen Eheerfordernisse nachzuweisen. Die nach erfolgtem Aufgebot von dem badischen Standesbeamten auszustellende Beurkundung,

„dafs der Abschliefsung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Grofsherzogtums kein bekanntes Hindernis entgegensteht,"

ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde im Sinne des Artikels 2 der erwähnten Übereinkunft.

In letzter Zeit scheinen sich nun die Fälle zu mehren, in welchen die Vorschrift des § 23 Absatz 2 des citierten badischen Einführungsgesetzes unbeachtet bleibt und ohne Erwirkung des Aufgebotes im Grofsherzogtum von badischen Verlobten die Ehe in der Schweiz geschlossen wird.

Die Durchführung dieser Vorschrift erscheint aber um so mehr als ein dringendes Bedürfnis, als jede mit Verletzung derselben geschlossene Heirat nach § 191 des badischen Landrechtes von den Beteiligten, wie von dem Staatsanwalt, als nichtig angefochten werden

kann, und die bestehende Verschiedenheit des schweizerischen und des badischen materiellen Eheschliefsungsrechtes einer solchen Anfechtung nach Landrechtssatz 6, k in vielen Fällen Erfolg verspricht.

Zur Erläuterung des Vorstehenden fügen wir, gestützt auf eine Note, welche das badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einem Specialfalle am 29. Oktober 1894 an die Direktion des Innern des Kantons Aargau gerichtet hat, noch folgendes bei:

Der Vorschrift des mehrfach erwähnten § 23 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspersonenstandsgesetze wird durch Verkündung (Anschlag) des etwa von dem ausländischen Standesbeamten erlassenen Eheaufgebotes nicht genügt, sondern nur durch selbständige Erwirkung des letzteren auch bei dem zuständigen badischen Standesbeamten.

Des weitern ist den badischen Standesbeamten (Bürgermeistern) der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Staats- und Gemeindebehörden untersagt, und sie sind angewiesen, einlaufende Ersuchen dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen, welches über deren weitere Behandlung zu befinden hat.

Schliefslich schreibt die Dienstweisung für die Bürgermeister des Grofsherzogtums Badens insbesondere vor, das Ersuchen um Bekanntmachung ausländischer Eheaufgebote durch inländische Standesbeamte bezüglich badischer Staatsangehöriger jedenfalls so lange abzulehnen, als das Aufgebot nicht auch im Grofsherzogtum erwirkt ist.“ — — —

Ungarn.

1. Gesetzartikel XVI 1894, betreffend das erbrechtliche Nachlafsverfahren.

Das neue Nachlafsverfahren beruht auf dem Grundsatze des Erbanfalls *ipso jure* rücksichtlich der eigenberechtigten Erben (mit Ausnahme der Pflegebefohlenen, Abwesenden, Stiftungen u. s. w.); der k. Notar ist zum ausschliefslichen Leiter des ganzen Nachlafsverfahrens bestimmt, das Bezirksgericht ist nur zur Übergabe des Nachlasses, zur Ausfolgung der Erbbescheinigung und zur Austragung der streitigen Ansprüche bestellt. Das neue Gesetz schliefst sich in vielen Bestimmungen an das österreichische Abhandlungspatent vom 9. August 1854 an.

Das Nachlafsverfahren gehört ausschliefslich in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte, die Vormundschaftsbehörde, der k. Notar und der Gemeindevorstand gehen innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen vor (§ 6 des Ges.). Kompetent ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte; bei abwechselndem Wohnsitze oder sonst entscheidet die Prävention. Bezüglich der Ausländer entscheiden die internationalen Verträge und die Reciprocitätsrücksichten; doch unterliegen die in Ungarn befindlichen Liegenschaften eines ausländischen Erblassers stets der territorialen Gerichtsbarkeit (§ 7 und 8).

Die im XI. Hauptstück enthaltenen besonderen Verfügungen in

betreff der Verlassenschaften von Ausländern entsprechen ganz den Bestimmungen des VIII. Abschnittes, bezw. des § 23 des Abhandlungspatents, nur dafs die Fristen zur Anmeldung der Erbbeteiligten und Gläubiger im Edikte auf längstens drei Monate normiert sind, und dafs letztere binnen acht Tagen nach ihrer Anmeldung ausweisen müssen, dafs sie ihre Forderungsklage bei dem kompetenten inländischen Gerichte eingebracht haben.

Näheres über die Grundzüge des neuen Gesetzes s. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, 1895, S. 3 ff.

2. Das neue ungarische Ehegesetz vom 18. Dezember 1894, Gesetzartikel XXX 1894 (mit 18. Dezember 1895 in Kraft tretend) enthält im VII. Abschnitt (§§ 108 bis 120) betreffs der im Auslande geschlossenen Ehen und der Ehe zwischen Ausländern folgende Bestimmungen:

§ 108. Die Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Ehe mufs hinsichtlich der Ehemündigkeit und Handlungsfähigkeit jedes der beiden Ehegatten ausschliefslich nach den Gesetzen seines Heimatsstaates, in übriger Hinsicht aber nach den Gesetzen der Heimatsstaaten beider Teile beurteilt werden, ausgenommen wenn diese die Anwendung eines anderen Gesetzes verfügen, oder wenn dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 109. Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer Ausländerin im Auslande oder in Ungarn eine Ehe schliefst, so ist die Gültigkeit der Ehe, mit Ausnahme der Ehemündigkeit und der Handlungsfähigkeit der Frau, nach ungarischem Gesetze zu beurteilen.

§ 110. Den ungarischen Staatsbürger verpflichten die §§ 14—27 und 124 dieses Gesetzes auch dann, wenn er im Auslande eine Ehe schliefst.

§ 111. In Fällen von in Ungarn geschlossenen Ehen sind die §§ 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Ausländer anzuwenden [2].

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 108 und 109 auch auf die in Ungarn geschlossene Ehe der ausländischen Brautleute mafsgebend.

§ 112. Für einen in Ungarn ständig domizilierenden minderjährigen Ausländer, der die nach den Gesetzen seines Heimatsstaates zur Eheschliefsung nötige elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung ohne eigenes Verschulden nicht beschaffen kann, ernennt die nach dem Wohnorte zuständige ungarische Vormundschaftsbehörde einen Kurator und kann dieselbe nach Anhörung desselben die Einwilligung zur Eheschliefsung erteilen.

§ 113. Hinsichtlich der formellen Erfordernisse der Eheschliefsung ist die Gültigkeit der Ehe nach dem zur Zeit und am Orte der Eheschliefsung bestehenden Gesetze zu beurteilen (Absatz 3 § 31) [3].

Die im Auslande zu schliefsende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers mufs auch in Ungarn verkündet werden (§ 27) [4].

---

2) Die §§ 11—27 betreffen gesetzliche Eheverbote; §§ 121—126 setzen die Strafbestimmungen zur Verhütung des Zustandekommens ungültiger Ehen fest.

3) Nach § 31 Abs. 3 des Gesetzes können die von der ungarischen Regierung zur Vornahme von Eheschliefsungen ermächtigten diplomatischen Vertreter, Konsuln der österreichisch-ungarischen Monarchie oder deren Stellvertreter als Civilbeamte bei der Eheschliefsung nur dann intervenieren, wenn der Bräutigam ungarischer Staatsbürger ist und die vor ihm geschlossene Ehe so anzusehen ist, als ob dieselbe in Ungarn geschlossen worden wäre.

4) § 27: „Es ist verboten, ohne das vorgeschriebene Aufgebot eine Ehe zu schliefsen.

Die Verwaltungsbehörde kann Dispensation erteilen.“

Wenn ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schliefsen will, müssen auf das Aufgebot die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes angewendet werden. Der Ausländer mufs überdies noch bescheinigen, dafs gegen seine Ehe im Sinne der Gesetze seines Heimatsstaates (§ 108, Abs. 2 § 111) kein Hindernis besteht. Der Justizminister kann von der Beibringung dieser Bescheinigung Dispensation erteilen.

§ 114. Im Eheprozesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urteil des ungarischen Gerichtes wirksam.

§ 115. Auf Grund solcher, vor Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft entstandenen Thatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegatten einen Scheidungs- oder Trennungsgrund von Tisch und Bett bilden, kann das ungarische Gericht auf die Scheidung nach stattgefundener Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft erkennen, wenn jene Thatsachen auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes als Scheidungsgrund gelten.

Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hatte, kann das ungarische Gericht die Ehe scheiden, wenn die Trennung wegen einer solchen Thatsache erfolgte, auf deren Grund die Ehe auch nach dem gegenwärtigen Gesetze geschieden werden kann.

§ 116. Im Eheprozesse von Ausländern kann das ungarische Gericht nur in dem Falle vorgehen, wenn Urteile ungarischer Gerichte in jenem Staate, dessen Unterthanen die Ehegatten sind, als wirksam anerkannt werden.

§ 117. Eine Ehefrau, die unmittelbar vor ihrer mit einem Ausländer auf dem Gebiete Ungarns geschlossenen Ehe ungarische Staatsbürgerin war, kann gegen ihren Ehegatten vor ungarischem Gerichte einen Ungültigkeitsprozefs anstrengen, wenn sie ihrem Ehegatten nach Schliefsung der Ehe hinsichtlich des Wohnsitzes nicht thatsächlich ins Ausland gefolgt war.

Wenn der Ehemann ungarischer Staatsbürger war und nach Verübung der einen Scheidungsgrund bildenden Handlung Bürger eines anderen Staates wurde, seine Ehefrau jedoch ihm nicht ins Ausland gefolgt war, kann seine Ehefrau gegen ihn wegen Scheidung der Ehe auch vor dem ungarischen Gerichte Klage erheben.

§ 118. Im Falle des Aufenthaltes ausländischer Ehegatten in Ungarn können die ungarischen Gerichte auch dann die den §§ 98, 101—103 entsprechenden provisorischen Verfügungen[5]) treffen, wenn der Eheprozefs nicht in ihre Kompetenz gehört.

§ 119. Auf die Ehe eines Ausländers, dessen Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, sind in allen Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die Gesetze des Heimatsstaates des Ausländers mafsgebend wären, die Gesetze seines Wohnortes anzuwenden.

§ 120. Die in Staatsverträgen vereinbarten Grundsätze des internationalen Privatrechtes betreffend die Ehe werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht derogiert.

Internationale Verträge.

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Grofsbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von

5) Nach § 98 ist der Richter verpflichtet, während der Dauer des Prozesses auf Verlangen auch nur eines der Ehegatten die Trennung von Tisch und Bett anzuordnen. Die §§ 101—103 enthalten Bestimmungen wegen Unterbringung der Kinder und Fürsorge für den Unterhalt der Ehefrau im Falle der Anordnung der Trennung von Tisch und Bett.

Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Grofsbritannischen Majestät, vom 5. Mai 1894, beiderseits ratifiziert am 3. Dezember 1894 (R.G.Bl. 335).

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Grofsbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten Auslieferungsvertrages sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, dafs auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die einer im Vereinigten Königreich von Grofsbritannien und Irland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Grofsbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, und die in einem der bezeichneten Gebiete Ihrer Grofsbritannischen Majestät sich aufhaltenden Personen, die einer in den von Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in Gemäfsheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Art. 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ocean, die durch Übereinkommen zwischen Deutschland und Grofsbritannien als Interessensphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutschland vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten werden sollten.

Art. 3. An Stelle des Artikels III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, dafs die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der britischen Behörden zur Auslieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, sich nicht auf britische Unterthanen erstreckt.

Art. 4. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden mufs. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, dafs ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich grofsbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Mafsgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Art. 5. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die Königlich grofsbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Mafsgabe jedoch, dafs, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Grofsbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Grofsbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Artikel VIII, Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehenen Wege zu stellen, mit der Maſsgabe jedoch, daſs, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Groſsbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit beteiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee. Bregenzer Protokoll vom 30. Juni 1894 nebst Anlage hiezu, in Kraft seit 1. Februar 1895 (Eidg. amtl. Slg. N. F. XIV S. 142).

3. Handelsvertrag zwischen Ruſsland und Serbien vom 15. Oktober 1893 (D. H.A. 1894 I S. 378).

4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Columbien vom 27. Oktober 1872 (D. H.A. 1894 I S. 875).

5. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Dänemark vom 4. Juli 1893, in Kraft seit 10. August 1894 (D. H.A. I S. 824).

Nach Art. 2 können die Angehörigen der vertragschlieſsenden Teile nach ihrem Belieben durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Testament oder auf jede andere Weise über alle Güter, welche sie in den betreffenden Gebieten besitzen, verfügen und ihre Kapitalien aus dem Lande vollständig herausziehen. Ebenso können die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche zur Erbschaft von in dem anderen Staate gelegenen Gütern befähigt sind, von den Gütern, welche ihnen durch Testament oder *ab intestato* zugefallen sind, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten Besitz ergreifen, und die gedachten Erben sind nicht gehalten, andere oder höhere Erbschaftssteuern zu zahlen als diejenigen, welche in ähnlichen Fällen den eigenen Landesangehörigen auferlegt werden.

6. Dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Groſsbritannien abgeschlossenen Staatsvertrage vom 24. April 1893, betr. den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst etc. (Öst. R.G.Bl. 1894 Nr. 77) sind das Kaisertum Indien, dann die Kolonien von Newfoundland, Natal, Victoria, Queensland, Westaustralien und Neuseeland beigetreten. (Öst. R.G.Bl. 1894 S. 628.)

7. Die Republik Guatemala hat ihren Rücktritt von der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums erklärt. Die Übereinkunft bleibt für Guatemala noch bis 8. November 1895 in Kraft. (Eidg. amtl. Slg. N. F. XIV. Bd. S. 522).

Gekündigt sind ferner: der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Dänemark vom 17. August 1893 (Er-

löschung am 27. Juni 1895), der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Portugal und Schweden-Norwegen vom 10. April 1885 (Erlöschung am 10. Juli 1895); D. H.A. 1894 I S. 733 und 788, ferner zwischen Belgien und Schweden-Norwegen vom 26. Juni 1863 (Erlöschung am 26. Juni 1895), D. H.A. 1894 I S. 685.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

a. Deutsch-Ostafrika.

1. K. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, vom 22. April 1894 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 115).

2. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Verordnung über den Eigentumserwerb an Grundstücken vom 1. Sept. 1891, vom 27. Februar 1894 (Deutsch. Kolonialblatt 1894 S. 251).

3. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs über die Enteignung von Grundeigentum in Deutsch-Ostafrika vom 15. Januar 1894 (Deutsch. Kolonialbl. S. 270).

4. Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894 (Deutsch. Kolonialbl. S. 389 ff.).

b. Kamerun.

1. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs, betr. die Einführung des deutschen Mafs-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun, vom 6. April 1894 (Deutsch. Kolonialbl. S. 301).

2. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun, betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangambastamm, vom 26. September 1894 (Deutsch. Kol.-Bl. S. 617).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin.) Der Zweck der seit beiläufig einem Jahre bestehenden Vereinigung besteht in der Pflege der vergleichenden Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Erweiterung der Kenntnisse auf dem Gebiete der in- und ausländischen Gesetzgebung, sowie der Anbahnung eines wissenschaftlich fördernden Verkehres zwischen den Juristen und Nationalökonomen der verschiedenen Nationen. Die Vereinigung ist gebildet aus a) ordentlichen, b) korrespondierenden, c) Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder berufsmäfsige Jurist oder Nationalökonom, sowie derjenige werden, welcher sein Interesse für die wissen-

schaftlichen Bestrebungen der Vereinigung durch Leistungen bethätigt hat. Zu korrespondierenden Mitgliedern können durch den Vorstand diejenigen gewählt werden, welche wegen zu weiter Entfernung ihres Wohnsitzes von Berlin verhindert sind, an den Zusammenkünften der Vereinigung als ordentliche Mitglieder teilzunehmen. Die korrespondierenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Der Beitrag zu den Kosten der Vereinigung beträgt 5 Mark für das Halbjahr. Die Vereinigung beginnt demnächst mit der Herausgabe des Jahrbuchs unter Redaktion von Professor Dr. *Bernhöft* in Rostock. Solche zählt bereits über 200 Mitglieder aus den Kreisen hervorragender Rechtslehrer und praktischer Juristen des In- und Auslandes. Es ist beabsichtigt, allmählich für jedes Kulturland eine eigene Gruppe zu organisieren und dann alle diese Gruppen zu gemeinschaftlichem Wirken zu vereinigen.

Das Unternehmen, welches ähnliche Ziele verfolgt, wie die in Paris schon seit langer Zeit bestehende „*société de législation comparée*“, ist mit Freude zu begrüfsen und wollen wir nicht verfehlen, auf solches unsere Leser zum Beitritt besonders aufmerksam zu machen. Derzeitiger erster Vorsitzender der Vereinigung ist Amtsrichter Dr. *Meyer* in Berlin W., Kurfürstendamm 127.

2. Das neueste Verzeichnis der sämtlichen im Königreiche Bayern funktionierenden auswärtigen Konsularbehörden, bezw. Konsularbeamten nach dem Stande vom Dezember 1894 ist enthalten im bayer. Just.Min.Bl. 1895 S. 27 ff.

3. Domizil der Dienstboten. Über Begründung des Domizils durch Dienstboten hat das Landgericht Heilbronn a. N. in einem Erlafs vom 8. Mai 1893, wie folgt, sich ausgesprochen: Der Aufenthalt als Dienstbote begründet regelmäfsig einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne nicht, wohl aber dann, wenn besondere Umstände vorliegen, welche in schlüssiger Weise die Absicht des Dienstboten erkennen lassen, an dem Dienstorte solange zu bleiben, als nicht veränderte Verhältnisse ihn bestimmen, einen anderen Wohnort zu wählen. Solche besondere Umstände liegen hier vor, indem, wie namentlich aus den unverdächtigen Angaben des Dienstherrn B. vom 3. Mai 1893 erhellt, das Dienstverhältnis des St. zwar formell kündbar war, derselbe aber thatsächlich nicht als Dienstbote, sondern als Familienangehöriger und Hausgenosse betrachtet und behandelt wurde und wie hienach zu unterstellen ist, beide Teile davon ausgingen, dafs eine Lösung des auf gegenseitigem Vertrauen gegründeten Verhältnisses nur bei ganz bestimmten veränderten Umständen (Verheiratung des St., Todesfall) erfolgen werde. Dieser Charakter des beiderseitigen Verhältnisses drückte sich dann auch in der ungewöhnlich langen Dauer desselben aus. Die Absicht, immer an dem gewählten Aufenthaltsort zu bleiben, ist zur Begründung des Domizils nicht notwendig, weshalb auch die von St. in der letzten Zeit beabsichtigte Verheiratung nach J., sowie der — von dem Dienstherrn übrigens genügend erklärte — Besitz von Liegen-

schaft in D. der Annahme eines Domizils in K. nicht entgegenstehen. (Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. Bd. XXXVI, S. 367.)

4. (Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden im Staate Illinois.) Anläfslich eines Falles, in welchem es sich um die Vernehmung von Zeugen im Staate Illinois handelte und wobei die Befolgung der in der österreichischen Justizministerialverordnung vom 21. März 1887, J.M.Bl. Nr. 13, enthaltenen Anleitungen nicht zum Ziele führte, wurde bei dem k. und k. österr. ungar. Konsulate in Chicago angefragt, ob das mittels jener Verordnung kundgemachte Gutachten der Herren Salomon und Dulon in New York, insoweit es auf Illinois Bezug hat, vielleicht einer Ergänzung oder Richtigstellung bedürfe.

Hierüber hat sich das genannte Konsulat ein Gutachten von seinem Rechtskonsulenten Dr. Adolf D. Weiner ausarbeiten lassen, welches vom Konsulate als den Verhältnissen des Staates Illinois in jeder Hinsicht entsprechend bezeichnet wird und folgendermafsen lautet:

„Über mündlichen Auftrag des k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulates in Chicago, die gestellten Rechtsfragen unter Zugrundelegung des Gutachtens der Herren Advokaten Salomon und Dulon in New York mit specieller Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Staate Illinois zu beantworten, beehre ich mich, im nachstehenden eine ausführliche Darlegung der einschlägigen Verhältnisse zu unterbreiten und neben der formellen und materiellen Begründung auf Grund der mafsgebenden gesetzlichen Bestimmungen auch den Weg der Durchführung zu zeigen.

Das Gutachten empfiehlt für den Staat Illinois den Weg der „Commission“ für die Vernehmung von Zeugen in Civilsachen und die „Letters Rogatory“ für die Abnahme von Parteieiden in Civilsachen und für alle Vernehmungen in Strafsachen.

Die Anwendbarkeit der „Letters Rogatory“ als einer allgemeinen internationalen Einrichtung steht aufser Zweifel. Aber die „Letters Rogatory“ sind aus vielen Gründen hier umständlich, zeitraubend, kostspielig und unsicher, so dafs deren Anwendung nur dann erfolgen sollte, wenn sich die „Commission“ als unwirksam oder unzulässig erweist. Ich will nur einige dieser Schwierigkeiten, welche sich bei den „Letters Rogatory“ ergeben, anführen, und dadurch zugleich die Vorteile der „Commission“ zeigen.

Die „Letters Rogatory“ sind an das zuständige Gericht eines bestimmten Districts-County zu richten. Abgesehen nun von der häufigen Verzögerung, die durch Anrufen des unzuständigen Gerichtes oder durch die blofse Feststellung des zuständigen Gerichtes eintreten würde, braucht die Erledigung jeder Angelegenheit selbst beim gewöhnlichen ordnungsmäfsigen Gange der Dinge bei amerikanischen Gerichten zumeist viele Monate, oft Jahre. Die Gebühren bei den Gerichten sind exorbitant hoch. Das Gericht greift nie selbstthätig ein, sondern er-

nennt seinerseits einen „Commissioner", den es mit der Abwickelung der Angelegenheit betraut.

Während nun das österreichische oder ungarische Gericht, wenn es die Ernennung des „Commissioner" selbst vornimmt oder, was sich besonders empfehlen dürfte und stets beobachtet werden sollte, die Ernennung des „Commissioner" dem hiesigen österreichisch-ungarischen Konsul überläfst, stets sicher sein kann, einen „Commissioner" zu haben, der die Intentionen des auftragenden Gerichtes erfafst und daher die Zeugeneinvernahme in zweckmäfsiger und brauchbarer Form vornimmt, ist eine gleiche Sicherheit bei dem vom Gerichte infolge der „Letters Rogatory" ernannten Commissioner natürlich nicht gegeben.

Zudem würde bei dem infolge der „Letters Rogatory" vom Gerichte ernannten „Commissioner" in den meisten Fällen die Zuziehung eines Dolmetsches — eine sehr kostspielige Sache hier — notwendig sein, während bei der direkten Commission schon in der Auswahl des „Commissioner" jedesmal auf dessen Sprachkenntnisse Rücksicht genommen werden kann, so dafs in dem einen Falle ein der böhmischen, im anderen ein der ungarischen etc. etc. Sprache kundiger Notary Public zum „Commissioner" ernannt würde.

Der durch eigene Commission ernannte „Commissioner" geht sofort vor, beobachtet die ihm entweder bekannten oder doch leicht verständlichen Instruktionen des österreichischen oder ungarischen Gerichtes genau und ermöglicht überhaupt eine Kontrolle seines Vorgehens durch das Konsulat.

Im Falle der „Letters Rogatory" wären oft umständliche Beweise über die Zulässigkeit einzelner oder aller Instruktionen, Erklärungen über die Natur des Prozesses etc. notwendig; die Angelegenheit ist in diesem Falle jeder Ingerenz und Aufsicht des Konsulates entzogen, und oft würde ein Mifsverständnis auf Seite des hiesigen Gerichtes oder ein Nichterfassen der fremden Verhältnisse jeden Erfolg vereiteln, wo nicht gar jedes Eingreifen von vornherein ausschliefsen.

Ich glaube damit genügend gezeigt zu haben, dafs der Weg der Commission der bei weitem empfehlenswertere, weil rascher, billiger und zuverlässiger ist, und da ich strikte nachweisen werde, dafs er auch der mögliche und zulässige ist, so halte ich dafür, dafs in allen, im Staate Illinois vorkommenden Fällen der Weg der Commission ausschliefslich betreten werden sollte.

Für den Staat Illinois sind die drei Fragen: Zeugen in Civilsachen, Zeugen in Strafsachen und Abnahme von Parteieiden in Civilsachen, in einem zu beantworten.

Mafsgebend ist hier: Sektion 36, Chapter 51, Revised Statutes of Illinois.

Diese Gesetzesstelle ist seit 1. Juli 1879 in Kraft und erhielt ihre gegenwärtige Fassung speciell mit Rücksicht auf die auswärtigen Staaten. Es ist also in allen Fällen im Staate Illinois einzig und allein auf diese Gesetzesstelle Rücksicht zu nehmen und diese deckt, wie ich später ausführen werde, alle drei in Frage stehenden Fälle.

Section 36, Chapter 51; Revised Statutes of Illinois lautet in treuer deutscher Übersetzung:

„„Erscheinen von Zeugen vor Commissioners etc. Jeder beliebige Commissioner, Richter, Friedensrichter oder Gerichtssekretär, master in chancery, notary public oder andere Beamte, welcher zu irgend einer Zeit ersucht wäre, Zeugenaussagen entgegenzunehmen in irgend einem Prozesse, anhängig bei irgend einem Gerichte in diesem Staate, oder kraft irgend einer Commission, erlassen von irgend einem Gerichte in irgend einem anderen Staate, Territorium oder Lande soll die Macht und Befugnis haben, wenn nötig, Vorladungen mit Strafandrohung zu erlassen, um das Erscheinen aller jener Zeugen zu erzwingen, welche in der Commission, oder wo keine Commission notwendig ist, von den Parteien genannt sind, in derselben Weise, in welcher in anderen Fällen Zeugen unter Strafandrohung vorzuladea sind, und wenn irgend ein Zeuge es eigenmächtig unterläſst oder sich weigert, irgend einer solchen Vorladung unter Strafandrohung zu gehorchen, oder sich weigert, Zeugnis abzulegen, oder seine richtig aufgenommene Aussage zu unterfertigen, soll der Commissioner oder Beamte, welcher eine solche Vorladung unter Strafandrohung erläſst, sofort die schriftliche Anzeige machen von der Thatsache einer solchen eigenmächtigen Unterlassung oder Weigerung, der Anzeige eine Abschrift der von ihm erhaltenen Commission oder sonstigen Autorisation, eine Abschrift der erlassenen Vorladung und den Zustellungsausweis anschlieſsen und dieselbe (die Anzeige) bei dem Sekretär des Kreisgerichtes (circuit court) seiner Grafschaft einreichen. Hierauf soll ein Verhaftsbefehl von dem genannten Gerichte gegen diesen straffälligen Zeugen erlassen werden, derselbe vor die circuit court dieser Grafschaft, wenn sie in Sitzung ist, oder vor irgend einen Richter des genannten Gerichtes, falls diese Ferien hat, sofort gebracht werden, welcher die Angelegenheit in summarischer Weise anhören und entscheiden soll, und wenn es dem Gerichte erscheint, daſs die Unterlassung oder Weigerung dieses Zeugen, zu erscheinen oder auszusagen oder seine vorerwähnte Aussage zu unterfertigen, eigenmächtig ist und ohne gesetzliche Entschuldigung, soll das Gericht diesen Zeugen bestrafen mit Geld und Einsperrung im County-Gefängnis, oder mit Geld, oder Einsperrung im County-Gefängnis, wie es die Natur des Falles verlangen mag, wie es jetzt oder später gesetzlich ist für das Gericht vorzugehen in Fällen von Miſsachtung des Gerichtes.""

Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes ist wohl kein Zweifel möglich, daſs der Notary Public als Commissioner des auswärtigen Staates die volle Gewalt hat, Zeugen zum Erscheinen oder zur Aussage zu zwingen.

Es ist aber in diesem Gesetz keinerlei Einschränkung auf Civilfälle gemacht. Es heiſst ausdrücklich: „in irgend einem Prozesse", „bei irgend einem Gericht", was gerade im Hinblick auf die Einschränkung, wie sie in den Paragraphen 4071 bis 4074 der

Bundesgesetze (Rev. Stat. of the United States) ausdrücklich gemacht ist, beweist, dafs in Illinois diese Einschränkung mit Absicht fallen gelassen ist.

Um dem Notary Public als Commissioner alle Gewalt zu sichern, möge in der Ernennung in der Commission ausdrücklich auf Sect. 36, Chapt. 51, Rev. Stat. of Ill. Bezug genommen werden. Es wird also der zum Commissioner ernannte Notary Public den Zeugen, sei es in Civil- oder Strafsachen, oder die Partei, im Falle der Eidesabnahme, mit „subpoena“, das heifst unter Strafandrohung vorladen.

Sollte ausnahmsweise ein Zeuge oder eine Partei doch nicht erscheinen oder die Aussage verweigern, dann geht der Notary Public eben nach Vorschrift Sect. 36, Chapt. 51, Rev. Stat. of Ill. vor und wird damit immer zum Ziele kommen. Das Gericht wird den Nachweis einer Commission, der erfolgten Vorladung subpoena und der Zustellung fordern, aber in das Meritorische der Sache nur ausnahmsweise dann eingehen, wenn der vorgeführte Zeuge es versucht, „gesetzliche Entschuldigungen“ geltend zu machen, und diese prüfen. In der Regel aber wird das Nichterscheinen unter einer subpoema-Vorladung an und für sich, ganz losgelöst von der Angelegenheit selbst, als Substrat für die richterliche Entscheidung dienen und als Gesetzesverletzung (Mifsachtung des Gerichtes) bestraft werden.

Über die Commission in Strafsachen ist folgendes besonders zu bemerken:

Es ist richtig, dafs das hiesige Gesetz in allen Kriminalfällen die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Angeklagten verlangt. Dies verlangt aber auch das österreichische Gesetz (§ 247 St.P.O.); hier aber ist die Voruntersuchung im Sinne des österreichischen Gesetzes nicht bekannt.

Um also den Notary Public als Commissioner, der in Form und Wesen der Amtshandlung lediglich nach dem Gesetze des ernennenden Staates und nach dessen Instruktionen sich zu richten hat, über diese, gegen das hiesige Gesetz scheinbar verstofsende Mafsnahme zu beruhigen, wird es sich empfehlen, in der Commission zur Abhörung eines Zeugen im Strafverfahren zu erwähnen, dafs dies als ein Akt der Voruntersuchung zu geschehen hat, was ja auch thatsächlich immer der Fall ist; und die §§ 162, 169 und 252 der St.P.O. sind wörtlich anzuführen; daraus ersieht der Commissioner, dafs nach österreichischem Gesetze der Zeuge in Abwesenheit des Beschuldigten nicht nur vernommen werden kann, sondern soll (§ 162 der St.P.O.), dafs der Zeuge beeidet werden darf (§ 169 der St.P.O.), dafs die Aussage bei der Hauptverhandlung verlesen werden darf (§ 252 der St.P.O.).

Wenn dies geschieht, wird nichts den Notary Public hindern, die Commission auch in Straffällen anzunehmen und durchzuführen.

Zur Abnahme von Parteieiden möge meines Erachtens die Ernennung eines Notary Public zum Commissioner in derselben Form erfolgen, in welcher dieselbe bei der Zeugeneinvernahme in Civilsachen

geschieht. Es kann sich da keinerlei Schwierigkeit ergeben. Der zum Commissioner ernannte Notary Public wird die Partei subpoena vorladen und in vorgeschriebener Form den Eid abnehmen. Es ist dies um so leichter, als ja auch hier die Prozeſsparteien häufig freiwillig das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Thatsache, daſs etwas geschehen oder nicht geschehen ist, daſs sie etwas gethan oder nicht gethan haben, vor dem Notary Public eidlich erklären, und dieser über die erfolgte Erklärung ein „Affidavit" (Beglaubigung) aufnimmt, welches dann bei Gericht mit Erfolg produziert wird. Die subpoena vorgeladene Partei würde also entweder eidlich bestätigen, daſs die im Gerichtsbeschlusse angeführten Thatsachen richtig sind, oder daſs sie nicht richtig sind, oder daſs sie darüber nichts wisse, oder erklären, daſs sie keinen Eid leisten wolle. Das vom Notary Public als Commissioner hierüber aufgenommene „Affidavit" würde dann gewiſs voll und ganz dem entsprechen, was mit der Abnahme des Parteieides bezweckt werden soll.

Der Commission zur Zeugeneinvernahme in Civilsachen mögen beim ordentlichen Verfahren die Weisartikel, Fragestücke etc., oder bei anderen Verfahrensarten andere passend erscheinende Fragebogen etc., ferner Instruktionen über die gewünschte Form der Eidesabnahme etc. beigefügt werden.

Der Commission zur Abnahme eines Parteieides möge nebst den Instruktionen der Gerichtsbeschluſs angeschlossen werden.

Der Commission zur Abnahme einer Zeugenaussage im Strafverfahren möge neben den Instruktionen ein passender Fragebogen beigegeben werden.

Den in jedem einzelnen Falle tauglich erscheinenden Notary Public zum Commissioner zu ernennen, respektive dessen Namen in das Formular einzusetzen, wird am besten dem k. und k. Konsul in Chicago überlassen bleiben."

Dem Gutachten des Dr. Weiner sind drei Formulare: a) Auftrag zur Zeugenvernehmung in Civilsachen, b) Auftrag zur Abnahme eines Parteieides, c) Auftrag zur Zeugenvernehmung in Strafsachen angeschlossen. (Österr. Just.Min.Bl. 1894 S. 179 ff.)

5. Über das Bürgerrecht in Argentinien enthält das Gesetz vom 1. Oktober 1869 (*Lehmann*, Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien, Buenos Aires 1889, S. 29) folgende Bestimmungen:

1. Alle innerhalb des Gebietes der Republik geborenen Menschen, ohne Unterschied, welcher Nationalität deren Eltern angehören, mit Ausnahme der Kinder der fremden Gesandten und der Mitglieder der fremden Gesandtschaften in der Republik, sind argentinische Bürger.

2. Im Auslande von argentinischen Eltern geborene Kinder haben sich über die Annahme der argentinischen Nationalität ausdrücklich zu erklären.

3. Das argentinische Bürgerrecht wird erworben durch die Geburt auf einer Gesandtschaft oder auf einem Kriegsschiffe Argentiniens.

4. Ferner sind Bürger alle Personen, welche in einem Teil des früheren Königreichs der Vereinigten Staaten des La Plata vor der Unabhängigkeitserklärung geboren sind, wenn dieselben, nachdem sie in dem Gebiete der Nation gewohnt haben, einen bezüglichen Wunsch zu erkennen gegeben.

5. Desgleichen in neutralen Meeren unter argentinischer Flagge geborenen Personen.

Durch Naturalisation wird das Bürgerrecht erworben von Fremden, 1. welche das 18. Lebensjahr vollendet, zwei Jahre ununterbrochen in der Republik gelebt haben und einen bezüglichen Antrag bei dem Föderalrichter stellen, oder 2. welche ohne Rücksicht auf den Zeitablauf, wichtige Dienste während ihres Aufenthalts der Republik in Ausübung von Ämtern etc. geleistet haben.

Die Ausübung der Staatsbürgerrechte geht verloren: durch eine im Auslande erlangte Naturalisation, Annahme auswärtiger Ehrenauszeichnungen ohne Erlaubnis der argentinischen Regierung, durch betrügerischen Bankerott und durch Verurteilung zur Todesstrafe und zu infamierenden Strafen.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Dernburg, Heinrich*, o. ö. Universitäts-Professor zu Berlin. Pandekten, 4. verbesserte Auflage, 3 Bände. Verlag von H. W. Müller in Berlin, 1894.

Wenn wir an dieser Stelle diese neue Ausgabe von Dernburgs Pandekten, deren 1. Auflage kaum vor zehn Jahren erschien, hervorheben, so sind wir hierdurch — abgesehen von den allgemein anerkannten Vorzügen dieses Werkes, die sich in vollendeter Wissenschaftlichkeit, Klarheit, Schärfe, Genauigkeit und Deutlichkeit der Darstellung vereint mit musterhafter Leichtigkeit des Satzbaues, Meisterschaft der Sprache in der Ausdrucksweise und Wortfassung äufsern — insbesondere dadurch veranlafst, dafs in diesem Lehrbuche auch die Grundsätze der grofsen deutschen und ausländischen bürgerlichen Gesetzgebungen, für welche das römische Recht in wissenschaftlichem Sinne subsidiäre Geltung besitzt, in den Anmerkungen zutreffend gewürdigt sind. Zu diesen Gesetzgebungen zählen das preufsische Landrecht, das bayerische Landrecht, das württembergische und sächsische Privatrecht, sowie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, ferner auch teilweise der *Code civil* und die in Baden geltende, deutsche Bearbeitung desselben. Insoferne und bei dem Umstande, dafs das römische Recht aufserhalb deutscher Gebiete noch in Griechenland, auf der Kapkolonie und Insel Ceylon geltendes Recht bildet, gewinnt das Werk eine international rechtliche Bedeutung. Bei der Lehre vom internationalen Rechte selbst sind die Werke von *Laurent* und *Westlake* (Holtzendorff) sachgemäfs beachtet. Einerseits sind die neuen deutschen Rechtsquellen (Reichsgesetze), sowie die gesamte namhafte Litteratur und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit, andererseits die Litteratur des Auslandes umfassend berücksichtigt. Solches gilt in erster Linie von italienischen, sodann französischen und österreichischen Werken und Abhandlungen. Von den ersten erwähnen wir unter vielen anderen nur:

auf dem Gebiete des Sachenrechts die Schriften von *Landucci*, *Ferrini*, *Silvio Perozzi*, *Fadda*, *Coviello* und *Camillo Brezzo*, auf dem des Obligationenrechts die von *Arnaldo Lucci*, *Luigi Tartufari*, *Massa*, *Terrana*, *Longo;* von den französischen Schriften die von *Appleton* über den Besitzschutz, *Erman* über die *actio Publiciana*, *Jacquelin* über *fiducia*, *Moulin* und *Hubert* über Pfandrecht, *R. Sabeilles* von der Übertragung der Obligationen, *Chenevière* über Kompensation; von österreichischen Schriften die von *Randa* über Besitz, *Pfersche* über die Irrtumslehre und *Exner* über die Tradition, beides nach österreichischem Privatrecht.

In vielen Richtungen ist die neue Auflage im Vergleiche zu den früheren erweitert, teilweise auch übersichtlicher gefaſst. Gänzlich umgearbeitet ist die Lehre von den Früchten, Einkommen und Zinsen. In den früheren Auflagen ausgesprochene Auffassungen sind hie und da berichtigt, z. B. in Band I S. 528 Anm. 7 die früher verneinte Frage, ob die Herausgabe ausgeflogener und von Dritten eingefangener Bienenschwärme vom Eigentümer des Mutterschwarms im Falle des Nachweises der Identität beansprucht werden kann, auf Grund neuer Forschung bejaht. — Daſs der berühmte Rechtslehrer auch dem Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Beachtung geschenkt hat, bedürfte wohl keiner besonderen Erwähnung. Durch die Mehrung der Zusätze und Verweisungen auf Zeitschriften, Sammlungen, welche die Ergebnisse der civilistischen Forschung und Rechtsanwendung feststellen, ist der Wert dieses Pandektenwerkes insbesondere auch für den Praktiker bedeutend erhöht worden.

Grünewald.

2. ***Koffka, Emil***, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Mit Kommentar in Anmerkungen herausgegeben. 134 S. Berlin, Franz Vahlen, 1894. Preis 3 Mk.

Der Verfasser ist an die Auslegung der beiden oben bezeichneten Wuchergesetze mit dem richtigen Gedanken herangetreten, daſs zu einem wirklichen Verständnis der Wuchergesetze eine eingehende Würdigung der für den Wucherbegriff in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Frage auch für den Berufsjuristen notwendig ist.

Er hat neben der Ausführung dieses Gedankens aber auch nicht verabsäumt, die bezügliche straf- und civilrechtliche Litteratur, Gesetzgebungsmaterialien und Judikatur zu berücksichtigen, wie dies aus den zahlreichen Allegierungen hervorragender Kommentatoren, Theoretiker, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen ersichtlich ist. Daſs die von ihm in formeller Beziehung beliebte Methode, die zusammengehörigen Artikel der beiden Wuchergesetze zusammen zum Abdruck zu bringen und zu erläutern einen wesentlichen Fortschritt gegenüber anderen Gesetzesausgaben enthält, ist dieser Ausgabe als besonderer Vorzug nachzurühmen.

B.

3. ***Kirchstetter***, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche. 5., vermehrte und umgearbeitete Auflage, herausgegeben von Dr. *Ferdinand Maitisch*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1894. 8°. S. I—XII und 756. Preis Mk. 12, geb. Mk. 13.50.

Das hier bezeichnete Buch ist als eine gelungene, zweckentsprechende und die Lehre vom österreichischen Civilrechte fördernde Leistung bekannt. Seine Beliebtheit in den juristischen Kreisen spiegelt sich in den buchhändlerischen Erfolgen desselben wieder. — Neue Auflagen werden in verhältnismäſsig kurzer Frist erfordert und dokumentieren den raschen Verbrauch des Handbuches. Mit diesen Zeilen machen wir auf die fünfte, kürzlich erschienene Auflage aufmerksam, welche — von dem bekannten Juristen Dr. *Ferd. Maitisch* bearbeitet — in der That als ein verdienter und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichtshofes ergänzter Abdruck bezeichnet werden darf. — Herr *Maitisch* ging davon aus, daſs

weder an dem Charakter des Werkes, noch auch an der dort niedergelegten Auffassung des Autors anläſslich der neuen Bearbeitung etwas geändert werden dürfe. Er setzte sich lediglich die in sehr dankenswerter Weise gelöste Aufgabe, Obsoletes wegzulassen, die Veränderungen in der Gesetzgebung ohne jede Kritik und kommentatorische Bemerkung einfach zu konstatieren, und endlich auf die amtlich publizierten Kassations-Entscheidungen des obersten Gerichtshofes an den entsprechenden Stellen hinzuweisen; so ist insbesondere auf die neueste Gesetzgebung und ihren Einfluſs auf das materielle Civilrecht eingehend Rücksicht genommen worden. Durch diese Art der Bearbeitung wurde wirklich erzielt, daſs bei dem gewissenhaftesten Festhalten an dem Wesen und den Details der ursprünglichen *Kirchstetter*'schen Arbeit dennoch der neueste Stand des materiellen Civilrechtes bei uns auf Grundlage der seitherigen Ergebnisse der Legislation und Rechtsprechung dargestellt ist, wodurch die Brauchbarkeit des Buches für die Praxis unserer Tage wieder für längere Zeit gesichert erscheint. Herrn *Maitisch*' bewährter Kraft ist es auch groſsenteils zu danken, wenn das Buch in seiner jetzigen, dem praktischen Bedürfnisse entgegenkommenden Gestalt neue Anhänger gewinnt. —

Die Ausstattung des Werkes ist eine in jedem Betracht glänzende.

Milan Paul Jovanović.

4. ***Eisenmann, Ernest,*** *Advocat à Paris: Le Contrat d'Edition et les autres louages d'œuvres intellectuelles, mémoire lu à l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France). Paris, librairie Cotillon, 1894.*

Ernst Eisenmann, der seit Ende 1892 als *rite* zugelassener Advokat, namentlich für ausländisches und internationales Privatrecht in Paris *(2 Cité Rougemont)* sich niedergelassen hat, nachdem er vorher längere Zeit hindurch in England, Frankreich, Mexiko, den Vereinigten Staaten Amerikas als rechtskundiger Beistand industrieller und kommerzieller Institute und Gesellschaften wirkte, sucht in vorstehender, 93 Seiten umfassender Denkschrift die Frage zu lösen, ob und wie der Verlagsvertrag, sowie überhaupt die verschiedenen Arten der Verwertung des geistigen Eigentums nach ihrer rechtlichen Natur den gegenwärtig bei allen civilisierten Völkern geltenden Gesetzessystemen des gemeinen bürgerlichen Rechts einzureihen ist. Nach erschöpfender und sachgemäſser Entwickelung des Inhalts des Verlagsvertrags etc. nach den wesentlichen Merkmalen und seinem Zwecke, der auf Seite des Urhebers und Verlegers (auch beim Selbstverlage) in der Regel aut Erzielung eines Geldgewinns gerichtet ist, gelangt der Verfasser unter Würdigung der aus dem Mandate hereinspielenden Gesichtspunkte zu dem Schluſs, daſs der Verlagsvertrag nach allen bestehenden Gesetzgebungen nicht nur die meiste Ähnlichkeit mit dem Rechtsverhältnisse der Sachmiete und Pacht hat, sondern sich als eine besondere Art desselben darstellt. Die Veröffentlichung des Geisteswerks bezeichnet er als „Aussaat", den Verkauf als „Ernte". Sehr belehrend ist die in Kapitel 5 aufgestellte systematische und vergleichende Gegenüberstellung der Rechtssätze über Miete und Pacht einerseits und der für das Verlagsrecht maſsgebenden Gesichtspunkte unter Zugrundelegung gesetzlicher Vorschriften (namentlich des *Code civil*) und der Ergebnisse der Rechtsprechung. Zum Schluſs zieht der Verfasser die Folgerungen aus seiner Beweisführung in Bezug auf den Rechtsschutz des geistigen Eigentums, das Recht der Übersetzung, der künstlerischen oder photographischen Wiedergabe u. dgl. — Dieser Überblick möge genügen, um auf diese wissenschaftlich und geistreich ausgeführte interessante Arbeit aufmerksam zu machen. *Grünewald.*

5. ***Fromageot, Henri,*** *Dr. en droit, avocat à la Cour d'appel à Paris. Etude sur les pouvoirs des Commissions politiques d'enquête en Angleterre.*

In diesem Separatabdrucke aus der Sammlung der *société de législation comparée* erörtert der Verfasser das bereits seit dem 14. Jahrhundert in Grofsbritannien bestehende Rechtsinstitut der politischen Untersuchungskommissionen, welche seit jener Zeit bis in die jüngste eine für das Wohl des Staates segensreiche Thätigkeit entwickelt haben. In den letzten Jahren stellten sie die Frage über die Verpachtung der Ländereien in England und die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten fest. Aus dieser Schrift lernen wir die Hauptarten dieser Kommissionen (die königlichen und parlamentarischen) mit ihren Unterarten, sowie den Umfang ihrer prozessualen und materiellrechtlichen Befugnisse kennen. Wir erfahren, unter welchen Umständen durch sog. Intervention des Parlaments die Rechte der königlichen Kommission erweitert werden können, und wie weit insbesondere auch das dem Gouverneur in Canada besonders eingeräumte Recht zur Bestellung von solchen Untersuchungskommissionen reicht. Auch ist die Verschiedenheit des englischen Systems von dem in den Vereinigten Staaten Nordamerikas herrschenden berührt. Eine grofse Zahl von dargelegten Beispielen aus der Praxis dieser Kommissionen, namentlich ihrer Beschlüsse, ferner die Beifügung der neueren hierauf bezüglichen Gesetze vervollständigt diese sehr interessante Schrift. *Grünewald.*

6. ***Travers, Maurice**, Dr. en droit, Avocat à la cour d'Appel de Paris. La faillite et la liquidation judiciaire dans ses rapports internationaux. 1 vol. in 8⁰ pp. 330. Paris, Girard et Brière, 1894.*

Unter diesem Titel hat der Verfasser eine sehr genaue Studie über die Frage der Territorialität oder Universalität des Konkurses veröffentlicht. Er teilt sein Buch in drei Teile. Der erste handelt von den Hauptgrundsätzen. Darin entwickelt er zunächst das System der Territorialität oder, was dasselbe ist, der Mehrheit der Konkurse. Er prüft sorgfältig die Gründe, welche dafür vorgebracht werden, dafs die in einem Staate ausgesprochene Konkurseröffnung nur in diesem Staate rechtswirksam gelten könne und dürfe. Er kritisiert die verschiedenen Gesichtspunkte, weist ihren geringen Wert nach und gelangt zu dem Schlusse, „dafs dieselben nicht geeignet sind, die Theorie der Mehrheit der Konkurse zu rechtfertigen. Die praktischen Vorteile sind illusorisch, die Beweisführungen von doppelter Tragweite, die Absicht der Parteien ist zweifelhaft und die Grundsätze, die man aufstellt, sind für den Konkurs nur anwendbar, wenn man unterläfst, der aufserordentlich komplizierten Natur desselben Rechnung zu tragen." — In der That, wenn man von dem Standpunkt des Realstatuts ausgeht, hat man die Folgen zu beachten, die der Konkurs für das Vermögen des Gemeinschuldners hat. Betrachtet man die Vorschriften über Konkurs als Polizei- oder Sicherheitsgesetz, so mufs man nur den strafrechtlichen Gesichtspunkt berücksichtigen; fafst man den Konkurs als eine einfache Mafsregel der allgemeinen Zwangsvollstreckung auf, so darf man nicht über den prozessualen Standpunkt hinausgehen. — Als Anhänger der Universalität und Einheit des Konkurses läfst der Verfasser genau den besonderen Charakter dieses Rechtsinstituts hervortreten. Anstatt nämlich seine Wirkungen auf die eine oder andere Art des Vermögens, bewegliches oder unbewegliches, zu beschränken, wie es die gesetzlichen Bestimmungen über die gewöhnliche Zwangsvollstreckung thun, erstreckt sich der Konkurs auf das ganze Vermögen, „er erfafst das ganze Vermögen, und da dasselbe einheitlich oder unteilbar ist, so ist auch der Konkurs einheitlich uud unteilbar, er hat den nämlichen Umfang, wie das Vermögen, er umschliefst alle Vermögensstücke ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie sich befinden, denn alle ohne Ausnahme gehören zum Vermögen des Schuldners." Die Universalität des Konkurses beruht auf derselben Grundlage, wie die Universalität des Vermögens selbst. Der Verfasser giebt jedoch zu, dafs dieser Grundsatz in doppelter Hinsicht einer Modifikation bedürfe: a) Ist der gutgläubige Dritte gegen die Nichtbeachtung der Veröffentlichung eines im Auslande eröffneten Konkurses zu schützen. Art. 213

des Entwurfs des niederländischen Gesetzbuchs hat in dieser Hinsicht bestimmt, dafs der im Auslande eröffnete Konkurs in Holland nur von dem Tage der Veröffentlichung desselben im niederländischen Amtsblatt rechtswirksam wird. b) Mufs man dem Richter des Orts, wo vom Konkurs ergriffenes Vermögen liegt, das Recht einräumen, alle erforderlichen einstweiligen Verfügungen zu erlassen.

Der zweite Teil des Buches giebt eine Darstellung der Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern, nämlich a) wo der Grundsatz der Universalität vollständig gilt (Belgien, Italien, Norwegen); b) wo die Rechtsprechung schwankend oder die Universalität nur mit Beschränkungen anerkannt ist (Holland, Österreich, England, Deutschland, Griechenland); c) endlich die französische Rechtsprechung, die der ausländischen die Konkurseröffnung aussprechenden Entscheidung nur insoweit Rechtswirkung (bezüglich der Ernennung des Verwalters, der Befugnis zur Prozefsführung, der Intervention in einem gegen den Schuldner anhängigen Prozefs, des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil) zuerkennt, als sie in Frankreich für vollstreckbar erklärt ist, damit dem Gemeinschuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen entzogen werden könne, da sich erst dadurch die den Konkurs eröffnende Entscheidung als Akt der streitigen Gerichtsbarkeit darstellt.

Endlich prüft der Verfasser in einem dritten Teile unter dem Titel „*Droit conventionnel*“ die durch Staatsverträge geschaffene Rechtslage, sei es, dafs hiedurch die Gleichheit der Behandlung der Gläubiger eines und desselben Konkurses, sei es, dafs die Universalität desselben nach allen Gesichtspunkten oder in Bezug auf die bewegliche Habe allein gilt.

Es wären nun noch einige Punkte zu kritisieren, z. B. ob es richtig ist, eine Konkurseröffnung, die noch an die Bedingung der Vollstreckbarkeitserklärung geknüpft ist, als thatsächlich universell zu betrachten? Ferner, ohne in das Einzelne einzugehen und nur im allgemeinen bemerkt, würde das Buch vielleicht mehr in theoretischer als in praktischer Hinsicht, wenn nicht an Interesse, so doch an Verwendbarkeit gewinnen, wenn der Leser am Ende jeder durchbehandelten Frage klarere Schlufsfolgerungen fände, woraus er leichter das Ergebnis der vorgängigen Erörterung oder Ausführung ziehen könnte. Indessen ist das Buch gut und gewissenhaft durchgearbeitet. Zu loben sind die Bemühungen des Verfassers, die er gehabt hat, um zu den Ergebnissen zu gelangen, welche sich in zahlreichen französischen und ausländischen richterlichen Entscheidungen zerstreut finden, und so die sein Thema beherrschenden Grundsätze mit Vergleich der verschiedenen Rechtsprechungen und Feststellung der darin enthaltenen durchschlagenden Gesichtspunkte und Schwächen darzulegen. *Fromageot.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 9, Heft 1: *v. Bunge*, Die russische Gesetzgebung in den baltischen Provinzen auf dem Gebiete des Privatrechts. *Hergenhahn* (†), Ein Fusionsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer offenen Handelsgesellschaft. *Kohler*, Das Recht der Kunstwerke und Altertümer. *Potschek*, Über Eigentum an Briefen nach heutigem gemeinen Recht. *Friedrichs*, Die Wertangabe im heutigen Frachtverkehr mit Ausschlufs des Eisenbahn- und Postverkehrs. *Oertmann*, Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in systematischer Darstellung. — Bd. 9 Heft 2: *Baron*, Die Börsenenquete; *Lehmann*, Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft; *Oertmann*, Civilistische Rundschau.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs, Bd. XX, 3./4. Heft: *Krug*, Die Urheberbenennung; *David*, Die prozessualen Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien bei den vollstreckbaren Urkunden der Civilprozefsordnung; *Makower*, Zur Revision der deutschen Konkursordnung.

— *Schneider*, Ein Gesetzentwurf, betr. die Errichtung landwirtschaftlicher Schöffengerichte; *Vierhaus*, Die Behandlung der neuen österreichischen Civilprozeſs-Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhause.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Bd., 5. u. 6. Heft: *Schultetus*, Die Zuständigkeit in Strafsachen; *v. Bülow*, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. *Groſs*, Ein Kurs über Kriminalistik für die Instruktionsoffiziere der k. k. österr. Gendarmerie; *Kirstein*, Die Minimalzahl von 50 Zöglingen im Gesetzentwurf von Dr. Appelius; *v. Lilienthal*, Die internationale kriminalistische Vereinigung und ihre Zielpunkte (Forts.); *Zeller*, Die Strafbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. 15. Bd., 1. Heft: *Heinemann*, Die Abstimmung in Strafsachen; *v. Lilienthal*, Der Stooſs'sche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs; *Schneider*, Die Autorität der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen; *Stooſs*, Dolus eventualis und Gefährdung; *Haupt*, Beiträge zur Lehre von der Teilnahme.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 4. Bd., 6. Heft: *Grützmann*, Die zweite Lesung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. und 8. Heft: *Bingner*, Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Forts.). *Dreyer*, Zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, zweite Lesung. *Lötsch*, Zu § 1731 des bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Heft: *Melly*, Erörterungen aus dem Urheberrecht. *Opitz*, Über das Anerbenrecht. *Frese*, Die Verpflichtung des Vormunds zu jährlicher Rechnungslegung. 11. u. 12. Heft: *Ortloff*, Die wichtigeren Vorschläge zur Revision des Konkursrechts; *Frey*, Reichsrecht und Landesrecht. Zu § 757 Abs. 1 der Civilprozeſsordnung.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXV, Heft 3: *Hangen*, Verhältnis des Code civil zu den Artikeln 368, 376 und 377 des Handelsgesetzbuchs; Erfüllungsort und Eigentumsübergang beim Kommissionsgeschäft; Cession in Handelssachen.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 45. Jahrgang (1894): *Pollack*, Bemerkungen zum Entwurfe einer Civilprozeſsordnung für Österreich (32 f.); *Wechsler*, Kritische Bemerkungen zum Entwurfe eines Patentgesetzes (34); *Ofner*, Die Berechnung des Pflichtteils bei Kollationspflicht (35); *Klein*, Mündlichkeitstypen, Materien zur Beurteilung des österreichischen Civilprozeſsordnungsentwurfs vom Jahre 1893 (36 f.); *Groſs*, *Undecima hora*, Zum Stooſs'schen Vorentwurf für ein „Schweizerisches Strafgesetzbuch" (39); *Némethy*, Über die zwangsweise Eintreibung des Unterhalts (40); *Lammasch*, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfs (41 f.); *Ott*, Richterliches Fragerecht und eidliche Parteivernehmung (48 ff.); Dr. *v. R.*, Kriminalistische Fragmente (51 f.).

Juristische Blätter (Wien), 23. Jahrgang (1894): *Hellmann*, Ein Amortisationsfall nebst einigen Betrachtungen über Amortisationsrecht (34—36); *Högel*, Zum Begriffe des Familiendiebstahls nach österreichischem Strafrechte (38 ff.). *Zucker*, Ein Beitrag zur Entwickelung einer richtigen Rückfallsstatistik (40 f.); *Schwartz*, Die geschichtliche Entwickelung des ungarischen Eherechts (42 ff.); *Högel*, Die Durchführung einer Rückfallsstatistik in Österreich (43); *Högel*, Zum Schändungsbegriffe (44); *Neumann*, Die Arbeit in den Gefängnissen und ihr Verhältnis zur freien Arbeit (45); *Menzel*, Die Novelle zum Heimatsgesetze (47); *Pollack*, Über Laien in der Civilrechtspflege (50); *Högel*, Der Meineid und die falsche Aussage im Strafgesetzentwurfe (52).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1894: *Pitter*, Ein Vorschlag zur Reformation des Exekutionsverfahrens (41); *Roztočil*, Das Anerbenrecht vor dem Kongresse

des Vereins für Socialpolitik (43); *Offenhuber*, Die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster (46); *Rostočil*, Unzulässigkeit der *condictio indebiti* bei Hingabe von Geldsummen zwischen Ehegatten ohne Notariatsakte (47 ff.); *v. Kifsling*, Über die Behandlung der Lebensversicherungsbeträge bei Verlafsabhandlungen (52).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 35. Bd., N. F. 13. Bd., Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins zu Basel 1894. Ref. *Huber*, Corref. *Martin:* Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht. Ref. *Paccaud*, Korref. *David:* Wie soll das Prefsdelikt in einem schweizerischen Strafgesetzbuche behandelt werden? 36. Bd., N. F. 14. Bd., Heft 1: *Sträuli*, Veränderungen des Grundkapitals der Aktiengesellschaft nach dem schweizerischen Obligationenrecht; *Soldan*, Strafgesetz für das Gericht Ob Munt Fullun (Unterengadin) v. 1688, mit Nachträgen (Rechtsquellen).

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXX. Bd., 5. Heft: *Simonin*, *La législation hypothecaire du Jura bernois depuis 1815.* 6. Heft: *Simonin*, *La législation hypothecaire du Jura bernois depuis 1815 (Suite)*; *Reichel*, Einige Fragen aus dem Gebiete der Anfechtungsklage.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVI* Nr. 4: *Asser*, *La codification du droit international privé. Deuxième Conférence tenue à la Haye, du 25 juin au 13 julliet 1894; de Martens-Ferrão, Le différend entre Portugal et le Brésil consideré au point de vue du droit international; Engelhardt, Du droit de propriété, revendiqué par les Etats-Unis d'Amerique sur les phoques à fourrure de la mer de Behring; de Bar, Observations sur la contrebande de guerre; Brocher de la Fléchère, Solidarité et souveraineté, à propos d'une brochure intitulée „L'intervention et la peninsule balkanique"; Lehr, Institut de droit international; Publicité plus large à donner à ses résolutions. Participation à ses travaux de savants étrangers au corps.*

Journal du droit international privée, *21. Année, No. VII—X: Lyon-Caen, La convention du 14. octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemins de fer (suite); Wahl, Des droits d'enregistrement dans les rapports internationaux; Keidel, De la condition juridique des étrangers d'aprés les lois et traités en seigneur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne (fin.); Pillet, Le droit international privé. Essai d'un système général de solution des conflits de lois; Souchon, Questions de compétence soulevées en matière pénale par l'établissement du protectorat de la France sur la Tunisie; Gruffy, Applications pratiques des lois françaises sur la nationalité par l'administration; Missir, La question de compétence dans l'affaire Zappa. No. XI—XII: Champeau, De la condition des étrangers en Colombie; Politis, De la faillite et de la liquidation judiciaire en droit international d'après la législation et jurisprudence grecques; Moutier, Du droit pour les Sociétés commerciales étrangères d'ester en justice en France; Chantre, De l'expulsion des étrangers en Suisse.*

Archivio Giuridico, *Vol. LIII, Fasc. 3—4: Fulci, Il divorzio nella prima epoca del diritto romano; Ferrini, Storia e teoria del contratto di commodato nel diritto romano (fine); Straffa, Giurisprudenza controversa sulle società commerciali e sui fallimenti; Pecozzi, Il divieto d'atti di emulazione e il regime Giustinianeo delle acque private; Buonamici, Nota sopra un libro di Alessaudro Corsi professore di diritto internationale nella Università di Pisa. Arbitrati internazionali. Critica dottrinale e storica 1894. — Fasc. 5: D'Amato, Delle cosi dette servitù d'uso pubblico; Sant' Angelo Spoto, Il fidecommesso democra-*

tico; Giannini, Profili storici G. L. Casaregis. Fasc. 6: Riccobono, Interpretazione e critica del fr. 63 D. 24—1 Paulus lib. III; Marchi, La pubblicità dei trapassi riguardanti, gli immobili, considerata dall aspetto economico e morale; Castelbolognesi, Le ipoteche convenzionali e giudiziali sui beni delle società commerciali in liquidazione; Mase-Dari, Le teoria Darviniana e Spenceriana e l'economia politica.

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XL, Fasc. III: Pascale, Sul progetto del codice penale militare; Impallomeni, I metodi della Corte di cassazione in ricorso de Felice eCi; Fasc. IV: Vacca, La citazione diretta nel procedimento italiano; Bettoni, Il fatto delittuoso ne'riguardi della regiudicata e della competenza ne'procedimenti penali. Fasc. V: Pascale, Sul progetto etc. II Letera al Direttore; Lucchini, In risposta alla lettera procedente.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *13. Jaargang 1894, Aflevering 3/4: van Boneval Faure, Opmerkingen betreffende de rechterlijke bevoegdheid in burgerlijke zaken (II); Bake, Een en ander over de Laab onser wetten en onser vormissen; Molengraaff, Oversicht van de Engelsche wetgeving gedurende het Jaar 1893.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *7. Aarg. (1894), 3. og 4. Hefte: Lassen, Berigelseskravet efter Nordisk Vexellovs § 93; Montan, Om Konkurs doms rättskraft utom Konkursen samt dermed sammanhängande spörsmål; Kleen, Folkrättsinstitutets femtonde Kongress i Paris 1894.*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 2. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Hann*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*. Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Oliveerona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*. Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Rè in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Eheschliefsung von Ausländern im Deutschen Reich.

Ein Fall aus der Praxis.

Von Amtsrichter Justizrat **H. Gräsel** in Gera.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23 ff.) hat in § 38 zu Gunsten der Landesgesetzgebung Vorbehalte getroffen, unter anderen rücksichtlich der Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe im Deutschen Reich.

Die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften finden sich zusammengestellt bei *Hinschius*, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, zweite Auflage, S. 134 ff.

Im Fürstentum Reufs j L. bestehen nach dieser Richtung folgende Normen (cf. § 19 der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. November 1875):

a) Keine dem Auslande angehörige Mannsperson darf eher aufgeboten werden, als bis sie entweder den Aufnahmeschein einer inländischen Ortsobrigkeit, oder das Zeugnis einer auswärtigen Obrigkeit, dafs sie in deren Bezirk schon wohnhaft sei oder mit der künftigen Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beigebracht und abgegeben hat.

b) Wenn eine ausländische Mannsperson, welche im Fürstentum mit einer Inländerin oder einer Ausländerin eine Ehe schliefsen will, sich auch über ihre Heimatsberechtigung ausweist, so darf die Eheschliefsung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimatsbehörde nachgewiesen ist, dafs der beabsichtigten Verheiratung nach den Gesetzen des Staates, dem der betreffende Ausländer angehört, ein Hindernis nicht im Wege steht und dafs derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.

c) Die von den ausländischen Heimatsbehörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig legalisiert sein.

d) Ausländer, welche gleichzeitig mit ihrer Verheiratung sich im Fürstentume niederlassen wollen, dürfen zum Abschlufs der Ehe erst nach wirklich erfolgter Aufnahme zugelassen werden und haben sich über letztere durch glaubhafte Zeugnisse der hierländischen Behörde auszuweisen.

Unter e) folgen Strafbestimmungen für den Fall, dafs Standesbeamte diesen Vorschriften zuwiderhandeln.

Bei dem Fürstlich reufsischen Standesamte T . . . . hatte der Handarbeiter Georg Bl . . . . ., österreichischer Staatsangehöriger, da er mit einer Inländerin die Ehe eingehen wollte, folgendes gehörig legalisierte Zeugnis einer österreichischen Bezirkshauptmannschaft vorgelegt:

Zeugnis.

„Dem Georg Bl., geboren am 26. August 1868 in E., zuständig nach E. in Böhmen, wird bestätigt, dafs er nach den österreichischen Gesetzen die zur Eingehung einer Ehe erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, daher auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann und dafs zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschliefsung ausreichend ist; dafs es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, dafs diese Ausländerin samt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, dafs jedoch die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Österreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschliefslich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiermit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann.

K. K. Bezirkshauptmannschaft in E., den 20. März 1892."

und Auskunft verlangt darüber, ob dieses Zeugnis genüge.

Bescheid wurde dahin erteilt, das Zeugnis reiche aus, wenn zuvörderst blofs das Aufgebot beantragt werden solle; bevor jedoch die Ehe geschlossen werden könne, müsse er sich noch eine zusätzliche Bescheinigung derselben Behörde zu dem Zeugnisse verschaffen, dahin gehend, dafs der von ihm beabsichtigten Verheiratung mit Emma Selma S. in R., seiner Verlobten, nach österreichischen Gesetzen ein Hindernis nicht im Wege stehe.

Georg Bl. wandte sich also unter Beifügung des Zeugnisses vom 20. März 1892 mit einem dementsprechenden Gesuch an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in E., wurde aber dort mit diesem Antrage abgewiesen.

Auf dagegen erhobene Beschwerde hat die k. k. Statthalterei in P. unter dem 15. April 1893, und zwar wie Bl. behauptet endgültig, entschieden:

„Das ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis durch Aufnahme des „Namens der Braut in dasselbe zu vervollständigen wird auch hier „abgelehnt, weil nach Anordnung des k. k. Ministeriums des Inneren „vom 6. Juni 1882 (Z. 1984) die Aufnahme des Namens der Braut „in die Ehefähigkeitszeugnisse österreichischer Staatsbürger zu unter„bleiben hat."

Damit waren also Bl.'s Bemühungen, von seiner zuständigen Heimatsbehörde ein Zeugnis zu erlangen des Inhaltes, wie es der Standesbeamte in T. auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen ver-

langte, wenn er die Eheschliefsung zwischen Georg Bl. und seiner Verlobten Emma Selma S. in R. vornehmen sollte, definitiv gescheitert.

Nunmehr verlangten Georg Bl. und dessen Verlobte unter Vorlegung des obigen Zeugnisses vom Standesbeamten in T., dem gegenüber Bl. unter anderm erklärte, er wolle aus Anlafs seiner beabsichtigten Verheiratung seine österreichische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben und sich nicht im Fürstentum niederlassen, Erlafs des Aufgebotes.

Diesem Ansinnen entsprach der Standesbeamte in T.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist beantragte Georg Bl. Vornahme der Eheschliefsung; der Standesbeamte in T. lehnte die Vornahme der beantragten Amtshandlung ab und rechtfertigte die Ablehnung wie folgt:

Der Antragsteller Bl. will seine österreichische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben und sich nicht im Fürstentume niederlassen; der Fall von § 19 lit. d. der hierländischen Instruktion (dieselbe ist oben citiert) liegt also nicht vor.

Dem Aufgebotsantrag habe ich stattgegeben, weil das von Bl. beigebrachte Zeugnis der Vorschrift in § 19 lit. a. der hierländischen Instruktion entspricht.

Zur Eheschliefsung darf ich aber nicht schreiten und lehne dieselbe ab, weil der Antragsteller nicht imstande ist, durch Zeugnis seiner zuständigen Heimatsbehörde nachzuweisen, dafs seiner beabsichtigten Verheiratung mit Emma Selma S. in R. nach den Gesetzen des Staates, dem Bl. angehört, ein Hindernis nicht im Wege steht.

Meine Weigerung stützt sich auf die Vorschrift in § 19 lit. b bezw. e der hierländischen Instruktion für die Standesbeamten.

Daraufhin stellte Georg Bl. durch einen von ihm bevollmächtigten Anwalt bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz, dem fürstlichen Amtsgericht in G. den Antrag,

der Standesbeamte in T. möge auf Grund § 11 Absatz 3 des R.G. vom 6. Februar 1875 durch das Gericht angewiesen werden, die Ehe des Georg Bl. mit der Emma Selma S. in R. zu schliefsen,

und führte zur Begründung desselben aus:

Ich bin zu dem Antrag genötigt, um die Angelegenheit endlich auf den geordneten Weg zu bringen.

Das beigebrachte Zeugnis genügt den hierländischen gesetzlichen Vorschriften vollkommen; es enthält eine sehr weit ausgedehnte Bescheinigung der betreffenden Ehefähigkeit bezw. der für die künftige Ehefrau und Kinder eintretenden günstigen Folgerungen und behält sich im Schlufssatze nur das Unumgängliche behufs der Wahrung sich demnach und später herausstellender Bedenken vor, zumal derartige Bedenken (z. B. im Falle einer Doppelehe) auch hinsichtlich rein inländischer Ehen selbst dann nicht ausgeschlossen sind, wenn die Ehe nach allen gesetzlichen Erfordernissen geschlossen ist.

Wenn in den Fällen der Verheiratung eines ausländischen Mannes eine Mitwirkung der betreffenden ausländischen Behörde gefordert wird, so erstreckt sich die betreffende Prüfung und Bescheinigung nur auf den betreffenden Ausländer, nicht auf die Inländerin und erscheint somit auch die Anführung des Namens der Inländerin keineswegs erforderlich, ja ausgeschlossen.

Wollte man dies anders auslegen, so käme man zu der unbegründeten und der Würde des diesseitigen Staates und Reiches nicht entsprechenden Folgerung, dafs die ausländische Behörde auch hinsichtlich der Inländerin alle Vorbedingungen der Eheschliefsung, persönliche Verhältnisse u. dergl.

prüfen müfste, was einerseits gar nicht möglich sein, andererseits aber eine unbefugte Einmischung des Auslandes enthalten würde.

Man gelangt also zu der gebieterischen Forderung, die Prüfung der Ehefähigkeit des Ausländers dem Auslande, die hinsichtlich der Inländerin aber dem Inlande zuzuweisen, hiernach aber auch die namentliche Aufführung der betreffenden Inländerin im ausländischen Zeugnisse (welche nicht ohne Einmischung in die inländischen Verhältnisse ausführbar sein würde, man müfste ja auch auswärts Taufzeugnisse u. dergl. verlangen) auszuschliefsen und eine reinliche Scheidung dahin eintreten zu lassen, dafs das Ausland nur den Ausländer, das Inland die Inländerin ins Auge zu fassen hat. Dafs die namentliche Aufführung der Inländerin für die ausländische Behörde die Verpflichtung in sich schliefsen würde, dieser Person in unzulässiger Weise zu nahe zu treten, ihre Persönlichkeit — Ehefähigkeit u. s. w. zu untersuchen, erscheint mir nämlich (wiederholentlich bemerkt) offen zu Tage zu liegen.

Das Amtsgericht G. hat den Antrag des Georg Bl. zurückgewiesen und das abweisende Erkenntnis in nachersichtlicher Weise (die Prüfung der Formalien sind weggelassen) begründet:

„Der Antragsteller Bl. ist, wie feststeht, österreichischer Staatsangehöriger, also Ausländer; nach § 38 des R.G. vom 6. Februar 1875 werden die partikularrechtlichen Vorschriften, welche die Ehe der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, vom gedachten Reichsgesetz nicht berührt.

Im Fürstentum Reufs j. L. haben derartige Vorschriften bei Erlafs des Reichsgesetzes existiert; sie waren enthalten in § 12 der Verordnung vom 26. Oktober 1822, betr. die Aufnahme der Fremden im Lande und die Versorgung der Hülfsbedürftigen (Ges.S. Bd. I S. 24) und in §§ 2—4 der der Verordnung über die Trauung von Ausländern vom 20. Mai 1852 (Ges.S. Bd. IX S. 5).

Wiederholt sind dieselben in § 19 der hierländischen Instruktion für die Standesbeamten vom 11. November 1875.

Es sind damit partikularrechtliche, nach § 38 des R.G. von letzterem nicht berührte Normen gegeben darüber, wie es von den Standesbeamten des Fürstentums gehalten werden soll

1. rücksichtlich des Aufgebotes von Ausländern (§ 19 der Instruktion unter a),
2. rücksichtlich der Eheschliefsung ausländischer Mannspersonen mit einer Inländerin oder Ausländerin, und zwar
   a) ohne dafs der Ausländer beabsichtigt, sich in den reufsischen Unterthanenverband aufnehmen zu lassen (§ 19 der Instruktion unter b),
   b) für den Fall, dafs sich der Ausländer gleichzeitig mit seiner Verheiratung im Fürstentum niederlassen will (§ 19 der Instruktion unter d).

Im vorliegenden Falle mufs § 19 unter b der Instruktion als mafsgebend betrachtet werden.

Der Antragsteller Bl. — ein Ausländer — will im Fürstentum mit Emma Selma S. in R. — einer Inländerin — die Ehe schliefsen, sich aber nicht gleichzeitig niederlassen; er hat sich laut des beigebrachten Zeugnisses seiner zuständigen Heimatsbehörde über seine Heimatsberechtigung ausgewiesen und ist mit Rücksicht auf § 19 unter a der hierländischen Instruktion vom Standesbeamten in T. aufgeboten werden.

Er verlangt nunmehr vom letzteren Vornahme der Eheschliefsung unter Bezugnahme auf das beigebrachte Zeugnis. Der Standesbeamte in T. lehnt die Vornahme der Eheschliefsung ab; denn — sagt er — die Eheschliefsung darf gleichwohl (wenn sich auch der Antragsteller über seine Heimatsberechtigung ausgewiesen hat) nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse seiner zuständigen Heimatsbehörde nachgewiesen ist

1. dafs der beabsichtigten Verheiratung nach den Gesetzen des Staates, dem der Antragsteller angehört, ein Hindernis nicht im Wege steht,
2. dafs derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.

Erbracht ist nun zwar vom Antragsteller Bl. der vorstehend unter 2. bezeichnete Nachweis, der sich ja mit dem unter a § 19 der Instruktion schon für das Aufgebot erforderten im wesentlichen deckt, durch das Zeugnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in E. vom 20. März 1892; nicht aber der vorstehend unter 1. ersichtliche Nachweis. Diese Begründung der Ablehnung der begehrten Eheschliefsung seitens des Standesbeamten mufs als stichhaltig angesehen werden.

Das fragliche Zeugnis lautet, der besseren Übersicht halber seinem Inhalte nach in vier Absätze zerlegt:

Dem Georg Bl., geboren am 26. August 1868 in E., zuständig nach E. in B., wird bestätigt, dafs

1. er nach österreichischem Gesetz die zur Eingehung einer Ehe erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt,
2. er daher auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann und zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Recht die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschliefsung ausreichend ist,
3. es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, dafs diese Ausländerin samt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt,
4. jedoch die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Österreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschliefslich dem zuständigen österreichischen weltlichen Gerichte zusteht und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiermit weder bescheinigt wird, noch von vornherein bescheinigt werden kann.

Aufser Betracht gelassen werden kann zunächst Satz 4, denn der darin enthaltene Vorbehalt mufs als selbstverständlich gelten; auch im Inlande kommt es vor, dafs Ehen, obwohl bei deren Abschlufs von dem betreffenden Standesbeamten die im allgemeinen gegebenen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften durchgängig gewahrt worden sind, wegen Nichtigkeit vom zuständigen Gericht geschieden werden; keinem Menschen wird es einfallen, dann daraus gegen den betreffenden Standesbeamten den Vorwurf bei der Eheschliefsung begangener Pflichtwidrigkeit herzuleiten; es liegt das, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, ganz augenfällig in der Natur der Sache; man denke beispielsweise daran, dafs dem Standesbeamten vor Abschlufs der Ehe von einem der Verlobten eine eidesstattliche Versicherung falsch abgegeben worden ist.

Satz 3 enthält das Erfordernis, wie es im Schlufssatz von § 19 unter b der hierländischen Instruktion gegeben ist.

Satz 2 kann blofs so verstanden werden, dafs damit gesagt sein soll, nach österreichischem Recht sei der Ort der Eheschliefsung für die Form der letzteren bestimmend; wollte man auf Grund dieses Satzes der Bescheinigung die materiellen Eheerfordernisse des Rechts des Orts der Eheschliefsung auf eine von einem Österreicher im Auslande eingegangene Ehe anwenden, so würde man sich mit den Bestimmungen in §§ 4 und 37 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs in Widerspruch setzen.

Hiernach bleibt blofs Satz 1 übrig.

Eine Verbindung dieses ersten Satzes mit den Anfangsworten des zweiten Satzes:

„und daher auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann“

bei der Interpretation zu versuchen und mit dem Antragsteller auf Grund solcher Verbindung dann zu sagen, es wäre damit dem hierländischen, vom Standesbeamten im vorliegenden Falle noch vermifsten Erfordernis genügt, ist nicht angängig.

Das Wort „daher", abgeleitet aus dem Inhalte des Satzes 1, kann mit den nachfolgenden Worten des Satzes 2 ein logisches Ganzes blofs bilden, wenn man zwischen „daher" und „auch" die Worte: „was seine Person anlangt" einschaltet.

Es wird diese Annahme kaum besonderer Begründung bedürfen. Eine Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen; die Ehegesetze aller Kulturstaaten enthalten, was die Gültigkeit einer Ehe anlangt, Vorschriften, die sich beziehen auf jede der beiden die Eingehung der Ehe beabsichtigenden Personen und aufserdem noch auf ihr Verhältnis zu einander.

Keine öffentliche Behörde wird mit Grund bescheinigen können und amtlich bezeugen:

„weil A. nach den Gesetzen unseres Staates die zur Eingehung einer Ehe „erforderliche Fähigkeit besitzt, deshalb kann er überall (im Inlande und „auch im Auslande) heiraten, wen er will, die Ehe ist gültig."

Satz 1 aber ohne die vorstehend abgelehnte Verbindung desselben mit den Anfangsworten des Satzes 2 genügt der oben S. 117 unter 1 wiedergegebenen hierländischen Vorschrift nicht, wie der Standesbeamte in T. mit Recht angenommen hat. Man stelle den Wortlaut dieser hierländischen Vorschrift und denjenigen des Satzes 1 des österreichischen Zeugnisses einander gegenüber und man wird ohne weiteres „offen zu Tage liegend", um mit dem Antragsteller zu reden, finden und erkennen müssen, dafs sich beide Satzbildungen nicht decken können.

Satz 1 des österreichischen Zeugnisses enthält die Bescheinigung,

Bl. sei nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft er stehe, für seine Person zur Eheschliefsung befugt,

und in Verbindung mit dem Anfangspassus von Satz 2 eine Ergänzung dieser Bescheinigung dahin gehend,

möge er nun eine Inländerin oder eine Ausländerin heiraten wollen.

Gewifs mufs ein ausländischer Nupturient das nachweisen; dieser Nachweis allein aber genügt dem hierländischen Erfordernisse nicht.

Die in einer Instruktion an Standesbeamte enthaltenen Worte „der beabsichtigten Verheiratung" können gar nicht den Sinn haben, den der Antragsteller Bl. damit verbunden wissen will, sie deuten nicht lediglich auf allgemeine Absicht, sich zu verheiraten, wie Bl. annimmt und aus den Worten „eine ausländische Mannsperson" herzuleiten versucht.

Kein vernünftiger Ausländer wird Veranlassung nehmen, mit einem inländischen Standesbeamten amtlich in Verbindung zu treten und demselben Zeugnisse für ein Eheschliefsungsverfahren zu produzieren, wenn er nur im allgemeinen die Absicht hat, sich zu verheiraten, sollte er auch so vorsichtig gewesen sein, sich mit dem Beginn des heiratsfähigen Alters sogleich von vornherein für seine Person ein Ehefähigkeitszeugnis von seiner zuständigen Heimatsbehörde ausstellen zu lassen, um für alle etwa möglichen Fälle seinerseits ohne weiteres als zum Eintritt in den Stand der Ehe legitimiert zu gelten.

Vielmehr will der Gesetzgeber obige Worte stets auf einen bestimmten Fall bezogen wissen, nachdem die zuvörderst allgemein vorhanden gewesene Absicht des Ausländers, sich zu verheiraten, schon mehr greifbare Gestalt angenommen hat und der Verwirklichung näher gerückt ist; denn es sind diese Worte, wie schon hervorgehoben, gebraucht in instruktionellen Vorschriften, welche für hierländische Standesbeamte in Bezug auf beabsichtigte Eheschliefsungen von Ausländern im Inlande gegeben sind.

Ein Ausländer, der zu einem hierländischen Standesbeamten geht, um sich aufbieten und dann trauen zu lassen, mufs doch wissen, welche Frauensperson er „zu heirathen beabsichtigt“; diese Eheschliefsung — so heifst es in der Instruktion § 19 unter b — zwischen dem betreffenden Ausländer und der bestimmt bezeichneten Frauensperson (Inländerin oder Ausländerin) darf seitens des Standesbeamten nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimatsbehörde nachgewiesen ist, dafs der (konkret) beabsichtigten Verheiratung also zwischen dem den Antrag stellenden Ausländer und der dem Standesbeamten der Person nach bezeichneten Inländerin oder Ausländerin nach den Gesetzen des Staates, dem der Ausländer angehört, ein Hindernis nicht im Wege steht; es müssen sich aus dem Zeugnisse die Namen beider Verlobten ergeben und es mufs dieses Zeugnis für den gegebenen Fall die ausdrückliche Versicherung enthalten, der Eheschliefsung zwischen diesen genau bezeichneten beiden Personen stehe nach dem materiellen Eheschliefsungsrecht des Staates, dem der Ausländer angehört, ein Hindernis nicht entgegen.

Über dieses Resultat kann man sich nicht hinwegtäuschen mit allgemeinen, im übrigen vielleicht ganz schönen Betrachtungen über die Würde unseres Staates und unseres Reiches, über die Notwendigkeit einer „reinlichen Scheidung“ zwischen Inland und Ausland, über die Möglichkeit, dafs eine ausländische Behörde einer Inländerin (denn blofs um eine solche kann sich's handeln) „in unzulässiger Weise zu nahe treten“ möchte und dergleichen mehr.

Der Versuch des Antragstellers, sich damit für seinen in der schriftlichen Eingabe an das Amtsgericht dem Standesamt T. und dessen Aufsichtsbehörde gegenüber als Hüter der Ordnung in Anspruch genommenen Beruf zu legitimieren, kann als geglückt nicht angesehen werden.

Den Auslassungen des Antragstellers gegenüber mag noch hervorgehoben werden, dafs Bestimmungen, wie die jetzt in Frage befangene hierländische, im Reiche nicht etwa vereinzelt dastehen, sondern dafs aufser dem Fürstentum Reufs auch andere Staaten es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, ähnliche Normen rücksichtlich der Behandlung der Eheschliefsung von Ausländern für ihre Standesbeamten aufzustellen (cf. die bereits oben citierte Zusammenstellung bei *Hinschius*).

Es giebt darunter solche, die der hierländischen Bestimmung gleichlauten und wieder andere, aus denen sich die oben vertretene Interpretation der letzteren vielleicht noch augenfälliger herleitet.

Auch dürfte es diesen Auslassungen gegenüber von Interesse sein, den Gründen, welche die Staatsregierung zum Erlafs der fraglichen Bestimmungen bewogen haben, etwas nachzugehen; sie sind leicht aufzufinden.

Die hierländische Norm soll in Wahrung der internationalen Rechtsordnung die Eingehung nichtiger oder ungültiger Ehen durch Ausländer im hiesigen Staatsgebiete ganz verhindern, oder doch erschweren, dabei aber und zwar neben der Vorschrift, dafs der Ausländer nachzuweisen hat, er werde mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich in seiner Heimat aufgenommen werden (cf. § 19 der Instruktion unter b a. E.), noch mehr Garantie bieten dafür, dafs nicht dem hiesigen Staate aus hier geschlossenen ungültigen Ehen eventuell die Versorgungspflicht gegen die hier heimatsberechtigte Frau und etwaige Kinder aus solchen Ehen anheimfalle.

Denn was nützt die Versicherung der ausländischen Heimatsbehörde, der die Eheschliefsung beabsichtigende Ausländer werde mit seiner künftigen Ehefrau im Auslande aufgenommen werden, wenn dieser Ausländer mit einer Inländerin eine nach den Gesetzen des Wohnortes des ersteren nichtige, ungültige Ehe schliefst? Das Ausland wird sich der Versorgungspflicht ohne Zweifel leicht entschlagen mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit der Ehe! (cf. auch im oben wiedergegebenen Zeugnis Satz 3 die Worte: „die von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung“).

Bestimmungen über Ehehindernisse gehören in das Eherecht im engeren Sinne; letzteres ist Teil des Familienrechtes; die Familienrechte, auch relative Personenrechte genannt, sind Privatrechte.

In der im einzelnen sehr bestrittenen Lehre über das Herrschaftsgebiet der Privatrechtsnormen in Bezug auf sogenannte internationale Verhältnisse ist allgemein zugegeben, dafs unsere Gesetze über Familienverhältnisse für Ausländer keine Vorschriften geben wollen, dafs vielmehr derartige Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen des Staates, dem der Ausländer angehört, beurteilt werden müssen, insbesondere beispielsweise die Frage, ob die Ehe eines Ausländers eine gültige sei; es gehört letztere ihrer Natur nach dem Auslande, ist dem ausländischen Recht unterworfen (cf. *v. Wächter*, Pandekten, Bd. I S. 150 und die dort citierten Stellen aus *Savigny*, System).

Der inländische Standesbeamte, so nimmt der Gesetzgeber an, welcher die Verordnung für die hierländischen Standesbeamten erlassen hat, ist gar nicht in der Lage, die eherechtlichen Bestimmungen der gesamten ausländischen Gesetzgebung zu beherrschen; der Ausländer, der einen derselben um eine Eheschliefsung im Fürstentum angeht, mufs also diesem Beamten die Unterlagen verschaffen durch den Nachweis, dafs der Ehe nach dem betreffenden ausländischen Recht ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht und zwar durch ein dahin gehendes Zeugnis seiner Heimatsbehörde. Einschlägliche, die beabsichtigte Ehe hindernde rechtliche Bestimmungen des Auslandes sollen von einem Ausländer nicht umgangen werden können dadurch, dafs er hier vor einem Standesbeamten, der das gesetzliche Ehehindernis nicht kennt, eine eheliche Verbindung eingeht mit einer Frauensperson, die er nach dem betreffenden ausländischen materiellen Eherecht nicht würde heiraten dürfen; ein Tummelplatz für derartiges Gebaren von Ausländern will das Inland nicht sein.

Es liegt aber vom Gesichtspunkt der Wahrung der internationalen Rechtsordnung aus nicht blofs im diesseitigen, sondern mindestens ebensosehr im Interesse des betreffenden auswärtigen Staates, dafs von Angehörigen des letzteren hier nicht Ehen geschlossen werden, die nach dem materiellen Eherecht des Staates, dem der Bräutigam angehört, nichtig oder ungültig sind.

Es konnte deshalb vom hiesigen Gesetzgeber, wie geschehen, wohl mit Recht vorausgesetzt werden, die zuständigen ausländischen Behörden würden zu ihrem Teil durch Ausstellung des hier verlangten Zeugnisses ohne Weigerung und gern dazu beitragen, bei der Behandlung der Frage der Eheschliefsungen zwischen männlichen Angehörigen ihres Staates und Deutschen die durch die hierländischen gesetzlichen Normen angestrebte Herbeiführung thunlichst gesicherter Zustände zu ermöglichen.

Würde Georg Bl., um bei unserem Falle zu bleiben, bei dem zuständigen Beamten seiner Heimat die Vornahme der Eheschliefsung mit Emma Selma S. in R. beantragen, so wäre der letztere wohl ohne Zweifel verpflichtet, sich, bevor er die Eheschliefsung vornehmen könnte, davon zu überzeugen, dafs nach österreichischem Gesetz dieser zwischen Georg Bl. und Emma Selma S. in R. beabsichtigten Verheiratung ein rechtliches Hindernis nicht entgegenstehe; derartige Fälle werden im Laufe jedes Jahres in Österreich sicher verhältnismäfsig gar nicht selten vorkommen.

Irgend etwas mehr, als die Vornahme einer derartigen Prüfung

— also die Entfaltung einer Thätigkeit, die hiernach jedenfalls das österreichische Gesetz für Fälle der in Österreich beabsichtigten Eheschliefsung von Österreichern mit Ausländerinnen von den für Eheschliefsungen zuständigen österreichischen Beamten verlangt —

und falls diese Prüfung die Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschliefsung nach österreichischem Rechte ergiebt, die Ausstellung eines dem Resultate der Prüfung nach dieser Richtung entsprechenden Zeugnisses fordert die hierländische Gesetzgebung von den österreichischen Behörden, die für im

Auslande abzuwickelnde Eheangelegenheiten österreichischer männlicher Staatsangehöriger zuständig sind, auch nicht, wenn sie die Eheschliefsung zwischen Ausländern und Inländern beschränkt, wie es in oben citiertem § 19 unter b der Instruktion für die Standesbeamten des Fürstentums geschehen ist. Dafs derjenige Österreicher, der für sich und seine die deutsche Staatsangehörigkeit besitzende Braut von seiner Heimatsbehörde Ausstellung eines derartigen Zeugnisses verlangt, verpflichtet ist, der letzteren für beide Verlobte alle zur Anfertigung des Zeugnisses erforderlichen schriftlichen Unterlagen an Urkunden etc. vorzulegen, ist ganz selbstverständlich." —

Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts G. legte Georg Bl. Berufung an das Landgericht G. ein, die Berufung wurde aber in zweiter und letzter Instanz verworfen.

Aus den Gründen des zweitinstanzlichen Urteils:

Nach § 19 sub b der hierländischen Instruktion für die Standesbeamten vom 11. November 1875 darf, wenn eine ausländische Mannsperson im Fürstentum mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schliefsen will, die Eheschliefsung — abgesehen von anderen Vorbedingungen — nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimatsbehörde nachgewiesen ist, dafs der beabsichtigten Verheiratung nach den Gesetzen des Staates, dem der betreffende Ausländer angehört, ein Hindernis nicht im Wege steht. Das von Georg Bl., der österreichischer Unterthan ist, beigebrachte Zeugnis enthält eine so lautende Erklärung nicht, sondern es wird darin nur bestätigt, dafs Bl. „nach den österreichischen Gesetzen die zur Eingehung einer Ehe erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, daher auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann." Diese Bestätigung deckt sich nicht mit der vom Gesetz erforderten Bescheinigung. Denn wie das Amtsgericht zutreffend hervorgehoben hat, kann der mit dem Worte „daher" eingeleitete Passus des Zeugnisses im Zusammenhalt mit dem vorhergehenden Satze, zu welchem er den Folgesatz bildet, nur so verstanden werden, dafs Bl. f ü r s e i n e P e r s o n als qualifiziert befunden wird, im Auslande eine gültige Ehe einzugehen. Die reufsische Instruktion verlangt aber, wenn sie ein Zeugnis beigebracht haben will, dafs d e r b e a b s i c h t i g t e n V e r h e i r a t u n g ein Hindernis nicht entgegenstehe, offenbar eine Erklärung, welche sowohl die Person des Mannes, als auch die Frau in Rücksicht zieht.

Der fraglichen Vorschrift der Instruktion wird auch nicht dadurch, wie der Beschwerdeführer meint, Genüge geleistet, dafs in dem Zeugnis aufserdem gesagt ist, es sei nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen, dafs diese Ausländerin samt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, da diese Folge eben nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Zeugnisses und wie sich auch von selbst versteht, eine g ü l t i g e Ehe zur Voraussetzung hat, die Gültigkeit einer Ehe aber von den persönlichen Verhältnissen b e i d e r Ehegatten abhängt.

Im übrigen wird auf die eingehenden und einwandfreien Ausführungen des Vorderrichters Bezug genommen.

Erwähnt sei noch, dafs auch bereits fürstliches Ministerium in einem analogen Falle zu der vorliegenden Frage Stellung genommen und der Auffassung des hiesigen Amtsgerichts beigepflichtet, auch eine etwaige Abänderung des § 19 lit. b der Instruktion von der Hand gewiesen hat. —

Nunmehr bleibt dem Georg Bl., wenn er sich mit seiner Verlobten verheiraten will, blofs übrig, bei dem zum Erlafs des Aufgebotes und zur Vornahme der Eheschliefsung zuständigen Beamten seiner Heimat Anträge zu stellen nnd eventuell mit seiner Braut dorthin zu reisen und sich dort trauen zu lassen; dazu besitzt derselbe aber nicht die erforderlichen Mittel.

Die Lage, in der er sich befindet, wird von ihm um so schwerer empfunden, als bis in die neueste Zeit im Bereiche des Amtsgerichts G., dem die Standesämter seines Bezirks unterstellt sind, wiederholt Eheschliefsungen österreichischer Staatsangehöriger mit Inländerinnen stattgefunden haben, aber nicht, wie Bl. im Beschwerdewege an die Aufsichtsbehörde behauptet hat, weil die österreichischen Staatsangehörigen von den hierländischen Standesbeamten ungleich behandelt werden, sondern weil von den Verlobten das hier erforderliche Zeugnis ihrer Heimatsbehörde thatsächlich erbracht worden ist.

So hat in dem F.-H.'schen Eheschliefsungsfall (Nr. 11 des Heiratsregisters von T. vom Jahre 1891) die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft in A. nachträglich und zusätzlich zu dem F.'schen Ehefähigkeitszeugnis in einer auf ausdrückliches Verlangen ausgefertigten Bescheinigung vom 9. Juli 1891 bezeugt,

„dafs pp. F. auf Grund der vorliegenden Dokumente die Ehe mit
„Ernestine Emilie H. anstandslos eingehen kann"

und in dem B.-H.'schen Eheschliefsungsfalle ist von den Verlobten dem Standesamt G. aufser dem Ehefähigkeitszeugnis für den Bräutigam folgende Bescheinigung:

„Herr Adam B., geboren 1870, Weber, zuständig nach N.,
„wohnhaft in D. bei G., beabsichtigt sich zu verehelichen mit Hedwig
„H., geboren 1873 zu H. bei G., und bescheinigen wir hiermit,
„dafs der beabsichtigten Eheschliefsung nach k. k. österreichischem
„Gesetz ein Hindernis nicht im Wege steht.

Gemeindeamt N., den 16. Mai 1894.
L. S. Der Gemeindevorsteher
(Unterschrift)."

„Wird bestätigt.
A., den 17. Mai 1894.
L. S. Der k. k. Bezirkshauptmann
(Unterschrift)."

beigebracht worden.

Es bekunden diese Thatsachen, dafs die im oben wiedergegebenen (auf die Bl.'sche Beschwerde ergangenen) Bescheid der k. k. Statthalterei in P. vertretene Meinung von den zuständigen Behörden in Österreich nicht durchgängig geteilt, dafs die Ausstellung des in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches geforderten, oben ausführlich besprochenen Zeugnisses österreichischer Behörden nicht von sämtlichen letzteren für verboten gehalten wird, wie man denn auch bei Prüfung der Gründe des Bescheides generell von dem im obigen amtsgerichtlichen Urteil hervorgehobenen Standpunkt des allgemeinen Interesses der Kulturstaaten an der Wahrung internationaler Rechtssicherheit aus es für nicht gut möglich zu halten geneigt sein könnte, dafs das k. k. Ministerium des Inneren den zuständigen österreichischen Behörden untersagt habe, in einzelnen Fällen einem österreichischen Staatsangehörigen zu bescheinigen, dafs, wenn er eine bestimmt bezeichnete

Frauensperson heiraten wolle, dieser beabsichtigten Verheiratung nach österreichischem Recht ein Hindernis nicht im Wege stehe, im übrigen aber auch die Möglichkeit der Anwendung der österreichischen Ministerialverfügung in der citierten Form auf den Bl.'schen Fall verneinen zu müssen glaubt, weil Bl., um hierländischen Vorschriften zu genügen, nicht ein blofses Ehefähigkeitszeugnis für seine Person (nur von derartigem Zeugnis ist in der Ministerialverfügung, wie sie dem Bescheid inseriert ist, die Rede), sondern einen Nachweis nach § 19b der hierländischen Instruktion verlangt hatte.

Zweifellos sind infolge der gegen früher veränderten Stellungnahme der zuständigen ausländischen Behörden zu der oben behandelten Frage, wie sich aus dem mitgeteilten Bl.'schen Falle ergiebt, hier wohnende Österreicher in ganz unerquickliche Lagen gekommen und es steht so viel fest, dafs, wenn die geehrten österreichischen Behörden auf Grund nochmaliger wohlwollender Prüfung zu der früher übrigens allgemein (jetzt noch zum Teil) gehandhabten Praxis zurückkehren und den die Eheschliefsung im Ausland beabsichtigenden männlichen Angehörigen ihrer Bezirke das hier und auch anderwärts im Deutschen Reiche verlangte, inhaltlich oben ausführlich besprochene Zeugnis ausstellen würden, eine derartige Wandelung von diesen österreichischen Staatsangehörigen mit grofser Freude begrüfst und äufserst dankbar empfunden werden würde.

Auch von allgemeinen Gesichtspunkten aus würde man auf ein derartiges, die jetzt bestehenden unerquicklichen Zustände beseitigendes Resultat nur mit Genugthuung blicken können.

Die internationalrechtlichen Bestimmungen der neuen öterreichischen Civilprozefsentwürfe.

Von Professor Dr. **Josef Rosenblatt** in Krakau.

Dem Reichsrate in Wien sind bekanntlich von der Regierung drei Gesetzesentwürfe vorgelegt worden, welche das derzeitige Civilprozefsverfahren vollständig reformieren sollen.

Es liegen insbesondere vor:

I. Ein Gesetzentwurf über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm);

II. ein Gesetzentwurf über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozefsordnung) und endlich

III. ein Gesetzentwurf über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung).

Überdies ist separat zu jedem dieser drei Gesetzesentwürfe auch je ein Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgelegt worden.

Die obenerwähnten drei Gesetzentwürfe sind vom Abgeordnetenhause einer ständigen Kommission, d. i. einem *ad hoc* gewählten Permanenzausschusse für die Reform des Civilprozesses zur Vorberatung überwiesen worden, welcher sämtliche drei Entwürfe bereits durchberaten und die Berichte an das Abgeordnetenhaus fertiggestellt hat.

Da ferner zufolge eines *ad hoc* beschlossenen Gesetzes in dem Plenum des Abgeordneten- wie Herrenhauses eine Specialdebatte über die Civilprozeſsentwürfe nicht stattzufinden hat, sondern nur eine Generalabstimmung über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlagen erfolgen wird, so erscheint es fast als sicher, daſs sämtliche obenerwähnten Gesetzentwürfe in der vom Permanenzausschusse beschlossenen Fassung, eventuell mit kleinen Änderungen, auch zum Gesetz erhoben und in nicht allzulanger Zeit Gesetzeskraft erlangen werden.

Sämtliche in Rede stehenden Gesetzentwürfe enthalten nun wichtige Bestimmungen des internationalen Civilprozeſsrechtes, welche die internationalen Prozeſsverhältnisse klarer und bestimmter, wie das geltende österreichische Recht regeln und strittige Fragen des internationalen Civilprozeſsrechtes für das Geltungsgebiet der österreichischen Gesetzgebung endgültig entscheiden.

ad I. Der Entwurf der Jurisdiktionsnorm enthält vor allem im § 1 folgende Bestimmung über die Gerichtsbarkeit im allgemeinen: „Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen, Kreis- und Landesgerichte, Handelsgerichte, Handels- und Seegerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt."

In Zusammenhang damit bestimmt der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm im Art. IX folgendes:

„Die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm haben auf alle bürgerlichen Rechtssachen Anwendung zu finden, welche durch Gesetze, durch Staatsverträge oder durch das Völkerrecht der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt unterstellt sind und nicht durch gesetzliche Vorschriften der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und zur Geltendmachung vor besondere Gerichte oder andere inländische Behörden verwiesen werden.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf Personen, die nach dem Völkerrechte die Exterritorialität genieſsen, wenn und insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig unterwerfen oder die Rechtssache ihre im Inlande gelegenen unbeweglichen Güter oder ihre dinglichen Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstande hat.

Inwieweit sonst die inländische Gerichtsbarkeit in Ansehung exterritorialer Personen begründet ist, darüber hat das Gericht die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Exterritorialität zu Gunsten einer Person anerkannt ist."

Dazu bemerken nun die Regierungsmotive folgendes: „Eine Abgrenzung des den Gerichten vorbehaltenen Arbeitsmaterials ist in der Richtung notwendig, daſs ausgesprochen wird, auf welche bürgerlichen, gerichtlichen Rechtssachen die Thätigkeit der inländischen Gerichte sich zu erstrecken habe, da, insofern der internationale Verkehr in Frage kommt, hierüber manche Zweifel bestehen. Ob eine bestimmte Rechtssache dem inländischen Richter Anlaſs giebt, thätig zu werden, läſst sich nur an der Hand der bestehenden Gesetze, Staatsverträge und der anerkannten Grundsätze des Völkerrechts beurteilen. Im Gegensatze zum Strafrechte kann nicht aus dem Postulate einer „Weltrechtspflege" die Anforderung abgeleitet werden, daſs das inländische Gericht stets dann thätig werden müsse, wenn ein Einschreiten eines ausländischen Gerichtes nicht zu erwarten ist. Insofern ein Bedürfnis nach wenigstens einstweiliger Vornahme von Amtshandlungen in betreff von Angelegenheiten vorliegt, welche nach der Lehre von der Kollision der Statuten das Inland zunächst nicht berühren, ist durch besondere Vorschriften vorgesorgt, zum Beispiel betreffs Bestellung eines Kurators für handlungsunfähige Ausländer. Falls aber das Bedürfnis nach einer derartigen Einmischung durch eine bindende Vorschrift nicht festgestellt ist, wird der Richter sich jeder Amtshandlung zu enthalten haben. Dies festzustellen ist der Zweck des ersten Absatzes des Artikels, der namentlich auch hervorheben will, daſs die inländische Gerichtsbarkeit keineswegs in den Rechtssachen sich erschöpft, die in den einzelnen inländischen Gesetzen ausdrücklich für gerichtliche Agenden erklärt werden, sondern vielmehr auch aus Staatsverträgen und aus den völkerrechtlichen Grundsätzen sich eine Bereicherung der inländischen Gerichtsbarkeit ergeben kann."

Der Entwurf der Jurisdiktionsnorm enthält ferner Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit für Klagen gegen Ausländer, die in manchen Beziehungen vom geltenden österreichischen Rechte abweichen.

Es stellt namentlich der Regierungsentwurf im § 102 (Kom. Entw. § 105) den Grundsatz auf, daſs „wenn in einem anderen Staatsgebiete gegen österreichische Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtssachen Klagen von Gerichten zugelassen werden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze für derlei Rechtssachen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Zuständigkeit zukommen würde, ein gleicher Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staatsgebietes auch bei den inländischen Gerichten begründet sei."

Es wird also im Grunde der prozessualen Retorsion ein Zuständig-

keitsgrund für Klagen gegen Ausländer in Fällen geschaffen, in denen sonst österreichische Gerichte für solche Klagen nicht zuständig wären. Eine ähnliche Bestimmung, wenn auch nicht in dieser principiellen Form, enthält auch die gegenwärtig in Österreich geltende Jurisdiktionsnorm im § 29 lit. d.[1]).

Sonst ist die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für Klagen gegen Ausländer im Entwurfe ähnlich wie im geltenden Gesetz nur begründet, wenn ein allgemein, auch gegen Inländer gültiger Zuständigkeitsgrund vorliegt, somit, wenn der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes zutrifft, der Gerichtsstand der Beschäftigung (ähnlich dem § 21 der deutschen C.P.O.), ferner der Niederlassung (ähnlich dem § 23 der deutschen C.P.O.), der Widerklage (ähnlich dem § 33 der deutschen C.P.O.), das *forum rei sitae* in Ansehung von Liegenschaften (§ 25 der deutschen C.P.O.) u. s. w.

Bezüglich des für internationale Beziehungen so wichtigen und bestrittenen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes *(forum contractus)* bestimmt § 92 des Entwurfes in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung, abweichend vom gegenwärtig geltenden Gesetze[2]), folgendes: „Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung desselben, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung, können bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag nach schriftlicher Übereinkunft der Parteien vom Beklagten zu erfüllen ist; in derselben mufs enthalten sein, dafs durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist.

Unter Handeltreibenden wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandet gebliebene Annahme einer Faktura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, dafs die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und an demselben Orte die Klage aus dem Geschäfte angebracht werden kann.“

Wie der Permanenzausschufs in seinem Berichte ganz richtig bemerkt, wird durch die citierte Bestimmung der bisherige reine Gerichtsstand des Vertrages in den prorogierten Gerichtsstand hinübergeleitet, es wird aber durch die strengere Bestimmung des vom Ausschusse formulierten § 92 den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung mehr Rechnung getragen.

Die im § 29 lit. c. der geltenden österreichischen Jurisdiktionsnorm enthaltene Erweiterung des *forum contractus* gegen Fremde, wonach dieselben auch wegen Verbindlichkeiten, die im österreichischen

1) Vergl. *Menger*, System des österreichischen Civilprozefsrechts, S. 147 und Note 36; sowie den Aufsatz des Verfassers: Der Gerichtsstand für Klagen gegen Ausländer nach österreichischem Recht, in dieser Zeitschrift I S. 285 u. ff.

2) Vergl. den citierten Aufsatz des Verfassers S. 298 und die dort angeführten Entscheidungen.

Staate entstanden sind, vor österreichischen Gerichten belangt werden können, ist im Entwurfe nicht aufgenommen worden.

Neu ist im Entwurfe, im Verhältnis zum geltenden Gesetz, die dem Art. 24 der deutschen C.P.O. nachgebildete Bestimmung des § 100 über den Gerichtsstand des Vermögens, welcher ebenfalls meistens gegen Ausländer in Anwendung kommen dürfte.

Es bestimmt nämlich § 100 (gleichlautend mit dem Kom.-Entw. § 103) was folgt: „Gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gerichte innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes Klage erhoben werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet.

Bei Forderungen gilt der Wohnsitz des Drittschuldners als der Ort, an welchem sich das Vermögen befindet. Hat der Drittschuldner im Inlande keinen Wohnsitz, befindet sich jedoch eine Sache, welche für diese Forderung zur Sicherheit haftet, im Inlande, so ist der Ort der belegenen Sache für die Bestimmung des Gerichtstandes mafsgebend.

Dasselbe gilt in Bezug auf ausländische Anstalten, Vermögensmassen, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine mit der Mafsgabe, dafs dieselben auch bei dem inländischen Gerichte belangt werden können, in dessen Sprengel sich ihre ständige Vertretung für das Inland oder wenigstens ein mit der Besorgung der Geschäfte solcher Anstalten und Gesellschaften betrautes Organ befindet.

Für Streitigkeiten, welche sich auf Seeschiffe und Seefahrten beziehen, gilt der im Inlande gelegene Heimatshafen des betreffenden Seeschiffes als der Ort, an welchem sich das Vermögen befindet."

Zu erwähnen ist hier ferner die Bestimmung des § 43, wonach das Gericht, sobald es die Überzeugung gewinnt, dafs die Angelegenheit der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort von Amtswegen durch Beschlufs auszusprechen hat. Falls der Mangel erst nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens offenbar wird, ist die Nichtigkeit des Verfahrens über Antrag einer der Parteien von demjenigen Gerichte, welches die letzte Entscheidung in der Sache gefällt hat, mittelst Beschlufs auszusprechen.

Endlich bestimmt § 49 (Kom.-Entw. § 51) betreffend Streitigkeiten über die Zuständigkeit inländischer Gerichte mit ausländischen Behörden folgendes:

„Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen. Bis zu dessen Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der inländischen Gerichte haben sich letztere darauf zu beschränken, in der Rechtssache diejenigen Verfügungen zu

treffen, welche zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens dringend nötig erscheinen. Die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend."

Bezüglich der Gerichtsbarkeit in Geschäften aufser Streitsachen beziehen sich auf internationale Verhältnisse die Bestimmungen der §§ 108 bis 110 des Entwurfes der Jurisdiktionsnorm; dieselben lauten wie folgt:

„§ 108. Ist ein österreichischer Staatsangehöriger im Auslande gestorben, so ist zur Abhandlung seiner Verlassenschaft das Gericht, bei welchem der Verstorbene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hatte, oder wenn sich dieser nicht ausmitteln läfst, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die in die Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter ganz oder zum gröfseren Teile, und wenn er blofs bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der gröfsere Teil des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens gelegen ist. Schliefst die Verlassenschaft landtäfliche Güter in sich, so sind überdies die Bestimmungen des § 107 entsprechend anzuwenden.

§ 109. Rücksichtlich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte oder, wenn diese Güter oder ein Teil derselben in einer Landtafel eingetragen sind, dem Kreis- oder Landesgerichte zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem gröfseren Teile nach gelegen sind.

§ 110. Wenn nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Abhandlung über den beweglichen Nachlafs eines verstorbenen Ausländers von einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte zu pflegen ist, so ist hierüber das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Ausländer seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte; wenn sich dieser aber nicht ausmitteln läfst, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der gröfsere Teil des hinterlassenen beweglichen Vermögens befindet."

Durch die angeführte Bestimmung sollen internationale Vereinbarungen in betreff der Nachlässe von Ausländern auch fernerhin in Geltung bleiben (vergl. Art. VIII Zl. 3 des Einführ.G.). Unberührt bleiben ferner durch die neuen Civilprozefsgesetze die Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit, insbesondere das Gesetz vom 30. August 1891, R.G.Bl. 136, über das zu kreierende Oberlandesgericht für Angelegenheiten, welche in erster Instanz von Konsulaten entschieden worden sind.

Auf das Verfahren vor den mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit betrauten Konsulaten haben die Vorschriften der Civilprozefsordnung bis auf weiteres keine Anwendung zu finden. Es bleiben diesbezüglich noch die bestehenden Verordnungen und das bisherige Verfahren in Geltung.

Ebenso bleibt durch die neue Jurisdiktionsnorm unberührt die

Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht oder auf welche die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes durch besondere Anordnungen ausgedehnt wurde oder in Zukunft ausgedehnt werden soll (Art. III des Einf.Ges.Entwurfes).

Endlich bleiben die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte in Ansehung der Nachlässe von Ausländern, insbesondere die Vorschriften der §§ 22 bis 25 und 140 bis 144 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, ferner die über die Zuständigkeit in Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten der Ausländer im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, im § 183 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, und in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über das Verlassenschafts- und Pflegschaftswesen weiterhin in Kraft (Art. VIII Zl. 3 Einf.Ges.Entw.).

Der Entwurf der Jurisdiktionsnorm enthält schlieſslich auch noch für das internationale Civilprozeſsrecht wichtige Bestimmungen, betreffend die Rechtshülfe über Ersuchen ausländischer Gerichte.

Es bestimmen diesbezüglich die §§ 39 bis 41 (Kom.Entw. §§ 41 bis 43) folgendes:

„§ 39. Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichte haben auch ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshülfe zu leisten, sofern nicht besondere hierauf bezügliche Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen.

Die Rechtshülfe ist zu verweigern:

1. Wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländischer Behörden gelegen sein, so **kann** das ersuchte Gericht das Ersuchen an die hiernach zuständige Behörde leiten;

2. wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist; oder

3. wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt. Bezweifelt das ersuchte Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es darüber die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

§ 40. Wird die Gewährung der Rechtshülfe von dem ersuchten Gerichte verweigert, oder entstehen aus Anlaſs der Gewährung der Rechtshülfe in Bezug auf deren Ausführung oder in anderer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichte, so hat auf Begehren des ausländischen Gerichtes oder eines

anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organes, das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäfsigkeit der Weigerung oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zu entscheiden. Die den Beschlufs des ersuchten Gerichtes bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 41. Die begehrte Rechtshülfe ist nach den Vorschriften der für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze zu gewähren. Soweit es nach diesen Gesetzen zulässig ist, hat das ersuchte Gericht alle zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Vorkehrungen und Verfügungen von Amtswegen zu treffen.

Bei Gewährung der Rechtshülfe von den Vorschriften der im Inlande geltenden Gesetze abzuweichen ist nur dann gestattet, wenn ausdrücklich ersucht wurde, bei den vorzunehmenden Handlungen einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten Vorgang einzuhalten, und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung ausgeschlossen und verboten erscheint."

Bezüglich dieser Bestimmungen müssen wir bemerken, dafs nicht richtig ist, wenn es sub Zl. 1 dem ersuchten Gerichte anheimgestellt wird („so kann das ersuchte Gericht"), das Ersuchen an die zuständige Behörde zu leiten. Entsprechender und für die Erleichterung der internationalen Rechtshülfe zweckmäfsiger wäre imperativ zu bestimmen, dafs das Ersuchen vom nicht zuständigen Gerichte an die zuständige Behörde zu leiten und das um Rechtshülfe ansuchende ausländische Gericht hievon zu verständigen ist.

Nicht begründet erscheint uns ferner die Schlufsbestimmung des § 40, wonach eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof (Revisionsrekurs) ausgeschlossen erscheint, falls das Oberlandesgericht den die Rechtshülfe ablehnenden erstgerichtlichen Bescheid bestätigt. Mit Rücksicht auf die wichtigen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, wäre umgekehrt ein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof stets zuzulassen.

ad II. Im Entwurfe der eigentlichen Civilprozefsordnung sind nicht viele Bestimmungen, die sich auf internationale Verhältnisse beziehen.

In erster Linie ist hier die Bestimmung des § 3 zu erwähnen, wonach ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozefsfähigkeit mangelt, vor den inländischen (österreichischen) Gerichten als prozefsfähig zu behandeln ist, wenn ihm nach dem im Inlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prozefsfähigkeit zukommt. Bezüglich der letzteren bestimmt § 1, dafs eine Person insoweit fähig ist, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Prozefsfähigkeit), als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Gemäfs dieser Bestimmungen ist also die Prozefsfähigkeit nach denselben Grundsätzen wie die Handlungsfähigkeit, d. i. nach den Bestimmungen

des materiellen Rechtes, zu behandeln. In dieser Beziehung bestimmt aber § 34 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Handlungsfähigkeit von Ausländern, daſs „die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt", zu beurteilen sei.

Die Stilisierung des citierten § 3 des Entwurfes der Civilprozeſsordnung ist daher nicht ganz glücklich, denn sie läſst die Deutung zu, daſs die Prozeſsfähigkeit der Ausländer nach dem Grundsatze des § 34 des a. b. G.B. also nach dem Rechte des Ausländers zu beurteilen sei [3]), während offenbar das Entgegengesetzte bestimmt werden wollte. Es hätte daher die erwähnte Bestimmung des § 3 statt „wenn ihm nach den im Inlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prozeſsfähigkeit zukommt" zu lauten: „wenn ihm nach den für Inländer geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prozeſsfähigkeit zukommt." Dadurch wäre erst der wahre Sinn der Bestimmung klar zum Ausdrucke gebracht.

Der Civilprozeſsentwurf bestimmt ferner im § 57, daſs Ausländer, welche vor einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Gerichte als Kläger auftreten, verpflichtet sind, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeſskosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

„1. wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, österreichische Staatsangehörige im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung für Prozeſskosten nicht verpflichtet sind;

2. wenn der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ein zur Deckung der Prozeſskosten hinreichendes Vermögen an unbeweglichen Gütern oder an Forderungen besitzt, die auf solchen Gütern bücherlich sichergestellt sind;

3. bei Klagen in Ehestreitigkeiten;

4. bei Klagen im Mandats- und Wechselverfahren, bei Widerklagen, sowie bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden.

Sofern sich ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten des Staates ergiebt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend."

Der Permanenzausschuſs des Abgeordnetenhauses hat hier (im folgenden § 57) eine dem § 103 der deutschen C.P.O. entsprechende Bestimmung hinzugefügt, daſs der Beklagte auch dann Sicherheitsleistung verlangen kann, „wenn der Kläger während des Rechtsstreites die Eigenschaft eines Inländers verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, weg-

---

3) Vergl. *Menger* a. a. O. S. 139—141 und Note 23.

fällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruches unbestritten ist."

Bezüglich des Armenrechts, welches gemäfs § 63 auch von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten befreit, bestimmt der Entwurf im § 62, dafs auch Ausländern das Armenrecht unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt werden kann. Ist die Einhaltung der Gegenseitigkeit zweifelhaft, so ist darüber die Erklärung des Justizministers einzuholen, welche für das Gericht bindend ist.

Über die Zustellung civilgerichtlicher Akte wird folgendes bestimmt:

1. betreffend die Zustellung an Exterritoriale (§ 127 Reg.Entw. — § 120 Kom.Entw.): „Behufs Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität geniefsen, oder an Personen, welche sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat das Gericht die Vermittelung des Obersthofmarschallamtes anzusuchen.

Kann die Zustellung weder auf diesem Wege noch durch die seitens des Obersthofmarschallamtes in Anspruch genommene Vermittelung des Ministeriums des Äufsern bewirkt werden, so hat das Gericht, bei welchem die Rechtssache anhängig ist, für die Person, an welche zugestellt werden soll, über Antrag oder von Amtswegen einen Kurator zu bestellen (§ 9), an welchen mit Wirksamkeit zugestellt werden kann.

Der Kurator hat seine Bestellung unter Angabe des Inhaltes des ihm eingehändigten Schriftstückes, des Prozefsgerichtes und der Streitsache der Person, welcher zugestellt werden sollte, ohne Aufschub mitzuteilen und für dieselbe bis zu ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten am gerichtlichen Verfahren teilzunehmen, wenn jedoch die Voraussetzungen der §§ 123 oder 129 vorliegen, die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der §§ 123 oder 125 zu beantragen."

2. Bezüglich der Zustellungen im Auslande wird in den §§ 128 und 129 bestimmt:

„Zustellungen an die in einem fremden Staate sich aufhaltenden und dort das Recht der Exterritorialität geniefsenden österreichischen Staatsangehörigen werden über Ansuchen des Gerichtes durch das Ministerium des Äufseren bewirkt.

§ 129. Zustellungen an Personen, welche sich aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden und nicht zu den im § 128 bezeichneten Personen gehören, erfolgen, sofern nicht hierzu nach den dafür geltenden Bestimmungen die Vermittelung eines österreichisch-ungarischen Gesandten oder einer österreichisch-ungarischen Konsularbehörde in Anspruch genommen werden kann, mittels Ersuchens der zuständigen ausländischen Behörde. Das Ersuchen ist unter Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete erlassenen besonderen Anordnungen vom Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtssache eben anhängig ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustimmung binnen einer

angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder eine Kuratorbestellung im Sinne des § 124 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daſs eine Zustellung im Auslande vergeblich ersucht wurde, oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshülfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht."

Hierzu bestimmt Art. XXIII des Einf.Ges., daſs für den Verkehr der Gerichte mit den im Auslande befindlichen Behörden und Parteien die in den bestehenden und in Hinkunft zu erlassenden Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) enthaltenen näheren Bestimmungen maſsgebend sind.

Aus den Bestimmungen des Civilprozeſsentwurfes über den Beweis und die Beweisaufnahme sind folgende hervorzuheben:

Über den Beweis fremden Rechtes bestimmt § 281 (Kom.Entw. § 270), daſs das in einem anderen Staatsgebiete geltende Recht nur insoferne des Beweises bedarf, als es dem Gerichte unbekannt ist. Bei Ermittelung der Rechtsnorm ist das Gericht auf die von den Parteien angebotenen Beweise nicht beschränkt; es kann alle zu diesem Zwecke ihm nötig erscheinenden Erhebungen von Amtswegen einleiten und insbesondere, soweit erforderlich, das Einschreiten des Justizministers in Anspruch nehmen.

Über die Beweiskraft im Auslande errichteter öffentlicher Urkunden bestimmt § 304 Abs. 2 (Kom.Entw. § 292): „Die auſserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genieſsen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind."

In Zusammenhang damit wird im § 323 (Kom.Entw. § 313) gesagt, daſs das Gericht nach seinem Ermessen nach den Umständen zu entscheiden hat, ob eine Urkunde, welche sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei.

Zum Beweise der Echtheit genügt, sofern nicht durch besondere Bestimmung etwas anderes festgesetzt ist, die Beglaubigung durch das Ministerium des Äuſseren oder durch einen österreichisch-ungarischen Gesandten oder Konsul.

Für die Beweiskraft im Auslande geführter Handelsbücher gilt das Princip der formellen Reciprocität, denn es heiſst diesbezüglich im § 306 Abs. 2 (Kom.Entw. § 294): „Den Handelsbüchern, welche auſserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Buchführung geltenden Vorschriften geführt werden, kommt eine Beweiskraft nicht in gröſserem Maſse und nicht auf eine

längere Dauer zu, als an jenem Orte den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes geführten Handelsbüchern eingeräumt wird."

Die äufseren Erfordernisse einer Urkunde sind im Grunde der Regel „*locus regit actum*" gemäfs § 307 nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit ihrer Einrichtung zu beurteilen.

Bezüglich von Beweisaufnahmen im Auslande wird im § 293 (Kom.Entw. § 282) ähnlich dem § 329 der deutschen C.P.O. bestimmt, dafs Ersuchschreiben wegen einer Beweisaufnahme, die aufserhalb des Geltungsgebietes der österreichischen Civilprozefsordnung stattfinden soll, dem Beweisführer auf dessen Antrag behufs Übermittelung an die ersuchte Behörde übergeben werden können.

Es kann aber auch ferner das Prozefsgericht gestatten, dafs von der Erlassung eines Ersuchsschreibens abgesehen und der Beweisführer ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen.

Es ist dies eine dem geltenden Gesetze fremde, mit Rücksicht auf ausländische Gesetzgebungen aber sehr wichtige, die Beweisdurchführung in vielen Fällen erleichternde und ermöglichende Bestimmung.

Schliefslich wird im § 301 (Kom.Entw. § 289) korrespondierend dem § 334 der deutschen C.P.O. der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dafs aus dem Umstande, dafs die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, gegen dieselbe dann kein Einwand erhoben werden kann, wenn die Beweisaufnahme den für das Prozefsgericht geltenden Gesetzen entspricht.

ad III. Am wichtigsten für das internationale Civilprozefsrecht sind die Bestimmungen des dritten Entwurfes, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, und zwar die Bestimmungen des zweiten Titels des ersten Teiles §§ 87—95 (Kom.Entw. §§ 79—86) über die Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden.

Die bezüglichen Bestimmungen lauten:

„§ 87. Auf Grund von anderen, als den im § 2 bezeichneten [4]) aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten und nach den Gesetzen des betreffenden auswärtigen Staates exekutionsfähigen Akten und Urkunden ist die Exekution oder die Vornahme einzelner im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu vollziehender Exekutionshandlungen nur dann und in dem Mafse zu bewilligen, als die Gegenseitig-

4) Im citierten § 2 wird bestimmt, dafs Akten und Urkunden jener Behörden, welche sich aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden (z. B. der Konsulargerichte), den inländischen gleichstehen, wenn die betreffenden Behörden oder Organe einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat.

keit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

§ 88. Wenn sich der Exekutionsantrag auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde, oder auf einen vor diesem geschlossenen Vergleich gründet, ist dem Antrage überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

2. wenn derjenigen Person, wider welche Exekution geführt werden soll, die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde einleitende Ladung oder Verfügung entweder in dem betreffenden auswärtigen Staate oder mittels Gewährung der Rechtshülfe in einem anderen Staate oder im Inlande zugestellt wurde;

3. wenn das Erkenntnis gemäfs des darüber vorliegenden Zeugnisses der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

§ 89. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§ 87 und 88 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäfsigkeit dieses Verfahrens entzogen war;

2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;

4. wenn vermittelst der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung der Sittlichkeit die Gültigkeit der Klagbarkeit versagt ist.

§ 90. Unter der Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit mufs auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche in den Ländern der ungarischen Krone gefällt sind, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, welche daselbst abgeschlossen wurden, die Exekution angeordnet werden, sofern:

1. eine gerichtliche Bestätigung darüber beigebracht wird, dafs das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr ausgesetzt ist, und

2. auch keiner der im § 89 Z. 2—4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

§ 91. Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das nach § 4 Zl. 5 zur Exekutionsbewilligung berufene Bezirksgericht gelegen ist.

Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hierzu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt, oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

§ 92. Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne dafs die in §§ 87—90 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider welchen die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet des Rechtsmittels des Rekurses gegen den die Exekution bewilligenden Beschlufs Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem nach § 91 in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im § 89 Z. 2—4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung einzubringen.

Über solchen Widerspruch ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

Nach Erhebung des Widerspruches kann von dem im Absatze 1 bezeichneten Gerichte über Antrag die einstweilige Aufschiebung des Exekutionsvollzuges angeordnet werden (§§ 42—44).

§ 93. Ist durch das zu vollstreckende Erkenntnis auf Trennung oder Ungültigkeit einer Ehe erkannt, so ist auch die Staatsanwaltschaft von der Exekutionsbewilligung zu verständigen. Dieselbe ist zur Erhebung des Widerspruches befugt.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in den betreffs einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen ausländischer exekutionsfähiger Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

§ 95. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer exekutionsfähiger Urkunden bewilligten Exekutionshandlung oder Exekution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten."

Der Permanenzausschufs des Abgeordnetenhauses acceptierte obige Bestimmungen der Regierungsvorlage mit geringen Änderungen.

Bezüglich der im § 88 zur Bedingung der Zulässigkeit der Exekution gesetzten Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes wurden gegen die Bestimmung des § 88 Zl. 1 im Ausschusse Einwendungen erhoben; und zwar wurde behauptet, es sei nicht genügend, dafs für die betreffende Rechtssache nur überhaupt einer der ausländischen Gerichts-

stände hätte angerufen werden können, wenn der thatsächlich im Auslande geltend gemachte Kompetenzgrund im Inlande nicht besteht. Der Ausschufs pflichtete aber den Ausführungen des Regierungsvertreters bei, welcher betonte, dafs gerade diese Regelung eine etwas freiere Bewegung im Sinne des thunlichsten Entgegenkommens im Rechtshülfeverkehre ermöglicht. Nach derselben kann Rechtshülfe gewährt werden in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Details der Zuständigkeitsnormen im In- und Auslande zu verschiedenen Ergebnissen hätten führen müssen.

Der Ausschufs erachtete die Bestimmungen der Regierungsvorlage für zweckmäfsig und der modernen Auffassung über die zwischen den Staaten untereinander hinsichtlich des Rechtshülfeverkehrs zu beobachtenden Grundsätze durchwegs entsprechend (vergl. den Bericht des Permanenzausschusses, betreffend das Gesetz über das Exekutionsverfahren S. 18).

Bei der Beratung über die Bestimmung des § 89 wurde im Ausschusse der Zweifel angeregt, ob die Bewilligung der Exekution aus dem in Zl. 1 bezeichneten Grunde dann zu versagen sei, wenn das vor dem ausländischen Gerichte durchgeführte Verfahren nach den Grundsätzen des i n l ä n d i s c h e n Prozesses eine gewisse Unregelmäfsigkeit aufweist, oder ob die Beurteilung auf der Basis des a u s l ä n d i s c h e n R e c h t e s erfolgen soll.

Der Ausschufs erachtete das letztere für das richtige; denn inländisches und ausländisches Recht können so verschieden sein, dafs eine Vergleichung beider unter dem Gesichtspunkte der Regelmäfsigkeit oder Regelwidrigkeit häufig garnicht möglich ist; eine ausländische Einrichtung kann insbesondere auf den ersten Blick als unregelmäfsig erscheinen, während sie unter dem Zusammenwirken aller anderen Vorkehrungen es nicht ist.

Die Bestimmung des § 93 ist vom Ausschusse gestrichen worden, weil die Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Verfahren in Ehesachen nach den Beschlüssen des Ausschusses zu entfallen hat.

Endlich hat der Ausschufs in dem § 94 die Bedingung eingeschaltet, dafs abweichende internationale Erklärungen (Vereinbarungen) über die Gewährung der Rechtshülfe im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden müssen, um die allgemeine Zugänglichkeit solcher für den Rechtshülfeverkehr besonders wichtiger Regierungserklärungen zu sichern.

Die angeführten Bestimmungen des Entwurfes über die Exekution ausländischer Urteile schliefsen sich somit dem geltenden Recht an. Die bekannte Streitfrage, ob die Kompetenz des fremden Gerichtes, dessen Urteil im Inlande vollzogen werden soll, nach inländischem oder ausländischem Recht beurteilt werden soll, wird im § 38 dahin entschieden, dafs die in Frage stehende Kompetenz des auswärtigen Gerichtes nach inländischem Recht zu beurteilen ist. Nach § 91 hat jedoch das sogenannte D e l i b a t i o n s v e r f a h r e n, d. i. das oft langwierige Verfahren, betreffend die Zulässigkeit der Exekution

fremder Urteile zu entfallen, denn es wird der nach § 91 zuständige Gerichtshof erster Instanz sofort die Exekution bewilligen können, wenn er die Bedingungen der Zulässigkeit derselben für gegeben erkennen wird, und dem Geklagten wird es überlassen sein, im Wege des Widerspruches die Aufhebung des die Exekution bewilligenden Beschlusses zu bewirken.

Zu erwähnen ist noch bezüglich der Exekution, dafs gemäfs Art. X des Einführungsgesetzes zum Gesetze über das Exekutionsverfahren die Vorschriften der kaiserl. Verordnung vom 19. September 1886 N. 144 R.G.B. und der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. September 1886 N. 151 R.G.B. über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen durch das neue Gesetz unberührt zu bleiben haben.

Dies wären somit die wichtigsten internationalrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Civilprozefsentwürfe, die demnächst Gesetzeskraft erhalten dürften. —

Hervorzuheben wäre zum Schlusse, dafs im Art. X des Einführungsgesetzes resp. Entwurfes zur Jurisdiktionsnorm, und in gleichlautender Weise im Art. XVII des Einführungsgesetzes resp. Entwurfes zur Civilprozefsordnung, sowie im Art. XVIII des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung auch die Begriffe Inland und Ausland näher präcisiert werden. Es heifst nämlich in den citierten Bestimmungen: „Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht geniefsen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozefsordnung als Ausländer anzusehen."

Über die Zuständigkeit inländischer Gerichte gegenüber fremden Staaten.

Von **Dionisio Anzilotti**, Professor des internationalen Rechts in Florenz.

(S. oben S. 24 ff.)

Meine kritische Prüfung der italienischen Rechtsprechung über die Frage der Zuständigkeit der inländischen Gerichte gegenüber fremden Staaten war bereits vollendet, als ich von einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes Englands vom 29. November 1893 und einer weiteren des Appellhofes von Paris vom 13. Dezember desselben Jahres Kenntnis erlangte, welche im wesentlichen dieselbe Frage betreffen, die ich mit Rücksicht auf die italienische Rechtsprechung behandelt habe. Teils um meine Andeutungen über den Stand dieser Frage in den

einzelnen Ländern zu ergänzen, teils weil die in Rede stehenden Urteile die neuesten und wichtigsten Entscheidungen eines dem unserigen höchst analogen Problems sind und die von mir aufgestellten und verteidigten Sätze kräftigst unterstützen, erachte ich es für notwendig, meinen kritischen Erörterungen einige Bemerkungen über diese neuen Urteile beizufügen.

Ich beginne mit dem des obersten Gerichtshofes von England.

I. Die von diesem Gerichtshofe bestätigten Sätze lauten:

1. Ein fremder Souverän, speciell der Sultan eines unter englischem Protektorate stehenden Landes, kann wegen in England eingegangener Verbindlichkeiten nicht vor die englischen Gerichte geladen werden.
2. Der Verzicht eines Souveräns auf seine Befreiung von der Gerichtsbarkeit kann nicht als stillschweigend erklärt angenommen werden. Er kann nur aus seiner Unterwerfung unter die englische Rechtsprechung in dem Momente, wo er vor den englischen Richter geladen wird, abgeleitet werden.
3. Ein solcher Verzicht könnte unter allen Umständen nicht aus der bloſsen Thatsache, daſs der fremde Souverän sich in England unter anderem Namen aufgehalten und seine Eigenschaft geheim *(incognito)* gehalten hat, gefolgert werden.

Von diesen Sätzen halte ich den ersten und dritten für vollständig begründet und es ist leicht, den engen Zusammenhang zu erkennen, in dem dieselben mit den von mir dargelegten Grundsätzen stehen, während sie die Lehre der italienischen Gerichtshöfe entschieden verwerfen. Nicht in gleicher Weise vermag ich mich mit dem zweiten Satze zu befreunden. Dieser ist nach meiner Ansicht zu rigoros, weil er die Fälle der Zuständigkeit der inländischen Gerichte einem fremden Staate oder Souverän gegenüber in logisch nicht begründete Schranken einengt, mit der wahren Grundlage der erwähnten Immunität nicht im Einklange steht und auch einigen zweifellosen Grundsätzen des positiven internationalen Rechts nicht entspricht.

Einige Betrachtungen über jeden dieser Sätze werden dies erweisen.

1. Der Sachverhalt, der zum Prozeſs Veranlassung gegeben hatte, war folgender. Es handelte sich um die Berufung gegen ein Urteil der Queen's-Bench, das eine von einem Fräulein Mitchell gegen den Sultan von Lahore erhobene Klage auf Entschädigung wegen des Bruchs eines Eheversprechens und auf Rückerstattung zweier Brillantohrringe oder Erstattung ihres Wertes, sowie auf Schadloshaltung wegen widerrechtlicher Vorenthaltung derselben erhoben hatte [1]). Die Klägerin behauptete unter eidlicher Versicherung, sie habe den Beklagten unter

---

1) Die Klage gründete sich auf st. 26 Ges. 3 cap. 26 (*Blackstones* Commentaries 2. 209). Nach diesem Statut hat der Bruch eines Eheversprechens lediglich vermögensrechtliche Folgen.

dem Namen Albert Baker kennen gelernt und erst nach vollzogener Verlobung seinen wahren Stand erfahren, aber auf seine ausdrückliche Bitte ihn auch ferner als Privatmann behandelt, als welcher er allgemein gegolten habe.

Aus diesen Umständen wollte sie, wie wir sehen werden, besondere auf das Inkognito des Fürsten begründete Folgerungen ableiten; zuvörderst machte sie aber zur Begründung der Zuständigkeit der englischen Gerichte geltend, dafs der Sultan von Lahore ein der englischen Oberhoheit unterworfener Fürst sei. Dies sollte nach der Behauptung der Klägerin insbesondere aus den Artikeln 5 und 6 eines vom Staatssekretär für die Kolonien im Namen der Königin mit dem Sultan abgeschlossenen Vertrags hervorgehen, kraft dessen der Sultan gegen das Versprechen Englands, ihn gegen jeden fremden Angriff in Schutz zu nehmen, sich verpflichtet hatte, mit keinem fremden Staate ein Vertragsverhältnis einzugehen oder demselben irgend welches Zugeständnis zu machen, sondern die Leitung seiner auswärtigen Politik ausschliefslich der englischen Regierung zu überlassen. Die Klägerin behauptete, dafs der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten, vermöge dessen ein Souverän nicht vor den Gerichten eines anderen Staates belangt werden kann, im gegebenen Falle keine Anwendung finden könne, weil es sich um einen der englischen Oberhoheit unterworfenen Fürsten handle, über den folglich die englischen Gerichte die Jurisdiktion ausüben könnten. Um diese Aufstellung drehte sich die erste der angedeuteten Fragen. Die Gerichte entschieden diese in einem für die Ansprüche der Klägerin ungünstigen Sinne, nahmen also an, dafs jener Grundsatz auch auf die Fürsten halbsouveräner Staaten anwendbar sei und hatten damit nach meiner Ansicht vollkommen Recht. Das Berufungsgericht hat sich nun zwar nicht sowohl mit der Frage befafst, welche Wirkung die Eigenschaft eines der englischen Oberhoheit unterworfenen Fürsten auf die Zuständigkeit der englischen Gerichte zu äufsern vermag, als vielmehr mit der Frage der Bedeutung einer Bestätigung des äufseren Amtes *(foreign office)*, die den Sultan von Lahore als unabhängigen Souverän erklärte: das Gericht hat also, mit anderen Worten, angenommen, dafs gegenüber einer solchen Bestätigung jede weitere Untersuchung der rechtlichen Eigenschaft des Beklagten unzulässig sei und dafs aus jener Bestätigung sich alle für die Erklärung der Unzuständigkeit erforderlichen Momente zur Genüge ergaben. Bei dieser Begründung sprechen nun freilich gewisse Besonderheiten des englischen öffentlichen Rechtes mit und es kann vielleicht diese einem Certifikat des *foreign office* beigelegte Bedeutung, als allgemein aufgestellter Satz, als zu weit gehend erscheinen. Allein von dieser uns wenig berührenden Frage abgesehen, mufs man, wenn man sich an das Endresultat hält, zu dem der englische Gerichtshof gelangt ist, dafs nämlich die Unterwerfung eines Fürsten unter die englische Oberhoheit kein Grund sei, den allgemeinen Grundsatz der Immunität von der englischen Jurisdiktion als nicht anwendbar zu erachten — man mufs, sagen wir, notwendigerweise zugestehen, dafs dieses Resultat

mit den zweifellosesten Grundsätzen des internationalen Rechtes in vollem Einklang steht. Die beschränkte Souveränität wird ja in Wirklichkeit im allgemeinen als ein Ausnahmszustand betrachtet, der aus besonderen, konkreten und vorübergehenden Verhältnissen hervorgegangen ist, sie beruht nur auf einem Kompromifs, einem *modus vivendi* zwischen einander entgegengesetzten Interessen und ist dazu bestimmt, zu verschwinden, sobald sich die Verhältnisse, die sie begründet haben, ändern, sei es, weil die natürliche Entwickelung des unterworfenen Staates diesem zu vollständiger Unabhängigkeit verhilft, sei es, weil diese Entwickelung unterbrochen oder unmöglich wird und der suzeräne Staat jenen sich voll und ganz unterwirft. Die beschränkte Souveränität hat, eben weil sie einer natürlichen und bleibenden Ordnung der Dinge nicht entspricht, keinen notwendigerweise gleichen Charakter und Inhalt, sie ist von Fall zu Fall gar sehr verschieden und die Verhältnisse der einzelnen unterworfenen Staaten werden durch Gewohnheitsrecht oder öfter noch durch die Verträge bestimmt. Aber im einen wie im anderen Falle sind die Lehrer des Völkerrechts *(pubblicisti)* darüber einig, dafs sich die Beschränkungen der Befugnisse und Ehrenrechte des untergebenen Staates nicht über die ausdrücklich bestimmten Fälle hinaus erstrecken und dafs also in allen übrigen Verhältnissen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Anwendung finden. Nun besteht aber kein Zweifel darüber, dafs keine gewohnheitsrechtliche Regel, kein Vertragsartikel den Juristen der Staaten mit beschränkter Souveränität jenen Teil der mit der Souveränität verbundenen Befugnisse und Ehrenrechte entzieht. Und dies ist ganz natürlich; denn das charakteristische Merkmal der beschränkten Souveränität besteht darin, dafs die äufseren Beziehungen eines nicht völlig souveränen Staates von einer fremden Macht abhängig sind, dafs aber bezüglich des inneren Regiments der beschränkt souveräne Staat fast immer autonom ist. Das Haupt desselben übt folglich einen wesentlichen Teil der Befugnisse der Souveränität aus und darauf beruht der Grund, dafs man ihm die aus der Souveränität entspringenden Privilegien und Ehrenrechte einräumt. In unserem Falle war es zweifellos, dafs der Sultan von Lahore den gröfsten Teil der Souveränitätsrechte ausübte: er konnte in der That Gesetze geben, verwalten, Münze prägen, Truppen ausheben, Recht sprechen u. s. w. Die Begrenzungen seiner Souveränität bestanden nur in den in den Art. 5 und 6 des erwähnten Vertrages enthaltenen Bestimmungen und fafsten sich, im weitesten Sinne genommen, dahin zusammen, dafs er die Leitung seiner auswärtigen Politik in die Hand Englands gelegt hatte. Es handelte sich folglich um einen wirklichen und wahren Fürsten mit beschränkter Souveränität und der Appellgerichtshof hat daher die Natur und das Princip der beschränkten Souveränität ganz richtig interpretiert, indem er erklärte, dafs dieselbe keinen genügenden Grund biete, um auf die Oberhäupter beschränkt souveräner Staaten die Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht anzuwenden. Hätte er

anders entschieden, so würde er einen Grundsatz extensiv angewendet haben, der vielmehr striktest zu interpretieren ist[2]).

2. Der zweite von dem englischen obersten Gerichtshofe aufgestellte Satz sagt, dafs die Immunität von der Jurisdiktion aufhört, wenn der fremde Souverän freiwillig auf dieselbe verzichtet. Dieser Grundsatz wird allgemein anerkannt und der Grund hiervon ist einleuchtend: keiner der Endzwecke, zu denen jene Immunität in das internationale Recht eingeführt wurde, weder die Unabhängigkeit der Staaten, noch die Würde des Staatsoberhauptes, noch auch die Zweckmäfsigkeit, über die Aufrechthaltung guter Beziehung zwischen den Staaten zu wachen, besteht mehr in Bezug auf den Staat und den fremden Souverän, die sich freiwillig der Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte unterworfen haben. Allein dieser an sich vollkommen richtige und nicht anfechtbare Satz wird vom englischen Gerichtshof irrtümlich angewendet. Dieser nimmt nämlich an, der Verzicht des Souveräns auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit müsse notwendigerweise in dem Augenblicke ausgesprochen werden und erfolgen, in welchem das Gericht den Souverän vor sein Forum ladet. Ich habe bereits gesagt, dafs ich mit dieser englischen Rechtsprechung nicht einverstanden sein kann und meine Gründe hiefür sind speciell folgende:

Vor allem sehe ich nicht ein, weshalb man die Möglichkeit des Verzichts auf ein Vorrecht in so enge Grenzen einschränken soll, da auch ein Privileg für den, der es geniefst, lästig werden kann und da bekanntlich ein Privileg demjenigen, zu dessen Gunsten es besteht, nicht aufgedrungen werden darf. Nun steht es aber fest, dafs durch eine solche Beschränkung der Fälle, in denen sich ein fremder Souverän nationalen Gerichten unterwerfen kann, diesem der Abschlufs rechtlicher Geschäfte auf unserem Gebiet meistenteils erschwert oder unmöglich gemacht wird und dies noch obendrein in einer Zeit, in der die Gelegenheit und das Bedürfnis, solche Beziehungen einzugehen, von Tag zu Tag häufiger werden. Sodann aber scheint mir die Beschränkung des englischen Gerichtes keineswegs aus der juristischen und vernunftgemäfsen Grundlage zu entspringen, auf der die Immunität von der Jurisdiktion beruht: der freiwillige Verzicht hebt für sich allein schon den Existenzgrund dieser Immunität auf. Es braucht nur festgestellt zu werden, dafs dieser Verzicht wirklich vorliege; ist derselbe aber einmal festgestellt, dann mufs er mit logischer Notwendigkeit seine Wirkungen äufsern, gleichviel, wenn und wie er erfolgt sein möge. Endlich will es mir scheinen, als ob sich die Doktrin des englischen Gerichtshofs mit einigen feststehenden Sätzen des internationalen Rechtes

2) Siehe insbesondere: *v. Martens*, *Traité de droit internal vol. I p. 331 ff.; v. Holtzendorff*, Der Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit, im Handbuch des Völkerrechts, Bd. II § 1 u. flgde.; *Austin*, *Province of jurisprudence determined* pag. 201 u. flgde; *Phillimore*, *Commentaries upon international law* vol. I; *Creasy*, *First Platform of international law*, pag. 94 etc.

nicht wohl vereinbaren lasse, z. B. mit dem, der die ausschliefsliche Zuständigkeit der örtlichen Gerichtsbarkeit bei Immobilien statuiert, auch wenn deren Besitzer ein fremder Souverän ist. Wie liefse sich dieser Satz rechtfertigen, wenn man nicht annähme, dafs die Thatsache des Immobiliarbesitzes auf fremdem Gebiete für sich allein schon bezüglich aller diese Immobilien betreffenden Fragen einen stillschweigenden Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit von seiten des Souveräns, der sie besitzt, in sich schliefst? Aus diesen und noch anderen Gründen glaube ich, dafs das englische Gericht in der Bestimmung der Fälle und der Natur des Verzichts auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit zu weit gegangen sei. Der richtige Grundsatz lautet nach meiner Ansicht folgendermafsen: die Immunität von der Gerichtsbarkeit erlischt nur mit dem freiwilligen Verzicht des Souveräns oder Staates, dem sie zusteht; aber sie erlischt allemal, sobald ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht von seite derselben in Mitte liegt. Es ist Sache der Wissenschaft, die Fälle eines solchen Verzichts zu bestimmen und da sich diese nicht alle klar und einfach darstellen, so begreift man leicht, dafs diese Lehre grofse Schwierigkeiten darbietet.

3. Zur Lösung einer dieser Schwierigkeiten war nun aber gerade der englische Gerichtshof berufen. Die Frage war, ob der Umstand, dafs der fremde Fürst sich im Staate als Privatmann ausgab und sich allen Leuten als solcher vorstellt, nicht schon an sich den Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in sich schlofs und die Zuständigkeit der englischen Gerichte bezüglich der im Staate von ihm eingegangenen Verpflichtungen begründete. Der Appellgerichtshof hat sich auf die oben aufgestellten Sätze über die Merkmale und den Zeitpunkt des Verzichts auf die Immunität gestützt, um auch diese Frage verneinend zu bescheiden. Ich kann natürlich die von demselben angegebenen Gründe nicht gelten lassen und mufs vielmehr dasselbe wiederholen, was ich oben von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus erörtert habe. Ich stimme aber im Endergebnis mit dem englischen Gerichtshofe überein, jedoch aus anderen Motiven!

Für mich lautet die Frage klar und einfach so: Schliefst das Inkognito, das ein fremder Fürst angenommen hat, für diesen notwendigerweise einen stillschweigenden Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit ein? Doktrin und Praxis geben uns hierüber weder reichhaltige noch festbestimmte Anhaltspunkte. Trotzdem dürfen zwei Punkte als sicher angenommen werden, nämlich: 1. Das Inkognito ist eine ganz besondere Situation, die ausschliefslich zu Gunsten der Personen eingeführt ist, die sich derselben bedienen, so zwar, dafs es ganz allein von ihnen abhängt, von derselben überhaupt, und in der Weise und in dem Umfange Gebrauch zu machen, die ihnen zusagt; 2. ein Souverän, der sein Inkognito bewahrt hat, verliert darum nicht das Recht, in jedem Augenblick seine wahre Stellung zu erkennen zu geben und dadurch ohne weiteres in den Genufs der den Souveränen

eingeräumten Privilegien zu treten[3]). Dieser zweite Punkt fand praktische Anwendung, als der König von Holland, der *incognito* in Vevey in der Schweiz lebte, in einem gegebenen Fall zur Zahlung einer Geldbuſse verurteilt wurde; es genügte, daſs er offiziell seine Stellung kundgab, um ihn von der Zahlungspflicht zu befreien[4]). Diese beiden Punkte scheinen mir genügsam zu beweisen, daſs das Inkognito an und für sich nicht genügt, um die Wirkung eines Verzichts auf die Immunität zu äuſsern. Denn entweder hält der fremde Souverän sein Inkognito aufrecht und läſst sich in dieser Eigenschaft auf die Ladung ein: dann haben wir einen stillschweigenden Verzicht auf die Immunität und es ist nicht mehr am Platze, von einem generellen, aus dem Inkognito entspringenden Verzicht zu sprechen: oder er lehnt die Zuständigkeit der örtlichen Gerichte ab und macht seine wirkliche Eigenschaft geltend: nun dann sind die Folgen des Inkognito *ipso facto* annulliert und es ist dadurch gerade bewiesen, daſs ein genereller stillschweigender Verzicht auf die Immunität niemals stattgefunden hat. Das Inkognito, das den Zweck hat, einen Souverän von den Belästigungen der Etikette und des Ceremoniells zu befreien, kann für sich allein nicht genügen, ihn der Rechte zu berauben, die seiner Eigenschaft ankleben; auch können wir nicht zugeben, daſs ein faktischer Zustand, der ausschlieſslich im Interesse der Bequemlichkeit des Souveräns eingeführt ist, dem es jeden Augenblick freisteht, von demselben Gebrauch zu machen oder nicht und seine Wirkungen durch eine entgegengesetzte Erklärung zu begrenzen oder aufzuheben — daſs ein solcher Zustand die Folge haben könne, den Gerichten eines Landes eine Zuständigkeit zu verleihen, die jeden Augenblick wieder aufgehoben und auſser Wirkung gesetzt werden könnte. Etwas anderes wäre es, wenn das Inkognito vom Souverän im Hinblick auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft angenommen worden wäre, da sich dann nicht leugnen lieſse, daſs der Souverän bezüglich dieses Geschäftes auf seine Immunität verzichtet habe, während ein genereller Verzicht auf dieses Recht, der ohne weiteres aus der Thatsache des Inkognito entspränge, sicherlich nicht angenommen werden kann. Es wird auch nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daſs es im Zweifel irrtümlich sein würde, dem Inkognito eine mit dem Zwecke dieses Instituts und mit der Würde der Rechtspflege in Widerspruch stehende Auslegung zu geben. Aus diesen Gründen halte ich den Urteilsspruch des englischen Appellgerichts zwar für irrtümlich motiviert, aber für vollkommen richtig.

II. Während der englische Appellhof von einem materiell richtigen Standpunkte ausgehend zu einer allzu engen und rigorosen Auslegung

3) Siehe insbesondere: *v. Martens*, *Traité de droit international* vol. I p. 441; *Heffter*, *Droit international trad. p. Bergson* § 54 p. 125; *Calvo*, *Le droit international théorique et pratique* §§ 1457 u. 1476: *Klüber*, *Droit des gens* § 49; *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt § 133.

4) *v. Martens* l. c. I. 415.

der Natur und des Charakters des Verzichts auf die Immunität gelangt, hat der Appellhof in Paris die von mir unterstützte Theorie, wonach die Unzuständigkeit der einheimischen Gerichte einem fremden Staat oder Souverän gegenüber von der Natur der einzelnen Frage durchaus unabhängig, aber durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des fremden Staates oder Souveräns beschränkt ist, sehr gut zur Anwendung gebracht. Es handelte sich um die Feststellung, ob die französischen Gerichte zuständig sind, über eine Klage zu erkennen, die ein gewisser C. Ahmed-Ben-Aïad gegen den Bey von Tunis auf Bezahlung einer Rechnung eingereicht hatte, durch die eine lange Reihe von Streitigkeiten zum Abschlufs gebracht werden sollte, die im Jahre 1854 dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Kaisers Napoleon III. unterstellt und von diesem nur zum Teil durch Schiedsspruch vom 30. November 1856 entschieden worden war. Die Schwierigkeit lag besonders darin, dafs der Kläger behauptete, der Bey von Tunis habe sich dadurch, dafs er in seinem Streithandel mit dem General Ben Aïad den Kaiser Napoleon III. als Schiedsrichter angerufen habe, folgerichtig gleichzeitig und *implicite* der Zuständigkeit der französischen Gerichte kraft des Art. 1021 des *Code de procédure civile* unterworfen. In Gemäfsheit dieses Artikels unterliegt die Bescheidung alles dessen, was sich auf den Vollzug des Schiedsspruches bezieht, dem Gerichte, dessen Präsident die Verfügung des *exequatur* erlassen hat, im vorliegenden Falle also dem Pariser Gerichte. Der Bey von Tunis und die übrigen Beklagten lehnten die Zuständigkeit des französischen Gerichts ab und stützten sich hauptsächlich auf das Princip der Unabhängigkeit der Staaten, kraft dessen kein Souverän vor eine fremde Gerichtsbarkeit gezogen werden könne, es sei denn, dafs er hiezu ausdrücklich seine Zustimmung erklärt habe. Der Appellhof von Paris stellt zunächst fest, dafs das Princip der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten, kraft dessen ein fremder Souverän nicht vor ein französisches Gericht gezogen werden kann, eine Haupt- und Grundregel des Völkerrechts ist. Er bemerkt sodann, dafs ein fremder Souverän auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichten und die Jurisdiktion der französischen Gerichte acceptieren kann. Die vorwürfige Frage reduziert sich folglich auf die Untersuchung, ob der Bey von Tunis in der That die Rechtsprechung der französischen Gerichte acceptiert hat. Nachdem er so die Fragestellung ins Reine gebracht, behauptet der Appellhof, dafs ein fremder, Souverän, der einen Streitfall zwischen ihm und einem seiner früheren Unterthanen und inzwischen naturalisiertem Franzosen der schiedsrichterlichen Entscheidung eines Franzosen unterstellt hat, damit auch *implicite* und notwendigerweise die Rechtsprechung der französischen Gerichte bezüglich etwaiger Streitigkeiten infolge des Vollzugs des Schiedsspruchs, die im Wege des Einspruchs gegen die Verfügung des *exequatur* an die Gerichte gelangen, kraft der Bestimmungen des Art. 1021 des *Code de proc. civ.* acceptiert habe. Aber, fährt der Pariser Gerichtshof fort, eine

solche Acceptation ist naturgemäfs auf Streitigkeiten beschränkt, die den Vollzug des Schiedsspruchs betreffen und kann nicht durch extensive Interpretation auf Fragen angewandt werden, die in irgend welcher Weise mit den durch den Schiedsspruch erledigten oder zu erledigenden konnex sind. Diese Acceptation darf nicht auf Streitigkeiten über Fragen ausgedehnt werden, die vom Schiedsrichter nicht endgültig erledigt worden sind und insbesondere nicht auf den Anspruch auf Regelung eines Generalkontos, bezüglich dessen der Schiedsrichter sich nur über einzelne gegenseitige Reklamationen endgültig ausgesprochen, bei den anderen aber sich darauf beschränkt hat, die Grundlagen für die Beurteilung des Kontos festzustellen und die Parteien bezüglich der Austragung anderweit zu verweisen. Da die vor die französischen Gerichte gebrachte Streitfrage nach seiner Ansicht dergestalt gelagert war, hat der Gerichtshof seine Unzuständigkeit ausgesprochen.

Diese Entscheidung dürfte in jeder Hinsicht zu billigen sein und ihre Übereinstimmung mit den oben erörterten Grundsätzen ist zu einleuchtend, als dafs ich mit dem Nachweise hiefür mich aufhalten sollte. Ich will mich deshalb auf die Bemerkung beschränken, dafs der vor den Pariser Appellhof gebrachte Fall, wenn es sich wirklich um eine infolge des Vollzugs des Schiedsspruchs entstandene Streitigkeit gehandelt hätte, uns ein klares und bestimmtes Beispiel eines stillschweigenden, aber unleugbaren Verzichts auf die Immunität geboten hätte, da der Schiedsvertrag ohne diesen Verzicht unzulässig sein würde. Aber mit Recht beschränkt der Pariser Gerichtshof diesen Verzicht striktest auf die infolge des Vollzugs des Schiedsspruchs entstandenen Streitigkeiten und wendet so den Art. 1021 des *Code de proc. civ.* restriktiv an. Die Kompetenz der französischen Gerichte kann sich einem fremden Souverän gegenüber nicht auf Fragen erstrecken, die ihre Regelung durch den Schiedsspruch nicht gefunden haben, sei es, weil sie dem Schiedsrichter nicht vorgelegt, sei es, weil sie von ihm nicht entschieden worden sind. Im ersten Falle ist es klar, dafs die Fragen nicht zu denjenigen gehören, für die die Rechtsprechung der französischen Gerichte acceptiert worden ist; im zweiten Falle leuchtet es ein, dafs es sich um Fragen handelt, die nicht vom Schiedsrichter entschieden worden sind und dafs folglich von dem in Art. 1021 erwähnten Verfahren zum Vollzug der schiedsrichterlichen Entscheidungen keine Rede sein kann.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so beweisen die Urteile sowohl des englischen obersten Gerichtshofs als auch des Pariser Appellhofs aufs neue, dafs die Doktrin der italienischen Gerichtshöfe bezüglich der Zuständigkeit der einheimischen Gerichte gegenüber fremden Staaten und Souveränen vereinzelt und mit den in diesem Betreff allgemein adoptierten Ansichten nicht im Einklange steht. Die Lösung der Schwierigkeiten, die diese Frage darbietet, darf nicht in einer eben so willkürlichen als unmöglichen Unterscheidung zwischen den einzelnen

von Staaten und Souveränen ins Leben gerufenen Akten, sondern nur in dem Grundsatze der Unzuständigkeit gesucht werden, die beschränkt ist durch die Zulässigkeit freiwilliger Unterwerfung, deren Fälle und Arten die Wissenschaft aufzusuchen und festzustellen hat.

Unser englischer Brief.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

London, im März 1895.

Von Zeit zu Zeit treten Fälle auf, in welchen die deutschen Angehörigen einer in England befindlichen, geisteskranken Person die Überführung der letzteren in eine deutsche Anstalt wünschen. Derartige Fälle sind in der *Lunacy Act* 1890 s. 71 vorgesehen, welche etwa, wie folgt, lautet:

> „Wird ein Ausländer als ein Geisteskranker detiniert, und wünschen seine Familie oder Freunde seine Überführung nach dem Lande, in welchem derselbe staatsangehörig ist, so können die *Commissioners* in *Lunacy*, auf Antrag eines Familienmitgliedes oder eines Freundes, die Umstände des Falles untersuchen und einem *Secretary of State* darüber berichten. Überzeugt letzterer sich aus dem Bericht, daſs die betreffende Person Ausländer und geisteskrank ist, daſs ihre Übertührung zu ihrem Vorteil sein dürfte, und daſs für diese Überführung und für spätere Aufsicht und Behandlung gehörige Vorkehrungen getroffen sind, so kann derselbe verfügen, daſs der Ausländer zwecks Überführung in das Land, in welchem derselbe staatsangehörig ist, an die in der Verfügung benannte Person auszuliefern ist. Die Person, unter deren Obhut sich der Geisteskranke befindet, hat der Verfügung nachzukommen. Eine derartige Verfügung ermächtigt den Schiffer, den Geisteskranken an Bord aufzunehmen, zu detinieren und an seinen Bestimmungsort zu transportieren."

Diese Bestimmung ist auch für Personen von Bedeutung, welche einer Unterbringung in einer deutschen Anstalt dadurch zu entgehen vermeinen, daſs sie sich nach England begeben. —

Über die Zustellung englischer Klageladungen im Deutschen Reiche, sowie über die Behandlung englischer *affidavits* in Deutschland ist in dieser Zeitschrift bereits in zwei ausführlichen Aufsätzen gesprochen worden, und wurde dabei auch der kleinen Schrift *Stringer, Oaths and Affirmations*, London 1893, gedacht. Der Verfasser dieser für den englischen Praktiker sehr wertvollen Schrift richtete vor einiger

Zeit einen Brief an die Times, in welchem zunächst darauf hingewiesen wird, dafs englische Kläger, welche in Deutschland wohnhafte Personen verklagen, mit einer Schwierigkeit zu kämpfen haben, welche viel Geld, Mühe und Zeit kostet. Deutsche Gerichte, behauptet *Stringer*, gestatteten nur ihren eigenen Beamten, prozessualische Schriftsätze zuzustellen, und erlaubten ihren Beamten nicht, ein eidliches Zeugnis über die Zustellung abzugeben. Es sei vielleicht zweifelhaft, ob nicht ein Engländer in Deutschland an einen Engländer zustellen könne; jedenfalls könne auch ein Engländer in Deutschland kein eidliches Zeugnis über die Zustellung abgeben. Da vor Weiterbetreibung der Klage dem englischen Gericht ein beeidigtes Zustellungszeugnis einzureichen sei, könne, weil dieses Zeugnis in Deutschland nicht zu beschaffen sei, die Klage in England nicht weiterbetrieben werden, selbst wenn der Beklagte Engländer und die Klage eine einfache Kontraktsklage sei. *Stringer* erwähnt sodann einen Fall, wo der englische Anwalt schliefslich einen Angestellten nach Deutschland gesandt habe und derselbe nach erfolgter Zustellung und Rückkehr nach England den erforderlichen Eid in England leistete. Ein anderer Anwalt habe die englischrechtliche Bestimmung ausgenutzt, wonach eine Person, welche Bedenken trägt, einen Eid zu leisten, weil sie überhaupt keinen religiösen Glauben besitzt, oder weil eine Eidesleistung ihrem religiösen Glauben widerspricht, statt des Eides eine *affirmation* abgeben darf, und zwar ohne dafs in der Urkunde das Motiv anzugeben ist. Eine derartige *affirmation* lasse sich jedenfalls in einigen deutschen Staaten beschaffen, und geschähe damit scheinbar den englischen Vorschriften Genüge. Aus dem sonstigen Verhalten Deutschlands auf dem Gebiete der internationalen Rechtshülfe zeige sich, dafs das deutsche Recht die obige Schwierigkeit nicht beabsichtigt habe; immerhin sei Abhülfe nötig, und zwar müsse entweder das englische Gericht die Zustellungsbescheinigung acceptieren, wie dieselbe vom deutschen Gerichtsvollzieher ausgestellt zu werden pflege, oder aber Deutschland müsse gebeten werden, sein Recht so abzuändern, dafs den englischen Vorschriften auch in Deutschland Genüge geschehen könne. Der deutsche Leser wird am besten beurteilen können, inwieweit die Behauptungen *Stringers* auf Irrtum beruhen. Thatsache ist jedenfalls, dafs durch Vermittelung deutscher Rechtsanwälte Zustellungen im Deutschen Reiche zu beschaffen sind, und dafs der Eid vielfach vor den britischen Konsuln und überall vor dem Amtsrichter geleistet werden kann. Dem Verfasser lag kürzlich ein *affidavit* vor, auf welchem ein preufsischer Amtsrichter die Eidesableistung genau den englischen Vorschriften entsprechend attestiert hatte. Man sollte daher meinen, dafs bevor Deutschland um eine Abänderung seines Rechts gebeten wird, der englische Praktiker gut daran thun würde, wenn er sich etwas näher mit der deutschen Praxis beschäftigte. Es bedarf in den meisten Fällen keiner gesetzlichen Abänderungen, um eine internationale Rechtshülfe zu ermöglichen, sondern nur eines eingehenden Studiums der Praxis in beiden Staaten. —

Vor einiger Zeit wurde von deutscher Seite die Frage vorgelegt,

ob ein in England domizilierter Vater über Erbteile quittieren könne, welche seinen minderjährigen Kindern seitens eines deutschen Testators zugefallen seien. Es wurde gleichzeitig bemerkt, dafs ein Londoner Notar bescheinigt habe, dafs nach englischem Recht der Vater eine derartige Befugnis besitze; dafs jedoch in Deutschland dies bestritten werde und aufserdem behauptet sei, der Londoner Notar sei nicht berechtigt, eine derartige Bescheinigung auszustellen. Der letztere Punkt erledigt sich durch die Bemerkung, dafs der Londoner Notar, als solcher, nicht befugt ist, Rechtsgutachten abzugeben, da derselbe überhaupt keine juristische Vorbildung zu haben braucht. Schwieriger ist die Beantwortung der Rechtsfrage, und zwar deshalb, weil der in Frage stehende Fall in England nicht vorkommen kann. Minderjährige Kinder können in England nicht zu „Erben“ ernannt werden, weil es in England keine Erben giebt. Sie kommen entweder als *legatees* (benefiziarisch Berechtigte) in Betracht, oder es kann der seltene Fall eintreten, dafs sie zu *executors* (Nachlafsrepräsentanten) ernannt werden. Sind sie *legatees*, so ist es zweifellos, dafs die an dieselben gemachten letztwilligen Zuwendungen nicht derart an den Vater geleistet werden können, dafs die Leistung als eine an die Kinder selbst gemachte Leistung anzusehen ist. In Fällen, wo ein Minderjähriger zum *executor* ernannt ist, bestellt das englische Nachlafsgericht einen *administrator durante minore aetate*, d. h. einen interimistischen Nachlafsrepräsentanten bis zur erreichten Grofsjährigkeit des letztwillig ernannten Repräsentanten. Dieser *administrator* kann mit dem Vater identisch sein; indessen selbst wenn dies der Fall ist, bedarf es jedenfalls zunächst der nachlafsgerichtlichen Bestellung des Vaters zum *administrator durante minore aetate*. In England vermeidet man direkte Zuwendungen an Minderjährige; man hinterläfst das betreffende Vermögensstück einer grofsjährigen Person dem nackten Rechte nach und giebt derselben auf, während der Minderjährigkeit das Einkommen aus dem Vermögensstück und letzteres selbst nach erreichter Grofsjährigkeit an den Minderjährigen abzuliefern; mit anderen Worten, man ernennt einen *trustee*, welcher oft mit dem *executor* identisch ist. Es ergiebt sich hieraus, dafs die notarielle Bescheinigung *ultra vires* und rechtsirrtümlich war. —

Im Verkehr mit englischen *partnerships* wird deutscherseits vielfach übersehen, dafs *partners* allerdings kollektiv eine *firm* genannt werden, und diese *firm* von den Laien wie eine juristische Person behandelt wird, dafs aber juristisch die *firm* nicht von den Personen verschieden ist, welche sie bilden. Die *firm* als solche findet in England (anders in Schottland) keine rechtliche Anerkennung. Das englische Recht sieht nur auf die Personen, welche die *firm* bilden. Ein Mitgliederwechsel zerstört die Identität der Firma; das sogenannte Vermögen der *firm* ist Vermögen der Mitglieder; die sogenannten Verbindlichkeiten der *firm* sind Verbindlichkeiten der Mitglieder; zwischen der *firm* und einem Mitgliede können keine Forderungen bestehen. Es hat mithin die *partnership* Ähnlichkeit mit der römischen *societas*, und

nicht mit der deutschen offenen Handelsgesellschaft, ganz abgesehen davon, dafs eine *partnership* nicht blofs unter Kaufleuten, sondern auch unter Ärzten, Anwälten u. s. w. vorkommt. Hieraus erklärt es sich, dafs *partnerships* in England im Namen der individuellen Mitglieder mit dem Zusatze „*trading as A. B. C. & Co.*" prozessieren. Deutsche Handelsfirmen, welche nicht Aktiengesellschaften sind, werden in englischen Prozessen, ohne Rücksicht auf ihre relative juristische Persönlichkeit, analog behandelt. Offenbar ist dies nicht nur unrichtig, sondern auch lästig. Der deutsche Mandant, welcher in England klagen will, mufs erst nach den Gesellschaftern seiner Firma gefragt werden, und will man eine deutsche Firma in England verklagen, so mufs man erst in Deutschland ermitteln, wie die Gesellschafter heifsen.

Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien [1]).

Von Dr. **Flaischlen,** Erster Präsident des Tribunals in Galatz.

Man begegnet im grofsen europäischen Publikum vielfach der Vorstellung, dafs in Rumänien die türkischen Kapitulationen noch in Geltung sind, und dafs dort die fremden Konsuln dieselben umfassenden Befugnisse haben, wie ihre Kollegen im fernsten Orient, dafs sie dort Exterritorialität geniefsen und ihnen die exklusive streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute zukommt.

Diese Annahme findet sich nicht nur bei Laien, sondern auch in juridischen Fachkreisen, ja sogar in der juridischen und staatswissenschaftlichen Litteratur. Man war so von alters her gewohnt, in den Donaufürstentümern „da unten" oder „da hinten", türkische Provinzen, so ein Stück Halbasien zu sehen.

Und doch entspricht diese Annahme so wenig dem Recht und der Wirklichkeit.

Bis ungefähr zur Mitte unseres Jahrhunderts galten für die damals getrennten, jetzt unter dem Namen Rumänien geeinigten, Donaufürstentümer Moldau und Wallachei thatsächlich die Kapitulationen, welche die Türkei seinerzeit mit den europäischen Mächten abgeschlossen hatte. Diese Sachlage wurde, ohne Untersuchung des Rechtspunktes von den Schriftstellern und Kommentatoren einregistriert, und deren Angaben von den weiteren Kreisen bis jetzt ohne jegliche Nachprüfung, die doch durch die seitherigen politischen Umwälzungen auf der Balkanhalbinsel hätte geboten erscheinen sollen, auf Treu und Glauben über-

---

1) Vergl. hierzu das *von Martens*sche Gutachten zur Zappa-Frage in Bd. IV dieser Zeitschrift S. 329. Red.

nommen und von dem großen Publikum, das weder die Mittel noch die Muße besitzt, die Dinge auf den Grund zu prüfen, weitergeglaubt.

Es ist das eine Manifestation auf geistigem Gebiete desselben Trägheitsgesetzes, das ja in der physischen Welt eine so große Herrschaft ausübt. Die Parole war gegeben und man lebte in diesem Glauben fort.

Es sei uns nun vergönnt, in kurzen Worten diesen Glauben zu widerlegen und die wirkliche Situation auseinanderzusetzen.

I.

Die Wallachen und die Moldauer, welche die rumänischen Donaufürstentümer bewohnen, waren von jeher die äußersten christlichen Völkerschaften im Südosten Europas. Sie waren die letzte christliche Etappe nach dem mohamedanischen Orient zu, an den sie unmittelbar grenzten. Daher waren sie dem ersten Anprall der Türken ausgesetzt, bei deren Bestrebungen nach Europa vorzudringen. Jahrhunderte lang währten die stetigen Kämpfe zwischen den Osmanen und den kleinen, aber tapferen Völkern der Donauniederungen, und lange Zeit waren diese der alleinige Schild, der die übrige Christenheit gegen das Andringen des Halbmondes deckte. Lange wehrten sie sich mit Glück. Schließlich aber, von Europa ohne jegliche Hülfe im Stich gelassen, mußten sie der riesigen Übermacht und dem unaufhörlichen Ansturm weichen. Doch unterwarfen sie sich nicht. Als freie Völker, von gleich zu gleich verhandelnd, mittels regelrechter Verträge, machten sie den langen Kämpfen ein Ende und traten zur Pforte in ein so absonderliches und eigenartiges Verhältnis, daß die Wissenschaft, um es zu bezeichnen, dafür erst die Ausdrücke „Halbvasallenstaaten" und „Suzeränität" erfinden mußte.

Zuerst legten die Wallachen die Waffen nieder. Sie waren am unmittelbarsten exponiert.

Im türkischen Monat Rebiul-Ewel des Jahres 815 nach der Hedjira (1391) schloß der Fürst Mircea I. zu Nikopoli mit Sultan Bayazet I. den ersten Vertrag in dieser Beziehung. „In großer Herablassung gestatten wir," sagt in dem ersten Artikel der Großherr, „daß das Fürstentum Wallachei, erst seit kurzem unserer unüberwindlichen Macht unterworfen [2]), sich nach seinen eigenen Gesetzen regiere, und daß der Fürst der Wallachei vollkommene Machtbefugnis habe, wann immer er will, mit seinen Nachbarn Krieg zu führen und Freundschaftsverträge mit ihnen zu schließen, und Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen sei [3])." Artikel 5 bestimmt: „Für diese unsere große Herab-

---

2) Es ist das eine Redefloskel der präpotenten offiziellen Sprache der Pforte, die das Wort „Vertrag" nicht duldet, sondern statt dessen den Ausdruck „Kapitulation" setzt.

3) Dieser Vertrag ist, wie die andern, die wir citieren werden, keine Erfindung, kein apokryphes Schriftstück, sondern ist mit denselben den Pariser Konferenzen von 1856 und 1858 vorgelegt worden. Der rumänische

lassung, und dafür, dafs wir dieses Land in die Reihe der unserem Schutze unterstellten Länder aufgenommen haben, ist es verpflichtet, jährlich in unseren Schatz 3000 Kupferheller und 300 Silberpiaster unseres Geldes zu zahlen." Artikel 4 bestimmt, dafs die christlichen Herrscher vom Metropoliten und dem Adel gewählt werden sollen.

Dieser erste Vertrag kennzeichnet klar die ganze Sachlage. Das Land bleibt vollkommen frei, selbständig und getrennt, nur hat es Recht auf den Schutz der Pforte.

Noch klarer ist der Vertrag, den später, 1460, der Woiwode Vlad V. mit Mahomet II. schlofs[4]). Artikel 1 gewährleistet ohne die Eingangsfloskel der Herablassung dieselben Rechte wie der Artikel 1 des früheren Übereinkommens, und Artikel 5 ist die Wiederholung des Artikels 4 von 1391. Artikel 1 erhöht ferner den Tribut auf 10 000 Dukaten jährlich und bestimmt, dafs die Türken sich durchaus nicht in die Angelegenheiten des Fürstentums einmischen sollen, dort nicht herrschen und nicht einmal ins Land kommen sollen, und dafs sogar die Abgesandten, welche der Sultan zur Behebung des Tributs schicken werde, nur mit Erlaubnis des Woiwoden, und unter wallachischer Begleitung, von Giurgewo an das fürstliche Hoflager in Tirgovischte, der alten Residenzstadt der Wallachei, kommen und nach Empfang des Geldes, wieder unter Begleitung, über Giurgewo und Rustschuk das Land verlassen sollen. Im letzteren Ort mufs der türkische Abgesandte seinen wallachischen Begleitern eine Empfangsquittung ausstellen, „damit, im Verlustfalle, das Land nicht verantwortlich gemacht werde."

Ähnlich liegen die Dinge bezüglich der Moldau.

Dieses Land widerstand länger, und fügte sich erst später in das Unvermeidliche.

Den ersten diesbezüglichen Vertrag unterzeichneten im Jahre 1511 Fürst Bogdan und Sultan Selim I.[5]). Artikel 1 dieses Dokumentes besagt, dafs die Pforte die Moldau als freien und ununterworfenen Boden betrachtet. Nach Artikel 2 soll „die christliche Religion, die in der Moldau beobachtet wird, nicht gestört oder unterdrückt werden, sondern das Volk wird seine Kirchen frei haben wie zuvor". Artikel 3: „Die Pforte verpflichtet sich, die Moldau gegen jedermann zu verteidigen, der dieselbe angreifen könnte, und ihre Integrität zu erhalten, ohne ihr eine Ungebühr anzuthun, noch zu dulden, dafs jemand dem Lande die geringste Spaltung oder Trennung verursache." Artikel 4: „Die Moldau wird nach ihren Gesetzen und Einrichtungen regiert und beherrscht werden, ohne dafs die Pforte sich im geringsten einmenge."

Text findet sich abgedruckt auf Seite 6 einer Sammlung der rumänischen Staatsverträge, welche unter dem Titel: „Collecţiune de tratatele si convenţiunile Romänieč cu puterile sträine de la anul 1368 pänä in ḑilele nóstre" in Bukarest 1874 von Herrn *Michael Mitilineu*, damaligem Generalsekretär des Ministeriums des Äufseren und jetzt Gesandter in Konstantinopel, herausgegeben ist.

4) Der rumänische Text ebenfalls bei *Mitilineu* S. 51.

5) Siehe den rumänischen Text bei *Mitilineu* S. 35.

Artikel 5: „Die Fürsten werden vom Volk erwählt und von der Pforte bestätigt." Artikel 6: „Die Fürsten werden Herren des ganzen Gebietes der Moldau sein, und mit ihrem eigenen Gelde Heere halten können, sowohl von Einheimischen wie von Fremden." Artikel 7: „Die Moldauer können in Konstantinopel ein Haus zur Wohnung ihres Gesandten kaufen und halten, und daselbst auch eine Kirche errichten." Artikel 8: „Die Türken werden in der Moldau Grund und Boden weder kaufen, noch besitzen, noch sich im Lande ansiedeln, noch Moscheen besitzen oder errichten." Artikel 9: „Der Fürst wird mit dem Volke dafür sorgen, der Pforte jährlich 4000 türkische Dukaten, 40 Hengste und 40 tragende Stuten zu schicken, dieses unter dem Namen eines Geschenkes." Artikel 10: „Im Kriegsfall wird der Fürst der hohen Pforte zu Hülfe kommen."

Der Vertrag, den der Hospodar Petru Raresch im Jahre 1529 unter den Wällen Ofens durch seinen Specialgesandten, den Logofĕt (Minister) Tĕut mit Soliman II. unterzeichnen liefs[6]), erhöhte in Artikel 13 den Tribut, unter Weglassung der Pferde, auf 10000 Dukaten[7]). Der Eingang betont mit ganz besonderem Nachdruck die Freiheit und Abgesondertheit des Landes. „Die Pforte erkennt die Moldau als freies und ununterworfenes Land an," sagt Artikel 1, und Artikel 2 fügt hinzu: „Das Volk der Moldau wird sich, wie vordem, aller seiner Freiheiten ohne jede Trübung erfreuen, und ohne dafs die Ottomanische Pforte ein Hindernis einlege. Die Institutionen, Gewohnheiten, Rechte und Prärogative dieses Landes werden immerdar unantastbar sein." „Die Moldau wird den Titel eines unabhängigen Landes bewahren," fügt noch Artikel 3 hinzu, „und dieser Titel wird in allen Briefen, welche die Ottomanische Pforte an den Fürsten richten wird, angeführt werden." Artikel 5 bestimmt, dafs die Grenzen des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung unangetastet bleiben sollen. Artikel 12 legt der Pforte die Pflicht auf, das Land zu verteidigen, „so oft das Volk ihren Schutz und Beistand begehrt", und zwar ohne eine korrelative Hülfspflicht für die Moldau zu stipulieren. Türken können nur mit Genehmigung des Fürsten sich in der Moldau aufhalten (Artikel 7) und die Ausübung des muhamedanischen Kultus ist in dem Fürstentum untersagt (Artikel 6). Die Fürstenwahl bedarf nicht mehr der Bestätigung der Pforte, sondern wird nur von derselben anerkannt, „ohne dafs sie sich in diese Angelegenheit zu mischen habe" (Artikel 11). Der türkische Abgesandte, der Briefe an den Fürsten zu überbringen hat, darf die Donau nicht überschreiten, sondern mufs gegenüber Galatz am rechten Ufer anhalten, und die Briefschaften etc. dem Gouverneur dieser Stadt abliefern, und die Antwort wird ihm ebenfalls am jenseitigen Donauufer von demselben Beamten übergeben (Artikel 10).

---

6) Text bei *Mitilineu* S. 52.

7) Artikel 8 der Pariser Konvention von 1858 normierte den Tribut auf $1^1/_2$ Millionen Piaster (= 555500 Frcs.) für die Moldau, und 2 Millionen (= 740700 Frcs.) für die Wallachei.

Diese Verträge wurden in allen späteren Abmachungen mit der Pforte immer wieder bestätigt und als Grundlage der beiderseitigen Beziehungen anerkannt, so hauptsächlich im Frieden von Adrianopel vom 2./14. September 1829[8]), und durch mehrere Hatti-Scherifs des Sultans, besonders den vom Jahre 1834[9]).

Sie wurden auch der Pariser Friedenskonferenz von 1856 vorgelegt, welche im Artikel 22 des am 30. März unterzeichneten Vertrags bestimmt, dafs *„la Valachie et la Moldavie continueront à se réjouir, sous la suzeraineté de la Porte et la garantie des Puissances contractantes, des privilèges et immunités qu'elles possèdent."*

Die Pariser Konvention vom 19. August 1858 hebt dies noch deutlicher hervor. *„Les anciennes capitulations émanées des Sultans Bajazet I, Mahomet II, Sélim I et Soliman II,"* sagt Artikel 2, *„constituaient l'autonomie des Principautés, réglant leurs rapports avec la Sublime Porte"* und wiederholt weiter: *„les Principautés continueront à jouir, sous la garantie collective des Puissances contractantes, des privilèges et immunités qu'elles possèdent." „En conséquence les Principautés s'administreront librement et en dehors de toute ingérence de la Porte"* (Artikel 3).

Auch die türkische Konstitution vom Jahre 1874 bezeichnet beide Länder als „privilegierte Provinzen"[10]).

II.

Die vier Grundverträge von den Jahren 1391, 1460, 1511 und 1529 bilden also die unverrückbare Basis zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses der Fürstentümer in Beziehung zur Pforte, und weiterhin gegenüber den andern Mächten.

Es bedarf keines besonderen Studiums derselben, um zu finden, dafs hier von keiner organischen Einverleibung die Rede ist.

Es mögen diese Verträge Reflexionen anregen über den Mangel an kolonisatorischem Talent von seiten der Türken, aber derlei Betrachtungen liegen hier für uns zu sehr abseits.

Eine Unterwerfung, eine Einverleibung bedarf überhaupt keines Vertrags. Der Stärkere diktiert seinen Willen dem Schwächeren, der seinerseits ihm willenlos gegenübersteht und seine Gnade anruft. Die Existenz eines Vertrags bedingt also schon von vornherein ein Verhältnis der Gleichheit und der Unabhängigkeit.

Die Kapitulationen der Donaufürstentümer mit der Pforte sind Schutz- und Trutzbündnisse, oder noch genauer Verträge, wonach die Pforte gegen einen gewissen Preis die Gewährleistung der territorialen und autonomen Integrität der betreffenden Länder übernimmt.

---

8) Siehe *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten, 2. Auflage, 1877, S. 94.

9) Art. 2 der Pariser Konvention vom 19. August 1858.

10) *Beach-Lawrence, Commentaire sur les éléments du droit international de Henry Wheaton*, vol. IV p. 173.

Mit Fug und Recht konnten sonach auf dem Berliner Friedenskongreſs in der Sitzung vom 1. Juli 1878 [11]) die Herren J. C. Bratianu und M. Kogalniceanu erklären, daſs die Donaufürstentümer niemals türkisches Gebiet gewesen sind.

Diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Donaufürstentümer wurde auch von den anderen Mächten Europas stets anerkannt und bethätigt, wie dies viele im Laufe der Jahrhunderte mit denselben geschlossene Verträge beweisen.

Wir wollen unter der groſsen Zahl derselben bloſs einige wichtigere, *exempli gratia*, herausgreifen.

So unterfertigte schon im Jahre 1368 Vladislav Bassarab, Woiwode der Wallachei, mit Ludwig, König von Ungarn, einen Allianzvertrag [12]). Im Jahre 1459 entstand zwischen Stephan dem Groſsen, dem Nationalhelden der Moldau, und dem Polenkönig Casimir ein denkwürdiger internationaler Justizvertrag [13]). Später, am 1. März 1842, schloſs einer seiner Nachkommen, Fürst Petru Raresch, eine Allianz mit Joachim Nestor, Kurfürst von Brandenburg [14]). Ein anderer moldauischer Herrscher, Petre Schiopul (sprich Schkiópul, d. h. der Hinkende), schloſs am 27. August 1588 einen Handelsvertrag mit der Königin Elisabeth von England [15]). Schlieſslich wollen wir noch des berühmten Pruth-Übereinkommens Peters des Groſsen von Ruſsland mit dem Fürsten Cantemis der Moldau gedenken [16]).

III.

Bei einem solchen Verhältnis ist es klar, daſs Verträge, welche die Pforte, als der garantierende Schutzstaat der beiden Donauländer, mit anderen Staaten schloſs, keine Anwendung auf diese ersteren finden können. Die Kapitulationen der Türkei mit den übrigen europäischen oder auſsereuropäischen Mächten konnten und können rechtlich nicht auch auf die Donaufürstentümer bezogen werden. Für diese sind derlei Abmachungen *res inter alios actae,* ohne irgendwelche Verbindlichkeit. Da einerseits nur die türkischen Kapitulationen mit anderen Staaten Konsularjurisdiktion und Exterritorialität stipulieren, und andererseits die Mächte nicht mit den Fürstentümern direkt in dieser Beziehung verhandelt noch paktiert haben, so kann man rechtlich die Moldau und Wallachei diesen Kapitulationen nicht unterstellen, und auf Grund dieser nicht den Konsuln für diese Länder die Sonderstellung ihrer Kollegen im äuſsersten Orient zuteilen.

Wenn im Laufe der Zeit das Kapitularregime thatsächlich dennoch

11) Sitzungsprotokoll X.
12) *Mitilineu* S. 1.
13) *Mitilineu* S. 16.
14) *Mitilineu* S. 55. Der Text ist aus dem Berliner Staatsarchiv entnommen.
15) *Mitilineu* S. 61.
16) *Mitilineu* S. 74.

in den Donaufürstentümern Eingang fand, wenn sogar manche spätere Kapitulationen der Türkei mit den verschiedenen Mächten dieselben indirekt einzubegreifen suchten, wie z. B. die berühmte französische Kapitulation vom 28. Mai 1740[17]), welche erklärt, sich auf „*tous les pays de notre domination*“ zu beziehen, und in deren Eingange der Sultan auch den Titel annimmt „*souverain de toute la Valachie, de la Moldavie et des forts et fortins qui se trouvent dans ces cantons*“, so ist dies ein Mifsbrauch, eine Vergewaltigung, die kein Recht schaffen kann, noch konnte. Die Fürstentümer waren jeden gegebenen Augenblick befugt, eine solche Unbill abzuschütteln.

Vergebens würde man dagegen Usus und Gewohnheit oder Präcedenzfälle anrufen. Unrecht kann nicht als Rechtsunterlage für Ersitzung oder rechtserwerbende Verjährung dienen. Dies gilt, so gut wie im gemeinen bürgerlichen Recht, auch in internationaler Beziehung, auch im Völkerrecht.

IV.

Man wird uns vielleicht entgegnen, dafs, wenn auch im Princip und in der Theorie das Recht der Reemancipation zugestanden werden könnte, dies doch keine praktischen Folgen habe, da der Berliner Vertrag das bestehende Kapitularregime sanktioniere und Abänderung nur mittels formeller Staatskonvention zulasse.

Wir könnten darauf von vornherein antworten, dafs der Berliner Vertrag für Rumänien auch eigentlich *res inter alios acta* sei und es nicht verpflichten könne, da es denselben nicht mitunterzeichnet habe.

Aber wir wollen hier nicht mit solchen rein formellen — wir könnten sagen prozessualen — Argumenten kämpfen, sondern den wirklichen Grund der Sache untersuchen.

Was sagt der Berliner Vertrag in Bezug auf unsere Frage? Artikel 49 bestimmt, dafs: „*des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les privilèges et attributions des consuls en matière de protection dans les principautés. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la principauté et les parties intéressées.*“

Der Berliner Vertrag enthält also keine positiven Vorschriften in dieser Hinsicht über die Natur der Beziehungen Rumäniens zu den anderen Staaten. Er ordnet nur an, dafs der bestehende Zustand durch gegenseitige Abmachung geändert werden könne, und dafs, bis zum Abschlufs, oder in Ermangelung solcher, dieser fortzudauern habe.

Diese relative Bedeutung des Artikels 49 tritt noch deutlicher hervor, wenn wir denselben mit den similären Bestimmungen über Serbien, Bulgarien oder gar Rumelien vergleichen.

So sagt Artikel 3 in Hinsicht des ersteren Landes: „*Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction*

---

17) Text bei *Féraud-Giraud*, *De la juridiction française dans les Échelles du Levant et de Barbarie*, éd. 2 tom. I p. 91.

et de protection consulaire, tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées."

„*Les immunités et privilèges des sujets étrangers,*" sagt Artikel 8, al. 4 in Bezug auf Bulgarien, „*ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaire tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.*"

Hinsichtlich Ost-Rumeliens bestimmt Artikel 20: „*Les traités, conventions et arrangements internationaux, de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances, seront applicables dans la Roumélie orientale comme dans tout l'empire ottoman. Les immunitées et privilèges acquis aux étrangers, quelle que soit leur condition, seront respectés dans cette province.*"

Die Stufenleiter der Ausdrucksweise dieser verschiedenen Bestimmungen des so meisterhaft knapp und präcis redigierten Berliner Vertrags — der in dieser Art vielleicht das beste Muster der Neuzeit ist —, ist bezeichnend und lehrreich. Nicht nur bei Rumelien und Bulgarien, sondern auch bei Serbien wird von Kapitulationen gesprochen. Doch mit der Unterscheidung, daſs für die zwei ersten Länder sie als rechtlich bestehend angesehen werden, während in betreff Serbiens man sich auf dieselben nur bezieht, sofern sie thatsächlich noch existieren. Bei Rumänien wird der Ausdruck gar nicht mehr angewandt. Der Text bedient sich einer neutralen Ausdrucksweise, die sich rein nur auf die bestehende Sachlage bezieht, ohne sich für oder wider auszusprechen.

Der Berliner Vertrag fixiert also in betreff Rumäniens den *status quo tunc*, er krystallisiert den thatsächlichen Zustand, die konkrete Sachlage des damaligen Augenblicks und stellt diesen als Norm auf für die weitere Entwickelung der Dinge.

Da also die Vorschriften des Artikel 49 nur relativ sind, müssen wir, um ihre positive, praktische Bedeutung kennen zu lernen, uns vergewissern, welches im Momente der Unterzeichnung des Berliner Friedens, am 13. Juli 1878, der thatsächliche Zustand Rumäniens in Beziehung auf Kapitularregime und Konsularprärogative war.

V.

Konstatieren wir zuvörderst, daſs die Kapitulationen in den Donaufürstentümern niemals in ihrem ganzen Umfange angerufen wurden.

Im mohamedanischen und weiteren asiatischen Orient genieſsen nicht nur die Konsuln, sondern, bis zu einem gewissen Grade, jeder fremde Unterthan Exterritorialität. Die einheimischen Behörden dürfen deren Domizil nicht betreten, oder wenigstens nicht ohne Assistenz eines Konsularbeamten.

Soweit ging man in den Donauländern niemals. Alle Reklamationen bezogen sich nur auf die Gerechtsame der Konsuln.

Es ist dies ein bedeutsames Moment zur Beurteilung der Sachlage;

es läfst die Willkürlichkeit und Widerrechtlichkeit der Kapitulationseinführung nur noch schärfer hervortreten.

VI.

So lange die beiden stammverwandten Völker an der unteren Donau noch unter den Nachwehen der jahrhundertelangen unaufhörlichen Kriege gegen die Türken darniederlagen, und aufs äufserste erschöpft, in einer so dumpfen und trüben Passivität dahinsiechten, dafs es, hauptsächlich zur Zeit der Phanariotenfürsten im vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, fast schien, als ob alles nationale Leben bis in die Wurzel vernichtet sei, übten die fremden Konsuln die Kapitularprivilegien, *quoad personam eorum*, im vollsten Umfange aus. Sie setzten sich civil und penal über jede Landesjustiz hinweg und waren die unangefochtene Instanz für die Streitigkeiten ihrer Landsleute.

Als jedoch gegen die Mitte unseres gegenwärtigen Jahrhunderts der nationale Geist unter der Asche wieder zu glühen anfing, änderten sich bald die Dinge.

Zu klein, zu schwach und zu isoliert, um mit einmal Front gegen die ganze Institution zu machen, und auch zu sehr von dem Wohlwollen der Mächte abhängig, um es mit ihnen durch zu schroffes Auftreten gegen ihre Konsuln zu verderben, fingen die Fürstentümer an, den Konsularprivilegien vorerst einen rein passiven Widerstand entgegenzusetzen. Sie griffen sie nicht offen an, sondern versagten ihre eigene Mitwirkung, soweit dieselbe zur Ausübung der fremden Jurisdiktion nötig war.

Zuerst liefsen sie den fremden Dragoman nicht mehr zu den richterlichen Verhandlungen und Beratungen zu, auch wenn ein Landsmann desselben dabei interessiert war. Sodann verweigerten sie die Beihülfe der einheimischen Exekutivgewalt, des portärel's (Gerichtsvollzieher), Polizeibeamten etc.. zur Vollstreckung der Konsularurteile, und bald auch zur Erfüllung von sonstigen, mehr prozessualen Amtshandlungen, wie Einhändigung von Vorladungen, Zustellungen etc. Weiter beanstandeten sie, den Konsularurteilen im Princip rechtliche Kraft zuzuerkennen.

Diese Auflehnung gegen das Bestehende wurde durch den schon erwähnten Artikel 22 des Pariser Friedens vom 30. März 1856, und noch mehr durch die Beschlüsse des Pariser Friedens vom 19. August 1858 unterstützt und legitimiert.

Die Mächte, die das Konferenzprotokoll unterzeichneten, bestimmten, wie wir bereits gesehen, in Artikel 22 ausdrücklich, dafs die Fürstentümer „*continueront à jouir, sous la garantie collective des Puissances contractantes, des privilèges et immunités qu'elles possèdent.*“ „*En conséquence,*“ fährt Artikel 3 fort, „*les Principautés s'administreront librement et en dehors de toute ingérence de la Haute Porte*“ und Artikel 7 fügt noch ausdrücklich hinzu, dafs „*le pouvoir judiciaire, exercé en nom de l'Hospodar, sera confié à des magistrats, nommés par lui, sans que nul ne puisse être soustrait de ses juges naturels.*“

Die in den Jahren 1864 und 1865 erfolgte Einführung des französischen Rechts [18]), sowohl des materiellen, als des formellen, und die Konstitution vom 1./13. Juli 1866, die auf rein demokratischer Basis ruht, förderte mächtig die juristische und jurisdiktionelle Emancipation der Nation, und die rumänischen Gerichte fingen nunmehr an, entschieden sich auf den Standpunkt eines unabhängigen, gleichberechtigten Staates „christlicher Kultur", wie die völkerrechtliche Formel lautet, zu stellen, und die Konsularjurisdiktion und Konsularprivilegien als einen Eingriff in die Justizhoheit und Souveränität des rumänischen Staates zu empfinden und zu bestreiten [19]).

Schon die Bevollmächtigten der Pariser Konferenz hatten fast einstimmig den Wunsch ausgesprochen, die Konsularjurisdiktion in den Donaufürstentümern aufgehoben zu sehen. Allein man erklärte, daſs die Gerichte der beiden Länder noch nicht die genügende Gewähr dafür böten. So wurde die Konvention unterzeichnet, ohne daſs eine

---

18) *Montesquieu* bezeichnet in seinem *Esprit des lois* eine solche Umpflanzung (Transplantation) einer ganzen Gesetzgebung als ein gefährliches und gewagtes Experiment. Aber hier ist es geglückt, dank der Affinität der beiden Völker, und der auſserordentlichen Entwickelungs- und Assimilierungsfähigkeit der Rumänen. Das französische Recht wird immer mehr Eigentum des Volkes, auch schon mehr der breiteren Schichten.

19) Wir wollen hier, *exempli gratia*, nur eine Entscheidung des Bukarester Kassationshofes vom 29. November 1873 erwähnen. Wir citieren in französischer Sprache, weil diese dem Rumänischen näher verwandt ist, und auch die Form der Urteilsredaktion und die Ausdrucksweise ganz dem Französischen entlehnt ist, und also eine Übersetzung ins Deutsche das Bild völlig verändern würde. „*Attendu*," sagt der rumänische oberste Gerichtshof, „*que la Roumanie constitue un État dont la souveraineté interne absolue a été reconnue entre autres par les articles 22 et 32 du traité de Paris et les articles 1—6 de la Convention, et spécialement par le second alinéa de l'art. 2; que le pouvoir judiciaire est une émanation de la souveraineté interne; que, sous ce rapport, il est déclaré par l'art. 7 de la Convention que le pouvoir judiciaire, exercé au nom du Prince, sera confié aux magistrats nommés par lui; qu'il résulte aussi de l'art. 104 de la Constitution de 1866 qu'aucune juridiction ne peut exister en Roumanie si ce n'est en vertu d'une loi spéciale; qu'étant ainsi, d'après le droit public interne de la Roumanie la justice est distribuée en Roumanie exclusivement par des tribunaux institués en vertu d'une loi expresse, et que la fonction de juge n'est exercée que par des juges nommés par le Prince, que, en dehors de celle-ci, il n'y a pas d'autre, juridiction. Attendu que la juridiction contentieuse, que s'arrogeaient les consuls des différents pays, est tout-à-fait contraire aux dispositions expresses de l'art. 104 de la Constitution et aux articles cités plus haut, de même qu'aux principes du droit international, car d'après celui-ci les consuls ont mission seulement d'aider les commerçants de leurs nations, tant qu'ils se livrent au commerce, dans les pays où ils fonctionnent, et d'accomplir certains actes de la juridiction gracieuse, comme de prendre soin de la succession d'un national, mais que jamais on ne leur reconnaît le droit de juridiction contentieuse, c'est à dire le droit de juger; que pour cela les consuls qui se trouvent en Roumanie, ne peuvent, comme tels, prononcer un jugement sur des droits litigieux, parce que cela entre dans les attributions des juges roumains*" etc.

entscheidende Bestimmung in dieser Hinsicht in den Text derselben aufgenommen wäre[20]).

Diese Abweisung, oder besser Nichtentscheidung der Frage bezog sich offenbar auf den damaligen, ziemlich zerfahrenen Zustand der rumänischen Gesetzgebung. Sowohl der Pariser Friede durch Artikel 23 al. 2, als auch die Pariser Konvention durch Artikel 35 schrieben eine einheitliche Revision des gesamten Civil-, Handels- und Strafrechts, sowie des Prozeſsverfahrens der beiden Länder vor. Diese Revision ist, wie erwähnt, bald darauf erfolgt. Somit war das in Paris verlangte Erfordernis zur principiellen Beseitigung der Konsularjurisdiktion gegeben. Kein Wunder, daſs das Land die entsprechende Schluſsfolgerung zog und danach handelte.

Aber auch, wenn wir von dieser mehr formellen Bedingung absehen wollen, so ist die Beseitigung der Konsularjustiz nur eine Frage des juristischen Nationalbewuſstseins und der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der Landesjustizpflege.

Mochten damals diese Voraussetzungen noch nicht genügend vorhanden sein, so haben sich doch seither die Dinge gewaltig geändert.

Der Rumäne ist an und für sich in hervorragender Weise juridisch begabt, und wie in allen Richtungen das Land in kurzer Zeit überraschende Fortschritte gemacht, sich binnen 40 Jahren zu einem civilisierten europäischen Staat hinaufgearbeitet hat, so schritt es auch in der Justizpflege auſserordentlich schnell und sicher vorwärts. Viele rumänische Juristen sind schon wohlbekannt im groſsen internationalen Publikum, und die rumänische Justiz steht an Zuverlässigkeit und Sicherheit kaum mehr hinter derjenigen anderer Staaten zurück. Durch die Adoptierung des allgemeinen mündlichen Verfahrens ist sie auch eine verhältnismäſsig sehr prompte geworden.

War somit die Aufhebung der fremden Justiz in zweiter Linie eine Vertrauensfrage, so war auch in dieser Beziehung schon längst der Zeitpunkt gekommen, wo diese, das Nationalgefühl so empfindlich demütigende Einrichtung überflüssig geworden war, und sich ihre Beseitigung von selbst ergab.

Bei einer solchen Lage der Dinge und angesichts der principiell verneinenden Haltung der rumänischen Landesjustiz, unterlieſsen die Fremden immer mehr, ihre Rechtsstreitigkeiten bei ihren Konsulaten auszutragen. Sie zogen es immer mehr vor, sich an die rumänischen Gerichte zu wenden.

So war also schon zu Anfang der siebziger Jahre die fremde Konsulargerichtsbarkeit thatsächlich auſser Geltung[21]).

---

20) *Beach-Lawrence* l. c. IV p. 199.

21) Herr Prof. Dr. *Th. Missir*, von der juristischen Fakultät der Universität Jassy, sagt in einem jüngst im *Journal du droit international privé* (Annot.) 1894 No. VII—X p. 786 unter dem Titel: „*La question de la compétence dans l'affaire Zappa*“ erschienenen Aufsatz, daſs um 1865 das Kapitularregime auf die Donaufürstentümer anwendbar war. Unser gelehrter Freund bezieht dies offenbar auf die thatsächliche Lage um diese Zeit, wo in

Die Mächte Europas schienen das gute Recht Rumäniens zu würdigen, denn es wurden von den Kabinetten kaum irgend welche Reklamationen erhoben. Im Gegenteil, es wurde in dieser Zeit eine Reihe Staatsverträge geschlossen, die nicht nur ferner liegende materielle Interessen, wie Handelspolitik etc. bestrafen, wie z. B. der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 5. Mai 1876, nach dessen Ablauf der berühmte Zollkrieg zwischen beiden Staaten entbrannte, sondern auch solche, die sich direkt auf unsere Frage bezogen, wie z. B. über Auslieferung von Verbrechern, zu deren Einem die Pforte selbst den Vorschlag machte[22]).

Besonders hervorzuheben ist hier der Konsularvertrag mit Rufsland vom 22. November 1869[23]). Der Eingang besagt, dafs der Vertrag „auf den Principien beruht, welche das Völkerrecht im allgemeinen in christlichen Staaten annimmt." Artikel 21 ordnet die Vollstreckung der beiderseitigen Civil- und Handelsurteile an. Artikel 27 weist die Konkurserklärungen den Lokalbehörden zu. Jedoch Artikel 25 erhält die Konsulargerichtsbarkeit, wenn auch in beschränktem Mafse, aufrecht.

Es ist kennzeichnend für die damalige Sachlage, dafs dieses Übereinkommen, trotz seiner sonstigen anerkennenswerten Tendenz, nicht Gesetz wurde und also nicht in Kraft trat. Es war eben offenbar unliebsam wegen des Artikels 25. Die rumänische Regierung traute sich nicht, es vor die Kammern zu bringen. Seitdem haben die Ereignisse es längst überholt.

VII.

Konnte Rumänien in Bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit sich erfolgreich gegen die im Laufe der Vergangenheit eingerissenen Mifsbräuche auflehnen, so war es doch schwierig, unter den gegebenen Umständen, den anderen, mehr persönlichen Vorrechten entgegenzutreten, welche den Konsuln thatsächlich bisher zugestanden waren, und die in der Annahme ihrer Exterritorialität wurzelten.

Rumänien hatte die Sympathie und die Hülfe der Grofsmächte zu sehr nötig, um intransigent aufzutreten, besonders in Fragen, die nicht unmittelbar vor die Gerichte gehörten, sondern von der direkten Initiative der Regierung abhingen. Hierher gehören eben fast alle Personalvorrechte der Konsuln. Die rumänische Regierung war sich wohl bewufst,

---

der That die Emancipation von der Konsularjurisdiktion noch nicht auf der ganzen Linie durchgeführt war. Dieser relative Sinn seines Ausspruchs erhellt aus dem ganzen Tenor der vortrefflichen Arbeit, besonders aus Seite 786. Übrigens nimmt Herr *Missir* im Interesse seiner These die schwierigste Prämisse als Ausgangspunkt: dies ist eben die Geltung der Konsularjustiz. Sie ist ihm also nur eine *suppositio ad hoc.*

22) Den Notenwechsel in dieser Angelegenheit siehe bei *Mitilineu* S. 253 ff.

23) *Mitilineu* S. 240 ff.

dafs sie, um ihr Ziel zu erreichen, um die völlige, anerkannte Freiheit des Landes herbeizuführen, sich unter allen Umständen das Wohlwollen der Mächte erhalten mufste. Sie zeigte sich nachgiebig in allen Fragen, die nicht die Justizhoheit berührten, und deren Lösung in ihrer Hand lag.

So hütete sie sich, die Zuständigkeit der Konsuln zur Abwickelung der Hinterlassenschaften und Errichtung und Führung von Vormundschaften zu beanstanden; die erstere selbstverständlich mit Ausschlufs der Erbstreitigkeiten und der Erbabwickelung über Immobilien, die überall vor die Landgerichte gehören. Man vermied, die fremden Konsuln wegen penaler Angelegenheiten vor der einheimischen Justiz zur Verantwortung zu ziehen, oder gar ihnen wegen polizeilicher Übertretung zunahe zu treten. Ihre navigationspolizeilichen Rechte wurden unangefochten gelassen. Nach wie vor wurde ihnen Zollfreiheit und persönliche Unverletzlichkeit, und den Berufskonsuln auch Steuer- und Quartierfreiheit zugestanden.

VIII.

So standen die Dinge, als der russisch-türkische Krieg ausbrach.

Die erste Folge desselben war, dafs sich Rumänien am 10./22. Mai 1877 unabhängig erklärte.

Von dieser Stunde ab zog das Land alle Konsequenzen seiner endlich errungenen, nunmehr auch formell vollständigen Selbständigkeit. Die Kapitularperiode wurde als für immer abgethan angesehen, und alles, was darin fufste, offen bestritten und beiseite gesetzt.

Besteht demnach nach den Gesetzgebungen der fremden Mächte die Konsularjurisdiktion in Rumänien legal weiter fort, so war sie doch in Wirklichkeit nicht mehr durchzuführen, und besteht demnach nur mehr auf dem Papier.

Sehr richtig charakterisiert *von König* die Sachlage, wenn er in der jüngsten Auflage seines so trefflichen Werkes über das deutsche Konsularwesen [24]) bemerkt, dafs: „auch für die deutschen Konsulate in Bukarest, Galatz und Jassy ist ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt; doch scheint in Rumänien thatsächlich streitige Gerichtsbarkeit von den deutschen Konsuln nicht mehr ausgeübt zu werden."

Weniger zutreffend sagt *von Malfatti* in seinem sonst so schätzenswerten Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens [25]): „Die volle Jurisdiktion wird ausgeübt von den Konsularämtern in Galatz, Braïla, Jassy und Bukarest." Die den österreichisch-ungarischen Konsulaten in Rumänien bisher zugeteilte Gerichtsbarkeitsbefugnis besteht nach dem Text der noch nicht entsprechend geänderten österreichisch-ungarischen Konsulargesetzgebung noch fort, kann aber nach den gegebenen Verhältnissen nicht ausgeübt werden und liegt brach.

24) 4. Auflage S. 202 Note 3.
25) S. 135.

Nunmehr wurde auch die Exterritorialität der Konsuln geleugnet und die persönlichen, daraus abgeleiteten Vorrechte derselben bestritten.

So wurde den Konsuln die bisherige Zollfreiheit verweigert. Ferner wurde die Unnahbarkeit des Konsulatsgebäudes, wenigstens im Princip, auf das Archiv beschränkt. Sodann verlangte man für die einheimischen Beamten das Recht, in gewissen Fällen, wenn auch unter Avisierung oder gar Assistenz der betreffenden Konsularbehörde, die fremden Handelsschiffe zu betreten.

Auch die Gerichte traten seither energischer und selbstbewufster auf. Sie begnügten sich nicht mehr mit der passiven Verneinung der prozessualen Zuständigkeit der Konsuln, sondern fingen ihrerseits an, sozusagen die Offensive zu ergreifen.

Sie nahmen die Hinterlassenschaften der Ausländer an sich, legten Siegel an, inventarisierten, und bestellten den Vormund, wo es nötig war. Doch wurden diese Mafsregeln nur vorgenommen, wenn der betreffende Konsul in Unthätigkeit blieb. Reklamierte er die Administration des Nachlasses oder der Vormundschaft, so wurde sie ihm abgetreten. Die rumänischen Behörden intervenierten nur zur sofortigen Sicherstellung des Nachlasses und Notvertretung der Minderjährigen, sich gewissermafsen als provisorische oder präcursorische Hülfsbehörde betrachtend, und behielten die Angelegenheit nur dann ganz an sich, wenn sie der zuständige Konsul, aus irgend welchem Grunde, nicht für sich beanspruchte. Selbstverständlich verharrten sie entschiedener denn je auf ihrer alleinigen Kompetenz für Erbteilung von rumänischen Grundstücken und prozessuale Erbstreitigkeiten.

Ferner wurden nunmehr Civilklagen gegen Konsuln angenommen und durchgeführt.

Die penale Immunität blieb jedoch unangetastet.

Die Initiative hierzu liegt in der Hand der Regierung, deren direktes Organ die Staatsanwaltschaft ist, und die rumänische Regierung war klug genug, hier mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Die Unabhängigkeit des Landes war wohl proklamiert, aber noch nicht anerkannt, und das Wohlwollen der Mächte zur Erreichung auch dieses Endzieles zu wichtig, um es wegen einer verhältnismäfsig geringfügigen Sache zu verscherzen. Man konnte so nicht in allen Dingen bis ans Ende gehen. Wo es anging, mufsten die Empfindlichkeiten geschont und aller Anstofs vermieden werden.

Der Konsul ist, besonders in penaler Beziehung, eine Art internationales *noli me tangere*, das auch von den mächtigsten Staaten nur behutsam angefafst wird. Eine strafrechtliche Mafsregelung ist ein so unerhörter Vorfall, dafs er sofort von aller Welt kommentiert und in die Annalen des Völkerrechts eingetragen wird, wie seiner Zeit die Affaire des englischen Vicekonsuls Pritchard.

Es kamen in dieser Periode im fremden Konsularcorps mehrere Fälle derart vor, die anderswo doch vielleicht mehr an die grofse Glocke gehängt worden wären, die hier aber, in weiser Erwägung der Umstände, ganz im stillen abgewickelt wurden. So hatte ein höherer

Konsulatsbeamter einer befreundeten Grofsmacht Gelder unterschlagen, die teilweise ihm von rumänischen Bürgern anvertraut waren. Die Regierung begnügte sich, die Wohnung des treulosen Beamten von aufsen überwachen zu lassen, um einen Fluchtversuch zu verhindern, und wandte sich an das Ministerium desselben, das den Beamten sofort absetzte, und die veruntreuten Gelder, zur Wahrung der Nationalehre, alle ersetzte.

IX.

So standen die Dinge, als am 13. Juli 1878 der Berliner Vertrag unterzeichnet wurde.

Rumänien erwartete von demselben die offizielle Anerkennung seiner auf den Schlachtfeldern von Plewna thatsächlich erstrittenen und bethätigten Unabhängigkeit.

Diese „Anerkennung" eines Staates ist eine eigentümliche Erscheinung im Leben der Völker. Ein Land, ein Volk, eine Nation kann noch so zweifellos, noch so durchschlagend und entscheidend seine Unabhängigkeit errungen, erkämpft, bethätigt haben; es ist durch diese Lebensthat noch nicht das gleichberechtigte Mitglied der grofsen Staatenfamilie. Es bedarf hierzu einer feierlichen Bestätigung seines neuen staatlich-internationalen Civilstandes. Es ist dies gerade wie im gewöhnlichen, bürgerlichen Leben, wo ein Menschenpaar nur durch die Anerkennung der „Gesellschaft", vertreten durch den Standesbeamten oder Geistlichen, zu Eheleuten wird, und ohne diese nur Konkubinen sind, mögen sie sich selbst noch so sehr vor Gott und ihrem Gewissen als ehelich verbunden betrachten.

Die Berliner Konferenz gewährte die Anerkennung, die nach dem Geschehenen nicht gut vorzuenthalten war. Es knüpfte sie jedoch an die Bedingung der Gleichberechtigung aller Konfessionen, welche sich Rumänien beeilte, unter konstitutioneller Sicherstellung gegen die dadurch ermöglichte Bodenentnationalisierung, gesetzlich zuzugestehen.

Artikel 49, den wir schon früher angeführt haben, bestimmt, dafs die Befugnisse der Konsuln durch Vertrag mit den betreffenden Staaten geregelt, und bis dahin die „*droits acquis*" respektiert werden sollen.

Dieser Artikel enthält keine Sanktion; es ist also mehr ein Wunsch als ein Befehl.

Wir haben gezeigt, dafs von erworbenen „Rechten" hier nicht gut die Rede sein kann, da das Kapitularregime widerrechtlich eingeführt wurde, und die sonstigen persönlichen Vorrechte, die den Konsuln bis dahin belassen wurden, und die sie aus der Kapitularzeit in das moderne Rumänien mit hinüberbrachten, nur auf dem thatsächlichen Usus, also nicht auf rechtlicher Basis beruhten.

Doch lassen wir diese Unterscheidung bei Seite.

Die Konsuln können also in Rumänien, auf Grund des Berliner Vertrags, alle Befugnisse beanspruchen, die sie am 13. Juli 1878 ausübten.

Wir haben sie im vorhergehenden skizziert. Sie beschränkten sich, nach früher erfolgter, endgültiger Beseitigung der Konsulargerichts-

barkeit, der Zollfreiheit und der principiellen Exterritorialität, auf persönliche Steuer- und Quartierfreiheit, — was sich jedoch nicht auf die Handelskonsuln bezog —, persönliche penale Unantastbarkeit, die Verwaltung der Hinterlassenschaften und die Führung der Vormundschaften ihrer Staatsangehörigen und, bis zu einem gewissen Grade, die alleinige Polizeiaufsicht über die Schiffe ihrer Nation.

Diese Vorrechte werden mehr oder weniger in allen civilisierten Staaten gewährt. Sie bedeuten also keinen Ausnahmezustand. Was speciell die persönliche Unverletzlichkeit betrifft, so wird sie bloſs in der abstrakten Theorie angefochten. Thatsächlich wird sie überall beobachtet. Rät doch auch *Bluntschli*[26]), für den Fall, daſs sich ein Konsul ein Vergehen zu schulden kommen läſst, seinem öffentlichen Charakter und den Interessen des Staates, den er vertritt, Rechnung zu tragen, und, im gegebenen Fall, den Konsul lieber in seiner Wohnung bewachen zu lassen, als ihn ins Gefängnis zu werfen, bis daſs seine Regierung, von dem Vorfall benachrichtigt, die nötigen Maſsregeln ergriffen hat.

Es giebt auch noch einen anderen, namentlich bei Handelskonsuln anwendbaren Ausweg aus solchen, beiden beteiligten Staaten gleich unangenehmen Vorfällen, nämlich die Entziehung des Exequaturs. Rumänien war seither zweimal in der Lage, gegenüber dem Konsularvertreter derselben kleinen, aber eng befreundeten Macht, zu diesem weniger scharfen, aber auch zweckdienlichen Mittel zu greifen. In solchen Fällen ist Mäſsigung immer das Weiseste, denn zu leicht verfehlt man sonst seinen Zweck. *Summum jus, summa injuria.*

Auch die Steuerfreiheit und Quartierbefreiung, sowie die präponderierende — nicht exklusive — Polizeihoheit über Schiffe ihrer Nation wird, auſser etwa in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, den Konsuln überall zugestanden. Diese Vorrechte bedingen also auch keine Ausnahmestellung für sie, gegenüber den übrigen Staaten Europas.

Etwas anders steht scheinbar die Sache in Hinsicht der Hinterlassenschafts- und Vormundschaftsführung.

Es giebt Stimmen in der Doktrin, welche diese beiden Befugnisse exklusiv der Landesjustiz als ihr gehörige Attribute vindizieren.

In der internationalen Praxis sieht man die Sache anders an. Man sagt, in erster Reihe hat sich jeder Staat selber um seine Angehörigen zu bekümmern. Die Hülfspflicht des Aufenthaltslandes ist nur eine subsidiäre, eine Notpflicht. Sie beruht nur auf dem allgemeinen Menschlichkeitsgefühl, auf der generellen Menschenliebe, ist also nur moralischer Natur, während jene positive Pflicht ist. Nur wenn der fremde Staat in dieser Hinsicht seine Schutzpflicht vergiſst, nur subsidiär tritt also das allgemeine Humanitätsgebot an den Residenzstaat heran. Wozu also unnötigerweise die fremden Behörden auf Kosten der eigenen Gerichte von einer ihnen rechtgemäſs zufallenden Last entledigen?

---

26) *Bluntschli*, op. cit. § 268 Note 1 S. 152.

Diese Betrachtungen haben dazu geführt, daſs zwischen vielen Ländern durch specielle Verträge diese Befugnisse direkt den Konsuln überwiesen sind. Nur bei Weigerung derselben, sich ihrer Landesangehörigen in dieser Weise anzunehmen, tritt die lokale Landesfürsorge an ihre Stelle.

Auch Rumänien hat den wenigen Ländern, mit denen es über Konsularfragen paktiert hat, diese Rechte zugestanden. Es sind dies die Konsularverträge mit der Schweiz vom 14. Februar 1880 [27]), mit Italien vom 5./17. August 1880 [28]), mit Belgien vom 31. Dezember 1880 / 12. Januar 1881 [29]) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 5./17. Juni 1881 [30]). Zu diesen kommt noch der Handelsvertrag mit England vom 24. März / 5. April 1880 [31]), der den beiderseitigen Konsuln die Rechte der meistbegünstigten Nation zusichert.

Gegenüber den anderen Ländern beobachteten die rumänischen Gerichte bis jetzt dieselben Regeln.

Diese Verträge können aber jeden Augenblick aufhören, rechtsgültig zu sein. Sie sind schon längst abgelaufen, nur noch nicht gekündigt und dauern so stillschweigend von Jahr zu Jahr fort.

Schon jetzt könnten die rumänischen Gerichte gegenüber den Nichtvertragsstaaten, und später, wenn die Konventionen einmal gekündigt sind, auch den Vertragsstaaten gegenüber, sich in dieser Frage auf den doktrinären Standpunkt stellen, und die Führung der fremden Nachlässe und Vormundschaften den Konsuln vorenthalten. Die rumänische Regierung hätte kein Mittel und keine Macht, um unmittelbar eine andere Entscheidung hervorzurufen, und der Artikel 49 des Berliner Vertrags enthält, wie schon bemerkt, keine Sanktion.

Jedoch ist anzunehmen, daſs die angeführten praktischen Erwägungen auch fernerhin vorwiegen werden, zumal die erwähnte Entscheidung des Kassationshofes die Parole in diesem Sinne ausgiebt, und daſs also auch fernerhin die Mobiliarverlassenschaften von Fremden im Prinzip dem betreffenden Konsul überlassen werden.

Somit würde auch der leiseste Schein eines Konfliktes, oder eines Verstoſses gegen den Berliner Vertrag vermieden werden.

X.

Das heutige Rumänien nimmt somit in konsularischer Hinsicht keine minderwertige Sonderstellung ein unter den Nationen. Die Kapitularperiode ist für immer vorbei, und ebenbürtig und gleichberechtigt auch in dieser Hinsicht reiht sich das Land in das europäische Konzert ein.

---

27) Veröffentlicht im *Monitorul oficial*, dem rumänischen Regierungsanzeiger und Amtsblatt, Nr. 7 vom 11./23. Januar 1881.
28) *Monitorul oficial* Nr. 45 vom 26. Februar (10. März) 1881.
29) *Monitorul oficial* Nr. 1 vom 1./13. April 1881.
30) *Monitorul oficial* Nr. 1 vom 4./16. Juli 1881.
31) *Monitorul oficial* Nr. 144 vom 29. Juni (11. Juli) 1880.

Die konsularjurisdiktionelle Emancipation war eine der schwierigsten Aufgaben für den jungen Staat; sie bildete den Schlufsstein seiner Neugestaltung.

Froh seiner errungenen Stellung kann das Land nunmehr seine ganze Kraft der gedeihlichen Durchführung seiner hohen Aufgabe zuwenden, immer mehr und mehr eine Leuchte der Civilisation zu werden nach dem Orient hin.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Bestätigung des Adoptionsvertrags.

Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

In den Gründen eines Urteils des hanseatischen Oberlandesgerichts, Civilsenat I, vom 31. Januar 1894 (Bf. I 356/93) heifst es in Bezugnahme auf *Hinschius*, Personenstandsgesetz 1890 S. 95/96, dafs in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten bei Verschiedenheit des Wohnsitzes des Adoptierenden und dessen, der adoptiert werden soll, die Zuständigkeit der Behörden zur Bestätigung des Adoptionsvertrages sich nach dem Wohnsitze des Adoptierenden richtet.[1]) Damit sei noch nicht ausgeschlossen, dafs zur Gültigkeit des Adoptionsvertrages auch die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde erfordert sein könne, welcher der zu Adoptierende unterstehe. In Hamburg sei obiger Grundsatz von der Vormundschaftsbehörde stetig befolgt und werde eine besondere Zustimmung zu einem auswärts geschlossenen Adoptionsvertrage für überflüssig resp. unthunlich erachtet. Dem folgte das Gericht.

Nach welchem Recht bestimmt sich die Vermögensauseinandersetzung geschiedener Ehegatten?

Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter *Dr. Mittelstein* in Hamburg.

Die Ehe der Parteien war in Hamburg, wo sich der Wohnsitz des Mannes befand, geschieden worden. Das erste Ehedomizil des

---

1) Ebenso das Schweizer Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 art. 8 (s. diese Zeitschrift II, S. 199). Anm. des Einsenders.

Ehepaares war Kiel. Ihre Ehegüterverhältnisse waren durch Vertrag nicht geregelt worden. Die Ehefrau hatte gegen ihren geschiedenen Ehemann in Hamburg auf Vermögensauseinandersetzung geklagt. In seinem Urteile vom 29. Januar 1894 (Bf. I 352/93) sagt der Civilsenat I des hanseatischen Oberlandesgerichts hierüber, daſs, da der Grundsatz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes anzuerkennen sei,[2]) die Frage, welche Rechte der Klägerin nach Auflösung der Ehe zustehen, nur nach dem zwischen den Parteien geltenden Güterstande, also nach dem in Kiel geltenden ehelichen Güterrechte, beantwortet werden könne. „Dagegen werden allerdings die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung nach dem Rechte des Ortes zu bestimmen sein, der zur Begründung des ausschlieſslichen Forums für den Scheidungsprozeſs (C.P.O. § 568 Abs. 1) in Betracht gekommen ist, im vorliegenden Fall also nach dem in Hamburg geltenden Recht. Vergl. wegen dieses Unterschiedes das Erkenntnis des Oberappelationsgerichts zu Lübeck vom 21. Juni 1879 in Sachen Wellmann contra Wellmann (Beibl. z. Hans. Ger. Ztg. Nr. 118 S. 190 Spalte 1 unten) und ferner v. Bar, Intern. Privatrecht, 2. Aufl., I S. 529[3]).

In Kiel gilt das revidierte lübische Recht von 1586 und nach diesem das sog. System der Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft." Es wird dann weiter ausgeführt, daſs darnach der Ehemann eine von seiner geschiedenen Ehefrau eingebrachte Summe Geldes herausgeben müsse, ohne sich damit verteidigen zu können, daſs er z. Z. ohne Vermögen sei, während bei dem System der Gütergemeinschaft, wo die Ehegatten auf Gedeih und Verderb in gemeinsamen Gütern sitzen [wie nach hamburgischen Recht] die Auseinandersetzung nach dem gegenwärtigem Stande des gemeinschaftlichen Vermögen zu erfolgen habe. Endlich wird noch ausgeführt, daſs in Hamburg die Privationsstrafen des römischen Rechts bei der Entscheidung Anwendung leiden.

Sind Ehen von Ausländern in Deutschland nach § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vom Bande zu scheiden, wenn das anzuwendende ausländische Recht nur beständige Trennung von Tisch und Bett zuläſst.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat, vom 10. Januar 1895 (VI 378/94). Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Grenser* in Dresden.

Aus dem Thatbestande: Zwischen den Parteien ist am 6. August 1890 die Ehe geschlossen worden. Der Ehemann wohnt

2) Ebenso ob. Bd. I. S. 600 Nr. 1, s. ferner ob. Bd. III S. 137—138 (Anm. des Einsenders).

3) Daſs bei der Ehescheidung der Richter sein Recht anwendet, ist die durchaus in Deutschland herrschende Anschauung; s. *Silberschmidt* ob. Bd. III. S. 152 und Reichsgericht ob. Bd. II S. 478—474. Daſs dabei nicht schon Rücksicht zu nehmen ist auf die spätere Vermögensauseinandersetzung, betont das bayerische Oberste Landesgericht ob. Bd. II. S. 474. (Anm. des Einsenders).

in Chemnitz, gehört dem österreichischen Staat an und bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche. Die Ehefrau klagte bei dem Landgericht zu Chemnitz auf Scheidung ihrer Ehe vom Bande wegen Ehebruchs des Mannes mit Lina L. Das Landgericht wies die Klage ab. Nachdem die Klägerin Berufung eingewandt hatte, erhob der Beklagte Widerklage und schlofs sich mit dem Antrage an, die Ehe wegen Ehebruchs der Klägerin mit Karl F. vom Bande zu scheiden. Das Oberlandesgericht zu Dresden wies die Berufung und die Anschliefsung zurück, indem es erwog: Sowohl der Ehebruch des Beklagten, als auch der der Klägerin sei voll erwiesen. Nach dem gemäfs § 13 des sächsischen B.G.B. anzuwendenden österreichischen B.G.B. könne wegen Ehebruchs auf Scheidung geklagt werden. Auch kenne das österreichische Recht eine Aufrechnung der beiderseitigen Ehebrüche nicht. Dasselbe lasse aber Scheidung vom Bande nicht zu, wenn auch nur ein Teil Katholik sei. Durch § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 werde das Scheidungsverlangen nicht begründet[4]). — Beide Teile legten Revision ein und beantragten, nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen und die gegnerische Revision zurückzuweisen.

Das Reichsgericht hob das Berufungsungsurteil auf und erkannte auf die Berufungsanträge der Parteien in der Sache selbst dahin, dafs die Ehe wegen des von beiden begangenen Ehebruchs vom Bande geschieden werde, aus folgenden Gründen:

„Der § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist, wie das Reichsgericht wiederholt (Entsch. in Civilsachen Band 3 S. 27 ff., Bd. 11 S. 29 ff.) ausgesprochen hat, auch in dem Falle anzuwenden, wenn Landesgesetze bestimmen, dafs die Auflösung der Ehe nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sei, dessen Unterthan der Ehemann ist, diese Gesetze aber nur die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zulassen. Durch die Abweisung des Klag- und Widerklagantrages verstöfst das angefochtene Urteil wider die angezogene reichsgesetzliche Vorschrift. Deshalb mufste dasselbe aufgehoben werden. Diejenigen Thatsachen, welche nach dem hier mafsgebenden österreichischen Rechte die beständige Trennung der Parteien rechtfertigen, sind vom Berufungsgerichte bereits festgestellt. Nach österreichischem Rechte ist auch, wenn beide Ehegatten sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben, jeder Teil befugt, die Scheidung der Ehe zu fordern. Somit ist die Sache zur Endentscheidung reif und war deshalb unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils auf die beiderseitigen Rechtsmittel die Auflösung des Bandes der Ehe zu verfügen."

4) Ausführliche Begründung dieser Ansicht in den Annalen des K. S. Oberlandesgerichts Bd. 6 S. 268 ff. — Anm. des Einsenders.

Nichtbadische Eheleute, welche einen Ehevertrag auf Grund des badischen Landrechts errichteten, sind hinsichtlich ihrer Güterverhältnisse nach badischem Rechte zu beurteilen.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, II. Senat i. S. Horlacher gegen Bendheim, vom 12. Dezember 1893. (Annalen der grofsh. badischen Gerichte Bd. 60 [1894] S. 338.)

Aus den Gründen:

Über die Frage, ob das eheliche Güterrecht der Eheleute H. nach badischem oder württembergischem Rechte zu beurteilen sei, wird in II. Instanz nicht mehr gestritten, da auch die Beklagte die Anwendbarkeit des badischen Rechtes nicht mehr beabredet. Sie kann das auch füglich nicht; denn wenn schon richtig ist, dafs nach badischrechtlichem Grundsatze dann, wenn keine vertragsmäfsige Festsetzung stattfand, das Recht desjenigen Landes, welchem der Ehemann angehört, auf die ehelichen Güterverhältnisse Anwendung zu finden hat,

> Vergleiche Reichsg. Entsch. Bd. XXV S. 341 und das Urteil des diesseitigen Gerichts, I. Senat i. S. Haug gegen Haug vom 9. Juli 1892 bezw. des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1892,

so ist es doch ebenso gewifs, dafs im Fall der Errichtung eines Ehevertrages das Güterrecht der Ehegatten sich nach dem Inhalte dieses Vertrages regelt, in allen Fällen, wo der Anwendung des Vertragsrechtes besondere rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall haben die Nupturienten vertragsmäfsig bestimmt, dafs sie ihre Güterrechtsverhältnisse nach badischem Rechte zu regeln wünschen. Der Ehevertrag ist im Grofsherzogthum Baden (in Mannheim) errichtet und innerhalb dieses Rechtsgebiets haben die Eheleute H. alsbald nach Eingehung der Ehe ihr Domizil genommen und seither beibehalten. Irgend ein rechtliches Hindernis gegenüber der Anwendung der vertragsmäfsig als Norm gewählten Sätze des bad. Landrechtes (1536 bis 1539) ist durchaus nicht erfindlich.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Unzulässigkeit gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen aus aufserehelicher Schwängerung und Vaterschaft in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg ohne Rücksicht darauf, ob solche in einem anderen Rechtsgebiete gültig entstanden sind.

Beschlufs des Landgerichts Frankfurt a. M., V. Civilkammer, vom 1. Februar 1894.

Aus den Gründen:

Die Klägerin legte unter dem 12. Dezember 1893 bei dem königl. Amtsgericht zu Homburg v. d. H. eine Klage gegen den Valentin M. daselbst ein mit dem Antrage, denselben für den Vater ihrer am 8. April 1889 aufserehelich geborenen Tochter Elise zu erklären und denselben zur Leistung des gesetzlichen Beitrages zu der Ernährung des Kindes

sowie zur Zahlung einer Abfindung an die Klägerin zu verurteilen. Zugleich beantragte Klägerin, ihr das Armenrecht zu bewilligen. Das Amtsgericht zu Homburg v. d. H. hat jedoch diesen letzteren Antrag unter dem 13. Dezember 1893 zurückgewiesen, weil der Anspruch der Klägerin aussichtslos sei. Nach dem in Homburg v. d. H. geltenden Rechte könnten Ansprüche aus der aufserehelichen Schwängerung nicht geltend gemacht werden. Gegen diesen Beschlufs richtet sich die an sich zulässige und frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin mit dem Antrage: unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Klägerin das Armenrecht zu bewilligen.

Zur Begründung führt die Klägerin aus, dafs die Rechte, welche einem unehelichen Kinde gegen seinen Erzeuger zustehen, auf dem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis, also auf einer persönlichen Eigenschaft beruhten, bezüglich deren der *status* des Kindes bestimmend sei. Da das Kind denselben *status* habe, wie die aufsereheliche Mutter, und sich die Rechtsansprüche beider aus dem aufserehelichen Geschlechtsumgange herleiteten, so seien die Rechte der Mutter und des Kindes nach demselben, am Wohnorte der Mutter geltenden Rechte, also vorliegend nach dem in der früheren kurhessischen Provinz Niederhessen geltenden Rechte zu beurteilen. Dieses gewähre aber sowohl dem Kinde, als der Mutter die in der Klage geltend gemachten Ansprüche. Die Anwendbarkeit der *lex domicilii* sei nur ausgeschlossen, wenn die *lex fori* Normen absolut zwingenden Rechtes habe.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Der § 2 der Verordnung d. d. Homburg, 8. August 1841, betreffend die freiwillige Schwächung und die daraus hervorgehenden aufserehelichen Geburten lautet: „Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet vom Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr statt. Es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes sowenig als auf Privatsatisfaktion und Kostenvergütung fernerhin zulässig."

Diese Bestimmung ist, wie nicht zweifelhaft sein kann, zwingendes Recht, welches aus öffentlich-rechtlichen Gründen erlassen ist, um der Unsittlichkeit und ihren Folgen entgegenzutreten.

Es ist daher dem ersten Richter darin beizupflichten, dafs in Homburg v. d. H. eine Klage aus der aufserehelichen Schwängerung unzulässig erscheint. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der Klägerin nach dem Rechte ihres Wohnortes die geltend gemachten Rechte zustehen. Sollte dies aber auch der Fall sein, so ist doch die notwendige Voraussetzung für ihre Geltendmachung, dafs dieselben auch an dem Orte gesetzlich anerkannt sind, wo es darauf ankommt, sie geltend zu machen; wo dies nicht der Fall ist, mufs den Ansprüchen die Anerkennung versagt bleiben. Entsch. des Ober-Trib. v. 23. September 1856 in *Striethorsts* Archiv Bd. XXII S. 201 flg. Dieses letztere trifft aber vorliegend zu. Der erste Richter hat daher mit Recht auf Grund des § 106 der C.P.O. den Antrag auf Bewilligung

des Armenrechtes wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurückgewiesen. (Frankfurter Rundschau Bd. XVIII S. 110). *M.*

Unzulässigkeit der Erforschung der Vaterschaft nach französischem Recht, auch wenn nach der in Betracht kommenden auswärtigen Gesetzgebung der betreffende Anspruch sich als ein Regreſsanspruch bezüglich einer Forderung ex delicto charakterisiert.

Urteil des Oberlandgerichts Köln vom 27. Februar 1894.

Gründe: Kläger stützt den mit der Klage verfolgten Regreſsanspruch auf die Behauptung, daſs der Beklagte ebenso wie er, der Kläger, zu München während der Empfängniszeit mit der damals unverehelichten W. geschlechtlich verkehrt habe und nach dem daselbst geltenden bayerischen Landrecht aus diesem Vergehen solidarisch mit ihm für die Unterhaltung des von der W. auſserehelich geborenen Kindes hafte. Nach der vom Kläger gewählten, maſsgebenden Klagebegründung sollen also die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien herrühren aus einem, dem Beklagten zur Last gelegten unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts begangenen Vergehen. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sind solche Entschädigungsansprüche aus Vergehen nach dem am Orte der That geltenden Rechte, hier also nach bayerischem Landrecht zu beurteilen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 14 S. 383, Bd. 23 S. 305), weil der Handelnde, er mag dem Rechte des Staates angehören, wo die Handlung begangen wird oder nicht, durch das Gesetz des Staates, unter dessen Herrschaft er handelt, schlechthin verpflichtet wird, so daſs der einmal gegen ihn erwachsene Anspruch auch anderwärts gegen ihn verfolgt werden kann, selbst wenn die Gesetze des Ortes, wo der Anspruch verfolgt wird, einen entsprechenden Anspruch als Folge einer gleichen unter ihrer Herrschaft begangenen Handlung nicht kennen, aber auch die Verfolgung eines entsprechenden Anspruchs nicht verbieten (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 29 S. 93). Nun bestimmt allerdings das bayerische Landrecht I Tl. 4. Kap. § 39, daſs wenn eine auſsereheliche Mutter auſser der von ihr als Vater in Anspruch genommenen Person „auch anderen in Unehren fleischlich beigehalten habe“ der in Anspruch genommene „zwar von der Paternität losgesprochen, hingegen aber des Beischlafs halber nicht nur gestraft sondern auch in die Alimentation des Kindes zum Teil oder ganz kondemniert wird.“ Liegt also der Thatbestand der *exceptio plurium concumbentium* vor, so ist nach bayerischem Landrecht die Unterhaltungspflicht gegenüber dem auſserehelichen Kinde bezw. dessen Mutter nicht eine familienrechtliche, aus dem Status des Kindes sich ergebende Verpflichtung, sondern eine Schadensersatzverbindlichkeit aus einem Vergehen. Dies ergiebt der Wortlaut des Gesetzes und ist auch in der bayerischen Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt (vgl. *Seuffert* Archiv Bd. 9 Nr. 247, *Roth*, bayerisches Civilrecht I

S. 140 § 16 II 4). Aber es gehört zum Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens, daſs der in Anspruch Genommene innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen hat, dies ist selbstverständlich und nach dem Gesamtinhalt der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifelhaft. Wenn der Kläger jetzt dieses Moment als unerheblich hinstellt, so setzt er sich mit der eigenen Klagebegründung in Widerspruch, die ausführt, Beklagter habe mit der W. „während der einrechnungsfähigen Zeit" den Beischlaf vollzogen. Der Grund für die fragliche Unterhaltungspflicht ist also immer die mögliche, wenn auch nach der Sachlage für den Civilstand nicht festzustellende Vaterschaft. Bezeichnenderweise findet sich die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung unter den Vorschriften „von dem Haus- und Familienstande" und trägt die Randbezeichnung „*de quaestione status familiae et actione praejudiciali.*" Eine der früheren Ansichten über die Verteilung der Haftung unter mehreren Konkumbenten besagte, man solle auf die Aussage der Mutter sehen, solche mit der Geburtszeit, Physiognomie des Kindes und anderen Umständen zusammenhalten und jenem allein *ad alimentandam prolem* verurteilen, welcher auf solche Weise die meisten Indizien gegen sich habe (*Kreitmayr*, Annotationen). Die Deliktsklage besteht eben darin, daſs hier für die vermögensrechtlichen Folgen die Möglichkeit der Vaterschaft der Wirklichkeit gleichgestellt wird.

Die Zusprechung der Klage würde also die Erforschung der möglichen Vaterschaft des Beklagten voraussetzen, und diese Erforschung ist durch das dem öffentlichen Rechte angehörende Verbot des Art. 340 des B.G.B. untersagt. Für das Anwendungsgebiet dieses Verbots kann es nämlich keinen Unterschied machen, ob es sich um die Ermittelung des einen wirklichen oder mehrerer möglichen Väter handelt, und ob sich die fragliche Ermittlung auf ein gerichtliches Geständnis des auſsereheliehen Beischlafs würde stützen können, oder zur Feststellung dieser Thatsache es weiterer Beweiserhebungen bedürfen würde, auch macht es endlich keinen Unterschied, daſs es sich hier um die Feststellung des Paternitätsverhältnisses zwischen Vater und Kind, sondern lediglich um die Geltendmachung vermögensrechtlicher Entschädigungsansprüche handelt, daſs also die mögliche auſsereheliche Vaterschaft nur beiläufig untersucht und festgestellt werden müſste (vgl. Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 30 S. 311). Rh. A. 87 I 90. *M.*

Feststellungsklage auf Anerkennung, daſs der Kläger rechtmäſsiger Inhaber eines ausländischen Patents sei.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1894 (Bl. f. R. A. 13. Erg. Bd. S. 60.)

Das Patent Nr. 411 329 der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1889, betreffend gewisse Verbesserungen an fahrbaren oder Feld-Geschützen, ist dem Kläger auf seinen Namen erteilt

worden, nachdem er vor dem amerikanischen Konsul in M. eine eidesstattliche Versicherung dahin abgegeben hatte, dafs er sich für den ersten und einzigen Erfinder der zu schützenden Vorrichtung halte. Der Beklagte hat dem Kläger die Berechtigung aus dem Patente streitig gemacht und ihn der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung beschuldigt. Es ist deshalb der Kläger gegen ihn mit dem Antrage klagbar geworden, ihn zu verurteilen, anzuerkennen, dafs er, Kläger, rechtmäfsiger Inhaber des fraglichen Patents sei. Der erste Richter hat dem Antrage des Beklagten gemäfs auf Klageabweisung erkannt, und das Berufungsgericht hat die von dem Kläger gegen das erste Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die eingelegte Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen.

Aus den Gründen: .... Der erste Richter hat abweisend erkannt, weil die Voraussetzungen der Feststellungsklage insofern nicht zuträfen, als nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern die Feststellung eines thatsächlichen Zustandes, dafs nämlich der Kläger der Erfinder der patentierten Vorrichtung sei, den Gegenstand der Klage bilde. Der Berufungsrichter ist diesem Entscheidungsgrunde entgegengetreten, hat aber das abweisende Urteil aus folgenden Gründen aufrecht erhalten:

1. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sei ausgeschlossen; denn da das Reichspatentgesetz vom 7. April 1891 die Entscheidung über die Nichtigkeit eines Reichpatents dem Patentamt zugewiesen habe, sei es unstatthaft, im ordentlichen Rechtswege zum unmittelbaren Gegenstande einer Klage einen Anspruch über die bestrittene Gültigkeit eines Patents zu nehmen; anderenfalls würde der Wille des Gesetzgebers, bestimmten Behörden den Anspruch über Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Patents zuzuweisen, vereitelt werden; gelte dies aber für Reichspatente, so müsse die gleiche Beurteilung auch für die im Auslande erteilten Patente Platz greifen, gleichviel ob die ausländische Gesetzgebung für die Nichtigkeitserklärung besondere Behörden bestellt habe oder nicht.

2. Der Anspruch sei im Deutschen Reiche nicht verfolgbar, weil das Patentrecht abhängig sei von dem Gesetze, kraft dessen Autorität es entstanden sei, und der Schutz des verliehenen Patents nicht über den Machtbereich jenes Gesetzes hinaus wirke, so dafs im Inlande ein Eingriff in ein von einem fremden Staate verliehenes Patentrecht nicht verfolgt werden könne.

Der erstere Entscheidungsgrund ist nicht durchgreifend. Das Reichspatentgesetz bezieht sich ausschliefslich auf deutsche Patente, und das durch dieses Gesetz eingesetzte Patentamt ist nur für Patentstreitigkeiten zuständig, welche deutsche Patente zum Gegenstande haben. Nur insoweit ist für Patentstreitigkeiten die Regel des § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welcher alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören, eingeschränkt. Die letzteren sind daher an sich zuständig, wenn ein ausländisches Patent den Gegenstand des Streits bildet.

Dagegen ist dem Berufungsrichter in Ansehung des zweiten Entscheidungsgrunds beizutreten. Die Klage ist auf Anerkennung des Klägers als Inhabers des Patents Nr. 411329 der Vereinigten Staaten von Nordamerika, also auf Gewährung des Schutzes dieses Patents, gerichtet. Ausländische Patente finden jedoch im Deutschen Reiche keine Anerkennung. Das durch die Erteilung des ausländischen Patents begründete Verbot, sich der gewerblichen Anfertigung und der gewerblichen Vertreibung von Gegenständen der patentierten Erfindung zu enthalten, äufsert im Deutschen Reiche keine Rechtswirkung, und daraus ergiebt sich, dafs den ausländischen Patenten der Schutz durch die deutschen Behörden und insbesondere auch durch die deutschen Gerichte versagt ist. Das Patentrecht ist, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, abhängig von dem Gesetze, kraft dessen Autorität es entstanden ist, und der Schutz des verliehenen Patents wirkt nicht über den Machtbereich jenes Gesetzes hinaus. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn durch Staatsverträge eine Ausdehnung dieses Schutzes gewährleistet ist. Eine solche Ausnahme trifft hier nicht zu, da ein derartiger Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht besteht (*Schmehlik*, Die Patentgesetze des In- und Auslands, insbesondere den Internationalen Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, S. 213 fg.). Stellt sich sonach aber die Verfolgung des erhobenen Anspruchs aus Gründen des materiellen Rechts als unstatthaft dar, so ergiebt sich daraus gleichzeitig aus prozessualen Gründen die Unzulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage; denn wenn der § 231 C.P.O. Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zuläfst, so hat das Gesetz nur staatlich anerkannte Rechtsverhältnisse im Auge.

Die Revisionsbeschwerde macht geltend: Mit der Klage habe eine Nichtigkeitsklage des Beklagten nicht abgewehrt werden sollen. Der Berufungsrichter übersehe, dafs dem Beklagten, die Richtigkeit seiner Behauptungen vorausgesetzt, ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Abtretung des streitigen Rechts zustehen würde. Zur Abwehr dieses Anspruchs sei die Klage erhoben, welche trotz der positiven Form des Klageantrags die dahin gehende negative Feststellungsklage sei, dafs dem Beklagten ein Recht auf Abtretung des streitigen Patents nicht zustehe. Der Berufungsrichter hätte, wenn er in dieser Hinsicht Bedenken hatte, die Modifikation des Klageantrags nach § 130 C.P.O. herbeiführen müssen. Für die Zulassung der erhobenen Klage sei es gleichgültig, dafs es sich um ein amerikanisches Patent handle. Auch ein ausländisches Patent stelle ein Vermögensrecht dar, das Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein könne, und diejenigen Folgen, die durch das Rechtsgeschäft entständen, unterlägen auch dem Schutze der deutschen Gerichte. Der Beklagte würde in der Lage sein, den Anspruch auf Abtretung des Patents gegen den Kläger hier geltend zu machen; dieser müsse folgerecht für befugt erachtet werden, dem Verlangen des Beklagten im Wege der negativen Feststellungsklage entgegenzutreten.

Der Angriff ist als begründet nicht anzuerkennen. Zunächst läfst die Klage die Deutung, die ihr die Revision giebt, nicht zu, und jedenfalls kann dem Berufungsrichter ein Verstofs gegen § 180 C.P.O. nicht zur Last gelegt werden, weil er es unterlassen habe, den Kläger auf die etwaige Rechtsfolge, dafs Beklagter die Abtretung des Patents verlangen könne, aufmerksam zu machen. Es würde aber auch, wenn die Klage im Sinne der Revision zu verstehen wäre, an einer wesentlichen Voraussetzung der Feststellungsklage fehlen, nämlich an dem rechtlichen Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung. Denn dafs der Beklagte die Absicht geäufsert habe, die Abtretung des Patents zu verlangen, ist klägerischerseits nicht geltend gemacht. Indes auch abgesehen von diesen Gesichtspunkten würde eine Klage auf Abwehr der Abtretung des Patents aus den vorentwickelten Gründen gleichfalls ausgeschlossen sein. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des R.G. vom 28. Mai 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 49) hat ein deutsches Patent zum Gegenstande und spricht auf Grund des Reichspatentgesetzes und des Preufsischen Landrechts demjenigen, der in seinen Rechten durch die arglistige Erwirkung eines Patents von seiten eines anderen geschädigt worden ist, die Befugnis zu, von diesem die Übertragung des Patents zu verlangen, indem davon ausgegangen ist, dafs der in der bezeichneten Weise Geschädigte das Recht habe, die Wiederherstellung des früheren Zustands zu fordern, diese sich aber ohne die Übertragung des Patents nicht ermöglichen lasse. Dabei ist die Übertragbarkeit des deutschen Patents vorausgesetzt (§ 6 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und des neueren Gesetzes vom 7. April 1891). Diese Entscheidung ist für den gegenwärtigen Fall nicht präjudizierlich. Die Klage auf Abwehr der Abtretung des Patents stellt sich lediglich als eine auf den Schutz des Patentrechts gerichtete Klage dar; es gilt also auch von dieser Klage das Vorhergesagte. Dafs ausländische Patente Gegenstand eines Vertrags sein können, und dafs aus solchen Verträgen klagbare Ansprüche entstehen, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Dies ändert aber in der Beurteilung der hier streitigen Frage nichts.

Schutz in Frankreich eingetragener Marken in Deutschland, auch wenn dieselben, weil sie ausschliefslich aus Buchstaben und Worten bestehen, in Deutschland nicht eintragsfähig sein würden. — Begriff des Warenzeichens. — Frage, wann eine Marke nur als aus Buchstaben und Worten bestehend anzusehen ist.

Urteil des O.L.G. in Hamburg vom 1. Mai 1894 (Hans. Gerichtsztg., 15. Jahrg., Hauptbl., S. 234 ff.).

Die Klägerin verlangt, dafs der Beklagte für nicht berechtigt erklärt werde, Waren mit der auf Anlage 1 der Klage befindlichen Etikette in Verkehr zu bringen, und dafs deshalb gerichtsseitig ein Verbot unter Bestimmung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns gegen ihn ergehe. Sie glaubt, ein solches Ver-

langen stellen zu können, weil sie sich in Bezug auf die Benutzung eines überaus ähnlichen Warenzeichens (Anlage 2 der Klage), das für sie am 11. Oktober 1887 bei dem *Tribunal de commerce du departement de la Seine* in Paris und kurz darauf in das Zeichenregister des Königlichen Amtsgerichts zu Leipzig eingetragen worden sei, auch in Deutschland gesetzlichen Schutzes erfreue. Der Beklagte hat der Klage widersprochen, weil das Zeichen der Klägerin weder geschützt noch schutzfähig sei und sich überdies ganz wesentlich von der Marke, die er gebrauche, unterscheide. Nichtsdestoweniger hat das Landgericht ihn am 23. Dezember 1893 nach dem Klagantrage verurteilt.

Das O.L.G. III wies am 1. Mai 1894 die Berufung des Beklagten zurück.

Entscheidungsgründe: Durch die beigebrachten Urkunden wird zur Genüge nachgewiesen, daſs das Warenzeichen der Klägerin in Frankreich gesetzlichen Schutz genieſst und auch auf ihren Namen in die Register des Amtsgerichts zu Leipzig eingetragen worden ist. Gleichwohl würde ihm nach § 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. Novbr. 1874 in Deutschland der erbetene Schutz versagt werden müssen, wenn nicht auch deutsche Warenzeichen in Frankreich nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung geschützt sein sollten. Das ist aber der Fall. Nach Art. 28 des Handelsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 und nach Art. 24 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den freien Hansestädten und Frankreich vom 4. März 1865 soll den Unterthanen eines jeden der vertragschlieſsenden Staaten rücksichtlich ihrer Fabrik- und Handelszeichen in den andern Staaten derselbe Schutz wie Inländern gewährt werden. Durch Art. 11 der zusätzlichen Übereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 12. Oktober 1871 ist der Art. 28 des Vertrages vom 2. August 1862 wieder in Kraft gesetzt. Und nach der hierzu ergangenen Deklaration vom 8. Oktober 1873 soll dies dahin verstanden werden, daſs alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen sind, als wieder rechtsbeständig gelten. Daraus folgt dann, daſs rücksichtlich Frankreichs und französischer Gewerbetreibenden die allgemeine völkerrechtliche Voraussetzung erfüllt ist, von der das Gesetz die Gewährung seines Schutzes abhängig gemacht hat.

Diese Rechtslage muſs zur Anerkennung des Klaganspruchs führen.

Der Beklagte verneint allerdings die Schutzfähigkeit der klägerischen Marke, weil sie ausschlieſslich oder in der Hauptsache aus Buchstaben und Worten bestehe. (§ 3 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes.) Jedoch mit Unrecht! Die Beschränkung, die das Gesetz in Bezug auf die Form und Gestaltung der Marke getroffen hat, gilt nur für Marken inländischer Firmen. Eine auswärtige Marke soll Schutz genieſsen,

wenn deutsche Marken in demjenigen Staate, dem der Inhaber der Marke angehört, gleichfalls geschützt werden. Die Existenzbedingungen der auswärtigen Marke bestimmt das auswärtige Recht. Die Frage, ob sie nach der Anschauung des deutschen Rechts Schutz verdient, ist bedeutungslos. Nicht die Eintragungsfähigkeit, sondern die staatliche Gegenseitigkeit im Schutze ist zum entscheidenden Moment für die Schutzberechtigung erhoben. Nach Gedanken und Absicht des Gesetzes soll in der speciellen Sphäre des Markenschutzes ein Recht geschaffen werden, das die nationalen Grenzen überschreitet. Das Bethätigungsgebiet des Warenzeichens soll ein internationales sein. Der Schutz, den es in seinem Heimatsstaate erwarb, soll ihm die Anwartschaft auf Schutz auch in andern Kulturstaaten geben. Dieser Zweck würde aber im wesentlichen vereitelt werden, wenn die Marke in jedem einzelnen Vertragsstaate hinsichtlich ihrer Gestaltung und Ausführung den Ansprüchen genügen müfste, deren Erfüllung hier als die Vorbedingung ihrer Schutzfähigkeit gilt. Denn diese Ansprüche sind verschieden; und die Eigenschaft, die der eine Staat fordert, kann der andere für unzulässig erklären.

Mit der Tendenz des Gesetzes steht der Ausdruck, der ihr verliehen ist, im Einklang. Der § 20 stützt die Annahme nicht, dafs ein im Auslande geschütztes Zeichen nur eingetragen werden dürfe, wenn es nach den Bestimmungen des deutschen Rechts zur Erzeugung eines Schutzrechts geeignet sei. An keiner Stelle wird angedeutet, dafs die Bestimmung des § 3 Abs. 2 auch für dieses zur Anwendung komme. Schützt das Gesetz zwar nur solche Zeichen, die als Warenzeichen charakterisiert werden können, so wird doch im § 3 eine rein positivrechtliche Beschränkung getroffen, ohne dafs dadurch der Begriff des Warenzeichens berührt würde. Das Gesetz versagt den Zeichen, die ausschliefslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, die Eintragung, spricht ihnen aber nicht die Natur des Warenzeichens ab, wenn sie ihnen ihrem Wesen nach zukommt. An sich ist jedes Zeichen ein Warenzeichen, das sich als ein einheitliches und in sich geschlossenes Werk darstellt und dadurch die Fähigkeit gewinnt, zum individuellen Erkennungszeichen einer Ware zu dienen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird aber unter allen Umständen selbst einem blofsen Konglomerat von Worten der Charakter des Warenzeichens zuerkannt werden dürfen.

Vergl. *Kohler*, Das Recht des Markenschutzes S. 434 ff.; *Meves*, Das Reichsgesetz über Markenschutz, Anm. 10 zu § 20; Entsch. des R.G. in Strafsachen, Bd. XIV No. 59.

Der hier vertretenen Auffassung stehen die Entsch. des R.G. in Civilsachen vom 3. November 1886 und vom 27. Oktober 1888 (Bd. XVIII No. 13 und Bd. XXII No. 16) nicht entgegen. Sie erstrecken nicht etwa die Anforderungen, die das Gesetz an inländische Marken stellt, auch auf die Marken von Ausländern, sondern machen nur deren Eintragungsfähigkeit davon abhängig, dafs sie überhaupt unter den Begriff des Warenzeichens gebracht werden können. Jedenfalls ist aber seither wiederholt in den Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen

Staaten das gleiche Princip zur Geltung gelangt. Nach Art. 6 des Übereinkommens zwischen dem Reich und Österreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezbr. 1891 kann dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Teiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke die Eintragung in den Gebieten des andern Teils nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äuſsere Gestaltung der Marken nicht entspricht. Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung enthalten auch der Art. 6 des Übereinkommens zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 und der Art. 6 des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz vom 21. August 1892.

Unter diesen Umständen hat die Marke der Klägerin auch in Deutschland Anspruch auf Rechtsschutz. Denn daſs sie nach Wesen und Gestaltung dem deutschen Sprachgebrauche gemäſs unter den Begriff des Warenzeichens fällt, kann nicht wohl zweifelhaft sein.

Selbst wenn nun aber ausländische Marken in Deutschland nur geschützt würden, sofern sie nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes der Eintragungsfähigkeit nicht entbehren, würde man zu einem abweichenden und dem Beklagten günstigeren Ergebnis nicht gelangen. Die Marke der Klägerin besteht nicht ausschlieſslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten. Die Arabesken, Kreise und sonstigen figurartigen Elemente, die sich darin finden, gehen über die Bedeutung bloſser Randverzierungen oder Umrahmungen hinaus. Die Marke ist eine Kombinationsmarke und enthält neben einer sprachlichen auch eine bildnerische Darstellung. Sie ist ein Erzeugnis, das bei dem Beschauer den Eindruck nicht eines Schriftstücks, sondern einer Schöpfung der niederen dekorativen Kunst hinterläſst. Ihre figürlichen Elemente fügen sich mit den Worten, die unter sie gemischt worden sind, zu einem Gesamtbilde von charakteristischer Ausprägung zusammen. Wenn sich daher die Annahme des R.G. (Entsch. Bd. X No. 15), daſs solche Marken, bei denen das figürliche Zeichen die Nebensache ist, nicht eintragungsfähig seien, in der That aus dem Gesetze rechtfertigen läſst, würde doch der Marke der Klägerin die Eintragung nicht haben versagt werden dürfen.

Vergl. dazu *Kohler* a. a. O. S. 200 fg.

Bei solcher Sachlage greift aber derjenige, der sich des gleichen oder eines ähnlichen Zeichens bedient, widerrechtlich in ihren geschützten Rechtskreis hinüber. Sie kann verlangen, daſs er für nicht berechtigt erklärt werde, es zu gebrauchen und damit bezeichnete Waren in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. (§§ 13 und 18 des Musterschutzgesetzes.) Diese Rechtsbefugnis rechtfertigt den Klagantrag. Die Ähnlichkeit zwischen den Marken der beiden Parteien ist augenfällig, wenn sich im einzelnen auch zahlreiche Verschiedenheiten auffinden lassen. Die Momente, auf denen diese Ähnlichkeit beruht, sind in dem angefochtenen Urteil des genaueren hervorgehoben, es bedarf daher ihrer

Wiederholung an dieser Stelle nicht. Sie lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dafs eine Aufmerksamkeit, die über das im Verkehrsleben übliche Mafs hinausgeht, aufgeboten werden mufs, um die vorhandenen Unterscheidungsmerkmale aufzufassen und dem Gedächtnisse einzuprägen. Nach dem Gesamteindruck wird das Bild einer Marke in der Erinnerung rekonstruiert. Und dieser Gesamteindruck ist der nämliche. Der Konsument, der die Marke der Klägerin nicht zur Vergleichung bei der Hand hat und mit ihr nicht nach Haupt- und Nebenzügen ungewöhnlich vertraut ist, wird sie in der Marke des Beklagten wiederzufinden glauben. Es kann keine Rede mehr davon sein, dafs sich die Fabrikate der Parteien schon für eine äufserliche Betrachtung nach den ihnen aufgedrückten Etiketten klar und sicher von einander unterscheiden. Dies zu bewirken, ist aber gerade die Bestimmung des Markenschutzes.

Nun hat der Beklagte dem Zeichen allerdings anstatt der klägerischen Firma seine eigene Firma eingefügt. Diese Thatsache schliefst aber den Mifsbrauch, dem das Gesetz entgegentritt, keineswegs aus. Denn sie bringt keine augenscheinliche Veränderung des Gesamtbildes hervor. Und das Publikum, das eben dieses im Gedächtnis trägt, braucht der Firma keine besondere Beachtung zu schenken. Es vertraut darauf und soll nach dem Willen des Gesetzes darauf vertrauen, dafs, wo es den gleichen oder doch nach seiner Erinnerung gleichen Marken begegnet, auch die Ursprungsquelle der damit bezeichneten Waren die gleiche sei.

Vergl. Entsch. des R.G. Bd. VI No. 19.

Steht die deutsche K.O. auf streng territorialem Standpunkte? — Ist ein im Auslande eröffneter Konkurs als solcher anzusehen, so dafs z. B. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners der Anfechtung unterliegen? — Ist es eine unzulässige Klagänderung, wenn die Anfechtung zuerst auf deutsche, dann auf niederländische Konkursvorschriften gestützt wird? — Nach welchem Rechte ist die Anfechtung in auswärtigen Konkursen gegen inländische Anfechtungsgegner zu beurteilen? — Vergleich des § 23 No. 2 der R.K.O. und § 773 des niederländischen Handelsgesetzes. — Setzen diese Gesetze subjektive Rechtswidrigkeit (Delikt) voraus?

Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 14. Mai 1894 (Hans. Gerichtsztg., 15. Jahrgang, Beiblatt, S. 33 ff.)

Das L.G.C.K. IV wies am 14. März 1894 durch Zwischenurteil die Klage zurück, soweit sie auf K.O. § 23,2 und niederländisches H.G.B. § 773 gestützt war.

Thatbestand: Durch das in beglaubigter Abschrift, mit beglaubigter Übersetzung versehen, vom Kläger zur Akte gebrachte, vom Beklagten nicht bestrittene Urteil des Arrondissements-Gerichts in Amsterdam vom 24. Februar 1893 ist der Kaufmann R. Laskar, Inhaber der Firma R. Laskar & Co. zu Amsterdam in Konkurs erklärt, der Tag des Konkursbeginns auf den 23. Februar festgesetzt und der Kläger zum Konkursverwalter ernannt.

Der Gemeinschuldner hat am 13. Januar 1893 £ 600 und am 19. Januar 1893 £ 418 sh 12 durch seinen Schwager Lippmann an den Beklagten, seinen Vater, gezahlt. Die Zahlung dieser beiden Beträge war nominell Rückzahlung auf ein von Beklagtem dem Gemeinschuldner gegebenes Darlehn. Beklagter hatte nämlich dem Gemeinschuldner unter dem 17. November 1892 £ 1000 geliehen, beide waren dabei dahin übereingekommen, dafs der jetzige Gemeinschuldner den Betrag innerhalb eines Vierteljahres mit ein Quartal Zinsen zu 5 % p. a. und den Wechselmakler-Auslagen zurückvergüten sollte.

Mit der gegenwärtigen Klage ficht Kläger, der hierzu von dem in dem Urteil vom 24. Februar 1893 ernannten Richterkommissar speciell ermächtigt ist, die beiden vorgedachten Zahlungen an.

Gründe: Es ist zunächst mit dem Urteil des R.G. vom 6. Juli 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 61; vergl. auch Motive zu §§ 207 und 208 K.O. und *Wilmowski*, deutsche R.K.O. 4. Aufl. S. 16) davon auszugehen, dafs die deutsche K.O., was die Wirkungen ausländischer Konkurse betrifft, nicht auf dem strengen Territorialstandpunkte mancher älterer K.O. steht, sich vielmehr, entsprechend der Tendenz des jetzigen internationalen Rechtes, auf einen freieren Standpunkt stellt und grundsätzlich (soweit nicht wie in §§ 207, 208 K.O. zum Schutze inländischer Beteiligter besondere Ausnahmen gemacht sind) die Wirksamkeit ausländischer Konkurse auch in Deutschland anerkennt. Hiernach hat die in Amsterdam erfolgte Konkurserklärung des R. Laskar in Firma R. Laskar & Co. die Folge, dafs der Genannte auch in Deutschland als im Konkurszustande befindlich zu erachten ist, und dafs die Anfechtung der von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen nach Konkursrecht, nicht nach den Grundsätzen der Anfechtung aufserhalb des Konkurses zu beurteilen ist.

Fraglich aber erscheint es, ob für die mit der gegenwärtigen Klage angestrebte Anfechtung die Bestimmungen des niederländischen oder des deutschen Konkursrechtes mafsgebend sind.

Hierbei ist von vornherein der Einwand des Beklagten zurückzuweisen, dafs eine unzulässige Änderung der Klage insofern vorliege, als Kläger sich jetzt event. und neben den Bestimmungen der deutschen R.K.O. auf die Bestimmungen des niederländischen Rechtes beruft. Denn eine Änderung der Klage im Sinne des § 235 No. 3 C.P.O. würde nur vorliegen, wenn durch diese Bezugnahme hinsichtlich der Thatsachen, welche an sich geeignet sind, den Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen, neue Behauptungen aufgestellt werden sollten. Dies ist aber nicht der Fall. Dieselben Thatsachen sollen nur event. der Beurteilung nach einem anderen Rechte unterworfen werden. Die Frage, welches Recht auf die von den Parteien vorgetragenen Thatsachen zur Anwendung zu bringen ist, hat das Gericht zu prüfen, ohne dabei überall an die Rechtsausführungen der Parteien gebunden zu sein. Neue rechtliche Ausführungen des Klägers auf derselben thatsächlichen Grundlage enthalten daher niemals eine Klagänderung.

Hinsichtlich der Frage. nach welchem Rechte die Anfechtung in einem ausländischen Konkurse gegenüber einem Inländer vor inländischen Gerichten zu beurteilen ist, fehlt es an positiven Rechtsnormen, auch sind diesbezügliche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes — abgesehen von dem eingangs erwähnten, die Frage unentschieden lassenden Urteile des R.G. — diesem Gerichte nicht bekannt geworden. Die Ansichten in der Litteratur sind sehr geteilt, cf. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. II §§ 487, 488, Auflage 2 — und die dort citierten, ferner *Kohler*, Lehrbuch des Konkursrechtes §§ 117, 119.

Insoweit Kläger seine Klage eventuell als eigentliche *actio Pauliana* (entsprechend § 24 No. 1 der R.K.O.) begründet, sie also auf eine event. von ihm zu beweisende Kenntnis des Beklagten von der Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners stützt, kann auch für den vorliegenden Fall die Entscheidung der Frage dahingestellt bleiben. Denn das allein neben der deutschen R.K.O. in Betracht kommende niederländische Recht bestimmt in Art. 777, für den vorliegenden Fall im wesentlichen übereinstimmend mit dem § 24 No. 1 R.K.O.:

> Alle Handlungen, wodurch der Schuldner das Eigentum von beweglichen oder unbeweglichen Gütern unter einem lästigen Titel übertragen hat und im allgemeinen alle Handlungen, welchen Namen sie auch haben mögen und zu welcher Zeit sie auch vorgefallen sind, können auf Verlangen der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie beweisen, dafs dieselben von beiden Seiten zur betrügerischen Verkürzung der Rechte der Gläubiger stattgefunden haben.
>
> (Siehe *Borchardt*, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, Bd. III S. 772 und die bei der Akte befindliche Bescheinigung des Professors *Jitta*.)

Beide Rechte, das deutsche wie das niederländische, lassen hiernach die Anfechtung zu, wenn klägerischerseits erwiesen wird, dafs Beklagter die Zahlung in Kenntnis des Umstandes angenommen hat, dafs der Gemeinschuldner durch dieselbe seine übrigen Gläubiger benachteiligen wollte.

Principaliter stützt aber Kläger seine Anfechtung nicht auf § 24 No. 1 K.O. bezw. Art. 777 des niederländischen Handelsgesetzes sondern auf § 23 No. 2 K.O. und eine angeblich dieser Bestimmung entsprechenden Vorschrift des niederländischen Rechtes. Eine dem § 23 No. 2 K.O. genau entsprechende Vorschrift findet sich aber in dem das Konkursrecht enthaltenden niederländischen Handelsgesetz nicht. Der vom Kläger angezogene Art. 773 desselben lautet (in der Übersetzung bei *Borchardt* a. a. O.):

> Alle am Tage des Falliments noch nicht fälligen Schulden, welche der Schuldner innerhalb 40 Tagen vor dem durch Art. 769 bezeichneten Tage bezahlt hat, werden an die Masse zurückgebracht.

In dem cit. Art. 769 wird bestimmt, dafs das Falliment mit dem Tage der Anzeige des Schuldners oder der Einreichung des Antrages

auf Fallimenterklärung seitens eines Gläubigers beginnt, und dafs dieser Tag in dem Erkenntnis der Fallimenterklärung anzugeben ist.

Die Anfechtungsbefugnis aus Art. 773 des niederländischen Handelsgesetzes geht hiernach einerseits weiter als die des § 23 No. 2 der R.K.O., indem

a) dieselbe auch Zahlungen, die mehr als 10 Tage vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgt sind, umfafst, sofern sie innerhalb 40 Tage vor dem, im Eröffnungsurteil als Tag des Fallimentbeginns anzugebenden Tage der Anzeige der Zahlungseinstellung seitens des Schuldners bezw. des Antrages auf Fallimenterklärung seitens eines Gläubigers vorgenommen sind,

b) der nach deutschem Recht die Anfechtung ausschliefsende Nachweis der Unkenntnis von der Zahlungseinstellung, dem Eröffnungsantrage und der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners dem Anfechtungsgegner nicht zu statten kommt.

Andererseits aber ist die Anfechtungsmöglichkeit nach Art. 773 cit. insoweit beschränkter als die nach § 23 No. 2 R.K.O., als

a) über den Zeitraum von 40 Tagen vor dem Fallimentbeginn hinaus eine Anfechtung auch dann nicht stattfindet, wenn die Zahlungseinstellung bezw. der Eröffnungsantrag schon früher erfolgte,

b) abweichend vom deutschen Recht (cf. von *Wilmowski*, Note 8, Abs. 2 vorletzter Satz zu § 23 K.O.) nur Zahlungen, die am Tage des Falliments noch nicht fällig waren, anfechtbar sind, nicht dagegen Zahlungen, die zwar zur Zeit der Leistung noch nicht fällig waren, deren Verfallzeit aber bis zum Fallimentbeginn eingetreten sein würde.

Bei der hiernach zu erörternden Frage, ob für die principale Klagbegründung das niederländische oder das deutsche Recht anzuwenden ist, geht das erkennende Gericht von folgenden Erwägungen aus:

Wie das R.G. in der Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 28. Juni 1888 (Entscheid. Bd. 21 S. 420) eingehend und überzeugend ausgeführt hat, ist die Anfechtung nach § 23 No. 2 K.O. nicht auf eine subjektive Rechtswidrigkeit der anzufechtenden Handlung zurückzuführen, hat also keinen Deliktscharakter, sie beruht vielmehr auf legislativen Billigkeits- und Zweckmäfsigkeitsrücksichten, die in dem Wesen der konkursmäfsigen Befriedigung der Gläubigerschaft ihren Grund haben. Ebenso hat die Anfechtung nach Art. 773 des niederländischen Handelsgesetzes keinerlei subjektive Rechtswidrigkeit zur Voraussetzung und beruht lediglich auf einer gesetzlichen Zurückdatierung der Wirkungen des Konkursbeginnes für gewisse, objektiv die Gläubiger benachteiligende Handlungen des Gemeinschuldners im Interesse möglichst gleichmäfsiger Befriedigung der Konkursgläubiger. Das Gericht ist deshalb der Ansicht, dafs für diese Art der Anfechtung in erster Linie das Recht des Konkursgerichtes mafsgebend ist, und dafs eine Anfechtung aus diesem Gesichtspunkt jedenfalls nur insoweit erfolgen kann, als die Gläubigerschaft sie nach dem am Sitze des Konkurs-

gerichtes geltenden Rechte in gleicher Weise gegen einen im Bereiche dieses Rechtes wohnenden Anfechtungsgegner geltend machen könnte. Es liegt kein genügender Grund vor, der im übrigen nach den Gesetzen des Konkursgerichtes zu befriedigenden Gläubigerschaft, über die nach dem Rechte dieses Gerichtes zur möglichst gleichmäfsigen Befriedigung der Konkursgläubiger für erforderlich erachteten Bestimmungen hinaus, einem aufserhalb dieses Rechtes Stehenden gegenüber deshalb weitergehende Befugnisse zuzubilligen, weil das Recht, unter dem jener lebt, der nach ihm zu befriedigenden Gläubigerschaft eine andere Stellung einräumt.

Ob auch, wenn nach dem Rechte des Konkursgerichts die Anfechtung zulässig wäre, dieselbe doch dem nicht im Geltungsbereiche dieses Rechtes wohnenden Beklagten gegenüber — allgemein oder doch bezüglich der nicht im Geltungsbereiche dieses Rechtes vorgenommenen Handlungen — als ausgeschlossen oder beschränkt gelten müfste, wenn das Recht seines Wohnsitzes bezw. der anzufechtenden Handlung eine solche Anfechtung nicht oder nur in beschränkterem Mafse anerkennt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Falle erscheint die Anfechtung, wie sie principaliter vom Kläger angestrebt wird, schon nach dem Rechte des niederländischen Konkursgerichtes nicht zulässig.

Da das Darlehn, auf welches die vom 13. bezw. 19. Januar 1893 vom Gemeinschuldner gezahlten Beträge an Beklagten zurückgezahlt sein sollen, am 17. November 1892 unter der Bedingung der Rückzahlung innerhalb eines Vierteljahres gegeben ist, so war dasselbe jedenfalls am 17. Februar 1893, also vor dem durch das Eröffnungserkenntnis auf den 23. Februar 1893 festgesetzten Beginn des Falliments fällig. Der vom Kläger angezogene Art. 773 des niederländischen Handelsgesetzes findet auf dasselbe keine Anwendung; die principale Begründung der Klage ist deshalb schon jetzt für unzutreffend zu erachten.

Sicherheitsleistung für Prozefskosten.

Ein Ungar, der vor einem deutschen Gerichte als Kläger auftritt, ist auf Grund bestehender Reciprocität (§ 102 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O.) zu einer Sicherheitsleistung für die Prozefskosten nicht verpflichtet. U. I. Sen. O.L.G. Köln vom 12. November 1894, Rhein. Archiv Bd. 88, I. S. 45; vgl. *Koppers* Zusammenstellung in der Jur. Wochenschrift 1887 S. 186 und *Seuff.* C.P.O. Note 4 zu § 102.

Ausländer (Franzose) — Sicherheitsleistung für die Prozefskosten in Handelssachen.

Das Oberlandesgericht Köln hat unter Verwerfung der betreffenden Einrede des Beklagten und Berufungsklägers durch Urteil vom 7. April 1894 erkannt, dafs in Handelssachen ein Franzose, welcher

vor einem deutschen Gerichte als Kläger auftritt, zu einer Sicherheitsleistung für die Prozefskosten nicht verpflichtet sei mit der Begründung, dafs nach Art. 423 des *Code de procédure civile* Ausländer, welche als Kläger auftreten, in Handelssachen zu einer Bürgschaftsstellung für die Prozefskosten nicht angehalten werden können, daher im gegebenen Falle die Befreiungsvorschrift des § 102 Abs. 2 Ziff. 1 der Civilprozefsordnung Platz greife (vgl. *Gaupp* zu § 102 Anmerk. IV, *Seuffert* zu § 102 Anmerk. 4). Rh. A. § 7 I 124. *M.*

Ausländisches Urteil. — Vollstreckungsurteil. — Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts. — Ausschliefsliche Berücksichtigung des dortigen Parteivorbringens.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1894.

Die Handlung F. et S. zu Trani (Italien) hat bei dem Civilgerichte ihres Wohnortes den Kaufpreis für zwei der Handlung J. W. L. in Oberwinter gelieferte, von dieser aber wegen angeblicher Mängel zur Verfügung gestellte Fässer geprefste Trauben eingeklagt und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts damit begründet, dafs die Trauben franko Trani zu liefern gewesen seien und der Transport derselben von Trani nach Oberwinter auf Gefahr der Beklagten habe erfolgen sollen, dafs demgemäfs Trani Erfüllungsort für beide Parteien sei, solchenfalls aber, da das *forum contractus* auch das *forum solutionis* sei, Klägerin verlangen könne, dafs auch die Beklagte in Trani erfülle. Das Gericht in Trani hat die demgegenüber von der Beklagten erhobene Unzuständigkeitseinrede für nicht begründet erachtet und dem Klageantrage stattgegeben. Die Beklagte hat mit der eingelegten Appellation die Unzuständigkeitseinrede wiederholt, der Appellhof in Trani jedoch das erstinstanzliche Urteil bestätigt, indem er bezüglich der Zuständigkeitsfrage mit dem Vorderrichter im wesentlichen den Ausführungen der Klägerin beitrat. Vor dem Landgericht Koblenz, bei welchem die Klägerin demnächst Erlassung des Vollstreckungsurteils und die Beklagte unter Bezugnahme auf § 661 Abs. 2 Ziff. 3 der Civilprozefsordnung die Abweisung der darauf gerichteten Klage beantragte, weil die Gerichte in Trani nach dem in Koblenz geltenden Rechte zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht zuständig gewesen seien, machte erstere zur Bekämpfung dieses Einwandes u. a. auch geltend, dafs Trani vertragsmäfsig als Zahlungsort bestimmt worden sei, was sich aus den unbeanstandet angenommenen Fakturen sowie den der Beklagten zum Accept gesandten Wechseln ergebe und nötigenfalls unter Zeugenbeweis gestellt werde. Das Landgericht wies indessen die Klage durch Urteil vom 24. Februar 1894 ab, weil ausweislich der vorgelegten Briefe und Telegramme, durch welche der Vertrag zustande gekommen, ein Zahlungsort nicht vereinbart worden, diesen Urkunden gegenüber die beantragte Zeugenvernehmung unerheblich und nach dem deutschen Handelsgesetzbuch der Wohnort des Beklagten Zahlungsort sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht Köln unterm 30. Juni 1894 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Nach § 661 Abs. 2 Ziff. 3 der Civilprozeſsordnung ist das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen, wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört. Demnach hat der deutsche Richter das Urteil des ausländischen Richters nur dann für vollstreckbar zu erklären, wenn der letztere auch nach den Grundsätzen des deutschen Rechts zuständig gewesen sein würde (Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 412, 413). Zu diesem Behufe hat er selbstverständlich auch die thatsächlichen Behauptungen in Betracht zu ziehen, welche für die Zuständigkeit erheblich sind (vgl. *Struckmann-Koch* zu § 661 Ziff. 3). Es fragt sich jedoch, ob er an die dem ausländischen Richter vorgetragenen thatsächlichen Behauptungen gebunden ist, oder ob er auch solche neue Behauptungen berücksichtigen darf. Für letztere Alternative entscheiden sich einige Kommentatoren der Civilprozeſsordnung (z. B. *von Sarwey* und *Seuffert*) und ihnen ist das Oberlandesgericht zu Hamburg (*Seufferts* Archiv Band 41 S. 233) gefolgt. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden, vielmehr ist mit der Berufungsklägerin davon auszugehen, daſs das deutsche Gericht sich völlig auf den Standpunkt zu stellen hat, wie es selbst geurteilt haben würde, wenn es an Stelle des ausländischen Gerichts zu entscheiden gehabt hätte. Für diese, anscheinend auch der Auffassung des Reichsgerichts (a. a. O.) entsprechende Ansicht spricht ganz entschieden die auf die Vergangenheit gestellte Fassung des Gesetzes („waren") und die Erwägung, daſs es den internationalen Beziehungen offensichtlich nicht entsprechen würde, wenn das deutsche Gericht einem ausländischen Urteile, obwohl das deutsche Gericht bei gleicher Sachlage ebenfalls seine Zuständigkeit angenommen und ebenso erkannt haben würde, die Vollstreckbarkeit nicht zuerkennen wollte. Haben die Parteien ihre Rechte bei dem ausländischen Gerichte unvollkommen gewahrt, so kann das in dem Verfahren aus den §§ 660 und 661 der C.P.O. nicht wieder gut gemacht werden. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daſs der deutsche Richter über streitige Thatsachen, welche der ausländische Richter übergangen oder für unerheblich erklärt hat, Beweise erheben kann und daſs er nach dieser Richtung hin auch neue thatsächliche Behauptungen, welche sich der die Zuständigkeit begründenden oder ausschlieſsenden Hauptsache gegenüber als Beweisgründe darstellen, daſs der erste Richter die Beweiserhebung über die klägerische Behauptung, daſs Trani ausdrücklich als Zahlungsort vereinbart worden, berücksichtigen darf. Bei Zugrundelegung dieser Sätze ist es klar, daſs der erste Richter die Beweiserhebung über die klägerische Behauptung, daſs Trani ausdrücklich als Zahlungsort vereinbart worden sei, mit Recht, wenn auch nicht mit zutreffenden Gründen abgelehnt hat; denn ausweislich der beiden italienischen Urteile hat die Klägerin

in dem Hauptprozesse eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht behauptet und die italienischen Gerichte haben eine solche auch nicht angenommen. Behauptet ist die Zuständigkeit nur, weil franko Bahnhof Trani kontrahiert worden, weil Trani sich nach italienischen Rechtsanschauungen als Ort des Vertragsabschlusses darstelle und weil nach italienischem Rechte der Verkäufer an dem nämlichen Orte, an welchem er die Waren liefert, auch Zahlung begehren könne. Diesen Ausführungen haben sich die beiden Gerichtshöfe in Trani lediglich angeschlossen. Dafs diese Bestimmungen und Folgerungen mit dem deutschen Rechte nicht in Einklang stehen, hat der erste Richter mit Recht angenommen. — — — — — Rh. A. 87 I 218. *M.*

B. Rechtshülfe.

Rechtshülfe in Grundbuchsachen. Die rheinpreufsischen Amtsgerichte sind zur Aufnahme von Löschungsbewilligungen im Wege der Rechtshülfe nicht befugt.

Beschlufs des IV. Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts Köln vom 13. Dezember 1893.

Das Amtsgericht zu Hörde hat durch Schreiben vom 6. Novbr. 1893 das Amtsgericht zu Köln ersucht, die in Köln wohnenden Eheleute B. darüber zu vernehmen, ob sie in die Löschung einer für die Frau B. im Grundbuche von Ahlerbeck Bd. V Art. 56 eingetragenen Vormerkung willigen. Letzteres hat die Gewährung der Rechtshülfe unter Bezugnahme auf § 70 des Rhein. Ges. vom 12. April 1888 abgelehnt. Die hiergegen seitens des Amtsgerichts zu Hörde erhobene Beschwerde wurde von dem IV. Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln durch Beschlufs vom 13. Dezember 1893 als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Beschwerde führende Gericht geht davon aus, dafs das ersuchte Gericht die Gewährung der Rechtshülfe — abgesehen im Falle der örtlichen Unzuständigkeit — nur dann versagen dürfe, wenn die vorzunehmende Handlung nach seinem Rechte verboten sei. Dies ist jedoch nicht richtig, vielmehr hat das um die Vornahme einer dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehörenden Handlung ersuchte Gericht das Ersuchen auch dann abzulehnen, wenn die Handlung nicht zu seinem Geschäftskreise gehört. Nach § 78 des preufsischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze haben die Gerichte sich in den Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten, und diese Leistung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164 und 167 des G.V.G. In dem bezogenen § 159 ist allerdings die sachliche Unzuständigkeit als zulässiger Ablehnungsgrund nicht auf-

geführt, aber nach den Materialien zum G.V.G. (Hahn V 169 und 316) nur deshalb nicht, weil für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch die C.P.O. ein einheitliches Recht geschaffen sei und für die besonderen Gerichte der diesen Ablehnungsgrund enthaltende § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 in Kraft bleibe. Der gleiche Grund trifft für die Ersuchen um Rechtshülfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu, und es kann daher daraus, daſs auch das Preuſsische Ausführungsgesetz zum G.V.G. die sachliche Unzuständigkeit nicht als Ablehnungsgrund aufführt, nichts dafür hergeleitet werden, daſs der Grundsatz des § 37 cit., nach welchem die Rechtshülfe nicht stattfindet, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, verlassen worden sei. Es kommt noch hinzu, daſs in der Begründung zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes (S. 85 der Decker'schen Ausg. von 1878) bemerkt worden ist, es sei als selbstverständlich nicht zum besonderen Ausdrucke gebracht worden, daſs das Amtsgericht die Gewährung der Rechtshülfe abzulehnen habe, wenn die Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem Rechte des Bezirkes nicht zum Geschäftskreise der Amtsgerichte gehöre (vgl. über das bisher Ausgeführte die im Rhein. Archiv Bd. 77 II. und 21 und 83 I. 108 mitgeteilten Beschlüsse des jetzt entscheidenden Senats).

Es ist daher weiter zu untersuchen, ob das Amtsgericht zu Köln zur Aufnahme der Löschungsbewilligung sachlich zuständig ist. Diese Untersuchung führt zu einem verneinenden Ergebnisse. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. April 1888 und der Grundbuchordnung war den Rheinischen Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Fälle der §§ 26 No. 1 und 28 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze — entzogen. Sie gehörte zum ausschlieſslichen Geschäftskreise der Notare. Die Gerichte durften in diesen Geschäftskreis nicht eingreifen, und wenn sie es dennoch gethan hätten, so würden die von ihnen aufgenommenen Urkunden in allen denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze zur Rechtswirksamkeit des beurkundeten Geschäftes notarielle (oder in anderen Rechtsgebieten gerichtliche) Aufnahme oder öffentliche Beglaubigung forderten, rechtsunwirksam gewesen sein (vgl. Rhein. Archiv Bd. 83 I. 108 ff.). Seitdem das Gesetz vom 12. April 1888 und für eine groſse Anzahl von Grundstücken im Gebiete des Rheinischen Rechtes auch die Grundbuchordnung in Kraft getreten ist, ist nur eine beschränkte Änderung dieses Rechtszustandes eingetreten. Es sind nämlich folgende Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten neben den Notaren überwiesen:

1. Die Auflassung, jedoch, da die Rheinischen Gerichte zur Aufnahme von Verträgen im allgemeinen nicht zuständig sind, nur bezüglich der Grundstücke, über welche sie das Grundbuch zu führen haben (§ 5 Ges. vom 12. April 1888).

2. Ferner nach § 70 Ges. vom 12. April 1888 jedem Amtsgerichte die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaſs der ihm ob-

liegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs errichtet werden (mit einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen), so daſs also hier die Notare ausschlieſslich zuständig bleiben, soweit es sich um Aufnahme solcher Urkunden handelt, welche auſserhalb des Bezirkes des betreffenden Amtsgerichtes Wirksamkeit haben sollen. Mit anderen Worten: es muſs örtliche Zuständigkeit der belegenen Sache und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts zusammentreffen.

3. Endlich sind nach § 22 des Gesetzes vom 12. April 1888 die Amtsgerichte ganz allgemein zuständig für die gerichtliche Beglaubigung in Gemäſsheit des § 33 der Grundbuchordnung (mithin insbesondere auch für die Beglaubigung von Löschungsbewilligungen).

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daſs dem Königlichen Amtsgerichte 17 zu Köln die sachliche Zuständigkeit und damit die Befugnis fehlt, die von dem Beschwerde führenden Amtsgerichte beantragte Löschungsbewilligung aufzunehmen. Diese Auffassung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen findet noch ihre besondere Bestätigung im § 71 des Gesetzes vom 12. April 1888; denn wenn dieser vorschreibt:

„Bezüglich der Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher erforderlichen Urkunden haben sich die Amtsgerichte gemäſs § 87 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze Rechtshülfe zu leisten. Der ersuchte Richter ist in gleichem Umfange zuständig, wie der ersuchende Richter."

so ergiebt sich aus dieser Vorschrift im Zusammenhange mit derjenigen des § 70 mit völliger Klarheit, daſs, abgesehen von der Aufnahme von Urkunden zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher, jedes Amtsgericht nur zuständig ist zur Aufnahme von Urkunden, welche sich auf solche Grundstücke beziehen, über welche das angegangene Amtsgericht die Grundbücher zu führen hat. Das Ersuchen um Beglaubigung einer Löschungsbewilligung ist bisher nicht gestellt worden.

Somit war die Beschwerde, wie geschehen, zurückzuweisen.

Rh. A. XII 24. *M.*

Befugnis des Vorsitzenden, ein anderes, als das vom Gericht bestimmte Amtsgericht um Beweisaufnahme zu ersuchen.

Der dritte Civilsenat des Oberlandesgerichts Dresden hatte durch Beweisbeschluſs vom 22. November 1884 die Vernehmung einer Anzahl Zeugen angeordnet und um diese Vernehmung das Amtsgericht Zwickau ersucht. Letzteres hatte dann, nachdem die sämtlichen Zeugen bis auf den Zeugen B., der inzwischen in den Bezirk des Amtsgerichts G. verzogen war, vernommen worden waren, von der durch § 330 C.P.O. verliehenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht, sondern die Akten an das Oberlandesgericht zurückgelangen lassen. Der Vorsitzende des genannten Senats ersuchte das Amtsgericht G. um Vernehmung des Zeugen B. Dieses aber lehnte die Erledigung ab, weil das Ersuchen

nicht vom Gericht selbst ausgehe, während nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe die Gerichte nur verpflichtet seien, dieselbe den Gerichten, nicht auch den Gerichtsvorsitzenden zu leisten, und führte dasselbe weiter an, dafs der Vorsitzende, wenn seitens des Gerichts die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht beschlossen worden, nach § 327 C.P.O. lediglich das Ersuchungsschreiben an dieses andere Gericht abzufassen habe, dafs den in § 330 C.P.O. genannten Gerichten zwar für gewisse Fälle die Befugnis gegeben sei, statt des vom Prozefsgericht bestimmten Gerichts ein anderes Gericht zu ersuchen, dafs die gleiche Befugnis aber dem Vorsitzenden fehle und letzterer ein ähnliches Recht nach § 326 C.P.O. nur gegenüber den Mitgliedern des Prozefsgerichts in Anspruch nehmen könne.

Zur Begründung der wegen dieser Ablehnung erhobenen Beschwerde machte der Vorsitzende geltend, dafs nach § 159 G.V.G. in Übereinstimmung mit der Auslegung der entsprechenden Bestimmung in § 37 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe — *Endemann*, Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde, S. 135 — der ersuchte Richter nicht für berechtigt angesehen werden könne, das Verfahren des ersuchenden Richters in einem weitern Umfange zu prüfen, als dafs er sich zu fragen habe, ob die betreffende Handlung an sich und losgelöst von den Verhältnissen des untergebenen Falles nach dem für ihn mafsgebenden Rechte zulässig sei. Letzteres treffe hier zu; auch sei nach § 327 C.P.O. das Ersuchen des Vorsitzenden als ein solches im Sinne von § 158 G.V.G. aufzufassen.

Endlich sei er zu jenem Ersuchen berechtigt gewesen, da die Übertragung der Zeugenvernehmung an das Amtsgericht Z. lediglich in dem Aufenthalte sämtlicher Zeugen im Bezirke jenes Amtsgerichts ihren Grund gehabt habe und da, nachdem inzwischen Zeuge B. verzogen, die Veranlassung zur Vernehmung desselben vor dem Gericht seines jetzigen Aufenthaltsortes, ebenso wie sie dem früher ersuchten Richter aus § 330 C.P.O. zugestanden haben würde, nach dem Grundsatze der Offizialthätigkeit des Prozefsgerichts im Beweisaufnahmeverfahren auch von dem Vorsitzenden des ersuchenden Gerichts um so gewisser ausgehen dürfe, als es sich insoweit um eine Änderung des Beweisbeschlusses weder in materieller Beziehung, noch auch nur in der Art der Beweiserhebung — § 320 C.P.O. — handele.

Das Oberlandesgericht, V. Civilsenat zu Köln, wies darauf mit Beschlufs vom 20. Februar 1885 das Amtsgericht zu G. zur Leistung der Rechtshülfe aus folgenden Gründen an:

„Indem das Oberlandesgericht Dresden in dem Beweisbeschlusse vom 22. November 1884 verfügte, dafs wegen der Vernehmung der sämtlichen Zeugen das Amtsgericht Z. ersucht werden solle, ging es natürlich von der Voraussetzung aus, dafs die Zeugen zur Zeit ihrer Vernehmung ihren Wohn- bezw. Aufenthaltsort noch in dem Bezirke des genannten Amtsgerichts haben würden, und es lag also unzweifelhaft auch in der Absicht des Oberlandesgerichts, im allgemeinen zu bestimmen, dafs jeder Zeuge vor dem Amtsgericht zu vernehmen sei,

in dessen Bezirk er zur Zeit seiner Vernehmung wohnen, bezw. sich aufhalten würde."

Fafst man aber in diesem Sinne die betreffende Verfügung des Oberlandesgerichts auf, so ist, nachdem der Zeuge B. seinen Aufenthalt in dem Bezirke des Amtsgerichts G. genommen, dieses auch als wegen seiner Vernehmung ersucht zu betrachten, und war daher der Vorsitzende ohne vorherige weitere Verfügung des Gerichts in der rechtlichen Lage, gemäfs § 327 C.P.O. das Ersuchungsschreiben an das gedachte Amtsgericht zu erlassen." *M.*

Unzulässigkeit der Rechtshülfe über einen Vergleichsvorschlag.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Februar 1894.

Das Amtsgericht Koblenz hatte in der Civilprozefssache der zu Köln wohnenden Eheleute August F. gegen den zu Koblenz wohnenden Ernst K. auf einen bei der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1894 von letzterem gemachten Vergleichsvorschlag beschlossen, die Kläger, welche nicht persönlich anwesend, sondern durch einen Rechtsanwalt vertreten waren, durch das Amtsgericht Köln über diesen Vergleichsvorschlag vernehmen zu lassen. Letzteres lehnte durch Beschlufs vom 10. Februar 1894 die Rechtshülfe ab und das Oberlandesgericht Köln erklärte auf erhobene Beschwerde das Amtsgericht Köln für nicht verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen, weil nach § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Ersuchen um Rechtshülfe nicht blofs wegen solcher Handlungen, deren Vornahme im Gesetz ausdrücklich untersagt ist, sondern auch wegen solcher, welche den gesetzlichen Bestimmungen zufolge für unzulässig zu erachten sind, abzulehnen sei, der Prozefsrichter nach § 268 der C.P.O. nur befugt sei, beide Parteien zusammen zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter zu verweisen, es aber dem Grundsatze der Mündlichkeit nicht entspreche, die eine Partei in Abwesenheit der anderen über einen Vergleichsvorschlag vernehmen zu lassen. Rh. A. 87 I 94. *M.*

Die rheinischen Amtsgerichte sind nicht berechtigt, einem im Rechtshülfewege an sie gerichteten Ersuchen stattzugeben, welches dahin geht, durch den Gerichtsschreiber von verschiedenen Personen den Antrag auf Löschung von Handelsfirmen aufnehmen zu lassen.

Beschlufs des IV. Civilsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 17. Januar 1894.

Die Führung der Handelsregister und die damit verbundenen Geschäfte sind Angelegenheiten, auf welche die Civilprozefsordnung nicht Anwendung findet. Demgemäfs sind auf dieselben die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 158 ff. nach § 87 des preufsischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht direkt, sondern „entsprechend" anzuwenden. Bei der Beratung des letzterwähnten Gesetzes

ist seitens der gesetzgebenden Faktoren betont und es ist auch von dem jetzt entscheidenden Senate wiederholt ausgesprochen worden, dafs das um Vornahme einer nicht den Vorschriften der Civilprozefsordnung unterliegenden Amtshandlung ersuchte Gericht die Rechtshülfe gemäfs § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 zu verweigern hat, wenn die Amtshandlung nicht zu seinem Geschäftskreise gehört. Dies ist vorliegend der Fall. Das Ersuchen geht dahin, durch den Gerichtsschreiber von verschiedenen Personen den Antrag auf Löschung von Handelsfirmen aufnehmen zu lassen. Es handelt sich also um Aufnahme einer Anmeldung bei dem Amtsgerichte im Sinne des Art. 25 des Handelsgesetzbuches. Eine solche Anmeldung mufs nach dem Art. 4 des preufsischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 entweder persönlich bei dem Amtsgerichte, welches das konkrete Handelsregister führt, erklärt oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Unter der beglaubigten Form ist nach Art. 4 die gerichtliche oder notarische Form zu verstehen. Das ersuchte Amtsgericht Rheydt ist zur Aufnahme des Löschungsantrages (sei es durch den Richter, sei es durch den Gerichtsschreiber) sachlich nicht zuständig, da es das in Frage kommende konkrete Register nicht führt und da die rheinischen Amtsgerichte — abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen — zur Aufnahme von Akten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht zuständig sind. Somit mufste die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. Rh. A. Z. XII 27. *M.*

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe ist gültig, wenn auch dabei die Eheschliefsungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde.

Entscheidung des O.G.H. in Wien vom 20. November 1894, Z. 12254 [1]) (Beil. z. J.M.V.Bl. 1895 S. 41).

A und die B, beide österreichische Staatsbürger und römisch-katholischer Religion, schlossen in Rumänien, wo sie sich nur zeitweilig aufhielten, vor dem römisch-katholischen Pfarrer mit Beobachtung

---

1) Siehe: Oberstgerichtliche Entscheidung vom 18. März 1890, Z. 2704 (Nowak'sche Sammlung IV, Nr. 260).

der im § 75 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine Ehe. Nach ihrer Rückkehr nach Österreich begehrte A die Ungültigkeitserklärung der Ehe, weil nach Artikel 151 des rumänischen bürgerlichen Gesetzes zur Gültigkeit einer Ehe erfordert wird, dafs dieselbe öffentlich vor dem Standesbeamten des Wohnortes des einen Eheteils geschlossen werde.

Beide unteren Instanzen haben gleichförmig das Begehren des A abgewiesen, wobei die erste Instanz von folgenden Erwägungen ausging: Der Kläger begehrt die Ungültigkeitserklärung der Ehe aus dem Grunde, weil die Ehe nicht vor dem Standesbeamten, wie es das rumänische Gesetz vorschreibt geschlossen wurde. Die Belangte gesteht, dafs aufser der kirchlichen Trauung in Rumänien die Ehe vor einer weltlichen Obrigkeit in Rumänien nicht geschlossen wurde. Nach den rumänischen Gesetzen soll die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Demungeachtet mufs diese Ehe als gültig anerkannt werden, weil sie nach den beiderseitigen Angaben mit Beobachtung der im § 75 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen wurde. In den österreichischen Gesetzen sind keine positiven Vorschriften vorhanden, nach welchen eine auf solche Art geschlossene Ehe ungültig wäre. Der Grundsatz „locus regit actum," auf welchen der Kläger einzig und allein sein Begehren stützt, hat, soweit derselbe in den §§ 4 und 37 a. b. G. B. seinen Ausdruck findet, nur eine fakultative Bedeutung und besteht nur im Interesse der vertragschliefsenden Teile, und zwar in der Art, dafs den österreichischen Unterthanen bei Rechtsgeschäften, welche sie untereinander im Auslande schliefsen, in Bezug auf die Form dieser Rechtsgeschäfte gestattet ist, sich nach den am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften zu benehmen. Wenn aber an diesem Orte nur die von den österreichischen Gesetzen verlangte Form beachtet wurde, dann ist auch der nach dieser Form errichtete Rechtsakt für die österreichischen Staatsangehörigen bindend. Diese Interpretation des Grundsatzes „locus regit actum" ist in dem Patente vom 16. September 1785, J. G. S. Nr. 468, lit. e, in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Juli 1852, Z. 1954, sowie in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1879, Z. 11 409, zum Ausdruck gebracht, und es mufs aus den daselbst enthaltenen Bestimmungen, namentlich, dafs die österreichischen Staatsangehörigen betreffs der Form der im Auslande geschlossenen Ehen an die hierländigen Gesetze nicht gebunden sind, dafs ihnen die Anwendung der auswärtigen Gesetze freigelassen wird, und dafs die Beobachtung der auswärtigen Gesetze hinreicht, unzweifelhaft gefolgert werden, dafs ihnen auch die Eheschliefsung nach der in den hierländigen Gesetzen vorgeschriebenen Form gestattet ist, und dafs eine solche Ehe auch hierlands als gültig anerkannt werden mufs. Bei dieser Sachlage ist auch die zwischen dem Kläger und der Belangten als österreichischen Unterthanen in der nach österreichischen Gesetzen vorgeschriebenen Form in Rumänien geschlossene Ehe als gültig an-

zusehen und dies um so mehr, als beide Teile bei Abschliefsung der Ehe das österreichische Gesetz zu Grunde gelegt haben (Schlufsabsatz des § 37 a. b. G. B.) Wohl behauptet der Kläger, dafs er bei der Eheschliefsung auf das rumänische Gesetz Bedacht nahm, gesteht jedoch, dafs ihm die rumänischen Gesetze unbekannt waren. Hieraus, wie auch aus dem Umstande, dafs beide Teile österreichische Unterthanen waren, dafs ihr Aufenthalt in Rumänien nur zeitweilig war, und dafs sie sich der in den österreichischen Gesetzen bei Eheschliefsung vorgeschriebenen Form unterworfen haben, mufs gefolgert werden, dafs beide Teile in betreff der Form und der Folgen die österreichischen Gesetze (§ 863 a. b. G. B.) in Anwendung bringen wollten. Überdies sind nach der Bestimmung des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Januar 1855, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. und k. Konsulate über österreichische Unterthanen im osmanischen Reiche, welche auch für Rumänien Anwendung findet, die durch österreichische Unterthanen in Rumänien geschlossenen Rechtsgeschäfte nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen, sofern bei der Abschliefsung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt wurde. Hieraus folgt aber, dafs es den österreichischen Unterthanen bei Schliefsung von Rechtsgeschäften, speciell im rumänischen Territorium, freisteht, sich nach den österreichischen Gesetzen zu benehmen.

Der Oberste Gerichtshof hat der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers mit Berufung auf die dem erstrichterlichen Urteile beigefügten, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründe keine Folge gegeben.

Zur Frage der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes hinsichtlich einer ungarischen Aktiengesellschaft als Geklagten auf Grund des zweiten Absatzes des § 35 der ungarischen Civilprozefsordnung (Gesetzartikel LIV vom Jahre 1868) und des § 29, lit. d der Civiljurisdiktionsnorm.

Entscheidung des O.G.H. in Wien vom 6. Juni 1894, Z. 6897. (Beil. z. J. M.V.Bl. 1894 S. 157.)

Die Firma A belangte die Aktiengesellschaft B, welche ihren Sitz in Ungarn hat, beim Handelsgerichte in Wien mittels Klage auf Zahlung einer in die klägerischen Handelsbücher eingetragenen Forderung von 559 fl. 17 kr. und führte zur Begründung der Kompetenz dieses Gerichtes an, dafs nach § 29, lit. d J. N. Unterthanen auswärtiger Staaten vor den österreichischen Gerichten infolge der Gegenseitigkeit in allen jenen Fällen belangt werden können, in welchen der Staat, dem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläfst; dafs weiter nach § 35 des ungarischen Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 Buch- und Fakturenforderungen innerhalb anderthalb Jahren, und wenn der Buchauszug oder die Faktura gesetzlich beglaubigt ist, innerhalb drei Jahren vor dem Gerichte des Ortes eingeklagt werden

können, an welchem die Bücher geführt werden. Die Geklagte erhob die Einwendung der Inkompetenz, weil die eingeklagte Forderung keine Buchforderung, sondern eine Schadenersatzforderung sei, worüber die Handelsbücher keinen Beweis machen.

Das Handelsgericht hat der Inkompetenzeinwendung Folge gegeben, weil nach § 35 des ungarischen Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 vorausgesetzt wird, daſs die eingeklagte Forderung auf einen Buchauszug oder auf eine Rechnung sich gründe, wofür der Umstand spricht, daſs die vom königlich ungarischen Ministerium des Innern in deutscher Sprache herausgegebene Gesetzsammlung an dieser Stelle die Worte „auf Buchauszüge und Rechnungen gegründete Forderungen" enthält, daher nicht von Buchforderungen im allgemeinen, sondern von Buchauszugsforderungen die Rede ist. Nachdem jedoch die klägerische Forderung sich als condictio indebiti und als Schadenersatzforderung darstellt, von einer solchen aber, auch wenn sie in den Handelsbüchern eingetragen ist, nicht gesagt werden kann, daſs sie sich auf einen Buchauszug gründet, so trifft der von der klägerischen Firma geltend gemachte Kompetenzgrund nicht zu.

Über Appellation der klagenden Firma hat das Oberlandesgericht die erhobene Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes zurückgewiesen, weil die bestrittene Zuständigkeit des Wiener Handelsgerichtes nach der Sach- und Rechtslage dargethan erscheint, da der zweite Absatz des § 35 der ungarischen Civilprozeſsordnung nirgends auf den Rechtsgrund der einschlägigen Buchforderungen und darauf, daſs sie durch den Buchauszug vollständig oder unvollständig bewiesen werden (was nach Artikel 34 des österreichischen H.G.B. ohnehin nur in der Regel, nach manchen fremdländischen Gesetzbüchern vielleicht gar nicht der Fall ist), sondern augenscheinlich nur darauf, daſs sie thatsächlich in den Handelsbüchern sind und rechtmäſsig dahin gehören, das Gewicht legt, weil aber die eingeklagte Forderung in den zu Wien geführten Handelsbüchern der klagenden, registrierten Firma laut notarieller Bestätigung thatsächlich eingetragen ist, und weil sie, im Bestande des Artikels 28 H.G. und des § 119, lit. b und d a. G.O. rechtmäſsig in diese Bücher auch eingetragen werden muſste, da sie aus einem Frachtvertrage, also aus einem Handelsgeschäfte hergeleitet wird, mag ihr wahrer Wert welcher immer sein, und unbestreitbar zum Vermögen der klagenden Firma gehört, und weil dieses Vermögen hier, wo die klagende Firma eine Handelsgesellschaft ist, das beim Inventar und bei der Bilanz zu berücksichtigende Eigentum einer juristischen Person bildet (Artikel 29 H.G.).

Der Oberste Gerichtshof hat über die Revision der Geklagten das oberlandesgerichtliche Urteil aus dessen der Sachlage und dem Gesetze im wesentlichen entsprechenden Gründen bestätigt.

Der um den Vollzug der Exekution von einem ungarischen Gerichte ersuchte österreichische Richter ist kompetent, den Exekuten zur Angabe seines Vermögens im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884 No. 35 R.G.Bl. zu verhalten.

Entscheidung des O.G.H. in Wien vom 28. Dezember 1894, Z. 15386.

Über das Requisitionsschreiben des königl. ungarischen Gerichtshofes Budapest vom 29. Januar 1894 Z. 4084 als Exekutionsgericht um Vornahme der von diesem bewilligten Mobiliar-Exekution gegen den derzeit in Wien I, Maximilianstrafse 9, wohnhaften Agenten C. S. zur Hereinbringung der Forderung des Exekutionsführers A. B. pr. 3045 fl. wurde von diesem, nachdem die Exekution hiergerichts mangels Deckung nicht vorgenommen werden konnte, mit Gesuch de prs. 13. September 1894 Z. 78358 die Einleitung des Verfahrens nach § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884 Z. 35 R.G.Bl. begehrt, welches Begehren von dem Landesgerichte mit Bescheid vom 14. September 1894 Z. 78358 abgewiesen worden ist.

Über den von A. B. gegen diese Abweisung eingebrachten Rekurs fand das Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 16. Oktober 1894 Z. 14666 den angefochtenen Bescheid zu beheben und dem Landesgerichte in Wien die gesetzliche Erledigung des Gesuches des A. B. d. p. 13. September 1894 Z. 78358 mit Umgangnahme von dem gebrauchten Abweisungsgrunde aufzutragen. Dies in der Erwägung, dafs es sich im vorliegenden Falle um die Durchführung einer von dem königl. ungar. Civilgerichtshofe in Budapest bewilligten Exekution handelt; dafs im Vollstreckungsverfahren nur auf Grund der österreichischen Gesetze vorzugehen ist; dafs der Auftrag, im Sinne des § 3 des Ges. vom 16. März 1884 Z. 35 R.G.Bl., sich lediglich als eine, die Durchführung der bewilligten Exekution ermöglichende Mafsregel darstellt; kein gesetzlicher Grund vorliegt, die Anwendung des vorbezogenen Gesetzes in einem Falle, wie der vorliegende, auszuschliefsen, und die Zuständigkeit des Landesgerichtes Wien zur Verhandlung und Entscheidung über das von A. B. während des Vollstreckungsverfahrens überreichte Gesuch mit Rücksicht auf die Streitsumme und den Wohnort des Geklagten als begründet angesehen werden mufs.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung aus deren Gründen.

Zur Vollstreckbarerklärung eines königl. bayerischen Urteils in einer Wechselrechtssache ist das Handelsgericht zuständig.

Entscheidung des O.G.H. in Wien vom 28. Dezember 1894, Z. 15276.

Das von V. H. überreichte Gesuch um Vollstreckbarerklärung eines gegen den in Penzing wohnenden A. G. wegen Wechselforderungen von 2138 Mk. ersiegten Urteils des königl. bayerischen Oberlandesgerichts in München vom 1. Mai 1893 wurde vom Handelsgerichte in Wien über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes aus nachstehenden Gründen abgewiesen:

Von Seite des Geklagten werden gegen die Vollstreckbarkeit des Urteils des Oberlandesgerichts München folgende Einwendungen erhoben, nämlich die Einwendung der Inkompetenz dieses Handelsgerichts, dann die Inkompetenz des Münchener Gerichtes zur Entscheidung der Hauptsache und der Mangel an Reciprocität gegenüber dem Deutschen Reiche. Was nun die Einwendung der Inkompetenz dieses Handelsgerichtes betrifft, so ist folgendes zu erwägen. Nach § 70 der Jurisdiktionsnorm kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, insofern dieselben in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe I. Instanz bewilligt werden, in dessen Gerichtsbezirk die Exekution vollzogen werden soll. Nun ist dieses Handelsgericht zwar auch ein Gerichtshof I. Instanz, es steht ihm aber der Vollzug der Exekution nur auf Grund seiner eigenen Erkenntnisse und nicht in seinem ganzen Gerichtsbezirke, sondern nur innerhalb der 10 alten Bezirke der Stadt Wien zu; schon diese Beschränkung des Handelsgerichtes in Ansehung des Exekutionsvollzuges deutet darauf hin, dafs unter dem im § 70 der J. N. bezeichneten Gerichtshofe I. Instanz nicht das Handelsgericht gemeint sein könne; das Handelsgericht ist nämlich ein Kausalgericht und dessen Kompetenz ist auf Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und auf die Handelsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §§ 38—40 und 42 des Einführ. Ges. zum H. G. Buche beschränkt und kann nach der Bestimmung des § 47 J. N. selbst durch ausdrückliches Übereinkommen der Parteien für eine gemeine Rechtssache ein besonderer Kausalgerichtsstand nicht gewählt werden. Wohl ist das Rechtsgeschäft, welches dem Spruch des auswärtigen Erkenntnisses zu Grunde liegt, in dem Delibationsverfahren Gegenstand der Verhandlung, jedoch nur insofern, dafs auf Grund desselben entschieden werden könne, ob die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes begründet war. Es ist aber jener Rechtsgrund nicht für die Kompetenz des hierländigen Gerichtshofes, für die Einleitung des Delibationsverfahrens bestimmend.

Nachdem nun der Geklagte derzeit in Penzing wohnhaft ist, somit nicht innerhalb der alten 10 Bezirke Wiens wohnhaft ist, mithin nur der Vollzug der Exekution durch Requisition eines anderen Gerichtes erwirkt werden könnte, so ist dieses Handelsgericht für das Erkenntnis um Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles nicht kompetent.

Dem dagegen von V. H. erhobenen Rekurse wurde stattgegeben und unter Abänderung des angefochtenen Bescheides die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Wiener Handelsgerichts als unstatthaft erkannt und demselben aufgetragen, nach Rechtskraft dieser Entscheidung mit der gesetzmäfsigen Erledigung des oben erwähnten Begehrens vorzugehen.

Denn das oben erwähnte Urteil, dessen Zwangsvollstreckung angestrebt wird, gründet sich auf zwei vom Geklagten acceptierte Wechsel, welche in Österreich, gemäfs § 60 J. N., nur bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe I. Instanz eingeklagt werden könnten. Nach § 69 J. N. ist der erste Grad der

Exekution stets bei dem Erkenntnisgericht I. Instanz anzusehen. Von dieser allgemeinen Regel enthält der § 70 J. N. nur die eine Ausnahme: dafs der Vollzug des Erkenntnisses eines auswärtigen Gerichtes stets nur von demjenigen österr. Gerichtshofe I. Instanz bewilligt werden kann, in dessen Gerichtsbezirke die Exekution vollzogen werden soll.

Nach § 60 J. N. wäre nun die vorliegende Wechselrechtssache, wenn sie in Österreich anhängig gemacht worden wäre, mit Rücksicht auf den Wohnort des Geklagten in Penzing vom Wiener Handelsgerichte zu entscheiden gewesen. Dieses Gericht mufs daher, nach §§ 69 und 70 J. N. auch zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung, und zwar auch für seinen weiteren Sprengel, — d. i. für alle Gerichtsbezirke des Wiener Landesgerichtssprengels, für zuständig erkannt werden, und zwar aus dem weiteren Grunde: weil bei der zu fällenden Entscheidung auch die Erörterung von Rechtsfragen, namentlich in Bezug auf die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes — erforderlich sein kann, welche Rechtsfragen in das Gebiet des Wechselrechtes fallen können, daher vom Kausalgerichte zu entscheiden sind.

Die vom Geklagten erhobene Einwendung der Inkompetenz des Wiener Handelsgerichtes stellt sich daher als unbegründet dar.

Über den Revisionsrekurs des A. G. wurde die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Durch die im Auslande erfolgte Eröffnung des Konkurses wird die Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners im Inlande nicht eingeschränkt. Ein hier gegen ihn anhängiges Rechtsverfahren wird dadurch behufs Anmeldung der im Streit befangenen Forderung zum Konkurse nicht unterbrochen.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 11. Dezember 1894 Z. 14644.

Als in der Wechselrechtssache des A. W. in Serajevo wider den durch D. M. S. als Auslandskurator vertretenen B. T. in Magdeburg wegen Leistung einer Sicherstellung für die Wechselforderung von 3850 fl. s. NG. die Auskunft, dafs das kgl. Amtsgericht in Magdeburg am 20. Juni 1894 über das Vermögen der Handelsgesellschaft B. T. in Liquidation zu Magdeburg das Konkursverfahren eingeleitet habe, eingelangt war, stellte nunmehr D. M. S. als ausgewiesener Bevollmächtigter des B. T. und des Verwalters seiner Konkursmasse O. S. das Ansuchen, es möge das in der obigen Wechselrechtssache eingeleitete Verfahren behufs Anmeldung dieser Wechselforderung zum Konkurse unterbrochen werden, wogegen der Gegner protestierte.

Das Handelsgericht hat dieses Ansuchen abgewiesen, denn nach der am 13. Juni 1894 an den Geklagten erfolgten Zustellung des Sicherheitsbefehles vom 8. Juni 1894 Z. 34434 wurde am 20. Juni 1894 vom Magdeburger Amtsgerichte über das Vermögen dieses Geklagten bezw. der Handelsgesellschaft B. T. in Liquidation das Konkursverfahren eröffnet.

Es entstehen dadurch zwei Fragen:

1) Wird dadurch die Handlungsfähigkeit des Kridatars gegenüber den österreichischen Gerichten beschränkt? und
2) hat das ausländische Konkursverfahren einen hemmenden Einfluſs auf ein inländisches Streitverfahren?

ad. 1. Im allgemeinen ist es wohl richtig, daſs die Handlungsfähigkeit einer Person nach den am Sitze seines Gerichtsstandes geltenden Gesetzen zu beurteilen ist (§ 34a b. G.B.). Hier handelt es sich jedoch um die Frage, ob die im Heimatslande des Ausländers erfolgte Konkurseröffnung auch ihre Wirkung bezüglich der in Österreich sich abwickelnden rechtlichen Verhältnisse des Ausländers äuſsert.

Diese Frage ist zu verneinen, denn keine Bestimmung des österreichischen Rechtes trifft eine derartige Verfügung. § 61 lit. b. K.O. bestimmt allerdings, daſs das in Österreich befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen auszufolgen ist; allein aus den territorialen Principien geht hervor, daſs formelle administrative Maſsregeln, als welche sich das Konkursverfahren als Gesamtexekution darstellt, nicht über die Grenzen eines Staates hinauswirken, falls dies ein positives Gesetz nicht bestimmt.

Auch nach der Konkurseröffnung bleibt der Gemeinschuldner handlungsfähig (Arg. §§ 1, 3, 5, 9, K.O.), er erleidet nur insofern eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit, als nötig ist, um den Zweck des Konkursverfahrens nicht zu beeinträchtigen, — nämlich, daſs jede Verfügung oder Rechtshandlung desselben, welche sein zur Masse gehöriges Vermögen betrifft, gegenüber der Gläubigerschaft ungültig ist.

Das Hofdekret vom 7. Mai 1845 Z. 883 J.G.S. bestimmt lediglich, daſs das inländische bewegliche Vermögen eines ausländischen Kridatars an das ausländische Konkursgericht auf dessen Requisition auszuantworten sei, ohne zuvor einen Special-Konkurs darüber im Inlande einzuleiten.

Es ist daher nicht ersichtlich, daſs der Zweck des ausländischen Konkursverfahrens auch die Aufhebung der Prozeſsfähigkeit des Kridatars gegenüber den bei österreichischen Gerichten anhängigen Rechtsstreiten erfordern würde.

B. T. konnte daher rechtswirksam einen Bevollmächtigten für seine hierländigen Rechtsstreite namhaft machen, woraus folgt, daſs der für ihn aufgestellte Kurator *ad actum*, da der Grund seiner Bestellung entfallen ist, zu entheben sein wird.

ad. 2. Diese Frage hängt mit der vorigen zusammen, § 6 K.O. bestimmt, daſs nach der Eröffnung des Konkurses Rechtssachen, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, gegen die Gemeinschuldner weder anhängig gemacht, noch gegen denselben fortgesetzt werden können.

Dagegen bestimmt § 9 K.O., daſs Rechtssachen, bei welchen der Anspruch auf ein durch die Konkurseröffnung der Verfügung des Ge-

meinschuldners nicht entzogenes Vermögen gerichtet ist, auch nach der Konkurseröffnung, wie außer dem Konkurse gegen denselben fortgesetzt werden können.

Solange die ausländische Behörde nicht das Ersuchen um Ausfolgung des inländischen beweglichen Vermögens gestellt hat, gehört dasselbe nicht zur Konkursmasse, da ja die ausländische Behörde erst prüfen wird, ob es zweckentsprechend sei, ein (vielleicht überlastetes) Vermögen inventieren und sich ausfolgen zu lassen.

Nachdem der Konkursverwalter zu diesem Vermögen noch in keine rechtliche Beziehung getreten ist, kann dasselbe nur im Dispositionskreise des Gemeinschuldners bleiben.

Unentscheidend ist, daſs die Schluſsbitte der gegenwärtigen Klage sich nicht lediglich auf ein inländisches Vermögen bezieht, — denn diese Frage wird erst im Vollstreckungsstadium entscheidend sein.

Mit Beziehung auf das letzte Alinea des § 61 K.O. ist auch auf die betreffenden Vorschriften des deutschen Konkursrechtes Rücksicht zu nehmen.

Nun bestimmt der § 207 der deutschen Reichs-Konkurs-Ordnung: „Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande (also hier in Österreich) ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande (also hier in Deutschland), so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische (also deutsche) Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden."

Es können also die deutschen Gläubiger des österreichischen Gemeinschuldners den Weg der Zwangsvollstreckung betreten, und alle Rechte in derselben Weise geltend machen, als ob die Konkurseröffnung in Österreich nicht erfolgt wäre.

Nachdem das Gesetz diesfalls nicht unterscheidet, so müssen Vollstreckungstitel nach der (ausländischen, hier österreichischen) Konkurseröffnung auch erst erwirkt werden können, es können sich daher die Gläubiger selbst nach der Konkurseröffnung derartige Titel im Wege der Klage oder sonst auch zulässigem Wege verschaffen.

Daraus folgt, daſs nach deutschem Rechte eine in Österreich stattgefundene Konkurseröffnung die Geltendmachung von Ansprüchen auf das in Deutschland befindliche Vermögen nicht berührt, und eine Unterbrechung des in Deutschland anhängigen Prozesses durch eine in Österreich beschlossene Konkurseröffnung nicht statt hat.

Also auch vom Standpunkte der im gegenseitigen staatlichen Verkehre maſsgebenden Retorsion erscheint der obige Ausspruch begründet.

Über den dagegen von Dr. M. S. überreichten Rekurs wurde der handelsgerichtliche Bescheid bestätigt, weil die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Konkursordnung zwar in dem Falle zur Anwendung zu kommen haben, wenn es sich um die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Personen handelt, über deren Vermögen vom inländischen Gerichte der Konkurs eröffnet wurde, somit sowohl die Prozesse, als auch die Konkursverhandlung im Inlande stattfinden,

— diese getzlichen Vorschriften aber nicht auch dann anzuwenden sind, wenn vom ausländischen Gerichte über das Vermögen eines hierlands belangten Schuldners der Konkurs eröffnet wurde, die Konkursverhandlung somit im Auslande stattfindet, zumal für den hierländigen Gläubiger keine gesetzliche Verpflichtung besteht, seine Forderung zum Konkurse anzumelden, geschweige denn dieselbe vor dem ausländischen Gerichte geltend zu machen, weil die Unterlassung der Anmeldung der hierlands eingeklagten Forderung zum Konkurse vor der ausländischen Konkursinstanz zwar die nach dem ausländischen Rechte hierauf gesetzlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen, gegen den Willen des Klägers aber durch die im Auslande erfolgte Konkurseröffnung das hierlands anhängige Rechtsverfahren in keinem Falle gehemmt werden kann, weil im vorliegenden Falle der Kläger gegen die Unterbrechung des hierlands gegen den ausländischen Kridatar anhängigen Verfahrens protestiert und weil davon abgesehen die Frage, inwieweit der Klageanspruch mit Rücksicht auf die im Auslande erfolgte Konkurseröffnung vom gesetzlichen Standpunkte zulässig sei, in dem anhängigen Verfahren zu erörtern und darüber zu entscheiden sein wird, die Frage aber, ob der Kridatar zur weiteren Führung des Prozesses passiv legitimiert, somit berechtigt ist, den Prozefs persönlich oder durch einen von ihm bestellten Sachwalter im eigenen Namen fortzusetzen, oder ob hierzu nur der Massenverwalter berechtigt sei, nicht Gegenstand der gegenwärtigen Entscheidung ist.

Dem gegen diese gleichförmigen Entscheidungen eingebrachten aufserordentlichen Revisionsrekurse fand der oberste Gerichtshof aus der im Wesen entsprechenden Begründung der angefochtenen Entscheidungen, sowie in der Erwägung keine Folge zu geben, dafs dem Rekursbegehren auch das mit dem Hofkanzleidekrete vom 14. April 1845 J. G. S. No. 883 verlautbarte Übereinkommen zwischen Österreich und Preufsen hinsichtlich des Konkursverfahrens die vermeintliche Stütze nicht gewährt, indem laut desselben durch die Ausantwortung des beweglichen Vermögens an die auswärtige Konkursbehörde Pfand- und Rententionsrechte ohne Rücksicht der Staatsangehörigkeit der Gläubiger aufrecht bleiben; dafs sich zudem laut des Amtszeugnisses des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 13. November 1894 Z. 54290 das Ansuchen des Konkursgerichtes in Magdeburg lediglich auf die Ausfolgung des in die Konkursmasse des J. K. und A. H. einbezogenen angeblich dem B. T. gehörigen beweglichen Vermögens und nicht auf die von dem Kläger mit Pfandrecht zur Sicherstellung belegte Forderung des B. T. an das bosnisch-herzegowinische Ärar im Betrage von 14511 fl. 11 kr. erstreckte.

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Mitgeteilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. Notzuchtsverbrechen. Verjährung der Strafverfolgung.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 2. März 1895, in Sachen Oskar Lux, von Neobschütz, Kreis Münsterberg, Preufsen, betreffend Auslieferung.

Aus den Akten haben sich folgende Thatsachen ergeben:

A. Mit Note vom 30. Januar 1895 verlangte die k. deutsche Gesandtschaft in Bern von der schweizerischen Eidgenossenschaft die Auslieferung des in Zürich provisorisch zur Haft gebrachten Fleischergesellen Oskar Lux von Neobschütz, Kreis Münsterberg, Preufsen, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim kgl. Landgericht in Glatz vom 22. Januar 1895, in welchem Lux beschuldigt wird, im Mai 1894 zu Neobschütz durch Gewalt die Dienstmagd Anna Hilger daselbst zur Duldung des aufserehelichen Beischlafs genötigt und sich durch diese Handlung des im § 177 des deutschen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellten Verbrechens der Notzucht schuldig gemacht zu haben.

B. Gegen dieses Begehren erhob Advokat Dr. Forrer in Winterthur Namens des Requirierten Einsprache, indem er geltend machte: Es stehe fest, dafs Lux, welcher in Zürich verhaftet wurde, nach dem Recht dieses Kantons straflos sei. Nach demselben bilde nämlich die Notzucht ein Antragsverbrechen, sofern nicht auszeichnende Umstände vorliegen. Nach Mafsgabe des im Auslieferungsbegehren festgestellten bezw. des laut demselben eingeklagten Thatbestandes liegen keine solchen Umstände vor. Laut § 53 des Züricher Strafgesetzbuchs erlösche die Strafbarkeit, wenn innert sechs Monaten, seitdem dem Antragsberechtigten Veranlassung zum Strafantrag gegeben war, kein Strafantrag gestellt worden ist. Mit dem Augenblick der behaupteten That sei nun eine solche Veranlassung gegeben gewesen; der zum Antrag berechtigte Vater der Anna Hilger habe sofort Kenntnis von der behaupteten That erlangt, die Antragsverjährung habe daher im Monat Mai 1894 begonnen und sei somit spätestens Ende November vollendet gewesen. Nun habe bis zum 5. Februar kein Strafantrag vorgelegen. Nach zürcherischem Recht seien also Strafantrag und Verbrechen verjährt, und es finde Art. 5 des schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrages und Art. 6 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes Anwendung. Sollte aber auch ein Strafantrag rechtzeitig gestellt worden sein, so sei derselbe nachträglich zurückgezogen worden. Eine einmal zurückgenommene Klage könne aber nach zürcherischem Recht später nicht wieder aufgenommen werden. Dieser Klagerückzug oder Klageverzicht stehe der Auslieferung entgegen.

C. Laut Attest des Standesamtes Heinrichau ist Anna Hilger am 21. Dezember 1879 geboren, sie war also zur Zeit des behaupteten Verbrechens ca. $14^1/_2$ Jahre alt. Wann der Vater Hilger Kenntnis von dem behaupteten Verbrechen erhalten habe, ist amtlich nicht festgestellt; diesfalls liegt einzig die Angabe des Lux vor, dafs jener die beiden in der Schlafkammer der Anna Hilger überrascht habe. Ebenso steht bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Vater Hilger den Strafantrag gestellt hat, blofs fest, dafs dies vor dem 29. Januar geschehen sein mufs; denn an diesem Tage erklärte Hilger vor dem Notar zu Strehlen, Provinz Schlesien, dafs er „den früher von ihm gestellten Antrag auf Bestrafung des Lux wegen Notzucht zurückziehe." Am 5. Februar erneuerte Hilger den Strafantrag vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts von Glatz und zog ihn sodann am 19. Februar wiederum „und zwar unwiderruflich", zurück.

D. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Vorerst sei festzustellen, dafs für die Entscheidung der Frage der Auslieferung ausschliefslich der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland mafsgebend sei, indem das Auslieferungsgesetz widersprechende Bestimmungen der Staatsverträge weder habe derogieren wollen, noch ohne Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen habe derogieren können. Es sei nun allerdings richtig, dafs die Notzucht nach Anleitung der §§ 109 und 118 des zürchischen Strafgesetzes ein Antragsverbrechen sei, während nach § 177 des deutschen Reichsstrafgesetzes dieses Verbrechen von Amtswegen verfolgt werde. Nach Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrags sei die Auslieferung für das Verbrechen der Notzucht unbedingt festgestellt. Eine Bestimmung, wonach die Auslieferung nur stattzufinden hat, wenn das Verbrechen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist, sei nur vorgesehen in § 1, Ziff. 9, 12, 13 und *in fine*. Ein solcher Vorbehalt sei bei der Notzucht nicht gemacht und es müsse daher die Auslieferung gewährt werden, da die Handlung, die dem Requirierten zur Last gelegt werde, den Thatbestand dieses Verbrechens bilde. Aus dem Mangel eines Strafantrages könne eine Einwendung gegen die Auslieferung nicht eingeleitet werden (Botschaft des Bundesrates zum schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag vom 28. Januar 1874). Die Einrede der Verjährung sei nicht stichhaltig. Die Bestimmung in § 53 des zürchischen Strafgesetzbuches, wonach die Strafbarkeit des Verbrechens erlischt, wenn der Antragberechtigte nicht innerhalb sechs Monaten nach Kenntnis des Verbrechens von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, sei nicht die eigentliche Verjährungsfrist für die Strafklage, sondern nur die Befristung des Antragsrechts. Nach Art. 52, lit. b des zürcherischen St.G.B. verjähre die Strafklage beim Verbrechen der Notzucht in 15 Jahren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In Art. 1, Ziff. 8 des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 haben sich die vertragenden Staaten verpflichtet, einander diejenigen

Personen auszuliefern, welche wegen Notzucht verurteilt oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind. Ein Vorbehalt, dafs die Auslieferung nur stattzufinden habe, wenn die betreffende Handlung nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile, also auch nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, an welches das Begehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist, wird in diesem Vertrage hinsichtlich des Verbrechens der Notzucht nicht gemacht. Es kann also, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid in Sachen Strafsburger (Amtl. Sammlg. der bundesger. Entsch. Bd. XII, S. 139, Erw. 1), in Übereinstimmung mit den Entscheidungen in Sachen Hartung vom 29. März 1878 und v. Waldenburg vom 16. Juli 1887 (Amtl. Sammlg. Bd. IV, S. 124 und XIII, S. 302), ausgeführt hat, eine Einwendung gegen die Auslieferung nicht damit begründet werden, dafs der nach § 113 des zürcherischen Str.G.B. zur gerichtlichen Verfolgung erforderliche Strafantrag nicht gestellt, beziehungsweise zurückgezogen worden sei, und die Auslieferung ist daher zu bewilligen, sofern die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung unter den Begriff der Notzucht im Sinne des erwähnten Auslieferungsvertrages fällt, und nicht bereits nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wurde, sich aufhielt, Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung eingetreten ist (Art. 5 des Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874). Dafs nun die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung unter den im Art. 1, Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages bezeichneten Begriff der Notzucht fällt, kann nicht zweifelhaft sein und wurde denn auch vom Anwalt des Requirierten nicht in Frage gestellt. Dagegen behauptet derselbe unter Berufung auf Artikel 5 des erwähnten Vertrages, sowie auf Artikel 6 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, dafs nach dem Rechte des Zufluchtskantons (§ 53 des zürcherischen Strafgesetzbuches) die Strafverfolgung für das eingeklagte Verbrechen verjährt sei. Hierbei ist zu bemerken, dafs vorliegend einzig der Inhalt des Auslieferungsvertrages mafsgebend sein kann, indem derselbe durch das Auslieferungsgesetz, als einem einseitigen gesetzgeberischen Akt des einen vertragenden Teils, nicht alteriert werden konnte. Richtig ist nun, dafs nach § 53 des zürcherischen Str.G.B. in den Fällen, in welchen nach diesem Gasetze die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, was bei dem Delikt der Notzucht zutrifft, dessen Strafbarkeit erlischt, wenn der zu der Stellung des Antrags Berechtigte innerhalb 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung gegeben war, (und spätestens zwei Jahre nach der That), von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, und es wäre daher unter der Voraussetzung, dafs der antragsberechtigte Vater Hilger mit der Stellung des Strafantrags während dieser Zeit säumig gewesen sei, die Auslieferung nach Art. 5 des Auslieferungsvertrages zu verweigern, sofern § 53 cit. wirklich die Verjährung der Strafverfolgung bei Antragsdelikten normieren würde.

Allein dies ist, wie das Bundesgericht in Sachen Schirmeister (Amtliche Sammlg. Bd. VIII, S. 287 f.) ausgeführt hat, nicht der Fall, sondern diese Gesetzesbestimmung regelt lediglich die von der Verjährung der Strafverfolgung völlig verschiedene sog. Antragsverjährung; sie normiert nicht den Untergang des staatlichen Strafanspruches durch Verjährung der Strafverfolgung, sondern dessen Erlöschen infolge der Verwirkung des zu seiner Geltendmachung erforderlichen Antrags. Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung bei Antragsverbrechen kommt daher nicht § 53, sondern § 52 des zürcherischen Strafgesetzbuches, welcher die Verjährung der Strafklage im allgemeinen und zwar nach der Schwere der Delikte, normiert, zur Anwendung; nach lit. b daselbst verjährt die Strafverfolgung bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen, wozu die Notzucht nach § 110 ibid. gehört, in fünfzehn Jahren, vom Tage der Begehung des Verbrechens an, und es ist daher im vorliegenden Falle keinenfalls eine Verjährung der Strafverfolgung eigetreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Oskar Lux an das kgl. Landgericht in Glatz wird bewilligt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserl. Verordnungen etc.

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar 1895, betr. eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. (R.G.Bl. S. 101).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar 1895, betr. eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns anderseits (R.G.Bl. S. 139).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Verfügung des preufs. Justizministers vom 5. Februar 1891. Nachdem bei der grofsherzoglich luxemburgischen Regierung ein eigener diplomatischer Vertreter des Reichs in der Person eines kaiserlichen Ministerresidenten beglaubigt worden ist, sind die Ersuchen um

Zustellungen an im Grofsherzogtum Luxemburg befindliche Personen, welche gemäfs Ziffer 6 e der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (J.M.Bl. S. 139 ff.) bisher an den kaiserlichen Gesandten im Haag zu richten waren, fortan dem kaiserlichen Ministerresidenten in Luxemburg zu übersenden. *M.*

2. Verfügung des preufs. Justizministers vom 20. Mai 1893, betr. den Schriftenwechsel mit den Behörden des Grofsherzogtums Luxemburg.

Aus dem Bericht vom 23. November v. Js. geht hervor, dafs zwischen den preufsischen und luxemburgischen Behörden ein unmittelbarer Schriftwechsel in weiterem Umfange stattgefunden hat, als nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften zulässig erscheint. Gestattet ist der unmittelbare Verkehr der beiderseitigen Behörden durch Artikel 9 und 10 des Vertrages zwischen Preufsen und dem Grofsherzogtum Luxemburg vom 9. Februar bis 12. März 1849 (Ges.Slg. S. 131) in den Sachen, welche die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zum Gegenstande haben. Ferner kann nach Artikel 9 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223) die vorläufige Festnahme im Wege des direkten Geschäftsverkehrs, und zwar seitens der deutschen Justizbehörden bei der örtlich zuständigen luxemburgischen Behörde, eventuell bei dem Generalprokurator in Luxemburg beantragt werden, wobei sich jedoch die verfolgende Behörde auf die amtliche Mitteilung zu beschränken hat, dafs und wegen welcher Handlung ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten ergangen sei, während die Ausfertigung dieser Urkunden im diplomatischen Wege zu übermitteln ist. Im übrigen ist eine Vereinbarung wegen Zulassung des unmittelbaren Schriftwechsels mit Luxemburg bisher noch nicht zum Abschlufs gelangt. In Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimme ich daher, dafs in allen Fällen, welche nicht durch die vorerwähnten Vertragsbestimmungen getroffen werden, für die Beförderung der Ersuchen jeder Art, sowohl in Civil- als in Strafsachen, die diplomatische Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist, der direkte Verkehr mit den luxemburgischen Behörden dagegen, auch insoweit, als derselbe durch Ziffer 44 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) den Staatsanwälten in den Grenzgebieten bisher gestattet war, fortan zu unterbleiben hat. Andererseits haben die diesseitigen Behörden fernerhin in allen Fällen, in welchen jene Vertragsbestimmungen nicht Platz greifen, grundsätzlich die Erledigung der ihnen etwa seitens der luxemburgischen Behörden auf dem Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zugehenden Ersuchen jeder Art abzulehnen und die ersuchende Behörde auf die Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittelung zu verweisen. *M.*

3. Verfügung des preufs. Justizministers vom 26. Mai 1893, betr. die Anwendung des Art. 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874; betrifft die Fristberechnung für die Dauer der vorläufigen Festnahme, vergl. Zeitschrift Bd. III S. 455 u. 456.

4. Verfügung des preufs. Justizministers vom 24. Juli 1893.

Durch Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Abschrift einer von einem niederländischen Notar ausgestellten Erbbescheinigung zugegangen, unter welcher von dem Präsidenten des Arrondissementsgerichts seines Wohnortes bezeugt wird, dafs der genannte Notar „nach holländischen Gesetzen die zu solchen Erbbescheinigungen qualifizierte Person sei“. Diese Erklärung steht nicht im

Einklang mit einer früher von der niederländischen Regierung erteilten Auskunft, da hiernach das niederländische Recht nicht die Bestimmung enthält, dafs die niederländischen Notare befugt sind, mittels einer Erbbescheinigung die Erbberechtigung einer Person in rechtsgültiger Weise festzustellen. Allerdings besteht in den Niederlanden die Übung, dafs die dortigen Verwaltungsbehörden die von Notaren ausgestellten Urkunden dieser Art als gültige Legitimation betrachten und auf Grund derselben die Erben in den Besitz der in amtlicher Verwahrung befindlichen Nachlafsgelder einweisen. Die deutschen Gerichte werden jedoch solche Erbbescheinigungen nicht als schlechthin mafsgebend betrachten können, vielmehr immer noch selbständig zu prüfen haben, ob und inwieweit durch dieselben die Berechtigung der Erben dargethan erscheint. *M.*

Bayern.

1. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äufsern, dann des Innern, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr., vom 25. Januar 1895 (s. oben internationale Verträge S. 97), G.u.V.Bl. 1895 S. 51 ff.

2. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äufsern vom 12. Februar 1895, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892 betr. (G.u.V.Bl. 1895 S. 71).

3. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äufsern vom 14. Februar 1895, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. (G.u.V.Bl. 1895 S. 74).

4. Das Ministerium des Innern hat bezüglich des Freizügigkeitsgesetzes folgende Entschliefsung vom 9. März 1895 (Just.M.Bl. S. 86 f.) erlassen.

„Anläfslich der Beratung und Festsetzung der mit Ministerialentschliefsung vom 27. Juli 1894 veröffentlichten Grundsätze über die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes[1]) wurde von den Bundesregierungen weiter die Frage erörtert über die Befugnis zur Ausweisung auch seitens desjenigen Bundesstaates, in welchem der Auszuweisende einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegt oder eine Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei erlitten hat. Eine Vereinbarung über diese Frage ist im Bundesrate nicht getroffen worden. Die obengenannten Stellen und Behörden haben daher wie bisher daran festzuhalten, dafs aus dem Königreiche Bayern auch solche Bundesangehörige ausgewiesen werden können, welche in Bayern einer Aufenthaltsbeschränkung infolge einer vorausgegangenen Bestrafung unterliegen, oder welche in Bayern eine Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei erlitten haben. Das königl. preufsische Ministerium des Innern nimmt in dieser Frage zwar im Princip einen anderen Standpunkt ein, hat jedoch in einem Erlasse vom 28. Juli 1894 die preufsischen Behörden angewiesen, Bayern gegenüber das gleiche Verfahren zu beobachten, welches von Bayern zur Anwendung gebracht wird, so dafs also in Zukunft bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes auch bayerische Staatsangehörige, welche in Preufsen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind oder welche in Preufsen eine Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei erlitten haben, aus Preufsen ausgewiesen werden. Sollten etwa künftig in Fällen der Ausweisung preufsischer Staatsangehöriger aus dem bayerischen Staatsgebiete

1) S. Bd. IV d. Zeitschr. S. 599.

auf Grund § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes seitens preufsischer Behörden bezüglich der Übernahme Schwierigkeiten bereitet werden, so wäre zunächst auf den vorerwähnten preufs. Ministerialerlafs vom 28. Juli 1894 hinzuweisen und erforderlichenfalls berichtliche Vorlage hieher zu erstatten. Endlich wird noch bemerkt: Nach den vereinbarten Grundsätzen ist es dem Belieben des ausweisenden Staates überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach dem Staate, in welchem derselbe die Staatsangehörigkeit besitzt, oder nach einem anderen Staate, in welchem er einen Unterstützungswohnsitz hat, befördern will. Für diese Wahl haben im einzelnen Falle lediglich Zweckmäfsigkeitsrücksichten zu entscheiden, und es hat dabei insbesondere das Interesse des Staatsärars an möglichster Kostensparung berücksichtigt zu werden. — —"

Sachsen.

1. Verordnung vom 12. Januar 1895, den bei Einziehung von Kosten auswärtiger deutscher Gerichte zu leistenden Beistand betreffend (Just.Min.Bl. 1895 S. 2).

2. Verordnung vom 9. Februar 1895 zur Bekanntmachung einer mit der grofsherzoglich badischen Regierung über die gegenseitige Leistung der Rechtshülfe getroffenen Vereinbarung. (G.u.V.Bl. 1895 S. 11).

Hiernach wird Art. 31 der Übereinkunft von 1855[2]) durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige und ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in dem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und falls ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staates, in dem sie sich aufhält."

II. Auswärtige Staaten.

Mexiko.

Ein Ministerialerlafs an die Gouverneure der Einzelstaaten der Republik Mexiko vom Dezember 1894 empfiehlt besondere Sorgfalt auf die Sterbeurkunden der Fremden verwenden zu lassen; es soll den Standesbeamten zur Pflicht gemacht werden, durch Vernehmung der Freunde des Verstorbenen dessen Geburtsort, Alter etc. festzustellen und in der Urkunde zu vermerken. Als Grund des Erlasses werden Prozesse, die im Auslande wegen unvollständiger Urkunden entstanden seien, bezeichnet.

Schweiz.

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XIII S. 925 ff.), vom 12. Februar 1895 (Eidg. amtl. Ges.Slg. N. F. Bd. XV S. 22 ff.), seit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

2. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betr. die Pflicht zur Kautionsleistung für Prozefskosten und Urteilsgebühr in Civil- und Handelsrechtsstreitig-

---

2) Vergl. *Böhm*, Handbuch der Internationalen Nachlafsbehandlung, 2. Aufl. S. 126.

keiten im Königreiche Ungarn, vom 8. März 1895 (Schweiz. Bundesbl. 1895 I S. 820).

Gemäfs § 9 des ungarischen Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1893 kann im summarischen und ordentlichen Civilprozesse, wie auch im Verfahren für Handelssachen der Beklagte vom ausländischen Kläger eine Kautionsleistung für die Prozefskosten und die Urteilsgebühr verlangen, sofern nicht dargethan wird, dafs in dem Heimatstaate des Klägers der ungarische Staatsbürger im entsprechenden Falle zur Leistung einer Kaution nicht verpflichtet ist.

Um den Schweizern, namentlich den zahlreichen in Ungarn bestehenden schweizerischen Handelsfirmen die Wohlthat dieses Gegenrechtsgrundsatzes zu sichern, hat das Justiz- und Polizeidepartement eine Zusammenstellung darüber anfertigen lassen, ob und inwiefern die Prozefsgesetzgebung der einzelnen Kantone den Kläger in einem Civil- oder Handelsrechtsprozesse, wenn er ungarischer Staatsbürger ist, auf Begehren des Beklagten zu einer Kautionsleistung anhält. Diese Zusammenstellung wurde dem ungarischen Justizministerium übermittelt und in dem vom k. ungarischen Ministerium herausgegebenen Verordnungsblatt veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung ist zu entnehmen, dafs künftig die in Ungarn als Kläger in Civil- und Handelsrechtsprozessen auftretenden Schweizerbürger sich in betreff des in ihrem Kanton hinsichtlich der Prozefskautionspflicht geltenden Rechtes einfach auf die vom ungarischen Justizministerium veröffentlichte Zusammenstellung zu berufen berechtigt sein werden.

Internationale Verträge.

1. Der *Nouveau Recueil général de Traités etc. (Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens)* von Professor Dr. *Felix Stoerk* enthält im 19. Bande zweiter Serie

a. Protokolle und Berichte über die Dresdener internationale Sanitätskonferenz vom 11. März / 15. April 1893 unter den Staaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rufsland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz und Türkei, S. 1—239;

b. die internationale Konvention zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rufsland und der Schweiz, betr. Mafsregeln zum Schutze gegen die Cholera vom 15. April 1893 (Dresden), S. 239 ff.;

c. die internationale Übereinkunft zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rufsland und der Türkei, betr. Sanitätsmafsregeln für den Suezkanal vom 30. Januar 1892 (Venedig), S. 260 ff.;

d. das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Rufsland und der Schweiz, vom 14. Oktober 1890, S. 289 ff.;

e. die Korrespondenz, betr. die internationale Übereinkunft zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grofsbritannien und den Niederlanden vom 16. November 1887, betr. die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern, aus der Zeit vom 22. Juni 1891 bis 14. Februar 1893, S. 366 ff.;

f. den Wortlaut der vorbezeichneten internationalen Übereinkunft vom 16. November 1887, S. 414 ff.;

g. die Akte der vom 12.—17. September 1893 im Haag stattgehabten Konferenz (Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rufsland, Schweiz), betr. die Regelung verchiedener Materien des internationalen Privatrechts, S. 424 ff.;

h. Berichte und Korrespondenzen der diplomatischen Vertreter Grofsbritanniens, betr. die in den einzelnen Staaten (Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bolivia, Bulgarien, Chile, China, Costa-Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Hawai, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Salvador, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Uruguay) über Staatsangehörigkeit geltenden Gesetze und Verordnungen, vom 13. Oktober 1892—2. April 1894, S. 514 ff.

2. Am 1. Februar 1894 sind die Ratifikationsurkunden der Dresdener Sanitätsübereinkunft vom 15. April 1893 und des Protokolls vom 13./15. Juli 1893, betr. den Beitritt des Vereinigten Königreiches Grofsbritannien und Irland, beim Auswärtigen Amte in Berlin niedergelegt worden. Bei diesem Anlasse haben die Bevollmächtigten der Schweiz, von Belgien, Deutschland, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Luxemburg und Österreich-Ungarn ein Protokoll unterzeichnet, in welchem die Niederlegung der Ratifikationsurkunden konstatiert und außerdem u. a. festgestellt wird, dafs Montenegro von einer Ratifikation seinerseits absieht, und dafs die in Art. IV für die Dauer der Übereinkunft festgesetzte Frist von fünf Jahren mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls, also mit dem 1. Februar 1894 zu laufen beginnen soll.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande ist am 24. August 1894 im Auswärtigen Amte in Berlin vorgenommen worden. Aufserdem ist am 20. September 1894 das Fürstentum Liechtenstein der Sanitätsübereinkunft beigetreten. (Schweiz. Bundesbl. 1895 I S. 834.) Auch Serbien ist der Übereinkunft beigetreten laut Bekanntmachung der Schweiz. Bundeskanzlei vom 5. Februar 1895 (Eidg. amtl. Ges.Slg. N. F. XV. Bd. S. 21).

3. Bei der am 25. September 1894 in Bern stattgehabten Konferenz behufs Vorbereitung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge (vgl. diese Zeitschrift Bd. II S. 580, Bd. III S. 219, 459) waren folgende Staaten vertreten: Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinische Republik, Belgien, Congo, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Italien, Liberia, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rufsland, Schweiz, Tunis und Venezuela. Die Kommission verwies das vom Schweizer Bundesrate vorgelegte Programm an eine aus Vertretern sämtlicher Staaten zusammengesetzte Kommission zur Prüfung. Die Kommission schlofs am 3. Oktober 1894 ihre Sitzungen, jedoch ohne Beschlüsse zu fassen, da die Mehrzahl der Delegierten nicht die nötigen Vollmachten besafs, um sich über das Princip der Schaffung einer internationalen Union zu besagtem Zwecke auszusprechen. Immerhin hat im Schofse der Kommission ein Meinungsaustausch stattgefunden und die Delegierten haben, nachdem sie von dem durch die Kommission vorgelegten Berichte Einsicht genommen hatten, konstatiert, dafs derselbe den geäufserten Ansichten entspricht. Sie haben ihren Regierungen den Bericht, sowie die dazu gehörigen Aktenstücke und Verhandlungen mitgeteilt; für die an der Konferenz nicht vertretenen Staaten hat der Schweizerische Bundesrat die Besorgung dieser Mitteilung übernommen. (Schweiz. Bundesbl. 1895 I S. 846.)

4. Kundmachung des österreichischen Handelsministers vom 10. Februar 1895, betr. die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes im Grunde des Art. I der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland am 11. April/ 3. März 1887 abgeschlossenen provisorischen Handelskonvention (Ö.R.G.Bl. 1895 S. 85).

Zufolge der zwischen beiden genannten Regierungen ausgetauschten Erklärungen vom 20. August / 1. September 1894 geniefsen während der Dauer der genannten Handelskonvention die Griechen in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Griechenland hinsichtlich des Schutzes ihrer Fabrikmarken dieselben Rechte, wie die Inländer, sofern sich die griechischen Staatsangehörigen den für die im Reichsrate vertretenen Länder in dem Gesetze vom 6. Januar 1890 (R.G.Bl. Nr. 19), für die Länder der ungarischen Krone im G.A. II, 1890, die Österreicher und Ungarn den im griechischen Gesetze vom 10. Februar 1893 zum Schutze der Fabrikmarken und im k. Dekrete vom 19. Dezember 1893, betr. die Durchführung dieses Gesetzes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen.

5. Dem Staatsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Grofsbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Litteratur oder Kunst (Öst. R.G.Bl. 1894 Nr. 77) ist auch die Kolonie Südaustralien beigetreten (Öst. R.G.Bl. 1895 S. 43).

Vermischte Mitteilungen.

1. Einleitung der Vormundschaft über Ausländer im Königreiche Sachsen. Aus einer Specialverordnung des k. sächs. Justizministeriums vom 27. Dezember 1894 (Just.Min.Bl. von 1895 S. 3), mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Grenser* in Dresden:

Das Amtsgericht hat den Produktenhändler M. nicht als Vormund bestellt und verpflichtet, sondern nur darauf hingewiesen, dafs er „gesetzlicher Vormund“ seines Enkels, des unmündigen M. sei. Zu diesem Verfahren, das in Widerspruch mit den Vorschriften in § 1900 des B.G.B., sowie in § 42 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 steht, ist das Amtsgericht voraussetzlich einerseits durch den Umstand, dafs der minderjährige M. preufsischer Staatsangehöriger ist und dafs nach § 12 Abs. 2, § 24 Abs. 3 der preufsischen Vorm.O. vom 5. Juli 1875 über ein uneheliches Kind der Vater der unehelichen Mutter ohne weiteres, insbesondere ohne vorherige Bestellung, gesetzlicher Vormund wird, andererseits aber durch die Annahme bestimmt worden, es sei nach § 16 des B.G.B.[1]) die Vormundschaft über einen preufsischen Staatsangehörigen auch dann nach preufsischem Rechte zu beurteilen, wenn sie nach Art. 15 der zwischen Sachsen und Preufsen getroffenen Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege (Just.-Min.Bl. von 1870 S. 66)[2]) von einem sächsischen Vormundschaftsgerichte einzuleiten ist.

Eine derartige Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. § 16 des B.G.B. beruht auf der auch aufserhalb Sachsens allgemein angenommenen Rechtsansicht (*v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1. Bd. § 208 Abs. 1 S. 564), dafs die Vormundschaft den Gerichten des Staates zukommt, dem das Mündel angehört, und will nur soviel besagen, dafs eine Vormundschaft, die in dem Staate besteht, dem das Mündel (und zugleich das Vor-

---

1) „Die Vormundschaft wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist.“

2) „Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und im Falle ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermangelung eines Wohnsitzes, vor die Gerichte des Staates, in welchem dieselbe sich aufhält.“

mundschaftsgericht) angehört, mit den ihr nach dem Rechte dieses Staates zukommenden Wirkungen anzuerkennen sei, gleichviel in welchem Staatsgebiet der Vormund als solcher thätig werde. Insbesondere soll dadurch der Ansicht entgegengetreten werden (*v. Bar*, a. a. O. S. 567), als sei die Vormundschaft ein öffentliches Amt, das nur in dem Staate ausgeübt werden dürfe, von dessen Souveränität es abgeleitet werde. Der Fall dagegen, wo ausnahmsweise auf Grund eines Staatsvertrags eine Person von den Gerichten eines Staates zu bevormunden ist, dem sie nicht angehört, wird durch § 16 gar nicht getroffen. Welchem Rechte eine solche Vormundschaft unterstehe, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen und in erster Linie eine Frage der Auslegung des Staatsvertrags (B.G.B. § 6). Nun ist es aber ein allgemein anerkannter Grundsatz, dafs das Gericht, bei dem eine Sache anhängig ist, in dieser nur nach dem Rechte seines Staates zu verfahren hat. Denn die Vorschriften über das Verfahren hängen namentlich auch in Vormundschaftssachen auf das engste mit den privatrechtlichen Vorschriften zusammen und können nicht angewendet werden, wenn die Vormundschaft nicht den privatrechtlichen Inhalt hat, der beim Erlafs der das Verfahren regelnden Gesetze vorausgesetzt worden ist. Aus demselben Grunde ist auch nicht anzunehmen, dafs die zwischen Sachsen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge, wo sie die Vormundschaft über einen Nichtsachsen vor ein sächsisches Gericht verweisen, den Sinn hätten, dafs eine solche Vormundschaft nicht nach sächsischem Rechte zu beurteilen sei, sondern nach dem Rechte des Staates, dem das Mündel angehört (Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 16. Juni 1892 im Sächsischen Archiv Bd. 2 S. 591 flg.). Nach dem Rechte dieses Staates ist, wiewohl nicht zufolge der Vorschrift in § 16, sondern nach § 7 des B.G.B.[3]), nur die Frage zu beurteilen, ob im einzelnen Falle ein Vormund erforderlich sei.

Es wolle daher das Amtsgericht für den unmündigen M. einen Altersvormund nach den Grundsätzen des sächsischen Rechts verpflichten.

2. Anerkennung von im Auslande erfolgten Todeserklärungen in Preufsen. Nach § 22 des preufs. Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozefsordnung (preufs. G.Slg. S. 281) erfolgt das Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung eines Verschollenen, soweit dasselbe nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, nach den Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung und wird das zuständige Gericht durch den letzten Wohnsitz des Verstorbenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preufsen bestimmt. Mit dieser Bestimmung nach einer vom Auswärtigen Amt in Berlin im Einvernehmen mit dem

---

3) § 7: „Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dessen Unterthan dieselbe ist.“

preufsischen Justizminister abgegebenen Erklärung ist anerkannt, dafs Personen, die zuletzt aufserhalb Preufsens einen ihre persönlichen Rechte bestimmenden Wohnsitz erlangt haben, der Todeserklärung in Preufsen nicht unterliegen. Da aber die gedachte Bestimmung eine Todeserklärung der bezeichneten Personen mit Rechtswirkung im Inlande sicherlich nicht völlig ausschliefsen wollte, so ist daraus ferner zu folgern, dafs die im Auslande vom Gerichte des letzten Wohnsitzes ausgesprochene Todeserklärung auch vor den preufsischen Gerichten Kraft haben mufs. (Öst. J.M.Bl. 1895 S. 44).

3. Über die Jurisdiktion der in der Türkei von österreichischen Staatsangehörigen begangenen strafbaren Handlungen sind die betreffenden Justizministerialerlasse, sowie die bezüglichen Cirkulare der k. und k. Botschaft in Konstantinopel an die untergeordneten k. und k. Konsularämter bekannt gegeben im österr. Just.Min.Verordnungsblatt, XI. Jahrgang (1895), Stück V S. 37 ff.

4. (Schweizer Bürgerrecht.) 1. Ein Schweizerbürger, welcher auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet hat, erwirbt die schweizerische Nationalität nicht wieder durch einfachen Verzicht auf seine neuerworbene Staatsangehörigkeit. Er mufs vielmehr, um wieder Schweizerbürger zu werden, gleich wie jeder andere Fremde, beim Bundesrat eine Bewilligung zur Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht einholen. Zur Erlangung dieser Bewilligung geniefst er allerdings gewisse Vergünstigungen, welche den Ausländern von Geburt nicht zustehen, aber auch dies nur dann, wenn die Gesetzgebung des Kantons, dem er früher angehörte, solche Erleichterungen für den Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechtes kennt (Art. 9 Alin. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876).

2. Minderjährige, deren Eltern eine Einbürgerungsbewilligung erteilt wurde, bedürfen, um sich unabhängig von ihren Eltern einzubürgern, keiner neuen Bewilligung, so lange sie minderjährig sind und so lange die der Familie erteilte Bewilligung Gültigkeit hat.

3. Grundsätzlich kann eine Frau, so lange sie nicht definitiv geschieden, sondern nur von ihrem Manne getrennt ist, sich in der Schweiz nicht einbürgern ohne Mitwirkung ihres Mannes. (Schweiz. Bundesbl. 1895 I S. 879.)

5. (Mitteilung von Geburts- und Sterbeurkunden grofsbritannischer Staatsangehöriger. — Eheschliefsungen grofsbritannischer Staatsangehöriger im Auslande.) Mit Note vom 17. Februar 1894 hat die grofsbritannische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrate mitgeteilt, dafs gemäfs einer Weisung ihrer Regierung die Auszüge aus in der Schweiz erfolgten Geburts- und Todesbeurkundungen grofsbritannischer Staatsangehöriger künftighin zum Zwecke der Registrierung demjenigen Konsul Grofsbritanniens zuzuleiten seien, in dessen Bezirk der betreffende Civilstandsfall sich er-

eignet habe. Gleichzeitig hat die Gesandtschaft darauf aufmerksam gemacht, dafs, einem neuen Gesetze Grofsbritanniens zufolge, alle Ehen, die zwischen grofsbritannischen Staatsbürgern oder zwischen Brautleuten, deren einer Teil grofsbritannischer Unterthan ist, im Auslande nach der *lex loci* eingegangen werden, in Grofsbritannien wohl als gültig anerkannt, aber nicht registriert werden, sofern dieselben nicht in Gegenwart des grofsbritannischen Konsuls abgeschlossen wurden. (Schweiz. Bundesbl. 1895 II S. 111.)

6. (Keine Erbschaftssteuer in Italien von dem im Auslande befindlichen Vermögen verstorbener Ausländer.) Der italienische Fiskus fordert nur von demjenigen Vermögen eine Erbschaftssteuer, das sich in Italien befindet, wobei nicht in Betracht fällt, ob der Verstorbene in Italien niedergelassen war oder nicht. (Bericht des Schweiz. Bundesrats pro 1894, Schweiz. Bundesbl. 1895 II S. 170.)

7. Nach einem vom kaiserlich ottomanischen Generalkonsulat in Wien erteilten Bescheide geht die Stempelpflicht von Wechseln und handelsmäfsigen Papieren in der Türkei dahin: Die Stempelgebühr für Wechsel und handelsmäfsige Papiere, sofern sie in der Türkei ausgegeben sind, setzt § 3 des Stempelgesetzes auf 1/2 pro Mille fest. Der § 28 a. a. O. spricht den Rechtsverlust des Inhabers der Effekten gegen den Indossanten und eventuell den Trassanten mit folgenden Worten aus: „Wechsel und andere handelsmäfsige Papiere, welche nicht gestempelt worden sind, haben auf die Rechtswohlthat der nach §§ 76 und 78 des ottomanischen Handelsgesetzbuches bestimmten Garantie keinen Anspruch. Es werden die Indossanten jeder Verpflichtung enthoben und der Inhaber des Effekts kann im Falle der Nichtannahme nur gegen den Trassanten klägerisch auftreten; im Falle der Annahme steht ihm jedoch das Recht der Klage gegen Acceptanten und Trassanten zu, es sei denn, dafs letzterer beweist, dafs am Verfalltage Deckung vorhanden war, was ihn von jeder Verantwortung entbindet."

8. (Befugnis der Konsuln in Brasilien zur Liquidierung des Nachlasses ihrer Staatsangehörigen.) Den fremden Konsuln in Brasilien steht, unter dem Vorbehalte des Gegenrechtes, die Befugnis zu, Nachlässe ihrer Staatsangehörigen zu liquidieren, sofern die Erben nicht vertreten sind. (Bericht des Schweiz. Bundesrats an die Bundesversammlung pro 1894, Schweiz. Bundesbl. 1895 I S. 847.)

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Ludovic Beauchet, Loi de Vestrogothie (Westgöta-Lagen), traduite et annotée, et precedée d'une étude sur les sources du droit suédois, Paris, L. Larose 1894, XXIV, 464 S. 8°.*

Professor *L. Beauchet* in Nancy, neben dem Kassationsgerichtsrat *Rodolphe Dareste* der Hauptvertreter der skandinavischen Rechtswissenschaft in Frankreich, hatte seinerzeit in die „*Nouvelle Revue historique de droit français et étranger*" unter dem Titel „*Loi de Vestrogothie*" eine gröſsere Arbeit über Westgötalagen veröffentlicht (Jahrgang XI, 1887; S. 182—224, 335 bis 400 u. 725—57), welche neben einer Einleitung eine Übersetzung der älteren Bearbeitung dieses Rechtsbuches mit reichlichen Anmerkungen brachte; die Übersetzung der jüngeren Bearbeitung und der weiteren zum westgötischen Rechte gehörigen Stücke dagegen sind, wiewohl vom Verfasser in Aussicht genommen, in dieser Zeitschrift nicht erschienen. Dagegen brachte diese (Jahrg. XIV S. 720—86 u. XV S. 217—77; 1890 u. 1891) eine „*Étude sur les sources du droit suédois jusqu'au XVe siècle*", welche, wenn auch viel weiter greifend, das westgötische Recht mit behandelt. Durch die Verbindung dieser Vorarbeiten ist nun das vorliegende Werk entstanden, jedoch so, daſs diese in sehr erheblichem Umfange vervollständigt und verbessert worden sind. Dasselbe beginnt mit einem sehr reichhaltigen Litteraturverzeichnisse (S. V-XI), welches geeignet ist, auf manche wenig bekannte Arbeiten aufmerksam zu machen, und einer Vorrede (S. XIII—XXII), welche den Wert der altschwedischen Rechte überhaupt und die besondere Bedeutung des westgötischen Rechtes hervorhebt, und sodann die Aufgabe des Werkes selbst bezeichnet; dann folgt die Besprechung der Quellen des schwedischen Rechts bis zum 15. Jahrhundert (S. 1—127), und die Übersetzung von Westgötalagen (S. 131—451), welche aber neben dessen erster Bearbeitung auch die früher vermiſste zweite Redaktion, die Auszüge und Anmerkungen *Lydekins*, die Anmerkungen eines Unbekannten und den Appendix enthält, Alles von reichlichen Anmerkungen begleitet; endlich mit einem alphabetischen Sachregister (S. 453—61) und einem Inhaltsverzeichnisse (S. 463—64) schlieſst das Ganze.

Die Übersetzung, welche übrigens bei der zweiten Redaktion die in der ersten enthaltenen Stellen möglichst wegläſst, scheint, nach einzelnen Stichproben zu urteilen, im allgemeinen ziemlich wortgetreu zu sein, was natürlich nicht ausschlieſst, daſs man an gar mancher Stelle eine andere Übertragung der von *B.* gewählten vorziehen möchte.

In I, *Kirkinb.* 6 z. B. halte ich die Übersetzung: „*si les traverses inférieures sont à terre*" für unrichtig, da der Parallelismus mit den koordinierten Sätzen dafür spricht, die Worte: „*liggja sillir*" vielmehr mit *Loccenius* zu übersetzen: „*jacent integrae, incorruptae*". In I. *Af mandrapi*, 1 § 2 *fin* ist die Übersetzung: „*Que Dieu me soit propice (si je dis vrai) et défavorable (si je mens)*" kaum haltbar, da sie voraussetzt, daſs gerade das Wesentlichste im Texte ungesagt blieb; man wird wohl nach einer späteren Korrektur für „*at*" „*egh*" lesen und übersetzen müssen: „sich Gott günstig machen und nicht gram". In I. *Retlosaeb.* 3 pr. dürfen die Worte: „*thy skulu allit bonder aldae maeth gusz miskvn*" nicht übersetzt werden: „*Aussi tous les bönder ont-ils le droit de l'être avec la grâce de Dieu*", da sie sichtlich von dem Wahlrecht und nicht von der Wählbarkeit der Bauern handeln, wie denn auch in II. „*ratha*" für „*ualdæ*" steht. In der *Nouv. Revue hist. XI S. 372* war auch richtig übersetzt: „*Tous les propriétaires doivent le nommer avec la miséricorde de Dieu*"; sollte an obiger Stelle etwa „*être*" nur ein Druckfehler sein für „*elire*"? u. dergl. m. Die der Übersetzung beigegebenen Anmerkungen sind zum Teil höchst elementarer Natur, und solchenfalls zumal bestimmt, bei technischen Ausdrücken die Stelle eines

Glossars zu vertreten; sie geben aber auch fleifsige Nachweise nicht nur, sondern auch Auszüge aus der vorhandenen Litteratur, welche auch für den Kundigen sehr bequem sind; zu bedauern ist dabei nur, dafs der Verfasser sich vielfach auf das Wiedergeben fremder Ansichten beschränkt, ohne seine eigene Meinung mitzuteilen und zu begründen. Im einzelnen liefse sich natürlich auch hier wieder mancherlei beanstanden, wie denn z. B. nicht richtig ist, wenn der Verfasser S. 132 Anm. 7 die *„primsign“* als *„une sorte de baptême“* bezeichnet. Der von ihm angeführte *Ötmar* nennt sie ganz richtig *„ett slags half kristning“*, und von der Taufe wird sie stets scharf unterschieden; sie bezeichnet die Aufnahme unter die Katechumenen, wie dies schon von *Du Cange* (ed. *Henschel* VI S. 249, s. v. *signati*) richtig bemerkt, und von *Jón Ólafsson* in seinem klassischen Werke *„Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo,“* S. 50—63 (Kopenhagen 1770) speciell mit Rücksicht auf den Norden eingehend ausgeführt, dann von *Joh. Fritzner (Ordbog,* ed. 2, s. v. *prímsigna)* weiter belegt worden ist. Unrichtig ist die Bemerkung auf S. 144 Anm. 15, dafs *Schlyter* die in II. Draepareb. 3 in eine Formel wiederholt eingeschalteten „N“ mit *Bring* als eine Bezeichnung der Stellen des Eides ansehe, bei welchen der Vorsitzende etwas einzuschalten hatte, um die Eidhelfer die vorhergehenden Worte nachsprechen zu lassen. Ganz im Gegenteil bezeichnet *Schlyter* das von *Bring* Gesagte als *„vix verisimile“*, und stellt zwei ganz andere Deutungen zur Wahl, deren eine entschieden die richtige ist, nach welcher nämlich das „N“ wie so oft in Formeln für den Namen der betreffenden Person oder des betreffenden Tages zu stehen hat. Nicht richtig ist auch, wenn S. 264 Anm. 7 gesagt wird, der Hauptzehnt komme aufser in Schweden nur noch in Norwegen vor; derselbe wird vielmehr nicht nur in dem Christenrechte *B. Áni's* unter diesem seinem Namen erwähnt, in welches er aus dem norwegischen Rechte herübergekommen ist, sondern war unter dem Namen *„tíund hin meiri“* auch schon dem älteren Rechte Islands sehr wohl bekannt u. dgl. m.

Endlich die Übersicht über die Geschichte der älteren Rechtsquellen Schwedens ist eine sehr verdienstliche Arbeit, die in klarer Darstellung die ganze Fülle von Thatsachen zur Anschauung bringt, auf welche unsere Kenntnis dieser Geschichte sich zu stützen hat. Allerdings begründet auch sie sich vorwiegend auf die vorhandene Litteratur; aber diese wird dafür mit so grofser Vollständigkeit ausgenützt, dafs nur ganz ausnahmsweise eine kleine Abhandlung, wie etwa *K. H. Karlssons* Aufsatz: *„Äldre Vestmannalag eller Dalalag?“ (Historisk Tidskrift,* IX. Jahrgang S. 45—48, 1889) unbeachtet geblieben ist, und überdies ist diese Litteratur, zumal durch *C. J. Schlyter's* und *K. von Olivecrona's* Verdienst, so wertvoll, dafs sie in der That wenig zu thun übrig läfst. Nur ausnahmsweise hat der Verfasser sich allenfalls einmal von seinen Vorgängern irreleiten lassen, wie etwa wenn er (S. 2 Anm. 2) als ältesten Namen der Lagmänner die Bezeichnung „kindin“, d. h. Kenner nennt, eine Bezeichnung, die im Schwedischen nirgends nachweisbar ist, und nur von *Dalin* allenfalls aus dem gotischen „kindins“, womit *Ulfila* ἡγεμών übersetzt, und daraus erschlossen wurde, dafs einzelne schwedische Landschaften mit „Kind“ zusammengesetzte Namen tragen, ein Schlufs, auf dessen Unsicherheit doch schon der alte Ihre, s. v. kind, aufmerksam gemacht hat. Nur ausnahmsweise begegnen auch einzelne Versehen, und rechne ich dahin z. B. die Berufung auf *Tacitus* für die Behauptung, dafs die Gefolgsleute von je her unter der Jurisdiktion ihrer Herren gestanden hätten; die betreffende Stelle der Germania lautet bekanntlich nicht, wie S. 124 angeführt wird, dahin, dafs diese *„sub judicio ejus quem sectantur“* stehen, sondern sie sagt *„Gradus quin etiam ipso comitatus habet judicio ejus quem sectantur“*, was etwas ganz anderes ist. So auch, wenn der Verfasser wiederholt (z. B. S. 68) den bekannten Erzbischof von Lund „Andreas Suno“ nennt, während er doch Andreas Sunesen, lateinisch *Andreas Sunonis filius* hiefs, indem nach altem Brauch dem eigenen Namen des Mannes der Name seines Vaters Sune mit Angabe des Filiationsverhältnisses beigefügt wurde. Ungenügend ist

doch wohl auch, wenn S. 11 gerügt wird, dafs *Messenius* für die Nennung des Zamolxis als eines Gesetzgebers der Schweden keine Beweise beibringe. Es wäre denn doch darauf hinzuweisen gewesen, dafs Zamolxis von Herodot an bis auf Jordanis herunter als ein Lehrer und Meister, sei es nun der Thraker, der Geten oder der Goten genannt wird, die man ja frühzeitig alle als ein und dasselbe Volk auffassen zu sollen glaubte. Wenn ferner, S. 75 Anm. 1, die Vermutung ausgesprochen wird, dafs Bohuslaen während seiner Zugehörigkeit zu Norwegen den Borgarthingslög unterworfen gewesen sein werde, ist hierzu zu bemerken, dafs nach den Bthl. I, 8, II, 16 und III, 11 zu den 6 Volklandskirchen des Dingbezirkes auch die von Svertiborg und von Konúngahella gezählt werden, welche innerhalb der Landschaft Álfheimar oder Ránríki lagen, so dafs also jene Vermutung vollkommen sicher bezeugt ist. Schief ist auch die Bemerkung S. 45, dafs in Schweden anders als in Norwegen keine gesonderten Christenrechte existiert hätten, vielmehr die Christenrechte immer nur als ein integrierender Bestandteil des Landrechtes angesehen worden seien. Es stand vielmehr in dieser Beziehung in Norwegen genau ebenso wie in Schweden, nur dafs dort der Gang der Dinge einen anderen Verlauf nahm als hier. Solange in Norwegen die 4 Provinzialrechte galten, bildete das Kirchenrecht nur einen einzelnen Abschnitt von diesen, und so blieb das Verhältnis noch bei der Legislation der Jahre 1267 und 1268; auch dem allgemeinen Landrechte von 1274 wollte der König noch ein Christenrecht einverleiben, aber diese seine Absicht scheiterte sachlich an dem Widerstande seines Erzbischofes, der dann seinerseits eigenmächtig ein solches erliefs. Ganz ebenso enthielten auch in Schweden nur die Landschaftsrechte ein Christenrecht, während der Versuch des Königs, seinem allgemeinen Landrechte von 1347 ein solches beizugeben, gleichfalls am Widerstande des Klerus scheiterte, der nur freilich hier auch seinerseits kein solches zu stande brachte. Dagegen hätte allerdings hervorgehoben werden dürfen, dafs in Dänemark auch schon zur Zeit der Provinzialrechte das Christenrecht keinen Bestandteil von diesen bildete, sondern selbständig von der geistlichen und nicht von der weltlichen Gewalt aus geregelt wurde; bezüglich Schonens bemerkt dies der Verfasser S. 74 aber ohne zu beachten, dafs genau dasselbe auch in Seland und Jütland galt. Als einen wunderlichen Einfall mufs ich endlich bezeichnen, wenn der Verfasser S. 80—89 an einen Einflufs der karolingischen Kapitularien auf die schwedische Gesetzgebung zu Ende des 13. Jahrhunderts glaubt, während er, S. 90, die Annahme eines Einflusses des römischen Rechtes mit Fug und Recht abweist; die Formel „*Di e gratia*“ im Titel der Könige war in jener Zeit schon längst allgemein üblich geworden, und Vorschriften zur Aufrechthaltung des Landfriedens brauchten damals ihre Vorbilder auch nicht in so entfernter Zeit zu suchen. Selbstverständlich sollen aber diese einzelnen Ausstellungen den Wert der sehr verdienstlichen Arbeit nicht herabsetzen; sie mögen nur für das Interesse Zeugnis geben, mit welchem ich sie gelesen und an der Hand der Quellen geprüft habe. Vgl. nunmehr auch die sehr beachtenswerte Besprechung des Werkes durch Professor Dr. *J. S. Landtmanson* in der *Tidskrift for Retsvidenskab*, Jahrg. 8 (1895) S. 170—190.

K. Maurer.

2. *Nauphal, J., Professeur: 1) Système legislatif Musulman. Mariage. 2) Filiation et Divorce (St. Pétersbourg, Trenke et Fusnot).*

Zu 1. Die Ehe nach musulmanischem Gesetze, d. h. nach dem Koran und den Auffassungen sowie Auslegungen durch die „Legisten“ und nach thatsächlicher Praxis wird in diesem Buche in geschichtlicher, rechtlicher, d. h. religiöser, sittlicher und socialer Beziehung dargelegt. Beherrscht wird hiernach die islamitische Ehe vom Grundsatze des Kaufes, dessen Gegenstand hauptsächlich das eheliche Geschlechtsleben bildet. Ihm steht als Preis „*Mahr*“ die *donatio propter nuptias* gegenüber, die vom Manne der Frau gegeben wird und mindestens 6 Frcs. betragen mufs. Der Ehemann ist unbeschränkter Herr und Gebieter seiner Ehefrauen, deren er vier be-

sitzen darf, abgesehen von beliebiger Zahl bloßer Beischläferinnen. Das Leben der Ehefrau ist mit geschlossener Ehe nur zum unbedingten Dienen bestimmt. Sie ist nach dem Koran nur *„le champ fait pour être ensemencé“*. Hiervon ausgehend charakterisieren sich auch die ehegesetzlichen Vorschriften nach ihren verschiedenen Richtungen, namentlich bezüglich der Formen des Eheabschlusses, der Kleidung und Lebensregeln der Frau, ihre ehelichen Geschlechtspflichten, dann die umfassenden Rechte des Mannes, das sogenannte Witagat, d. i. das Widerspruchsrecht des nächsten männlichen Agnaten gegen die Eingehung der Ehe mit einem minderjährigen Mädchen wegen Ungleichheit der socialen Stellung, Impubertät oder Geisteskrankheit desselben, bei großsjährigen wegen Mißheirat, ferner über die Bedingungen der Wiederauflösung der Ehe. „Nafakat“ heißt die dem Manne nach seinem Vermögen und seiner socialen Stellung obliegende Pflicht zur Alimentierung der Frau und Kinder, deren Mindestbetrag kaum die Bedürfnisse der in Hütten wohnenden Wilden übersteigt.

Zu 2. Dies Werk bildet eine Ergänzung des ersteren. Im allgemeinen betrachtet, lernen wir hieraus die tiefen und grundsätzlichen Verschiedenheiten kennen, die zwischen christlicher und islamitischer Auffassung in Bezug auf die Ehe, deren öffentliche und privatrechtliche, religiöse, sittliche und sociale Bedeutung unüberbrückbar bestehen. Der Gegensatz hat seine zu festen und deshalb unabänderlichen Wurzeln in Geschichte, Religion, Heimat und Organismus des Muhamedaners. Der erste Teil dieses Buches beschäftigt sich mit den, lediglich aus religiösen Gesichtspunkten abgeleiteten Vermutungen der Vaterschaft des innerhalb einer 6 Monate bis 2 Jahre umfassenden Zeugungsperiode von der Frau geborenen Kindes. — Der zweite weitaus größte Teil hat die Darstellung des im höchsten Grade verwickelten und mannigfachen Ehescheidungsrechts — wenn man es überhaupt so nennen darf — zum Gegenstande. Nach ihrem Wesen vom islamitischen Standpunkte aus ist die Ausführung nur wenig systematisch, sondern meistens kasuistisch gehalten, wie eben die zahlreichen Fälle vom Propheten, seinen Nachfolgern und dem Herrn der Ulemas und Gelehrten entschieden wurden. Für die Scheidung ist im ganzen und großen des Mannes Wille allein maßgebend, nur in wenigen Ausnahmen ist auch der Frau die Befugnis hierzu gegeben. Zahllos sind die Formen und Formeln, wie der gestrenge Eheherr seine Scheidung, die für jede Frau dreimal statthaft ist, kundgiebt. Seine Erklärungen können an alle denkbaren, möglichen und unmöglichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen gebunden sein. Mannigfaltig sind die Wirkungen. Doch geht durch alle Phasen des Ehescheidungsgebietes der geschlechtliche Gesichtspunkt als der für den Mann und dessen Rechte gegenüber der machtlosen Frau hauptsächlich durchschlagende. Es ist unmöglich, hier auch nur entfernt auf einzelnes davon einzugehen.

Beide Bücher bieten nicht bloß ein international-rechtliches, sondern insbesondere auch hohes kulturhistorisches und social-politisches Interesse. Die Quellen des Korans, sowie das Ganze selbst ist im guten Französisch wiedergegeben, die Darstellung ist fließend und leicht verständlich.

Grünewald.

3. **Romberg, Edouard,** *Des Belligérants et des Prisonniers de guerre (Bruxelles et Paris 1894).*

Über die Fragen, wer als kriegführende Macht anzusehen, und wie Kriegsgefangene zu behandeln sind, enthält das Völkerrecht bisher keine internationalrechtlichen Bestimmungen. Der Verfasser dieses Buches, der auf dem im Jahre 1889 zu Paris tagenden Kongreß zur Regelung der Unterstützung in Kriegszeiten selbst thätigen Initiativanteil nahm, hat alle in Bezug auf obige Fragen in Betracht kommenden rechtlichen und moralischen Gesichtspunkte eingehend erörtert. Voraus schickt er einen kurzen geschichtlichen Abriß vom Altertum bis zum amerikanischen Secessionskrieg 1863. In diesem kam unter der Regierung des weisen Lincoln die erste Instruktion zu stande, welche bezüglich der Behandlung der Kriegsgefangenen Grund-

sätze der Menschlichkeit und Menschenwürde aufstellte. Vorher hatten z. B. in Preufsen 1813 und 1814, in der Krim und im italienischen Kriege lediglich Privatgesellschaften hülfreichen Beistand geleistet. Auch im Jahre 1870/71 war es noch die Baseler Hülfsgesellschaft, die Hülfe spendend einsprang. 1874 trat der Kongrefs zu Brüssel zusammen, der zu folgenden Punkten Stellung nahm: 1. Wer gilt als kriegführende Macht? eine Frage, die im Jahre 1870 wegen der französischen Franctireurs manche Schwierigkeiten machte. 2. Wie sind Kriegsgefangene zu behandeln, sei es bei Internierung oder Freilassung auf Ehrenwort, ebenso bei Bruch desselben und Flucht? 3. Welche Bestimmungen kommen zur Anwendung bezüglich der auf neutrales Gebiet übergetretenen kriegführenden Macht? 4. Welche Stellung ist den Hülfsgesellschaften anzuweisen?

Auch der Brüsseler Kongrefs von 1876 brachte diese Punkte zur Sprache. Auf dem schon erwähnten zu Paris 1889 brachte der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen ein, die volle Billigung fanden. Die Frucht davon bildet das französische Reglement vom 27. März 1893, das ganz vom Grundsatz der Gerechtigkeit und Humanität beherrscht wird. — Der Verfasser hat eine internationale Übereinkunft über die Behandlung der Kriegsgefangenen entworfen, die sich hauptsächlich auf die vorhergegangenen Verhandlungen stützt. — Am Schlusse sind in 9 Beilagen sämtliche bisher bestehenden internationalen und einzelstaatlichen Vorschriften, sowie die Akte der Konferenz von Brüssel 1874 abgedruckt. — Das Buch bildet hiernach den wertvollsten und umfassendsten Beitrag für diese wohl bald einmal international zu regelnde Sache, deren Bedeutung und Wichtigkeit im Falle eines Krieges sehr in den Vordergrund zu treten hat. *Grünewald.*

4. *Randa*, Das Eigentumsrecht nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher. Zweite, teilweise umgearbeitete Auflage. 1. Hälfte. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1893.

Herr *Randa*, der berühmte Professor der böhmischen Universität von Prag, ist der Verfasser sehr geschätzter Werke über das österreichische Civilgesetz; wir nennen hier nur seine Arbeit „über den Besitz". Das Werk, welches er voriges Jahr in zweiter Auflage in Leipzig bei der Verlagsfirma Breitkopf & Härtel veröffentlichte, ist eine vollkommene Monographie des Eigentumsrechtes. Dieses Werk wird aus zwei Bänden bestehen; der eine ist erst erschienen. —

Man weifs, dafs das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches in den meisten Provinzen des Reiches in Kraft ist, vom 7 Juli 1810 datiert. Seine Ausarbeitung, welche im Jahre 1753 auf Befehl Maria Theresias geschah, wurde mehrmals aufgenommen und wieder fallen gelassen bis zum Jahre 1801, dem Zeitpunkte, wo eine gesetzgebende Kommission beauftragt wurde, den entschliefslichen Text festzusetzen. —

Dieses Gesetzbuch, welches 1502 Artikel — Paragraphen — enthält, ist, wie das Preufsische Landrecht, aus dem deutschgemeinen Recht genommen. In diesem Gesetzbuche und in vielen nachherigen Gesetzen, welche die Anordnungen vervollständigt haben, hat der Autor die Quellen des österreichischen Rechtes bezüglich des Eigentumsrechtes geschöpft. Aber was das Verdienst seines Buches ausmacht und die Lektüre noch interessanter macht, ist die Sorgfalt, welche der Autor aufwendete, indem er den Ursprung der Theorien und der Regeln des österreichischen Rechtes in dem allgemeinen deutschen und dem römischen Rechte suchte und indem er sie immerwährend mit den Gesetzgebungen der andern deutschen und fremdländischen Staaten verglich. —

Diese belehrenden Annäherungen der bürgerlichen Hauptgesetzbücher Europas tragen wesentlich dazu bei, gewisse Theorien und Kontroversen aufzuklären. Die Andeutungen, die der Verfasser giebt, sind alle in Anmerkungen enthalten, was ihm erlaubte, seinem Texte die Klarheit und Bündigkeit zu lassen, welche für einen zusammensetzenden Vortrag notwendig sind. —

Der Autor hat auch die zahlreichen von deutschen, österreichischen und czechischen Rechtsgelehrten geschriebenen Werke über Civilrecht einer Kontribution unterzogen. Die Verschiedenheiten der Lehre und die Beschlüsse der Rechtswissenschaft finden auch ihre Stelle in den zahlreichen Anmerkungen, die sich in dem Texte befinden. Wir könnten die Methode und das Verfahren des Autors nicht besser charakterisieren, als dafs wir sie mit dem Plane und der Methode des *Aubry* und *Rau* in ihrem franzöisischen bürgerlichen Rechte vergleichen. —

Unter den verschiedenen Materien, die Herr *Randa* in seinem ersten Bande behandelt, heben wir die sehr vollständige Theorie „Das Institut der öffentlichen Bücher“ hervor. Man weifs, dafs dieses Institut, welches allen germanischen Gesetzgebungen gemein ist, seine Quelle in dem alten deutschen Rechte hat. Herr *Randa* weiht eines von den Kapiteln seines Werkes der historischen Entwickelung dieses Institutes in den verschiedenen Provinzen des Reiches; das Gesetz vom 25. Juli 1871, welches ihm seine schliefsliche Gestalt gab, ist der Gegenstand einer ausführlichen Auslegung, sowie auch die Gesetze vom 23. Mai 1854 und vom 19. Mai 1879 die Specialgrundbücher über die Bergwerke und die Eisenbahnen schufen. —

Durch den vorliegenden flüchtigen und begreiflicherweise sehr allgemein gehaltenen Überblick soll der Leser lediglich aufgemuntert werden, durch eigenes Studium des Werkes jenen anregenden und nachhaltig befruchtenden Genufs sich zu verschaffen, welchen es jedem strebsamen Fachgenossen unstreitig in gleichem Mafse wie uns gewähren wird. Die längst rühmlich anerkannten Vorzüge der Forschungs- und Darstellungsweise des Herrn *Randa* treten auch in dieser umgearbeiteten und wesentlich bereicherten Auflage des ersten Bandes seiner Monographie überall zu Tage und wir hegen keinen inständigeren Wunsch, als dafs es unserem verehrten Altmeister baldigst gegönnt sein möge, die Fachwelt mit dem zweiten Bande derselben zu erfreuen und hierdurch ein Werk zum Abschlusse zu bringen, das für die behandelte Materie mit Fug und auf lange hinaus als wahrhaft bahnbrechend und als „*monumentum perenne*“ gelten wird. —

M. P. Jovanović.

5. ***Hergenhahn, Theodor***, Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe über Prozefsbevollmächtigte und Rechtsanwälte, herausgegeben von Gerichtsassessor *Otto Eccius*. I. Bd.: Entscheidungen allgemeinen Inhalts und zur Civilprozefsordnung, VIII, 634 S., Pr. 10 Mk. II. Bd., 1. Abt.: Entscheidungen zur Gebührenordnung der Rechtsanwälte, VIII, 270 S., Pr. 5 Mk. — Helwings'sche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1894.

Das vorliegende von *Otto Eccius* im Auftrage der Erben des verstorbenen Autors herausgegebene Werk bietet eine leicht zu benützende Übersicht der Rechtsprechung der höchsten und mehrerer höheren Gerichtshöfe Deutschlands über die mannigfachen Fragen, die sich an die Stellung, die Aufgaben und die Thätigkeit des Prozefsbevollmächtigten, namentlich in seiner Hauptverkörperung als Anwalt knüpfen. Wie bei dem vor einigen Jahren erschienenen „Eheschliefsuugs- und Ehescheidungsrecht“ enthielt sich der Autor auch hier einer Kritik der gesammelten Entscheidungen. Das System des ersten Bandes schliefst sich im wesentlichen an die Civilprozefsordnung an. Durch vollständigen, wenn auch mitunter zu weit gehenden Abdruck des Inhalts der Entscheidungen ist der Gefahr vorgebeugt, dem der thatsächlichen Grundlage unkundigen Leser ein mifszudeutendes oder ungenaues Bild von der Sach- und Rechtslage zu geben. Die 2. Abteilung des II. Bandes wird die Entscheidungen zur Rechtsanwaltsordnung enthalten. Die praktische Brauchbarkeit des Buches als Nachschlagewerk ist nicht zu verkennen, insbesondere wird solches für Praktiker an kleineren Orten, denen die Schätze gröfserer Bibliotheken nicht zugänglich sind, behufs schneller Orientierung willkommen sein. *B.*

6. *Romberg, Eduard, Etudes sur la Propriété artistique et litteraire. Bruxelles (Weissenbruch) et Paris (Guillamin).*

Schriftsteller, Künstler, Verleger litterarischer und künstlerischer Werke, sowie Historiker und Juristen finden in diesem Buch, das im eleganten Französisch geschrieben ist, in einer für sie alle gleich grofses Interesse bietenden Weise die Entwickelung dargestellt, welche der Begriff und das Recht des geistigen Eigentums in Litteratur und Kunst von frühester Zeit an in den verschiedenen civilisierten Ländern genommen hat. Der Gedanke, geistiges Eigentum rechtlich zu schützen, entstand erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst, schon Erasmus und Luther beschwerten sich bitter über das Übel des Nachdrucks, das besonders in Deutschland allgemein im Schwange war. Von da bis zur französischen Revolution dienten zum Schutze des Urheberrechts nur die von den Fürsten erteilten Privilegien mit ihren mehr oder minder umfangreichen Befugnissen, aber auch kostspieligen Lasten. Erst die französische Revolution machte denselben in Frankreich und den später davon abhängigen Ländern ein Ende. Die französischen Gesetze von 1791 und 1793 gewährten zum erstenmal den Urhebern ein gesetzliches Anrecht auf Schutz ihrer Erzeugnisse und bildeten von nun an nach und nach in allen civilisierten Staaten das Muster und die Grundlage für die Anerkennung des Urheberrechts als solchen. An die Spitze der Bewegung für thunlichst einheitliche Regelung dieses Rechtsgebiets in allen Ländern trat der Deutsche Bund. Die Frucht davon waren die Kongresse von 1852 in Brüssel, Paris 1878, Rom 1882, bis endlich diese Bestrebungen ihren vorläufigen, wenn auch noch sehr entwickelungsfähigen Abschlufs in der Berner internationalen Übereinkunft von 1886 gefunden haben.

Der Verfasser erörtert bei jedem einzelnen Lande und Staate den früheren und gegenwärtigen Stand dieses Rechtsgebietes in grofsen Zügen. Auch aus dem beigefügten Berichte des Brüsseler Kongresses sind die Punkte zu erkennen, in denen die Gesetze der einzelnen Länder voneinander abweichen, und in welchen Einigung wünschenswert wäre. In gründlicher Weise untersucht der Verfasser die früher viel bestrittene Frage, ob der Schutz des Urheberrechts eine zeitliche Grenze haben soll. Mit Ausnahme der Staaten Mexiko, Guatemala und Venezuela gewähren nunmehr die Gesetze sämtlicher Länder mit Recht nur einen zeitlich beschränkten Schutz. Eingehend wird das im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach angeregte System der Entschädigung der Erben des Urhebers durch den Staat gegen Freigabe des Rechts zur Veröffentlichung und Verbreitung behandelt. Den Besonderheiten des artistischen Eigentums in theoretischer und praktischer Hinsicht, ebenso der erfolgreichen Beteiligung des berühmten französischen Malers *Meissonnier* bei den Beratungen in den Kongressen hierüber sind eigene Kapitel gewidmet. Die Fanatiker des Urheberrechts werden über das praktisch alleindurchführbare Mafs belehrt. Interessant ist, was über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung des römischen sog. Edikts Pacca von 1820 über die Erhaltung der Altertümer und Denkmäler, sowie über deren Ausgrabungen, ferner über die Erweiterung dieser Vorschriften durch die italienischen Gesetze von 1871, 1883 und 1892, welch' letzteres abgedruckt ist, gesagt ist. Den Schlufs bildet der geschichtlich merkwürdige lange Kampf *Beaumarchais'* wegen seines Barbiers von Sevilla, den er mehrere Jahre vor der französischen Revolution begonnen und in zwei Phasen erst nach dem Beginne derselben siegreich durchgeführt hat. — Diese Übersicht läfst indessen nur zu geringem Teile den reichen und bedeutungsvollen Inhalt dieses trefflichen Werkes erkennen. *Grünewald.*

7. *Eger*, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, erläutert, Heft 2, 3 und 4 (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1894).

Mit der Ausgabe des vierten Heftes ist der Egersche Kommentar zu dem internationalen Übereinkommen, betreffend die Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs, vollendet worden. Die Anerkennung, welche dem ersten

Hefte gezollt wurde, dürfte auch den seither ausgegebenen Heften zu teil werden. Den Schwerpunkt der darin enthaltenen Erläuterungen bilden die Ausführungen zu den Artikeln 29 ff., welche sich auf die Haft- und Schadensersatzpflicht der Eisenbahnen beziehen. Der Verfasser hält sich von dem einseitigen Doktrinarismus frei und sucht, soweit bei zweifelhaften Fragen der Wortlaut der Vertragsbestimmung nicht zwingend im Wege steht, dem Verkehrsinteresse die erforderliche Rechnung zu tragen. Scharf trennt der Verfasser die Haftung der Bahnen für ihre Leute und sonstige bei Ausführung des Transportes von ihnen benützten Personen (Art. 29) von der Haftung für Beschädigung der Waren; in Ansehung der ersteren Haftung können die Bahnen sich nicht auf die höhere Gewalt zur Beseitigung der Schadensersatzpflicht berufen, wogegen ihnen diese Berufung bezüglich der zweiten gestattet ist; es haften, wie Eger präcis bemerkt (S. 551), die Bahnen unbedingt für ihre eigenen Handlungen sowie für Handlungen ihrer Leute in Ausübung ihres Dienstes und für Mängel ihrer Transportmittel (den sogenannten inneren Zufall); die Einrede der Unabwendbarkeit und Unvermeidlichkeit ist hierbei ausgeschlossen. Nicht vollständig beistimmen kann Recensent den Erläuterungen zu Artikel 56; in Absatz 1 derselben wird ausgesprochen, dafs die auf Grund der Bestimmungen des Übereinkommens von dem zuständigen Richter erlassenen Urteile, mit Ausnahme der für vorläufig vollstreckbar erklärten und der rechtskräftigen, in welchen auf Succumbenzgelder erkannt ist, in dem Gebiete sämtlicher Vertragsstaaten die Vollstreckbarkeit nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften erhalten. Absatz 2 bestimmt, dafs eine Sicherstellung für die Prozefskosten bei den auf Grund des internationalen Frachtvertrags erhobenen Klagen nicht gefordert werden kann. Eger vertritt bei Auslegung der letzteren Bestimmung die Ansicht, dafs die Befreiung von der Kostenkautionspflicht sich nicht auf solche Prozesse beziehe, welche zwar auf Grund des internationalen Übereinkommens, aber nicht auf Grund eines internationalen Frachtvertrags anhängig geworden sind, beispielsweise also auf Prozesse, in welchen es sich um Entscheidung des von einer Bahn geltend gemachten Regrefsanspruchs handelt. Wenn nun auch zuzugeben ist, dafs der Wortlaut für die Egersche Auffassung spricht, so scheint dem Recensenten doch aus dem inneren Zusammenhang zwischen beiden Absätzen des Artikels hervorzugehen, dafs man die Kautionspflicht für das ganze Gebiet des internationalen Übereinkommens beseitigen wollte; die von Eger angezogenen Motive lassen erkennen, dafs die Beschränkung der Befreiung auf Klagen aus einem Frachtvertrage nicht beabsichtigt war; es scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen, dessen Beseitigung im Wege der Auslegung nicht bedenklich ist. Sehr gerechtfertigt ist der Hinweis Egers auf die Verschiedenheit der Ausdrucksweise, welche der deutsche und französische Text bezüglich dieser Bestimmung aufweist; während der erstere von der „Sicherstellung für Prozefskosten" spricht, ist in dem letzteren von der cautio judicatum solvi die Rede, welche weiter geht denn jene. Beabsichtigt war gewifs die Beseitigung aller Kautionen, allein der Ausdruck „Sicherstellung für die Prozefskosten" ist so bestimmt, dafs ein Zweifel als ausgeschlossen erachtet werden mufs; es wird Aufgabe der nächsten Konferenz sein, die Differenz zwischen den beiden Texten in Ansehung dieses wichtigen Punktes zu beseitigen. Die Brauchbarkeit des Egerschen Kommentars wird durch ein Sachregister erleichtert. Bezüglich dieses hat Recensent für die zweite Auflage, die gewifs bald erforderlich werden wird, den Wunsch, die Stichworte etwas vermehrt zu sehen.

Ludwig Fuld.

b. Zeitschriften.

Neue Zeitschrift. Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht. Redaktion Dr. *Isidor Schwartz*, Dr. *Armin Tettleni*, *Budapest VIII, Josefsring 49.* Die Zeitschrift verfolgt den Zweck, die europäische Publizistik und Juristenwelt mit den Resultaten des Fortschrittes

der Rechts- und Staatswissenschaften in Ungarn, sowie mit den Schöpfungen der ungarischen Gesetzgebung bekannt zu machen und die besten Produkte aus diesen Gebieten in deutscher Sprache zu publizieren. Nebst den Publikationen aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften (allgemeines Privatrecht, Handelsrecht, Wechselrecht, Seerecht, Bergrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Strafprozefs, Civilprozefs, ungarische Staats- und Volkswirtschaft) soll auch die Judikatur der Gerichte, die Bibliographie und die Thätigkeit der ungarischen Akademie auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften entsprechende Berücksichtigung finden. Die Zeitschrift erscheint bei Sigmund Politzer, Budapest IV, Kecskeméti-utcza 4 in Monatsheften von 3–4 Bogen und kostet jährlich 20 Kronen österr. Das 1. Heft enthält: 1. Das ungarische Civilehegesetz, Text der Regierungsvorlage samt Motivenbericht, Text und Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses. 2. *Beksics*, Der Dualismus, seine Geschichte, staatsrechtliche Bedeutung und unsere nationalen Bestrebungen. 3. *Vázsonyi*, Das *Placetum regium* nach ungarischem Staatsrechte. 4. Exkurse über ungarisches allgemeines Privatrecht (von den zeitlichen Grenzen der Anwendbarkeit der Privatrechtsnormen nach ungarischem Privatrecht), von den Herausgebern. 5. Die Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 15. Bd., 2. Heft: *Heinemann*, Zur Lehre von der Abstimmung in den Strafgerichten. *Urbye*, Die bedingte Verurteilung im norwegischen Rechte. *von Lilienthal*, Der Stoofs'sche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (Schlufs). *Wilhelm*, *G. Tarde*, „*La philosophie pénale.*“ 3. Heft: *Frassati*, Die Strafbestimmungen der drei Gesellschaftsgesetze vom 18. Juli 1884, vom 1. Mai 1889 und vom 20. April 1892. *Beling*, Die Vornahme von Untersuchungen am lebenden menschlichen Körper als Prozefsmafsregel. *von Weinrich*, Beamtete und nichtbeamtete Strafrichter in Frankreich und Deutschland. *von Borch*, *De poena post mortem*. *Distel*, Sechs Leipziger Schöppenurtel in einer Ehebruchssache nach Freiberg (1608/9).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 5. Bd., 1. Heft: *Schmidt*, Zu § 10 des Ger.Verf.Ges. und § 21 des sächs. Ausf.-Ges. dazu v. 1. März 1879. *Melly*, Die Übersendungspflicht des Verkäufers und ihre Wirkungen. *Lobe*, Über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXV, Heft 4: *Männer*, Teilungsklagen. *Fuld*, Ist die Zahlung der Versicherungsprämie nach französischem Recht eine Hol- oder Bringschuld? *Hangen*, Verhältnis des *Code civil* zu den Art. 368, 376 und 377 des H.G.B.; Erfüllungsort und Eigentumsübergang beim Kommissionsgeschäft; Cession in Handelssachen. *Scherer*, Beweislast im Falle eines behaupteten Handgeschenks. Bd. XXVI, Heft 1: *Keller*, Antragsrecht, Schweigepflicht und Schweigerecht. *Hangen*, Zur Frage, ob in Handelssachen mündliche Mahnung genügt oder briefliche Inverzugsetzung erforderlich ist?

Juristische Blätter (Wien), 24. Jahrgang (1895): *C.*, Über Art und Wirkung der Übertragung von Urheberrechten (1, 2). *Kornfeld*, Wort und Schrift im mündlichen Civilprozesse (3 ff.). *Pollack*, Die Garantien der Rechtsprechung vor Börsenschiedsgerichten (6 f.). *Eisler*, Der Strafgesetzentwurf und das Schwurgericht (8 f.). *Pfaffinger*, Die Berggerichtsbarkeit mit Bezug auf den Entwurf über die Gerichtsbarkeit und Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen (10 f.). *Hoegel*, Der Betrug nach dem Strafgesetzentwurfe (12). *von Herzfeld*, Der ungarische Referenten-Gesetzentwurf über die Privat-Versicherungsunternehmungen (13 f.).

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 3. Heft.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta*, J., Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. von Marquardsen*, Universitäts-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat u. Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, *S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn.

Von Landgerichtsrat **Schwab** im k. Justizministerium in Stuttgart.

Für das Auslieferungsverhältnis zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn ist mafsgebend der Beschlufs der ehemaligen deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete. Dieser Bundesbeschlufs, welcher sich als eine Erweiterung des früheren Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 darstellte, ist in Württemberg durch k. Verordnung vom 18. Januar 1855 publiziert worden, welche denselben als „Übereinkunft" der deutschen Bundesstaaten mit dem Anfügen bekannt machte, dafs die Bestimmungen dieser Übereinkunft infolge besonderen Übereinkommens mit der k. k. österreichischen Regierung auch für die nicht zum Deutschen Bund gehörigen Länder der österreichischen Monarchie im Verhältnisse zu Württemberg gegenseitige Geltung haben sollten. Aufserdem wurden in dieser k. Verordnung (welche an die Stelle der früheren k. Verordnung vom 9. September 1836, betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen und Vergehen, getreten war) eine Anzahl von Vorschriften über das bei Auslieferungen überhaupt zu beobachtende Verfahren aufgestellt[1]). Über die fortdauernde Geltung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 im Verhältnis zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn auch nach Auflösung des Deutschen Bundes hat sich die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung im August 1869 der württembergischen Regierung gegenüber dahin ausgesprochen: Sie halte seit der Auflösung des Deutschen Bundes an dem — auch im Art. 13 des Prager Friedensvertrags vom 23. August 1866 sanktionierten —

1) Das Nähere über die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1836 und 1854 vergl. bei *v. Martitz*, Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshülfe (Tübingen 1889) S. 15—24.

Grundsatze fest, dafs alle Bundesbeschlüsse über judizielle und administrative Angelegenheiten, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren mufsten, noch immerhin als internationale Transaktionen ihre Gültigkeit beibehalten. Die k. und k. Regierung werde daher die Bestimmungen solcher Bundesbeschlüsse gegenüber allen jenen deutschen Regierungen fortan beobachten, welche diesfalls die Reciprocität üben. In diesem Sinne habe die k. und k. Regierung sich in betreff der durch den Bundesbeschlufs vom 26. Januar 1854 vereinbarten Auslieferung gemeiner Verbrecher, als eines von einem engeren Bundesverhältnis unabhängigen Gegenstandes der allgemeinen administrativen Rechtspflege, bereits gegenüber den Regierungen von Preufsen und von Bayern, welche hierüber gleicher Ansicht seien, ausgesprochen und sei bereit, auch mit der württembergischen Regierung analoge Erklärungen auszutauschen. Ein anderes sei es bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher. Die Wirksamkeit des hierüber am 18. August 1836 gefafsten Bundesbeschlusses sei offenbar von dem Fortbestande des Bundesverhältnisses abhängig gewesen und habe dessen Auflösung nicht überdauern können. Denn zwischen Staaten, die nicht durch ein Föderativband vereinigt seien, werde allgemein als Princip betrachtet, auf eine Auslieferung von politischen Verbrechern nicht einzugehen, und die entgegenstehende Verfügung des Bundesbeschlusses vom Jahre 1836 habe nur den Charakter einer Ausnahme an sich tragen können, welche wesentlich und ausschliefslich in der Existenz des Deutschen Bundes und in der grundgesetzlich ausgesprochenen Garantie der inneren Sicherheit der Bundesstaaten begründet gewesen sei. Die württembergische Regierung hat hierauf im Oktober 1869 erklärt, dafs sie mit der Anschauung der österreichisch-ungarischen Regierung, wonach der Fortbestand des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, soweit er gemeine (nicht politische) Verbrechen und Vergehen zum Gegenstand habe, durch die Auflösung des Deutschen Bundes nicht berührt worden, durchaus einverstanden sei. Im Anschlufs hieran wurde eine Formulierung der von beiden Regierungen auszutauschenden Erklärung, wie sie nach Ansicht der württembergischen Regierung zu lauten hätte, gegeben. Wenn nun auch in dieser letzteren Richtung eine weitere Äufserung der österreichisch-ungarischen Regierung nicht eingelaufen, es also zu einem formellen Austausch der Erklärung und der von Württemberg vorgeschlagenen Fassung nicht gekommen ist, so waren doch beide Regierungen ausgesprochenermafsen darin einig, dafs es bezüglich der Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen einer (neuen) Vereinbarung nicht bedürfe, weil die frühere fortdauernd in Wirksamkeit sei, und es hat seither die eine wie die andere Regierung jene von ihr kundgegebene Anschauung in einer Reihe von Fällen praktisch bethätigt. Auch in der k. württ. Verordnung vom 17. Juni 1890, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland (Reg.-Bl. S. 143), wodurch die auf das Verfahren bei Auslieferungen bezüg-

lichen Bestimmungen der k. Verordnung vom 18. Januar 1855 in den meisten Punkten aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt wurden, ist die fortdauernde Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 hervorgehoben. Der § 7 der k. Verordnung vom Jahre 1890 bestimmt nämlich, daſs die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren auch bei Auslieferungsanträgen, welche von seiten der Behörden der k. und k. österreich-ungarischen Monarchie an württembergische Behörden gestellt werden, zur Anwendung zu kommen haben, und fährt dann fort: „Im übrigen greifen bezüglich solcher Auslieferungsanträge, sofern sie auf die Auslieferung wegen gemeiner (nicht politischer) Verbrechen oder Vergehen gerichtet und mit § 9 des deutschen Strafgesetzbuchs vereinbar sind, die Artikel I—VIII der über die Auslieferung von Verbrechern durch Beschluſs der vormaligen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 getroffenen und durch besonderes Übereinkommen auf die nicht zum Deutschen Bund gehörigen Länder der österreichischen Monarchie erstreckten Übereinkunft Platz, welche, insoweit sie auf gemeine (nicht politische) Verbrechen oder Vergehen sich bezieht, im Verhältnis zwischen Württemberg und der österreichisch-ungarischen Monarchie von den beiderseitigen Regierungen als nach Auflösung des Deutschen Bundes in fortdauernder Geltung stehend anerkannt ist[2]).“

Abweichend von der Regel, daſs ein Auslieferungsantrag nur von der Regierung des betreibenden Staates bei der Regierung des Zufluchtsstaates, also nur von der Centralbehörde gestellt werden kann, gestattet Artikel IV des Bundesbeschlusses von 1854 die Stellung des Auslieferungsantrags im Wege des direkten Ansuchens der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet. Diese Bestimmung hat insofern eine Einschränkung erhalten, als durch Erlaſs des württem-

2) Gegen die fortdauernde Geltung des Bundesbeschlusses von 1854 hat sich ausgesprochen *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 104, 281, 429. S. hiegegen *v. Martitz* a. a. O. S. 23 und *v. Martitz*, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen I S. 377 Note 71 und die daselbst Citierten; weiter für Preuſsen die Zusammenstellung im nicht-amtlichen Teil des Justizministerialblattes von 1889 S. 23 und *Delius*, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, S. 50 ff.

Auſser der Übereinkunft von 1854 stehen im Verhältnis zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn nach einer zwischen den beiderseitigen Regierungen erfolgten Konstatierung des Einverständnisses noch in Kraft die Kartellkonvention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 über gegenseitige Auslieferung der militärischen Überläufer (in Württemberg bekannt gemacht durch k. Verordnung vom 2. April 1831, Reg.Bl. S. 167) und die späteren Zusätze und Abänderungen hierzu auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 17. Mai 1832 und vom 2. Juli 1863 (k. Verordnungen vom 10. August 1832, Reg.Bl. S. 289, und vom 21. November 1863, Reg.Bl. S. 219). Zu vergl. die obenerwähnte k. Verordnung über die Auslieferung von Verbrechern an das Ausland vom 17. Juni 1890 § 9.

bergischen Justizministeriums vom 4. Mai 1869 an die Kreisgerichtshöfe für den Verkehr mit den ungarischen Gerichtsbehörden der diplomatische Verkehr vorgeschrieben wurde, während es den österreichischen Gerichtsbehörden gegenüber bei dem den württembergischen Gerichten durch die Erlasse vom 28. Juni 1856 und 7. April 1857 gestatteten unmittelbaren Geschäftsverkehr sein Bewenden behielt[3]).

Die Entscheidung über Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland erfolgt in Württemberg durch gemeinsame Entschliefsung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern (§ 1 der k. Verordnung vom 17. Juni 1890).

Unter den zahlreichen Fällen, welche von württembergischer Seite nach Mafsgabe der Übereinkunft vom 26. Januar 1854 behandelt worden sind, bieten vielleicht die beiden folgenden einiges Interesse.

1. Der aus Wien gebürtige Xylograph P., österreichischer Staatsangehöriger, hatte sich im Jahre 1866 zu Belgrad rechtsgültig verehelicht. Trotz des Bestehens dieser Ehe hatte P. im Jahre 1880 zu Lissabon eine neue Ehe eingegangen. Im Jahre 1893 hielt sich P. in Stuttgart auf. Es stellte nun der Untersuchungsrichter am k. k. Landesgericht Wien, bei welchem um diese Zeit gegen P. eine Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe (§ 206 des österreichischen Strafgesetzbuchs) anhängig war, bei dem Amtsgericht Stuttgart unter Vorlage eines Haftbefehls den Antrag, den P. in Untersuchungshaft zu nehmen und nach Wien auszuliefern. Nach erfolgter Verhaftung und richterlicher Vernehmung des P. wurde seitens des Amtsgerichts dem Justizministerium Vorlage gemacht und demnächst durch gemeinschaftliche Entschliefsung der drei beteiligten Ministerien die Auslieferung des P. an das Landesgericht Wien bewilligt, worauf die Auslieferung durch das Amtsgericht vollzogen wurde.

Bei Bewilligung der Auslieferung wurde von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Die Auslieferungspflicht des württembergischen Staates war nach den Bestimmungen des Artikels I des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zu beurteilen. Hier war nun zunächst zu beachten, ob nicht etwa die Ausnahme des Abs. 2 Ziff. 2 des angeführten Artikels als

---

3) Nach der Abhandlung in Bd. II S. 351 ff. (besonders S. 355) dieser Zeitschrift wird die Geltung des Bundesbeschlusses von 1854 von der ungarischen Regierung für Ungarn laut einer dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs in den siebziger Jahren abgegebenen Erklärung nicht anerkannt.

Im Verhältnis zu Württemberg dürfte aber auch Ungarn gegenüber die Geltung des Bundesbeschlusses sich auf die im Jahre 1869 zwischen der württembergischen und der österreichisch-ungarischen Regierung ausdrücklich getroffene Feststellung gründen. Von dem württembergischen Justizministerium wurden noch im Jahre 1886 anläfslich der von einem ungarischen Gerichte nachgesuchten Auslieferung eines ungarischen Staatsangehörigen aus Württemberg die Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1854 zu Grunde gelegt.

gegeben anzunehmen sei, wonach die Auslieferung unterbleibt, „wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlafst hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist.“ Dies war jedoch zu verneinen. Nach der in der Litteratur überwiegenden Ansicht (vergl. *Olshausen*, Kommentar zum St.G.B. § 171 Note 5; *Oppenhoff*, Kommentar, § 171 Note 6) wird das Verbrechen der Bigamie nur an dem Ort begangen, wo die Eingehung der zweiten Ehe erfolgt. Hiernach wäre das dem Verfolgten zur Last gelegte Verbrechen nicht in Deutschland, sondern in Portugal begangen. Es handelte sich also für den württembergischen Richter um ein von einem Ausländer im Ausland begangenes Verbrechen, wegen dessen eine Verfolgung in Württemberg nicht stattfindet, da einer der Ausnahmefälle des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des St.G.B. (vergl. mit § 12 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884) nicht vorliegt. Eine weitere Frage ergab sich aus dem Wortlaut des ersten Absatzes des Artikel I des Bundesbeschlusses, wonach der ersuchte Staat zur Auslieferung des Verfolgten nur dann verpflichtet ist, wenn das diesem zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen in dem ersuchenden Staat oder gegen denselben begangen worden ist. Das Verbrechen war nun in Österreich nicht begangen und bei der Natur des fraglichen Verbrechens (Doppelehe) mochte es an sich zweifelhaft erscheinen, ob dasselbe als gegen den österreichischen Staat gerichtet angesehen werden könne. In dieser Richtung war jedoch folgendes zu berücksichtigen: In einem früheren Falle wurde anläfslich der Auslieferung einer von einem ungarischen Gerichte verfolgten, in Preufsen sich aufhaltenden Person an die österreichisch-ungarische Regierung die Anfrage gestellt, ob seitens Österreich-Ungarns die betreffende Bestimmung des Bundesbeschlusses dahin verstanden werde, dafs alle diejenigen im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen, deren Verfolgung die Gerichte eines der bei dem Bundesbeschlusse beteiligten Staaten zu übernehmen sich veranlafst finden, als gegen diesen Staat gerichtete anzusehen seien? Hierauf hat das ungarische Justizministerium sich dahin ausgesprochen, dafs es stets bereit sein werde, dem Auslieferungsbegehren eines deutschen Staates wegen solcher strafbaren Handlungen Folge zu geben, hinsichtlich deren nach der Gesetzgebung des ersuchten und des ersuchenden Staates die Verfolgung auch dann zulässig ist, wenn sie im Ausland verübt wurden und auf Grund welcher nicht etwa die Auslieferung von der Regierung des Landes begehrt wird, auf dessen Gebiet der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat. Auch das österreichische Justizministerium hat damals erklärt, keinen Anstand nehmen zu wollen, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Auslieferung eines deutschen Reichsangehörigen an einen deutschen Bundesstaat wegen eines in einem dritten Staate begangenen Deliktes zu genehmigen, wenn es sich um kein politisches Delikt handele und wenn die österreichische Regierung nicht etwa durch die Bestimmungen eines anderen Auslieferungsvertrages gebunden wäre, die Auslieferung

dem Staate, auf dessen Gebiet die That begangen worden ist, zuzugestehen [4]).

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen (aus dem Jahre 1887) wurde der erbetenen Auslieferung stattgegeben, wobei noch die weitere Erwägung in Betracht kam, daſs im Falle der Verweigerung der Auslieferung des P. das demselben zur Last gelegte Verbrechen wohl überhaupt nicht zur Bestrafung gezogen worden wäre.

2. In einer auf österreichischem Gebiete gegen einen österreichischen Unterthanen anhängigen Untersuchung wegen Teilnahme an einer geheimen Verbindung und wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit (Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beschädigung fremden Eigentums) hatte der betreffende österreichische Untersuchungsrichter an ein württembergisches Amtsgericht das Ersuchen gestellt, eine in Württemberg wohnhafte Person als Zeugen zu vernehmen, auch bei derselben eine Durchsuchung nach vorhandenen Briefen anzuordnen und die Briefe in Beschlag zu nehmen. Das Amtsgericht hatte dieses Ersuchen abgelehnt unter Berufung darauf, daſs es sich um einen politischen Prozeſs handele, daſs aber nach den zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn im Jahre 1869 getroffenen Feststellungen die in dem Bundesbeschluſs von 1854 festgesetzte Auslieferungspflicht auf nicht politische Vergehen beschränkt worden sei, woraus zu folgern sei, daſs auch sonstige Rechtshandlungen (Beweiserhebungen) in politischen Prozessen nicht mehr vorgenommen werden dürfen, wie dies in zahlreichen neueren Staatsverträgen des Deutschen Reichs (so im Auslieferungsvertrage mit Italien Art. 12 und 13, mit der Schweiz Art. 12 und 13, mit Belgien Art. 13 und 14, mit Luxemburg Art. 13 und 14, mit Spanien Art. 13 und 14) ausdrücklich ausgesprochen sei.

Nach dieser seitens des Gerichts erfolgten Ablehnung des Ersuchens wurde seitens der zuständigen österreichischen Staatsanwaltschaft nochmals auf diplomatischem Wege die Frage in Anregung gebracht, ob die in Württemberg bestehenden Gesetze und Verträge nicht eine Handhabe zur Erfüllung des Wunsches auf Vornahme der begehrten Beweiserhebungen bieten. Hierbei wurde besonders der Umstand betont, daſs in der Person des Beschuldigten mit dem politischen Ver-

4) Die oben citierte Zusammenstellung im preuſsischen Justizministerialblatt sagt: „Die Bestimmung, wonach die Auslieferungspflicht solche Personen umfaſst, die von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt u. s. w. sind, ist dahin ausgelegt worden, daſs darunter alle strafbaren Handlungen gemeint sind, wegen deren im Inlande eine Strafverfolgung stattfinden kann, also auch solche, welche im Auslande begangen sind, wenn wegen derselben ein Strafverfahren im Inlande schwebt." Ebenso *Delius* a. a. O. S. auch *v. Martitz*, Internationale Rechtshülfe etc., S. 376. — Man wird darüber streiten können, ob die im Text behandelten Auslieferungen auf Grund einer bloſsen Auslegung des Bundesbeschlusses von 1854 oder nicht vielmehr auf Grund beiderseitiger, die Verpflichtungen der Übereinkunft von 1854 erweiternder Zusicherungen der Regierungen erfolgt sind. Doch hat dieser Unterschied wohl keine erhebliche praktische Bedeutung.

gehen der Geheimbündelei auch das nicht politische Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit konkurriere. Für die auch hierauf erfolgte Ablehnung des gestellten Ersuchens waren folgende Erwägungen mafsgebend:

Bei der im Jahre 1869 zwischen der württembergischen und der österreichisch-ungarischen Regierung erfolgten Konstatierung der fortdauernden Geltung des Beschlusses der vormaligen deutschen Bundesversammlung ist ausdrücklich festgestellt worden, dafs künftighin eine Auslieferung nur wegen gemeiner, nicht aber wegen politischer Verbrechen und Vergehen gegenseitig stattfinden solle. Wenngleich nun der in Rede stehende Beschlufs der Bundesversammlung nur die Auslieferung von Verbrechern und nicht auch andere Rechtshülfeakte erwähnt, so hat doch auch für letztere die Beschränkung auf strafbare Handlungen nicht politischer Natur grundsätzlich Anwendung zu finden. Denn nicht nur ist dies in einer Reihe neuerer Staatsverträge des Deutschen Reichs mit anderen Staaten ausdrücklich bestimmt worden, sondern es hat auch eine ziemlich konstante Praxis selbst solche Verträge, welche eine diesfällige Ausnahme von der Rechtshülfeleistung nicht ausdrücklich enthalten, in einem die Mitwirkung zur Verfolgung wegen politischer Delikte ausschliefsenden Sinne interpretiert (zu vergl. *Lammasch* a. a. O. S. 848 und 849). Endlich hat auch das k. k. österreichische Justizministerium in einem früheren Falle im Jahre 1871 dem Rechtshülfeersuchen einer k. sächsischen Behörde gegenüber denselben Standpunkt eingenommen (*Lammasch* S. 851). Was sodann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit betrifft, so hat die württembergische Regierung im Jahre 1869 ihre Erklärung ausdrücklich dahin abgegeben, dafs wegen politischer Verbrechen und Vergehen eine Auslieferung gegenseitig nicht stattfinden und dafs folgeweise auch der wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Ausgelieferte nicht wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer anderen mit einem solchen in einem inneren Zusammenhang stehenden Handlung in Untersuchung gezogen oder gestraft werden dürfe. Dafs nun aber zwischen dem dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehen der Geheimbündelei und dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ein solcher innerer Zusammenhang in Wirklichkeit bestand, konnte nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen des Falles nicht bezweifelt werden. Es war daher, da, wo die Auslieferung zu versagen ist, auch die sonstige Rechtshülfe zur Strafverfolgung in der Regel zu verweigern ist, das gestellte Ersuchen abzulehnen.

Beiträge zum internationalen Strafrecht.

Von Prof. **J. Kohler** in Berlin.

(S. Bd. IV S. 225 ff.)

II. Das internationale Strafrecht bei den italienischen Juristen.

I.

Die italienischen Juristen sind die Begründer der internationalen Rechtswissenschaft, wie im Civil-, so im Strafrecht. Die Vielheit der Territorien, der mannigfaltige Reichtum des territorialen Rechts mufste die Fragen der Kollision gewaltig erregen, und wir finden auch in ihren Erörterungen die deutlichen Aussagen, dafs solche Probleme die Gerichte täglich beschäftigten.

Da war es eine grofse Aufgabe, ein neues gedankenreiches Rechtsgebiet zu schaffen und zu kultivieren, und was die Italiener hier gewirkt haben, ist erstaunlich.

Die Forschung beginnt mit der Glosse, erhebt sich dann zu immer gröfserem Umfang und reicherer Tiefe; in dem berühmten Kommentar des *Bartolus* zur *lex Cunctos populos C. de summa trinitate* erreicht die Erörterung ihre gröfste Fülle; die ganze Folgezeit steht im Banne dieses juristischen Genius.

Daneben arbeiten die Stadtrechte stillschweigend sinnend weiter, und Theorie und Praxis fördern sich gegenseitig, treten aber auch bisweilen in Konflikt.

Die Geschichte der Lehre der italienischen Juristen von der Glosse bis zu Farinacius, in diesen aufsergewöhnlich gedankenreichen sechs Jahrhunderten (es sind zugleich die Zeiten von der Erbauung von S. Zeno in Verona bis zu den Thaten des Michelangelo), ist die Geschichte eines wichtigen Abschnittes der Rechts- und Sittenentwickelung, und wenn auch die Denkweise jener Zeit mit ihrer Verehrung des falschen Scheines, den sie vom römischen Rechte hatte, mit ihrer scholastischen, auf kein festes Princip, auf keine systematische Durchbildung und keine historische Betrachtungsweise gebauten Argumentationsmethode uns bisweilen recht fremdartig anmutet, so fremdartig wie ihre Citiermethode, so liegt doch ein tüchtiger juristischer Geist im Hintergrund; und die krause Wüstheit der Darstellung eines *Belvisio* oder *Bossius* findet in der bewunderungswerten Klarheit und Durchsichtigkeit des *Clarus* ihre Reifung und Läuterung, bis allerdings der geschwätzige *Farinacius* die Wissenschaft zu Grabe trägt[1]).

---

1) Der Orientierung halber gebe ich einige Jahreszahlen:
Odofredus † 1265,
Gandinus † gegen 1300,
Jacobus de Bellovisu (oder *Belvisio*) † 1335,

II.

Die Glosse schliefst ihre Erörterungen an *c. 1 ubi de crim. agi oportet* (3, 15). Sie nimmt zunächst an, dafs der Richter des Deliktsortes Strafgewalt habe, und zwar auch über die Fremden: *Tu Mutinensis Bononiae deliquisti; ubi conveniri debeas, quaeritur. Respondeo, ubi deliquisti.*

Ob auch der Richter am Orte des Domizils? Die Glosse scheint dies zu bejahen; denn zu den Worten der *c. 1: ubi reperiuntur,* bemerkt die Glosse: *scilicet habere domicilium sive forum.*

Doch wird auch die Meinung erwähnt, dafs der *judex domicilii* nur die Sache untersuchen, dann aber den Übelthäter (an den Richter des Ortes der That) verweisen solle, wofür sich die Glosse auf *c. 1 de exhib. reis* bezieht.

Ein Weltstrafrecht nach dem Satze: *ubi te invenero, ibi te judicabo,* statuiert die Glosse gegen den *vagabundus:* dieser dürfe *ubilibet conveniri.*

III.

Die Strafgewalt des Staates am Thatorte und zwar als originäre, selbständige Strafgewalt, also das Territorialsystem, steht seit der Glosse in Italien fest. So nimmt insbesondere *Gandinus, rubr. de poen. reor. nr. 16* an, dafs der Fremde, der sich in einer Stadt vergeht, hierdurch der Strafgewalt dieser Stadt verfalle, und dies in der Art, dafs er nach dem Rechte dieser Stadt bestraft werde und sich hiergegen nicht auf das *jus commune* berufen dürfe. Die Strafgewalt des Thatortes ist also eine selbständige Strafgewalt, sie ist nicht abgeleitet vom Rechte der Heimat des Thäters.

Die Gründe, die er anführt, sind folgende:

1) *delinquendo factus est de foro potestatis Cremonae* (des Deliktsortes) *et ibi debet puniri, ubi deliquit; nam quemadmodum sortitur forum quo ad hoc ut puniatur, ubi delinquit et cognoscatur, ita sortitur super se leges loci, ubi delinquit.* Es ist in der That naturgemäfs, dafs, wenn am Orte des Delikts gestraft wird, d. h. eine Strafgewalt besteht, diese auch besteht als *jus puniendi* nach dem Gesetze dieses Ortes.

Cinus Pistoriensis † 1336,
Johannes Andreae † 1348,
Bartolus † 1357,
Baldus † 1400,
Salicetus † 1412,
Paulus de Castro † 1441,
Angelus Aretinus † 1451,
Bonifacius de Vitalinis um dieselbe Zeit,
Jason del Maino † 1519,
Hippolytus de Marsiliis † 1529,
Bossius † 1546,
Clarus † 1575,
Farinacius † 1613.

2) Im Zweifel berücksichtige man *legem vel consuetudinem loci, ubi est celebratus contractus; .... idem dicemus in delictis, ut lex propria loci spectetur, ubi delictum commissum est ....*

Dazu kommt noch ein Argument, das auf 1) zurückweist:

3) da der Richter schwören mufs, seine Gesetze anzuwenden, so würde er den Eid brechen, wenn er anders entschiede.

Eine Ausnahme macht *Gandinus* insofern, als bei Polizeiordnungen (z. B. Ausfuhrverboten) dem Auswärtigen eine Unkenntnis des Rechtes nachgesehen werden könne: *et haec vera sunt in extraneo qui juste et probabiliter poterit ignorare; si autem tantam adeo moram et conversationem habuerit in eo loco, quod sciebat vel scire debebat et poterat talem prohibitionem vel statutum fore factum super illis rebus non exportandis alio, tunc dicat tanquam scientem eum teneri, quia quo ad obligandum scientia vel supina ignorantia aequiparantur.*

Wie man sieht, gehört diese Ausnahme nicht dem internationalen Strafrecht, sondern der Lehre von dem Irrtum über das Gesetz und seiner Berücksichtigung im Strafrecht an, und was die Italiener hier feststellen, ist so praktisch und brauchbar, dafs auch das moderne Recht nicht viel darüber hinausgekommen ist[2]).

Ähnliche Ansichten vertritt *Cinus ad c. 1 ubi de crim. agi* (3, 15) und *Bartolus in l. Cunctos populos C. de summa trinitate: ratione loci in quo delictum committitur quis efficitur de illa jurisdictione etiamsi est forensis;* auch *ad leg. Si cui § Idem imperator (l. 7 § 4) D. de accusat.; Baldus in leg. Cunctos populos* (auch bei *Meili* in dieser Zeitschrift IV S. 468); und so die späteren: *Salicetus ad l. Cunctos populos nr. 7, Bonifacius de Vitalinis, tit. de inquis. nr. 52, Jason del Maino ad l. Cunctos popul. nr. 68 (si fuit sciens aut ignorantia fuit crassa), Hippolytus de Marsiliis, pract. crim. § pro complem. nr. 23*, wonach das verbotene Waffentragen auch bei einem *forensis* bestraft werden soll, *quia talia statuta communiter sunt per Italiam et ea ignorare esset supina ignorantia;* und so auch *Clarus V § fin. qu. 85 nr. 1—3*[3]).

Auch *Bossius tit. de foro comp.* bestätigt (Nr. 46), dafs der Richter *in forenses* vorgehen dürfe, *quando in territorio suo delinquunt, non quod propterea efficiantur subditi, sed de foro illius loci.*

Mit Recht hebt auch *Baldus* zur *Auth. qua in provincia* (zu *c. 2 ubi de crim. agi [3, 15]*) hervor, dafs das Gericht des Delikt-

---

2) Dafs hier die Eigenschaft als Fremder nur wegen der faktischen Umstände, wegen der dem Fremden verzeihlichen Unkenntnis der speciellen Stadtordnung, in Betracht kommt, erhellt auch daraus, dafs man erklärte, dieselbe Ausnahme gelte *etiam in cive novo*, so *Jason ad l. Cunctos populos nr. 68;* ebenso *in civibus, qui diu afuerunt*, so *Baldus in l. Cunctos pop. (Meili* in dieser Zeitschr. IV S. 468).

3) Über das verbotene Waffentragen des *forensis* vergleiche auch die Note zu *Clarus V § fin. qu. 82 nr. 76;* hier wird eine Meinung des *Petrus Ravenn. (de consuetud. 202)* erwähnt, wonach der Ausländer milder zu strafen sei.

ortes und seine Strafgewalt trotz aller Privilegien gelte, denn diese könnten sich doch nur auf das Gericht des Wohnsitzes oder Bürgerrechts beziehen und nur die Verhältnisse dieses Gerichtes beeinflussen.

Mit Recht wird ferner von *Jason ad l. Cunctos populos nr. 68* bemerkt, der Fremde dürfe sich nicht beklagen, wenn er strenger bestraft wird, als er vermeinte: *ex quo dabat operam rei illicite, non curamus propositum an erret.*

Wie aber, wenn das Delikt auf einer Insel begangen wird? Ein dem *Jacobus de Bellovisu* (unrichtigerweise) zugeschriebener Traktat *de foro compet. (Ed. 1515)*[4] *fol. 5^b* nimmt an, daſs die Inseln mit den Meeren jeweils einem bestimmten Lande zuzurechnen seien und dieses das *jus puniendi* habe[5]). Also der mittelalterliche völkerrechtliche Grundsatz von der Gebundenheit des Meeres, von der Zugehörigkeit zu einem herrschenden Territorium des Landes, der Grundsatz der Zeit vor *Hugo Grotius.*

Eine andere Frage des Territorialismus taucht auf, wenn die That sich in gröſserem Umfange ausbreitet und sich in verschiedenen Gebieten abspielt; so wenn jemand vom Bereich A. in das Bereich B. hinüberschieſst. Die Schwierigkeit wird hier dahin gelöst, daſs beide Staaten das *jus puniendi* haben; *Johannes Andreae ad Specul. II 1 de competentis judicis aditione* (auch bei Ungewiſsheit des Begehungsortes auf der Grenze); so der dem *Jacobus de Bellovisu* zugeschriebene Traktat *de foro competenti (Ed. 1515 fol. 4): ubi in confinio duorum territoriorum est delictum commissum, quod judices utriusque territorii debent simul convenire;* so auch *Clarus V § fin. qu. 38 nr. 9;* und so auch *Farinacius, Opera I 1 qu. 7 nr. 45: utrique judici facta fuit injuria.*

Zur Ausdehnung dieses Territorialstrafrechts nahm man auch an, daſs, wenn zwei Leute mit der Verabredung des zu begehenden Verbrechens von einem Ort ausgerückt wären, dieser Ort bereits quasi als Deliktort zu betrachten sei und daher die That mindestens arbiträr bestrafen dürfe. So *Baldus, Consilia III 471 (Praesupponitur quod quidam).*

Dabei muſste die Konkurrenzfrage Schwierigkeit machen. Dürfen beide Richter in diesem Falle die Strafgelder einziehen? Der angeführte, dem *Jacob. de Bellovisu* zugeschriebene, Traktat unterscheidet zwischen der Leibes- und Lebensstrafe, die nur einmal vollstreckt werden dürfe, während, wenn es sich um Geldstrafen handelt und nicht *eadem bursa fiscalis est*, die Geldstrafe doppelt einzuziehen sei, denn *quilibet recipit injuriam in solidum.*

---

4) Dieser Traktat bezieht sich auf *Bartolus* und *Baldus* und auf die *Additiones* des *Johannes Andreae* zum *Speculum.*

5) *Civitates maritime etiam in mari dicuntur habere districtum, et ideo singulariter dicitur mare seu maria Venetorum, maria Januensium, mare Marsiliae Arelate et Sicilia . . . . ideo dicendum est quod contrahens vel delinquens ibidem sorcietur forum illius civitatis vel loci, de cujus districtu vel jurisditione est mare.*

Andere neigten sich in diesem und in dem analogen Falle, wenn der *judex delicti* und der *judex domicilii* konkurrieren, der Ansicht zu, dafs die Prävention entscheide und die Geldstrafe nur einmal zu zahlen sei, insbesondere wenn die Stadtgemeinden demselben Staatswesen angehören, so *Baldus, Consilia V 124 (Quidam Cagnus)*.

Diese Annahme hatte auch *Bartolus ad l. 6 D. de sepulcro viol.* verteidigt, jedoch mit folgender Modifikation: erscheint der Angeklagte an dem einen Ort, so kann er verlangen, dafs am andern die Verfolgung unterbleibe; erscheint er nicht, so hindert das Kontumacialverfahren am einen Orte nicht, dafs auch am andern gegen ihn vorgegangen wird: selbst eine Verurteilung zur Geldstrafe in Abwesenheit steht einer solchen nochmaligen Verfolgung nicht im Wege, es müfste denn der Angeklagte nicht nur verurteilt sein, sondern auch die Geldstrafe bezahlt haben. Wird er aber auf solche Weise, wenn er an keinem Orte die Geldstrafe bezahlt, an beiden verurteilt, so mufs er sich die doppelte Strafe gefallen lassen, denn: *imputetur sibi, cur hoc passus est.*

IV.

Hieran mufste sich notwendig die Frage anschliefsen, ob für den Anstifter der Ort der Anstiftungsthätigkeit oder der Ort der ausgeführten Missethat entscheidend sei.

Schon die Glosse beschäftigte sich mit der Lehre, ob der *mandans ex mandato* oder *ex delicto* hafte; sie bejahte das letztere mit Ausnahme der *actio de servo corrupto;* so die Glosse zu *fr. 1 § 4 de servo corrupt.* und zu *§ 11 J. de obl. quae ex del.:* in diesem Ausnahmsfalle hafte der Thäter *ex ipsa persuasione* ohne Rücksicht auf eine darauf folgende That, und es komme daher in solchem Falle nicht darauf an, ob der Thäter ein *alias facturus* ist oder nicht.

Gandinus, tit. ubi puniatur delinquens nr. 4, stellt beide Standpunkte neben einander; zuerst: *qui mandat, id propria manu facere videtur; qui per alium facit, per se ipsum facere videtur;* sodann: *mandans punitur in eo quod mandavit; aliud est homicida et aliud mandans:* wonach die Anstiftung *in loco mandantis* zu bestrafen sei, welch letzterer Ansicht er sich zuneigt.

Bartolus dagegen *ad leg. si ut proponitur (61) D. de fidejuss.* verteidigt die Anschauung, dafs der *mandans* nicht *ex mandato*, sondern *ex delicto* hafte, weshalb der Ort der verübten Missethat für ihn entscheidend sei. So auch *ad l. 11 § 3 de injur.: ibi debet puniri, ubi delictum est commissum.*

Dieser Ansicht schliefst sich auch *Baldus ad leg. ult. C. si non a comp. jud.* an: *obligatio oritur in loco homicidii, non in loco ubi fieri mandavit.* Allerdings könne je nach dem Wortlaute des Statuts auch die ganze That von der Anstiftung an als Einheit betrachtet werden, so dafs auch *in loco ubi mandavit* gegen den Anstifter inquiriert werden könne. Vergl. auch *Consilia III 471* (oben S. 235).

Dies letztere liefs sich namentlich für den Fall verteidigen, wo nach dem Statut der Anstifter als Anstifter bestraft wurde ohne Rück-

sicht auf die verübte That: da mufste man ihn am Orte der Anstiftung bestrafen, wenn keine Missethat begangen wurde; und wenn eine solche begangen wurde, so war in diesem Bezug und aus diesem Grunde auch am Orte der Anstiftung die Strafgewalt des Staates gegeben.

So denn auch *Angelus Aretinus*, *Existens Florentiae in hospitio leonis nr. 2: videtur mandans deliquisse, ubi delictum est commissum et ibi etiam potest puniri . . . . Si autem ageretur de ipso puniendo extra ordinem, quia punitur mandando delictum ita atrox, videtur et posse conveniri in loco ubi mandavit.*

Bonifacius de Vitalinis, *tit. de falsis nr. 31* nimmt die Strafgewalt des Mandats- und des Ausführungsortes an; der Fall, von dem er ausgeht, ist allerdings so gelagert, dafs der Anstifter am Anstiftungsorte seinen Wohnsitz hat; aber als Mitgrund bezeichnet er: *cum et ibi videatur deliquisse.*

Nach *Clarus V § fin. quaest. 38 nr. 6* ist der Ort der That entscheidend, nicht der Ort, wo der Anstifter die Anstiftungshandlungen vollzog, *quia mandans non tenetur ex mandato, sed ex delicto propter mandatum secuto.* Damit stimmt es allerdings nicht recht, dafs, wenn jemand im Inlande einen Vertrag über ein im Auslande zu begehendes Verbrechen abschliefst, er im Inlande zu bestrafen sei; aber *Clarus* bezieht sich dafür auf eine specielle Mailänder Entscheidung vom 20. Dezember 1552.

Auch *Augustinus* zu *Angel. Aretinus*, *Existens Florentiae nr. 2* ist der Ansicht, dafs *mandans tenetur de delicto postea secuto, unde ille locus delicti commissi, tempus debet inspici, ut pulchre voluit Bartolus.*

Wenig geklärt sind *Bossius*, *tractat. varii*, *tit. de foro comp. nr. 109 f.*, welcher sich nach vielem Hin und Her für den Ort des Mandats zu entscheiden scheint; und *Farinacius*, *Opera I 1 nr. 47 f.*, der sich sehr zweifelnd ausspricht; wichtig ist jedenfalls seine Erwägung, dafs der Ort der Anstiftung mafsgebend sei, wenn die Anstiftung schon als solche, ohne Rücksicht auf die erfolgte That, strafbar ist.

V.

Das aktive Personalitätsprincip ist in der italienischen Doktrin allmählich und nicht ohne Schwierigkeiten anerkannt worden[5a]; insbesondere war es streitig, ob das *forum originis* oder *domicilii* auch für den Inquisitionsprozefs gelte. *Odofredus ad c. 1 ubi de crim. agi (3, 15)* nimmt es nur für den Accusationsprozefs an, *Cinus* (zur selben Codexstelle) auch für das Inquisitionsverfahren. *Gandinus* kommt im letzten Titel seines Werkes nach vielen Umschweifen zur Meinung des *Odofredus*: er verneint die Strafgewalt für das Inqui-

---

5a) Den in IV S. 232 erwähnten Statuten ist beizufügen Chiarentana (1314) III 98 (*Statuto di Chiarentana* Ed. 1892).

sitions-, bejaht sie für das Accusationsverfahren: die *accusatio* könne am *locus originis* oder *domicilii* erhoben werden, aber auch nur sie.

Für die Meinung des *Cinus* trat *Bartolus* mit der ganzen Wucht seines Wortes ein *ad leg. Cunctos populos C. de summa trinitate;* denn *reipublicae interest habere bonos subditos,* und zwar sei die Verfolgung *per inquisitionem*, wie *per accusationem* statthaft, weil *inquisitio succedit loco accusationis.* Ebenso *in leg. si cui § cum sacrileg. (7 § 5) de accusat.: cive istius civitatis, qui ratione originis hic potest puniri de delicto commisso alibi.*

Auch hier hat *Bartolus* reiche Nachfolge gefunden. So *Baldus ad leg. Cunctos populos* (auch bei *Meili* in dieser Zeitschr. IV S. 469) und *ad leg. ult. C. si non a compet. jud.* und *Consilium I 393.* Ebenso *Johannes Andreae, Addit.* zum *Specul. I 1 de incomp. jud. adit.* und *Salicetus ad leg. Cunctos populos nr. 8* und *ad leg. 1 ubi de crim. agi nr. 4;* so auch der dem *Jacobus de Bellovisu* zugeschriebene Traktat *de foro compet. (Ed. 1515 fol. 15).*

Auch *Angelus Aretinus* folgt dieser Spur, *gl. haec est quaedam inquisitio nr. 83;* er stützt sich, wie andere, auf den Satz: *obligatio sequitur delinquentem, nam noxa caput sequitur;* so auch in *Existens Florentiae in hospitio leonis nr. 1.* Ebenso *Paulus de Castro ad c. 1 ubi de crim. agi (3, 15).*

Doch fehlte es nicht an Gegnern. Gegnerschaft ist es nicht, wenn *Baldus*, *Consilia I 393*, bei der Bestrittenheit der Frage den Weg der *accusatio* als die *tutior via* bezeichnet, wie ja auch *Baldus ad leg. Cunctos pop. (Meili* a. a. O. IV S. 471) für die Zulässigkeit der *Inquisitio* eintritt. Vgl. auch *Consilia V 124.*

Dagegen stellt sich *Bonifacius de Vitalinis, tit. de inquisit. nr. 54*, auf den Standpunkt des *Gandinus*, läfst das Accusationsverfahren zu und verwirft die *inquisitio* am *forum domicilii* oder *originis.*

Auch *Hippolytus de Marsiliis* kommt *in pract. crim. § constante nr. 90* nach vielem Hin und Her bezüglich des Inquisitionsverfahrens schliefslich zu einem negativen Resultate: *magis communis opinio videtur quod non possit inquirere* (nämlich der *judex originis).*

Für die Strafgewalt des *judex originis* oder *domicilii* trat aber nunmehr die Autorität des *Clarus* ein. *Clarus V § fin. qu. 39 nr. 4* bedient sich hierbei folgender, dem *Bartolus* entnommenen Begründung: *licet enim ex delicto patrato in alieno territorio non videatur principaliter offensus locus originis vel domicilii, negari tamen non potest, quin publice intersit, ut hi, qui origine vel habitatione sunt subditi, recte vivant, et ubicunque delinquant, ab ipso etiam praeside suo puniantur . . . et certe si secus fieret, magna daretur occasio delinquendi. Quilibet enim scelestus ad delinquendum in alienas provincias properaret, si sciret se in loco ubi habitat puniri non posse.* Dies sei auch die ständige Praxis im Fürstentum Mailand.

Und unter *Farinacius* steht es fest, dafs neben dem Richter *loci delicti* auch der *judex originis* und *domicilii* strafen kann, und zwar

nach internationalen Rücksichten: Domicil oder Staatsangehörigkeit berechtigen den Staat zur Bestrafung der auswärts begangenen Delikte; *Farinacius*, *Opera I 1 qu. 7 nr. 1 f.*

Immerhin blieb aber noch die Erwägung übrig, ob eine solche Bestrafung des Inländers, der im Auslande gefrevelt hat, als eine originäre, aus dem originären Rechte des Inlandes entspringende, anzusehen sei, oder nur als eine stellvertretende, so dafs das Inland in diesem Falle nach dem ausländischen Strafgesetze zu urteilen habe.

Auch in dieser Frage hat *Bartolus* Bahn gebrochen: er unterschied in seiner berühmten Erörterung zur *lex Cunctos populos C. de summa trin.*, ob das heimische Statut ausdrücklich über die im Auslande begangenen Delikte bestimme oder nicht; erstenfalls soll das Strafrecht des Inlandes durch das Statut als ein originäres anerkannt sein, letztenfalls sei es nur stellvertretend.

So sagt er auch zur *l. si cui § Idem imperator (fr. 7 § 4) D. de accusat.: debet puniri secundum legem loci ubi deliquit.*

Baldus in *Consilia I 393* neigt sich noch mehr als *Bartolus* der Anwendung des Rechts des Deliktortes zu: *jus loci delicti, quia illa statuta jus commune trahit et extendit ad locum judicii.* Ebenso *Consilia V 124*; vgl. ferner *ad leg. Cunctos populos* (auch bei *Meili* in dieser Zeitschr. IV S. 469).

So *Bartolus* und *Baldus;* ihnen folgten die meisten; so *August.* in *Angel. gl. haec est quaedam inquis. nr. 84* (Bl. 15), und so auch *Clarus V § fin. qu. 85 nr. 4*, unter Berufung auf die Praxis des Mailänder Senates: *ubi poterat haberi notitia statutorum loci delicti, semper fuit imposita illa poena, licet per constitutiones hujus ducatus alia poena esset imposita*[6]).

Die stellvertretende Natur dieses Strafrechtes zeigt sich auch darin, dafs eine Bestrafung durch den Richter des Thatortes das Strafrecht des *judex originis* oder *domicilii* konsumieren soll. In dieser Hinsicht kann *Hippolytus de Marsiliis* angeführt werden, der sich allerdings im allgemeinen gegen die Strafgewalt des *judex originis* ausspricht (s. ob. S. 238), dann aber namentlich folgende Konsequenz anknüpft (*§ constante nr. 90*): *ideo credo, quod si fuerit inquisitum et processum contra talem delinquentem per judicem loci delicti, quod judex loci originis non poterit, cum de delicto ejusdem hominis non debeat saepius quaeri*[7]).

Und so meint auch *Bossius*, *tractatus varii*, *tit. de foro competenti nr. 99, 100*, dafs *condemnatio in loco delicti parit exceptionem rei judicatae in loco originis*, und *absolutoria data in loco delicti parit exceptionem in loco domicilii.*

---

6) Vgl. auch *Salicetus ad leg. Cunctos populos:* es sei anzuwenden die *pena statuti loci in quo fuit occisus.*

7) Bezüglich der Statuten vgl. diese Zeitschrift IV S. 234 und unten (Note 8), was über *Lucca* a. 221 gesagt ist.

VI.

Das passive Personalitätsprincip, wonach die Verletzung eines *civis* unter allen Umständen gestraft werden soll, auch wenn *extra territorium* erfolgt, fand bei den Juristen viel weniger Gunst; der grofse Bartolus in der Erörterung *ad legem Cunctos populos C. de summa trinitate* verwarf es und erklärte sogar die statutarischen Vorschriften, die solches bestimmten, für ungültig, abgesehen von dem Fall des Strandraubes: *in capientibus ex naufragio qui possunt puniri a judice persone offense*, und abgesehen von dem Notfalle, wenn der Verletzte im Staate des Verbrechens kein Recht bekommen kann. Ihm folgen die meisten; so auch Salicetus *ad leg. Cunctos populos: quia statutum non potest ligare sibi non subditum.*

Es zeigt sich hier ein merkwürdiger Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, denn im Statutenrecht war dieses Strafprincip eines der verbreitetsten und es läfst sich nicht annehmen, dafs sich die Praxis vorwiegend in Opposition gegen das heimische Stadtrecht gestellt habe; um so weniger, als hier das Strafbedürfnis von jeher durch das städtische Gemeingefühl ganz besonders erregt werden mufste[8]).

Eine vermittelnde Stellung nimmt Baldus an; er giebt zwar im allgemeinen dem Bartolus Recht, erklärt aber das Statut für gültig, wenn es den Satz aufstelle, dafs der frevelnde Ausländer dadurch, dafs er (mit diesem Frevel belastet) das Inland betrifft, strafbar werde, *quia offendit ingrediendo prohibitum territorium;* so Baldus *ad l. Cunctos populos* (auch bei Meili in dieser Zeitschr. IV S. 470)[9]).

VII.

Die Meinung, dafs der Dieb, der die auswärts gestohlene Sache in die Gemeinde bringt, dem Strafrechte dieser Gemeinde unterliege, hat bekanntlich besonders Bartolus vertreten.

---

8) Den in dieser Zeitschr. IV S. 230 f. citierten Statuten sind beizufügen Soncino (1532) a. 363, wonach der Fremde, der *extra territorium* einen Einheimischen tötet und verletzt, *secundum Statutum Soncini* bestraft wird; ferner Lucca (1539) a. 221, wonach ein Fremder, der einen Luccheser *occiderit, vulneraverit, percusserit vel alio modo verbo vel facto offenderit extra territorium*, gestraft wird, *ac si maleficium commisisset in lucen. territorio.* Ausgenommen aber sei der Fall, wenn der Thäter *in loco maleficii perpetrati* schon bestraft sei, *quo casu procedi non possit, ne bis de eodem delicto cognoscatur.*

Für das Retorsionsprincip im umgekehrten Fall, wenn ein Einheimischer einen Fremden verletzt, so dafs der Einheimische nicht schwerer bestraft wird, als der Fremde bestraft würde, wenn er in seiner Stadt einen Einheimischen verletzt hätte, vergleiche man aufser den IV S. 235 erwähnten Statuten noch das Stadtrecht von Alessandria v. 1297 (Ed. 1547 p. 62b), Chiarentana (1314) III 97, Civitavecchia v. 1451 (in *Annovazzi, Storia di C.* 1853 II 28).

9) Vgl. in dieser Beziehung namentlich das Statut von Monterubbiano (in dieser Zeitschr. IV S. 232).

Ihm sind viele gefolgt, und seine Ansicht war in der Praxis lange Zeit die herrschende [10]).

Bartolus in der *lex si domin.* (47 bezw. 48) *de furt.* geht von dem Satze aus, den er dieser Stelle entnimmt: *interventu novi domini adsidua contrectatione nascitur actio furti;* woraus er schliefst: *sicut mutatione dominii nascitur nova actio furti ad poenam applicandam parti, sic mutatione territorii et jurisdictionis nova nascitur actio seu accusatio furti ad vindictam publicam per istam legem.* Dafs diese Ansicht eine neue ist, sagt *Bartolus* selbst: *communiter diceretur, quod non, de jure, quia adsidua contrectatione non nascitur actio furti, sed contra dico per hanc legem.*

Ebenso *ad leg. sed nec legat. (11) de cond. furt.: sicut mutatione dominii assidua contrectatione nova nascitur actio furti, ita . . . mutatione territorii nova nascitur actio criminalis ad vindictam publicam.*

Und *ad c. 10 (si abducta) C. de furt.* wiederholt er: *mutatione territorii nova nascatur actio furti et sic ille, qui subtraxit aliquid Bononie, repertus hic Assisii cum re subtracta, hic posset puniri.*

Diese Ansicht des *Bartolus* wird als eine *terribilis* bezeichnet, welche 10 000 Diebe an den Galgen geliefert habe [11]); in der That mufste sie im 14. und 15. Jahrhundert unter den Dieben, die im Auslande mit ihrem Raube geborgen zu sein hofften, eine förmliche Verheerung anrichten; *Bartolus* war bekanntlich auch in anderen Fragen sehr hart.

Ihm folgt *Angelus Aretinus*, *Etiam vestem coelestem nr. 15* (Bl. 171^b, 172); er führt teils den allgemeinen Grund an: *ut vitium furti non frequentetur,* teils die weitere Begründung, dafs *actio furti non datur sibi (sc. domino) propter novam contractationem, sed datur rei publicae ubi furtum portavit, cum ex illa nova contractatione noviter offenditur, cum regula sit, quod actio furti detur illi cujus interest furtum non fieri* [12]).

Andere beschränkten oder verwarfen diese den Dieben so verhängnisvolle Meinung des *Bartolus*. *Baldus* hat in dieser Frage verschiedentlich geschwankt. In seiner Abhandlung zu *l. Cunctos populos* und in seinem *Consilium III 471* zeigt er sich zwar als gelehriger Schüler des grofsen Meisters. Aber an anderen Stellen macht er seine Vorbehalte. In seiner *Additio* zum *Speculum de compet. judic. adit.* äufsert er sich nicht klar; er sagt vom Luccheser, der zu Florenz geraubt und sich nach Pisa begeben hat: *non potest*

---

10) Zu den Statuten in dieser Zeitschr. IV S. 235 vgl. ferner Soncino (1532) a. 405: wer mit seinem Diebstahl von auswärts kommt, wird gestraft, als ob er die Sachen in Soncino gestohlen hätte; ebenso Monterubbiano (1574) V 89. 97 und Fermo (1586) IV 45.

11) *Augustinus* zu *Angel. Aretinus*, *vestem coelestem foderatam nr. 16* (Ed. *Venet.* 1573, Bl. 172^b).

12) Das Muster einer scholastischen Deduktion!

conveniri nisi rei vindicatione, si ibi rem non possidet, und erwähnt dann die Ansicht des *Bartolus:* er scheint also damit nur das *forum* in Pisa für den Fall, dafs die Diebsache nicht dort ist, abzulehnen und der Meinung des *Speculator* entgegentreten zu wollen, als ob ein in seiner Heimat Lucca Verbannter darum als *vagabundus* zu betrachten und überall zu belangen sei (unten S. 245).

In einer anderen Stelle aber will er die Strafgewalt des Aufenthaltsortes auf zwei Fälle beschränken:

1) wenn der Thäter einem gestohlen hat, der am Orte der That *bannitus* war, er also am Orte der That nicht verfolgt werden konnte,

2) wenn er an der Grenze des einen Staates gestohlen hat, um den Diebstahl gleich über die Grenze zu bringen (weil hier Diebstahl und Bergung gewissermafsen als Einheit zu betrachten seien)[13].

In einer anderen Stelle *ad l. si abducta C. de furt.* spricht er sich völlig gegen *Bartolus* aus, allerdings um im Resultate wieder auf ihn zurückzukommen. Er erwähnt dessen Ansicht mit der Bemerkung: *hoc non videtur verum, nam si hoc esset, non deberet fieri remissio furis deprehensi cum re ad locum criminis primi perpetrati.* Diese Argumentation wiegt allerdings nicht viel, da *Baldus* selbst besagt, dafs diese Auslieferungen nicht mehr stattfanden. Sodann fährt er fort: *maleficium trahitur ad suum principium et illud est inspiciendum potius quam continuatio delicti.* Sodann würde aus des *Bartolus* Meinung folgen: *quot locis fur transit, tot ex concomitantia loci orientur actiones, quia ex diversis concomitantiis insurgunt diversa facta . . . ideo si per totum mundum fur iret cum re furtiva, posset de toto orbe fur banniri et tot locis haberet se praesentare, si vellet se defendere, quod videtur absurdum . . . . . Satis videtur juridicum et aequitati consonum, quod, ubi fur deprehenditur, ibi debeat puniri vel ad principalem locum delicti remitti et maxime quia sic discurrens videtur vagabundus. Item rem secum exportando jurisdictionem prorogare videtur de loco ad locum et est prorogatio juris et de jure . . . . .*

So kommt er, da in Italien keine Auslieferungen von Stadt zu Stadt erfolgten, im praktischen Resultate wieder auf *Bartolus* zurück.

Es ist begreiflich, dafs er durch diese Wechselgänge die scharfe Theorie des *Bartolus* nicht erschüttern konnte.

Aber es traten andere Widersacher auf. Ein scharfer Gegner der Meinung des *Bartolus* war *Salicetus ad l. 10 D. de cond. furt.*, namentlich aber *ad l. si abducta C. de furtis.* Er führt verschiedene Gründe an, insbesondere dafs nach *Bartolus* die *poena*

---

13) Auf diese Stelle stützt sich namentlich *Augustinus* zu *Angel. Aretinus, gl. Etiam vestem coelestem nr. 16: Lectura sua quam pauci habent super ff. novo, quae lectura parva est, quae commentavit certas leges.* Ich habe die Stelle nicht finden können; bekanntlich sind die Schriften des *Baldus* unvollständig hinterlassen, namentlich auch sein Kommentar zum *Digestum novum.*

furti civilis multiplicari posset, dafs sie *quasi in infinitum ascenderet;* und er schliefst: *sicut . . . non competit ex hac nova contractatione actio furti, sic nec rei publice illius civitatis competit jus puniendi ex contractatione illa . . . . Caveant ergo sibi judices maleficiorum.* Er fügt bei, dafs auch in Padua nach dieser Ansicht entschieden worden sei.

Ebenso trat später *Augustinus ad Angel. Aretinum, gl. Etiam vestem coelestem nr. 16* (Bl. 172 f.) der strengen Annahme des *Bartolus* entgegen, zugleich unter Berufung auf eine Entscheidung in Ferrara.

Überhaupt kam im 15. und 16. Jahrhundert die Meinung des *Bartolus* in Abgang, und *Clarus* bestätigt diese Änderung; er bezieht sich insbesondere auf eine Mailänder Entscheidung von 1558 und erklärt, dafs zu seiner Zeit ein solcher eingewanderter Dieb höchstens ausgetrieben, nicht aber wegen des früheren Diebstahls bestraft werde. So *Clarus V § fin. qu. XXXVIII nr. 16*; *Farinacius, Opera I 1 qu. 7 no. 7.*

Eine andere Frage war die, ob bei der Rückfallsstrafe die im Ausland begangenen Diebstähle mitzurechnen seien [14]). Diese Frage verneinte *Gandinus, rub. de furib. nr. 5*, aber mit der Bemerkung, dafs vielfach eine andere Praxis herrsche, die sich gewissermafsen damit rechtfertigen lasse, dafs, wenn der Richter bezüglich des dritten Diebstahls ein Strafrecht habe, ihm die Strafgewalt auch wegen der früheren Diebstähle übertragen sei.

Noch mehr liefs sich diese Praxis damit begründen, dafs, wenn die auswärtigen Delikte als Qualifikationen in Betracht kommen, sie doch nur als Merkzeichen jener verderbten Gesinnung, die im neuen Delikte wieder hervorbricht, für dieses Delikt berücksichtigt werden: es sind Umstände, wie andere, welche dieses neue Vergehen in grellerem Lichte erscheinen lassen.

So auch zutreffend *Bartolus in leg. si cui § cum sacrileg. (fr. 7 § 5) D. de accusat.: delictum alibi commissum non potest puniri principaliter hic, sed potest poenam delicti hic commissi aggravare; nam fures publici et famosi suspenduntur . . . . Modo si aliquis alibi fecit plura furta et hic unum tantum, tunc propter furta alibi commissa hic acriter punitur, quia suspenditur. Nam furta alibi commissa qualificant furtum factum hic, ut acrius puniatur . . .*

So ist ungefähr auch die Argumentation des *Salicetus ad l. servos C. ad legem Juliam de vi: si quis delictum commiserit alibi, puta furtum, postea hic commiserit novum furtum, quod licet de alibi commisso non posset hic conveniri, tamen alibi commissum habet aggravare poenam furti, quod hic commisit, et ideo si pro bino furto ex forma statuti debet quis suspendi, iste (qui?) dicetur binum furtum*

---

14) Den IV S. 233 erwähnten Statuten sind beizufügen Sinigaglia (1537) III 11, wonach die auswärtigen Diebstähle mitgezählt werden; ebenso Fermo (1586) IV 45.

commisisse, deberet suspendi, quia statutum aggravat poenam secundi propter primum et sic ex secundo tantum punitur secundum gravius, quod licet. Vgl. ferner *Angelus Aretinus;* dieser schliefst sich *(Etiam vestem coelestem nr. 14)* an *Bartolus* und *Salicetus* an und wiederholt ihre Argumentation: *furta vel alias vel alibi commissa qualificant furtum factum hic,* und *verum est dicere quod tria furta commisit.* Ebenso in *Existens Florentiae in hosp. leonis nr. 1;* endlich in *Etiam vestem coelestem nr. 24: si non posset mori nisi ex tribus furtis, illud furtum alibi commissum computatur in numero furtorum.*

Es fehlte jedoch nicht an Gegnern.

So *Johannes Andreae* zum *Speculum IV 4 de furtis (Ed. Venet. 1577 III p. 496):* er verneint die Frage der Anrechnung, *cum illic commiserit solum unum furtum;* ebenso *Paulus de Castro ad Auth. sed. novo jure (c. 3 de fugit. serv.) nr. 7.*

Auch *Bonifacius de Vitalinis tit. de furt. nr. 14* wirft die Frage auf: *Sed quid? aliqui fecerunt robariam et in ipsa capti sunt et nullam robariam fecerunt suo tempore, nisi solum illam, vel si alibi fecerunt, non fecerunt in jurisdictione ista, numquid debeant laqueo suspendi? Respondeo, quod non .... nam de maleficiis commissis alibi non possunt puniri.*

Auch *Augustinus* zu *Ang. Aretinus, Existens Florent. nr. 1* findet diese *sententia rigorosa;* „*si essem judex maleficiorum, hoc non facerem.*" Ebenso zu *Ang. Aretinus, Etiam vestem coelestem nr. 14 und 24.*

Andere wollten unterscheiden, wie die Statuten lauteten; ob sie von dem Dieb sprechen, *qui fecerit tria furta*, oder ob sie sagen, der Dieb sei *pro tribus furtis* zu bestrafen; im ersten Falle sollten die früheren Diebstähle berücksichtigt werden, im letzteren nicht; oder ob es hiefs *pro tribus furtis* oder *pro tertio furto.*

Eine andere Unterscheidung schlägt noch *Clarus V § furt. nr. 10* vor, der diese bezeichneten Unterschiede erwähnt: die früheren Diebstähle sollten angerechnet werden, wenn der Dieb dem Lande, wo er den dritten Diebstahl begeht, kraft *origo* oder *domicilium* angehört: denn in diesem Falle habe ja der Richter des dritten Diebstahls auch Strafgewalt bezüglich des ersten und zweiten, auch wenn sie anderswo begangen wurden.

Farinacius, de furtis qu. 167 nr. 51 f., der die verschiedenen Meinungen mitteilt, kommt zur Ansicht des *Bartolus* und der ihm folgenden zurück, mit der Begründung, *quod judex non habeat jurisdictionem principaliter et directe quoad furta commissa extra suum territorium, eam tamen habet in consequentiam. Et hoc sufficit ad inducendam consuetudinem furandi propter quam jura et statuta sic furari consuetis poenam mortis imponunt.*

VIII.

Ein Weltstrafrecht[15]) nimmt *Farinacius* an bei *assassini, publici latrones et stratarum disroboratores*, und zwar mit folgender interessanten Begründung: diese Leute seien durch die That von selbst *banniti (c. 1 in VI^to de homic.)*, mithin könne sie jeder töten; um so mehr könne eine fremde Gerichtsgewalt sie erfassen und an den Galgen bringen, *Farinacius, Opera I 1 qu. 7 nr. 9 f.*

Gegen diese Annahme wendet sich *Bossius (Tractatus varii), de foro competenti nr. 65:* auch der *assassinus* sei nur am Orte des Deliktes oder der Heimat zu verurteilen; die bekannte Bestimmung des *c. 1 in VI^to de hom.* (die in den Statuten wiederkehrt)[16]) gelte nicht, *antequam constet de assassinamento;* die Konstatierung müsse durch den zuständigen Richter erfolgen; sei diese geschehen, dann könne der Thäter allerdings *in qualibet orbis parte . . . impune offendi (ib. nr. 67).*

Für den *vagabundus* erkannte man seit der Glosse allgemein das Weltstrafrecht an; so *Odofredus* und *Cinus ad c. 1 ubi de crim. agi (3, 15);* so *Baldus* zum *Speculum II 1 de compet. judic. adit. (Ed. Venet. 1577 II p. 403);* so *Salicetus ad c. 1 ubi de crimin. agi nr. 4;* so *Bossius, tit. de foro comp. nr. 70* und *Clarus V § fin. qu. 39 nr. 7.*

Mit der Definition des *vagabundus* nahm man es bald mehr, bald minder genau. *Durantis, II 1 de competent. jud. adit. nr. 51* nimmt an, dafs der *bannitus* ohne weiteres als *vagabundus* anzusehen sei; er könne nicht in seiner Heimat erscheinen, mithin könne er verfolgt werden, *ubi invenitur*, denn *alioquin bannum sibi datum ad poenam esset ei ad praemium, quod esse non debet (Ed. Venet. 1577 II p. 400).*

Diese Ansicht wurde aber später als zu weit gehend verworfen. So schon in den Bemerkungen des *Baldus* zu diesem Titel des *speculum: iste non dicitur vagabundus, si aliter non apparet;* und so die späteren, z. B. *Clarus V § fin. qu. 39 nr. 9:* der *bannitus* sei nicht als *vagabundus* zu erachten, *quando habet in aliquo loco certam habitationem.*

Auch ein allgemeines Strafrecht der Stadt Rom wurde behauptet, weil *Roma communis patria* sei; doch kam dieses Argument etwas in Mifskredit, und man getraute sich auf Grund dessen nur noch, gegen den Fremden eine *poena extraordinaria* zu verhängen, *Farinacius Opera I 1 quaest. 7 nr. 12.*

Manche nahmen endlich ein allgemeines Strafrecht des inkompetenten Richters für den Fall an, dafs der Verletzte Anklage erhob: denn

---

15) Den IV S. 233 erwähnten Statuten über Weltstrafrecht ist beizufügen: Sinigaglia (1537) III 9: der Lohnmörder, der die That anderwärts begangen hat, ist arbiträr zu strafen; sodann Fermo (1586) IV 36: der auswärtige *assassinus* sei arbiträr zu ahnden.

16) Vgl. darüber meine Studien aus dem Strafrecht II S. 57 f.

dieser habe ein Recht, den Thäter zu verklagen, wo er ihn finde; nur eine *inquisitio* sei ausgeschlossen, wenn kein Kompetenzgrund vorliege, vgl. die bei *Farinacius*, *Opera I 1 qu. 7 nr. 30* Erwähnten.

IX.

Ob der *bannitus* des einen Staates in den konföderierten Staaten als gebannt gelte, wird von *Bartolus ad leg. non dubito (7) de captivis* verneint: *non placet et usus non approbat.*

So auch *Clarus V § fin. qu. 71 nr. 11; Clarus* führt aus, daſs allerdings ein in dem einem Staate des Fürstentums Verbannter für das ganze Fürstentum verbannt sei; dies gelte aber nicht mehr, wenn die Stadt, die ihn verbannt hat, aufhöre, Teil des Fürstentums zu bilden; dies selbst dann, wenn sie zur Zeit des Verbannungsurteils noch dazu gehörte; so habe auch der Mailänder Senat im Jahre 1558 entschieden.

Daher durfte der von dem einen Staate Geächtete in dem anderen Staate nicht verletzt werden. Ja, es wurde sogar angenommen, daſs, wenn man jemanden bestiehlt, der am Orte der That *bannitus* ist, man wegen des Diebstahls an einem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden könne [17]).

Staatsverträge konnten natürlich etwas anderes bestimmen und haben vielfach etwas anderes bestimmt [18]).

X.

Über die Auslieferungspflicht bestanden verschiedene Meinungen.

Die Glosse nahm eine Auslieferungspflicht nur im Falle des Strandraubes, kraft *lex specialis*, an nach *fr. 7 de incendio ruina*, *gl. remittantur*, in anderen Fällen sei die *remissio* keine Pflicht, sondern eine Sache der *urbanitas*, so *gl. remitteret* zu *fr. 7 § 5 de accusat.*

Odofredus dagegen und *Cinus*, beide zur *Auth. qua in provincia C. ubi de crim. agi (3, 15)* erachteten, ebenso auch *Durantis*, *Specul. II 1 de comp. jud. adit.*, die Auslieferung als Richterpflicht.

Auch *Bartolus*, der groſse Schüler des *Cinus*, neigt sich dieser Ansicht zu, jedoch nur insofern, als der Richter durch seinen Fürsten (*„per imperatorem“*) zur *remissio* gezwungen würde; so *Bartol. ad leg 7 § 5 D. de accusat.*

Ebenso meint *Petrus de Bellovisu*, *practica judiaria in criminalibus, tit. de remissione fienda*, daſs der Richter, der trotz der Requisition nicht ausliefert, durch seinen Vorgesetzten gestraft werden könne, und daſs unter Umständen die *remissio* auch ohne Requisition zu erfolgen habe. In dem ihm zugeschriebenen Traktat *de foro competent. (fol. 15)* wird gleichfalls die *remissio* anerkannt, jedoch unter der

---

17) Vgl. oben S. 242.
18) Vgl. diese Zeitschrift IV S. 236 f.

Voraussetzung, dafs es sich um ein *crimen enorme* handle: *ut poena cedat aliis in exemplum*, und dafs nicht der *judex originis* oder *domicilii* bereits die Untersuchung begonnen habe (vgl. auch *ib. fol. 24*[b] *fg.)*.

Aber diese Remissionspflicht pafste nicht zur Selbständigkeit der italienischen Gemeinwesen mit ihrer vielfach einander feindseligen erregten Stimmung; daher wurde sie in der Praxis allgemein verneint, aufser im Falle, dafs die mehreren Territorien unter demselben Fürsten standen.

So bezeugt schon *Gandinus, tit. de citat. faciendis nr. 8*, dafs solche Auslieferungen nicht in Übung seien: *nisi quandocumque propter enormitates criminum et maxime quando persona est pauper et vilis conditionis*.

Und derselbe *Bartolus*, der die Auslieferung nach gemeinem Recht verteidigt, erklärt an anderer Stelle, dafs *secundum consuetudinem Italiae remissio non fit, Bartol. ad l. 6 D. de sepulcro viol.*

Ebenso *Baldus, Consilia I 393: quas tamen remissiones civitates non faciunt de consuetudine;* ebenso *II 209*.

Und ebenso fügt der dem *Jacobus de Bellovisu* zugeschriebene Traktat den obigen Erörterungen bei: *ea quae dicta sunt de remissione fienda in criminibus procedunt et locum sibi vendicant de jure;* dies habe aber gegolten zur Zeit, als der ganze Erdkreis einem Herrscher unterthan war; heute gelte dies nur *in terris vel jurisdictionibus uni principi subjectis (de foro competenti* Bl. 25).

Ebenso spricht es *Paulus de Castro ad c. 1 ubi de crim. agi (3, 15)* aus: *nec est moris quod fiant istae remissiones de locis non subditis eidem superiori;* die *remissio* erfolge hier (wie schon die Glosse angenommen) nur *de urbanitate*.

So auch *Bonifacius de Vitalinis, tit. quid sit accusatio nr. 53: numquid debet capi et remitti ad locum ubi deli(n)quit et accusatus est. Respondeo sic et de jure . . . . Sed de consuetudine contra servatur.* Ferner *Augustinus in Angelum Aretinum, Et ibi caput a spatulis nr. 27*, welcher noch andere Gewährsmänner anführt, und so namentlich *Clarus V § fin. qu. 38 nr. 20, 21 (inter illos judices, qui non sunt subditi ejusdem principis)*, und so auch *Farinacius, Opera I 1 qu. 7 nr. 28* und die dort Citierten.

Auch *Bossius, tit. de foro compet. nr. 48* sagt zwar: *potest judex loci delicti requirere judicem domicilii vel originis, ut capiat eum ad hoc ut eum sibi remittat . . . et cogitur judex cui scribitur hoc facere*, scheint dies aber auf den Fall, dafs beide Richter *sub eodem principe* stehen, zu beschränken *(nr. 53)*.

Damit war nicht ausgeschlossen, dafs man sich des Frevlers freiwillig entledigen und ihn ausliefern konnte. Wenn daher *Clarus* a. a. O. *nr. 20* sagt: *ideo in Italia in qualibet civitate habente jurisdictionem separatam quilibet delinquens est securus*, so mufs er in *nr. 21* die Einschränkung machen: *bene verum est, quod de facto*

quandoque vidi . . . . fieri remissiones delinquentium captorum in hoc ducatu principibus finitimis in delictis atrocibus et e converso, quod tamen ego nunquam laudavi, quia credo, quod stante consuetudine ipsi debeant esse securi. Tamen ad punitionem malefactorum Deus aliquando ita fieri permittit.

Aufserdem konnte durch Staatsvertrag eine Ausnahme begründet sein. So sagt *Clarus* a. a. O. *nr. 21: sunt etiam quaedam provinciae, quae aliquando inierant capitula cum ducibus Mediolani de tradendis invicem delinquentibus;* aber es werde mit diesen Verträgen nicht genau genommen, und die Auslieferung erfolge nur *ad libitum.*

Vgl. auch *Farinacius I 1 qu. 7 nr. 6.*

In diesen Verträgen konnte auch statt dessen bestimmt sein, dafs der Bürger des einen Staates im anderen bestraft werde, als wenn er ein Bürger dieses Staates wäre [19]); und so sagt auch *Bartolus ad leg. non dubito (7) de captiv.: ex speciali statuto civitatis hoc potest fieri ut delinquentes de foederatis civitatibus possunt apud nos puniri;* also ein stellvertretendes Strafrecht kraft besonderen Statuts oder Vereinbarung; und das gleiche erklärt er in seiner grundlegenden Erörterung zur *l. Cunctos populos C. de summa trinit.;* und so auch *Baldus* ebenda (*Meili* S. 470).

Die Auslieferung war eine Auslieferung zur eigenen Strafverhandlung und Entscheidung, keine Auslieferung, um ein im Auslieferungsstaate gefälltes Urteil zu vollstrecken. Kein Staat vollzog die im anderen gefällten Strafurteile; so auch *Clarus V § fin. qu. § 54 nr. 6.* Dies galt jedoch unter der Voraussetzung, dafs es sich um verschiedene Staatswesen handelte, also um Staatswesen unter verschiedenen Fürsten, aber auch unter dem gleichen, sofern die Staatsverwaltung getrennt blieb; so *Clarus V fin. qu. 96 nr. 9.* Bildeten die Territorien Teile desselben Staates mit rein provinzieller Absonderung, so stand der wechselseitigen Vollziehung der Urteile kein rechtliches Hindernis im Wege.

So auch *Farinacius, Consilia II 136 nr. 16*, der allerdings annimmt, dafs das Königreich Neapel als ein Lehen des Kirchenstaates die dortigen Strafen vollziehen könne und umgekehrt.

Auch die Frage, ob jemand, der ohne Auslieferung durch Gewaltthat in das Gebiet des begangenen Verbrechens geschleppt worden ist, auf Reklamation wieder zurückgegeben werden müsse, wird behandelt; so von *Baldus, Consilia II 209 (Quidam subditus). Baldus* bejaht die Frage mit Recht, unter Bezug auf den Satz, dafs *spoliatus ante omnia restituendus est: „tanquam spoliatus propria libertate“.*

XI.

Soweit die Jurisprudenz der Italiener. Begreiflich ist es, dafs diese Juristen nicht selten die prozessuale Zuständigkeits- und die

---

19) So der Vertrag zwischen Parma und Piacenza Ende des 13. Jahrhunderts, vgl. diese Zeitschrift IV S. 237.

materielle Frage über das Vorhandensein des *jus puniendi* mit einander verwechseln; ist doch diese Verwechslung noch heutzutage nicht selten.

Natürlich, der Unterschied ist ja grofs: die eine Frage ist, ob der Staat ein *jus puniendi* hat, — diese ist materiellrechtlich; die andere ist, welches Gericht des Staates dieses *jus puniendi* ausüben soll. Nun ist es aber begreiflich, dafs, sofern der Begehungsort und die Staatsangehörigkeit des Thäters (oder sein Domizil) für die materielle Frage von Bedeutung sind, und auch unter Umständen ein Weltstrafrecht anerkannt wird, diese Momente eine Reihe Berührungspunkte boten zu der prozessualen Kompetenzverteilung, die sich ja auch an den Ort der That und an die Personenverhältnisse des Thäters anschliefst und in dem *forum deprensionis* den Satz: *ubi te invenio, ibi et judico,* prozessual ausspricht.

Allerdings werden diese Berührungspunkte einander nicht völlig decken, und bei sorgfältiger dogmatischer Ausbildung müssen sich manche Differenzen ergeben, um so tiefer, wenn das internationale Strafrecht noch anderen Umständen Bedeutungen beimifst, wie z. B. der Staatsangehörigkeit des Verletzten, für welche der Strafprozefs wohl keine Analogien bietet.

Immerhin aber ist es erklärlich, dafs die italienischen Juristen diese Fragen hauptsächlich bei ihren prozessualen Erörterungen behandeln oder streifen. Diejenigen Juristen, die sich der materiellen Bedeutung der Lehre am meisten bewufst waren, bilden die gewaltige Trias der italienischen Strafrechtsforscher, neben denen alle anderen als kleine Gröfsen zurücktreten: *Gandinus*, *Bartolus* und *Clarus*.

Bemerkungen über die Strafsanktion der Genfer Konvention.

Von Prof. Dr. **Gustav v. Roszkowski** in Lemberg, Reichsratsabgeordneten.

Die Schaffung einer Garantie für die Genfer Konvention, dafs ihre Bestimmungen geachtet und realisiert werden, und die Feststellung der Strafen für die Nichtbefolgung derselben wird allgemein als eine Notwendigkeit anerkannt. Es unterliegt heutzutage keinem Zweifel, dafs die Genfer Konvention dem wirklichen Bedürfnisse unserer Zeit entspricht, dafs sie eine Zierde unserer Civilisation ist und im Systeme des Völkerrechts bleiben wird. Andererseits jedoch belehrt uns die in den letzten Kriegen mit der Genfer Konvention gemachte Erfahrung, dafs solange die genannte Konvention unter den Schutz des Strafrechtes

nicht gestellt werden wird, sie auch kaum den erwarteten Nutzen schaffen wird.

Im Kriege vom Jahre 1866 wurden am wenigsten die Klagen über die Unkenntnis der Genfer Konvention laut — dagegen nach dem Kriege vom Jahre 1870 beschuldigten sich die Regierungen der beiden kämpfenden Staaten wegen der zahlreichen Verletzungen der genannten Konvention. Diese Frage wurde lebhaft in der Litteratur des Völkerrechts besprochen und viele namhafte Schriftsteller (*Moynier*, *Lueder*, *Goblet*, *Revon*, *Brodrück* u. a.) haben die Notwendigkeit der Feststellung einer Strafsanktion für die Genfer Konvention, wenn dieselbe ihren Zweck erlangen soll, nachzuweisen gesucht.

Das völkerrechtliche Institut (*l'Institut de droit international*) hat die oberwähnte Frage auf die Tagesordnung seiner letzten Session in Paris gestellt, und zur Vorbereitung der Anträge zur künftigen Debatte einen Ausschufs eingesetzt.

In denselben wurden gewählt: *Geffcken*, *Lueder*, *Martitz* (Deutschland), *Engelhardt* und *Pradier-Fodéré* (Frankreich), *Lammasch* und *Roszkowski* (Österreich), *Brusa* und *Olivi* (Italien), *Martens* (Rufsland), *Deen Beer Poortugael* (Holland), *Torres Campos* (Spanien), *Holland* (England), *Moynier* (Schweiz).

Als Grundlage der Beratungen des Ausschusses wurde die ausgezeichnete Arbeit des Herrn *Moynier* unter dem Titel: *Considérations sur la Sanction pénale à donner à la Convention de Genève.* Lausanne 1893, genommen.

Der Verfasser dieser Arbeit äufsert sich dahin, dafs die Staaten, welche die Genfer Konvention unterzeichnet haben, eine neue Konvention zustande bringen sollen, in welcher sie sich verpflichten, im Verlaufe eines Jahres Gesetze in ihren Ländern zu erlassen, welche die Strafen für die Übertretungen der Genfer Konvention bestimmen werden. Das internationale Bureau zur Veröffentlichung der internationalen Verträge wird die Sammlung dieser Gesetze in Druck legen und in dieser Art verkündigen, in welcher die diplomatischen Dokumente zur Veröffentlichung gelangen. —

Alle Änderungen der Strafgesetze der einzelnen Staaten, welche auf die Bestrafung der der Genfer Konvention zuwiderlaufenden Handlungen vorgenommen werden, sollen dem Internationalen Bureau mitgeteilt und von demselben veröffentlicht werden.

Jeder Staat bestimmt ein oder mehrere von seinen Gerichten, welche während des Krieges in fremden Staaten über alle Klagen über die Nichtbeachtung der Genfer Konvention, auf Verlangen einer der kriegführenden Partei urteilen werden.

Das Verzeichnis dieser Gerichte wird der Sammlung der auf die Genfer Konvention Bezug habenden Strafgesetze der einzelnen Staaten beigefügt.

Jeder der kriegführenden Parteien steht es frei, welchem Gerichte eines neutralen Staates sie sich unterwerfen wird in der Angelegenheit des Verstofses gegen die Genfer Konvention. Das betreffende Gericht

wird nur über die Klage der Regierung eines kriegführenden Staates urteilen, oder als zweite Instanz von dem Gerichte des kriegführenden Staates, welches ein Urteil gefällt hat über die Verletzung der Genfer Konvention von Seite der Kriegsgefangenen.

Den Gerichten der neutralen Staaten, welche eigentlich als Schiedsgerichte auftreten, werden alle Mittel, welche zur Erforschung der Wahrheit notwendig sind, zur Verfügung gestellt. Dieselben werden auch ihrerseits alle Rechte sowohl des Klägers als auch des Angeklagten wahren. —

Die Gerichte werden in letzter Instanz mit der Angabe der Motive, nur über die Schuld oder die Unschuld des Beschuldigten, und über die erschwerenden oder mildernden Umstände, falls dieselben vorkommen, urteilen. —

Erst auf Grundlage eines derartigen Verdiktes werden die Gerichte der betreffenden Staaten die Strafe nach den bei ihnen geltenden Strafgesetzen bemessen. —

Im Falle, wenn die Schuld höherer Staatsbeamten nachgewiesen werden sollte, in Bezug deren das Gericht zu der Überzeugung gelangen würde, dafs die Konstatierung ihrer Schuld für sie eine genügende Strafe bildet, würde das ganze Verfahren mit dem Urteile des Gerichtes ohne Strafausmafs seinen Abschlufs finden.

Das Gericht des neutralen Staates würde nicht über die Entschädigung entscheiden, jedoch nur darüber seine Meinung aussprechen. Die Urteile der in Rede stehenden Gerichte werden den Staaten, welche die Genfer Konvention unterzeichnet haben, übermittelt und in ihren amtlichen Organen veröffentlicht. —

Die Kosten der Verhandlung würde entweder der Staat, welchem die als schuldig erkannte Person angehört, oder der Staat, dessen Klage abgewiesen wurde, tragen. —

G. Moynier hat vollständig Recht, wenn er verlangt, dafs die Staaten, welche der Genfer Konvention beigetreten sind, durch einen neuen Staatsvertrag derselben die Strafsanktion sichern. Es kann nur fraglich sein, was den Inhalt dieses Vertrages bilden soll.

Herr *Moynier* meint: die Staaten sollen sich in demselben nur verpflichten, die Strafgesetze in betreff der Verletzungen der Genfer Konvention zu erlassen. Ich meine dagegen: der in Rede stehende Staatsvertrag soll die Strafen selbst bestimmen.

Sollte die Bestimmung der Strafen für die Verletzung der Genfer Konvention der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen werden, so würden diese Gesetze nur dann ihrem Ziele entsprechen, wenn sie identisch wären, oder wenigstens auf einen und denselben Grundlagen basiert wären. Das ist aber schwer durchzuführen. Die Erfahrung lehrt, dafs das Zustandebringen derartiger Gesetze nur in Europa, also in den Staaten, unter welchen unleugbar eine gewisse Verwandtschaft der Civilisation besteht, sehr schwer zu erlangen ist. Wieviel gröfsere

Schwierigkeiten würden sich ergeben, wenn es sich um den ganzen internationalen Staatenverband handeln würde. Das Völkerrechtliche Institut hat schon einmal den Vorschlag gebracht, derartige Gesetze, z. B. betreffend das Kriegsrecht, die Auslieferung, das Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Entscheidung der internationalen Streitigkeiten zwischen den Staaten u. dgl., zu schaffen und bis heute hat kein Staat diesem Verlangen Folge gegeben. Deswegen bin ich der Ansicht, daſs auch im gegebenen Fall es viel leichter die Staaten dazu veranlassen wird, daſs sie eine Konvention schlieſsen, welche die Strafen für die Übertretung der Genfer Konvention bestimmen wird, als daſs die Staaten in einer Konvention sich nur verpflichten, die Strafgesetze betreffend die Übertretung der Genfer Konvention zu stande zu bringen, und daſs dieselben auf Grund dieser Verpflichtung die genannten Strafgesetze später erlassen. —

Diese meine Auffassung findet auch darin ihre Rechtfertigung, daſs, da die Genfer Konvention eine internationale Übereinkunft ist, auch die strafrechtliche Garantie ihrer Vollziehung durch eine internationale Übereinkunft normiert werden soll. —

Der Entwurf einer derartigen Konvention soll meiner Auffassung nach vom Völkerrechtlichen Institute ausgearbeitet werden, und die schweizer Regierung, welche im Jahre 1864 die Initiative zur Zustandebringung der Genfer Konvention ergriffen hat, soll auch gegenwärtig die Rolle des Vermittlers zwischen den Staaten übernehmen, wenn es sich darum handelt, um der Genfer Konvention die strafrechtliche Sanktion zu sichern. —

In innigster Verbindung mit dieser Angelegenheit befindet sich eine andere, nämlich: die Revision der Genfer Konvention.

Die Erfahrung lehrt, daſs manche Bestimmungen derselben unpraktisch, und mit Rücksicht auf die Sicherheit und Interessen der kämpfenden Armeen kaum ausführbar sind. — Wenn wir jetzt eine strafrechtliche Sanktion für die Genfer Konvention schaffen wollen, müssen wir alle diejenigen Bestimmungen derselben auſser Kraft setzen, welche sich als nicht realisierbar erwiesen haben. Eine Revision der Genfer Konvention ist deswegen vor allem notwendig. —

Die praktische Anwendung der Strafbestimmungen, welche in betreff der Genfer Konvention zu schaffen sind, wird den Gerichten anheim fallen. —

Moynier wünscht, daſs die Übertretungen der Genfer Konvention, die von denjenigen verübt wurden, welche später in Kriegsgefangenschaft geraten sind, von den Gerichten derjenigen Staaten abgeurteilt würden, in wessen Gewalt sich dieselben befinden, alle anderen sollen den Gerichten der neutralen Staaten zugewiesen werden.

Allerdings ist das eine schöne Idee, daſs die Gerichtsinstanzen der neutralen Staaten über die Übertretungen des Kriegsrechtes zu entscheiden berufen wären, jedoch ich meine nicht, daſs die Staaten ihre Einwilligung dafür erteilen würden. —

Vor allem scheint mir unrichtig zu sein, die Gerichte der neu-

tralen Staaten neben den staatlichen Gerichten fungieren zu lassen, weil für die Angelegenheiten einer Kategorie zwei Kategorien der Gerichte nicht existieren dürfen.

Folglich ist es unmöglich zuzugeben, dafs die Staaten ihre Einwilligung dafür erteilen, dafs über die Frage, ob die Genfer Konvention übertreten worden ist oder nicht, die Gerichte der neutralen Staaten zu entscheiden und die Strafe dafür die staatlichen Gerichte zu bestimmen hätten. Es ist ja doch in ganz Europa angenommen, dafs bei dem Ausmafse der Strafe die ausländischen Gerichte garnicht intervenieren können. Die Urteile der ausländischen Civilgerichte können unter gewissen Bedingungen vollzogen werden, der ausländischen Strafgerichte — nie.

Es ist auch unmöglich, dafs über die Schuld ein Gericht, über die Strafe ein anderes zu entscheiden hätte. Freilich im Geschworenengerichte entscheiden über die Schuld die Geschworenen, und die Strafe haben die Staatsrichter zu bestimmen; aber die letzten gemeinsam und sich gleichzeitig mit den Geschworenen an der Verhandlung beteiligend. Sollte es so sein, wie Herr *Moynier* vorschlägt, das heifst, dafs das Gericht des neutralen Staates über die Schuld zu entscheiden, und auf Grund dieses Verdiktes das staatliche Gericht die Strafe zu bestimmen hätte, so müfste vor dem letzten die ganze Verhandlung wiederholt werden. Um die Strafe zu bestimmen, mufs man genau das Mafs der Schuld kennen lernen. Auf Grund des Verdiktes allein, ohne Kenntnis der ganzen Verhandlung wäre kein Richter im stande, die Strafe zu bestimmen. Dagegen zwei Verhandlungen abzuhalten, um eine Strafe zu bestimmen, widerspricht den Grundsätzen der Strafprozefsordnung, welche gegenwärtig in ganz Europa in Geltung sind.

Die Bestimmung, dafs die Verhandlung vor den Gerichten der neutralen Staaten nur auf die Klage und auf Verlangen irgend einer Regierung stattfinden könne, wäre eine Beschränkung der Berechtigung, sein Recht zu suchen — was heutzutage den Grundsatz der Gesetzgebungen aller civilisierten Staaten bildet, und schliefslich wäre das gegen die Gleichheit vor Gesetz, wenn die Gerichte der neutralen Staaten anders zu entscheiden hätten in den Angelegenheiten der hochangestellten, als anderer Personen.

Endlich wäre es kein Grund, die Urteile, betreffend die Verletzung der Genfer Konvention, in den offiziellen Blättern der ganzen Welt zu verkündigen, wenn das mit den anderen Urteilen nicht geschieht. Eine derartige Publizierung würde eine Verschärfung der Strafe bilden, wozu kein Grund vorhanden ist. —

Meiner Auffassung nach sollen die Staaten, um die Strafsanktion für die Genfer Konvention zu sichern, wie ich schon früher hervorgehoben habe, einen Vertrag zu stande bringen, in welchem die Strafen für die Übertretung der Genfer Konvention bestimmt wären.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen in die Straf- und

Kriegsgesetze (Dienstreglements, Kriegsstrafgesetze) aufgenommen werden, wodurch der in Rede stehende Vertrag die gewöhnliche Sanktion in den einzelnen Staaten erlangen würde. —

Für jede Übertretung der Genfer Konvention haben die Kriegsgerichte, wenn derselben Militärpersonen sich schuldig gemacht haben, zu bestimmen. Falls dies die Privatpersonen gethan haben, würden diese Aufgabe die Strafgerichte auszuführen haben. —

Es kann jedoch vorkommen, dafs die Regierung eines Staates die des anderen beschuldigt um die Verletzung der Genfer Konvention. Wenn aus diesem Anlasse ein Streit zwischen den Staaten entsteht, so sollen dieselben durch den in Rede stehenden Vertrag verpflichtet werden, sich dem Schiedsgerichte zu unterziehen, welches so wie jeden Streit der Staaten erlodigen wird.

Das Schiedsgericht soll *ad hoc*, nicht aber ein- für allemal bestellt werden. Dem letzten würden die Staaten kein Vertrauen schenken, und das wäre mit der Souveränität der Staaten nicht vereinbar, dafs dieselben einem ständigen Gerichte unterstellt wären. —

Nur die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann in einem derartigen Streit der Staaten Klarheit bringen. Im Jahre 1870 beschuldigten sich die beiden kämpfenden Parteien wegen der Verletzungen der Genfer Konvention. Vor allem hat Frankreich schwere Beschuldigungen gegen Deutschland erhoben. Die deutsche Armee hat Bismarck zu entschuldigen gesucht in den an die Vertreter der deutschen Staaten bei fremden Höfen gerichteten Noten. Im Jahre 1877 beschuldigten sich Rufsland und die Türkei gegenseitig wegen der Verletzungen der Genfer Konvention. Die Türkei hat über die Missethaten der russischen Armee die englische Regierung in Kenntnis gesetzt; die russische Armee hat Prof. *Martens* in seinem Werke „Über den Orientkrieg und die Brüsseler Deklaration“, Petersburg 1879, zu rechtfertigen gesucht. —

Weder dieses Werk, noch die Noten Bismarcks, haben die Welt über die wirkliche Sachlage belehrt. Nur die Entscheidung eines Schiedsgerichtes könnte auf diese Angelegenheiten klares Licht werfen. —

Wird das Schiedsgericht anerkennen, dafs im gegebenen Falle thatsächlich die Verletzung der Genfer Konvention vorkomme, und dafs dieselbe der Regierung zur Last falle, dann soll der Staat durch den obigen Vertrag verpflichtet werden, den faktisch Schuldigen zur Verantwortung heranzuziehen, ohne Rücksicht auf die von ihm in der staatlichen Hierarchie bekleidete Stellung. —

Auf diese Weise wäre meiner Ansicht nach die Vollzugssanktion für die Genfer Konvention zu regeln.

Diese Sanktion soll sich sowohl auf die Genfer Konvention als auf die Petersburger Deklaration vom Jahre 1868 beziehen. —

Ob die Bemühungen, diese Vollzugssanktion für die Genfer Konvention zu stande zu bringen, sich durchführen lassen oder nicht, und

in welcher Form, das läfst sich nicht voraussehen. Jedenfalls werden die Schwierigkeiten bei der Lösung dieser Aufgabe sehr grofs sein. Vor allem, es wird nicht leicht sein, das Einverständnis der Staaten in dieser Angelegenheit zu erzielen, nämlich die Zustimmung aller Staaten zu erlangen auf eine derartige Form der Sanktion, welche einerseits dem Inhalte der Genfer Konvention entsprechend wäre, andererseits gegen die Souveränität der Staaten nicht verstofsen würde.

Zweitens, vor der Regelung der Vollzugssanktion für die Genfer Konvention, mufs dieselbe, wie ich schon früher erwähnt habe, einer Revision unterzogen und umgestaltet werden, denn zuerst mufs der Text des Gesetzes im Geiste der jetzigen Zeit festgestellt und erst dann die Vollzugssanktion für denselben normiert werden. —

Jedoch wenn auch dieser angestrebte Zweck nicht realisiert werden sollte, ist es von grofser Bedeutung, dafs diese Frage auf die Tagesordnung der Debatten des völkerrechtlichen Institutes gestellt und dafs auf dieselbe die Aufmerksamkeit der civilisierten Welt, vor allem aber der Regierungen gelenkt wurde. Diese Thatsache liefert unleugbar den Beweis dafür, dafs immer gröfsere Notwendigkeit gefühlt wird, die Vollzugssanktion für das Völkerrecht überhaupt zu schaffen, wenn dessen Regel immer mehr in das politische und sociale Leben der Völker hineindrängt und infolge dessen kann es schon nicht mehr für die Menschheit irrelevant sein, ob die erwähnten Regeln ausgeführt sind oder nicht.

Das einmal begonnene Werk mufs endlich zu stande gebracht werden, und die für eine Gruppe der völkerrechtlichen Normen festgesetzte Vollzugssanktion wird mit der Zeit auch auf andere Bestimmungen dieses Rechtes ausgedehnt werden. —

Die in Rede stehende Frage, eine Vollzugssanktion für die Genfer Konvention zu bestimmen, hat auch diese Bedeutung, dafs ihre Behandlung den Beweis liefert, dafs die civilisierte Welt das Völkerrecht überhaupt nicht geringschätzt, sondern dessen civilisatorische Bedeutung anerkennt, weil dieses Recht die Staaten verbindet und zu einem Ganzen, zur Staatengemeinschaft vereinigt, welche nicht mehr durch die Interessen der mächtigen Staaten, sondern auch durch das Gerechtigkeitsprincip geleitet wird. Endlich das Völkerrecht ermöglicht der Menschheit, diese civilisatorischen Zwecke zu realisieren, für welche die Kräfte und Mittel der einzelnen Staaten nicht als ausreichend erscheinen. —

Die englischen Nachlafssteuern.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

Es bedarf kaum der Hervorhebung, dafs das englische Nachlafssteuerwesen für kontinentale und insbesondere für deutsche Juristen eine nicht blofs wissenschaftliche, sondern gleichzeitig eine weitreichende praktische Bedeutung besitzt. Die deutschen Praktiker, Notare und Nachlafsgerichte dürften mit dem Verfasser darin übereinstimmen, dafs bei der Regulierung von Nachlässen sehr oft eine englische Nachlafssteuer in Frage kommt. Bald gehören zum Nachlasse Aktien, deren Umschreibung in England zu erfolgen hat; bald sind Nachlafswerte bei englischen Banken deponiert; bald handelt es sich um andere Nachlafsforderungen, welche in England geltend gemacht werden müssen. Zieht man die Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und England in Erwägung und betrachtet man die immer zahlreicher auftretenden Fälle der Beteiligung deutschen Kapitals an englischen Unternehmungen, so darf behauptet werden, dafs die deutsche Juristenwelt in Zukunft noch bedeutend mehr Gelegenheit finden wird, sich mit den englischen Nachlafssteuern zu beschäftigen.

Letztere sind seit der *Finance Act* 1894 in ein neues Stadium ihrer Geschichte eingetreten. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes las und hörte der deutsche Jurist von *probate duty*, *account duty*, *estate duty*, *legacy duty* und *succession duty*; von jetzt ab werden ihm die Bezeichnungen *estate duty*, *estate by itself duty*, *settlement estate duty*, *legacy duty* und *succession duty* entgegentreten. Ein Verständnis dieser zum Teil auf den ersten Blick sehr mysteriösen Ausdrücke läfst sich nur auf historischem Wege gewinnen; die *Finance Act* 1894 hat nicht *tabula rasa* gemacht, und selbst wenn sie es gethan hätte, würde jedenfalls zu ihrer wissenschaftlichen Erklärung auf die alten Steuern zurückzugehen sein. Die Geschichte der englischen Nachlafssteuern ermöglicht indessen eine Scheidung zwischen *legacy* und *succession duty* einerseits und den übrigen Nachlafssteuern andererseits, eine Scheidung, welche insofern willkommen ist, als das sehr umfangreiche Material auf zwei Abhandlungen verteilt werden kann. Im folgenden werden daher die *legacy duty* und die *succession duty* nur insoweit Beachtung finden, als sie zur Erklärung der übrigen Nachlafssteuern dienlich erscheinen.

Analog den älteren deutschen Rechten vor der Reception der römischen Theorie des Sachenrechts, unterscheidet das englische Recht, welches sich nicht dem römischen Rechte gebeugt hat, noch heute streng zwischen Immobilien und Mobilien, zwischen Immobiliarnachlafs und Mobiliarnachlafs. Eine Universalsuccession in einen Nachlafs ist dem englischen Rechte fremd; es tritt eine Nachfolge in den Immobiliarnachlafs und eine Nachfolge in den Mobiliarnachlafs ein. Im alten englischen Recht fiel der Mobiliarnachlafs in Ermangelung letztwilliger Verfügung an den Diöcesanbischof. Da sein Anspruch durch letztwillige

Verfügung vernichtet wurde, lieſs man ihn selbst über die Frage nach der Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen befinden. Erkannte er dieselben an — oder, mit anderen Worten, gewährte er denselben und dem darin ernannten Nachlaſsrepräsentanten *(executor)* sein „*probate*" — so erhob er nach mittelalterlichem Brauche eine Gebühr *(duty)*. Es erinnert diese Gebühr an das früher von Emigranten erhobene Abschoſsgeld; in beiden Händen handelte es sich im Grunde genommen um die Besteuerung eines Wertobjekts, welches den Händen entschlüpfte. Als man schlieſslich im 14. Jahrhundert in England zu der Überzeugung gelangte, daſs die Intestatmobilien keineswegs immer zum Wohle der Seele des Verstorbenen oder zur Unterstützung der Armen verwendet wurden, gab man dem Bischofe auf, im Intestatfalle aus der Zahl der nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen einen Nachlaſsrepräsentanten *(administrator)* zu bestellen und diesem die Intestatmobilien zu überweisen. Damit lag nach damaliger Auffassung der Bischöfe eine weitere Gelegenheit zur Erhebung einer Gebühr vor. Man hätte diese weitere Gebühr *administration duty* nennen können; die englische Jurisprudenz hat indessen vorgezogen, auch in diesem Falle von einer *probate duty* zu sprechen. Die Höhe der *probate duty* war ursprünglich dem Ermessen der Bischöfe überlassen, welche dies dazu benutzten, um sich durch Erhebung enormer *probate duty* für den Verlust der besteuerten Wertobjekte zu entschädigen. Bereits 1357 muſste die Gesetzgebung einschreiten; 1415 erging zu demselben Ende ein weiteres Gesetz, welches im Vertrauen auf die von den Bischöfen versprochenen Reformen als eine bloſs temporäre Maſsregel erlassen wurde. Die Miſsbräuche nahmen jedoch zu, bis endlich die Gesetzgebung im Jahre 1530 feste Steuersätze einführte, welche in einem erträglichen Verhältnisse zu dem Werte der Nachlaſsmobilien standen.

Ihrer geschichtlichen Entwickelung nach war sonach die *probate duty* eine von den dem Bischof entschlüpfenden Nachlaſsmobilien erhobene Steuer, welche bei Gelegenheit der Anerkennung des letztwillig ernannten Nachlaſsrepräsentanten bezw. bei Bestellung des Intestatnachlaſsrepräsentanten zu zahlen war. Neuerdings findet sich zuweilen die Auffassung, daſs die *probate duty* keine Steuer, sondern nur der Preis für den Schutz gewesen sei, welchen der Staat dem Nachlaſsrepräsentanten gewährte. Historisch dürfte sich diese Auffassung kaum begründen lassen und jedenfalls wurde sie nicht von denjenigen geteilt, welche in die Lage kommen, *probate duty* zahlen zu müssen.

Betrachten wir zunächst die Vermögensstücke, von welchen *probate duty* zu entrichten war, so ergiebt sich bereits aus der historischen Entwickelung, daſs diese Steuer von Mobilien und nicht von Immobilien erhoben wurde. In Fällen letztwilliger Anordnung des Verkaufes von Immobilien untersuchte man, ob bereits die Kaufpreisforderung oder noch die Immobilien als Bestandteil des Nachlasses anzusehen war, und erhob nur in ersterem Falle die *probate duty*. War trotz letztwilliger Anordnung des Verkaufes die Immobilie deswegen

nicht verkauft worden, weil die letztwilligen Bestimmungen über die Verwendung des Kauferlöses nicht zur Ausführung kommen konnten, so fiel die Immobilie allerdings an den Immobiliarintestatnachfolger *(heir)*, sie wurde aber in seinen Händen als Mobilie angesehen und hatte, selbst wenn er sie nicht verkaufte, sein Nachlaſsrepräsentant — *probate duty* auf dieselbe zu zahlen. Es giebt noch einige andere Fälle, in welchen von Immobilien *probate duty* zu zahlen war. Z. B. bestimmt die *Partnership Act* 1890, daſs eine Immobilie, welche Gesellschaftsvermögen geworden ist, es sei denn, daſs das Gegenteil gewollt ist, im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern, einschlieſslich des Repräsentanten des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters, und ferner im Verhältnis zwischen dem Immobiliarintestatnachfolger und dem Repräsentanten des übrigen Nachlasses, als Mobilie behandelt werden soll. Auf den Anteil des Gesellschafters an einer solchen Immobilie war daher bei seinem Tode *probate duty* zu zahlen, mochte die Immobilie nach seinem Tode verkauft sein oder nicht. Ein weiteres Beispiel giebt noch der folgende Fall. Der Kurator eines Geisteskranken hatte auf gerichtliche Anordnung das Mündelvermögen in Immobilien angelegt, und war bestimmt worden, daſs letztere als Mobilien des Mündels angesehen werden sollten; nach dem Tode des in Geisteskrankheit verstorbenen Mündel wurde von den Immobilien *probate duty* erhoben. Es mag hier sofort Erwähnung finden, daſs der Umstand, daſs die *probate duty* eine Mobiliarsteuer war und eine analoge Steuer von Immobilien nicht erhoben wurde, eine der Hauptursachen gewesen ist, welche zu der *Finance Act* 1894 geführt haben.

Die geschichtliche Entwickelung der *probate duty* ergiebt ferner, daſs diese Steuer nur von den im bischöflichen Jurisdiktionsgebiete belegenen Nachlaſsstücken zur Erhebung kam, und daſs sie von diesen Nachlaſsstücken ohne Rücksicht auf das letzte Domizil des Verstorbenen erhoben wurde. Dem Bischofe entschlüpften nur die in seiner Diöcese belegenen Nachlaſsstücke; nur für diese erkannte er den letztwillig bestellten Nachlaſsrepräsentanten an bezw. bestellte er im Intestatfalle den Nachlaſsrepräsentanten. Daher galt bis zur *Finance Act* 1894 der allgemeine Satz, daſs nur die im Jurisdiktionsgebiete des Nachlaſsgerichts belegenen Nachlaſsstücke *probate duty* entrichteten. Miets- und Pachtrechte hatten ihren Sitz an dem Orte, wo das betreffende Grundstück lag; Schiffe und Schiffsparten waren steuerpflichtig, sofern der Registerhafen sich im Vereinigten Königreiche befand; eine Urteilsforderung galt als an dem Orte belegen, wo das Urteil beurkundet war; Forderungen aus unter Siegel vollzogenen Verträgen hatten ihren Sitz dort, wo die Vertragsurkunde sich befand, und andere Forderungen galten im allgemeinen als an dem Orte belegen, an welchem der Schuldner zur Zeit des Todes des Gläubigers seinen Wohnort hatte. Bei ausländischen Staatsschuldverschreibungen, welche sich in England befanden, unterschied man, ob sie nur im Auslande oder auch in England übertragen werden konnten. *Probate duty* wurde nur im letzteren Falle erhoben.

Keine *probate duty* war von Nachlafsstücken zu zahlen, welche der Verstorbene blofs als *trustee*, d. h. nur dem nackten Rechte nach, und nicht benefiziarisch besafs. Zu besteuern ist offenbar nicht der Inhaber eines *nudum jus*, sondern derjenige, welcher das *beneficium* hat. Fälle, in welchen einer Person das nackte Recht und einer anderen Person die Vorteile aus diesem Rechte zustehen, sind in England sehr zahlreich. Man denke z. B. an den oft irrtümlich mit dem deutschen Konkursverwalter identifizierten *trustee*, welcher eine Konkursmasse dem nackten Rechte nach besitzt, während die Vorteile aus der Konkursmasse den Konkursgläubigern zustehen; man denke ferner an den englischen Nachlafsrepräsentanten, welcher in den Nachlafs dem *nudum jus* nach succediert, während das *beneficium* den letztwillig Bedachten bezw. den nächsten Blutsverwandten zukommt; man denke endlich an den im Wege der Ehestiftung bestellten *trustee*, an welchen der Ehemann Vermögensstücke überträgt, damit er die Einkünfte an den Ehemann und nach dessen Tode an die Ehefrau und das Kapital demnächst an die grofsjährige Descendenz auszahle. Man nennt derartige, blofs dem nackten Rechte nach besessene Vermögensstücke *trust property*. Solche Nachlafsstücke konnten von dem Nachlafsrepräsentanten beigetrieben und übertragen werden, ohne dafs *probate duty* darauf gezahlt war. Dritte waren indessen nicht gezwungen, die Behauptung des Nachlafsrepräsentanten, dafs es sich um *trust property* handele, ohne weiteres gelten zu lassen; sie setzten sich vielmehr einem Risiko aus, wenn sie eine derartige Behauptung ohne weiteres als richtig anerkannten. Wünschte ein Nachlafsrepräsentant einen auf den Namen des Verstorbenen lautenden Anteil an einer bei der *Bank of England* übertragbaren Regierungsanleihe oder an dem Kapital der gedachten Bank oder irgend einer anderen Gesellschaft zu übertragen bezw. die darauf entfallenen Dividenden einzuziehen und hatte die Übertragung durch Umschreibung in den Büchern der Gesellschaft oder Bank zu geschehen, so konnte die Umschreibung bezw. Auszahlung der Dividenden von einer eidlichen Erklärung abhängig gemacht werden, falls der Nachlafsrepräsentant behauptete, der Verstorbene habe den Anteil als *trust property* besessen, und anderweitige Beweise für diese Behauptung nicht vorlagen. Dieselbe eidliche Erklärung konnte ein Nachlafsschuldner fordern, den der Nachlafsrepräsentant unter Aufstellung derselben Behauptung um Zahlung einer Forderung oder um Herausgabe einer Mobilie ersuchte. Endlich konnte dieselbe eidliche Erklärung auch seitens einer Person verlangt werden, welcher der Nachlafsrepräsentant mit der gleichen Behauptung eine Forderung oder Mobilie zu übertragen wünschte. In der schriftlich abzugebenden, eidlichen Erklärung war, unter Specifizierung der fraglichen Vermögensstücke, zu versichern, dafs der Verstorbene keine benefiziarischen Rechte an denselben besafs, und sodann die Person namhaft zu machen, welcher die gedachten Rechte zustanden. Besafs der Verstorbene an den fraglichen Vermögensstücken partielle, benefiziarische Rechte, so waren letztere in der eidlichen Erklärung mit der Versicherung an-

zugeben, dafs der Wert derselben einen bestimmten Betrag nicht übersteige und versteuert sei. Es war nicht notwendig, dafs der Nachlafsrepräsentant persönlich die eidliche Erklärung abgab; leistete indessen eine andere mit den Thatsachen vertraute Person den Eid, so hatte der Nachlafsrepräsentant in einer weiteren eidlichen Erklärung zu beschwören, dafs seines Wissens der Inhalt der ersten Erklärung wahr sei, und dafs entsprechende Verwendung der fraglichen Vermögensstücke erfolgen solle. Erst diese eidlichen Erklärungen gewährten den Dritten der Steuerbehörde gegenüber hinreichenden Schutz.

Aufser der Scheidung zwischen *nudum jus* und *beneficium*, eine Scheidung, welche dem kontinentalen Juristen nicht ganz neu sein dürfte, ist hier noch eine weitere Eigentümlichkeit des englischen Rechts kurz zu berühren, nämlich die Trennung des Rechts von der Befugnis, einen Rechtsnachfolger zu ernennen. Es kommt vor, dafs jemand für ein Vermögensstück, das im übrigen nicht zu seinem Vermögen gehört, einen Rechtsnachfolger ernennen kann. Man spricht solchenfalls von einer *power of appointment*, d. h. von der blofsen Befugnis, einen Rechtsnachfolger zu ernennen. Z. B. ein Vater überträgt im Wege der Ehestiftung ein Vermögensstück an einen *trustee* und giebt demselben auf, die Einkünfte an den Ehemann seiner Tochter zu zahlen; der Vater stipuliert ferner, dafs seine Tochter die Befugnis haben solle, letztwillig einen Rechtsnachfolger für das Vermögensstück zu ernennen. Damit erhält die Tochter eine *power of appointment*, welche entweder unbeschränkt *(general)* oder beschränkt *(limited)* ist, je nachdem sie den Rechtsnachfolger beliebig oder aus einer engeren Klasse von Personen (z. B. aus ihrer eigenen Descendenz) wählen kann. Von Vermögensstücken, an welchen dem Verstorbenen nur ein Ernennungsrecht zustand, wurde bis zum Jahre 1860 keine *probate duty* erhoben; seitdem war jedoch diese Steuer auch von Mobilien zu entrichten, über welche der Verstorbene auf Grund einer ihm zustehenden *general power* letztwillig verfügt hatte. Wenn nun aber auch für die Frage, ob die Steuer zu erheben war, die gedachten Mobilien als Bestandteil des Mobiliarnachlasses des Ernennenden angesehen wurden, und der Nachlafsrepräsentant dieses letzteren die Steuer zu verauslagen hatte, so ruhte doch die Steuer auf den gedachten Mobilien selbst und war deshalb von dem bisherigen Eigentümer derselben (d. h. im obigen Beispiele von dem *trustee*) an den Nachlafsrepräsentanten zu erstatten.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, dafs *probate duty* so oft erhoben wurde, als Successionen vorlagen. Z. B. ein Sohn verstarb in London als Junggeselle ohne Hinterlassung letztwilliger Verfügungen; London war das letzte Domizil; sein Nachlafs fiel daher an den in Altpreufsen domizilierten Vater, unter Ausschlufs der noch lebenden Mutter; der Vater verstarb, bevor er vom englischen Gericht zum Repräsentanten des Nachlasses seines Sohnes bestellt war, und hinterliefs ein Testament, welches die Mutter zur Universalerbin einsetzte; die Mutter hatte auf die zum Nachlafs ihres Sohnes gehörigen, englischen Mobilien „zweimal“ *probate duty* zu zahlen, einmal bei der

Anerkennung ihrer Bestellung zur Universalerbin ihres Ehemannes und sodann bei Gelegenheit ihrer Bestellung zur Repräsentantin des Nachlasses ihres Sohnes. Weitere Beispiele geben folgende beiden Fälle: 1. Ein Vater hatte seine Mobilien seinem Sohne hinterlassen, welcher vor ihm mit Hinterlassung von Descendenz verstorben war; es griff die gesetzliche Fiktion Platz, wonach solchenfalls der Sohn als den Vater überlebend gilt, und hatte infolge dessen der Enkel „zweimal“ *probate duty* auf die grofsväterlichen Mobilien zu entrichten. 2. Eine Ehefrau, welche Anspruch auf den Nachlafs ihres Vaters hatte, starb, bevor sie zur Repräsentantin bestellt war; ihr Nachlafs fiel an ihren Ehemann, der ebenfalls vor seiner Bestellung zum Repräsentanten ihres Nachlasses verstarb; sein Nachlafsrepräsentant hatte auf den Nachlafs des gedachten Vaters „dreimal“ *probate duty* zu zahlen. Der Satz, dafs *probate duty* von jeder Succession erhoben wurde, konnte unter Umständen bei der Reklamierung alter Verlassenschaften, welche viele Jahre hindurch bei der englischen Gerichtskasse geruht hatten, äufserst verhängnisvoll werden. Ist es doch z. B. vorgekommen, dafs nach mühevoller und kostspieliger Legitimation zu einem alten Nachlasse, welcher sich auf etwa £ 14 000 belief, sich schliefslich herausstellte, dafs der Nachlafs gerade zur Deckung der Nachlafssteuern genügte. Stirbt ein Nachlafsrepräsentant, welcher keine benefiziarischen Rechte hat, so tritt allerdings auch eine Succession ein; dieselbe ist indessen zufolge des auf Seite 258 Gesagten keine steuerpflichtige Succession. Ist der Nachlafsrepräsentant letztwillig ernannt und hat in letztwilliger Verfügung einen Repräsentanten seines eigenen Nachlasses eingesetzt, so tritt letzterer an seine Stelle; in allen anderen Fällen bestellt das Nachlafsgericht einen sogenannten *administrator de bonis non (scl. administratis)*, welcher in die Rechtsstellung des verstorbenen Nachlafsrepräsentanten einrückt. In allen diesen Fällen liegt nur eine Succession in das *nudum jus* vor und ist daher eine nochmalige Erhebung einer Steuer nicht am Platze.

In früheren Zeiten erhob man die *probate duty* von dem „Brutto“-nachlasse und gestattete eine Kürzung wegen Nachlafsschulden nur im Wege nachträglicher Steuerreklamierung. Seit dem 1. Juni 1881 trat in dieser Beziehung eine Änderung ein, und konnten unter den nachstehenden Voraussetzungen Begräbniskosten und Nachlafsschulden sofort gekürzt werden. Hatte nämlich der Verstorbene sein letztes Domizil im Vereinigten Königreich, so konnte der auf Anerkennung bezw. Bestellung zum Nachlafsrepräsentanten Antragende die gedachte Thatsache in seiner schriftlichen, eidlichen Erklärung erwähnen und gleichzeitig die Begräbniskosten und diejenigen Forderungen specifizieren, welche im Vereinigten Königreich wohnenden Personen gegen den Verstorbenen zustanden. Der Totalbetrag durfte sodann von dem im Inventar angegebenen Werte der Nachlafsstücke gekürzt werden. Eine Kürzung von Begräbnisunkosten war indessen nur insofern statthaft, als die Kosten angemessen waren. Nicht gekürzt werden konnten auf rechtlich unzureichender *causa* beruhende Forderungen, als deren

Fälligkeitstermin ausdrücklich der Tod des Verstorbenen vereinbart war, oder falls die Schuldurkunde nicht mindestens 3 Monate vor dem Tode des Verstorbenen dem Gläubiger *bona fide* behändigt war. Endlich konnte nicht eine Kürzung derjenigen Forderungen stattfinden, für welche in erster Linie Immobilien hafteten, oder falls ein Regreſs gegen Immobilien, andere Vermögensmassen oder Personen gegeben war. Es darf hier daran erinnert werden, daſs nach englischem Recht ein nicht unter Siegel abgegebenes Versprechen, mag dasselbe schriftlich beurkundet sein oder nicht, als *nudum pactum* und nicht klagbar angesehen wird, falls das Versprechen auf einer *causa* beruht, welche rechtlich als unzureichend betrachtet wird.

Von der Entrichtung von *probate duty* eximiert waren alle Nachlässe, deren Wert £ 100 oder weniger betrug, und ferner die Nachlässe gemeiner Soldaten und Seeleute, welche im Dienste der Krone gefallen oder verstorben waren.

Zu versteuern war der Betrag, welchen der Nachlaſsrepräsentant zu erhalten erwartete; von desperaten und zweifelhaften Nachlaſsforderungen brauchte keine Steuer entrichtet zu werden; bloſse Ungewiſsheit des Betrages rechtfertigte indessen nicht die Auslassung. Die Steuer wurde nicht von dem Werte des Nachlasses zur Zeit des Todes des Verstorbenen berechnet, sondern von dem Werte, welchen der Nachlaſs zur Zeit der Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlaſsrepräsentanten besaſs. Letzteres wurde von Bedeutung, falls Nachlaſsstücke zunächst in unrechte Hände gelangt waren und der unrechtmäſsige Besitzer Meliorationen daran vorgenommen hatte.

In der Zeit vom 1. Juni 1881 bis zum Inkrafttreten der *Finance Act* 1894 wurde die *probate duty* in drei verschiedenen Steuersätzen erhoben, je nachdem der Wert der Nachlaſsstücke, für welche die Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlaſsrepräsentanten erfolgen sollte, mit Ausnahme der *trust property* des Verstorbenen, zwischen 1. £ 100 und £ 500, 2. £ 500 und £ 1000 lag oder 3. £ 1000 oder mehr betrug. In der ersten Klasse wurde £ 1, in der zweiten Steuerklasse £ 1.5.0 von jeden £ 50 und von jedem Bruchteile von £ 50 über ein Vielfaches von £ 50 erhoben; die dritte Klasse zahlte £ 3 auf jede £ 100 und auf jeden Bruchteil von £ 100 über ein Vielfaches von £ 100.

Die Entrichtung der Steuer war in vierfacher Weise garantiert.

1. Soweit die Nachlaſsstücke sich in dritter Hand befanden, war die Steuerbehörde durch den bekannten Satz gesichert, daſs bis zur nachlaſsgerichtlichen Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlaſsrepräsentanten keine Person vorhanden ist, welche über Nachlaſsstücke Quittung erteilen kann. Neuerdings giebt es von diesem Satze insofern eine Ausnahme, als englische Lebensversicherungsgesellschaften ohne die gedachte Anerkennung bezw. Bestellung Versicherungssummen auszahlen dürfen, falls das letzte Domizil sich im Auslande befand.

2. Diejenige Person, welche ihre Anerkennung bezw. Bestellung zum Nachlaſsrepräsentanten zu erwirken hatte, war mit Strafe in Höhe

der doppelten Steuer bedroht, falls sie die Erwirkung innerhalb der gesetzlichen Frist unterliefs. Diese Frist ergab sich aus einer älteren Bestimmung, wonach es strafbar war, sich in einen Mobiliarnachlafs einzumischen, es sei denn, dafs binnen 6 Monaten nach dem Tode des Verstorbenen oder binnen 2 Monaten nach Beendigung eines über 4 Monate nach dem Tode dauernden Nachlafsstreits die Anerkennung bezw. Bestellung zum Nachlafsrepräsentanten erwirkt wurde. Die Strafe betrug £ 100 und ferner 10 % der Steuer.

3. Das Nachlafsgericht durfte erst nach Beendigung des nachstehenden Verfahrens zur Anerkennung oder Bestellung des Nachlafsrepräsentanten schreiten. Die auf Anerkennung oder Bestellung antragende Person hatte zunächst eine schriftliche, eidliche Erklärung über den Wert des Nachlasses — *affidavit of value* — der Steuerbehörde zur Stempelung vorzulegen, welche gegen Entrichtung der Steuer erfolgte. Vor dem 1. Juni 1881 war das Verfahren insofern verschieden, als die Steuer nicht schon auf das gedachte *affidavit*, sondern erst auf die gerichtliche Urkunde gezahlt wurde, welche den Nachlafsrepräsentanten anerkannte oder bestellte *(probate* bezw. *letters of administration)*. Anzufügen war dem *affidavit* ein Inventar — *account* —, welches die einzelnen Nachlafsstücke, für welche die Anerkennung bezw. Bestellung erfolgen sollte, und deren Schätzungswerte angab. Dieses Inventar und das eventuelle Verzeichnis der Begräbnisunkosten und Nachlafsschulden waren im *affidavit* zu bestätigen. Unter Benennung des Bruttowertes der Nachlafsstücke und des gezahlten Steuerbetrages wurde sodann die Thatsache der Einreichung des *affidavit* und der gehörigen Stempelung desselben auf der gerichtlichen Anerkennungs- oder Bestellungsurkunde amtlich bescheinigt, und erst, nachdem dies geschehen war, durfte das Nachlafsgericht diese letztere Urkunde aushändigen. Übrigens konnte der Nachlafsrepräsentant noch binnen 3 Jahren nach seiner gerichtlichen Anerkennung bzw. Bestellung von der Steuerbehörde angehalten werden, den Inhalt seines *affidavit* und die darin bestätigten Details zu erläutern und zu belegen.

4. Eine nicht mit der gehörigen Bescheinigung versehene Anerkennungs- oder Bestellungsurkunde konnte nicht zum Beweise der Anerkennung oder Bestellung benutzt werden, und konnte daher solchenfalls der Nachlafsrepräsentant seine Anerkennung oder Bestellung überhaupt nicht beweisen. Falls mithin ein klagender Nachlafsrepräsentant zu seiner Aktivlegitimation die ihn anerkennende bezw. bestellende Gerichtsurkunde produzierte und aus derselben sich ergab, dafs er auf etwas klagte, was er nicht versteuert hatte, so war seinem Klageantrage nicht stattzugeben, mochte die eingeklagte Forderung auch zweifelhaft sein. Ein blofs ursprünglicher Stempelmangel schadete jedoch nicht. So wurde z. B. eine Konkurserklärung aufrecht erhalten, obwohl die Konkurseröffnung auf Antrag eines Nachlafsrepräsentanten erfolgt war, welcher erst nach der Eröffnung die gehörige Steuer entrichtet hatte. In einem anderen Falle wurde auf den Einwand des Beklagten, dafs der klagende Nachlafsrepräsentant nicht gehörig ver-

steuert habe, die Verhandlung ausgesetzt, um dem Kläger die Beseitigung des gerügten Mangels zu ermöglichen, und der spätere, weitere Einwand des Beklagten, daſs die fiskalische Strafe verwirkt und nicht gezahlt sei, gerichtsseitig verworfen.

Ein besonderes Verfahren war für Fälle vorgesehen, wo der Wert des ganzen Mobiliarnachlasses, einschlieſslich der für die Besteuerung als Mobilien anzusehenden Vermögensstücke und der auſserhalb des Vereinigten Königreichs belegenen Nachlaſsmobilien, und ohne Kürzung der Begräbnisunkosten und Nachlaſsschulden, £ 300 nicht überstieg. Solchenfalls konnte nämlich der auf Anerkennung bezw. Bestellung Antragende, unter Deponierung von £ 1.10.0 für Steuer und von £ 0.15.0 für Gerichtskosten und Auslagen, beim Gerichte oder bei der Steuerbehörde eine schriftliche Anzeige *(notice)* einreichen, worin er die einzelnen Nachlaſsstücke und die sonst erforderlichen Details auseinandersetzte. Lag guter Grund zur Annahme vor, daſs der gesamte Mobiliarnachlaſs an Wert £ 300 überstieg, so wurde bis zum Nachweise des wahren Wertes die Anzeige und die hinterlegte Summe zurückgewiesen; anderenfalls war mit den £ 1.10.0 die *probate duty* (und gleichzeitig die *legacy duty* und die *succession duty)* erledigt. Ergab sich jedoch später zu irgend einer Zeit nach der Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlaſsrepräsentanten, daſs der Wert des ganzen Mobiliarnachlasses mehr als £ 300 betrug, so hatte der Nachlaſsrepräsentant die auf den wahren Nachlaſswert entfallende Steuer an den Staat zu zahlen, ohne daſs eine Kürzung wegen der hinterlegten Summen stattfand. Es ist bereits oben erwähnt worden, daſs in Fällen, wo der Wert der Nachlaſsstücke £ 100 nicht überstieg, überhaupt keine *probate duty* zu entrichten war.

Auch abgesehen von diesem besonderen Verfahren für kleinere Verlassenschaften, war der Fall einer späteren Steuerzahlung vorgesehen. Ergab sich zu irgend einer Zeit, daſs zur Zeit der Anerkennung bezw. Bestellung der Wert des Mobiliarnachlasses den auf der anerkennenden bezw. bestellenden Gerichtsurkunde bescheinigten Wert überstieg, oder daſs irrtümlicherweise etwas als Nachlaſsschuld oder Begräbnisunkosten gekürzt war, so hatte der Nachlaſsrepräsentant binnen 6 Monaten nach der Entdeckung des Mehrwertes bezw. des Irrtums ein weiteres *affidavit* nebst *account* einzureichen und die Steuerdifferenz mit 5 % Zinsen seit seiner Anerkennung bezw. Bestellung oder seit einem späteren, der Steuerbehörde angemessen erscheinenden Tage nachträglich zu entrichten. Wurde die Einreichung des weiteren *affidavit* während der gedachten Frist versäumt, so war zur Strafe das doppelte zu zahlen. Die Bescheinigung auf der Gerichtsurkunde wurde der nachträglichen Steuerzahlung entsprechend abgeändert.

Eine Berichtigung dieser Bescheinigung hatte ferner dann zu erfolgen, falls die Steuerbehörde einen Teil der Steuer zurückzahlte. Letzteres geschah in Fällen, wo sich nach der Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlaſsrepräsentanten und während der Nachlaſsregulierung herausstellte, daſs der wahre Wert des Mobiliarnachlasses den

bescheinigten Wert nicht erreichte, sowie ferner dann, wenn sich während 3 Jahren oder der von der Steuerbehörde gewährten, weiteren Frist seit der Anerkennung bezw. Bestellung ergab, daſs überhaupt keine oder doch nicht genug abziehbare Nachlaſsschulden oder Begräbniskosten gekürzt waren. Wurde endlich der Steuerbehörde eidlich nachgewiesen, daſs zufolge Versehens eine letztwillige Verfügung zur gerichtlichen Anerkennung gebracht war, oder daſs mit Bezug auf dieselben Vermögensstücke von mehreren Nachlaſsgerichten oder von demselben mehrere Male ein Nachlaſsrepräsentant bestellt wurde, und daſs infolge dessen die Zahlung der Steuer mehrere Male stattgefunden hatte, so konnte die Steuerbehörde die Zahlung nachträglich redressieren.

War diejenige Person, welche auf Anerkennung bezw. Bestellung Anspruch hatte, nicht in der Lage, das zur Entrichtung der Steuer erforderliche Geld flüssig zu machen, oder fand der Nachlaſsrepräsentant später Nachlaſsstücke von so hohem Werte, daſs er die weitere Steuer nicht flüssig zu machen vermochte, so waren diese Thatsachen eidlich nachzuweisen. Erschien Abhülfe geboten, so erfolgte die Stempelung unter einstweiliger Kreditierung der Steuer, nachdem der Nachlaſsrepräsentant und mindestens 2 annehmbare Bürgen sich bis zum eventuellen doppelten Steuerbetrage dafür haftbar gemacht hatten, daſs die kreditierte Summe binnen 6 Monaten und bei Nichteinhaltung dieser Frist auſserdem 10 % der kreditierten Summe gezahlt werden würden. Die gedachte Kreditfrist konnte unter angemessenen Bedingungen verlängert werden, falls die Steuerbehörde sich nach Ablauf derselben davon überzeugte, daſs zur Entrichtung der Steuer noch nicht genug beigetrieben war. Die anerkennende bezw. bestellende Gerichtsurkunde wirkte allerdings genau so, als wäre die Steuer gezahlt worden; die Urkunde selbst wurde jedoch nicht dem Nachlaſsrepräsentanten behändigt, sondern bis zur Zahlung des kreditierten Betrages bei der Steuerbehörde deponiert, und von letzterer erforderlichenfalls zum Beweise produziert. Die kreditierte Steuer war ferner eine Forderung des Staats gegen den Mobiliarnachlaſs und ging jeder anderen Forderung gegen denselben vor; zahlte der Nachlaſsrepräsentant zuvor eine andere Forderung, so haftete er persönlich und verwirkte auſserdem £ 500. Wurde es erforderlich, vor der Zahlung des kreditierten Betrages einen *administrator de bonis non* (oben p. 261) zu bestellen, so geschah die Bestellung und wirkte dieselbe genau so, als wäre die Steuer bereits gezahlt worden; aber auch in diesem Falle war die bestellende Gerichtsurkunde bei der Steuerbehörde zu deponieren und derselben die sonst angemessene Sicherheit zu leisten. In der Praxis hörte man sehr wenig von kreditierter *probate duty*. Der Bankier des Verstorbenen fand sich in der Regel bereit, den Steuerbetrag vorzuschieſsen, insbesondere in Fällen, wo das Ersuchen von einem englischen Anwalte ausging. Weniger zuvorkommend zeigten sich andere Nachlaſsschuldner, welche unter Umständen die Gelegenheit günstig erachteten, um sich besondere Bedingungen zu stipulieren.

Es dürfte dem Leser nicht entgangen sein, daſs die *probate duty*,

deren Darstellung hiermit beendigt ist, als „Nachlaſs"steuer in der verschiedenfachsten Weise hätte umgangen werden können. Zu diesem Ende hätte einmal die *donatio mortis causa* gewählt werden können; sodann war zu befürchten, daſs es arrangiert wurde, daſs eine Person als „überlebender" Mitberechtigter Vermögensstücke erhielt; ferner war es möglich, daſs sich jemand zur Umgehung der Steuer zum bloſsen Nieſsbraucher machte oder eine „widerrufliche" Veräuſserung *inter vivos* vornahm; endlich konnte die Lebensversicherung zum Nachteil des Fiskus ausgebeutet werden. Im Hinblick auf alle diese Möglichkeiten wurde die *account duty* oder Inventarsteuer eingeführt, welche in der letzten Zeit vor Inkrafttreten der *Finance Act* von nachstehenden Vermögensstücken zu entrichten war: —

a) von Vermögensstücken, welche eine Person im Wege der Schenkung auf den Todesfall vergeben hatte. Der *donatio mortis causa* gleich stand ein auf einem rechtlich unzureichenden Bestimmungsgrunde beruhendes Rechtsgeschäft, welches allerdings eine sofortige Schenkung unter Lebenden bewirkte, indessen nicht 12 Monate vor dem Tode im guten Glauben abgeschlossen war. Ohne Rücksicht auf die Zeit des Abschlusses war ferner eine Schenkung gleichgestellt, falls der Beschenkte nicht, unter gänzlicher Ausschlieſsung des Schenkers, und ohne daſs letzterer irgend welche, vertragsmäſsigen oder sonstigen Vorteile behielt, sofort im guten Glauben in den Besitz und Genuſs des Geschenkten eingetreten und von da ab verblieben war.

b) Von Vermögensstücken, welche ursprünglich einer Person absolut gehörten und später von derselben ohne rechtlich ausreichenden Bestimmungsgrund auf sich selbst und einen Anderen derart gemeinschaftlich übertragen wurden, daſs bei ihrem Tode dieser Andere als überlebender Mitberechtigter ein benefiziarisches Recht daran erwarb. Daſs die ursprünglich absolut berechtigte Person nicht das Vermögensstück direkt übertrug, sondern zuvor noch einen Vermögenserwerb oder eine Belegung vornahm, befreite nicht von der Verpflichtung zur Steuerzahlung.

c) Von Vermögensstücken, welche zufolge einer auf rechtlich unzureichender *causa* beruhenden Vermögensstiftung oder sonstigen, nichtletztwilligen Übertragung übergingen, falls der Stifter oder Übertragende sich ein mit seinem Tode aufhörendes Recht reservierte oder sich vorbehielt, durch Ausübung einer Befugnis das absolute Recht an den Vermögensstücken zurückzufordern. Unter auf rechtlich unzureichender *causa* beruhender Vermögensstiftung war zu verstehen jede, schriftliche oder mündliche Stipulierung eines benefiziarischen Rechtes zu Gunsten eines ohne rechtlich ausreichende *causa* Bedachten. Erfolgte die Stipulation in einer Stiftungsurkunde, so blieb es irrelevant, ob im Verhältnis zwischen dem Stifter und einem Dritten eine genügende *causa* vorlag. Vermögensstücken stand der Erlös aus dem Verkauf derselben gleich.

d) Von Lebensversicherungssummen, falls und soweit der Versicherte die Prämien zahlte, um einem Anderen den Vorteil der ver-

sicherten Summe zuzuwenden, mochte dieser Andere von vornherein in der Police genannt sein oder als Cessionar figuriert haben.

Alle diese Vermögensstücke waren, soweit sie nicht aus Immobilien bestanden, in ein Inventar aufzunehmen, auf welches Steuer in derselben Weise zu entrichten war, wie wenn *probate duty* zu zahlen gewesen wäre. Steuerpflichtig war diejenige Person, welche — als *trustee*, benefiziarisch, oder sonstwie, in den Besitz der Vermögensstücke gelangte, oder dieselben zu verwalten begann. Diese Person hatte, bei Strafe der Zahlung der doppelten Steuer, sobald sie die Vermögensstücke für sich behielt, verteilte oder sonst darüber verfügte, und jedenfalls binnen 6 Monaten nach dem Tode des Schenkers, Mitberechtigten, Stifters oder Versicherten, der Steuerbehörde ein beschworenes Inventar über die Vermögensstücke vorzulegen.

Zu den beiden bisher betrachteten Steuern trat am 1. Juni 1889 eine auf 7 Jahre eingeführte, weitere Steuer hinzu, welche die Bezeichnung *estate duty* erhielt und seit der *Finance Act* die „alte“ *estate duty* genannt wird. Die auf Anerkennung bezw. Bestellung zum Nachlafsrepräsentanten antragende Person hatte in Fällen, wo die *probate duty* zahlenden Nachlafsstücke an Wert £ 10 000 überstiegen, mit dem auf Seite 263 gedachten *affidavit of value* ein *statement* d. h. eine Aufstellung über den Wert der Nachlafsstücke einzureichen, und die Thatsache der Einreichung war in der Bescheinigung auf der anerkennenden bezw. bestellenden Gerichtsurkunde zu vermerken. Eine gleiche Aufstellung über den Wert der Mobilien hatte derjenige einzugeben, welcher über £ 10 000 an Wert übersteigende Mobilien ein Inventar zwecks Entrichtung der *account duty* überreichte. Die auf das *statement* zu zahlende *estate duty* betrug £ 1 für jede volle Summe von £ 100 und für jeden Bruchteil von £ 100 über ein Vielfaches von £ 100 des Wertes der Mobiliarnachlafsstücke bezw. Mobilien. Wurde es erforderlich, das auf S. 264 erwähnte weitere *affidavit* einzureichen, so waren folgende Fälle zu scheiden: 1. War das frühere *affidavit* vor dem 1. Juni 1889 eingegeben, so war kein *statement* vorzulegen. 2. War das frühere *affidavit* nach dem gedachten Tage eingereicht und überstieg der darin beschworene Wert £ 10 000, so war mit dem weiteren *affidavit* ein *statement* einzureichen, welches den Wert der den Gegenstand des weiteren *affidavit* bildenden Nachlafsstücke oder den Mehrwert der im früheren *affidavit* bestätigten Nachlafsstücke anzugeben hatte. 3. War das frühere *affidavit* nach dem gedachten Tage eingereicht und überstieg der darin beschworene Wert £ 10 000 nicht, wurde jedoch diese Wertgrenze überschritten, falls der Wert der im weiteren *affidavit* bestätigten Nachlafsstücke oder der Mehrwert der den Gegenstand der früheren *affidavit* bildenden Nachlafsstücke hinzugerechnet wurde, so war mit dem weiteren *affidavit* ein *statement* vorzulegen, welches den Wert der in beiden *affidavits* bestätigten Nachlafsstücke oder den erhöhten Wert zu specifieren hatte. Die auf S. 264 eingehend mitgeteilten Bestimmungen über Erstattung von Steuerbeträgen fanden auf die *estate duty* analoge

Anwendung. Die Unterlassung der Einreichung des *statement* war mit Strafe der Zahlung der doppelten Steuer bedroht, während, im Falle die Steuer im Rückstande blieb, 4 % Zinsen zu entrichten waren. Mit der Annahme des rückständigen Steuerbetrages nebst Zinsen erlosch jeder Anspruch auf Steuerstrafe.

So stand das Recht, als die *Finance Act* 1894 in Kraft trat. Dieses neue Gesetz, welches bisher wenig Beifall gefunden hat und zu denjenigen englischen Gesetzen gehört, welche dem Leser viele Schwierigkeiten bereiten, beginnt mit der Bestimmung, dafs von dem Kapitalwerte „aller“ Vermögensstücke, welche beim Tode einer nach dem 1. August 1894 versterbenden Person übergehen, eine „neue“ *estate duty* zu entrichten ist, und dafs von Vermögensstücken, welche diese neue Steuer zahlen, weder *probate duty*, noch *account duty*, noch die „alte“ *estate duty* erhoben werden soll. Als beim Tode übergehende Vermögensstücke sollen angesehen werden:

a) Vermögensstücke, über welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes verfügen konnte.

b) Vermögensstücke, an welchen der Verstorbene oder ein Anderer ein mit dem Tode des Verstorbenen erloschenes Recht besafs, soweit durch dieses Erlöschen ein Vorteil entsteht, vorbehaltlich jedoch einzelner im Gesetze näher specifizierter Ausnahmen.

c) Vermögensstücke, auf welche nach dem früheren Recht *account duty* zu zahlen gewesen wäre, und zwar unter Ausdehnung auf Immobilien und unter Fortlassung der Worte „auf unzureichender *causa* beruhend“.

d) Jedes Recht, welches von dem Verstorbenen — sei es von ihm allein, sei es in Verbindung mit einem Anderen — erworben oder geschaffen wurde, soweit ein benefiziarisches Recht beim Tode des Verstorbenen entsteht.

Es folgt der für das Ausland wichtige Satz, dafs beim Tode des Verstorbenen übergehende Vermögensstücke, welche „aufserhalb“ des Vereinigten Königreichs belegen sind, nur dann als beim Tode übergehend anzusehen sind, falls vor Inkrafttreten des Gesetzes *legacy duty* oder *succession duty* zu zahlen gewesen wäre oder diese Zahlung nur wegen der Verwandtschaftsnähe unterblieben wäre. Mit anderen Worten, die neue *estate duty* wird auch von ausländischen Vermögensstücken erhoben, es sei denn, dafs das letzte Domizil sich im Ausland befand. Es ist dies eine Neuerung, welche dem Auslande nicht angenehm sein wird, indessen principiell als gerechtfertigt anzuerkennen ist. Dafs die alte *probate duty* nur vom inländischen Nachlasse zu zahlen war, ohne irgend welche Rücksicht auf das letzte Domizil, war eine nur historisch zu erklärende Anomalie, welche für *legacy*- und *succession duty* nie gegolten hat.

Unter die beim Tode des Verstorbenen übergehenden Vermögensstücke sollen ferner diejenigen Vermögensstücke nicht gerechnet werden, welche der Verstorbene als *trustee* für eine andere Person besafs. Voraussetzung ist jedoch dabei, dafs das Rechtsgeschäft, auf Grund

dessen der Verstorbene die Vermögensstücke besaſs, nicht von dem Verstorbenen selbst vorgenommen wurde, oder doch im letzteren Falle mindestens 12 Monate vor seinem Tode stattfand, und auſserdem der benefiziarisch Berechtigte sofort nach der Vornahme des Rechtsgeschäfts im guten Glauben in den Besitz und Genuſs der Vermögensstücke eintrat und von da ab darin verblieb, unter gänzlicher Ausschlieſsung des Verstorbenen, und ohne daſs letzterem ein vertragsmäſsiger oder anderer Vorteil zustand.

In Anerkennung des Satzes, daſs nur das zu versteuern ist, was beim Tode *ex causa lucrativa* übergeht, eximiert das Gesetz sodann den Fall, wo ein Vermögensstück allerdings beim Tode, aber nur deshalb beim Tode übergeht, weil es im guten Glauben gegen Zahlung in Geld oder Geldeswert von dem Rechtsvorgänger erworben wurde. Voraussetzung für die Befreiung von der Steuer ist jedoch, daſs die Zahlung an den Rechtsvorgänger für seinen eigenen Nutzen und Vorteil geschah, und auſserdem wird zwischen „voller“ und „bloſs partieller“ Gegenleistung geschieden. Ersterenfalls sind die Vermögensstücke steuerfrei, während letzterenfalls die Gegenleistung vom Werte der Vermögensstücke gekürzt wird und nur die Differenz steuerpflichtig ist.

Wie sich weiter unten ergeben wird, ist die *estate duty* in verschiedenen Sätzen zu entrichten, welche mit dem Werte der Steuerobjekte steigen. Die Regel ist, daſs zwecks Bestimmung des Steuersatzes alle beim Tode des Verstorbenen übergehenden, steuerpflichtigen Vermögensstücke als eine einheitliche Masse anzusehen sind. Von dieser Regel giebt es indessen eine Ausnahme. Ein Vermögensstück, an welchem dem Verstorbenen niemals ein Recht zustand, oder welches auf Grund eines nicht von ihm selbst vorgenommenen Rechtsgeschäfts sofort mit seinem Tode auf eine Person übergeht, welche weder Ehegatte, noch Ascendent, noch Descendent des Verstorbenen ist, soll eine besondere Masse für sich, eine *estate by itself* bilden, nach deren Kapitalwert sich die darauf zu erhebende Steuer — die *estate by itself duty* — bemiſst. Giebt das nicht vom Verstorbenen vorgenommene Rechtsgeschäft seinem Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten irgend einen Vorteil, so wird dieser Vorteil für die Bestimmung des Steuersatzes als Bestandteil der allgemeinen Masse angesehen.

Eine Festlegung oder Stiftung von Vermögensstücken für bestimmte Zwecke ist kein dem englischen Rechte ausschlieſslich eigentümliches Rechtsgeschäft. Man denke z. B. an die deutschen Fideikommisse adliger Familien und an die verschiedenartigen Stiftungen, welche unter staatlicher Aufsicht verwaltet werden. Daſs in England derartige Vermögensfestlegungen häufiger vorkommen und daher bei der Beordnung der Nachlaſssteuern eine besondere Berücksichtigung erfordern, liegt wohl daran, daſs derartige Stiftungen in England sehr leicht durch Übertragung des festzulegenden Vermögens an einen *trustee* erfolgen können. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen „dem nackten Rechte“ nach an einen oder mehrere *trustees* und bestimmt in der Übertragungsurkunde, welchen Personen das „*beneficium*“ des fest-

gelegten Vermögens zustehen soll. Derartige Stiftungen können unter Lebenden, wie in letztwilligen Verfügungen geschehen, in welchen sehr häufig der Nachlaſsrepräsentant *(executor)* gleichzeitig als *trustee* auftritt. Hat der Verstorbene durch letztwillige Verfügung steuerpflichtige Vermögensstücke zum Gegenstand einer Vermögensstiftung gemacht, oder geschah dies durch ein anderes Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Vermögensstücke beim Tode des Verstorbenen dem benefiziarischen Rechte nach auf eine Person übergehen, welche über dieselben nicht verfügen kann, so ist zufolge der *Finance Act* von dem Kapitalwert der festgelegten Vermögensstücke eine „weitere" Steuer von 1 % — die *settlement estate duty* — zu erheben, es sei denn, daſs nach dem Tode des Verstorbenen nur seinem Ehegatten ein lebenslängliches Recht an den Vermögensstücken zusteht. Die *settlement estate duty* wird jedoch während der Dauer der Festlegung nur einmal erhoben, und falls seit der Festlegung bereits *estate duty* auf die festgelegten Vermögensstücke gezahlt ist, braucht bis zum Tode einer Person, welche bei ihrem Tode oder zu irgend einer Zeit während der Dauer der Festlegung über die Vermögensstücke verfügen konnte, keine *estate duty* darauf entrichtet zu werden. Falls das stiftungsmäſsige Recht einer Person deshalb ausfällt oder endigt, weil sie vor Anfall des Rechts verstirbt, und die für die spätere Zeit getroffenen Stiftungsbestimmungen bestehen bleiben, sollen die festgelegten Vermögensstücke nicht als mit ihrem Tode übergehend angesehen werden. Die Stiftungssteuer kann bei der Entrichtung der *settlement estate duty* gekürzt werden. Die Bestimmungen der *Finance Act* über festgelegte Vermögensstücke sollen endlich nicht zur Anwendung kommen, falls zufolge Gesetzes oder königlicher Verleihung Vermögensstücke derartig festgelegt sind, daſs dieselben von keinem der successiven Inhaber veräuſsert werden können.

Die *estate duty*, welche, wie die frühere *probate duty*, eine Stempelsteuer ist, wird entweder auf das *affidavit of value* oder auf ein *account* entrichtet. Bei der Einreichung des *affidavit of value* hat nämlich der Nachlaſsrepräsentant die gedachte Steuer auf alle — einerlei wo belegenen — Mobilien zu zahlen, über welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes verfügen konnte. Er kann ferner in gleicher Weise die Steuer auf andere, beim Tode übergehenden Vermögensstücke entrichten, welche zufolge letztwilliger Verfügung des Verstorbenen unter seiner Kontrolle stehen. Ist letzteres nicht der Fall, so kann er endlich die Steuer dann zahlen, wenn der Steuerpflichtige ihn darum ersuchte. Sollte der Betrag oder Wert eines beim Tode übergehenden Vermögensstückes dem Nachlaſsrepräsentanten nicht bekannt sein, so kann er im *affidavit* angeben, daſs das Vermögensstück existiert, daſs er den Betrag oder Wert nicht kennt, und daſs er sofort nach Feststellung desselben Rechnung ablegen und die Steuer einschlieſslich der weiteren Steuer auf die übrigen den Gegenstand des *affidavit* bildenden Vermögensstücke entrichten wird. Soweit die Steuer nicht vom Nachlaſsrepräsentanten gezahlt ist, wird dieselbe auf ein die Details angebendes

account erhoben, welches binnen 6 Monaten nach dem Tode oder binnen der etwa von der Steuerbehörde gewährten, weiteren Frist bei der Steuerbehörde von dem Steuerpflichtigen einzureichen ist.

Zur Steuermasse gehört auch das beim Tode ausstehende Einkommen, das die Vermögensstücke, welche die Masse bilden, bis zum Tode des Verstorbenen abgeworfen haben. Fällig ist die Steuer bei der Einreichung des *affidavit* oder *account*, oder — falls kürzer — nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tode. Vom Todestage bis zur Einreichung der gedachten Urkunden bezw., falls kürzer, bis zum Ablaufe der sechsmonatlichen Frist ist die Steuer mit 3 % p. a. zu verzinsen. Diese Zinsen bilden einen Teil der Steuer. Eine besondere Bestimmung ist für die auf ein *account* über Immobilien zu entrichtende Steuer getroffen. Auf Wunsch der Person, welche das *account* einreicht, soll diese Steuer in 8 gleich groſsen jährlichen oder in 16 halbjährlichen Raten gezahlt werden können. Vom Tage der Fälligkeit der ersten Rate, welche 12 Monate nach dem Tode zahlbar wird, sind jedoch, unter Kürzung der Einkommensteuer, 3 % Zinsen zu entrichten, und die auf den unbezahlten Steuerrest aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. Der jeweilig unbezahlte Steuerbetrag soll übrigens jederzeit mit Zinsen bis zum Zahlungstage entrichtet werden können. Wird endlich das Vermögensstück verkauft, so ist die Steuer bei der Perfektion des Kaufgeschäfts zu zahlen und im Unterlassungsfalle als rückständig zu behandeln.

Bei der Festsetzung des Wertes der Steuermasse werden auch nach der *Finance Act* angemessene Begräbniskosten, Schulden und Belastungen gekürzt. Nicht in Abzug gebracht werden jedoch: —

1. von dem Verstorbenen kontrahierte Schulden oder durch ein von ihm vorgenommenes Rechtsgeschäft geschaffene Belastungen, es sei denn daſs dieselben im guten Glauben gegen volle, gänzlich zum eigenen Gebrauch und Nutzen des Verstorbenen gemachte Gegenleistung in Geld oder Geldeswert kontrahiert oder geschaffen wurden und eine Belastung seines Rechtes an den Vermögensstücken bewirkten.

2. Schulden, derentwegen gegen eine andere Masse oder Person ein Regreſsrecht zusteht, es sei denn, daſs die Erstattung nicht erlangt werden kann.

Eine auf mehreren Teilen der Steuermasse lastende Schuld oder Belastung kann nur einmal gekürzt werden. Die Schuld oder Belastung wird von dem Werte der für die Schuld oder Belastung haftenden Vermögensstücke gekürzt.

Schulden an auſserhalb des Vereinigten Königreichs wohnende Gläubiger sollen, soweit nicht Zahlung im Vereinigten Königreich vereinbart ist, oder die Schulden auf im Vereinigten Königreich belegenen Vermögensstücken lasten, zunächst nicht in Abzug gebracht werden. Sie werden jedoch von dem Werte der auſserhalb des Vereinigten Königreichs belegenen, versteuerten Mobilien des Verstorbenen gekürzt, und eine Steuererstattung greift insoweit Platz, als der Steuerbehörde nachgewiesen wird, daſs die Mobilien des Verstorbenen, welche in

dem ausländischen Staate oder in der britischen Besitzung belegen sind, wo der Gläubiger wohnt, zur Zahlung der Schuld nicht ausreichen. Wird ferner der Steuerbehörde der Nachweis erbracht, daſs, zufolge der Belegenheit eines Vermögensstückes auſserhalb des Vereinigten Königreichs, die Nachlaſsrepräsentation oder die Nachlaſsrealisierung zusätzliche Kosten verursacht hat, so kann die Steuerbehörde wegen dieser Kosten eine Kürzung am Werte des Vermögensstückes eintreten lassen. Der Abzug soll jedoch in keinem Falle 5 % des Wertes des Vermögensstückes übersteigen. Ist endlich ein beim Tode des Verstorbenen übergehendes Vermögensstück in einem ausländischen Staate belegen, und wird der Steuerbehörde der Nachweis geführt, daſs zufolge des Todes von dem Vermögensstück im ausländischen Staate eine Steuer zu entrichten ist, so hat die Steuerbehörde den Betrag dieser ausländischen Nachlaſssteuer von dem Werte des Vermögensstückes in Abzug zu bringen.

Als Kapitalwert eines jeden Vermögensstückes soll der Preis angenommen werden, welchen dasselbe im Falle eines zur Zeit des Todes stattfindenden Verkaufes im offenen Markte nach Ansicht der Steuerbehörde erzielen würde. Ist jedoch im Falle eines landwirtschaftlichen Vermögensstückes kein Teil des Kapitalwertes durch die Erwartung eines erhöhten Einkommens von dem Vermögensstücke veranlaſst, so übersteigt der Kapitalwert nicht das 25fache des für die Einkommensteuer angesetzten Jahreswertes, nach Vornahme der bei der Einkommeneinschätzung nicht erfolgten, nach der *Succession Duty Act* 1853 gestatteten Kürzungen, und nach Abzug der Verwaltungskosten, welche übrigens 5 % des gedachten Jahreswertes nicht übersteigen dürfen. Bezüglich einer zur Steuermasse gehörigen Expektanz hat der Steuerpflichtige die Wahl, ob er die darauf zu zahlende Steuer beim Anfall oder bereits mit der Steuer auf die übrige Steuermasse entrichten will. Ersterenfalls wird behufs Festsetzung des von der übrigen Steuermasse zu erhebenden Steuersatzes als Wert der Expektanz derjenige Wert angenommen, welchen dieselbe zur Zeit des Todes des Verstorbenen hatte, und der von der Expektanz beim Anfall zu erhebende Steuersatz bestimmt sich nach dem Werte der Expektanz beim Anfall in Verbindung mit dem früher festgestellten Werte der übrigen Steuermasse. Bei der Abschätzung des Wertes eines Vorteils, welcher zufolge Wegfalls eines beim Tode des Verstorbenen erloschenen Rechts anwächst oder entsteht, ist zu scheiden, ob das erloschene Recht das ganze Einkommen von dem Vermögensstücke oder nur einen Teil dieses Einkommens ergriff. Ersterenfalls besteht der Wert in dem Kapitalwerte des Vermögensstückes, letzterenfalls in dem Kapitalwerte des partiellen Einkommens, welches von dem erloschenen Rechte ergriffen wurde.

Der Wert eines jeden Vermögensstückes wird von der Steuerbehörde in der Weise und mit den Mitteln festgesetzt, welche dieser Behörde zweckentsprechend erscheinen. Falls die Steuerbehörde eine Person beauftragt, ein Vermögensstück zu besichtigen und über den

Wert zu berichten, hat der Besitzer die Besichtigung zu den angemessenen Zeiten zu gestatten, welche seitens der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden. Läfst die Behörde durch eine von ihr selbst benannte Person schätzen, so fallen ihr selbst die angemessenen Schätzungskosten zur Last. Ein bei einem Tode übergehendes Vermögensstück darf nur einmal mit anderen Vermögensstücken zu einer Steuermasse vereinigt werden, und zahlt mit Beziehung auf ein und denselben Tod nur einmal *estate duty*.

Vorbehältlich der Bestimmungen der *Finance Act*, und soweit eine Anwendung überhaupt möglich ist, soll auf die Erhebung, Beitreibung und Erstattung von *estate duty* dasjenige Recht zur Anwendung gelangen, welches bezüglich der beim Tode zu erhebenden Steuern beim Inkrafttreten der *Finance Act* in Geltung stand. Insbesondere gilt dies auch betreffs der Steuerbefreiung gemeiner Soldaten und Seeleute, welche im Dienste der Krone fallen oder versterben.

Wie sich weiter unten ergeben wird, lastet die *estate duty* als erste Last auf den Steuerobjekten. Es entsteht daher die Frage, was aus dieser Belastung wird, wenn das Vermögensstück aus rechtlich als unzureichend anzusehender *causa* verkauft oder in Verpfändungsabsicht übertragen wird. In dieser Beziehung sollen die Bestimmungen des Zoll- und Steuergesetzes von 1889 Anwendung finden. Danach hört, soweit ein solcher Erwerber in Frage steht, die Haftung einer Immobilie oder eines Rechtes an einer Immobilie wegen Steuer auf: —

1. nach Ablauf von 6 Jahren nach der Benachrichtigung der Steuerbehörde von der Thatsache, dafs die Succession oder das Einkommen von derselben dem Successor angefallen ist; oder: —

2. nach Ablauf von 6 Jahren seit der von ihm gemachten ersten Ratenzahlung, falls er von dem im § 22 des Zoll- und Steuergesetzes von 1888 gegebenen Rechte Gebrauch macht; oder: —

3. falls er von dem gedachten Rechte keinen Gebrauch macht, nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Zahlungstermin der letzten Rate; oder: —

4. falls weder Benachrichtigung noch Zahlung vorliegt, nach Ablauf von 12 Jahren seit Eintritt desjenigen Ereignisses, mit welchem ein sofortiger Anspruch auf die Steuer entstand, bezw. erst nach dem 1. Juni 1901, falls die 12jährige Frist vor dem 1. Juni 1895 ablaufen sollte.

Nach Ablauf der Fristen ist die unbezahlt gebliebene Steuer von dem Successor und dem etwa sonst Pflichtigen zu zahlen, und lastet auf dem nicht-übertragenen Teil der Succession bezw. auf dem Rückforderungsrecht, welches an der in verpfändender Absicht übertragenen Immobilie verbleibt. Die englische *mortgage* ist bekanntlich, wie die altrömische *fiducia*, eine bedingte Übertragung des ganzen Rechtes, und nicht ein Recht an fremder Sache, wie die deutsche Hypothek. Unberührt bleiben die Bestimmungen, wonach der Successor oder der etwa sonst Steuerpflichtige mit den aus dem Verkaufe oder aus der

mit Verpfändungsabsicht erfolgten Übertragung realisierten Geldern oder anderweitig für die Steuer haften. Andererseits braucht der Erwerber, um sich auf den Ablauf der obigen Fristen berufen zu können, nicht darauf zu achten, daſs die Steuer aus der von ihm gemachten Gegenleistung entrichtet wird.

Von jeder Urkunde, welche eine Verpflichtung zur Steuerzahlung schafft und nicht eine nachlaſsgerichtlich anerkannte, letztwillige Verfügung ist, kann eine beglaubigte Abschrift stempelfrei bei der Steuerbehörde hinterlegt werden, welche auf Wunsch dem Hinterlegenden eine Bescheinigung über die Hinterlegung erteilt. Ist diese Bescheinigung erteilt, so erlischt nach Ablauf von 6 Jahren nach Benachrichtigung der Steuerbehörde von derjenigen Thatsache, mit welcher ein sofortiger Anspruch auf Steuer entsteht, jede Haftung wegen Steuer auf Grund der hinterlegten Urkunde.

Das Zoll- und Steuergesetz von 1889 bestimmt endlich, daſs auf Grund einer nachlaſsgerichtlich anerkannten, letztwilligen Verfügung oder einer Bestellung zum Nachlaſsrepräsentanten niemand wegen Steuer haften soll, nachdem seit der endgültigen Beordnung des Inventars, auf welches die Steuer zu zahlen ist, 6 Jahre verflossen sind. Voraussetzung ist jedoch, daſs das Inventar in jeder Beziehung vollständig und wahr ist und alle die für die Steuerbehörde behufs Festsetzung des Steuersatzes und des Steuerbetrages wesentlichen Thatsachen enthält. Für Nachlaſsrepräsentanten und *trustees* gilt das Besondere, daſs ihre Haftung wegen Steuer nach Ablauf der 6 Jahre bereits damit erlischt, daſs der Steuerbehörde nachgewiesen wird, daſs das Inventar „nach ihrem besten Wissen, Information und Dafürhalten“ korrekt war. Die *Finance Act* fügt hinzu, daſs bis zum Herankommen des Termins für die Zahlung der Steuer das Inventar nicht als endgültig beordnet angesehen werden soll.

Die *Finance Act* bestimmt sodann weiter, daſs der Nachlaſsrepräsentant in einem dem *affidavit of value* anzulegenden Inventar nach bestem Wissen und Dafürhalten alle Vermögensstücke specifizieren soll, auf welche beim Tode des Verstorbenen *estate duty* zu entrichten ist. Der Nachlaſsrepräsentant haftet für die *estate duty* auf alle Mobilien, über welche der Verstorbene bei seinem Tode verfügen konnte, ohne Rücksicht darauf, wo die Mobilien belegen sind. Seine Haftung wegen Steuer reicht indessen nicht über die Aktiven hinaus, welche er als Nachlaſsrepräsentant in Empfang nahm oder ohne seine eigene Nachlässigkeit oder Unterlassung hätte in Empfang nehmen können.

Soweit der Nachlaſsrepräsentant nicht haftet, haften folgende Personen für die Steuer, welche auf beim Tode übergehende Vermögensstücke zu zahlen ist: —

1. jede Person, auf welche die Vermögensstücke übergehen, im Umfange eines angefallenen benefiziarischen Rechts;

2. soweit sie die Vermögensstücke thatsächlich in Empfang nimmt und darüber verfügt, jede Person (z. B. *trustee*, Vormund, Kurator),

welcher zu irgend einer Zeit ein Recht an den Vermögensstücken oder die Verwaltung derselben zusteht;

3. jede Person, welcher die Vermögensstücke auf Grund eines derivativen Erwerbstitels (z. B. Veräuſserung) anfallen.

Für Steuer haftet dagegen nicht schon derjenige, welcher bloſs als Vertreter eines Anderen bei der Verwaltung der Vermögensstücke thätig ist. Die sub 1 bis 3 gedachten Personen haben binnen der gesetzlichen oder binnen der etwa gewährten, weiteren Frist ein nach bestem Wissen und Dafürhalten über die Vermögensstücke aufgesetztes Inventar bei der Steuerbehörde beeidigt einzureichen.

Auf Verlangen der Steuerbehörde hat ferner jede für *estate duty* haftende Person, sowie jeder, der nach Ansicht der gedachten Behörde einen Teil oder das Einkommen aus einem Teil einer beim Tode zu versteuernden Masse in Besitz nahm oder regulierte, nach bestem Wissen und Dafürhalten eine die Details angebende, beeidigte Aufstellung einzureichen und mit den erforderlichen Belegen zu versehen. Voraussetzung ist dabei, daſs die Steuerbehörde Grund zu der Annahme hat, daſs die fraglichen Vermögensstücke zu einer beim Tode zu versteuernden Masse gehören.

Im Falle der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen kann die Steuerbehörde entweder £ 100 oder den doppelten Betrag der unbezahlten Steuer fordern, für welche der Delinquent haftet. Die Strafe kann jedoch sowohl von der Steuerbehörde, wie von dem Gericht, bei welchem das Beitreibungsverfahren anhängig ist, ermäſsigt werden.

Die *estate duty* soll zunächst zu dem angemessenen Satze auf den im *affidavit of value* bezw. im *account* angegebenen Wert der Steuermasse berechnet werden. Ergiebt sich später, daſs aus irgend einem Grunde zu wenig Steuer gezahlt wurde, so ist, falls nicht Entlastungsbescheinigung erteilt wurde, die weitere Steuer als rückständige Steuer zu behandeln. Falls es ohne Umstände geschehen kann, soll die Steuerbehörde auf Antrag einer Person, welche für die Steuer auf ein zu einer Steuermasse gehörendes Vermögensstück haftet, den Betrag der von ihr acceptierten Schätzung bescheinigen. Wird ferner der Steuerbehörde nachgewiesen, daſs die Steuer sich nicht ohne übermäſsige Opfer sofort flüssig machen läſst, so darf die Zahlung gestundet werden. Die Frist, der zu stundende Betrag, die Zinsen und die sonstigen Bedingungen werden von der Steuerbehörde nach Gutdünken festgesetzt; die Zinsen sollen jedoch nicht 4 % oder die von dem Vermögensstück sich etwa ergebenden höheren Zinsen übersteigen. Rückständige *estate duty* ist, wie rückständige *legacy duty*, mit 4 % zu verzinsen. Bleibt *estate duty* nach Ablauf von 20 Jahren nach dem zur Erhebung Veranlassung gebenden Tode unbezahlt, so darf die Steuerbehörde auf Antrag einer steuerpflichtigen oder an den Vermögensstücken interessierten Person die Zahlung erlassen. Auf den Nachweis hin, daſs zu viel Steuer gezahlt ist, soll die Steuerbehörde den Überschuſs erstatten und auſserdem 3 % Zinsen vergüten, falls

die Ursache in einer Überschätzung seitens der Steuerbehörde zu erblicken ist.

In einem zwecks Beitreibung der *estate duty* eingeleiteten Verfahren kann das Gericht die Vermögensstücke und das Einkommen daraus sequestrieren und einen Verkauf der Vermögensstücke anordnen. Alle schriftlichen, eidlichen Erklärungen, Bescheinigungen, Aufstellungen und Formulare müssen die Form haben und die Details angeben, welche die Steuerbehörde vorschreibt. Letztere kann Ausfertigung *in duplo* verlangen. Inventare und Aufstellungen sind eidlich und durch Vorlegung von Büchern und Urkunden vorschriftsmäfsig zu erhärten. Eine absichtliche Verletzung dieser Bestimmungen wird mit der auf S. 275 gedachten Strafe bedroht. Die Steuerbehörde soll ihre Bescheinigungen gebührenfrei erteilen, und die Bescheinigung auf der den Nachlafsrepräsentanten anerkennenden bezw. bestellenden Gerichtsurkunde soll den neuen Vorschriften entsprechend abgeändert werden.

Der § 8 schliefst mit der Bestimmung, dafs ein gutgläubiger Erwerber, welchem aus einer rechtlich genügenden *causa* übertragen wird, nicht wegen Steuer haftet, falls er keine Kenntnis davon hat, dafs ein Anspruch auf Steuer besteht.

Soweit nicht ein derartiger Erwerber in Frage steht, ist ein verhältnismäfsiger Teil der auf eine Steuermasse entfallenden *estate duty*, im Verhältnis zu dem Werte der nicht auf den Nachlafsrepräsentanten, als solchen, übergehenden Vermögensstücke, eine erste Last auf den steuerpflichtigen Vermögensstücken. Auf einen Antrag hin, welcher in vorgeschriebener Form die Vermögensstücke, sowie die Schulden und Belastungen angiebt, deren Abzug die Steuerbehörde bei der Schätzung gestattet hat, wird seitens der Steuerbehörde über die auf die Vermögensstücke gezahlte *estate duty* eine Bescheinigung erteilt, welche die Vermögensstücke, sowie die in Abzug gebrachten Schulden und Belastungen specifiziert. Diese Bescheinigung erbringt, vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Steuererstattung, konklusiven Beweis dafür, dafs der darin genannte Steuerbetrag, nach den gekürzten Schulden und Belastungen, als erste Last auf den Vermögensstücken ruht. Die etwa zur Erstattung kommende Steuer wird jedoch an den Produzenten der Bescheinigung gezahlt. War es der Nachlafsrepräsentant, welcher den verhältnismäfsigen Teil der Steuer zahlte, so hat, wo der Fall es erfordert, Erstattung seitens der *trustees* oder Eigentümer der Vermögensstücke zu erfolgen. Die Steuer auf Immobilien kann indessen, in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarung, ratenweise und unter Verzinsung, wie auf S. 271 näher ausgeführt, erstattet werden. Eine zur Zahlung von *estate duty* auf ein Vermögensstück ermächtigte oder verpflichtete Person kann ferner, zwecks Zahlung der Steuer oder Flüssigmachung der bereits gezahlten Steuer, durch Verkauf, pfandweise Übertragung oder temporäre Belastung des Vermögensstückes die Steuer nebst ordnungsmäfsigen Zinsen und Kosten flüssig machen, mag das betreffende Vermögensstück der gedachten Person gehören oder nicht. Die gleiche Belastung besteht zu Gunsten einer Person, welche die Steuer

auf ein Vermögensstück zahlt, an welchem ihr ein beschränktes Recht zusteht; es gilt dann, als wäre durch pfandweise Übertragung an diese Person die Steuer mit Bezug auf das Vermögensstück flüssig gemacht worden. Gelder, welche aus dem Verkaufe festgelegter Vermögensstücke gewonnen werden, oder einer Person mit der Auflage gehören, dieselben den Stiftungsbestimmungen entsprechend zu verwenden, sowie Kapitalien, welche sich in Gemäfsheit der *Settled Land Act* 1882 ergeben, sollen endlich zur Bezahlung von *estate duty* auf die mit der gleichen Auflage besessenen, festgelegten Vermögensstücke verwendet werden können.

Fühlt sich eine Person durch die Höhe der von der Steuerbehörde geforderten Steuer oder durch ihren Bescheid auf einen Anspruch auf Steuererstattung beschwert, so kann nach vorgängiger Erlegung der Steuer die Entscheidung des *High Court* angerufen werden. Das Gericht setzt sodann den Steuerbetrag fest; ist derselbe geringer, als der gezahlte, so kommt die Differenz zur Erstattung. Wird dem Gericht nachgewiesen, dafs es eine Härte sein würde, wenn der Antragsteller die Steuer zuvor bar zu erlegen hätte, so kann gerichtsseitig das Verfahren gegen Sicherstellung der Steuer zugelassen werden. Solchenfalls ist das Gericht indessen befugt, 3 % Zinsen zuzusprechen. Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Hat die Steuerbehörde Steuer zu erstatten, so können ihr 3 % Zinsen aufgegeben werden. Eine Berufung ist gegen die Entscheidung nur dann zulässig, wenn *High Court* oder *Court of Appeal* sie gestatten. In Fällen, wo der seitens der Steuerbehörde angenommene Wert der fraglichen Vermögensstücke £ 10 000 nicht übersteigt, soll die Entscheidung desjenigen *County Court* herbeigeführt werden können, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt oder die Vermögensstücke belegen sind. Die obigen Bestimmungen kommen dabei analog zur Anwendung. Wertstreitigkeiten können endlich gerichtsseitig an die im Verwaltungswege bestellten, qualifizierten Schätzer verwiesen werden. Die Schätzungskosten bilden Teil der Gerichtskosten.

Das Gesetz trifft sodann Bestimmungen über die Liberierung von Personen, welche *estate duty* zahlen. Auf den Nachweis hin, dafs auf eine Steuermasse oder auf einen Teil derselben die volle Steuer gezahlt ist oder gezahlt werden wird, soll die Steuerbehörde auf Verlangen der über die Steuer abrechnenden Person eine bezügliche Bescheinigung ausstellen, mit der Wirkung, dafs die Vermögensstücke, welche nach der Bescheinigung die Steuermasse oder den Teil derselben bilden, von jedem weiteren Anspruch auf Steuer liberiert werden. Wird ferner eine Person, welche für die Steuer auf bei einem Tode übergehende Vermögensstücke abzurechnen hat, nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode bei der Steuerbehörde vorstellig, und reicht nach bestem Wissen und Dafürhalten über alle beim Tode übergehenden Vermögensstücke und die verschiedenen, daran berechtigten Personen ein beeidigtes, vollständiges Verzeichnis ein, so kann die Steuerbehörde auf die Vermögensstücke, für welche der Antragsteller steuerpflichtig

ist, den Steuersatz festsetzen. Gegen Zahlung der Steuern nach dem festgesetzten Satze werden die Vermögensstücke und, soweit sie in Frage kommen, auch der Antragsteller, von jedem weiteren Anspruche auf Steuer liberiert, eine Entlastung, über welche seitens der Steuerbehörde eine Bescheinigung zu erteilen ist. Beide Bescheinigungen befreien jedoch Person oder Vermögensstücke dann nicht, wenn Betrug vorliegt oder die Aufdeckung wesentlicher Thatsachen unterblieben ist. Aufserdem bleibt der Steuersatz auf Vermögensstücke unberührt, deren Übergang beim Tode später nachgewiesen wird. Auf letztere ist Steuer nach dem Satze zu entrichten, welcher zu erheben wäre, wenn ihr Wert dem Werte der für die Steuer bereits erledigten Vermögensstücke hinzugerechnet würde. Trotzdem dafs Betrug oder Nichtaufdeckung wesentlicher Thatsachen vorliegt, soll jedoch ein gutgläubiger Erwerber, dem aus einer rechtlich genügenden *causa* übertragen wird, und welcher keine Kenntnis von einem Anspruche auf Steuer hat, von der Steuer durch eine Bescheinigung entlastet werden, nach welcher auf die darin enthaltenen Vermögensstücke wegen der ganzen Steuer Discharge erteilt ist.

Auf Antrag einer Person, welche auf eine Expektanz Anspruch hat, darf die Steuerbehörde die sonst eventuell auf die Expektanz zu entrichtende Steuer in eine sofort zu zahlende, bestimmte Summe umwandeln. Bei Festsetzung dieser Summe ist auch auf die Bedingungen Rücksicht zu nehmen, von welchen die Steuerpflichtigkeit abhängt. An Zinsen sind 3 % zu berechnen. Nach Empfang der bestimmten Summe hat die Steuerbehörde eine Entlastungsbescheinigung zu erteilen.

Es kann der Fall eintreten, dafs es Schwierigkeiten bereitet, den Betrag der Nachlafssteuern genau festzusetzen, oder dafs sich eine solche Festsetzung nicht ohne Aufwendung unverhältnismäfsiger Kosten erreichen läfst. In solchen Fällen kann die Steuerbehörde auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher alle in seiner Macht stehenden Informationen gegeben hat, vergleichsweise eine angemessene Summe in voller Abmachung aller Ansprüche auf Nachlafssteuern acceptieren und eine entsprechende Entlastungsbescheinigung ausfertigen, welche indessen niemanden liberiert, falls Betrug vorliegt oder die Aufdeckung wesentlicher Thatsachen unterblieben ist.

Es folgen einige Bestimmungen über die Steuerverteilung. Soweit nämlich Vermögensstücke nicht auf den Nachlafsrepräsentanten, als solchen, übergehen, soll eine Person, welche auf Grund einer ihr obliegenden Verpflichtung oder einer ihr erteilten Ermächtigung die *estate duty* auf ein Vermögensstück zahlte, einen verhältnismäfsigen Teil von derjenigen Person zurückfordern können, welche zufolge einer nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnenden Verfügung auf eine Summe Anspruch hat, mit welcher das Vermögensstück belastet ist. Streitigkeiten über den von einer Person oder von einem Vermögensstück zu tragenden, verhältnismäfsigen Teil der Steuer können auf Antrag eines Interessenten entweder von dem *High Court* oder, falls der streitige

Betrag weniger als ℒ 50 beträgt, von demjenigen *County Court* entschieden werden, in dessen Bezirk die Erstattung fordernde Person wohnt oder das versteuerte Vermögensstück belegen ist. Eine Person, welcher ein verhältnismäſsiger Teil der Steuer abgefordert werden kann, ist durch die Rechnungsaufstellungen und Schätzungen gebunden, wie dieselben zwischen dem Rückforderungsberechtigten und der Steuerbehörde endgültig beordnet sind.

Die zu Gunsten von gemeinen Soldaten und Seeleuten bestehende Steuerbefreiung ist bereits oben erwähnt worden. Weitere Steuerbefreiungen greifen in folgenden Fällen platz. Keine *estate duty* ist von einer einzigen, ℒ 25 nicht übersteigenden Jahresrente zu entrichten, welche der Verstorbene, sei es allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, für sein Leben und für das eines Anderen und für das Leben des Überlebenden oder derart erworben oder geschaffen hatte, daſs dieselbe bei seinem eigenen Tode zu Gunsten eines Anderen entsteht. Falls mehrere derartige Jahresrenten vorhanden sind, soll nur die zuerst gewährte eximiert sein. Das Schatzamt kann ferner die Steuer auf Gemälde, Drucksachen, Bücher, Manuskripte, Kunstwerke oder wissenschaftliche Sammlungen erlassen, welche nach Ansicht der gedachten Behörde ein nationales, wissenschaftliches oder historisches Interesse besitzen und für nationale Zwecke oder an eine Universität, Grafschaft oder Stadt hinterlassen sind. Vermögensstücke, auf welche die Steuer erlassen ist, dürfen nicht zwecks Festsetzung des Steuersatzes zu anderen Vermögensstücken hinzugeschlagen werden. Steuerfrei sind drittens Pensionen oder Jahresrenten, welche die indische Regierung an die Hinterbliebenen ihrer Angestellten zahlt, mögen letztere auch zu den betreffenden Fonds beigesteuert haben. Endlich soll ein Kirchenpatronat in demselben Umfange steuerfrei sein, als dasselbe von der *succession duty* eximiert ist.

Auf Seite 263 wurde ein besonderes Verfahren erwähnt, welches den Fall betraf, wo der Bruttowert des Mobiliarnachlasses ℒ 300 nicht überstieg. Dieses Verfahren soll mit den nötigen Modifikationen auf Fälle Anwendung erleiden, in welchen der Bruttowert der beim Tode zu versteuernden Immobilien und Mobilien, ausschlieſslich der nicht durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen festgelegten Vermögensstücke, ℒ 500 nicht übersteigt. Je nachdem der Bruttowert ℒ 300 übersteigt oder nicht, beträgt die Steuer ℒ 2.10.0 bezw. ℒ 1.10.0. Auf alle diese Vermögensstücke kann sich die schriftliche Anzeige (*notice*) erstrecken. Falls ferner der Nettowert der beim Tode zu versteuernden Immobilien und Mobilien, ausschlieſslich der nicht durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen festgelegten Vermögensstücke, ℒ 1000 nicht übersteigt, sollen die Vermögensstücke zwecks Erhebung der *estate duty* eine Masse für sich selbst bilden. Ist auf den Kapitalwert dieser Masse die *estate duty* bezw. die feste Steuer gezahlt, so ist auf Grund der letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen oder der Intestatnachfolge in seinen Nachlaſs auf die gedachte Steuermasse keine *settlement estate duty* (und keine *legacy* oder

succession duty) zu entrichten. Erstreckt sich eine vermittels dieses besonderen Verfahrens in England erwirkte Nachlaſsrepräsentation auf Vermögensstücke in Irland oder umgekehrt, so hat das irländische bezw. englische Nachlaſsgericht die Gerichtsurkunde gegen Erlegung von £ 0.2.6 mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Die feste Steuer ist nicht zu verzinsen, falls dieselbe binnen 12 Monaten nach dem Tode gezahlt wird.

Die *estate duty* soll nach folgenden Steuersätzen erhoben werden:

Falls der Kapitalwert der Steuermasse	ist *estate duty* zu zahlen zum Prozentsatze von
£ 100 übersteigt und £ 500 nicht übersteigt	£ 1. 0.0
£ 500 - - £ 1 000 - -	£ 2. 0.0
£ 1 000 - - £ 10 000 - -	£ 3. 0.0
£ 10 000 - - £ 25 000 - -	£ 4. 0.0
£ 25 000 - - £ 50 000 - -	£ 4.10.0
£ 50 000 - - £ 75 000 - -	£ 5. 0.0
£ 75 000 - - £ 100 000 - -	£ 5.10.0
£ 100 000 - - £ 150 000 - -	£ 6. 0.0
£ 150 000 - - £ 250 000 - -	£ 6.10.0
£ 250 000 - - £ 500 000 - -	£ 7. 0.0
£ 500 000 - - £ 1 000 000 - -	£ 7.10.0
£ 1 000 000 - — — — — — — — —	£ 8. 0.0

Der Satz der *settlement estate duty* im Falle festgelegter Vermögensstücke beträgt 1 %.

Für jeden Bruchteil von £ 10 über £ 10 oder irgend ein Vielfaches von £ 10 sind *estate duty*, wie *settlement estate duty* zu dem Prozentsatze für die volle Summe von £ 10 zu entrichten.

Die *Finance Act* ist für das Vereinigte Königreich erlassen worden, und zwar ist bei der Anwendung auf Schottland der § 23 des Gesetzes besonders zu berücksichtigen. Von den britischen Besitzungen handelt der § 20. Danach soll die Steuerbehörde auf den Nachweis hin, daſs in einer unter diesen Paragraphen fallenden, britischen Besitzung zufolge eines Todes auf mit demselben übergehende, in der Besitzung belegene Vermögensstücke Steuer zu entrichten ist, den Betrag derselben von der *estate duty* kürzen, welche von den Vermögensstücken bei Gelegenheit desselben Todes zu zahlen ist. Man vergleiche hiermit die auf Seite 271 erwähnte Bestimmung betreffs Kürzung „ausländischer“ Nachlaſssteuern. In einer britischen Besitzung belegene Vermögensstücke sollen ferner, während solcher Belegenheit, nicht auf Grund der *Finance Act* wegen *estate duty* belastet sein, noch soll die Steuerbehörde auf Grund des gedachten Gesetzes befugt sein, irgend ein Verfahren wegen Beitreibung irgend einer *estate duty* in einer britischen Besitzung einzuleiten. Der § 20 kann durch höchste Verordnung auf eine britische Besitzung dann für anwendbar erklärt werden, falls nachgewiesenermaſsen nach dem Rechte der Besitzung von im Ver-

einigten Königreich belegenen, beim Tode übergehenden Vermögensstücken entweder keine Steuer zu erheben ist oder die Steuer den obigen Bestimmungen des § 20 entsprechend erhoben wird. Ändert sich das Recht der Besitzung derartig, dafs die Verordnung, falls noch nicht erlassen, nicht zu erlassen sein würde, so kann die Verordnung auf demselben Wege wieder aufgehoben werden.

Die Übergangsbestimmungen betreffen zunächst Mobilien, welche durch die letztwillige Verfügung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft einer vor Ablauf des 1. August 1894 verstorbenen Person festgelegt sind. Auf diese Mobilien soll keine *estate duty* beim Tode eines Verstorbenen zu entrichten sein, falls auf dieselben *probate duty* oder *account duty* gezahlt ist oder zu zahlen ist, es sei denn dafs der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder zu irgend einer Zeit seit der Wirkung der letztwilligen Verfügung oder des anderen Rechtsgeschäfts über die Mobilien verfügen konnte. Stirbt ferner eine Person vor Ablauf des 1. August 1894, so kommen *probate duty*, *account duty* und die „alte“ *estate duty* zur Erhebung, als wäre die *Finance Act* nicht erlassen worden. Falls — drittens — vor Ablauf des 1. August 1894 eine Expektanz im guten Glauben gegen volle Gegenleistung in Geld oder Geldeswert verkauft oder pfandweise übertragen wurde, hat der Erwerber beim Anfall nur diejenige Steuer zu zahlen, welche zu entrichten sein würde, wenn die *Finance Act* nicht in Kraft getreten wäre. Eine vom pfandweise Übertragenden zu zahlende höhere Steuer rangiert nach dem Erwerber. Viertens wird die *settlement estate duty* nicht von Vermögensstücken erhoben, welche durch ein vor Ablauf des 1. August 1894 in Wirkung getretenes Rechtsgeschäft festgelegt sind. Hat endlich ein Ehegatte, allein oder zusammen mit dem andern Ehegatten, auf das Einkommen von Vermögensstücken Anspruch, welche von dem andern Ehegatten durch ein vor Ablauf des 1. August 1894 in Wirkung getretenes Rechtsgeschäft festgelegt sind, und fällt beim Tode des einen Ehegatten dem Überlebenden das Einkommen von den von diesem Überlebenden festgelegten Vermögensstücken zu, so ist bis zu seinem Tode auf die Vermögensstücke keine *estate duty* zu entrichten.

Soweit die hier interessierenden Bestimmungen der *Finance Act* 1894, welche möglichst in der Reihenfolge gegeben sind, wie sie im Gesetze selbst aufeinander folgen. Dem Leser dürfte nicht entgangen sein, dafs das neue Gesetz an Klarheit und Übersichtlichkeit recht viel zu wünschen übrig läfst. Andererseits ist nicht zu verkennen, dafs insofern ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen ist, als eine gleichmäfsige Besteuerung von Immobilien und Mobilien und mehr graduierende Steuersätze eingetreten sind. Dies ist indessen ein politischer Fortschritt. Bemerkbar macht sich die Tendenz, ohne Rücksicht auf Publikum und Nachlafsrepräsentanten nach Möglichkeit den Steuersäckel zu füllen. Eine Vereinfachung des Nachlafssteuerwesens, wie sie am 16. April 1894 im Parlament von der Regierung versprochen wurde, ist jedenfalls nicht eingetreten; das englische Nachlafssteuerrecht

ist verwickelter und schwieriger, als zuvor, und dürften enorme Kosten entstehen, bis durch gerichtliche Entscheidungen die Hauptschwierigkeiten des neuen Gesetzes beseitigt sein werden. Wenn bereits vor Inkrafttreten der *Finance Act* in Deutschland und zwar insbesondere in Preufsen ansässigen Personen zu raten war, sich nicht selbst zum Nachlafsrepräsentanten bestellen zu lassen, sondern eine bezügliche Vollmacht zu Gunsten einer in England wohnenden Person auszustellen, so dürfte dies unter dem neuen Gesetz noch bei weitem mehr zu empfehlen sein. Die von dem gerichtlich anzuerkennenden bezw. zu bestellenden Nachlafsrepräsentanten abzugebenden, eidlichen Erklärungen sind derartig umfangreich und kompliziert geworden, dafs in denjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen die britischen Konsuln nicht unbeschränkt Eide abnehmen dürfen, an eine den englischen Vorschriften entsprechende Eidesabnahme kaum noch gedacht werden kann. Diese Schwierigkeit wird durch die Ausstellung einer Vollmacht umgangen, da solchenfalls in Deutschland kein Eid zu leisten ist. Im Hinblick auf die beträchtlich gesteigerte Verantwortlichkeit des Nachlafsrepräsentanten auf Grund des neuen Gesetzes könnte man indessen die Frage aufwerfen, ob sich in Zukunft noch so leicht Personen in England finden werden, welche sich auf Grund einer Vollmacht zu Nachlafsrepräsentanten bestellen lassen oder sich für einen auswärtigen Nachlafsrepräsentanten verbürgen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Kontrahieren in eigenem oder in fremdem Namen. — § 265 der C.P.O.

Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock vom 3. Mai 1893 (Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege etc. Bd. XIII S. 204).

Aus den Gründen:

Die Kläger, Kaufleute M. und L. in Riga, beanspruchen mit der von ihnen erhobenen Klage vom Beklagten, einem Rostocker Kaufmann, Ersatz derjenigen Aufwendungen, welche sie in Ausführung eines ihnen

von demselben erteilten Auftrages zum Verkaufe einer Partie Fettheringe gemacht haben und berufen sich zur Begründung ihrer Klage darauf, dafs Beklagter ihnen jene Verkaufskommission in eigenem Namen und nicht als Beauftragter des Kaufmanns F. in Christiansund, dem die Heringe gehörten, erteilt habe. Die Annahme des ersten Richters, dafs für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites das in Rostock geltende deutsche Recht mafsgebend sei, erscheint nicht unbedenklich in Beihalt der Entscheidung des Reichsgerichts Band 12 Nr. 8, in welcher für einen analogen Fall ausgeführt wird, dafs für die Forderung auf Leistung von Ersatz der bei Ausführung eines Mandats vom Mandatar gemachten Aufwendungen der Ort, an welchem oder von welchem aus diese Ersatzleistung vorzunehmen ist, nicht als der Sitz der Obligation angenommen werden könne, vielmehr weise in Fällen dieser Art, in welchen der erteilte Auftrag an einem auswärtigen Orte ausgeführt werden sollte, die Natur des Geschäftes auf eben diesen auswärtigen Ort als den Erfüllungsort und damit auch als den Sitz der Obligation hin. Indessen wenn man auch in Anwendung dieser vom Reichsgericht ausgeführten Rechtsgrundsätze davon ausgehen will, dafs der gegenwärtige Fall nach russischem Handelsrechte oder nach dem in Riga geltenden, dem letzteren vorgehenden Provinzial- und Statutarrecht — vgl. *Behrend*, Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. I S. 36 — zu beurteilen sei, so darf doch angenommen werden, dafs die Rechtsprincipien, auf Grund deren der vorliegende Rechtsstreit zu entscheiden ist, nach dem mafsgebenden russischen Recht dieselben sind wie im deutschen Rechte. Denn es handelt sich hier lediglich um die Erforschung des Vertragswillens der streitenden Teile, wie derselbe in der zwischen ihnen selbst und zwischen ihnen und einem Dritten gewechselten Korrespondenz zu Tage getreten ist, auf Grund allgemeiner, in der Natur der Sache begründeter Interpretationsregeln, von welchen anzunehmen ist, dafs sie in allen an dem internationalen Handelsverkehr beteiligten Staaten mindestens auf dem Gebiete des Handelsverkehrs die gleichen sind, und es haben auf gerichtliches Befragen die Vertreter beider Teile übereinstimmend erklärt, dafs ihnen Abweichungen des russischen Rechts von dem in Rostock geltenden deutschen oder mecklenburgischen Recht in den hier in Frage kommenden Beziehungen nicht bekannt seien. Ist nun freilich ein positiver Beweis der Übereinstimmung beider Rechte, soweit sie für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits in Frage kommen, hierdurch nicht erbracht, so darf doch in Fällen der vorliegenden Art der inländische Richter auf Grund des ihm auch hier nach § 265 der C.P.O. zustehenden freien Ermessens eine solche Übereinstimmung voraussetzen und demnach der Entscheidung das einheimische Recht zu Grunde legen. — Vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I S. 135. —

Erfüllungsort für die actio mandati contraria. — Ist das Mandat ein Vertrag, bei dem ein Austausch gleich wesentlicher Verpflichtungen vorliegt?

Urteil des hans. Oberlandesgerichts in Hamburg vom 22. Januar 1895 (Hans. Gerichtszeitung, Beibl., 16. Jahrg., S. 72 ff.).

Der Kläger behauptet, vom Beklagten den Auftrag erhalten zu haben, ihm Kunden für spekulative Unternehmungen an der Berliner Effektenbörse zuzuführen. Für die auf diese Weise durch die Thätigkeit des Klägers zwischen dem Beklagten und dritten Personen vermittelten Geschäfte sei ihm vom Beklagten eine Provision von Eins vom Tausend auf den Nennwert der gekauften oder verkauften Wertpapiere zugesichert worden. Er klagt diese Provision, die er auf Mk. 405 berechnet, jetzt gegen den Beklagten ein. Der Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Bremer Gerichts erhoben. Das L.G. Bremen K. I für Handelssachen hat die abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet, und sie alsdann durch Zwischenurteil vom 1. Oktober 1894 verworfen.

Das O.L.G. II dagegen hat am 22. Januar 1895 die Einrede der Unzuständigkeit für begründet erachtet und die Klage abgewiesen.

Gründe: Das Landgericht hat sich für zuständig erklärt, indem es unter Berufung auf *Windscheid*, Pand. II § 320 und R.G.Entsch. 12 Nr. 8 S. 35 fg. annimmt, dafs beim Mandate als einem einseitigen Vertrage der Ort, wo das Mandat auszuführen ist, Erfüllungsort für beide Kontrahenten, und dafs folgeweise an diesem Orte der Gerichtsstand des § 29 C.P.O. auch für die Klage des Beauftragten gegen den Auftraggeber begründet sei.

Nun ist es allerdings richtig, dafs das Mandat nach gemeinem Rechte kein synallagmatischer Vertrag ist, wie Kauf und Miete, wo ein Austausch gleich wesentlicher Verbindlichkeiten vorliegt. Immerhin ist aber auch das Mandat ein beide Teile verpflichtendes zweiseitiges Rechtsgeschäft; nur dafs man wegen der überragenden Wichtigkeit des Hauptzwecks, der Ausführung des Auftrags, der gegenüberstehenden Verpflichtung eine untergeordnete rechtliche Bedeutung beimifst, und daher nicht wie beim Kaufe zwei einander gleichwertig gegenüberstehende Verpflichtungen, sondern Hauptverpflichtung und Gegenverpflichtung, *actio directa* und *actio contraria*, unterscheidet. *Dernburg*, Pand., 4. Aufl. II § 19.

Daraus kann man nun recht wohl den Satz ableiten, dafs bei einer Statutenkollision das Recht des Ortes, wo das Mandat auszuführen, wo also die Hauptverpflichtung zu erfüllen ist, für das ganze Rechtsverhältnis mafsgebend sei. Und das ist denn auch in dem vom Landgerichte angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichts ausgesprochen worden. Keineswegs ergiebt sich daraus aber auch der weitere (auch vom Reichsgericht nicht ausgesprochene und in einem späteren Erkenntnisse,

Jur. Wochenschr. von 1892 S. 125 Nr. 6, für die kaufmännische Kommission ausdrücklich abgelehnte) Satz, daſs regelmäſsig und notwendig die Gegenverpflichtung am Erfüllungsorte der Hauptverpflichtung zu erfüllen sei. Vielmehr wird an sich hier ebensogut ein zwiefacher Erfüllungsort vorkommen können, wie beim Kaufe für die *actio emti* ein anderer Ort Erfüllungsort sein kann, als für die *actio venditi*. Vgl. R.G.Entsch. 2 Nr. 31 S. 122 fg. Zuzugeben ist allerdings, daſs bei gewissen Gegenverpflichtungen des Auftraggebers „nach der Natur des Geschäfts" (H.G.B. Art. 324 Abs. 1) der Ort, wo das Mandat auszuführen ist, auch als Erfüllungsort für den Auftraggeber anzusehen sein wird. So ist vom Reichsgericht (Entsch. 10 Nr. 23 S. 89 fg. und 23 Nr. 96 S. 413 fg.) ausgesprochen worden, daſs bei der kaufmännischen Kommission der Kommittent dem Kommissionär die Mittel zur Erfüllung des für Rechnung des Kommittenten eingegangenen Geschäftes an den für dieses Geschäft selbst maſsgebenden Erfüllungsort zu übermachen hat, so daſs dieser Ort auch für den Kommittenten zum Erfüllungsorte wird.

Im vorliegenden Falle aber läſst sich „aus der Natur des Geschäfts" ein Erfüllungsort nicht ableiten. Die Klage hat die Vergütung zum Gegenstande, die dem Kläger, als einem Kaufmanne, der in Ausübung des Handelsgewerbes für den Beklagten Geschäfte besorgt und Dienste geleistet hat, schon nach gesetzlicher Bestimmung (H.G.B. Art. 290) gebührt. Diese Vergütung besteht in einer Geldzahlung, über deren Höhe nach der Klagebehauptung eine Vereinbarung getroffen sein soll. Es gilt hinsichtlich dieser Vergütung also die Regel des Art. 325, wonach der Schuldner verpflichtet ist, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, wo dieser seine Handelsniederlassung hat, eine Regel aber, die, wie das Gesetz besonders hervorhebt, an dem gesetzlichen Erfüllungsorte des Schuldners, namentlich auch in betreff des Gerichtsstandes nichts ändern soll. Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern die Natur des entgeltlichen Mandats des Handelsrechts es mit sich bringen sollte, daſs die Provisionsschuld an dem Orte zu erfüllen sei, wo die Dienste geleistet sind. Daſs das der Verkehrsanschauung entsprechen sollte, kann nicht zugegeben werden. Gerade nach kaufmännischer Anschauung ist die Provision ebensogut gleichwertige Gegenleistung für Dienste, wie der Kaufpreis für die Ware oder wie der Lohn für das verdungene Werk.

Fehlt es sonach für den eingeklagten Anspruch an einem vereinbarten Erfüllungsorte im Sinne des 1. Absatzes des Art. 324 H.G.B., so kann lediglich der gesetzliche Erfüllungsort des 2. Absatzes in Frage kommen, also der Ort, wo der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung hatte. Das ist nicht Bremen, sondern Berlin. Die Klage muſs daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils von hier abgewiesen werden.

Nach dem Recht welchen Landes richtet sich der Eigentumsübergang an einer in England befindlichen Ware, welche ein deutscher Käufer von dem deutschen Vertreter eines englischen Verkäufers gekauft hat? — Eigentumsübergang beim Kauf nach englischem Recht. — Der Übergang des Eigentums steht der Anwendung des Stoppage-Rechtes nicht entgegen.

Urteil des hans. Oberlandesgerichts in Hamburg i. S. Buchhalter Diederichs als Konkursverwalter von Otto Both zu Hamburg gegen die Kaufleute R. D. Warburg & Co., London, vom 18. Mai 1894 (Hans. Gerichtszeitung, Hauptbl., 15. Jahrg., S. 209 ff.).

Das O.L.G. IV verwarf am 18. Mai 1894 die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des L.G. Hamburg K. VI f. H. vom 9. Februar 1894.

Gründe: Die Klage ist darauf gestützt, dafs Both, der jetzige klägerische Gemeinschuldner, an den von ihm bei der beklagtischen Filiale in Manchester bestellten 6 Kisten mit Manufakturwaren das Eigentum erworben habe. Es ist vom Kläger behauptet worden, die Herren R. Steinmann & Co. in Liverpool, eine Speditionsfirma, an welche inhalts der Bestellungsordre die Ware zu liefern gewesen sei, hätten dieselbe für den Besteller Otto Both in Empfang und auf Lager genommen. Da die Beklagten trotzdem über das so erworbene Eigentum des Both durch Anhaltung der Ware und deren Verschiffung nach Manila für ihre Rechnung verfügt hätten, also zur Herausgabe der Ware nicht in der Lage seien, so werde der Wert derselben mit 179 £ 14 sh 10 d ersetzt verlangt.

Parteien sind verschiedener Meinung darüber, nach welchem Rechte die Frage nach dem Eigentumsübergang zu entscheiden sei. Kläger ist der Ansicht, die Rechtswirkungen des Kaufvertrages seien nach englischem Rechte zu beurteilen. Nach diesem Rechte gehe aber schon mit Abschlufs des Kaufvertrages und Aussonderung der gekauften Ware für den Käufer das Eigentum auf letzteren über. Wenn auch nicht in dieser Begründung, so ist doch im Resultat dem Kläger zuzustimmen. Der Kaufvertrag war allerdings in England zu erfüllen, da die Lieferung der Ware in Liverpool zu geschehen hatte. Es ist aber aus dem Inhalte der Lieferungsordre zu entnehmen, dafs die Kontrahenten den Vertrag dem Rechte des deutschen Handelsgesetzbuchs haben unterstellen wollen. Der Vertrag ist in Hamburg in deutscher Sprache zum Abschlufs gelangt und formuliert worden. Sowohl der Besteller als der in Hamburg ansässige Vertreter des in London wohnenden Lieferanten sind Deutsche. Für beide lag es also nahe, die Anwendung deutschen Rechtes zu vereinbaren. Geschehen ist dies durch die Bestimmung des Vertrages, dafs als Ablieferungsort im Sinne des Art. 347 des deutschen H.G.B. Manila gelten solle. Ist hiermit die Anwendbarkeit des wichtigen Art. 347 zum klaren Ausdruck gelangt, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs die Kontrahenten nicht etwa nur diesen Art. 347 angewendet wissen, im übrigen aber es bei der Anwendung des englischen Rechts bewenden lassen wollten — eine Annahme, die

kaum durchführbare Konsequenzen nach sich gezogen haben würde — sondern daſs sie die Rechtswirkungen des Kaufvertrages im ganzen dem deutschen Rechte haben unterstellen wollen. Über diesen ihren Inhalt ist aber die Vereinbarung nicht auszudehnen. Nun fällt der Übergang des Eigentums an der gekauften Sache auf den Käufer nach deutschem Rechte nicht in den Bereich der Rechtswirkungen des Kaufvertrages. Der Verkäufer hat dem Käufer nur das *habere licere* zu prästieren, nicht notwendig, ihn auch zum Eigentümer zu machen. Die Frage, ob der Käufer Otto Both an der in Manchester bestellten, in Liverpool gelieferten Ware das Eigentum erworben hat, entscheidet sich daher nicht nach deutschem Rechte, sondern nach dem Rechte des Ortes, an welchem sich die Sache befand, als die Rechtsveränderung an ihr vorgenommen wurde, (cf. *Voigt* im Neuen Archiv, Bd. IV pag. 432; *v. Bar*, Internat. Privatrecht, Ausg. von 1889, Bd. I § 226, § 234 pag. 630; derselbe, Lehrbuch (1892) pag. 97 f.), also nach englischem Rechte. Nach diesem aber erfolgt der Eigentumsübergang in der That schon in dem Moment, wo der Vertrag zur Perfektion gelangt und wenn es sich um den Verkauf generischer Sachen handelt, die Ware für den Käufer ausgesondert worden ist, ohne daſs eine Tradition hinzuzukommen braucht (cf. *Voigt* im Neuen Archiv Bd. III pag. 291; *Chitty, Law of Contracts ed. Russel 1877* pag. 349 sub. 4; pag. 346 sub. 2; *Smith, Mercantile Law 1877* pag. 489 f. — H.G.Z. von 1890 Nr. 72). Da die angeführten Voraussetzungen im vorliegenden Falle unstreitig erfüllt worden sind, so kann der Eigentumserwerb des Otto Both und damit die Begründetheit der Klage an sich einem Zweifel nicht unterliegen. — — — — — — — —

— — — — Auch die sich auf das *Right of Stoppage* stützende Einrede der Beklagten ist begründet und liquide. Da die Absender in England wohnten, die Ware in Liverpool abzuliefern war und eben dort gestoppt worden ist, so ist der Beurteilung der Einrede englisches Recht zu Grunde zu legen (cf. H. G.Z. von 1885 H. pag. 238 Spalte 2 unten). Die allgemeinen Voraussetzungen des *Right of Stoppage* sind, da ein Distancegeschäft vorliegt, die Ware nicht bezahlt worden ist, auch nicht bezahlt werden wird und der Käufer zur Zeit der Anhaltung der Ware insolvent war und zwei Tage nachher in Konkurs verfiel, unbestritten vorhanden. Als Erfüllungsort ist Liverpool anzusehen, wo der Verkäufer die Ware frei an Bord zu liefern hatte. Manila bildete nur den Ablieferungsort im Sinne des Art. 347 H.G.B., lediglich der kaufmännische Empfang der Ware entschied sich erst an diesem Orte. *In transitu* war das Kaufobjekt nur bis zu dem Momente, wo der Transport, der die Vermittelung zwischen der Besitzentäuſserung des Absenders und der Besitzergreifung des Bestellers hat bilden sollen, seine Endschaft erreichte, also im vorliegenden Falle bis zu dem Augenblick, in welchem der mit Anbordlieferung der Ware vom Absender beauftragte Spediteur diesen seinen Auftrag ausgeführt und der mit der Inbesitznahme vom Besteller beauftragte Schiffer oder sonstige Vertreter Besitz an der Ware für den Besteller ergriffen hatte. Dieser Moment

ist überall nicht eingetreten. Denn die Ware ist gestoppt, während sie sich noch im Gewahrsam des Spediteurs, also *in transitu* befand. Daſs der Übergang des Eigentums am Kaufobjekt auf den Käufer auch nach englischem Rechte der Anwendung des *Right of Stoppage* nicht im Wege steht, im Gegenteil letzteres erst für den Fall des bereits vollendeten Eigentumsüberganges zur selbständigen Wirksamkeit gelangt, ist einem Zweifel nicht unterworfen. In diesem wie auch in den übrigen hier zur Anwendung gelangenden Bestimmungen ist übrigens ein Unterschied zwischen englischem und deutschem Recht, speciell dem § 25 des N.F.O. (§ 6 des Ausf.Ges. z. K.O.) nicht vorhanden. Vergl. über das einschlagende englische Recht auſser *Voigt* a. a. O. Bd. III pag. 291—301, *Robson, Law and Practice of Bankruptcy* (1887) pag. 421 f., 415, 423. *Blackstone ed. Kerr, Commentary* (1876) pag. 400 f., *Smith, Mercantile Law* (1877) pag. 544 f., *Chitty, Law of Contracts, ed. Russel* (1876) pag. 395 ff., cf. auch *Reports of cases relating to maritime law* Vol. IV (1883) pag. 63.

Finden die §§ 54, 55 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 auch auf unbefugte öffentliche Aufführungen Anwendung, die im Auslande stattgefunden haben?

Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1894 I. 242/94 (Sächsisches Archiv etc. Bd. V S. 125, E. d. R.G. Bd. 34 S. 47).

Der Beklagte B. hat im Jahre 1892 das Schauspiel „Nora“ von Henrik Ibsen nach der von dem Kläger verfaſsten rechtmäſsigen deutschen Übersetzung in dem Alexandra-Theater zu St. Petersburg viermal zur Aufführung gebracht, ohne von dem Kläger die Erlaubnis hierzu erhalten zu haben. Die von dem Kläger erhobene, auf §§ 50, 54, 55, 20 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 gestützte Klage auf Entschädigung wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgericht aus folgenden Gründen:

Die angefochtene Entscheidung erscheint begründet, wenngleich der Standpunkt, von dem der Berufungsrichter ausgegangen ist, als verfehlt bezeichnet werden muſs. Der Berufungsrichter meint, daſs die Entscheidung des Rechtsstreits nicht davon abhänge, ob die Aufführungen der „Nora“ nach der klägerischen Übersetzung in St. Petersburg vom Standpunkt des deutschen Rechtes aus als rechtswidrige und deshalb zum Schadensersatz verpflichtende Handlung anzusehen seien, sondern ob die §§ 54, 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht etc. auf diese Aufführungen Anwendung zu finden hätten. Eine solche Unterscheidung ist aber nicht zu machen. Der § 54 a. a. O. verpflichtet denjenigen, der vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches Werk unbefugter Weise öffentlich aufführt, zur Entschädigung des Urhebers und bedroht ihn gleichzeitig mit einer Strafe. Die dem Urheber zu gewährende Entschädigung soll nach § 55 in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug

der Kosten bestehen. Dafs durch diese Vorschriften für den Veranstalter einer unbefugten dramatischen Aufführung eine Verpflichtung zum Schadensersatze, und zwar als Folge einer rechtswidrigen, mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich einer Verletzung des dem Urheber eines dramatischen Werkes ausschliefslich zustehenden Aufführungsrechtes (§ 50 a. a. O.) begründet wird, ist nicht zu bezweifeln und kann namentlich nicht aus dem Grunde geleugnet werden, dafs die Entschädigungspflicht ohne den Nachweis der Entstehung eines Schadens eintrete.

Das Gesetz will, um die Wirksamkeit des dem Urheber gewährten Rechtsschutzes nicht zu beeinträchtigen, von solchem Nachweise absehen, doch wird dadurch die rechtliche Natur der dem Veranstalter der Aufführung auferlegten Verpflichtung nicht verändert, wenngleich durch die Art, wie das Gesetz die Höhe der zu leistenden Entschädigung festsetzt, dieselbe zugleich den Charakter einer Privatstrafe erhält.

Hiernach kommt es allerdings darauf an, ob die angeblich von dem Beklagten B. in St. Petersburg ohne Genehmigung des Klägers veranstalteten Aufführungen vom Standpunkt des deutschen Rechtes aus als rechtswidrige Handlung anzusehen sind, welche dem Beklagten zum Schadensersatze — nach Mafsgabe des § 55 a. a. O. — verpflichten. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter, obgleich nicht durchweg aus seinen Gründen, zu verneinen.

Wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, ist der in § 54 a. a. O. vorausgesetzte Thatbestand für Entschädigungspflicht und für die Bestrafung des Veranstalters einer unbefugten Aufführung einheitlich normiert, so dafs eine Verurteilung zur Entschädigung nur da ausgesprochen werden kann, wo auch auf Strafe erkannt werden könnte. Nun lassen zwar die §§ 3 und 4 des deutschen Strafgesetzbuches eine Strafverfolgung wegen im Auslande begangener Verbrechen und Vergehen, von bestimmten Ausnahmefällen (§ 4 Nr. 1 u. 2) abgesehen, nur zu, wenn der Thäter ein Deutscher ist, und die That nicht nur nach den Gesetzen des Deutschen Reiches, sondern auch nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist (§ 4 Nr. 3 a. a. O.) und letztere Voraussetzung würde, wie unstreitig ist, im vorliegenden Falle zutreffen.

Allein diese allgemeinen, das Princip der Territorialität der Strafgesetze enthaltenden Grundsätze gelten nicht ausnahmslos und können gegen die, jenes Princip durchbrechenden Vorschriften eines Specialgesetzes nicht geltend gemacht werden. Derartige, von dem Territorialitätsprincip abweichende Bestimmungen sind aber in den den Schutz des Urhebers eines Schriftwerkes gegen Nachdruck bezweckenden §§ 18, 22, 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 offenbar enthalten. Der § 18 erklärt denjenigen, der vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder aufserhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet, für entschädigungspflichtig

und bedroht gleichzeitig den Veranstalter mit einer Geldstrafe. Nach § 22 ist das Vergehen des Nachdrucks vollendet, sobald ein Exemplar eines Werkes den Vorschriften des Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es aufserhalb desselben hergestellt worden, ist. Endlich wird im § 25 derjenige, welcher innerhalb oder aufserhalb des Deutschen Reiches Nachdruckexemplare gewerbsmäfsig feilhält oder verbreitet, für entschädigungspflichtig erklärt und unter Strafe gestellt. Diese Vorschriften weichen insofern, als sie sich auf Handlungen im Auslande erstrecken, von der älteren Gesetzgebung, insbesondere von den Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 12. März 1857, und von dem für Preufsen ergangenen Gesetze vom 11. Juni 1837 ab. Obgleich weder die Motive noch die weiteren Materialien zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die Gründe für diese Abweichung ersichtlich machen, kann doch nicht bezweifelt werden, dafs damit eine Erweiterung des Rechtsschutzes für das ausschliefsliche Recht des Urhebers in dem Sinne bezweckt worden ist, dafs dieser Schutz eintreten solle, gleichviel ob die verletzende Handlung des Nachdrucks oder der Verbreitung im Inlande oder Auslande begangen werde. Dem entsprechend ist auch in dem Urteil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1883 (Entscheidungen für Strafsachen Bd. IX S. 109 flg.) der ausländische Nachdruck, selbst wenn er nach dem Rechte des Begehungsortes straflos geschieht, als eine vom Standpunkt des inländischen Rechtes rechtswidrige, unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fallende Handlung angesehen worden und namhafte Lehrer des Strafrechtes treten dieser Meinung bei.

(Vergl. *Binding*, Handbuch S. 429 VII; *v. Liszt*, Lehrbuch S. 86; *Geyer*, Grundrifs S. 93; *Olshausen*, Kommentar zu § 4 des St.G.B.s, Anm. 20c.)

Die abweichende Ansicht des Berufungsrichters läfst aufser acht, dafs die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als eines Specialgesetzes den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches vorgehen und beruht im übrigen auf teils ungenauer, teils mifsverständlicher Auffassung der Meinung der citierten Schriftsteller sowie des reichsgerichtlichen Urteils vom 1. Oktober 1883. Obgleich hiernach das Herrschaftsgebiet der den Nachdruck bedrohenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht auf das deutsche Inland beschränkt ist, kann das gleiche von den unbefugte Aufführungen betreffenden Vorschriften desselben Gesetzes nicht gelten. Neben dem Rechte des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes (§ 1) behandelt das Gesetz das Recht der öffentlichen Aufführung als ein besonderes ausschliefsliches Recht des Urhebers (§ 50), zu dessen Schutz die §§ 54, 55 gegeben sind. Diese Paragraphen lassen aber in ihrer Fassung nicht erkennen, dafs auch sie gegen im Auslande begangene Verletzungen des Urheberrechtes gerichtet sein sollen, sondern schliefsen sich lediglich der früher geltenden Gesetzgebung (Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und 12. März 1857, § 32 flg. des preufs. Gesetzes vom 11. Juni 1837) an, obgleich

es nahe gelegen hätte, in gleicher Weise, wie beim Nachdruck, das Herrschaftsgebiet der in Frage kommenden Vorschriften ausdrücklich zu erweitern, wenn eine solche Erweiterung in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte. Nun wird zwar durch die Fassung der §§ 54, 55 die Möglichkeit, dafs denselben die Absicht zu Grunde liegen könne, das ausschliefsliche Aufführungsrecht des Urhebers auch gegen Verletzungen im Auslande zu schützen, noch nicht ausgeschlossen. Auch der § 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 erklärte die wissentliche Verletzung des ausschliefslichen Benutzungsrechtes eines Warenzeichens für strafbar und den Thäter für entschädigungspflichtig, ohne ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf im Auslande begangene Verletzungen zu erstrecken. Trotzdem hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts die durch einen Inländer im Auslande verübte Verletzung des Markenrechts der Vorschrift des deutschen Gesetzes unterworfen (Urteil vom 2. Oktober 1886, Entsch. in Civilsachen Bd. XVIII S. 28). Diese Entscheidung gründet sich aber auf die ihrer Natur nach räumlich unbeschränkte Wirkung des Markenrechts, welche einen auf das Inland beschränkten Rechtsschutz als den Bedürfnissen des Verkehrs und dem verfolgten Zwecke durchaus nicht genügend erkennen läfst. Gleiche Erwägungen greifen nicht platz bei dem Schutze eines dramatischen Werkes gegen unbefugte Aufführungen, der sich nicht aus der Natur des geschützten Rechtes ergiebt, sondern sich auf die positive Vorschrift des Gesetzes gründet.

Dafs dieses in seiner Fassung keinen Anhalt für die Annahme eines auch gegen unbefugte Aufführungen im Auslande gewährten Schutzes bietet, ist bereits hervorgehoben. Es sprechen aber auch innere Gründe dafür, dafs der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, den Schutz gegen Nachdruck und gegen unbefugte Aufführungen räumlich verschieden zu gestalten. Jeder im Auslande veranstaltete Nachdruck bringt die Gefahr der Verbreitung im Inlande mit sich. Könnte er ohne die Gefahr straf- und vermögensrechtlicher Nachteile betrieben werden, so wäre geradezu ein Anreiz zu solchem Betriebe gegeben und der Autor auf den Schutz gegen die einzelnen Verbreitungshandlungen im Inlande beschränkt, ohne Mittel in der Hand zu haben, die Quelle, von der jene ausgehen, zu verstopfen. Die Bedrohung des Nachdruckes im Auslande dient daher vor allem auch dem Schutze des Autors im Inlande. Dieser Grund des Schutzes gegen im Auslande begangene Handlungen fällt bei der ausländischen Aufführung eines dramatischen Werkes fort. Eine solche ist in ihrer Wirkung auf den Ort der Aufführung beschränkt und beeinträchtigt das durch Aufführungen im Inlande zu erzielende Erträgnis nicht. Diese Verschiedenheit der Wirkung ausländischen Nachdrucks und ausländischer Aufführungen begründet eine Verschiedenheit der räumlichen Ausdehnung des gegen beide gewährten Schutzes und es erscheint deshalb gerechtfertigt, das Herrschaftsgebiet der §§ 54, 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf das Inland zu beschränken.

Sind hiernach die in St. Petersburg ohne Genehmigung des

Klägers veranstalteten Aufführungen als rechtswidrige vom Standpunkte des deutschen Rechtes nicht anzusehen und waren dieselben auch nach russischem Recht, wie nicht streitig ist, erlaubt, so kann auf dieselben eine Deliktsobligation des Beklagten überhaupt nicht, am wenigsten eine solche nach Mafsgabe des § 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, gegründet werden.

B. Rechtshülfe.

Der vom Prozefsgerichte um Vornahme einer Zeugenvernehmung ersuchte Richter ist nicht berechtigt, seine Thätigkeit von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen.

Beschlufs des königl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, I. Senat, vom 26. November 1884.

In der vor dem königl. preufs. Amtsgerichte zu N. anhängigen Rechtssache der Erben F.'s in —, Kläger, wider An. W. daselbst, Beklagten, hat auf das Ersuchen des Prozefsgerichts um Vernehmung des vom Beklagten benannten Zeugen S. das (königl. sächs.) Amtsgericht zu B. beschlossen, gemäfs § 344 der C.P.O. die Ladung des Zeugen davon abhängig zu machen, dafs der Beklagte einen Auslagenvorschufs von 6 Mk. hinterlege. Es hat mithin der Sache nach die Abhörung verweigert, so lange nicht die geforderte Sicherstellung bewirkt worden sei. Jede, dem Ersuchen nicht völlig entsprechende Ausführung enthält aber, wie bereits in den Motiven zu § 160 Ger.-Verf.Ges. hervorgehoben wird, eine teilweise Ablehnung desselben (vergl. *Struckmann* und *Koch*, Kommentar, 4. Aufl. S. 1078 unter 2, *v. Wilmowski* und *Levy*, Kommentar, 3. Aufl. S. 1137 unter 2), welche die Beteiligten, zu denen insbesondere die Prozefsparteien gehören (vergl. *Struckmann* und *Koch*, a. a. O., S. 1079 unter 6, *v. Wilmowski* und *Levy*, a. a. O., S. 1138 unter 7), zu dem Antrage auf Entscheidung des dem ersuchten Gerichte übergeordneten Oberlandesgerichts berechtigt.

Dem in dieser Richtung vom Beklagten gestellten Verlangen war die Beachtung nicht zu versagen.

Hätte dem mit der Zeugenvernehmung befafsten Richter in § 344 cit. nur gestattet werden sollen, seine Thätigkeit von der Erlegung des nach § 84 Abs. 1 des Ger.Kosten-Ges. von dem Antragsteller zu bestellenden Vorschusses abhängig zu machen, so würde diese Befugnis nicht dem ersuchten Richter zustehen, weil er kein Recht auf Bestellung eines Vorschusses aus § 84 cit. hat. Denn er nimmt die Befragung des Zeugen nicht auf einen bei ihm gestellten Antrag des Beweisführers, sondern in Verfolg des Ersuchens des Prozefsgerichts vor und nur zu diesem, nicht zu ihm, steht daher der Beweisführer im Verhältnisse des Antragstellers. Namentlich ist das Prozefsgericht nicht blofs der Vermittler eines Antrags auf Abhörung eines Zeugen vor einem dritten

Gerichte an das letztere. Vielmehr ist von dem Prozeſsgerichte selbständig und nach freiem Ermessen, auch ohne und selbst gegen den Antrag der Parteien die Art der Beweisaufnahme anzuordnen und über die Inanspruchnahme der Mitwirkung eines anderen Gerichts zu beschlieſsen, wo die Thätigkeit der Parteien nur als Anregungen und Wünsche in Betracht kommen können (§ 320 der C.P.O.).

Ebensowenig würde die Bestimmung in § 344, wenn sie eine selbständige, ohne Zusammenhang mit § 84 des Ger.Kosten-Ges. geschaffene Einrichtung des Prozeſsverfahrens in sich befaſste, auf das Verfahren des ersuchten Richters bezogen werden können.

Dies würde als notwendige Folge sich ergeben, dafern der entsprechende Beschluſs nur auf Grund vorgängiger mündlicher Verhandlung gefaſst werden dürfte (vergl. *Seufferts* Kommentar, 2. Aufl. S. 441 unter 2, *v. Wilmowski* und *Levy*, a. a. O. S. 456 unter 1).

Auch abgesehen hiervon würde es jedoch schon an sich mit der Stellung des ersuchten Richters, der an den Auftrag und in allen sachlichen Beziehungen gemäſs §§ 539, 363 Abs. 2, 365 der C.P.O. an die Entscheidung des Prozeſsgerichts gebunden ist, nicht vereinbar sein, wenn ihm durch das Gesetz eine Anordnung überlassen wäre, welche den Verlust des Beweismittels und damit einen endgültigen Einfluſs auf die prozessualen und materiellen Rechte der Parteien zur Folge haben kann. Thatsächlich ist denn auch diese Anordnung durch § 344 cit. ausschlieſslich dem Gerichte zugewiesen worden, unter welchem nach dem regelmäſsigen Sprachgebrauche des Gesetzes das Prozeſsgericht im Gegensatze zu dem ersuchten und beauftragten Richter verstanden wird. Die Stellung der Vorschrift zwischen §§ 342 und 343 einer-, §§ 345 und 346 andererseits bietet keinen entgegenstehenden Anhalt. Denn die §§ 345 und 346 sind nicht schon an sich, sondern lediglich vermöge der Sondervorschrift in § 365 auf den ersuchten Richter anwendbar, und daſs in letzterer der Befugnis aus § 344 der auſserdem sich ergebenden Zweifel ungeachtet nicht Erwähnung geschehen ist, läſst noch besonders darauf schlieſsen, daſs der ersuchte Richter seine Thätigkeit von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses nicht solle abhängig machen dürfen. Im Einklange hiermit ist in den Bestimmungen, welche in §§ 1, 2, 37, 43 des R.G., betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 enthalten sind und welche in §§ 157, 159, 165 des Ger.Verf.Ges. im wesentlichen Wiederholung, keinesfalls eine die Rechtshülfe erschwerende Einschränkung erfahren haben, der Mangel eines Auslagenvorschusses unter den zulässigen Gründen der Ablehnung des Ersuchens nicht aufgeführt, und der ersuchte Richter wegen Erlangung der erwachsenen Kosten ausdrücklich an die Thätigkeit des ersuchenden Gerichts gewiesen.

Diese Auffassung, welche gegen *v. Sarwey*, Kommentar, Bd. I S. 502 Anm. 1, *Seuffert*, Kommentar, 1. Aufl. S. 409 Anm. 2, *Fitting*, Civilprozeſs, 4. Aufl. S. 174, von *Struckmann* und *Koch*, a. a. O. S. 380 unter 1 und den dort Citierten, *Petersen*, Kommentar, 2. Aufl. S. 555 unter 3, *v. Wilmowski* und *Levy*, a. a. O. S. 456

unter 1 und den dort Citierten, und nunmehr auch von *Seuffert*, 2. Aufl. S. 441 unter 1, vertreten wird, beseitigt alle Weiterungen bei Gewährung der Rechtshülfe und verhindert die unter Umständen unnötige Beschwerung des Beweisführers, dessen Vermögensverhältnisse dem ersuchten Richter selten bekannt sein werden, mit einer Vorschufszahlung. Praktische Bedenken stehen ihr auch dann, wenn die Rechtshülfe zwischen verschiedenen Bundesstaaten zu leisten ist, nicht entgegen. Die immerhin nur mittelbare Gefahr eines Verlustes der durch keinen Vorschufs gedeckten Auslagen mufs nach der Absicht des Gesetzes hinter den allen Staaten untereinander gleichmäfsig zu statten kommenden Vorteilen unbedingter und ungehemmter Rechtshülfe zurücktreten.

Das Amtsgericht zu B. wird daher unter Aufhebung des im Eingange angezogenen Beschlusses angewiesen, die Abhörung des Zeugen S. ohne Einforderung eines Auslagenvorschusses vorzunehmen.

M.

Zur Frage der Zuständigkeit der rheinpreufsischen Amtsgerichte zur Aufnahme von Erklärungen in Grundbuchsachen.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Dezember 1893.

Das Amtsgericht zu Hörde hat durch Schreiben vom 6. November 1893 das Amtsgericht zu Köln ersucht, die in Köln wohnenden Eheleute Bl. darüber zu vernehmen, ob sie in die Löschung einer für die Frau Bl. im Grundbuche von Aplerbeck eingetragenen Vormerkung willigen. Letzteres hat die Gewährung der Rechtshülfe unter Bezugnahme auf § 70 des rheinischen Gesetzes vom 12. April 1888 abgelehnt. Die hiergegen seitens des Amtsgerichts zu Hörde erhobene Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Köln verworfen mit folgender Begründung:

Das beschwerdeführende Gericht geht davon aus, dafs das ersuchte Gericht die Gewährung der Rechtshülfe, abgesehen vom Falle der örtlichen Unzuständigkeit, nur dann verweigern dürfe, wenn die vorzunehmende Handlung nach seinem Rechte verboten sei. Dies ist jedoch nicht richtig, vielmehr hat das um die Vornahme einer dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehörenden Handlung ersuchte Gericht das Ersuchen auch dann abzulehnen, wenn die Handlung nicht zu seinem Geschäftskreise gehört.

Nach § 78 des preufs. Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. haben die Gerichte sich in den Angelegenheiten, welche zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten und diese Leistung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164 und 167 des Ger.Verf.Ges. In dem bezogenen § 159 ist allerdings die sachliche Unzuständigkeit als zulässiger Ablehnungsgrund nicht aufgeführt, aber nach den Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze (*Hahn* V S. 169 und 316) nur deshalb nicht, weil für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch die Civilprozefsordnung ein

einheitliches Recht geschaffen sei, und für die besonderen Gerichte der, diesen Ablehnungsgrund enthaltende § 37 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 in Kraft bleibe. Der gleiche Grund trifft für die Ersuchen um Rechtshülfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu, und es kann daher daraus, daſs auch das preuſsische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz die sachliche Unzuständigkeit nicht als Ablehnungsgrund aufführt, nichts dafür hergeleitet werden, daſs der Grundsatz des § 37 cit., nach welchem die Rechtshülfe nicht stattfindet, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, verlassen worden sei. Es kommt noch hinzu, daſs in der Begründung zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes (S. 85 der *Decker*'schen Ausgabe von 1878) bemerkt worden ist, ob sie als selbstverständlich nicht zum besonderen Ausdrucke gebracht worden, daſs das Amtsgericht die Gewährung der Rechtshülfe abzulehnen habe, wenn die Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem Rechte des Bezirks nicht zum Geschäftskreise der Amtsgerichte gehöre. Es ist daher weiter zu untersuchen, ob das Amtsgericht zu Köln zur Aufnahme der Löschungsbewilligung sachlich zuständig ist. Diese Untersuchung führt zu einem verneinenden Ergebnisse. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. April 1888 und der Grundbuchordnung war den rheinischen Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Fälle der §§ 26 Ziffer 1 und 28 des Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. entzogen. Sie gehörten zum ausschlieſslichen Geschäftskreise der Notare. Die Gerichte durften in diesen Geschäftskreis nicht eingreifen, und wenn sie es dennoch gethan hätten, so würden die von ihnen aufgenommenen Urkunden in allen denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze zur Rechtswirksamkeit des beurkundeten Geschäfts notarielle (oder in anderen Rechtsgebieten gerichtliche) Aufnahme oder Beglaubigung forderten, rechtsunwirksam gewesen sein. Seitdem das Gesetz vom 12. April 1888 und für eine groſse Zahl von Grundstücken im Gebiete des rheinischen Rechts auch die Grundbuchordnung in Kraft getreten ist, ist nur eine beschränkte Änderung dieses Rechtszustandes eingetreten. Es sind nämlich folgende Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten neben den Notaren überwiesen: 1. die Auflassung, jedoch, da die rheinischen Gerichte zur Aufnahme von Verträgen im allgemeinen nicht zuständig sind, nur bezüglich der Grundstücke, über welche sie das Grundbuch zu führen haben (§ 5 des Gesetzes vom 12. April 1888), 2. ferner nach § 70 des Gesetzes vom 12. April 1888 jedem Amtsgerichte die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaſs der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs errichtet werden, mit einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen, so daſs also hier die Notare ausschlieſslich zuständig bleiben, soweit es sich um Aufnahme solcher Urkunden handelt, welche auſserhalb des Bezirks des betreffenden Amtsgerichts Wirksamkeit haben sollen, mit anderen Worten, es müssen örtliche Zuständigkeit der belegenen Sache und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts zusammen-

treffen. 3. Endlich sind nach § 22 des Gesetzes vom 12. April 1888 die (also alle) Amtsgerichte ganz allgemein zuständig für die gerichtliche Beglaubigung in Gemäfsheit des § 33 der Grundbuchordnung (mithin insbesondere auch für die Beglaubigung von Löschungsbewilligungen) und gemäfs § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 auch für die Beglaubigungen in anderen Angelegenheiten. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, dafs dem Amtsgerichte zu Köln die sachliche Zuständigkeit und damit die Befugnis fehlt, die von dem beschwerdeführenden Amtsgerichte beantragte Löschungsbewilligung aufzunehmen. Diese Auffassung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen findet noch ihre besondere Bestätigung im § 71 des Gesetzes vom 12. April 1888; denn wenn dieser vorschreibt: „Bezüglich der Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher erforderlichen Urkunden haben sich die Amtsgerichte gemäfs § 87 des Ausf.-Ges. zum Ger.Verf.Ges. Rechtshülfe zu leisten. Der ersuchte Richter ist in gleichem Umfange zuständig, wie der ersuchende Richter," so ergiebt sich aus dieser Vorschrift im Zusammenhalte mit derjenigen des § 70 mit völliger Klarheit, dafs, abgesehen von der Aufnahme von Urkunden zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher, jedes Amtsgericht nur zuständig ist zur Aufnahme von Urkunden, welche sich auf solche Grundstücke beziehen, über welche das angegangene Amtsgericht die Grundbücher zu führen hat. Das Ersuchen um Beglaubigung einer Löschungsbewilligung ist bisher nicht gestellt worden. *M.*

Belgien.

Präsentationsfrist für in England zahlbare Handelspapiere.

Urteil des Handelsgerichts zu Brüssel vom 14. Juni 1894, *Clunet, Journ. d. Dr. Int.* 1895 S. 169.

Das englische Gesetz kennt keine bestimmte Frist, binnen deren Handelspapiere (Wechsel, Checks etc.) dem Schuldner präsentiert werden müssen. Auf die Fristen der Zahlung und sonstigen Förmlichkeiten eines solchen in England zahlbaren Wertpapiers ist das englische Gesetz anwendbar, wenn auch die Indossierung in einem anderen Lande erfolgt ist, wo für die Präsentation Fristen und Förmlichkeiten vorgeschrieben sind.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Personenstand und Handlungsfähigkeit.

1. Die ausländischen Gesetze, welche den Personenstand und die Handlungsfähigkeit von Ausländern betreffen, sind für diese auch in Frankreich mafsgebend. Es ergiebt sich solches aus der für Ausländer geltenden Gegenseitigkeit bei Anwendung des Art. 3 des *Code civil*, wonach die Franzosen, selbst wenn sie sich im Auslande aufhalten, den Gesetzen unterworfen sind, welche den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen. Demgemäfs äufsert die durch ausländisches Urteil erfolgte Bestellung eines Vormunds oder Beistands für einen Verschwender in Frankreich volle rechtliche Wirkung, auch wenn das ausländische Urteil nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Urteil des Civilgerichts der Seine vom 30. Juni 1894, *Clunet* 1895, S. 103, vergl. auch Urteil desselben Gerichts vom 28. März 1893 a. a. O. S. 860.

2. Nach Art. 1 des englischen Gesetzes vom 18. August 1882 ist die englische Ehefrau befugt, bis zur Höhe des Betrages ihres Sondervermögens ohne Einwilligung ihres Ehemanns zu verfügen. Diese Vorschrift, welche den Stand und die Handlungsfähigkeit betrifft, ist nach Art. 3 Abs. 3 *C. c. e contrario* anwendbar auf die verheirateten Engländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz in England behalten haben, während bei Verlegung desselben ins Ausland (Frankreich) nach der ausdrücklichen Vorschrift des erwähnten englischen Gesetzes das ausländische Gesetz, hier also Art. 217 *C. c.*, mafsgebend wäre. Ein vorübergehender Aufenthalt im Auslande kann jedoch die Anwendbarkeit des inländischen Gesetzes nicht begründen. Urteil des Civilgerichts zu Pontoise vom 11. Juli 1894, *Clunet* 1895 S. 105 und die dort angeführte Note, wonach diese Frage sehr bestritten ist; über das englische Gesetz siehe: *Lehr*, *Droit civil anglais* S. 73, 97.

Warenkauf im Auslande. Wirkung des Ausfuhrverbotes des ausländischen Staates.

Entgegen der Anschauung der deutschen Gerichte (vergl. Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 14. Oktober 1892) hat der Kassationshof zu Paris durch Urteil vom 5. November 1894 (*Clunet* 1895 S. 134) ausgesprochen, dafs es als ein von der vertragsmäfsigen Erfüllung einer Verbindlichkeit befreiendes Ereignis höherer Gewalt zu betrachten ist, also die Vorschriften der Art. 1148, 1156 ff. *Code civil* platzgreifen, wenn der ausländische Kaufmann infolge des von der Regierung seines Heimatsstaates ergangenen Ausfuhrverbotes (es handelt sich um das von Rufsland am 20. November 1891 erlassene Getreideausfuhrverbot) aufser stand gesetzt ist, die von diesem Verbote betroffene Ware zu liefern.

Verlust ausländischer Inhaberpapiere.

Das französische Gesetz vom 15. Juni 1872, betr. den Verlust von Inhaberpapieren, ist auch auf solche des Auslandes anwendbar, soweit sie nicht in Art. 16 des Gesetzes davon ausgenommen sind. Folglich wird durch eine in Beobachtung des Art. 2 a. a. O. in Frankreich eingelegte Opposition dem Eigentümer der gestohlenen ausländischen Inhaberpapiere der Anspruch auf ihre Wiedererlangung gewahrt. Unerheblich ist, wenn die auswärtige Staatsregierung eine solche Opposition gegen die Zahlung der Zinsscheine und die Rückerstattung seiner Schuldtitel verboten hat. Urteil des Civilgerichts der Seine vom 17. November 1890, *Clunet* 1895 S. 129.

Höhere Gewalt, Kriegszustand.

Über die Frage, unter welchen Umständen Kriegszustand als höhere Gewalt zu betrachten ist, die von Erfüllung einer Verbindlichkeit und Schadensersatzpflicht nach Art. 1148 B. G. B. befreit, spricht sich ein Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 10. Oktober 1894 (*Clunet* 1895 S. 108) unter anderm wie folgt aus: Kriegszustand, den man nicht vorhersehen kann und der in einem Zeitpunkt entsteht, wo man ihn am wenigsten erwartet, stellt sich als ein vorübergehendes Ereignis dar und kann deshalb als „höhere Gewalt" gelten. Diese Annahme ist aber bei den politischen Verhältnissen in Centralamerika (in den Republiken Salvador und Nicaragua) ausgeschlossen, weil hier Krieg und Revolution einen fortdauernd latenten Zustand bilden, die heute ausbrechen, morgen endigen, um übermorgen wieder zu beginnen. Es ist dies also der gewöhnliche Stand der dortigen Verhältnisse, den der Vertragschliefsende, der mit Bewohnern dieser Länder Geschäfte abschliefst, vorhersehen mufs. Vergl. Urteil des Kassationshofs vom 19. November 1873, *Dalloz* 1874 I S. 430 und vom 13. August 1873 *Dalloz* 1873, I S. 225; *Sirey* 1873 II S. 38.

Zuständigkeit der französischen Gerichte.

1. Durch Urteil des Kassationshofes zu Paris vom 4. Januar 1893 (*Clunet* 1895 S. 92) wurde ausgesprochen, dafs die Änderung der Staatsangehörigkeit seitens des Beklagten, welche nach der gerichtlichen Vorladung erfolgt, die damals begründete Zuständigkeit des Gerichts nicht aufhebt, dieselbe vielmehr nach Art. 15 *Code civil* fortbesteht.

2. Die französischen Gerichte, nur bestimmt zur Rechtsprechung in Streitigkeiten, bei denen wenigstens eine Partei französische Staatsangehörigkeit besitzt, haben ihre Unzuständigkeit für Rechtsstreite zwischen Ausländern dann zu erklären, sobald diese Einrede geltend gemacht wird. An sich besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche

den französischen Gerichten verbietet, über Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern zu erkennen (vergl. auch Urteil des Appellhofes von Paris vom 7. Dezember 1894. *Clunet* 1895 S. 97 und 1894 S. 123). — Jedoch kann der ausländische Direktor einer Handelsgesellschaft, die ihre Hauptniederlassung in Frankreich hat, sich mithin als französische Gesellschaft darstellt, nach Art. 14 *Code civil* ausländische Gesellschaftsschuldner auch wegen der im Ausland eingegangenen Verbindlichkeiten vor den französischen Gerichten belangen. Unerheblich ist, dafs die französische Gesellschaft im Auslande in Konkurs erklärt wurde, wenn und solange die den Konkurs aussprechende Entscheidung in Frankreich noch nicht für vollstreckbar erklärt ist. Urteil des Civilgerichts der Seine vom 7. November 1894 (*Clunet* 1895 S. 93).

3. Wenngleich nach Art. 5 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 15. Juni 1869 Klagen auf Teilung der Verlassenschaft eines in Frankreich verlebten Schweizers vor die schweizerischen Gerichte gehören, so ist doch die Frage, ob Liegenschaften, welche der Erblasser in Frankreich hinterlassen hat, auf die Rechtsnachfolger nach ihrem Personalstatus übergehen können, nach französischem Rechte und durch die französischen Gerichte zu beurteilen (Art. 3 des Staatsvertrags), insbesondere wenn, wie vorliegend, die beklagten Miterben Kinder des Verlebten sind, die von ihm im Ehebruche erzeugt, aber bei nachfolgender Ehe mit der Mutter mittels Anerkennung legitimiert sind, da es sich hier um eine Frage der öffentlichen Ordnung handelt, deren Prüfung den französischen Gerichten unterliegt. Urteil des Civilgerichts der Seine vom 13. August 1894 (*Clunet* 1895 S. 95).

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Österreichischen Staatsangehörigen sind Rechtshandlungen, welche im Inlande mit Rechtswirksamkeit nicht vorgenommen werden können, auch im Auslande mit Rechtswirkung für das Inland vorzunehmen verwehrt. Ungültigkeit einer zwischen einem katholischen Österreicher und einer geschiedenen protestantischen Schweizerin in der Schweiz abgeschlossenen Ehe.

Urteil des obersten G.H. in Wien v. 6. November 1894 (Jur. Bl. 1895 S. 117).

Das k. k. Kreisgericht in Eger hat mit Urteil vom 20. Februar 1894 Z. 1508 die von Ferdinand N., geboren am 1. Oktober 1842 in Espenthor (Bezirk Karlsbad), Sohn der Eheleute Johann und Elisabeth N., zuständig nach Giefshübel, früher katholischer Religion, jetzt evange-

lisch, wohnhaft in Zürch-Hottingen in der Schweiz, mit der am 28. Februar 1858 in Beggingen als eheliche Tochter der Eheleute Heinrich und Barbara R. geborenen, mittelst Erkenntnisses des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. September 1883 von Johann M. aus Beggingen geschiedenen Barbara M., geborenen R., protestantisch, am 11. August 1884 vor dem Standesamte zu Riefsbach in der Schweiz geschlossenen Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich für ungültig erklärt, und ausgesprochen, dafs an der Eingehung dieser ungültigen Ehe nur Ferdinand N. die Schuld trage; dies aus folgenden Gründen:

Der laut des Taufscheines des Seelsorgeramtes Engelhaus vom 14. März 1893 am 1. Oktober 1842 geborene Ferdinand N., Sohn der Eheleute Johann und Elisabeth N. in Espenthor, wurde in der katholischen Pfarrkirche zu Engelhaus am 1. Oktober 1842 getauft und war bis zum März 1891 katholischer Religion, indem er nach Ausweis des Schreibens des schweizerischen Bundesrates vom 20. Jänner 1894 erst im März 1891 zum Protestantismus übergetreten und von der evangelischen Gemeinschaft in der „Friedenskirche“ in Zürich als Mitglied aufgenommen worden ist. Durch den Familienschein des Civilstandesamtes Hottingen und die eigene Angabe des Ferdinand N. ist festgestellt, dafs der letztere sich am 28. August 1876 mit Juliana K., geboren am 24. September 1852 in Stein, Kanton Aargau, verehelicht, dafs dieselbe am 12. Jänner 1888 in Riefsbach gestorben ist, und dafs aus dieser Ehe keine Kinder hervorgingen. Weiter ist durch den Auszug aus dem Eheregister des Civilstandesamtes Riefsbach vom 9. Mai 1890 erwiesen, dafs Ferdinand N. am 11. August 1884 vor dem Civilstandesamte Riefsbach die Ehe mit Barbara M., geborenen R., eingegangen ist. Diese ist nach dem obbezogenen Familienscheine des Civilstandesamtes Hottingen eine Tochter der Eheleute Heinrich und Barbara R. in Beggingen, protestantisch, verehelichte sich nach Ausweis des Familienscheines des Civilstandesamtes Beggingen vom 9. August 1883 am 13. April 1880 mit Johann M. in Beggingen, welche Ehe mit Erkenntnis des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. September 1883 gänzlich geschieden wurde. Dafs Johann M. zur Zeit der Eingehung der Ehe seiner geschiedenen Ehegattin Barbara M. mit Ferdinand N. noch am Leben war, ist durch das Schreiben des schweizerischen Bundesrates vom 20. Jänner 1894 erhärtet, da nach diesem Schreiben Johann M. noch zur Zeit der Erlassung dieses Schreibens in der Strafanstalt Zürich, wo er eine lebenslängliche Zuchthausstrafe abbüfst, sich befand. Es ist somit urkundlich festgestellt, dafs bei Eingehung der Ehe mit der geschiedenen Barbara M. am 11. August 1884 Ferdinand N. katholischer Religion und der von Barbara M. geschiedene Ehegatte Johann M. noch am Leben war, und da nach dem dermalen noch gültigen Hofdekrete vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S. eine katholische Partei mit einer getrennten akatholischen Partei bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen kann, so ist die Ehe zwischen Ferdinand N. und Barbara M. von keiner Gültigkeit,

weil Ferdinand N. nach der Bestätigung des Gemeindeamtes Giefshübel vom 24. Dezember 1893 nach Giefshübel in Böhmen heimatszuständig, daher österreichischer Staatsbürger, und nach § 4 a. b. G.B. an die in Österreich geltenden Gesetze gebunden ist. Der Umstand, dafs Ferdinand N. im März 1891 zur protestantischen Konfession übergetreten ist, vermag daran nichts zu ändern, weil es bei der Beurteilung der Frage, ob eine geschlossene Ehe nach den bestehenden Gesetzen gültig sei, nur mafsgebend sein kann, ob beim Abschlufs derselben kein der Gültigkeit entgegenstehendes Hindernis vorhanden war; denn war dies der Fall, so kam eine gültige Ehe nicht zu stande, und kann diese an sich ungültige Ehe durch den nachher erfolgten Übertritt der katholischen Partei zum Protestantismus nicht zu einer gültigen umgeschaffen werden. Aus diesen Erwägungen mufste demnach die zwischen Ferdinand N. und Barbara geschiedenen M. am 11. August 1884 vor dem Standesamte in Riefsbach geschlossene Ehe, und zwar mit Rücksicht darauf, dafs es sich um eine im Auslande geschlossene Ehe handelt und die Gültigkeit derselben nur soweit in Frage kommt, als die Eheschliefsung zugleich in jenen Ländern Österreichs, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rechtliche Folgen hervorbringen soll, im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich für ungültig erklärt werden. Da Barbara, geschiedene M., als Ausländerin und Protestantin die in Österreich geltenden Gesetze, insbesondere Ehegesetze, nicht kennen mufste, so kann derselben wohl ein Verschulden an der Eingehung der Ehe mit Ferdinand N. nicht beigemessen werden. Dagegen liegt das Verschulden des Ferdinand N. klar am Tage; denn abgesehen davon, dafs sich niemand gemäfs § 2 a. b. G.B. mit der Unkenntnis eines gehörig kundgemachten Gesetzes entschuldigen kann, geht aus der eigenen Angabe des Ferdinand N. hervor, dafs er wufste, dafs er als Katholik mit einer geschiedenen Frau, solange deren Mann am Leben ist, nicht getraut werden könne, da ihn über sein Befragen ein katholischer Geistlicher dahin belehrt hat. Wenn er sich daher trotzdem vor dem Civilstandesamte in Riefsbach trauen liefs, so trifft das Verschulden offenbar nur ihn.

Über Appellation des Verteidigers des Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urteil vom 1. Mai 1894 Z. 9227 das erstrichterliche Urteil unter Verweisung auf dessen dem Gesetze und der Aktenlage entsprechende Begründung bestätigt und den Ausführungen der Appellation nur nachstehendes beigefügt:

Mit Recht begründet die erste Instanz die Ungültigkeit der in Rede stehenden Ehe durch den Hinweis auf die Anordnung des § 4 a. b. G.B., welche österreichischen Staatsangehörigen Rechtshandlungen, welche im Inlande mit Rechtswirkung nicht vorgenommen werden können, auch im Auslande mit Rechtswirkung für das Inland vorzunehmen verwehrt, und wonach dem Ferdinand N. im Sinne der §§ 62, 111 und 119 a. b. G.B., dann der Hofdekrete vom 26. August 1814 Nr. 1099 J.G.S. und vom 17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S. die Eingehung

einer gültigen Ehe mit der von ihrem Gatten geschiedenen Barbara M. bei Lebzeiten desselben unmöglich war. Die Gültigkeit der Ehe kann die Appellation umsoweniger durch die Bestimmung des § 37 a. b. G.B. zu stützen versuchen, als ja rücksichtlich der Frage nach der Fähigkeit zur Schliefsung einer bestimmten Ehe nicht blofs die Verhältnisse des einen, sondern vielmehr beider eheschliefsender Teile mafsgebend sind, und der § 37 a. b. G.B. ausdrücklich die im § 4 a. b. G.B. normierten Beschränkungen aufrecht erhält. Wenn der Verteidiger des Ehebandes weiters der Ansicht ist, dafs sich die Behauptung, die vorstehend citierten gesetzlichen Bestimmungen seien durch den Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.Bl. und die Art. 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R.G.Bl. derogiert worden, immerhin halten lasse, so kann dieser Anschauung in keiner Weise beigepflichtet werden. Denn einerseits wird durch die in Rede stehenden gesetzlichen Anordnungen weder der gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch dem vom Religionsbekenntnisse für unabhängig erklärten Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte irgendwie nahegetreten, sondern hierdurch eben nur untersagt, was der öffentlichen Ordnung und Sitte zuwiderläuft; andererseits hat aber auch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 47 R.G.Bl. im Art. I das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die hierzu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 R.G.Bl, in Kraft trat, bestanden haben, wieder in Kraft gesetzt, insoweit diese nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, somit auch den § 111 a. b. G.B. und die oben citierten Vorschriften unberührt gelassen. Wenn schliefslich das angefochtene Urteil noch erkennt, dafs Ferdinand N. an der Ungültigkeit der Ehe allein Schuld trage, so erscheint dieser Ausspruch durch die in den Entscheidungsgründen angeführten Erwägungen und in den Anordnungen der §§ 12 und 13 des Verfahrens in Ehestreitigkeiten vollkommen gerechtfertigt, weshalb das Urteil in allen Punkten bestätigt werden mufste.

Über die aufserordentliche Revisionsbeschwerde des Verteidigers des Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urteil vom 6. November 1894 Z. 10306 die unterrichterlichen Urteile zu bestätigen befunden. — Gründe:

In thatsächlicher Beziehung genügt es, auf die der Aktenlage entnommenen richtigen Ausführungen der beiden Untergerichte zu verweisen, aus welchen sich ergiebt, dafs, wie die beiden unteren Instanzen ganz zutreffend erörtern, bei dem Umstande, als Ferdinand N. noch immer ein österreichischer Unterthan und Staatsbürger ist, im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich der Gültigkeit der von Ferdinand N. am 11. August 1884 vor dem Standesamte in Riefsbach in der Schweiz mit der der protestantischen Religion angehörigen, von ihrem noch lebenden Ehegatten Johann M. gerichtlich geschiedenen Barbara M. geborenen R. eingegangenen Ehe das in den Hofdekreten vom 26. August 1814 Nr. 1099 und vom

17. Juli 1835 Nr. 61 J.G.S., bezw. in den §§ 62, 111 und 119 a. b. G.B. normierte, durch die Staatsgrundgesetze nicht beseitigte öffentliche Ehehindernis des Katholicismus entgegensteht, zumal wenn erwogen wird, dafs Ferdinand N. in seiner Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger gemäfs §§ 4 und 37 a. b. G.B. in Bezug auf seine persönliche Fähigkeit hinsichtlich der im Auslande eingegangenen Ehe den österreichischen Gesetzen unterworfen ist, und dafs es sich um die Beurteilung der Rechtsfolgen handelt, welche die fragliche Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich nach sich zieht. Hieran vermag der Umstand, dafs Ferdinand N. inhaltlich der Auskunft des schweizerischen Bundesrates in Bern vom 20. Jänner 1894 seither, und zwar im März 1891 zum Protestantismus übergetreten ist, nichts zu ändern, weil die Gültigkeit der besagten Ehe in den im Reichsrate vertretenen Ländern Österreichs nach dem Zeitpunkte der im Auslande geschlossenen Ehe zu beurteilen ist, damals aber, das ist am 11. August 1884, Ferdinand N., wie gesetzlich erhoben vorliegt, Katholik gewesen ist. Ebensowenig vermag sich Ferdinand N. mit Erfolg darauf zu berufen, dafs ihm nach dem Tode seiner ersten Gattin von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Luditz am 12. Juni 1884 das Ehefähigkeitszeugnis erteilt worden ist, weil auch, abgesehen davon, dafs aus der den Akten zuliegenden Urkunde die persönlichen Verhältnisse der Braut nicht ersichtlich sind, dieses Ehefähigkeitszeugnis die Frage über die Gültigkeit der wirklich mit Barbara M. eingegangenen Ehe nicht tangiert. Nachdem endlich auch das Verschulden an Seite des Ferdinand N. im § 2 a. b. G.B. seine Rechtfertigung findet, war mit Bestätigung der beiden untergerichtlichen Urteile vorzugehen resp. in Übereinstimmung mit denselben die Ungültigkeit der Ehe auszusprechen.

Zuständigkeit zum Abspruche über die Ungültigkeit einer im Auslande von einem österreichischen Staatsangehörigen mit einer ledigen Ausländerin während des aufrechten Bestandes der ersten Ehe des Mannes eingegangenen zweiten Ehe, wenn die vermeintlichen Ehegatten im Inlande niemals einen gemeinschaftlichen Wohnsitz gehabt haben.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs in Wien vom 29. Jänner 1895 Z. 468.

Während des aufrechten Bestandes seiner ersten in ihrer Gültigkeit nicht angefochtenen Ehe ging der österreichische Staatsangehörige J. P. mit der ledigen Ausländerin H. K. im Auslande eine zweite Ehe ein. Nach einer kurzen, im Auslande zugebrachten Zeit verliefs er indes dieselbe und nahm seinen Wohnort im Inlande. Vom Landesgerichte in Salzburg als dem nach seinem damaligen Wohnorte zuständigen Gerichte wegen Verbrechens der zweifachen Ehe im Sinne des § 206 Str.G. zur Verantwortung gezogen, wurde er dieses Verbrechens rechtskräftig schuldig erkannt. Das Landesgericht in Salzburg, an

das die Akten sodann gemäfs § 371 Abs. 2 Str.P.O. geleitet wurden, erklärte sich zur Einleitung des im Hofdekrete vom 23. August 1819 J.G.S. Nr. 1595 vorgeschriebenen Verfahrens für zuständig, wies, nachdem die in Frage kommenden ausländischen Gerichte die Erklärung abgegeben hatten, dafs sie sich zu einem Einschreiten in dieser Sache nicht veranlafst finden, die vom Verteidiger des Ehebandes erhobene Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtes ab und erkannte schliefslich auf Ungültigkeit der zweiten Ehe.

Das dagegen vom Verteidiger des Ehebandes angerufene Oberlandesgericht hat über dessen Appellationsbeschwerde das angefochtene Urteil unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 R.G.Bl. Nr. 251 und auf den Umstand, dafs zwar die Ehegatten im Inlande niemals einen gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, wohl aber J. P. zuletzt im Sprengel dieses Gerichtshofes seinen ordentlichen Wohnsitz einnahm, bestätigt. In Übereinstimmung mit den Urteilen der beiden Untergerichte hat der k. k. oberste Gerichtshof der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde des Verteidigers des Ehebandes keine Folge gegeben. Hierbei wurde erwogen, dafs nach dem Gesetze infolge des erflossenen Straferkenntnisses die Gültigkeit der von J. P. eingegangenen zweiten Ehe den Gegenstand einer von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung zu bilden hatte, dafs J. P. österreichischer Staatsangehöriger ist und seinen letzten bekannten Wohnsitz in Hallein gehabt hat, dafs die deutschen Gerichte, in deren Sprengel die vermeintlichen Ehegatten ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz gehabt haben, sich zu einem diesfälligen Einschreiten nicht berufen erachten, da, wie aus der Eröffnung des Staatsanwaltes in Görlitz hervorgeht, gemäfs der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich die Nichtigkeitsklage bei einem deutschen Gerichte nur dann erhoben werden könnte, wenn J. P. im Bezirke desselben seinen Aufenthalt genommen hätte, dafs ein gemeinschaftlicher Wohnsitz des J. P. und H. P., geborene K., in Österreich nicht existiert hat und daher das Landesgericht in Salzburg das einzige zur Untersuchung und Verhandlung berufene Gericht ist.

Unzulässigkeit der freiwilligen Unterwerfung der Parteien gemäfs § 47 J.Norm einem ausländischen Gerichte zur Austragung von Streitigkeiten aus einem über im Inlande gelegenen Realitäten abgeschlossenen Bestandvertrage.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 12. März 1895 Z. 3012.

Das Gesuch der Verwaltung des städtischen Hospitals in Udine des Inhaltes: es werde nach vorausgegangenem Delibationsverfahren auf Grund des Urteiles des königl. Tribunals in Udine d. d. 7. Juni 1894 Z. 255 der Gesuchstellerin die Exekution auf bewegliche und unbewegliche Vermögensobjekte des italienischen Unterthans B. wegen schuldigen italien. Lire 757,25, sowie die Räumung der in Österreich

gelegenen, dem Exekuten vermieteten Realitäten und Übergabe derselben an die Exekutionsführerin bewilligt, wurde vom k. k. Kreisgerichte Görz abgewiesen, weil, wenn auch im Delibationsverfahren das Eingehen in das *merito* der Sache unstatthaft ist, demnach der Beweis der Unzuständigkeit des Erkenntnisgerichtes im Sinne des Hofdekretes vom 18. Mai 1792 Nr. 16 und Just.M.V. vom 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl. statthaft erscheint, weil das königl. Tribunal in Udine zur Entscheidung in der Hauptsache nicht kompetent war, weil, wenn auch in dem der Klage beigeschlossenen Bestandvertrag die Vereinbarung getroffen wurde, dafs die Parteien die Stadt Udine als *forum contracti* ansehen werden, nach § 1 der kaiserl. Verordnung vom 11. November 1858 Nr. 213 R.G.Bl. Streitigkeiten aus Bestandverträgen ausschliefslich vor das *forum rei sitae* gehören und daher der Vertrag, der die Streitsachen diesem Gerichtsstande entzieht, sich als ungesetzlich darstellt, und weil mit Rücksicht darauf, dafs die fraglichen Grundstücke im Gerichtsbezirke Monfalcone liegen, nach § 47 Jur.Norm die Verhandlung vor einem Gerichtshofe erster Instanz für Rechtssachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, unstatthaft erscheint.

Das Oberlandesgericht in Triest hat mit der Entscheidung vom 11. Dezember 1894 Z. 4820 diesen Bescheid bestätigt, und zwar in der Erwägung, dafs nach § 1 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858 Nr. 213 R.G.Bl. alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, deren gerichtliche Aufkündigungen sowie sämtliche Verhandlungen und sonstigen Verfügungen über Aufkündigung und Zurückstellung von Grundstücken, ausschliefslich ohne Unterschied der Person vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, gehören, und dafs auf Grund dieser imperativen, der Jurisdiktionsnorm nachgefolgten Gesetzbestimmung die Zulässigkeit der freiwilligen Unterwerfung im Sinne des § 47 Jur.Norm ausgeschlossen erscheint, und in der Erwägung, dafs auch nach dem Inhalte der Art. 82 und 93 *Cod. di Proc.* des ital. Königr. die Klage nicht bei der kompetenten Behörde eingebracht wurde, und die Gesuchstellerin nicht nachgewiesen hat, dafs die in Italien geltende Civilprozefsordnung eine der im § 48 Jur.Norm enthaltenen analogen Bestimmungen aufweise.

Der oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 12. März 1895 Z. 3012 den aufserordentlichen Revisionsrekurs der Gesuchstellerin zurückgewiesen, weil die Erfordernisse des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 Z. 2593 J.G.S. zur Aufhebung oder Abänderung gleichförmiger untergerichtlicher Entscheidungen hier nicht zutreffen. —

Voraussetzungen, unter denen ausländische Urteile in Österreich für vollstreckbar zu erkennen sind.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs in Wien vom 12. Febr. 1895 Z. 1819.

Über das Begehren des M. B. um Vollstreckbarkeitserklärung erkannte das k. k. Kreisgericht in L., dafs das in der Rechtssache des

ersteren wider C. W. von dem königl. bayerischen Landgerichte in T. erflossene Urteil vollstreckbar sei, und es habe Geklagter dem Kläger die Kosten des diesfälligen Verfahrens zu ersetzen.

Die vom Geklagten dem klägerischen Begehren entgegengesetzten Einwendungen wurden vom Kreisgerichte nachstehend widerlegt:

Laut der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 J.G.S. Nr. 16 lit. a und 15. Februar 1805 J.G.S. Nr. 711 hat die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Inlande zur Voraussetzung, dafs die Zuständigkeit des ausländischen Richters, die Rechtskraft des Urteils und die gegenseitige gleiche Behandlung diesseitiger, wie der eigenen Unterthanen aufser Zweifel gesetzt ist.

Es wird von seiten des Geklagten anerkannt, dafs er früher Bank- und Wechselgeschäftsinhaber in R., Bayern, war, dafs das königl. bayerische Landgericht T. zur Entscheidung in dem dem Urteile desselben zu Grunde liegenden Rechtsstreite auch nach österreichischem Rechte kompetent war und dafs dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, es erscheint daher auf Grund dieses Zugeständnisses, aber auch durch die in dem Urteile enthaltene Feststellung des damaligen Wohnortes des Geklagten R. in Bayern, durch die im Urteile beigesetzte Bestätigung der Gerichtsschreiberei des königl. Oberlandesgerichtes München, dafs innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem königl. Oberlandesgerichte München nicht eingereicht worden ist, ferner durch die zum Zwecke der Vollstreckung erteilte Bestätigung der Gerichtsschreiberei des königl. Landgerichtes T., dafs dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, das Vorhandensein der beiden ersten oben angeführten, zur Vollstreckbarkeit obigen Urteils im Inlande notwendigen Bedingungen erwiesen.

Dagegen wird von seiten des Geklagten das Vorhandensein der dritten erforderlichen Bedingung bestritten, da nach der neuen deutschen, mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getretenen C.P.O. vom 30. Jänner 1877 im § 661 Abs. 5 ein Vollstreckungsurteil dann nicht zu erlassen ist, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist und nach Inhalt des Justizministerialerlasses vom 28. März 1880 Nr. 3938 seit der Wirksamkeit dieser Prozefsordnung ein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen der Regierungen nicht stattgefunden habe und die J.M.V. vom 20. Dezember 1870 R.G.Bl. Nr. 142 durch die Einführung der deutschen Civilprozefsordnung behoben erscheint.

Wenn nun auch die in diesem Justizministerialerlasse angeführte C.P.O. für Bayern vom 1. Juli 1869 nicht mehr in Kraft besteht und der § 661 der deutschen C.P.O. für das Deutsche Reich gilt, so kann doch die vom Geklagten erhobene Einwendung, dafs der im § 661 Abs. 5 erforderliche Nachweis der Verbürgung der Gegenseitigkeit des Deutschen Reiches mangelt, nicht als begründet angesehen werden, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um diese letztere, sondern um die Fortdauer jener Gegenseitigkeit handelt, welche gemäfs oben citierten Justizministerialerlasses zwischen Bayern und Österreich betreffs

der Vollstreckbarkeit der Urteile der Gerichte beider Staaten geübt wird und diese bis nun nicht widerrufen wurde.

Es wird von seiten des Geklagten noch weiters eingewendet, die Erklärung der Vollstreckbarkeit des Urteiles sei deshalb unzulässig, weil

1. in demselben die Erfüllungsfrist nicht bestimmt und nicht ausgesprochen ist, wann die Exekution möglich ist;

2. die in denselben enthaltene Bestimmung auf Ausfolgung der im Tenor sub II a bis d bezeichneten Werteffekten, da dieselben nicht mehr im Besitze des Geklagten sich befinden, er dieselben auch nicht beschaffen kann, und da das Begehren des Klägers um Zuspruch des Ersatzes des Wertes derselben laut Urteil abgewiesen ist, die Verurteilung zu einer Leistung enthält, die an und für sich unmöglich, daher unerzwinglich ist;

3. in dem Zuspruche der Kosten die Höhe derselben nicht ausgesprochen ist; überdies

4. das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen das Urteil erging, unter Annahme der Wahrheit der im Prozesse bei dem Landgerichte T. vorgebrachten Thatsachen ein derartiges ist, dafs nach österreichischem materiellen Rechte der Kläger von einem österreichischen Gerichte mit seinen gestellten Ansprüchen nach § 1432 a. b. G.B. unbedingt abgewiesen worden wäre und endlich

5. Kläger im Laufe dieses Verfahrens selbst jene Thatsachen, auf Grund deren von dem bayerischen Gerichte seinem Klagsanspruche stattgegeben wurde, als unwahr widersprochen und hiermit dem Urteile jede materiellrechtliche Grundlage abgesprochen hat.

Aber auch diese Einwendungen können als begründet nicht anerkannt werden und der Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nicht entgegenstehen.

ad 1. Durch die zum Zwecke der Vollstreckung auf dem Urteile von der Gerichtsschreiberei des königl. Landgerichts T. erteilte Bestätigung, dafs das Urteil die Rechtskraft beschritten hat, erscheint die Verbindlichkeit des Geklagten zur sofortigen Erfüllung der ihm aufgetragenen Leistung dargethan.

Der Mangel der Bestimmung der Erfüllungsfrist steht aber auch nach österreichischem Rechte der Exekutionsfähigkeit des Urteils nicht entgegen und erscheint der Ablauf der im § 300 a. G.O. bestimmten Erfüllungsfrist im Sinne des Hofdekrets vom 20. Dezember 1822 J.G.S. Nr. 1915 durch die am 13. September 1894 erfolgte Bestätigung der Rechtskraftbeschreitung festgestellt.

ad 2. Für die Frage der Exekutionsfähigkeit des Urteiles erscheint der Umstand, ob der Beklagte ein bestimmtes fahrendes Gut, zu dessen Übergabe er schuldig erkannt wurde, noch besitzt oder nicht, nach den Bestimmungen der §§ 305 und 306 a. G.O. belanglos und es kann selbst die für den Kläger bestehende Unmöglichkeit, die ihm zukommende Leistung von dem Geklagten zu erzwingen, ihn des Rechtes nicht berauben, die gerichtliche Zuerkennung desselben unter

Androhung der Exekution zu begehren bezw. die Erteilung derselben verhindern.

ad 3. Wenngleich in dem Urteile die Höhe der von dem derzeit Beklagten zu tragenden Kosten des Rechtsstreites nicht angegeben ist und demnach auf Grund desselben die zwangsweise Eintreibung derselben nicht erwirkt werden kann, so steht auch dieser Umstand der Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nicht entgegen, da es dem Kläger zur Erwirkung der Exekution obliegt, die Höhe der Kosten durch Vorlage der rechtskräftigen Kostenbestimmung des Prozefsgerichtes zu erweisen.

ad 4. Insoweit von seiten des Klägers gegen das Urteil eine Einwendung materiellrechtlicher Natur erhoben wird, kann dieselbe in diesem Verfahren, in welchem nur die Frage zu erörtern ist, ob das bereits bestehende ausländische Urteil im Inlande vollstreckbar ist, nicht berücksichtigt werden und steht überdies derselben die Bestimmung des § 37 b. G.B. entgegen.

ad 5. Wenn Kläger den vom Geklagten angeführten Thatsachen, welche im Urteile als erwiesen angenommen werden, widerspricht, offenbar aus dem Grunde, weil sie von dem Gegner in diesem Verfahren zur Begründung seiner materiellrechtlichen Einwendung behauptet werden, so kann diesem Widerspruche gegenüber urteilsmäfsig festgestellten Thatsachen keine Wirkung beigemessen werden. Nachdem daher die vom Geklagten erhobenen Einwendungen nicht begründet und die zur Vollstreckbarkeitserklärung des Urteiles eines bayerischen Gerichtes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, war dem Begehren des Klägers stattzugeben und den sachfälligen Geklagten gemäfs § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 St.G.B. Nr. 69 der Kostenersatz aufzutragen.

Diese Entscheidung wurde über den von dem Geklagten dagegen eingebrachten Appellations- resp. a. o. Revisionsrekurs in II. und III. Instanz lediglich unter Hinweis auf die zutreffende Begründung der I. Instanz bestätigt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages zu dem k. k. Wiener Krankenanstaltsfonde wird nicht dadurch aufgehoben, dafs zur Abhandlung des beweglichen Nachlasses ein ausländisches Gericht berufen erscheint.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 19. Eebruar 1895, Z. 2117.

Die Erbenvertreter der in Wien, Innere Stadt, wohnhaft gewesenen und daselbst am 31. Mai 1893 verstorbenen rumänischen Staatsangehörigen R. W. wurden von dem st. del. Bezirksgericht Innere Stadt Wien II zur Vorlage der Fondsausweise aufgefordert, welcher Anforderung nachstehende Erwägungen vorausgeschickt wurden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1891 L.G.Bl. für Niederösterreich ist in Ansehung der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages zum Wiener Krankenanstaltsfonde lediglich der ordentliche Wohnsitz mafsgebend, weshalb rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des in Rede stehenden Beitrages im gegebenen Falle ein Zweifel nicht bestehen kann.

In gleicher Weise hat das genannte Erstgericht ausgesprochen, dafs der Nachlafs der R. W. im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 L.G.Bl. pro 1872, zur Entrichtung des Schulbeitrages für den n. österr. Landesfond und nach der im Hofdekret vom 22. Juni 1821, Z. 1770 J.G.S., enthaltenen Erläuterung zur Entrichtung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde in Wien verpflichtet sei, weil nicht der Umstand, ob die Verlassenschaftsabhandlung bei einem in Niederösterreich amtierenden Gerichte gepflogen wird, entscheidend erscheine, sondern der, ob der Erblasser in Niederösterreich rücksichtlich im Armeninstitutsbezirke Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, welche Anschauung auch den Erlässen der niederösterreichischen Appellationsgerichte vom 16. September 1842 Z. 10 719 und vom 8. Mai 1843 Z. 6152 zu Grunde liegt, und weil die Erblasserin in Wien, Innere Stadt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatte.

Über den Appellationsrekurs der Erbenvertreter hat das Oberlandesgericht in Wien den rekurrierten Bescheid aufgehoben, weil (wie dies auch die oberstgerichtl. Dekrete vom 18. März 1890 Z. 3063 und vom 17. Dezember 1890 Z. 14 171 — Samml. Nr. 13 217 und 13 521 — aussprechen) der Nachlafs einer Ausländerin, die zwar ihren Wohnsitz in Wien hatte, in Ansehung deren aber ein ausländisches Gericht als zur Abhandlung zuständig erkannt wird, — im Sinne der in Betracht zu ziehenden Vorschriften um so weniger als abgabepflichtig angesehen werden kann, als das Hofdekret vom 30. August 1806, J.G.S. 782, ausdrücklich die Kompetenz zur Abhandlung als eine, nebst dem Wohnsitze des Erblassers, in Betracht zu ziehende Voraussetzung der Abgabenpflicht hervorhebt; und weil die Ingerenz, welche einem österreichischen Gerichte auf den im Auslande abzuhandelnden Nachlafs eines Ausländers, zur Wahrung der Interessen von Inländern zusteht, offenbar nicht als Verlassenschaftsabhandlung bezeichnet werden kann.

Der oberste Gerichtshof fand dem gegen diese Entscheidung lediglich von der Finanzprokuratur in Vertretung des Krankenanstaltsfondes ergriffenen Revisionsrekurse stattzugeben und in Abänderung derselben den erstrichterlichen Bescheid insoweit wiederherzustellen, als mit demselben die Vorlage des Ausweises über die Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde angeordnet worden ist, und zwar in Erwägung, dafs nach § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1891 Z. 12 L.G.B. für Niederösterreich, die österreichische Staatsbürgerschaft des Erblassers keine gesetzliche Voraussetzung zur Einhebung der als eine Lokalabgabe sich darstellende Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde bildet und dafs die Frage, welche Vermögensobjekte der Bemessung zu unterziehen und welche Verlassenschaftsschulden vorher

in Abzug zu bringen seien, erst nach Vorlage und Prüfung des Gebührenausweises zur Lösung gelangen kann.

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Die Frage nach der persönlichen Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird nicht durch das eheliche Güterrecht bestimmt. Für Ausländerinnen richtet sich dieselbe nach Art. 10 Abs. 2 des B.G., betr. die Handlungsfähigkeit, wird also durch das Heimatrecht bestimmt, soweit Verpflichtungsfähigkeit nach schweizerischem Recht nicht in Frage kommen kann.

Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 1894, Fischel c. Codmann (Zeitschr. des Bernischen Juristen-Vereins Bd. XXXI S. 173).

Aus den Gründen:

— — — Bei der Frage, ob die Beklagte sich durch das Kaufgeschäft, auf welches der Kläger seinen Anspruch stützt, gültig habe verpflichten können, ist unter den Parteien streitig, nach welchem örtlichen Rechte die Handlungsfähigkeit der Beklagten zu beurteilen sei. Die Vorinstanz hat hier den Satz aufgestellt, dafs die Frage, ob und inwieweit eine Ehefrau als solche in der Fähigkeit zur Vornahme von Rechtshandlungen beschränkt sei, dem ehelichen Güterrechte angehöre, und hat sodann, dieser Auffassung gemäfs, unter Berufung auf Art. 19 und 32 des Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. s. w., das Recht des Domizils der Eheleute Codmann zur Zeit des angeblichen Kaufgeschäfts in erster Linie als mafsgebend erklärt. Diese Auffassung mufs aber als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Zunächst ist zu bemerken, dafs nach Art. 32 des citierten Bundesgesetzes die Anwendung desselben auf Ausländer zur Voraussetzung hat, dafs dieselben in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da dies bei den Eheleuten Codmann, wie die Vorinstanz selbst annimmt, nicht zutrifft, so kann schon aus diesem Grunde von der Anwendung dieses Bundesgesetzes im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Sodann ist keineswegs richtig, dafs die Frage, inwieweit eine Ehefrau als solche in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sei, dem ehelichen Güterrechte angehöre. Dies spricht weder die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit, noch der Bericht der ständerätlichen Kommission zum Bundesgesetze, betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, aus, übrigens könnte darauf darum nicht abgestellt werden, weil in diesen Gesetzen selbst kein Anhaltspunkt für diese Ansicht enthalten ist.

Nach dem ehelichen Güterrechte bestimmt sich allerdings, inwieweit die Ehefrau infolge der Rechte des Ehemannes an ihrem Vermögen in der Verfügung über dasselbe beschränkt sei. Damit ist aber nicht gleichbedeutend, inwieweit die Ehefrau als solche im stande sei, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten; diese Frage hängt nicht ab von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, sondern von der persönlichen Stellung, in welche die Ehefrau durch die Ehe tritt, d. h. von dem Umfange der Vormundschaft, welche dem Ehemanne über die Frau eingeräumt wird. Es ist daher auseinander zu halten, ob ein von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes eingegangenes Rechtsgeschäft nur unwirksam sei wegen eines Rechtes des Ehemannes am Vermögen der Frau, oder ob es ungültig sei wegen der Handlungsunfähigkeit derselben (s. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I S. 520). Ist dem aber so, so bleiben für den vorliegenden Rechtsstreit die güterrechtlichen Beziehungen der Eheleute Codmann gänzlich aus dem Spiele, und es ist lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit der Beklagten zu bestimmen, welche sich gemäfs Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nach dem Staate, dem sie angehört, richtet. Abs. 3 daselbst, wonach ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer, der in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, verpflichtet wird, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre, kommt hier nicht weiter in Betracht, weil die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt hat, dafs nach zürcherischem Rechte das streitige Rechtsgeschäft für die Beklagte unverbindlich sei. Wenn nun Art. 10 Abs. 2 des citierten Gesetzes für die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer das Recht des Staates, dem sie angehören, als mafsgebend erklärt, so ist darunter, wie aus einer Gegenüberstellung dieses Absatzes mit dem Absatz 1 desselben Artikels sich ergiebt, unzweifelhaft das Heimatrecht verstanden. Fragen könnte sich blofs, ob das Heimatrecht auch dann anzuwenden sei, wenn das Recht des fremden Staates bezüglich der Handlungsfähigkeit seiner Angehörigen nicht das Originalitäts-, sondern das Territorialitätsprincip anerkennt; es ist jedoch richtigerweise der Wille des Gesetzgebers dahin aufzufassen, dafs er diese Frage endgültig habe entscheiden wollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Recht des fremden Staates seine Anwendbarkeit auch auf die im Auslande wohnenden Angehörigen vorschreibe oder nicht.

Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag. §§ 176 Nr. 3 und 174 Nr. 1 des deutschen R.St.G.B.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. April 1895.
Mitgeteilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

In Sachen F. K., katholischer Pfarrer von W., Württemberg, betreffend Auslieferung, haben sich aus den Akten folgende Thatsachen ergeben:

A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königl. württembergischen Landgerichte Rottweil vom 17. Mai 1893 wird der katholische Pfarrer F. K. von W. beschuldigt, er habe im Sommer und Herbst 1891 zu W. als Geistlicher mit einer noch nicht 14 Jahre alten Schülerin wiederholt, jedoch in einer rechtlich einheitlichen Handlung, unzüchtige Handlungen vorgenommen, indem er etwa fünf- bis sechsmal aus lüsterner Fleischeslust derselben die Kleider in die Höhe hob, sie am bloſsen Unterleib zwischen den Beinen berührte, sie die Beine spreizen hieſs, und einen Finger in ihre Geschlechtsteile einführte (Verbrechen gemäſs §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1, 73 des deutschen R.St.G.B.). Gestützt auf diesen Haftbefehl stellte das königl. württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 22. März 1895, auf Grund des Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, beim schweizerischen Bundesrate das Gesuch um Auslieferung des sich in Hergiswyl (Nidwalden) aufhaltenden K.

B. Der Requirierte erhob gegen die Auslieferung Einsprache, weil im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag das Vergehen, dessen er beschuldigt werde, garnicht angeführt sei, und weil ihm das königl. württembergische Oberamt H. am 21. August 1894 einen Heimatschein für 5 Jahre ausgestellt habe, trotzdem diesem Oberamt alles bekannt gewesen sei.

C. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Die Regierungen der Vertragsstaaten seien offenbar der Ansicht gewesen, daſs unter dem in Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages erwähnten Auslieferungsdelikt nur Notzucht im engeren Sinne (Art. 177 des deutschen R.St.G.B.) zu verstehen sei. Im Jahre 1888 sei bei Deutschland die Auslieferung eines wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren Verurteilten nachgesucht und dabei bemerkt worden, daſs das Auslieferungsbegehren bei Annahme einer erweiternden Auslegung von Ziff. 8 als begründet erscheine, zumal Handlungen, wegen derer der Requirierte verurteilt worden, ausdrücklich in § 176 Ziff. 3 des deutschen R.St.G.B. vorgesehen seien und somit einen Thatbestand bilden, der in diesem Gesetzbuche mit der Notzucht im eigentlichen Sinne auf die gleiche Stufe gestellt und mit der nämlichen Strafe bedroht werde; die deutsche Reichsregierung sei dieser Auffassung beigetreten (Bundesbl. 1888 Bd. II S. 815). Das Bundesgericht habe in zwei Fällen ähnlicher Art, wie der vorliegende, sich dahin ausgesprochen, daſs im Sinne des Auslieferungsvertrages der Begriff der Notzucht nicht auf die Notzucht im engeren Sinne, das *stuprum violentum*, zu beschränken, sondern in derjenigen weiteren Bedeutung aufzufassen sei, in welcher er auch den (vollendeten oder versuchten) Miſsbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe umfasse (bundesgerichtl. Entsch. Bd. XII S. 136, Bd. XVIII S. 181). Es liege demnach eine von den beiden Vertragsstaaten gegenseitig zugegebene und von der kompetenten Gerichtsbehörde ebenfalls anerkannte ausdehnende Interpretation des Art. 1 Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages

vor, wonach ein Vergehen im Sinne des Art. 176 Ziff. 3 des R.St.G. als ein Auslieferungsdelikt betrachtet werde, sofern die Handlung sich als ein Mifsbrauch eines Mädchens unter 14 Jahren zum Beischlaf darstelle. Nach Mafsgabe des Haftbefehls sei nun die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung eine solche, welche im Sinne der erwähnten Interpretation die Auslieferung begründe.

D. In zwei Eingaben an das Bundesgericht, denen ein Rechtsgutachten des Reichstagsabgeordneten Gröber in Berlin beigefügt war, führte der Requirierte im wesentlichen aus: Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag greife von den verschiedenen Unzuchtsdelikten nur zwei heraus: Notzucht und Kuppelei mit minderjährigen Personen. Beide Delikte seien strafrechtlich sowohl im Gesetz wie in der Wissenschaft genau und klar definiert, und zwar in einem Sinne, dafs das, was nach allgemein juristischem Sprachgebrauch als blofse unzüchtige Handlung bezeichnet werde, nicht darunter falle. Auch der vom Bundesgericht s. Z. gefällte Entscheid in Sachen Strafsburger (bundesgerichl. Entsch. Bd. XII S. 137) könne als Präjudiz für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden; wenn der Versuch des Beischlafes mit einem unreifen, widerstandslosen Mädchen allenfalls auch unter einen allgemeinen Begriff Notzucht gefafst werden könne, so wäre es doch gewifs zu weit gegangen, blofse unzüchtige Berührungen als Notzucht zu behandeln. Eine ausdehnende Interpretation des im Auslieferungsvertrage enthaltenen Begriffes der Notzucht sei überhaupt unstatthaft. Wäre sie aber auch zulässig, so könnte sie nur darin bestehen, die einzelnen Thatbestandsmerkmale in einem weiteren als dem gewöhnlichen Sinne auszulegen; d. h. man könnte von diesem Standpunkte aus höchstens dazu gelangen, den Begriff der Notzucht auf einen Zwang zur Duldung beischlafsähnlicher Handlungen auszudehnen, um damit Fälle zu treffen, welche als gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson unter § 176 Ziff. 1 des deutschen R.StG.B. fallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid über das vorliegende Auslieferungsbegehren hängt einzig davon ab, ob die dem Requirierten zur Last gelegte Handlung unter den im Auslieferungsbegehren angerufenen Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 falle. Gemäfs Art. 1 Abs. 4 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 kann zwar der Bundesrat, wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern dieselbe nach diesem Gesetze statthaft ist. Da jedoch das Auslieferungsbegehren ausschliefslich auf den Staatsvertrag gestützt wird, und eine Erklärung des Bundesrates, dafs er die Auslieferung event. auch gestützt auf das Auslieferungsgesetz zu bewilligen beabsichtige, nicht vorliegt, so ist vom Bundesgerichte einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem erwähnten Staatsvertrag gegeben seien.

2. Während nun das Auslieferungsgesetz in Art. 3 Ziff. 12 die Auslieferung allgemein wegen Unsittlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen gestattet, greift der schweizerisch-deutsche Staatsvertrag unter den Sittlichkeitsverbrechen nur zwei heraus, die Notzucht und die Kuppelei mit minderjährigen Kindern (Art. 1 Ziff. 8 und 9). In Frage kommt hier ganz offenbar nur der erstere Verbrechensbegriff, die Notzucht. Der Requirierte bestreitet, dafs er wegen dieses Deliktes verfolgt werde, indem ihm laut dem Haftbefehle lediglich die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde (gemäfs §§ 176 Nr. 3 und 174 Nr. 1 des deutschen R.St.G.B.), nicht aber eine auf die Ausübung des aufserehelichen Beischlafs gerichtete Handlung zur Last gelegt werde. Über den Begriff der Notzucht im Sinne des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages hat sich das Bundesgericht wiederholt dahin ausgesprochen, dafs dieser Begriff nicht auf die Notzucht im engeren Sinne, das *stuprum violentum*, beschränkt sei, sondern dafs auch der (vollendete oder versuchte) Mifsbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe darunter falle (bundesgerichtl. Entsch. in Sachen Strafsburger, A.S. XII, S. 139 Erw. 2, und in Sachen Wittig, A.S. XVIII, S. 184 Erw. 3). Diese Interpretation kann nicht etwa mit dem Hinweis darauf angefochten werden, dafs Strafgesetze enge interpretiert werden müssen; denn es handelt sich nicht um die Auslegung einer Strafsetzung, sondern um diejenige eines Rechtshülfevertrages, und hier kann jedenfalls von einem Zwang zur strikten Auslegung nicht die Rede sein. An der in den genannten Entscheiden getroffenen Auslegung ist vielmehr durchaus festzuhalten, und erscheint daher der Thatbestand der Notzucht nicht schon dadurch ausgeschlossen, dafs dem K. eine Gewalthandlung nicht vorgeworfen wird. Dagegen gehört als wesentliches Merkmal zum Thatbestand der Notzucht eine auf Vollziehung des Beischlafes gerichtete Handlung, und je nachdem die Handlung des Thäters diesen Charakter trägt oder nicht, fällt dieselbe unter den Begriff der Notzucht, oder unter einen weiteren Begriff der unzüchtigen Handlungen. Nun geht die im Haftbefehl enthaltene Anschuldigung in der That nicht dahin, dafs der Requirierte bei seinen Manipulationen auf die Ausübung des Beischlafes ausgegangen sei; seine Handlungen werden darin vielmehr als Verbrechen im Sinne des § 176 Abs. 3 (Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder Verleitung derselben zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen) und § 174 Nr. 1 (Vornahme unzüchtiger Handlungen seitens Vormünder, Geistlicher u. s. w. mit Pflegebefohlenen und minderjährigen Schülern) des deutschen R.St.G.B. bezeichnet; von dem die Notzucht beschlagenden Paragraphen (§ 177) des R.St.G.B. schweigt der Haftbefehl. Es mufs daher angenommen werden, dafs dem K. in der That nur das in den citierten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches enthaltene geringere Delikt der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Minderjährigen, nicht aber eine unter den Begriff der Notzucht fallende Handlung zur Last gelegt werden wolle. Die auf Grund des Auslieferungsvertrages nach-

gesuchte Auslieferung ist somit, da es sich nicht um ein in diesem Vertrage vorgesehenes Auslieferungsdelikt handelt, zu verweigern.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die nachgesuchte Auslieferung des F. K. wird nicht bewilligt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

Mit Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. April 1895 (J.M.Bl. S. 97) werden die dem neuesten Verzeichnis der kaiserlich-deutschen Konsulate entnommenen Übersichten derjenigen Konsuln, welche gemäfs § 5 des Ges. vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R.G.Bl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind, und derjenigen, welchen in Gemäfsheit des § 20 des Ges. vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und -Pflichten der Bundeskonsuln (G.u.V.Bl. 1870/71 Beilagen S. 45), die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, zur Kenntnis gebracht.

Sachsen.

Verordnung vom 8. April 1893, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (J.M.Bl. S. 28).

Baden.

1. Min.Bekanntmachung vom 4. April 1893, die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr. (G.u.V.Bl. S. 41). Zuständig zur Beglaubigung ist das Ministerium des Grofsherzogl. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten; die Vorlage hat unmittelbar zu erfolgen. Urkunden, die nicht von einem Gerichte oder von einem Notare ausgestellt sind, müssen zuvor vom Gerichte, dem Bezirksamte oder dem Notare beglaubigt werden.

2. Min.Bekanntmachung vom 21. April 1893, die Vornahme von Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen betr. (G.u.V.Bl. S. 43).

Hessen.

1. Verordnung vom 20. Januar 1893, die Vornahme von Zustellungen in der Wohnung von Personen, die von

der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (Amtsbl. d. Min. d. I. u. der Justiz, Sektion für Justizverwaltung Nr. 2).

2. Verordnung vom 8. März 1893, die Erhebung und Beitreibung von Gerichtsgebühren von im Auslande wohnenden Kostenschuldnern betr. (l. c. Nr. 6).

3. Verordnung vom 22. März 1893, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (l. c. Nr. 8).

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 20. März 1893, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Reg.Bl. S. 38).

Mecklenburg-Strelitz.

Bekanntmachung vom 10. April 1893, die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden betr. (Anz. f. M.-Strelitz S. 65).

Braunschweig.

1. Reskript des H. Staatsministeriums, Dep. d. Justiz, vom 12. Juli 1894, die Auslieferung der von Braunschweig aus wegen kleinen Diebstahls verfolgten nicht braunschweigischen Staatsangehörigen betr. (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, Bd. 41 S. 149).

Es ist darauf aufmerksam gemacht, dafs in Fällen, in welchen es sich um eine Strafthat ganz gewöhnlicher Art und von geringer Bedeutung, wie gegebenenfalls um den einfachen Diebstahl eines Überziehers im Werte von 20 bis 30 Mk. handelt, abgesehen von den durch die Auslieferung entstehenden unverhältnismäfsig hohen Kosten unangemessen erscheint, die behufs Auslieferung des im Auslande aufhältlichen Verdächtigen erforderlichen diplomatischen Verhandlungen einzuleiten, zumal, wenn, wie hier, der Beschuldigte nicht einmal die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzt. Es genügt unter derartigen Verhältnissen, dafs der Beschuldigte das Land verlassen hat. Würde er, was nicht wahrscheinlich, innerhalb der Verjährungszeit zurückkehren, so wäre selbstverständlich dann das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

2. Rekript des H. Staatsministeriums, Dep. d. Justiz, vom 29. Dezember 1894, Auslieferungsverkehr mit der Schweiz wegen Kuppelei betr. (Zeitschr. f. Rechtspflege etc. Bd. 42 S. 1).

Zufolge eines Schreibens des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) wird davon Kenntnis gegeben, dafs künftig im Auslieferungsverkehr mit der Schweiz die Auslieferung auch wegen Kuppelei mit nicht minderjährigen Personen zu beanspruchen und zu bewilligen ist, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmäfsig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Recht als gewerbsmäfsige Kuppelei zu beurteilen ist.

3. Reskript des H. Staatsministeriums vom 23. März 1895, Abänderung des Verfahrens bei dem in Braunschweig erfolgenden Ableben von Ausländern bezüglich dänischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger betreffend (Zeitschr. f. Rechtspflege etc. Bd. 42 S. 49).

Zufolge einer neuerlich mit der k. dänischen und der k. schwedisch-norwegischen Regierung getroffenen Vereinbarung soll, wenn Deutsche in Dänemark oder Schweden-Norwegen, oder wenn Dänen oder Schweden-Norweger in Deutschland versterben, die Sterbeurkunde nebst einer Mitteilung über den Nachlafs und die mutmafslichen Erben des Verstorbenen in der Regel dem örtlich zuständigen Konsul des Landes, dem der Verstorbene angehört hat, übersendet werden und nur, wenn ein örtlich zuständiger Konsul nicht vorhanden ist, soll die Übersendung, wie früher (§ 2 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1892 Nr. 37) auf diplomatischem Wege stattfinden.

4. Durch Reskript des H. Staatsministeriums vom 15. April 1895 Nr. 3356 (Ibid. S. 65) ist nachstehendes Schreiben des Auswärtigen Amtes, betr. den Verkehr der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit französischen Behörden, dem Oberstaatsanwalt und Landgerichtspräsidenten zum pflichtmäfsigen Gebrauche mitgeteilt worden.

„Das vormalige Reichskanzleramt hat das H. Staatsministerium durch Schreiben vom 14. Oktober 1874 — R.K.A. 7435 B. — ersucht, die Landesbehörden in dem Sinne mit Anweisung zu versehen, dafs es sich nicht empfiehlt, wenn deutsche Behörden sich unmittelbar an französische Polizeikommissäre wenden, um Nachforschungen oder Auskünfte zu erbitten, und dafs dieses Verfahren selbst in eiligen Fällen nur etwa bei den an die Polizeibehörde in Hâvre zu richtenden Anträgen zulässig erscheint. Inzwischen hat sich jedoch auch der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den französischen Behörden in Hâvre als ungeeignet herausgestellt. Die dortigen französischen Behörden übermitteln die an sie gerichteten Anträge zunächst regelmäfsig zur Äufserung und Übersetzung dem kaiserlichen Konsulat in Hâvre, und dieses Verfahren hat im allgemeinen einen Zeitverlust zur Folge, der die Ergreifung flüchtiger Verbrecher unter Umständen vereiteln kann. Es wird daher empfohlen, dafs sich die inländischen Behörden zur Herbeiführung von Nachforschungen in Frankreich und zur Erlangung einer Auskunft von dort überhaupt nicht unmittelbar an die französischen Behörden wenden, sondern, soweit nicht ein anderer Weg vorgeschrieben ist, für die Ermittelung und Festnahme von Verbrechern in Paris die Vermittelung der dortigen kaiserlichen Botschaft, im übrigen aber und insbesondore, wenn es sich um die Verfolgung von Verbrechern handelt, die sich nach Hâvre, Bordeaux, Marseille oder anderen französischen Hafenplätzen gewendet haben, die Vermittelung des zuständigen kaiserlichen Konsulats in Anspruch nehmen. Ich darf hiernach dem H. Staatsministerium ergebenst anheimstellen, die dortigen Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, und werde eine

gefällige Mitteilung von dem Veranlaſsten mit Dank erkennen. Mit den übrigen Bundesregierungen und dem kaiserl. Statthalter in Elsaſs-Lothringen bin ich in gleichem Sinne in Verbindung getreten.“

Schwarzburg-Rudolstadt.

Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, vom 17. Februar 1893 (Ges.Slg. S. 11).

Schaumburg-Lippe.

1. Allg. Verf. vom 10. Februar 1893, die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (Slg. d. Sch.L. Landesverordnungen S. 409).

2. Allg. Verf. vom 28. April 1893, die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- und Leistungsverbote an im Auslande befindliche Drittschuldner betr. (l. c. S. 429).

Lippe.

Verordnung vom 7. April 1893, die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- und Leistungsverbote an im Auslande befindliche Drittschuldner betr. (Ges.Slg. S. 211).

Elsaſs-Lothringen.

Min.Verfügung vom 22. Mai 1893, die Vornahme von Zustellungen in Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, betr. (C.u.B.A.Bl. S. 189).

II. Auswärtige Staaten.

Dänemark.

1. Ein Gesetz über die richterliche und obrigkeitliche Gewalt der dänischen Konsuln an Orten, an welchen Dänen der Jurisdiktion des Landes nicht untergeben sind, vom 15. Februar 1895 (*Lovtitende for 1895*, nr. 8, S. 73—76) bestimmt (§ 1), daſs an Orten, wo dänische und unter dänischem Schutz stehende Personen zufolge völkerrechtlichen Herkommens oder Traktats der Jurisdiktion des Landes nicht untergeben sind, der Minister des Äuſseren den dänischen Konsuln die richterliche und obrigkeitliche Gewalt nach den in §§ 8—12 des Gesetzes enthaltenen Regeln übertragen könne. Diese Regeln betreffen die Kompetenz der betreffenden Konsuln in Civil- und Strafsachen, die Kraft der von ihnen in Civilsachen gesprochenen Urteile oder vermittelten Vergleiche, sowie den Rechtszug gegenüber solchen Urteilen, und die Befugnis der Konsuln zur Verfügung von Arrest und zur Voll-

streckung anderweitig erlassener Urteile, dann ihre Befugnis zur Vornahme von Vermögensauseinandersetzungen und Auktionsgeschäften; ferner ihre Aufgabe als Untersuchungsrichter in Strafsachen, dann als mit Schöffen urteilende Richter in geringeren Kriminalfällen, während in schwereren Fällen der Inquisit mit den Vorakten zur Urteilsfällung nach Kopenhagen einzuliefern ist, sowie auch ihre Fürsorge für den Vollzug der von ihnen gefällten Urteile; endlich ihre obrigkeitliche und Polizeigewalt, sowie ihre Befugnis zur Vornahme notarieller Geschäfte.

2. Ein Gesetz über Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihren Sitz an Orten haben, an welchen Dänen nicht der Jurisdiktion des Landes untergeben sind, vom 15. Februar 1895 (ebenda S. 77—78), bestimmt, dafs Gesellschaften der bezeichneten Art vom Minister des Äufseren als dänische unter bestimmt begrenzten Voraussetzungen anerkannt werden können, worauf dann alle gesetzlichen Vorschriften über die richterliche und obrigkeitliche Gewalt der dänischen Konsuln an Orten, an welchen Dänen der Jurisdiktion des Landes nicht unterworfen sind, auf solche Gesellschaften Anwendung finden. Hiernach anerkannte Gesellschaften haben indessen innerhalb einer vom Minister des Äufseren bestimmten Frist ihre Firma beim Handelsregister der Stadt Kopenhagen anzumelden; auch kann die Anerkennung zurückgezogen werden, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes von einer Gesellschaft nicht beobachtet werden, und ist auf Verlangen des genannten Ministeriums auch von dieser Zurückziehung im Handelsregister Vermerk zu machen.

Frankreich.

Ein im „*Journal officiel*“ der französischen Republik kundgemachtes Gesetz vom 5. März 1895 bestimmt in Abänderung des Artikels 16 des *Code civil* und unter Aufhebung des Artikels 423 des *Code de procédure*, dafs von nun an Fremde, die in Frankreich als Kläger auftreten, auch in Handelssachen, ebenso wie bisher bereits in anderen streitigen Civilrechtsangelegenheiten aktorische Kaution zu leisten haben, sofern sie nicht in Frankreich genügende unbewegliche Güter besitzen.

Österreich.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. April 1895, betr. die Abänderung der Bestimmungen des § 11 Ziff. 3 der mit Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1892 (R.G.Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt auf dem Bodensee (R.G.Bl. 1895 S. 119).

Internationale Verträge.

Schweizerische Handelsverträge, in Kraft am 1. März 1895 (Schweiz.Bundesbl. 1895 Nr. 12 S. 896 f.).

Staaten	Abschlufs	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien. Durch Notenaustausch zwischen dem Vertreter Frankreichs in Sofia und der bulgarischen Regierung, vom 31. Januar 1895, ist Frankreich und der Schweiz die Behandlung auf dem Fufse der meistbegünstigten Nation (Wertverzollung von 10½ %) zugesichert worden.				
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	10 Jahre	A. S. n. F. XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündung	- I, 668
Deutschland	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	- XII, 505
Ecuador	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	10 Jahre	- XI, 210
Frankreich, grenznachbarliche Verhältnisse und Beaufsichtigung der Grenzwaldungen	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündung	- VI, 468
Genf und freie Zone . .	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	- VI, 515
Griechenland.....	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündung	- XI, 357
Grofsbritannien....	6. September 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündung	A. S. V, 271
Hawaii-Inseln (Sandwich)	20. Juli 1864	26. Februar 1869	1 Jahr nach Kündung	- IX, 497
Italien........	19. April 1892	19. Juni 1892	1. Januar 1898[1])	A. S. n. F. XII, 929

[1]) Eventuell, wenn der Vertrag auf diesen Zeitpunkt nicht gekündet wird, bis zum 31. Dezember 1903.

Staaten	Abschlufs	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Japan	6. Februar 1864	6. Februar 1864	Seit längerer Zeit in Revision begriffen	A. S. VIII, 683
Zusatzkonvention	26. April 1867	26. April 1867		- IX, 57
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn)	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	A. S. n. F. XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündung	- III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	31. Dezember 1903	- XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	- XII, 564
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündung	- I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündung	- XIII, 422
Rufsland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündung	- V, 172
Spanien	13. Juli 1892	1. Januar 1894	31. Dezember 1897	- XIV, 2
Transvaal (Südafrikanische Republik)	6. November 1885	18. November 1887	10 Jahre	- X, 284

Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen eine vom 22. März 1890 datierte Erklärung der Pforte getreten, wonach der schweizerische Handel in der Türkei die Behandlung auf dem Fufse desjenigen der meistbegünstigten Nation geniefst, sofern dem türkischen Handel in der Schweiz die gleiche Behandlung zu teil wird.

Ver. Staaten von Amerika	25. November 1850	8. November 1855	1 Jahr nach Kündung	A. S. V, 201

Vermischte Mitteilungen.

1. *Institut de droit international. Session de Cambridge 1895. Ordre du jour pour l'Assemblée générale lé jeudi 8 août, à 2 heures de l'après-midi, et les jours suivants.*

1° Réception par les autorités universitaires et municipales.

2° Allocution du Président. Proclamation et installation des nouveaux élus.

3° Rapport du Secrétaire général sur les travaux de l'Institut.

4° Énumération des ouvrages offerts à l'Institut depuis sa dernière session.

5° Notices nécrologiques de M. Alb. Rolin sur M. Dudley Field, et de M. Holland sur M. Hall.

6° Projet de règlement international sur la tutelle des majeurs.
Ire Commission. — Rapporteurs: MM. Glasson et Lehr.

7° Conflits de lois et législation internationale en matière de faillite; règlement d'exécution.
IIe Commission. — Rapporteurs: MM. Weiss et Asser.

8° Régime légal des navires et de leurs équipages dans les ports étrangers; droit de police et de juridiction.
IIIe Commission. — Rapporteurs: MM. Féraud-Giraud et Kleen.

9° Règles relatives à l'usage du pavillon national pour les navires de commerce.
IVe Commission. — Rapporteurs: M. Asser et lord Reay.

10° De la capacité des personnes morales étrangères (Etats, provinces, départements, communes, établissements publics ou d'utilité publique).
Ve Commission. — Rapporteurs: MM. Lyon-Caen et de Bar.

11° De la sanction pénale à donner à la convention de Genève.
VIe Commission. — Rapporteurs: MM. G. Moynier et Ed. Engelhardt.

12° Réglementation internationale du droit relatif aux moyens de transport et de communication.
VIIe Commission. — Rapporteurs: MM. Buzzatti et de Seigneux.

13° Réglementation internationale de la contrebande de guerre.
VIIIe Commission. — Rapporteurs: MM. Kleen et Brusa.

14° Responsabilité des États à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas d'émeute ou de guerre civile.
IXe Commission. — Rapporteurs: MM. Jellinek et Brusa.

15° Conflits de lois en matière de nationalité (naturalisation et expatriation).
Xe Commission. — Rapporteurs: Catellani et Weiss.

16° Conflits de loi en matière de titres au porteur.
XIe Commission. — Rapporteurs: MM. Lyon-Caen et Sacerdoti.

17⁰ Mesures internationales à prendre pour la protection des propriétaires de titres au porteur dépossédés.
Même Commission. — Rapporteurs: MM. Asser et Vincent.

18⁰ Études des réformes qui peuvent être désirables dans les institutions judiciaires actuellement en vigueur dans les pays d'Orient.
XIIe Commission. — Rapporteurs généraux: MM. Rolin-Jaequemyns et N.
Rapporteurs spéciaux: Turquie: MM. Renault et N.
Égypte: MM. Féraud-Giraud et N.
Maroc et Tripoli: MM. de Labra et N.
Chine, Corée et Siam: MM. Ferguson et N.
Japon: Sir Travers Twiss et M. Holland.
Territoires sous le protectorat de la France: MM. Engelhardt et N.
Territoires sous le protectorat de l'Allemagne: MM. Heimburger et N.
Territoires sous le protectorat de la Grande-Bretagne: Lord Reay et sir J. Scott.
Territoires sous le protectorat de l'Italie: MM. Catellani et Buzzatti.

19⁰ Immunités diplomatiques.
XIIIe Commission. — Rapporteurs: MM. Lehr et Engelhardt.

20⁰ Immunités consulaires.
Même Commission. — Rapporteurs: MM. Engelhardt et Féraud-Giraud.

21⁰ De la compétence à attribuer aux agents diplomatiques ou consulaires comme officiers de l'état civil.
XIVe Commission. — Rapporteurs: MM. Pierantoni et de Montluc.

22⁰ Examen de la convention d'Union internationale de 1886 pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.
XVe Commission. — Rapporteurs: MM. Roguin et Renault.

23⁰ Comptes rendus et appréciation, s'il y a lieu, de divers faits et actes internationaux intervenus depuis la dernière session.

24⁰ Examen de toute proposition dont l'urgence serait reconnue par l'Assemblée.

25⁰ Choix de sujets à porter à l'ordre du jour de la prochaine session. — Nomination de commissions et des rapporteurs.

26⁰ Désignation du lieu et de l'époque de la prochaine session.

2. Die Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Ausländer in Österreich. Nach § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, hat, wenn ein Ausländer ein in dem österreichischen Staate befindliches Kind hinterläfst, das Gericht demselben einen Vormund für solange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird, eine Vorschrift, welche gemäfs § 219

l. c. in analoger Weise auch auf Kuranden Anwendung findet. Eben dasselbe ist in den Justizministerialerlässen vom 4. Juni 1859, Z. 7803, und vom 10. Oktober 1860, Z. 14 939, ausgesprochen, welche von der Voraussetzung ausgehen, dafs den österreichischen Gerichten über Ausländer in der Regel keine pflegschaftsbehördliche Ingerenz zukomme, „da die Personenrechte, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen, durch die Gesetze jenes Staates geregelt werden, welchen die Person als Unterthan unterworfen ist". Von derselben Voraussetzung gehen im allgemeinen auch diejenigen bei *Starr*, Rechtshülfe, S. 227 ff., angeführten Erlässe und Akte des Justizministeriums aus, welche sich auf die Ausübung der Pflegerichtsbarkeit über die Angehörigen verschiedener Staaten beziehen.

Auch in dem Staatsvertrage mit Serbien vom 6. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 89 ex 1882, Art. VIII, sowie in der Just.M.V. vom 7. Oktober 1887, Z. 17 320, Just.M.V.Bl. Nr. 32, betreffend die gerichtlichen Erhebungen zur Konstatierung der Geisteskrankheit eines russischen Staatsangehörigen ist dasselbe Princip anerkannt. Bis in die letzte Zeit war auch die konstante Praxis der Gerichte die, dafs für Ausländer stets nur provisorische Vormünder oder Kuratoren gestellt wurden, ausgenommen, wenn die ausländische Behörde selbst der Übernahme der Pflegschaft durch das österreichische Gericht zustimmte oder ihre Intervention ablehnte. Überraschend kam daher die Motivierung der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 28. Jänner 1890, Z. 899 (*Nowak*'sche Sammlung Bd. 5, S. 25 III Nr. 133), wonach die österreichischen Gerichte auch zur Ausübung der Pflegschaftsgerichtsbarkeit rücksichtlich der Kinder solcher Ausländer berufen sind, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben und wonach § 183 Abh. Pat. nur von den minderjährigen Kindern solcher Ausländer zu verstehen ist, die ihren Wohnsitz im Auslande hatten.

Die frühere Praxis dürfte nach einer in der Allg. österr. Gerichtszeitung 1895 Nr. 7 enthaltenen Abhandlung von Dr. *von Noë* die richtigere sein, woselbst hierüber folgendes ausgeführt ist: Jene Auslegung des § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, welche dessen Normen auf den jedenfalls sehr selten vorkommenden Fall einschränken will, dafs für Kinder eines Ausländers, der sich in Österreich nur vorübergehend aufhält oder aufhielt, in pflegschaftsbehördlicher Beziehung vorzusorgen ist, findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Dem Gesetze ist die Unterscheidung zwischen Ausländern, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, und solchen, die daselbst ihren Wohnsitz nehmen, nicht fremd (§ 24 Pat. ex 1854); dieselbe macht sie aber im vorliegenden Falle nicht. Auch sprechen dagegen alle obangeführten Justizministerialerlässe, welche ebenfalls diese Unterscheidung nicht machen, obgleich einige derselben dem Zeitpunkte der Kundmachung des Patentes vom 9. August 1854 so nahe stehen, dafs man annehmen mufs, dafs ihnen die Intentionen des Gesetzes wohl bekannt waren. Interessant ist in dieser Beziehung eine Reminiscenz aus der früheren Gesetzgebung. Das Abh. Pat. vom 28. Juni 1850, R.G.Bl. Nr. 255, enthielt nämlich

im § 123 die Vorschrift, daſs, wenn eine minderjährige Frau durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Reichsbürgerschaft verliert, das Gericht die Aufsicht über das Vermögen derselben noch solange fortzuführen habe, bis sich die zuständige fremde Behörde oder die nach den Gesetzen des auswärtigen Staates hiezu berufene Person zur Übernahme des Vermögens meldet oder dessen Erfolglassung bewirkt. Da also sogar dann, wenn ein österreichischer Staatsbürger Ausländer wurde, die pflegschaftsbehördlichen Funktionen der österreichischen Gerichte aufhörten und nur bis zur Übernahme des Vermögens durch die auswärtige Behörde einstweilen fortgeführt wurden, so folgt daraus, daſs in der Regel den österreichischen Gerichten über Ausländer keine Pflegschaftsgerichtsbarkeit zustand. Es tritt also hier dieselbe Anschauung zu Tage, wie in dem jetzt geltenden Abhandlungspatente und in den bezogenen Ministerialerlässen, wonach für Ausländer, ohne Unterschied des Wohnsitzes, nur eine einstweilige pflegschaftsbehördliche Vorsorge zu treffen ist, und weist schon diese Kontinuität der Anschauungen darauf hin, daſs wir es mit einem durchgreifenden Principe zu thun haben.

Aber noch eins. Vorausgesetzt, daſs In- und Ausländer in pflegschaftsbehördlicher Beziehung einander gleichgestellt werden, so richtet sich bei beiden die Kompetenz bloſs nach dem Wohnsitze. Wenn nun das Gesetz im § 183 l. c. für Ausländer überdies in gewissen Fällen eine provisorische Obsorge anordnete, so wäre für Ausländer in dieser Beziehung besser vorgesorgt, wie für Inländer, was doch nicht anzunehmen ist.

Auch aus Zweckmäſsigkeitsgründen ist ein Abgehen von der bisherigen Praxis nicht angezeigt. Die Anschauung, daſs jeder Staat für seine Angehörigen in pflegschaftsbehördlicher Beziehung selbst vorzusorgen habe, wird derzeit noch von den meisten Staaten geteilt und ist zum Teile in Staatsverträgen niedergelegt; wenn nun plötzlich die österreichischen Gerichte ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit mit Vormunds- und Kuratorsbestellungen vorgingen, könnte der Staat, welchem der Betreffende angehört, dies leicht als einen Eingriff in seine Rechtssphäre empfinden, was zu Konflikten führen könnte. Bei der bloſs provisorischen Ingerenz dagegen besteht diese Gefahr nicht, weil es dann dem anderen Staate freisteht, die Sache an sich zu ziehen, oder, wenn er dies unterläſst, als mit der Fortführung der Pflegschaft nach den österreichischen Gesetzen einverstanden anzusehen ist. Es ist ferner zu erwägen, daſs die Grundsätze über die Führung der Pflegschaft und über die Verwaltung des Vermögens in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind, daſs auch der Zeitpunkt, in welchem Minderjährige die Groſsjährigkeit erlangen, differiert, weshalb es nicht zweckmäſsig erscheint, ohne Not die Pflegschaft über Ausländer zu übernehmen und dadurch Zweifel anzuregen, ob und inwiefern hiebei ausländisches Recht zu berücksichtigen sei. Bei Vormundschaften ist endlich noch in Betracht zu ziehen, daſs sie vielfach mit Verlassenschaftsabhandlungen im Zusammenhange stehen, deren Führung nach den bestehenden Ge-

setzen den ausländischen Behörden zu überlassen ist und auf welche die österreichischen Gerichte keinen Einfluſs haben, die sohin auch die Rechte ihrer Pflegebefohlenen nicht wirksam vertreten könnten.

Aus allen diesen Gründen scheint es richtig und zweckmäſsig, an der Regel festzuhalten, daſs den österreichischen Gerichten über Ausländer, auch wenn sie oder diejenigen Personen, deren Gerichtsstand sie folgen, in Österreich wohnen, keine pflegschaftsbehördliche Ingerenz zukomme. Eine andere Frage ist es freilich, ob nicht in Zukunft der Wohnsitz als der Mittelpunkt der privatrechtlichen Persönlichkeit auch im auſserstreitigen Verfahren als allein maſsgebend angesehen werden soll. Allein diese Frage, welche eine internationale Regelung erfordert und nur im Zusammenhange mit der Kompetenz bei Verlassenschaftsabhandlungen gelöst werden kann, zu erörtern, fällt auſserhalb des Rahmens dieser Bemerkungen, welche nur einen Wink für den Praktiker enthalten sollten.

3. Im § 32 des österr. Markenschutzgesetzes und im Art. 2 der österr. Handelskonvention mit Frankreich vom 18. Februar 1884 Nr. 27 R.G.Bl. ist eine Überprüfung französischer, in Frankreich registrierter Marken auf ihre Registrierungsfähigkeit nach österreichischem Rechte nicht begründet.

Am 9. Februar 1894, 10 Uhr Vormittags, hat die Firma L. P. & G. K. in Cognac bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien vier Etiketten zur Registrierung angemeldet; zwei von diesen Etiketten sind von ovaler Form und tragen den Vermerk „*L. P. & G. K., Ancienne maison C. & C°., fondée en 1850*“; die beiden anderen sind rechteckig und tragen den Vermerk „*C. & C°., maison fondée en 1850, L. P. & G. K. Succ*rs.“; von den ovalen Etiketten ist die eine auf rotem, die andere auf blauem Grunde mit verschiedenem Broncefarbenüberdrucke, von den rechteckigen die eine in Bronce, die andere in Schwarzdruck ausgeführt. Im übrigen stimmt die Zeichnung der beiden ovalen und der beiden rechteckigen Etiketten je untereinander überein. Durch Vorlage der französischen Registrierungscertifikate war nachgewiesen, daſs die ovale Etikette in der roten Ausführung und die rechteckige in der Ausführung in Broncedruck für die Registrierungswerberin in Frankreich seit 8. Juni 1883 beziehungsweise 13. Jänner 1894 registriert sind. Mit Bescheid vom 19. Februar 1894 Z. 936 hat die Handels- und Gewerbekammer die begehrte Registrierung dieser Marken mit der Begründung verweigert, weil nicht nachgewiesen sei, daſs das betreffende Unternehmen wirklich im Jahre 1850 begründet wurde und daſs die Schutzwerber berechtigt sind, auf ihren Etiketten auch die Firma C. & C°. zu führen; auſserdem unterscheide sich die auf blauem Untergrunde gedruckte Etikette von der laut des vorgelegten Certifikates in Frankreich auf rotem Grunde registrierten Marke und sei daher für die auf blauem Grunde aus-

geführte Etikette auch ein Certifikat über die Registrierung in Frankreich erforderlich.

Der gegen diesen Bescheid seitens der Firma L. P. & G. K. eingebrachten Beschwerde fand das Handelsministerium mit Entscheidung vom 26. Mai 1894 Z. 14683 teilweise Folge zu geben und zu verfügen, dafs die ovale Etikette auf rotem Grunde und die rechteckige in Broncedruck, welche mit den laut der beigebrachten französischen Rigistrierungscertifikate in Frankreich registrierten Marken vollkommen übereinstimmen, ins Register, und zwar mit der Priorität vom Tage der ursprünglichen Anmeldung aufzunehmen sind; bezüglich der ovalen Etikette in der blauen Ausführung und der rechteckigen in Schwarzdruck ist jedoch die Registrierung von der Erbringung des Nachweises darüber abhängig zu machen, dafs die Marken auch in diesen speciellen Ausführungen in Frankreich geschützt sind. — Begründung:

Aus dem angefochtenen Bescheide ergiebt sich, dafs die Handels- und Gewerbekammer die beiden in Frankreich registrierten Marken auf ihre Registrierungsfähigkeit nach den Bestimmungen des österreichischen Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890 Nr. 19 R.G.Bl. überprüft hat. Eine solche Überprüfung, insbesondere die Forderung eines Nachweises, dafs die Registrierungswerber wirklich Nachfolger der einstigen Firma C. & Co. seien, und dafs diese Firma im Jahre 1850 gegründet wurde, ist jedoch im § 32 des Markenschutzgesetzes und im Art. 2 der Handelsconvention mit Frankreich vom 18. Februar 1884 Nr. 27 R.G.Bl. nicht begründet; vielmehr war bei dem Umstande, als durch Vorlage der französischen Registrierungscertifikate die Registrierung der beiden Marken in der vorgelegten Gestalt und Ausführung in Frankreich nachgewiesen war, deren Registrierung ohne Forderung weiterer Nachweise vorzunehmen. Dagegen war die Registrierung der beiden Marken in jener Farbenausführung, welche von der Registrierung in Frankreich abweicht, allerdings von einem positiven Nachweise darüber abhängig zu machen, dafs die Marken auch in dieser Ausführung in Frankreich geschützt sind; denn eine ausdrückliche Bestimmung, dafs durch die Registrierung einer Marke in einer bestimmten Farbe der Schutz auch für die Ausführung in anderen Farben ohne weiters gewährleistet sei, ist in dem französischen Markenrechte nicht enthalten und aus den vorgelegten Registrierungscertifikaten ist auch nicht zu entnehmen, dafs bei der Registrierung der Marken in Frankreich der Vorbehalt gemacht wurde, dieselben auch in anderen als den registrierten Farben mit dem Anspruche auf den durch die Registrierung in einer Farbe erworbenen Schutz zu gebrauchen. Wenn also die Registrierungswerber ausdrücklich die Registrierung der ovalen Marke mit blauem Untergrunde und der rechteckigen in Schwarzdruck wünschten, so hatten sie vorerst den Nachweis zu erbringen, dafs die Marken auch in dieser Ausführung in ihrem Heimatslande geschützt sind.

4. Kompetenzkonflikte mit ungarischen Gerichten. In der Verlassenschaftsangelegenheit eines in Österreich verstor-

benen Erblassers hat sich das kompetente österreichische an das ungarische Gericht mit einer Requisition gewendet, welche von letzterem abgelehnt wurde, das zugleich die Akten dem ungarischen Justizministerium zur Entscheidung der Kompetenz vorlegte. Dieses hat nun mittels auch im Verordnungsblatt erschienener Entscheidung Z. 4763 erklärt, dafs gemäfs § 25 des G.A. IV: 1869 (betreffend die Ausübung der richterlichen Gewalt) der Justizminister bezüglich der Kompetenz nur dann eine Verfügung treffen kann, „wenn infolge der Reklamation eines Staates“ Kompetenzkonflikte zwischen in- und ausländischen Gerichten vorkommen. Im gegenwärtigen und in ähnlichen Fällen mufs jedoch die Reklamierung den ausländischen Gerichten überlassen werden, umsomehr, als solche Reklamationen öfter unterbleiben, wenn die ungarischen Gerichte die Erfüllung der Requisition gesetzmäfsig ablehnen konnten.

5. Luxemburger, welche in Deutschland als Kläger auftreten, haben den erhöhten Gebührenvorschufs des § 85 des G.K.G. zu leisten, da in Luxemburg Ausländer kautionspflichtig sind, wenn sie nicht hinreichenden Grundbesitz daselbst haben, und da bei der daselbst bestehenden Erhebung der Gerichtskosten in der Form von Stempel- und Enregistrementsgebühren der kautionspflichtige Ausländer auch die Gerichtskosten sicher zu stellen hat, soweit sie nicht von ihm selbst, sondern vom Gegner vorzulegen sind. (Beschlufs des Strafsenats des Oberlandsgerichts zu Colmar vom 19. März 1894.)

6. Immobiliarexekution in der Türkei auf Grund der Urteile österreichisch-ungarischer Konsulargerichte. Zum 2. u. 3. Absatze des Artikels III des Gesetzes vom 7. Sepher 1284 (kundgemacht im österr. R.G.Bl. 1869 Nr. 5) hat der kaiserlich ottomanische Justizminister an die Präsidenten der kaiserlich ottomanischen Civilgerichte wegen der Exekutionsführung in unbewegliche Güter eines Fremden im ottomanischen Reiche zur Eintreibung von Schulden auf Grund von Konsulargerichtserkenntnissen die nachstehenden Weisungen ertheilt:

Erstens gehört der Verkauf der Liegenschaft zur Kompetenz des Präsidenten des mit den Exekutionen betrauten Civilgerichtes jenes Ortes, wo sich das erkennende Konsulat befindet.

Zweitens ist das Begehren um Verkauf der Liegenschaft durch die Gläubiger in einem direkt an den Präsidenten gerichteten Gesuche zu stellen. Nachdem jedoch letzteres nicht genügt, um die Rechtskraft des Konsularurteils, auf Grund dessen verkauft werden soll, zu beweisen, so ist das Gesuch, um jede Unrichtigkeit im Verfahren zu vermeiden, dem Präsidenten durch das Konsulat, mit einem Takrir zu übersenden, welches die Bemerkung enthalten soll, dafs das betreffende Urteil vollzugsfähig sei (Öst Just.M.V.Bl. 1895 Nr. X, S. 70).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. I. Bd.: Das Strafrecht der Staaten Europas; herausgegeben von Dr. ***Franz von Liszt***, Professor der Rechte an der Universität Halle. Berlin 1894, Liebmann.

I. Der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter Führung ihres verdienstvollen Mitgliedes, Universitätsprofessors Dr. *Franz von Liszt*, jener wissenschaftlichen Gesellschaft, welche trotz ihres kurzen Bestehens schon so viele wertvolle Früchte im Gebiete des internationalen Strafrechtes gezeitigt hat, ist das vorstehende in grofsartigem Stil angelegte Werk zu verdanken.

Wir begrüfsen dasselbe als einen erfreulichen Beweis für die Bedeutung und Wertschätzung, welche Rechtsvergleichung und internationale Behandlung des wichtigsten Bestandteiles unseres öffentlichen Rechtes, des Strafrechtes, in unseren Tagen bei Theoretikern und Praktikern gefunden hat.

Der Herausgeber hat in einem dankenswerten, dem vorliegenden I. Bande vorausgeschickten Einführungswort die Entstehungsgeschichte und die Ziele des Werkes entwickelt. Die mittelbare Anregung zu dem Unternehmen hat ein schweizerischer Jurist gegeben. Der Berner Rechtslehrer *Karl Stoofs* hatte im Auftrage des eidgenössischen Bundesrates, welcher im Begriffe steht, ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch zu kodifizieren und zu diesem Behuf Professor *Karl Stoofs* mit der Durchführung der nötigen Vorarbeiten betraut hat, im Jahre 1890 eine Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung herausgegeben. Dieses Buch hatte der eidgenössische Bundesrat am 14. August 1890 den auswärtigen Teilnehmern der damals in Bern tagenden Internationalen kriminalistischen Vereinigung als Gastgeschenk überreichen lassen. Auf Antrag Professor Dr. *von Liszts* beschlofs hierauf die Vereinigung, „eine rechtsvergleichende Darstellung des heute in Europa geltenden Strafrechtes“ in Angriff zu nehmen. Einem engeren Ausschufs wurde die Feststellung des Planes des Unternehmens übertragen.

Der von *Stoofs* für sein Werk aufgestellte Arbeitsplan bildete den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Beratungen und Beschlüsse des Redaktionsausschusses. Es verstand sich von selbst, dafs der letztere sich nicht in sklavischer unselbständiger Weise an das *Stoofs*'sche Vorbild fesseln, noch die durch die Berner Beschlüsse vorgezeichnete Aufgabe ohne Abweichungen durchführen konnte. So wurde mit Recht die Beschränkung des Werkes auf die Strafrechte Europas fallen gelassen und dafür die gesamte Strafgesetzgebung der Kulturvölker der Gegenwart zum Vorwurf gesteckt, ohne dafs in enger Auslegung des Wortes „Strafgesetzgebung“ das Recht derjenigen Staaten, welche eine strafrechtliche Kodifikation nicht besitzen, wie z. B. das englische Weltreich, ausgeschlossen wurde. Der ursprüngliche Plan, den Wortlaut der Gesetze selbst allgemein zugänglich zu machen, wurde wegen der Schwierigkeiten der Ausführung und wegen mancher Bedenken gegen die Brauchbarkeit einer solchen Ausgabe, aufgegeben und dafür der Gedanke einer systematischen Einführung in das Strafrecht der einzelnen Länder ins Auge gefafst.

Das Werk selbst, welches, seinem internationalen Charakter entsprechend, in einer deutschen und einer französischen Ausgabe (letztere betitelt: *„la législation pénale comparée“*) erscheinen wird, ist auf 5 Bände grofs Lexikonoktav zu etwa je 50 Druckbogen berechnet. Der vorliegende I. Band enthält die systematische Einführung in das Strafrecht der europäischen Staaten,

der II. Band, welcher in 2 Halbbänden zur Erscheinung gelangt, soll im 1. Halbband das Strafrecht der aufsereuropäischen Staaten, im 2. Halbband, den der III. Band fortsetzt, den allgemeinen Teil des Strafrechtes in drei grofsen Abschnitten (die Quellen des Strafrechtes, die Lehre vom Verbrechen, die Lehre von der Strafe) enthalten, der IV. und V. Band endlich die einzelnen Verbrechen und die auf sie gesetzten Strafen darstellen.

II. Über die Ziele des Werkes verbreitet sich der Herausgeber in dem höchst beachtenswerten Abschnitt V seiner Einführung. Er entwickelt in scharfsinniger Weise Wesen und Ziel der Rechtsvergleichung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, wie sie nach seiner Ansicht für das beabsichtigte Werk mafsgebend sein soll.

Die Rechtsvergleichung im allein wissenschaftlichen Sinne mufs etwas Neues, Selbständiges, von den einzelnen verglichenen Rechten Verschiedenes ergründen Die Rechtsvergleichung des Werkes soll in erster Linie die Gewinnung einheitlicher Grundgedanken für eine den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft bezielen. Der Herausgeber geht bei der Entwickelung der hierauf bezüglichen Gründe von der richtigen Anschauung aus, dafs, wenn auch nicht an ein internationales Strafgesetzbuch der Zukunft gedacht werden könne, gleichwohl bezüglich der strafrechtlichen Grundanschauungen eine internationale Einheit denkbar ist und geschaffen werden kann. Der Rechtskenner soll auf Grund der rechtsvergleichenden Darstellung des Werkes in die Möglichkeit versetzt werden, aus dem gebotenen Material sofort den zweckentsprechendsten Rechtssatz zu folgern.

Daneben hat die Rechtsvergleichung aber auch die Weiterbildung der Rechtswissenschaft zu fördern. Unter Verwertung verschiedener Beweisgründe führt der Herausgeber hier aus, dafs die ganze allgemeine Lehre vom Verbrechen in ihren Grundzügen unabhängig von dem jeweils geltenden Recht aufgebaut werden kann und mufs, dafs die Klarlegung der allgemeinen Merkmale des Verbrechensbegriffes notwendig international sein mufs, und gelangt zu dem Ergebnis, dafs die zweite Aufgabe der beabsichtigten Rechtsvergleichung eine gemeinsame, allen einzelnen Rechten entnommene, aber über ihnen stehende Strafrechtswissenschaft sein soll.

Es ist hier nicht der Ort, des weiteren auf die interessanten Ausführungen des 5. Abschnittes des Einführungswortes einzugehen und dieselben auf ihre Richtigkeit und Haltbarkeit zu prüfen; wir beschränken uns darauf, den Erörterungen des Herausgebers, seiner Widerlegung der denkbar möglichen Einwände die Anerkennung einer höchst scharfsinnigen, logisch entwickelten Arbeit zu zollen.

III. Der Anspruch des vorliegenden I. Bandes, selbständigen Wert zu besitzen, auch für den Fall, dafs aus irgend welchen Gründen die Fortführung des Unternehmens nicht möglich sein sollte, ist unseres Erachtens vollkommen gerechtfertigt. Er soll die notwendige Vorbedingung für jede rechtsvergleichende Arbeit auf strafrechtlichem Gebiete enthalten; sein Inhalt ist hinter diesem ihm gesteckten Ziel nicht zurückgeblieben. Der für jedes auf internationaler Rechtsgrundlage sich aufbauende Werk unumgänglich notwendige Grundsatz, dafs jedes Land von einem seiner Angehörigen zu bearbeiten ist, der auch für das vorliegende Unternehmen sogar in Bezug auf die überseeischen Staaten adoptiert wurde, bietet genügende Bürgschaft dafür, dafs besonders der I. Band eine zuverlässige authentische Grundlage für Rechtsvergleichung im Strafrechtsgebiet gewährt. Unter den ausländischen Mitarbeitern figurieren in erster Linie Praktiker, so z. B. für Bulgarien (S. 329), Frankreich (S. 433), Grofsbritannien (S. 609) Richter, für Norwegen (S. 227), Rufsland (S. 269), Portugal (S. 481) Advokaten.

Die Übersetzungen der ausländischen Beiträge sind, wie wir besonders bei der Lektüre der für Frankreich, Belgien und Luxemburg gelieferten Darstellungen uns überzeugen konnten, elegant und klar gefertigt, so dafs

jedes Mifsverständnis in der Verwertung dieser Beiträge ausgeschlossen erscheint.

Der I. Band enthält in XII Einzeldarstellungen die Strafgesetzgebungen aller europäischen Kulturstaaten; er beginnt mit dem Deutschen Reich und schliefst mit der Türkei. Kein Staat ist unberücksichtigt geblieben, sogar Monaco (S. 475) und San Marino (S. 606) sehen ihre Strafrechte erörtert. Die Bearbeitung der einzelnen Gesetzgebungen ist im wesentlichen überall die gleiche; an eine eingehende historische Entwickelung schliefst sich die Darstellung des geltenden Rechtes unter Berücksichtigung der Specialstrafgesetze und Erörterung der Strafensysteme. Eine besonders ausführliche und wertvolle Darstellung hat das deutsche Reichsstrafrecht durch Professor *Hermann Seuffert* in Bonn gefunden. Die ausländischen Mitarbeiter haben, wo es veranlafst ist, auch das Strafrecht der Kolonien und Nebenländer ihres Heimatstaates nicht unberücksichtigt gelassen.

Wir schliefsen unsere Besprechung mit dem Wunsche, dafs dem hervorragenden Werke internationaler Rechtsvergleichung ein gedeihliches Fortschreiten beschieden sein möge. Der von uns hinlänglich gewürdigte Wert, den dasselbe nach dem vorliegenden I. Bande nach dem Einführungswort zu schiefsen, in sich birgt, die Bedeutung des Herausgebers auf dem Gebiete des Strafrechtes, die Auswahl bewährter Mitarbeiter bietet hinreichende Garantie dafür, dafs auch die folgenden Bände an Bedeutung nicht hinter dem ersten zurückbleiben.

Möge uns recht bald der II. Band zur lehrreichen Lektüre vorliegen.

B.

2. ***Cäsar Barazetti***, Univ.-Prof. zu Heidelberg. Die Vormundschaft *(la Tutelle)*, die Pflegschaft *(la Curatelle)* und die Beistandschaft *(le Conseil)* nach dem *Code Napoléon* und badischen Landrecht. Hannover, Helwing. (Preis 12 Mk.)

Dieses Lehr- und Handbuch bildet gewissermafsen die Fortsetzung der von demselben Verfasser im Jahre 1889 veröffentlichten Einführung in das französische Civil- und badische Landrecht, wenn es auch als durchaus selbständiges und für sich abgeschlossenes Werk zu betrachten ist. Wenngleich der Verfasser sein Werk zunächst nur für Baden zum Gebrauche der dortigen Behörden, Notare und aller derer, die sich mit Vormundschaftssachen vertraut zu machen haben, bestimmt hat, so hat er doch, um dessen Brauchbarkeit auch für die übrigen deutschen und aufserdeutschen Länder, wo der *Code civil* noch gilt, zu erstrecken, die Bestimmungen dieses letzteren selbst, d. h. auch die durch das badische Landrecht abgeänderten, in gründlich wissenschaftlicher und sachkundiger Behandlung der ganzen Lehre, namentlich der bestehenden Streitfragen, dargestellt. Hierbei sind die gesamte französische, belgische und deutsche Rechtslehre und Rechtsprechung auf diesem Gebiete, sowie die Abänderungen und Ergänzungen, die das Gesetz durch die Reichs- und badische Landesgesetzgebung erfahren hat, eingehend gewürdigt.

Grünewald.

3. Handbuch des französischen Civilrechts, begründet von ***Zachariä v. Lingenthal***, bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. ***Crome***, 8. Aufl. Verlag von Ernst Mohr zu Freiburg im Breisgau.

Zachariäs Werk über das französische Civilrecht hat in allen civilisierten Ländern, wo der *Code Napoléon* oder Nachbildungen desselben gelten, mit Recht mafsgebende Autorität erlangt, in Frankreich selbst wurde er zweimal ins Französische übersetzt: von *Massé-Vergé* in der Reihenfolge der Legalordnung mit Anmerkung und in einem gröfseren und besseren Werke von *Aubry & Rau* in 8 Bänden.

Für die Neubearbeitung des Werkes, welche sich auf das gesamte französische Civilrecht, auch auf die Teile erstreckt, welche in den deutschen Gebieten des rheinischen Rechtes nicht mehr gelten, dürfte wohl niemand

mehr berufen gewesen sein, als Dr. *Crome*, der durch seine beiden Werke: Allgemeiner Teil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft und Grundlehren des französischen Obligationenrechts (Verlag von Bensheimer), die als Ergänzungen dieses Handbuchs anzusehen sind, auf diesem Gebiete bereits eine allgemein anerkannte Autorität erlangt hat. Der Text des Handbuches hat im grofsen und ganzen mit anderweitiger Ordnung des Stoffes eine neue Bearbeitung erfahren, insbesondere eine auf selbständig eigener Forschung beruhende dogmatisch kritische Darlegung der gesamten Rechtslehre und Praxis in folgerechter und planmäfsiger Beachtung des Pandektenrechts, soweit dies die historische Entwickelungsquelle bildet, sowie des heutigen Reichsrechtes. Die Anmerkungen sind gegen die früheren Auflagen dadurch um vieles abgekürzt worden, dafs die nicht mehr streitigen Fragen als feststehende Rechtssätze hingestellt, und die in jenen enthaltenen, manchmal sich widersprechenden Erläuterungen richtig gestellt wurden. Selbstverständlich ist die gesamte deutsche und fremdländische, insbesondere französische und belgische Litteratur und Judikatur in den Bereich der Beachtung gezogen, ebenso die neuere französische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechts.

Äufserlich unterscheidet sich die neue Bearbeitung der Anmerkungen von der früheren durch eine Änderung des Systems, namentlich durch Verweisung der Prozefsvorschriften des *Code civil* an den Schlufs des Werkes. Durch Hinweglassung der Kennzeichnung der Zusätze der verschiedenen Herausgeber hat die Erörterung namhaft an Übersichtlichkeit gewonnen.

Grünewald.

b. Zeitschriften.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Dr. *A. von Bechmann*, *F. Hellmann*, *K. von Maurer*, *M. von Seydel* und *E. Ullmann*, Professoren der Münchener Juristenfakultät. Dritte Folge, Bd. I (der ganzen Folge XXXVII). Freiburg i. B. und Leipzig, 1895; J. C. B. Mohr (Paul Siebek).

Mit besonderer Freude ist es zu begrüfsen, dafs die Verlagshandlung J. C. B. Mohr durch Übernahme der vorbezeichneten Zeitschrift der deutschen Rechtswissenschaft ein altes und bewährtes kritisches Organ erhalten hat. Für die gedeihliche Fortführung der Zeitschrift in der bisherigen erprobten Eigenart derselben bürgt die Vereinigung der genannten hochangesehenen Rechtslehrer zur Übernahme der Redaktionsgeschäfte. Die Zeitschrift erblickt auch in Zukunft ihre Aufgabe darin, die bedeutenden Hervorbringungen der Rechtswissenschaft zum Gegenstande möglichst eindringender wissenschaftlicher Erörterungen zu machen. Auf diese Weise wird die „Kritische Vierteljahrsschrift“ auch in Zukunft, wie bisher, eine Chronik der rechtswissenschaftlichen Litteratur von bleibendem Werte bilden. Möge daher dieselbe von Seite der Vertreter der Rechtswissenschaft thatkräftige Unterstützung, insbesondere auch durch recht zahlreiches Abonnement finden!

Die vorliegenden beiden Hefte 1 und 2 enthalten über Werke aus den Gebieten der Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, des Civilrechts, Civilprozesses, Strafrechts, Strafprozesses, Staatsrechts, Völkerrechts, internationalen Privatrechts, internationalen Strafrechts, Kirchenrechts, kritische Abhandlungen von *E. Hölder*, *R. Schmidt*, *Carl Gareis*, *Hellmann*, *Frankel*, *Kleinfeller*, *Finger*, *Th. Kipp*, *Leopold Mensinger*, *Ullmann*, *C. Crome*, *Thiele*, *Appelius*, *Fuld*, *Heimberger*, *Tegner*, *Rehm*, *Harburger*.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 11. Bd. III. Heft: *Bernhöft*, Ehe- und Erbrecht der griechischen Heroenzeit. *Cohn*, Die

neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe. *Kohler*, Über das Negerrecht, namentlich in Kamerun.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 5. Bd., 2. u. 3. Heft: *Bingner*, Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. *Lobe*, Über das zeitliche Verhältnis zwischen dem Bestreiten und Verweigern der Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXVI, Heft 2: *von Weinrich*, Die geplante Umgestaltung der Advokatur in Belgien.

Juristische Blätter (Wien), 24. Jahrgang (1895): *Pollack*, Noch ein Wort über die Börsenschiedsgerichte (18). *Schwartz*, Die örtliche Herrschaft der materiellen Privatrechtsnormen nach ungarischem Rechte (19—21).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 46. Jahrgang (1895): Die Judikatur des Reichsgerichts in Leipzig über das Differenzgeschäft (2). *Hoegel*, Der Ausschufsbericht über den Entwurf des Gerichtsbarkeits- und Zuständigkeitsgesetzes, sowie der Civilprozefsordnung (2). *Amschl*, Zur Praxis der Vorerhebungen (3). *Menzel*, Die Unfallversicherung der Eisenbahnbediensteten und das Haftpflichtgesetz (5 f). *Lenz*, Der Prozefs Czynski (9). *Pfersche*, Grundbuchsrechtliche Streitfragen (10). *Leitmaier*, Zur Reform des Vollzuges der Freiheitsstrafe (11). *Lammasch*, Über das Privilegium parlamentarischer Berichterstattung (12). *Stoofs*, Begründet Diebstahl an der Verlassenschaft Erbunwürdigkeit (13)? *Klepsch*, Über das *pactum reservati dominii* beim Kaufe nach österreichischem Rechte (14). *Némethy*, Über die privatrechtlichen Folgen strafbarer Handlungen und die Rechtskraft strafgerichtlicher Feststellungen im Civilprozesse (17 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1895: Das neue Nachlafsverfahren in Ungarn (1). *Roztočil*, Das Notariat in Norwegen (3). *Frischauf*, Das uneheliche Kind und sein Recht (3). *Weisberger*, *Res judicata* und Klagsrückerlag (5). *Haschka*, Gedanken eines praktischen Juristen über die Lebensversicherungsverträge (6). *Markó*, Das neue ungarische Gesetz über das Verlassenschaftsverfahren, G.A. XVII, 1894 (8). *Baltinester*, Die Gesetzentwürfe über die Civilprozefsreform in ihren Beziehungen zum Notariat (9). *Roztočil*, Unerläfsliche Kompletierung der Vorschriften über das notarielle „Gerichtskommissariat“ (12). *Maier*, Schenkungsverträge über unbewegliche Sachen (13). *Herlinger*, Streifzüge in das Gebiet des Vereinsgesetzes (14 ff.). *Baltinester*, Die Bedeutung des vollstreckbaren Notariatsakts für die Civilprozefsreform (16). *Roztočil*, Das Vertretungsrecht der Notare in Streitsachen mit Bezug auf den Civilprozefsentwurf. *Baltinester*, Amtswegige Grundbuchseintragungen nach der Civilprozefsreform (17). *Offenhuber*, Von den Wirkungen der grundbücherlichen Eintragungen (18).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien) 27. Bd., N. F., 11 Bd. 1. Heft: *Pfersche*, Das Problem des Gewohnheitsrechtes.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 36. Bd., N. F. 14. Bd., Heft 2: *Wieland*, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. *Heusler*, Die Rechtsquellen des Kantons Tessin (Forts.).

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 7. Jahrgang, 5. u. 6. Heft: *Gautier*, *Contre la répression pénale de l'adultère.* *Stooss*, Gegen den Mädchenhandel. *Perrier*, *La pein de mort dans le canton de Fribourg.* *Stooss*, Die Einleitung von Militärstrafuntersuchungen durch

Truppenoffiziere, Unteroffiziere und Militärbehörden. *Le Royer, Quelques mots sur l'identification par l'anthropométrie.* 8. Jahrgang, 1. und 2. Heft: *Morel*, Die strafrechtliche Verfolgung der sog. Prefsdelikte. *Favey. Le Congrès d'Anvers. Meili*, Das Verhältnis des eidgenössischen Bundesstrafrechts zu den kantonalen Strafrechten. *Emmert*, Über psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschliefsen oder vermindern. *Stoofs*, Prefsdelikt und Prefsfreiheit. *Egli*, Aus den Richtbüchern im Zürcher Stadtarchiv.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXXI. Bd., 1. Heft: *Merz*, Zu den „Gerichtsformalien in Bern". *Zeerleder*, Verjährungsbeginn des Anspruchs aus dem sogenannten Ratifikationsvorbehalt in Eisenbahnhaftfällen.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVI Nr. 5: Nys, Le droit des gens dans les rapports des Arabes et des Byzantins. Guillaume, La Convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du Nord. Olivi, De la codification du droit international privé. Thomsen, La prescription de créances. Sacerdoti, La litispendance, dans les rapports entre juridictions d'Etats différents. Nr. 6: de Martens, La question du desarmement dans les relations entre la Russie et l'Angleterre. Geffcken, Règlement des lois et coutumes de la guerre. Thomsen, La prescription de créances (suite et fin). Engelhardt, Considérations historiques et juridiques sur les protectorats (4. Art.). Lehr, De la tutelle des mineurs en droit international privé. Tom. XXVII, Nr. 1: Stocquart, Le contrat de travail. Nys, L'Angleterre et le Saint-Siege au moyen âge. Lehr, De la légitimation et de l'adoption d'après les nouvelles lois russes. Flaischlen, La convention russo-roumanie sur la communication directe des actes judiciaires. Engelhardt, Considérations historiques et juridiques sur les protectorats. Kleen, Réponse aux objections présentées contre le projet de règlement sur la contrebande de guerre. Nr. 2: Lehr, La nouvelle organisation judiciaire du Japon et ses traités avec l'Angleterre et les États-Unis tendant à la suppression de la juridiction consulaire. de Busta-Mante, Le canal de Panama et le droit international. Stocquart, Les restrictions à la liberté des contrats en législation comparée. Esperson, De la compétence des tribunaux concernant les questions d'état, de capacité, personnelle et de rapports de famille s'élevant entre étrangers.*

Journal du droit international privé, *22. Année, No. I—II: Loubat, De la législation contre les anarchistes au point de vue international. v. Bar, Du conflit entre la loi du domicile et la loi de la nationalité. de Paepe, De la compétence civile a l'égard des Etats étrangers et de leurs agents politiques, diplomatiques ou consulaires. Chavegrin, Notes et renseignements sur la propriété littéraire et artistique dans divers pays. Tascherau, De la condition légale des étrangers au Canada. Typaldo-Bassia, Du duel d'après la législation grecque. No. III—IV: Pillet, Le droit international privé (suite). Le Garrec, Du fonctionnement de la justice française à Madagascar dans ses rapports avec les Français, les indigènes et les étrangers. Laurent, De la validité du mariage religieux, non précédé du mariage civile, contracté en France par deux étrangers. Camous, L'espionnage dans la législation pénale italienne. Prudhomme, L'extradition de Balfour demandée par l'Angleterre à la République Argentine.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, *1894, Nr. 4: Thaller, La dissolution de la société anonyme pour juste*

motif: Assemblée générale et justice. Wahl, *Etude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes et les sociétés en commandite par actions (suite et fin).* Champcommunal, *Etude sur la lettre de change en droit international privé. Nr. 5:* Thaller, *Sur la continuation d'un fonds de commerce par un héretiér mineur.* Champcommunal, *Etude sur la lettre etc. (suite). Nr. 6:* Champcommunal, *Etude etc. (suite et fin). 9. Année (1895), Nr. 1:* Thaller, *Traites en blanc et traites à fausse date.* Saleilles, *Etude sur l'histoire des sociétés en commandite.* Valéry, *Du louage des meubles et specialement du louage des sacs, futailles et autres récipients ou emballages. Nr. 2—3:* Saleilles, *Etude etc. (suite).* Valéry, *Du louage etc. (suite et fin).* Holdheim, *Mortgage et mortgagebonds.*

Revue internationale du droit maritime, *10. Année, Nr. I—II:* de Valroger, *Navires. Assurance. Date de la perte présumée en cas de défaut de nouvelles. Nr. III—VI:* Mittelstein, *De la saisissabilité et de l'insaisissabilité des navires (suite et fin). Nr. VII—VIII:* Nouveau & Bontoux, *Code de commerce maritime Russe, Traduction (suite). Nr. IX—X:* Autran, *A propos de l'abordage de l'*Elbe *et du* Crainthie. — *La responsabilité pénale des capitaines et les devoirs d'assistance.* Hill, *Du pilotage obligatoire en Angleterre.*

Archivio Giuridico, *Vol. LIV, Fasc. 1:* Sacchi, *Sulla teoria generale dei Pacta.* Bianchi, *Il nostro sistema tributario comunale (cont.). Fasc. 2:* Nicolello, *L'ipoteca legale degli incapaci nel diritto privato internazionale.* Bianchi, *Il nostro sistema etc. (cont. e. fine).* Tamassia, *Le* ῾ΡΟΠΑΙ *in occidente, note per la storia del diritto romano nel medio evo.* Besta, *Per la sigla del glossatore Omobono da Cremona.* Norsa, *I lavori del ministro di giustizia nel 1894.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLI, Fasc. I:* Conti, *L'intervento della difesa nell'istrutoria.* Moscatelli, *L'autorizzazione a procedere contro pubblici ufficiali, Fasc. II:* Vacca, *La citazione direttissima nel procedimento italiano.* Lucchini, *Sui giurati. Note di studio. Fasc. III:* Benevolo, *Dell'opposizione e dei giudizi contumaciali in genere. Fasc. IV:* Fiore, *Sugli effeti legali della condanna penale straniera secondo il diritto pubblico e civile.*

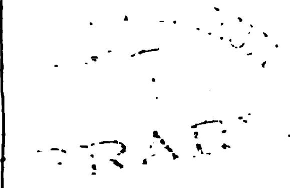
Revista general de legislacion y jurisprudencia, *Tom. 85 (1894), Septembre y Octubre:* Morell, *Derechos del coyuge viudo.* Posada, *Sociologia y anarquismo.* M. de Olivart, *Permanencia del estado de guerra entre la Santa Sede é Italia.* Hervás, *La grazia de indulto.* de Tejada, *La nueva ley para la represión de los delitos realizados per medio de explosivos.* Majàn, *Derecho de familia.* de Aldana, *Del estado de la administración de justicia y de las reformas que conviene ralizar. Noviembre y Diciembre:* Morell, *Derechos del conyuge viudo (Concl.).* Estasén, *La casa de comercio como entidad juridica.* Gil Maestre, *El socialismo y el anarquismo en sus relaciones con la criminalidad, y las causas económico-sociales de la misma.* de Aldana, *Del estado de la administración de justicia y de las reformas que conviene hacer para el mejor servicio.* Covián, *Procedimento civil de España.* del Alba, *Las reformas de Gracia y Justicia. Enero y Febrero 1895:* Dorado, *La Sociologia y el Derecho penal.* Gil Maestre, *El socialismo etc. (cont.).* Morell, *Observaciones al proyecto de reforma de la ley Hipotecaria de la Peninsula.* Estasen, *Cumplimiento de una obligacion condicional para el caso de quiebra.* de Alba, *Las reformas de Gracia y Justicia (cont.).* Fiore, *De la*

personalidad juridica de los entes morales y de la personalidad juridica del Estado en el interior y en exterior (cont.). Lage, Los excedentes de la carrera judicial y fiscal.

Rechtsgeleerd Magazijn, *13. Jaargang, Aflevering 5/6: Kleintjes, De wenschelijkheid van intrekking van het hooger beroep van vonnissen, door den Nederlandsch-Indischen rechten genezen, op den Hoogen Raad der Nederlanden. Suijling, Vragen van international faillietenrecht naar aanleiding van het dwangakkord in faillissement. Molengraaff, Opmerkingen over het voorstel van wet van den heer Hartogh tot wijzing van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering; I. De behandeling der exceptien. Drucker, Bouwstoffen voor eene burgerrechtelijke regeling der arbeidsovereenkomst. I. De begrippen huur van diensten en dienstboden en werklieden in de Nederlandsche rechtspraak. Kisberger, Een recht von schuldeischers. 14. Jaargang, Aflevering 1: Reuijl, Het Verslag der Staatscommissie, benoemd bij koninklijk Besluit van 16. Sept. 1891 Nr. 14. Molengraaff, Opmerkingen over het voorstel van wet van den heer Hartogh tot wijzging van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering; II. De voorstellen betreffende de middelen tot bewaring van het recht.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *8. Aarg. (1895), 1. Hefte: Trygger, Skiljeaftal och Skiljemannaförfarande enligt svensk rätt. Aubert, Nye Bidrag til Christian V. Lovs Historie. Lassen, Meddelser fra dansk Retspraksis. Thomle, Om Virkningere af, at skriftlige Bevis, udstedt for Pengegjaeld, er gaaet til Grunde. Beichmann, De internationale Konferencer i Haag til Behandling af Spørgsmaal vedrørende den internationale Privatret.*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.



Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 4. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*. Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*. W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. von Marquardsen*, Universitäts-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat u. Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Über die Zuständigkeit zum Erlafs von gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

Von **Julius Schnell**, K. Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz.

In der Theorie des internationalen Privatrechts herrscht die Anschauung, es sei die Aufgabe der inländischen Gesetzgebung, nicht nur die räumlichen Grenzen der Herrschaft der inländischen Rechtsnormen, sondern auch die räumlichen Grenzen der Herrschaft aller ausländischen Rechtsnormen festzustellen. Von dieser Auffassung der Notwendigkeit einer Kodifikation des sog. internationalen Privatrechts durch die inländische Gesetzgebung gehen auch eine Reihe von Civilgesetzen aus (vergl. z. B. aus neuerer Zeit Art. 7, 9, 10, 11, 13—17 des Sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs und Art. 6—10 der *Disposizioni sulla pubblicazione, interpretazione ed applicazione delle leggi* des *Codice Civile d'Italia*). Für das geltende Recht führt diese Auffassung zu dem Satze [1], dafs der inländische Richter auch bei der Anwendung ausländischer Rechtsnormen niemals die Bestimmungen des ausländischen Rechts über die räumliche Herrschaft dieser Normen anwenden dürfe.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, darzulegen, dafs diese Anschauung mit den Grundsätzen des Völkerrechts, sowie mit den Grundlagen, auf denen die öffentliche Ordnung eines jeden Kulturstaates beruht, unvereinbar und praktisch undurchführbar ist.

Die einzelnen Staaten erkennen selbst an, dafs ihre Herrschaft beschränkt ist, und zwar sowohl, was die Herrschaft über Gebiete, als

1) Der Ausführung dieses Satzes ist der Aufsatz von Dr. *Kahn* in *Jherings* Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. XXX S. 1—143 gewidmet. Den wissenschaftlichen Wert der *Kahn*schen Abhandlung wird auch derjenige schätzen, der, wie der Verfasser der gegenwärtigen Arbeit, die Ergebnisse *Kahns* für unhaltbar erachtet.

über Personen, als über Rechtsverhältnisse anbelangt. Kein einzelner Staat beansprucht die Herrschaft über den ganzen Erdball oder über alle Bewohner des Erdballs oder über alle Rechtsverhältnisse des Erdballs. Auch nicht etwa in der beschränkten Weise, daſs er seinen Behörden befiehlt, anzunehmen, daſs in den ihrer Entscheidung unterliegenden Fällen alle Länder, alle Bewohner und alle Rechtsverhältnisse des Erdballs seiner Herrschaft unterliegen.

Eine solche Anweisung an die inländischen Behörden wäre ein offenbarer Eingriff in die auch vom Inlande anerkannte Herrschaftssphäre der fremden Staaten. Eine solche Anweisung wäre aber auch mit den Grundlagen, worauf die öffentliche Ordnung eines jeden Kulturstaates beruht, unvereinbar. Sie stände mit den Grundsätzen des inländischen Civilprozesses, der bestimmt ist, vorhandene Rechte klarzustellen, nicht aber neue Rechte zu schaffen oder vorhandene Rechte zu zerstören, mit den inländischen Bestimmungen über die zeitlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsnormen, insbesondere aber mit dem in der Gesetzgebung aller Kulturstaaten anerkannten Schutze der wohlerworbenen Rechte [2]) im schroffsten Widerspruche.

Ein Staat, der vorschreibt, daſs die Erbfolge sich nach dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestimmt, kann unmöglich anordnen, daſs diese Erbfolge, wenn über sie bei einem inländischen Gerichte gestritten wird, nach dem Rechte des Prozeſsgerichts beurteilt wird. Denn der Staat würde damit im Widerspruch mit den Grundsätzen seines eigenen Rechts über die zeitlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsnormen nicht den Tod des Erblassers, sondern einen späteren vom Kläger willkürlich gewählten Zeitpunkt für die Erbfolge entscheiden und die Rechte, die nach seiner eigenen Anschauung im Zeitpunkte des Todes des Erblassers entstanden sind, durch den Prozeſs zerstören lassen.

In der That ist es auch keinem Kulturstaate jemals eingefallen zu bestimmen, daſs alle Rechtsverhältnisse, über die inländische Gerichte zu entscheiden haben, nach inländischem Rechte beurteilt werden. Im Gegenteil erkennen alle Kulturstaaten an, daſs ein Staat nicht schon deshalb, weil seine Behörde ein Rechtsverhältnis zu beurteilen hat, befugt ist, dieses Rechtsverhältnis zu ordnen. Die Gerichtsgewalt verleiht, von Ausnahmsfällen abgesehen, keine Gesetzgebungsgewalt.

Soweit aber die Herrschaft des inländischen Staates über Gebiete, Personen und Rechtsverhältnisse ausgeschlossen ist, darf der Staat sich auch nicht dadurch ein Imperium anmaſsen, daſs er bestimmt, welche

---

2) Über die Bedeutung des Schutzes der *jura quaesita* für das internationale Privatrecht vergl. *Kloeppel* in dieser Zeitschrift Bd. I S. 47 und aus früherer Zeit *Böhlau*, Mecklenburgisches Landrecht Bd. I S. 431. Der innige Zusammenhang, worin die Vorschriften über die zeitlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtssätze mit den Vorschriften über die räumlichen Grenzen dieser Herrschaft stehen, ist noch nie genügend gewürdigt worden.

fremde Staatsgewalt auf dem seiner eigenen Herrschaft nicht unterworfenen Gebiete und über die seiner eigenen Herrschaft nicht unterworfenen Personen und über die seiner eigenen Herrschaft nicht unterworfenen Rechtsverhältnisse zu herrschen hat. So wenig das deutsche Reich befugt ist, Gebietsteile Frankreichs an Spanien abzutreten, so wenig ist es befugt, die Grenzen des französischen Gebiets gegenüber dem spanischen Gebiete zu bestimmen. Ebensowenig ist es berufen, Spanien und Frankreich Vorschriften darüber zu machen, wie diese beiden Staaten den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Spanier und den Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit durch Franzosen regeln solle. Ebensowenig endlich — und dies wird auffallenderweise ebenso allgemein bestritten, als das Vorhergehende allgemein anerkannt wird — ist das Deutsche Reich berechtigt, Frankreich und Spanien vorzuschreiben, wie sie auf den — der deutschen Herrschaft nicht unterworfenen — Gebieten des Privatrechts die Grenzen ihrer gesetzgebenden Gewalten festzusetzen haben.

Die inländische Gesetzgebung darf sich aber eine solche Grenzregulierungsgewalt bezüglich fremder ihr nicht unterworfener Gebiete, Personen und Rechtsverhältnisse auch nicht in der beschränkten Weise anmaſsen, daſs sie ihre Behörden anweist, in den von ihnen zu entscheidenden Fällen davon auszugehen, daſs die Grenze zwischen Frankreich und Spanien anders läuft, als diese beiden Staaten vereinbart haben, daſs über den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch einen Spanier andere, als die von Frankreich und Spanien aufgestellten Normen gelten, oder endlich, daſs die persönlichen Verhältnisse der in Spanien wohnenden Franzosen und der in Frankreich wohnenden Spanier nach anderen als den zwischen Frankreich und Spanien vereinbarten Gesetzen beurteilt werden. Mit anderen Worten: die G e r i c h t s g e w a l t verleiht, wieder von Ausnahmsfällen abgesehen, so wenig wie eine G e s e t z g e b u n g s g e w a l t eine G r e n z r e g u l i e r u n g s g e w a l t. Grenzen kann nur der ziehen, dem die abzugrenzenden Sachen gehören. Ein Staat, der auſserhalb seiner Herrschaftssphäre Grenzen regelt oder auch nur seine Behörden anweist, andere Grenzen der Hoheitsrechte der verschiedenen Staaten anzunehmen, als diese Staaten selbst gezogen haben, greift in die Hoheitsrechte dieser fremden Staaten ebenso unberechtigt ein, als der Staat, der seine Behörden anweist, fremdes Gebiet, fremde Personen und fremde Rechtsverhältnisse unmittelbar als inländisches Gebiet, inländische Personen und inländische Rechtsverhältnisse zu behandeln.

Ein solcher Staat verstöſst aber ebenso wie ein Staat, der seine Behörden anweist, fremde Gebiete, Personen und Rechtsverhältnisse als inländische zu behandeln, gegen die Grundlagen seiner eigenen öffentlichen Ordnung, gegen seine eigenen Bestimmungen über die zeitlichen Grenzen der Rechtssätze und den Schutz wohlerworbener Rechte. Ein Staat, der bestimmt, daſs das Recht des Prozeſsgerichts darüber entscheidet, ob die Erbfolge in den Nachlaſs eines zur Zeit seines Todes im Staate A wohnenden Angehörigen des Staates B sich nach

dem Rechte des letzten Wohnsitzes oder nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit des Erblassers richtet, macht ebenso wie der Staat, der diese Erbfolge unmittelbar dem Rechte des Prozefsgerichts unterstellt, die Bestimmung des Erbrechts von einem anderen Zeitpunkte, als von dem nach dem inländischen Rechte mafsgebenden Zeitpunkt des Todes des Erblassers abhängig. Auch ein solcher Staat mifsbraucht den Civilprozefs, der dazu bestimmt ist, vorhandene Rechte anzuerkennen, dazu, vorhandene Rechte zu zerstören und nicht vorhandene Rechte ins Leben zu rufen.

Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, das von der hier bekämpften irrtümlichen Auffassung ausgeht, schreibt in § 17 vor, dafs die gesetzliche Erbfolge sich nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers richtet. Hätte nun ein sächsisches Gericht darüber zu entscheiden, wem der bewegliche Nachlafs eines zur Zeit seines Todes in Frankreich wohnenden Österreichers zufällt, so müfste es diese Erbfolge nach französischem Rechte beurteilen, obwohl die zur Ordnung dieses Nachlasses einzig berufenen beiden Staaten, Frankreich und Österreich, in der Konvention vom 19. Dezember 1866 *(Bulletin des lois IIème Sémestre 1866 p. 605)* vereinbart haben, dafs für die Succession in den beweglichen Nachlafs die Staatsangehörigkeit Mafs giebt. Das italienische Recht (Art. 8 der *Disposizioni*) bestimmt, dafs die Erbfolge sich nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers richtet. Hätte nun ein italienischer Richter über die Nachfolge in den in Rufsland gelegenen unbeweglichen Nachlafs eines Deutschen zu urteilen, so müfste er die Erbfolge nach deutschem Rechte beurteilen, obwohl die zur Ordnung dieses Nachlasses einzig berufenen beiden Staaten, das Deutsche Reich und Rufsland, in der Konvention vom 11. November 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136) vereinbart haben, dafs die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlafs sich nach der *lex rei sitae* richtet[3]). Die herrschende Auffassung führt also mit Notwendigkeit dazu, dafs der inländische Richter die Rechtswirksamkeit von Staatverträgen, die fremde Staaten innerhalb ihrer auch vom Inlande anerkannten Herrschaftssphäre abgeschlossen haben, verneinen mufs.

Ein Gesetzgeber, der für die im Inlande zu entscheidenden Fälle die räumlichen Grenzen aller Gesetze des Erdballs bestimmt und die ausländischen Verhältnisse deshalb, weil über sie im Inlande entschieden wird, einem durch das Recht des inländischen Prozefsgerichts bestimmten Gesetze unterwirft, handelt nicht weniger willkürlich als ein Gesetzgeber, der solche ausländischen Rechtsverhältnisse unmittelbar dem inländischen Rechte unterwirft. In beiden Fällen wird ein Rechtsverhältnis statt nach dem Rechte, unter dem es existent geworden ist,

---

3) Vermutlich würde der italienische Richter in einem solchen Fall Art. 8 der *Disposizioni* einschränkend auslegen. Vergl. das bei *Kahn* a. a. O. S. 39 mitgeteilte, von *Kahn* mit Unrecht getadelte Urteil des Kassationshofs zu Turin vom 22. Dezember 1870.

von dem es ergriffen worden ist, nach einem anderen Rechte beurteilt, das zeitlich und örtlich durch die Willkür des Klägers bestimmt wird. Am deutlichsten zeigt sich die Unmöglichkeit der herrschenden Meinung bei Erbrechtsfällen. Wenn ein Italiener, der zur Zeit seines Todes in Spanien gelebt hat, stirbt, so werden mit dem Augenblicke seines Todes die Rechte der Erben existent. Stimmen die Vorschriften des italienischen und spanischen Rechts darüber, ob sich die Erbfolge nach spanischem oder italienischem Rechte richtet, überein, wie dies Art. 8 der mehrerwähnten *Disposizioni* und Art. 10 des *Código Civil* wirklich thun, indem beide die Staatsangehörigkeit als mafsgebend erklären, so sollte jede Möglichkeit ausgeschlossen sein, dafs die im Augenblick des Todes des Erblassers existent gewordenen Rechte des Erben deshalb willkürlich zerstört werden, weil es dem Nichterben einfällt, den Erben vor einem Gerichte zu belangen, das weder in Italien noch in Spanien liegt.

Zu diesem unannehmbaren Ergebnisse würde aber z. B. ein sächsischer Richter gelangen, der im vorliegenden Falle, entgegen den übereinstimmenden Vorschriften des italienischen und spanischen Rechts, die Erbfolge nach spanischem Rechte beurteilen müfste. Die Gefahren solcher Entscheidungen steigern sich selbstverständlich umsomehr, je weiter die Normen für die Zuständigkeit der inländischen Prozefsgerichte gegriffen sind, vergl. z. B. für das deutsche Recht § 24 der C.P.O.

Man wendet gegen die hier verteidigte Anschauung ein. Wenn der inländische Gesetzgeber nur die räumliche Herrschaft seiner Rechtsnormen regelt, so fehlt dem inländischen Richter in den Fällen, die nicht dem inländischen Recht unterstehen, jeder Anhaltspunkt dafür, welches fremde Recht er anzuwenden habe.

Dem ist aber nicht so.

Die Entscheidung darüber, nach welchen ausländischen Gesetzen ein nicht dem Inlande angehöriges Rechtsverhältnis zu beurteilen ist, erfolgt nach denselben Grundsätzen, die die inländische Behörde zu befolgen hat, wenn sie über die Zugehörigkeit eines Ortes oder einer Person zu einem Staate zu entscheiden hat. Hängt die Entscheidung einer deutschen Behörde davon ab, in welchem Staate Sevilla liegt, so wird sie, sobald sie die Überzeugung gewonnen haben wird, dafs Sevilla aufserhalb des deutschen Gebietes liegt, zu dem Schlusse kommen, dafs Sevilla zu Spanien gehört. Nicht deshalb, weil ein deutscher Staatsakt Sevilla Spanien zugewiesen hat, sondern weil die Herrschaft über Sevilla von keinem anderen Staate als Spanien beansprucht wird. Hat — z. B. in einem Auslieferungsfalle — eine deutsche Behörde die Staatsangehörigkeit einer Person zu prüfen, so wird sie, wenn sie sich überzeugt hat, dafs die auszuliefernde Person kein Deutscher ist, diese Person, wenn nur ein Staat sie nach seinen Gesetzen über Staatsangehörigkeit als seinen Unterthan betrachtet, als Angehörigen dieses Staates behandeln. Ebenso liegt die Sache bei der Beurteilung von Privatrechtsverhältnissen. Hat ein deutscher Richter

darüber zu entscheiden, wem der in Spanien gelegene Nachlafs eines Spaniers zufällt, so wird er, nachdem er die Überzeugung erlangt hat, dafs die Ordnung dieser Erbschaft von der deutschen Gesetzgebung nicht beansprucht wird, die Erbfolge nach spanischem Recht beurteilen. Nicht deshalb, weil ein deutscher Staatsakt die Regelung dieses Nachlasses der spanischen Gesetzgebung überwiesen hat, sondern deshalb, weil kein Staat aufser Spanien die Regelung dieses Nachlasses für seine Gesetzgebung beansprucht. Der Richter hat daher auf die nicht dem Inlande angehörigen Rechtsverhältnisse dasjenige fremde Recht, das angewendet sein will[4]), niemals aber fremde Rechtssätze anzuwenden, die dieses Rechtsverhältnis gar nicht ergreifen wollen. Es darf niemals eine Anwendung eines Gesetzes gegen den Willen dieses Gesetzes *in the teeth of that law itself*, wie sich *Westlake* in seinem *Treatise on international law*, London 1880, § 231 zutreffend ausdrückt, stattfinden.

Wie aber, wenn zwei ausländische gesetzgebende Gewalten die Regelung eines Rechtsverhältnisses beanspruchen? Wie hat sich hier der Richter zu verhalten? In diesem Falle werden dem Richter die Grundsätze, die sein eigenes Privatrecht über die räumliche Herrschaft der inländischen Rechtssätze aufstellt, einen Anhaltspunkt gewähren. Bestimmt z. B. das deutsche Recht, dafs die gesetzliche Erbfolge in den Nachlafs eines Deutschen sich nach deutschem Rechte bestimme, auch wenn der Deutsche im Auslande wohnt, so wird der deutsche Richter, wenn es sich um den Nachlafs eines im Staate A wohnenden Angehörigen des Staates B handelt, und sowohl der Staat A als der Staat B sein Erbrecht auf diese Erbfolge anwenden wollen, die Ansprüche des Staates A als ungerechtfertigt erachten, da nach deutscher Anschauung die Unterthanenschaft zwischen den Unterthanen und dem Staat ein so inniges Verhältnis schafft, dafs es diesen Staat auch zur Regelung der Erbfolge berechtigt.

In einem solchen Falle würde die Frage nach dem anzuwendenden Recht ebenso beantwortet werden, wie nach der hier bekämpften Auffassung.

Das Irrtümliche der letzteren zeigt sich aber sofort, wenn man im geeigneten Falle annimmt, dafs das Recht des Staates A und des Staates B darin übereinstimmen, dafs für die Erbfolge das Recht des letzten Wohnsitzes mafsgebend sein soll. Nach der herrschenden Anschauung müfste trotzdem das Recht des Staates B, das selbst nicht angewendet sein will, der Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Die herrschende Anschauung ist aber auch praktisch undurchführbar. Die Feststellung der räumlichen Herrschaft eines Rechtssatzes hängt ab von der Auslegung dieses Rechtssatzes, von der Erforschung des socialen und wirtschaftlichen Zwecks dieses Rechtssatzes. Der inländische Gesetzgeber müfste daher, wenn er die Herrschaftssphäre

---

4) So schon *Thöl* in seiner „Einleitung in das deutsche Privatrecht" (1851) S. 170.

aller ausländischen Rechtsnormen feststellen wollte, vorher den Sinn aller dieser Rechtsnormen im einzelnen und im Zusammenhang mit dem Rechtssysteme des Auslandes erforschen, eine Aufgabe, deren Unlösbarkeit nicht bestritten werden wird. Die herrschende Anschauung übersieht auch, wenn sie die Bestimmung des Sitzes aller ausländischen Rechtsverhältnisse dem inländischen Rechte zuweist, völlig, dafs die für den Sitz der Rechtsverhältnisse bestimmenden Eigenschaften der Rechtsverhältnisse, da sie ihre Quellen in den einzelnen Territorialrechten haben, in den verschiedenen Staaten ganz verschieden sind. (Man denke z. B. an die nach den einzelnen Rechten so verschiedene Natur der väterlichen Gewalt, des Konkurses, der Miete, der Erbfolge; vergl. auch *Kahn* a. a. O. S. 113). Die hier bekämpfte Auffassung führt ferner, da sie sich nicht begnügt, die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des einheimischen Rechtes auszusprechen, sondern auf ein bestimmtes fremdes Recht als anzuwendendes verweist, zu den bekannten Streitfragen über die Weiter- und Rückverweisung *(renvoi)* [5]), die vom hier vertretenen Standpunkte aus gar nicht aufgeworfen werden können.

Schliefslich mag noch bemerkt werden, dafs der Versuch einer einzelstaatlichen Gesetzgebung, das internationale Privatrecht in der Weise zu kodifizieren, dafs die räumlichen Grenzen aller, auch der ausländischen Rechtsnormen, festgestellt werden, mit Notwendigkeit zur Satzung allgemein gehaltener Formeln führt, die entweder nichts sagend und inhaltsleer oder weil auf zahlreiche einzelne Fälle nicht passend, falsch sind. Der Gesetzgeber hat aber noch mehr als der Theoretiker den Satz *Laurents (Droit international privé T. 4 p. 590)* zu beachten: *„Il n'y a rien de plus funeste dans le droit international que les formules générales."*

---

5) Viele Schwierigkeiten bei der sog. Rückverweisung haben übrigens ihre Ursache in einer unrichtigen Auslegung derjenigen Gesetze, die das Personalstatut nach dem Domizil beurteilen. Durch diese Gesetze wird vorgeschrieben, dafs jeder, der im Inlande wohnt, in seinen persönlichen Verhältnissen nach inländischem Recht beurteilt wird. Ferner wird durch diese Gesetze zugelassen, dafs — wie das inländische Recht alle im Inlande wohnenden Ausländer dem inländischen Rechte — so das ausländische Recht die im Auslande wohnenden Inländer dem Rechte des ausländischen Domizils unterwirft. Keineswegs wird aber vorgeschrieben, dafs das am ausländischen Wohnorte geltende Recht für die Inländer stets, auch dann, wenn es selbst auf diese nicht angewendet sein will, mafsgebend sein soll. Im letzteren Fall soll vielmehr für die im Auslande wohnenden Inländer ihr Heimatsrecht gelten. Art. 28 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (s. diese Zeitschrift Bd. II S. 198 ff.) schreibt dies ausdrücklich vor. Auch die bayerische Praxis spricht sich in diesem Sinne aus und hat insbesondere wiederholt die Erbfolge in den Nachlafs von Bayern, die in Frankreich gewohnt haben, nach bayerischem Rechte beurteilt.

Die Wirkungen des ausländischen Konkurses auf das Inland nach deutschem Reichsrecht.

Von Dr. **Karl Gramming** in Nürnberg.

I. Allgemeines.

Die Erörterung der Frage, welche Wirkung der im Ausland eröffnete Konkurs auf das deutsche Inland ausübe, hat als positive gesetzliche Grundlage die Bestimmungen in § 207 und 208 der Konkursordnung für das Deutsche Reich (K.O.). Dieselben lauten:

1. § 207: „Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden."

2. § 208: „Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutzniefser oder Pächter bewirtschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschliefslich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens."

Doch mag bemerkt sein, dafs für unsere Frage die Reichskonkursordnung nicht ausschliefsliche Rechtsquelle *in thesi* ist; es könnten Staatsverträge des Deutschen Reichs, ja nach § 207 Abs. 2 sogar Anordnungen des Reichskanzlers, welche die Zustimmung des Bundesrats gefunden haben, tiefeinschneidende Änderungen herbeiführen; derartige Anordnungen sind bis jetzt nicht erfolgt; Verträge des Reichs existieren einige wenige [1]). Specialverträge einiger Bundesstaaten mit auswärtigen

1) Vergl. *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens Bd. I S. 214 ff. und *Wilmowski*, Kommentar z. K.O. S. 496. Die an ersterer Stelle angeführten Staatsverträge betreffen Interventionen der deutschen Konsuln bei ausländischem Konkurs über einen Deutschen; für unser allgemein gehaltenes Thema sind sie ohne Bedeutung.

Staaten, welche schon vor der Reichskonkursordnung in Kraft waren, bestehen wohl noch[2]); sie sind durch § 4 des Einf.Ges. zur K.O. nicht aufgehoben worden; allein sie sollen im folgenden aufser Betracht bleiben, da sie Landesrecht darstellen.

Der principielle Standpunkt, welchen die Reichskonkursordnung in der Frage der internationalen Konkurswirkung einnimmt, ist sehr bestritten. Einige Autoren nehmen an, der ausländische Konkurs äufsere im Inland als Regel keine Wirkung (Territorialprincip); die entgegengesetzte Ansicht, dafs der auswärtige Konkurs im Inland volle Anerkennung geniefse (Universalprincip), kann wegen § 207 für unser Reichsrecht nicht wohl behauptet werden; dagegen existiert eine der ersten Meinung konträre, welche mit der Formel „beschränktes Universalprincip" bezeichnet werden kann, und dahin geht, dafs sie als Grundsatz die Universalität des Konkurses annimmt und für bestimmte Fälle Ausnahmen hievon in der Konkursordnung festgesetzt sieht[3]).

Angesichts dieses Zwiespalts der Meinungen ist es von Interesse, auf die Begründung des Gesetzes und die Verhandlungen über dasselbe einzugehen. In den Motiven heifst es: „Die geltenden Konkursordnungen sind weit entfernt von der Anerkennung aller Konsequenzen (des Universalprincips), am weitesten das bayerische Recht, welches in Art. 1174 der C.P.O. geradezu ausspricht, dafs ausländischen Ganteröffnungen im Inland keine Wirksamkeit zukommt; am nächsten dagegen steht die englische *bankrupty act* und die österreichische Konkursordnung § 61, welche das im Inland befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen ausfolgen lassen; eine Mittelstellung nimmt die preufsische Konkursordnung ein, sofern sie in § 294, 295 die Ausantwortung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht an eine

2) Preufsisch-österreichischer Staatsvertrag vom 12. Mai und 16. Juni 1844; vergl. dazu Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (R.G.), Bd. 3 S. 327. Sächsisch-österreichischer Staatsvertrag vom 2. März 1854; vergl. dazu R.G. 24, 12. § 4 des Einführungsgesetzes z. K.O. spricht von Landesgesetzen, nicht von Staatsverträgen; letztere können ohne zwingende Gründe nicht einseitig aufgehoben werden.

3) Territorialprincip: *Kohler*, Lehrbuch des Konkursrechts S. 623. *Sarwey*, Kommentar zur K.O. S. 870. *Förster-Eccius*, Preufs. Privatrecht Bd. I S. 68.

Beschränktes Universalprincip: Motive zur K.O., s. *Hahn*, Materialien zur K.O. S. 403. Dazu S. 687 ff. *Böhm*, Örtliche Statutenkollision S. 199. *Petersen* und *Kleinfeller*, Kommentar zur K.O. § 207. *Fitting*, Lehrbuch des Konkursrechts S. 403. *v. Wilmowski*, Kommentar zur K.O. S. 514. *v. Völderndorff*, Kommentar zur K.O., II. Bd. S. 713. R.G. 6, 400 ff. R.G. 14, 412 ff. R.G. 14, 424 ff. *Seufferts* Archiv, Neue Folge, Bd. 11 Nr. 164 und Nr. 165.

Die Schriftsteller beider Richtungen ziehen nicht die letzten Konsequenzen ihres Standpunkts, ein Beweis, dafs mit den Begriffen Territorialität und Universalität für unser deutsches Recht kaum viel gewonnen ist.

vorgängige öffentliche Bekanntmachung und die Genehmigung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz bindet. Dafs der Entwurf das starre Territorialprincip nicht annehmen kann, dürfte kaum zweifelhaft sein. Der Entwurf hat den freieren internationalen Standpunkt bereits in den §§ 4, 42, 49 eingenommen. Der § 207 stellt nur eine Beschränkung auf in Verfolg des § 24 der C.P.O."

Bei den Verhandlungen der Reichstagskommission sprach sich der Regierungsvertreter Geh. Reg.-Rat *Hagens*, wie folgt, aus: „Als Grundsatz erkenne der Entwurf die volle Wirkung des ausländischen Konkurses an. Eine Konsequenz dieses Grundsatzes würde es nun allerdings sein, in allen Fällen, in welchen nach ausländischem Konkursrecht Einzelexekutionen in das zur Masse gehörige Vermögen nicht wirksam vorgenommen werden können, solche auch in das in Deutschland befindliche Vermögen des ausländischen Schuldners auszuschliefsen. Es werde aber wohl niemand billigen, diese Konsequenz ausnahmslos zu ziehen und also die Gläubiger, welche vielleicht die Vermögensstücke in Besitz haben, in allen Fällen und allen Staaten gegenüber zu nötigen, die Vermögensstücke an das Ausland abzuliefern und dort ihr Recht in dem Konkurs zu suchen. Davon unter Umständen abzugehen, müsse zulässig sein. Es frage sich nun, was man zur Regel und was man zur Ausnahme machen solle. Der Antragsteller (Abg. *Zimmermann*) wolle die Herausgabe als Regel aufstellen, aber doch wohl ausnahmsweise gewissen Behörden gestatten, die Herausgabe einzelnen Staaten gegenüber zu untersagen. Der Entwurf stelle dagegen als Regel auf, dafs das inländische Vermögen eines Ausländers hier dem Zugriff unterliege, ermächtige aber den Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, Ausnahmen anzuordnen. Der letztere Weg sei politisch vorzuziehen. Durch Anwendung einer allgemeinen Regel könne sich kein Staat verletzt fühlen; die Anwendung der zugelassenen Ausnahme erscheine als Akt der Komität und sichere die Gegenseitigkeit. Bei der umgekehrten Regel aber ausnahmsweise einem Staate zu sagen, dafs man gerade ihm nicht traue, habe etwas sehr Mifsliches."

Die Regierung stand also, wie zu ersehen ist, auf dem Standpunkt des oben so bezeichneten „beschränkten Universalprincips", als sie den Entwurf der Reichskonkursordnung einbrachte und verteidigte. Zu dieser freieren Auffassung unserer Frage stimmen §§ 4, 42, 49 der K.O., welche das Princip der rechtlichen Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern im Konkurse vertreten. Endlich hat der von den Motiven so genannte freiere internationale Standpunkt für sich als Hintergrund die modernen Bestrebungen [4]), welche auf die Herstellung einheitlicher Rechtsnormen unter den civilisierten Ländern, wenigstens bei den sogenannten Weltinstituten, wie Wechselrecht, Konkursrecht, abzielen.

---

4) Vergl. *Böhm*, Zeitschrift f. internationales Privat- und Strafrecht Bd. I S. 1 ff. und S. 324 ff.

Der Gedanke der Universalität des Konkurses, wenn auch nur beschränkter Universalität, hat in der That etwas Sympathisches, fast möchte man sagen Bestrickendes für den modernen Menschen. Die gleichmäfsige Befriedigung der Gläubiger ist nur denkbar, wenn der Konkurs einheitlich ist, d. h. wenn ein und dasselbe Gericht nach denselben Grundsätzen das Vermögen des Gemeinschuldners beschlagnahmt, versilbert und verteilt. Die Idee des Konkurses kann nur dann zur begriffsgemäfsen Ausführung gelangen, wenn der auswärtige Konkurseröffnungsbeschlufs und dessen Rechtsfolgen in das Inland hineingreifen. Unsere geistigen und materiellen Beziehungen zu anderen Völkern, insbesondere den civilisierten, werden von Tag zu Tag inniger; der hochentwickelte Transport-, Telegraphen- und Postverkehr, zu welchem in absehbarer Zeit telephonische Verbindungen der Hauptplätze hinzukommen werden, lassen kaum mehr den Wechsel des Territoriums fühlbar werden. Die Rechtsordnungen aller modernen Staaten weisen sehr viele gemeinsame Züge auf. Jeder Konkurs, gleichgültig wo er eröffnet ist, hat, sofern nicht eine positive Bestimmung dagegen ist, die Tendenz, alles, auch das auswärtige Vermögen des Gemeinschuldners zu erfassen, weil eben die Universalität die Entfaltung seines Wesens ist. Selbst mit der Beschränkung, welche der Entwurf der Reichskonkursordnung durch §§ 207 und 208 dem Universalprincip hinzufügen wollte, würde die Ansicht der Regierung, wenn sie Rechtens wäre, als den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs im hohen Mafse entsprechend erscheinen.

Und doch treten gegen den Willen der Regierung, wie er sich in den Motiven offenbart, schwere Bedenken auf. Wenn dieselbe die §§ 207 und 208 als Ausnahme vom Universalprincip festgelegt haben will, so soll damit doch gesagt sein, dafs in allen anderen Beziehungen als den in §§ 207 und 208 erwähnten der Grundsatz der Universalität zur Durchführung gelangen solle.

Dann müssen aber alle Konsequenzen des Princips gezogen werden. Die Regierungsansicht mutet demnach einem deutschen Gläubiger z. B. zu, dafs er sich dem Zwangsvergleich irgend eines zweifelhaften, südamerikanischen Staates unterwerfe, falls er sich nicht gemäfs § 207 durch Einzelexekution in inländische Vermögensstücke des auswärtigen Gemeinschuldners decken kann. Oder: analog wie vorstehend würde ein allgemeines Moratorium des auswärtigen Konkursgerichts ohne weiteres bindend sein. Ferner: angenommen ein fremdes, entferntes Gericht hätte den Konkurs eröffnet und bei Vermeidung der Präklusion die Gläubiger aufgefordert, innerhalb kurzer Frist sich wegen ihrer Ansprüche zu melden: ist das im Deutschen Reich gelegene Vermögen des Schuldners unzureichend zur Befriedigung der deutschen Gläubiger, so haben diese jedenfalls das höchste Interesse, sich am auswärtigen Konkurs zu beteiligen; allein werden sie von diesem erfahren? werden sie nicht die gesteckte Frist für diesen Konkurs versäumen? wenn nun gar die Versäumung rechtzeitiger Meldung nach dem auswärtigen Recht nicht blofs von der

gegenwärtigen Konkursmasse ausschliefsen, sondern die Forderung selber tilgen[5]) würde, so dafs sie infolge des auswärtigen Konkurses überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden könnte? Oder: das Recht des auswärtigen Konkursgerichts statuiert Minderungen der Rechtsfähigkeit bei eröffnetem Konkurs: soll wirklich diese Konkurswirkung ohne weiteres auch bei uns gelten? Dergleichen Beispiele liefsen sich noch mehr aufzählen. Es zeigt sich, dafs die oben citierten Worte des Regierungsvertreters: „Als Grundsatz erkennt der Entwurf die volle Wirkung des ausländischen Konkurses an" und die Ausführungen des Entwurfs unmöglich dem entsprechen können, was die Reichsgewalt in der Konkursordnung statuieren wollte. Es lassen sich Konsequenzen des Regierungsstandpunkts konstruieren, welche besonders gegenüber ungeordneten Staatswesen und schwerer zugänglichen Ländern eine unverantwortliche Benachteiligung der deutschen Gläubiger enthalten würden.

Welches ist nun der Standpunkt der Reichskonkursordnung als geltendes Recht?

Nimmt sie das beschränkte Universalprincip an? Jedenfalls darf dies nicht aus den Motiven förmlich gefolgert werden; denn Ansichten des Entwurfs und eines Regierungsvertreters sind noch lange nicht der Wille des Gesetzgebers; sie würden sonst die Rolle einer authentischen Interpretation erhalten, welche doch nur im Wege der Gesetzgebung zu stande kommen kann. Folgt das genannte Princip aus der Formulierung der §§ 207 und 208, aus deren Zusammenhang mit anderen internationalrechtlichen Bestimmungen der Reichskonkursordnung? Die Ausdruckweise der citierten Paragraphen gestattet für sich keinen sicheren Schlufs auf die Annahme beschränkter Universalität; es ist doch eine zu sonderbare Operation, ein Princip von oft verhängnisvoller Tragweite dadurch gesetzlich festzulegen, dafs man unter den verschiedenen dringend erforderlichen Ausnahmen eine einzige in der Konkursordnung statuiert. Eine solche Form für den Willen des Gesetzgebers wäre eine Mifsgeburt und gerade bei der Reichskonkursordnung unbegreiflich, weil dieses Gesetz sonst als Muster juristischer Redaktion gilt. Auch der Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Konkursordnung vermag das beschränkte Universalprincip nicht zu retten. Die §§ 4, 42, 49 der K.O. nehmen im internationalen Verkehr allerdings einen liberalen Standpunkt ein, allein sie beziehen sich auf einen im Inland eröffneten Konkurs und können für die allgemeine Behauptung, dafs die Reichskonkursordnung den modernen Verkehrsinteressen Rechnung trage, ein Argument abgeben, niemals aber für das Verhältnis des ausländischen Konkurses zum Inland das Universalprincip mit seinen Konsequenzen beweisen.

---

5) Z. B. nach persischem Recht; nach dem Hawaischen Bankerottgesetz vom 29. August 1884 § 16; s. *Alexander*, Konkursgesetze aller Länder der Erde. Der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien schützt die deutschen Gläubiger nur, wenn über einen deutschen Unterthanen in Persien der Konkurs eröffnet wird; die internationale Wirkung der persischen Konkurseröffnung über einen Perser ist nicht geregelt worden.

Entscheidet sich die Reichskonkursordnung für das Territorialprincip? Es ist nicht zu verkennen, dafs die §§ 207 und 208 in der Richtung des Territorialprincips liegen. Sie sind jedenfalls mit der Universalität unvereinbar. Darf nun aus diesen vereinzelten Paragraphen gefolgert werden, dafs die Konkursordnung den Grundsatz der Territorialität des Konkurses zur Geltung bringen wollte? Folgen des Princips, als „Princip“ in seiner ganzen Strenge verstanden, würden z. B. sein: der auswärtige Konkursverwalter könnte im Inland befindliche Gegenstände, auch wenn hier keine Ansprüche erhoben werden, nicht zur Konkursmasse ziehen, da ja der auswärtige Konkurs im Inland keinerlei Wirkung erzeugen könnte. Aus dem gleichen Grund müfste der Gemeinschuldner im Inland unbehelligt bleiben mit Civilklagen auf Herausgabe, falls er Sachen der auswärtigen Konkursmasse nach der Arrestanlegung ins Inland verbrächte. Der auswärtige Kridar müfste trotz seines ökonomischen Ruins das Recht haben, auf der Börse zu erscheinen, Ehrenämter zu bekleiden und Wahlrechte auszuüben, welche sonst einem Gemeinschuldner versagt sind. Der auswärtige Konkurs würde die Handlungsvollmacht, welche der Gemeinschuldner erteilte, nicht aufheben. Eine im Ausland durch Konkurseröffnung aufgelöste Gesellschaft würde für uns fortbestehen, obwohl der Grund ihrer Anerkennung im Inland, nämlich ihr Rechtsbestand nach den Gesetzen am Sitz dieser Gesellschaft, hinfällig geworden ist. Alles das, weil die ausländische Konkurseröffnung nach dem Territorialprincip im Inland keine Wirkung zu erzeugen vermöchte.

Man sieht, dafs auch das streng durchgeführte Territorialprincip nicht befriedigt. Und dieses Princip sollte die Konkursordnung in §§ 207 und 208, in denen sie einige Einzelbestimmungen traf, haben fixieren wollen? Es kann aus §§ 207 und 208 wie vorhin nicht beschränktes Universalprincip, so auch nicht das Territorialprincip abgeleitet werden, weil nicht angenommen werden darf, dafs die Konkursordnung handgreiflichen Unbilligkeiten und ökonomischen Gefährdungen des Inlands, wie sie oben in einigen Beispielen angedeutet wurden, zur Seite gehen wollte.

Aber welche Stellung nimmt denn nun die Reichskonkursordnung zur Frage nach dem grofsen Princip? Das richtigste ist einfach: sie nimmt dazu überhaupt nicht Stellung! sie hat in §§ 207 und 208 lediglich fragmentarische Einzelbestimmungen geschaffen, welche für den Schutz inländischer Gläubiger dringendes Bedürfnis waren, im übrigen aber die Materie des internationalen Konkursrechts nicht durch positive Normen geregelt.

Da die Konkursordnung für das Deutsche Reich alles Landeskonkursrecht aufgehoben hat, ist eine etwaige Ergänzung der dürftigen reichsgesetzlichen Bestimmungen aus dem Landesrecht ausgeschlossen.

Damit gelangt man auf ein eigenartiges Terrain. Man sieht sich fast ganz von positiven Normen verlassen und die auslegende Thätigkeit des Juristen weicht der Konstruktion. Die einzigen Mittel zur Lösung der gestellten Fragen sind: Zurückgehen auf die Natur der

Rechtsinstitute und Anwendung der „*aequitas*" im internationalen Verkehr; dabei kann die rechtsvergleichende Wissenschaft vorzügliche Dienste leisten, da das *aequum et bonum* im Verkehr der Völker nicht einseitig nach den rechtlichen Auffassungen einer einzigen Nation beurteilt werden darf.

Es ist folgendes zu erwägen: Der auswärtige Konkurs ist wie jeder Konkurs ein Institut des Prozefsrechts[6]: er ist ein Arrestschlag auf das gesamte Vermögen einer Person zum Zweck der Sicherstellung der Gläubiger und dem weiteren, diejenigen, welche sich als Gläubiger haben ausweisen können, aus der Masse prioritätsmäfsig zu befriedigen. Die Konkurseröffnung ist sonach ein gerichtlicher Akt, ein Ausflufs der Souveränität; ihre Zwangswirkung, welche sich nach der bezüglichen auswärtigen Konkursordnung bemifst, hat an den Landesgrenzen ihr Ende. Soweit der auswärtige Konkurs Zwangsmafsregel ist, wirkt er unbestreitbar territorial; das fremde Konkursgericht kann bei uns keinerlei Zwangsakte vornehmen, ohne unsere Souveränität zu verletzen. Andererseits ist aber die auswärtige Konkurseröffnung im internationalen Verkehr eine hochbedeutsame geschichtliche Thatsache[7]: sie sagt uns, dafs das zuständige Gericht des Auslands beschlufsmäfsig (die äufsere Form ist hier gleichgültig) den Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt habe u d dafs zur Sicherung und Befriedigung der Gläubiger ein Beschlagnahme-, Anmelde-, Versilberungs- und Verteilungsverfahren bezüglich des gesamten schuldnerischen Vermögens stattfinde. Dieser Thatsache kann sich ein deutsches Gericht, wenn die Frage der internationalen Konkurswirkung brennend wird, nicht entziehen. Hier wird die *aequitas*, die gerechte Abmessung der Ansprüche in Würdigung aller Verhältnisse, das entscheidende Wort reden und es wird dadurch allerdings häufig ein Resultat zu stande kommen, welches für den ersten Anblick das Merkmal des sogenannten Universalprincips auf der Stirne zu tragen scheint. Eine schablonenhafte Regel für alle möglichen Fälle kann nicht gegeben werden; ebenso ist es natürlich nicht möglich, alle etwa vorkommenden Fälle samt und sonders zu erörtern, da das praktische Leben mit seinen täglich neuen Komplikationen auch die regste Phantasie Lügen strafen würde. Es sollen im folgenden nur die wichtigsten Punkte einer Betrachtung unterzogen werden.

---

6) und 7) Diese beiden Gesichtspunkte dürften wohl unangreifbar sein; wegen ihrer Exaktheit und Tragweite eignen sie sich als Angelpunkte jeder Detailerörterung über das obige Thema und sind auch die Stützen der späteren Einzeldarlegungen. Über die Versuche, die internationale Konkurswirkung aus anderen Gesichtspunkten zu konstruieren, s. *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privatrechts, S. 196 ff. und Internationales Privatrecht Bd. II S. 553 ff.; daselbst auch die Theorie vom Konkurs als Generalexekution mit indirekten Wirkungen für das Ausland. Vergl. zu dieser Auffassung auch R.G. 14, 405 („Konkursverfahren blofs prozefsrechtlicher Natur").

II. Einzelerörterungen.

1. Einziehung inländischen Vermögens zur auswärtigen Konkursmasse.

Für diese Frage geben die §§ 207 und 208 der K.O. gesetzliche Normen [8]). Solange sich das Vermögensstück des ausländischen Gemeinschuldners im Inland befindet, unterliegt es dem Zugriff der Gläubiger, und zwar inländischer wie ausländischer, durch Einzelzwangsvollstreckungen. Das Vermögen wird in diesem Zeitraum so behandelt, als ob eine Konkursmasse und ein Konkursverfahren rechtlich nicht existierte, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dafs sich bereits Gläubiger zur Einzelzwangsvollstreckung in dieses Vermögen gemeldet haben. Diese Unberührtheit vom Auslandskonkurs läfst dann den Eigentümer des inländischen Vermögens, den Gemeinschuldner, trotz der auswärtigen Konkurseröffnung als vollkommen dispositionsfähig erscheinen; er ist Beklagter in den Prozessen (Klagen, Arresten), welche gegen ihn, insbesondere auf Grund des § 24 der Reichs-Civilprozefsordnung (R.C.P.O.) geführt werden. Der ausländische Konkursverwalter kann nicht Prozefsgegner sein, da ihm für den Specialfall des § 207 seine Eigenschaft als Organ des auswärtigen Konkurses nichts nützt, nachdem der letztere für den angezogenen Fall überhaupt nicht anerkannt wird. Anders liegt die Sache, wenn Subjekt des inländischen Vermögens eine juristische Person ist, welche durch die auswärtige Konkurseröffnung aufgelöst und in eine Liquidationsgesellschaft mit anderen Organen übergeführt wird. Hier besteht nicht etwa bei uns die betreffende juristische Person fort, sondern es gilt für uns, da auswärtige Gesetze über die innere Einrichtung einer juristischen Person den Inlandsrichter binden, das neue Rechtssubjekt und dessen gesetzliche Vertretung.

Das Recht zur Sonderexekution wurde zunächst blofs wegen der inländischen Gläubiger geschaffen; sie sollten, wenn der Ausländer bei uns ein Vermögen habe, welches in der Regel die Veranlassung zur Kreditgewährung bilden wird, nicht gezwungen sein, ihre Befriedigung im Auslandskonkurs zu suchen; hat ja auch die Reichscivilprozefsordnung für die gewöhnliche Rechtsverfolgung den Interessen der deutschen Gläubiger Rechnung getragen, indem sie in § 24 einen besonderen Gerichtsstand des Vermögens errichtete und so die Angehung eines deutschen Gerichts ermöglichte. Da jedoch § 4 der K.O. die ausländischen Gläubiger den inländischen gleichstellt, so ist das *beneficium* des § 207 auch ausländischen Gläubigern, welche in die inländischen Vermögensstücke Vollstreckung suchen, zuzugestehen.

Eine Verwickelung scheint der Fall mit sich zu bringen, dafs der

---

8) Über die Auslegung dieser Paragraphen vergl. die Kommentare zur K.O., insbesondere *Wilmowski* und die daselbst citierten Entscheidungen des Reichsgerichts.

ausländische Konkursverwalter als Vertreter sämtlicher Konkursgläubiger, also inländischer wie ausländischer, zu Gunsten seiner gesetzlichen Klientel, der Gläubigerschaft, auf Grund der §§ 207 und 4 der K.O. eine Beschlagnahme der inländischen Vermögensstücke beantragt; würde dem stattgegeben werden, so hätten die inländischen Gläubiger, für deren Vollbefriedigung aufserhalb des Auslandskonkurses der § 207 geschaffen wurde, oft schweren Schaden, da die Kunde von der fremdländischen Konkurseröffnung nicht leicht zu uns dringt und höchstwahrscheinlich den Gläubigern erst dann zukommen wird, nachdem der Konkursverwalter die Beschlagnahme schon lange erwirkt hat. Die Gefahr bei raschem Vorgehen des Konkursverwalters ist jedoch nur eine scheinbare; denn § 207 will Einzelexekutionen schützen; das Vorgehen des Konkursverwalters trägt zwar die Maske einer Einzelexekution für mehrere, ist aber in Wirklichkeit der Antrag, dafs das deutsche Gericht eine konkursmäfsige Generalexekution an Stelle der ausländischen Gerichtsgewalt vornehme; dem Antrag dürfte nicht stattgegeben werden, es sei denn, dafs ein besonderer Staatsvertrag mit dem bezüglichen Ausland oder mindestens eine „Anordnung“ nach § 207 Abs. 2 der K.O. vorläge[9]). Die Rechtslage würde sich ändern, wenn der Konkursverwalter Specialvollmachten einzelner Konkursgläubiger für die Rechtsverfolgung im Deutschen Reich hätte; dann würde er aber natürlich nicht als Konkursverwalter handeln und es träte bezüglich der auswärtigen Mandanten ohne weiteres § 4 der K.O. ein, er könnte also alle Rechte wie ein Bevollmächtigter deutscher Gläubiger geltend machen und in Konkurrenz mit inländischen und ihm fremden auswärtigen Gläubigern bei uns Einzelzwangsvollstreckungen durchführen.

Darf sich der Konkursverwalter ohne Mitwirkung eines deutschen Gerichts in den Besitz der inländischen Vermögensstücke setzen? Man sollte meinen, dafs diese Selbsthülfe nicht zu gestatten sei, nachdem doch vorhin dargelegt wurde, dafs die Besitzergreifung des Konkursverwalters sogar durch gerichtliche Beschlagnahme ausgeschlossen sei; wenn der Staat sonst zum Schutz eines Interesses seinen Arm versagt, so billigt er die Selbsthülfe, welche ohnehin nur die Ausnahme im Rechtswesen ist, noch viel weniger. Trotzdem führen nähere Erwägungen zu einem anderen Ergebnis. Die genannte Beschlagnahme für sämtliche Konkursgläubiger würde die deutschen Gläubiger, welche sich nach der Beschlagnahme melden, ihrer Vorteile aus § 207 der K.O. berauben, weil jede echte Beschlagnahme ein Vorzugsrecht der Beschlagnahmegläubiger konstituiert; gerade dieses Vorzugsrecht der personifiziert gedachten Konkursmasse soll zu Gunsten in Deutschland auftretender,

---

9) Dies ergiebt sich aus der für die Regel geltenden Exklusivität des Inlands gegenüber fremdländischen Prozefsakten. Vergl. *Kohler*, Konkursrecht S. 630 ff. Hier einer „mittelbaren“ Konkurswirkung Raum zu geben, wäre verfehlt, weil der Gläubigerschutz in § 207 Abs. 2 über alles geht und nicht auf Umwegen illusorisch gemacht werden darf.

einzelner Gläubiger vermieden werden. Gestattet man aber selbständige Besitzergreifung durch den Konkursverwalter, so ist mit derselben keine Zurückdrängung der inländischen Gläubiger verbunden; sie müssen sich nur beeilen, solange die Vermögensstücke innerhalb der deutschen Grenzen sind, und solange sie vom Konkursverwalter noch nicht versilbert sind, auf dieselben die Hände zu legen (Arrest).

Die Fortschaffung und Veräufserung des inländischen Vermögens des Gemeinschuldners mufs dem ausländischen Konkursverwalter aus Gründen der Billigkeit erlaubt sein, solange die aus § 207 der R.K.O. berechtigten Personen sich nicht melden. Denn solange tritt er mit den ausdrücklich gesetzlich geschützten Interessen nicht in Konflikt; andererseits erscheint er als der Repräsentant des auswärtigen Konkurses, also eines Instituts, das nach den Rechtssystemen aller Länder eine *par condicio creditorum* herbeiführen soll und selbst ein Postulat der *aequitas* beim ökonomischen Ruin eines Schuldners ist[10]).

Die Besitzergreifung durch den Konkursverwalter gewährt gegenüber den nach § 207 berechtigten Personen, wie schon ausgeführt, keine Prioritätsrechte; sie ist lediglich ein erlaubter thatsächlicher Vorgang; solange die Gegenstände in der Machtsphäre der deutschen Gerichte und noch nicht veräufsert sind, ist jede Beeinträchtigung der Rechte aus § 207 unmöglich; treffen die letztgenannten Voraussetzungen zu, so können die Gläubiger des § 207 die Sachen dem Konkursverwalter, der sie in Besitz genommen hat, wieder abnehmen.

Eine juristische Schwierigkeit ergiebt sich, wenn der auswärtige Konkursverwalter beim Versuch der Besitzergreifung auf den Widerstand des Gemeinschuldners stöfst. Einen vollstreckbaren Titel, mit dem er ein Vollstreckungsorgan angehen könnte, besitzt er nicht; und doch darf der Gemeinschuldner nach dem vorhin über *aequitas* beim Vermögenszusammenbruch Ausgeführten am allerwenigsten die Einziehung des Vermögens zur Konkursmasse hindern. Der Ausweg wird darin zu finden sein, dafs der Konkursverwalter den jetzt im Inland sich aufhaltenden Gemeinschuldner auf Herausgabe der Gegenstände in dessen allgemeinem Gerichtsstand mit einer Klage belangt; bei Verschleppungsgefahr wird sich auch ein sofort einzureichendes Arrestgesuch gegen den unsicheren Gemeinschuldner empfehlen. Die Klage ist eine Besitzesklage auf Erlangung eines Besitzes und stützt sich

10) Dieses Einziehungsrecht findet sich nach dem Vorgang der Motive in der ganzen oben angeführten Kommentarlitteratur; auch *Böhm*, „Rechtshülfeverfahren“, und „Statutenkollision“ lehrt die Einbeziehung, sofern nicht positivrechtliche Hindernisse bestehen, als geltendes Recht; desgl. die Judikatur: R.G. 6, 407; 16, 61. *Kohler* allerdings bezeichnet die Preisgabe an die ausländische Gant „als principiell haltlos“ (s. dessen Lehrbuch S. 631); das würde indes nur dann stimmen, wenn die Einziehung ihrer Natur nach ein Exekutivakt des Auslands wäre; sie ist jedoch nicht prozessual, sondern civilrechtlich zu konstruieren; sie ist die Ausübung eines aus Billigkeitserwägungen zugestandenen Besitzrechtes.

in Ermangelung gesetzlicher Regelung der Frage und beim Mangel positiver gesetzlicher Hindernisse der Herausgabe auf Billigkeitsgründe, wie sie bereits erörtert wurden [11]).

Das Gesagte gilt auch, wenn Dritte im Auftrag oder in vermuteter Genehmigung des Gemeinschuldners die Übergabe der Sachen an den Konkursverwalter verweigern.

Das Einziehungsrecht des auswärtigen Konkursverwalters ist in noch höherem Maſse anzuerkennen, wenn das Vermögensstück des Gemeinschuldners bereits vom ausländischen Arrestschlag getroffen war und nun vom Kridar aus dem konkurseröffnenden Land nach Deutschland entführt wurde. Denn in diesem Fall ist ein dingliches Recht im Ausland zu Gunsten der Konkursmasse konstituiert worden und im Ausland entstandene Privatrechte erkennen wir rückhaltlos an. Der § 207 kann der Konkursmasse nicht schaden; das würde übrigens schon aus dem Wortlaut des Paragraphen folgen, welcher nach seiner Fassung nur an das zur Zeit der Konkurseröffnung bereits im Inland befindliche Vermögen denkt. Dies alles gilt auch für den Fall, daſs die ausländische Konkurseröffnung zwar nicht in ihrem eigenen Staate, aber in einem ihre Zwangswirkungen zulassenden dritten Lande das Vermögensstück getroffen hat, welches nachher nach Deutschland verbracht wurde; es gilt aber wieder das oben geschilderte beschränkte Einziehungsrecht dann, wenn der dritte Staat bloſs mittelbare oder gar keine internationalen Konkurswirkungen zugestand, weil in diesem Fall noch kein Privatrecht der ausländischen Konkursmasse entstanden war, als die Sache nach Deutschland kam; hier ist die Beurteilung so, wie wenn der Gegenstand zur Zeit der Konkurseröffnung in Deutschland gewesen wäre.

2. Beschränkungen der Einziehung infolge der Natur der inländischen Vermögensstücke.

a. Immobilien. Die Rechtsverhältnisse an solchen [12]) werden feststehendem Grundsatz gemäſs nach der *lex rei sitae* beurteilt; der Konkursverwalter ist also gebunden an lokale Gesetze, welche etwa die Teilbarkeit des Grundbesitzes, oder die Veräuſserung beschränken, ebenso an die landesrechtlichen Formen der Veräuſserung.

b. Mobilien. Gewisse Mobilien sind der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Vgl. § 715 der R.C.P.O. Das ist absolutes Recht; der auswärtige Konkursverwalter wird hiedurch beschränkt, um so mehr als seine Einziehung nicht einmal die Kraft einer rechtsförmlichen Exekution hat. Das landwirtschaftliche und das Apothekeninventar des § 715 Z. 5 und 8 sind dagegen nach § 1 der K.O. bei der Generalexekution, dem Konkurse, exequierbar, unterliegen also wohl auch dem

---

11) *Petersen* und *Kleinfeller*, Kommentar zur K.O., nimmt in § 207 ebenfalls eine „Klage“ an, schweigt aber im übrigen; in der weiteren Litteratur scheint der Fall überhaupt noch nicht erörtert zu sein.

12) S. *Böhm*, Statutenkollision S. 84 ff.

auswärtigen Zugriff. Unter bestimmten Voraussetzungen giebt die K.O. § 36 dem Verkäufer oder Einkaufskommissionär, welcher Waren an den Gemeinschuldner abgesandt hat, ein Revindikationsrecht. Daran ist auch der ausländische Konkursverwalter gehalten, solange sich die Sachen im Geltungsbereich unseres Konkursgesetzes befinden [13]). Das gleiche gilt, wenn sich die Waren in Deutschland nur im Transitverkehr befinden, wobei es gleichgültig ist, ob der absendende auswärtige Gläubiger in seinem Heimatland das *beneficium* des Verfolgungsrechts geniefst oder nicht geniefst. Denn der § 36 ist überhaupt zum Schutze der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner geschaffen worden und es ist Princip unserer Reichsgesetze, z. B. § 4 der K.O., dafs den auswärtigen Gläubigern die Vorteile der inländischen gleichermafsen zu gute kommen.

Auch dingliche und Retentionsrechte Dritter können als Beschränkungen des ausländischen Konkursverwalters bei Einbeziehung in die auswärtige Masse bedeutend werden. Ihre Wirkungen sind internationalem Princip gemäfs [14]) nach der *lex rei sitae* zu beurteilen. Überschüsse aus einem etwaigen Pfandverkauf werden frei, d. h. dem ausländischen Konkursverwalter zugänglich. Da wir das Einziehungsrecht des Konkursverwalters anerkennen, so ist er auch zur Führung von Liquidations- und Prioritätsprozessen und dem prozessualen Minus, zur Nebenintervention bei solchen, zuzulassen.

c. Forderungen. Eine Beschränkung der Einbeziehung einer Forderung in den Auslandskonkurs ergiebt sich aus § 749 der R.C.Pr.O. und den zugehörigen anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen. Die dort genannten Forderungen sind n i c h t exequierbar; dies ist absolutes Recht und für den Konkursverwalter schlechterdings bindend.

Auch durch Kompensation kann die Einziehung einer Forderung welche der Gemeinschuldner gegen einen Inländer hat, beschränkt werden; die Statthaftigkeit der Aufrechnung zu Gunsten des Inländers folgt ohne weiteres aus § 207 Abs. 1 der K.O., da sie, auf das Obligationenrecht übertragen, die in § 207 Abs. 1 garantierte Schadloshaltung an den inländischen Vermögensstücken des Gemeinschuldners, nur in besonderer Form, darstellt. Die Kompensation des inländischen Schuldners mit seiner Gegenforderung ist zulässig, auch wenn diese zur Zeit der auswärtigen Konkurseröffnung noch betagt oder bedingt oder nicht in Geld ausgedrückt war; sie ist dann keineswegs nach der Konkurseröffnung erst entstanden; wäre letzteres der Fall, oder hätte der inländische Schuldner die Forderung nach der Konkurseröffnung cediert bekommen, oder auch nur nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag mit Kenntnis dieser Thatsachen abgetreten erhalten, so dürfte er nicht kompensieren. Diese Sätze sind lediglich

---

13) S. das Vorige S. 210 und *v. Bar*, Internationales Privatrecht II. Bd. S. 579, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 202.

14) S. *Böhm*, Statutenkollision S. 93 ff. *v. Bar*, II. Bd. S. 577.

die Umkehrung der Bestimmungen in § 47 und 48 der K.O. Die umgekehrte Anwendung genannter Paragraphen für den Fall, daſs sich ausländischer Konkurs und inländische Gläubiger gegenüberstehen, rechtfertigt sich aber durch die Erwägung, daſs jene Bestimmungen nicht in einem specifisch nationalen Interesse, sondern allgemein zum Schutze des redlichen Verkehrs gegeben wurden und daſs die *bona fides* keine andere wird, wenn einmal der Inländer die Rolle des Kompensationsgegners gegen die des Kompensierenden vertauscht. Die *bona fides* verlangt immer dasselbe, mag sich ausländischer Gläubiger und Inlandskonkurs, oder inländischer Gläubiger und Auslandskonkurs gegenüberstehen. Allerdings fordert sie dann auch, daſs im Ausland die Gegenseitigkeit verbürgt sei und nicht etwa, wie es unsere K.O. § 49 für möglich hält, eine deutsche Konkursmasse dort unredlichen Manipulationen nach Art der in § 48 angeführten ausgesetzt sei.

d. Sonstige Rechte. Abgesehen von den bisher besprochenen Rechten giebt es eine Reihe wichtiger Vermögensrechte, deren Einziehung zum ausländischen Konkurs auf Schwierigkeiten wegen der inländischen Gesetze stöſst. Es wäre denkbar, daſs die Gesetzgebung des Konkurslandes Rechte als Vollstreckungsobjekte ansähe, welche nach unserer Civilprozeſsordnung das nicht sind und folglich nach § 1 der K.O. auch nicht Bestandteile einer inländischen Konkursmasse sein könnten. Die Civilprozeſsordnung läſst in § 754 Zwangsvollstreckung nur in solche Rechte zu, welche der Substanz und Ausübung nach oder doch wenigstens der Ausübung nach veräuſserlich sind; höchstpersönliche Rechte, welche zwar freiwillig, aber nicht zwangsweise übertragen werden können, oder welche überhaupt nicht übertragen werden können, sind frei von Exekution. Welche Rechte in die eine oder andere Kategorie fallen, bestimmt das Civilrecht. Im Ausland nun können die civilrechtlichen und prozessualen Anschauungen andere sein als bei uns: bei einem solchen Gegensatz ist der ausländische Konkursverwalter gebunden und eventuell in der Einziehung beschränkt einmal durch die Reichscivilprozeſsordnung als öffentliches Recht, sodann wegen des Hinweises der Reichscivilprozeſsordnung auf das Privatrecht und da es sich um Rechte aus inländischen Rechtsverhältnissen handelt, durch unser einheimisches Civilrecht. Als höchstpersönliche Rechte im obigen Sinn seien beispielshalber genannt [15]) das deutsche litterarische Urheberrecht und das Firmenrecht, welche freiwillig, aber nicht zwangsweise übertragen werden können, ferner das Vorkaufsrecht und das Wohnungsrecht eines Ausgedingers, welche überhaupt an eine fremde Person nicht abgegeben werden können. In derartigen Fällen müssen etwaige schärfere Bestimmungen des auswärtigen Konkursrechts vor denen unseres öffentlichen Rechts, welches teilweise durch inländisches Civilrecht sich ergänzt, zurücktreten.

---

15) Vergl. noch weiter die bei *Wilmowski* und *Levy*, Kommentar zur R.C.Pr.O., § 754 in den Anmerkungen besprochenen Rechte.

Zum Schlusse der Erörterung über Einziehung durch den auswärtigen Konkursverwalter sei erwähnt, dafs allgemein die Einziehungsthätigkeit nur dann als statthaft erscheint, wenn das Einziehungsobjekt nach dem Willen des konkurseröffnenden Staates zur Konkursmasse gehören soll. Bezüglich der Frage, welches Vermögen der Konkurs umfassen soll, entscheidet ja zunächst das Gesetz des Konkurslandes[16]) und dieses kann dem Konkurs engere Grenzen stecken, als es die Reichskonkursordnung gethan hat. Dieser Punkt ist bei der Legitimation des auswärtigen Konkursverwalters scharf im Auge zu behalten, damit nicht unter irrtümlicher Zugrundelegung deutscher Anschauungen der Gemeinschuldner durch ungerechtfertigte Einziehung beeinträchtigt werde. Sollte der ausländische Konkurs umfassender sein[17]) als der deutsche, so gehen für uns die einheimischen Bestimmungen als öffentliches Recht vor, wie bereits erörtert wurde, und der Konkursverwalter müfste sich die Versagung der Einziehung gefallen lassen.

3. Civilprozesse des ausländischen Gemeinschuldners im Deutschen Reich.

a. Klagserhebung nach erfolgter Konkurseröffnung. Es ist oben dargelegt worden, dafs das inländische Vermögen eines auswärtigen Gemeinschuldners vom Arrestschlag nicht getroffen wird, dafs der Konkursverwalter ein Einziehungsrecht aus Billigkeitsgründen hat und § 207 Abs. 1 der R.K.O. sich im Inland meldenden Gläubigern ein vor allem anderen gültiges Recht zur Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen gewährt. Der letztgenannte Schutz besonders inländischer Gläubiger, welche das Gesetz vor der Notwendigkeit, sich am fernen ausländischen Konkurs zu beteiligen, bewahren wollte, erfordert zu seiner wirksamen Durchführung, dafs die Gläubiger nicht erst, wenn sie sich einen Vollstreckungstitel erstritten haben, auf die Inlandsstücke die Hände legen können, sondern schon vorher dieselben durch Arreste festhalten dürfen, ferner dafs sie streitige Ansprüche unbekümmert um das ausländische Anmelde- und Prüfungsverfahren vor einem deutschen Gericht im Wege der Einzelklage[18]) zur Geltung zu bringen vermögen. Für diese Zwecke bietet sich der sogenannte Gerichtsstand des Vermögens in § 24 der R.C.P.O. dar, welcher für den Fall eines auswärtigen Konkurses nicht aufgehoben ist, sondern erst seine volle Bedeutung erhält[19]). Bei derartigen Prozessen inländischer oder auch ausländischer Gläubiger kann Beklagter nur der

16) Vergl. R.G. 6, 400 ff.

17) Z. B. nach ungarischem Konkursgesetz von 1881 § 1 (umfafst auch das während der Dauer des Konkurses dem Gemeinschuldner zufallende Vermögen), s. *Alexander*, Konkursgesetze S. 334; ebenso nach schweizer Konkursgesetz Art. 197 s. *Schlatter*, „Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht“ S. 187; und anderen.

18) Die K.O. setzt nicht voraus, dafs der Titel schon als vollstreckbarer zur Zeit der Konkurseröffnung vorliegt. R.G. 6, 400 ff.

19) RG. 1, 435 ff.; 6. 400 ff.

Gemeinschuldner selbst[20]) sein, nicht etwa der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner vertreten durch den Konkursverwalter; denn § 207 Abs. 1 schliefst hier positiv die Wirkungen des Auslandskonkurses, unmittelbare wie mittelbare, aus, somit auch die Repräsentation der einen Partei durch konkursmäfsige Vertretung. Dagegen kann in den Prozessen des § 207 der K.O. der Konkursverwalter als Nebenintervenient[21]) auftreten; bei dieser Rolle stützt er sich nicht auf den Übergang des Verfügungsrechts an seine Person, welcher nach § 207 Abs. 1 eben unter keinen Umständen für die Zugriffsobjekte der inländischen Gläubiger anerkannt werden könnte, sondern auf das rechtliche Interesse, welches seine Konkursmasse am Ausgang des Prozesses hat; letzteres besteht aber darin, dafs nicht durch unbegründete Ansprüche und ungerechtfertigte Exekutionen die Konkursmasse und ihre bei uns einziehbaren Bestände, vielleicht gar durch Paktieren der beiden Prozefsparteien, geschmälert werden.

b. Schwebende Prozesse bei der Konkurseröffnung. Noch andere Prozesse sind ins Auge zu fassen. Es ist leicht möglich, dafs der Ausländer bei uns einen Prozefs führt und plötzlich der Konkurs über sein Vermögen im Ausland eröffnet wird. Wird der im Inland anhängige Rechtsstreit, etwa auf Grund von § 218 der R.C.P.O., unterbrochen? Man hat Aktiv- und Passivprozesse auseinanderzuhalten. Im Aktivprozefs kämpft der nunmehrige Gemeinschuldner um ein Aktivum; da wir das Einziehungsrecht des Konkursverwalters in dem dargelegten Umfang anerkennen, so wäre kein vernünftiger Grund vorhanden, dasselbe da auszuschliefsen, wo das Aktivum im Prozefs noch illiquid ist; wenn aber der Konkursverwalter auch im Streit begriffene Aktiva einziehen, richtiger einzuziehen versuchen darf, dann mufs er hiezu ein prozessuales Mittel haben; als solches erscheint, abgesehen von der auf jeden Fall gestatteten Nebenintervention, die Aufnahme des Verfahrens nach Analogie des § 218 der C.P.O. und § 8 der K.O. an Stelle des Gemeinschuldners; der Prozefs ist hier von der an Gericht und Parteien abgegebenen Erklärung des ausländischen Konkursverwalters an, sein Einziehungsrecht ausüben zu wollen, bis zur formgerechten Aufnahme (§ 227 der C.P.O.) als unterbrochen anzusehen[22]). Anders im Passivprozefs. Hier fällt die mittelbare internationale Konkurswirkung, welche sich im Einziehungsrecht bisher darstellte, da nichts einzuziehen ist, ganz weg; die Zwangswirkungen des Auslandskonkurses greifen ohnedies nicht zu uns herüber; hier

---

20) R.G. 14, 412 ff.

21) Vergl. Urteil des k. sächsischen Oberlandesgerichts vom 17. Mai 1889, s. *Böhm*, Zeitschrift f. intern. Privat- und Strafrecht Bd. I S. 214 ff.

22) *v. Bar*, Intern. Privatrecht, II. Bd. S. 566 läfst nur Intervention zu; allein die „Aufnahme“ nach Analogie derjenigen bei deutscher Konkurseröffnung ist nichts besonderes, sondern erscheint lediglich als logische Fortentwickelung des Einziehungsrechts. Über Unterbrechung des Prozesses vergl. R.G. 16, 337.

besteht also kein Anlaſs, im Verfahren eine Unterbrechung eintreten zu lassen. Nur eine Nebenfigur wird sich zur einen Hauptpartei, dem jetzigen Gemeinschuldner, gesellen: der ausländische Konkursverwalter, welcher zum Schutze der Konkursgläubiger die Anerkennung unbegründeter Ansprüche und zur Erhaltung aller einziehbaren Vermögensstücke ungerechtfertigte Exekutionen zu verhindern suchen wird, kann als Nebenintervenient in den Prozeſs eintreten. Die Prozeſsfähigkeit des auswärtigen Gemeinschuldners, für welche nach § 53 der C.P.O. das Recht des deutschen Prozeſsgerichts den Ausschlag giebt, wird also durch den Auslandskonkurs nicht aufgehoben, es sei denn, daſs in einem Aktivprozeſs sich der Konkursverwalter zur Einziehung des Aktivums meldet.

4. Civilprozesse des ausländischen Konkursverwalters im Deutschen Reich.

Der auswärtige Konkursverwalter kommt in die Lage, in Deutschland Prozesse führen zu müssen, auf Grund seines Einziehungsrechts. Schon früher wurde darauf hingewiesen, daſs er gegen unberechtigte Vorenthaltung von Vermögensstücken mit Klage vorgehen könne; das gilt für alle Arten von Vermögenswerten, auch für Forderungen, deren Zahlung verweigert wird; hat schon der Gemeinschuldner die Beitreibung durch Anhängigmachen eines Rechtsstreits im Inland versucht, so kann nach der obigen Erörterung der Konkursverwalter in den Aktivprozeſs an Stelle des Gemeinschuldners durch Aufnahme eintreten. Gewisse Ansprüche der auswärtigen Konkursmasse entstehen aber erst durch die Thatsache, daſs bestimmten Handlungen des jetzigen Kridars ein Konkurs nachgefolgt ist: die Anfechtungsansprüche. Diese sind auch ein Aktivum der Konkursmasse und der Konkursverwalter hat die Pflicht, sie geltend zu machen. Es ist lediglich eine Konsequenz unserer Stellungnahme zum Einziehungsrecht des Konkursverwalters, wenn wir die Anfechtung verkürzender Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch sogenannte Anfechtungsprozesse zulassen: der legitimierte Konkursverwalter ist hier Klagspartei. In welchen Fällen ein Anfechtungsrecht besteht, kann sich nur nach der Reichskonkursordnung bestimmen [23]), da das Institut der Konkursanfechtung wie die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners auſserhalb des Konkursverfahrens nicht bloſs im privaten, sondern ganz hervorragend im öffentlichen Interesse gegeben sind und das deutsche öffentliche Interesse lediglich durch ein deutsches Gesetz gewahrt werden kann.

5. Moratorium und Zwangsvergleich im Ausland.

Beide Institute, von denen das erstere auf Befristung, das letztere auf teilweise Tilgung der Konkursforderungen abzielt, haben eine doppelte Natur: jedes birgt in sich einen Vertrag der zustimmenden Gläubiger mit dem Gemeinschuldner und zugleich für die nichtzu-

---

23) R.G. 16, 61 („die Anwendung des deutschen Konkursrechts nicht rechtsirrtümlich“).

stimmende Minderheit der Gläubiger einen Zwangsakt des Staates. Da nun Zwangsakte Ausflüsse der Gebietshoheit über ein Land sind und außerhalb der Landesgrenzen ihre Wirksamkeit verlieren, so folgt, daſs die nichtzustimmende Minderheit, welche jener fremden Souveränität unterworfen ist, durch den richterlichen Akt gebunden wird, dagegen der hoheitsfreie Teil jener Minderheit vom Moratorium oder Zwangsvergleich nicht getroffen erscheint. Diesem Teil der Gläubiger darf daher bei uns nicht die Einrede des Stundungs- oder Zwangsvergleichs entgegengehalten werden. Wer aber dem Zwangsvergleich oder Moratorium zugestimmt hat, ist auf eine Reduktion seines Anspruchs durch einen civilistischen Vertrag eingegangen, und muſs sich, wenn er etwa nach § 207 Abs. 1 der K.O. und § 24 der R.C.P.O. gegen den Gemeinschuldner klagen wollte, eine *exceptio ex contractu* gefallen lassen[24]).

Diese Ausführungen gelten auch für den Fall des sogenannten Präventivaccords, der in einigen auswärtigen Gesetzgebungen sich findet[25]). Der Präventivaccord ist ein Zwangsvergleich zur Vermeidung der förmlichen Konkurseröffnung; nach seiner rechtlichen Natur hat er keine Besonderheiten.

6. Die Wirkung des Auslandskonkurses auf einen Partikularkonkurs im Deutschen Reich.

Nach § 208 der R.K.O.[26]) kann unter gewissen Voraussetzungen über das im Inland befindliche Vermögen eines Schuldners, der bei uns keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Konkurs eröffnet werden, indem von der Regel des § 64 der K.O., welcher Konkurseröffnung am Ort des allgemeinen Gerichtsstandes vorschreibt, abgesehen wird.

Dieser Partikularkonkurs ist möglich, gleichgültig, ob das Ausland einen Konkurs eröffnet hat, oder nicht; wurde schon Konkurs eröffnet, so bedarf es für die inländische Eröffnung (§ 207 Abs. 4) nicht erst des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (§ 94 der K.O.).

Die beiden Konkurse laufen vollständig getrennt nebeneinander, da sie auf selbständigen Gerichtsgewalten beruhen: der in Deutschland eröffnete Konkurs hat hier nicht einmal die Tendenz, irgendwie sich im Ausland Geltung zu verschaffen, da er im Gegensatz zu der Absicht des Universalkonkurses nach § 1 der K.O. lediglich einen Teilkomplex des schuldnerischen Vermögens, nur das im Inland be-

---

24) R.G. 21, 8 ff.; anders die Behandlung der Frage bei *v. Bar*, Intern. Privatrecht, II. Bd. S. 588; die dortigen Ausführungen, daſs alle Gläubiger, welche irgendwie sich am Konkurs beteiligt haben, durch den Zwangsvergleich gebunden würden, entbehren genügender Begründung für das positive Recht.

25) Z. B. belgisches Gesetz vom 20. Juli 1883, s. *Alexander*, Konkursgesetze S. 23.

26) Über die Auslegung des Paragraphen vergl. die Kommentare.

findliche Vermögen, erfassen will; der ausländische Konkurs, welcher wenigstens mittelbar für uns wirksam sein möchte, ist für Deutschland, abgesehen von dem erwähnten § 208 Abs. 4, wo die einzig statthafte mittelbare Wirkung verzeichnet ist, nicht vorhanden; erst, wenn der deutsche Partikularkonkurs zu Ende und noch Vermögen übrig ist, tritt das Einziehungsrecht des auswärtigen Konkursverwalters ein, in gleicher Weise andere mittelbare Konkurswirkungen, welche noch thatsächlich von Belang sein sollten.

Diese Resultate ergeben sich auch sehr einfach durch die Betrachtung, dafs § 208 lediglich die Fortbildung der durch § 207 geschaffenen Verhältnisse ist: während § 207 mit einem geringen Andrang von Gläubigern rechnet, die im Inland Befriedigung suchen, will § 208 offenbar den Schwierigkeiten gerechter Verteilung bei einer gröfseren Anzahl von Gläubigern begegnen, und an Stelle der Einzelzwangsvollstreckungen in § 207, die zu einer Befriedigung nach der blofsen Prävention führen würden, eine konkursmäfsige Verteilung des vorhandenen Vermögens ermöglichen, also unter den sich meldenden Personen der Idee von der *par condicio creditorum* beim ökonomischen Ruin des Schuldners Geltung verschaffen. Damit wird aber lediglich ein Internum dieser Gläubiger geregelt; das Verhältnis des Auslands zum deutschen Inland erleidet keine Veränderung und es bleibt alles in Geltung, was vorhin über Exklusivität und indirekte Wirkungen bei § 207 Abs. 1 gesagt wurde.

Die Selbständigkeit der beiden Konkurse bietet auch die Lösung für die schwierige Frage, wie Zahlungen aus der fremden Konkursmasse im deutschen Partikularkonkurs zu behandeln seien[27]). Da §§ 207 und 208 zum Zweck einer möglichst vollen Befriedigung der im Inland sich meldenden, besonders der deutschen Gläubiger, geschaffen wurden, so steht fest, dafs diese Personen unbekümmert um den Auslandskonkurs in Deutschland ihre volle Forderung geltend machen bezw. anmelden dürfen. Im Partikularkonkurs erhalten sie ohne Bedenken die allgemein festgesetzten Prozente. Haben sie aber im Auslandskonkurs schon so viele Prozente bekommen, dafs sich in Verbindung mit den deutschen Prozenten ein Überschufs über den Nominalbetrag der Forderungen ergeben würde, so werden die Forderungen voll befriedigt und die über den Paristand hinausreichenden Prozente bleiben in der Masse des deutschen Partikularkonkurses, wo sie den übrigen Gläubigern zu gute kommen. Eine Zahlung über *pari* würde den civilrechtlichen Grundsätzen über Tilgung von Forderungen widersprechen. Ergiebt sich durch Zusammenrechnen der beiderseitigen Prozente nicht der Paristand der Forderungen, so hindert

27) *v. Bar*, Intern. Privatrecht, II. Bd. S. 573, giebt, anlehnend an die englische Jurisprudenz, der Billigkeit einen zu grofsen Spielraum; die Lösung der Frage wird wohl am richtigsten aus den §§ 207 und 208 der K.O. selbst gewonnen werden.

die Zahlung im Auslandskonkurs natürlich nicht die volle Auszahlung der diesseitigen Prozente.

Zugegeben mufs werden, dafs diese Behandlung der mehrfachen Konkursbeteiligung nicht der Idee des Konkurses entspricht; allein es darf nicht vergessen werden, dafs über der idealen Gestaltung eines Instituts und Postulaten der Billigkeit das positive Recht steht, welches in § 207 Abs. 1 und § 208 der K.O. den einseitigen, möglichst vollen Schutz der Inlandsgläubiger kategorisch verlangt und uns eine in manchen Fällen vielleicht hart erscheinende Stellungnahme im Interesse dieser Gläubiger geradezu aufzwingt. Es müssen hier eben Unbilligkeiten mit in Kauf genommen werden um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen, welche sonst die erwähnten Paragraphen, besonders gegenüber sehr entfernten Konkursländern, zu üben berufen sind und mit Erfolg üben.

7. Die Wirkung des Auslandskonkurses auf einen Universalkonkurs im Deutschen Reich.

Ein deutscher Universalkonkurs nach § 1 der K.O. ist neben einem ausländischen Konkurs dieser Art möglich, wenn der Schuldner zwei Domizile, das eine in Deutschland und das andere im Ausland hat. Die Besonderheit gegen den vorerörterten Fall liegt darin, dafs das deutsche Konkursgericht hier das „gesamte", nicht blofs „das im Inland befindliche" Vermögen des Schuldners in Konkurs erklärt, so dafs die Absicht[28]) auch extraterritorialer Konkurswirkung besteht. Für die Frage unseres Themas ergiebt sich hieraus kein Unterschied gegenüber dem vorhin besprochenen Fall des Auslands- und deutschen Partikularkonkurses; es ist an der Getrenntheit der Verfahren festzuhalten; die in § 208 Abs. 4 bestimmte mittelbare Konkurswirkung wird auch im Verhältnis des ausländischen zum inländischen Universalkonkurse anzunehmen sein.

8. Wirkung des Auslandskonkurses auf die bürgerliche Stellung des Gemeinschuldners.

Mit dem Konkurszustand verbinden zuweilen Privatrechtssysteme und öffentliches Recht Minderungen der bürgerlichen Ehre. So ist nach Lübischem, Bremer, Hamburger und preufsischem Recht der Gemeinschuldner unfähig, eine Vormundschaft zu führen; das deutsche Reichstagswahlgesetz § 3 Ziff. 2 und das bayerische Landtagswahlgesetz Art. 5 Ziff. 2 schliefsen ihn von der Wahlberechtigung aus, Börsenordnungen verbieten den Börsenbesuch u. dergl. Diese Bestimmungen haben sämtlich den Vermögenszusammenbruch als solchen im Auge und es würde ihrem Sinne widersprechen, wollte man den Gemeinschuldner, der zufällig im Ausland den Bankerott gemacht hat, ihrer Wirkung entziehen, ihn also besser stellen wie den inländischen Kridar; die Bedeutung des auswärtigen Konkurses als einer socialen

28) Diese Absicht ist wohl aus der K.O. zu entnehmen; freilich wird dieselbe immer da vereitelt, wo sie auf eine fremde Souveränität stöfst.

Thatsache, mit der man rechnen mufs, sofern nicht positive Hindernisse wie §§ 207 und 208 der K.O. im Wege stehen, zeigt sich hier in grellem Lichte.

Argentraeus und Molinaeus
und
ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht.

Von

Dr. **F. Meili,**
ordentlicher Professor an der Universität Zürich.

Vorbemerkungen.

Bartolus und *Baldus* haben, wie ich früher ausgeführt habe [1]), das erste System der Doktrin des internationalen Privatrechts ausgearbeitet. Es ist wahr, dafs dieses System nur ein Miniaturbild darstellt, allein es ist sicherlich immer noch besser, als die abgerissenen, unvollständigen und zum Teil völlig verkehrten Plaudereien einzelner Juristen der gegenwärtigen Zeit.

Die beiden Juristen, die ich jetzt vorführe, stellen eine interessante Epoche der Rechtsgeschichte vor unsere Augen und sie verdienen die eingehendste Beachtung. Das rauhe Racenrecht war überwunden und der Feudalismus an seine Stelle getreten. In Italien hatte sich eine Theorie gebildet, welche den einzelnen Rechtsinstituten und Rechtsverhältnissen nachging, eine Theorie, deren Programm nach *Bartolus* kurz und bündig so lautete: *plenius quam doctores dicant hic, distingue.* In unsere heutige Sprache richtig übersetzt, heifst das: man mufs im internationalen Privat- und Strafrechte sich nicht von einigen wenigen Axiomata beherrschen lassen, sondern individualisieren.

In diesem Ausgangspunkte liegt das Geheimnis der ersten italienischen Theorie, — der grofse *Savigny* hat im Grunde nur eine neue Formel gefunden und aufgestellt für die Aufgabe, welche *Bartolus* und *Baldus* zu lösen versucht hatten.

Diese italienische Theorie verpflanzte sich nach und nach auf den Boden von Deutschland und Frankreich. Natürlich geschah das nicht

---

1) Vergl. Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht IV S. 258; 340; 446.

in völlig gleicher Weise, — das Detail interessiert uns hier aber nicht.

Der Feudalismus blühte in beiden Staaten und mit ihm trat nun die italienische Doktrin in Konflikt. *Argentraeus* war es, der die feudalistische Richtung vertrat, *Molinaeus* war der Advokat der italienischen Theorie. Ich gestehe, dafs ich diese zwei Männer zu den Glanzfiguren unserer Rechtsgeschichte rechne. In ihnen verkörpert sich in überaus anschaulicher Weise der Kampf zweier grofser Richtungen.

Argentraeus (1519—1590) war ein stolzer und einflufsreicher Mann der Bretagne (Britannia), mit Feuer und Energie und Schärfe trat er gegen die „*scriptores scholastici*" auf. Ein Geschichtsschreiber (er schrieb die Geschichte der Bretagne), ein Jurist und ein Gesetzgeber war er ein Mann von bestimmten, aber allerdings auf die Bretagne beschränkten politischen Überzeugungen[2]), — er gleicht aufs Haar der Figur eines eingefleischten schweizerischen Föderalisten des XIX. Jahrhunderts, der sich heifsblütig gegen die intensive Entfaltung des Bundesstaates auflehnt. Über die Bretagne ging der Horizont des *Argentraeus* nicht hinaus, ihr lebte er, ihr weihte er sich.

Was seine Theorie anbetrifft[3]), so fand er, mit einigem guten Willen lassen sich die Statuten in drei Klassen einteilen, die freilich nicht gleichwertig nebeneinanderstehen:

I. Die Statuten sind regelmäfsig als *statuta realia* aufzufassen.

Argentraeus geht als Verfechter des Feudalismus von dem Hauptsatze aus: die territorialen Gesetze sind verbindlich für Alle, die in ihrem Herrschaftsbereiche Rechtsgeschäfte abschliefsen.

II. Ausnahmsweise sind die Statuten mit der Person so sehr verwachsen, dafs sie diese überall hin begleiten. Das Vorhandensein von *statuta personalia* ist dann anzunehmen, wenn es sich nur und lediglich um die Eigenschaft der Person handelt.

Dies ist die bescheidene Konzession, welche *Argentraeus* der italienischen Theorie macht.

III. Es giebt aber auch noch *statuta mixta*.

Die Pointe dieser dritten Klasse liegt darin, dafs die darunterfallenden Statuten der Regel unterliegen: das grundlegende Princip wird dadurch verstärkt.

Es ist zwar nicht ganz richtig, wenn *Argentraeus* behauptet, dafs die „*scriptores scholastici*" das *statutum mixtum* gänzlich übersehen haben, — schon bei *Baldus* findet sich ein allerdings ganz be-

---

2) Ich verweise auf *Ch. de la Lande de Calan*, *Bertrand d'Argentré, ses doctrines juridiques et leur influence*. II. Tl. einer Thèse 1892.

3) Vergl. *Lainé*, *Introd. au dr. internat. privé* I p. 311 ff. *et Ch. de la Lande de Calan* p. 64, 71, 172.

scheidener Anfang dazu (Nr. 59). Aber es ist wahr, dafs *Argentraeus* der erste Jurist war, welcher die ganze Lehre über die Statutenkollision auf die Dreiteilung zu reduzieren versuchte. *Argentraeus* war es, der alle weiteren Unterscheidungen und Details als eitle Subtilitäten erklärte. Die Methode von *Bartolus* wurde an einem Punkte, an welchem sie allerdings verwundbar war, (*Bartolus* Nr. 42) angegriffen, mit Spott übergossen, — *Argentraeus* verfiel in die Rolle eines boshaften Advokaten; er generalisierte, er höhnte, und er trug damit Siege davon, die von einer ganz fabelhaften Wirkung waren. Nur wer sich ganz in den Geist der ersten italienischen Theorie versenkt, vermag die Tragweite dieser Erfolge, welche *Argentraeus* hatte, völlig zu ermessen.

Die italienische Doktrin ging, um hier kurz daran zu erinnern, in ausgezeichneter Weise zu Werke, indem sie detaillierte Unterscheidungen machte:

I. Bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit. In dieser Beziehung soll es nicht ankommen auf das Gesetz des Ortes, wo Verpflichtungen eingegangen wurden.

Vergl. *Bartolus* Nr. 32; *Baldus* Nr. 61 und 77.

II. Bei Verträgen ist nach *Bartolus* die *lex loci contractus* entscheidend bezüglich der Wirkungen, die in der Natur des Vertrages liegen. Hier liegt die Quelle des heute noch in Frankreich und in der englisch-amerikanischen Theorie geltenden Dogmas im Obligationenrecht, — gewifs ist es in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Von diesem Grundsatze nimmt *Bartolus* aus:

1) den Dotal- und Ehevertrag. Hier entscheidet der Wohnort des Ehemannes (Nr. 17 „*fallit in dote*“).

2) Die Wirkungen des Verzuges und der Fahrlässigkeit. Hier kommt es auf die *lex fori* an (*locus ubi petitur*). Warum? *Quia ibi est contracta negligentia seu mora,* — ein Grund, der unzweifelhaft bei Verzug und sonstigen Verletzungen von Verträgen nicht zur Anwendung kommen kann, wohl aber bei Delikten, wobei freilich mafsgebend ist die *lex loci actus.*

III. Bezüglich der Form von Rechtsgeschäften kommt es auf das Statut an, das da gilt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Die mittelalterlichen Juristen (den Urheber habe ich noch nicht entdecken können) stellten dann den Satz auf, der so viele Köpfe verwirrt, und vielzuviel sagt: *locus regit actum.*

IV. Bezüglich der Verjährung läfst *Bartolus* die *lex fori* entscheiden und die *lex* des Erfüllungsorts dann (Nr. 29), wenn ein bestimmter Erfüllungsort bezeichnet ist.

Die englisch-amerikanische Theorie zählt jene erste Lösung zu ihren Glaubensartikeln, — und auch die besten Gründe erschüttern sie nicht[4]).

---

4) Vergl. beispielsweise *Wharton*, *Conflict of laws, 2 ed. § 545: the rule is now too firmly settled to be shaken.*

V. Bezüglich des Erbrechts wurde ausgeführt:

1) Im Intestaterbrechte kommt es auf die Gesetze des Orts an, wo die Objekte liegen (*Bartolus* Nr. 42; *Baldus* Nr. 85). Aber der Einflufs internationaler Denkungsart zeigte sich gerade in der Formel mit den *statuta favorabilia et odiosa*.

2) Hinsichtlich des materiellen Umfangs der Testierberechtigung sind die internen Gesetze auf Fremde nicht anzuwenden: „*quia statuta non possunt legitimare personam non subditam nec circa ipsam personam aliquid disponere*". (*Bartolus* Nr. 26; *Baldus* Nr. 58.)

3) Bezüglich der Testamentsform genügt die *lex loci* (*Bartolus* Nr. 22; Nr. 36). Auch der Grund, den er in Nr. 41 angiebt, ist charakteristisch: „*non enim per hoc alteri civitati praejudicatur*". — Die holländische Schule verwertete später diesen Gedanken in anderer ausgiebiger Weise! Es ist auch sonst interessant zu sehen, wie *Bartolus* die *solemnitas actus* klar trennt von dem materiellen Rechtsgeschäfte (Nr. 26, namentlich Nr. 32; Nr. 37; Nr. 41).

VI. Im Sachenrechte stellt *Bartolus* die auch heute noch mafsgebende Lösung der *lex rei sitae* auf (Nr. 27).

Die Begründung ist allerdings sehr mager.

VII. Die Ausscheidung des materiellen Privatrechts vom Prozefsrechte ist in die Formel gefafst: *litis ordinatio et litis decisio*.

Sie führt sich allerdings schon auf *Joannes Faber* zurück; auch *Petrus a Bella Pertica* († 1308) unterschied so. Eine kurze, aber feine Ausführung enthält *Baldus* Nr. 94[5]).

Und fast alle diese Sätze, die als mühsam errungene Dividenden der italienischen Doktrin[6]) bezeichnet werden können, stigmatisiert *Argentraeus* mit dem Vorwurfe eitler Scholastik. Die bisherigen Arbeiten (namentlich des *Bartolus*, *Baldus*, *Bartholomaeus a Saliceto* 1363—1412, *Paulus de Castro* † 1441, *Alexander Tartagnus* oder *de Tartagnis* 1423—1477) werden in einen Tiegel geworfen und in die juristische Acht erklärt. Es giebt nach *Argentraeus* nur eine zutreffende Lösung für die Konfliktsfragen: alle Statuten sind in die erwähnten drei Klassen einzuteilen!

Diesem juristischen Dreiklassensystem trat ein anderer mutiger und ein in der allgemeinen Rechtsgeschichte wohl accreditierter Jurist

5) Vergl. auch *Meili*, Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundrifs S. 138 u. 139.

6) Vergl. *Lainé*, *Introduction* I p. 191: *ce qui importe pour l'histoire de la théorie des statuts, c'est de constater que la doctrine de Bartole est devenue classique.*

in *Molinaeus* (1500—1566)[7]) entgegen. Advokat und Professor hatte er die Einheit des Königreichs und ein künftiges, wenigstens in gewissen Teilen einheitliches Recht im Auge, — er war ein Mann von weitem Blick und großen Horizonten: ein Internationalist moderner Art. Heftig und leidenschaftlich (eine gewisse Wärme der Sprache ist zu allen Zeiten ein gutes Zeichen für innere Überzeugung!) trat *Molinaeus* dem Manne der Bretagne entgegen und er verteidigte in der Hauptsache die Sätze der italienischen Theorie. Vor *Lainé* wurde vielfach angenommen, *Molinaeus* habe die Territorialität in ihrer „Reinheit" verfochten: es sind einige Stellen namentlich in den Annotationes zu *Alex. Tartagnus*, welche dafür sprechen[8]). Die hauptsächlichsten Erörterungen finden sich aber am tralatizisch hergebrachten *locus ordinarius*, d. h. im Kommentar zu der *lex „cunctos populos"*, sowie im *consilium* 53. Diese Ausführungen lasse ich hier abdrucken, sie gestatten über den Standpunkt von *Molinaeus* keinen Zweifel. Ich hebe nur zwei Thatsachen heraus:

1) Bezüglich der Form der Rechtsgeschäfte ist *Molinaeus* sehr bestimmt: es genügt die Beobachtung der *lex loci actus*.

2) Während bis dahin auf die Substanz der Verträge das Recht des Ortes, wo sie abgeschlossen wurden, angewandt wurde, betont jetzt *Molinaeus*, der Wille der Parteien sei entscheidend. Damit stellt er unsere Disciplin auf eine neue und höhere Warte.

Molinaeus ist damit zum Urheber einer sehr wichtigen Neuerung geworden, die im internationalen Privatrechte noch viel mehr verwertet zu werden verdient: die Parteien können, soweit kein *jus cogens* vorliegt, das anwendbare Recht selbst festsetzen[9]).

Aber der Kampf, den *Molinaeus* mit *Argentraeus* aufgenommen hat, ist auch heute noch nicht ausgetragen. Um es kurz und nervose zu sagen: der Geist des *Argentraeus* lebt auch heute noch[10]) und manch großer Jurist der modernen Zeit ist, was das internationale Privatrecht anbetrifft, ein kleiner *Argentraeus*. Vielfach besteht noch die Sucht nach einer schablonenhaften und hölzernen Einteilung der Gesetze („Statuten"), die Lust, unsere ganze Wissenschaft des internationalen Privatrechts

---

7) Vergl. *Warnkönig* u. *Stein*, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II S. 116 u. *R. Stintzing*, Geschichte der Rechtswissenschaft I S. 381 u. 382.

8) *Lainé* a. a. O. I p. 241—248.

9) *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, I S. 216 drückt sich so aus: im Bereich des nachgiebigen Rechts können die Beteiligten das für sie maßgebende Recht küren. Auf das Detail der mit der praktischen Ausgestaltung dieses Princips verbundenen Fragen will ich hier nicht eintreten.

10) Was soll das heißen, daß *Franken*, Lehrb. des deutschen Privatrechts, S. 55, sagt: es herrsche nunmehr allgemein das Territorialitätsprincip? Der Verfasser stellt sich, indem er sich so ausspricht, hinter die Zeit des *Argentraeus*. Auch sonst sind seine Ausführungen eine Art Satire auf die moderne Lehre des internationalen Privatrechts.

auf einige Formeln zum handlichen Gebrauche zu reduzieren, — nicht zu reden von jenen Juristen, welche im gleichen Tone des *Argentraeus* gegen die Individualisierung und Specialisierung der Rechtsfragen auftreten. Freilich ist es wahr, dafs *Molinaeus* in Frankreich über *Argentraeus* gesiegt hat. Aber die auf dem Boden der Bretagne kultivierten Rechtssätze wurden in den Niederlanden mit Begeisterung aufgegriffen, weil dort die politischen Verhältnisse selbständige Gemeinwesen erzeugt hatten, die sich als Staaten im Staate fühlten. Von den Niederlanden verpflanzte sich der Geist des *Argentraeus* auch nach Deutschland, nach England und von da nach Nordamerika, — ja das XVIII. Jahrhundert griff sogar in Frankreich auf *Argentraeus* zurück.

So gehe ich nicht zuweit, wenn ich sage: *Argentraeus* ist im Laufe der Zeit in unserer Doktrin ein universeller Faktor geworden. Und wir müssen auch heute noch gegen den Geist jener Theorie fechten. In den Mauern unserer Disciplin webt und lebt eben noch ein starker Rest der Feudalzeit und der internationale Horizont bedarf noch grofser Stärkung. Namentlich davon müssen wir ausgehen, dafs unsere Disciplin nicht blofs eine interne oder nationale Frage darstellt, dafs sie vielmehr ein kosmopolitisches Tractandum repräsentiert[11]).

Und wie soll jener Kampf gegen die modernen Schüler des *Argentraeus* ausgefochten werden? Indem wir im Geiste des *Bartolus*, *Baldus* und *Molinaeus* diejenigen Lösungen zu finden suchen, welche den einzelnen Rechtskonflikten im internationalen Leben entsprechen. Und was die genannten Juristen für unsere Disciplin geleistet haben, reicht (trotz der Anfechtbarkeit einzelner Ergebnisse) weit hinaus über die später aufgetretenen und vertretenen, zum Teil recht hölzernen Axiomata und weit hinaus über die zwei üblichen Paragraphen alter und neuer Lehrbücher des Pandekten- und des deutschen Rechts[12]).

---

11) Auch in England erwacht nach und nach eine neue Periode. Vergl. *Westlake*, *Chapters on the principles of international law* 1894, p. 268: *in our own time there is a cosmopolitan sentiment* ... Die 1893 und 1894 auf Veranlassung der niederländischen Regierung stattgefundenen Staatenkonferenzen im Haag liefern übrigens den Beweis, dafs in den meisten Territorien ein neuer Geist herrscht. Vergl. *Meili*, Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit, Dresden 1894, S. 34—37. In diese Gedankenrichtung hinein gehört auch das Bestreben, eine internationale Union zu schaffen für die Veröffentlichung der Staatsverträge. Vergl. dazu *Böhm*, Handbuch der internationalen Nachlafsbehandlung, 2. Aufl. 1895 S. 24, Note 10, ferner *Descamps*, *Les offices internationaux et leur avenir* 1894 und meine Abhandlung, Eine offizielle Heimstätte für das Peregrinenrecht der modernen Welt, im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1895, S. 25—59.

12) Einen ernsthaften Fortschritt bekundet das citierte Werk von *Gierke*. Besonders gefreut hat mich auch der S. 212 aufgestellte und gewifs allein richtige Satz, wonach opponiert wird gegen die *comitas*. Dieses alte juristische Spielzeug ist aber in *Franken* a. a. O. noch bedenklich respektiert.

In den Schriften der italienischen Theorie liegt auch die Quelle für die Erfolge des grofsen *Savigny*. Unzweifelhaft stellte dieser Jurist unsere Lehre auf eine ganz neue Höhe, aber namentlich deswegen, weil er das Universalmittel der Statuteneinteilung verliefs und eine Detailanalyse der Rechtsverhältnisse verlangte. In diesem Sinne handelte also *Savigny* im Geiste des *Bartolus* und *Baldus*.

Nun hat man freilich gesagt, das berühmte Wort von *Savigny* über den Sitz der Rechtsverhältnisse habe wenig praktischen Wert für das Verständnis unserer Lehre, es sei mystisch, ein Rechtsverhältnis sitze nicht, oder es gebe Rechtsverhältnisse, die mehrere Sitze haben. *Gierke* hat neuerlich ausgeführt, das von *Savigny* gebrauchte Bild sei als Bild zu nehmen, und damit sei der richtige Gedanke durch eine hinreichend elastische und erschöpfende Formel ausgedrückt[13]). Ich kann dieser Auffassung mit einigen Reservationen beipflichten. *Gierke* hat vollkommen zutreffend ausgeführt, dafs auch die Kritiker *Savignys* keine bessere Formulierung gefunden haben. Auch das ist richtig, wenn *Gierke* betont, ich persönlich stehe trotz mancher Abweichungen auf demselben Boden wie *Savigny*[14]), aber ich fasse eben die Formel von *Savigny* nur als Programmartikel auf. Der grofse Jurist hat meiner Ansicht nach unserer Wissenschaft den Leitstern gezeigt und wir müssen dem Detail nachgehen; denn „erschöpfend“ ist eben der Ausgangspunkt von *Savigny* gerade nicht. Und dagegen trete ich auf, dafs man auch in der modernen Lehre des internationalen Privatrechts einige wenige „leitende Grundsätze“ aufsuche[15]). Dieses Vorgehen halte ich nicht für richtig. Es wird zugegeben, dafs die Entscheidung der Einzelfragen von der Eigenart der einzelnen Rechtsverhältnisse abhängt und dafs diese Fragen nur bei der Behandlung der besonderen Privatrechte erörtert werden können[16]). Aber plötzlich wird wieder ganze Wendung gemacht und ausgeführt, die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Privatrechts über Kollisionsrecht seien in einem allgemeinen Teile unter den Rechtsquellen darzustellen. Und was der Germanist thut, thut seit alter Zeit auch der Pandektist! Mit dieser Methode kommen wir nicht weiter, sondern wir bleiben auf dem gleichen Flecke stehen. Das internationale Rechtsleben ist in unserer modernen Zeit als gleichwertig mit dem internen zu bezeichnen und es ist deswegen nötig, an das Detail der Rechtsverhält-

---

Das internationale Privatrecht beginnt erst dann ein wirkliches Recht zu werden, wenn man der *comitas* den Laufpafs giebt. Die Lehre der *comitas* ist die Frucht der holländischen Schule.

13) *Gierke* a. a. O. I S. 218.

14) *Gierke* a. a. O. I S. 218 Note 33.

15) *Gierke* a. a. O. I S. 220.

16) Dies sagt speciell *Gierke* a. a. O. I S. 219/20. Auch *Franken*, Lehrbuch S. 63, betont dies zutreffend.

nisse heranzutreten. Warum in aller Welt soll es denn bei dem internationalen Rechtsverkehre anders sein als bei dem internen? Suchen Pandektisten und Germanisten denn auch für das interne Privatrecht alle Fragen des Personen-, Familien-, Sachen-, Obligationen- und Erbrechts auf einige „leitende Grundsätze" zu reduzieren? Und stellen sie diese „Grundsätze" auch zusammen im allgemeinen Teile? Dies geschieht bekanntlich nicht, und es ist völlig unrichtig, den internationalen Rechtsverkehr einer anderen Methodisierung zu unterwerfen und ihn mit ein paar Grundsätzen zu erledigen. Immer noch ist es also nötig, das Wort des grofsen *Bartolus* ernsthaft auszuführen: *plenius quam doctores dicant hic, distingue.*

Und darum, weil ich diese Überzeugung in mir trage, weise ich fort und fort hin auf die Ausführungen der alten Schriftsteller.

Und unter den zwei Juristen, deren Erörterungen hier zum Abdruck gelangen, ist es *Argentraeus*, der uns vor neuen Mifsgriffen, speciell vor einigen leitenden Grundsätzen und leeren Formeln warnen soll, während *Molinaeus* uns wiederum den Weg eröffnet, der allein zum Ziel führt, dem internationalen Verkehre zu einem wahren Privatrechte und damit zur wirklichen Gerechtigkeit zu verhelfen.

Das ist der Reingewinn, den das Studium dieser hier vorzuführenden Epoche in der Rechtsgeschichte unserer Disciplin bereitet, — ich meine eine eingehende Lektüre. Nicht fragmentarische Auszüge und nicht abgerissene Citate sind es, welche es uns ermöglichen, mit den alten Juristen über die grofsen Fragen des internationalen Privatrechts zu reden und uns mit ihnen zu unterhalten. Die Mühe dürfen wir nicht scheuen, die Gesamtdarstellung der alten Juristen nachzulesen und zu prüfen. Dann tritt uns auch die ganze kraftvolle Originalität jener Männer vor Augen, welche diese in unserer Zeit an einzelnen Orten gründlich vernachlässigte Partie der Rechtswissenschaft in Bewegung setzten, — auch in der Jurisprudenz ist es so wie in der politischen Weltgeschichte: es sind nur einige Wenige, an welche der Fortgang und die Ausbildung der Lehre angeknüpft werden kann. Auch in unserer Specialwissenschaft sind es Einzelne, welche das Dunkel erhellen, und welche uns Rat und Winke geben können für die Ordnung der intrikaten Fragen, welche man unter dem Taufnamen des internationalen Privatrechts zusammenfafst.

Diese wenigen Vorbemerkungen mögen genügen, um hier zur allgemeinen wissenschaftlichen Orientierung zu dienen. Meine Absicht war dabei, wenigstens in grofsen Zügen die Rechtsatmosphäre zu charakterisieren, unter deren Herrschaft *Argentraeus* und *Molinaeus* gewirkt und geschrieben haben.

A. Die Abhandlung von Argentraeus[17]).

Summarium.

1. *An bona alibi sita quam in Britannia, veniant in hanc tertiam.*
2. *In rebus soli, spectandus est locus ad omnes dispositiones.*
3. *In mobilibus spectandus locus domicilii.*
4. *Idem in statu personarum.*
5. *Statutorum realium et personalium differentia.*
6. *Tum et mixtorum.*
7. *Personalium exempla varia.*
8. *Realium consideratio et descriptio.*
9. *Bona ex situ pluribus territoriis subjiciuntur.*
10. *Una persona fungens vice duorum pro duobus habetur.*
11. *Potestas extra fines territorii sui privata est.*
12. *Persona situm non habet.*
13. *Persona affici non dicitur, nisi cum universaliter afficitur.*
14. *Particulares afficientiae non sunt in consideratione.*
15. *Statutum de communione conquaestuum, an reale sit.*
16. *Realium et personalium consideratio, et differentia late.*
17. *Occidens exclusus ab successione territorio tantum excluditur.*
18. *Filia exclusa territorio tantum suo excluditur.*
19. *Tutor non datur, nisi subjectus.*
20. *Decretum interponitur a judice rerum aut personarum.*
21. *In collecta imponenda bona alibi sita non veniunt.*
22. *Legitimatio est actus personalis.*
23. *Statuta personalia rerum mixtura fiunt realia.*
24. *Si bona in diversis regnis sunt, quomodo succedatur.*
25. *Verborum structura non facit statutum personale aut reale.*
26. *Filia statuto excluditur loco dumtaxat statuti.*
27. *Excluso contractu ubicumque excludit.*
28. *Simplex conventio excludit dumtaxat a loco.*
29. *Statutum de non legando inter conjuges reale est.*
30. *Mobilia legibus domicilii judicantur.*
31. *Quid verba valeant de conquaestibus factis, et faciendis.*
32. *De conquaestibus ubicumque factis.*
33. *Illustris controversia de bonis cancellarii du Gannay.*
34. *Statuto non inest conventio, sed simplex assensus.*
35. *Clausula („selon les us et coustumes") quid valeat.*
36. *Nihil praeter relatum.*
37. *Filia exclusa conventione undecumque excluditur.*
38. *Conventio determinatur a loco.*
39. *Statutum excludit a territorio suo tantum.*
40. *Arresta de his lucrandis.*
41. *Effectus statuti de conquaestibus conjugum.*

---

17) Ausgezogen aus dem Werke „*Commentarii in patrias Britonum leges seu consuetudines antiquissimi ducatus Britanniae.*" Die Erörterungen (*glossae*) des *Argentraeus* werden im Anschlusse an Art. 218 der *Coutume der Bretagne* (speciell „*des donations*") gemacht. Dieser Artikel bestimmt:

toute personne pourvue de sens peut donner le tiers de son héritage à autre qu' à ses hoirs.

Die Glossa 6 enthält die theoretischen Ansichten des *Argentraeus* über internationales Privatrecht. Benutzt wurde die „*editio octava emendatissima*" (*Antwerpiae 1664*). Ich verglich damit die „*editio tertia*".

42. *De bonis alibi sitis, an veniant in tertiam.*
43. *Patrimonium alterius provinciae non est in consideratione.*
44. *Duo patrimonia ex locorum situ.*
45. *Acceptatio donationis in una provincia non excludit doario in alia.*
46. *In lucro conjugum, quod statutum spectandum sit.*
47. *Habilitas personarum judicatur a loco domicilii.*
48. *Majoritas judicatur a domicilio.*
49. *Domicilium, quod fuit tempore contractus, inspicitur.*

Pars prima[18]).

1. Ergo consuetudo permittit donationis titulo, tertiam bonorum omnium in extraneum conferre, non heredem. Quaerimus igitur valde convenienter, an in ineunda hac bonorum quota, bona quoque ea, quae extra fines Britanniae donator habuit, sub diversis provinciis et statutis, in computationem veniant bonorum, ita ut donatarius habeat tertiam de toto donatoris patrimonio, ubicumque locorum situm sit. Ea quaestio digna est inquisitione, eoque magis quod paucissimi hactenus videntur id argumentum commode tractasse, quantum quidem ad consuetudinarii juris et Romani consensionem, aut discrimen attinet; et si quidam scholastici scriptores suum illud Romanum privatim copiose et redundanter, sed et dissidiose vexasse videntur magis quam explicasse, fine tam vario disceptationum, sententiarum, casuum, ut nemo talibus se Maeandris possit explicare, nemo consensum elicere inter opinationum cautes, dum suum quisque sensum, distinctiones, et auctoritates diversorum diversas ingerit, et anfractuosis ambiviis planum labefactant, unde fit, ut incerti magistri incertiores lectores dimittant. Hujus commentationis locum vulgo

l. 1. C. de summa trinitate 1, 1

occupat. Sed ea recudere valde esset operosum, et pugnantes componere, aut comparare impossibile. Quare omissis omnibus omnium opinationibus, nisi si quae cum usu congruunt, receptissima tribunalibus et foro trademus.

2. Cum de rebus soli, id est immobilibus agitur, qu'ils appellent d'héritage, et diversa diversarum possessionum loca et situs proponuntur, in acquirendis, transferendis, aut asserendis dominiis, et in controversia est quo jure regantur, certissima usu observatio est id jus de pluribus spectari quod loci est, et suas cuique loco leges, statuta, et consuetudines servandas, et qui cuique mores de rebus, territorio, et potestatis finibus sint recepti; sic ut de talibus nulla cujusquam potestas sit praeter territorii legem. Sic in contractibus, sic in testamentis, sic in commerciis omnibus, et locis conveniendi con-

18) Ich scheide die Erörterungen in zwei Teile.

stitutum; ne contra situs legem in immobilibus quidquam decerni possit privato consensu, et par est sic judicari.

3. et 4. Nam cum olim varii populi, principes, reges, dynastae, gentes aliae sua sibi jura constituerint, quae nunc nullo modo salva republica moveri possint rebus quantumlibet ad unum deductis, necesse est, manere ea jura de rebus quae pridem obtinuere, et constituta sunt. Atque haec de rebus soli. Sed alia ratio est de personarum jure, in quo et mobilia continentur, quia talia non alio jure habentur quam persona ipsa, et ideo legem ab domicilii loco capiunt. Quare cum de personae jure, aut habilitate quaeritur ad actus civiles, in universum ea judicis eius potestas est, qui domicilio judicat, id est, cui persona subjicitur, qui sic de eo statuere potest ut quod edixerit, judicarit, ordinarit de personarum jure, ubicumque obtineat, quocumque se persona contulerit, propter efficientiam personae, sic enim loquamur.

5. Ex quo multum interesse quidam putant, an dispositio statuti cujusque concipiatur in personam, aut in rem ad tribuendam juris dicendi potestatem de rebus, aut personis, illi vel illi territorio aut potestati, quae differentia re vera non raro auctoritatem habet a jure, et exstant exempla

l. 71. § 1. de adquir. vel omitt. hered. 29, 2.
l. 5. § ultim. quod vi aut clam 43, 24.
l. 6. de servitute legata 33, 3.
l. 93. de verb. oblig. 41, 1.
l. 28. § 2. de pactis 2, 14.
l. 57. § 1. de pactis 2, 14.
l. 7. § 6. de pactis 2, 14.
l. 3. § ult. de censibus 50, 15.
l. 4. § 3. de censibus 50, 15.

et quos alios *Ancharanus*[19]) colligit cons. 327, etsi ea distinctio nec semper nec ubique eosdem effectus habet. Sed enim cum posita tali distinctione scholastici scriptores, notato discrimine ad rem veniunt, et quaerendum est in casibus καθ'ἕκαστα, ut *Aristoteles* loquitur, an hic vel ille casus in rem vel in personam conceptus dici debeat, tum vero et frequenter et perabsurde falli eos contingit in dijudicatione particularium specierum, cum personae saepe tribuunt, quod fine et consideratione rei est constitutum, cum scilicet materia potius quam agens in controversia, et subjecto versatur. Ex quo errore necesse est accidere, ut a falsis principiis decidant in falsissima consequentia.

---

19) *Petrus de Ancharano* († 1415 oder 1416) war ein Schüler von *Salicet* und *Baldus* (*Savigny* VI 229 und *F. v. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts II S. 278—282). *Burgundus* nennt ihn *Anchoranus* (*tractatus* I).

6. Sed et in ea distinctione, tertium quod erat adiiciendum membrum, omiserunt valde illud etiam necessarium de his dispositionibus, quae in rem quidem conceptae reperiuntur, sed tamen rerum in his consideratio praecipua est; qui casus mixtus est de personis et rebus, et eum in hoc ipso subjecto *Franciscus Aretinus*[20]) attigit,

l. 11. de acquir. vel amitt. possessione 41, 2. et
Panormitanus[21]) *obiter. c. postulasti. ext. de for. compet.*

non aliter quam in munerum divisione, in qua realia, personalia, et mixta ponuntur, et in actionibus item quae tales etiam describuntur. Cujusmodi casus cum incidunt, et de dominiis transferendis agitur, posterior et personarum consideratio, et statuta locorum de rebus pervincunt.

7. Exemplis res fiet illustrior **personalium** statutorum, cum scilicet principaliter de personarum jure, conditione, et qualitate statuitur, abstracte ab omni materia reali, veluti ut major aetate et rerum suarum compos dici et haberi debeat, qui vigesimum aetatis annum excesserit, quale est hoc nostrum, Art. 457, aut qui vigesimum quintum ut Parisiis.

Aut cum nuptae interdicitur omni contrahendi, aut obligandi sui potestate et contra facti nullitas indicitur, Art. 524.

Aut cum hi qui alienae potestati subsint, negantur posse obligari, Art. 214 et 507.

Aut cum de liberis statuitur, ut in potestate patrum sint, Art. 498.

Aut cum prodigo bonorum administratio interdicitur, Art. 491.

8. Realia sunt, ut quae de modo dividendarum hereditatum constituuntur, in capita, in stirpes, aut talia; tametsi interdum incidit quaerere de personarum conditionibus, sint ne nobiles aut ignobiles, quo mixta videri possunt.

Idem de modo rerum donandarum, et quota donationum, quod hic titulus perpetuo agit.

Item illud, ne in testamento legari possit viro ab uxore, quod quidem de immobilibus constituit et rebus soli, et si mixtam habeat de personis considerationem, quando impotentia agnatis applicatur rei soli: nam si de mobilibus solum quaeretur, posset videri in totum esse personale.

Item illud ne constante matrimonio conjuges res soli donare possint.

---

20) *Franciscus de Accoltis* (oder *Franciscus Aretinus*), 1418—1486 (*Savigny* VI 328).

21) Ich denke, dafs damit *Nicolaus de Tudeschis (Abbas Siculus, Panormitanus)* † 1453 gemeint ist (*F. v. Schulte* II 312 und 313).

Mixtorum exempla ponuntur, cum mutatione personae contingit familiae herciscundae judicium mutari, veluti cum res soli immobiles ad aequalem sortem rediguntur, ex eo quia heredes sunt pagani, cum alioqui rerum alia et diversa sit conditio in bonis nobilibus, et feudis. Hic enim personarum conditio dividendi judicium mutat. Nam pagani nobilia ex aequo dividunt, nobiles paganica in capita.

Denique ut personalia sunt puta de personarum statu agi oportet, citra rerum immobilium mixturam, et abstracte ab omni materia reali. Nam si ita statuas: minor est, quod intra viginti annos natus est, personale est, si ita: minor ne immobile alienet, quod intra statuti territorium sit, mixtum sit de re et persona.

9. Quae realia aut mixta sunt, haud dubie locorum et rerum situm sic spectant, ut aliis legibus quam territorii judicari non possint; terminos quidem legislatoris populi non excedunt, sed nec vicissim exceduntur ipsa, et ut infinita sit commerciorum libertas jure Romano, contractibus, testamentis, negotiationibus, tamen ea sic infringitur, ut moribus et legibus locorum cedat. Haec sententia,

l. 1, l. 27. de tutor. et curat. dat. 26, 5.
l. 47. § 2. de admin. et peric. tut. 26, 7.
l. 24. ad municip. 50, 1.
l. 4. C. de jure fisci. 10, 1.
l. 12 § 1 de rebus auct. jud. poss. 42. 5.
c. 2 in Clem. de sententia et re iudic. 2, 11.
c. 13 X qui filii sint legit. 4, 17.
l. 6. communia praedior. 8, 4.
l. 20. de jurisdictione 2, 1.

Finitae enim potestatis finita est virtus.

l. 53. C. de decurionibus 10, 32.

Ex quo consequitur, ut si plura ejusdem hominis praedia sint, et diversis territoriis sita, diverso etiam jure, legibus et conditionibus regantur, capiantur, transferantur, acquirantur, non aliter, quam si plura plurium essent patrimonia, quia quoties unum et idem diverso jure regitur, pro pluribus habetur, et unus idemque homo diversos magistratus gerens, aut officiis fungens pro diversis habetur, et alius a se ipso et si unus et idem corpore.

l. 8 § 5. de inofficioso testamento 5, 2.
l. 20. de vulg. et pupil. subst. 28, 6.

Baldus notat

l. 22. de adoptionibus et emancip. 1, 7.

10. Cum id responsum unius et ejusdem hominis plures heredes substitutos et diversorum patrum unum filium, unius hominis plura testamenta admittit, et unius hominis diversa fingit patrimonia, ut

Baldus ait, et *Corneus*[22]) consilio 83, l. 3. *Everardus*[23]) in locis, loco 79, et

l. 3. l. 6. de testamento militis 29, 1.
l. 5. § 16. de tributoria actione 14, 4.

et alibi diximus. Est igitur situs rerum spectandus, et jure quaerendo et legibus dijudicandi.

l. 23. § 1. de adquirenda vel amittenda possess. 41, 2.
l. 3. C. de annona et tributis 10, 16.
l. (censu) C. sine censu vel reliquis fund. 4, 47.
l. 4. § 2. de censibus 50, 15.
l. 10 de excusationibus 27, 1.

11. Omnis enim potestas extra fines potestatis attributae aut propriae, privata est persona, et finitae potestatis finita jurisdictio et cognitio; ideo et statuta extra territoria sua sine usu sunt, cum extra ea terreri nemo possit, quae territorii definitio est. Jure itaque imperator (cunctis populis) addidit (quos clementiae nostrae regit imperium) et si ibi praeter rem de eo relativo multa comminiscuntur scholae scriptores. Sed quae statuta in personam concipiuntur, alio jure habentur.

12. Nam cum personae nullis agrorum finibus aut urbium moenibus sic claudantur, ut excedere non liceat, indita libertate infinita sedium mutandarum, in supplicio est aliter effici, aut situm habere, nisi quamdiu libet domicilio locum capere, quod cum quis facit excessu loci, legibus non liberatur, nisi domicilium mutet: unde evenit, ut affecta quocumque modo persona domicilii lege aut jure, ea perpetuo sic teneatur, nec ulla mutatione loci sese possit exuere.

13. Quare legibus domicilii infamatum, quocumque locorum infamia sequitur, et interdictum interdictio.

l. 9. de postulando 3, 1.
l. 7. § 10. de interdictis et relegatis 48, 22.
Doctores c. postulasti ext. de for. comp. [= c. 14 X 2. 2].
l. 6. de verborum obligationibus 45, 1.
l. 21. § 2. de excusationibus 27, 1.
l. 50. § 1. de judiciis 5, 1.
l. (argentarium) de re judicata 42, 1.
l. 6. § 12. de rebus eorum 27, 9.
l. 12. § 1. de rebus auct. jud. 42, 5.
l. 15. § 1. de re judicata 42, 1.
Ancharanus c. accessorium, vers. contrarium.
Cinus de reg. jur. in 6to.
Alexander cons. 41. lib. 5.

---

22) *Petrus Philippus Corneus* (aus Perugia) lebte von 1420—1492 (*Savigny* VI 485).

23) Der belgische Jurist *Nicolas Everhard* (1462—1532) schrieb *Topica de locis legalibus* und *Consilia*. Vergl. auch *Savigny* VI 464 u. *R. Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt. S. 118—121.

Sed nos praeter vulgares scholasticorum hominum sententias, personam aliter affici statuto negamus, quam cum de universali personae statu disponit, et aliam a priori inducit, aut alterat: veluti in interdictis, notatis, excommunicatis et prodigis accidit, non item si particulari aliqua de causa potentia agendi impediatur circumscriptive ad aliquem actum, quod *Panormitanus* obiter attigit,

c. „postulasti" ext. de for. compet. num. XI.

14. Talis enim, ut sic dicamus, afficientia ad actum particularem arctata, non agit in universum statum personae, nec alibi quam in loco afficiente, loco circumscripto; cujus dicti exempla postea addemus, et monstrabimus hactenus perperam esse haec aliter in scholis tradita, quae ab his quae καθ'ἕκαστα male solent ad τὰ καθόλου concludere, vitioso genere argumentandi, nec distinguunt particulares afficientias ab universalibus, quae statum mutant, quarum ipsarum supra exempla posuimus: ex quo contingit, doctores decipi in descriptione statutorum realium, aut personalium. Sed addam eam quae propemodum verum attigit, quam *Henricus Boich* provincialis olim noster[24]), sed idem praestanti ingenio et eruditione tradidit,

c. cum venissent, ex. de eo qui mitt. in posses. rei servand. [= c. 3 X 2, 15].

Consuetudinem, inquit, personalem voco, quae respicit personas, et per quam jus nascitur ex contractu. Addo ego, et si ex statuti dispositione et potestate obligatio nectitur in personam; neque enim semper a contractu, sed saepe ex facto inducitur ab statuto. Consuetudo realis est, quae respicit certum territorium, seu res certi territorii et quae est inhaerens et affixa territorio ut de rebus ipsis. Deinde exemplum adducit de statuto Parisiensi de communicandis inter conjuges conquaestibus, de qua ipsa nos inferius sigillatim. Vulgo putant cum statuti dispositio incipit a persona, personale esse, cum a re, reale, quo nihil potest dici futilius. Nam quid interest, an statutum dicat primogenitus capiat duas partes hereditatis, aut, partes hereditatis veniant ad primogenitum? nec quidquam infantius dici potuit a viris prudentibus, nec proinde omnium est ista sententia. Nam quis hic non videt de rebus agi, de familia herciscunda, et dividenda hereditate, cum de jure personae saepe nulla sit quaestio. Qui donationibus modum et legatis immobilium quotam fingunt, non bene dicuntur de personis statuere, est enim plane quaestio de rebus; quod hinc apparet, quod nulla talis consuetudo ultra territorii sui fines obtinet, et alibi aliud licet.

15. Finis prohibendarum donationum conjugalium habet personales quasdam considerationes, quod

l. 1, l. 2. de donationibus inter vir. et uxor. 24, 1.

---

24) Dieser Landsmann von *Argentraeus* starb nicht lange nach 1350. Sonst wird er *Henri Bohic* oder *Bohik* geschrieben. Vergl. *F. v. Schulte* a. a. O. II S. 266 ff., 340. „*Henri Bohi*" wird auch von *Molinaeus* im *Tractatus commerciorum et usurarum Coloniae Agrippinae* 1577 p. 8 citiert.

indicant, et quia diversi generis donationibus non eaedem leges positae sunt, sed consuetudinariae causae de prohibendis his sumuntur potius a rebus, gentili pecunia, successione et propagatione familiarum, quae reales potius sunt, non ut illae juris Romani a personis sumptae. Eadem consideratio de conquaestibus, eadem de legatis immobilium.

16. Quare nec mobilium jus idem, ut quae personam sequantur: et haec plane discrimen ostendunt, quod personalia nullo territorio finiantur, realia territoriis omnibus. Haec cum ita sint, non est quod quisquam dubitet, personaliane sint an realia statuta, aut quidquam referre, unde orationem incipias, a re vel a persona, a nomine aut verbo, si de rebus agitur, et res soli in dispositione vertitur. Pudeat pueros talia aut sentire aut docere, nec viros sapientes oportet ludere sophistica aut praestigiis verborum. Personale denique illud censendum est, quod personae legem ponit, citra adjectionem aut subjectum reale, veluti aetatis, interdictionis, legitimationis, excommunicationis, infamationis, dicta

l. ex ea glossa, cap. quisquis. 4. quaest. 5.
Alexander[25]) *d. cons. 41, lib. 5.*
Romanus[26]) *cons. 39.*
Bartolus, l. si duo.
l. 51. de administr. et pericul. tutor. 26, 7.
l. 7. de castrensi peculio 49, 17.

Sed enim grandis paralogismus admittitur, cum a causis inhabilitantibus ad aliquem actum specialem, super subjecto reali statum personae affici colligunt, veluti sint hae causae personales, quae rerum potius sunt. Itaque cum sic statuitur, non potest maritus quidquam donare vel legare testamento uxori, aut donare conquaestus constante matrimonio; inepte *Bartolus* putat hoc statutum esse personale, ita ut inde concludat tale statutum valiturum extra territorium, quae est conditio personalium statutorum, et id quod de personae facto miscetur inconsequenter colligit personam afficere, cum dispositio prohibitiva res potius respiciat, et heredum aeternam successionem in immobilibus quidem, quam personas, et ad actum particularem circumscriptive et limitate et quoad id quid, a quo non recte afficientia universalis status personae colligitur: unde impossibile est talis statuti vim extra territorium porrigi. Hanc rationem attigit, non pertingit *Bartolus*

l. 1. C. de summa trinitate 1, 1,

ubi scribit, quoties statutum non simpliciter inhabilitat ad actum, sed certae sollemnitatis respectu quam adjungi vult actui, toties ejus dis-

---

25) Gemeint ist *Alexander Tartagnus*, † 1477. Berühmt wurde er durch seine *Consilia* (*Savigny* VI 312—319), die nachher *Molinaeus* kommentierte. Wegen seines Geburtsorts wird er auch *Alexander de Imola* genannt.

26) *Ludovicus Romanus* lebte von 1409—1439. Er war ein Schüler des *Joannes de Imola* (*Savigny* VI 279).

positionem non porrigi ultra territorium statuentis, quod ex eo *Aretinus* repetit consilio 54. et consilio 73. Sic etiam ego contendo, cum statutum non simpliciter inhabilitat, sed ratione fundi, aut juris realis alterum respicientis extra personas contrahentes, toties hanc inhabilitatem non egredi locum statuti. Quod verum est, etiam si in casu particulari istius modi contradicendo rumpatur

Molinaeus consilio 39,

cujus rationibus posterius respondebimus.

17. Exempla poni possunt in eo qui alium interfecit, et statuto loci excluditur a successione. Negant enim a bonis in alio territorio sitis excludi

Benedictus[27]) *cap. cons. 42.*

itidem et in filia statuto exclusa a bonis dotantis, quam negant exclusam iri ab bonis in alio territorio sitis.

18. Haec duo statuta etsi personalia videri possunt, tamen quia statum personae non afficiunt universaliter, alibi non agunt, nec personalia putantur. Itidem si statutum disponat patrem pro delicto filii teneri, ut hoc nostrum Art. 611, id extra has metas et Britanniae fines locum non habebit; intellegitur enim de delicto commisso intra territorium, de quo

Aretinus cons. 92.

Quod aliter haberet si personale esset, nam ubique ageret.

19. Quod ipsum in mixtis multo magis obtinet, cum sententia de rebus soli lata est, judex rerum adeundus est.

l. 12. § 1. de rebus auctor. 42, 5.

et quos nos Art. 17. Si tutor dandus est pupillo, non alius quam subjectus dari potest, nec rerum mentio facienda est, cum detur personae quia personae datus ubique locorum administrat.

l. 30. § 1., l. 19. de excusationibus 27, 1.
Romanus cons. 39.
Corneus cons. 202. lib. 2.
Tiraquellus in primog. qu. 46. num. 20.

20. Si in rebus pupilli distrahendis interponendum est decretum, judex domicilii de causis decreti cognoscet, de re alterius territorii in specie alienanda non judicabit; quae pugna est sententiarum, quas magistri aegre conciliant, cum alibi ab altero, alibi ab utroque interponendum putant, re vera a judice situs; si de specie agitur interponi debet; si in genere de rebus alienandis ex causis juris, a judice domicilii

---

27) Damit scheint *Benedictus Benevantanus* gemeint zu sein (*Savigny* V 511).

l. 5. § 12. de rebus eorum 27, 9.
Alexander consil. 128. lib. 1.
Ancharanus reg. accessorium.
et quos Tiraquellus[28]) *in retr. convent.*

Nihil personalius (sic enim dicamus) potest dici actu legitimationis, sed si res soli, aut succedendi jura miscueris, nullus princeps legitimat personam ad succedendum in bona alterius territorii, quae disceptatio est.

c. 13. X qui filii sint legit. 4, 17,

quia hic actus etsi personalis sit, tamen miscetur et habet subjectum de rebus.

21. Quoties collecta personis pro rebus imponitur, nullius principis tanta potestas est, ut alterius territorii res in computationem vocare possit, de quo

Corneus cons. 202.
Socin. cons. 288. lib. 2.

et probat ratio

Clem. „pastoralis" ext. de re jud. [= c. 2 in Clem. de sententia et re judicata 2, 11].

22. Ex quibus intellegi potest, statuta quantumlibet concepta in personam rerum mixtura evadere in realia, et legem capere a statutis situs, et male vulgo in his poni afficientiam personae; quae si vera esset, ubique locorum ageret, et vim suam exerceret: quod perquam falsum esse crebra experimenta ostendunt.

(Fortsetzung folgt.)

Unser englischer Brief.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

Die englischen Gerichte haben im Laufe der letzten Jahre häufiger Gelegenheit gehabt, sich mehr oder minder eingehend mit dem deutschen Urheberrecht zu beschäftigen. Eine englische Gesellschaft, welche die Autoren eines in England veröffentlichten, musikalischen Schauspiels vertrat und einem britischen Staatsangehörigen, namens H., das ausschliefsliche Recht übertragen hatte, das Schauspiel in den kleineren Theatern in London, sowie in den Provinzialstädten des Vereinigten

---

28) *Andreas Tiraquellus* (1480—1558 oder 1559) publizierte auch eine Schrift *de legibus connubialibus et jure mariti.* Vergl. *Opera omnia.*

Königreichs aufzuführen, stellte vor einigen Monaten fest, dafs H. und ein anderer britischer Staatsangehöriger, namens C., die Absicht hatten, sich mit einer dramatischen Gesellschaft nach Berlin und anderen kontinentalen Städten im Geltungsbereiche der Berner Konvention zu begeben, um dort das Schauspiel zur Aufführung zu bringen. H. verliefs auch thatsächlich England mit einer dramatischen Gesellschaft und befand sich auf dem Wege nach Hamburg, während C. noch in England weilte. Die englische Gesellschaft beantragte in England eine gerichtliche Verfügung, welche dem H. und C. untersagen sollte, das Schauspiel im Vereinigten Königreich — abgesehen von den kleineren Theatern in London und von den Provinzialstädten — oder in einem der Berner Konvention angehörigen, ausländischen Staate auf dramatischen Bühnen aufzuführen. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf Artikel 2 der Berner Konvention Bezug genommen und aufserdem ein beschworenes Rechtsgutachten dahin eingereicht, dafs das Schauspiel nach deutschem Recht in Deutschland selbst geschützt sein würde. Das englische Gericht war jedoch der Ansicht, dafs es, soweit Deutschland und andere, der Berner Konvention angehörige, ausländische Staaten in Frage kämen, nicht befugt sei, die erbetene Verfügung zu erlassen. Es sei allerdings Teil der gewöhnlichen Kompetenz des Gerichts, einem britischen Staatsangehörigen die Verletzung der Rechte eines anderen zu untersagen; diese Rechte würden indessen im vorliegenden Falle nicht hier, sondern in Deutschland verletzt; das Gericht werde nicht blofs gebeten, deutsches Recht zu erzwingen, sondern es werde beantragt, deutsches Recht in Deutschland zu erzwingen; dies gehöre nicht zu den Aufgaben eines englischen Gerichts; die Erzwingung deutschen Rechts in Deutschland seitens eines englischen Gerichts würde zudem praktisch unmöglich sein.

In einem anderen Falle handelte es sich um ein Gemälde, welches in Italien gemalt war und zugleich mit dem Urheberrecht auf einen deutschen Kunsthändler übertragen wurde. Letzterer liefs das Gemälde in Deutschland photographieren und verkaufte auch in England photographische Abbildungen. Eine Handelsgesellschaft verteilte kolorierte Nachbildungen in England, um für ihre Fabrikate Reklame zu machen. Der deutsche Kunsthändler beantragte darauf beim englischen Gericht, der Handelsgesellschaft die Ausstellung und Verteilung von Nachbildungen zu untersagen; aufserdem forderte der Kläger Auslieferung und Konfiszierung aller Nachbildungen. Der ursprünglich ebenfalls erhobene Anspruch auf Schadensersatz wurde später zurückgezogen. Die erste Instanz gelangte zu der Auffassung, dafs das Gemälde zuerst in Italien produziert sei. Diese Auffassung wurde jedoch vom *Court of Appeal* verworfen, welcher entschied, dafs im Falle eines Gemäldes unter Produzieren „Veröffentlichen“ zu verstehen sei; daher habe das Produzieren im vorliegenden Falle in Deutschland stattgefunden. Gleichzeitig erkannte das Berufungsgericht an, dafs ein Registrieren in England als Vorbedingung der Klage nicht notwendig sei. Damit bestätigte das Berufungsgericht die wichtige Entscheidung von 1893, welche zum

erstenmal von der im Jahre 1891 ergangenen Entscheidung in Sachen Fishburn v. Hollingshead abwich. Nach dieser letzten Entscheidung mußte der Eigentümer des englischen Urheberrechts an einem ausländischen Werke, um in England wegen Verletzung klagen zu können, das Werk in England registrieren. Die Entscheidung von 1891 war bereits lange als unrichtig erkannt worden, bis zum Jahre 1898 nahm man indessen vorsichtshalber die Registrierung vor, insbesondere wenn es sich darum handelte, schnell eine gerichtliche Verfügung zu erwirken.

In jüngster Zeit haben den englischen Gerichten Fragen vorgelegen, welche die Darstellung sogenannter lebender Bilder betreffen. Es ist bereits endgültig entschieden worden, daß, soweit es sich dabei um plastische Darstellungen handelt, eine Verletzung des Urheberrechts an dem dargestellten Bilde nicht vorliegt. Des weiteren scheint nunmehr festzustehen, daß die Veröffentlichung flüchtig entworfener Skizzen in illustrierten Zeitungen nach den lebenden Bildern keine verbotene Nachbildung der Originalbilder darstellt. Offen ist zur Zeit eigentlich nur noch die Frage, ob nicht in dem bei der Darstellung der lebenden Bilder benutzten Hintergrunde eine verbotene, partielle Nachbildung zu erblicken ist. Die Originalbilder, um welche es sich handelte, waren in Deutschland veröffentlicht und wurde daher der Versuch gemacht, die englischen Gerichte zu veranlassen, die deutschen Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen. Es fand sogar vor einem gerichtsseitig beauftragten Advokaten in London die eidliche Vernehmung eines deutschen Richters statt; die Verlesung des Protokolls wurde indessen vom Prozeßgericht als unzulässig bezeichnet, bis das Kreuzverhör des sachverständigen Zeugen vervollständigt sei. Bei dieser Gelegenheit wurde das englische Prozeßgericht darauf aufmerksam gemacht, daß vor einem ersuchten, deutschen Richter ein eigentliches Kreuzverhör unmöglich sei, weil der Parteivertreter in Deutschland keine direkten Fragen stellen dürfe, und daß eine Vernehmung in Deutschland durch einen englischen Advokaten höchstwahrscheinlich durch die Verhaftung des letzteren gestört werden würde. Es scheint, daß zur Zeit in Deutschland noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, welche sich mit der Frage beschäftigt, ob in der Darstellung lebender Bilder eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalbildern zu erblicken ist. Schreiber dieses Briefes hatte Gelegenheit, der Vernehmung des gedachten, deutschen Richters beizuwohnen, und eine Reihe beschworener, deutscher Gutachten einzusehen. Danach ist anzunehmen, daß die Frage zur Zeit in Deutschland eigentlich noch offen ist und leitende Autoritäten nicht vorhanden sind. Deutsche Textbücher operieren allerdings bei der Darstellung des § 6 Ziffer 2 des Gesetzes von 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste mit den Motiven dieses Gesetzes; es ist indessen sehr schwierig, einen englischen Juristen davon zu überzeugen, daß Motive von irgend welcher Autorität sein können. Seitens eines deutschen Sachverständigen wurden folgende Behauptungen aufgestellt: 1. Lebende Bilder seien keine Kunstwerke. 2. Sie fielen nicht unter

den citierten § 6 Ziffer 2, weil sie den „Eindruck" eines Gemäldes hervorriefen. 3. § 6 Ziffer 2 finde nur Anwendung, wenn das „Ganze" durch die Mittel der plastischen Kunst dargestellt sei. Mit der ersten Behauptung trat der Sachverständige wohl aus dem Bereiche der „Rechts"-frage heraus. Die zweite Behauptung scheint sich mit der Reichsgerichtsentscheidung in Widerspruch zu setzen, wonach das Kriterium in den „Darstellungsmitteln" liegen soll. Die letzte Behauptung stellt sich endlich als eine recht engherzige Auslegung der citierten Gesetzesstelle heraus, zumal bei lebenden Bildern die plastische Darstellung jedenfalls die Hauptrolle spielt. —

Die englische Einkommensteuerbehörde scheint nunmehr die Entscheidung in Sachen Grainger and Son v. Gough praktisch ausnutzen zu wollen. Zufolge der *Income Tax Act 1853 s. 2 sched. D* ist in England einkommensteuerpflichtig „der jährliche Gewinn aus Vermögen irgend welcher Art im Vereinigten Königreich oder aus einer professionellen Thätigkeit, Handelsgeschäft, Beschäftigung oder Beruf, falls im Vereinigten Königreich ausgeübt, welcher Person dieser Gewinn auch zufliefsen mag, einem britischen Staatsangehörigen oder einem Ausländer, selbst wenn die Person nicht im Vereinigten Königreich wohnt." Eine nicht in Grofsbritannien wohnhafte Person soll, zufolge der *Income Tax Act 1842 s. 41*, ohne Rücksicht darauf, ob sie britische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, im Namen ihres Handelsvertreters oder der mit der Empfangnahme des Gewinns beauftragten Person zur Einkommensteuer angesetzt werden, genau so, als befände sie sich selbst in Grofsbritannien und vereinnahmte den gedachten Gewinn persönlich. Der Handelsvertreter u. s. w. darf aus den Geldern, welche ihm in dieser Eigenschaft zu Händen kommen, den für die Entrichtung der Einkommensteuer erforderlichen Betrag einbehalten *(s. 44 eod.)*. Die bekannte Firma Louis Roederer in Rheims war im Namen ihrer Vertreter in London mit Mk. 60 000 zur Einkommensteuer angesetzt. Die Hauptniederlassung war in Rheims, die Londoner Agenten hatten die Alleinvertretung für England und bestellten Unteragenten in den Provinzialstädten. Die in England erzielten Bestellungen wurden der Hauptniederlassung mitgeteilt, welche darüber entschied, ob sie ausgeführt werden sollten oder nicht. Die Ware wurde direkt an die englischen Kunden, auf deren Kosten und Gefahr, versandt; die Faktura lautete auf den Namen Roederer als Verkäufer; die Kunden remittierten häufig direkt an Roederer; im übrigen besorgten die Londoner Vertreter das Inkasso und beförderten an Roederer alle an ihn zahlbar gemachten Wechsel und Checks. An Kassa nahmen sie gerade so viel ein, dafs ihre Provision und Unkosten gedeckt wurden. Die *Queens Bench Division* bestätigte die Ansetzung zur Einkommensteuer, und der *Court of Appeal* erkannte dieselbe ebenfalls als richtig an. Roederer betreibe ein Handelsgeschäft im Vereinigten Königreich und seine Londoner Vertreter seien rechtmäfsig auf Grund der oben citierten *s. 41* zur Einkommensteuer angesetzt worden. Diese Entscheidung dürfte

für die deutschen Fabrikantenkreise von weitgehender Bedeutung sein, zumal die Einkommensteuer $8^{1}/_{3}$ % beträgt. —

Die deutsche Wechselordnung Art. 82 in Verbindung mit den Vorschriften der deutschen Civilprozeſsordnung über den Urkundenprozeſs haben bekanntlich das Einrederecht des Wechselschuldners materiellrechtlich, wie prozessualisch beträchtlich eingeschränkt, und findet sich, wohl im Hinblick darauf, bei deutschen Wechselgläubigern häufig die irrtümliche Auffassung, daſs in England analoge Beschränkungen bestehen. Ein besonderer Wechselprozeſs ist dem englischen Rechte nicht bekannt. Man kann allerdings aus einem Wechsel summarisch klagen; macht jedoch der Beklagte glaubhaft, daſs er Verteidigungsmittel besitzt, so wird die Sache zum gewöhnlichen Verfahren verwiesen, ohne Rücksicht auf die Art der Beweismittel, welche ihm zu Gebote stehen. Wohl kennt das englische Recht materielle Einschränkungen des Einrederechts, insofern nämlich ein *holder in due course* den Wechsel frei von jedem Mangel des Rechtstitels seiner Vormänner und frei von bloſs persönlichen Verteidigungsmitteln besitzt, welche die vor ihm auf dem Wechsel stehenden Personen unter sich geltend machen können. Unter *holder* ist der im Besitz des Wechsels befindliche Remittent oder Indossatar oder der Inhaber eines an den Inhaber zahlbaren Wechsels zu verstehen, und um *holder in due course* zu sein, ist erforderlich, daſs der *holder* einen äuſserlich vollständigen und regulären Wechsel unter den folgenden Bedingungen nahm: 1. er muſs vor der Fälligkeit *holder* geworden sein, ohne von einer etwaigen früheren Nichthonorierung Kenntnis zu haben; 2. er muſs den Wechsel im guten Glauben und aus rechtlich ausreichender *causa* genommen haben, und darf zur Zeit, wo ihm der Wechsel negotiiert wurde, nicht gewuſst haben, daſs der Rechtstitel des Negotianten mangelhaft war. Es gilt die Vermutung, daſs der *holder* eines Wechsels ein *holder in due course* ist. Wird jedoch zugestanden oder nachgewiesen, daſs bei der Annahme, Begebung oder späteren Negotiierung Betrug, Zwang oder eine unerlaubte Handlung vorkam, so verschiebt sich die Beweislast, bis der *holder* den Beweis erbringt, daſs der Wechsel nach dem Betruge u. s. w. im guten Glauben und aus rechtlich ausreichender *causa* genommen wurde. Auch für Wechsel gilt der Satz: *ex nudo pacto non oritur actio*, d. h. aus einem nicht unter Siegel gegebenen Versprechen kann nur geklagt werden, wenn das Versprechen eine rechtlich ausreichende *causa* hat. Allgemein ausgedrückt, liegt eine rechtlich ausreichende *causa* vor 1. wenn durch die Handlung des Promissars dem Promittenten oder einer dritten Person ein „Vorteil" erwächst, oder 2. wenn der Promissar einen „Verlust" oder eine „Unbequemlichkeit" erleidet oder sich einer „Last" oder Verpflichtung unterwirft, ohne Rücksicht darauf, wie unbedeutend der Vorteil, die Last oder Unbequemlichkeit sein mag; vorausgesetzt daſs die Handlung vorgenommen bezw. die Unbequemlichkeit oder Last übernommen st „mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Konsense des Promittenten". Die englische Lehre von der *causa* oder *consideration*

gehört wohl zu den schwierigsten Materien des englischen Rechts; in ihrer englischen Ausbildung erscheint diese Lehre dem kontinentalen Juristen auf den ersten Blick höchst eigenartig und seltsam, und giebt es eine Reihe von Fällen, wo aus in Deutschland klagbaren Versprechen in England wegen mangelnder ausreichender *causa* nicht geklagt werden kann.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Wohnsitz. — Findet der § 18 C.P.O. auf Personen Anwendung, die ihren Aufenthalt mit der Absicht dauernder Niederlassung in einem Orte des Auslandes genommen haben, in welchem sie nach den dort geltenden Gesetzen einen Wohnsitz nicht erwerben konnten?

Urteil des Reichsgerichts vom 19. November 1894 (Entsch. in Civilsachen Bd. 34 S. 392).

Dem Beklagten war die beim k. Landgericht I zu Berlin angebrachte Klage, in welcher Nagolschich in Südrufsland als sein Aufenthaltsort bezeichnet war, mittels Ersatzzustellung am 19. April 1892 in Berlin, wo er sich damals besuchsweise bei seiner Mutter aufhielt, zugestellt worden. Er erhob hiegegen den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes, weil er zur Zeit der von der Klägerin behaupteten Vorgänge und im April 1892 seinen Wohnsitz nicht in Berlin, sondern im russischen Bezirke Charkow gehabt habe.

Das Landgericht verwarf den Einwand der Unzuständigkeit, indem es zwar nicht als erwiesen ansah, dafs der Beklagte am 19. April 1892 seinen Wohnsitz in Berlin gehabt habe, sich aber nach § 18 C.P.O. für zuständig erachtete, weil damals Beklagter überhaupt keinen Wohnsitz gehabt, namentlich nach den Gesetzen Rufslands als ausländischer

Jude einen Wohnsitz im Bezirke Charkow nicht habe erwerben können. Das Kammergericht billigte diese Auffassung des Erstrichters, wies aber die Klage aus anderen hier nicht interessierenden Gründen ab.

Das Reichsgericht, welches der Revision stattgab, sprach sich in dem Urteile vom 19. November 1894 über die Einrede der Unzuständigkeit, wie folgt, aus: „— — — Was schliefslich die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts anlangt, so bedurfte es zur Entscheidung hierüber einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht um so weniger, als dieses in seinen eventuellen Ausführungen die Einrede unter Anschlufs an die betreffenden Erwägungen des ersten Urteils bereits für unbegründet erklärt hat. Auch diesseits mufs die Verwerfung der Einrede gebilligt werden. Läfst sich auch die Zuständigkeit des Landgerichts I zu Berlin aus dem § 13 C.P.O. nicht herleiten, da der Beklagte im Mai 1891 seinen Wohnsitz in Berlin aufgegeben hatte, so nehmen doch die Vorinstanzen mit Recht an, dafs der Beklagte am 19. April 1892 noch keinen Wohnsitz an einem anderen Orte gehabt, dafs er namentlich einen Wohnsitz nicht, wie er behauptete, in Charkow erworben hat. Als thatsächlich richtig ist zu unterstellen, dafs der Beklagte im Mai 1891 seinen Aufenthalt in Charkow mit der Absicht dauernder Niederlassung daselbst genommen und dies der dortigen Polizeibehörde unter Vorlegung seines visierten Reisepasses angemeldet, dafs er auch bei seiner Abreise nach Berlin im Jahre 1892 die Beibehaltung des Wohnsitzes in Charkow beabsichtigt, diese Absicht jedoch nicht ausgeführt hat, vielmehr demnächst von Berlin aus nach Holland verzogen ist. Auf der anderen Seite ist aber in unanfechtbarer Weise festgestellt, dafs nach den Gesetzen, die am 19. April 1892 in Rufsland galten, Ausländern jüdischer Konfession nicht gestattet war, im Bezirke Charkow ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen und einen dauernden Wohnsitz zu haben. Selbst wenn also der Beklagte bei seiner Niederlassung in Charkow die zum Erwerbe des Wohnsitzes erforderliche Absicht gehabt hätte, würde solchem Erwerbe ein gesetzliches Hindernis nach dem hiefür mafsgebenden Rechte entgegengestanden haben. Überdies mufste der Beklagte sich bewufst sein, dafs die Durchführung seiner Absicht, Charkow zum bleibenden Aufenthalte zu wählen und zum Mittelpunkte seiner Lebensverhältnisse zu machen, von der Bestimmung der russischen Behörden abhängig war und durch die letzteren jederzeit vereitelt werden konnte, dafs also sein Wohnen in Charkow trotz der unbeanstandeten Anmeldung auf Grund des visierten Reisepasses einen nur prekären Charakter behielt. Mit diesem Bewufstsein konnte er in Charkow einen Wohnsitz im Sinne der §§ 13 ff. C.P.O. und der §§ 8 ff. A.G.O. I. 2 nicht erwerben. Vergl. auch Entsch. d. preufs. Obertribunals Bd. 66 S. 270. Nach § 18 C.P.O. folgt hieraus die Zuständigkeit des Landgerichts I zu Berlin, da der Beklagte sich zur Zeit der Klagestellung in Berlin aufgehalten und dort zugleich seinen letzten Wohnsitz gehabt hat . . .“

Streitigkeiten zwischen geschiedenen Ehegatten über Zuweisung der Kinder.

Beschlufs des k. bayer. Obersten Landesgerichts in München vom 11. März 1895 (Bl. f. R.A. Bd. 60 S. 228).

Thatsächlich steht fest, dafs N. nach seiner Verehelichung seinen Wohnsitz im Bezirke des grofsherzoglich badischen Landgerichts M. genommen hatte, von genanntem Gerichte unterm 26. April 1890 die Ehe zwischen den beiden Gatten auf Grund des bad. L.R. Satz 231 wegen des Vergehens des Mannes gegen die Frau gelöst worden ist, und dafs N. auch dermalen noch in demselben Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat. Das Recht, welches dermalen in Frage steht, betrifft das Recht der Eltern gegenüber ihren Kindern, sie bei sich zu haben, in erster Linie für ihre Erziehung zu sorgen. Man mag nun dieses Rechtsverhältnis als Ausflufs des Familienrechts (Entsch. des Obersten L.G. Bd. 10 S. 327; Bl. f. R.A. Bd. 51 S. 558) oder als eine Wirkung des Ehescheidungsprozesses und durch dessen Ergebnis beeinflufst betrachten (Entsch. Bd. 6 S. 367, Bd. 10 S. 4; *Seufferts* Archiv Bd. 33 Nr. 97, Bd. 38 Nr. 1), im einen wie im anderen Fall wird man auf das bad. Landrecht hingewiesen[1]). Denn bezüglich seiner Person gehört jeder dem Staate an, wo er seinen Wohnsitz hat, und wenn auch hier die Rechte einerseits der Mutter, andererseits des Vaters als sich teilweise feindlich gegenüberstehend zusammentreffen, so ist immer das Recht, welches am Wohnorte des Vaters gilt, als das ausschlaggebende zu erachten, nur dafs selbstverständlich durch einen späteren Wechsel des Wohnsitzes seitens des Vaters an den bereits durch die Scheidung der Mutter erworbenen Rechten nichts alteriert werden könnte (R.G.Entsch. Bd. 29 S. 291; *Böhm*, Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 58, 59). Auf den Wohnort des Vaters als entscheidend weisen den bayerischen Richter auch die Gesetze seines Landes in Ger.O. Kap. 14 § 7 Ziff. 8 mit Gesetz v. 11. Juni 1816 und Ausf.G. vom 23. Februar 1879 a. 81 und die ihnen in der Doktrin zu teil gewordene Entwickelung (*Seuffert*, Komm. Bd. 1 S. 308), wie auch das in F. geltende preufs. L.R. hin (Einl. § 23; R.G. Urteil vom 27. Mai 1881, R.G.Entsch. Bd. 5 S. 193). Wenn die Vorinstanz auf Grund dieses von Hachenburg, badisches Landrecht S. 4 citierten Urteils zur Annahme der Geltung des preufsischen Rechts gelangen zu müssen glaubt, so übersah sie, dafs jenes Urteil das preufsische Recht deshalb für mafsgebend erklärte, weil die Eheleute noch vor eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurteils nach Breslau übergesiedelt waren, seine Wirkung aber erst mit diesem Zeitpunkte eingetreten sei; eine Thatsache, welche hier nicht gegeben ist.

---

1) Die Vorinstanz hatte das in F. geltende preufs. L.R. angewendet.

Örtliches Recht für die Frage, ob der Käufer beim Genuskaufe verpflichtet ist, nach Zurückgabe und Zurücknahme vertragswidrig gelieferter Ware die Lieferung anderer Ware als Vertragserfüllung anzunehmen.

Urt. d. Reichsgerichts vom 13. Oktober 1894 (Entsch. in Civils. Bd. 34 S. 191).

Aus den Gründen:

„— — — Die zu entscheidende Frage, ob Beklagte verpflichtet ist, statt der der Klägerin zur Verfügung gestellten und von der Klägerin zurückgenommenen Ware eine andere Ware als Erfüllung anzunehmen und zu bezahlen, ist nicht, wie das Berufungsurteil will, nach dem in Hamburg geltenden gemeinen Rechte und nicht, wie die Revisionsklägerin an erster Stelle will, nach dem in London geltenden englischen Rechte zu beurteilen, sondern nach dem preufsischen allgemeinen Landrechte, welches zugleich an der Handelsniederlassung der Beklagten, an dem Orte, wo die Beklagte ihre Verpflichtung zu erfüllen hatte, und dem Orte des Prozefsgerichtes gilt. Denn nicht um die Verpflichtung der Klägerin, sondern um die der Beklagten handelt es sich in diesem Prozesse. Läfst sich aber für die zu beurteilende Frage die Verpflichtung des Käufers von der des Verkäufers trennen, so liegt kein Grund vor, die Frage, ob der beklagte Käufer verpflichtet sei, nach einem anderen Rechte als dem für seine Person mafsgebenden zu beurteilen. Vergl. *Savigny*, System Bd. 8 S. 202. Das ist aber hier der Fall. Die Frage, ob der Käufer bei einem generischen Kauf, nachdem er redhibiert hat, berechtigt, also Verkäufer verpflichtet sei, eine andere Ware zu liefern, fällt durchaus nicht zusammen mit der Frage, ob Verkäufer berechtigt ist, nach Zurücknahme der ersten Lieferung Zahlung gegen das Angebot einer anderen Ware zu fordern, ob also Käufer verpflichtet ist, andere Lieferung sich gefallen zu lassen. Vergl. *Thöl*, Handelsrecht § 83 (§ 275 der 6. Aufl.).“ — — —

Selbsthülfeverkauf.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1893.

Die Klägerin, Firma Ch. P. & Co. in London, verkaufte im Oktober 1889 der Beklagten, Firma Th. Schw. in Ürdingen, 70 Tons Knochenkohle, welche am 4. November 1889 in Ürdingen anlangte, von der Beklagten aber nicht angenommen wurde, weil die Ware dem Verkaufsmuster nicht entspreche und von schlechter Beschaffenheit sei. Im Dezember 1889 zeigte die Klägerin der Beklagten an, dafs sie die Ware gegen sie anderweitig verkaufen werde. Dieses ist geschehen, und die Beklagte hat die Ware selbst angekauft. Es hat aber kein öffentlicher Verkauf im Sinne des Art. 343 des H.G.B. stattgefunden, vielmehr ist privatim unter der Hand verkauft worden, was, wie

Klägerin aufstellt, den Vorschriften des hier zur Anwendung zu bringenden englischen Rechts vollkommen entspreche. Die demnächst gegen die Firma Schw. auf Zahlung der Differenz zwischen dem Reinerlös und dem Fakturenbetrage erhobene Klage wies die Kammer für Handelssachen zu Krefeld durch Urteil vom 19. Februar 1892 ab, weil die Ware nicht die vertragsmäſsige Beschaffenheit gehabt habe. In der Berufungsinstanz wurde die Verhandlung auf das Verteidigungsmittel beschränkt, daſs der Selbsthülfeverkauf nicht ordnungsmäſsig vorgenommen worden sei und dabei insbesondere die Frage erörtert, ob auf denselben englisches oder deutsches Recht Anwendung finde. Das Oberlandesgericht Köln entschied durch Urteil vom 29. März 1893 in letzterem Sinne und wies die Berufung zurück aus folgenden Gründen:

Es steht ein zweiseitiges Geschäft in Frage zwischen Personen, welche in verschiedenen Ländern wohnen. Die Verkäuferin, welche die Ware zu liefern hatte, hat gegenwärtig und hatte zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Handelsniederlassung zu London, die Käuferin, welche die Ware, ihre vertragsmäſsige Beschaffenheit vorausgesetzt, zu empfangen und zu bezahlen hatte, ihre Handelsniederlassung in Ürdingen. Beim Mangel specieller Vertragsstipulationen über den Erfüllungsort und da weder nach der Natur des Geschäftes noch nach der Absicht der Kontrahenten ein bestimmter Ort als der vertraglich gewollte Erfüllungsort anzusehen ist, haben die beiden vertragschlieſsenden Teile da zu erfüllen, wo sie ihre Handelsniederlassung haben, die Klägerin zu London, die Beklagte zu Ürdingen. Die Behauptung der Klägerin, daſs London, weil dort die Ware zu liefern war, als Sitz der Obligation zu betrachten sei und deshalb das ganze Geschäft in allen seinen Teilen von dem englischen Recht beherrscht werde, ist nicht zutreffend. Vielmehr sind die verschiedenen selbständigen obligatorischen Verbindlichkeiten, die dem einen oder dem anderen Teile obliegen, nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, an welchem diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind.

Klägerin hat den Selbsthülfeverkauf in Ürdingen vorgenommen. Wenn es nun richtig wäre, was Beklagte aufstellt, daſs der Selbsthülfeverkauf rechtlich sich als eine Verfügung des Verkäufers über die Ware im Namen des Käufers charakterisiere, so würde schon aus diesem Grunde das deutsche Recht platzgreifen müssen, da dann Klägerin nur an Stelle der Beklagten und für sie dasjenige erfüllt hätte, was dieser zu erfüllen oblag, nämlich in Ürdingen die Ware in Empfang zu nehmen; es wäre dann in Wirklichkeit lediglich eine Verbindlichkeit der Beklagten erfüllt worden, welche diese in Ürdingen vorzunehmen gehabt hätte und die deshalb dem inländischen Recht unterstand. Dieser Auffassung über die rechtliche Natur des Selbsthülfeverkaufs kann aber nicht beigetreten werden. Es erfüllt vielmehr, wie Klägerin mit Recht hervorhebt, der Verkäufer, wenn er von der Befugnis des Selbsthülfeverkaufs Gebrauch macht, nur seine eigene Verbindlichkeit,

nicht eine solche des Käufers. Der Verkäufer hat die Ware bis zur Empfangnahme des Käufers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren. Diese Verpflichtung gestattet ihm das Gesetz, wenn der Käufer mit der Empfangnahme im Verzug ist, durch Niederlegung in einem öffentlichen Lagerhause bezw. bei einem Dritten oder durch Selbsthülfeverkauf zu erfüllen. Die verschiedenen aus dem Vertrage entspringenden Leistungen und Gegenleistungen bleiben bestehen, und dafs der Verkäufer statt der Ware dem Käufer das Ergebnis des Selbsthülfeverkaufs, welches an Stelle der Ware tritt, zu gewähren hat. Das Recht des Selbsthülfeverkaufs soll dem Verkäufer dem Käufer gegenüber die rasche Abwickelung des Geschäfts durch vollständige Erfüllung seinerseits ermöglichen.

Dieser Rechtsanschauung, der die Urteile des Reichsoberhandelsgericht (Bd. XXIII S. 193) und des Reichsgerichts (Bd. V S. 65) das Wort reden, führt aber nicht dahin, dafs nun London als Erfüllungsort der Klägerin in allen Teilen und bezüglich aller ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertrage zu gelten hätte. Die Übergabe der Ware an die Beklagte, welche die Kontrahenten beim Abschlufs des Vertrages im Auge hatten, ist wegen des Verzuges der Beklagten mit der Empfangnahme nicht erfolgt, und an ihre Stelle eine andere, vom Gesetz unter gewissen Verhältnissen gestattete Art der Erfüllung getreten. Letztere — das Recht des Selbsthülfeverkaufs — ist ein eigenes selbständiges Recht, welches das Gesetz bei Empfangnahmeverzug des Käufers dem Verkäufer gewährt, und als solches, indem es eine andere Erfüllung an Stelle der ursprünglich von den Kontrahenten gewollten setzt, für sich selbständig zu beurteilen. Will der Verkäufer zu Selbsthülfeverkauf schreiten, so kann er sich den Ort, wo derselbe stattfinden soll, nicht willkürlich wählen; der Verkauf ist vielmehr regelmäfsig an dem Ort vorzunehmen, wo sich die Ware zur Zeit der Annahmeverweigerung befindet. Bei Distanzgeschäften, bei denen die Ware von einem Orte nach einem anderen versendet werden soll, ist in den Fällen, in denen die Ware bereits am Bestimmungsorte angelangt ist, dieser Ort mafsgebend, der unter Umständen mit dem vertraglichen Erfüllungsort zusammenfallen kann, sehr häufig aber davon verschieden sein wird. Tritt der Annahmeverzug ausnahmsweise schon ein, ehe die Ware abgesandt worden ist, so ist der Ort mafsgebend, von dem die Ware versendet werden sollte. Untergebens mufste daher der Verkauf, wie es auch thatsächlich geschehen ist, in Ürdingen vorgenommen werden, und ist, da für diesen Modus der Erfüllung Ürdingen der Erfüllungsort war, derselbe nach dem dort geltenden Rechte zu beurteilen. Danach war ein öffentlicher Verkauf unbedingt erforderlich und ein nach englischem Recht etwa statthafter Privatverkauf unter der Hand ausgeschlossen. Die Vorschriften des Art. 343 des H.G.B. sind streng einzuhalten und nur unter dieser Voraussetzung ist der säumige Käufer verbunden, den Verkauf als für seine Rechnung geschehen anzuerkennen; sind die Formvorschriften nicht beobachtet, so gilt der Verkauf als überhaupt

nicht geschehen und äuſsert gar keine Wirkung bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Rh. A. 86 I 31.
M.

Haftet der Reeder eines ausländischen, aber nach einem deutschen Hafen bestimmten und dort eingetroffenen Schiffes dem legitimierten Inhaber eines von dem Schiffer im Auslande ausgestellten, an Order lautenden Konnossements auch dann nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, wenn nach dem Rechte des betreffenden Auslandes die Haftung des Reeders wegen Überschreitung der gesetzlichen Vollmacht des Schiffers zur Konnossementszeichnung oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sein würde? Macht es einen Unterschied, ob der Empfänger ein Deutscher oder ebenfalls Angehöriger des betreffenden Auslandes ist, oder ob der deutsche Empfänger die Ansprüche aus dem Konnossement für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Ausländers verfolgt?

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1894 (Entsch. i. Civils. Bd. 34 S. 72, Hans. Gerichtszeitung, Hauptbl. 1895, S. 277).

Die Revision gegen das Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 8. November 1893 (Bd. IV dieser Zeitschrift S. 156) wurde vom Reichsgericht mit Urteil vom 2. Mai 1894 verworfen aus folgenden Gründen:

Das angefochtene Urteil beruht in erster Linie darauf, daſs das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die zwischen den Parteien streitige Frage, ob für die Haftung der von dem Beklagten vertretenen Reederei des Schiffes „Minna Craig“ aus den hier fraglichen, von dem Führer dieses Schiffes gezeichneten Konnossementen das deutsche oder das englische Recht maſsgebend sei, zu Gunsten der Anwendung des deutschen Rechts entschieden hat. Ungeachtet der nicht zu verkennenden Zweifelhaftigkeit dieser Frage und der von der Revision im einzelnen hervorgehobenen Bedenken ist dem Berufungsgerichte hierin im Endergebnisse beizutreten, so daſs den dagegen erhobenen Revisionsangriffen der Erfolg zu versagen ist.

Es handelt sich hier um Ansprüche des durch Blanko-Indossament legitimierten Inhabers von „an Order“ lautenden Konnossementen über Güter, welche inhalts derselben in Bombay von einem dortigen Hause mit einem englischen Schiffe nach dem Bestimmungshafen Hamburg verladen waren, und es ist bei Beurteilung der Revision davon auszugehen, daſs (wie beklagtischerseits behauptet ist) diese Güter, welche sich bei der Ankunft des Schiffes in Hamburg nicht an Bord vorgefunden haben, in Wirklichkeit überhaupt niemals verladen worden sind und daſs vielmehr der Kapitän des Schiffes von den angeblichen Abladern Beyts, Craig & Co. durch ihm vorgelegte gefälschte Receipts seines Steuermannes betrügerischerweise zur Zeichnung dieser Konnossemente veranlaſst ist. Der Beklagte, welcher geltend macht, daſs die

Rechtswirkungen dieser Konnossemente nach englischem Rechte zu beurteilen und hiernach für seine Reederei unverbindlich seien, hat unter Berufung auf die Gutachten und das Zeugnis der Rechtskundigen R. und A. als den Inhalt dieses Rechts bezeichnet:

1. Dafs die Zeichnung von Konnossementen durch den Schiffer über nicht verladene Waren eine für den Reeder nicht verbindliche Überschreitung der gesetzlichen Vollmacht des Schiffers enthalte,

2. dafs dem legitimierten Inhaber selbst des „an Order“ gestellten Konnossements die Einreden aus der Person seines Rechtsvorgängers entgegenstehen,

3. dafs der Inhaber eines über nicht abgeladene Güter gezeichneten Konnossements auch im Falle einer Nachlässigkeit beim Erwerbe desselben keine Rechte aus dem Konnossemente geltend machen kann und

4. dafs von den englischen Gerichten in einem dem vorliegenden entsprechenden umgekehrten Falle deutsches Recht würde angewendet werden.

Es erscheint nun allerdings im allgemeinen als das natürlichste und rationellste Princip, die Frage der Existenz und des Umfanges der Haftung des Reeders aus Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen des Schiffers da, wo die Anwendung eines anderen Rechtes nicht als geboten erscheint, nach dem Rechte des Heimatshafens des Schiffes (dem sog. Rechte der Flagge) zu beurteilen. Denn an sich läfst sich diese Haftung des Reeders nur auf die in der nach dem Heimatsrechte des Schiffes zu beurteilende Legalvollmacht zurückführen, welche in der Anstellung des Schiffers enthalten ist. Dies ist auch die in der Litteratur des internationalen Privatrechts sowie in der Rechtsprechung vorwiegend vertretene Ansicht. Ob dieses Princip, wie in der Entsch. des R.O.H.G. Bd. 24 S. 83 ff. angenommen ist, auch auf die Haftung des Reeders aus Delikten und aufserkontraktlichen Verschulden des Schiffers anzuwenden ist, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Man könnte nun annehmen, nach diesem, als Regel zu befolgenden Principe müsse auch insbesondere die Haftung des Reeders aus Frachtverträgen und den vom Schiffer gezeichneten Konnossementen nach dem Rechte der Flagge des Schiffes beurteilt werden und in betreff des Frachtvertrages im allgemeinen scheint dies auch die Meinung verschiedener englischer Schriftsteller zu sein. So heifst es bei *Abbott, Merchants Ships and Seamen (XIII edit.)* pag. 174/75:

> *If cargo is shipped in a foreign ship . . . the owner of the cargo authorises the master, to deal with it according to the country, to which the ship belongs or: the contract of affreightment is governed by the law of the flag.*

Ähnlich äufsern sich *Westlake* (Holtzendorff), Lehrbuch des Internationalen Privatrechts, § 208 und *Scrutton, the contract of affreightment (III edit.)* pag. 12 ff.

Nach deutschem Rechte ist dies aber jedenfalls bezüglich des — hier allein in Frage kommenden — Rechtsverhältnisses zwischen dem Reeder, welcher sein Schiff nach einem deutschen Hafen verfrachtet hat und dem durch ein an Order gestelltes Konnossement legitimierten Empfänger nicht zu billigen.

Schon das Reichs-Oberhandelsgericht hat in der vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung (Bd. 25 S. 192 ff.) es als keinem Zweifel unterliegend bezeichnet, dafs die Bestimmungen des deutschen Rechts über die Verantwortlichkeit der Schiffer und Reeder aus dem Verhalten der ersteren, sowie die Vorschriften desselben über die Rechtsfolgen, welche einheimische Konnossementsinhaber den Schiffern gegenüber aus dem Besitze von Konnossementen abzuleiten befugt sind, auf alle Fälle, in welchen es in deutschen Häfen der Erledigung derartiger Rechtsangelegenheiten, gleichviel ob einheimischer oder ausländischer Schiffe, bedarf, zur Anwendung zu bringen sind. Der konkrete Fall lag damals freilich insofern anders, als die betreffenden Güter wirklich verladen waren und es sich nur um die Frage handelte, ob der Reeder dem Empfänger für den ihm aus der Vordatierung des Konnossements — der Ausstellung desselben an einem Tage, wo die Abladung noch nicht stattgefunden hatte — entstandenen Schaden verantwortlich sei, wogegen hier auch noch die Vorfrage zu entscheiden ist, ob ein vom Schiffer mit Überschreitung der Grenzen seiner gesetzlichen Vollmacht gezeichnetes Konnossement für den Reeder nach dem Rechte der Flagge überhaupt verbindlich ist. Allein der Entscheidungsgrund des Reichs-Oberhandelsgerichts trifft auch für diese Vorfrage zu und diese Konsequenz hat denn auch das Reichsgericht bereits in einem früheren Falle (vergl. Bd. 20 S. 52 ff.) gezogen, indem es — allerdings nur beiläufig und ohne dafs dies nach Lage des Falles notwendig gewesen wäre — unter Bezugnahme auf die gedachte Entscheidung die Behauptung der Revision, dafs der Reeder selbst dann, wenn nicht (wie es damals geschehen war) ein Agent des Reeders, sondern der Schiffer ein Konnossement über noch nicht wirklich an Bord gelangte Güter gezeichnet hätte, nach englischem Rechte der Reeder durch ein solches Konnossement nicht gebunden sei, als unerheblich in erster Linie aus dem Grunde zurückwies, dafs nur das deutsche Recht als das am Bestimmungsorte Bremen, wo die Verpflichtung aus dem Konnossemente zu erfüllen war, geltende entscheidend sein könne. Dafs in diesem Falle nach der, übrigens seitens der Empfänger nicht zugestandenen Behauptung des Reeders die überhaupt nicht an Bord gekommenen Güter dem Schiffer doch bereits durch Lagerung am Quai von den Abladern behufs der Verladung übergeben waren, wurde hiebei nicht in Betracht gezogen und es wurde also, wie die Revision meint, keineswegs blofs ein voreiliges, fehlerhaftes Handeln des Schiffers in Ausübung seiner Dienstverrichtungen, nicht aber eine Überschreitung der Grenzen seiner Vollmacht angenommen.

Bei diesen Entscheidungen ist auch stehen zu bleiben, wenngleich

der Revision zuzugeben ist, dafs die nähere Begründung der erstgedachten Entscheidung nicht überall zutrifft. Denn aus der allgemeinen Fassung der die Konnossemente betreffenden Bestimmungen des H.G.B. in Art. 644 ff. läfst sich angesichts der voraufgehenden Art. 432 ff. noch kein sicherer Schlufs dahin ziehen, dafs dieselben auch für fremde Schiffe mafsgebend sein sollen, und es folgt dies auch nicht aus dem Umstande, dafs man nach den Beratungsprotokollen auch diejenigen Fälle in Betracht gezogen hat, in welchen Abladungen vom Auslande nach Deutschland stattfänden, zumal dort, wie die Revision bemerkt, andererseits ausgeführt ist: das Konnossement sei wesentlich dazu bestimmt, auch im Auslande in Verkehr gebracht zu werden, da es nun weder in der Macht noch in der Aufgabe der Versammlung liege, Fragen des internationalen Rechts zu entscheiden und dafür Vorsorge zu treffen, dafs die deutschen Konnossemente im Auslande auch immer nach deutschem Rechte beurteilt würden . . ., und da zu befürchten stehe, dafs die Indossabilität der deutschen Konnossemente hier und da im Auslande beanstandet werde, wenn sie nicht die Worte „an Order" enthielten . . ., so empfehle es sich, im Gegensatze deren Beifügung anzuordnen. Auch die weiteren Ausführungen, dafs nach der täglichen Praxis der deutschen Gerichtshöfe auf ausländische Konnossemente ausnahmslos das deutsche Recht angewandt werde, wie dies auch *vice versa* in England und Frankreich geschehe, und dafs auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze auf diese Behandlung führten, indem der Schiffer durch die Zeichnung des Konnossements dem Rechte des Bestimmungsortes sich unterwerfe, dürften für sich allein zur Begründung der Entscheidung nicht genügen; insbesondere hat der letztgedachte Grund dem Reeder gegenüber einen selbständigen Wert nur dann, wenn man von vornherein unterstellt, dafs der Schiffer bei der Zeichnung des Konnossements innerhalb seiner gesetzlichen Vollmacht gehandelt habe.

Als durchschlagend erscheint aber folgender Gesichtspunkt. Es ist zunächst daran festzuhalten, dafs — wie bereits vielfach ausgesprochen ist — für die am Bestimmungsorte zu erfüllenden Verpflichtungen des Verfrachters aus dem Seefrachtvertrage und aus Konnossementen nach deutschen Rechtsgrundsätzen das Recht des Bestimmungsortes als des Ortes der Erfüllung, des Ortes, wo die Obligation ihre wesentliche Wirkung äufsert, als mafsgebend anzusehen ist. Vergl. Entsch. des R.G. Bd. 6 S. 130/1 und Bd. 25 S. 107. Auch der Reeder eines fremden Schiffes, welcher sein Schiff nach einem deutschen Hafen verfrachtet, hat hiernach die Rechtsfolgen anzuerkennen, die sich nach deutschem Rechte für das Verhältnis zwischen ihm als Verfrachter und den Empfängern der Güter auf Grund der ausgestellten Konnossemente ergeben. Durch die Verfrachtung seines Schiffes nach einem fremden Hafen unterwirft er sich stillschweigend dem dort in dieser Beziehung geltenden Rechte. Hieraus folgt aber:

1. Nach deutschem Rechte (H.G.B. Art. 644) gehört die Ausstellung der Konnossemente zu den Dienstobliegenheiten des

Schiffers, ist der Schiffer der zur Zeichnung der Konnossemente ohne jede Einschränkung legitimierte Vertreter des Reeders. Mithin ist auch der ausländische Reeder, welcher sein Schiff nach Deutschland verfrachtet hat, nicht berechtigt, dem auf ein von seinem Schiffer ausgestelltes Konnossement gestützten Anspruche des Empfängers auf Erfüllung der sich aus dem Konnossemente ergebenden Verpflichtung des Verfrachters mit dem Einwande zu begegnen, daſs der Schiffer nach dem Rechte der Flagge des Schiffes in dem vorliegenden Falle aus irgend einem Grunde nicht befugt gewesen sei, den Reeder durch die Zeichnung des Konnossements zu verpflichten.

2. Nach deutschem Rechte (H.G.B. Art. 653 ff.) ist für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter, insbesondere für die Ablieferung derselben am Bestimmungsorte, das Konnossement entscheidend. Es wird durch dasselbe dem Empfänger gegenüber eine selbständige, von dem Frachtvertrage an sich unabhängige und aus dem letzteren ausgeschiedene, vom Verfrachter unbedingt zu vertretende Verpflichtung begründet; der Reeder darf sich daher auch nicht darauf berufen, daſs die in dem Konnossemente bezeichneten Güter nicht abgeladen seien. Auch der Reeder eines ausländischen Schiffes ist mithin mit dem letztgedachten Einwande nicht zu hören.

3. Nach deutschem Rechte (H.G.B. Art. 302, 303 und 305 in Verbindung mit Art. 11—13, 36 und 74 der Wechselordnung) ist das „an Order“ gestellte Konnossement eine durch Indossament übertragbare Urkunde, deren legitimiertem Inhaber gegenüber der Verpflichtete sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche ihm nach Maſsgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, während er Einreden aus der Person der Vormänner und Indossanten nicht erheben darf. Mithin kann sich auch die beklagte Reederei nicht darauf berufen, daſs die Ablader und Indossanten Beyts, Craig & Co. den Schiffer durch Betrug zur Zeichnung der Konnossemente veranlaſst haben.

Gegen diese Argumentation macht die Revision nun zwar geltend, ihr Ausgangspunkt, daſs die Beteiligten sich dem deutschen Rechte unterworfen hätten, sei nicht zu billigen, da dies doch nur auf den Willen derselben zurückgeführt werden könne; dieser Wille sei aber im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, da alle zunächst Beteiligte — Reeder, Schiffer und Ablader, sowie die erste Erwerberin der Konnossemente, die *Mercantile Bank of India, London & China* — Engländer gewesen seien und schon deshalb davon auszugehen sei, daſs sie bei ihren Rechtshandlungen englisches Gesetz und englische Gewohnheiten vor Augen gehabt hätten, nach welchen das Konnossement dem Reeder gegenüber nur die Bedeutung eines durch den einfachen Gegenbeweis, daſs die Güter nicht verladen seien, entkräftbaren Beweismittels besitze und auch gegenüber einem „*indorsee for value*“ keinen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund enthalte. Allein auch bei Unterstellung der Richtigkeit der letztgedachten

Behauptung nach der jetzt geltenden englischen *Bills of Lading Act* vom 14. August 1885, welche vom Berufungsgerichte — allerdings unter Nichtbeachtung des dafür von der Klägerin angetretenen Beweises — verneint wird, verdient dieser Einwand keine Beachtung. Denn es kommt bei der Frage der Unterwerfung der Beteiligten unter ein bestimmtes örtliches Recht nicht darauf an, ob jede einzelne Rechtswirkung desselben wirklich gewollt ist, vielmehr kann diese Unterwerfung schon in der Wahl eines bestimmten Erfüllungsortes für die betreffende Obligation gefunden werden; es genügt, bei der Interpretation des Geschäftes unter Ergänzung eines in dieser Beziehung mangelhaften Parteiwillens auf Grund objektiver Kriterien die sich aus der Natur der Sache als die vernünftiger und billiger Weise anzuwendende Rechtsnorm zu ermitteln. Vergl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 6 S. 130 ff. Übrigens ist es auch sehr wohl möglich, daſs im vorliegenden Falle die *Mercantile Bank*, für deren Rechnung Klägerin zugestandenermaſsen den Prozeſs führt, gerade auch mit Rücksicht auf den Bestimmungsort des Schiffes und in Kenntnis des dort geltenden deutschen Rechts zur Erwerbung der Konnossemente veranlaſst worden ist.

Schon aus diesem letzteren Grunde würde es als nicht gerechtfertigt erscheinen, bezüglich der Frage des anzuwendenden örtlichen Rechts dem Umstande Bedeutung beizulegen, daſs die Klägerin als Inhaberin der *in blanco* indossierten Konnossemente zwar zur Klage legitimiert ist, den Rechtsstreit aber für Rechnung der englischen *Mercantile Bank* und (nach der Behauptung des Beklagten) auch in deren Auftrage führt. Die von der Revision vertretene Auffassung, daſs zwar eventuell der einheimische Konnossementserwerber (welchen allein allerdings auch das R.O.H.G. bei seiner Entscheidung Bd. 25 S. 192 ff. vor Augen gehabt zu haben scheint) sich für die Anwendung des deutschen Rechts auf die *bona fides* im Handelsverkehre möge berufen können, daſs aber, solange das Konnossement noch im Auslande cirkuliere, das Recht des Auslandes anzuwenden sei, verdient aber auch aus einem anderen Grunde keine Billigung.

Denn die Anwendung des deutschen Rechts auf alle über Güter, die in einem deutschen Hafen abzuliefern sind, gezeichneten Konnossemente ohne Rücksicht auf die Flagge des betreffenden Schiffes, auf den Ort der Abladung und auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der jedesmaligen Konnossementsinhaber erscheint im Interesse der Sicherheit des Verkehrs mit Konnossementen als so dringend geboten, daſs es unbedenklich als der Wille des deutschen Gesetzgebers angesehen werden darf, die Rechtswirkungen der in Deutschland zu erfüllenden Konnossemente ohne alle derartigen weiteren Unterscheidungen nur nach dem Rechte des Inlandes beurteilt zu sehen, so daſs dieses für den deutschen Richter insoweit als ein zwingendes angesehen werden muſs. In der That verträgt auch insbesondere das an Order lautende, indossable und dem Zwecke der Negotiabilität und Cirkulation dienende Konnosse-

ment solche Unterscheidungen nach deutschem Rechte garnicht. Die Nationalität der Inhaber, der Ort der Indossierung und des Erwerbes solcher Orderpapiere erscheint nach den Bestimmungen des deutschen Rechts über das Verhältnis des Inhabers zu dem Verpflichteten als völlig unerheblich, läſst sich auch aus den Papieren selbst, wenigstens in dem hier vorliegenden Falle einer Blankogirierung nicht entnehmen, während der auf Grund eines Blankoindossaments legitimierte Inhaber jede Erörterung darüber, von wem er das Papier erworben und ob dasselbe zur Zeit des Erwerbes schon im Inlande oder noch im Auslande cirkuliert hat, abzulehnen berechtigt ist. Auch liegt der Gedanke einer Bevorzugung des inländischen Konnossementsinhabers vor dem ausländischen dem deutschen Rechte ohne Zweifel ganz fern, wie denn auch die Beschränkung der Anwendung des deutschen Rechtes auf diejenigen Fälle, in welchen es sich um Ansprüche eines Inländers aus Konnossementen handelt, sehr leicht illusorisch gemacht werden könnte.

Daſs angeblich die englischen Gerichte in einem umgekehrt liegenden Falle nicht das englische, sondern das deutsche Recht anwenden würden, erscheint als unerheblich, da im allgemeinen die Gegenseitigkeit für die Frage, ob inländisches oder ausländisches Recht zur Anwendung zu kommen hat, gleichgültig ist. Vergl. *Bolze*, Praxis, Bd. 15 Nr. 8.

Da hiernach das Berufungsgericht seiner Entscheidung ganz richtig das deutsche Recht zum Grunde gelegt hat, braucht auf das englische Recht nicht näher eingegangen zu werden.

Daſs aber nach deutschem Rechte auch im übrigen die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt ist, war von dem Beklagten schon in zweiter Instanz nicht mehr bestritten und genügt in dieser Beziehung auf die zutreffenden Gründe der Vorderrichter Bezug zu nehmen.

Erbfolge in den Nachlaſs eines Franzosen bezüglich der in Elsaſs-Lothringen liegenden Immobilien. Franz. Ges. v. 10. März 1891.

Beschluſs des Oberlandesgerichts Kolmar, Feriensenat, vom 24. August 1894 (Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. XXV S. 699).

Aus den Gründen:

— — Zunächst ist den zutreffenden Ausführungen der beiden Vorinstanzen darin beizutreten, daſs die Erbfolge in den ganzen Nachlaſs der zuletzt zu Lyon wohnhaft gewesenen Ehefrau Z. durchaus einheitlich, auch bezüglich der in Elsaſs-Lothringen gelegenen Grundstücke derselben, und zwar nach französischem Rechte als demjenigen des letzten Wohnsitzes der Erblasserin zu beurteilen ist, arg. Art. 110 B.G.B. Dieser Auffassung steht Art. 3 B.G.B. nicht entgegen, da dieser nach der richtigen in der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannten Ansicht auf Immobilien nur insoweit

Anwendung findet, als dieselben als einzelne Gegenstände, nicht aber, wie im gegebenen Falle, als Bestandteile eines bezüglich der Erbfolge einheitlich zu behandelnden Nachlasses in Betracht kommen, soweit es sich nicht etwa um Normen von absolut zwingender Kraft handelt, als welche die im gegebenen Falle in Frage stehenden Bestimmungen nicht anzusehen sind; vergl. *Crome*, Franz. Privatrecht, Allg. Tl. S. 97 und 81.

Nach dem zur Zeit des Todes der Erblasserin in Frankreich geltenden Gesetze vom 10. März 1891, Art. 1, aber steht dem überlebenden Ehemann derselben, Peter Z., der lebenslängliche Niefsbrauch an der Hälfte ihres ganzen Nachlasses zu, indem dieselbe ohne letztwillige Verfügung mit Hinterlassung von Seitenverwandten als gesetzlichen Erben verstorben ist. Was insbesondere die von den Beschwerdeführern bestrittene Tragweite dieses Gesetzes betrifft, so ergiebt sich weder aus dessen Fassung noch aus dessen Entstehungsgeschichte (vergl. *Dalloz*, *Jurisprudence générale* v. 1891, IV S. 17), dafs eine irgendwie beschränkte Geltung desselben nicht beabsichtigt war. Es ist daher anzunehmen, dafs nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren dasselbe insoweit Geltung erlangen sollte, als dies nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts über die räumliche Herrschaft der Gesetze jeweils zulässig sein würde. Es erscheint daher auch die weitere Annahme unbedenklich, dafs die Anwendung dieses Gesetzes auf im Ausland gelegene Grundstücke solcher Personen, deren Erbschaft mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz sich in Frankreich eröffnete, sofern dieser Anwendung nach dem betreffenden ausländischen Rechte kein Hindernis entgegenstand, der gesetzgeberischen Absicht entspricht. Das Nichtvorhandensein eines solchen Hindernisses im gegebenen Falle aber ist oben bereits dargelegt. Das Niefsbrauchsrecht des Peter Z. erstreckt sich daher auch auf die in Elsafs-Lothringen gelegenen Grundstücke der Erblasserin, und zwar auch dann, wenn dieser, wie in der Beschwerde behauptet wird, nicht die französische Nationalität besessen haben sollte; denn die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 10. März 1891 beruht nicht auf der Nationalität, sondern auf dem letzten Wohnsitz der Erblasserin, welchen dieselbe unbestrittenermafsen in Frankreich gehabt hat. — — —

Konsulargericht. Voraussetzungen der Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesellschaftsregister eines deutschen Konsulargerichts, wenn einer der Gesellschafter weder Angehöriger noch Schutzgenosse des Deutschen Reiches ist.

Beschlufs des Reichsgerichts vom 19. Januar 1895 (Entsch. in Civilsachen Bd. 34 S. 107).

Gründe: „Im August 1891 errichteten die Kaufleute F. & D. zu Port Said eine Handelsgesellschaft unter der Firma „F. & D.“ Der Teilhaber F. ist griechischer, der andere Teilhaber deutscher

Nationalität. Sie beantragten die Aufnahme der Firma in das beim kaiserl. deutschen Konsulate in Alexandrien geführte Handelsregister. Der damalige kaiserl. Konsul in Alexandrien forderte vor der Eintragung, dafs der nicht deutsche Teilhaber in beglaubigter Form die Zustimmung seiner zuständigen Konsulargerichtsbehörde dazu beibringe, dafs er sich in seiner Eigenschaft als Teilhaber der Handelsgesellschaft sowie für die daraus sich ergebenden Verpflichtungen bedingungslos seiner Gerichtsbarkeit unterwerfe. Darauf wurde ein von F. an den griechischen Wahlkonsul in Port Said gerichtetes Gesuch um Ermächtigung, sich bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen vorgelegt, unter welchem steht: *Vu et approuvé Port Said le 5./17. Août 1891: Le Consul Londos.* Am 27. August 1891 wurde sodann die Eintragung in das Gesellschaftsregister angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Im Juni 1894 stellten die Gesellschafter den Antrag, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Suez und die Erteilung der Prokura für solche an M. zum Gesellschaftsregister in Alexandrien einzutragen. Der nunmehrige kaiserl. Konsul fand bei Nachprüfung der Erklärung des griechischen Konsuls vom 5./17. August 1891 dieselbe für unzureichend, den Konsul überhaupt für nicht zuständig, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen griechischen Unterthan zu verzichten, und gab daher dem Gesuchsteller auf, binnen einer Frist von drei Monaten eine von der zuständigen griechischen Behörde in vollgültiger Form ausgestellte Erklärung beizubringen, in welcher die Genehmigung der griechischen Regierung dazu ausgesprochen wird, dafs sich der griechische Unterthan F. in seiner Eigenschaft als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft F. & D. in Port Said, sowie für die daraus sich ergebenden Verpflichtungen bedingungslos unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit der kaiserl. deutschen Regierung stelle. Sollte der Auflage in der gesetzten Frist nicht nachgekommen sein, so würde zur Löschung der Firma geschritten werden.

Nachdem die Frist abgelaufen und der Auflage nicht entsprochen worden war, hat der kaiserl. Konsul am 4. November 1894 beschlossen, dafs der Antrag auf Eintragung der Zweigniederlassung und der erteilten Prokura abzuweisen und die geschehene Eintragung der Handelsgesellschaft von Amts wegen zu löschen sei. Dieser Beschlufs ist dem Teilhaber F. am 9. November 1894 zugestellt und am 22. November 1894 ist hiegegen sofortige Beschwerde beim kaiserl. Konsulat in Alexandrien durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt worden. Auf Anfrage vom 23. November hat der königl. griechische Generalkonsul in Alexandrien dem deutschen Konsulat bestätigt, dafs der Konsul in Port Said zur Erklärung vom 5./17. August 1891 nicht befugt gewesen sei.

Die gegen die Entscheidung erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Durch die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesell-

schaftsregister seines Konsulatsbezirkes übt der deutsche Konsul einen Akt der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aus (§ 12 Abs. 2 des Ges. v. 10. Juli 1879, betr. die Konsulargerichtsbarkeit), und infolge dieser Eintragung ist die Gesellschaft so zu beurteilen, wie wenn sie in Deutschland bestände, und sie untersteht dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Konsuls. Dessen Zuständigkeit wird begründet sowohl in Bezug auf Prozesse für und gegen die Firma (Art. 111 H.G.B.), als auch in Bezug auf solche gegen die Gesellschafter und der letzteren unter sich. Dafs für Ägypten durch die kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1875 die Zuständigkeit des Konsuls aufgehoben ist, wenn nicht beide Parteien deutsche Staatsangehörige oder Schutzgenossen sind, kommt hier nicht weiter in Betracht. Ein zu Gunsten der Firma oder gegen dieselbe ergangenes Urteil hat auch für und gegen die Gesellschafter Wirkung, wenn es auch nicht unmittelbar in das Privatvermögen eines solchen vollstreckbar ist. Überdies haften gemäfs Art. 112 H.G.B. die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, und es mufs daher auch für Prozesse gegen sie die Zuständigkeit des Konsuls begründet sein.

Daraus folgt, dafs der deutsche Konsul die Errichtung einer Handelsgesellschaft nur unter der Voraussetzung zu dem Gesellschaftsregister seines Konsularbezirkes eintragen kann, dafs deren sämtliche Teilhaber seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Der regelmäfsige Fall wird der sein, dafs alle Gesellschafter deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind. Ob auch eine teilweise Unterwerfung eines fremden Teilhabers, nämlich soweit es sich um Rechtsstreite aus dem Gesellschaftsverhältnisse handelt, genüge, insbesondere nach dem Gesetze seines Heimatstaates überhaupt möglich sei, kann dahingestellt bleiben; denn keinesfalls ist hiernach die Gesellschaft „F. & D.“ durch die Auflage des deutschen Konsuls beschwert, dafs F., der griechischer Unterthan ist, die gültige Erklärung der griechischen Regierung dazu beibringe, dafs er sich als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft F. & D., sowie für die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten bedingungslos unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit der deutschen Regierung stelle. Dafs hierzu die unterm 5./17. August 1891 vom griechischen Vicekonsul genehmigte Erklärung des F. nicht ausreiche, ist durch die Auskunft des kaiserl. griechischen Generalkonsulates in Alexandrien genügend dargethan. Da nun der Auflage vom 3. Juli 1894 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen worden ist, war die Versagung der nachgesuchten Eintragung der Zweigniederlassung in Suez und der hiefür erteilten Prokura gerechtfertigt.

Es war aber auch Recht und Pflicht des Konsuls, die eingetragene Firma zu löschen, und zwar ohne dafs es darauf ankommen könnte, ob einer der Gründe vorliege, aus denen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche die Firma zu löschen ist. Solche Gründe könnten erst in Betracht kommen, wenn die Eintragung rechtsgültig geschehen wäre. Für die Gültigkeit der Eintragung fehlt aber, wie vorstehend aus-

geführt, die wesentliche Voraussetzung, dafs der Konsul sämtliche Teilhaber der Gesellschaft und diese selbst seiner Gerichtsbarkeit unterstellen konnte. — — —“

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Prozefsfähigkeit deutscher Handelsgesellschaften in Frankreich.

Urteil des Kassationshofes, Civilsenat, vom 14. Mai 1895, in Sachen Banque d'Alsace-Lorraine c. Chabert u. Gen.

Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt *E. Eisenmann* in Paris.

Auf die Revisionsbeschwerde der Verletzung des § 11 des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 und des denselben ratifizierenden Gesetzes, sowie des Nachtragsübereinkommens vom 11. Dezember 1871, hat der Kassationshof das Urteil des Pariser Appellhofes aus folgenden Gründen aufgehoben:

Auf den dritten Beschwerdegrund hat der Gerichtshof beschlossen:

Angesichts des § 11 des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871, in Erwägung, dafs das durch diesen Artikel den deutschen Unterthanen zugewährte Recht, in Frankreich ebenso wie die Franzosen in Deutschland zugelassen und behandelt zu werden, und daselbst alle der meistbegünstigten Nation zugesicherten Vorteile zu geniefsen, keinerlei weitere Unterscheidung enthält, weder betreffs der Personen, welche ebensogut juristische wie physische Personen sein können, noch auch bezüglich der Sachen, welche den Gegenstand des Vertrages bilden; dafs folglich jeder deutsche Unterthan zur Wahrnehmung seiner Rechte vor französischen Gerichten als Kläger oder Verklagter zuzulassen ist;

in Erwägung, dafs die durch das Gesetz vom 30. Mai 1857 von den ausländischen Gesellschaften erforderte Autorisation ebensowohl durch einen Staatsvertrag geschaffen werden kann wie durch ein Dekret;

in Erwägung, dafs, von dem Vertrage zwischen Frankreich und England vom 30. April 1862 ganz zu geschweigen, vor dem Jahre 1871 mehrere Verträge zwischen Frankreich und gewissen Staaten des deutschen Bundes vorhanden waren, welche die hier in Frage stehende Autorisation ausdrücklich enthielten; dafs insbesondere die Handels- und Schiffahrtsverträge vom 4. März 1865 mit den Freien

Städten Hamburg, Bremen und Lübeck (§ 18), und vom 9. Juni 1865 mit dem Grofsherzogtum Mecklenburg (§ 20), deren Wirksamkeit durch ein Dekret vom 23. Juni 1865 auf Preufsen und andere Mächte ausgedehnt worden war, formell für alle Gesellschaften und sonstige Vereinigungen kommerzieller, industrieller und finanzieller Natur, welche nach den besonderen Gesetzen eines der beiden Länder zugelassen waren, das Recht anerkannten, ihre Rechte vor Gericht als Kläger oder Verklagte im ganzen Bereiche des anderen Staates wahrzunehmen, ohne andere Einschränkung als die, den Gesetzen dieses Staates gemäfs vorzugehen;

in Erwägung, dafs die obengedachten Verträge, welche durch den Krieg aufgehoben waren durch den § 11 des Frankfurter Vertrages und den § 18 des Zusatzübereinkommens vom 11. Dezember 1871 (Gesetz vom 9. Januar 1872) ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt sind;

in Erwägung, dafs die französische und deutsche Regierung bei der unter diesen Umständen getroffenen Vereinbarung gegenseitiger Behandlung auf dem Fufse der meistbegünstigten Nation die Absicht gehabt haben, die Rechte, welche auf Grund der Verträge vor dem Kriege gewissen Mächten des deutschen Bundes zustanden, auf alle Unterthanen des Deutschen Reiches auszudehnen;

in Erwägung, dafs dieser Auffassung das Protokoll der Frankfurter Konferenz vom 4. November 1871 keineswegs entgegensteht; dafs jedenfalls die in dieses Protokoll aufgenommenen Erklärungen und Vorbehalte, mögen dieselben übrigens eine Bedeutung haben, welche sie wollen, keinenfalls doch gegenüber den eigenen Bestimmungen des Vertrages und der Zusatzvereinbarung vom 11. Dezember 1871 zur Geltung kommen dürfen;

in Erwägung nach allem Vorhergesagten, dafs das Berufungsurteil, indem es der Banque d'Alsace-Lorraine das Recht absprach, vor französischen Gerichten als Klägerin aufzutreten, den obengedachten § 11 des Frankfurter Vertrages verletzt hat;

aus allen diesen Gründen, und ohne dafs es weiterer Erörterung der übrigen Beschwerdepunkte bedarf, wird das Urteil des Appellationsgerichts zu Paris vom 1. Juli 1893 aufgehoben.

Note des Einsenders. Durch vorstehendes Kassationsurteil ist endlich einmal in die bisher stets absichtlich verwirrte Rechtsmaterie des Gerichtsstandes deutscher Gesellschaften in Frankreich Licht gebracht. Bisher hat, gestützt auf drei gegenteilige Urteile des Pariser Appellhofes, die Judikatur, speciell auch die der Handelsgerichte, stets den deutschen Handelsgesellschaften die Prozefsfähigkeit abgesprochen. Bei der Bedeutung, die hier ein Kassationsurteil hat, ist ein Umschwung nun nicht mehr zu befürchten, zumal gegen etwaige Velleitäten der gesetzgebenden Körperschaften dadurch ein Riegel vorgeschoben ist, dafs der Rechtsgrund auf einen Staatsvertrag sich stützt. Ein Widerruf durch den Gerichtshof selbst aber ist hier ungleich seltener als in Deutschland, weil der Kassationshof nur je einen Civil- und Strafsenat hat, also keine Divergenzen der Senate unter sich vorkommen können, und ein Wechsel der Judikatur seitens derselben Mitglieder natürlich nicht leicht vorkommt.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Das Gesuch um Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils ist nicht als Klage zu behandeln, vielmehr darüber nach erfolgter Einvernahme beider Teile zu entscheiden.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 23. April 1895 Z. 5042.

Das Gesuch des J. W., Kaufmanns in Hamburg, um Vollstreckbarerklärung des vom Landgerichte in Stade wider J. B., Kaufmann in Wien, auf Zahlung von 1261 Mk. s. N. G. gefällten Urteils wurde mit Bescheid des k. k. Handelsgerichtes in Wien unter Abweisung des darin gestellten Begehrens um Anordnung einer Tagfahrt zur Einvernahme des Gegenteils als Klage dem Belangten um seine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellt.

Dem dagegen von J. W. überreichten Rekurse fand das Oberlandesgericht stattzugeben und in Abänderung des angefochtenen Bescheides dem Handelsgerichte zu verordnen, es habe über dieses Gesuch eine Tagsatzung zur Einvernehmung beider Teile anzuordnen und sohin unter Bedachtnahme auf die Rekurskosten zu entscheiden, weil nach dem Gesetze nicht ausgeschlossen erscheint, zur Erwirkung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils ein Gesuch einzubringen und im Gesetze nicht begründet ist, ein solches Gesuch als Klage zu behandeln.

Über den Revisionsrekurs des J. B. hat der k. k. oberste Gerichtshof die angefochtene oberlandesgerichtliche Rekursentscheidung aus deren Gründen und in der Erwägung zu bestätigen befunden, dafs für die Behandlung der in Rede stehenden Eingabe vom 23. Jänner 1895 Z. 14131 die Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16 J.G.S., 18. Jänner 1799 Nr. 452 J.G.S., 15. Februar 1805 Z. 711 J.G.S. und vom 4. August 1840 Z. 460 J.G.S. mafsgebend sind, wonach durch Einvernehmung die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes, die Rechtskraft des Urteiles und die Beobachtung der Reciprocität (J.Min Erlafs vom 28. März 1880 Z. 3958) und §§ 660 und 661 der deutschen C.P.O. vom 30. Jänner 1877 aufser Zweifel zu setzen ist, weshalb es die Einleitung eines ordentlichen (schriftlichen) Verfahrens über diese Eingabe, gleichwie über eine andere gewöhnliche Klage keineswegs bedarf. —

Vollstreckung von Civilurteilen ausländischer, hier bayerischer Gerichte.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 30. April 1895, Z. 5362.

1. Für die im Delibationsverfahren zu prüfende Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes zur Erlassung des Urteils, dessen Vollstreckbar-

26*

erklärung im Inlande begehrt wird, kommen die Gesetze des Inlandes in Betracht.

2. Die in Gemäfsheit der J.M.V. vom 20. Dezember 1870, R.G.Bl. Nr. 142, gegenüber dem Königreiche Bayern geübte Reciprocität erlitt bisher keine Änderung.

Das in der Rechtssache des V. H. wider A. G. wegen Zahlung von 2140 Mk. ergangene Urteil des königl. bayerischen Oberlandesgerichtes in München vom 1. Mai 1893 wurde über die von letzterem in dem eingeleiteten Delibationsverfahren erhobenen Einwendungen, dafs die ausländischen Gerichte nicht zuständig wären und der Nachweis der gegenseitigen Rechtshülfeleistung mangle, von beiden Untergerichten im Inlande für vollstreckbar erklärt.

Den dagegen überreichten aufserordentlichen Revisionsrekurs fand der oberste Gerichtshof zurückzuweisen. Die erstere Einwendung wurde beseitigt durch die Erwägung, dafs, abgesehen davon, dafs Belangter die Einwendung der Unzuständigkeit bei den ausländischen Gerichten nicht erhob, die Zuständigkeit derselben auch nach inländischen Gesetzen und zwar nach Art. 4 Z. 8 der Wechselordnung und nach § 4 J.M.V. vom 25. Jänner 1850, R.G.Bl. Nr. 52, zweifellos begründet sei und für die im Delibationsverfahren zu prüfende Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes zur Erlassung des Urteils, dessen Vollstreckbarerklärung begehrt wird, die Gesetze jenes Staates in Betracht kommen, in dem auf Grund dieses Urteils die Exekution bewilligt werden soll.

Die letztere Einwendung dagegen wurde deshalb nicht beachtet, weil dieselbe durch die Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen Gerichtsordnung und durch den J.M.Erlafs vom 28. März 1880 Z. 3938 nicht als gerechtfertigt erkannt zu werden vermag, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Reciprocitätserklärung des deutschen Reiches resp. den Austausch einer solchen, sondern nur um die Frage der Kontinuität der in Gemäfsheit der J.M.V. vom 20. Dezember 1870, R.G.Bl. Nr. 142, gegenüber dem Königreiche Bayern geübten Reciprocität handelt, an dieser aber bisher durch keine anderweitige hierländische gesetzliche Verfügung etwas geändert worden ist.

Die Einleitung des Delibationsverfahrens zum Zwecke der Vollstreckung italienischer Civilurteile setzt ein Ersuchschreiben des italienischen Richters voraus.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 12. März 1895 Z. 3011.

Mit dem Bescheide vom 23. September 1893 Z. 2902 wurde über das Ansuchen der X um Einleitung des Delibationsverfahrens gegen Y zum Zwecke der Vollstreckung italienischer Civilurteile eine Tagsatzung zur Vernehmung der Parteien angeordnet.

Y überreichte gegen diesen Bescheid den Rekurs, weil das Ansuchen mit dem durch die Min.V. vom 22. Jänner 1853 Nr. 24 vor-

geschriebenen Ersuchschreiben der kompetenten königl. italienischen Behörde nicht einbegleitet war, wurde aber vom Oberlandesgericht mit der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 25. Oktober 1893 Z. 4263 abgewiesen.

Nach gepflogenem Delibationsverfahren hat die erste Instanz mit dem Beschlusse vom 10. November 1894 Z. 2787 das Gesuch aus dem oberwähnten, von Y geltend gemachten Grunde abgewiesen, das Oberlandesgericht in Triest aber mit der Entscheidung vom 11. Dezember 1894 Nr. 4833 dem Appellationsrekurse der X stattgegeben und den erstrichterlichen Bescheid mit dem Auftrage an die erste Instanz aufgehoben, in der Hauptsache zu entscheiden, weil der Eingangs erwähnte Bescheid vom 23. September 1893 Nr. 2902 aus den in der obergerichtlichen Entscheidung vom 25. Oktober 1893 Nr. 4263 angeführten Gründen bestätigt wurde, daher in Rechtskraft erwachsen ist, und weil deshalb allfällige neue Einwendungen, welche im Laufe der Verhandlung gegen den besagten Bescheid erhoben wurden, nicht in Betracht kommen.

Der oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dafs die Einleitung des Delibationsverfahrens zum Zwecke der Vollstreckung italienischer Civilurteile ein Ersuchschreiben des italienischen Richters voraussetzt (Min.V. vom 22. Jänner 1853 Nr. 13, 4—b, 1868 Nr. 58 und Min.V. vom 29. September 1879, R.G.Bl. Nr. 120, worin auf Requisitionsschreiben des österreichischen Richters hingewiesen wird) und dafs demnach das Exekutionsgesuch als nicht regelmäfsig sich darstellt;

in der Erwägung, dafs die gleichlautenden Bescheide vom 23. September 1893 Nr. 2902 der I. und 25. Oktober 1893 Nr. 4263 der II. Instanz gesetzwidrig sind — und der gegen die obergerichtliche, den Bescheid vom 10. November 1894 Nr. 2781 des k. k. Kreisgerichtes in R. abändernde Verordnung vom 11. Dezember 1894 Nr. 4833 gerichtete Revisionsrekurs begründet erscheint;

die Bescheide vom 23. September 1893 Nr. 2902 des k. k. Kreisgerichtes in R. und 25. Oktober 1893 Nr. 4263 des k. k. Oberlandesgerichtes in T. und die bezügliche Verhandlung aufzuheben, — dem Revisionsrekurse des Y stattzugeben und in Abänderung der angefochtenen Verordnung vom 11. Dezember 1894 Nr. 4833 das k. k. Oberlandesgericht in T. den Bescheid vom 10. November 1894 Nr. 2781 des k. k. Kreisgerichtes in R. zu bestätigen befunden.

Vollstreckbarkeitserklärung bezüglich eines von einem deutschen Gerichte ergangenen, die Trennung der Ehe zwischen österreichischen im Auslande wohnhaften Staatsangehörigen aussprechenden Urteils.

Anton M., derzeit wohnhaft zu Nürnberg in Bayern, evangelisch, wurde mit Anna N. aus Asch in Böhmen, evangelisch, am 24. Mai 1870 von dem evangelischen Pfarrer zu Asch nach evangelischem Ritus

getraut. Beide Gatten blieben österreichische Staatsangehörige, haben aber den gemeinschaftlichen Wohnsitz im Auslande genommen und beibehalten. Auf Klage des Anton M., dafs seine Gattin einen Ehebruch begangen und den Gatten verlassen, wurde nach Ausweis des Urteiles des bayerischen Landgerichts Nürnberg vom 23. Juni 1881 der Termin angeordnet und auf Ausbleiben der Gattin nach fruchtlosen Sühneversuchen und durchgeführtem Zeugenbeweise erkannt, dafs die zwischen den Streitteilen geschlossene Ehe dem Bande nach getrennt und die Geklagte für den allein schuldigen Teil erklärt werde. Nach Inhalt dieses Urteils hat der Gerichtshof als bewiesen angenommen, dafs die Geklagte die eheliche Treue durch Ehebruch verletzt habe. Dem Kläger wurde die Ausfertigung des Urteils zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt und er begehrte nun mit der Klage *de praes.* 12. Mai 1883, Z. 18235, von dem dazu delegierten k. k. Landesgerichte in Prag das Erkenntnis, dafs das Urteil des königl. bayerischen Landgerichtes in Nürnberg ddo. 23. Juni 1881 auch in Österreich für vollstreckbar erklärt werde.

Der aus diesem Anlasse für die unbekannten Aufenthaltes befindliche Belangte bestellte Kurator bestritt die Kompetenz des königl. bayerischen Gerichtes für diese Streitsache, indem er für Ehestreitigkeiten in Österreich getrauter österreichischer Staatsangehöriger die ausschließliche Kompetenz der inländischen Gerichte in Anspruch nahm, auch die zur Vollstreckung ausländischer Urteile erforderliche Gegenseitigkeit nicht verbürgt und erwiesen fand; er bestritt endlich die im Urteile des Nürnberger Gerichtshofes anerkannte Ehetrennungsursache und deren Beweis.

Das abweisende Urteil des Landesgerichts in Prag wurde vom dortigen Oberlandesgericht bestätigt. Das Erkenntnis des letzteren Gerichts änderte der oberste Gerichtshof in Wien und erkannte: Auf Grund des in Sachen des Anton M. in Nürnberg (Kläger) gegen Anna M., Gattin des Klägers, derzeit unbekannten Aufenthaltes (Geklagte), wegen Ehescheidung (Trennung) von der I. Civilkammer des königl. bayerischen Landgerichtes Nürnberg erflossenen Endurteiles vom 23. Juni 1881, des Inhaltes, dafs 1. die zwischen den Streitteilen bestehende Ehe dem Bande nach getrennt wird, und dafs 2. die Belangte für den allein schuldigen Teil erklärt wird — ist auch in Österreich die Zwangsvollstreckung zulässig und die Geklagte schuldig, dies anzuerkennen.

Gründe: Das Benehmen der österreichischen Gerichte bei Vollstreckung der Urteile königl. bayerischer Gerichte normiert der Justizministerialerlafs vom 20. Dezember 1870, Nr. 142 R.G.Bl., und verordnet die Einhaltung strenger Reciprocität mit Hinweis auf die §§ 823, 824 der bayer. C.P.O. vom 1. Juli 1869. Nach den §§ 660 und 661 der nun im Deutschen Reiche, daher auch im Königreiche Bayern geltenden deutschen C.P.O. vom 30. Januar 1877 sollen im Deutschen Reiche auch Urteile ausländischer Gerichte zur Zwangsvollstreckung gelangen und diese nur dann nicht zugelassen werden, wenn einer der

dort bestimmten Ausnahmsfälle eintritt, wenn insbesondere das ausländische Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wenn die zu erzwingende Handlung nach deutschem Rechte nicht erzwungen werden kann, wenn der erkennende ausländische Richter nach deutschem Rechte nicht zuständig war, oder wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Wenngleich nach der Just.M.V. vom 28. März 1880, Z. 3731, mit der deutschen Regierung ein Abkommen in Ansehung der Zwangsvollstreckung bisher nicht getroffen wurde, sind doch nach den noch geltenden Hofdekreten vom 18. Mai 1792, Nr. 16 J.G.S., dann vom 18. Jänner 1799, Nr. 452 und 15. Februar 1805, Nr. 7011 J.G.S., die Erkenntnisse ausländischer Gerichte mit Beobachtung der Reciprocität im Inlande in Vollzug zu setzen. Dort ist der Grundsatz ausgesprochen, daſs die Zwangsvollstreckung gegen österreichische Staatsangehörige auf Grund ausländischer Urteile zu bewilligen sei, wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Entscheidung kompetent war, und wenn von dem Staate, dessen Gericht das Urteil gefällt hat, auf die hierländischen Urteile ebenfalls die richterliche Hülfe erteilt wird. In diesen Vorschriften ist von der österreichischen Regierung und in den citierten Paragraphen der deutschen Civilprozeſsordnung seitens der deutschen Regierung die Gegenseitigkeit verbürgt. Mit Rücksicht auf den im Urteile vom 23. Juni 1881 (Klagsbeilage D) konstatierten letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz der Gatten in Nürnberg ist das königl. bayerische Landgericht daselbst schon nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere auch nach § 14a J.Nr. vom 20. November 1852 zur Verhandlung und Entscheidung zuständig gewesen. Der im Urteile D anerkannte Grund der Ehetrennung, der von der geklagten Gattin begangene, als erwiesen angenommene Ehebruch ist auch im § 115 a. b. G.B. als Trennung der Ehe zwischen evangelischen Glaubensgenossen bestimmt und anerkannt. Da es sich hier nicht um den Ausspruch der Ehetrennung, sondern bloſs um jenen über die Vollstreckbarkeit des Urteiles auf Ehetrennung handelt, haben die österreichischen Gerichte die Gesetzmäſsigkeit der Verhandlung und Entscheidung nicht zu überprüfen, zumal für das Verfahren nur die Gesetze des Ortes maſsgebend sind, wo jenes stattfindet. Da es sich um eine in Österreich zwischen österreichischen Inländern geschlossene Ehe handelt, ist diese mit ihren rechtlichen Wirkungen, daher auch die Frage über ihre Auflösbarkeit und deren Bedingungen nach österreichischen Gesetzen zu beurteilen; daſs das erkennende bayerische Gericht die Ehetrennung nach den Bestimmungen der Nürnberger Ehescheidungsordnung vom Jahre 1803 beurteilt hat, entscheidet nicht; auch nach österreichischem Rechte können, wie schon erwähnt, evangelische Glaubensgenossen, wenn ein Teil des Ehebruchs sich schuldig gemacht, die Trennung der Ehe fordern. Eben dieser Trennungsgrund ist in dem Urteile anerkannt und liegt vor, daſs die Ehe in dem Urteile auch den in Österreich geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen gemäſs beurteilt worden ist. Die von den Untergerichten wider die Klage erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Daſs in Österreich

für die Verhandlung wegen Trennung der Ehe nicht die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, sondern jene des mit dem Hofdekrete vom 28. August 1819, Nr. 1595 J.G.S., normierten besonderen Verfahrens Anwendung finden, kann der Vollstreckung das Urteiles nicht entgegenstehen, weil in den citierten Vorschriften die ausländischen Urteile in Civilsachen überhaupt und ohne Rücksicht auf das denselben vorausgehende Verfahren für im Inlande vollstreckbar erklärt werden, weil übrigens jeder Staat die Regelung des Verfahrens ausschliefsend für sich in Anspruch nimmt, wie auch in dem Hofdekrete vom 15. Mai 1792, Nr. 16 J.G.S., ausgesprochen ist, und der Richter nicht nach auswärtigen Prozefsvorschriften vorgehen kann. Auch liegt für die Annahme, dafs bei der Trennungsverhandlung vor dem königl. bayerischen Gerichte irgend eine der Rücksichten nicht beobachtet worden wäre, welche nach den österreichischen Gesetzen vorgezeichnet sind, etwas nicht vor. Dafs beide Streitteile österreichische Staatsbürger waren und geblieben sind, hat die Folge, dafs sie gemäfs § 4 a. b. G.B. auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornahmen, an die österreichischen Gesetze gebunden blieben, soweit dadurch ihre persönliche Fähigkeit eingeschränkt wird und ihre Handlungen auch in Österreich rechtliche Folge haben sollen; daraus kann aber nicht gefolgert werden, dafs österreichische Staatsangehörige, wenn sie im Auslande wohnhaft sind, wegen Austragung ihrer Ansprüche bei den österreichischen Gerichten unmittelbar einschreiten müfsten, oder im Auslande die Durchführung des im österreichischen Gesetze geregelten Verfahrens begehren könnten. Die Zuständigkeit des königl. bayerischen Landgerichts Nürnberg zu seinem Urteile kann aus dem Grunde nicht beanstandet werden, weil die Ehe zu Asch in Böhmen geschlossen wurde. Die Annahme, dafs die Streitteile ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz in Österreich gehabt, ist in den Akten nicht begründet, vielmehr durch das Urteil D widerlegt, nach welchem der letzte gemeinschaftliche Wohnsitz Nürnberg war. Das Kreisgericht Eger kann daher als zuständig nicht erkannt werden, abgesehen davon, dafs ein Gesetz nicht besteht, welches den Gerichtshof, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen worden, zur Verhandlung und Entscheidung über die Trennung für ausschliefsend zuständig erklären würde. Es war daher die Vollstreckbarkeit des Urteiles D anzuerkennen, und dies nach Zulafs des Hofdekretes vom 15. Februar 1883, Nr. 2593 J.G.S., mit Abänderung beider untergerichtlicher Urteile, welche wider die Klage im Gesetze nicht begründete Bedenken erheben, auszusprechen. *M.*

Schweiz.

Rechtsprechung der schweizerischen Gerichtshöfe.

Art. 229 f. O. R. Örtliche Anwendung des Rechtes beim Kaufvertrag.

Entsch. des Bundesgerichts vom 10. April 1895 (*Revue* der Gerichtspraxis etc., XIII. Bd. S. 89).

C. & M., welche in Monza eine Hutfabrik betrieben, verpflichteten sich gegenüber der Firma W. in Kriens, derselben den Alleinverkauf ihres Fabrikats für die Schweiz zu gewähren mit der Bestimmung, dafs die Ware auf der Station Monza zu übergeben sei. W. hatte Bürgen für die Geschäfte zu stellen für die Summe von 10 000 Frs., wofür C. & M. ihm den ausschliefslichen Verkauf auf die Zeit von drei Jahren gewährten. Zwischen den Parteien entstand nachher Prozefs, indem C. & M. die Bestellungen des W., angeblich wegen Zahlungsverzug desselben, nicht mehr ausführten. Der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils entnehmen wir folgendes:

Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Entscheidung der vorwürfigen Rechtsstreitigkeit hängt davon ab, ob die Entscheidung nach schweizerischem oder nach italienischem Rechte zu treffen sei. Diesfalls ist zu bemerken: Gegenstand des Streites bildet die Frage der Erfüllung bezw. Nichterfüllung des Vertrages vom 6. August 1886, und zwar handelt es sich dabei nur darum, ob Kläger den Vertrag erfüllt habe oder nicht, und welche Folgen sich in letzterem Fall an die Nichterfüllung knüpfen. Der Beurteilung unterstehen somit die der Regelung durch den Parteiwillen anheimgegebenen Wirkungen eines obligatorischen Rechtsgeschäftes, und für diese mufs, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, dasjenige örtliche Recht zur Anwendung kommen, welches von den Parteien als hiefür mafsgebend betrachtet worden ist, oder doch von ihnen vernünftiger und billiger Weise als mafsgebend erachtet werden mufste (s. bundesgerichtl. Entsch. Bd. XVI, S. 795, Erw. 3, XIX, S. 76 Erw. 3). Fragt sich nun, welches dieses örtliche Recht sei, so enthalten die Akten keinerlei Äufserungen des wirklichen Parteiwillens, dagegen folgt aus der Natur des unter den Parteien begründeten Rechtsverhältnisses dessen Unterstellung unter das schweizerische Recht. Richtig ist zwar, dafs der Erfüllungsort für den Kläger in Monza (Italien) war, allein dieser Umstand kann im vorliegenden Falle nicht entscheidend ins Gewicht fallen, und zwar schon deshalb nicht, weil es sich hier nicht um ein einfaches Kaufgeschäft handelt; der ökonomische Erfolg des unter den Parteien abgeschlossenen Vertrages sollte sich nicht auf die Erwerbung der klägerischen Fabrikate durch die Beklagten beschränken, er sollte hauptsächlich auch in der Einführung dieses Handelsartikels in der Schweiz bestehen, und es entspricht der Natur eines derartigen Ver-

trages, dafs derselbe nach dem Rechte des Ortes beurteilt werde, wo die auf diesen Hauptzweck gerichtete Thätigkeit zu geschehen hat. Hienach mufs aber das am Sitze des beklagtischen Geschäftes geltende, also das schweizerische Recht für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsverhältnisses als mafsgebend erachtet werden. — — — —

Art. 2 Ziff. 11 und Art. 9 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868. Betrügerischer Bankerott. Das Delikt des Art. 865 des italienischen Handelsgesetzbuches ist ein Delikt sui generis und fällt nicht unter den Begriff des betrügerischen Bankerotts oder der Teilnahme an demselben. Wegen desselben findet daher die Auslieferung nicht statt.

Urteil des Bundesgerichts vom 18. Oktober 1894 in der Auslieferungssache Pellegrini (Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht, 7. Jahrg. S. 434).

A. Infolge eines vor dem Civil- und Strafgerichte von S. Miniato in erster und vor dem Appellgerichtshof von Florenz in zweiter Instanz durchgeführten Strafverfahrens wegen betrügerischen Bankerottes wurde von den Angeklagten Giuseppe Lazzareschi, Emilio Santini, Renato Cerboni, Enrico Cioli, Giovanni und Ettore Pellegrini, Candido Fuccioni und Baldassare Giannini der Erste des betrügerischen Bankerotts und die Übrigen der Verletzung des Art. 865 des italienischen Handelsgesetzbuchs für schuldig erklärt und Giovanni Pellegrini zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Dieser Artikel lautet: „Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren werden diejenigen bestraft, welche, ohne Beteiligung am Bankerotte, überführt sind: 1. in einem Fallimente bewegliche oder unbewegliche Habe des Gemeinschuldners hinterzogen, aufgenommen oder durch öffentliche oder private Erklärungen verhehlt zu haben; 2. . . . Diesen Reat erblickte das Gericht von S. Miniato als durch folgende Thatsachen gegeben: Am 2. März 1892 war der Konkurs über das Vermögen des Giuseppe Lazzareschi eröffnet und als Tag der Zahlungseinstellung der vorhergehende 17. Februar festgesetzt worden. Da sich der Verdacht ergeben hatte, Lazzareschi habe einen Teil seiner Aktiva zum Schaden der Gläubiger hinterzogen, wurde das vorschriftsmäfsige Verfahren eingeleitet, aus dem sich ergab, dafs Renato Cerboni von Vinci auf Bitten des Emilio Santini gegen Ende Januar oder anfangs Februar 1892, er möge eine gewisse Quantität Waren in seinem Hause aufnehmen, sich eines Abends in Begleitung seines Schwagers Enrico Cioli nach Empoli begeben und dort, von einem Unbekannten in das Magazin des Giuseppe Lazzareschi geführt, in Beisein und mit Hülfe dieses letzteren acht Kolli Waren verladen und dann in sein, des Cerboni, Haus geschafft hatte. Später hatte sich Cerboni auf Drängen des Santini, er möge sich der von einem gewissen Vincenzo Bicchi auf 1300—1400 Frs. geschätzten Waren in irgend welcher Weise entledigen, an Giovanni Pellegrini von Stabbia mit dem

Ersuchen gewendet, er möge ihm einen Käufer verschaffen. Pellegrini schrieb am 24. März 1892 an seinen Verwandten Baldassare Giannini von Centigliano und liefs die acht Kolli Waren, von denen jedoch zwei unterwegs abhanden kamen, durch Candido Fuccioni in sein (des Pellegrini) Haus in Stabbia schaffen. Dort wurden die Waren von Baldassare Giannini untersucht und nach einigem Handeln für 800 Frs. gekauft.

B. Auf Grund jenes Urteils verlangt nun die italienische Gesandtschaft in Bern die Auslieferung Pellegrinis wegen Teilnahme am Verbrechen des betrügerischen Bankerotts gemäfs des Art. 2 Nr. 11 des Vertrags zwischen der Schweiz und Italien. Gegen dieses Verlangen erhebt Pellegrini Widerspruch aus folgenden Gründen: Das Delikt, wegen dessen er vom Gerichte von S. Miniato verurteilt worden, sei nicht Komplicität oder Teilnahme an einem betrügerischen Bankerotte, sondern das in Art. 865 des italienischen Handelsgesetzbuchs vorgesehene, das als Auslieferungsgrund im Vertrage zwischen der Schweiz und Italien nicht benannt sei. Dieser Artikel schliefse vielmehr die Komplicität oder Teilnahme am Verbrechen des betrügerischen Bankerotts ausdrücklich aus. Dies gehe aus dem Texte des erwähnten Artikels und aus dem durch das Urteil des Gerichts von S. Miniato festgestellten Thatbestand hervor, wonach er, Pellegrini, sich erst zwanzig und mehr Tage nach der Konkurseröffnung an der Hinterziehung und Verschleppung der Waren beteiligt habe. Die Auslieferung könne auch nicht wegen Diebstahls, Betrugs und dergleichen bewilligt werden, weil die Ware nur für 800 Frs. verkauft worden sei, also für einen Preis, der den in Art. 2 Nr. 12 des Vertrags festgesetzten Wert nicht erreicht habe. Übrigens mangle es der von der italienischen Gesandtschaft vorgelegten Abschrift des verurteilenden Erkenntnisses an einem wesentlichen Merkmale der Authenticität, da sie in der von der Gerichtsschreiberei beigesetzten Beglaubigung nicht die Unterschrift des Präsidenten des urteilenden Gerichts trage, sondern mit dem Worte „vorbehaltlich etc." abschliefse, woraus offenbar ein Mangel wesentlicher Formalitäten hervorgehe.

C. Die italienische Gesandtschaft in Bern, der der Einspruch Pellegrinis mitgeteilt wurde, beharrt auf ihrem Verlangen und bemerkt, dafs das Verbrechen, wegen dessen Pellegrini verurteilt wurde, in der That eine wirkliche Teilnahme am Reate des betrügerischen Bankerottes sei und als solche unter den letzten Absatz des Art. 2 des Vertrags von 1868 falle.

D. In seiner Begutachtung spricht der Generalstaatsanwalt des Bundes die Ansicht aus, dafs der letzte Absatz des Vertrags von 1868, nach dem „die Auslieferung wegen jeder Art der Komplicität oder Teilnahme an den in den vorhergehenden Artikeln benannten Gesetzesverletzungen stattfinden soll", nur die im allgemeinen Teile der Strafgesetzbücher (so z. B. in den Artt. 63 und 64 des italien. Str.G.B.) aufgeführten Komplicitäten im Auge habe, aber nicht auf specielle Delikte anwendbar sei, wie das im Art. 865 des italien. H.G.B. vor-

gesehene, das ausdrücklich die Komplicität beim Bankerotte ausschliefse. Der Generalstaatsanwalt glaubt aber, dafs gleichwohl die Auslieferung auf Grund des Art. 2 Nr. 11 des Vertrags bewilligt werden könne, da der dortselbst vorgesehene Titel des betrügerischen Bankerotts in einem ganz allgemeinen Sinne aufzufassen sei, sodafs er jede Art von Betrügereien, die in einem Konkurse zum Schaden der Gläubiger verübt wurden, umfasse und da der Reat des Art. 865 des italien. H.G.B. sich von dem des betrügerischen Bankerotts einzig und allein durch den Umstand unterscheide, dafs der Schuldige statt Gemeinschuldner zu sein, eine dritte Person sei, worauf es vom Standpunkte der Auslieferung aus nicht ankomme.

Aus folgenden Gründen:

1. Die Erfordernisse des Art. 9 des Vertrags sind erfüllt. Von dem Urteil des Gerichts von S. Miniato wurde eine authentische, von einer öffentlichen Behörde legalisierte Abschrift in Vorlage gebracht. Sie trägt allerdings nicht die Unterschrift des Präsidenten des urteilenden Gerichts, aber eine solche Formalität wird auch durch den Art. 9 des Vertrags nicht verlangt. Der Ausdruck „vorbehaltlich etc.“ der von der vidimierenden Behörde gebraucht ist, deutet offenbar nur die Weglassung einer üblichen Beglaubigungsformel, nicht aber, wie der Widerspruch Erhebende behauptet, einen Mangel wesentlicher Formalitäten an, der das Urteil kraftlos machen würde.

2. Allein die Auslieferung kann nicht bewilligt werden. Der Art. 865 des italien. H.G.B. hat ohne Zweifel ein Delikt *sui generis* im Auge, das von dem betrügerischen Bankerotte, wie er in Art. 860 des italien. H.G.B. und in § 231 des tessiner Str.G.B. vorgesehen, unabhängig und verschieden ist. Unter die Bestimmung des Art. 865 fallen nach dem genauen Wortlaute dieses Artikels nur Delikte, welche von dritten, in den Konkurs nicht verwickelten Personen begangen werden. Das geht aus dem allgemeinen Titel hervor, unter dem der Art. 865 aufgeführt ist. Auf die verschiedenen Arten der Teilnahme Dritter an einem betrügerischen Bankerott finden vielmehr, wie dies in den Motiven zum italienischen Handelsgesetzbuch deutlich ausgesprochen ist (s. *Castagnolas* Kommentar *Fondi e Motivi* Bd. III S. 254) die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs Anwendung. Der Grund (*ratio*) der speciellen Bestimmung des Art. 865 ist nach *Carrara* (*Programma*, specieller Teil Bd. VII § 3449 u. flgde.) und nach den im Kommentar *Castagnola* (*Giurisprudenza* S. 574) erwähnten Urteilen italienischer Gerichte in der Möglichkeit zu suchen, dafs die im Art. 865 vorgesehenen Delikte auch ohne Einverständnis mit dem Gemeinschuldner verübt werden können. Die Verurteilung des Angeklagten Cerboni, der überführt ist, im Beisein und mit Beihülfe Lazzareschis gehandelt zu haben, als schuldig des Delikts gegen Art. 865 mag zwar von diesem Gesichtspunkte aus befremden, aber sie berechtigt nicht zu der Annahme, dafs die Strafe wegen eines andern als des Reats aus-

gesprochen worden sei, das im Urteil, auf das sich das Auslieferungsverlangen stützt, ausdrücklich benannt ist und auf die zu Lasten Pellegrinis festgestellten Thatsachen aufs genaueste zutrifft.

3. Die Ansicht des Generalstaatsanwalts, die Auslieferung sei auf den Titel des betrügerischen Bankerotts im Sinne des Art. 2 Nr. 11 des Vertrags zu bewilligen, kann nicht adoptiert werden. Das Delikt des betrügerischen Bankerotts, wie es auch vom Vertrag zwischen der Schweiz und Italien aufgefaſst wird, ist ein Reat, der nur auf den Gemeinschuldner als Haupturheber Anwendung findet und an dem sich Dritte nur als Complicen beteiligen können. Wenn dagegen Dritte für sich allein und ohne Einverständnis mit dem Gemeinschuldner gehandelt haben, so machen sie sich dadurch eines besonderen Delikts, nicht aber des betrügerischen Bankerottes schuldig. Die von ihnen zum Schaden der Gläubiger begangenen Hinterziehungen können unter die Begriffe des Diebstahls, des Betrugs, der rechtswidrigen Aneignung u. s. w. fallen, aber der Begriff des betrügerischen Bankerotts ist auf sie nicht anwendbar. Welche Ähnlichkeit diese Delikte in Bezug auf ihre Wirkungen auch immer mit dem betrügerischen Bankerotte haben mögen, so kann doch die Auslieferung nur kraft ihres besonderen Charakters bewilligt werden. Wollte man bei der Auslieferung den Begriff „betrügerischer Bankerott“ in dem vom Generalstaatsanwalt vorgeschlagenen Sinne ausdehnen, so würde man zu dem Resultate gelangen, daſs kraft der speciellen Bestimmung des Art. 2 Nr. 12 des Vertrags zwischen der Schweiz und Italien die Hinterziehung oder Verheimlichung fremden Eigentums anders behandelt werden müſste, je nachdem sie bei einem Bankerott zum Schaden irgend eines Dritten verübt worden wären. Für ein solches Vorgehen spricht aber kein innerer Grund.

4. Es folgt hieraus, daſs die Auslieferung sowohl auf den Titel des betrügerischen Bankerotts als auch auf den Titel der Teilnahme an demselben abgelehnt werden muſs. Die Frage dagegen, ob in den zu Lasten Pellegrinis festgestellten Handlungen ein in Nr. 12 des Art. 2 des Vertrags vorgesehener Reat erblickt werden kann, entzieht sich der Beurteilung, da das Auslieferungsverlangen ausschlieſslich auf Nr. 11 des Vertrags gestützt worden ist.

Das Bundesgericht erkennt deshalb:

Die Auslieferung des Giuseppi Pellegrini an die italienischen Behörden wird nicht bewilligt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Reichsgesetz, betr. die Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, vom 9. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 253).

§ 1. Nach Mafsgabe der §§ 12 ff. des mit Österreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Zollkartells (R.G.Bl. für 1892 S. 63) treten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 2. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Österreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn solcher nicht dreifsig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 3. Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§ 4. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark zu erkennen.

§ 5. Wer in anderer, als der in §§ 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark verwirkt.

§ 6. Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Mafsgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnismäfsige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen darf.

§ 7. Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Übertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

2. Reichsgesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, vom 9. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 256).

§ 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a. der Zölle, der in die Reichskasse fliefsenden Steuern und der Übergangsabgaben,
   b. der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c. sonstiger öffentlicher Abgaben, einschliefslich der Beiträge an öffentlich-rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten,

soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;

2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäfs § 453 der Str.P.O. durch polizeiliche Verfügung oder gemäfs § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R.-G.Bl. S. 141) Anwendung findet.

§ 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beauftragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§ 3. Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im § 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§ 4. Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach § 1, sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle mafsgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§ 5. Über die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des § 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§ 6. Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im § 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§ 7. Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Teilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§ 8. In dem Verwaltungsstrafverfahren (§ 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozefsordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§ 9. Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäfs § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§ 11. Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

3. Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (R.G.Bl. S. 301 ff.); mit 1. Januar 1896 in Kraft tretend.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimatsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben mufs, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes die Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 121. Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

4. Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flöfserei (R.G.Bl. S. 341 ff.), mit 1. Januar 1896 in Kraft tretend.

In Bezug auf die Gerichtszuständigkeit zur Beweisaufnahme bei Unfällen gelten nach § 8 des Gesetzes die gleichen Bestimmungen wie in § 11 des R.G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

5. Reichsgesetz vom 28. Juli 1895, die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels betr. (R.G.Bl. S. 425):

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 5. Die Bestimmung im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

6. Reichsgesetz vom 5. Juni 1895, wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (R.G.Bl. S. 417), hebt den § 8 des angeführten Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. 245) auf.

7. Reichsgesetz vom 20. Juli 1895, betr. die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland (R.G.Bl. S. 421).

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen sind mit 1. August 1895 auf der Insel Helgoland in Kraft getreten.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Gesetz vom 5. Juni 1895, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozefsordnung vom 24. März 1879 und des Gesetzes vom 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Ges.Slg. 1895 S. 185):

Art. 1. Der dritte Absatz des § 22 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozefsordnung vom 24. März 1879 (Ges.Slg. S. 821) erhält folgende Fassung:

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen in Preufsen bestimmt. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist, wenn der Verschollene z. Zt. der Entfernung aus seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte ein Preufse war oder wenn sich Vermögen desselben in Preufsen befindet, das Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

Art. 2. Der § 8 des Ges. vom 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Ges.Slg. S. 473), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Hat der Erblasser z. Zt. seines Todes in Preufsen keinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt, befindet sich jedoch ein zu seinem Nachlafs gehöriger Gegenstand im Bezirk eines preufsischen Gerichts, so ist dieses Gericht zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über den Nachlafsgegenstand legitimiert.

2. Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zwischen Preufsen und Luxemburg, betr. den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines etc. (vergl. unten S. 421) vom 17. April 1895 (Ges.Slg. S. 165).

Sachsen.

1. Just.Min.V. vom 19. Dezember 1894, die Mitteilung von Strafnachrichten an die portugiesische Regierung betr. (Just.Min.Bl. S. 80).

2. Just.Min.V. vom 20. Dezember 1894, die Erstattung von Auslieferungskosten im Verkehr mit Österreich-Ungarn betr. (Just.Min.Bl. S. 81).

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. Mai 1895, betr. den Bezug von nordamerikanischen Pensionen (Amtsbl. d. W. Justizministeriums 1895 S. 28).

„Nach einer bei dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingekommenen Anzeige des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats in New York ist das von dem nordamerikanischen Kongrefs unterm 1. März 1893 erlassene Gesetz, wonach amerikanische Pensionen an Personen, welche im Ausland wohnen und nicht amerikanische Bürger sind, vom 1. Juli 1893 an nicht mehr ausbezahlt werden durften, durch Gesetz vom 2. März 1895 wieder aufgehoben worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Mai 1893 (Amtsblatt S. 30) mit dem Anfügen zur Kenntnis gebracht, dafs der Kaiserlich deutsche Konsularagent A. Schücking in Washington seine Vermittelung in derartigen Pensionsangelegenheiten angeboten hat."

2. Verfügung des Justizministeriums vom 17. Mai 1895, betr. die Anwendung der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rufsland, vom 12. November / 31. Oktober 1874, R.G.Bl. von 1875 S. 136 ff. (Amtsbl. d. W. Justizministeriums 1895 S. 24).

Da zur Kenntnis des Justizministeriums gekommen ist, dafs die Bestimmungen der zwischen dem Deutschen Reich und Rufsland über die Regulierung von Hinterlassenschaften abgeschlossenen Konvention vom 12. November / 31. Oktober 1874 in Einzelfällen von den betreffenden Teilungsbehörden aufser acht gelassen wurden, so sieht man sich veranlafst, hiemit die genaue Beobachtung der in der Konvention enthaltenen Vorschriften den Teilungsbehörden des Landes, sowie den diesen vorgesetzten Behörden in Erinnerung zu bringen.

Die Teilungsbehörden der Amtsgerichtsbezirke Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt und Cannstatt werden hinsichtlich der Behandlung von Nachlaſssachen russischer Staatsangehöriger auf den besonderen Erlaſs des Justizministeriums vom heutigen Tag hingewiesen, welcher ihnen durch Vermittelung des Landgerichts Stuttgart zur Kenntnis gebracht werden wird.

Die übrigen Teilungsbehörden des Landes haben, sobald sie von dem Ableben eines russischen Staatsangehörigen in ihrem Bezirk Kenntnis erhalten, unverzüglich in Gemäſsheit des Artikels 11 der Konvention die erforderliche Einleitung zu treffen. Dieselben haben insbesondere die zur Sicherung des Nachlasses nötigen Schritte zu thun und namentlich zu verhindern, daſs ohne Genehmigung seitens der Kaiserlich russischen Gesandtschaft in Stuttgart der Nachlaſs des Verstorbenen etwa von einem Angehörigen desselben in Besitz genommen und auſser Lands verbracht werde.

Bei den Mitteilungen, welche der (zugleich mit Wahrnehmung der konsularischen Funktionen für Württemberg betrauten) Kaiserlich russischen Gesandtschaft in Stuttgart zu machen sind, werden sich die Teilungsbehörden des Landes und die diesen vorgesetzten Behörden des diplomatischen Wegs bedienen.

Die Bestimmungen der deutsch-russischen Konvention vom 12. November/31. Oktober 1874 sind in einem Anhang zu dieser Verfügung abgedruckt.

Hessen.

Min.Bekanntm. vom 12. Dezember 1894, die Abänderung des Art. XVII der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flöſserei auf dem Rhein betr. (Reg.Bl. S. 536).

Baden.

Bekanntmachung des Min. des groſsh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Mai 1894 (G.u.V.Bl. S. 229), betr. die Abänderung des Art. 31 der zwischen der groſsh. badischen und der königl. sächsischen Regierung im Jahre 1855 abgeschlossenen und zufolge gegenseitiger Verständigung vom Jahre 1870 in den Art. 29 bis 34 und 46 noch jetzt in Kraft stehenden Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege (Reg.Bl. 1855 S. 205). Nunmehriger Wortlaut des Art. 31 s. oben S. 208 bei „Sachsen".

Elsaſs-Lothringen.

Laut V.O. vom 30. Mai 1895 (G.Bl. S. 53) wurde in Hayingen ein Amtsgericht errichtet.

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Gesetz vom 30. Juli 1895, Ergänzung bezw. Abänderung des Markenschutzgesetzes vom 6. Januar 1890 (R.G.Bl. Nr. 19) betr. (R.G.Bl. 1895 S. 325).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 5. Wer weder in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte

aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.G.Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrierungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäfsig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozefsordnung), R.G.Bl. S. 365 ff.

3. Gesetz vom 1. August 1895, betr. die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozefsordnung), R. G. Bl. S. 355 ff.

4. Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), R.G.Bl. S. 333 ff.

5. Gesetz vom 1. August 1895, betr. die Einführung des Gesetzes ad 4 (R.G.Bl. S. 329 ff.).

Rumänien.

Fremdengesetz vom 14. bis 16. Dezember 1894 (in französischer Sprache abgedruckt bei *Mulder, Archives intern. d'admin. comparée, Feuille X, 21. Mai 1895 p. 145 s. s.).*

Schweiz.

Kantonalgesetzgebung.

Kanton Genf.

Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) modifiant le droit matrimonial quant aux biens, du 7. Novembre 1894 (Rec. des lois LXXX p. 606 ss.; Zeitschrift für Schweizer. Recht 36. Bd., N. F. 14. Bd. S. 406).

Kanton Luzern.

Gesetz (des Gr. Rats d. K. Luzern), betr. das Niederlassungswesen, vom 30. Mai 1894 (S. d. G. VII S. 293 ff.; Zeitschrift für Schweizer. Recht ibid. S. 401).

Kanton Tessin.

Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) modificante la legge sul notariato, del 18. gennajo (Boll. off. d. leggi, N. F. *XX p. 4055;* Zeitschrift für Schweizer. Recht, ibid. S. 451.

Kanton Thurgau.

Vollziehungsverordnung (des Reg. Rats des K. Thurgau) zur Revision des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Grofsherzogtum Baden über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 13. Mai 1893, vom 12. Januar 1894 (Amtsbl. Nr. 6; Zeitschrift für Schweizer. Recht, ibid. S. 426).

Internationale Verträge.

1. Staatsvertrag zwischen Preufsen und Luxemburg, betr. den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer, vom 5./15. November 1892 (Pr. Ges. Slg. 1895 S. 157). Vergl. hiezu oben S. 418 preufs. Ges. zur Ausführung dieses Vertrages.

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan vom 22. November 1894 (D.H.A. 1895 I S. 455).

3. Handelsvertrag zwischen Griechenland und Ägypten vom 21. (8.) März 1895 (ibid. S. 477).

4. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rufsland und Dänemark vom 18. Februar (2. März) 1895 (ibid. S. 457).

5. Auslieferungsvertrag zwischen Grofsbritannien und Argentinien vom 22. Mai 1889 (*Nouveau Recueil etc.* von *Felix Stoerk*, 2. Serie Bd. XX S. 193).

6. Auslieferungsvertrag zwischen Grofsbritannien und Liberia vom 16. Dezember 1892 (ibid. S. 225).

Vermischte Mitteilungen.

1. XVII. Kongrefs der *Association litteraire et artistique internationale* (Internationaler Verband zum Schutze des geistigen Eigentumsrechts an Schrift- und Kunstwerken).

Zum erstenmal auf deutschem Boden tritt in den Tagen vom 21. bis 28. September d. J. zu Dresden der (XVII.) Kongrefs der

Association littéraire et artistique internationale zusammen, für dessen Beratungen folgende Tagesordnung ausgegeben ist:

I. Berner Konvention.
   A. Der gegenwärtige Stand der Vorarbeiten für die Abänderung der Berner Konvention. Berichterstatter: *Emile Poinsard*-Bern.
   B. Eigentums-Übertragung an Kunstwerken. Berichterstatter: *Albert Vaunois*-Paris.
   C. Maſsnahmen zur Herbeiführung des Beitrittes weiterer Staaten zur Berner Konvention.
      a. Vereinigte Staaten von Nordamerika; Berichterstatter: *Alcide Darras*-Paris.
      b. Österreich-Ungarn; Berichterstatter: *Heinrich Schuster*-Prag.
      c. Ruſsland; Berichterstatter: *Halpérine-Kaminsky*-Paris.
      d. Schweden; Berichterstatter: *Karl Snoilsky*-Stockholm.
      e. Norwegen; Berichterstatter: *Karl Bastsmann*-Christiania.
      f. Dänemark; Berichterstatter: *Karl Torp*-Kopenhagen.
      g. Niederlande; Berichterstatter: *J. H. Hora-Siccama*-Haag.
      h. Spanisch-Amerikanische Länder; Berichterstatter: *Alcide Darras* und *Ernst Eisenmann*-Paris.

II. Die Vereinigung zur Verteidigung des Urheberrechtes. Berichterstatter: *Emilio Daurd*-Paris.

III. Die Begründung einer internationalen Eintrags-Stelle. Berichterstatter: *Jules Lermina*-Paris.

IV. Grundzüge zu einer einheitlichen Urheberrechts-Gesetzgebung in den Staaten der Berner Union. Berichterstatter: *Georges Maillard*-Paris.

V. Die Abweichungen der Gesetze in den Unionsstaaten von den Bestimmungen der Berner Konvention. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. *Paul Schmidt*-Leipzig und Prof. Dr. *Ernst Röthlisberger*-Bern.

VI. A. Die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechtes auf das Urheberrecht. Berichterstatter: Dr. *Albert Osterrieth*-Heidelberg.
   B. Der jetzige Stand der zwischen den deutschen Einzelstaaten und Frankreich geschlossenen Litterarkonventionen. Berichterstatter: *Alcide Darras*-Paris.

VII. Das Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Verleger.
   A. Historische Übersicht über die Arbeiten der Association. Berichterstatter: *Armand Ocampo*-Paris.
   B. Standpunkt der Schriftsteller. Berichterstatter: *Martin Hildebrandt*-Berlin, Schriftsteller.
   C. Standpunkt der Verleger. Berichterstatter: *Robert Voigtländer*-Leipzig, Verlagsbuchhändler.
   D. Schluſsfolgerungen. Berichterstatter: *Ernst Eisenmann*-Paris, Rechtsanwalt.

VIII. Der unlautere Wettbewerb auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechtes. Berichterstatter: *Oscar von Hase*-Leipzig, Musikalienverleger.

IX. Anonyme Werke. Berichterstatter: *Frédéric Mettetal*-Paris.

X. Nachgelassene Werke. Berichterstatter: *Frédéric Mettetal*-Paris.

XI. Sammelwerke. Berichterstatter: *Maurice Maunoury*-Paris.

XII. Miturheberschaft. Berichterstatter: *Georges Harmand*-Paris.

XIII. Die Berechtigung zum Kopieren der in öffentlichen Sammlungen befindlichen Kunstwerke. Berichterstatter: *Lucien Layus*-Paris.

2. (Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden im Staate Texas über Ersuchen österreichischer Gerichte.) In dem mit der Verordnung vom 21. März 1887, J.M.V.Bl. Nr. 13, bekanntgegebenen Gutachten, betreffend die Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist der Staat Texas nur in die Liste C (Letters Rogatory), nicht aber auch in die Liste A (Commission) aufgenommen. Laut eines Berichtes des k. und k. Konsulates in Galveston vom 13. Mai 1895 entstehen aber durch die Einleitung von Beweisaufnahmen mittelst Letters Rogatory Verzögerungen und mit verhältnismäſsig hohen Kosten verbundene Umständlichkeiten, ist nach den revised Statutes des Staates Texas auch in diesem Staate, ähnlich wie in Illinois (siehe J.M.V.Bl. 1894, S. 178)[1]), die Einleitung der Beweisaufnahme durch eine Kommission zulässig, und empfiehlt sich der Weg der Kommission, wobei es nicht erforderlich ist, den Kommissionär in der Kommission selbst namentlich anzuführen, sondern es dem k. und k. Konsulate in Galveston überlassen werden kann, einen demselben passend erscheinenden Kommissionär in der Person eines öffentlichen Notars zu bestimmen. Die Kosten des Notars sind: Für das Verhör eines jeden Zeugen für je 100 Worte 15 cents und für die Beeidigung eines Zeugen nebst Certifikat und anderen damit verbundenen Geschäften 50 cents. Weitere damit in Verbindung stehende Kosten lassen sich nicht im voraus feststellen, indem dieselben von den zur Beschaffung der Zeugen erforderlichen Dienstleistungen und Unkosten für Botenlohn u. s. w. abhängen. Auch kommen noch die Konsulargebühren für die Beistellung der englischen Übersetzungen und die Beglaubigung der Unterschriften hinzu.

Die Statutes von Texas schreiben für die Kommission nur eine Form vor, möge es sich um die Abnahme einer Zeugenaussage in Civilsachen oder in Strafsachen oder eines Parteieides in Civilsachen handeln. Das k. und k. Konsulat hat das nachstehende, genau nach den Gesetzen in Texas ausgefertigte Formular für die Ernennung eines Kommissionärs mit der Bemerkung gegeben, daſs eine separate Kommission für jede zu verhörende Person ausgestellt werden soll.

Formular:

Österr.-ungar. Monarchie.
Stadt . . . .

An den Sekretär des Bezirksgerichtes, Richter oder Sekretär des Grafschaftsgerichtes, oder irgend einen öffentlichen Notar in der und für die Grafschaft . . . . im Staate Texas.

Mit Gruſs:

Wir beauftragen Sie hiermit, N. N., einen Einwohner Ihrer Grafschaft, vor sich kommen zu lassen zu einer Zeit und an einem Orte, welche Sie bestimmen mögen, und ihn dann und dort unter Eid,

---

1) Siehe oben S. 100.

welcher ihm zuvor abzunehmen ist, im Sinne der beiliegenden Fragen sorgfältig und eingehend zu verhören.

1. Dafs Sie diese seine Antworten in gehöriger Form niederschreiben und veranlassen, dafs dieselben von dem genannten Zeugen unterfertigt und beschworen werden.

2. Dafs Sie mit Ihrer Unterschrift und Amtssiegel bestätigen, dafs die genannten Antworten vor Ihnen beschworen und unterfertigt wurden.

3. Dafs Sie die Antworten zusammen mit dem beiliegenden Fragebogen und dieser Kommission in einem Umschlage versiegeln und mit Ihrer Unterschrift versehen.

4. Dafs Sie auf dem Umschlage die Namen der Parteien in diesem Prozesse und den Namen des genannten Zeugen setzen.

5. Dafs Sie das Packet an den k. und k. österr.-ungar. Konsul in Galveston, Texas, befördern.

6. Dafs, wenn das genannte Packet mit der Post befördert wird, der Postmeister oder sein Vertreter darauf vormerkt, dafs er es aus Ihren Händen empfangen hat, und seine Unterschrift beifügt, oder wenn Sie es einer Privatbeförderung anvertrauen, Sie — wie es in Statutes vorgeschrieben ist — die Person, welche es abzuliefern hat, benachrichtigen, dafs sie es selbst in Person dem k. und k. österr.-ungar. Konsul in Galveston zu übergeben hat, welches Zeugnis — aufgenommen wie oben angegeben — bei dem Verhör benützt werden soll, in einem Prozesse, welcher bei dem k. k. . . . . Gerichte in . . . . Österreich-Ungarn anhängig ist, wobei N. N. der Kläger und N. N. der Angeklagte ist.

Dieses nicht zu unterlassen, sondern gebührende Rückantwort auf diese Verordnung zu erstatten.

Urkundlich dessen die Fertigung und das Amtssiegel des Richters (Präsidenten) des k. k. . . . . Gerichtes in . . . . (Land)

am . . . . a. d. 189 .

N. N.

Richter (Präsident).

Dieser Kommission ist der Fragebogen beizuschliefsen.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Berger*, Amtsrichter. Mundraub nach Entstehungsgeschichte, Wissenschaft und Rechtsprechung bearbeitet. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung 1895.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die in der Praxis so häufig vorkommende Übertretung des sogenannten Mundraubes nach ihrer Entstehungsgeschichte zu verfolgen und an der Hand der Rechtsprechung des

Reichsgerichtes die mafsgebenden Rechtsgrundsätze in kritischer Weise darzustellen. Im I. Teil der Arbeit ist entwickelt, welchen Standpunkt die verschiedenen Gesetze alter und neuer Zeit gegenüber dem Mundraub eingenommen haben; unter Berücksichtigung der Schrift Dr. *Friedländers* (der Mundraub, Versuch der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung und des heutigen Reichsrechtes in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft 1891 Bd. XI S. 369 ff.) werden die einschlägigen Bestimmungen der ältesten deutschen Rechtsdenkmäler, der *Bambergensis*, *Carolina*, des preufsischen Landrechtes, des römischen und kanonischen Rechtes, des preufsischen Strafgesetzbuches erörtert; den Schlufs bildet die Entstehungsgeschichte zum § 370 Nr. 5 unseres jetzigen deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Mehr noch als der I. (historische) Teil der Schrift wird den Praktiker der II. (dogmatische) Teil interessieren. Der Verfasser hat die Thatbestandsmerkmale des Mundraubes in 6 Unterabteilungen (Ziffer a—f, S. 63—97) festgestellt; hieran schliefst sich sub g (S. 98—102) die Konkurrenz von Mundraub und Diebstahl, es folgen sub h (102—112) die Grundsätze des Strafantrages als Voraussetzung der Verfolgung des Mundraubes und sub i (S. 112) die der Straflosigkeit desselben. Die Unterabteilung h (Strafantrag) gehört eigentlich nicht in den Rahmen der Arbeit und konnte ohne Beeinträchtigung des gesteckten Zieles weggelassen werden. *B.*

2. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, herausgegeben von Dr. ***Franz Leske***, Landrichter bei dem k. Landgericht I in Berlin und Dr. ***W. Löwenfeld***, Rechtsanwalt bei dem k. Landgericht I in Berlin und Notar, Berlin, C. Heymanns Verl. 1887—1895.

Das in Bd. II der Zeitschrift S. 103 ff. angezeigte Werk ist nun bis zum II. Bande, 1. Lieferung gediehen. Der I. Band enthält 5 Lieferungen. Mit dem Erscheinen der 3. Lieferung des I. Bandes hat aufser im Verlag auch in der Redaktion des Werkes ein Wechsel stattgefunden, indem an Stelle des ausgeschiedenen Justizrats Dr. *Reuling* Landrichter Dr. *Leske* als Mitherausgeber des Werkes getreten ist.

Das vorliegende Werk hat sich im Verlaufe der bisher erschienenen Lieferungen zu einem geradezu einzig in seiner Art dastehenden Handbuch für die Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozefsrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulierung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und aufsereuropäischen Staaten herausgebildet. Für die Zuverlässigkeit des Dargebotenen bürgt die Mitwirkung angesehenster Rechtslehrer und Geschäftsmänner aus den einzelnen Ländern, welche die betreffenden Abschnitte selbständig, wissenschaftlich mit Berücksichtigung von Litteratur und Praxis unter ausführlicher Quellenangabe und reichhaltigen Litteraturnachweisen bearbeitet haben. Die Darstellung des geltenden Rechtes in den einzelnen Ländern in den früheren Lieferungen ist in erschöpfender Weise durch sogenannte Exkurse ergänzt, welche je ein Verzeichnis der Rechtsquellen und der wichtigeren Werke der einschlägigen juristischen Litteratur eines jeden der beteiligten Länder enthalten und einzelne für den internationalen Rechtsverkehr besonders wichtige Fragen (Prozefsfähigkeit, Kautionspflicht, Armenrecht, Vollstreckung auswärtiger Urteile, Legitimation der Parteivertreter) eingehend unter Mitteilung der gesetzlichen Bestimmungen des Standes der Rechtsprechung behandeln. Den überaus grofsen Wert des für die ganze Juristenwelt des In- und Auslandes gleich hoch bedeutsamen Werkes kennzeichnen wir am besten, wenn wir nachstehend die Inhaltsübersicht bezüglich der bisher erschienenen Lieferungen anführen: Deutsches Reich, von Landgerichtsrat *R. Altmann* in Berlin, Exkurs dazu von Landrichter Dr. *Leske* in Berlin; Österreich, von Landesadvokat Dr. *D. Markiewicz* in Krakau, Exkurse dazu von Prof. Dr. Freiherrn *v. Canstein* in Graz und Obergerichtsrat *A. Shek* in Serajewo; Ungarn, von Advokat Dr. *B. Baracs* in Budapest, Exkurse dazu von Gerichtsrat Dr. *A. Fodor* in Budapest; Bosnien und Herzegowina von

Ärarialfiskal Dr. *A. Pöltsel* in Serajewo; **Schweiz**, von Prof. Dr. *E. Zürcher* in Zürich, Exkurse dazu von demselben; **Niederlande**, einschliefslich der Kolonien und Besitzungen, von Richter Dr. *C. Asser* im Haag, jetzt Professor in Leiden, Exkurse dazu von Advokat Dr. *H. L. Asser* in Amsterdam; **Luxemburg**, von Advokatanwalt Dr. *F. Schmidt* in Luxemburg, Exkurse dazu von demselben; **Frankreich** (einschliefslich der Kolonien und Besitzungen) und **Belgien** von *V. Claessens* und *Paul Errera*, Advokaten in Brüssel, Exkurse dazu von Prof. Dr. *L. Beauchet* in Nancy; **Italien**, von Advokat *J. Baisini* in Mailand, Exkurse dazu von Prof. Dr. *G. C. Buzzati* in Macerata; **Spanien**, von Prof. Dr. *M. Torres-Campos* in Granada, Exkurse dazu von Prof. Dr. *L. Beauchet* in Nancy; **Portugal**, einschliefslich der überseeischen Provinzen und Besitzungen, von Dr. *E. Alves de Sá* in Lissabon, Exkurse dazu von Advokat *J. J. Tavares de Medeiros* in Lissabon; **Grofsbritannien und Irland** von Barrister *R. Campbell* in London, Exkurse dazu von Dr. *Ch. H. P. Inhülsen* in London; **Schottland**, von Advokat *W. Cunnighame Steele* in Edinburgh; **Indien und die englischen Kolonien** von Rechtsanwalt *A. Hamburger* in Berlin; **Griechenland**, von Rechtsanwalt und Privatdocent Dr. *G. von Streit* und Privatdocent Dr. *Diobouniotis* in Athen; **Rumänien**, von Tribunalpräsident Dr. *G. Flaischlen* in Galatz; **Serbien**, von Staatsminister *A. Georgevitch* in Belgrad; **Bulgarien**, von Kassationshofrat Dr. *M. St. Schischmanow* in Sofia; **Montenegro** von Dr. *W. Loewenfeld* in Berlin. *B.*

3. *Staudinger,* Dr. ***Julius von,*** k. Oberlandesgerichts-Senatspräsident a. D. Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Textausgabe mit Anmerkungen, Sachregister etc. 2., neubearbeitete und vermehrte Auflage. 2 Bde. München, 1895, C. H. Beck, 1. Bd. XIV u. 422 S. 2. Bd. VIII u. 441 S.

Die vorliegende neu bearbeitete Ausgabe des schon in erster Auflage sehr beliebt gewordenen Sammelwerks entspricht einem wirklichen Bedürfnisse, da seit dem ersten Erscheinen der Sammlung 12 Jahre und seit Erscheinen des Ergänzungsbändchens mehr denn 10 Jahre verflossen sind, bei der Flüssigkeit des behandelten Stoffes daher die ältere Auflage als unbrauchbar bezeichnet werden kann.

Die Anordnung der Zusammenstellung der Verträge ist im allgemeinen die gleiche geblieben, jedoch wurde solche sachgemäfs durch verschiedene neue Abschnitte über in der früheren Ausgabe noch nicht behandelte Materien ergänzt. Der Gesamtstoff ist demnach in folgende Abschnitte gegliedert: 1. Auslieferungsverträge. II. Verträge zum Schutze der Urheberrechte. III. Verträge über Niederlassung, Staatsangehörigkeit, Eheschliefsung und Standesregister. IV. Vereinbarungen über Rechtsfähigkeit von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften. V. Verträge über gegenseitige Zulassung der Staatsangehörigen zum Armenrecht. VI. Verträge über Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden. VII. Verträge über Behandlung von Verlassenschaften und Pflegschaften. VIII. Bestimmungen in Konsular-, Handels- Zoll- und Schiffahrtsverträgen über verschiedene Gegenstände. IX. Verträge über internationales Eisenbahn- und Telegraphenrecht; Weltpostverkehr. X. Verträge zum Schutze gegen Krankheiten von Menschen, Tieren und Pflanzen. XI. Verträge sittenpolizeilichen Inhalts. XII. Verträge über Fischerei-, Forst-, Feld- und jagdrechtliche Gegenstände. XIII. Verträge über sonstige Gegenstände.

Dieser reiche Inhalt, der das gesamte Vertragswesen des Deutschen Reiches auf sämtlichen Gebieten der Rechtspflege vollständig erschöpft, bei den Auslieferungsverträgen auch die noch in Kraft stehenden Verträge der einzelnen Bundesstaaten berücksichtigt, die geprobte unbedingte Verlässigkeit der Zusammenstellung und der Anmerkungen hierzu, sowie die handliche Ausgabe mit gutem Sachregister lassen die Sammlung in ihrer neuen Gestaltung als

ein unentbehrliches Hülfsmittel insbesondere für den praktischen Gebrauch erscheinen. *B.*

4. **F. Surville et F. Arthuys**, *Cours élémentaire de droit international privé, conforme au programme des facultés de droit, Droit civil, Procédure, Droit commercial. Deuxième édition, Paris, Rousseau, 1895, 8°, VII, 646 p.*

Es war vorauszusehen, dafs das vornehmlich für Lehrzwecke an der Hochschule und Studierende bestimmte Buch, dessen erste Auflage in Bd. I der Zeitschrift S. 437 angezeigt worden, recht bald eine Neuauflage erleben werde. Denn, wenn solches entsprechend dem besagten Zwecke durch präcise Zusammenfassung des Gesamtstoffs von den gröfseren Hand- und Lehrbüchern sich unterscheidet, so entbehrt es doch nicht der Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit und bespricht alle in den Rahmen des internationalen Privatrechts auf dem im Titel gekennzeichneten Gebiete mit angemessener Ausführlichkeit, so dafs es auch für die Praxis ein hochwillkommenes Handbuch bildet.

In der neuen Auflage ist der ursprüngliche Plan beibehalten. Die inzwischen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts gemachten Fortschritte sind überall berücksichtigt, insbesondere ist der neueren Gesetzgebung, den Staatsverträgen, der neuen Litteratur und Rechtsprechung sorgfältigste Bedachtnahme zugewendet. Besonders ausführlich behandelt sind in der Neuauflage die Materien der Staatsangehörigkeit, der Vormundschaft, des Transportvertrages und des Konkurses. Viele heikle und brennende Fragen der neueren Zeit werden besprochen und so giebt das Buch eine vollständige und wohlabgerundete Darstellung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft des internationalen Privatrechts, das auch über die Grenzen Frankreichs hinaus mit grofsem Nutzen und Interesse gelesen wird. *B.*

5. **O. Q. van Swinderen**, *docteur en droit, juge au tribunal de l'arrondissement de Groningue. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Etranger. Tome II et III. Groningue, P. Noordhoff, 1894, p. 427 et 436.*

Mit dem vorliegenden II. und III. Bande ist das in Zeitschrift Bd. II S. 338 bereits zum I. Bande besprochene Werk, das eine weit umfassende, an das holländische Strafrechtssystem sich anschliefsende, rechtsvergleichende Darstellung der Strafrechtsordnungen der Kulturländer enthält, vollendet. Der gelehrte Verfasser schliefst solches in bescheidenster Weise mit dem Spruche: *In magnis voluisse sat est,* hat sich aber durch das mit seltener Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit durchgeführte mühevolle Unternehmen die vollste Anerkennung einer Leistung ersten Ranges für die Förderung der Probleme der Rechtsvergleichung errungen. Nach derselben Methode, wie im 1. Bande die allgemeinen Principien des Strafrechts, werden in den vorliegenden zwei letzten Bänden die speciellen Strafvorschriften für die einzelnen strafbaren Handlungen behandelt und kommen nach einem geschichtlichen Exkurse zunächst das geltende Recht in den Niederlanden, dann im Vergleiche mit solchem die auswärtigen Rechte zur Darstellung, woran sich sodann die Beleuchtung des positiven Rechts und die verschiedenen wissenschaftlichen Theorien reihen. Der Gesamtstoff des speciellen Teils gruppiert sich in folgende Hauptstücke. Bd. II: Kap. 1. Strafbare Handlungen gegen die Person. Kap. 2. Strafbare Handlungen gegen die Eigentumsrechte. Bd. III: Kap. 3. Strafbare Handlungen gegen die Familie. Kap. 4. Strafbare Handlungen gegen die Gesellschaft. Kap. 5. Strafbare Handlungen gegen den Staat und die öffentliche Autorität. Es würde zu weit führen, hier auch die einzelnen Unterabteilungen namhaft zu machen und auf die Darstellung selbst näher einzugehen. Es genügt zu sagen, dafs die Darstellung durchgehend mit den Quellen und reichlichen Citaten der Litteratur aller Länder belegt, so dafs bei dem mit seltenem Sammelfleifs und gröfster Sorgfalt durchgearbeiteten

Werke auch an der Verlässigkeit der gebotenen Materialien nicht zu zweifeln ist. *B.*

6. ***Anschütz*** und ***v. Völderndorff.*** Kommentar zum Allg. deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschlufs des Seerechts. 2., umgearbeitete Auflage von Dr. *Philipp Allfeld*. Erlangen 1894/95, 1. u. 2. Heft, Palm & Enke.

Der in den Jahren 1868—1874 herausgegebene und infolge Erscheinens des Gesetzes vom 18. Juli 1884 über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Supplementband ergänzte Kommentar von *Anschütz* und *v. Völderndorff* ist nun von dem jüngst als ordentlicher Professor an die Universität Erlangen berufenen Dr. *Philipp Allfeld* in zweiter Auflage einer vollständigen Umarbeitung unterzogen worden. Der Kommentar war bisher schon ein bewährtes und bei Theoretikern wie Praktikern beliebtes Hülfsmittel zur Auslegung und Anwendung des so wichtigen Handelsgesetzbuches. Namentlich war es neben der in reichem Mafse benützten älteren und neueren Litteratur und Rechtsprechung die reichhaltige, aus gründlichem Studium der handelsrechtlichen Fragen und reicher Erfahrung der Verfasser hervorgegangene Kasuistik, was dem Werke eine hochgeachtete Stellung unter den Erläuterungen des Gesetzbuches verschaffte.

Der nunmehrige Herausgeber, dessen litterarische Tüchtigkeit schon in mehreren gröfseren Arbeiten sich erprobt hat, berücksichtigt in der neuen Auflage unter Wahrung des ursprünglichen Charakters des Kommentars die seither erschienene neuere Litteratur und Rechtsprechung in umfassender Weise, so dafs das Buch in jeder Beziehung den Erfordernissen der Gegenwart entspricht, in der reichhaltigen und selbst in neuer Zeit durch sonstige treffliche Kommentare vermehrten Litteratur des Handelsrechtes seine hervorragende Stellung sich erhalten wird und deshalb allen, welche mit dem Handelsrechte in Berührung zu treten haben, Juristen wie Nichtjuristen, als ein auch in den heikelsten Fragen nicht versagendes Erläuterungs- und Hülfsmittel aufs wärmste empfohlen werden kann.

Den bisher in der neuen Umarbeitung erschienenen beiden ersten Heften des ersten Bandes soll baldigst das dritte Heft nachfolgen. *B.*

7. Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, erläutert von Dr. ***Stenglein,*** Dr. ***Appelius*** und Dr. ***Kleinfeller,*** 2., vermehrte und wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Dr. ***Stenglein,*** Reichsgerichtsrat. Berlin 1895, Otto Liebmann.

Diese zweite Auflage des in Bd. III S. 474, 584 und Bd. IV S. 523 in erster Auflage angezeigten Handbuchs stellt sich als ein vielfach neues, einheitlich und gleichmäfsig durchgearbeitetes Werk dar. Um demselben nicht nur bei den Bibliotheken und Behörden, sondern auch bei den einzelnen Beamten und Rechtsanwälten weitere Verbreitung zu verschaffen und deshalb Umfang und Preis des Werkes wesentlich verringern zu können, wurden die Erläuterungen insbesondere solcher Gesetze, welche für die Praxis von geringerer Bedeutung sind, einer Kürzung unterzogen. Dies ermöglichte auch noch, die neu ergangenen Gesetze zu bringen, so dafs nunmehr 83 Gesetze Aufnahme finden. Eine weitere Veränderung erfuhr das Werk durch neue sich über das Ganze erstreckende Register. In dieser Gestalt wird die zweite Auflage als ein hauptsächlich für die Praxis berechnetes Hand- und Nachschlagebuch sich bewähren und insbesondere in den Kreisen der Richter, Staats- und Rechtsanwälte, sowie auch der Verwaltungsbeamten der gleichen Anerkennung sich zu erfreuen haben, wie sie dem Werke bei seinem ersten Erscheinen allenthalben in reichem Mafse entgegengebracht wurde.

Der Umfang wird im bisherigen Format ca. 50—55 Bogen umfassen, der Preis ist auf 24 Mark statt des früheren zu 33 Mark gemindert. *B.*

8. Von den **Preufsischen Strafgesetzen**, erläutert von ***A. Groschuff***, ***G. Eichhorn*** und Dr. ***Delius***, Berlin, Otto Liebmann (s. Bd. IV der Zeitschrift S. 523)

enthält die 2. Lieferung den Schlufs der Abteilung IV, Unterabteilung, 2. Bergpolizei, ferner die Abteilungen 3. Feld- und Forstpolizei, worunter insbesondere das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, 4. Fischereipolizei, mit dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, 5. Feuerpolizei, mit Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, 6. Gesindepolizei, Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der preufsischen Monarchie vom 8. November 1810, nebst mehreren anderen provinzialen Gesindeordnungen, 7. Gesundheitspolizei, 8. Jagdpolizei, darunter das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, 9. Markt- und Gewerbepolizei und einen Teil der Unterabteilung 10. Schulpolizei.

Auch der Inhalt dieser 2. Lieferung läfst ersehen, dafs das Werk nicht nur ein vorzügliches Hand- und Nachschlagebuch für den preufsischen Praktiker ist, sondern auch sonst allen, welche über die bezüglichen preufsischen Verhältnisse sich zu unterrichten Anlafs haben, als ein willkommener Ratgeber dient. *B.*

9. ***Maercker***, Geheimer Justizrat. **Die Nachlafsbehandlung**, das Erbrecht, Familienrecht und die Vormundschaftsordnung nebst den auf diese Rechtsverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für das preufsische Rechtsgebiet. 14. Auflage, Berlin 1894, v. Deckers Verlag (G. Schenk), XXXII u. 455 S.

Vierzehn Auflagen in kaum zwei Decennien! Das spricht mehr denn alles Lob für die Güte und vorzügliche Brauchbarkeit des Buches. Die vorwürfigen Materien der Nachlafsbehandlung, des Erbrechts, Familienrechts und der Vormundschaftsordnung nach preufsischem Rechte können aber nicht gründlicher, erschöpfender und zweckmäfsiger bearbeitet gedacht werden, als wie solches in der vorliegenden Neuauflage des seit Jahren hochwillkommenen und gesuchten Werkes der Fall ist. Alle auf dem angeführten Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege einschlägigen Materien sind mit gröfster Verlässigkeit, Gründlichkeit, unter genauer Quellenangabe und mit Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung in erschöpfender Weise behandelt. Die Darstellung zeigt neben reichen theoretischen Kenntnissen klaren praktischen Blick des Verfassers, und was zum Gelingen des Werkes gewifs viel beigetragen, ein warmes Herz des Autors für Förderung der so wichtigen Zwecke der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche leider, wie der Verfasser in dem Vorwort unter Berufung auf höchst beachtenswerte Aussprüche zweier angesehener Juristen, *v. Probst* und Dr. *Hinrichs* (Archiv für civil. Praxis Bd. 75 S. 91 und 116), mit Recht hervorhebt, gewöhnlich „als lästige Beigabe des Richterberufs gering geschätzt und eben darum auch niemals ernstlich aufgefafst wird“. Um so gröfser ist das Verdienst des Verfassers, in so würdiger und gelungener Weise zur Anwendung und zum Verständnisse der angezeigten Materien des preufsischen Rechts ein Werk geschaffen zu haben, das dauernden Wert auch über die Grenzen seines Heimatlandes behalten wird und von dem wir wünschen und hoffen können, dafs ihm noch recht oft die Freude einer Neuauflage zu teil werde. *B.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 10, Heft 1: *Leonhard*, Das persönliche Eherecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. *Biermann*, Die höhere Gewalt im englischen und im französischen Recht. *Kohler* und *Liesegang*, Entäufserung und zukünftiger Rechtserwerb. *Adler*, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechtes. *Neubauer*, Beiträge zum Familienrecht.

***Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs*,** Bd. XXI, 1. und 2. Heft: *Reinhold*, Über den Begriff der Rechtsverletzung als Voraussetzung des Klagerechts. *Grisebach*, Über die Berücksichtigung der Aussage eines nachträglich Partei gewordenen Zeugen. *Neubauer*, Erfordernis einer schriftlichen Prozeſsvollmacht, auch im Anwaltsprozesse, zu Anträgen, die dem Anwaltszwange nicht unterliegen. *Keidel*, Pfändungsbenachrichtigung und Arrest.

***Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*,** 15. Bd., 4. u. 5. Heft: *Haupt*, Beiträge zur Lehre von der Fortsetzung. *Braun*, Die Arbeitsprämien der Gefangenen. *v. Stebelski*, Die Handhabung der Strafprozeſsordnung in Österreich. *Lammasch*, Die Aufgabe der Strafrechtspflege. Hiebei: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, 5. Bd., Heft 1.

***Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*,** 12. Bd., 1. Heft: *Kohler*, Neue Beiträge zum Islamrecht. *Cohn*, Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe. *Schulenburg*, Die Spuren des Brautraubes, Brautkaufes und ähnlicher Verhältnisse in den französischen Epen des Mittelalters.

***Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs*,** 5. Bd., 4. Heft: *Hruza*, Korrealobligation und Verwandtes nach der zweiten Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. *Tränkner*, Über das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Leistung eines bürgerlichrechtlichen Offenbarungseides. Gerichtszuständigkeit zur Abnahme des Eides. 5. und 6. Heft: *Hruza*, Korrealobligation und Verwandtes nach der zweiten Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. *Triepel*, Die gegenwärtige Bedeutung der §§ 138, 1462, 1838 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. Heft: *Hruza*, Korrealobligation etc. (Schluſs). *Frey*, Verfahren des Vollstreckungsgerichts bei Einwendungen gegen Vollstreckungsmaſsregeln des Gerichtsvollziehers.

***Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege*,** 7. Bd., 1. Heft: *von Lang*, Zur Lehre vom Gesinderecht. — Die unechten Bedingungen. — Die Anwendung des Handelsgesetzbuchs auf die Haftung für Viehmängel. — Die Zuständigkeit bei Verträgen oder Geschäftsführung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten. *Stiegele*, Ist, wo Scheidung wegen Ehebruchs nicht begehrt wird, eine auf den Ehebruch gestützte Einrede der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens bezw. der Scheidungsklage wegen Quasidesertion gegenüber mit peremtorischer Wirkung statthaft? *Betz*, Sind in Art. 1 Ziff. 1 des württemb. Verjährungsgesetzes vom Jahre 1852 unter „Forderungen für Waren" auch Forderungen aus Tausch begriffen?

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 37. Jahrgang, 1895: *v. Jetter*, Zur Lehre von der Rechtswohlthat des Inventars (1). *Wagenmann*, Zur Standesamtsführung; Auswärtiges Recht (1 ff.). *Voſs*, Über Einrichtung und Geschäftsgang der preuſsischen Grundbuchbehörden (5 f.). *Georgii*, Zum Art. 19 des Notariatsgesetzes (7).

***Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig*,** XXXXII. Jahrgang (1895): *Wicke*, Wie ist zu verfahren, wenn ein in Gemäſsheit eines Haftbeschlusses (§ 782 C.P.O.) verhafteter Schuldner seine Entlassung aus der Haft mit der Begründung beantragt, er habe den Offenbarungseid bereits in einer anderen Sache vor Erlaſs des Haftbefehls geleistet (3)? *Lutterloh*, Der Beschuldigte im Verfahren auf erhobene Privatklage ist nicht ohne weiteres auf Grund der Behauptungen des Privatklägers hinreichend verdächtig im Sinne des § 201 Str.P.O. (3).

Juristische Blätter (Wien), 24. Jahrgang (1895): *v. Némethy*, Über die aktorische Kaution (22 f.). *Hoegel*, Die Urkundenfälschung im Strafgesetzentwurfe (24). *Reinitz*, Zur Civilprozefsreform in Ungarn (25). *Neumann*, Über die Reform des Richterstandes (26 f.). *Kokesch*, Bemerkungen zu § 6 Anfechtungsgesetz und § 3 Konkursordnung (28). *Hoegel*, Bertillons Anthropometrie (30). *Miřička*, Klagebehändigung und Postvollmacht (31 ff.).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 46. Jahrgang (1895): *Schneider*, Übersicht über die deutsche und preufsische Gesetzgebung von Anfang 1894 bis April 1895 (22). *Hoegel*, Die Behandlung verbrecherischer Jugend in England (23). *Brentano*, Über das Ehehindernis der höheren Weihen und feierlichen Gelübde (24). *Giegl*, Zur Reform der Irrengesetzgebung (25 ff.). Die Beratung der Civilprozefsordnung im Reichsrate (28 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1895: *Bezek*, Über Lebensversicherungen überhaupt und Zugehörigkeit derartiger Policen zum Nachlafsvermögen insbesondere (24 ff.). *Steinböck*, Die österreichische Gebäudesteuer in ihrer historischen Entwickelung und zukünftigen Ausgestaltung (26 ff.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 36. Bd., N. F. 14. Bd., Heft 3: *Siegmund*, Die Entwickelung des schweizerischen Firmenrechts seit der Einführung des schweizerischen Obligationenrechts (1883). *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1894.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXXI. Bd., 3. Heft: *Zeerleder*, Zur Revision des Betreibungs- und Konkursgesetzes.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVII Nr. 3: Ferguson, Le Bimétallisme et la récente ordonnance monétaire de l'Inde britannique. de Busta-Mante, Le canal de Panama et le droit international. Flaischlen, Le chapitre du divorce dans le protocole final de la Conférence pour la codification du droit international privé, réunie en 1894 à la Haye. Cattier, L'État indépendant du Congo et les indigènes.*

Journal du droit international privé, *22. Année, No. V—VI: Lainé, La Conférence de la Haye relative au droit international privé (2. session). Tournade, De la dation d'un conseil judiciaire à un étranger en France. Pillet, Le droit international privé. Essai d'un systéme général de solution des conflits de lois (suite). Lehr, De la légitimation et de l'adoption d'après les nouvelles lois russes de 1891. Hubert, De la nationalité et du droit d'expulsion. Chavegrin, Notes et renseignements sur la propriété littéraire et artistique dans divers pays (suite).*

Revue internationale du droit maritime, *10. Année, Nr. XI—XII: Noveau & Bontoux, Code de commerce maritime Russe, Traduction (suite et fin).*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLI, Fasc. VI: Stoppato, La Formola delle questioni ai giurati.*

Revista general de legislación y jurisprudencia, *Tom. 86, Marzo y Abril 1895: Pacheco, Biografia de D. Joaquin Francisco Pacheco. de Azcárate, La cuestion de Irlanda. Gil Maestre, El socialismo*

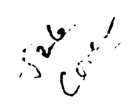
y el anarquismo etc. (cout.). **Viñals**, *Necesidad en ciertos casos de comerciar por cuenta de los menores ó incapacitados etc. (concl.).* **Laguna**, *Escudios sobre la condición jurídica de los hijos ilegítimos, según los principios y el Código civil vigente.* **Bachiller**, *Sobre el concepto del Derecho, administrativo.* **Alegre**, *La cuestión obrera y las leyes.* **Fiore**, *De la personalidad jurídica de los entes morales etc. (concl.).*

Rechtsgeleerd Magazijn, 14. Jaargang, Aflevering 2/3: **van Ittersum**, *De Verhouding van den rechter tot de wet.* **Reuijl**, *Het Verslag der Staatscommissie, benoemd bij koninglijk Besluit van 16. Sept. 1891, tot Voorbereiding der Uitvoering van de Voorschriften der Grondwet, aangaande de regeling der Administratieve Rechtspraak.* **Bœr**, *Hypotheekstelsel.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, 8. Aarg., 2. Hefte: **Heckscher**, *Nye Bidrag til Bedømmelsen of Spekulationskontrakters Retsgyldighed.* **Trygger**, *Skiljeaftal och Skiljemannaförfarande enligt svensk rätt (Forts.).*

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.





Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrat am königl. Oberlandesgerichte Nürnberg,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 5. Heft.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. von Marquardsen*, Universitäts-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat u. Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Prof. in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*. Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Die allgemeinen Grundsätze des englischen Schiffskollisionsrechts.

Von Dr. jur. **Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

I.

Entwickelungsgang des englischen Rechts.

1. Das Seerecht von Oléron. Die Armut des englischen Rechts an statutarischen Vorschriften gegenüber den fränkischen und germanischen Rechtsgebieten zeigt sich besonders im Privatseerecht[1]). Die ältesten hier interessierenden Bestimmungen sind die *Roules des jugemens d'Oléron*, das Seerecht von Oléron, welches, wie der englische Schriftsteller *Selden* in seinem 1636 zuerst erschienenen Werke „*Mare clausum*" behauptet[2]), König Richard I. nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande (1194) als englisches Gesetz publiziert haben soll. Dieser Ansicht sind zwar viele englische Schriftsteller gefolgt[3]), sie wird aber mit guten Gründen von *Pardessus* bekämpft[4]), wozu noch auf die schon 1622 erschienene Schrift von *Gerard Malynes*, *Consuetudo vel Lex mercatoria or the ancient Law-Merchant* verwiesen werden kann, welcher noch ganz unbefangen schreibt: *But on the great Ocean seas the first Lawes were made by the inhabitants of the*

---

1) S. *Pardessus*, *Collection des lois maritimes*, t. IV p. 184—190 und *Twiss*, *Black book of the Admiralty*, 4 vol, 1871—1876. Über letztere Sammlung vergl. *Wagner* in *Goldschmidts* Zeitschrift XXVII S. 619 ff.

2) lib. II cap. XXIV, bes. bei Note 10 u. 11, sowie cap. XX a. E. Vollendet war dieses Werk schon 1618 (s. *Twiss* a. a. O. I p. XIII).

3) S. *Pardessus* I p. 288, 283 Note 4, wozu vergl. *Twiss* II p. XLVIII ff. Der Ansicht von *Selden* folgt auch das 1767 anonym erschienene Werk *The Laws Ordinances and Institutions of the Admiralty of Great Britain*, welches in vol. I p. 49 sq. bringt „*An Abstract of the Naval Laws of Oleron, instituted by Richard I, king of England, in his Return from the Holy-Land* . . ."; vergl. dort p. 106, 138—139.

4) *Pardessus* I p. 283—297, wozu vergl. *Twiss* II p. XLVIII ff.

Island of Oleron, . . . which wass called Le Roll d'Oleron: by which the controversies on that coast were determined and the said Lawes were afterwards dispersed and brought in use in England[5]). Soviel ist jedenfalls sicher: das Seerecht der im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert unter englischer Hoheit stehenden Insel Oléron hat schon zeitig in England Geltung erlangt, und zwar nach *Twiss*[6]) schon vor König Johann (1199—1216), nach *Pardessus*[7]) aber wahrscheinlich erst unter diesem König. Als in England geltendes Seerecht ist es 1338 im sog. *Fasciculus de superioritate maris*[8]) und 1375 in der Enquete von *Queenborough (inquisitio apud Reginae Burgum)*[9]) anerkannt, wie es denn auch schon 1350 in Bristol einem Urteile zu Grunde gelegt worden ist[10]). Für seine Verbreitung zeugt ferner der Umstand, dafs sich gerade in England zahlreiche Handschriften dieser Rechtssprüche vorfinden, welche bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zurückreichen[11]). Acht Artikel des Seerechts von Oléron (bei *Pardessus* Art. 28—35) kommen überhaupt nur in englischen Handschriften vor[12]); sie sind nach *Twiss* in der zweiten Hälfte des dreizehnten bis Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden[13]). Aber auch noch später hat dieses Seerecht in England gegolten, so nachweislich im vierten Regierungsjahre Heinrichs IV. (d. i. 1402)[14]) und im dreiundzwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs VI (d. i. 1445)[15]). Ferner bezieht sich *Malynes* (1636) wiederholt darauf als das allgemein anerkannte und geltende Seerecht[16]). Endlich heifst es noch in der Note 3 bezeichneten anonymen Sammlung von 1767, dafs der *Court of Admiralty „is generally rul'd by the Civil law and the Maritime Laws of Oleron"*[17]).

Was nun den Inhalt des Seerechts von Oléron angeht, so enthält es über den Zusammenstofs von Schiffen nur ein *jugement*, den Artikel 15: *„Une neef est en ung couvert amarrée, et ostante de la marrée une autre neef vient et fiert la neef qui est en sa pées en*

5) *Pars* I cap. XVII p. 87 der Ausgabe von 1636.
6) *Twiss* III p. XII ff.
7) *Pardessus* I p. 294.
8) S. *Pardessus* t. I p. 289; *Twiss* I p. XXXII, II p. LI.
9) *Pardessus* IV p. 196; *Twiss* I p. XXIX. Den Text der *inquisitio* s. bei *Twiss* I p. 132 ff.
10) *Pardessus* t. I p. 294/295; *Twiss* I p. LXI.
11) So *Twiss* I p. XXX; s. auch *Goldschmidts* Zeitschrift Bd. XXVII S. 626.
12) *Pardessus* t. I p. 285, 321 kennt sie nur aus dem von ihm sog. *Black book of the Admiralty*, wozu vergl. *Twiss* I p. XIII resp. *Wagner* in *Goldschmidts* Zeitschrift XXVII S. 627 ob.
13) *Twiss* I p. XXXIII—XXXIV; *Wagner* a. a. O. S. 627—628.
14) S. die Notiz aus *Rolle's Abridgment* p. 528, welche sich in *Aspinall's Maritime Law Cases* vol. VII p. 140 Note a findet.
15) *Pardessus* t. I p. 295, t. IV p. 197.
16) Cit. Note 5, Ausgabe von 1636 p. 98 ob., 102 unt., 104, 105 unt., 113 ob.
17) Cit. Note 3, vol. I p. 109.

tiele manere que éle est en damage del coup que l'autre li donne, et y a des vyns enfondrés d'asquns; le damage doit estre apprisé et parti moitié entre les deux neefz, et les vyns qui sont dedans les deux neefz deibvent partir du damage entre les marchantz; et le mestre de la neef qui a feru l'autre neef est tenu à jurer et ses mariners qu'ilz nel faisoient mye de gré . . ." Hier wird also bestimmt, daſs, wenn ein Schiff, welches erwiesenermaſsen nicht absichtlich[18]) ein anderes angesegelt und hierdurch selbst wie an seiner Ladung beschädigt hat, alsdann der Schade am Schiff von beiden Schiffen, der Schade an der Ladung aber von beiden Ladungen je zur Hälfte getragen werden soll[19]). Wurde aber der vom Gesetz nachgelassene Reinigungseid[20]) nicht geleistet, so konnte das ansegelnde Schiff auf vollen Schadensersatz belangt werden.

2. Daſs in der Folge in England noch andere Seerechte gesetzesähnliche Geltung erlangt hätten, läſst sich nicht nachweisen. Man kann nur mit englischen Schriftstellern späterer Zeit sagen, daſs das *Consolado del mare*, das Wisbysche Seerecht und Hanserezesse groſse Autorität erlangt haben[21]). So wird z. B. der Hanserezeſs vom 23. Mai 1614 von *Malynes* abgedruckt, nachdem er vorausgeschickt hat, daſs die Seerechte in allen Ländern gleich beobachtet werden[22]). Das Ergebnis war jedenfalls, daſs sich auf Grund aller dieser Seerechte, sowie des römischen Rechts, allmählich in der englischen Praxis ein gemeines Seerecht herausgebildet hat[23]), wovon *Malynes* wohl zutreffend sagt: „*All controversies and differences of sea-faring Actions or maritime causes ought to be decided according to the Sea Lawes, which tooke their beginning from Customes and Observations; and from them is the interpretation of the said Law to be taken. And if any case shall fall out that was not knowne before, neither written downe and authorised as a Law, then the same is to be determined by the Judge, with the opinion of men of experience and knowledge in the said sea-faring causes.*" [24])

Wie sich nun aber in der hier zur Untersuchung stehenden Materie die jetzt anerkannte Praxis entwickelt hat, das läſst sich in

---

18) Vergl. *Rehme*, Haftung des Reeders, 1891 S. 89 gegen *Lamprecht* in *Goldschmidts* Zeitschrift Bd. XXI S. 31—32.

19) Vergl. *Rehme* S. 91—92.

20) *Lamprecht* a. a. O. S. 28.

21) S. *Pardessus* c. IV p. 197.

22) *Pars* I t. XXXIII p. 125 sq. Sonst findet sich nichts über Schiffszusammenstöſse bei *Malynes*.

23) Ebenso (unter Bezugnahme auf *Roscoe*, *Admiralty Law and Practice*) *Schuster*, Bürgerliche Rechtspflege in England, S. 20. Er bemerkt, daſs dieses Recht gröſstenteils aus römischem und rhodischem Recht und aus dem Seerecht von *Oleron* zusammengesetzt war.

24) *Pars* I c. XVIII p. 88; vergl. ferner *cod.* p. 307, sowie die Aussprüche englischer Richter, welche *Parsons*, *Maritime Law*, *Boston 1859* p. 18 ff. mitteilt.

Ermangelung von Material nicht genau verfolgen. Es ist höchst auffällig, wie selten die älteren englischen Schriftsteller, z. B. im Gegensatz zu den deutschen, den Zusammenstofs von Schiffen erwähnen[25]), geschweige denn erörtern. Sogar Werke aus dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts, wie die von *Chitty*[26]) und von *Holt*[27]), welche doch andere Partien des Seerechts eingehend behandeln, berühren den Schiffszusammenstofs nicht. Selbst *Abbott*, dessen allbekanntes Werk zuerst 1802 erschien, hat es nicht für nötig befunden, über unseren Gegenstand etwas zu bemerken. Erst *Shee*, welcher 1840 die sechste Auflage herausgab, hat einen Abschnitt über die Kollision eingeschaltet[28]). In der oben genannten anonymen Sammlung von 1767 findet sich nur die kurze Bemerkung, dafs "*All damages done by one Ship or Vessel to another*" zur Zuständigkeit des Admiralitätsgerichtes gehören[29]). Wie schon erwähnt, bringt dasselbe Buch eine Übersetzung des Seerechtes von Oléron nebst kurzen Erläuterungen. Zu dem einschlägigen Artikel 15 wird aber nur bemerkt, dafs er mit den Artikeln 26, 50, 67 und 70 des Wisbyschen Seerechts übereinstimme. Eingehenderes findet sich nur bei *Molloy*, dessen sehr angesehene Arbeit zuerst 1682 erschien. Er schreibt[30]): „*If two Ships happen to encounter and cross each other, and the Crew swear their Innocency, Contribution must be made by a just Equality; but if one perishes, as there can be no Proportion of the Loss, so no Contribution. The reason given is, for that otherwise a Shipper might on purpose set an old weak Ship against a strong Ship, and by that Means hedge himself into a Contribution and Recompense. However, this bars not the Owners from bringing their Action against the negligent Master, by which Means he may recoop himself in Damage, if it happen at Sea, the Action by the Civil Law is called Legis Aquiliae.*" Bemerkenswert ist hierbei zunächst, dafs die Ladung nicht erwähnt wird, im Gegensatz zu Art. 15 des Seerechts von Oléron, dafs aber im übrigen noch das Repartitionsprincip bei unverschuldetem Zusammenstofs anerkannt wird, und zwar mit einer Begründung, welche fast wörtlich mit dem

---

25) Nichts Einschlägiges findet sich bei *R. Z(ouch), Descriptio iuris, Oxoniae 1640; Fleta seu Commentarius iuris anglicani, London 1647; Clerke, Praxis curiae Admiralitatis Angliae, Londini 1679; Wynne, The Life of Sir Leoline Jenkins, 1724. Cunningham, The merchants lawyer, 1762; Th. Parker, Laws of shipping and insurance, 1775; W. Beawes, Lex mercatoria rediviva, 5th ed. 1792.* Vergl. Note 22.

26) *J. Chitty, Treatise on the Laws of commerce, 1824,* 4 vol.

27) *F. L. Holt, Shipping and navigation Laws, 1820,* 2 vol.

28) Wie in der 13. Ausgabe von *Abbott* (1892) p. 822 bemerkt ist, sind in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts im Admiralitätsgericht nur 112 Kollisionssachen anhängig gemacht worden.

29) Cit. Note 3 vol. I p. 116.

30) *De jure maritimo et navali or a Treatise of Affairs maritime and of commerce, London, 8th ed. 1744, book II chap. VI § 10 (p. 281). Abbott* bemerkt in der Vorrede zur ersten Auflage seines Werkes (1802), dafs in den späteren Auflagen des Buches von *Molloy* fast nichts geändert ist.

Art. 15[31]) übereinstimmt. Mit Unrecht heifst es daher bei *v. Kaltenborn*[32]), unter alleiniger Bezugnahme gerade auf *Molloy*, dafs der Schade früher auf Schiff und Ladung verteilt wurde. Von grofser Wichtigkeit ist nun, dafs nach *Molloy* die Repartierung des Schadens nicht stattfindet, wenn eins der kollidierenden Schiffe untergegangen ist. Was gilt aber dann? Da *Molloy* am Rande die „*Lex quemadmodum parag. Si navis ad leg. Aquil.*" (d. i. *l. 29 § 2 D.* 9, *2*) anführt, so darf angenommen werden, dafs in diesem Falle das gemeine Recht galt. Dies ist um so wahrscheinlicher, als gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts das gemeine Recht in den nach *common law* urteilenden Gerichtshöfen bei Schiffszusammenstöfsen ausschliefslich angewendet wurde[33]), wie denn auch so 1800 in Sachen *Buller versus Fischer* erkannt ist[34]).

3. In den *Courts of Admiralty* hat sich aber das Recht anders entwickelt, wie sich aus *Marsdens* Mitteilungen[35]) ergiebt. Darnach hat der *High Court of Admiralty* am 6. Juli 1677 durch *Sir Richard Lloyd* in Sachen *Harper versus Gravenor* den Beklagten verurteilt, den halben Schaden des klägerischen Schiffes zu ersetzen, ohne dafs für die Teilung des Schadens ein Grund angeführt wäre. Der *Court of Delegates*, das damalige Berufungsgericht, hat diese Entscheidung am 7. Mai 1678 bestätigt. Diese Regel kam 1692 wieder zur Anwendung in einem Falle, wo von zwei vor Anker liegenden Schiffen das eine mit seiner Ladung unterging infolge des schuldhaften Verhaltens der Besatzung des anderen Schiffes. Schon 1695 kamen wieder zwei solche Fälle vor. Im ersten ist das Repartitionsprincip ohne weiteres angewandt, im zweiten mit folgender Begründung: Die Besatzung des den Beklagten gehörigen Schiffes habe den Untergang des Schiffes des Klägers nebst Ladung verschuldet, weshalb die Beklagten einen Teil des Schadens ersetzen müfsten: „*Cum autem, ob incertitudinem ex varietate et contrarietate depositionum testium hinc-inde examinatorum proveniente, certa pars damni, quota est quam altera pars alteri dedit, liquidari haud possit, Dominus Judex . . . dispositionem juris maritimi apud omnes receptissimi*

---

31) Derselbe fährt nach „*mye de gré*" (s. ob. No. 1) fort: „Und der Grund dieser Entscheidung ist, weil ein altes Schiff sich gerne einem besseren in den Weg legt, um ein anderes Schiff zu erhalten, wenn es vollen Ersatz seines Schadens bekommt; wenn es sich aber in den Schaden teilen mufs, legt es sich gerne aus dem Weg. Dies ist die Entscheidung in diesem Falle."

32) Grundsätze des Seerechts, Bd. II S. 9.

33) *Lowndes, Collisions at Sea, 1867,* p. 3 bei Note a; *Maude & Pollock, Law of Merchant Shipping, 4th ed. 1881,* vol. I p. 630; *Marsden, Collisions at Sea, 3d ed. 1891,* p. 130, 133.

34) „*Sit. p. Mich. Ter. 40 Geo. 3 at Guildhall.*" *(Abbott, 5th ed. 1827* p. 255).

35) Cit. Note 33 p. 145—157. Die von ihm aus den *Record books* der Gerichte ausgezogenen Fälle sind sämtlich nicht veröffentlicht *(unreported)*. Über die *Reports* vergl. *Schuster* S. XXVI und *Grüber* im Juristischen Litteraturblat VI (1894) Nr. 1.

sequens" erkennt, daſs Beklagte den halben Schaden der Kläger ersetzen müssen. In einer 1698 verhandelten Sache beanspruchte jede Partei von der anderen Ersatz ihres Kollisionschadens. Es wurde erkannt, daſs sie sich gegenseitig den halben Schaden zu ersetzen hätten. Sodann kommen 1702 ein und 1706 zwei Fälle von Schiffszusammenstöſsen vor, bei denen ersichtlich die Beklagten keinen Schaden erlitten oder geltend gemacht hatten, während die drei Schiffe der Kläger mit ihrer Ladung gesunken waren. Alle Beklagte wurden schuldig befunden und zum Ersatz des halben Schadens der Kläger verurteilt. Noch eine dritte Sache wurde 1706 ebenso entschieden, obwohl beide Teile den Zusammenstoſs verschuldet hatten, und wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Dasselbe Gericht wandte dieses Princip 1709 an bei einem nicht näher bezeichneten Thatbestande. Im Jahre 1726 weist zwar das Admiralitätsgericht durch *Sir Henry Penrice* einen Kläger ab, weil er keine Schuld des Beklagten dargethan hatte, aber 1746 wendet derselbe Richter das Repartitionsprincip an, obwohl nicht festgestellt werden konnte, daſs der Untergang des klägerischen Schiffes nebst Ladung vom Beklagten verschuldet war!

In den folgenden 35 Jahren sind mehrere Urteile abgegeben, in denen bald voller Ersatz zuerkannt, bald die Klage abgewiesen ist, obwohl nach der früheren Rechtsprechung das Repartitionsprincip hätte angewendet werden sollen. Im Jahre 1789 erscheint es aber wieder und zwar in drei Erkenntnissen. Am 20. Mai sprach der *Admiralty Court* durch den Richter *Sir James Marriott* in Sachen *Wildman v. Blakes (The Petersfield* und *The Judith Randolph)* aus, daſs, weil beide Schiffe den Zusammenstoſs verschuldet hätten, der Eigentümer des unbeschädigten Schiffes dem des gesunkenen den halben Schaden an Schiff und Ladung zu ersetzen habe. Genau so sprach sich der *Court of Delegates* am 7. Juli 1789 aus in Sachen *Hutton v. Stoker (The Friends Goodwill* und *The Peggy)*. Endlich hat *Sir James Marriott* ebenso in Sachen *Nelson v. Fawcett (The Resolution* und *The Langton)* erkannt, obwohl ausdrücklich festgestellt war, daſs auf keiner von beiden Seiten ein Verschulden vorlag. In den folgenden Jahren finden sich keine einschlägigen Entscheidungen vor. Dagegen ist bemerkenswert, daſs *Lord Stowell*, der langjährige Vorsitzende des Admiralitätsgerichtshofes, 1815 in *The Woodrop Sims* und 1816 in *The Lord Melville* als geltendes Recht hinstellt, daſs das Repartitionsprincip nur bei erweislich beiderseitiger Schuld Anwendung leide. Die höchste Instanz, das Oberhaus, hat diesen Ausspruch als richtig anerkannt im Jahre 1824 in Sachen *Hay v. Le Neve (The Sprightly* und *The Wells)*[36]). Seitdem ist das Repartitionsprincip sehr oft *in*

36) *2 Shaws Scotch Appeal Cases 401.* — Das schottische Recht ist im allgemeinen dasselbe wie in England, jedoch halten sich die schottischen Gerichte durch die Aussprüche der englischen Gerichte nicht geradezu für gebunden. Belege s. bei *W. G. Black*, *Scottish Shipping Cases*, 1891, p. 1—2.

Admiralty angewendet worden, aber immer nur in Fällen der erweislichen beiderseitigen Schuld am Zusammenstofs.

4. Überblickt man diesen Gang der Admiralitätsgerichtspraxis, so mufs man eingestehen, dafs sie nicht das Bild einer sich allmählich und zielbewufst entwickelnden Rechtsprechung zeigt, sondern springend und willkürlich ist[37]. Jedenfalls aber war die englische Praxis und damit das englische Recht am Ende des achtzehnten Jahrhunderts dahin gelangt, dafs in den *Courts of common law* gemeines Recht galt und in den *Courts of Admiralty* gleichfalls mit der einzigen Ausnahme, dafs bei erweislich beiderseitiger Schuld der gemeinschaftliche Schaden von jeder Partei zur Hälfte zu tragen war[38].

Der Bestand dieser letzteren Ausnahmevorschrift wurde in Frage gestellt, als durch 14 u. 15 *Vict.* c. 79 s. 28 und 17 u. 18 *Vict.* c. 104 s. 298 bestimmt wurde, dafs das Schiff, welches das gesetzliche Seestrafsenrecht verletzt hätte, keinen Schadensersatz verlangen könne, so lange es nicht den Beweis erbracht hatte, dafs solche Abweichung notwendig war[39]. So konnte es kommen, dafs ein in anderer Hinsicht am Zusammenstofse schuldiges Schiff den Ersatz seines halben Schadens erzielte, jenes aber nichts bekam! Es wurde denn auch schon durch 25 u. 26 *Vict.* c. 63 s. 29 die Vorschrift auf ihren richtigen Grund zurückgeführt, dafs im fraglichen Fall nur die Schuld präsumiert werden solle. Damit galt die Regel des Admiralitätsgerichts wieder im alten Umfange. Obschon sie nun mit der Ausdehnung der Zuständigkeit dieses Gerichtes[40] erheblich weiter Platz gegriffen hatte, so wurde doch von dem Lordkanzler *Selborne* vorgeschlagen, in der *Supreme Court of Judicature Act* zu bestimmen: „*In any cause or proceeding for damages arising out of a collision between two ships, if both ships shall be found to have been in fault,*

---

37) *Lamprecht* a. a. O. S. 39 schreibt: „Die Beseitigung des Repartitionsprincips, wenn die Ansegelung durch Zufall geschehen ist, . . . ist aber im *Code de commerce* [von 1807] zum Gesetz erhoben, und diesem sind . . . auch die Admiralitätsgerichtshöfe von England gefolgt.“ Der dafür als Beleg angeführte *Abbott, Treatise of the law relative to merchant ships and Seamen, 10th ed. 1856* p. 520 sagt aber nur, dafs nach dem Rechte der meisten Seestaaten, abweichend vom römischen Rechte, der Schade geteilt werde, wenn auf beiden Seiten keine Schuld ist, und fährt dann fort, dafs der Admiralitätsgerichtshof diese Regel adoptiert hat für den Fall, wo beide Schiffe schuldig sind! Demnach ist die Aufstellung *Lamprechts* ganz irrig.

38) *Lowndes* p. 3; *Maude & Pollock* p. 630; *Abbott, 12th ed. 1881* p. 575 (wenn nichts bemerkt, ist hier stets diese Ausgabe citiert!); *Marsden* p. 129–130. Zahlreiche Fälle s. in *Pritchards Digest of Admiralty and Maritime Law, 3d ed 1887*, vol. I p. 204 Nr. 202.

39) *Lowndes* p. 3–4; *Marsden* p. 39—40, 133.

40) S. besonders 3 u. 4 *Vict.* c. 65 s. 6 und 24 *Vict.* c. 10 s. 7. *T. Eustache Smith, Law and Practice in Admiralty, 4d ed. 1892* p. 3 sq.; *Maude and Pollock* p. 622.

the rules hitherto in force in the Courts of Common Law, so far as they have at variance with the rules in force in the High Court of Admiralty, shall prevail" [41]). Die Kommission schlug aber gerade umgekehrt vor, daſs bei solchem Widerspruch der Praxis des Admiralitätsgerichtshofes der Vorzug zu geben sei [42]). Dem traten Unterhaus und Oberhaus ohne weiteres bei, anscheinend [43]), weil man der Meinung war, daſs man sich so in gröſsere Übereinstimmung mit den fremden Rechten setze (!). Es bestimmt daher die *Supreme Court of Judicature Act 1873* (36 u. 37 *Vict.* c. 66) s. 25 sub-s. 9: „*In any cause or proceeding for damages arising out of a collision between two ships, if both ships shall be found to have been in fault, the rules hitherto in force in the Court of Admiralty, so far as they have been at variance with the rules in force in the Courts of common law, shall prevail* [44])."

Damit war eine einheitliche Grundlage für die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz bei Schiffszusammenstöſsen erzielt.

II.

Das geltende englische Recht.

1. Nachdem im Vorhergehenden die Entwickelung des englischen Rechts bis zu den gegenwärtig unstreitigen Anschauungen verfolgt ist, sind nunmehr zunächst die verschiedenen Eventualitäten der Schiffszusammenstöſse zu erörtern. Die englischen Schriftsteller stellen, in Ermangelung von statutarischen Vorschriften, regelmäſsig an die Spitze ihrer Darstellung [45]) das schon oben erwähnte, vom Oberhaus gebilligte [36]) *dictum* des Lord *Stowell* aus dem Jahre 1815 in der Sache *The Woodrop Sims* [46]). Darnach sind folgende vier Fälle zu unterscheiden:

---

41) *Parliamentary Papers, Session 6 February — 5 August 1873, Bills, vol V, 1873, Bill 154 pars II s. 22 nr. 9.*

42) *Parliamentary Papers*, cit. Note 41, *Bill 237 s. 26 nr. 9.* Vergl. die bei *Maude and Pollock* p. 630 Note g angeführte Streitschrift von *Rothery*, welcher energisch für die Praxis des Admiralitätsgerichtshofes eintritt. Einige Ausführungen desselben sind wiedergegeben bei *Maclachlan, Merchant Shipping, 4d ed. 1892*, p. 318—319 Note 2.

43) S. *Marsden* p. 134 Note a.

44) Ebenso für Irland nach 40 u. 41 *Vict.* c. 57 s. 28 sub — s. 9, s. 79 (*Pritchards Digest* vol. I p. 206 Nr. 207 a).

45) *Abbott* 1881 p. 575, 1892 p. 824; *Maude and Pollack* 1881 vol. I p. 631; *Maclachlan* 1892 p. 317; *Marsden* p. 125; *Smith* p. 60; *Black* p. 127.

46) *2 Dodson* 83 (d. h. vol. 2 p. 83 der betreffenden Sammlung von Erkenntnissen, vergl. ob. Note 35) — Allgemein mag hier bemerkt werden, daſs die Entscheidung tragende Gründe resp. Aussprüche der Gerichte für die Rechtsprechung bindend sind, so lange sie nicht durch ein höheres Gericht beseitigt (*overruled*) sind, daſs aber die sonstigen Äuſserungen der

1) keinem von beiden Schiffen kann eine Schuld beigemessen werden: alsdann mufs jedes Schiff seinen Schaden tragen *(the loss lies where it fell)*[47]);

2) beide Schiffe haben den Schaden — jedoch nicht absichtlich[48])! verschuldet: derselbe wird hier zwischen ihnen nach Hälften geteilt[49]), einerlei ob die Schuld des einen Teils gröfser ist als die des anderen[50]);

3) das beschädigte Schiff trifft allein die Schuld: dann mufs es auch allein seinen Schaden tragen;

4) das unbeschädigte Schiff ist allein schuldig: so mufs es dem beschädigten Schiffe dessen Schaden ersetzen[51]).

Andere Rechte, namentlich das französische, unterscheiden noch als einen besonderen Fall des Zusammenstofses denjenigen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Schaden durch Schuld oder Zufall verursacht ist resp. welchen von beiden Teilen die Schuld trifft[52]). In der

---

Richter in ihren Urteilen über Rechtssätze solche weittragende Bedeutung nicht haben, und dafs die Autorität der Schriftsteller nur gering ist. Hier ist jedoch der Einfachheit halber oft auf die Schriftsteller statt auf die ihrer Ansicht zu Grunde liegenden meist schwer zugänglichen Judikate verwiesen worden, namentlich dann, wenn deren Zahl eine grofse ist. Meistens wird es sich um Urteile des *Court of Admiralty* handeln, welcher seit der *Judicature Act 1873* zur *Admiralty Division* des *High Court of Justice* geworden ist; beide werden im folgenden kurz Admiralitätsgericht genannt.

47) Dieses entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und stimmt mit den sonstigen Rechten überein: Deutschland art. 737; Italien art. 660; Frankreich art. 407; Belgien art. 228; Spanien art. 830; Portugal art. 690; Schweden art. 221 u. s. w., auch Niederlande art. 536, aber mit eigenartiger Modifikation in art. 540, falls ein ankerndes und ein fahrendes Schiff zusammenstofsen.

48) Wer absichtlich eine Kollision herbeiführt, ist selbst dem fahrlässigen Gegner ersatzpflichtig (so *Marsden* p. 29, jedoch ohne Belege). Handeln beide Teile absichtlich, so kann nach amerikanischer Praxis keiner Ersatz fordern. Auch der deutsche art. 737 ist trotz seines Wortlautes nicht auf absichtliche Kollisionen zu beziehen, s. Oberappellationsgericht Lübeck bei *Kierulff* VI S. 213 u. Reichsgericht in Hans. Ger. Zeitg., Hauptbl., 1893 Nr. 43.

49) In diesem Falle wird ferner der Schaden der Schiffe geteilt, aber abweichend von englischem Rechte nach dem Grad der beiderseitigen Schuld, in Belgien art. 229, Portugal art. 692, Schweden art. 220 al. 2, Finnland art. 155, sowie in Frankreich nach der herrschenden Anschauung (s. *Cour de cassation* in der *Revue international du droit maritime* II p. 13, VIII p. 272; *Desjardins* V p. 134 u. a. m.) — Dagegen trägt auch in diesem Falle jedes Schiff seinen Schaden nach Deutschland art. 737, Italien art. 662, Spanien art. 827, Niederlande art. 535.

50) Dies ist seit der Sache *Hay v. Le Neve* (s. ob. Note 36) nicht mehr streitig. S. zahlreiche Citate bei *Pritchard* I p. 205 Nr. 202; *Maude and Pollock* p. 632; *Marsden* p. 135; *Roscoe* p. 48; *Black* p. 132. Ebenso Amerika s. *Parsons* I p. 189.

51) Auch diese beiden Regeln entsprechen den Rechten der anderen Staaten, s. Deutschland art. 736, Frankreich art. 407, Belgien art. 228 § 2, Italien art. 661, Spanien art. 826, Portugal art. 693, Niederlande 534, Norwegen art. 78, Schweden art. 220 al. 1 u. s. w.

52) So namentlich Frankreich art. 407, sowie Italien art. 662, Spanien art. 828, Portugal art. 691, Niederlande art. 538, jedoch mit mancherlei Ab-

amerikanischen Praxis, welche sonst mit dem Inhalte des obigen *dictum* durchaus übereinstimmt[53]), herrschte allerdings bislang die Ansicht, dafs in einem solchen Falle von *inscrutable fault* der Schaden zu teilen sei, allein neuerdings hat der höchste Gerichtshof *(Supreme Court of the United States)* in der Sache *The Clara* gegenteilig entschieden[54]). Für das englische Recht ist es jedenfalls ganz unstreitig[55]), dafs eine Teilung des Schadens nur dann eintritt, wenn beide Schiffe sich erweislich — resp. auf Grund gesetzlicher Schuldvermutung — in Schuld befinden, während, wenn dies zweifelhaft bleibt, der Kläger abgewiesen wird, weil er nicht bewiesen hat, dafs den Gegner Schuld trifft[56]).

Es verbleiben somit nur die obigen vier Fälle, welche sich kürzer dahin zusammenfassen lassen: Ein Schiff, welches durch Zusammenstofs mit einem anderen beschädigt worden ist, kann letzteres nur dann auf Ersatz seines[57]) Schadens belangen, wenn dasselbe erweislich den Zusammenstofs verschuldet hatte; sonst mufs jedes Schiff seinen Schaden tragen; sind aber beide erweislich schuldig, so wird alsdann der Schaden nach Hälften geteilt[58]).

2. Zusammenstofs von Schiffen. Der nächstliegende Fall ist der, dafs zwei Schiffe in körperliche Berührung geraten *(actual collision)* und infolge dessen Schaden erleiden. Ob sie beide in Fahrt waren oder nur das eine, oder ob sie gar beide vor Anker lagen, infolge ungeeigneter Befestigung aber zusammenstofsen konnten[59]), das alles ist an sich gleichgültig[60]). Ebenso macht es keinen Unterschied,

---

weichungen im einzelnen. Belgien hat den *abordage douteux* fallen lassen; ebenso ist er unbekannt im deutschen und schwedischen (art. 221) Recht.

53) *Kent, Commentaries, 12 ed. 1873*, III § 231; *Parsons* I p. 187—189; *Pritchards Digest* I p. 204 Note 41; *Marsden* p. 158; *Desjardins, Droit commercial maritime* V p. 152; *Revue int. mar.* II p. 154 unt.

54) *Marsden* p. 158.

55) *Ehrenberg*, Beschränkte Haftung, 1880 S. 223 Note 191 behauptet, dafs *Maude and Pollock* für Anwendung des Repartitionsprincipes sind. Die hier benutzte neuere Auflage besagt das jedenfalls nicht.

56) *Abbott* 1856 p. 520; *Maclachlan* 1876 p. 289 Note 2, 1892 p. 320 Note 7; *Marsden* p. 2, 130, 136; *Roscoe, Admiralty Law and Practice, 2 ed. 1882* p. 45 bei 2; *Lewis*, Deutsches Seerecht, II (1884) S. 131 Note 2.

57) Über die Ansprüche der Ladungs- und sonstigen Interessenten s. unter III.

58) Früher wurden alsdann auch die Kosten des Kollisionsprozesses geteilt. Jetzt herrscht die Praxis, dafs jede Partei ihre Kosten trägt (*Smith* p. 62 bei n; *Marsden* p. 328 Note d).

59) S. *Maude and Pollock* p. 612 Note 2; *Lowndes* p. 76; *Pritchard* I p. 290 Nr. 890. *The Scotia, 6 Aspinall Maritime Law Cases 541*, wo der Steamer durch seine Schraube eine hinten angetriebene Schute beschädigt hatte.

60) *Maude and Pollock* p. 611—612; *Marsden* p. 15—16, 31 bei q, 136 bei o u. s. w.; *Lowndes* p. 13; *Parsons* I p. 201 Note 8. Zahlreiche Präjudikate s. bei *Pritchard* I p. 288—291. Vergl. noch *Merchant Shipping Act 1894* s. 691. — Ebenso speciell Deutschland art. 738, sowie die

dafs es sich um ein Schiff handelt, welches gerade erst vom Stapel gelassen wird[61]), oder ob es ein nicht mehr manövrierfähiges Schiff, ein Wrack, ist[62]). War ein solches Wrack in rechtlich zulässiger Weise abandonniert, so haftet der Reeder nicht mehr dafür. Solange er es aber noch besitzt, mufs er für den dadurch angerichteten Schaden aufkommen, falls ihn resp. seine Leute ein Verschulden trifft, z. B. wenn er die Lage des Wracks nicht kenntlich gemacht hatte[63]). Er braucht sich aber schon dann nicht mehr darum zu kümmern, wenn die betreffende Hafenbehörde die Kontrolle übernommen hatte[64]).

Stofsen zwei Schiffe schuldhafterweise mit einem dritten zusammen, so kann letzteres jene beiden einzeln oder auch zusammen (solidarisch) in Anspruch nehmen[65]). Ob aber diese beiden Schiffe, falls sie nicht auch miteinander kollidierten, wenigstens unter sich Teilung des Schadens verlangen resp. Regrefs nehmen können, wenn sie beide erweislich in Schuld waren, darüber haben die englischen Gerichte bisher nicht erkannt und deshalb ist der Punkt „*not clear*“[66]). Es dürfte die dem gemeinen Recht entsprechende Regel „*no contribution between wrongdoers*“[67]) auch wohl hier Platz greifen.

Von indirekter Kollision spricht man dann, wenn zwei Schiffe nur durch Vermittelung eines dritten zusammengestofsen sind. Stöfst ein Schiff schuldhaft gegen ein zweites und dieses wird durch den Stofs ohne eigene Schuld gegen ein drittes Schiff getrieben, welches infolge dessen Schaden leidet, so kann das dritte Schiff von dem zweiten keinen Ersatz beanspruchen[68]), sondern nur von dem ersten, obwohl es mit demselben nicht in körperliche Berührung (*no actual*

---

französisch-belgische Rechtsprechung (s. *Revue int. mar.* I p. 643, II p. 262, IV p. 189, VI p. 317), während zwischen fahrenden und ankernden Schiffen ausdrücklich unterschieden wird von Niederlanden art. 540—543, Rufsland art. 1115, 1116 und Venezuela art. 637.

61) Zahlreiche Fälle s. bei *Pritchard* I p. 292—293, ferner *Maude and Pollock* p. 612, *Marsden* p. 36 al. 2. Über einen schottischen Fall s. *Revue int. mar.* IX p. 251.

62) *Parsons* I p. 202 bei 1. — Der höchste amerikanische Gerichtshof hat am 10. Januar 1887 erkannt, dafs ein Trockendock nicht ein Schiff ist (*Revue int. mar.* II p. 721).

63) *Marsden* p. 96—97; *Maude and Pollock* p. 615—616; *Kidston etc. v. M'Arthur etc.*, 15. Juni 1878 (schottische Sache, s. *Black* p. 194). In Amerika ist erkannt, dafs schon der Verkauf des Wracks den früheren Eigentümer befreit. (*Parson* I p. 202 Note 2).

64) *Privy Council* [vergl. über dieses Gericht *Schuster* S. 34—35] 27. Juni 1893 i. S. der Schiffe „Utopia“ und „Primula“ (*Revue int. mar.* IX p. 249).

65) *The Avon and The Thomas Joliffe*, *6 Asp. Mar. Law Cases 605*, Urteil des Admiralitätsrichters *Butt* vom 4. November 1890, cit. bei *Marsden* p. 144, 27, *Smith* p. 64, *Abbott* 1892 p. 829.

66) *Marsden* p. 136.

67) Vergl. *Marsden* p. 104.

68) *The Thames*, *2 Aspinall 512* (*Pritchard* I p. 184 Nr. 8); *The Hibernia* (*Pritchard eod.* Nr. 16).

collision) gekommen ist[69]). Bildeten das erste und zweite Schiff aber einen Schleppzug, so gelten Besonderheiten, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll.

Das englische Recht wendet die Rechtssätze über Schiffszusammenstöfse aber auch dann an, wenn ein wirklicher Zusammenstofs zwischen Schiffen gar nicht stattgefunden hat: es genügt, dafs ein Schiff durch seine schuldhafte Navigierung die Beschädigung eines anderen Schiffes verursacht hat[70]), wie folgende Erkenntnisse beweisen: durch die falsche Navigierung eines Schiffes wurde ein zweites zur Änderung seines Kurses gezwungen, geriet jetzt aber mit einem dritten zusammen und erlitt hierdurch Schaden; zum Ersatze dieses Schadens wurde das erste Schiff verurteilt[71]). Ebenso wurde in einem anderen Falle erkannt, in welchem das zweite Schiff auf Grund geriet, weil es dem ersten, das ohne vorschriftsmäfsiges Licht im Fahrwasser lag, ausweichen mufste, um nicht mit ihm zu kollidieren[72]). In einem dritten Falle lief das zweite Schiff auf, weil sein Schlepper die Trosse hatte loswerfen müssen, um der von dem ersten Schiff verschuldeten Kollisionsgefahr zu entgehen[73]). Wiederholt sind Schiffe zum Schadensersatz verurteilt worden, weil sie durch zu schnelle Fahrt andere (offene Flufsschiffe) zum Sinken gebracht hatten[74]) resp. diese infolge der Dünung *(swell)* losgerissen und ans Ufer getrieben waren[75]). Endlich ist erkannt, dafs ein Schiff, welches eine Kollisionsgefahr verursacht hat, der sich das andere Schiff nur durch Kappen von Anker und Kette entziehen kann, solchen Schaden ersetzen mufs[76]).

---

69) *Marsden* p. 26. Vergl. noch die Entscheidung der *Queens Bench Division* vom 15. Januar 1889 in der *Revue int. mar.* V p. 80 ob. — Ebenso Deutschland art. 741, Italien art. 664, Spanien art. 831, Portugal art. 695 und die französisch-belgische Rechtsprechung s. *Desjardins* V no. 1114 p. 92, *Jacobs*, *Droit maritime belge*, II 500—501.

70) *Maude and Pollock* p. 623; *Marsden* p. 27; *Smith* p. 62. Dagegen greift in solchen Fällen das bürgerliche Recht Platz nach den Rechten Deutschlands (vergl. z. B. Hans. Oberlandesgericht in Hans. Ger.-Zeitg. Nr. 94) und Frankreichs-Belgiens (vergl. *Desjardins* V p. 7; *Valroger* V p. 111; *Revue int. mar.* VII p. 453).

71) *The Sisters, 3 Aspinall 122* (per *Sir R. Phillimore*, bestätigt 7. Februar 1876 vom *Court of Appeal*), cit. *Marsden* p. 37, *Abbott* p. 592, *Maclachlan* p. 326, *Roscoe* p. 44, *Smith* p. 63, *Maude and Pollock* p. 624; *The Schwan* (1892) *7 Aspinall* 347, wo auch das dritte Schiff beschädigt wurde und gleichfalls vom ersten Ersatz zugesprochen erhielt. Vergl. auch unt. bei Note 83.

72) *The Industrie*, L.R. 3 A. & E. 303 (*Maude and Pollock* p. 624, *Abbott* p. 579, *Marsden* p. 27, *Smith* p. 62).

73) *The Wheatsheaf, 2 Mar. Law Cas.* O. S. 292 (*Marsden* p. 27).

74) *The Batavier* (*Marsden* p. 27, *Maude and Pollock* p. 624); *The Duke of Cornwall* (*Pritchard* I p. 201 Nr. 172). Einen *common law*-Fall s. *Marsden* p. 29; amerikanische Fälle s. *Parsons* I p. 198 Note 3.

75) *County Court of Bristol* 14. Januar 1892 (*Revue int. mar.* VII p. 452).

76) *Marsden* p. 27 bei a.

Dagegen liegt keine Schiffskollision im eigentlichen Sinne vor, wenn ein Schiff gegen Hafenbauten und dergleichen anrennt[77]).

3. Flufsschiffe. Es ist bisher der gewöhnliche Fall zu Grunde gelegt, dafs Seeschiffe miteinander auf der See zusammenstofsen. Von alters her unterfielen die Zusammenstöfse von Schiffen auf der See oder in Nicht-Binnen-Gewässern, wohin Flut und Ebbe dringen *(tidal waters not within the body of a county)*, der Admiralitätsgerichtsbarkeit[78]). In diesen Gerichtshöfen bildete sich durch die Praxis ein von dem *common law* bisweilen abweichendes Recht aus, über dessen Eigentümlichkeiten in betreff der Kollision von Schiffen unter I, 3 gehandelt ist. Dadurch, dafs die Kompetenz der Admiralitätsgerichte, speciell die des *High Court of Admiralty* ausgedehnt worden ist, ergriff dieses Recht auch weitere Fälle von Schiffszusammenstöfsen. Durch 3 u. 4 *Vict.* c. 65 s. 6 wurde das Admiralitätsgericht zuständig für alle Schäden, welche „*any ship or sea-going vessel*" erleidet „*within the body of a county or upon the high seas*", und die *Admiralty Court Act 1861* (24 *Vict.* c. 10) s. 7 bestimmt: „*The High Court of Admiralty shall have jurisdiction over any claim for damage done by any ship*", wobei nach s. 2 unter ‚*ship*' jedes Fahrzeug verstanden wird, welches nicht lediglich durch Ruder getrieben wird. Die Praxis wendet daher die Rechtsnormen, betreffend die Schiffskollisionen auf Zusammenstöfse von Schiffen aller Art an, einerlei, wo und durch welche Schiffe herbeigeführt, mit alleiniger Ausnahme der Zusammenstöfse von Ruderschiffen unter sich in Binnengewässern[79]). Für letztere Fälle würden die Vorschriften über *maritime lien* und die *actio in rem* keine Anwendung finden, ferner nicht die beschränkte Haftung des Eigentümers (*Merchant Shipping Act 1894* ss. 530, 531), wohl aber das Repartitionsprincip (s. ob. I, 4).

4. Versicherung. Der Begriff der Schiffskollision im Sinne des Versicherungsrechtes wird von fast allen englischen Schriftstellern

77) Vergl. darüber *Maude and Pollock* p. 287, 618, 626 und *Marsden* p. 73, 85, 178, 232—233, sowie speciell wegen der Zuständigkeit der Admiralitätsgerichte die Sache *Turner v. Mersey Docks and Harbour Board (The Zeta)*, 7 *Aspinall* 64, 237, 369.

78) 13 *Rich.* II st. 1 c. 5; 15 *Rich.* II c. 3; 2 *Henr.* IV c. 11. S. ferner die Einleitung bei *Roscoe; Smith* p. 3—4; *Lord Fry* in *The Zeta*, 7 *Aspinall* 240—241, das Oberhaus in derselben Sache *eod.* p. 369 ff.; *Reg. v. Judge of the City of London Court*, *eod.* p. 140 ff.

79) S. *Marsden* p. 325—326, 81—82; zu allgemein sagt *Desjardins* V no. 1078 p. 14, dafs das englische Recht zwischen Kollisionen auf See und in Binnengewässern unterscheide. — Für Belgien und Deutschland ist es unstreitig, dafs die Vorschriften des H.G.B. über Schiffszusammenstöfse nur für zum Erwerb durch Seefahrt bestimmte Schiffe gelten. Doch sind in Deutschland diese Vorschriften zum Teil auf Flufsschiffe erstreckt (vergl. *Mittelstein*, Schiffspfandrecht, 1888 S. 8—10). Die Art. 216, 407, 435, 436 des französischen *Code de commerce* gelten nur für *abordage maritime*, es ist aber sehr streitig, wonach sich dieser Begriff bestimmt.

mit Stillschweigen übergangen [80]). Neuerdings ist dieser Punkt durch die Sache *David Mc. Cowan v. Baine and others* geklärt worden, welche in den beiden ersten Instanzen von den *Sections* des schottischen *Court of Session* in Edinburgh, in dritter Instanz aber von dem Oberhaus am 27. Juli 1891 entschieden ist [81]). Das Schiff „*Niobe*" war vom Admiralitätsgericht verurteilt worden, den Schaden zu ersetzen, welchen ihr Schlepper „*Flying Serping*" der „*Valetta*" zugefügt hatte [82]). Die Reeder der „*Niobe*" forderten Ersatz der gezahlten Beträge von ihren Versicherern auf Grund eines Vertrages, in welchem die hier in Betracht kommenden Worte (wie gewöhnlich) lauteten: „. . . *if the ship hereby insured shall come into collision with any other ship or vessel.*" Alle drei Instanzen haben erkannt, dafs bei obigem Thatbestand im Sinne der Versicherung eine Kollision der „*Niobe*" vorliege, wobei die Erwägung ausschlaggebend war, dafs der Schleppzug hier wie ein Schiff zu denken sei. Der eine der Oberhausrichter, der *Earl of Selborne*, äufsert sich noch speciell dahin, dafs eine *collision* im Sinne des Versicherungsrechtes nicht nur dann vorliege, wenn die Schiffskörper selbst zusammenstofsen, sondern dafs schon ein Zusammengeraten einzelner Accessorien, wie der Boote, oder selbst mit irgend einem treibenden Gegenstand, welchen das eine Schiff gegen das andere stofse, ja selbst eine sog. indirekte Kollision genüge. Die anderen Oberhausrichter haben sich über diese Eventualitäten nicht geäufsert, doch hebt *Lord Watson* eine fernere hervor, nämlich die, dafs das versicherte Schiff durch ein schuldhaftes Manöver zwei oder mehrere andere Schiffe zum Zusammenstofsen bringt. Er verneint, dafs dann von einer Kollision des versicherten Schiffes gesprochen werden könne, wenn dieses auch für den vollen Schaden verantwortlich sei [83]), da eine „*legal connection*", wie zwischen Schlepper und Schleppschiff fehle. Diese Ansichten vertritt auch *Mc. Arthur* [84]), doch mifsbilligt er die in der referierten Sache selbst getroffene Entscheidung, welcher aber ein kontinentaler Jurist gewifs beitreten wird.

III.

Schaden der Ladung, der Passagiere und der Besatzung.

Die vorhergehenden Ausführungen unter II, 1 über den Ersatz des Schadens der Schiffe bei Zusammenstöfsen bedürfen noch der folgenden Ergänzungen, welche, der besseren Übersicht wegen, erst hier folgen.

---

80) Vergl. z. B. *Marsden* p. 289, s. aber Note 84.

81) S. das Referat in der *Revue int. du droit mar.* VII p. 175—176. Das Urteil des Oberhauses s. 7 *Aspinall* 89.

82) *The Niobe*, 6 *Aspinall* 300.

83) Vergl. ob. bei Note 71.

84) *Mc. Arthur*, *Marine Insurance*, *2d ed. 1890* p. 322—324.

1. Die Ladungsinteressenten — d. h. die Eigentümer, Kommissionäre, Konossementsinhaber[85]), sowie diejenigen, welche die Ladung unter sich haben und dafür haften, wie der Schiffer *(bailees)*[86]) — können, wenn ihre Ladung durch Schuld eines anderen Schiffes infolge eines Zusammenstofses Schaden erlitten hat, dieses auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen[87]). Befindet sich aber das befrachtete Schiff in kausaler Mitschuld, so kann die Ladung — ebenso wie das Schiff — nur Ersatz ihres halben Schadens von dem anderen Schiffe fordern[88]). Dafs beide Schiffe derselben Reederei gehören, ist hier an sich ohne Einflufs[89]).

Ob das befrachtete Schiff, welches den Zusammenstofs verschuldet hatte, auch abgesehen von dem Frachtvertrage den Interessenten seiner Ladung schon auf Grund seines schuldvollen Verhaltens haftet, ist anscheinend bisher nicht entschieden[90]). Besteht aber ein Frachtvertrag, so ist die Rechtslage der Ladungsinteressenten eine sehr günstige. Beweisen sie, dafs die Frachtgüter in gutem Zustand an Bord gebracht, jetzt aber beschädigt oder verloren sind[91]), so haftet ihnen der Reeder als gewerbsmäfsiger Frachtschiffer *(common carrier)*[92]) schlechthin *(in the nature of insurer)* für den vollen Schaden[93]), es sei denn, dafs derselbe durch ein „*act of God*" oder „*the Queen's ennemies*" verursacht worden ist[94]). Er kann deshalb auch nicht wegen einer Mitschuld des anderen Schiffes Teilung des Schadens verlangen, denn das Repartitionsprincip gilt nur bei Deliktsklagen *(actions of tort)*, nicht aber bei Vertragsklagen[95]). Eine Kollision kann allerdings als

---

85) *Marsden* p. 106; *Smith* p. 68.

86) *The Reinbeck (Adm.* 21. Dezember 1888 per *Butt)*, 6 *Aspinall* 367.

87) *Lowndes* p. 157; *Marsden* p. 116; *Smith* p. 65.

88) *Lowndes* p. 5; *Maclachlan* p. 321; *Abbott* 1892 p. 827; *Roscoe* p. 50; *Smith* p. 65. — Von den anderen Rechten ist eine ähnliche Einschränkung der Ladungsinteressenten nur den Niederlanden Art. 538 bekannt, wo für den Fall eines *abordage douteux* der gesamte Schaden havarieartig verteilt wird (vergl. noch Seerecht von *Oléron* Art. 15, oben I, 1. Abgesehen hiervon können die Ladungsinteressenten von dem anderen Schiffe, wenn es sich nur erweislich in kausaler Mitschuld befindet, vollen Ersatz fordern. So Frankreich (*Vabroyer* V no. 2118), Belgien (*Jacobs* II p. 510, 513), Deutschland (s. Hans. Oberlandesgericht im Hauptblatt der Hans. Ger.-Zeitg. 1887 S. 101) und ausdrücklich Italien Art. 662; Spanien Art. 827.

89) S. unt. Note 103 Belege.

90) Vergl. *Marsden* p. 123—124; *Smith* p. 65 nach f.

91) *Roscoe* p. 51, 53.

92) Über diesen Begriff herrscht Streit; s. bes. *Maclachlan* p. 118 ff.

93) *Roscoe* p. 58 und cit. *Sedgwick*, *On damages*, *6th ed.* p. 431.

94) *Maclachlan* p. 118; *Abbott* 1892 p. 458; *Marsden* p. 282; *Carver*, *Carriage of Goods by Sea*, 1885 p. 9 ff. Ebenso das amerikanische Recht, s. *Kent* II p. 597 ff. Desgleichen Indien trotz der *Indian Contract Act No. 9 of 1872*, wie der *Privy Council* 4. Juli 1891 i. S. *Irawaddy Flotilla Company v. Bugwandass*, 7 *Aspinall* 129, erkannt hat.

95) *The Bushire*, *Adm.* 24. März 1885, 5 *Aspinall* 416. *Abbott* 1892 p. 828; *Marsden* p. 124.

ein „*act of God*“ erscheinen, aber nur dann, wenn ein unwiderstehliches Naturereignis sie veranlaſste, nicht aber genügen schon sonstige Zufälligkeiten und Gefahren der Seefahrt[96]).

Der Verfrachter kann sich aber von dieser ihn selbst für Zufälle haftbar machenden strengen Regel des Rechts in dem Frachtvertrage Ausnahmen ausbedingen[97]), die sog. *exceptions* der Konnossemente und Chartepartien, und thut dies im ausgedehntesten Maſse[98]). Hat er sich von „*collision*“ freigezeichnet, so haftet er nicht für einen Zusammenstoſs, welchen das andere Schiff verschuldet hat, wohl aber, wenn seines das schuldige war[99]). Hatte der Verfrachter sich freigezeichnet von „*perils or dangers of the sea*“, so haftet er, da schuldhaftes Verhalten seiner Leute nicht als Gefahr der See angesehen wird[100]), für solche Zusammenstöſse allein, welche sein Schiff verschuldet hatte, nicht aber für die Schuld anderer Schiffe oder für die Folgen unverschuldeter Zusammenstöſse[101]). Will der Verfrachter sich von der Haftung für Verschulden seiner Schiffsangestellten befreien, so muſs er solche Haftung durch die sog. *Negligence Clause* (z. B. „*any act, neglect, or default whatsoever, of the pilots, master or mariners, or other servants of the shipowner in navigating the ship excepted*“) ausdrücklich ablehnen[102]). Hatte er dies zwar gethan, gehörte ihm aber gerade auch das andere mitkollidierende Schiff, so muſs er trotzdem, falls dieses eine Mitschuld trifft, den halben Schaden als dessen Reeder ersetzen, denn solche *exceptions* beziehen sich, wenn nicht das

---

96) *Maclachlan* p. 563; *Marsden* p. 282; *Parsons* I p. 191 Note 1.

97) Während dies in der englischen und deutschen Judikatur ganz unstreitig ist, hat sich der *Supreme Court of the United States* i. S. *The Montana* dagegen erklärt (s. *Revue int. du droit mar.* V p. 150—152), und diese Lehre ist durch das amerikanische Gesetz vom 13. Februar 1893 (s. *Revue int. du droit mar.* VIII p. 632 ff.) endgültig anerkannt. In Belgien, Italien, Griechenland (vergl. *Autran*, *Abordage*, p. 151) und Frankreich haben die höchsten Gerichte oft anerkannt, daſs man sich (wenigstens im Seetransportrecht) von der Haftung für fremde Schuld freizeichnen kann, doch sind namhafte französische Schriftsteller, wie *Desjardins* II No. 276, *Alauzet* V Nr. 1715, *Cresp-Laurin* I p. 638 und *Boistel*, *Précis du droit commercial* p. 870 anderer Meinung.

98) Vergl. *Pritchard* I p. 528—538 *passim*. Bei Widerspruch der *exceptions* mit dem grundlegenden Vertrage der Parteien ist letzterem der Vorzug zu geben: *Sansinenna & Co. v. Houston & Co.*, 7 *Aspinall* 150, 311.

99) *Court of Appeal* 17. Januar 1883 i. S. *Chartered Mercantile Bank etc. v. Netherlands India Steam Navigation Co.*, 5 *Aspinall* 65. *Marsden* p. 283.

100) Hans. Oberlandesgericht 6. März 1893 (Hans. Ger.-Zeitg. Hauptbl. 1893 Nr. 27).

101) Oberhaus 14. Juli 1887 i. S. *Wilson & Co. v. Owners of the cargo ex „Xantho“*, 6 *Aspinall* 207. *Maclachlan* p. 567; *Abbott* 1892 p. 482.

102) *Marsden* p. 283; Hans. O.L.G. cit. Note 100. Trotzdem bleibt der Reeder dafür verhaftet, daſs das Schiff seetüchtig in See ging, sollte selbst dieser Mangel auf ein Verschulden der Besatzung zurückzuführen sein. So das Oberhaus i. S. *Steel v. State Line Steamship Company*, 3 *Aspinall* 516, und *Gilroy & Co. v. Price & Co.*, 7 *Aspinall* 314.

Gegenteil ganz klar erhellt, nur auf das verfrachtete Schiff[103]). Dafs sich aber der Verfrachter sogar von persönlicher Schuld freizeichnen könnte, dafür findet sich kein Anhalt. Der Richter *Brett* bemerkt darüber[104]): *„If shipowners were to venture to draw up bills of lading in such a form as to absolve themselves from liability for loss occasioned by their personal negligence and it were found that shippers of goods could not resist this, the shipowners would assuredly be met by an Act of Parliament, just as railway companies*[105]) *have been.“*

2. Passagiere und Besatzung eines Schiffes, welches von einem anderen schuldhaft angerannt ist, können von diesem Ersatz für ihre infolge des Zusammenstofses verloren gegangenen Effekten verlangen[106]). Dagegen ist dem Schiffer eine Entschädigung für den Verlust seiner Stellung infolge des Unterganges seines Schiffes abgesprochen worden[107]).

Dieselben Personen können von dem anderen Schiffe ferner Ersatz für Schäden an Leib und Leben beanspruchen, welche ihnen durch den Zusammenstofs verursacht worden sind[108]). Hatte aber der Verletzte durch eigene Nachlässigkeit sich den Schaden zugezogen, so erhält er keinen Ersatz[109]). Andererseits kann ihm nicht entgegengehalten werden, dafs er versichert war[110]). Wird ein Reeder wegen Tötung eines Passagiers auf Grund von Teil VIII der *Merchant Shipping Act 1894* belangt, so wird die Anwesenheit des Passagiers

---

103) *Court of Appeal* cit. Note 99; *Marsden* p. 284—285. Im selben Sinne ist für das französische Recht erkannt vom *Tribunal civ. Tunis* 9. März u. 6. Juni 1889 und der *Cour d'Alger* 15. März 1890 (*Revue int. du dr. mar.* V p. 139 ff., 425 ff., VI p. 38).

104) In der Sache cit. Note 99, 5 *Aspinall* p. 69 Sp. 1. In Frankreich ist durchaus anerkannt, dafs man sich von eigener Schuld nicht frei zeichnen kann (s. *Desjardins* II No. 381; *Valroger* I No. 340, 402; *Jacobs* I p. 139; *Revue int. du dr. mar.* II p. 535, IV p. 647, VII p. 662), während in Belgien auch dieses, soweit nicht *dolus* vorliegt, zugelassen wird vom Kassationshof (s. *Jacobs* I p. 139—140 u. *Revue int. du dr. mar.* I p. 390, 392, III p. 221), womit die deutsche Rechtsprechung harmoniert (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. XI S. 110).

105) Vergl. *Maclachlan* p. 352—353.

106) *Lowndes* V p. 158, ferner *Simpson v. Thompson*, 3 *Aspinall* 567; die Sache cit. Note 124. Ebenso Frankreich-Belgien (*Valroger* V No. 2111; *Jacobs* II p. 521) und Deutschland (so Hans. Oberlandesgericht 5. Juni 1891 i. S. Deputation für Handel und Schiffahrt u. s. w. c. *„Equity“*, Bf. I 74/91).

107) *The Columbus*, 3 *W. Robinson* 158 (*Marsden* p. 121), während in Frankreich und Belgien den Matrosen Ersatz für Heuerverlust zugesprochen ist (*Valroger* V No. 211; *v. Meenen & Picard, l'Abordage* No. 441).

108) *Lowndes* p. 158—159; *Maude & Pollock* p. 617; *Smith* p. 67.

109) *Marsden* p. 14.

110) *Pritchard* II p. 1774 Nr. 394; *Marsden* p. 123.

an Bord durch die Passagierliste des Schiffes (s. Teil III *M. S. A. 1894*) bewiesen [111]).

Nach früherem Rechte konnte übrigens niemand, welcher den Tod eines anderen verursacht hatte, auf Schadensersatz belangt werden, weil eine dem Körper eines Menschen zugefügte Unbill nur ein höchst persönliches Klagerecht gewährt [112]). Hierin ist erst Wandel geschaffen worden durch die *Act for compensating the Families of Persons killed by accident* vom 26. August 1846 [113]), welche gewöhnlich *Lord Campbell's Act* genannt wird. Darnach können die ihres Ernährers beraubten Angehörigen eines Getöteten — selbst eines Ausländers, der auf fremdem Schiffe umkam [114]) — binnen einem Jahre seit dem Todesfall gemeinschaftlich eine der Jury angemessen erscheinende Entschädigung fordern. Auch für einen *nasciturus* kann dieser Anspruch erhoben werden, wenngleich die Festsetzung seines Schadens erst nach seiner Geburt erfolgen kann [115]). Hatte aber der Getötete den Zusammenstofs auch nur mitverschuldet, so können seine Angehörigen nichts beanspruchen [116]).

Wird auf Grund von *Lord Campbell's Act* geklagt, so gelten allerlei eigenartige Normen. Früher wurde auch hier die Regel, dafs bei gemeinschaftlicher Schuld beider Schiffe von jedem nur der halbe Schaden eingefordert werden könne, befolgt [117]). Allein i. S. *Mills v. Armstrong* haben der *Court of Appeal* am 24. Januar 1887 und das *House of Lords* am 24. Februar 1888 erkannt [118]), dafs ein nur mitschuldiges Schiff den ganzen Schaden ersetzen müsse. Klagen auf Grund von *Lord Campbell's Act* sind keine *Admiralty Actions*, weshalb die *Queen's Bench* und nicht die *Admiralty Division* hierfür zuständig ist [119]). Da aber seit der *Judicature Act 1873* beide Gerichte Abteilungen desselben *High Court of Justice* sind, so hat sich auch der Admiralitätsrichter solange mit der Sache zu befassen, bis nicht der Beklagte Verweisung an die andere Abteilung beantragt hat [120]).

---

111) M. S. A. 1894 s. 540.

112) *Lowndes* p. 158; auch *Walter Phillimore* im *Journal du droit intern. privé* 1886 p. 133.

113) 9 u. 10 *Vict.* c. 93, amendiert durch 27 u. 28 *Vict.* c. 95.

114) *The Explorer* (*Marsden* p. 222 bei t).

115) *The George and Richard*, *Adm. Div.* 1. April 1871 per *Sir R. Phillimore*, 1 *Aspinall* 50; *Pritchard* I p. 190 No. 69, 69a.

116) So der *Court of Appeal* per *Lindley* in der Sache cit. Note 118.

117) Der typische Fall der älteren Praxis ist die Sache *Thorogood v. Bryan*.

118) *The Bernina* No. 2, 6 *Aspinall Mar. Law Cases* 75, 257. *Marsden* p. 108—109; *Abbott* 1892 p. 866.

119) *Marsden* p. 144 bei f; *Maclachlan* p. 351 unt.; *Court of Appeal* (cit. Note 118) per *Lindley*, 6 *Aspinall* 84.

120) *The Orwell*, *Adm. Div.* 20. März 1888 per *Sir J. Hannen*, 6 *Aspinall* 309. Vergl. *The Seaham* (*Smith* p. 9 bei b).

Obwohl somit die Klage vor das Admiralitätsgericht gebracht werden kann, so ist doch die diesem Gericht eigentümliche Form der *actio in rem* für sie unstatthaft[121]). Die beschränkte Haftung des Reeders auf Grund des Teils VIII der *Merchant Shipping Act 1894* gilt aber auch hier.

Ist das eigene Schiff das schuldige, so gestaltet sich die Rechtslage etwas anders. Offiziere und Mannschaft können an sich auch hier ihren Reeder für Schäden der vorstehend bezeichneten Art in Anspruch nehmen. Ist aber der Urheber des Zusammenstofses resp. seiner Schäden ein *fellow servant*[122]), d. h. ein Offizier (abgesehen vom Schiffer) oder ein sonstiger Schiffsmann desselben Schiffes (wozu der Zwangslotse nicht gerechnet wird), so cessiert der Anspruch gegen den Reeder[123]). Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Ansprüche wegen Verschulden des anderen Schiffes erhoben werden, mag es auch demselben Reeder gehören[124]). Den Passagieren haftet der Reeder auf Grund des Beförderungsvertrages nicht so weitgehend wie seinen Befrachtern, sondern nur für eigenes Verschulden oder das seiner Angestellten[125]). Übrigens pflegen sich die Reeder hiervon in den Passagekontrakten freizuzeichnen[126]).

3. Sind Menschen bei einem Schiffszusammenstofs verletzt, so kann das Handelsamt *(Board of Trade)* ihre Interessen selbst klagend geltend machen, worüber sich das Nähere in den ss. 532 ff. der *Merchant Shipping Act 1894* findet.

---

121) So nach längerem Schwanken der Praxis (vergl. *Marsden* p. 318 Note l) das Oberhaus 2. Dezember 1884 in *The Vera Cruz*, 5 *Aspinall* 386; *Walter Phillimore* a. a. O. p. 133. Nach amerikanischem Recht haben die Hinterbliebenen auch hier eine *actio in rem* s. *Revue int. du dr. mar.* II p. 719—720.

122) Vergl. diese Zeitschrift Bd. III S. 181.

123) *Marsden* p. 109 Abs. 2 und Citate in den Noten q—t.

124) *Adm. Div.* 3. Juli 1893 per *Sir Francis Jeune.*

125) *Marsden* p. 282 Abs. 1.

126) *Haig v. Royal Mail Steam Packet Co.* (*Pritchard* I p. 191 No. 69d; *Marsden* p. 286).

Argentraeus und Molinaeus
und
ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht.

Von

Dr. F. Meili,
ordentlicher Professor an der Universität Zürich.

(Fortsetzung.)

Pars secunda.

23. His positis de discrimine statutorum realium, personalium, mixtorum, jam inde difficile non fuerit a talibus assumptis plurimas singulares dubitationes de speciebus constituere, quae in has propositiones incidunt; in quibus expendendis, magno plerumque in errore scholastici scriptores versantur, et misere implicantur distinctionibus proinde falsis.

24. Pridem agitata quaestio auctore primum *Jacobo Ravennate,* de Anglo, qui bona habebat in Anglia, dicere etiam licebat in hac Britannia, alia item Florentiae, in Carnutibus licet ponas, ubi ex aequo succeditur, cum in Britannia ex besse et triente. De hac controversia nunc ne pueri quidem dubitant, sua cujusque territorii lege capi; est enim mere reale statutum, ideoque legibus situs judicandum, veluti si essent duo patrimonia, et eidem homini diverso jure succederetur. Ex quo fit, ut alibi avus, alibi pater, alibi agnati uni succedant. Explodenda *Bartoli* sententia, quam tamen *Martinus Laudensis*[29]) sequitur, qui conversione orationis aliud atque aliud de statuti conditione judicandum putant, et personale de reali faciunt, et e contra eodem in subjecto, usque adeo facile fuit hominibus jurisperitis et legum columinibus fucum facere, simplici conversione verborum, veluti Pausonis equo ut est in proverbio[30]). Ridere vulgo solent, cum dicitur jus atrum aut atrum jus diversa dicere volenti. Nec aliter *Bartolo* impositum cum interesse putat, an statutum dicat primogenitus capiat bessem, aut cum sic, bes capiatur a primogenito. Nec enim a verborum structura talia metienda sunt, sed a subjecto et materia quae in propositione est.

---

29) *Martinus* (*Laudensis* genannt mit Rücksicht auf seine Geburtsstadt Lodi) war 1438 Professor in Pavia, nachher in Siena. Vgl. *F. v. Schulte* II 395 und 396.

30) Diese Stelle bezieht sich auf eine Anekdote. Dem Maler *Pauso* wurde der Auftrag gegeben, ein Pferd, das sich auf dem Boden wälze, zu malen; er machte aber eines in laufender Stellung. Auf die Reklamation des Bestellers erwiderte er, man könne das Pferd nur umkehren.

Invertas, subvertas, evertas orationem, facere non possis, quin de dividenda hereditate agatur, subjecto haud dubie reali et soli, de statu personarum non quaeritur, etsi interdum qualitates personarum leges divisionum mutent, sed eodem loco et ab eodem statuto discrimen, et quantumcumque habilitatem ponas in personis succedentibus, tamen nulla inde controversia, si in rebus nihil est, in quo se exercere nuda potentia et habilitas possit, etsi hereditatem diffiniunt esse jus merum juris intellectu, sed inaniter, si nihil in rebus est. Quare in verbis *Bartoli* jam olim inanitatem notarant

> *Alexander cons. 16. vol. 1.*
> *Franciscus Aretinus l. 11. de adquirenda vel. amitt. poss. 41, 2.*
> *Baldus l. 22. de adoptionibus 1, 7, et*
> *Molinaeus consilio 16.*

verbalem *Bartoli* distinctionem usu repudiatam scribit. Nec persona etsi jure Romano habilis ad succedendum recte in hereditate partem petit, si statutum inhabilitat applicationem ad subjectum, si jus Romanum a statuto aut correctum est aut aliter distinctum. Capiet igitur heres Britannus Britannica praedia Britannicorum jure et statutis, Francica Francorum, Anglica Anglorum jure, Florentina Florentino. Quae sententia ubique obtinet spreta *Bartoli* distinctione, et aliis in infinitum variantibus in dicta lege *(1. C. 1, 1.) Jacobi Ravennatis, Jacobi de Aretio, Cini, Baldi, Joannis Fabri*[31]), *Signoroli*[32]). Nam *Saliceto*[33]) nutat

> *Ancharanus c. canonum statuta q. 12. X. de constit. 1, 2.*
> *Idem cons. 163.*
> *Alexander cons. 16. l. 1 et*
> *cons. 128. eod. lib. et*
> *cons. 19. l. 6 et*
> *cons. 44. l. 5.*
> *Socinus*[34]) *cons. 288. et 292. lib. 2. et*
> *128. lib. 4.*
> *Lapus*[35]) *allegat. 92.*

---

31) Über *Joannes Faber Savigny* VI 40—45. Er war Rechtslehrer in Montpellier und Advokat. Er schrieb einen Kommentar über Institutionen und ein *Breviarium in Codicem*. Er starb gegen 1340. Er ist wohl zu unterscheiden von *Anton Faber*, der in Chambéry Advokat war, † 1624, Verfasser des *Codex Fabrianus*. Über den Letzteren *Asser-Rivier*, *Eléments de droit international privé* S. 272. *P. Voet* citiert denselben auch und *Hugo Grotius* nennt ihn *(Florum sparsio ad jus justinianeum*, Ausgabe *Halae* 1729 S. 216) *„virum eminentem"*.

32) Über *Signorolus Savigny* VI 188. 497 (Zeitgenosse des *Bartolus*).

33) *Bartholomäus de Saliceto* starb 1409 (*Savigny* VI 259—269). Er schrieb namentlich einen Kommentar über den *Codex*.

34) *Bartholomäus Socinus* (aus Siena) lebte 1436—1507 (*Savigny* VI 345).

35) *Lapus* † 1381 in Florenz. Er schrieb *allegationes juris* (*F. v. Schulte* II 270—272).

Castrensis[36]) *cons. 32. lib. 1.*
Henricus Boich d. c. „cum venissent" X. de eo qui mitt. 2, 15.
Jacobinus[37]) *de sancto Georgio, lib. de feud. vers. Marchio.*
Jason[38]) *cons. 80. lib. 3. et*
163. lib. 2.
Campegius[39]) *tract. de dote part. 5. q. 69.*
Speculator tit. de probat. § quaeritur vers. „sed pone quod Flandrensis".
Calderinus cons. 17. tit. de Constit.
Corneus cons. 115. lib. 2. et
cons. 202. lib. 2. et
cons. 162. et 85. lib. 3.
Card. Flor.[40]) *cons. 2.*
Albertus Bru.[41]) *tractatus de statut. Art. 8 num. 123.*
Gozad[42]) *cons. 49.*
Curtius Senior[43]) *cons. 43.*
Tiraquellus in primog. q. 47.

quibus locis de vi statutorum tractant et quatenus sese extendant ex territorii potestate.

---

36) Gemeint sind die *Consilia* des *Paulus de Castro* (gest. 1441). Vergl. *Savigny* VI 281—293.

37) Ich glaubte zunächst, es handle sich hier um einen Irrtum und es sei *Joannes Antoninus de Sancto Gregorio (Sangiorgi)* gemeint, der (1509 †) *super usibus feudorum commentaria* schrieb. (Vergl. *F. v. Schulte* II 338 und 339). Indessen ist *Jacobinus de sancto Georgio* gemeint, der einen *tractatus de feudis* schrieb (*Colon.* 1575). Vergl. auch *A. Loysel Institutes coutumières* (Ausgabe von *Dupin & Laboulaye*) I p. C. Auch *Molinaeus* citiert den Genannten z. B. in seinem von *Argentraeus* angefochtenen *Consilium* LIII no. 15. *Opera omnia Parisiis* 1681 III p. 965.

38) *Jason* lebte 1435—1507 (*Savigny* VI 398).

39) *Joannes Campegius* lebte von 1448—1511 (*Savigny* VI 483). Er wird auch bei *P. Voet* citiert.

40) Dies ist wohl *Florianus de S. Petro*, den *F. v. Schulte* mehrfach kurz erwähnt (II S. 252 Note 26; 280; 303 Note 1; 321).

41) Damit ist *Albertus Brunus* gemeint (1467—1541): *„jurisconsulte piémontais, lieutenant du gouverneur (pour le roi de France) à Saluces, conseiller royal puis impérial, sénateur, avocat fiscal du duc Emanuel Philibert de Savoie"* (*Asser-Rivier*, *Eléments* p. 269). Die Erörterungen von *Albertus Brunus „elegantes ac percommodi commentarii super statutis excludentibus feminas et cognatorum lineam a successionibus"* sind abgedruckt in dem Werke, betitelt *Tractatus illustrium in utraque tum pontificii tum caesarei juris facultate juris consultorum de stat. et consuet. et privilegiis Venetiis* 1584 II p. 165—245. An der von *Argentraeus* citierten Stelle wird u. a. gesagt: *nec enim statutum extenditur, ubi jurisdictio statuentium non extenditur* (p. 204).

42) Ob damit *de Gozadinus* (um 1561) gemeint ist?

43) *Franciscus Curtius senior* († 1495 zu Pavia). Vergl. *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 417. *Franciscus Curtius junior* († 1533) ist der Neffe des ebengenannten Juristen (*Gierke* 418).

25. Sed priori de jure capiendarum hereditatum ex potestate territoriorum, adjicitur non diversi juris quaestio de transversalibus hereditatibus, quas solidas primogeniti in Britannia capiunt, Andes secundogeniti trientem. Nam ex supradictis eveniet, ut iidem unius patrisfamilias liberi sua quaeque lege talia capiant Britanni in solidum, in Andibus primogeniti non amplius besse, et ipse quandoque eo jure utrobique cepi, ne jam hinc quisque molestas distinctiones et conflictationes, d. l. cunctos populos, requirat.

26. Illa quaestio de filia maritata, statuto a paterna hereditate exclusa, in eandem dubitationem saepe adducitur, et de eo pleraque exstant in Italia statuta. Quaesitum igitur, an sic exclusa ex nostro statuto Art. 225. inf. hoc titulo, a bonis quoque Pictavensibus, ubi diversa est consuetudo, exclusa videretur; et scio a quibusdam huc quoque statutorum realium et personalium mentionem illatam, ita ut, qui personale esse volebant, undequaque excluderent eam, quae in Britannia exclusa esset; in his fuere *Franciscus de Ramponis* vetus jurisconsultus et

Calderinus cons. 34. tit. de testam.
Jason cons. 80. lib. 3.
Bartolus d. l. cunctos populos, secuti num. 33.

sed ea sententia perspicue falsa est, et a falsis assumptis, quod nos ante demonstravimus, nec enim personale est, et si esset, universalem statum personae non afficit. Quare et *Baldus* eam reprehendit, dicta

l. cunctos populos. nu. 19.

et tenet hoc modo a statuto locali exclusam non excludi ab alio a bonis ibi sitis, ubi diversum sit statutum. Sensit idem

Alexander d. cons. 16. lib. 1. et 128. eod. libro.
Capra[44]) *cons. 42.*
Corneus cons. 115. lib. 2. et cons. 202. lib. 2.
Baldus l. 2. C. quae sit longa cons. 8, 52.
Corneus cons. 85. lib. 3.
Jason late cons. 163. lib. 2.

27. Consuluit idem

Molinaeus in casu cons. 55.

ubi quidem statuto non excludi filiam in alio loco, cum ipsum reale vere sit et suo territorio clausum: sed tamen vi renuntiationis simplicis in contractu matrimonii factae patri, excludi posse, quia hoc casu, exclusio fundatur in contractu et personali conventione, etiamsi renuntiatio simpliciter concepta sit, non expresso a quibuscumque bonis. Et sic

---

44) *Benedictus Capra* war Professor in Perugia († 1470). Vergl. *F. v. Schulte* II 344 und 345.

arresto judicatum scribit in causa Ludovici Doreille, sed et alia pleraque famigerata colligit testis oculatus, additione ad

Alexander cons. 29. lib. 3.

quam sententiam admitto hic quoque sequendam, si modo renuntiatio contineat de bonis ubicumque sitis, et statuta locorum non repugnent.

28. Nam renuntiatio simplex secundum loci mores facta intellegi deberet, id est, de bonis dumtaxat sub ea consuetudine loci sitis, nec aliter quam loci consuetudo inducit, per ea quae infra dicemus et

Ancharanus scribit d. cons. 163.

Quamquam id quoque aegre adhuc obtinemus, ut filiarum renuntiationes obtineant, citra restitutionis auxilium, si minus habere sua legitima portione detegantur, nisi quidem in casu Art. 224. Sed omnino valere tales conventiones sinendae sunt, ne nobis solis displiceat, quod ubique terrarum obtinet, Gallia, Germania, Italia, de quo alibi fusius, et dicto Art. 224. dicemus.

29. Eadem dispositionum statutariarum, eadem contractuum, eadem testamentariarum ordinationum lex putanda. Cum haec consuetudo prohibet Art. 223 virum uxori aut contra testamento relinquere: dubitatio tenuit, an etiam extra fines Britanniae ea valeret de rebus alibi sitis, nam de mobilibus statutum domicilii sequimur. Sed hic quoque de scholasticis plerique in sua assumpta relabuntur, et errores confirmant, et statutum personale esse putant, et ideo ubique obtinere per omnia omnium locorum statuta, ut

Alexander cons. 19. l. 6.
et vulgo dicta l. cunctos populos.

Tale statutum obtinet Antuerpiae, tale et Parisiis, et alibi frequentibus locis. Contrarium Lovanii, et

Everardus scribit loco 79.

Quid igitur si civis Lovaniensis (ponamus etiam domicilium habere Lovanii) legavit uxori testamento tertiam partem bonorum immobilium, vel etiam domum quam habebat Antuerpiae, hoc est in loco statuti prohibitorii. *Everardus* negat valiturum legatum, et plane verum est: nam quae potestas est statuti Lovaniensis de rebus Antuerpianis diverso imperio, jure et finibus, idque prohibente Antuerpiana lege. Nec enim personale dici debet, etsi personaliter de viro et uxore disponat, et possit etiam consideratio talis statuti rationem prohibitionis quadam ex parte elicuisse a qualitate virili et uxoria, sed non ab ea sola, immo multo magis heredis et respectu, sed de rebus soli agitur, de quibus ipsis statutum, cui res subjiciuntur, prohibet, ne fiat. Quare quod statutum Francicum de eo permittit domiciliario suo, nos valere non patiemur in Britannia, ubi lex nostra prohibet, de rebus soli praesertim. Talis statuti Antuerpiani meminit

Molinaeus cons. 31.

et sic in praetorio archiducis Flandriae, et in parlamento Divionensi judicatum scribit

Chassenaeus[45]) *Rubr. 4. § 7.*

Idem statutum Papiae memorat

Curtius cons. 6.

30. Sed de mobilibus alia censura est; quoniam per omnia ex conditione personarum legem accipiunt, et situm habere negantur, nisi affixa et cohaerentia, nec loco contineri dicuntur propter habilitatem motionis et translationis. Quare statutum de bonis mobilibus vere personale est, et loco domicilii judicium sumit, et quodcumque judex domicilii de eo statuit, ubique locum obtinet, quod perspicue probat Artic. 447. inf.[46])

Alexander de cons. 16.
Socinus cons. 6. et cons. 101. lib. 1.
etsi Alexander sibi contradicit cons. 31. lib. 1.

sed observatio indubia, mobilia personam sequi, nec situ judicari, aut a locis judicium accipere.

31. Atque ista in universum; sed quia hujus loci propria tractatio est de contractibus matrimonialibus et donationibus, quae in his aut ineundis aut constantibus fiunt, et saepe juris discrimen a loco situs rerum oriri certum est, de quibus magnos aestus controversiarum saepe ardescere experimentis et usu compertum est, nec sunt adhuc ista pro dignitate a quoquam explicata; volumus quidem certe, quae crebra juris et morum comparatione didicimus, ad usum tradere, et obiter hujus generis controversias crebriores attingere.

Consuetudo Britanniae donationes de bonis patrimonialibus admittit, usque ad trientem bonorum, praeterquam heredi praesumpto factas, in matrimonio quidem contrahendo. De conquaestibus constante matrimonio reciprocas et mutuas dumtaxat, et ad vitam superstitis. Lugduni conquaestus communes non sunt, sed sunt eius proprii, qui eos facit. Alibi de conquaestibus donatio permittitur dumtaxat, si donator patrimonialia habet. Hinc tibi dubitationum seges a loco situs eruitur.

---

45) *Bartholomaeus Chassenaeus* (1470—1541) schrieb *Consuetudines ducatus Burgundiae.*

46) *Argentraeus* kommt anläſslich des Art. 447 in *Glossa 2* auf diese Frage zurück (*Mobilia an situm habeant*). Er betont im Anschluſs an den Ausdruck der *Coutume* „*ses meubles quelque part qu'ils soient*" folgendes: *Nunc id tantum quaerendum an situm jure habere dicantur et in loco esse, ita ut ex situ et loco judicentur, an vero veluti personarum accessoria personas sequuntur et domicilium . . . . . In rebus soli situm, cognitiones ordinationes et decisoria spectanda . . . . . In mobilibus diversum, quia ea personarum conditionem sequantur, igitur et domicilii leges: neque enim situm circumspective aut locum habere reputantur . . . . . sed personas obsequia concomitantur. Ex quo fit, ut de rebus soli cujusque loci et legibus judicetur quae in loco sunt . . . . . at mobilia veluti corpora subinde situm mutantia domicilii legibus indicantur.*

Pone in Britannia factam esse donationem conquaestuum reciprocam ad vitam superstitis (neque enim aliter potest) an in tali donatione simplici enuntiatione conquaestuum (quos facturi sunt) etiam quos Lugduni facient in donationem veniant: et praesupponimus Lugduni quoque talium donationem fieri posse, atque ideo conjugi et heredibus perpetuam, cujusmodi clausula in Britannia non admittitur. Hic non dubium contractu conquaestus Lugdunenses donari potuisse, si hoc ponimus conjuges voluisse; dubitatio est, an sub talibus verbis voluisse existimari debeant, sub simplici enuntiatione, quos facient, sine adjectione verborum cujuscumque loci, aut specialiter Lugduni: et si voluerint, an aliter voluerint quam in Britannia, ubi ad vitam dumtaxat superstitis fiunt, ubi donatores praesupponuntur in casu subjecto habere domicilium, cum Lugduni etiam heredibus fieri possint.

Secunda dubitatio, an consuetudo externa, quae admittit omnes conquaestus donari posse, modo donator habeat patrimonialia, satis habeat ad consequendum suum effectum, si donator habeat patrimonialia, sed tamen sub alia consuetudine, cum in loco praedictae consuetudinis nulla habeat. Prior consuetudo est in Pictavia, posterior in Britannia, ubi ad conquaestuum donationem nihil exigitur de patrimonialibus.

Tertia, an consuetudo Andium, quae doarium et donationem ex eodem matrimonio non admittitur, ex eo possit excludere mulierem viduam a donatione in Andibus, quia doarium in bonis sitis in Britannia cepit, cum in Andibus alterum tantum, in Britannia utrumque possit concurrere.

Quarta, an in donatione trientis bonorum, bona ubicumque sita comprehendi debeant, et in computationem veniant ad faciendam tertiam partem bonorum, an vero solum bona, quae sub Britannica consuetudine sita sint, spectari debeant.

Quinta, an mutua donatio conquaestuum valeat facta constante matrimonio, posito quod in matrimonio contrahendo dictum sit, omnes conquaestus partemve eorum alterius tantum e conjugibus propriam futuram.

32. Sexta, an valeat donatio reciproca, si maritus erat Britannus, uxor alterius provinciae, ubi donatio non admittitur, nisi donator patrimonialia habeat, si donator nulla habet in sua provincia; unde et conquaestus donare nequit, cum in Britannia hactenus donationes admissae sint de tertia, etiamsi donator patrimonialia non habeat.

Et sunt hae non rari usus controversiae, quas de scholasticis umbraculis aut nemo aut pauci expedierint, et complicatione casuum sese implicuerit magis, nisi usu et experimentis eruditus e pulvere et strepitu fori judicium aluerit, et per omnes omnium conflictationes duratus confirmaverit. Nec proinde ignava tractatio est.

33. Primo casu cum quaeritur, an simplici donatione conquaestuum inter conjuges facta in Britannia omnes ubique facti conquaestus comprehendantur, etiam si qui Lugduni fiant, aut alia regione, quae jure Romano regitur. Item si comprehendi placet indefinita ratione, an alio

modo comprehendantur, aut jure diverso quam in Britannia, ita ut ad heredes quoque transeant, controvertitur, nec sine causis.

In hac controversia *Molinaeus* praestanti vir ingenio et eruditione incomparabili, pridem, id est, anno 1525 consultus, magna jam tum nominis fama, nobili inter heredes cancellarii *du Gannay* lite[47]), et conjugem eius superstitem multa miscuit, ut causam susceptam, sed non meliorem tueretur. Cum donatio a conjugibus facta esset Parisiis et Parisiorum domiciliariis, sub his verbis „des acquests qu'ils ont fait et feront", et multos fecisse in confesso erat in Parisiorum agro, atque adeo et Lugdunensi. Sed Parisii non nisi ad vitam superstitis admittunt, Lugdunenses etiam perpetuas, et ad heredes transitorias. Magna dubitatio, an ex eo quod conjuges domicilium Parisiis haberent, ubique locorum ea donatio obtinere deberet, veluti esset id statutum personale, an conventione etiam expressa proposita amplius aliquid obtineret, si ita convenisset („en quelque lieu qu'ils soient situez") et multis exserte pugnat

Molinaeus scripto de ea re consilio, quod exstat num. 53.

et acriter contendit communionem mobilium et conquaestuum, medio ut loquitur, id est, vi Parisiensis consuetudinis inductam inter subditos dictae consuetudinis, habere effectum et obtinere in bonis extra territorium Parisiense sitis et acquisitis etiam in patria juris scripti, et putat in sano intellectu hoc nullam habere dubitationem. Utitur demonstratione, quia, inquit, quod jus a consuetudine inductum sit, id etiam videatur contrahentes in contrahendo matrimonio tacito et prae-

---

47) Vergl. dazu auch die Bemerkungen von *Froland, Mémoires concernans la nature et la qualité des statuts* (1729) I p. 18 und 19.

Molinaeus erzählt den Thatbestand, der dem Gutachten zu Grunde lag *(„thema consilii")* folgendermafsen (*Opera omnia Parisiis* 1681 III p. 963): *Dominus Joannes de Ganey (qui postea Cancellarius Franciae dignissimus fuit) & domina Joannes Beyleauë uxor ejus, donationem mutuam invicem fecerunt sub hac forma:*

Font grace mutuelle, et don égal de tous les biens meubles, & acquests immeubles, quelsconques qu'ils ont acquis, & acquéreront durant & constant leur dit mariage: dont & desquels ils seront tenans, & possédant au jour & heure du trépas du premier mourant, voulans & expressement accordans et ordonnans chacun endroit soi, que par vertu de cette présente grace mutuelle & don égal, le survivant jouisse & use, peut et puisse tenir, jouir & posséder, c'est à sçavoir de ceux estans en la Comté de Beaultmont, estant des anciens ressorts du Bailliage de Senlis en proprieté & à toûjours, en ensuivant la Coustume du dit Bailliage, & des autres estans en la Ville, Prevosté & Vicomté de Paris, & Prevosté d'Orleans, ou autre part, à usufruit, durant le cours de sa vie, ainsi que la Coustume des dits lieux où les dites choses sont assises, situées & trouvées, le veut, & permet, de toute sa part & portion du premier mourant, sauf & reservé de cinq cent livres tournois pour faire testament, que le survivant sera tenu faire & accomplir. Privant leurs héritiers contredisans de toute part de succession des dits meubles & acquests immeubles, qui sera au dit cas distribuées aux pauvres.

Contrahentes autem habebant domicilium Parisiis, & acquisierunt praedia in provincia Lugdunensi patria juris scripti. Praemortuus est cancellarius, vidua possedit jure donationis, post cujus obitum heredes viri vendicant mediam praediorum constante dicto matrimonio quaesitorum. Et non contenti parte sitorum sub Parisiensi, & simili consuetudine, praetendunt sita ubique, & in patria juris scripti, utque negotium facesserent heredibus viduae, cesserunt jura sua cuidam Joanni Petit civi Bernensi.

sumpto consensu in conventionem deduxisse, ita ut talis communio aut acquaestuum acquisitio causam accipiat a vero conjugum consensu. Consuetudinem enim inesse contractui, id ex eo probat, quia nisi contrahentibus dispositio consuetudinaria placuisset, poterant hi aliter conventione statuisse, sic itaque videri consensisse, quia non diversum consensissent. Ab hoc deinde concludit, parem esse vim taciti ejus, quod partes consensisse intellegantur, et expressi, id est, eius quod statutum scripto contineat: sed horum neutrum circumscribi loco, et ut personalia agere ubicumque[48]). Utitur rationibus et auctoritatibus meo quidem judicio alienis ab eo quod intendit, magis dico etiam pugnantibus, adversarias quidem ille verbis sic proterit, quomodo aper imbelles canes, credo cogitationibus et ingenii confidentia fretus. Sed ego etsi illud ingenium suspexi semper, eius judicium hac in controversia minime probaverim. Primum quod *Molinaeus* a simplici consuetudinis dispositione elicit partium conventionem et pactum, citra ullam conventionem partium adjectam consuetudini, rationem non habet. Alia enim vis et ratio, aliud principium et causa obligationis, quae a lege inducitur, alia ejus quae ab facto et conventione partium proficiscitur. Nec legales obligationes ab lege inductae conventionem partium exspectant de eo quod lex constituit, sed ad factum hominis saepe citra consensum per legem inducuntur. Sed quae ejusmodi sunt, non amplius virium habent, quam quantum a lege accipiunt, lex non amplius quam a legislatore, legislator non plus quam quantum territorii habet. Unde fit ut dispositio de realibus a statuto inducta, non amplius excurrat, quam quantum sese territorii fines protendunt: sed quod conventione aut pacto inter contrahentes convenit, nullis metis includitur, sed personam aeternum sequitur quocumque deferatur persona: sunt igitur ista tam diversa quam res differunt a personis. Nec quod a lege disponitur de rebus, includit ullam personarum obligationem, nec conventione innititur, nisi quidem et conventio personalis adjecta sit legali, quod aliquando

---

48) *Molinaeus* führt in dem citierten Gutachten u. a. aus: *Et advertendum quod quando consuetudo inest contractui, non inest tamquam lex publica, sive tamquam jus ipsum consuetudinarium, nec per modum legis, consuetudinis, vel statuti, juris publici: sed tamquam pars contractus, et lex privata, et conventionalis a contrahentibus volita, inducta et disposita. Patet, tunc quia non inesset, nisi contrahentibus placeret, quia posset aliter libere disponere: sed solum ideo inest, quia censentur contrahentes ad invicem pepigisse et convenisse eo ipso quod aliter non disponunt ..... Tum quia ad illud consuetum tacite conventum, et inexistens non competit condictio ex statuto, et moribus, nec alia activa dativa a lege vel consuetudine, sed competit ipsa actio dativa ex contractu tamquam ex negotio privatim, sic gesto et placito inter partes ..... Igitur necessario fatendum est quod ita societas, quae tamquam consueta inest contractui matrimonii Parisiis inter Parisios commorantes celebrato oritur, et causatur proprie per se, et immediate a vero et libero consensu et contractu partium; igitur tamquam contractus et lex privata et conventionalis debet habere effectum in personas et bona contrahentium ubique locorum sita sint.*

potest accidere, nec tamen semper. Cum consuetudo ex matrimonio communionem acquaestuum et mobilium induxit, quod doarium ad pedis illationem instituit, obligationem nullam conventionalem quidem intellegimus initam, cum per se legalis sit sufficiens. Nam et saepe sine ullis pactis dotalibus matrimonia coëunt, nullae tabulae, nulla instrumenta conficiuntur de communione, de conquaestibus, de doario, nihil reperitur cautum, nihil provisum, sed ad hominis factum protinus sequuntur tales dispositiones, de rebus nihil, sola corporum conjunctio in conventione est. Quin etiam saepe tales personae conveniunt, quae ne commercii quidem habeant potestatem, cum rerum suarum compotes non sint, minores adulti, liberi in potestate, ad quorum factum consuetudo suas dispositiones applicat, sic ut nulla conventione alias ipsi aut diversas possint inire. Minor cum matrimonium contrahit, dotem non quam vult potest constituere, sed quae intra modum solet ex conditione et dignitate personarum, hoc est eam quam lex induxit, sed conventio personalis excedere nequeat; quod si facit, restituitur ex titulo

C. si advers. dot. 2, 33.

Hoc si verum est, qui facere potes, ut conventionem personalem colligas ab ejus facto, qui aliter convenire nequeat quam quod lex inclusit finibus suae potestatis. Est igitur plane legalis et statutaria dispositio tota ab legis auctoritate pendens, quam inhabilitas contrahentis non patitur in consensum aut conventionem deduci. A consuetudine igitur est communio, doarium et talia; quia si in lege non esset, non posset eam inducere conventio, posita tali inhabilitate, et quia in lege est, non posset ex contrario ab talibus repudiari, nec enim recte minor spondet communionem non futuram, si quidem sibi nocet conventio. Nec ista conventio quam interpretativam *Molinaeus* facit ad matrimonii antecedentiam, ullum per se effectum potest producere, cum conventio dici non debeat, sed simplex assensus, nec si non aliter contrahentes in matrimonio contrahendo disposuerunt, quam consuetudo statuit, idcirco a sua conventione aut pacto habere putandi sunt, quod habent de communione, sed id totum habent a lege. Quod enim *Molinaeus* conventioni tribuit, quia aliter contrahentes non sunt pacti, et statuto non derogarunt, male efficit et inconsequenter; nec enim voluntati tribui debet, quod aliter ut esset, facere non potuerunt, si quidem nec nolle potuerunt. Atqui ejusdem potestatis est nolle et velle, ut qui alterum non posset, nec alterum velle dici possit.

l. 3. de regulis juris 50, 17.

et recte negant intestatum dici, qui testari etiamsi voluisset non potuit. Sic enim sese oppositae volitionis potentia respicit, nec alterum sine altero esse, aut dici possit. Necesse igitur est a lege haberi, quod a conventione non habeatur, immo et casu aliquo haberi nequeat, in quo scilicet sedere consensus non possit. Quod si a simplici legis, aut statuti dispositione conventio personalis inferri posset, consequeretur statutis omnibus inesse conventiones falsissima illatione, cum multum ubique intersit inter provisionem legis aut hominis. Quodsi aliter esse

ponimus, frustra illa inquisitio saepe indubitata, an quod per pactum fieri potest, idem et per statutum possit et e contra. Sed illud magis; igitur probandum, non inesse simplici statuti dispositioni conventiones, sed simplices dumtaxat assensus, qui a facto partium statutum consequuntur, qui ipsi obligationes ex conventione non inducunt separatas aut proprii cujusquam effectus, nec ullum nexum inducunt ultra statutarium, etsi diversum *Molinaeus* putat. Quare non est putanda statutaria aut legalis dispositio transire in conventionalem, sic quidem ut diversum aut alium per se effectum producat, aut vero ullum praeter eum qui a statuto est. Ex quo illa est *Baldi* sententia, qui putat si statuto heres necessarius alicui detur, quo jure apud nos sunt omnes, si eveniat ut testator talem heredem instituat, nihil agi, nec a tali dispositione ullam vim produci, quod ille ait

l. 3. de legat. I.
Alexander l. 18. ad S. Ctum. Trebellianum 36. 1.

Cum legis auctoritas hominis factum sic obscuret, quomodo sol lucernas. Magis dico quod si statuti dispositioni addita sit hominis conventio, relatione facta ad statutum per haec verba: „*selon les us et coutumes du pays*“*:* quae verba erant apposita in contractu matrimonii *du Gannay* et ejus conjugis, super quo *Molinaeus* consuluit; valituram quidem conventionem, sic quidem ut praeter conditionem ex statuto nascatur etiam alia ex pacto, sed non aliter, nec in plus, quam quomodo quantumque statuto expressum et cautum est, ad quod facta est relatio, quod nec ipse *Molinaeus* negat, et contra sententiam suam allegat, et longa oratione

Ancharanus probat cons. 163.
Bartolus l. 7. § 6. de operis libertorum 38, 1.
Corneus cons. 202. lib. 2.

Nam relatum sic inest referenti, ut finem et effectum accipiat referens a relato, sub hisdem modis et terminis. Inde illa etiam sententia, contrahentes aut testatores semper intellegi id velle et intendere, idem quod lex aut statutum velit, quod vulgo docent,

l. 59. § 1. ad S. Ctum. Trebellianum 36, 1.

ubi

Alexander late et idem cons. 15. lib. 4.

Quare cum sic in contractu matrimonii dicitur: „*selon les us et coutumes de Paris*“, non aliud dicitur quam quod consuetudo Parisiensis de tali subjecto expressit. Sed illa non aliud disponit, quam quod conjuges mutuas donationes facere possunt, sed eas non aliter quam ad superstitis vitam. Absurde igitur et praeter sensum partium infertur de tali conventione ad acquisitionem aut dispositionem de Lugdunensibus, eamque perpetuam et ad heredes transitoriam. Quod si relativa dispositio nihil amplius potest relata, relinquitur tacita; immo potius simplicem assensum partium, non amplius ac ne tantumdem quidem posse quantum statutariam, si quidem aliquando major vis est, et

energia taciti quam expressi. Nec probabile est, quod *Molinaeus* urget, videri contrahentes assentiendo consuetudini ipsos inter sese pacisci, et in pactum deducere, quod in lege fuit, quia aliter non disposuerunt quam quod consuetudo diceret. Nam, ut ante diximus, saepe inhabilitas contrahentis matrimonium talem sensum non patitur. Sed ut concedamus *Molinaeo*, quod saepe in facto falsissimum deprehenditur, et saepe tales contrahunt, qui de communione neque explicite neque implicite quidem cogitarint umquam, aut conquaestibus: tamen si verum esset, hic consensus, hic assensus non esset ultro citroque obligatorius, nec actionem ex contractu produceret, citra expressam conventionem aut stipulationem, nec dispositionis statutariae naturam immutaret. Ejus dicti ad manum auctoritas est. Qui (ut inquit *Baldus*) testari noluit, palam est hunc intestatum mori voluisse et consensu suo hoc egisse, ut intestato succederent qui a lege vocabantur. Itaque non testando videtur assentiri legi de intestatorum successione,

l. 2. § penult. de jure codicillorum 29, 7.
l. 51. de legatis II.
l. 135. de verb. oblig. 45, 1.
Alexander late cons. 15. lib. 4.

Colligat inde *Molinaeus* testatum esse qui intestatus sit, quia idem videatur voluisse quod lex, et consequenter assensu suo testatus videatur. Respondet igitur *Baldus* quod idem ego quoque simillimo casu respondeo, quod talis assensus est quaedam fictio, quae tamen ipsa titulum testati conferre nequeat, quod ille ait, dicta

l. 1. C. summa trinitate 1, 1.

allegat glossam

l. 25. § 1. de heredibus instituendis 28, 5.

si nec ista fictio de assensu conjugum sumpta confert titulum contractus aut conventionis ullius specificae aut stipulationis conventionalis. Quod si vera esset *Molinaei* sententia, consequens esset adversus tales, conventione dari vulgares restitutiones et rescissiones, saepe ex rebus, saepius ex personis effectualiter contra consuetudinem. Cum filia statuto per maritationem excluditur a legitima aut supplemento legitimae, ex eo quod patri maritanti assentitur in casu art. 224.; si hic assensus filiae implicat contractum aut conventionem filiae interpretativam, consequitur filiae in potestate exsistenti et minori et laesae dandam esse restitutionem ex iniqua renuntiatione et conventione. Cujus contrarium *Molinaeus* defendit, ex quo apparet hoc casu non inesse aut subintellegi conventionem filiae, quae necessario rescissioni subjiceretur et obnoxia esset; sed hoc casu solam statuti dispositionem obesse, ideoque omnem restitutionem impediri. Mirificum illud *Molinaei* acumen, cum dicit consuetudinem inexsistere contractui matrimonii non tamquam legem publicam vel tamquam jus consuetudinarium, sed tamquam legem privatam et volitam a contrahentibus. Haec grandiloquentia etsi *Molinaeus* personat, tamen aperte non verum est quod dicit, immo illud verissimum statuti aut consuetudinis

vim aut naturam non mutari adjectione privatae conventionis, etiamsi maxime adjecta esset et expressa, multo minimo cum citra expressionem assensus tantum ad statutum accessisse proponitur, nec lex transit in conventionem, sed in sua natura perstat, etiamsi conventionem adjicias legi. Certo modo non alio, novat adjiciendo actionem actioni, alioqui multa saepe absurda contingerent et degeneraret consuetudo firmissima in infirmissimas conventiones, et lex alteraretur a privato consensu. Additur igitur per conventionem, si quae est apposita actio actioni, sed lex potentia prior superat viribus conventiones; etsi non ignoro interdum alterari posse consuetudinem conventione, sed nec semper nec ab omnibus simplici quidem assensu alteratio nulla subintellegi potest. Quod si aliter habet, qui potest *Molinaeus* sustinere, quod eodem consilio dixit multum interesse inter dispositionem statutariam, qua filia excluditur ab hereditate paterna, et conventionem expressam per quam ipsa renuntiat hereditati; quia (inquit) statutaria excludit a bonis tantum sui territorii; qui enim ab aliis posset extra potestatis suae metas? Sed conventionalis renuntiatio ab omnibus ubicumque sitis excludit, ut in personam concepta, ideoque ubique locorum a personali facto vim suam exercens. Haec ipsissima *Molinaei* ratio sententiam eius de alteratione statuti per adjectionem assensus privatorum sic proterit, sic expugnat, ut nihil possit dici magis expressum, diversam esse vim statuti et conventionis, nec statuto inesse conventionem, aut si insit non aliam nec aliter inesse, quam quae et quomodo statuto exprimitur: sic igitur statuentium finibus claudi, quomodo et statuentium potestas. Luctetur igitur quantum volet *Molinaeus*, haec pugnant inesse conventionem statuto, non per modum legis publicae aut statuti, sed veluti volitam ut loquitur privato pacto a partibus. Quamobrem sic denique censeo, in proposito themate et lite cancellarii *du Gannay*, et eo de quo disserimus simili, simplici contractu matrimonii, nullo pacto adjecto de communione conjugali, nullam subintellegi partium communionem ex conventione, ex eoque statutariam per se ultra territorium suum non proferri, et conventionalem nullam induci. Quare in casu proposito statutum Parisiense vim suam nullo modo ad acquaestus Lugduni factos, hoc est extra territorium protendere, ut locale; nec si protenderet, ex subaudita conventione personali, quam nullam subesse probavimus, id aliter posse facere quam quomodo statutum Parisiense statuit, id est, ad vitam superstitis. Unde fit ut hoc casu, qui communionem praetendit, aut acquaestuum lucrum, necesse habeat se fundare in statuto locali citra ullam subintellegentiam conventionis personalis, quae nulla colligi debet a matrimonii contractu, aut simplici assensu partium, et fortasse tales fuerunt contrahentes, qui ne cogitarint quidem de communione. Ergo non a conventione obligatio; si non a conventione, ergo a statuto; si a statuto, ergo territorio clauditur, hoc posito quod statutum reale sit, quod omnino necesse est judicare si de rebus agitur. Nam de hoc, an personale sit quod *Molinaeus* et quidam putant, posterius viderimus. Nunc dicemus, etiamsi adjecta esset clausula in

conventione matrimoniali, de factis et faciendis conquaestibus, ab his qui Parisiis si contrahunt, hanc conventionem non ultra Parisiorum agrum protendi, nisi adjiciatur de ubicumque sitis, qui tamen casus de factis et faciendis, statutariae dispositioni adjicit conventionalem, cujus vi cum sit personalis, protinus videri poterat ad acquaestus ubique locorum faciendos porrigi; quod non ita est, quia certo et determinato loco facta, determinationem etiam capit a statuto, ubi contrahentes contrahunt, nisi ulterius adjiciatur de ubique sitis, quod *Alexander* prolixe defendit adversus rationes

> *Saliceti cons. 128. lib. 2.*
> *Signoroli cons. 150.*
> *Decius*[49]) *cons. 19.*
> *Albertus*[50]) *parte secunda, statut. quaest. 136.*

ne amplius sit in causato quam in causa ipsa. Pergit tamen *Molinaeus*, et addit in casu proposito, quo cautum est de communione acquirendorum, ideo statutum porrigi ad acquaestus Lugduni factos, quia haec statutaria dispositio ipsa sit personalis, tum cum est a contractu profecta; quare nullis terminis concludi quod in contractum deductum sit, et ob id omnes cujuscumque loci acquaestus prorogari, quod plusculum habere posset dubitationis, si ex contractu et conventione ageretur. Nunc quaerimus, an statutum, quod inter conjuges communionem inducit, sit personale aut reale. *Molinaeus*, ut intentioni serviat, vult esse personale, et quia veterum sententiis refellitur, rejicit eas et recusat fortiter, nec se illis teneri patitur. Effectus est, quod si personale est, quod ejusmodi erit in Britannicum, ubicumque locorum per Franciam inter eosdem conjuges locum habebit, et ubicumque erunt acquaestus communes etiam quos Lugduni conjuges fecerint. Idem de donatione conquaestuum. Sin reale est, territorio Britannico finietur, nec Ingrandam[51]) excedet. *Molinaeus* negat veteres intellexisse quid statutum Parisiense, quod hoc casu idem est cum Britannico, valeret. Primum haec *Molinaei* sententia refellitur a rubrica, ponitur enim hic articulus inter consuetudines provinciarum sub titulis „Des communautez". Nos ante multa contradiximus; ipse idem

> *Molinaeus additione ad consilia Alexandri 16. vol. 1.*

differentiam illam verbalem in rem aut personam conceptam rejicit, et res clamat in divisione conquaestuum de rebus soli agi, quae judicia in rem putantur ut communi dividundo. Quare praestantissimi quique veterum externi et populares nostri, qui hujus statuti meminerunt, reale esse dicunt, et in his *Henricus Boich*, cui nomini paucos ex turba

49) *Philippus Decius* lebte 1454—1536 oder 1537. Vergl. *F. v. Schulte* II S. 361—363.

50) Gemeint ist *Albertus de Gandino*, den schon *Bartolus* citierte. (no. 47 u. 48).

51) = Ingrande (kleine Stadt in der Bretagne).

posterioris jurisprudentiae comparaverim, ut non sine causa eum valentissimum canonistam quidam et ipse de illustribus canonistis appellet. Ille, inquam, in

cap. „cum venissent" X. de eo qui mittit. in possessionem rei servand. 2, 15.
Ancharanus cons. 163.
Joannes Andreae ad specul. tit. de instrument. edit. § compendiose vers. 16.

reale esse sensuere.

Nec minus ludificatur *Molinaeus* picturata oratione, cum societatem conjugalem ait induci non solum consuetudinis dispositione, sed etiam communicatione facti et actuali rerum matrimonialium reciproca usurpatione. Utitur legibus et auctoritate jurisconsultorum, quibus probatur etiam facto, sine expressa conventione induci societatem, id vero multo maxime cum de societate conjugum expresse jurisconsultus respondeat.

l. 32. § 24. de donat. int. vir. et uxor. 24, 1.

Haec si alius diceret quam *Molinaeus*, hoc est vir eruditissimus et probus, aut falli aut fallere velle judicari deberet, et ille saepe fervore disputationis in quasvis rationes incaute delabitur, et in insidias praecipitat, dum hostem persequitur. Non est quam moribus recipimus conjugalis communio dicenda aut putanda legalis societas, ex qua actio pro socio Romano jure nascitur, cujus tituli exstant et ille §. si inter virum, respondet. Sed alterius temporis et juris alia. Falso enim quae jure consuetudinario communio inter conjuges inducta est, societas appellatur a pragmaticis vulgo et hoc loco a *Molinaeo*, cum haec nostra nil amplius contineat quam promiscuum usum matrimonio constante. Nam haec cujusmodi societas dici potest, in qua tota rerum dispositio sit alterius tantum ex participibus, id est, mariti solius, qui solus prodigere et ligurire possit cum libuerit, et qui rationem accepti aut expensi nullam debeat. Non est igitur societas, et nomine abutuntur pragmatici, sed vere olim constitit, quo tempore ille §. editus est jure Romano, scilicet, quo omnis contractus inter virum et uxorem convenire poterat praeter donationem. Nunc alio jure utimur: sed haec alibi, et hic turba rationum caliginem offudit viro perspicacissimo.

34. Sed enim μεγαληγόρως et firmissime stare fundamenta sententiae suae exclamat; ego perquam infirma judicare hic quidem cogor. Demum ubi sua sibi confirmasse visus est, aggreditur adversarias copias et auctoritatem *Joannis Andreae* et *Ancharani* sic elevat, ut dicat eos non intellexisse consuetudinem Parisiensem de communionis jure: nam *Henrici Boich* non meminit. Sed res perspicue loquitur, non aliud sensisse eos quam quod res ipsa clamat, tale statutum reale esse, et de rebus soli et suo territorio subjectis agere. Sic consuetudo doarium viduae tribuit; quod si personale est tale statutum, quod eadem ratione dicturus erat *Molinaeus*, consequetur, quae maritum

in Britannia habuit aut alio loco, ubi simile statutum est, ubicumque locorum doarium habituram, et tamen scitum est in Andibus non habituram, quae patris matrisve heres fuerit. Non est igitur personale, quod ex territorii legibus variari contingit. Quamobrem sic denique videtur in casu quo *Molinaeus* consuluit aliter judicari debuisse. Haec igitur erit summa.

1. Statutum Parisiense aut Britannicum, quod communionem conquaestuum inducit inter conjuges vere reale esse, ideoque suum effectum non producere ad bona alibi sita, posito quod conjuges domicilium habeant Parisiis aut in Britannia, non igitur ad Lugduni sita aut alio loco.

35. 2. In tali statuto nullam subintellegi conventionem personalem eorum qui matrimonium contrahunt, sed esse dispositionem mere statutariam, quia etsi simplex assensus eorum interveniat ad id quod statutum disponat, non tamen statutum alterat, nec eius potestatem producit ultra territorium; quod *Molinaeus* male existimat, immo simpliciter assentiendo non aliter nec alio modo assentiri intelleguntur, quam quomodo et quo effectu statutum disponit et intra eius fines.

36. 37. 3. Etiam si in conventione matrimonii cautum sit conjuges contrahere secundum statuta loci, id est, „selon les us et coutumes du pays“, tamen in referente nihilo plus continetur quam in relato, nec per talem conventionem aliud fit quam quod adjicitur actio actioni, sed tamen ad idem non diversum consequendum et intra idem territorium, quantum et quatenus statutum exprimere potuit, et illud quod est in termino relato censetur specificatum in termino referente, quod ait

Baldus l. 5. de interrogationibus 11, 1.
l. 78. de heredibus instituendis 28, 5.

38. 4. Quod si dictum sit, ubicumque siti reperti fuerint communes futuros conquaestus, hic quidem conventio et actio nascetur personalis, et ex lege valebit sed ita demum, si statuta locorum, ubi siti erunt, non repugnabunt dispositione prohibitiva aut annullativa.

39. Itaque in casu proposito a *Molinaeo* poterant conquaestus ubique facti etiam Lugduni cedere superstiti ex vi clausulae de ubicumque factis, quia Lugduni nihil repugnat conventioni, sed hoc casu ne ad heredes quidem transibunt, nisi aliter expressum sit, quia cum conjuges essent domiciliarii Parisiorum, clausula generalis de locis omnibus restringitur ad usum et intellectum loci domicilii, ideoque ad vitam superstitis tantum ex rationibus

40. *Alexander cons. 128. lib. 2. decis. cons. 19.*
ut ante notavimus.

41. Finem susceptae defensionis ejus controversiae *Molinaeus* fuisse scribit, ut judicatum secundum se donataria auferret de ubicum-

que sitis et arrestum curiae Parisiensis, sed viginti post annos decreto sacri regalis concilii illud infirmatum, invita (ut putat) Themide, nec adhuc cessatum proposito errore; nec inde quid secutum sit, scribit. Scio quid hac de re arrestologi scribant, et magnis concertationibus obtinuisse semel atque iterum, ut conquaestus ubicumque siti quaererentur ex domicilii lege, ita ut qui domicilium habent in patria, ut loquuntur, juris scripti, communionem nusquam sint quaesituri quam jus scriptum ignorat; qui vero in regione consuetudinaria quae communione utatur, ubique quaesituros. Si id verum est, apparet judicantes de eo, ut personali statuto judicasse, et a domicilii lege jus tribuisse universaliter. Ea omnia *Papa*[52]) ejusdem anni fuisse, id est, 1549 scribit, ut videatur fatalis ille annus fuisse talibus controversiis: sed aetate posterior *Choppinus*[53]) aliud et diversum memorat in

privil. rust. lib. 2. c. 2.

ubi ex cujusque loci legibus judicatum scribit. Quare desultoria ista, et αλλοπρόσαλλα judicata, quanti facienda sunt res indicat, cum se ipsa subruunt, et eadem auctoritas vim sibi adfert, et de iisdem non eadem indicantur: si quidem in ipsis quoque diis (ut ait Seneca) culpa arguitur mutanda fecisse. Certe ex superioribus patere potest, quid probabilius dicatur, cum veteres magnae auctoritatis viri *Joannes Andreae*, *Ancharanus* et *Henricus Boich* alteram sententiam sequantur: mirandum vero ipsum quoque *Molinaeum* tradidisse, sese etiam arresto obtinuisse contra id quod dicto consilio defendit, et ex nostra sententia additione quadam ad consilia *Decii* 276.

42. Altera dubitatio est de eo statuto, quo prohibentur conjuges omnes conquaestus donare, si donator patrimonialia non habet, et ponitur donator in loco domicilii patrimonium non habere, sed alibi habere extra fines statuti.

43. Adjungendus huic casus alius, quem quartum posuimus, an in computatione trientis donati in Britannia bona alia ubique extra Britanniam sita veniant et in donationem incidant.

Tum ille, an acceptatio doarii in Britannia excludat donatariam a donatione in Andibus[54]), quo loco alterius acceptatione alterum excluditur. Quos nos casus conjunximus, quia rationes decidendi fere ducunt ab iisdem causis. Scripsit olim *Imbertus*[55]) in enchiridio verbo bonorum differentia, arresto Parisiensis curiae judicatum, posito tali statuto, quo donare conquaestus prohibetur qui patrimonium non

---

52) *Guido Papa (Guipape)* war Advokat in Grenoble († 1487).

53) *R. Choppinus* ist der bekannte Kommentator der *Coutumes* (1537 bis 1606). Vergl. *Warnkönig* und *Stein*, Französische Staats- und Rechtsgeschichte (2. Ausg.) II S. 131.

54) = Anjou. Vergl. z. B. schon no. 25 oben.

55) *Jean Imbert* († gegen 1522) schrieb neben den *Institutiones forenses* ein *Enchiridion juris gallici* (*Warnkönig* und *Stein*, Französische Staats- und Rechtsgeschichte (2. Ausg.) II S. 115 u. 116.

haberet, sufficere si donator usquam patrimonium non habere deprehenderetur, ita enim fieri locum donationi et intentioni consuetudinis. Sed tamen si vera notat, apparet judicatum vi receptae consuetudinis, quando eo loco informatum (ut loquitur) per turbas de modo utendi scribit, ex quo ostenditur non fuisse illam juris dubitationem, sed facti potius. Sed ego simplici dispositione statuti ejusmodi, et seposita conventione expressiva bonorum omnium ubicumque sitorum, nego eum qui tertiam bonorum partem donaverit, cum in Britannia domicilium haberet, de aliis bonis sensisse videri debere quam his quae in Britannia, id est, loco domicilii habeat, nec simplici enuntiatione de aliis bonis intellegenda verba donatoris, quam quae domicilio subjaceant, secundum cujus leges facta dispositio intellegi debet, limitate, et adstrictive, lex autem de aliis quam sibi subjectis statuere non potuit.

44. Quare cum talis controversia offertur, male sic ponit actor, tu habes patrimonialia, si reus nulla habet in loco statuentium; nec enim ista propositio vera est, cum istorum imputatio fieri nequeat a statuto, quod non intellegitur facere dispositionem suam respectivam aut relativam ad non subjecta, ita ut verum sit dicere, respectu statuentium donatorem patrimonialia non habere, quia indefinita oratio determinatur a statuentium intentione et potestate. Itaque fundanda est intentio in materia statuentibus subjecta et habili et adaptabili ad agentis potestatem: sunt enim alieni[56]) territorii possessiones liberae a potestate et consideratione statuentium, nec in partem ullam dispositionis vocari possunt, veluti qui tria debet aut donat, non recte imputat in numerum id unum; quod alius de suo solvit extra causam ejusdem debiti, nec recte statutum solvit de alieno. Deinde hoc casu duo veluti patrimonia intelleguntur separata, quae sibi invicem nullam proportionem faciunt, nec ullum numerum aut unitatem corporis per coacervationem, sed singula unum totum et integrale per se constituunt, quod *Baldus* scribit

l. 22. de adoptionibus 1, 7.
Corneus cons. 85. lib. 3.

Cum enim donat tertiam partem bonorum, respectum habet ad legem Britannicam, sub qua vivit, et aliam saepe ignorat, sic ut non alio modo donare videatur, quam quo statutum partium permittit, ut ante docuimus, sicuti quando actor rem petit, reus excipit: tu petis quod intus habes, replicat actor: habeo quidem sed aliunde quam a te,

l. 19. de oblig. et action. 44, 7.
l. 10. de act. empt. vend. 18, 1.

sic nec convenit imputari heredi donatoris, quod donator patrimonialia habeat in alia provincia, quia aliunde habet quam a statuto domicilii donatoris; unde cum actor quantitatem init rerum donatoris ad tertiam

---

56) Es heißt im Texte *aliena* (?).

consequendam, recte reus recusat inde incipi, unde statuentes, qui auctoritatem praestant donationi, nec voluere nec potuere incipere aut finire, ordinate quidem agendo pro sua potestate et modo imperii. Esset enim id vere quod proverbio dicunt, mittere falcem in messem alienam imputatione, non magis quam ut rex Franciae in intributionibus faciendis, aut indicendo banno, ut loquuntur, possit in computationem deducere bona quae subditus suus habet in Flandria, aut in Alemannia, de quo

Bartolus l. 1. C. de mulier. et quo loco, lib. II et l. 1. C. de fund. patrimon. 11, 62.
Socinus cons. 288. lib. 2. num. 6.
Romanus cons. 161.

Aut quae in alieno imperio quis delicta commisit, veniant in considerationem coërcendi delicti, quod quis intra territorium tuum admisit. Quae ne fiant, plane similis ratio obstat. Denique cum consuetudo donationem intra tertiam bonorum sistit, ad extremum potentiae dispositionem suam sistit, ita ut nihil amplius liceat, sic consumpta tota potentia donandi in loco statuti domicilii impossibile est non subjecta statuentibus reduci in numerum aut computationem eorum, quae statutum in potestate habuit; de quibus auctores scribendae consuetudinis non intenderunt, nec vero potuerunt, cum suis et de rebus territorii sui leges ponerent. Quod si arguitur unum et idem esse donantis patrimonium, ubicumque situm sit, ideoque de toto tertiam donatam videri, etsi speciem habet posito unum omnium heredem esse, tamen cum diversorum diversi heredes sunt, plane alia ratio est. Sed etsi maxime unum sit respectu donantis tertiam, applicatus ad legem patriam secundum quam donator agit, convincit de bonis illis, quae eidem legi subjiciuntur, et non aliis sensisse donatorem actu dubio. Nam quin aliter fieri posset expressa de omnibus voluntate non dubitatur, nisi quidem statutum locale prohibitorium talium dispositionum exstaret. Sed hoc casu expressione voluntatis opus esset, quod *Alexander* probat, dicto

cons. 128. et cons. 41. lib. 5.

in casu dubio sequendum quod dicimus, et aliter cons. Turonum[57]) constitutum reformatione articuli 238. et 244.

Jus locale est, et nominatim excipit, si modo alibi eadem consuetudine utantur.

45. Pari ratione, qui alter casus est suprapositus, acceptatione donationis in Britannia doarium in Andibus excludi debere non putamus, quia verum est dicere in Andibus donationem non cepisse eam quae in Britannia cepit, etiamsi ex eodem matrimonio ceperit. Nec doarii assecutio in Britannia causa est exclusiva donationis in Andibus, quia Andensis statuti dispositio non potest in numerum aut computationem bonorum vocare Britannica; nec vero de his umquam cogitasse censendum est locale Andium statutum. Nec hic patrimonii unitas conside-

57) = *Tours*.

randa, quod territoriorum interstitia et leges singulorum diversae separant; nec cumulanda sunt, quae statutis variant ad invalidandam dispositionem alterius loci per alterum. Nec doarii acceptatio in Britannia excludere potest a donatione Andensium per modum quotae, quia haec diversa sunt. Quod in donationibus fit in quibus demitur excessus qui quota arctantur, quod ait

Baldus d. l. 12. de adopt. 1, 7.

Quare et in donationibus si quis tertiam donaverit omnium et singulorum bonorum, quae usquám habet, donatarius tertiam capiet, sed non ubique tertiam, nec locis omnibus: quid enim si aliquo loco non licet nisi quartam, certum erit tertiam totius non competituram donatario, propter defectum in parte statuti prohibitorii, sed de aliis locis supplebitur usque ad modum permissum. Nam ex illo postulato geometrico, si ab aequalibus aequalia demas, remanebunt aequalia, si Britanni, Cenomani[58]), Andenses tertiam donare permittunt, deme de omnibus tertiam, exsistet tertia totius, sin plus in alia donare licet, in alia minus, supplementum erit de ea ubi plus licet, sed semper intra tertiam.

Cetera dubitationum capita, quae proposuimus de conjugibus, qui reciprocas donationes fecerunt conquaestuum constante matrimonio, cum in contrahendo matrimonio convenissent, ut alterius essent proprii: ac altera item donatione, cum donator patrimonialia non habet, quia causas non ducunt a legibus locorum, alibi exigimus.

46. Sed tamen hujus generis illa non contemnenda, cum cautum est virum uxore praemortua dotem dotisve partem lucrari: cujus loci statutum spectemus, viri an uxoris quod olim fuit, an quod nunc est, quod vulgo agitant

l. 65. de jud. 5, 1.
Decius, cons. 19.
Alexander 100. lib. 3.

alii

l. 1. C. de sum. trinit. 1, 1.

Hic ut saepe alias scinduntur in factiones scriptores scholae, et modo uxoris, modo viri domicilium sequuntur, ab illo fallaci principio de statutis personalibus. Sed falluntur et sinendi sunt λογομαχεῖν. Nos rerum lucrandarum situm spectandum dicimus, et quid ea de re statuta singularia permittant, quid abnuant respiciendum. Quare si Lugduni incola tale statutum habeat domi, frustra res Britannicas vindicabit. Nec enim de rebus soli legem ab alieno domino poni nobis passuri sumus, qui alio jure utimur. Proinde domicilium, quod fuit tempore actus, spectatur ex sententia

Alexander cons. 100. vol. 3. num. 12.
Corneus cons. 202. lib. 2.
Molinaeus cons. 31. num. 20.

---

58) = *Maine.*

(Baldus, Angelus, Paulus) l. 42. de jud. 5, 1.
Panormitanus, Felinus[59]) *c. 1. X. de spons. 4, 1.*
Decius cons. 19. et 283.

Sequitur consideratio huic loco percommoda et perutilis, quae de habilitate personarum inquirit, et a locorum situ causas et ipsa ducit dubitandi, cujus loci, cujus item juris ea tractatio sit. Nuper de optimatibus quidam in Cenomanis domicilium habebat; quo loco etsi contra expressam statuti dispositionem, interpretatione minores faciunt usque ad annum vigesimum quintum. Sed is cum magnas possessiones haberet in Britannia, cupiebat ex his quasdam distrahere: Britannicum statutum majores ab anno vigesimo facit, etsi aegre contra externos arbitros ea dispositio sustineretur. Erant qui vellent contrahere, si sine fraude sua licuisset; dixi veterum exstare ea de re sententias.

47. Quotiescumque de habilitate aut inhabilitate personarum quaeratur, toties domicilii leges et statuta spectanda. Nam de omni personali negotio, judicis ejus cognitionem esse, cui persona subsit, sic ut quocumque persona abeat, id jus sit quod ille statuerit. Haec

Bartolus l. 27. de tutorib. et curat. datis ab his 26, 5.
l. 1. C. de summ. trinit. 1, 1.
Jason cons. 59. lib. 3.

48. Et illud pro regula ponunt statuta numquam statuere super habilitate aut inhabilitate non subjecti et in specie

Paulus de Castro d. l. 1.

putat statutum Mutinense, quod legitimat pupillum ad contrahendum in decimo quarto anno, non habilitare Bononiensem Mutinae contrahentem.

49. Ratio est, quia hic abstracte de habilitate personae et universali ejus statu quaeratur, ideoque persona a statuto domicilii afficiatur. Nam originis locus nusquam in foro considerationem habet, cum aliud domicilium proponitur. Ex quo evenit, ut si civis Parisiensis de bonis quae in Britannia habet, contrahat, necesse habeat, annum XXV. aetatis exspectare, quia tale est Parisiorum statutum, a quo personae habilitas spectanda est, etiamsi Britannia incolas suos faciat majores ab anno vigesimo.

Haec voluimus de juris ratione discriminanda ex situ locorum, in qua multa dissidiose ab scholasticis scriptoribus sunt tradita, pleraque illa moleste et perplexe, quae melius ab usu discuntur, ut utiliter tractantur, quando ista tribunalia et consessus non raro fatigant.

59) Gemeint ist wohl der Kanonist *Fellinus Sandeus* (1444—1503). Vergl. *v. Schulte* II 350—352.

(Schlufs folgt.)

Internationale Rechtseinheit auf dem Gebiet des Privatrechts.

Von Dr. jur. **Otfried Nippold** in Jena.

Ich knüpfe an diesen Titel an, um die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, kurz zu umgrenzen. Ich will von Rechtseinheit sprechen, also nicht von blofser — vielleicht zufällig oder unbewufst vorhandener oder durch Reception entstandener — Rechtsgleichheit, sondern von der im Wege der Vereinbarung erzielten „formellen" Einheit des Rechts[1]). Ich beabsichtige, die Frage auf die internationale Rechtseinheit zu beschränken, also die Frage der Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des einzelnen Staatswesens aus dem Spiele zu lassen. Die Frage der internationalen Rechtseinheit will ich endlich nicht allgemein behandeln, sondern nur untersuchen, inwieweit eine solche speciell auf dem Gebiete des Privatrechts vorhanden oder in Sicht ist.

Vorhanden oder in Sicht. Darin liegt, dafs unsere Aufgabe ein Doppeltes enthält: einmal die positivrechtliche Frage, inwieweit eine solche Einheit bereits besteht, und dann die Zukunftsfrage, inwieweit eine Einheit im Werden begriffen ist. Beide Fragen lassen sich leider nicht so scharf von einander trennen, wie es an sich wünschenswert wäre, weil auf den am meisten in Frage kommenden Gebieten wir uns bereits mitten in dem Werdeprozefs drin befinden, so dafs der Ausgang desselben, wenn auch noch nicht erreicht, so doch in sichtbarer Nähe liegt. Immerhin ist natürlich überall leicht zu erkennen, wo wir es mit positivem Recht zu thun haben und wo nicht.

Unser Thema läfst sich also nach dem Gesagten dahin umschreiben, dafs wir die Frage beantworten wollen, inwieweit durch völkerrechtliche Verträge das Gebiet des Privatrechts berührt wird, und zwar nicht nur durch gemeinsame Statuierung eines internationalen Schutzes bestimmter Privatrechtsgüter, sondern durch die gemeinsame Schaffung einheitlicher Privatrechtsnormen. Wenn ich sonach ein kurzes Inventar der in diesem letzteren Sinne in das Privatrecht einschlagenden Verträge aufnehmen will, so kann es sich dabei hier naturgemäfs nur um die „allgemeinen" Verträge handeln. Ein solcher allgemeiner Überblick gestattet nun leider weder, die Einheitsbestrebungen für die einzelnen Gebiete in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu verfolgen, noch für die Einzelfragen das Pro und Contra der Vereinheitlichung abzuwägen und zu zeigen, welche Gebiete im ganzen sowohl wie in ihren einzelnen Teilen für die Vereinheitlichung reif sind, welche anderen Gebiete dagegen entweder im ganzen oder in Einzelteilen dem

1) Zu dieser Unterscheidung vergl. meine Schrift über den „Völkerrechtlichen Vertrag" S. 258 fg.

kritischen Auge Schwierigkeiten aufweisen, welche die Einheit unmöglich oder wenigstens verfrüht erscheinen lassen.

Was zunächst die allgemeine principielle Frage anlangt, ob eine internationale Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts im Princip wünschenswert erscheine, so glaube ich nicht, dafs das Wünschenswerte derselben eines ernsthaften Beweises bedarf, wenngleich sich nicht verhehlen läfst, dafs die Rechtseinheit auch ihre principiellen Gegner hat[2]). Aber wer überhaupt ein Freund des internationalen Rechts, des Fortschritts im internationalen Verkehr, wer von der stets wachsenden Solidarität der internationalen Interessen überzeugt ist, der kann unmöglich sich gegen die Wünschbarkeit der internationalen Rechtseinheit für bestimmte Teile des Rechtssystems aussprechen. Im Gegenteil wird er an der Überzeugung festhalten, dafs die Vereinheitlichung in vielen Beziehungen keineswegs etwa nur wünschenswert, sondern direkt durch die Notwendigkeit geboten erscheint. Die wirklichen ernsthaften Bedenken richten sich denn auch nicht sowohl gegen die Wünschbarkeit der Assimilation, als vielmehr gegen deren Möglichkeit. Nicht Feinde der Rechtseinheit haben wir zu bekämpfen, sondern Skeptiker, die wohl zugeben, dafs für diese oder jene Materie eine Rechtseinheit etwas sehr schönes wäre, die aber bezweifeln, dafs die Vereinheitlichung praktisch ausführbar sei. Die principiellen Bedenken, die in dieser Richtung geltend gemacht worden sind, bedürfen der Widerlegung, und sie erhalten diese Widerlegung am besten durch die Praxis, dadurch, dafs man zeigt, dafs eine Vereinheitlichung für manche Gebiete des Privatrechts thatsächlich bereits stattgefunden hat oder wenigstens im Gange ist. Wenn sich dies nachweisen läfst, dann sind alle allgemeinen principiellen Bedenken gegen die internationale Rechtseinheit hinfällig und es erübrigt dann nur noch, für die einzelnen, besonders in Frage kommenden Materien die der Vereinheitlichung faktisch im Wege stehenden Hindernisse zu überwinden.

Wenn also z. B. gegen die Vereinheitlichung des Wechselrechts seinerzeit der Mangel eines Präcedens geltend gemacht worden ist[3]): es sei etwas unerhörtes und neues, dafs über Gegenstände des Privatrechts Verträge zwischen den Staaten abgeschlossen werden, so liefert gerade die Praxis — nicht nur der letzten Jahre — den schlagendsten Beweis für das Gegenteil, ganz abgesehen davon, dafs, wie *Cohn* richtig betont, der Mangel eines Präcedens niemals den Vorwand abgeben dürfte, den Fortschritt der Gesetzgebung zu hemmen[4]).

Völkerrechtliche Verträge, in denen sich privatrechtliche Bestimmungen eingestreut finden, sind keineswegs etwas neues, sondern lassen

---

2) Vergl. hiezu *Jitta*, „*La méthode du droit international privé.*"
3) Vergl. *Cohn*, „Die Anfänge eines Weltverkehrsrechts", in „Drei rechtswissenschaftliche Vorträge", S. 109.
4) *Cohn* l. c. S. 111.

sich bis in das klassische Altertum nachweisen[5]). Aber nicht nur dafs, wie *Cohn* hervorhebt, die orientalischen Kapitulationen, die modernen Handels- und Schiffahrtsverträge, die Verträge über Eheschliefsung von Ausländern, über Vollstreckung von Erkenntnissen und andere sehr viele Privatrechtsnormen enthalten, es giebt sogar Verträge, die wesentlich, ja ausschliefslich Gegenstände des Privatrechts, resp. der Privatrechtsgesetzgebung betreffen, und die uns daher wohl die Frage nahelegen, ob diese gemeinsame Behandlung privatrechtlicher Materien seitens mehrerer Staaten für diese Gebiete bis zu einem gewissen Grade auch eine internationale Rechtseinheit zur Folge hat.

Wenn so das internationale Leben selbst den Beweis nicht nur für die Möglichkeit internationaler Vereinbarungen über Privatrechtsmaterien, sondern auch für die Möglichkeit einer vertragsmäfsigen Vereinheitlichung derselben liefert, dann müssen gewifs die entgegenstehenden principiellen Bedenken schweigen und viele Wünsche und Hoffnungen der Einheitsfreunde als durchaus berechtigte erscheinen. Dies ist aber natürlich nur insoweit der Fall, als sich dieselben von Übertreibungen fernhalten, also weder von der Chimäre eines Weltprivatrechts noch überhaupt eines Weltrechts träumen, sondern ihre Bestrebungen ganz auf die für die Vereinheitlichung wirklich geeigneten Gebiete konzentrieren[6]).

A priori läfst sich leicht sagen, welches die Gebiete sein werden, die sich für die Vereinheitlichung am meisten eignen, und die daher am wahrscheinlichsten einer internationalen Regelung unterzogen sein könnten. Für diejenigen Rechtsgebiete, welche einen ausschliefslich oder vorherrschend national gefärbten Charakter tragen, ist eine Vereinheitlichung im allgemeinen nicht Bedürfnis und daher die Thatsache einer solchen auch kaum vorauszusetzen. Andere Rechtsgebiete dagegen haben Verhältnisse zum Gegenstand, die einzig und allein oder wenigstens in ihrer höheren Entwickelung ein Resultat des Verkehrs der Nationen sind. Auf dem Gebiete dieses „Verkehrsrechts", das seiner Natur nach international ist, wird man daher auch am ehesten das Vorhandensein internationaler Vereinbarungen, internationaler vereinheitlichender Normen, präsumieren dürfen.

In der That gestaltet sich die Antwort auf unsere Frage ganz in diesem zu vermutenden Sinne. Auf dem Gebiete des eigentlichen Civilrechts ist das Bedürfnis nach Vereinheitlichung kein so dringliches[7]) und wir würden in der That vereinheitlichende internationale Normen hier vergeblich suchen. Einzig und allein mit Bezug auf die Kollisionsnormen, also in der Frage nach der Anwendung des

---

5) Vergl. hiezu *Cohn* l. c. 110, ferner desselben „Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht" S. 31, sowie die daselbst citierten Schriften.

6) Vergl. hiezu u. a. *Meili*, „Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz" S. 18.

7) Inwieweit hier der Verkehr Einheitlichkeit fordert, darüber siehe u. a. *Zitelmann*, „Die Möglichkeit eines Weltrechts", S. 21.

Civilrechts im Falle der sog. Statutenkollision, zeigt sich ein wirklich dringendes Bedürfnis nach Vereinheitlichung[8]). Besteht denn nun auf diesem Gebiete, dem sog. internationalen Privatrechte, Rechtseinheit? Besteht sie vielleicht für einzelne Teile desselben? Oder ist sie wenigstens in einer näheren oder ferneren Zukunft zu erwarten?

In erster Linie sind die Kollisionsnormen natürlich in den nationalen Gesetzbüchern zu suchen; fast jede moderne Gesetzgebung enthält diesbezügliche Normen[9]). Daneben fehlt es nicht an Separatverträgen zwischen einzelnen Staaten, in denen die Frage der Statutenkollision für einzelne Gebiete, z. B. für das Erbrecht, gemeinschaftlich geregelt wird[10]). Für diese Gebiete besteht also wohl eine partikuläre Rechtseinheit. Dagegen giebt es zur Zeit noch keinen allgemeinen Vertrag, der das internationale Privatrecht oder Teile desselben behandelte. Wohl aber sind jetzt schon zahlreiche Vorarbeiten für einen solchen Vertrag gemacht. Nicht nur giebt es eine Reihe von Privatvorschlägen zur „Kodifikation des internationalen Privatrechts"[11]), auch die Staaten haben schon Versuche gemacht, sowohl die Materie im ganzen als auch einzelne Teile derselben zu vereinheitlichen. Ich erinnere in ersterer Hinsicht an die Vertragsentwürfe der südamerikanischen Staaten vom Jahre 1878 und dann wieder 1889[12]). In letzterer Hinsicht ist der internationalen Konferenz zu gedenken, die in den Jahren 1893 und 1894 im Haag getagt hat[13]), und die sich speciell mit dem internationalen Eherecht[14]), dem Vormundschaftswesen, der Form der Rechtsgeschäfte, dem internationalen Erbrecht, dem Konkurswesen und mit civilprozessualen Fragen, betreffend die Rechtshülfe im Auslande, im besonderen dem Zustellungswesen und der Erledigung von Ersuchungsschreiben, dem Armenrecht, der Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten und dem Personalarrest, befaſste. Die Vorschläge, zu denen man über diese Materien in den Konferenzen gelangte, sollten eine „grundlegende Vorbereitung zur Erreichung einer späteren definitiven übereinstimmenden Regelung" derselben bilden. Die Konferenzen haben den Text dieser Regeln endgültig festgestellt und dadurch eine Anzahl der wichtigsten Fragen des internationalen Privatrechts einer einheitlichen Lösung entgegengeführt.

---

8) Vergl. *Niemeyer*, „Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht", S. 9.

9) Hiezu vergl. namentlich *Niemeyer* l. c., sowie *Meili*, Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts", S. 9 fg.

10) Vergl. *Meili* l. c. S. 141 fg.

11) Ich erwähne nur *Mommsen*, Civil. Archiv 61, S. 197 fg., *A. de Domin-Petrushevecz, Précis d'un code du droit international.* Vergl. neuerdings *Niemeyer*, „Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts".

12) Dieselben sind abgedruckt bei *Meili* l. c. 91 fg. Vergl. auch *Heck* in Bd. I S. 324 fg., 477 fg. und 592 fg. dieser Zeitschrift.

13) Vergl. darüber *Cahn* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, 1894, Heft 1 S. 1 fg., sowie 1895, Heft 1 S. 1 fg.

14) Und zwar nicht nur mit der Eheschlieſsung, sondern auch mit den Wirkungen der Ehe, der Ehescheidung und Ehetrennung.

Angesichts dieser von den Staaten selbst betriebenen Vorarbeiten ist die Hoffnung keine übertriebene, dafs von der Zukunft eine gemeinsame internationale Regelung sowohl der bisher behandelten als auch anderer Materien des internationalen Privatrechts zu erwarten ist, und dafs vielleicht dieses Gebiet im ganzen der internationalen Rechtseinheit entgegengeht. Es würde durch die Erfüllung dieser Hoffnung namentlich einem in der Praxis dringend gefühlten Bedürfnis Gerechtigkeit widerfahren. Das Ziel, es möge in Zukunft einmal nur noch international einheitliche Kollisionsnormen geben, ist daher in keiner Beziehung ein zu hoch gestecktes. —

Wenn nach dem Gesagten das Bedürfnis nach Ausgleich der Gegensätze, nach Vereinheitlichung für das Gebiet der Kollisionsnormen [15]) im praktischen Leben besonders stark hervortritt, so ist dieses Bedürfnis daneben auf anderen Gebieten nicht minder stark vorhanden, und das Interesse an der Frage, inwieweit diesem Bedürfnis Rechnung getragen worden ist resp. getragen werden kann, hier nicht minder grofs. Für alle diejenigen Gebiete, welche sich unter den Begriff eines Verkehrsrechtes im weitesten Sinne subsumieren lassen, überall wo „entweder wirkliche Weltinstitute bestehen oder gemeinsame reale Interessen der Kulturstaaten" vorhanden sind [16]), liegt zweifellos ein unabweisliches Bedürfnis nach Rechtsausgleichung vor; diese ist hier keineswegs nur wünschenswert, sondern in manchen Punkten geradezu eine Forderung der Notwendigkeit [17]). Wenn wir uns nun hier die Frage vorlegen, ob die thatsächlichen Verhältnisse diesem Bedürfnis entsprechen, oder ob wenigstens eine Tendenz ersichtlich ist, die dies für die Zukunft in Aussicht stellt, so zeigt sich uns, dafs, wenngleich die erste Frage bei den meisten Gebieten nicht bejaht werden kann, doch die zweite Frage entschieden zu bejahen ist. Mit einem Worte, wir befinden uns mitten drin in der Entwickelung, und es wäre daher falsch, wenn man über dem Ziele, das noch in stattlicher Entfernung vor uns liegt, die nicht minder stattlichen Anfänge eines internationalen Verkehrsrechtes übersehen, und daher in übertriebenem Skepticismus auf die dereinstige Erreichung des Zieles verzichten wollte. —

Wenn wir zunächst das Handelsrecht im engeren Sinn ins Auge fassen, so ist hier für einzelne Gebiete nicht nur der Rechtseinheit vielfach vorgearbeitet, sondern dieselbe auch bereits zur Thatsache geworden. Man hatte sich hier das Ziel anfangs zu weit gesteckt, und an eine einheitliche Regelung des Gebietes im ganzen gedacht. Von privaten Vorschlägen in dieser Beziehung erinnere ich hier nur an

---

15) In Wirklichkeit geht dasjenige, was man im Interesse der Rechtseinheit hier geschaffen hat, weit über das eigentliche Gebiet der „Kollisionsnormen" hinaus. Es handelt sich zum Teil um Grundsätze des wirklichen materiellen, internationalen Privatrechts.

16) *Meili*, „Die internationalen Unionen", S. 76.

17) Dazu *Zitelmann* l. c.

denjenigen des Engländers *Leone Levi*[18]). Ob eine solche Aufgabe jemals gelöst werden kann, und ob ein Bedürfnis nach Lösung derselben vorliegt, mufs natürlich als fraglich bezeichnet werden. Jedenfalls ist zur Zeit noch kein Gedanke an einen das ganze Gebiet umfassenden allgemeinen Vertrag vorhanden. Dafür hat man aber bei einzelnen Teilen des Handelsrechts bereits mehrfach dem vorhandenen Bedürfnis nach Ausgleich der Gegensätze Rechnung zu tragen gesucht, und es ist in der That auch schon gelungen, auf einigen Gebieten positive Resultate zu erzielen.

Die Überzeugung, dafs einzelne Materien des Handelsrechts der Rechtsausgleichung nicht nur dringend bedürfen, sondern auch thatsächlich zugänglich seien, ist schon früh zu Tage getreten. Im Jahre 1855 bezeichnete *Suin* in einem Rapport an Napoleon als solche Materien: den Wechsel, die Bodmerei und den Land- und Wassertransport[19]). Im Jahre 1862 wurde der Gedanke von der damals gegründeten *Association pour le progrès des sciences sociales* aufgenommen, die die Frage namentlich mit Bezug auf das Gesellschaftsrecht und das Wechselrecht prüfte[20]). Besonders aber hat das *Institut de droit international* sich der Frage angenommen. Auf dem Kongrefs zu Turin wurden auf Vorschlag von *Asser* folgende Sätze aufgestellt[21]):

1. Plusieurs parties du droit commercial devraient être reglées par une législation uniforme internationale: le moyen le plus radical et le plus efficace de faire disparaître les conflits de droit.

2. Les matières à l'égard desquelles l'uniformité est surtout désirable, sont les lettres de change et autres papiers négociables, le contrat de transport et les principales parties du droit maritime.

3. Pour toutes les autres parties du droit commercial l'intérêt des relations commerciales exige que les principaux conflits soient décidés au moyen de traités, à défaut de dispositions uniformes dans les législations nationales. —

Es sind in der That eine ganze Reihe von handelsrechtlichen Materien, bei denen nicht zu zweifeln ist, dafs sie der Vereinheitlichung zugänglich sind; ich erwähne als solche, neben den genannten, noch das Börsenrecht im ganzen, sowie das Konkursrecht.

Aufser den privaten Vereinen haben denn auch die Regierungen dankenswerte Anstrengungen gemacht, um die für manche Teile des Handelsrechts wünschenswerte Rechtseinheit herbeizuführen. Namentlich wird der Antwerpener Kongrefs von 1885, dem der Brüsseler Kongrefs von 1888 gefolgt ist, in der Geschichte der internationalrechtlichen Einheitsbestrebungen stets einen Markstein bilden. Die

---

18) Vergl. *Cohn* l. c. S. 81.
19) *Cohn* l. c. S. 83.
20) *Cohn* l. c.
21) Vergl. *Annuaire* 1883 VI S. 76 fg.

Arbeiten dieser Kongresse liegen wesentlich auf dem Gebiete des Wechselrechts und des Seerechts.

Bei keinem Rechtsgebiete hat man eine Vereinheitlichung im ganzen für so leicht durchführbar gehalten wie beim Wechselrecht. Mannigfache dahingehende Vorschläge sind in der Litteratur, in Parlamenten und Juristenversammlungen gemacht worden[22]). Wirkliche Versuche zur Hebung der allgemein empfundenen, aus der Verschiedenheit der Wechselgesetzgebungen hervorgehenden Mifsstände haben aber erst die beiden internationalen Rechtsvereine und die genannten beiden Kongresse gemacht.

Die *Association for the reform and codification of the law of nations* gelangte auf ihren Kongressen zu Bremen, Antwerpen und Frankfurt in den Jahren 1876—1878 zu 27 Hauptgrundsätzen des Wechselrechts, den sog. Bremer Regeln[23]).

Das *Institut de droit international* ging noch hierüber hinaus, indem es 1885 nicht nur leitende Grundzüge, sondern eine vollständige Wechselordnung für alle Kulturstaaten aufstellte. Dieser Entwurf[24]) enthält 106 Artikel und aufserdem noch 10 Sätze über den sog. Konflikt der Wechselgesetze.

In demselben Jahre trat der Antwerpener Kongrefs zusammen. Diesem lag neben dem Entwurf des *Institut* noch ein zweiter von 57 Artikeln vor, der sich *loi-type*, Mustergesetz, nannte[25]). Gegen diese *loi-type* sind viele Bedenken geäufsert worden. Sie gelangte nicht zur Annahme und wird in ihrer damaligen Fassung auch nicht zur Annahme gelangen. Es bedarf also neuer Arbeiten, neuer Konferenzen, wenn das Ziel der einheitlichen Wechselgesetzgebung erreicht werden soll. Welche Fragen dabei die meisten Schwierigkeiten bereiten, und welches namentlich die Momente sind, welche gegen die Einführung der *loi-type* sprechen, darauf kann hier nicht eingetreten werden. Aber jedenfalls darf man, bei allen in einzelnen Punkten vielleicht bestehenden Schwierigkeiten, doch sagen, dafs durch die beiden Kongresse die Aussichten auf das Zustandekommen eines internationalen Wechselrechts erheblich gefördert worden sind, und dafs — wenn auch, entgegen einer früher ausgesprochenen Hoffnung, dieses Jahrhundert wahrscheinlich doch noch verstreichen mag, ohne die Unifikation des Wechselrechts gesehen zu haben[26]) — dieses Ziel früher oder später sicherlich erreicht werden wird. —

Neben dem Wechselrecht beschäftigten sich die beiden Kongresse mit dem Seerecht. Das Bedürfnis nach Vereinheitlichung ist hier

---

22) Einzelheiten darüber siehe in den citierten Schriften von *Cohn*.

23) Vergl. darüber die *Reports* über die gedachten Kongresse, sowie *Goldschmidts* Zeitschrift N. F. Bd. XIII S. 537 fg.

24) Vergl. *Annuaire* 1886 VIII S. 96 fg.

25) Vergl. *Actes du congrès* S. 529 fg.

26) Vergl. *Cohn*, Vorträge, S. 118, sowie *Pappenheim* in *Goldschmidts* Zeitschr. l. c. S. 509 fg.

nicht minder grofs wie dort. So wie der Wechsel kosmopolitisch ist und über Land und Meer wandert, so führt der Seeverkehr die Angehörigen der verschiedensten Nationen und Zonen zusammen, und beteiligt sie bei denselben Verhältnissen. Und wenn auch die einzelnen Gesetzgebungen in Einzelfragen vielfach von einander abweichen, so sind doch die Institute des Seerechts heute allen Nationen, die Seeschiffahrt betreiben, gemeinsam[27]). Eine Vereinheitlichung ist daher hier nicht nur Bedürfnis, sondern es mufs auch ihre Ausführbarkeit schon *a priori* als sicher gelten. Dementsprechend hat man auch hier wie beim Wechselrecht an die Möglichkeit einer Vereinheitlichung im ganzen gedacht.

Für eine Vereinheitlichung einzelner Teile des Seerechts war bereits in den 60er Jahren Propaganda gemacht worden; der Yorker Kongrefs stellte eine Anzahl Thesen auf, die sog. *York Rules*[28]). Im Jahre 1877 fafste ein Kongrefs der Association an Stelle derselben die sog. Antwerpener Beschlüsse, die teils eine Modifikation, teils eine Ergänzung der *York Rules* bedeuten[29]). Diese 12 York-Antwerpener Regeln erstreben die Rechtseinheit speciell für das Recht der *avarie grosse*. Juristisch interessant ist die Art und Weise, wie man diese Regeln in die Praxis einzuführen versucht hat, nämlich im Wege der Privatvereinbarung ohne Mitwirkung der Staaten, indem man in alle Seefracht- und Seeversicherungsurkunden die Klausel aufzunehmen beschlofs: „*avarie grosse* ist vorkommendenfalls nach den York-Antwerpener Regeln zu regulieren.“ Auf diese Weise sind die *York and Antwerp Rules* thatsächlich in die Praxis eingeführt worden. Wirkliches internationales Recht ist durch diesen Akt der Selbsthülfe seitens des Handelsstandes zwar nicht erzeugt worden, denn diese Regeln sind heute noch kein Gewohnheitsrecht. Aber sie können es jedenfalls werden[30]), und es mufs auch hervorgehoben werden, dafs mehrere neue Gesetzgebungen sich in vielen Punkten durchaus auf den Standpunkt dieser Regeln gestellt haben[31]). So dürften dieselben denn für die von der Zukunft geforderte internationale Seerechtseinheit in den von ihnen gelösten Fragen in der That von grundlegender Bedeutung werden.

Von den vielfältigen, auf das Seerecht bezüglichen Arbeiten des Institut seien hier nur erwähnt das *projet d'organisation d'un tribunal international des prises maritimes*, das *projet de réglement international des conflits de loi en matière de droit maritime*, das *projet de loi uni-*

---

27) Vergl. *Lewis* in *Endemanns* Handbuch Bd. IV S. 5.

28) Vergl. *Cohn* l. c. S. 129.

29) *Cohn* l. c. S. 131; die Regeln sind abgedruckt bei *Meili*, „Geschichte und System des internationalen Privatrechts“ S. 115.

30) Vergl. *Cohn* l. c. S. 134.

31) Beispiele: das belgische Gesetz von 1879, der italienische *codice di commercio* von 1882, das spanische Handelsgesetzbuch von 1885.

forme pour les abordages maritimes und das *projet de loi uniforme sur les assurances maritimes*[32]).

Mit dem Seerecht befafste sich auch, wie gesagt, der Antwerpener Kongrefs von 1885. Er hatte sich, in Übereinstimmung mit manchen in der Litteratur gemachten Vorschlägen, anfänglich das Ziel einer Vereinheitlichung des Seerechts im ganzen gesteckt. Doch bald erkannte man, dafs zunächst eine Konzentration auf bestimmte Teile des Seerechts von nöten sei, und wendete sich daher auch wesentlich den Fragen des Havarierechts zu. Von gröfserer Bedeutung aber sollte der Brüsseler Kongrefs von 1888 werden, auf dem ein *projet de convention internationale du conflit des lois maritimes* ausgearbeitet wurde[33]). Hiedurch hat der Kongrefs eine Grundlage geschaffen für ein von den Regierungen durch internationalen Vertrag festzustellendes und durch die nationalen Gesetzgebungen einzuführendes Weltseerecht. Das Projekt beschränkt sich nicht auf das Havarierecht, sondern berücksichtigt auch andere Teile des Seerechts. So handelt es von folgenden Fragen: *des abordages et de l'assistance des navires de mer, de la responsabilité des propriétaires de navires, du contrat d'affrètement* etc. Einer internationalen Konferenz zur Beratung dieser Materien steht sachlich im Grunde nichts im Wege und so ist denn alle Aussicht vorhanden auf eine zukünftige, wenigstens partielle internationale Rechtseinheit auf dem Gebiete des Seerechts[34]). Ein allgemeiner völkerrechtlicher Vertrag mit Bezug auf dieses Gebiet ist nur eine Frage der Zeit. Separatverträge über einzelne Materien desselben sind schon zur Zeit in Geltung und man hat keinen Grund, an einer zukünftigen allgemeinen Lösung der wichtigsten hieher gehörigen Streitfragen zu zweifeln: dafür bürgen die vielfachen privaten und offiziellen Vorarbeiten. —

Wenn vielfache Vorarbeiten, die zum Teil die Gestalt offizieller Projekte haben, auf den Gebieten des Wechselrechts und des Seerechts zu der Hoffnung auf eine zukünftige internationale Rechtseinheit ermutigen, so sind einige andere Gebiete der Realisierung dieser Hoffnung

32) Dazu vergl. das *Annuaire de l'institut*. Die Projekte sind auch abgedruckt bei *Meili* l. c. S. 118 fg.

33) Abgedruckt, aufser in den *actes du congrès* S. 407 fg., auch bei *Meili* l. c. S. 121 fg. Vergl. dazu *Lewis* in *Goldschmidts* Zeitschr. N. F. Bd. XVII S. 87 fg.

34) Das *institut de droit* hat in Hamburg 1891 folgende Konklusion gefafst:

L'institut de droit international considérant les résolutions votées par lui dans ses sessions antérieures et spécialement dans sa session de Lausanne

émet le vœu

que le projet de convention, relatif aux conflits de lois en matière maritime, communiqué par le gouvernement belge en 1890 et auquel a adhéré le Portugal, soit soumis à l'examen d'une conférence internationale officielle.

aus anderen Gründen noch näher als die vorgenannten, ja so ist bei einigen derselben das Gehoffte bereits zur Thatsache geworden, und eine Rechtseinheit nicht nur in Sicht, sondern bereits vorhanden. Es sind das diejenigen Gebiete des Verkehrsrechts, für welche allgemeine Konventionen abgeschlossen worden sind, die alle mehr oder weniger eine Vereinheitlichung der vertragsmäfsig behandelten Gebiete involvieren.

Ein solches Gebiet ist das Urheberrecht, über welches die Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 handelt[35]). Die Berner Übereinkunft hat zum Grundgedanken die Gleichstellung der Angehörigen eines jeden Verbandsstaates mit den Inländern vor den Gesetzen zum Schutze des Urheberrechts[36]). Ihre Hauptbedeutung liegt also darin, dafs sie den Angehörigen der Verbandsstaaten überhaupt einen Rechtsschutz gegen Verletzungen des Urheberrechts im Gebiete der bedeutendsten Kulturstaaten gewährt, das Urheberrecht in der ganzen Union als Rechtsgut anerkennt und schützt, wenn auch nach Mafsgabe der einheimischen Gesetzgebung. Da somit in jedem Lande die der Union angehörenden Autoren wie die Bürger dieses Landes behandelt werden sollen, so bleibt die innere Urhebergesetzgebung jedes Verbandsstaates an sich durch die Übereinkunft unberührt, mit anderen Worten, die Übereinkunft ist weit davon entfernt, im Gebiete ihres Geltungsbereiches allgemein einheitliches Recht zu schaffen. Im Jahre 1884 bei Gelegenheit der ersten diplomatischen Konferenz wurde zwar von seiten des deutschen Regierungsvertreters die Motion gestellt, ob man nicht auf eine Kodifikation hinarbeiten sollte, welche die Gesamtheit der den Schutz des Urheberrechts umfassenden Bestimmungen in Form einer Konvention und in einer für alle dem zu gründenden Verbande angehörenden Länder verbindlichen gleichartigen Weise enthielte. Doch die Zeit für eine einheitliche Regelung der ganzen Materie auf internationalem Boden war damals noch nicht gekommen. Dem stand die grofse Zahl der einzelnen Landesgesetzgebungen und der verschiedenen Litterarverträge, die alle mehr oder weniger stark hervortretende nationale Eigentümlichkeiten wiederspiegeln, sowie die Thatsache entgegen, dafs verschiedene von diesen Gesetzen in den 80er Jahren einer Revision unterworfen waren. So kam es, dafs eine Vereinheitlichung nur in verhältnismäfsig wenigen Punkten zu stande gekommen ist, resp. dafs nur wenige Artikel aufgenommen sind, deren Inhalt den Verbandsländern gegenüber wenigstens als ein Minimum zugestanden werden mufs, auch in dem Falle, wo die innere Gesetzgebung den Autoren des eigenen Landes gegenüber den Schutz weniger weit ausdehnt. Hierher ist z. B. zu rechnen Artikel 4, der eine Definition des Begriffs: Werke der Litteratur und Kunst giebt und somit den Umfang der zu

35) Abgedruckt R.G.Bl. 1887 S. 493 fg.
36) Vergl. Art. 2 der B.Ü.

schützenden Rechtsgüter international abgrenzt. Ferner der Artikel 5, wonach jeder Unionsstaat das ausschliefsliche Übersetzungsrecht eines der Union angehörenden fremden Autors während wenigstens 10 Jahren gewährleisten mufs und der Artikel 6, der die Übersetzung als ein dem Originalwerke analoges Rechtsgut anerkennt. Schliefslich auch der Artikel 15, der den Abschlufs von der Konvention zuwiderlaufenden Separatverträgen insofern verbietet, als der Urheber dadurch schlechter gestellt wird; weitergehende Rechte dürfen dagegen eingeräumt werden [37]).

Die erwähnte Konferenz vom Jahre 1884 hat, wenn sie der Vereinheitlichung im ganzen damals auch abgeneigt war, immerhin anerkannt, dafs eine Vereinheitlichung an sich in der Macht der Verhältnisse liege und sich früher oder später als eine Notwendigkeit erweisen werde, und dafs man ihr daher vorarbeiten müsse, indem man in einigen wichtigen Punkten die Richtung angebe, in der diese Vereinigung stattzufinden hätte. Sie unterbreitete daher den Regierungen folgende Wünsche:

1. Der den Urhebern litterarischer und künstlerischer Werke zugesicherte Schutz sollte sich auf die Dauer ihres Lebens und wenigstens 30 Jahre nach ihrem Tode erstrecken.

2. Das Bestreben nach völliger Gleichstellung des Übersetzungsrechts und des allgemeinen Vervielfältigungsrechts sollte mit allen Mitteln unterstützt werden [38]).

Es wird nun Sache der in Aussicht stehenden Pariser Konferenz sein, eine Revision der Übereinkunft vorzunehmen. Welch mannigfaltige und einschneidende Fragen der Erledigung durch diese Konferenz harren, davon hat man ja kürzlich auch in weiteren Kreisen ein Bild gezeichnet erhalten: anläfslich des 17. Kongresses der *Association littéraire et artistique internationale*, der im September in Dresden getagt hat. Ich brauche hier weder an die Traktandenliste dieses Kongresses zurückzuerinnern, noch der dort gefafsten Beschlüsse zu gedenken, da dies in einem speciell diesem Kongrefs gewidmeten Artikel ohnehin geschehen wird. Selten ist es wohl gerade in Deutschland einem so zum Bewufstsein gebracht worden, wie die Arbeit an dem Band der internationalen Rechtseinheit in stetem Fortschreiten begriffen ist, ja wie nahe man in manchen Punkten schon vor einer Vollendung des schönen Werkes steht. Auch das *Institut de droit international* befafste sich in seiner im August dieses Jahres zu Cambridge stattgehabten 36. Sitzung mit Modifikationsvorschlägen zur Revision der Berner Übereinkunft.

Es steht nun zu hoffen, dafs die längst geplante Pariser Konferenz in Bälde zusammentritt.

---

37) Entsprechend bestimmt der Zusatzartikel, dafs die zur Zeit bestehenden Separatverträge in ihrer weiteren Geltung nur berührt werden, insoweit sie die Urheber schlechter stellen als die Union, resp. insoweit sie derselben sonst zuwiderlaufen.

38) Vergl. *Röthlisberger*, „Die Revision der Berner Übereinkunft."

Die Resultate, zu denen die beiden Rechtsvereine gelangten, werden für die Revision der Berner Übereinkunft zweifellos von unmittelbarster Bedeutung sein. Eine ganze Menge von schwierigen Problemen harrt somit der Lösung durch die bevorstehende internationale Konferenz. Das Grundproblem aber dürfte sein, ob man die jetzige Berner Übereinkunft als Grundstock bestehen lassen und nur weiter ausbauen oder ob man sie durch eine neue revidierte ersetzen will[39]). Ersterenfalls würde man auf dem bisherigen Wege der successiven Vereinheitlichung vorzugehen haben. Ob dieser Weg einzuschlagen ist oder ob man weiter gehen darf, wird davon abhängen, ob man zur Inangriffnahme einer einzigen, alle Länder der Union gleich bindenden „Kodifikation" schon reif geworden zu sein glaubt. Mag man aber diesen oder jenen Weg einschlagen, so viel ist sicher, dafs beide Wege zu demselben Ziele führen. Der Zeitraum für die Erreichung desselben mag in dem einen oder anderen Fall ein verschieden grofser sein. Aber in jedem Falle gehen wir mit Sicherheit einem internationaleinheitlichen Urheberrechte entgegen. —

Ein anderes Gebiet, das sich eines allgemeinen Vertrages erfreut, ist das Industrierecht. Die Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883[40]) begreift den Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Patentschutz. In unserer Frage hat dieser Vertrag ungefähr dieselbe Bedeutung wie der vorerwähnte allgemeine Vertrag zum Schutz des Urheberrechts. Von einer Vereinheitlichung der ganzen in Frage stehenden Gebiete ist auch hier noch keine Rede, nur in einzelnen Richtungen wird durch die Konvention Rechtseinheit geschaffen. Die Hauptbedeutung derselben liegt zunächst ebenfalls darin, dafs die erwähnten Rechtsgüter im ganzen Umkreise der Union als solche anerkannt und geschützt werden[41]). Darin liegt schon für diese Rechtsgüter ein gewaltiger Fortschritt, der aber noch erhöht wird durch die Thatsache, dafs der Begriff dieser Rechtsgüter durch die Konvention zum Teil erheblich ausgedehnt worden ist. So werden durch Artikel 10 nicht nur die Firmenmarken und die Warenzeichen, sondern auch weitere kommerzielle Bezeichnungen im internationalen Unionsgebiete unter Rechtsschutz gestellt. Noch weiter gehen in diesem Punkte die auf der internationalen Konferenz zu Rom 1886 beschlossenen Zusätze, die seither zu dem Übereinkommen von Madrid geführt haben, das zwar noch nicht die allgemeine Billigung gefunden hat, dessen Annahme aber gleichbedeutend sein wird mit der Aufstellung einer vertragsmäfsigen internationalen Rechtsregel, durch welche die kommerzielle Wahrheit zur Rechtspflicht erhoben wird[42]). Auf die Konferenz zu Rom ist die Konferenz zu Madrid im Jahre 1890 gefolgt, die über

39) *Röthlisberger* l. c. S. 15 fg.

40) Abgedruckt bei *Meili*, „Die schweizerische Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modells", S. 81.

41) Art. 2 der Konvention.

42) Vergl. *Meili*, „Die internationalen Unionen", S. 47.

Verbesserungen resp. Ergänzungen der Konvention von 1883 beriet, deren Beschlüsse aber ebenfalls zum Teil noch nicht ratifiziert sind.

Bis zu der Schaffung eines internationalen Industrierechts hat es nach alledem noch gute Wege. An eine solche konnte bei der grofsen Verschiedenheit der Gesetzgebungen gewifs vorläufig nicht gedacht werden. Man mufs aber auch über das bisher Erreichte froh sein. Es will doch gewifs etwas heifsen, wenn in den sämtlichen Unionsstaaten der Ausländer mit Bezug auf die Gewährung des Patentschutzes dem Einheimischen gleichgestellt wird, oder wenn ein Warenzeichen, welches den Erfordernissen der heimatlichen Gesetzgebung entspricht, in allen Unionsländern geschützt werden mufs, und wenn ein Prioritätsrecht zu Gunsten der auswärtigen Marken anerkannt resp. eine Sperrfrist von 3 resp. 4 Monaten fixiert wird[43]). Über diese letztere Bestimmung hinaus geht noch ein Projekt, das von der Schweiz auf der Konferenz zu Rom in Vorschlag gebracht wurde und das seither zu der bereits von mehreren Staaten ratifizierten Übereinkunft vom 14. April 1891 resp. 15. Juni 1892 geführt hat: das Projekt eines Weltmarkenregisters, also der internationalen Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken[44]).

Neben diesen vom Standpunkte des internationalen Rechts höchst bedeutungsvollen Resultaten fehlt es in den Materien des Marken-, Muster- und Patentrechts nicht an Divergenzen zwischen den verschiedenen Ländern, die zum Teil der Grund sind, dafs Deutschland der Union bisher nicht beigetreten ist. Gerade diese vorhandenen Schwierigkeiten weisen aber auf die Notwendigkeit einer weiteren Ausgleichung, einer Vereinheitlichung hin, auf die ja jede neue Konferenz hinarbeitet. Dafür aber, dafs diese Arbeiten von Erfolg gekrönt sein werden, bürgt schon das blofse Vorhandensein der internationalen Union. Denn aus der Thatsache des internationalen Schutzes dieser Gebiete folgt von selbst eine Tendenz nach Vereinheitlichung. Ich glaube, dafs *Meili*[45]) mit vollem Rechte betont hat, an dem Schicksale der internationalen Rechtsunionen hänge auch der Ausblick in die gröfsere juristische Zukunft, und, wenn diese Unionen sich entwickeln, so könne dies nur in der Weise geschehen, dafs „mit dem der Geschichte eigenen Temperamente die internationalen Rechtssätze schliefslich zum direkten Dogma der sämtlichen Unionseinwohner emporgehoben werden", schon deshalb, „weil unausweichliche Kollisionen sich geltend machen werden zwischen dem Rechte der internationalen Unionen und den internen Satzungen", weil „auf die Dauer die juristische Doppelspur der Rechtsunionen für internationale Verhältnisse und der inneren Gesetzgebung für Angehörige des gleichen Staates nicht fortbestehen kann". Die Ausgleichungs-

43) Artt. 6 und 4 der Konvention.

44) Vergl. hierzu *Simon*, „Die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken" (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz), sowie neuerdings auch *Fuld* in dieser Zeitschrift, Bd. IV Heft 6 S. 562 fg.

45) *Meili*, „Die internationalen Unionen", S. 73 fg.

arbeiten werden daher sicherlich von Erfolg begleitet sein. Wie beim Urheberrecht, so wird auch beim Industrierecht die Vereinheitlichung im Laufe der Zeit vor sich gehen, und wir resp. unsere Nachkommen werden eines Tages ein internationales Markenrecht so gut erstehen sehen wie ein internationales Patentrecht. —

Neben den bisher behandelten Unionen, die auf das sog. „geistige Eigentum" Bezug haben, erfreuen sich auch die Weltverkehrsanstalten solcher Konventionen, die als in das Privatrecht einschlagend hier zu erwähnen sind. Das Recht dieser Anstalten, das wir als das Verkehrsrecht im engeren Sinne bezeichnen können, ist insofern zum Teil internationales Recht und wir haben uns daher die Frage vorzulegen, inwieweit eine Vereinheitlichung des Rechtes dieser Anstalten durch die internationalen Konventionen herbeigeführt worden ist.

Die älteste derselben ist der internationale Telegraphenvertrag vom 10. Juli 1875, zuletzt revidiert in Berlin im Jahre 1885, bei welcher Gelegenheit auch das Telephonrecht in Berücksichtigung gezogen ist. Diese Konvention, die nach der Seite der Geschäftstechnik und Organisation des Telegraphenwesens Grofses erreicht hat, bietet in privatrechtlicher Hinsicht nur geringe Ausbeute. Hiezu rechne ich den Artikel 1, der den Kontrahierungszwang, der für die modernen Verkehrsanstalten durch das innerstaatliche Recht ausgesprochen wird, als internationalen Rechtssatz proklamiert. Aber im allgemeinen wird das internationale Telegraphenprivatrecht erst eine Schöpfung der Zukunft sein.

Weiter geht schon der nächste hier zu erwähnende Vertrag, der Weltpostvertrag vom 1. Juli 1878, zuletzt revidiert in Lissabon im Jahre 1885[46]). Diese Konvention enthält schon eine gröfsere Anzahl von Privatrechtsnormen, die eine Vereinheitlichung der betreffenden Fragen involvieren. So regelt die Konvention die Frage der Verantwortlichkeit der Post gegenüber dem Publikum[47]). Es wird durch die Union Artikel 6[b] eine beschränkte internationale Haftpflicht anerkannt, nämlich bei rekommandierten oder eingeschriebenen Briefen[48]). Neben der Haftpflichtsfrage regelt die Union auch die Frage des Verfügungsrechts des Absenders, indem sie im Artikel 5[b] bestimmt, dafs der Absender einer Briefsendung dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen könne, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist[49]). —

An diese beiden Konventionen reiht sich die internationale Union über das Eisenbahnrecht. Dieses grofse internationale Vertragswerk, dem unter allen hier zu erörternden internationalrechtlichen

---

46) R.G.Bl. 1879, S. 83 fg., und 1886, S. 82 fg.

47) Vergl. *Meili*, Unionen, S. 24 fg.

48) Darin liegt, dafs eine internationale Haftpflicht bei gewöhnlichen Briefen nicht anerkannt wird.

49) Doch ist die Rechtseinheit hier nur eine beschränkte, indem ein Teil der Kontrahenten nach Art. 5 i. f. von dieser Bestimmung ausgenommen ist.

Fortschritten die gröfste Bedeutung zukommt, unterscheidet sich in intensiver Weise von den bisher erörterten Unionen. Denn während der internationale Telegraphenvertrag und der Weltpostvertrag vorwiegend tarifarische und technische Bestimmungen, aber nur wenige Rechtsnormen enthalten, ist durch das internationale Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 [50]) ein vollständiges einheitliches, europäisches Eisenbahnfrachtrecht geschaffen worden. Unter Ausgleichung der nationalen Gegensätze, unter Anlehnung an bewährte Vorbilder verschiedener Staaten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des modernen Verkehrs ist es gelungen, ein europäisches Eisenbahngesetzbuch zu schaffen und so den Handel und Verkehr der europäischen Kulturstaaten in einem seiner wichtigsten Zweige einheitlichen Rechtssatzungen zu unterwerfen [51]). Nachdem dieses schöne Ziel erreicht ist, wäre es müfsig, über Bedürfnis und Ausführbarkeit der Vereinheitlichung in dieser Materie ein Wort zu verlieren. Nur mit wenigen Strichen will ich die Entstehung dieser internationalen Union skizzieren [52]). Einem Antrage vom Jahre 1874, zur internationalen Einigung über einige principielle Fragen des Frachtrechtes, entsprechend, liefs zunächst der schweizerische Bundesrat einen Entwurf von 38 Artikeln ausarbeiten, dem nachher mehrere andere Entwürfe, namentlich von deutscher Seite, entgegengestellt wurden. Die erste Konferenz fand in Bern im Jahre 1878 statt und arbeitete einen Entwurf von 56 Artikeln nebst Ausführungsbestimmungen aus. An diese schlossen sich eine zweite Konferenz im Jahre 1881 und eine dritte im Jahre 1886, von denen jede mehrfache Änderungen der ersten Entwürfe vornahm. Damit schien endlich die Arbeit abgeschlossen, und am 17. Juli 1886 wurde das Schlufsprotokoll von den meisten Delegierten unterzeichnet. Aber erst am 14. Oktober 1890 kam es zur definitiven Unterzeichnung der festgestellten Entwürfe und erst am 30. September 1892 fand der Austausch der Ratifikationen statt, worauf das Übereinkommen am 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist.

Gegenstand des internationalen Eisenbahnvertrags ist das Eisenbahnfrachtrecht. Der Vertrag beschränkt sich also darauf, den Warentransport unter gleiche Rechtsregeln zu stellen, während der Personentransport und der Gepäcktransport von der internationalrechtlichen Behandlung ausgeschlossen bleibt. Neben dieser sachlichen Begrenzung besteht eine weitere Beschränkung darin, dafs durch den Vertrag nur bestimmte Eisenbahnlinien, die durch eine besondere Liste festgestellt werden, an den Bestimmungen der Union teilhaben. Auch ist zu betonen, dafs das internationale Eisenbahnrecht, wie es der Vertrag

50) Abgedruckt im R.G.Bl. 1892 S. 793 fg., sowie in dieser Zeitschrift Bd. III S. 200.

51) Vergl. *Rosenthal* im Vorwort zum „Internationalen Eisenbahnfrachtrecht."

52) Die Geschichte der Entstehung der Union findet sich in einer ganzen Anzahl von Werken ausführlich wiedergegeben. Ich erwähne nur die hier bereits citierten Schriften von *Cohn*, *Meili* und *Rosenthal*.

geschaffen hat, nur für den externen resp. internationalen Verkehr platzgreift, also thatsächlich nur dann, wenn Güter auf Grund eines sog. durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines kontrahierenden Staates in das Gebiet eines anderen Vertragsstaates auf einer dem Vertrage unterworfenen Bahn befördert werden[53]). Für den internen Warentransport bleibt also das Landesrecht vorläufig fortbestehen.

Das Gebiet, das der Vertrag umfassen will, hat demnach seine ganz bestimmten Grenzen[54]). Aber innerhalb dieser angegebenen Grenzen behandelt er das Eisenbahnrecht in nahezu erschöpfender Weise, und ordnet fast alle grofsen Fragen über den internationalen Warentransport klar und einheitlich, unter Ausschliefsung aller widersprechenden Verbands- und Vereinsbestimmungen[55]), und Statuierung wirklicher, einheitlicher internationaler Rechtsnormen.

Ich kann hier nur einige Hauptpunkte aus dem reichen Inhalt des Vertrags herausgreifen.

Der Vertrag stellt den — schon den internen Rechten geläufigen — Grundsatz des Kontrahierungszwangs bezw. Transportzwangs auf[56]). Die Vertragsbahnen sind internationalrechtlich zum Abschlufs von Transportverträgen zu jeder Zeit und mit jedermann verpflichtet, und speciell auch zum direkten Verkehr, zum Frachtbriefverkehr untereinander, sowie zur gegenseitigen Kreditierung von Frachten und Nachnahmen. Damit begründet die Union zwischen den Vertragsbahnen eine Art Zwangsgemeinschaft. Die Transportpflicht besteht jetzt kraft einer Norm des Eisenbahnvölkerrechts, also ohne Rücksicht auf etwaige gemeinsame Tarife oder weitere Verständigungen, während früher die Eisenbahnen im allgemeinen nicht verpflichtet waren, internationale Transporte zu übernehmen, es sei denn, dafs Verbände auf Grund von privatrechtlichen Verträgen eine solche Verpflichtung aufstellten[57]).

Der Vertrag erkennt ferner die strenge Haftpflicht der Vertragsbahnen an und ordnet eingehend die Frage des Schadensersatzes. Die Bahn haftet für ihre Leute und Hülfspersonen[58]). Die Haftung fällt nur weg, wenn der Schade herbeigeführt wurde durch höhere Gewalt, oder die natürliche Beschaffenheit des Frachtgutes, oder eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten, sowie in einigen speciell angeführten Fällen[59]). Ersetzt wird im Verlustfall der gemeine Wert, welchen das Gut am Versandorte zur Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist[60]). Im Falle der Beschädigung ist der ganze Minderwert zu bezahlen[61]). Der Schadensersatz wird

---

53) Art. 1 des internationalen Übereinkommens.
54) Vergl. auch Artt. 2 und 3.
55) Art. 4.
56) Art. 5.
57) Vergl. *Meili*, Unionen, S. 34.
58) Art. 29.
59) Artt. 30, 31 und 32.
60) Art. 34.
61) Art. 37.

höher im Falle der Deklaration, und wird zu Ungunsten der Eisenbahn erhöht im Falle von *dolus* und *culpa lata*[62]).

Gegenüber dem Transportzwang und der strengen Haftpflicht haben die Bahnen bezüglich sämtlicher durch den Frachtvertrag begründeter Forderungen ein Pfandrecht am Frachtgut[63]).

Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, daſs die einzelnen Fahrbetriebsmittel der Vertragsbahnen nicht mit Arrest belegt oder verpfändet werden dürfen, „auſser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört“[64]). Das einzelne rollende Material der Eisenbahnen ist also mit allen Bestandteilen dem Zugriff der Gläubiger entrückt, gewissermaſsen „mit einer Art privatrechtlicher Neutralisierung umgeben“[65]).

Auch die wichtigsten Prozeſsfragen hat die Union international geordnet, sowohl was den Entschädigungs- als was den Rückgriffsprozeſs[66]) anlangt; die Klagberechtigung[67]) ist gerade so gut reguliert wie die Klagverjährung[68]). Die auf Grund des internationalen Frachtrechtvertrags erlassenen Urteile sind in allen Vertragsstaaten anzuerkennen und unbedingt vollziehbar, ohne daſs eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre[69]).

Erwähnt sei schlieſslich noch, daſs das Verfügungsrecht über das Frachtgut bis zur Übergabe des Frachtbriefs an den Empfänger einzig und allein beim Absender steht, vorausgesetzt, daſs er das Duplikat des Frachtbriefs vorweist, das die Bahn auszustellen verpflichtet ist. Die Übergabe des Duplikats wirkt jedoch nicht wie die Übergabe der Güter[70]). —

Diese wenigen Punkte mögen hier genügen zum Beweise für die Behauptung, daſs der Vertrag einen vollständigen Kodex des internationalen Eisenbahnfrachtrechts darstellt, welche Materie wir demnach als den bisher am weitesten vorgeschrittenen Teil des Völkerrechts bezeichnen dürfen: daſs wir ein vertragsmäſsig fixiertes, einheitliches Eisenbahnweltrecht oder wenigstens europäisches Eisenbahnrecht besitzen, das ist in der That die weitgehendste Errungenschaft, deren sich die internationalrechtlichen Bestrebungen bis jetzt rühmen können. —

Die hier zur Thatsache gewordene internationale Rechtseinheit hat aber noch eine weitere Bedeutung. Wenn wir, von dieser Thatsache ausgehend, einen Ausblick in die Zukunft zu halten unternehmen, und

---

62) Artt. 38 und 41. Auch haftet die Eisenbahn nach Art. 39 fg. für Einhaltung der Lieferfrist.
63) Art. 21.
64) Art. 23.
65) *Meili* l. c. S. 35.
66) Art. 47 fg.
67) Art. 26 fg.
68) Art. 45 fg.
69) Art. 56.
70) Art. 15 und Art. 8 i. f.

dabei gleichzeitig die internationalrechtlichen Bestrebungen auf anderen Gebieten des Verkehrsrechtes im Auge behalten, so eröffnet sich uns eine Aussicht auf ein fernes Ziel, wie es dem Freunde des internationalen Rechts, der einem verständigen Realismus huldigt, aber dabei das Ideale hochhält, nicht schöner erscheinen könnte.

Die Rechtsunionen, mit denen wir uns beschäftigt haben, besitzen die Tendenz, sich weiter zu entwickeln, und diese Weiterentwickelung wird, wie wir ausgeführt haben, im Sinne einer sowohl räumlichen als sachlichen Ausdehnung des Gebietes, einer Annäherung der verschiedenenen Rechte, einer Vereinheitlichung vor sich gehen. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich beim Eisenbahnrecht, das sich eines vollständigen internationalen Kodex erfreut, am ersten geltend machen. Der Dualismus, der hier zwischen externem und internem Recht herrscht, wird mit der Zeit verschwinden; denn „eine erhebliche Dissonanz in den internen und internationalen Satzungen kann namentlich da auf die Dauer nicht ertragen werden, wo der Ausländer besser gestellt ist, als der Inländer. Mit Naturnotwendigkeit wird dieser vollständigen internationalen Gesetzgebung die Neigung innewohnen, direkt geltendes Eisenbahnrecht in der Union zu werden."

Wie zutreffend diese vor sechs Jahren geschriebenen Worte *Meilis* [71]) sind, das zeigt bereits die Gegenwart; eine Reihe von Einzelstaaten haben selbst den Dualismus bereits beseitigt und das für den äufseren Verkehr geltende Recht auch für den internen Verkehr ihrer Staaten eingeführt, so dafs auf diesem Umwege die wenigstens teilweise Ausgleichung des internationalen und internen Eisenbahnfrachtrechts bereits zur Thatsache geworden ist. Ich führe hier an das russische Eisenbahngesetz von 1885, das italienische von 1885, das belgische von 1891, das schweizerische von 1893. Auch in den Niederlanden und Luxemburg gilt mit dem internationalen Übereinkommen übereinstimmendes Recht. Frankreich ist bereits damit beschäftigt, diese Übereinstimmung herzustellen. Deutschland und Österreich haben ihr Betriebsreglement revidiert und 1892 auch für den innerstaatlichen Güterverkehr zumeist die Bestimmungen der Union angenommen. Auch für die Balkanstaaten steht eine Revision des Betriebsreglements im Sinne der Grundsätze des internationalen Übereinkommens in Aussicht. So regelt denn thatsächlich ein einheitliches Recht die internen und internationalen Eisenbahnfrachtverträge weitaus der meisten europäischen Staaten [72]).

Auch in anderer Richtung aber dürfte die Weiterentwickelung der Union vor sich gehen, nicht nur durch Beitritt weiterer Staaten, sondern auch durch Ausdehnung in sachlicher Hinsicht, indem einheitliche Normen auch für den Personentransport und das Reisegepäck geschaffen werden. Es ist hiefür schon vorgearbeitet und also alle Aussicht auf

---

71) Unionen S. 73.
72) Vergl. hiezu *Rosenthal* S. 7.

eine internationale einheitliche Regelung auch dieser Teile des Eisenbahnrechts vorhanden.

Die Tendenz der Weiterentwickelung wohnt aber nicht nur der Eisenbahnunion inne. Die gleiche Beobachtung haben wir bei den Unionen über das Urheberrecht und Industrierecht gemacht. Auch bei diesen dürfte derselbe Prozefs vor sich gehen, und daher die Hoffnung auf ein internationales einheitliches Urheber- und Industrierecht keine unberechtigte sein. Wenn demnach alle diejenigen Gebiete, für welche internationale Unionen bestehen, sowohl das Recht der Weltverkehrsanstalten als das des sog. geistigen Eigentums, dieselbe Tendenz nach Vereinheitlichung aufweisen, so müssen wir die Thatsache des Bestehens solcher Unionen schon um deswillen, weil sie eine Bürgschaft für das Zustandekommen einer partiellen internationalen Rechtseinheit bedeutet, im höchsten Grade begrüfsen.

Wer vermöchte aber zu behaupten, dafs wir bereits am Abschlufs dieser Phase der Rechtsentwickelung stehen und dafs ein Zustandekommen weiterer Unionen über andere Materien des „Verkehrsrechts" ausgeschlossen sei? Und wer wollte all den Arbeiten, die auf Vereinheitlichung des Verkehrsrechtes hinzielen, die Aussicht auf einstigen Erfolg bestreiten? Das moderne internationale Leben beweist uns gerade das Gegenteil. Beim Wechselrecht, beim Seerecht, bei manchen Teilen des Handelsrechts sind wir Einheitsbestrebungen begegnet, die eine Garantie für die Erreichung der Rechtseinheit auch für diese Gebiete gewähren. Auch hier dürfte mit der Zeit eine vertragsmäfsige Einigung der Staaten vor sich gehen, und so die Zahl der international einheitlich geregelten Rechtsgebiete eine Vergröfserung erfahren. Sind doch alle diese Gebiete international gefärbt, tragen sie doch alle die Merkzeichen des „Verkehrsrechts" an sich.

Über die Zeit, welche diese Rechtsausgleichung beanspruchen wird, darf man sich natürlich keinen Illusionen hingeben. Wenn aber dieses vorläufig noch in weiter Ferne schwebende Ziel in der That Aussicht auf Verwirklichung hat, wenn alle behandelten Gebiete in Zukunft eine internationale, einheitliche Regelung erfahren werden, darf man dann nicht diesen in Sicht stehenden Bau, der die Teile des Verkehrsrechts in sich vereinigt, mit dem stolzen Namen eines internationalen Verkehrsrechts, eines Weltverkehrsrechts bezeichnen?

Ich habe mich zu Anfang als Gegner der allzu unklaren und allgemeinen Idee eines Weltrechts oder Weltprivatrechts zu erkennen gegeben. Diese Idee ist zu allgemein, weil sie den Verdacht bestehen läfst, dafs eine Vereinheitlichung auch für der Nivellierung von Natur aus widerstrebende Gebiete, die ihre nationale Färbung bewahren sollen, intendiert werde. Man mufs sich eben stets der Thatsache, dafs die Assimilierung ihre natürlichen Grenzen hat, bewufst bleiben. Ebenso aber auch der weiteren Thatsache, dafs ein natürlicher Trieb nach Assimilation da vorhanden ist, wo es sich um Gebiete des von Natur aus internationalen Verkehrsrechts handelt, ja dafs dieser Trieb hier, wo die wirtschaftlichen Interessen des Weltverkehrs eine gemeinsame

einheitliche Regelung der Rechtsfragen verlangen, ein geradezu unaufhaltsamer ist[73]). Mit der richtigen Begrenzung auf diejenigen Gebiete, die unser heutiges Inventar uns aufgewiesen hat, erscheint uns daher die Rechtseinheit nicht nur erwünscht, sondern auch ausführbar, ja sie steht, wenn wir einen etwas gröſseren Zeitraum überspannen, sogar bereits in Sicht, und es ist daher, wenn wir innerhalb des Rahmens unseres Inventars Ausblick halten, keine Chimäre, von einem in Sicht stehenden, in der Entwickelung begriffenen Weltverkehrsrechte zu sprechen. Die realen Erscheinungen des internationalen Lebens selbst sind es ja, denen wir nachgegangen sind und die uns zu diesem Ausblick in die Zukunft ermutigt haben. —

Die Überzeugung, daſs die hier behandelten Schöpfungen des modernen internationalen Lebens als verheiſsungsvolle Anfänge eines Weltverkehrsrechts zu begrüſsen seien, bricht sich denn auch immer allgemeiner Bahn. Das beweist das Streben und Arbeiten so vieler Staaten und Vereine, und das bezeugt auch die moderne Rechtswissenschaft, die sich der betreffenden Rechtszweige bereits mit vieler Wärme angenommen hat. Daſs die Verhältnisse auf den Universitäten diesem Zustande wenig oder gar nicht entsprechen, sei hier nur beiläufig erwähnt. Die Universitäten stehen mit dem internationalen Recht leider überhaupt auf einem gespannten Fuſs, und tragen zum Teil die Schuld daran, daſs dem modernen Rechtsleben nicht immer diejenige Berücksichtigung zu teil wird, die es zu beanspruchen hat[74]).

Hier möchte ich jedoch zum Schluſs nur ein anderes Moment betonen, das vielleicht geeignet ist, ebenfalls ein Licht auf die Bedeutung der im Werden begriffenen internationalen Privatrechtseinheit zu werfen. Die Arbeit, der sich die Wissenschaft und die Staaten mit so vielem Eifer hingeben, ist — so groſs das Ziel sein mag — doch eine Arbeit im kleinen. Es möchte daher manchem vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob sie sich auch verlohne. Und doch reicht ihre Bedeutung auch für die Gegenwart schon weit genug. Denn sie erfordert, soll sie Gemeinsames schaffen, auch gemeinsames Vorgehen. Die Arbeit an dem groſsen Werke des internationalen Verkehrsrechts ist eine gemeinsame Arbeit, bei der sich die Gelehrten und Staatsmänner der verschiedenen Nationen die Hand reichen, bei der aber auch manche Gegensätze überbrückt, manche Kenntnisse gesammelt und manche Vorurteile abgelegt werden. Die gemeinsame stetige Arbeit fördert daher nicht nur das internationale Recht, sondern sie kräftigt auch das Gefühl der Solidarität der Interessen der Völker. Die kleine Arbeit an dem groſsen Werke des einheitlichen Verkehrsrechts ist somit gleichzeitig ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug im Interesse des Weltfriedens! —

---

73) Vergl hiezu *Meili*, namentlich Unionen S. 77.

74) Hierauf macht besonders *Meili* in seinen Schriften mit Recht stets wieder aufmerkam. Vergl. z. B. Unionen S. 57 fg.

Die Gesetzgebung und Gerichtsorganisation des Königreichs Serbien.

Von **Milan Paul Jovanovic**,
korrespondierendem Mitglied der Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung in Paris, desgl. der Akademie für Gesetzgebung zu Toulouse, in Vukovar an der Donau.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts sehen wir am politischen Horizont, wie das serbische Volk unter beständigen Kämpfen die Unabhängigkeit des Landes erstrebt und die Regierung im Innern organisiert. In grofser Beschränkung und eingeengt in einen Raumteil seines früheren Territoriums ist es gleichsam, um so zu sagen, nur eine Hand voll Männer, die mit Mut, Hartnäckigkeit und Klugheit gegen jeden Widerstand ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen kämpft, und zugleich alle Kräfte und Opfer aufbietet, um den gegenwärtig anerkannten Staat zu gründen. Wenn die Unabhängigkeitskriege, die gegen den fremden Unterdrücker geführt wurden, beinahe übermenschliche Anstrengungen erforderten, deren Ergebnis anfangs eine gewisse Autonomie und später eine halbe Unabhängigkeit waren, so mufs man nicht aus dem Auge verlieren, dafs gleichzeitig die Bestrebungen der serbischen Regierung, welche es auch war, stets dahin gingen, dem Lande eine feste Organisation der öffentlichen Gewalten zu geben und Einrichtungen zu schaffen, die in jedem gut organisierten Staate unerläfslich sind. Alle namhaften Männer der Regierungen des Landes, welcher Partei sie auch angehörten, haben in diesem Sinne gehandelt und leuchtende Spuren ihrer Führung der Geschäfte hinterlassen. Alle Staatsmänner des Landes haben, selbst während der ersten Unabhängigkeitskriege, niemals die jedem Serben so teuere Unabhängigkeit von dem Gedanken an die staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen, die dem Lande zu geben sind, getrennt. Ebenso bildeten die Worte: Unabhängigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Fortschritt und namentlich Gesetzlichkeit überall und immer den Gegenstand aller öffentlichen und privaten Verhandlungen und Gespräche. Bei einem demokratischen Volke, wie es das serbische ist, das leidenschaftlich für die Freiheit und Gleichheit begeistert ist, war es für seine Staatsregierung beständig die gebietende Pflicht, dem Lande eine Gesetzgebung zu verschaffen, die den Bestrebungen der neuen Generationen genügt.

Übrigens ist hier zu bemerken, dafs das serbische Volk, indem es seine öffentlichen Gewalten schuf und sich eine eigene Gesetzgebung gab, nur seinen geschichtlichen Überlieferungen folgte. — Werfen wir für einen Augenblick eine Rückschau auf das Mittelalter, diese Zeitepoche, wo auf der Balkanhalbinsel das Königreich Serbien eine so namhafte Rolle spielte, und wir finden Edikte und Ordonnanzen, die wahrhafte Monumente der Gesetzgebung sind. Unter ihnen nimmt das Gesetzbuch *Duchans*, der „Duschanow Zakonik“, verkündet vom Zaren *Duschan* (1349) sicherlich den ersten Platz ein. Es ist

das ruhmreichste Werk seiner Herrschaft und bildet das bedeutendste Denkmal Serbiens im 14. Jahrhundert. Das Serbien dieses Jahrhunderts konnte sich nur an die geschichtlichen Überlieferungen anschliefsen, d. h. es sollte sich eine eigene Gesetzgebung geben, die auf der Höhe aller Gesetzgebungen der civilisierten Völker stand.

Aber eine Gesetzgebung entsteht nicht unversehens, und um sich eine solche zu schaffen, reichen die besten Absichten nicht aus. Die Errichtung der öffentlichen Gewalten, der Schutz des Eigentums, die Vorbereitung der für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Gesetze, kurz die Schöpfung der neuen Gesellschaft war durchaus keine leichte Sache. In der That, in einem neuen Lande, das nach unerhörten Anstrengungen dazu gelangt war, das türkische Joch abzuschütteln, in einem Lande, das während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl von schreibunkundigen Bewohnern hatte, erschienen die Schwierigkeiten sehr grofs, um nicht zu sagen, unübersteiglich. Diese Lücke wurde jedoch von allen Regierungen erkannt, und alle ohne Ausnahme bemühten sich, sie auszufüllen. Der öffentliche Unterricht, im allgemeinen, ist die erste grofse Sorge aller sich folgenden Regierungen gewesen, und die vom Lande dafür gebrachten Opfer sind, selbstverständlich nach dem Mafse ihrer Mittel, aufserordentlich.

Auf dem Gebiete des höheren Unterrichts, der insbesondere das Studium des Rechtes und der Gesetzgebung des Landes umfafste, wurde der erste und zugleich bedeutsamste Schritt im Jahre 1841 gethan. Damals gründete Fürst Michael die erste serbische Rechtsfakultät, sie sollte junge Rechtsgelehrte bilden, die zum Richteramte oder zu anderen öffentlichen Ämtern bestimmt waren. Aber diese neue Fakultät reichte nicht aus. Denn um Rechtsgelehrte heranzubilden, dafür mangelten der neuen Fakultät die hierzu erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel. Deshalb wählte die Regierung vor bald 40 Jahren die ersten Mitglieder dieser jungen Fakultät aus, um sie gleichsam als Landes-Stipendiaten zur Vervollständigung ihrer Studien ins Ausland zu schicken. Es giebt eine Anzahl junger Serben, die sich auf Landeskosten zum Studium der Rechts- und Gesetzgebung des Auslandes dahin begeben. Im allgemeinen wurden bis jetzt von den jungen Serben die Universität Heidelberg und die Rechtsfakultät zu Paris bevorzugt. Nach ihrer Rückkehr zeichneten sich diese jungen Leute in der Regel aus. In allen Stellen, die sie einnehmen, bewähren sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen. Ihrer Beihülfe und ihrer Mitarbeit verdankt Serbien in der Regel die vorbereitenden Arbeiten zu den Gesetzbüchern und allen Gesetzen.

Aus diesem kurzen Überblick ergiebt sich, dafs die Staatsmänner Serbiens, indem sie mit allen Arten von Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, vollkommen verstanden haben, dafs die vielfachen Beziehungen in einem modernen Staate durch förmliche Sicherheitsleistungen, die in der positiven Gesetzgebung ihren Grund haben, gesichert sein müssen. Man mufste öffentliche Gewalten nach den modernen Grundsätzen der

Rechtswissenschaft schaffen. Alle ohne Ausnahme erachteten solches als die wesentliche Bedingung und Grundlage der Existenz und der regelmäfsigen Entwickelung jedes Landes. Indem sie so handelten, um die Gegenwart zu sichern, vergafsen sie niemals die Zukunft. Für sie arbeiteten sie vor allem, ihr galt der Hauptgedanke aller Staatsmänner. Sie benahmen sich übrigens mit ebensoviel Geschicklichkeit als Klugheit sowohl gegenüber der Hohen Pforte, die stets auf ihre Suzeränitätsrechte hielt und in Festungen des Landes Garnisonen hatte, als auch gegenüber den Grofsmächten, die immer an den Staatsverträgen, genannt Kapitulationen, festhielten, die sie mit der Hohen Pforte abgeschlossen hatten, und nach denen ihre Staatsangehörigen der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Landes entzogen waren.

Serbien hörte nicht auf, an seiner eigenen Organisation zu arbeiten und machte alle Anstrengungen, um eine eigene Gesetzgebung zu erhalten. Es gelang, in weniger als vierzig Jahren, eine Verfassung zu erhalten, seine politischen und bürgerlichen Gewalten und die Gerichtsbarkeit jeder Art und verschiedenen Grades zu organisieren, die verschiedenen, für jeden Zweig der Gesetzgebung erforderlichen Gesetzbücher und alle Gesetze zu verkünden, die für eine regelmäfsige Verwaltung der öffentliche Dienste notwendig sind.

Diese Bemühungen haben zu einem doppelten Ergebnis geführt. Anfangs haben alle diese Gesetze und Einrichtungen dem Lande die Gesetzlichkeit und seine regelmäfsige Entwickelung gesichert. Überdies haben sie Europa gezeigt, dafs Serbien entschlossen war, sich einen Eingang in die grofse Familie der civilisierten Völker zu verschaffen. In diesen letzteren Zeiten sieht man klar, dafs die Politik der Staatsmänner ihre Früchte getragen hat. Die Aufhebung der Suzeränität der Hohen Pforte war nur eine Frage der Zeit. Die beiden letzten Kriege haben die Unabhängigkeit des einen Teils des serbischen Volkes gesichert, die Mehrzahl der Grofsmächte hat auf die Kapitulationen verzichtet, und die Proklamation Serbiens als Königreich hat die Zustimmung von ganz Europa erlangt.

Bevor wir in Kürze die gegenwärtige Gesetzgebung des Landes in betreff seiner politischen, administrativen und gerichtlichen Organisation darstellen, wollen wir einige einleitende Erläuterungen vorausschicken.

Während der letzten vierzig Jahre, eines verhältnismäfsig kurzen Zeitabschnittes, hat das Land nicht sofort mit dem ersten Schritt die letzten Stufen in der Gesetzgebung und Kodifikation erreicht. Die Versuche, um so zu sagen: das unsichere Herumtappen, war häufig. Die geistige und sociale Entwickelung des Landes ging mit einer gewissen Schnelligkeit vor sich, neue Bedürfnisse legten der Regierung und der gesetzgebenden Gewalt die Pflicht auf, neue Gesetze zu verfassen. Vom Gesichtspunkt der Stabilität der Gesetze aus ist es schwer, so häufigen Wechsel zu billigen. Aber auf der anderen Seite beweisen diese Änderungen, dafs das Land seinen Weg sucht, und man mufs nicht vergessen, dafs der Staat, der in der Gesetzgebung des Landes

ohne deren Fortentwickelung stehen bleibt, in den wichtigsten Lebensinteressen grofsen Schaden leiden kann.

Indem wir uns innerhalb des uns hier gesetzten Rahmens halten, müssen wir davon absehen, alle Aufhebungen, Änderungen oder Zusätze, welche die verschiedenen Gesetzbücher oder Gesetze während des Zeitraums von 40 Jahren erfahren haben, anzugeben und uns darauf beschränken, die gegenwärtig in Geltung befindliche Gesetzgebung summarisch darzulegen, und zwar in Bezug auf die staatliche, verwaltungsrechtliche und gerichtliche Organisation des neuen Königreichs Serbien. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 22 Februar (6. März) 1882 wurde das Fürstentum Serbien als Königreich proklamiert. — Die Justizverwaltung findet ihre Garantie in der serbischen Staatsverfassung *(ustav)* vom 29. Juni (11. Juli) 1869. Die Gerichte sind unabhängig. Weder eine gesetzgebende noch vollziehende Behörde kann sich in die gerichtlichen Angelegenheiten mischen.

Die Staatsverfassung stellt Grundsätze auf, die übrigens bereits durch Justiz-Verwaltungsgesetze bestätigt waren. Mehrere Gesetze behandeln die gegenwärtige Gerichtsorganisation in Serbien. Das Grundgesetz hierüber ist vom 20. Februar 1865. Es giebt zwei Grade von Gerichten. Die in Serbien zur Zeit bestehenden Gerichte sind folgende: Gemeindegerichte, Bezirksgerichte, ein Handelsgericht, ein Appellationsgericht und ein Kassationshof. Für gewisse Verbrechen bestehen bei den Bezirksgerichten Schwurgerichte.

In Civilsachen hat jeder das Recht, in seiner Angelegenheit selbst persönlich zu verhandeln oder sich vertreten zu lassen. Die Rechtsstreitigkeiten werden öffentlich instruiert. Die Gerichtsverhandlung ist eine mündliche, sowohl in Civil-, als auch in Strafsachen. Jedoch vor dem Appellationsgericht und Kassationshof entscheidet man auf Grund eingereichter Schriftsätze.

In Strafsachen müssen alle wegen Verbrechens Angeklagte einen Beistand haben. Wenn sie ihn nicht selbst ernennen, so hat dies das Gericht von Amtswegen zu besorgen. Die wegen Vergehens Beschuldigten können und sollen in bestimmten, in Art. 106 des Str.G.B. aufgezählten Fällen einen Verteidiger haben; wenn der Verteidiger obligatorisch ist, wird er vom Gericht von Amtswegen ernannt.

In Civilsachen wirkt die Staatsanwaltschaft nicht mit. In Strafsachen wird das Amt des Staatsanwalts durch ein richterliches Mitglied des Bezirksgerichts und einen Gerichtsschreiber, die vom Gerichtspräsidenten bezeichnet werden, ausgeübt.

Gemeindegericht. In jeder Gemeinde, sei es, dafs sie aus einem Dorfe oder mehreren Dörfern besteht, ist ein Gemeindegericht. Dasselbe ist besetzt mit dem Bürgermeister — *Kmète* — als Vorsitzenden und zwei oder mehreren Richtern. Ein Gerichtsschreiber hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Alle sind Gemeindemitglieder. Vorsitzender und Richter werden öffentlich für ein Jahr von den mit einer Steuer angelegten Bewohnern der Gemeinde gewählt. Ein Gesetz

vom 8. Oktober 1875 hat diese Art der Ernennung der Richter und Handelsgerichte geregelt.

a. In Civilsachen. Das Gericht ist zuständig: zunächst ohne dagegen zulässiges Rechtsmittel: 1. für alle Rechtsstreitigkeiten bis zu 20 Franken, 2. um mit Zustimmung der Parteien die Schiedsgerichte in den Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag der Zuständigkeit des Gemeindegerichts nicht übersteigen, zu ermächtigen und um den Tag zu bezeichnen, wo die Schiedsrichter die Sache verhandeln und das Urteil fällen sollen.

In erster und letzter Instanz: 1. soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, über Rechtsstreitigkeiten von 20 bis 200 Franken; soweit unbewegliche oder Wechsel in Frage stehen, bis zu 100 Franken einschliefslich, ausgenommen jedoch die Streitigkeiten über Hinterlassenschaften und diejenigen, in denen der Staatsschatz oder die Direktion der öffentlichen Staatsgelder Gläubiger ist. (Für die Regelung des staatlichen Finanzwesens ist der Staat zuständig, auch in den Fällen, in welchen er Darlehen auf Hypotheken kontrahiert); 3. für Vergleiche unter den Parteien für höhere Summen entweder in Bezug auf Liegenschaften oder auf Antrag der Parteien, wenn es sich um bewegliche Habe oder Forderungen handelt; 4. für die ländlichen Dienstbarkeiten des Art. 385 des serbischen B.G.B., wie: Wegerechte, Wasserschöpfrechte, Weiderechte, Jagdrechte auf dem Eigentum anderer etc. Die Berufung gegen die Urteile des Gemeindegerichts, die in erster und letzter Instanz eingelegt wird, geht in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen an das Bezirksgericht. Der Präsident dieses Gerichts oder ein von ihm beauftragter Richter entscheidet über die gegen die Urteile der Gemeindegerichte eingelegten Berufungen. Er erklärt sie für nichtig oder bestätigt sie.

Jedoch müssen wir bemerken, dafs dies eine Neuerung des Gesetzes vom 28. Juni 1882 ist. Nach dem Gesetze von 1875 bestand ein besonderes Gericht, das über die gegen die Urteile der Gemeindegerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden erkannte. Die Gemeindegerichtsbarkeit war keiner Kontrolle seitens der ordentlichen Gerichte unterworfen, ausgenommen in betreff der Vergleiche. Die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in letzter Instanz ergangenen Urteile des Gemeindegerichts wurden vor den Gemeinderat gebracht. Fünf Mitglieder desselben, die im voraus auf drei Monate von dieser Körperschaft gewählt waren, hatten von neuem die Sache zu entscheiden. Die Urteile des Gemeinderates waren endgültig in dem Sinne, dafs dagegen kein Rechtsmittel weiter zustand. Das Gesetz von 1882 hat diesen Punkt abgeändert. Es hat die Revision an den Gemeinderat aufgehoben und das Recht der Kassation an das Bezirksgericht übertragen.

b. In Strafsachen ist das Gericht für die einfachen Polizeiübertretungen zuständig. Unter den einfachen Polizeistrafen, die vom Gemeindegerichte erkannt werden können, heben wir die Gefängnis-

strafe von 1 bis 30 Tagen hervor. Die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen geht an den Unterpräfekten des Kreises, in dem sich die Gemeinde findet. Man mufs indessen bemerken, dafs für die Entscheidung einfacher Polizeiübertretungen auch die vom Ministerium des Innern abhängigen Beamten, die Bezirkspräsidenten und Unterpräfekten des Kreises, selbst in erster Instanz zuständig sind. In diesem Falle geht die Nichtigkeitsbeschwerde an die nächst höhere Verwaltungsstelle. Hierin liegt ein Eingriff der vollziehenden Gewalt in die Zuständigkeit der richterlichen. Das Gemeindegericht hat in Strafsachen auch das Recht zur Ergreifung von Präventivmafsregeln, aber nur unter Mitwirkung des Gemeinderats. Es kann die wegen einfachen Diebstahls (deren Gegenstand den Wert von zwei Franken nicht übersteigt) Verurteilten auf die Dauer von vier Monaten unter Polizeiaufsicht stellen, ebenso diejenigen Personen, von denen sich annehmen läfst, dafs sie Diebstähle oder Brandstiftungen in der Gemeinde begehen. Die Polizeiaufsicht, die im allgemeinen System des Strafgesetzbuchs eine Nebenstrafe ist, erscheint hier als Hauptstrafe.

Bezirksgericht. In jedem Bezirk *(okrug)* giebt es ein Bezirksgericht. Aufserdem besteht in Belgrad ein Stadtgericht, das denselben Rang wie die Bezirksgerichte hat. Das Bezirksgericht ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und zwei oder mehreren Richtern. Ein Sekretär hat die Geschäfte der inneren Verwaltung des Gerichts zu besorgen, er ist für den Fall der Notwendigkeit Ergänzungsrichter und führt die Oberleitung über die mit den schriftlichen Arbeiten beauftragten Gerichtsschreiber. Diese letzteren können gleichfalls Ergänzungsrichter sein. Das Bezirksgericht kann je nach der Bedeutung des Gerichts in zwei Abteilungen geteilt werden. Die Richterbeamten werden seit dem Gesetze vom 9. Februar 1882 auf Lebenszeit ernannt und sind gegen ihren Willen nicht versetzbar. Der erste Präsident wird in der Art ernannt, dafs er von den Räten am Appellationsgericht bezeichnet wird. Die Richter werden auf Vorschlag des Justizministers durch Königliches Dekret ernannt.

Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt sind folgende: serbische Staatsangehörigkeit, Alter von zurückgelegtem 25. Lebensjahr, Vollendung des Rechtsstudiums an der Rechtsfakultät zu Belgrad oder im Ausland. Der Präsident des Bezirksgerichts mufs aufserdem, während fünf Jahre, ein Richteramt versehen haben oder Professor der Rechtsfakultät oder Advokat gewesen sein. Die Richter, wie die übrigen Gerichtsbeamten, beziehen Gehalt vom Staate. Der des Präsidenten beträgt 4000 Franken und nach fünf Jahren 5000 Franken. Der Gehalt der Richter beträgt 2500 Franken und findet nach je fünf Jahren eine Erhöhung um 500 Franken statt, jedoch darf der Gehalt 4000 Franken nicht übersteigen.

Die Bezirksgerichte sind für Civil-, Straf- und Handelssachen zuständig, ausgenommen zu Belgrad, wo ein besonderes Handelsgericht besteht. Die Bezirksgerichte haben auch die Vormundschaftssachen zu besorgen.

A. Das Bezirksgericht ist in Civilsachen, wie folgt, zuständig:

Als Kassationshof für die in letzter Instanz von den Gemeindegerichten erlassenen Urteile. Wir haben bereits angeführt, daſs der Präsident des Bezirksgerichts oder ein von ihm beauftragter Richter über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet.

In erster Instanz: für alle Rechtsstreitigkeiten, die nicht zur Zuständigkeit des Gemeindegerichts gehören. Demgemäſs entscheidet das Bezirksgericht:

a. nach dem Streitwert der Sache 1. in Mobiliarklagen, die den Wert von 200 Franken übersteigen, 2. in petitorischen Immobiliarklagen, die den Wert von 100 Franken übersteigen, 3. in den in Geld nicht schätzbaren Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen die ländlichen Dienstbarkeiten, die zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören;

b. ohne Rücksicht auf den Streitwert: 1. alle die Intestat- oder testamentarische Erbfolge betreffenden Rechtsstreitigkeiten, 2. die Rechtsstreitigkeiten, in denen der Staatsschatz oder die Direktion des Finanzwesens als Kläger auftritt; 3. die gegen öffentliche Beamte wegen des bei Ausübung ihres Amtes angestrengten Rechtsstreitigkeiten.

In erster und letzter Instanz: alle Rechtsstreitigkeiten, die nicht zur Zuständigkeit des Gemeindegerichts gehören, aber deren Wert 421 Franken, wobei Zinsen, Kosten und Schäden nicht eingerechnet werden, nicht übersteigt, falls diese selbst nicht die Hauptsache ausmachen. Jener Betrag bildet keine runde Summe, weil zur Zeit der Verabfassung der Civilprozeſsordnung das französische Münzsystem in Serbien noch nicht eingeführt war.

B. Das Bezirksgericht ist in erster Instanz für Strafsachen, für Vergehen und die nicht dem Schwurgerichte zugewiesenen Verbrechen zuständig.

Wir halten es für angemessen, hier einige Bemerkungen über das Strafverfahren einzuschalten. Die Voruntersuchung der Verbrechen und Vergehen ist übertragen: a. den Bürgermeistern, b. den Beamten des Ministeriums des Innern: Bezirkspräfekten und Unterpräfekten des Kreises, in Belgrad den Polizeikommissären, c. den Bezirksgerichten und in Belgrad dem Stadtgericht.

Die Bürgermeister haben die Voruntersuchung einzuleiten, insbesondere die ersten Ermittelungen und Erhebungen zu pflegen, wenn sich am Orte keine höhere polizeiliche Obrigkeit befindet. Es sind die Polizeibeamten, die vorzugsweise mit der ersten Untersuchung der Verbrechen und Vergehen betraut sind. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters, der Mitglied des Bezirksgerichts ist, beginnt erst nach der seitens der Präfektur beendigten Untersuchung, oder vielmehr, wenn die Sache sehr namhaft oder verwickelt ist, der mit der Untersuchung beauftragte Polizeikommissär beantragt bei Gericht, den Untersuchungsrichter und einen Gerichtsschreiber mit der Voruntersuchung der Sache zu beauftragen.

Der Untersuchungsbeamte hat alle Befugnisse des Untersuchungsrichters. Demgemäfs kann er auch einen Haftbefehl erlassen, der mit Gründen versehen werden mufs. Der Beschuldigte kann hiergegen Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Bezirksgericht einlegen, das alsdann nach der Aktenlage ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Das Gericht prüft und beschliefst darüber, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind oder nicht, im verneinenden Falle wird der Beschuldigte in Freiheit gesetzt. Hiergegen steht kein weiteres Rechtsmittel zu.

Ist der Ausgang der Voruntersuchung dem Angeschuldigten ungünstig, so verfafst der Untersuchungsbeamte die Anklageschrift und verweist den Angeschuldigten mit den Akten vor das Bezirksgericht. Dieses erläfst sofort ein Urteil darüber, ob die gegen den Beschuldigten angeordnete Haft aufrecht erhalten oder derselbe in Freiheit zu setzen ist. Im ersteren Falle entscheidet das Gericht, wenn die zur Last gelegte That zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen diese Urteile des Bezirksgerichts möglich.

Die Sache wird sodann vor das Kriminalkomitee verwiesen, das aus dem Untersuchungsrichter und einem Gerichtsschreiber besteht, welche, soweit es erforderlich ist, die Untersuchung zu ergänzen und den schriftlichen Antrag vorzubereiten haben. Damit ist die Voruntersuchung beendigt.

Das Haupturteil in der Sache selbst ergeht nach mündlicher kontradiktorischer Verhandlung der Sache. Jedes Todesurteil mufs von Amtswegen an das Appellationsgericht gesandt werden.

C. Das Bezirksgericht ist in Handelssachen zuständig für Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert den für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte übersteigt an den Orten, wo kein Handelsgericht ist.

D. Für alle Vormundschaftssachen ist ein Richter des Bezirksgerichts durch königliches Dekret besonders bezeichnet. Auch das Hypothekenamt steht unter dem Bezirksgericht. Ein Gerichtsschreiber ist besonders mit der Verwaltung dieses Amtes beauftragt.

Das Schwurgericht — „*Posota*“ —. Die Posota ist eine alte serbische Einrichtung. Art. 196 des Gesetzbuchs Duschan handelt davon.

Das Schwurgericht wird für die Aburteilung bestimmter Verbrechen nach dem Gesetze vom 21. Oktober 1871 berufen. Das Schwurgericht ist zusammengesetzt aus Richtern und Geschworenen. Die Geschworenen werden von den Gemeinderäten jährlich im Monat November für das folgende Jahr unter den serbischen Bürgern gewählt, die wenigstens 30 Jahre alt sein, mindestens 30 Franken gewöhnliche Steuer zahlen, ihren Wohnsitz in Serbien haben und eine unabhängige Stellung einnehmen müssen. Das Gemeindegericht schickt die Liste der Gewählten an das Bezirksgericht und in Belgrad an das Stadtgericht. Der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet in letzter Instanz über die gegen die Geschworenenliste erhobenen Einwendungen.

Für die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen ist keine Zeit bestimmt. So oft das Bezirksgericht erklärt hat, dafs eine Sache durch

das Schwurgericht abgeurteilt werden soll, wählt der Präsident von der Liste acht Geschworene, nämlich: vier aus der Gemeinde des Angeklagten und vier aus der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen wurde. Der Angeklagte und der mit der Anklage beauftragte Staatsanwalt haben, und zwar jeder, das Recht, zwei Geschworene abzulehnen. Das Schwurgericht ist zusammengesetzt aus drei, dem Bezirksgericht angehörigen Richterbeamten und vier Geschworenen. Die letzteren leisten beim ersten Antritt ihres Amtes den Eid.

Die Richterbeamten und Geschworenen beraten und beschliefsen gleichzeitig über die Frage der Schuld und der mildernden Umstände. (Es ist nicht der Assisenhof im eigentlichen Sinne des Wortes; die Verhandlung hat mehr Ähnlichkeit mit dem deutschen Schöffengericht).

Beratung und Abstimmung geschehen heimlich. Die Abstimmung geschieht folgenderweise: Zwei Geschworene stimmen zuerst, dann zwei Richter, darauf zwei andere Geschworene und zum Schlufs der Präsident. Für den Wahrspruch in der Schuldfrage sind fünf Stimmen erforderlich. Förmlichkeiten wegen des Beweises sollen beim Wahrspruch der Geschworenen nicht beobachtet werden, jedoch mufs derselbe mit Gründen versehen werden.

Das Strafgesetz wird sodann von den Richterbeamten mit Ausschlufs der Geschworenen angewendet. Das Urteil des Gerichts mufs begründet werden, und das Gericht soll in den Erwägungsgründen und in der Entscheidungsformel seines Urteils den im Wahrspruch enthaltenen Gründen Rechnung tragen.

Das Schwurgericht ist zuständig für die Verbrechen des Raubes, der Brandstiftung, des qualifizierten Diebstahls. Was die letzteren anlangt, so bemerken wir, dafs ein Gesetz vom 10. Januar 1879 dem Schwurgericht den Diebstahl von Tieren und Ackergeräten, wo auch der Diebstahl begangen wurde, vorausgesetzt, dafs der gestohlene Gegenstand einen höheren Wert als 40 Franken hat, als qualifiziert erklärt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile der Schwurgerichte geht an den Kassationshof. Bei Verbrechen mufs der Angeklagte stets einen Verteidiger nach seiner Wahl oder amtlichen Bestellung haben; ebenso bei Vergehen, wenn der Angeklagte minderjährig, taub, stumm, ein der serbischen Sprache unkundiger Ausländer, abwesend oder eine Frau ist.

Handelsgericht. In Belgrad ist nach dem Gesetze vom 12. Dezember 1859 für die Stadt und den Bezirk derselben ein Handelsgericht errichtet, das zusammengesetzt ist aus einem Präsidenten, einem Richter, einem Sekretär und anderen, vom König ernannten Beamten, sechs Handels- und sechs Ergänzungsrichtern aus dem Handelsstande.

Die Art der Ernennung und der Gehalt des Präsidenten und des Richters sind die nämlichen, wie bei den Bezirksgerichten.

Die Voraussetzungen für die Wahl als Handelsrichter unter den Kaufleuten von Belgrad sind: Alter von 30 Jahren, ehrbare Ausübung des Handels während fünf Jahre. Die Wahl geschieht durch die Kaufleute von Belgrad und wird vom König bestätigt. Zur Fällung eines Urteils ist die Anwesenheit des Präsidenten oder rechtskundigen Richters und dreier Handelsrichter erforderlich.

Das Handelsgericht ist zuständig:

1. für alle Rechtsstreitigkeiten aus Handelsgeschäften und Vergleichen zwischen Kaufleuten, Handwerkern und Bankiers;

2. für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen allen Personen, deren Natur ein Handelsgeschäft betrifft;

3. für alle Rechtsgeschäfte, die ihm nach dem Handelsgesetzbuch oder einem Specialgesetze unterliegen.

Das Gesetz bestimmt, was es unter Handelssachen versteht und begründet demnach die handelsgerichtliche Zuständigkeit für eine ziemlich grofse Zahl von Rechtsgeschäften, die sich an die Handelsgeschäfte anschliefsen.

Das Verfahren ist im allgemeinen das nämliche, wie bei den übrigen Gerichten erster Instanz mit Ausnahme der ausdrücklich im Gesetze vorgesehenen Fälle.

Appellationsgerichtshof. A. Zu Belgrad besteht ein Appellationsgerichtshof als Gericht zweiter und letzter Instanz, ist zusammengesetzt aus neun Räten und einem Präsidenten und ist in zwei Abteilungen geteilt. Zum Erlafs einer Entscheidung ist die Anwesenheit von fünf Räten erforderlich.

B. Der Präsident und die Räte werden durch ein Dekret des Königs ernannt unter folgenden Bedingungen: der Appellgerichts- und Kassationshof bezeichnen, ein jeder durch heimliche Abstimmung, zwei Kandidaten für jede frei gewordene Stelle, der Justizminister wählt den einen von ihnen und beantragt das Dekret des Königs. In gleicher Weise werden die Präsidenten der Bezirksgerichte und des Handelsgerichts ernannt.

Um Rat am Appellationsgericht zu werden, mufs man aufser den für die Mitglieder der Bezirksgerichte erforderlichen Bedingungen noch haben: Alter von 30 Jahren, Richter des Bezirksgerichts während fünf Jahre oder Professor an der Rechtsfakultät oder Ausübung der Rechtsanwaltschaft während sieben Jahre. Diese letztere Voraussetzung wird nicht gefordert von denen, die Justizminister oder *natschalnik* (Unterstaatssekretäre) im Justizministerium gewesen sind. Für den Präsidenten des Appellgerichts sind die Bedingungen die nämlichen, wie für die Räte des Kassationshofes. Der Gehalt des Präsidenten des Appellgerichtshofes beträgt 7000 Franken, der der Räte 4000 Franken, nach fünf Jahren 5000 Franken.

C. Der Appellgerichtshof entscheidet: 1. in Civilsachen über die Berufungen, die gegen die in erster Instanz von den Bezirksgerichten und vom Handelsgericht erlassenen Urteile eingelegt werden; über die

gegen die Urteile von den Vormundschaftsrichtern ergangenen Entscheidungen; 2. in Strafsachen: über die gegen die Urteile der Bezirksgerichte für alle Vergehen und die nicht dem Schwurgerichte unterworfenen Verbrechen eingelegten Berufungen, und von Amtswegen über jedes Todesurteil.

Kassationshof. A. Der Kassationshof hat seinen Sitz zu Belgrad. Er ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und 14 Räten und in drei Abteilungen geteilt. Der Gerichtshof entscheidet einige Male in grofser Sitzung und auch in Plenarsitzung aller Abteilungen.

Für die Abteilungssitzungen ist die Anwesenheit von fünf Räten erforderlich, für die grofsen Sitzungen die von neun und für die Plenarsitzungen die von dreizehn. Jedoch ist zu bemerken, dafs die dem Gerichtsorganisationsgesetze nachfolgenden Gesetze den Plenarsitzungen die Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der grofsen Sitzungen gehört hatten, derart überwiesen haben, dafs man sagen kann, dafs der Kassationshof jetzt in den Abteilungs- oder Plenarsitzungen entscheidet.

B. Um zum Präsident oder Rat am Kassationshof ernannt zu werden, mufs man, ebenso wie bei der Ernennung zum Präsidenten des Appellgerichtshofes, nachweisen, längere Zeit, als für die Ernennung zum Appellationsgerichtsrat notwendig ist, Rat am Appellgericht gewesen zu sein und zwar während sieben Jahre Richter oder Professor an der Rechtsfakultät oder während zehn Jahre Rechtsanwalt. Die Räte und der Präsident des Kassationshofes werden durch königliches Dekret ernannt. Der Kassationshof bringt dem Minister zwei Kandidaten in Vorschlag, wovon dieser einen wählt. Der Gehalt des Präsidenten beträgt 8500 Franken, der der Räte 6000 Franken und nach fünf Jahren 7000 Franken.

C. Der Kassationshof hat darüber zu wachen, dafs die Gesetze in den Civilsachen, streitigen und nichtstreitigen, sowie in Strafsachen gleichmäfsig angewendet werden. Er bestätigt oder vernichtet die Urteile der Untergerichte, des Appellationsgerichtshofs und Rechnungshofes in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Er entscheidet über Verordnungen, betreffend das Richteramt und die Streitigkeiten über ihre Zuständigkeit.

Von den Rechtsanwälten.

Schliefslich noch ein Wort über die Rechtsanwälte. Für dieselben ist gegenwärtig das Gesetz vom 15. Juni 1865, das durch das Gesetz vom 30. September 1871 abgeändert wurde, mafsgebend.

Die Bedingungen für Erlangung der Stelle eines Rechtsanwaltes sind: serbische Staatsangehörigkeit, Alter von 25 Jahren, Besitz aller bürgerlichen Rechte, Rechtsstudium in Serbien oder im Ausland, aufserdem Vorbereitungszeit von zwei Jahren bei einem Gerichte oder als Rechtsanwaltsgehülfe *(clerc)*, endlich erfolgreiche besondere Rechtsanwaltsprüfung. Von letzterer sind diejenigen befreit, die während drei Jahren Richter an einem Bezirksgericht waren.

Die Prüfung findet statt vor einer Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und zusammengesetzt ist aus Räten des Kassationshofs und Appellationsgerichts. Auch kann ein Rechtsanwalt an der Kommission, dessen Mitglieder vom Justizminister ernannt werden, teilnehmen. Die Prüfung ist eine mündliche und schriftliche und erstreckt sich auf die verschiedenen Gebiete des serbischen Rechts. Nach bestandener Prüfung leistet der Rechtsanwalt den Eid und ist damit bei dem Gerichte seiner Wahl zugelassen. Der Minister macht solches im Amtsblatte bekannt. Der Rechtsanwalt mufs seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts, bei dem er bestellt ist, haben. Übrigens können die Rechtsanwälte bei allen Gerichten auftreten. Nur müssen sie, wenn sie sich aus dem Bezirke ihres Wohnsitzes entfernen wollen, dem Gerichte davon Mitteilung machen. Falls sie mehrere Tage abwesend bleiben, haben sie ihren Stellvertreter zu bezeichnen. Die Rechtsanwälte bilden in Serbien keine besondere geschlossene Körperschaft.

Zum Schlusse wird es zweckmäfsig sein, noch die hauptsächlichsten Gesetzbücher, die gegenwärtig im Königreiche gelten, nach dem Datum ihrer Verkündung namhaft zu machen. Es sind:

1. Das bürgerliche Gesetzbuch, verkündet am 25. März 1844,
2. das Handelsgesetzbuch vom 26. Januar 1860,
3. das Strafgesetzbuch vom 29. März 1860,
4. die Konkursordnung vom 17. März 1861,
5. die Civilprozefsordnung vom 20. Februar 1865,
4. die Strafprozefsordnung vom 10. April 1865.

Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern. Vormundschaftsrichter. Bei jedem Civilgericht ist ein Vormundschaftsrichter bestellt, dessen Amt (Gesetz vom 25. Oktober 1872) darin besteht, über die Interessen der minderjährigen, natürlichen, Findlingskinder, Doppelwaisen eines Ausländers, Entmündigte etc. zu wachen. Dieser Richter ernennt und beseitigt die Vormünder und Nebenvormünder; er läfst das Vermögen der Handlungsunfähigen verwalten, giebt seine Zustimmung zu gewissen Handlungen der Vormünder, holt die Ansicht der Eltern, des Familienrats ein etc., kurz: unter seiner Befugnis hat das Gesetz die Personen der Handlungsunfähigen und die Verwaltung ihres Vermögens gestellt.

Der Richter für die nicht streitigen Rechtssachen (Gesetz vom 25. Oktober 1872), der bei jedem Civilgericht bestellt ist, hat die Auseinandersetzung der testamentarischen und Intestatverlassenschaften der Abwesenden zu pflegen. Er läfst sich die Todesanzeige mitteilen, verordnet die Anfertigung des Inventars, eröffnet das Testament, verweist die Parteien im Falle des Streites vor das Gericht, beruft die Gläubiger des Gestorbenen oder Abwesenden oder Rechtsnachfolgers, verfügt die endgültige oder einstweilige Besitzanweisung, bewirkt die Teilung, erteilt seine Zustimmung in den Fällen der Adoption, Legitimation oder Emancipation oder

verweigert sie, nimmt Teil an der Errichtung gewisser Rechtsgeschäfte (als Notar), Testamente etc. Die Einrichtung des Notariats besteht in Serbien nicht. Gewöhnlich versieht ein und derselbe Richter das Amt des Vormundschaftsrichters und des Richters für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Gegen die Beschlüsse dieser Richter ist Beschwerde statthaft zum Appellgerichtshof, in gewissen Fällen zum Kassationshof.

Zwangsschiedsgerichte. In folgenden Rechtsstreitigkeiten müssen die Schiedrichter entscheiden:

a. Wenn es sich um Verwüstungen handelt, die vom Vieh auf den Feldern oder auf dem Eigentum anderer herrühren;

b. wenn es sich um das Weiderecht *(senior)* zwischen benachbarten Gemeinden handelt;

c. wenn es sich um die gegenseitige Verleihung von Arbeitszugvieh handelt;

d. wenn sich das Vieh des einen unter die Herde des anderen gemischt und mit derselben vereinigt hat;

e. im Falle der Teilung zwischen den Gesellschaftern zu einzelnen Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung und endlich, wenn es sich um die Teilung unter den Mitgliedern einer Zadruga handelt (§ 484 der C.Pr.O.).

In Strafsachen erkennen die Gerichte erster Instanz über alle Vergehen und Verbrechen (ausgenommen Brandstiftung, Raub und gefährlichen Diebstahl). Unter Vergehen versteht man jede Zuwiderhandlung, die die Gesetze mit Gefängnis von mehr als einem Monat, mit Entsetzung von öffentlichen Ämtern oder Geldstrafe von mehr als 150 Franken bestrafen. Verbrechen ist jede Zuwiderhandlung, auf die das Gesetz die Todesstrafe, Zuchthaus- oder Detentionsstrafe setzt (§ 1 Str.G.B.). Die Strafen in Verbrechens- oder Zuchtpolizeisachen sind: die Todesstrafe (die zum Tode Verurteilten werden erschossen und darauf sogleich beerdigt, § 13 Str.G.B.), die Zuchthausstrafe, die Detention, das Gefängnis, die Entsetzung von allen öffentlichen Ämtern, die Geldstrafe, die bürgerliche Degradation, die Pfändung gewisser Gegenstände, das Verbot der Ausübung gewisser Gewerbszweige, die Ausweisung aus bestimmten Ortschaften und die Polizeiaufsicht.

Die Vorverhandlung erfolgt durch die Polizeibehörde, die den Angeklagten vor den Untersuchungsrichter verweist. Vorher hat das Gericht darüber zu beschliefsen, ob die Sache sofort zum Urteilsspruche reif ist, ob der Beschuldigte vorläufig in Freiheit gesetzt oder in Haft bleiben oder in Haft gesetzt werden soll. Die Beschwerde gegen die Entscheidung geht an den Kassationshof. — In schweren und verwickelten Fällen wird auf Eröffnung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter erkannt. In allen Fällen erfolgt die Voruntersuchung in Gegenwart von zwei Zeugen, welche der Gemeinderat im voraus hierzu bezeichnet hat. Nach Schlufs der Voruntersuchung verabfafst der Untersuchungsrichter die Anklageschrift. In einer Sitzung,

bei der ein Richter das Amt des Staatsanwalts versieht (in Civilsachen besteht keine Staatsanwaltschaft) und die Anwendung des Gesetzes beantragt. Das Urteil wird von drei Richtern gefällt. Die in Zuchtpolizei- und Verbrechenssachen erlassenen Urteile sind immer in erster Instanz ergangen und können im Wege der Berufung angefochten werden.

Der Justizminister oder Siegelbewahrer ist beauftragt mit der Organisation und Oberaufsicht aller Teile des Gerichtsverfahrens. Er sorgt für die Ernennung der Gerichtsbeamten. Er erstattet Berichte an den König über die Justizverwaltung, die Gnadengesuche und Anträge auf Strafumwandlung. Er überwacht den Vollzug der Entscheidungen und Urteile, ebenso die Verwaltung und den guten Stand der Gefängnisse. Er bewahrt das Staatssiegel und überwacht den Druck der Zbornik oder der Sammlung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen. Personal: ein Abteilungsvorstand (die Abteilungsvorstände werden in allen Ministerien in drei Klassen geteilt zu: 5000, 6000 und 7000 Franken Gehalt), zwei Sekretäre und mehrere Unterbeamte.

Der Rechnungshof ist durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862 völlig neu organisiert, und steht nach dem Gesetz vom 25. November 1868 unter dem Justizminister. Er besteht aus: einem Präsidenten, vier Räten (der Präsident hat einen Gehalt von 7500 Franken, die Räte sind in drei Klassen geteilt zu 5000, 6000 und 7000 Franken, die Referendare in fünf Klassen zu 2000, 2500, 3000, 3500 und 4000 Franken), 50 Referendaren verschiedener Klassen und den nötigen Unterbeamten.

Zuständigkeit des Rechnungshofes. Derselbe hat Teil am Verwaltungsgericht und ordentlichen Gericht. Seine Aufgabe ist, die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen, die ihm vom Staate, von den Gemeinden, den der Staatskontrolle unterworfenen Anstalten und den Rechnungsbeamten des Staates vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Rechnungshofes werden vom Präsidenten und zwei Räten oder in Ermangelung des Präsidenten von drei Räten erlassen. Hiergegen ist Nichtigkeitsbeschwerde statthaft.

Der Rechnungshof besitzt Disciplinargewalt über alle Rechnungsbeamte.

Unter dem Justizminister steht das Disciplinargericht, das nach dem Gesetze vom 15. Februar 1862 aus sieben Richtern und vier Ergänzungsrichtern besteht, und berufen ist, über die Civilbeamten die Disciplin auszuüben. Die Mitglieder dieses Gerichts werden unter den Richtern und höheren Verwaltungsbeamten gewählt und auf Vorschlag des Justizministers durch königliches Dekret ernannt. Ihr Amt üben sie unentgeltlich aus und es erlischt nach Ablauf eines Jahres. Die Zuständigkeit des Disciplinargerichts hat zum Gegenstande die Zuwiderhandlungen, die von den Civilbeamten im Dienste und aufserhalb desselben begangen werden. Dem Justizminister steht eine Disciplinar-

gewalt in letzter Instanz über die Rechtsanwälte zu, die nach dem Gesetze vom 28. Februar 1862 in disciplinärer Beziehung in erster Instanz den Präsidenten der Gerichte unterstellt sind.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Parteiwille für Anwendung des örtlichen Rechts.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1895 (Sächs. Archiv etc. Bd. 5 S. 461).

Aus den Gründen: Die klagend und widerklagend erhobenen Ansprüche beruhen auf dem am 2. Juli 1889 zwischen den Parteien in London abgeschlossenen Vertrage. Beide Parteien hatten damals auch dort ihren Wohnsitz. Der Beklagte hatte und hat noch jetzt in London seine Hauptniederlassung, in welcher der Kläger bis dahin als Handlungsgehülfe thätig war. Den Gegenstand des Vertrages bildet die Anstellung des Klägers als Geschäftsführer für eine Zweigniederlassung, welche der Beklagte in Santos (Brasilien) betrieb. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte beruht lediglich auf der unbestritten gebliebenen Behauptung des Klägers, dafs sich in Hamburg Vermögen des Beklagten befinde (§ 24 C.Pr.O.) Unter diesen Umständen liegt nicht der mindeste Anhalt dafür vor, die sich aus dem in Rede stehenden, überdies in englischer Sprache abgefafsten Vertrage ergebenden Rechtswirkungen nach deutschem Rechte zu beurteilen. Vielmehr ist ohne weiteres anzunehmen, dafs Inhalt wie Ausdrucksweise des Vertrages der englischen Auffassung entsprechen und dafs die Kontrahenten beim Abschlusse des Vertrages übereinstimmend in dem Sinne gehandelt haben, dafs das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis nach englischem Rechte beurteilt werden solle, bezw. dafs sie dies als selbstverständlich angenommen haben. Materiell war hiernach auf den vorliegenden Rechtsstreit das englische Recht anzuwenden. Entsch. d. R.G. in Civils., Bd. 4, S, 246; 9. S. 225; 14, S. 113; 30, S. 335.

Für die ehelichen Güterverhältnisse entscheidet das Recht am ersten ehelichen Wohnsitze.

Urteil des Hans. O.L.G. in Hamburg vom 29. Januar 1894 (Hans. Gerichtszeitung 1895, Beibl. S. 181).

Aus den Gründen: Da die streitenden Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Ehevertrag nicht geregelt, ihren ersten ehelichen Wohnsitz aber in Kiel gehabt haben, so wird ihr Güterstand von dem in Kiel geltenden Rechte beherrscht. Darin ist auch durch den Umstand nichts geändert, dafs der Beklagte später seinen Kieler Wohnsitz aufgegeben hat und nach Hamburg verzogen ist. Denn wenn man auch den Umstand, dafs die Klägerin ihrem Manne thatsächlich nicht gefolgt ist, für bedeutungslos ansehen und in dem einseitigen Umzuge des Mannes eine Verlegung des ehelichen Domiziles erblicken will, so bewirkt doch eben nach feststehender Rechtsprechung die spätere Verlegung des Ehedomizils keine Wandelung des Güterstandes der Ehegatten. Die Zweifel, die das L.G. in dieser Hinsicht zu erkennen giebt, sind unbegründet, wennfreilich auch für die Hamburgischen Verhältnisse bei der Anwendung dieses Satzes stets zu berücksichtigen bleibt, dafs gewissen, zur Schonung der Rechte Dritter gegebenen Rechtssätzen, die in Hamburg gelten, eine absolute, jeden Güterstand ergreifende Bedeutung inne wohnt. Allein Rechtssätze dieser Art stehen im vorliegenden Falle nicht in Frage, wo es sich ausschliefslich um die inneren Vermögensbeziehungen der Gatten zu einander handelt.

Wenn daher Klägerin nach Auflösung der Ehe mit der gegenwärtigen Klage vom Beklagten die Ausantwortung des Vermögens begehrt, das ihr zusteht, so kann die Frage, welche Rechte der Klägerin nach Auflösung der Ehe zustehen, nur nach dem zwischen den Parteien geltenden Güterstande, also nach dem in Kiel geltenden ehelichen Güterrechte, beantwortet werden. Dagegen werden allerdings die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung nach dem Rechte des Ortes zu bestimmen sein, der zur Begründung des ausschliefslichen Forums für den Scheidungsprozefs (C.Pr.O. § 568 Abs. 1) in Betracht gekommen ist, im vorliegenden Falle also nach dem in Hamburg geltenden Rechte. Vergl. wegen dieses Unterschiedes das auch vom L.G. angeführte, aber irrig dem H.O.L.G. zugeschriebene Erkenntnis des Ob.-App.-Ger. zu Lübeck vom 21. Juni 1879 in Sachen Wellmann c. Wellmann (Beibl. zur *H.G.Z.* XII 1879 No. 118, S. 190 Spalte 1 unten) und ferner *v. Bar*, internat. Privat-Recht, 2. Aufl. I, S. 529.

Einflufs der Prohibitivgesetze auf die Umwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Köln (IV. Civilsenat) vom 21. September 1894.

Der Beschwerdeführer hat sich im Jahre 1865 verheiratet, seinen ersten Wohnsitz in Wesel genommen und mit seiner Ehefrau in der

durch das Gesetz vom 16. April 1860 bestimmten Gütergemeinschaft gelebt. Der Ehe sind 11 Kinder entsprossen. 1883 wurde der Beschwerdeführer nach Cleve versetzt, woselbst seine Ehefrau am 24. Juni 1884 verstorben ist. Eine Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern hat nicht stattgefunden, vielmehr haben sie bisher den § 10 des gedachten Gesetzes für ihr gegenseitiges Verhältnis maſsgebend sein lassen, nach welcher Gesetzesvorschrift der überlebende Ehegatte mit seinen Kindern die Gütergemeinschaft derartig fortsetzt, daſs er einerseits allein nicht nur den Nieſsbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung in beschränktem Umfange hat, andererseits aber auch alles, was er erwirbt, in die Gemeinschaft fällt. Der Beschwerdeführer und seine Ehegattin haben verschiedene im Gemeindebezirke Cleve belegene Grundstücke erworben, andere Grundstücke hat der Beschwerdeführer erst nach dem Tode seiner Ehegattin gekauft. Bei Anlegung des Grundbuches hat er beantragt, einzutragen, daſs alle diese Grundstücke ihm und seinen 11 Kindern, mit welchen er in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe, gehören.

Das Amtsgericht zu Cleve hat diesen Antrag abgelehnt und dem Beschwerdeführer eröffnet, daſs die Eintragung der Grundstücke auf ihn und seine 11 Kinder in ungeteilter Erbgemeinschaft erfolgen werde, mit Ausnahme der vom Beschwerdeführer im Witwerstande erworbenen Parzellen, welche auf seinen alleinigen Namen eingetragen werden würden. Die Beschwerde gegen diesen Beschluſs ist durch den jetzt mit der weiteren Beschwerde angefochtenen Beschluſs des Landgerichts zurückgewiesen worden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht kenne, die Gütergemeinschaft vielmehr mit dem Tode der Ehegattin des Beschwerdeführers ihr Ende erreicht habe, und für die Rechte der Erben lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maſsgebend seien, nach diesen aber eine Beschränkung der Erben in der Art, wie sie der § 10 cit. anordne, unzulässig sei.

Der Beschwerdeführer rügt Verletzung des internationalen Rechtsgrundsatzes, daſs für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten das Gesetz des Ortes maſsgebend ist, an welchem der Ehemann seinen ersten Wohnsitz genommen habe.

Die weitere Beschwerde ist jedoch unbegründet, da jener unzweifelhaft bestehende Grundsatz nicht verletzt, vielmehr vom Landgerichte ausdrücklich anerkannt worden ist. Freilich beschränkt das Landgericht die Geltung jenes Satzes für den vorliegenden Fall auf die Zeit des Bestehens der Ehe, während er im allgemeinen auch für die Zeit nach dem Ableben des einen Ehegatten und bis zum Tode des Überlebenden Anwendung zu finden hat; allein diese Beschränkung ist auch durchaus gerechtfertigt. Es besteht nämlich ebenso unzweifelhaft der fernere internationale Grundsatz, daſs das auswärtige Recht, obgleich es an sich principiell entscheidend wäre, dann ausgeschlossen bleibt, wenn nach dem Geiste und Zwecke der Normen des heimischen

Rechtes die Anwendung des auswärtigen Rechtes zu einem Ergebnisse führen würde, welches den absolut gebietenden oder verbietenden Normen des einheimischen Gesetzes widerspricht (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 12, S. 311). Letzteres würde aber, wie das Landgericht zutreffend ausführt, hier der Fall sein, die Kinder würden in ihrem Erbrechte in einer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässigen Weise beschränkt sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist aber maſsgebend, soweit es sich um die Erbrechte der Kinder handelt, da die Ehegattin des Beschwerdeführers zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz im Gebiete des Rheinischen Rechtes gehabt hat (vergl. z. B. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 8, S. 145, Band 14, S. 183, Band 20, S. 351 ff., *Gruchots* Beitr., Band 35, S. 889 ff.) Dazu kommt, daſs das Gesetz vom 16. April 1860 nur die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten regelt.

Vergebens beruft sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Antrages darauf, daſs nach dem Gesetz vom 10. April 1860 die Erbschaft erst mit dem Tode des letztlebenden Ehegatten eröffnet werde. Denn, wenn dies auch als richtig anzuerkennen sein sollte, so würde doch maſsgebend sein die absolute Vorschrift des Art. 718 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher die Erbschaft durch den natürlichen Tod eröffnet wird. — — *M.*

Kein erhöhter Gebührenvorschuſs (§ 85 des G. Kosten-G.) von Russen, die in Deutschland als Kläger auftreten, nach dem deutsch-russischen Handelsvertrage vom 10. Februar / 29. Januar 1894.

Beschluſs des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 18. Juni 1894 (Zeitschrift f. Deutschen Civilprozeſs, Bd. XXI S. 332).[1]

Die Eigenschaft des Klägers als russischen Unterthans wurde auf Grund des obenangeführten Handelsvertrages nicht für Verpflichtung zur Leistung des erhöhten Ausländergebührenvorschusses herangezogen. Nach Voranstellung des Wortlautes der § 81 u. 85 des deutschen G.K.G. und des Art. 2 Abs. 3 des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 10. Februar 29. / Jan. 1894 (R.G.Bl. S. 153) fahren die Gründe obigen Beschlusses fort:

Über den Sinn und die Bedeutung des Art. 2 Abs. 3 des angeführten Handelsvertrags läſst sich die dem Handelsvertrage beigegebene Denkschrift (Aktenstück No. 190, Anlage zu den Reichstagsverhandlungen, S. 1011) dahin aus:

> Art. 2 sichert in betreff des Erwerbs und der Veräuſserung beweglichen und unbeweglichen Eigentums den beiden Angehörigen

1) Vergl. hierzu auch *Erler*, Die Kostenvorschuſspflicht, die Kostensicherheitspflicht und das Armenrecht der Ausländer nach den Handelsverträgen des Deutschen Reichs in Zeitschr. f. deutschen Civilprozeſs, Bd. XXI S. 259 ff.

das Meistbegünstigungsrecht und stellt bezüglich der Abgabenpflichtigkeit und Eigentumsübertragung jeder Art die Ausländer den Einheimischen gleich. Eine solche Gleichstellung mit den Inländern sieht der Artikel auch vor hinsichtlich des Auftretens der Angehörigen des fremden Staates vor Gericht.

Eine weitere Aufklärung über die Auslegung des Art. 2 a. a. O. ist aus den Verhandlungen des Reichstages nicht zu entnehmen. Als alleiniger Redner ist zu Art. 2 der Berichterstatter, Abgeordneter Möller, aufgetreten, dessen Ausführungen dahin gehen:

> Der Abs. 3 bestimmt, daſs die Deutschen zu den Gerichten freien Zutritt haben sollen, und daſs sie in dieser Beziehung auch den Inländern gleichgestellt werden sollen.

sowie ferner:

> Es wurde andererseits anerkannt, daſs es sehr wertvoll sei, daſs die Gerichtsstandsfähigkeit den Deutschen gewährt würde und daſs die Gleichberechtigung anerkannt ist in Bezug auf die Erbschaftssteuer und andere Abgaben.

Haben hiernach die russischen Staatsangehörigen „freien Zutritt zu den Gerichten“ zu beanspruchen, „um als Kläger aufzutreten“, und sind ihnen „in dieser Hinsicht alle Rechte der Inländer“ gewährleistet, dann ergiebt sich aus dieser Gleichstellung mit den Inländern, daſs durch das Inkrafttreten des Art. 2 Abs. 3 a. a. O. alle diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechtsverfolgung der Ausländer vor dem deutschen Gerichte erschweren oder hindern und von Voraussetzungen abhängig machen, welchen die Rechtsverfolgung seitens der Inländer meist unterliegt, in Ansehung der Angehörigen des russischen Staats beseitigt sind. Hierzu gehört aber auch der § 85 G.K.G., wonach, während unbestandet auf Klagen der Inländer die Bestimmung des Verhandlungstermins ohne vorgängige Vorschuſsleistung hinsichtlich der Gerichtskosten zu erfolgen hat, diese Vorschrift auf Klagen der Ausländer keine Anwendung findet, es vielmehr vor Zahlung des von einem Ausländer nach Abs. 1 des § 85 zu entrichtenden Dreifachen des in § 81 bestimmten Betrags als Vorschuſs — abgesehen von den in Abs. 2 unter Nr. 1—6 angegebenen Ausnahmefällen die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen ist, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daſs die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen werde.

Hiernach kann aus der Eigenschaft des Klägers als russischer Unterthan ein Grund zur Ablehnung der Terminsbestimmung auf die Klage bis zu vorgängiger Leistung des Ausländervorschusses nicht entnommen werden.

Zuständigkeitsstreit zwischen dem hessischen und preufsischen Vormundschaftsgericht wegen Anordnung der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder der in Giefsen wohnhaft gewesenen, dann nach Frankfurt a. M. verzogenen und später dort zur zweiten Ehe geschrittenen Witwe des in Giefsen verstorbenen Vaters der Kinder.

Beschlufs des Oberlandesgerichts in Darmstadt vom 5. August 1895 (mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat *Heinzerling* in Darmstadt).

Die Witwe des J. W. in Giefsen war einige Zeit nach dem Tod ihres Ehemannes mit ihren minderjährigen Kindern aus dieser Ehe nach Frankfurt a. M. verzogen und hatte sich später dortselbst mit Dr. H. verheiratet. Eine Vormundschaft über ihre ersteheliche Kinder war weder in Giefsen, noch in Frankfurt angeordnet worden. Als die Genannte nachmals das ersteheliche, in Giefsen belegene Haus zu verkaufen beabsichtigte, erachtete das dortige Amtsgericht wegen der beteiligten minderjährigen Kinder eine obervormundschaftliche Genehmigung für geboten, lehnte aber die Anordnung der Vormundschaft für sich selbst ab, da hierfür nur das Gericht in Frankfurt zuständig sei. Nach dem in Giefsen geltenden Rechte trete die Notwendigkeit einer Vormundschaft erst mit der zweiten Verehelichung einer Witwe ein, zu dieser Zeit habe die Witwe aber ihren Wohnsitz nach Frankfurt verlegt gehabt, es sei also für die Vormundschaft das Gericht des Wohnsitzes zuständig. Aber auch das Amtsgericht in Frankfurt und, auf Beschwerde, auch das Landgericht daselbst lehnte die Vormundschaft ab, in der Erwägung, dafs der Vater hessischer Staatsangehöriger gewesen, den Kindern auch nachmals diese Eigenschaft verblieben und daher das Vormundschaftsgericht in Frankfurt nur unter der Voraussetzung des § 6 der Preufs. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, d. h. Feststellung, dafs der Heimatsstaat die Fürsorge für die Bevormundeten ablehne — ein Punkt, der durch die Weigerung des Amtsgerichts Giefsen noch nicht genügend feststehe — einzuschreiten in der Lage sei.

Das schliefslich angegangene Oberlandesgericht in Darmstadt entschied sich gegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Giefsen mit folgender Begründung:

Die Beschwerdeführerin hatte schon vor ihrer Wiederverheiratung ihren Wohnsitz von Giefsen nach Frankfurt verlegt, sie sowohl, als ihre minorennen Kinder, weche das Domizil ihrer Mutter teilen, hatten sonach, als der nach hessischen Gesetzen die Notwendigkeit der Bestellung einer Vormundschaft über die erstehelichen minderjährigen Kinder begründende Fall — die zweite Verehelichung ihrer Mutter — eintrat, ihren Wohnsitz in Frankfurt, die hessischen Gerichte waren zur Einleitung einer solchen Vormundschaft nicht mehr kompetent. — Die Veräufserung der hier fraglichen Immobilien fand erst im Jahre 1894 statt. — Man wird auch nicht einwenden können, dafs bereits durch den Tod des ersten Ehemannes der Beschwerdeführerin der Fall der Notwendigkeit der

Vormundschaftsbestellung über ihre Kinder erster Ehe eingetreten sei, und dafs diese Vormundschaft, geführt von der verwitweten Mutter als natürlicher Vormünderin ihrer Kinder, zur Zeit und insolange eine anderweite, vor dem Gerichte anzuordnende und zu überwachende Vormundschaft nicht eingeleitet sei, noch fortdauere. Nach den deutschrechtlichen, hier zur Anwendung kommenden Grundsätzen ist nämlich anzunehmen, dafs die Ehefrau sofort mit dem Ableben ihres Ehemannes sowohl in Beziehung auf die Erziehung der mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder als auf die Vermögensverwaltung an dessen Stelle tritt, und daher in der Übernahme der desfallsigen Rechte und Pflichten seitens derselben diejenige einer Vormundschaft nicht erkannt werden kann. Hieraus aber folgt, dafs erst in dem Falle einer anderweiten Verehelichung der Witwe bezw. nach deren Ableben das Bedürfnis der Bevormundung der von ihr hinterlassenen minderjährigen Kinder eintritt. Zur Anordnung dieser Vormundschaft ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die Mutter zur Zeit ihrer anderweiten Verehelichung bezw. ihres Ablebens ihren ordentlichen Gerichtsstand, denjenigen ihres Wohnsitzes, gehabt hatte.

Vergl. Archiv für praktische Rechtswissenschaft, neue Folge, Bd. VI S. 422, 423, und Art. 9 des Ges. v. 5. Juni 1879 betr. das Verfahren in S. der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,

nach welchem die Vorschriften der Civilprozefsordnung über den allgemeinen Gerichtsstand (§ 13 C.Pr.O.) in S. der nicht streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung finden. Die Befürchtung, dafs die minderjährigen erstehelichen Kinder der Beschwerdeführerin, welche die hessische Staatsangehörigkeit noch besitzen, im Falle der Weigerung der hessischen Gerichte zur Einleitung einer Vormundschaft ohne jede vormundschaftliche Fürsorge verbleiben würden, liegt nicht vor, da nach der Entscheidung des kgl. preufsischen Landgerichts zu Frankfurt v. 5. März 1895 die preufsischen Gerichte über die minderjährigen Kinder erster Ehe, auch wenn sie nicht preufsische Staatsangehörige geworden sind, in Gemäfsheit des § 6 der preufs. Vormundschaftsordnung eine Vormundschaft dann einleiten werden, wenn die Grofsh. hessischen Gerichte die vormundschaftliche Fürsorge für diese Kinder nicht übernehmen.

B. Rechtshülfe.

Die Amtsgerichte in Preufsen sind verpflichtet, den Requisitionen der Königlichen Eisenbahnbehörden auf Vernehmung von Zeugen in Disciplinarsachen zu entsprechen.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Juni 1882.

Am 15. April 1882 richtete die kgl. Eisenbahn-Direktion zu N. an das Amtsgericht zu N. das Verlangen, „behufs Vorbereitung einer

disciplinarischen Entscheidung“ zwei namhaft gemachte Personen zeugeneidlich zu vernehmen. Das Amtsgericht lehnte das Ansuchen ab, einmal, weil nach § 157 G.V.G. dem Ersuchen um Vornahme einzelner richterlicher Handlungen nur dann stattzugeben sei, wenn das Ersuchen von Gericht zu Gericht geschehe und sodann, weil eine Vereidung der benannten Zeugen, abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen, nur nach erhobener öffentlicher Klage stattfinden dürfe (§ 65 St.Pr.O.).

Hiergegen hat die königl. Direktion Beschwerde erhoben, welche für begründet anzuerkennen ist.

Das königl. Amtsgericht verkennt, daſs das landesgesetzlich geordnete Disciplinarverfahren von der am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsgesetzgebung nicht berührt wird (§ 3 Einf.-Ges. z. Str.Pr.O. vom 27. Januar 1877). Auch hinsichtlich der die Disciplin handhabenden Behörden ist, abgesehen von dem die Reichsbeamten betreffenden Gesetze vom 31. März 1873 und 9. April 1879, eine principielle Neuorganisation nicht eingetreten. Es finden vielmehr noch jetzt die Bestimmungen des preuſsischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in vollem Umfange Anwendung. Danach gehören zu den entscheidenden Provinzialbehörden I. Instanz die Eisenbahn-Kommissariate, deren Vorsteher das Disciplinarverfahren zu verfügen berechtigt ist (§ 23, 24, Ges. v. 21. Juli 1852), und dieselben Befugnisse sind mittels Gesetzes vom 17. Juli 1880 (Ges.S, 1880 S. 271) den königlichen Eisenbahn-Direktionen beziehungsweise deren Vorstehern übertragen worden.

Ist darnach die requirierende Behörde landesgesetzlich als ein zur Handhabung der Disciplin geordnetes Gericht zu erachten, so erledigt sich damit das erste Bedenken des königl. Amtsgerichtes zu N. Besondere Bedenken aus der konkreten Lage des Falles sind seitens desselben nicht hervorgehoben worden, dieselben würden auch nach der konstanten, wohlbegründeten Praxis des früheren königl. Obertribnnals der Prüfung des requirierenden Gerichtes entgegen sein (*Oppenhoff*, Rechtspr. Bd. 2, S. 249, 408).

Handelt es sich hiernach um das kompetenzmäſsige berechtigte Verlangen einer mit disziplinargerichtlicher Gewalt ausgestatteten Behörde, das als ein Gesuch von Gericht zu Gericht anzusehen ist, so ist es auch das Gesetz vom 21. Juli 1852, welches das zweite Bedenken des Amtsgerichtes erledigt. Auf Disciplinarsachen ist die Strafprozeſsordnung nicht in vollem Umfange anwendbar, insbesondere findet ein Hauptverfahren nebst Vernehmung der Zeugen vor dem erkennenden Richter nicht statt (§ 35); es soll vielmehr schon im Vorverfahren regelmäſsig eine eidliche Vernehmung der Zeugen stattfinden (§ 32), der Richter irrt demnach, wenn er annimmt, der § 65 Str.-Pr.-O. verbiete ihm die Erledigung des von der Beschwerdeführerin gestellten Ansuchens. Auch liegt der letzteren allein die Prüfung der Frage ob, ob (abgesehen von der Eidesfähigkeit der Zeugen) thatsächliche Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit oder Vereidung entgegenstehen.

Die verlangte Rechtshilfe (§ 87 des Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges.) ist demnach vom königl. Amtsgericht zu N. zu gewähren und die Beschwerde für begründet zu erklären gewesen. *M.*

Belgien.

Wirkung der im Auslande gewährten gerichtlichen Stundung in Belgien.

Urteil des Civilgerichts zu Brüssel vom 17. April 1894, *Clunet, J. d. Dr. Int.* 1895, S. 430.

Wurde einem Schuldner, auch wenn nicht Konkurs über sein Vermögen erklärt ist, durch ein ausländisches Gericht eine Stundung gewährt, so hat eine solche Entscheidung die Bedeutung eines Personalstatuts, und kann sich der Schuldner auch in Belgien darauf berufen, sodafs daselbst während der Zeit der Stundung gegen ihn weder eine Klage erhoben, noch ein Arrest, noch eine Zwangsvollstreckung vollzogen werden kann.

Unzuständigkeit belgischer Gerichte für die gegen Holländer vor denselben erhobenen Klagen aus einem Quasidelikt.

Urteil des H.G. Antwerpen v. 4. September 1893, *Clunet J. d. Dr. Int.* 1895, S. 429.

Nach Art. 127 des holländischen Civilprozefsgesetzes können Ausländer von den Holländern vor ihren Gerichten nur aus Vertragsverhältnissen, nicht aber wegen Quasidelikte belangt werden. Demgemäfs kann ein in Belgien wegen eines solchen Quasideliktes beklagter Holländer nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit des belgischen Gerichts zur Entscheidung hierüber ablehnen.

Klagen aus dem Urheberrechte. Verpflichtung zur Stellung von Prozefskaution in Belgien.

Die belgischen Gerichte fordern in Übereinstimmung mit der französischen bei Klagen, die auf Grund der Urhebergesetze erhoben werden, die Stellung einer Prozefskostenkaution, indem sie annehmen, dafs die Verpflichtung der Kläger hierzu weder durch das belgische Urhebergesetz vom 22. März 1886, noch durch die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 berührt wurde. *Clunet, J. d. Dr. Int.* 1895 S. 429 und 1888 S. 677, 1889 S. 709, 1893 S. 943.

England.

Eheabschlufs zwischen Israeliten in England.

Blackstones Commentaries éd Kerr. Tl. 1 S. 415, *Clunet J. d. Droit Intern.* 1895 S. 426 und 1893 S. 1101.

Die in England zwischen Israeliten eingegangenen Ehen müssen bei Strafe der Nichtigkeit einregistriert werden. Abschlufs unter Beobachtung des jüdischen Ritus ist für sich allein nicht genügend. Dieser Ritus besteht darin, dafs der Mann in Gegenwart von 10 Zeugen einen Ring an den Finger der Frau steckt und dabei gewisse Gebete spricht. Mitwirkung eines Rabbiners ist nicht erforderlich.

Nachlafssache.

Urteil des Hohen Gerichtshofes, Abteilung für *Probate* (Testamentsbestätigung), *Divorce* (Ehescheidung) und *Admiralty* (Admiralität) v. 14. April u. 14. Juni 1894. *Clunet, J. d. Dr. Intern.* 1895, Bd. 22 S. 646.

Ist der Testator und ebenso der Erbe oder Vermächtnisnehmer Ausländer, so hat der Verwalter des Vermögens, das in England liegt, die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Dieselbe beträgt herkömmlicher Weise das Doppelte des Wertes der Erbschaft oder Vermächtnisses. Im vorwürfigen Falle, in dem erwiesenermafsen Schulden nicht vorhanden sind, wurde deshalb, abweichend von diesem Herkommen, eine Sicherheit, die dem Werte des Vermögens gleich kommt, für genügend erklärt. Ausländische Bürgen sind zugelassen. Werden aber inländische Bürgen (Engländer) als solche bestellt, so ist der Betrag der Sicherheit zwischen ihnen teilbar.

Auslieferung eines Ausländers.

Urteil des hohen Gerichtshofes, Abteilung der königlichen Bank v. 11. Juni 1894. *Clunet, J. d. Dr. Intern.* 1895, Bd. 22 S. 643.

Das gegen ein öffentliches Gebäude z. B. eine Kaserne verübte Attentat seitens eines Anarchisten bildet ein Verbrechen des gemeinen Rechts, gehört nicht zu den sog. politischen Verbrechen und genügt zur Begründung der Auslieferung des desselben verdächtigen Ausländers das Zeugnis eines Teilnehmers der That.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Rechtsgültigkeit der von einem Franzosen im Auslande nach den Formen desselben eingegangenen Ehe.

Urteil des Appelhofes zu Aix vom 16. Oktober 1895, *Clunet*, Bd. 22, S. 616.

Rechtsgültig ist die von einem Franzosen mit einer Ausländerin im Auslande nach den dortigen Formen eingegangenen Ehe. Der Einwand, daſs der Franzose die im Art. 63 *Code civil* vorgeschriebenen beiden Veröffentlichungen unterlassen hat, ist hinfällig, wenn der Franzose sich niemals in Frankreich aufgehalten und seine Familie auch ihren Wohnsitz daselbst nicht behalten hat. Der Mangel der Zustimmung der Eltern desselben zum Eheabschluſs (*des actes respectueux*) bildet, wenn die Ehe in Frankreich eingegangen wurde, keinen Nichtigkeitsgrund, kann also ebensowenig als solcher bei Eheabschluſs im Auslande gelten. Diese Rechtsauffassung ist eine feststehende, vergl. Urteil d. Trib. d. Seine v. 30. Dezember 1893 a. a. O. 1893 S. 412.

Abschluſs der Ehe im Auslande. Legitimität des aus solcher Ehe hervorgegangenen Kindes.

Über die Rechtsgültigkeit der von einem Inländer (Franzosen) im Auslande (New-York) eingegangenen Ehe und den Beweis der Legitimität des aus derselben hervorgegangenen Kindes, namentlich über die Anwendung des ausländischen Rechts in formeller und materiell rechtlicher Beziehung hat das Civilgericht der Seine im Urteil vom 3. August 1894 (*Clunet* 1895 S. 374) nachstehenbe Grundsätze ausgesprochen:

1. Die von einem Franzosen im Auslande abgeschlossene Ehe ist in Bezug auf die Form des Abschlusses, sowie die Art des Nachweises desselben nach der Norm des Ortes der Vornahme der Eheschlieſsung zu beurteilen.

2. Nach dem Gesetz des Staates New-York ist hierüber die Verabfassung eines Civilstandsaktes nicht erforderlich, um die Rechtsgültigkeit einer Ehe zu beweisen. Dieselbe kann durch einen Notorietätsakt festgestellt werden.

3. Nach dem Rechte und der Praxis desselben Staates äuſsert das einfache Zusammenleben von zwei Personen verschiedenen Geschlechts, das längere Zeit hindurch währte, dieselben Wirkungen, wie eine vorschriftsmäſsig eingegangene Ehe. In dieser Hinsicht ist ausreichend, daſs die Frau mit dem Manne eine gewisse Zeit hindurch in derselben Behausung gelebt hat, dessen Namen trug, bei den übrigen Personen als Ehegattin galt, das heiſst, alle Rechte und Pflichten ausübte, die

nach französischem Rechte der Besitz einer legitimen Eheschliefsung mit sich bringt.

4. Ein Geburtsakt über die Legitimität des aus diesem Verhältnis hervorgegangenen Kindes, der erst 14 Jahre nach der Geburt errichtet wurde, kann in Frankreich einem in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgestellten Personenstandsakte nicht gleich gestellt werden. Indessen ist die Legitimität eines solchen Kindes nach dem Personalstatut zu beurteilen und kann daher auf Grund des am Geburtsorte geltenden ausländischen Rechts durch den Nachweis festgestellt werden, dafs das Zusammenleben der Eltern des Kindes nach diesem Rechte als ein eheliches gilt.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Anwendung bezw. Nachweisung des fremden Rechtes.

Oberstgerichtliche Entscheidung v. 11. Juni 1895 Z. 4732.

Handelt es sich um Anwendung fremden Rechtes, so genügt es nicht, dafs der Kläger dem österreichischen Richter lediglich die Thatsache, woraus er einen Rechtsanspruch ableiten zu können glaubt, vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung seines Rechtes dienlich sein können, anbringt, vielmehr obliegt ihm, auch das für seinen Klagsanspruch mafsgebende auswärtige Gesetz in einer authentischen, jeden Zweifel ausschliefsenden Weise zu erweisen.

Aus den Gründen:

Es ist unrichtig, dafs dem Kläger nur oblag, die für seinen Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe mafsgebende Vertragsbestimmung und deren Verletzung durch den Geklagten zu behaupten und für den Widersprechungsfall zu beweisen, während es lediglich Sache des Geklagten gewesen wäre, wenn er vermeinte, dafs hieraus nach den zur Anwendung gelangenden ausländischen Gesetzen der Kläger seinen Anspruch nicht ableiten könne, dies zu behaupten und zu beweisen.

Kläger hatte die für seinen Klagsanspruch mafsgebenden Bestimmungen des ausländischen Gesetzes (sei es jene des preufsischen Landrechtes oder der in Preufsen geltenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Konventionalstrafe) anzuführen und zu beweisen. Dieser Beweis konnte nur in einer authentischen jeden Zweifel darüber, dafs das betreffende Gesetz die angeführte Bestimmung enthalte und noch in Geltung sei, ausschliefsenden Weise in analoger Anwendung des § 282 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854 Nr. 208

R.G.Bl. nur durch eine Bestätigung der obersten Justizverwaltungsstelle des Staates, dessen Gesetze erwiesen werden sollen, erbracht werden.

Eine solche Bestätigung hat jedoch der Kläger nicht beigebracht und sich mit der Berufung auf Art. 284 H.G.B. und den Eingang des Einf.Ges. zum H.G.B. vom 17. Dezember 1862 einerseits, andererseits mit der Beibringung einer notariell beglaubigten Abschrift der §§ 292, 301 und 302 des preufs. Landrechtes und jener der §§ 127 bis 128 und 265 desselben aus: „Paul Landés Allgemeines Landrecht für die preufsischen Staaten in seiner jetzigen Gestalt, II. Aufl. 1888, Carl Heymanns Verlag, sowie mit der Anbietung eines Zeugenbeweises durch die Rechtsanwälte E. K. und N. L. in Berlin und des Advokaten-Kandidaten Dr. F. R. in Linz mittels der W.A.O. der Replik darüber, dafs die §§ 292, 301 und 302 des preufs. Landrechtes den auf der notariell beglaubigten Abschrift N. der Replik aufscheinenden Inhalt haben, sowie mit der Anbietung eines Sachverständigenbeweises in der Schlufsschrift über die Richtigkeit des in Z. angefochtenen Inhaltes der §§ 127, 128 und 265 des preufs. Landrechtes begnügt. Mit Recht haben aber die beiden unteren Instanzen diese Beweise über Bestand und Inhalt ausländischer Gesetzesbestimmungen nicht für zulässig bezw. genügend erkannt (Resolution vom 14. Juni 1784 Nr. 306 J.G.S. lit. m), da sie doch für den Richter eine vollkommene zuverlässige Grundlage zur Anwendung eines ihm (amtlich) nicht bekannten ausländischen Gesetzes nicht zu bieten vermögen.

Das Gleiche würde aber selbst dann gelten, wenn die Behauptung des Revisionswerbers unbedingt richtig wäre, dafs der Geklagte, welcher selbst in der Duplik sub 17 einen Auszug aus „Paul Landés Allgemeinem Landrecht für die preufsischen Staaten in seiner jetzigen Gestalt“ über die von ihm berufenen §§ 262, 263, 266, 267, 268 und 269 des preufs. Landrechtes beigebracht hat, die Richtigkeit der Allegate N. der Replik und Z. der Schlufsschrift rücksichtlich die wortgetreue, dem offiziellen Gesetzestexte entsprechende Wiedergabe der in denselben aufgeführten Bestimmungen (§§ 292, 301, 302, 127, 128 und 265) des preufsischen Landrechtes zugegeben habe, weil auch ein derartiges Zugeständnis, nachdem doch auch auf Seite des Geklagten Unkenntnis oder Irrtum mit Rücksicht auf die ihm zu Gebote stehende Quelle obwalten kann, für den Richter noch immer keine ausreichende Gewähr für den wirklichen Bestand und die Geltung bestimmter Gesetzesvorschriften bildet. — — —

Zustellungen von Verständigungen eines Huissiers am Civilgerichtshofe der Seine an inländische Parteien sind in Österreich vollziehbar.

Oberstgerichtliche Entscheidung v. 5. Juni 1895 Z. 6911.

Vom Handelsgerichte in Wien wurde die Zustellung der über Ersuchen eines Pariser Notars als Testamentsvollstreckers nach dem in Paris verstorbenen L. D. im diplomatischen Wege durch das Justiz-

ministerium zur gesetzmäfsigen Verfügung an dasselbe gelangten Verständigung des A. B., Huissiers am Civilgerichtshofe der Seine mit dem Amtssitze in Paris, an die k. k. priv. österreichische Länderbank in Wien, betreffend das auf 50 in Verstofs geratene Aktien dieser Bank ausgesprochene Eigentum, den vom Testamentsvollstrecker erhobenen Einspruch gegen den Handel mit denselben, sowie deren Einlösung und Couponzahlung, vollzogen.

Diese Verfügung wurde über den dagegen von der k. k. priv. österreichischen Länderbank in Wien überreichten Rekurs bestätigt, weil zur Ablehnung der angesuchten Zustellung kein gesetzlicher Grund vorhanden sei und der Rekurrentin überlassen werden müsse, dagegen die ihr geeignet erscheinenden Schritte zu unternehmen.

Ihrem aufserordentlichen Revisionsrekurse fand der oberste Gerichtshof keine Folge zu geben, weil in der angeordneten und vollzogenen gerichtlichen Zustellung des in Rede stehenden Aktenstückes eine offenbare Gesetzwidrigkeit, welche allein zu deren Behebung berechtigen würde, nicht erblickt werden kann, zumal über die Frage, ob und welche Rechtswirkung mit dieser Zustellung nach den hierlands geltenden Gesetzen für die österreichische Länderbank allenfalls verbunden sein kann, dermalen überhaupt nicht, am allerwenigsten aber im Rekurswege zu entscheiden ist. —

Die von ausländischen Gerichten über Requisition österreichischer Gerichte ohne Beobachtung der im Inlande gesetzlich normierten Förmlichkeiten abgenommenen Parteieneide sind als rechtswirksam anzusehen, falls dabei nach den Gesetzen des Ortes, wo die Abnahme erfolgt, vorgegangen wurde.

Entscheidung des Obersten G.H. v. 17. April 1895, Z. 4614, IV. Senat. (Beil. z. J.M.V.Bl. 1895 S. 129.)

Infolge Ersuchschreibens eines österreichischen Gerichtes hat der Friedensrichter von X in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dem dort wohnhaften Kläger einen Parteieneid abgenommen und das bezügliche Protokoll an das requirierende Erkenntnisgericht eingesendet. Letzteres hat nun in der Erwägung, dafs die Abnahme des fraglichen Eides den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 33, nicht entspricht, weil die darin vorgeschriebenen Solennitäten nicht beobachtet, der Schwurpflichtige an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und an die Folgen eines Meineides nicht erinnert wurde, und dafs die Eidesformel vom Schwurpflichtigen nicht wörtlich nachgesagt, sondern dieselbe ihm lediglich vorgelesen und nach vorgenommener Beeidigung von ihm als wahr bestätigt worden ist, erkannt, dafs dieser Parteieneid den Bestimmungen des Gesetzes nicht entspreche, und seinerzeit diesbezüglich ein neuerliches Ersuchschreiben an die zuständige Behörde ergehen werde.

Das Oberlandesgericht hat dagegen in Abänderung dieses Bescheides ausgesprochen, dafs der fragliche Eid als wirklich abgelegt

zu betrachten sei, weil die vom Erkenntnisgerichte an die amerikanische Behörde ergangene Requisition in der Form vollkommen zweckentsprechend ist und mit dem mit J.M.V. vom 21. März 1887, J.M.V.Bl. Nr. 13, den Gerichten mitgeteilten Gutachten übereinstimmt, weil in dem in Rede stehenden Eidesleistungsprotokolle festgestellt wird, dafs Kläger den Eid über die im Urteile festgesetzte Formel abgelegt und letztere unterfertigt hat, und weil dem ausländischen Gerichte die Beobachtung besonderer, nebensächlicher Förmlichkeiten bei der Abnahme des Eides nicht aufgetragen werden darf.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dafs nach § 298 tir. G.O. (§ 225 allg. G.O.) derjenige, welcher einen Beweis durch seinen Eid herzustellen hat, im Falle er abwesend ist und ohne zu grofse Unkosten oder Ungelegenheiten zur Ablegung des Eides vor dem erkennenden Gerichte nicht erscheinen kann, berechtigt ist, zu verlangen, dafs der Eid im Requisitionswege von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich befindet, abgenommen werde, in Erwägung, dafs das Gesetz hiebei keinen Unterschied macht, ob das zur Eidesabnahme zu requirierende Gericht ein in- oder ausländisches sei, in Erwägung, dafs ausländische Gerichte nicht verhalten werden können, über derartige Requisitionen den Eid mit Beobachtung der im Inlande gesetzlich normierten Förmlichkeiten abzunehmen, sondern lediglich nach den Gesetzen ihres eigenen Landes vorzugehen haben, in Erwägung, dafs daher die Bestimmung des § 298 tir. G.O. (§ 225 allg. G.O.), wonach die Requirierung ausländischer Gerichte zur Abnahme von Eiden zulässig ist, ihren Zweck nur dann erfüllen kann, wenn solche von ausländischen Gerichten abgenommene Eide als rechtswirksam angesehen werden, falls dabei nach den Gesetzen des Ortes, wo die Abnahme erfolgt, vorgegangen wurde, in Erwägung, dafs nicht erwiesen wurde, dafs bei der fraglichen Eidesabnahme die im dortigen Lande bestehenden Gesetze irgendwie verletzt worden wären, und dafs daher nichts vorliegt, was die Annahme rechtfertigen könnte, dafs der vom Kläger abgelegte urteilsmäfsige Eid ungültig oder unwirksam wäre, die oberlandesgerichtliche Reformatentscheidung bestätigt.

Kompetenz der Handelsgerichte zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines von einem ausländischen Gerichte gegen einen österreichischen Staatsangehörigen, dessen Firma protokolliert ist, gefällten Erkenntnisses.

Vergl. oben S. 78.

Die handelsgerichtliche Kompetenz wurde auch anerkannt durch oberstgerichtliche Entscheidung v. 10. Juli 1895 Z. 8471.

Die hierdurch gebilligte Erwägung der Vorinstanz ging davon aus, dafs durch § 70 J.N. die Kompetenz des k. k. Handelsgerichtes in Wien zum Delibationsverfahren in Rechtssachen, welche durch § 57 J.N. und §§ 38—40 des Einf.Ges. zum H.G.B. vom 17. Dezember 1862 der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen wurden, nicht ausgeschlossen

erscheint, dafs es sich im gegebenen Falle um die Vollstreckung von Urteilen und Verordnungen des Handelsgerichtes und des Appelgerichtshofes in Neapel handelt, und dafs auch kein Grund vorliegt, von Amtswegen zu bezweifeln, dafs die diesen ausländischen Urteilen zu Grunde liegenden Rechtsstreitigkeiten auch nach österreichischem Rechte zur Handelsgerichtsbarkeit gehören.

Auf den Ausländer, welcher im Auslande zu der in Österreich verübten strafbaren Handlung anstiftete, läfst sich das zweite Alinea des § 234 St.G. nicht beziehen; er ist gleich dem Inländer nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln.

Entscheidung des k. k. Kassationshofs v. 27. April 1894, Z. 2610 (Jur. Bl. 1895 S. 444).

Die von der Staatsanwaltschaft in Cilli erhobene Anklage beschuldigt den ungarischen Staatsbürger Stefan H., dafs er zwei Österreicher, den Vincenz T. und Michael A., verleitet habe, ein wider Kroatien erlassenes Vieheinfuhrverbot zu umgehen, wodurch dieselben wegen des im § 46 des Ges. vom 29. Februar 1880 Nr. 35 R.G.Bl. und Art. 1 § 45 des Ges. vom 24. Mai 1882 Nr. 51 R.G.Bl. bezeichneten Vergehens straffällig wurden. Von dieser Anklage spricht ihn das Kreisgericht Cilli laut Urteils vom 11. Dezember 1893 Z. 20562 aus dem Grunde frei, weil die Anstiftung in Kroatien, also im Auslande erfolgte, weshalb nach § 234 Alinea 2 St.G. der Anstifter nicht bestraft werden könne. Das Kreisgericht erklärt die Anstiftung (obgleich sie nicht erfolglos blieb) als selbständiges Delikt, rücksichtlich dessen nach § 51 St.Pr.O. jener Ort den Thatort darstelle, wo die letzte bestimmende Einwirkung auf den Angestifteten vorkam; an welchem Orte die angestiftete Handlung ausgeführt wurde, hält es für irrelevant. Der Kassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft statt, hob in Ansehung des Stefan H. das angefochtene Urteil auf und verwies den ihn betreffenden Anklagepunkt zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz.

Gründe: ... Den Anschauungen des Erstrichters ist nicht beizupflichten. Hier handelt es sich nicht um die prozessuale Frage der Kompetenz, sondern um die, allerdings damit verwandte, aber doch von ihr verschiedene, dem materiellen Rechte angehörige Frage, ob das österreichische Strafgesetz auf die That überhaupt anwendbar sei. Erst nach Lösung dieser Frage kann jene nach der Kompetenz zur Erörterung gelangen. Schon aus dem Principo der Territorialität, das auch unser Strafgesetz zur Geltung bringt (§§ 37 und 234 St.G.), ergiebt sich, dafs strafbare Handlungen, die auf österreichischem Staatsgebiete begangen werden, dem österreichischen Strafgesetze unterliegen. Zweck dieses Principes ist der Schutz des österreichischen Staates gegen strafbare Handlungen, die innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes sich ereignen; seine Grundlage: das Interesse des österreichischen Staates

an der Bestrafung von Gesetzesverletzungen, welche auf österreichischem Boden begangen werden — ein Interesse, welches dort um so deutlicher hervortritt, wo, wie gegebenen Falles, eine That in Betracht kommt, welche nur ein specifisch österreichisches Verbot verletzt, für die also der Thäter im Auslande von der dortigen Strafbehörde garnicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so daſs er, wenn die Anwendung des österreichischen Strafgesetzes entfällt, überhaupt straflos bleibt. Aber wichtiger noch als diese, mehr das strafpolitische Gebiet streifende Erwägung ist für die vorliegende Frage die Prüfung der Grundsätze, auf denen § 5 St.G. beruht. Nach dieser Gesetzesstelle begeht der Mitschuldige (als welcher auch der Anstifter erscheint) das Verbrechen (die strafbare Handlung) des Thäters. Wo der Thäter delinquiert, dort ist der Thatort, und zwar nicht nur für den Thäter, sondern auch für die Mitschuldigen. Der Grundirrtum des angefochtenen Erkenntnisses liegt darin, daſs dasselbe die Thätigkeit des Anstifters als eine selbständige auffaſst, was sie weder ihrer Natur nach, noch nach der positiven Bestimmung des § 5 St.G. ist. Was im vorliegenden Falle durch den Angeklagten H. im Auslande geschah, begründet an sich keine strafbare Handlung (von einer solchen lieſse sich sprechen, wenn ein Fall versuchter Verleitung im Sinne des § 9 St.G. vorläge); die vom Angeklagten im Auslande unternommene Anstiftung erlangt ihren strafbaren Charakter als Mitschuld am Vergehen gegen das Tierseuchengesetz erst durch die verbotswidrige Einfuhr der Tiere nach Österreich seitens der Angestifteten, und diese Thätigkeit fiel auf österreichischen Boden. Da nun die Hauptthat in Österreich begangen wurde und ihrer Natur nach nur in Österreich begangen werden konnte, so erscheint auch die Thätigkeit des Angeklagten, die strafrechtlich nur einen Bestandteil dieser Hauptthat ausmacht, auf österreichischem Gebiete begangen und somit dem österreichischen Gesetze unterworfen. Beziehen sich diese Ausführungen auf alle Fälle der Mitschuld, wie sie § 5 St.G. umfaſst, so tritt betreffs der strafbaren Thätigkeit des Angeklagten H. als Anstifters noch die Erwägung hinzu, daſs es für die Beurteilung seines Verhaltens gleichgültig ist, ob er die auf österreichischem Boden eingetretene Verletzung des Strafgesetzes selbst, d. i. in eigener Person, oder aber durch dritte, von ihm angestiftete Personen herbeigeführt hat. Auch im letzteren Falle ist er es, der, allerdings durch andere, auf österreichischem Boden eine Verletzung der hier gültigen Strafgesetze herbeigeführt, so daſs er in Wirklichkeit durch die von ihm eingeleiteten Maſsnahmen es erreicht, auf österreichischem Gebiete zu delinquieren. Es liegt also der Fall eines vom Auslande her in Österreich begangenen Vergehens vor — ein Fall, wie ihn das Strafgesetz in § 295 St.G. (Errichtung einer geheimen Gesellschaft vom Auslande her) ausdrücklich als strafbar erklärt. Auf Grund des Gesagten war der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das Urteil betreffs des Angeklagten H. zu beheben und die Sache in dieser Richtung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Deutschland.

Preufsen.

1. Allg. Verf. des Justizministers vom 26. Februar 1895, betr. die Handhabung der Konvention über Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rufsland vom 12. November / 31. Oktober 1874 (J.M.Bl. S. 70), desgl. vom 3. Mai 1895 (J.M.Bl. S. 150).

2. Allg. Verf. des Justizministers vom 20. April 1895, betr. den Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden (J.M.Bl. S. 131).

3. Allg. Verf. des Justizministers vom 2. Mai 1895, betr die Aufserkurssetzung ausländischer Wertpapiere (J.M.Bl. S. 145); nimmt Bezug auf die Allg. Verf. vom 19. Januar 1872 (J.M.Bl. S. 22) und vom 10. November 1885 (J.M.Bl. 364).

Baden.

Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Grofsh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April 1894, die Übereinkunft über die Anordnung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betr. (G.u.V.Bl. 1894 S. 135).

Sachsen.

1. J.M.V. vom 12. Januar 1895, den bei Einziehung von Kosten auswärtiger deutscher Gerichte zu leistenden Beistand betr. (J.M.Bl. S. 21).

2. J.M.V. vom 16. Januar 1895, die Zeugenvernehmung durch den ersuchten Richter betr. (J.M.Bl. S. 3).

3. J.M.V. vom 30. April 1895, die Auslieferungen aus Frankreich betr. (J.M.Bl. S. 25). Kein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den französischen Behörden in Havre, sondern Vermittelung des zuständigen kaiserlichen Konsulats in Anspruch zu nehmen.

Elsafs-Lothringen.

Durch Verfügung des Ministeriums für Elsafs-Lothringen vom 26. Mai 1895 ist angeordnet worden, dafs künftighin die Zustellungen der von deutschen Gerichten erlassenen Arrestbefehle und Pfändungsbeschlüsse an Drittschuldner in Frankreich nur im Verwaltungswege ohne Mitwirkung der französischen Gerichte *(à titre de simple notification)* erfolgen, und dafs von dem darum ersuchten diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein Zeugnis über die Zustellung erteilt wird. Dagegen werden

Zustellungen, die in Form eines Ersuchungsschreibens *(commission rogatoire)* erbeten werden, abgelehnt. Es greift demnach für die Zustellung von Arrestbefehlen und Pfändungsbeschlüssen deutscher Gerichte an in Frankreich wohnhafte Personen fernerhin ein gleiches Verfahren Platz, wie dasjenige, das im gewöhnlichen Zustellungsverkehr in Frankreich beobachtet wird. Andererseits werden nunmehr auch französische Zustellungsurkunden an Personen, die in Elsafs-Lothringen wohnen, wieder wie früher auf dem Verwaltungswege zugestellt.

Internationale Verträge.

1. Zusatzartikel zur Übereinkunft vom 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen (Eidg. G.Slg. N. F. Bd. XV S. 218).

2. Der Handelsvertrag mit der Republik Chile ist laut Reichsanzeiger vom 27. August 1895 von der chilenischen Regierung gekündigt worden. Infolge dieser Kündigung werden die Bestimmungen dieses Vertrags und der Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869, soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundlichen Beziehungen zwischen den vertragschliefsenden Teilen und ihren Angehörigen betreffen, mit Ablauf des 27. August 1896 aufser Kraft treten.

Vermischte Mitteilungen.

Urkunden-Legalisationsgebühren bei den Vertretungen auswärtiger Staaten. Das preufsische Justizministerialblatt (1895, S. 136, nichtamtl. Teil) enthält eine Zusammenstellung der Gebühren, welche bei den durch die geheime Kanzlei des Justizministeriums vermittelten Legalisationen von Urkunden zur Zeit seitens der Vertretungen auswärtiger Staaten erfordert werden.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. ***Dr. Jitta***, Universitäts-Professor zu Amsterdam: *La Codification du droit international de la Faillite.* Haag, *Belinfante frères* 1895.

In diesem 342 Seiten umfassenden Buche setzt der Verfasser in scharfsinniger Weise die Grundsätze auseinander, auf denen ein internationales Konkursrecht und Konkursverfahren aufgebaut werden könnte und zwar mit

Wahrung derjenigen in den Einzelgesetzen der Länder enthaltenen Sondervorschriften, deren Aufrechthaltung sich mit der internationalen Behandlung dieses Rechtsgebietes vereinbart. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend versucht er die den Konkursgesetzen der Einzelländer zu Grunde liegenden Principien zu ermitteln, die ihnen gemeinsamen herauszuschälen und in eingehend juristischer Würdigung höchst beachtenswerte Vorschläge für Erzielung einer internationalen Gesetzgebung dieses Gebietes darzulegen. Ganz besonders empfehlenswert sind diejenigen, welche die Wirkung der einem Schuldner gehörigen, in verschiedenen Ländern bezw. nur in einem derselben in Konkurs erklärten Vermögensmasse erörtern, ob also der Grundsatz der Universalität oder der der Territorialität den Vorzug verdient. Auch wird schliefslich die Frage behandelt, ob und auf welche Weise eine solche Einheit auf dem Wege internationaler Gesetzgebung oder vielmehr auf dem der Staatsverträge am besten zu erzielen wäre. *Grünewald.*

2. **Dionisio Anzilotti.** *La codificazione del diritto internazionale privato. Discorso letto nel R. Istituto di Scienze Sociali „Cesare Alfieri“.* Firenza 1894. 85 p.

Im Rahmen einer akademischen Festrede, welche nachträglich etwas erweitert und mit Anmerkungen versehen wurde, erörtert der Verfasser das Problem der Kodifikation des internationalen Privatrechts, welches sein Landsmann *Contuzzi* in einem Buche gleichen Titels mit dem obigen (vergl. diese Zeitschrift Bd. I S. 268) schon behandelt hat. Ausgehend von dem hervorragenden Anteil, den Italien an der Entwickelung des internationalen Privatrechts und insbesondere an dem Plane der Kodifikation desselben genommen hat, und von den lebhaften Sympathien, welche diesem Unternehmen zur Zeit entgegengebracht werden, entwickelt der Verfasser seine gegenteilige Ansicht, welche die Leser dieser Zeitschrift um so mehr interessieren dürfte, als sie die begeisterte Zustimmung *Meilis* und *Panns* zu dem Projekte einer Kodifikation des internationalen Privatrechts (Bd. I S. 160 f., S. 486 f.) kennen gelernt haben.

Zwei Formen sind es, unter denen die Kodifikation denkbar ist, diejenige des Landesgesetzes, welches die zum System vereinigten Lehren des internationalen Privatrechts in Geltung setzt, und die des allgemeinen Vertrags, welcher sie für alle Staaten verbindlich erklärt. *Anzilotti* spricht sich aus gewichtigen Gründen gegen beide aus.

Was den Weltvertrag betrifft, so hält er die Wissenschaft jetzt noch für ihn nicht reif, die Voraussetzungen jetzt noch nicht gegeben. Er hält es aber auch für unmöglich, einen solchen Vertrag zu stande zu bringen. Er weist auf die Schwierigkeiten hin, welche die sogenannten absolut gebietenden Gesetze bereiten, die, in den einzelnen Ländern bald weiter, bald weniger weit gehend, ihre Verschiedenheit aus den durch Klima, Lage, Kulturzustand etc. bestimmten Unterschieden der Staaten schöpfen. Er weist auf die grofsen Gegensätze, insbesondere im öffentlichen Rechte, auf die schwankenden Grenzen zwischen öffentlichem und Privatrecht, zwischen prozessualem und materiellem Recht (Lehre vom Beweise) hin und entkräftet die Bezugnahme auf das zu Haag erreichte Einvernehmen der Staaten durch die getroffene weise Beschränkung. Er macht aber auch auf die dort erhobenen Vorbehalte aufmerksam, wahrt dem einzelnen Staate das Recht, den *ordo publicus* allein zu prüfen und fragt z. B., welcher Staat, der ein bestimmtes Heiratsalter oder gewisse religiöse Voraussetzungen für den Abschlufs der Ehe fordere, zu Gunsten von Fremden hierauf verzichten würde. Wollte man in letzterem Punkte die Ansicht *Anzilottis* nicht ganz für richtig halten und nur die Frage zur Diskussion stellen, ob im Einzelfalle ein absolut gebietendes Gesetz vorliegt und event. mit Recht vorliegt, so sind doch die weiteren Einwände nicht als unberechtigt zu bezeichnen. Diese stützen sich auf den Mangel von Organen für die gleiche Ausbildung des vertragsmäfsigen Rechts in den einzelnen Ländern und auf die geringen Aussichten für die Möglichkeit eines internationalen Gerichtshofs, bei dem allerdings

die Frage der Exekution grofse Schwierigkeiten bereiten würde, vor allem aber auf innere Gründe. *Anzilotti* geht davon aus, dafs die Kodifikation des internationalen Privatrechts nichts anderes ist als die Annahme gleichförmiger Grundsätze für die Anwendung der verschiedenen Gesetze auf die einzelnen Thatbestände. Diese Annahme setzt die innere, nicht nur scheinbare, Einheit und Gemeingültigkeit der Grundsätze voraus und die Möglichkeit, dieselben in gleicher Weise auf die verschiedenen rechtlichen Einrichtungen der verschiedenen Völker anzuwenden. Beides verneint *Anzilotti*. Die Grundsätze wechseln mit den Rechtssystemen der einzelnen Länder z. B. der Begriff der Heimat, Staatsangehörigkeit, des Domizils, der *lex contractus* etc. Die Möglichkeit gleichheitlicher Anwendung aber setzt eine gewisse Verwandtschaft der Thatbestände voraus; diese Verwandtschaft wird gefunden, indem man auf die innere Natur der verschiedenen Rechte zurückgeht, diese aber ist eine wesentlich verschiedene in den einzelnen Rechtssystemen, so dafs der nämliche Thatbestand hier als Realrecht, dort als Obligation, hier als Personalrecht und dort als Deliktsobligation erscheint oder so grofse Verschiedenheiten zeigt, wie das eheliche Güterrecht im römischen und im germanischen Recht. Nun sieht freilich *Anzilotti* recht wohl ein, dafs er hier auf einem Standpunkt steht, der die Wissenschaft des internationalen Privatrechts selbst bedroht, er behauptet aber, dieser bleibe da stehen, wo die Unterschiede der juristischen Einrichtungen so bedeutende würden, dafs dieselben in den verschiedenen Ländern thatsächlich eine verschiedene Natur annehmen, er verneint aber die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung, wohl mit Unrecht, für die Kodifikation wegen ihres positiven Charakters.

Sprechen diese gegen die Kodifikation des internationalen Privatrechts überhaupt vorgebrachten Gründe auch gegen diejenige im Wege der Einzelgesetzgebung, so wendet *Anzilotti* gegen letztere insbesondere noch folgendes ein. Hier scheidet an sich schon die Einheit des Rechts aus und es bleibt nur das Streben, eine möglichst sichere, gleichbleibende Entscheidung der Streitigkeiten des internationalen Privatrechts zu verbürgen und damit der fortschreitenden Entwickelung dieses Rechtszweigs zu dienen. *Anzilotti* hält aber hierzu die Landesgesetzgebung nicht für geeignet. Neben Gründen, die nicht besonders überzeugend erscheinen (die Kodifikation sei in der Hauptsache nur Feststellung eines bestehenden Gewohnheitsrechts, der Aufbau sei sehr schwierig, der Richter komme in Berührung mit den verschiedensten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen) und die zum Teil auch auf den Fall passen, dafs überhaupt kein gesetzgeberischer Akt vorliegt, beruft sich der Verfasser auf die Schwierigkeit, den Stoff des internationalen Privatrechts in klare und bestimmte gesetzgeberische Formen zu giefsen, wobei er den Nachweis im einzelnen an der in Italien gemachten Probe zu führen sucht. Er weist, wiederum unter Bezugnahme auf sein Heimatland, darauf hin, wie die Kodifikation das Spiegelbild der in den einzelnen Staaten herrschenden Strömungen und Schulen, die auch hierbei um die Herrschaft ringen würden, werden könnte, wie hierdurch die Gefahr der Einseitigkeit gefördert und der Charakter der Universalität für das internationale Privatrecht bedroht würde. Letzteres würde ein Zweig des nationalen Rechts, und in erster Linie werde man nach dem Willen des betreffenden Gesetzgebers fragen müssen und erst im Eventualfalle auf die Principien der Wissenschaft zurückgehen. Drum möge man zur Zeit das internationale Privatrecht als Gewohnheitsrecht belassen und sich darauf beschränken, die Existenz desselben, seine Wirksamkeit und Kraft nachzuweisen, darzuthun, wie dieses Gewohnheitsrecht aus jahrhundertlanger Entwickelung durch das Bedürfnis geschaffen wurde, und die allgemeinen und gleichen Principien bei den verschiedenen Völkern aufzusuchen.

So stellt sich die Arbeit *Anzilottis* als Warnruf gegenüber den Aussichten der Kodifikation dar, um vor späteren Enttäuschungen zu wahren. Einer Reihe von Einwänden ist sicher eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, andere decken sich mit den Ausführungen, wie sie gegenüber

jeder Kodifikation (man erinnert nur an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch) erhoben wurden: jede gesetzgeberische Festlegung des Rechts beschränkt die Aufgabe der Wissenschaft zu Gunsten der Rechtssicherheit. Aber indem man heute, nicht, wie *Anzilotti* voraussetzt, ein synthetisch aufgebautes Paragraphenwerk schafft, sondern zunächst in ausgewählten praktischen Fragen eine *communis opinio* der Staaten zu erzielen sucht, ist man sicher auf dem richtigen Wege, um die im vorstehenden angedeuteten Schwierigkeiten zu umgehen und zu beheben. Dr. *Silberschmidt*.

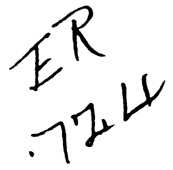
3. ***Heinzerling, Georg***, Gerichtsassessor, Handlungsfähigkeit der Minderjährigen nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung der Partikularrechte und des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in erster und zweiter Lesung nebst bezüglichem Gesetzentwurf. Darmstadt und Leipzig, E. Zernin, 1895, VIII u. 275 S.

Während bei Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse der Minderjährigen gewöhnlich der Gedanke von der allgemeinen Schutzbedürftigkeit und Handlungsunfreiheit der Minderjährigen zu Grunde gelegt wurde, erleidet diese Regel mit dem neuzeitigen Erwerbsleben und auf Grund der hiermit in Handel und Wandel eintretenden Umgestaltung in einer gewissen Gattung von Fällen Einschränkungen; in der Gegenwart ist die wirtschaftliche Stellung des Minderjährigen von maſsgebendem Einfluſs in Bezug auf seine Handlungsfähigkeit. Der Verfasser behandelt daher in vorliegender, seinem Vater, Oberlandesgerichtsrat *Heinzerling* in Darmstadt, dem verdienstvollen Herausgeber des „Archiv für praktische Rechtswissenschaft", gewidmeten Schrift ein sehr zeitgemäſses Thema, womit er der Wissenschaft sowohl wie den Bedürfnissen der Praxis gleich förderliche Dienste leistet, dies um so mehr, als für das geltende Recht unter den bisherigen schriftstellerischen Erzeugnissen nur wenig oder doch nur wenig verarbeiteter Rechtsstoff sich findet. Nach einer kurzen Einleitung giebt Verfasser im ersten Teile eine geschichtliche Entwickelung bis auf die Gegenwart. Der zweite Teil bringt das geltende deutsche Recht und das Recht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zur Darstellung und zwar handelt der erste Abschnitt von dem Minderjährigen ohne seinen gesetzlichen Vertreter, der zweite Abschnitt von dem Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter; der dritte Abschnitt ist besonders praktischen Erörterungen über Erlangung völliger oder teilweiser Verfügungsfähigkeit seitens des Minderjährigen gewidmet, namentlich werden hier die sehr häufig im gewöhnlichen Leben vorkommenden Fragen über Groſsjährigkeit, Groſsjährigkeitserklärung und Emancipation, Heirat und Anlegung eines eigenen Haushalts, minderjährige Gewerbetreibende, Dienst- und Arbeitsvertrag, Rechtsverhältnisse des minderjährigen Studenten, behandelt. Der dritte Teil enthält Vorschläge zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Handlungsfähigkeit der Minderjährigen.

An der Hand der Rechtsquellen, der Lehren der Wissenschaft und mit Berücksichtigung der Rechtsprechung führt Verfasser seine Untersuchung in erschöpfendster Weise durch; überall ist gründliches Studium und wissenschaftliche Durchdringung des wichtigen Rechtsstoffes erkennbar. Das Buch darf daher als eine sehr dankenswerte Bereicherung der Litteratur über die Rechtsverhältnisse der Minderjährigen gelten. *B.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs, Bd. XXI, 3. Heft: *Kaiser*, Die Zwangsvollstreckung in das litterarische und artistische Urheberrecht. *Erler*, Die Kostenvorschuſspflicht, die Kostensicherheitspflicht und das Armenrecht nach den Handelsverträgen des Deutschen Reichs. *Auerbach*, Über Ladung ohne Terminsnotiz nach der Civilprozeſsordnung. *Neubauer*, Das schiedsrichterliche Verfahren der Civilprozeſsordnung.



Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Rat am königl. Obersten Landesgerichte für Bayern in München,
Associé des *Institut de droit international.*

V. Band. (Jahrgang 1895.) 6. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. W. Cahn*, Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Prof. in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrat und Dozent a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Univ.-Professor in Giessen. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Sektionschef im Ministerium d. Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitgl. der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. von Marquardsen*, Universitäts-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrat und Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat u. Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Prof. in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Dr. Th. Niemeyer*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrat i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Rè in Rom. — *Stadler*, Regierungsrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor des internationalen Rechts in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrat im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. a. m.

Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages.

Von Landrichter Dr. **Delius** in Cottbus.

Zu den Staaten, welche ihr Auslieferungsrecht gesetzlich geregelt haben, zählt jetzt auch die Schweiz. Das schweizerische Auslieferungsgesetz datiert vom 22. Januar 1892 (Bundesbl. Nr. 4 vom 27. Januar 1892 S. 402 ff.) und ist seit dem 19. Mai 1892 in Kraft. Wiederholt ist von dem schweizerischen Bundesgericht (vergl. z. B. Entsch. vom 17. Juni 1892 in dieser Zeitschrift Bd. II S. 505) anerkannt, dafs durch jenes Gesetz die Bestimmungen der bestehenden Auslieferungsverträge nicht abgeändert sind. Es ist dies auch natürlich, da völkerrechtliche Verträge durch den einen Kontrahenten nicht modifiziert werden können. Indes ist jenes Gesetz für den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag insofern von Bedeutung, als Lücken des letzteren dadurch ausgefüllt werden und bei Zweifelsfragen die schweizerische Regierung die Bestimmungen des Gesetzes fortan beachten mufs, es sei denn, dafs eine Kontroverse schon vorher in bindender Form in dem einen oder anderen Sinne entschieden ist.

Die Zahl der in dem Gesetze aufgeführten Auslieferungsdelikte ist gröfser als die in dem Vertrage angegebene; dort sind 37 Nummern, hier nur 23 aufgezählt. Nach Art I des Gesetzes ist der Bundesrat beim Bestehen eines Auslieferungsvertrages mit einem anderen Staate berechtigt, mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung zu bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Von der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen ist die Bundesversammlung in Kenntnis zu setzen. Es fragt sich, ob auch eine solche Gegenrechtserklärung zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung statthaft ist, oder ob eine Bestimmung des Vertrages, der bekanntlich Gesetzeskraft hat (Reichsgericht, Entsch. in Strafs. Bd. 12 S. 381), entgegensteht. Die Frage bietet keine

Schwierigkeit; wenn auf deutscher Seite noch die Genehmigung des Reichstages hinzukommt, dann ist ein neues Reichsgesetz zustande gekommen, welches dem älteren Vertrage derogiert. Gegenrechtserklärungen (ohne Genehmigung des Reichstages) sind bis jetzt ausgetauscht a. wegen Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen ist (Ausl.Ges. Art. 3 Ziff. 4), und b. wegen Pfandunterschlagung als betrügerische Handlung im Schuldbeitreibungs- und Konkursverfahren (Ausl.Ges. Art. 3 Ziff. 22); vergl. Bericht des schweiz. Bundesrats vom Jahre 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 3 S. 467; c. wegen Kuppelei mit nicht minderjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmäfsig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Recht als gewerbsmäfsige Kuppelei zu beurteilen ist (Schreiben des Reichskanzlers in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig Bd. 42 S. 1; vergl. auch *Goltd.* Archiv, Bd. 43 S. 165 Anm.). An der Rechtsgültigkeit der Abmachung zu b. kann nicht gezweifelt werden. Betrug, betrüglicher Bankerott und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse ist nach Art. I Ziff. 13 des Vertrages Auslieferungsdelikt in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. Wenn nun zu dieser Rubrik auch die Pfandunterschlagung gezählt werden soll, so liegt darin eine Interpretation, eine Präcisierung der Vertragsbestimmung, welche für das Delikt des Betruges mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der beiderseitigen Strafrechte einen gewissen Spielraum gelassen hat. Zu einer solchen erscheint aber die deutsche Regierung allein ermächtigt. Anders verhält es sich mit der Körperverletzung. Nach Art. I Ziff. 10 des Vertrages ist dieselbe nur dann Auslieferungsdelikt, wenn sie eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung, oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder ohne den Vorsatz zu töten, den Tod zur Folge gehabt hat. Die zulässigen Fälle sind also ganz genau angegeben. Von einer Arbeitsunfähigkeit von kürzerer als zwanzigtägiger Dauer ist nicht die Rede. Stände in dem Vertrage etwa „schwere" oder „gefährliche" Körperverletzung, so würde man den fraglichen Fall darunter subsumieren können.

Es bestimmt nun Art. IV Abs. 3 des Ausl.Vertrages: „Ebensowenig kann eine solche Person (die wegen eines im Art. I aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert ist) wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden . . . ." In dem im preufs. Just.Min.Bl. 1878 S. 137 mitgeteilten Falle war ein aus Italien wegen Urkundenfälschung Ausgelieferter nur eines Betruges, dessen Gegenstand 300 Mk. — um Auslieferung zu begründen, mufs der Schaden mindestens 1000 Franken betragen — schuldig befunden und verurteilt worden. Dies hat der

Reichskanzler im Verein mit dem preufsischen Justizminister für unzulässig erklärt, weil Art. IV des deutsch-italienischen Vertrages, welcher mit Art. IV des schweizerischen wörtlich übereinstimmt, schlechtweg die Verfolgung wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Delikts ausschliefse, gleichgültig, ob dasselbe durch eine andere oder durch die nämliche, beim Auslieferungsvertrage jedoch in anderer Weise qualifizierte Strafthat verübt ist. Gleicher Ansicht ist auch die schweizerische Regierung (vergl. diese Zeitschrift Bd. 4 S. 319). Der Art. IV hat Gesetzeskraft und kann daher durch Abmachungen der Regierungen allein nicht abgeändert werden. Nun könnte man einwenden, der Art. IV beziehe sich nur auf den Fall, dafs jemand wegen eines Delikts ausgeliefert ist und nun wegen einer weiteren im Vertrage nicht aufgezählten Strafthat verurteilt werden soll, nicht aber darauf, wenn lediglich wegen eines Nichtauslieferungsdeliktes ausgeliefert ist und dafs unter einem Verbrechen oder Vergehen, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, nur der Deliktsbegriff an sich und jede Modifikation zu verstehen sei. Der Wortlaut mag dieser Ansicht nicht entgegenstehen. Allein es wäre doch auffällig, dafs, wenn über die Auslieferungsfrage vertragliche Bestimmungen getroffen sind, nun noch aufserhalb des Rahmens des Vertrages Auslieferungen zulässig sein sollten. Zu einer solchen Ausnahme hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Richtig ist, dafs zwar bei Aufzählung der Auslieferungsdelikte nicht gesagt ist, es solle n u r wegen dieser ausgeliefert werden, eine Bestimmung, die in dem preufsisch-niederländischen Vertrage enthalten ist. Aber weshalb hätte es denn einer Angabe der Auslieferungsdelikte überhaupt bedurft, wenn trotzdem noch wegen anderer Delikte eine Auslieferung statthaft sein sollte. Jedenfalls wird man zugeben müssen, dafs, wo ein Delikt nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. die Körperverletzung, als eine zur Auslieferung verpflichtende Strafthat angesehen wird, die Auslieferung in allen übrigen Fällen verboten ist. An dieser Sachlage kann auch die Zustimmung der ausliefernden Regierung nichts ändern. Gleiches gilt wegen der Abmachung zu c (Kuppelei). Im Auslieferungsvertrage ist nur die Kuppelei mit m i n d e r j ä h r i g e n Personen aufgeführt.

Etwas anderes ist es, wenn der Auszuliefernde selbst mit der Auslieferung wegen eines nicht im Vertrage aufgezählten Deliktes einverstanden ist. Der Zweck der dem Strafverfolgungsrecht des ersuchenden Staates auferlegten Beschränkungen ist doch der, die ausgelieferte Person vor etwa nach Ansicht des ausliefernden Staates ungerechten Verfolgungen und Bestrafungen zu schützen. Diesen Schutz aber dem zu Schützenden, der selbst am besten beurteilen kann, was zu seinem Vorteile oder Nachteile gereicht, wider seinen Willen aufzudrängen, kann nicht beabsichtigt sein. Dies ist so selbstverständlich, dafs man daher von der ausdrücklichen Erwähnung jener Ausnahme im Vertrage Abstand genommen haben wird. Das Auslieferungsgesetz (Art. 7) verlangt, falls der Ausgelieferte wegen einer anderen Strafthat, als für die, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende

Handlungen bestraft u. s. w. werden soll, die ausdrückliche Einwilligung des Ausgelieferten und seines allfälligen Verteidigers oder Rechtsbeistandes. An diesem Verlangen wird die schweizerische Regierung auch Deutschland gegenüber festhalten, da eine ausdrückliche Vertragsbestimmung nicht das Gegenteil bestimmt.

Nach dem Vertrage sollen Urheber, Thäter oder Teilnehmer der Auslieferungsdelikte ausgeliefert werden. Bisher war es zweifelhaft, ob unter den Begriff der Teilnahme auch die „Begünstigung“ falle. Dies ist vom Bundesgericht (Entsch. v. 17. Juni 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 505) angenommen[1]). Das Auslieferungsgesetz (Art. 3 a. E.) gestattet die Auslieferung, abgesehen von der Begünstigung, auch wegen Aufforderung oder Erbietens zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen. Da der § 49 a Str.G.B. erst durch die Novelle vom 26. Februar 1876 in das Strafgesetzbuch eingefügt ist, zur Zeit des Abschlusses des Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 also noch nicht Gesetz war, so kann in diesen Fällen, weil die Auslieferungspflicht nicht nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen, sondern nach demjenigen Strafrecht zu beurteilen ist, das bei Errichtung und Verkündung des Auslieferungsvertrages anzuwenden war (Entsch. d. Reichsgerichts in Strafs. Bd. 21 S. 180), eine Auslieferung nicht beansprucht werden. Indes würde im Wege der Gegenrechtserklärung Remedur geschafft werden können, da es sich da nur um eine Interpretation des Begriffs „Teilnahme“ handelt.

Wegen Versuches kann[2]) nach dem Vertrage eine Auslieferung bewilligt werden, wenn der Versuch nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. Dafs die That nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist, ist auch bei Kuppelei, Unterschlagung und Betrug Voraussetzung der Auslieferungspflicht. In allen übrigen Fällen ist die Auslieferung eine unbedingte und nicht davon abhängig, dafs die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist. Dies ist in konstanter Judikatur des Bundesgerichts (Entsch. v. 29. März 1878, 18. Juli 1887 und 6. Mai 1892 in dieser Zeitschr. Bd. 2 S. 505) angenommen unter Hervorhebung des Umstandes, dafs die gewöhnliche Regel des Auslieferungsrechts und auch das schweizerische Auslieferungsgesetz verlangen, die That müsse nach beiden Rechten strafbar sein. Es genügt diesfalls, dafs die That, wie sie nach dem Haftbefehl u. s. w. dem Auszuliefernden zur Last gelegt wird, sich als Auslieferungsdelikt charakterisiert. Ist offenbar auch nach deutschem Recht die That nicht strafbar, so ist die Auslieferung

---

1) Auch wegen Hehlerei ist Auslieferung erfolgt (vergl. diese Zeitschrift Bd. 2 S. 506).

2) Eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Versuches erkennt die Schweiz nicht an, gestützt auf die Fassung des Art. I a. E.: Die Auslieferung **kann** auch wegen Versuchs stattfinden. Vergl. Bericht des schweiz. Bundesrats 1880 S. 551. Nach den Reichstagsverhandlungen 1874 Sten. Ber. S. 25 soll sich das Wort „kann“ auf den requirierenden Teil beziehen, was aber unrichtig ist.

zu verweigern. Bestehen indes bezüglich der Strafbarkeit Kontroversen, so ist auszuliefern und die Entscheidung derselben dem erkennenden Richter zu überlassen (Entsch. d. Bundesgerichts v. 14. November 1894 in dieser Zeitschrift Bd. 5 S. 89). Es fragt sich nun, nach welchem der verschiedenen schweizerischen Strafrechte[3]) soll die Strafbarkeit beurteilt werden. Müssen alle übereinstimmend dieselbe aussprechen, cessiert bei mangelnder Übereinstimmung die Auslieferungspflicht oder ist mafsgebend das Strafrecht in dem Gebietsteile, wo der Flüchtige sich aufhält. Das Auslieferungsgesetz (Art. 3) erklärt das Recht des Zufluchtsortes für mafsgebend. Da entsteht nun die weitere Frage, ist hierunter der Ort zu verstehen, wo der Flüchtige sich zur Zeit des in gehöriger Form gestellten Auslieferungsbegehrens beim Bundesrat bezw. — was dem gleichsteht — des Antrages auf vorläufige Festnahme bei der zuständigen Justizbehörde aufhält, oder derjenige, an dem er ergriffen wird. Im Art. 5 des Ausl.Vertrages ist die Frage im Sinne der ersteren Alternative entschieden. Die Auslieferung soll darnach nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung eingetreten ist. Man wird auch in den oben mitgeteilten Fällen dasselbe anzunehmen haben. Ein späterer Wechsel des Zufluchtsortes, etwa um ein günstigeres Strafrecht für sich beanspruchen zu können, kommt also nicht in Betracht.

Ob die Verjährung auch nach deutschem Recht eingetreten sei, haben die schweizerischen Behörden nicht zu prüfen, es ist dies Sache des Spruchrichters (Entsch. des Bundesgerichts v. 8. September 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 624). Wenn auch die Frage der Verjährung nach dem Rechte des ersuchten Staates sich richtet, so folgt daraus nicht, dafs die Verjährung nur durch Handlungen der Behörden dieses Staates unterbrochen werden kann. Vielmehr müssen auch Verfolgungshandlungen der Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, soweit denselben auch nach dem Rechte des ersuchten Staates die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zukommt (Entsch. des Bundesgerichts vom 16. Juni 1893 in dieser Zeitschrift Bd. 3 S. 452). Dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage liegt der Gedanke zu Grunde, dafs die Auslieferungspflicht regelmäfsig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken ist. Dieser Gedanke ergiebt sich deutlich daraus, dafs im Art. I Ziff. 2, 6, 10, 20 und 23, wo die gebrauchte Deliktsbezeichnung mangels näherer Bestimmung auch auf Fahrlässigkeitsdelikte bezogen werden könnte, ausdrücklich erklärt wird, dafs nur das vorsätzliche Vergehen gemeint sei.

Fahrlässiger Falscheid ist kein Auslieferungsdelikt (Entsch. des Bundesgerichts v. 23. Oktober 1891 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 81).

Der Begriff „Notzucht“ ist im weiteren Sinne zu nehmen, es fällt darunter auch die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern

---

3) Vergl. *Stoofs*, Schweiz. Strafgesetzbücher.

unter 14 Jahren gemäfs § 176[3] Str.G.B.[4]) (vergl. Entsch. des Bundesgerichts v. 20. März 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 503).

Jetzt subsumiert das Bundesgericht (Urteil v. 17. April 1895 in *Goltd.* Arch. Bd. 43 S. 164) unter den Begriff „Notzucht" zwar auch den (vollendeten oder versuchten) Mifsbrauch unreifer Mädchen, verlangt aber dabei eine auf Vollziehung des Beischlafs gerichtete Handlung und erklärt andere unzüchtige Handlungen nicht für ausreichend. Darnach würde also der § 176 Abs. 3 Str.G.B. bei gemifsbrauchten Knaben ein Auslieferungsdelikt enthalten.

Gleiches gilt von der Brandstiftung, unter welchen Begriff auch der Mifsbrauch von Sprengstoffen, z. B. Zerstörung eines Gebäudes durch Sprengstoff, fällt (vergl. Entsch. des Bundesgerichts v. 18. März 1891 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 311).

Die Auslieferung ist verweigert wegen Zweikampfes, selbst wenn der Tod die Folge desselben gewesen ist (Preufs. Just.Min.Bl. 1889 S. 25).

Wegen rein militärischer Delikte, insbesondere wegen Desertion, wird nicht ausgeliefert (Entsch. des Bundesgerichts v. 9. September 1893 in dieser Zeitschrift Bd. 3 S. 655), da diese Strafthaten im Vertrage nicht vorgesehen sind und das Strafrecht des ersuchenden Staates deshalb gemäfs Art. 4 a. a. O. eingeschränkt ist. Nach Art. 10 ist übrigens auch die Durchlieferung wegen dieser Delikte verboten. Das schweizerische Auslieferungsgesetz (Art. 11) gestattet auch nicht die Auslieferung wegen Übertretung fiskalischer Gesetze. Der Vertrag erwähnt dieselben nicht. Sollte deshalb ein Auslieferungsdelikt sich auch als ein fiskalisches Vergehen charakterisieren, so mufs gleichwohl ausgeliefert werden.

Verboten ist die Auslieferung für alle strafbaren Handlungen, welche einen politischen Charakter an sich tragen (Art. IV des Vertrags). Dadurch ist die Auslieferung nicht nur für die absolut-, sondern auch für die relativ-politischen Delikte, welche gleichzeitig den Thatbestand eines gemeinen Delikts erfüllen, ausgeschlossen. Was unter einem politischen Delikt zu verstehen ist, wird im Vertrage nicht gesagt. Der Ausspruch der Gerichte oder Behörden des ersuchenden Staates, dafs es sich um ein gemeines Delikt handele, bindet den ersuchten Staat nicht und enthebt dessen Behörden nicht des Rechtes oder der Pflicht eigener Prüfung des Sachverhalts (Entsch. des Bundesgerichts v. 11. September 1891 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 82). Nach Art. 10 Abs. 2 des Ausl.Ges. wird die Auslieferung, wenn auch der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, bewilligt, wenn die That vorwiegend den Charakter eines gemeinen Delikts hat. Diese Bestimmung findet aber auf den Auslieferungsverkehr mit Deutschland keine Anwendung.

---

4) Die Auslieferung ist auch erfolgt wegen Blutschande (§ 173 Str.G.B.); vergl. preufs. Just.Min.Bl. 1889 S. 25.

Die Auslieferung wegen Anstiftung zum Meineide zu dem Zwecke, um durch das falsche Zeugnis des Angestifteten der Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen, ist verweigert, weil ein relativ-politisches Delikt vorliege (Entsch. des Bundesgerichts v. 17. März 1893 in dieser Zeitschrift Bd. 3 S. 320).

Auch wegen der auf schweizerischem Gebiete begangenen Strafthaten, wegen deren das Auslieferungsgesetz (Art. 12) die Auslieferung verbietet, mufs nach dem Vertrage ausgeliefert werden, es sei denn, dafs der Auszuliefernde sich wegen derselben strafbaren Handlung in Untersuchung befindet oder gewesen ist oder bereits bestraft worden ist (Art. 3; vergl. auch Entsch. des Bundesgerichts v. 17. Juni 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 509).

Das Strafrecht des ersuchenden Staates ist nach Art. 4 des Vertrages nur bezüglich der vor der Auslieferung begangenen Thaten beschränkt. Gewöhnlich pflegt man unter „Auslieferung" den Zeitpunkt der thatsächlichen Aushändigung der Flüchtigen an die Behörden des ersuchenden Staates zu verstehen. Nach dem Auslieferungsgesetze (Art. 7) ist nur die Bestrafung wegen anderer, vor Stellung des Auslieferungsbegehrens begangener Handlungen gewissen Einschränkungen unterworfen. Darnach ist also mafsgebend der Zeitpunkt des Eintreffens des Auslieferungsantrages bezw. Festnahmeantrages bei der zuständigen schweizerischen Behörde.

Die Verhaftung des Flüchtigen, auch wenn nur ein Antrag auf vorläufige Festnahme vorliegt, ist obligatorisch (vergl. Kreisschreiben des Bundesrats v. 28. Juni 1892 Art. III in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 512). Die schweizerische Regierung ist der Ansicht, dafs die im Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist von 20 Tagen von dem Zeitpunkt der Festnahme nach der Tagesstunde an zu berechnen ist (vergl. Bayer. Just.Min.Bl. 1893 S. 93).

Die Auslieferungspflicht ist nicht auf die Fälle beschränkt, welche von den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu beurteilen sind, sondern sie besteht für alle Auslieferungsdelikte, welche überhaupt von den Behörden der Vertragsstaaten, gleichviel ob von einem bürgerlichen Gerichte oder von einem Sondergerichte, speciell einem Militärgerichte verfolgt werden. Eine Prüfung der Frage, ob das die Strafverfolgung betreibende oder aber ein anderes Gericht des ersuchenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates zuständig ist, unterliegt nicht der Prüfung des ersuchten Staates, weil es sich hier um eine Frage der inneren Gesetzgebung des ersuchenden Staates handelt, welche den anderen Vertragsstaat nicht berührt. Dagegen ist der ersuchte Staat wohl berechtigt zu untersuchen, ob das Gericht, von welchem der Haftbefehl ausgeht, überhaupt eine der regelmäfsigen verfassungs- und gesetzmäfsigen Gerichtsorganisation des ersuchenden Staates angehörige richterliche Behörde sei, oder aber sich als Ausnahmegericht qualifiziere, welches nach seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung nicht darbietet, welche bei Abschlufs des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation

vorausgesetzt wurden (Entsch. des Bundesgerichts v. 9. September 1893 in dieser Zeitschrift Bd. 3 S. 655). Obwohl in dem Vertrage von einem Ausnahmegericht nicht die Rede ist, hat trotzdem das Bundesgericht im Hinblick auf Art. 9 des Ausl.Ges., welcher die Auslieferung an ein Ausnahmegericht verbietet, dieselbe Bestimmung auch für den Vertrag als mafsgebend erklärt. Wenn auch nach deutschem Reichsrecht Ausnahmegerichte verboten sind (§ 16 G.V.G.), so beansprucht die schweizerische Regierung für alle nach Abschlufs des Vertrages errichteten deutschen Gerichte das Recht, zu prüfen, ob sie als Ausnahmegerichte anzusehen sind.

Ob die in dem Haftbefehl u. s. w. behaupteten Thatbestandsmerkmale nachgewiesen sind, hat der Auslieferungsrichter nicht zu beurteilen, dies liegt dem erkennenden Richter des ersuchenden Staates ob (Entsch. des Bundesgerichts v. 6. Mai 1892 in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 505). Ebensowenig hat der ersuchte Staat die materielle Richtigkeit des Urteils zu prüfen, auf Grund dessen die Auslieferung beantragt wird (Entsch. des Bundesgerichts v. 28. Dezember 1891 in dieser Zeitschrift Bd. 1 S. 625).

Der § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, und seine Auslegung durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 427 ff.)

Von Legationsrat Dr. **W. Cahn** in Berlin.

Der § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 lautet:

„Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage."

Wie ist das Wort „Deutsche" zu verstehen? Sind darunter nur dispositionsfähige Personen gemeint oder können von dem Verluste der

Reichsangehörigkeit durch Zeitablauf auch **nicht dispositionsfähige** Reichsangehörige betroffen werden?

Die Frage ist bisher in der Theorie streitig gewesen.

Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., S. 156) ist der Ansicht, daſs der Verlust der Reichsangehörigkeit auch Minderjährige und Geisteskranke treffe, die zehn Jahre ununterbrochen im Auslande sich aufhalten.

„Das Gesetz", sagt er, „knüpft den Verlust an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daſs ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältnis. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist. Demgemäſs fehlt es an jedem Grunde für Minderjährige, die Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen zu lassen, wie *Landgraff* annimmt. Man muſs im Gegenteil sogar auch für Geisteskranke an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen."

Gleicher Ansicht sind *Seydel* (Bayerisches Staatsrecht I S. 549), *Sarwey* (Württembergisches Staatsrecht Bd. I § 36 Anm. 3 S. 170), *Bornhak* (Preuſs. Staatsrecht I S. 266), *Gaupp*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Handb. des öffentl. Rechts III, 2 S. 26).

Dagegen *Landgraff*. Derselbe bemerkt in seinem grundlegenden Aufsatze in *Hirths* Annalen 1870 S. 645 zu § 21 Abs. 2: „Weiter fragen die Motive, ohne die Frage zu entscheiden, wie es mit dem Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder stehe. Es scheint, daſs hier der Fall, wo die Verlustfrist während der Minderjährigkeit abläuft, von dem Fall zu unterscheiden ist, wo sie nach der Minderjährigkeit abläuft. In jenem Falle folgen die Kinder nach dem allgemeinen Grundsatze dem Vater, in diesem beginnt für sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Frist selbständig zu laufen. Dieses ergiebt sich aus dem formalen Charakter des Rechtsverhältnisses. Die Praxis wird in solchen Fällen vorzugsweise die Erhaltung des Familienbandes ins Auge zu fassen haben. Für Minderjährige, die elternlos sind, oder sich ohne ihre Eltern im Auslande aufhalten, beginnt die Verlustfrist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit."

Gleicher Meinung ist auch *Grotefend* (Preuſsisches Verwaltungsrecht II S. 45 Anm. 11): „Da der Verlust der Staatsangehörigkeit die gesetzliche Folge eines thatsächlichen Zustandes ist, kann er nur bezüglich derjenigen Personen, welche sich in diesem Zustande befinden, eintreten. Eben deshalb die Beschränkung der Folge zehnjähriger Abwesenheit auf die Familienmitglieder, welche der abwesende Familienvorstand bei sich hat. Haben Ehefrauen oder minderjährige Kinder sich ebenfalls zehn Jahre lang im Auslande aufgehalten, aber nicht bei dem Vater, so bleiben sie in dem Besitze der Staatsangehörigkeit.

Erreichen minderjährige Kinder während ihrer Abwesenheit die Grofsjährigkeit, so läuft für sie die zehnjährige Frist von dem Tage der Grofsjährigkeit an."

Auch *Leoni* (Öffentliches Recht für Elsafs-Lothringen S. 28) ist der Ansicht, dafs bei Berechnung der Frist diejenige Zeit, während welcher der Abwesende noch geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, nicht eingerechnet werden könne, es sei denn, dafs der Mangel durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Kurators gehoben sei. In der Anm. 4 fügt dann *Leoni* hinzu, dafs er der entgegengesetzten Ansicht *Seydels*, die dieser daraus folgere, weil das Gesetz den Verlust an ein rein thatsächliches Verhältnis des Aufenthalts knüpfe, nicht folgen könne. „Allerdings", bemerkt *Leoni* weiter, „war es die Absicht des Gesetzes, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Fall leicht festzustellendes Moment zu knüpfen (siehe Begründung zu § 21 des Gesetzentwurfs). Hieraus allein ist aber nicht zu schliefsen, dafs man von der überall stillschweigend vorausgesetzten Dispositionsfähigkeit absehen wollte."

Den vorerwähnten Ansichten *Landgraffs*, *Grotefends* und *Leonis* trete ich durchweg bei.

In der Verwaltungspraxis ist bisher einheitlich daran festgehalten worden, dafs der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande nur für diejenigen Personen eintreten kann, die willens- und handlungsfähig sind und diese Auffassung ist nicht nur von den obersten Reichsämtern, von der preufsischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Regierung geteilt, sondern auch in Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (siehe *Reger*, Entscheidungen Bd. 4 S. 487, 576, Bd. 12 S. 280) und in einer Entscheidung des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 (siehe Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 25 S. 415 ff.) anerkannt worden.

Um so gröfseres Aufsehen mufste es erregen, als diese Einmütigkeit in der Praxis und Judikatur neuerdings durch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895 (siehe Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 26 S. 427 ff.) gestört worden ist.

Der Fall, um den es sich bei dieser Entscheidung handelt, ist folgender:

Von dem Landgerichte in Leipzig wurde am 27. September 1894 gegen den 1871 in Leipzig geborenen Gustav Alfred Weber und den 1872 ebendaselbst geborenen William Langstengel, beide in Amerika, wegen Verletzung der Wehrpflicht verhandelt. Beide hatten mit ihren Müttern im Jahre 1881 das Reichsgebiet verlassen, ohne auf den Weiterbesitz der Reichsangehörigkeit Wert zu legen. Da beide länger als 10 Jahre abwesend sind, nahm das Landgericht an, dafs sie ihre sächsische Staatsangehörigkeit verloren haben und sprach sie von der Anklage der Wehrpflichtverletzung mit der Begründung frei, dafs der § 140, 1 des Str.G.B. nur auf Deutsche Anwendung finde, die Angeklagten aber nicht mehr Deutsche seien. In dem Urteil wurde aus-

geführt, dafs die §§ 13,3 und 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 auf den Willen der Abwesenden keine Rücksicht nehmen, dafs es also auf die Willensfähigkeit der Abwesenden nicht ankomme und jene gesetzliche Bestimmung für Unmündige, so gut wie für Mündige gelte. Der Staatsanwalt legte dagegen Berufung ein, indem er behauptete, dafs der § 21 des Indigenatsgesetzes unrichtige Anwendung gefunden habe.

Das Reichsgericht hat jedoch die staatsanwaltliche Revision verworfen; die Gründe, die es dafür geltend gemacht, lassen sich kurz dahin zusammenfassen.

„Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt kein Grund vor, die Praxis, die sich auf dem Boden des § 23 des preufs. Indigenatsgesetzes herausgebildet hat, auf den § 21 des Reichsgesetzes zu übertragen, weil Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauungen, auf denen die beiden Gesetze ruhen, sich völlig verändert haben; denn die ältere Bestimmung war gänzlich getragen von dem Gedanken einer strengen zwangsweise durchgeführten Aufrechthaltung des territorialen Unterthanenverbandes, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflufst ist von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Jener älteren Rechtsanschauung mochte es daher entsprechen, in dem § 23 des preufs. Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und in dem „ohne Erlaubnis“ verlassen bezw. „nicht zurückkehren“ den Gedanken eines durch konkludente Handlungen bethätigten Verzichts ausgedrückt zu finden, welcher Gedanke dann eine handlungsfähige Person voraussetzte, also Minderjährigen gegenüber versagte.“

Diese Auffassung des Reichsgerichts dürfte nach meinem Dafürhalten weder in dem während der Geltungszeit des preufsischen Indigenatsgesetzes bestehenden Rechtszustande der preufsischen Unterthanen, noch in dem Wortlaute des § 23 des Gesetzes selbst begründet sein; denn die Freiheit der Auswanderung, soweit diese nicht mit der Wehrpflicht in Kollision kam, war jedem preufsischen Unterthanen gesetz- und verfassungsmäfsig verbürgt (§ 15 des preufs. Indigenatsgesetzes, § 10 der Verfassung vom 5. Dezember 1848, § 11 der Verfassung vom 31. Januar 1850) und den Worten „ohne Erlaubnis“ wohnte keine andere Bedeutung bei, als die „ohne Reisepapiere“, wie dies aus Ziffer 2 des § 23 hervorgeht, wo die Worte: „zwar mit Erlaubnis“ durch die Parenthese (Pafs, Wanderbuch etc.) erläutert werden. Wenn aber die Worte „ohne bezw. mit Erlaubnis“ sich in dem § 21 des Reichsgesetzes nicht mehr vorfinden, so liegt die Ursache darin, dafs, wie dies bei der Vorlage eines neuen Indigenatsgesetzes an den preufsischen Landtag — Session 1868/69 — in den Motiven zu dem Indigenatsgesetzentwurfe vom 29. Oktober 1868 bereits gesagt wird, der Pafszwang durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867

aufgehoben, die Lösung von Reisepapieren in das Belieben der Reisenden gestellt war und somit die Unterscheidung von Staatsangehörigen, die mit oder ohne Erlaubnis, d. h. mit oder ohne Pafs, die Heimat verlassen, in Wegfall kommen mufste (siehe Verhandlungen des Herrenhauses 1868/69, Anlagen 2 S. 92). Der § 23 des preufs. Indigenatsgesetzes besagt also vollinhaltlich nichts anderes, als was der § 21 des Reichsgesetzes bestimmt, nämlich, dafs, je nachdem der Reisende ohne oder mit Erlaubnis, d. h. ohne oder mit Reisepapier sich ins Ausland begab, die zehnjährige Verlustfrist sofort oder nach Ablauf des Reisepapiers begann.

Findet nun die reichsgerichtliche Entscheidung, dafs in den Worten „ohne Erlaubnis verlassen" bezw. „nicht zurückkehren" des § 23 der Gedanke eines durch konkludente Handlungen bethätigten Verzichts habe ausgedrückt werden sollen, und dieser Gedanke eine handlungsfähige Person voraussetzte, so ist es schwer begreiflich, warum dieser Gedanke nicht auch aus § 21 des Reichsgesetzes herausgelesen werden könnte. Ich gebe aber gar nicht zu, dafs ein derartiger Gedanke dem § 23 vorgeschwebt habe. In denjenigen Indigenatsgesetzen, bei denen der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne weiteres Merkmal mit der Auswanderung zusammenfiel, verlangte man, um Härten vorzubeugen, dafs der *animus non revertendi* durch allerdings schwierig festzustellende, im Auslande erfolgte konkludente Handlungen dargethan werde. Letzteres war aber bei dem preufsischen Indigenatsgesetze ebensowenig erforderlich, wie es gegenwärtig bei dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 der Fall ist; bei beiden war das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal geknüpft, nämlich an das Verlassen des Vaterlandes und an das ununterbrochene Verweilen im Auslande während eines sofort oder nach Ablauf des Legitimationspapieres beginnenden zehnjährigen Zeitraums.

Wenn hiernach als zweifellos zu erachten ist, dafs sich der Inhalt des § 23 des preufs. Indigenatsgesetzes mit dem § 21 des Reichsgesetzes, ausschliefslich der auf die Eintragung in die Konsulatsmatrikel sich beziehenden Stelle, die noch später besprochen werden wird, vollständig deckt, so wird es wohl zweckmäfsig sein zu untersuchen, von welchen Voraussetzungen die Gesetzgeber des preufsischen Indigenatsgesetzes bei Bestimmung der zehnjährigen Verlustfrist ausgegangen sind.

Am 18. Februar 1838 wurden von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. durch Allerhöchste Kabinettsordre drei im Staatsministerium bearbeitete Gesetzesentwürfe „über die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme neu anziehender Personen", „über die Verpflichtung zur Armenpflege" und „über die Entstehung und Auflösung des preufsischen Unterthanverhältnisses" nebst den dazu gehörigen Motiven dem Staatsrat zur vorschriftsmäfsigen Begutachtung überwiesen.

In den Motiven zum § 29, dem späteren § 23 des preufs. Indigenatsgesetzes, heifst es:

„Bei denjenigen Individuen, welche entweder längere Zeit über die ihnen erteilte Erlaubnis hinaus oder überhaupt ohne Erlaubnis sich im Auslande aufhalten, läſst sich annehmen, daſs sie ihr bisheriges Unterthanverhältnis aufgeben wollen." (Letzteres Wort ist in den Motiven gesperrt gedruckt.) „Es muſs dem Staate daher auch das Recht zustehen, sie hiernach zu behandeln. In dieser Rücksicht ist durch den § 29 zu 1 und 2[1]) festgestellt, daſs Inländer, welche nach Ablauf der ihnen dazu gestatteten Frist oder ohne alle Erlaubnis sich zehn Jahre im Auslande aufhalten, ohne nach Preuſsen zurückzukehren, als der preuſsischen Unterthanverhältnisse verlustig behandelt werden können. Bei Feststellung der zehnjährigen Frist ist auf den Umstand Rücksicht genommen worden, daſs nach den mit mehreren deutschen Staaten bestehenden Konventionen wegen der Übernahme von Ausgewiesenen der zehnjährige Aufenthalt eines Individuums in dem betreffenden Staate letzteren der Regel nach verpflichtet, das Individuum resp. zu behalten oder zu übernehmen."

Die Begründung zu § 29 Ziff. 1 und 2 (§ 23 des Indigenatsgesetzes) wurde von den Referenten und später auch einstimmig von dem Staatsrate als richtig anerkannt. (Verhandlung vom 8. Juli 1841 und 7. März 1842). Seitdem ist nicht nur in der preuſsischen Verwaltungspraxis, sondern auch in der Judikatur die Bestimmung im § 23 des preuſs. Indigenatsgesetzes stets dahin ausgelegt worden, daſs von dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen unlegitimierten Aufenthalt im Auslande nur willensfähige Individuen getroffen werden können.

Von diesem Rechtsstandpunkt sind auch die späteren gesetzgebenden Faktoren bei dem Übergangsstadium von dem preuſsischen Indigenatsgesetze bis zum deutschen Reichsgesetze nicht abgewichen.

Bekanntlich beabsichtigte die preuſsische Regierung im Jahre 1868/69 ein einheitliches auf die neuerworbenen Provinzen zur Anwendung kommendes Indigenatsgesetz zu schaffen. Der auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit sich beziehende Abs. 1 des § 21 des preuſsischen Gesetzentwurfes lautete, wie folgt:

„Unterthanen, welche die preuſsischen Staaten verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch die Eigenschaft als Preuſse. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus Preuſsen oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte ihres Ablaufes an gerechnet."

---

1) Der § 29 des Gesetzentwurfes des Staatsministeriums lautete: „Inländer, welche ohne die Erlaubnis zur Auswanderung nachgesucht und erhalten zu haben (Entlassung auf Antrag), entweder

1. mit Erlaubnis (Paſs u. s. w.) die preuſsischen Staaten verlassen, nach Ablauf der ihnen in dem Passe oder sonst bestimmten Frist binnen zehn Jahre nicht zurückkehren, oder
2. ohne Erlaubnis die preuſsischen Staaten verlassen und binnen gleicher Frist nicht wieder zurückkehren etc.

Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung überwiesen (XIV. Kommission). Unter verschiedenen Abänderungsvorschlägen zu dem Gesetze befand sich auch einer des auf dem Gebiete der Heimats- und Armengesetzgebung bekannten Schriftstellers Regierungsrats *von Flottwell*, der dahin lautete: „zwischen dem 1. und 2. Absatze des § 20 (21) folgendes Alinea einzuschalten:

„Für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes die preufsischen Staaten verlassen haben, beginnt die in dem ersten Absatz vorgeschriebene zehnjährige Frist erst nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre.“

Am Rande dieses Abänderungsvorschlages findet sich von der Hand des Vorsitzenden der Kommission, des Abgeordneten *Twesten*, folgende Bemerkung:

„Es ist ein feststehender allgemein anerkannter Grundsatz, dafs minderjährige Personen ihren *juris status* nicht eigenmächtig verändern können.“

Mit dieser Bemerkung sollte unzweifelhaft gesagt werden, dafs es der von *Flottwell* vorgeschlagenen ausführlichen Sonderbestimmung gar nicht bedürfe.

In der Schlufssitzung der Kommission vom 1. Februar 1869 ist indes seitens des Regierungskommissars *von Eulenburg* noch ausdrücklich anerkannt worden:

„Die zehnjährige Verlustfrist beginnt für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren, oder ihres Vormunds die preufsischen Staaten verlassen haben, erst nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre (damaligem Grofsjährigkeitstermine), weil es ein durchgreifender Rechtssatz ist, dafs Minderjährige ihren persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können (Allg. Landrecht II, 2 § 60) [siehe Drucksache Nr. 257, Verh. des Abg. 1868/69, Anl. 3 S. 1467 ff.].

Zu § 20 (früher 21) selbst aber bemerkte der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter *Jacobi* (Liegnitz):

„§ 20 (früher 21) spricht den Grundsatz aus, dafs in der Regel durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die Eigenschaft als Preufse verloren gehen solle. Es ist dies in Preufsen erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1842 Rechtens geworden, während früher schon derjenige, welcher nur seinen Wohnsitz aufserhalb Landes mit der klar erhellenden Absicht der Nichtwiederkehr verlegt hatte, ohne weiteres als Ausländer betrachtet wurde. Wenn jetzt ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt hinzukommen mufs, damit die gesetzliche Vermutung, dafs jemand nicht mehr dem Inlande angehören wolle, eintrete und deshalb seine Staatsangehörigkeit für erloschen angesehen werde, — wenn ferner die Wirkung jener Abwesenheit durch den Besitz eines gültigen Reisepapiers oder Heimatscheines aufgehoben wird, — so ist die Be-

wahrung des preufsischen Indigenats demjenigen, welcher sich die Rückkehr in das Vaterland mit dem Vollrecht des Staatsbürgertums vorbehalten will, sehr erleichtert."

Im Laufe der Verhandlungen betonte nochmals der Regierungskommissar (Verh. des Abg. 1868/69 Bd. 2 S. 1078), „dafs durch den § 20 ein Zeitabschnitt festgestellt werden soll, durch dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimatlande gelöst werde, wenn anders nicht der Wille kundgegeben wird, sie aufrecht zu erhalten. Das Gesetz geht eben von der Idee aus, dafs, wenn jemand zehn Jahre lang keinen Schritt gethan hat, um seine Verbindung mit der Heimat aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumiert werden mufs, dafs er dieses Band lösen will."

Das projektierte preufsische Gesetz ist nicht zu stande gekommen; es war daran gescheitert, dafs das Abgeordnetenhaus das Wort „Unterthan" durch das Wort „Preufse" ersetzt wissen und den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten lassen wollte, während das Herrenhaus auf der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage bestand.

Noch in demselben Jahre wurde infolge Antrags des Reichstags vom 20. Mai 1869: „den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen", von dem Bundespräsidium der Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit dem Bundesrate zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Im § 21 dieses Entwurfes wurde der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande mit der Mafsgabe beibehalten, dafs die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch Eintragung in die Konsulatsmatrikel (§ 12 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867) in das System der Indigenatsgesetzgebung ausdrücklich aufgenommen würde. Man erhoffte von diesem Zusatze die Möglichkeit einer Ausgleichung der bezüglich der Verlustfrist zwischen dem preufsischen Abgeordnetenhause und der Regierung hervorgetretenen Differenz. Das Wort „Unterthan" mufste schon um deswillen vermieden werden, weil diese Bezeichnung nicht auf die Angehörigen sämtlicher Bundesstaaten pafste (Hansestädte).

Der mit der Berichterstattung befafste Bundesratsausschufs hatte, nachdem von ihm im allgemeinen festgestellt worden war, dafs der vorliegende Gesetzesentwurf insoweit von dem Inhalte des preufsischen Indigenatsgesetzes von 1842 bezw. des preufsischen Gesetzesentwurfes von 1868/69 abweiche, als die Rücksicht auf das Bundesverhältnis und auf einige Bestimmungen der bisherigen Bundesgesetze dies mit sich bringe, bei Beratung des § 21 eine Ergänzung desselben dahin empfohlen, dafs nach dem ersten Abzatze als zweites Alinea diejenige Bestimmung eingeschaltet werde, die jetzt den zweiten Absatz des § 21

des Gesetzes bildet, und dafs ferner die Bestimmung über die Renaturalisation (jetzt Absatz 4) neu hinzugefügt werde. Der § 21 wurde sodann mit den von dem Ausschusse beantragten Zusätzen in der Sitzung vom 10. Februar 1870 angenommen und demnächst dem Reichstage überwiesen.

Die Verhandlungen im Reichstage bezüglich des § 21 wichen von denen des preufsischen Abgeordnetenhauses in der Session 1868/69 wenig ab; nur dafs schliefslich bei der dritten Beratung der Abänderungsvorschlag *(Braun)*: den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch Zeitablauf in Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen, fallen gelassen und statt dessen eine neue Bestimmung, der Absatz 5, geschaffen wurde, wonach denjenigen Personen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren hatten, der Wiedererwerb derselben im Falle der Rückkehr nach Deutschland gesichert wurde. — Die Frage, ob das Wort „Deutsche" sich auch auf nicht willens- und handlungsfähige Personen beziehe und ob diese ihre Staatsangehörigkeit aufser in dem im Absatz 2 festgesetzten Falle durch Zeitablauf verlieren können, wurde gar nicht erörtert, weil unzweifelhaft der in der Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses (1868/69) von dem Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannte Grundsatz, dafs bei Minderjährigen eine Veränderung des persönlichen Rechtszustandes ohne Zuthun des Gewalthabers nicht Platz greifen könne, auch von den juristischen Mitgliedern des Reichstags als unbestreitbar angenommen wurde.

Ist nun aus dem Vorausgehenden zu entnehmen, dafs sich in der Grundanschauung der gesetzgebenden Faktoren von 1842—1870 in Bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmung des Staatsangehörigkeitsverlustes durch Zeitablauf nichts geändert hat, dafs man vielmehr von der ersten Besprechung der mehrgedachten Bestimmung im Jahre 1840/41 an nichts anderes im Sinne hatte, als dafs dieselbe nur auf willensfähige Personen Anwendung finde, so dürfte der Unterschied zwischen der sogenannten älteren Rechtsanschauung des Jahres 1842 und der durch das Freizügigkeitsgesetz und den regeren internationalen Verkehr modernisierten Rechtsauffassung des Jahres 1870, der den Schwerpunkt der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 4. Februar 1895 bildet, als hinfällig zu erachten sein.

„Aber selbst wenn", erklärt der zweite Senat des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in einer Entscheidung vom 12. Mai 1890 (siehe *Reger*, Entsch. Bd. 11 S. 421), „zugegeben werden könnte, dafs die Entstehungsgeschichte des § 21 des Reichsgesetzes und die Auslegung, welche dem § 23 des preufs. Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in der Praxis zu teil geworden ist, die (von *Seydel*, *Laband*, *Meyer*) erhobenen Einwände gegen die Grundhaltigkeit der „offiziellen Auffassung" kaum zu beseitigen vermögen, so zwingen doch allgemein rechtliche und innere Gründe, daran festzuhalten, dafs das Gesetz nicht den Aufenthalt im Auslande schlechtweg, sondern nur jenen im Auge

hat, welcher und soweit er von einer willensfähigen Person genommen und bezw. beibehalten wurde.“

„Das Gesetz vom 1. Juni 1870 wird von dem Gedanken beherrscht, dafs es in der Regel jedem Deutschen freistehe, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten (vergl. *Bluntschli*, Lehre vom modernen Staate I S. 140).“

„Dieser Verzicht kann förmlich erklärt werden (Antrag auf Entlassung) oder er wird vermutet, wenn sich der Deutsche zehn Jahre im Auslande aufhielt, ohne seinen Willen auf Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit rechtsförmlich zu bekunden.“

„Dafs aber nur der Willensfähige Rechte aufgeben und weiterhin auch auf seine Beziehungen zum Heimatstaate rechtsgültig verzichten könne, bedarf keiner weiteren Erörterung (vergl. hierzu *Windscheid*, Pand. I § 71 Z. 3 und 4; *Arndt*, Pand. § 59, Preufs. Landr. I, 4 § 20; *Stobbe*, Handb. des deutschen Privatrechts S. 296; *Dernburg*, Lehrb. des deutschen Privatrechts S. 152).“

„Allerdings enthält der Fristablauf keinen „Rechtsakt“, auf welchen die Grundsätze bezüglich der Handlungsfähigkeit Anwendung zu finden hätten; hinwiederum aber ergiebt sich, indem dieser Verlustgrund auf den „Nichtgebrauch“ zurückgeführt wird, dafs derselbe gegenüber nur demjenigen Platz greifen kann, welcher rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatsangehörigkeit „Gebrauch zu machen“. Hierzu ist aber nur derjenige imstande, welcher sich im Besitze der Willensfreiheit und Handlungsfähigkeit befindet (vergl. *Förster-Eccius*, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preufsischen Privatrechts I S. 338).“

„Zu keinem anderen Ergebnisse würde man gelangen, wollte und könnte auch nur der dem öffentlichen Rechte angehörige Verlustgrund des § 13 Z. 3 des Reichsgesetzes unter den Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verjährung gestellt werden (vergl. *Förster-Eccius* a. a. O. S. 243; Allg. preufs. Landrecht I, 9 § 538; const. 5 cod. 2, 41 und nov. XXII cap. 24 i. f.; *Windscheid*, Pand. I § 109 Z. 2; *Binz*, Lehrb. der Pand. I S. 395; *Seuffert*, Pand. I § 30; *Stobbe* a. a. O. I S. 296 und 302).“

„Abgesehen hiervon ist es unverkennbar, dafs die Bestimmungen des Reichsgesetzes unter der strengeren Auffassung, welche ihr von der Theorie beigelegt worden ist, den Charakter einer aufserordentlichen Mafsregel annehmen würde, für welche ein besonderer Grund schlechterdings nicht ersichtlich ist, ja dafs dieselbe Härten bedingen würde, welche im Wesen einer Strafe nahe kämen, die aber schon dem leitenden Grundsatze bezüglich des Rechtes der freien Verzichtleistung auf die Staatsangehörigkeit zuwiderläuft und die das Gesetz unmöglich gegen Minderjährige oder gar gegen willensunfähige Kinder geübt wissen wollte.“

Der Schlufssatz der Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist der triftigste Gegenbeweis gegen den von der Theorie

aufgestellten Grundsatz, daſs der Staatsangehörigkeitsverlust durch Zeitablauf auch im Auslande sich aufhaltende alleinstehende Minderjährige oder willensunfähige Kinder treffen könne; denn alle Erleichterungen, die das Gesetz getroffen hat, als Pässe, Heimatscheine, Erneuerung der Reisepapiere durch die Heimatbehörde oder durch die hierzu befugte Kaiserliche Gesandtschafts- und Konsulatsbehörde, Eintragung in die Konsulatsmatrikel etc., Erleichterungen, die den im Auslande sich aufhaltenden dispositionsfähigen Deutschen vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit bewahren sollen, sind für den Minderjährigen nicht vorhanden, da ihm von der Heimatbehörde weder Paſs noch Heimatschein erneuert wird, und den Konsuln in der allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 zu §§ 12 und 25 förmlich untersagt ist, militärpflichtige Personen in die Matrikel einzutragen oder ihnen Pässe zu erteilen. Der Minderjährige ist also ganz auſser stande, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, wenn er nicht vor Ablauf der zehn Jahre in die Heimat zurückkehrt; er ist, wenn man den Lauf der zehnjährigen Frist auf ihn anwendbar erklärt, wie ein vom Vaterlande Ausgestoſsener. Lag das etwa im Geiste des Gesetzes? Wollte das Gesetz nicht vielmehr jede mögliche Erleichterung bieten, damit dem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen die Staatsangehörigkeit gewahrt bleibe. (*Cahn*, Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., § 21 Anm. 33).

Aber von einem noch anderen viel schwererwiegenden Bedenken ist die reichsgerichtliche Entscheidung gefolgt. Ich komme auf den Fall zurück, der zu der Entscheidung Anlaſs gegeben hat.

Der zehnjährige Weber und der neunjährige Langstengel haben im Jahre 1881 ihren Geburtsort Leipzig verlassen und sich nach dem Auslande begeben. Im Jahre 1894 wegen Verletzung der Wehrpflicht angeklagt, hat sie das Landgericht in Leipzig unter der Begründung freigesprochen, daſs die Verlustfrist auch gegen Minderjährige laufe, die Betreffenden also nicht mehr Deutsche seien und der § 140, 1 des Str.G.B. gegen sie nicht mehr Anwendung finde. Die Revision des Staatsanwalts gegen dieses Erkenntnis wurde aus den oben erwähnten Gründen von dem Reichsgerichte verworfen. Was ist nun die Folge?

Wenn die Betreffenden, Weber und Langstengel, noch weitere zehn Jahre oder vielmehr, bis sie das 31. Lebensjahr vollendet haben, im Auslande bleiben, ohne dort die Staatsangehörigkeit zu erwerben und dann nach Deutschland zurückkehren, so müssen sie auf Grund des § 21 Abs. 5 auf ihr Ansuchen als Deutsche wieder aufgenommen werden, ohne der Militärpflicht unterworfen zu sein; denn der § 11 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45 ff.) und der § 21 der deutschen W.O. vom 22. November 1888 bestimmen ausdrücklich, „daſs solche Personen im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden können.“

Das Gesetz vom 1. Juni 1870, das, wie es in den Motiven zu § 18 heiſst, durch den zweiten Absatz dieses Paragraphen besonders

darauf abgezielt hat, fingierte Auswanderungen abzuschneiden, wird also durch die reichsgerichtliche Entscheidung vom 4. Februar 1895 illusorisch gemacht.

In Elsafs-Lothringen z. B. braucht nur diese Entscheidung bekannt zu werden, dafs reichsgerichtlich eine Verletzung der Wehrpflicht nicht mehr vorliegt, wenn im 10. Lebensjahre ausgewanderte Kinder zehn Jahre ununterbrochen im Auslande verbleiben, sie also einer Strafe nicht mehr verfallen, ja noch mehr sie bei der Rückkehr nach dem 31. Lebensjahre als Deutsche wieder aufgenommen werden müssen, dann werden unzweifelhaft französisch denkende Elsafs-Lothringer von dieser neuen Rechtsauffassung ausgiebigsten Gebrauch machen. Man schickt die Kinder im Alter von 10 Jahren nach Frankreich in die Schule, im 21. Lebensjahre sind sie nicht mehr militärpflichtig, die Furcht vor einer empfindlich sie treffenden Vermögensstrafe wegen Wehrpflichtverletzung besteht nicht mehr und kommen sie im 31. oder 32. Lebensjahre nach Elsafs-Lothringen zurück, so müssen sie wieder als Deutsche in Deutschland Aufnahme finden und das Reichsmilitärgesetz ist in Form Rechtens umgangen!

Hat das die reichsgerichtliche Entscheidung gewollt und ist überhaupt eine solche Entscheidung, die dem Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht auf diese Art entgegenarbeitet, aufrecht zu erhalten?

Wenn übrigens die reichsgerichtliche Entscheidung vom 4. Februar 1895 sich am Schlusse dagegen verwahrt, dafs sie im Widerspruche mit dem Urteile des 4. Strafsenates des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 gefällt sei, so kann auch diese Auffassung nicht ohne weiteres als zutreffend erachtet werden.

Die Entscheidung vom 15. Juni 1894 sagt folgendes:

Der in C. bei Gleiwitz im Jahre 1845 geborene v. B. hat sich im Jahre 1861, also als Minderjähriger, nach Österreich begeben. „Zweifellos“, führt die Entscheidung aus, „würde v. B. die preufsische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 15 Z. 3) verloren haben, wenn man davon auszugehen hätte, dafs das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Thatsache des zehnjährigen Aufenthalts knüpfe und hierbei die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ganz aufser Betracht lasse. Allein dieser auf den Wortlaut des Gesetzes gestützten Ansicht stehen, wenn man den inneren Grund des Gesetzes ins Auge fafst, nicht unerhebliche Bedenken entgegen.“ Das ist die eigene Meinung des entscheidenden Reichsgerichts und wenn dasselbe dann nach Erwähnung der preufs. Min.-Reskripte vom 24. April 1867 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 134) und vom 14. Mai 1868 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 181) weiter ausführt:

> „Dieser Auffassung haben sich sodann bei der Auslegung des § 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, der ebenfalls den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen zehnjährigen Aufenthalt knüpft, das Reichsamt des Inneren wie auch die württembergische und bayerische Regierung angeschlossen“,

so wird man wohl in dieser Darlegung nichts anderes als ein Einverständnis des IV. Strafsenats des Reichsgerichts mit der gedachten Auffassung zu erblicken haben.

Unter diesen Umständen dürfte es aber angezeigt sein, bei sich darbietender nächster Gelegenheit eine endgültige Auslegung des Abs. 1 des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 durch eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen.

Einflufs der Wohnsitzänderung auf das Erbrecht.

Ein Gutachten

von

G. Pfizer, Rechtsanwalt in Ulm.

Der Erblasser, badischer Staatsangehöriger, hat sich im Jahre 1853 in Pforzheim, seinem damaligen Wohnsitz, mit seiner jetzigen Witwe verheiratet; ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen. Im Jahre 1855 hat er in Pforzheim einen letzten Willen nach der im badischen Landrecht Satz 970 zugelassenen Form (sog. holographes Testament) errichtet, worin er für den Fall seines Vorabsterbens verordnete, „dafs meiner genannten Ehefrau die ihr nach Landrechtssatz 738 a zustehende eheliche Nutzniefsung zur Hälfte entzogen werden und also die Hälfte meines Vermögens meinen Erben zu gleichbaldigem Nutz und Eigentum zufallen soll". Diese Verfügung ist bis zum Tode des Erblassers in der Verwahrung der Behörde zu Pforzheim geblieben, der der Erblasser sie am 19. Oktober 1855 übergeben hatte. — Im Jahre 1856 hat der Erblasser seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt und ist dort im Jahre 1894 kinderlos gestorben. Seine gesetzlichen Erben sind oder wären nach württembergischen Recht die Witwe und eine Halbschwester des Erblassers, nach badischem Recht diese Halbschwester allein.

Welche Rechte stehen bei dieser Sachlage der Witwe an der Verlassenschaft des Verstorbenen zu?

In erster Linie fragt es sich, ob für die — sei es gesetzliche oder testamentarische — Erbfolge, die zweifellos in Stuttgart eröffnet und für die hier der Gerichtsstand des § 28 der C.Pr.O. begründet ist, das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, das württembergische Recht, oder das Recht des Staates, dem der Erblasser als Bürger angehört hat, das badische Recht, mafsgebend ist. Im letzteren Falle wäre die Witwe auf die hälftige Nutzung am Nachlafs beschränkt; im ersten Fall entsteht die weitere Frage, welche Bedeutung die letztwillige Verfügung von 1855 für den württembergischen Richter hat.

Über die räumlichen Grenzen der Anwendung stellt *C. G. Wächter* (württemb. Privatrecht II S. 83, 84) den Grundsatz auf: 1. im Zweifel habe der Richter auf jeden vorliegenden Fall das Recht seines Landes anzuwenden; 2. soweit aber dieses keine ausdrückliche Entscheidung über die Anwendung des eigenen oder des fremden Rechts gebe, habe er zu prüfen, ob es „im Sinn, Geist und der Richtung“ des eigenen Rechts liege, daſs es auch auf das zur Entscheidung stehende, im Ausland oder unter Beteiligung von Ausländern begründete Rechtsverhältnis angewendet werde.

Beide Sätze neben einander können nicht wohl richtig sein; denn wenn der Richter — wie dies *Wächter* (württemb. Privatrecht II S. 84) verlangt — in erster Linie prüfen soll, ob Sinn, Geist und Richtung seines Landesrechts dessen Anwendung auf einen bestimmten Fall verlangen oder ausschlieſsen, so heiſst dies: er hat das eigene Recht nur anzuwenden, wenn diese Prüfung nicht die Anwendbarkeit des fremden Rechts ergiebt. Über die Rechtsfrage muſs sich der Richter eine Ansicht bilden, etwaige Zweifel muſs er als Richter nach seiner Überzeugung lösen. Als richtig wird nur der erste Satz anzuerkennen sein, der wohl etwas genauer so zu fassen wäre:

„Der Richter ist immer an das Recht seines Landes gebunden; Recht seines Landes ist aber nicht nur sein Partikularrecht, d. h. das ausschlieſslich in seinem Land entstandene und ausschlieſslich für sein Land geltende Recht, sondern es ist das in seinem Land geltende — geschriebene oder ungeschriebene, Gesetzes- oder Gewohnheits- — Recht, auch wenn es das Recht eines gröſseren Volks- oder Völkerverbands —, wenn es (auf unsere Verhältnisse angewandt) für Württemberg Reichsrecht, für Deutschland Völkerrecht ist.“ (Als Völkerrecht kommt in unserer Frage namentlich das völkerrechtliche, internationale Gewohnheitsrecht in Betracht, dessen Möglichkeit man nicht wird leugnen dürfen unter Berufung auf den Mangel eines internationalen Tribunals; ein Recht hört noch nicht auf Recht zu sein, weil es nur mangelhaft geschützt ist).

Nicht eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz, sondern eine Folgerung daraus ist der Satz: der Richter darf fremdes Recht nur anwenden, wenn und soweit das Recht seines Landes (in dem soeben entwickelten Sinne) ihn zu dessen Anwendung anweist oder ermächtigt, er muſs, wenn er fremdes Recht anwendet, sich immer auf ein dessen Anwendung zulassendes oder vorschreibendes Gesetz oder (partikulares, nationales, internationales) Gewohnheitsrecht berufen können. Nicht aber darf er fremdes Recht anwenden lediglich unter Berufung darauf, daſs das Rechtsverhältnis „seinen Sitz in fremdem Rechtsgebiet habe“ *(Savigny)* oder daſs „die Anwendung des fremden Rechts in der Natur der Sache gelegen“ sei *(v. Bar)* oder gar darauf, daſs die Theorie, die *communis opinio doctorum*, für die Anwendung des fremden Rechts sei. Die Theorie, die Rücksicht auf die Natur der Sache oder auf den (natürlichen) Sitz des Rechtsverhältnisses wird (unbewuſst) die Entstehung des Gewohnheitsrechts, das immer prak-

tische Übung voraussetzt, beeinflussen, aber der einzelne Richterspruch darf sich darauf nicht stützen.

Von geschriebenem Recht kommt für unseren Fall nur die württembergische königl. Verordnung (nach ihrem Inhalt zweifellos ein Gesetz im heutigen Sinne) vom 12. September 1814 „über die Anwendung des württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landesteilen" in Betracht, auf das sich „neben anderen Argumenten aus unseren Quellen" *Wächter* für seine Behauptung beruft, dafs sich in Württemberg die Intestaterbfolge der Ehegatten nach dem Recht des Wohnorts richte, den der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe hatte, dafs daher mit der Änderung des Wohnorts der Ehegatten ihr Intestaterbrecht sich nicht ändere. Allein das genannte Gesetz befafst sich nicht mit der Frage nach den räumlichen Grenzen der Anwendung der Gesetze, sondern mit der wenn auch verwandten, so doch wesentlich verschiedenen Frage nach der Rückwirkung neuer Gesetze, also nach der zeitlichen Grenze ihrer Anwendung, es enthält und will enthalten Übergangsbestimmungen. Man wird *Wächter* zugeben müssen, dafs die dem Gesetz beigegebenen Motive dazu führen würden, die Frage nach den räumlichen Grenzen so zu ordnen, wie sie nach *W.s* Behauptung für Württemberg entschieden sein soll. Aber die Motive sind kein Gesetz, und die Frage nach den räumlichen Grenzen wollte der Gesetzgeber von 1814 nicht ordnen. Wenn er sie hätte ordnen wollen, so wäre dies bei dem damaligen vom Bewufstsein der jungen Souveränität erfüllten Herrscher gewifs nicht in dem Sinne geschehen, dafs das Recht des fremden Staates dem Rechte des eigenen Staates oder „der eigenen Staaten" vorgehen solle.

Internationale Gewohnheitsrechtssätze von unbestrittener oder unbestreitbarer Geltung, die im vorliegenden Fall in Frage kommen, sind (positiv) der Satz, dafs ein Rechtsgeschäft der Form nach gültig ist, wenn die bei dessen Errichtung beobachteten Formen dem Rechte des Ortes oder Landes entsprechen, wo das Geschäft vorgenommen worden ist *(locus regit actum)* und (negativ) der Satz, dafs der Richter wohlerworbene Rechte auch dann zu achten hat, wenn sie im Ausland nach dem Recht des Auslands erworben sind, vorausgesetzt, dafs nicht der eigene Staat aus Gründen der Sittlichkeit etc. dem Rechtsverhältnis, auf dem das konkrete Recht fufst, die Anerkennung versagt. — Dagegen giebt es kein partikulares, nationales oder internationales Gewohnheitsrecht, wonach für das Recht der Erbfolge die Staatsangehörigkeit des Erblassers entscheidend wäre. Die Theorie will allerdings in neuerer Zeit vielfach, vielleicht überwiegend, die Staatsangehörigkeit entscheiden lassen (zu vergl. die Nachweise bei *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 174 fg.), aber die Theorie ist, wie gesagt, keine Rechtsquelle; die Anerkennung des Grundsatzes durch einzelne ausländische Gesetgebungen spricht eher gegen die Existenz eines internationalen Gewohnheitsrechts, sofern man für nötig hielt, eine streitige Frage zu entscheiden; und aus den vom Deut-

schen Reich mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen darf keineswegs gefolgert werden, dafs die Reichsgesetzgebung von der Geltung des fraglichen Satzes als eines deutschen Gewohnheitsrechtes ausgehe. Allerdings bestimmen (z. B.) die Konsularverträge mit Griechenland (vom 26. November 1881) und mit Serbien (vom 10. Januar 1882) in Artt. XXIII bezw. XIX gleichlautend: „Das Erbrecht sowie die Teilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.“ Aber dafs daraus nichts für die Geltung desselben Satzes im Verhältnis der einzelnen deutschen Staaten zu einander folgt, dürfte sich zur Genüge schon aus den angeführten Artikeln der Verträge selbst ergeben, die im unmittelbaren Anschlufs an die angeführte Bestimmung weiter verfügen: „Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlafsteilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe und Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäfsheit der Gesetze dieses Landes.“ Damit ist der Gerichtsstand der Erbschaft für alle erbrechtlichen Ansprüche wegen des Nachlasses eines in Deutschland verstorbenen griechischen oder serbischen Staatsangehörigen ausgeschlossen, und wenn man die eine der in den angeführten Artikeln enthaltenen Bestimmungen analog auf die Fälle anwenden wollte, wo der Angehörige eines deutschen Einzelstaats im Gebiete eines anderen deutschen Einzelstaats stirbt, so müfste man auch die andere Bestimmung analog anwenden, was niemandem in den Sinn kommt und was direkt gegen den § 28 der C.Pr.O. verstofsen würde. — Das Dasein eines deutschen Gewohnheitsrechts, wonach die Beerbung eines Reichsangehörigen sich nach dem Recht des Staates richten würde, dem der Verstorbene angehört hat, wäre (soweit es sich hier um Beweisführung handeln kann) von demjenigen zu beweisen, der es behauptet; ein solcher Beweis ist aber nicht zu erbringen, den Gegenbeweis liefert allein schon die Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1883 (Entsch. in Civils. Bd. 14 S. 183 fg.). Es mag sein, dafs in nicht zu ferner Zeit der Grundsatz, dafs über das Recht der Beerbung die Nationalität des Erblassers entscheide, gewohnheitsrechtlich allgemeine Geltung erlangt, welchenfalls es denn auch nur folgerichtig wäre, wenn entsprechend den Bestimmungen der angeführten Staatsverträge die Regulierung des Nachlasses eines Ausländers dem Staate, dem er angehört hat, überlassen, der Nachlafs an diesen ausgefolgt würde; allein damit wäre noch nicht gegeben, dafs nun auch in einem Bundesstaate, wie das Deutsche Reich ist, die Staatsangehörigkeit für das (in den verschiedenen Gliedstaaten verschieden geordnete) Recht der Beerbung mafsgebend wäre; denn es ist etwas anderes, ob ein Franzose in Deutschland oder ob ein Badener in Württemberg seinen Wohnsitz nimmt, der Ausländer ist in Deutschland geduldet, der Reichsangehörige hat ein Recht darauf, sich in jedem zum Reich gehörigen Staat niederzulassen, er wird mit dem Land, wo er seinen Wohnsitz nimmt, viel mehr verwachsen, als der Ausländer, seine gesetzlichen Erben werden häufig (zumal bei Wohnsitz-

wechsel infolge von Heirat) diesem Land und nicht seinem Heimatstaat angehören[1]).

Kann es hiernach keinem begründeten Zweifel unterliegen, dafs für die Erbfolge im vorliegenden Fall das württembergische Recht mafsgebend ist, so ist nunmehr die Frage nach der Bedeutung der vom Erblasser im Jahre 1855 in Pforzheim errichteten letztwilligen Verfügung zu untersuchen. Diese Verfügung ist nach württembergischen Recht ein wertloses Stück Papier, nach badischem Recht ist sie ein vollgültiger letzter Wille; in der Form des holographen Testaments kann nach badischem Recht jede überhaupt zulässige letztwillige Verfügung getroffen werden. Findet daher auf die Formen letztwilliger Verfügungen die Regel *locus regit actum* Anwendung, so ist die vom Erblasser in Pforzheim errichtete Urkunde vom württembergischen Richter gerade so anzusehen, wie wenn sie in der Form eines gemeinrechtlichen Testaments oder in einer der landrechtlichen Testamentsformen errichtet wäre.

Es ist nun allerdings schon behauptet worden, dafs die erwähnte Regel auf die Formen letztwilliger Verfügungen keine Anwendung leide. „Da es aufserhalb der natürlichen Macht des Menschen liegt“ — sagt Dr. *Klöppel* in *Böhms* Zeitschrift für internationales Recht Bd. I S. 203 — „über sein Vermögen für den Todesfall zu verfügen, also nur die positive Rechtsordnung eine solche Macht verleihen kann, so besteht keinesfalls eine Nötigung, einen Erbvertrag deshalb als wirksam anzuerkennen, weil er nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Abschlusses zulässig war, wenn das Recht der eröffneten Erbschaft Erbverträge nicht kennt . . . . . Ebensowenig besteht eine Nötigung, Testamente als gültig anzuerkennen, welche nicht den Vorschriften des am Ort der Erbschaftseröffnung geltenden Rechtes gemäfs errichtet sind. Der Grundsatz *locus regit actum* kann hier deshalb nicht durchschlagen, weil ja durch das Rechtsgeschäft noch für niemanden ein Recht erworben wurde. Die gegenteilige Auffassung entspringt nur daraus, dafs die Formen des Rechtsgeschäfts für sich betrachtet werden statt lediglich als Bedingungen der Begründung eines Rechts.“ — Allein *Klöppel* verfällt hier in denselben Fehler, den er mit Recht den Ausführungen *v. Bar's* über die Bedeutung der „Natur der Sache“ vorwirft: er hält sich nicht an das positive Recht, sondern leitet seine Regel oder vielmehr die von ihm behauptete Ausnahme von der auch seinerseits anerkannten Regel *locus regit actum* aus dem Vernunftrecht ab. Es ist richtig, dafs es aufserhalb der natürlichen Macht des Menschen liegt, über sein Vermögen für den Todesfall zu verfügen, und man mag deshalb die Zulassung von Privattestamenten „unvernünftig“ finden, aber sie sind nun einmal vom

1) Mit der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für den Bundesstaat käme selbstverständlich der hier gemachte Unterschied zwischen Nationalität und Staatsangehörigkeit in Wegfall, würde er praktisch bedeutungslos.

positiven (badischen und württembergischen) Recht zugelassen, und darum ist die Behauptung nicht richtig, dafs durch das Rechtsgeschäft der Errichtung noch für niemand ein Recht erworben werde: allerdings wird für den eingesetzten Erben oder Legatar durch die Errichtung noch kein Recht erworben, und darum kann sich in vorliegendem Fall die Schwester des Erblassers nicht auf den Inhalt des letzten Willens nach seinem ganzen Umfange berufen, aber der Testator erwirbt, wenn er ein formgerechtes Testament errichtet, ein Recht darauf, dafs sein Wille (soweit er nicht gegen zwingendes materielles Recht verstöfst) von der Staatsgewalt auch nach seinem Tod geachtet werde[2]). — Dafs die Regel *locus regit actum* als Gewohnheitsrechtssatz insbesondere auch für Testamentsformen gilt, ist denn auch von *Wächter* (Civil.Archiv Bd. 25 S. 372 fg.) überzeugend nachgewiesen, und für die neuere Zeit mag noch auf eine Entscheidung des preufsischen Obertribunals vom Jahre 1857 (bei *v. Bar*, Internat. Privatrecht Bd. 2 S. 324) hingewiesen werden, wo ausgesprochen ist: die formelle Gültigkeit des unter der Herrschaft des französischen Rechts verfafsten holographen Testaments gehe durch Verlegung des Wohnsitzes des Testators in den Bezirk des altpreufsischen Rechts unter Mitnahme des Testaments dahin und durch sein Absterben daselbst nicht verloren; vielmehr bedürfe es hierzu derjenigen Formen und Handlungen, welche die Gesetze des neuen Domizils zur Aufhebung des Testaments erheischen. — Im vorliegenden Fall hat der Erblasser seine letztwillige Verfügung allerdings nicht an den neuen Wohnsitz mitgenommen; allein von dieser Mitnahme wird die Fortdauer der formellen Gültigkeit nicht abhängig gemacht werden dürfen: dem Zurücklassen der Verfügung in der Hand der Behörde am alten Wohnsitz kann weder nach badischem noch nach württembergischen Recht die Bedeutung oder Kraft eines Widerrufs beigemessen werden.

---

2) Solange der Gesetzgeber überhaupt Privattestamente zuläfst, wird er auch die Regel *locus regit actum* anerkennen müssen, da er sonst seinen Staatsangehörigen, die in die Lage kommen, im Ausland letztwillig zu verfügen, eine solche Verfügung häufig unmöglich machen würde: in den Formen des Heimatstaates im Ausland zu verfügen, wird sehr oft unausführbar sein; der Heimatstaat verlangt z. B. Mitwirkung eines Notars, der auswärtige Staat kennt die Einrichtung des Notariats nicht.

Argentraeus und Molinaeus
und
ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht.

Von

Dr. F. Meili,
ordentlicher Professor an der Universität Zürich.

(Schlufs.)

B. Die Abhandlung von Molinaeus[60]).

I.

Conclusiones de statutis et consuetudinibus localibus.

Prima conclusio: Aut statutum loquitur de his, quae concernunt nudam ordinationem vel sollemnitatem actus, et semper inspicitur statutum vel consuetudo loci, ubi actus celebratur[61]),

l. 3. § 6. i. f. de test. 22, 5.
l. 1. C. de emancip. lib. 8, 49.
l. 1. § 15. de ventre inspic. 25, 4.
§ 7. J. de satisdatione 4, 11.

sive in contractibus sive in iudiciis sive in testamentis sive in instrumentis aut aliis conficiendis. Ita quod testamentum factum coram duobus testibus in locis, ubi non requiritur maior sollemnitas, valet ubique. Idem in omni alio actu. Ita omnes doctores hic et in

l. 32. de legibus 1, 3.
l. 20. de iurisdict. 2, 1.
canon in c. 1. X. et in c. 2. de constitut. in 6. (= *c. 1. et 2. de constit. in 6to 1, 2).*
Corneus late in cons. 241. lib. 2. et in cons. 64. lib. 3.

---

60) Ausgezogen aus dem „*Commentarius in Codicem*“ zu *l. 1 tit. 1 de summa trinitate (Hannoviae 1604)*. Diese Ausführungen sind auch enthalten in den *Opera omnia*, Ausgabe *Parisiis 1681 III p. 554—557.*

61) Vergl. auch *Molinaeus* im *Consil. LIII nr. 9* (citiert von *Argentraeus* No. 43 ff.) *Opera omnia III 964—966: Est omnium doctorum sententia ubicumque consuetudo vel statutum locale disponit de sollemnitate vel forma actus: ligari etiam exteros ibi actum illum gerentes et gestum esse validum et efficacem ubique, etiam super bonis sitis* (die citierte Stelle sagt *solis*) *extra territorium consuetudinis vel statuti (No. 9 p. 965).*

Unde an instrumentum habeat exsecutionem et quomodo debeat exsequi, attenditur locus, ubi agitur vel fit exsecutio

Baldus in l. 1. quaest. 4. C. ne filius pro patre 4, 13.
Paulus in l. 2. testamenta quemadmodum aper. 29, 3.
Ludovicus Romanus in consil. 243.
Rochus Curtius[62]*) in repetit. cap. ult. col. 115 de consuetud.*

Ratio quia fides instrumenti concernit meritum, sed virtus exsecutoria et modus exsequendi concernit processum.

Item in consecutivis vel appendiciis concernentibus compositionem contractus, ut in gabella

Bartolus et omnes hic,
Baldus in l. 1. C. de contrah. emtione 4, 38.

quamvis contrarium teneat in

l. 6. C. si quis alteri 4, 50.

Aut statutum loquitur de his, quae meritum scilicet causae vel decisionem concernunt, et tunc aut in his, quae pendent a voluntate partium vel per eas immutari possunt, et tunc inspiciuntur circumstantiae voluntatis, quarum una est statutum loci, in quo contrahitur; et domicilii contrahentium antiqui vel recentis et similes circumstantiae.

l. 50. i. f. de legatis I. Late
Philippus Corneus in consil. 244. col. 6. cum 2. seq. lib. 2.
Socinus late in consil. 247. colum. 3. lib. 2.

Unde stantibus mensuris diversis, si fundus venditur ad mensuram vel affirmatur vel mensuratur, non continuo debet inspici mensura, quae viget in loco contractus, sed in dubio debet attendi mensura loci, in quo fundus debet metiri et tradi et exsecutio fieri. Quamvis

Guido de Susa[63]*) et Albericus*[64]*) in l. 6. de evictione 21, 2.*

---

62) *Rochus Curtius* war Professor in Pavia. Er starb 1495. Vergl. *Lainé, Introduction au droit international privé I 203—207.*
Die Ausführungen von *Rochus Curtius de consuetudinibus* sind abgedruckt im *Tractatus illustrium in utraque tum pontificii tum caesarei juris facultate jurisconsultorum de stat. et consuet. et privilegiis, Venetiis 1584 II* Blatt *345—381.* Wichtig ist *sectio IX no. 2—54* Blatt *376—381.*

63) Damit ist *Guido de Suzaria* gemeint. Er war 1264 Professor in Padua, nachher in Bologna (*Savigny* V 387—398).

64) Darunter ist wohl nicht *Albericus de Porta Ravennate* zu verstehen. Er lebte im XII. Jahrh. (*Savigny* IV S. 225—230). Eher ist *Albericus de Rosate* († 1354) gemeint. Seine Erörterungen sind abgedruckt im citierten *Tractatus* II Blatt 2—85. *Albericus* wird unten (II „*de delictis*“) noch einmal citiert. An dieser späteren Stelle ist jedenfalls *Albericus de Rosate* gemeint und wahrscheinlich auch hier.

teneant debere inspici locum contractus, per

d. l. 6. de evictionibus 21, 2.

quae non probat. Quia loquitur de praestatione personali satisdationis et non de mensura, quae rei adhaeret et realis est. Moventur etiam per

l. 3. C. de aedificiis priv. 8, 10. et

l. 13. communia praediorum 8, 4.

Quae faciunt contra eos pro sententia nostra et ita tenendum, nisi ex aliis circumstantiis constet, de qua mensura senserint. Quae quaestio magis est facti quam iuris.

Et intellege conclusionem nostram, ut loquitur, quando agitur de fundo vel fundis certi loci: secus si testator habens praedia in diversis locis legaverit in genere mille iugera vel terras suas usque ad mille iugera, alio non expresso. Quia cum testator non senserit, nisi de una uniformi mensura, debet in dubio attendi mensura loci, ubi testator domicilium habebat et conversabatur,

d. l. 50. de legatis I.

Et advertendum, quod doctores pessime intellegunt

l. 6. de evictionibus 21, 2.

Quia putant ruditer et indistincte: quod debeat ibi inspici locus et consuetudo, ubi fit contractus, et sic ius in loco contractus.

Quod est falsum; quinimmo ius est in tacita et verisimili mente contrahentium. Fac civem Tubingensem peregre euntem per urbem Italiae vendere ibi domum sitam Tubingae vel Augustae, an teneatur dare duos fideiussores evictionis et de duplo, prout probat statutum loci contractus. Et omnes dicunt, quod sic, in quo errant, non intellegentes praxim et hic non percipientes mentem dictae legis, quae est practica; ideo contrarium dicendum: quia venditor non est subditus statutis Italiae et statutum illud non concernit rem, sed personam et sic non potest ligare exteros, qui non censentur sese obligare ad statutum, quod ineunt. Ideo non tenetur cavere, nisi secundum morem sui domicilii vel secundum ius commune; nec verum est, quod istud statutum concernat sollemnitatem et modum contrahendi. Quinimmo respicit effectum, meritum et decisionem et dicta lex male allegatur ad materiam primae conclusionis. Faciemus civem Tubingensem hic vendere vicino domum Genevae vel Tiguri sitam, ubi sit statutum, quod venditor fundi tenetur de duplo cavere per duos idoneos cives, ne teneantur litigare extra forum suum. Iste est proprius casus et verus intellectus

d. l. 6. de evictionibus 21, 2.

in qua dicitur venditorem teneri cavere secundum consuetudinem loci contractus, quod est intellegendum non de loco contractus fortuiti, sed domicilii, prout crebrius usuvenit immobilia non vendi peregre, sed in loco domicilii, lex autem debet adaptari ad casus vel hypotheses, quae solent frequenter accidere, nec extendi ad casus raro accidentes

l. 5. de legibus 1, 3.

Saltem quando contrarium apparet de ratione diversitatis vel quando sequeretur captio ingerentis. Quia qua ratione

d. l. 6. de evict. 21, 2.

excludit externum locum situs rei, in quo contrahentes non habent domicilium; multo fortius excluditur locus fortuitus contractus, in quo partes peregre transeunt. Patet: quia quis censetur potius contrahere in loco, in quo debet solvere, quam in loco, ubi fortuito transiens contrahit,

l. 21. de act. et oblig. 44, 7.

Sed hic venditor eo ipso se obligat solutionem et traditionem realem per se vel per alium facere in loco, in quo fundus situs est; ergo ibi contraxisse censetur. Et tamen in dubio non attenditur consuetudo loci contractus. Quia venditor illi non subest nec eius notitiam habere praesumitur; ergo multo minus consuetudo loci fortuiti, quam magis ignorat. Et sic

l. 6. de evict. 21, 2.

ex viva et radicali ratione sua praesupponit contrahentes habere domicilium in loco contractus. Quo casu res plana est.

Sed quid, si sint diversi fori: tum recurrendum ad alias circumstantias ex bono et aequo, ita ut non sequatur captio praetextu legis indeterminatae, quod non debet in occasionem captionis trahi. Unde si probetur, quod tempore venditionis venditor peregre agens Mediolani Genevae certificatus fuit de consuetudine et non contradixit, sed consensit simpliciter vendere. Hoc satis est, ut tacite videatur actum secundum morem illius loci. Quia qui fuit re integra certificatus, non potest dici captus, sed sibi debet imputare, si aliam legem non expressit

l. 39. de pactis 2, 14.

Idem, si probet, quod venditor non erat ibi fortuito, sed quod expresse se transtulit Tigurum causa ibi inveniendi emptorem. Quia tum praesumitur inquisivisse morem loci per locum a communiter accidentibus, qui est validus in materia conjecturali.

l. 10. C. de probationibus 4, 19.
Nicolaus Everhardus in locis legal.

Idem e converso sic probatur emptorem Tigurinum huc ad locum venditoris causa emendi accessisse

l. 19. de regulis juris 50, 17.

ut scilicet non possit exigere cautionem duplo secundum suum forum, sed secundum forum venditoris. Item si Tigurinus peregre hic transiens emit: quia sibi debet imputare, quod non expressit consuetudinem sui fori exteri, si ea volebat uti. Et ideo melioris est conditionis venditor peregre vendens in loco fortuito quam emptor fortuito emens. Quia venditor in hoc articulo est reus, et nisi nil celavit de suo. Et sic pro eo fit interpretatio

l. 47. de act. et obligat. 44, 7.
l. 125. de regulis juris 50, 17.

In summa lex simpliciter loquens, quae potest sine captione intelligi in casu frequentiore, non debet extendi ad locum rariorem cum captione.

Circa idem membrum primae subdistinctionis notandum: quod tunc non tam agitur ex consuetudine vel statuto, quam ex tacito pacto inexsistente vel ex contractu informato a statuto vel consuetudine. Quae est aliena.

nota Baldi l. 17. C. de fide instr. 4, 21.

Et consuetudo informat actus mundi, ut inquit

Petrus Ancharanus[65] *in repet. c. si propter in 4. opposit. de rescript. in 6°.*

Hinc infertur ad quaestionem cotidianam de contractu dotis et matrimonii, qui censetur fieri non in loco, in quo contrahitur, sed in loco domicilii viri

l. 65. de judiciis 5, 1.

et intellegitur non de domicilio originis, sed de domicilio habitationis ipsius viri, de quo nemo dubitat, sed omnes consentiunt, ut dixi in

1. annotatione ad Alexandrum in cons. 100. lib. 3.

Quia in dubio semper intellegitur de domicilio habitationis.

glossa c. statutum. § cum raro. verb. unam diaetam, de rescrip. in 6°.

Sed controvertunt: si maritus postea cum uxore transtulerit domicilium, an debeat attendi illud, quod erat tempore contractus, an vero ultimum, quod invenitur tempore mortis? et istud ultimum tenet

Salicetus hic in l. 1. col. 4 et sequitur
Alexander in d. cons. 100.

Sed hoc non solum iniquum; quia maritus de loco, in quo nihil lucratur vel tantum quartam, posset transferre domicilium ad locum, in quo totam dotem lucraretur praemoriente uxore sine liberis, ut Tolosae. Et quod sit falsum, probo per textum

d. l. 65. de judiciis 5, 1.

ubi loquitur de certo illo domicilio, ad quod ipsa mulier per conditionem matrimonii ergo rebus sic stantibus erat transitura: ergo intellegitur de primo, tunc praeviso et intellecto, et non de posteriore. Quia per praedicta inest tacitum pactum: quod maritus lucrabitur dotem conventam in casu et pro proportione statuti illius domicilii, quod praevidetur et intellegitur, et istud tacitum pactum, nisi aliter conventum fuerit, intrat in actionem ex stipulatu rei uxoriae et illam informat. Itaque semper remanet forma semel ab initio impressa; ita etiam tenet

---

65) *Molinaeus* citiert freilich diesen Juristen unter dem Namen *Anchoranus*. Vergl. *Argentraeus* no. 5. In den *Opera omnia* wird richtig *Ancharanus* citiert. Vergl. z. B. III p. 685 no. 10.

Baldus, Angelus[66]*), Paulus in l. 42 de judiciis 5, 1.*
Curtius iunior in dicta l. 65. de judiciis 5, 1. n. 19.
Antonius, Buttrigarius, Panormitanus, Felinus[67]*) c. 1. col. paen. de sponsal.*
Joannes Baptista Caccialupus[68]*) in repet. huius legis nu. 19. vers. quartus casus.*
Carolus Ruinus in cons. 58. lib, 3.
Jason hic num. 26. in prima lectura et in lectura 2. nu. 61. Dixi in annotationibus ad
Alexandrum in dicto cons. 100. et ad
Philippum Decium in cons. 19.

Non solum inspiciatur statutum vel consuetudo primi illius domicilii pro bonis sub illo sitis; sed locum habebit ubique etiam extra fines et territorium dicti statuti, etiam interim correpti, et hoc indistincte sive bona dotalia sint mobilia sive immobilia ubicumque sita sive nomina, ut etiam tenet

Baldus in c. 1. de iurament. calumnia.
Jason hic lectura 1. num. 29.

Ratio punctualis prima specifica hic procedit in vim taciti pacti ad formam statuti. Veluti: quod tacitum pactum pro expresso habetur.

l. 31. § 20. de aedilicio edicto 21, 1.
l. 19. C. de locato et conducto 4, 65.

et bonus textus, qui non solet allegari in

l. adoptivum § 1 de jure dotium 23, 3.

Ergo istud lucrum statutarium proprie non est nec legale, sed conventicium seu pactionale.

Alias si statutum esset absolutum et prohibitorium, non obstantibus pactis factis in contrarium; tunc non haberet locum ultra fines sui territorii, nisi expresse de tali lucro conventum fuisset; quia pactio bene extenditur ubique, sed non statutum merum, hoc est, sola et mera vi statuti, ut dixi fusius in

consuet. Parisiens. tit. 12. in rubrica etc.

Et praesumuntur sponsa et facientes pro ea scivisse consuetudinem vel statutum domicilii viri, tum quia notorium, tum per

l. 19. de regulis juris 50, 17.

---

66) *Angelus (Aretinus de Gambilionibus)* lebte bis nach 1451 (*Savigny* VI 480).

67) *Fellinus Sandeus*, geb. 1444, gest. 1503, „das lebendige Repertorium" (*F. v. Schulte* II 350—352 und *Savigny* VI 486, der von ihm sagt, er sei mehr Kanonist als Civilist gewesen). Er wird auch bei *Burgundus* citiert (*tract.* I) und schon bei *Argentraeus* no. 46.

68) *Joannes Baptista Caccialupus* war Professor in Siena (geb. 1420). Es sind drei Bände Repertoriensammlungen von ihm vorhanden. *Bartolomaeus Socinus* (den *Argentraeus* no. 24 citiert) war sein Schüler. Vergl. *Savigny* VI 324—327.

Quod si scire vel taliter pacisci neglexerunt, perinde est ac si scivissent, sibique imputare debent.

l. 5. de rebus creditis 12, 1.

l. 38. i. f. de acquirenda hereditate 29, 2.

nisi maritus fuerit in culpa vel in dolo celando vel fingendo aliud domicilium vel etiam patriam. Quia tunc vel in vim taciti pacti, quod tunc deficit vel in vim statuti obstante doli exceptione non habebit locum lucrum statuti, sed totam dotem restituere cogetur; ad hoc quae dixi in annotationibus ad

Philippum Decium in consil. 19. in prin.

Unde *Jason* hic et alii male dicunt simpliciter feminam errantem, item ignorantem debere restitui in integrum; quia ut plurimum iuvenes et ignari rerum nubunt, satis est agentes pro ea, ad quos spectat, scivisse aut scire debuisse. Secus si filia fuisset rapta vel clam contractum matrimonium; quia tunc non praesumitur deliberatio nec scientia statutorum et sic feminae adversus illud lucrum restituentur, non tamquam adversus statutum, sed tamquam contra omissionem faciendi pactum contrarium. Quia etiam in omissis minores restituuntur.

l. 36. de minoribus 4, 4.

Oppono

d. l. 8. C. de praediis minorum 5, 71.

Solve: auctoritas statuti est pro decreto, argumentum

glossa paenult. in l. ultima et ibi

Joannes Faber, Baldus C. de leg. tutela 5, 30.

Baldus novell. in tract. de dote, parte 6. qu. 58. cum seq. facit l. 61. de jure dotium 23, 3.

Rursus ampliatur conclusio non solum respectu uxoris vel heredum eius, sed etiam respectu patris vel matris dotantis filiam et stipulantis simpliciter dotem sibi reddi. Quia sicut intellegitur in casu iuris communis, videlicet filia moriente sine liberis, cuius alioquin dos est patrimonium.

l. 3 § 4. de minoribus 4, 4.

Ita intellegitur sub modificatione statuti viri per dictam

l. 65. de judiciis 5, 1.

ut videlicet retineat partem, quam per statutum debet lucrari, nisi cautum fuerit restituendam integre sine aliquo lucro vel cum tali certo lucro. Quia provisio hominis facit cessare provisionem legis.

l. 1. u. 2. C. de jure emphyteutico 4, 66. Quamvis

Baldus in rubr. col. 2. C. de privil. dot. 7, 74.

Salicetus hic lectura 2. colum. 63.

contrarium teneat in patre, matre vel alio et male. Tum quia pater vel mater agentes nomine privato non possunt esse melioris conditionis, quam si agerent ut heredes filiae, ex qua stipulatio simpliciter facta est. Tum quia stipulatio simpliciter expressa non plus operatur quam ea, quae per

l. 1. C. de rei uxoriae actione 5, 13.

tacite inest, quae secundum ius et statuta locorum, quae tacite insunt, intellegitur. Conclusionem hanc de statuto inexsistente, id est, tacite intellecto, in quantum dixi extendi ad omnia bona ubicumque sita, limito: nisi statutum non simpliciter informaret ampliando aut limitando pactum, sed illud vivificaret seu validaret contra ius commune prohibitivum, ut in filia renuntiante futurae successioni dotantis. Quae renuntiatio capit totam vim et essentiam a statuto vel consuetudine loci; quia, quamvis statutum vel consuetudo non excludat filiam dotatam simpliciter, quo casu esset exclusio mere legalis et statutaria, spectans ad sequens membrum distinctionis, et absque dubio clauderetur loco suo vel extenderetur ad bona sita extra suum territorium. Sed quamvis, inquam, excludat filiam dotatam mediante spontanea renuntiatione et sic concurrente ministerio et facto hominis, et sic spectat ad istud primum caput subdistinctionis: tamen quia ista exclusio conventionalis iure communi prohibente nulla est nec capit vitam nisi a statuto locali, non potest valere extra fines statuti. Quia statutum non oportet ius commune prohibitivum et negativum corrigere extra proprium territorium

l. 20. de jurisdictione 2, 1. et dixi in commentario meo in consuetud. Parisiensi, § 35. qu. 3. nu. 16.

Et sic in bonis sitis in loco, ubi non est talis consuetudo, poterit succedere, conferendo tamen pro rata bonorum dotem, quam habuit, sive successio sit directa sive collateralis, qui hoc casu apparet fuisse datum, ne succederetur, sive in locum portionis hereditariae, et consequenter in omni linea conferendum est, ut dixi in

consuet. Paris. § 23.

Aut statutum disponit in his, quae non pendent a voluntate partium, sed a sola potestate legis; et tunc, quamvis

Bartolus hic et in l. 32. de legibus 1, 3. num. 24.

distinguat, aut statutum datur in rem, puta, bona decedentis veniant ad primogenitum, et tunc attendatur statutum loci, in quo sita sunt bona; aut vero disponit in personam, puta, primogenitus succedat, et tunc non habeat vim nisi inter subditos. Et sequitur

Martinus Laudensis[69]) *in tract. de primogenitura lib. 4.*
Joannes Calderinus cons. 33. de testam.
Joannes de Anania[70]) *in consil. 4. incip. visis. in 3. dubio.*
Alexander in consil. 44. lib. 5. et in consil. 41. in fine lib. 7.

---

69) *Martinus Laudensis* ist schon bei *Argentraeus* no. 24 erwähnt.

70) *Joannes de Anania* war Lehrer des *Tartagnus*. Er starb 1457. Vergl. *F. v. Schulte* II S. 320—322.

tamen reiecta hac distinctione, quae verbalis est et communiter reprobatur per

Baldum et alios hic et per
Ancharanum in repetit. c. 1. quaest. 12. col. 52. de constitut. et per
Alexandrum in cons. 16. lib. 1.

ubi in annotationibus dixi.

Aut statutum agit in rem, et quacumque verborum formula utatur, semper inspicitur locus, ubi res sita est. Unde, sive dicat: „bona non veniant ad feminas", sive „feminae non succedant", semper locum habet in bonis sitis inter fines suos, sive feminae sint subditae statuto vel non, sive cives, sive exterae. Fallit, si statutum expresse se limitet ad feminas vel personas sui territorii nec velit excludere exteros. Quia tunc exteri utentur iure communi. Item si expresse se limitet ad feminas exteras, quas solas vult excludere. Quia tunc illae solae excluduntur in bonis in eo territorio sitis. Pariter, si vocando primogenitum (ut moris est in Anglia) vel masculos sese limitet ad indigenas vel subditos: tunc soli hi gaudebunt beneficio statuti.

Ancharanus in repetit. dictum c. 1. col. 48.

Alioquin cum concernat res, prodest omnibus etiam exteris contra cives.

Alexander in consil. 111. lib. 7. quamvis contrarium dixerit in consil. 40. lib. 7.

et male, ut ibi in annotationibus dixi.

Secundo: aut statutum agit in personam, et tunc non includit exteros, sive habilitet sive inhabilitet personam, unde, si statuto huius verbis cavetur, quod contractus facti per minorem XXV. annis non valeant sine consensu suorum propinquorum et auctoritate iudicis, non intellegitur nisi de subditis suae iurisdictioni per textum

l. 1. de curat. et tut. datis ab his 26, 5.

Unde minor dicti loci non poterit etiam extra locum praedia in eo territorio sita locare sine dicta sollemnitate: sed bene extra locum praedia alibi sita. Qui in quantum agit in personam, restinguitur ad suos subditos; et in quantum agit in res, restringitur ad sitas intra suum territorium. Exterus autem minor annis poterit etiam de sitis intra locum dicti statuti etiam inter locum illum disponere; quamvis is, qui datus est tutor vel curator a suo competenti iudice, sit inhabilitatus propter tutelam et curam ubique locorum pro bonis ubicumque sitis. Quia non est in vim statuti solius, sed in vim iuris communis et per passivam interpretationem legis, quae locum habet ubique,

Bartolus, Baldus et Jason hic
Ancharanus in dicto c. 1. qu. 12. col. 50.

licet non reddant hanc rationem. Passiva autem legis interpretatio in omnibus etiam odiosis locum habet, ut per

Bartolum in l. 9. de justitia et jure 1, 1.

nisi in nimium exorbitantibus, ut dixi in tractatu in regulas cancellariae Romanae.

Quod diximus de tutela vel cura, verum est in propria, quae agit in personam, sed non in iure non solum administrandi, sed etiam faciendi fructus suorum pupillorum vel minorum. Quia tale ius exorbitans non extenditur ultra bona sita in loco suo, quia hoc respectu magis est ius in res vel in bona quam potestas in personam, etiamsi talis custos vel administrator habeat curam personae. Quia cura, quae habet concursum iuris communis, bene extenditur ubique; secus de iure faciendi fructus suos: quia est reale nec potest locum statuentis excedere, ut dixi in

consuetud. Parisiens. tit. 8. in rubr.

Praeterea si statutum dicit, quod filiusfamilias possit testari, subditus filiusfamilias poterit ubique testari etiam de bonis sitis ubique quantum ad ipsum ius testandi. Quia statutum potest illum generaliter emancipare. Ergo quoad aliquos actus, sed exterus non potest etiam de sitis in loco statuti, etiam ibi exsistens, nisi ibi fixerit domicilium.

Quoties ergo statutum principaliter agit in personam et in eius consequentiam, agit in res immobiles, non extenditur ad sitas in locis, ubi ius commune vel statutum loci diversum est, nisi hoc faciat tollendo impedimentum personale, quod possit in suo subdito omnino tollere, ut ius patriae potestatis. Si vero statutum dicit absolute: „vir non possit legare uxori vel contra", ligat subditum ubique exsistentem et testantem, sed non pro fundis alibi sitis. Quia quantum ad ista excederet fines suos nec haberet concursum iuris communis nec tolleret simplex impedimentum personale resolubile, sed ius novum induceret.

l. 9. de postulando 3, 1.

Sed peregrinus testans in loco dicti statuti poterit legare uxori. Quia non subest statuto, nisi legaret bona immobilia sita sub dicto statuto. Illa enim subsunt legi loci, quae hoc respectu rescivit rem. Et ita limitanda sunt, quae indistincte tradit

Bartolus hic et in dictis de quibus

Jason hic in lectura 1. num. 41. et 42. et lect. 2. nu. 86.

et ita practicatur.

Sublimito: nisi statutum non fundaretur in sola voluntate: „sic volo, sic iubeo etc." nec in sola ratione conservandorum bonorum sui territorii, sed in ratione boni universi et in causa habente concursum iustitiae naturalis vel iuris communis, ut consuetudo Nustriae: quod uxor vendens heredium viro auctore vel cum eo possit post mortem viri revocare. Habet enim locum in subditis non solum pro bonis sitis in Nustria, sed etiam ubique. Quia ratio consuetudinis est, quoniam in Nustria mulieres sint ut ancillae multum viris suis subditae, qui sunt avari et fraudatores ut plurimum: ita quod praesumptio fraudis in viro Normanno et iusti timoris in femina nupta habitandi in Nustria

propter mores loci. Haec autem ratio concludit ubique, sive Parisiis, Lugduni vel in Germania sita sint. Et etiam naturalis iustitia et ratio iuris communis concurrunt

> *l. 1. § 5. quarum rerum actio non datus 44, 5. et ibi* ***Bartolus.***

Secus in uxore civis Parisiensis vel alterius loci, ubi levius tractantur. Quia etiam pro bonis praediis sitis in Nustria statutum locum non haberet, etiamsi ibi contractus fieret, tum quia non est subdita, tum quia cessat ratio.

Secus si dicat, „quod minor XXV annis non possit testari de immobilibus". Tunc enim non respicit personam nec agit in personam principaliter nec in sollemnitatem actus, sed agit in certas res ad finem conservandi patrimonii, et sic est reale. Quia idem est, ac si dictum esset, immobilia non possint alienari in testamento per minores. Unde statutum loci inspicietur, sive persona sit subdita sive non; item si dicat, heredia proventa ab una linea redeant ad heredes etiam remotioris lineae, vel heredes lineae succedant in herediis ab illa linea proventis. Vel quod illi de linea non possint testari de illis in totum vel nisi ad certam partem. Haec enim omnia et similia spectant ad caput statuti agentis in rem et praecedentem conclusionem: statutum vero dans beneficium personam concernens non comprehendit exteros, etiam hospites et advenas, qui non possunt eo uti.

> ***Paulus de Castro*** *in l. 9. de justitia et jure 1, 1. et in l. 3. § 4. de operis novi nuntiatione 29, 1. et in consil. 424 in fine lib. 2.*
> ***Albericus*** *in 2. parte statutor. quaestion. 9.*
> ***Baldus*** *in tractat. statutor. colum. 2.*
> ***Socinus*** *in consil. 120. lib. 1.*
> ***Hippolytus de Marsiliis***[71]) *in singularia 253.*
> ***Carolus Ruinus***[72]) *in consil. 119. in fine lib. 1.*

II.

De delictis.

Aut statutum punit illud, quod etiam iure communi erat delictum, et tunc exterus ibi delinquens ligatur poena statuti, etiamsi probabilem ignorantiam statuti habeat, idque duplici ratione. Prima: quia ratione delicti sortitur forum et efficitur subditus iurisdictioni loci

---

71) *Hippolytus de Marsiliis* aus Bologna, geb. 1450 oder 1451, gest. 1529, schrieb *Practica criminalis* und *Singularia* (*Savigny* VI 489 und *F. v. Schulte* II 360 u. 361).

72) *Ruinus*, geb. 1456, gest. 1530, war Professor in Pisa, Bologna und anderen Orten (*Savigny* VI 496).

l. 1. C. ubi de crim. agi oportet 3, 15.
Auth. „qua in provincia" (Nov. 69. c. 1).

Secunda: quia dando operam rei illicitae censetur se obligare ad id, quod inde consequitur et illi imputatur,

l. 45. § 3. ad legem Aquiliam 9, 2.
l. 21. § 2. de furtis 47, 2.

et censetur sese subiicere poenae propter hoc statutae,

l. 34. de jure fisci 49, 14.
Felinus in c. „postulasti." col. 2. de foro compet.

ita tenent communiter legistae hic et canonistae in

c. 2. de constitutione.
Albericus in 1. parte statutor. quaest. 15. et parte 3. quaest. 1.

Et est verum, quamvis contrarium teneat

Jason hic, in lectura 1. nu. 13. et in lectura 2. num. 69.
Joannes Andreae, Geminianus[73]*, Philippus, Francus*[74] *in c. 2. de constitut. in 6. et*
Panormitanus vacillat in c. a. nobis. l. 1.

Limito, nisi poena esset exorbitans et multum excedens poenam iuris communis, quia tunc exterus probabiliter ignorans, quod praesumatur

l. 4. § 16. de re militari 49, 16.

non debet puniri illa poena, sed poena iuris communis, nisi concurrente consuetudine delinquendi vel alia atrocitate delicti, ut dixi in annotationibus ad

Decium in c. 2. lectura 1. num. 13. de constitut.

Sed forensis, id est exterus si delinquat sciens statutum loci, secundum omnes doctores punitur poena eiusdem statuti. Praesumitur autem id ex longa conversatione in eodem loco, quod est in iudicis arbitrio, quamvis

Jason in consil. 83. col. 1. lib. 1.

dicit spatium anni sufficere; et idem in novo cive. Aut statutum punit factum, quod iure communi non est delictum, et tunc peregrinus ignorans non ligatur; immo nec etiam civis probabiliter ignorans

l. 6. de decretis ab ordine faciendis 50, 9.

et in peregrino sciente consideranda est qualitas facti, an habuerit animum delinquendi vel statutum contemnendi et quatenus

l. 55. de furtis 47, 2. et
l. 43. de injuriis 47, 10.

---

73) *Dominicus de Sancto Geminiano* war 1407 Vikar des Bischofs von Modena. Er schrieb einen *Commentarius in libros decretalium* und *in Sextum* (*F. v. Schulte* II 294 u. 295).

74) *Philippus Franchus (de Franchis)* aus Perugia, gest. 1471 (*F. v. Schulte* II 342 u. 343).

III.

De praescriptionibus sive exceptionibus.

Aut statutum disponit de praescriptione vel usucapione rerum corporalium sive mobilium, et tunc indistincte inspitur locus, ubi res est. Idem in rebus seu iuribus incorporalibus limitatis ad res corporales, sive quatenus ad illas res limitantur: secus si de iuribus vel actionibus personalibus sive momentaneis sive annuis personae adhaerentibus, id est non limitatis ad res certas, etiamsi illis actionibus adhaereat hypotheca generalis vel accessoria rerum corporalium.

Unser englischer Brief.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

Nach deutschem Wechselrecht haben alle Regreſsnahmen eine gemeinsame Voraussetzung, es muſs richtig Protest erhoben werden. Anders liegt die Sache nach der englischen Wechselordnung. Die *Bills of Exchange Act* 1882 bestimmt nämlich im § 51 wie folgt:

„Wird ein „inländischer“ Wechsel nicht honoriert, so „kann“ derselbe, falls der Inhaber es für angezeigt erachtet, mangels Annahme oder mangels Zahlung, je nachdem wie der Fall liegt, notiert werden; es ist jedoch „nicht nötig“, einen derartigen Wechsel zu notieren oder zu protestieren, um den Regreſs gegen den Aussteller oder Indossanten zu erhalten.“

„Wird ein „ausländischer“ Wechsel, welcher äuſserlich ein solcher zu sein scheint, durch Nichtannahme nicht honoriert, so „muſs“ derselbe mangels Annahme gehörig protestiert werden, und wird ein derartiger Wechsel, der nicht zuvor durch Nichtannahme nicht honoriert wurde, zufolge Nichtzahlung nicht honoriert, so „muſs“ derselbe mangels Zahlung gehörig protestiert werden. Wird derselbe nicht so protestiert, so sind Aussteller und Indossanten liberiert. Ergiebt sich nicht äuſserlich, daſs der Wechsel ein ausländischer ist, so ist es im Falle der Nichthonorierung nicht notwendig, denselben protestieren zu lassen.“

Die Begriffe „inländischer Wechsel“ und „ausländischer Wechsel“ sind im § 4 der englischen Wechselordnung definiert worden. Danach ist ein inländischer Wechsel ein Wechsel, welcher a. innerhalb der britischen Inseln sowohl ausgestellt, wie zahlbar ist oder doch äuſserlich zu sein scheint; oder b. innerhalb der britischen Inseln auf

eine innerhalb derselben wohnhafte Person ausgestellt ist oder doch äufserlich zu sein scheint. Alle anderen Wechsel sind ausländische Wechsel. Unter britischen Inseln ist hier zu verstehen: das vereinigte Königreich von Grofsbritannien und Irland, die Inseln Man, Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, sowie endlich die anliegenden Inseln, welche unter britischer Herrschaft stehen. Sofern nicht das Gegenteil sich äufserlich auf dem Wechsel zeigt, darf der Inhaber denselben als einen inländischen Wechsel behandeln.

Andererseits bestimmt die englische Wechselordnung im § 45, unterschiedslos für alle Wechsel: —

„Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes mufs ein Wechsel gehörig „zur Zahlung präsentiert“ werden. Wird derselbe nicht so präsentiert, so sind Aussteller und Indossanten liberiert.“

Das gemeine deutsche Recht enthält allerdings auch den Satz, dafs ein Bürge garnicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Gläubiger zufolge eigener Nachlässigkeit von dem Hauptschuldner keine Befriedigung zu erlangen vermag. Eine Nachlässigkeit des Gläubigers wird aber an und für sich nicht schon in der Gewährung einer Zahlungsfrist befunden. Das englische Recht geht in dieser Beziehung weiter. Der Indossant eines Wechsels wird liberiert, wenn der Inhaber des Wechsels ohne Konsens des Indossanten dem Acceptanten eine Zahlungsfrist gewährt. Dieser englische Satz wird häufig in Deutschland übersehen. Der englische Acceptant, welcher Aufschub wünscht, wird sich naturgemäfs an den Inhaber des Wechsels mit Propositionen wenden, und zwar in der Regel erst ganz kurze Zeit vor dem Verfalltage, so dafs dem deutschen Wechselinhaber wenig Zeit zur Prüfung des Falles verbleibt. Trotzdem darf der deutsche Wechselinhaber, wenn er den Indossanten nicht liberieren will, nicht ohne dessen Konsens den Vertrag ändern. Es ist dies übrigens kein auf das Wechselrecht beschränktes Princip, sondern nur ein Anwendungsfall des allgemeinen Satzes, wonach in Fällen, wo Gläubiger und Hauptschuldner — wenn auch *bona fide* — ohne Konsens des Bürgen die Festsetzungen des ursprünglichen Vertrages abändern, soweit diese Festsetzungen sich auf den Gegenstand beziehen, mit Bezug auf welchen der Bürge sich für den Hauptschuldner verbürge, der Bürge liberiert wird, es sei denn, dafs auf der Hand liegt, dafs die Abänderung keine substantielle ist und dem Bürgen keinen Nachteil bringen kann. Es ist richtig, dafs zwischen dem Acceptanten eines Wechsels und dem Indossanten desselben kein „Vertrag“ besteht; beide werden sich häufig nicht einmal kennen, bevor das Indossament vollzogen wird. „Indessen es besteht eine primäre und sekundäre Verbindlichkeit wegen einer und derselben Schuld; letztere ist im Verhältnis zwischen den beiden nur die Schuld eines derselben und nicht gleichmäfsig beider, sodafs der Indossant, wenn er zur Zahlung gezwungen wird, von dem Acceptanten, welcher, im Verhältnis zwischen ihnen beiden, hätte zahlen sollen, Erstattung verlangen kann. Die Haftung des Indossanten

dem Wechselinhaber gegenüber ist kraft Rechtens bedingt und nur sekundär; mit der Erfüllung der rechtlichen Bedingungen wird die Haftung zur absoluten und zu der eines Hauptschuldners; das Recht des Indossanten, welcher zahlt, Erstattung vom Acceptanten zu fordern, beruht nicht auf Vertrag zwischen beiden, sondern besteht kraft Rechtens." (Entscheidung des Oberhauses in Sachen Duncan Fox & Co. v. North u. South Wales Bank.) In diesem Sinne ist es zu nehmen, wenn man in England lehrt, daſs der Indossant sich in der rechtlichen Position eines Bürgen für den Acceptanten dem Wechselinhaber gegenüber befindet. —

Zu wenig beachtet wird ferner in Deutschland der folgende englische Rechtssatz: —

> „Sind im Falle eines Kaufvertrages über Waren letztere in bestimmten Teillieferungen zu liefern, welche separat zu bezahlen sind, und führt der Verkäufer eine oder mehrere Teillieferungen mangelhaft aus, oder vernachlässigt oder verweigert der Käufer die Abnahme oder Bezahlung einer oder mehrerer Teillieferungen, so ist es in jedem Falle eine von den Festsetzungen des Vertrages und den Umständen des Falles abhängende Frage, ob in der Nichterfüllung des Vertrages eine Repudiierung des „ganzen" Vertrages liegt, oder ob es bloſs eine trennbare Nichterfüllung ist, welche allerdings Anspruch auf Schadensersatz giebt, indessen nicht berechtigt, den „ganzen" Vertrag als repudiiert zu behandeln." (*Sale of Goods Act 1893*, § 31).

Erfahrungsgemäſs sind die deutschen Geschäftskreise geneigt, in Fällen, wo eine Teillieferung nicht bezahlt wird, den ganzen Vertrag zu annullieren, und die weiteren Teillieferungen zu verweigern. Sofern in der Nichtbezahlung der einen Teillieferung die Offerte enthalten ist, den „ganzen" Vertrag aufzuheben, ist die Annullierung, d. h. die Annahme der gedachten Offerte, und damit die Einstellung weiterer Teillieferungen berechtigt. Enthält dagegen die Nichtbezahlung der einen Teillieferung keine derartige Offerte, so kann der deutsche Lieferant, welcher die weiteren Lieferungen einstellt und auf den Preis der einen Teillieferung klagt, mit Sicherheit darauf rechnen, daſs widerklagend Schadensersatz wegen Einstellung der weiteren Teillieferungen gefordert werden wird, es sei denn, daſs im Vertrage selbst die Einstellung solchenfalls gestattet ist. Es dürfte zu empfehlen sein, in Lieferungsverträgen dieser Art sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, im Falle der Nichtbezahlung einer Teillieferung den ganzen Vertrag als aufgehoben betrachten zu dürfen. Denn es wird dem Lieferanten in der Regel sehr schwer fallen, festzustellen, ob in der Nichtbezahlung der einen Teillieferung eine Offerte, den ganzen Vertrag aufzuheben, enthalten ist oder nicht. Offenbar ist dies keine Rechtsfrage, sondern eine Thatfrage. Es ist daher zwecklos, diese Frage einem englischen Anwalt vorzulegen; letzterer kann darauf nur erwidern, daſs Thatfragen in England von den Geschworenen entschieden werden, deren Verdikt sich ebensowenig im voraus erraten läſst, wie das Verdikt in

einer deutschen Schwurgerichtssache. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daſs wenn in der Nichtbezahlung der Teillieferung die gedachte Offerte liegen sollte, der Lieferant dieselbe nicht anzunehmen braucht, sondern weiterliefern und auf Bezahlung der Teillieferung klagen kann; und ferner daſs ein Lieferant, welcher auf die gedachte Offerte mit der Aufforderung zur Abnahme weiterer Lieferungen antwortet, damit die Offerte abgelehnt hat. —

Die Remedur eines *partner*, welcher Auflösung der *partnership* wünscht und die Einwilligung der übrigen *partners* nicht zu erlangen vermag, besteht in England in einer Auflösungsklage, welche in der Regel bei der *Chancery Division* des *High Court of Justice* zu erheben ist. Die Klage geht auf Auflösung der *partnership*, auf Abrechnung und auf Erlaſs einer Verfügung, welche eine einstweilige Regelung des Rechtszustandes herbeiführen soll. Diese einstweilige Verfügung nimmt entweder nur die Form einer *injunction* an, d. h. sie untersagt bestimmten *partners*, sich in die Geschäftsführung einzumischen, oder sie geht weiter und legt die Geschäftsführung, unter Ausschluſs sämtlicher *partners*, in die Hände eines sog. *receiver* oder *receiver and manager*. Die Bestellung eines *receiver* (Sequester) bezweckt, die Gesellschaftsaktiven unter gerichtlichen Schutz zu stellen und allen anderen Personen, mit Ausnahme des *receiver*, eine Einmischung unmöglich zu machen. Als solcher ist der *receiver* nicht befugt, das Gesellschaftsgeschäft weiter zu betreiben; um diese Befugnis zu besitzen, muſs er gleichzeitig zum *manager* (Geschäftsführer) bestellt sein. Die Bestellung eines *manager* bezweckt die Fortführung des Gesellschaftsgeschäfts unter gerichtlicher Leitung. Geht der Antrag auf Bestellung eines *receiver* von einem *partner* aus und besteht die *partnership* noch, so bedarf es des Nachweises specieller Gründe. Ausreichend ist in der Regel der Nachweis, daſs die *partners* übereingekommen sind, auf das ihnen als *partners* zustehende Recht, die Gesellschaft zu liquidieren, zu verzichten. Falls derjenige *partner*, welcher thatsächlich das Gesellschaftsgeschäft leitete, sich nicht derartig aufgeführt hat, daſs er kein Vertrauen verdient, pflegt das Gericht ihn zum *receiver* und *manager* zu bestellen, und zwar ohne Anspruch auf Remuneration und ausnahmsweise ohne Aufgabe einer Sicherheitsleistung. Durch diese Bestellung wird der *partner* zum Beamten des Gerichts, mit entsprechenden Rechten und Pflichten. In Fällen, wo die *partners* zum Teil in England, zum Teil im Auslande wohnen und die Gesellschaft eine englische und eine ausländische Niederlassung besitzt, schlägt das englische Gericht häufig den Weg ein, daſs es einen englischen *partner* zum *receiver* und *manager* in England bestellt und einen ausländischen *partner* veranlaſst, sich zu verpflichten, einem Antrage beim zuständigen ausländischen Gericht auf seine Bestellung zum *receiver* und *manager* der ausländischen Gesellschaftsaktiven keinen Widerstand entgegen zu setzen. Angenommen, daſs dieser weitere Antrag bei einem deutschen Gerichte zu stellen sein würde, so wird man, trotz der vorsichtigen Formulierung der englischen Verfügung, die Frage aufwerfen können,

ob vom deutschen Standpunkte aus nicht ein unbefugter Eingriff in die Kompetenz des deutschen Gerichts vorliegt. Es dürfte ferner ein Antrag auf Bestellung des deutschen Gesellschafters zum Sequester und Geschäftsführer mit den Rechten und Pflichten eines Gerichtsbeamten ein für Deutschland recht aufsergewöhnlicher Antrag sein. Endlich ist es klar, dafs der deutsche *partner* sich nur verpflichtet hat, diesem Antrage nicht zu widersprechen, und jedem Antrage Widerstand entgegensetzen kann, sofern der Antrag auf anderem Wege und mit anderen Mitteln ein ähnliches Resultat zu erzielen sucht. Es ist besser, überhaupt das Ausland aus dem Spiel zu lassen, als eine Anordnung zu treffen, welche im Ausland nicht zur Ausführung kommen kann.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Nach dem Recht welchen Staates bestimmt sich der Verfalltag eines in Hamburg ausgestellten Wechsels, welcher auf eine in Portugal domizilierte Firma gezogen und von dieser acceptiert ist? — Rechtzeitigkeit und Form eines in Portugal aufgenommenen Wechselprotestes.

Urteil des Hans. O.L.G. in Hamburg vom 28. Mai 1895, Götz Gebrüder & Co. in Hamburg gegen den Kaufmann Thomas Morgan in Hamburg (Hans. Gerichtszeitung 1895, Hauptbl., S. 193).

Am 16. August 1894 hat der Beklagte auf die Kommanditgesellschaft Brunner & Co. in Porto einen drei Monate nach Dato fälligen Wechsel über 7169,80 Mk., zahlbar zum Kurse des Accepttages, gezogen, der am 18. August von ihm an den Kaufmann Emilio Edelheim in Porto indossiert worden ist. Am 22. August hat die bezogene Firma ihn zum Kurse von $289^1/_2$ Reis für jede Mark acceptiert. Demnächst hat sie ihn aber nicht eingelöst. Auf Veranlassung des Wechselinhabers ist deshalb am 15. November 1894 die bei den Akten befindliche Protesturkunde aufgenommen. Emilio Edelheim, auf den der im weiteren Verkehr gewesene Wechsel schon vor der Protestierung zurückgekommen war, hat ihn am 24. November der Klägerin in-

dossiert. Diese verlangt jetzt, dafs der Beklagte ihr die Wechselsumme mit 7169,80 Mk. nebst 6 % Zinsen seit dem 16. November 1894 und die entstandenen Ricambiokosten mit 42,75 Mk. bezahle. Sie hat anfänglich im Wechselprozefs geklagt, ist aber im Laufe des Prozesses zum ordentlichen Verfahren übergegangen.

Der Beklagte lehnt die Zahlung ab, weil der Wechsel am 16. November fällig gewesen und daher nicht rechtzeitig protestiert worden sei, der Protest übrigens auch insofern einen Formfehler enthalte, als er nicht angebe, warum die Acceptantin ihre Unterschrift verweigert habe.

Das Oberlandesgericht III verwarf am 28. Mai 1895 die beklagtische Berufung gegen das der Klage entsprechende Urteil des Landgerichts Hamburg aus folgenden Gründen:

Für das Schicksal des Klaganspruchs ist in erster Linie entscheidend, ob der Protest vom 15. November 1894 als rechtzeitig aufgenommen gelten darf. Wird diese Frage verneint, hat der Nachindossatar gegen den Aussteller überhaupt keine Wechselforderung erworben. Der Abs. 2 des Art. 16 der deutschen Wechselordnung, nach dem sich seine Rechtszuständigkeiten bestimmen, setzt nicht die Protesterhebung voraus. Ein Protest, dem dies Attribut nicht zukommt, ist überhaupt kein Protest im Sinne des Gesetzes. Es hat darum auch nicht die Kraft, die Rechtswirkungen eines solchen zu äufsern.

Der Wechsel ist am 16. August ausgestellt worden und drei Monate nach Dato zahlbar gewesen. Nach den Vorschriften des deutschen Rechts trat mithin die Verfallzeit am 16. November, d. h. an demjenigen Tage des Zahlungsmonats ein, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entsprach. Daraus folgt, dafs die Präsentation und Protesterhebung, um als rechtzeitig angesehen werden zu können, nicht vor dem 16. November geschehen durften. Ein vor dem Zahlungstage aufgenommener Protest ist verfrüht und darum bedeutungslos. Zieht man aber die Bestimmungen des portugiesischen Rechts heran, ist der Protest erst nach dem Verfall des Wechsels erhoben. Allerdings hat der *Codigo commercial Portuguez* vom 28. Juni 1888 nicht mit ausdrücklichen Worten festgestellt, an welchem Tage Wechsel fällig werden sollen, die mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Dato zahlbar sind. Des Datowechsels geschieht überhaupt nicht besonders Erwähnung. Das beweist aber nicht, dafs er dem Gesetz vollständig unbekannt ist. Es erscheint als ganz ausgeschlossen, dafs diese Wechselart aufserhalb des Bereiches der gesetzlichen Regelung gelassen und ihr dadurch, mittelbar wenigstens, die Anerkennung versagt worden sei. Das ist schon um deswillen wenig wahrscheinlich, weil sie in den Gebieten des romanischen und germanischen Rechts übereinstimmend berücksichtigt wird, insbesondere auch die Gesetzbücher Italiens und Spaniens, die Vorbild und Grundlage der neuen portugiesischen Kodifikation geworden sind, unter den möglichen Wechselformen zugleich des Wechsels nach Dato gedenken. (Vergl. Art. 252 des *Codice di commercio* vom 2. April 1882 und Art. 451

des *Codigo de commercio* vom 22. August 1885.) Der Ausschlufs dieses Wechsels erscheint aber geradezu als unmöglich, wenn man erwägt, dafs Portugal kommerziell, im Innen- wie Aufsenhandel, unter dem beherrschenden Einflusse Englands steht, die englischen Handelsbeziehungen aber den von der englischen Gesetzgebung anerkannten und dem englischen Verkehr sehr geläufigen Datowechsel unaufhörlich ins Land bringen müssen. (Vergl. Tl. II Abschn. 11 Abschn. 14 der *Bills of Exchange Act* vom 18. August 1882.) Thatsächlich hat ihn das portugiesische Recht denn auch nicht zurückgewiesen, sondern nur in eine allgemeinere Kategorie eingegliedert. Die Angabe der Zahlungszeit gilt überhaupt nicht als unbedingte Notwendigkeit. Der Wechsel ist nicht unwirksam, wenn sie fehlt. Vielmehr ist er auf Sicht zahlbar. Nach diesem Gesichtspunkte werden zwei Klassen von Wechseln unterschieden: Wechsel auf Sicht und Wechsel, in denen die Zahlungszeit angegeben ist. (Vergl. Art. 278, 281, 282 des *Codigo commercial.*) Der Datowechsel gehört der letztbezeichneten Gattung an. Er charakterisiert sich, soll seine Eigenart nach der Zeit seiner Fälligkeit bestimmt werden, als ein Wechsel, in dem die Zahlungszeit angegeben ist. Sie geht aus dem Wechsel selber hervor. Das entscheidende Kriterium ist nicht die Namhaftmachung eines bestimmten Kalendertages, sondern die Bestimmbarkeit des Verfalltags aus der Wechselurkunde allein. Das ist nach der Fassung des Gesetzes gewifs. Nur die Angabe der Zahlungszeit wird vorausgesetzt. Die Art, in der solche Angabe geschieht, bleibt den Beteiligten überlassen. Diese Auffassung findet in den Vorschriften des Art. 309 ff. eine weitere Bestätigung. Hier wird der Verfalltag näher bestimmt. Dabei ist der Satz an die Spitze gestellt: „*Se a letra indicar o dia pagamento*, *sera vencivel n'esse mesmo dia*". Wenn also im Wechsel der Zahlungstag angezeigt, erkennbar gemacht ist, soll er an eben diesem Tage fällig sein. Erkennbar gemacht ist ein Tag aber auch, wenn er nicht absolut, sondern relativ bestimmt worden ist. Ob der Wechsel den Tag, an dem die Zahlung geschuldet wird, nach dem Kalender bezeichnet, oder ob er den Anfangstag einer Frist festsetzt, mit deren Ablauf die Fälligkeit eintreten soll, ist einerlei. Genug, dafs sich der Zahlungstag unmittelbar oder rechnungsmäfsig aus dem Texte des Wechsels selber ergiebt, dafs es also, um ihn zu gewinnen, nicht vorgängig noch des Vollzuges eines besonderen wechselrechtlichen Aktes bedarf! Danach mufs hier der Verfalltag gemäfs den Angaben des Wechsels berechnet werden. Die Grundsätze aber, die bei solcher Berechnung zur Anwendung kommen, sind im Art. 311 ausgesprochen. Die Monate sollen zu 30 Tagen angenommen werden; und bei der Bestimmung der Zahl von Tagen wird der Tag des Beginns nicht mitgerechnet, wohl aber der Tag des Ablaufs. Es folgt, dafs der streitige Wechsel in Gemäfsheit des portugiesischen Rechts 90 Tage nach seiner Ausstellung, d. i. am 14. November 1894, verfallen ist. Es folgt aber weiter, dafs der Protest als rechtzeitig würde gelten müssen. Denn der Art. 327 be-

stimmt, dafs derselbe an dem der Fälligkeit folgenden oder an dem nächstfolgenden Tage zu erheben ist.

Ebensowenig sind bei der Protestierung die notwendigen Formalien verletzt. Der Protest enthält, was er nach der Vorschrift des Gesetzes enthalten soll. Der Beklagte bemängelt freilich, dafs nicht erhelle, warum die Acceptantin ihre Unterschrift verweigert hat. Und der Art. 328 des *Codigo commercial* verlangt in der That, dafs die Gründe solcher Weigerung in den Protest aufgenommen werden sollen. Gleichwohl ist der Einwand des Beklagten zurückzuweisen. Die herausgehobene Bestimmung kann nach der Natur der Sache nur zur Geltung gelangen, wenn Gründe gegeben sind. Das ist ganz selbstverständlich und bedurfte nicht der Erwähnung. Das Gesetz schreibt nicht vor, dafs Gründe angegeben werden müssen, und verleiht dem protestierenden Beamten auch nicht die Macht, im Wege des Zwanges Erklärungen herbeizuführen, die freiwillig nicht erfolgen. Es geht einfach von dem Normalfall aus, dafs die Versagung der Unterschrift motiviert wird. Geschieht das nicht, kann auch der Protest keine Motivierung enthalten. Es genügt die Beurkundung der Thatsache, dafs die Unterschrift der ergangenen Aufforderung ungeachtet abgelehnt worden sei. Das Gesetz hat den Beamten nicht angewiesen, nach den Gründen der Weigerung zu forschen. Es hat ihn auch nicht zu dem Zeugnis verpflichtet, dafs er eine erklärende Antwort nicht habe erlangen können. Sollte ein solches abgegeben werden, wäre aber eine positive gesetzliche Anordnung geboten gewesen. Die Formalnatur des Protestes verlangt die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Formen. Sie verlangt aber nicht eine Erweiterung dieser Formen über die gesetzlich gezogenen Grenzen hinaus, selbst wenn das Recht in seinen Bestimmungen hinter dem erstrebenswerten Ziele zurückgeblieben sein sollte. Werden daher Gründe nicht mitgeteilt, ist einfach die Aufforderung zur Unterschrift und deren Ergebnislosigkeit festzustellen. Das ist hier geschehen. Und darum ist der Bestimmung des Gesetzes Genüge gethan.

Bei diesem Sachverhalt ist von mafsgebender Bedeutung, ob die Normen, nach denen die Entscheidung ergeht, aus dem deutschen oder portugiesischen Rechte entlehnt werden müssen. Das Landgericht hat das letztbezeichnete Recht zu Grunde gelegt. Darin ist ihm beizutreten. Die Wechselordnung enthält keine Satzung, aus der die Frage gelöst werden könnte. Insbesondere ist auch der Art. 32 nicht zwingender Natur, so dafs er unter allen Umständen entscheidende Bedeutung für sich beanspruchen müfste. Er hat verbindliche Kraft nur dann, wenn das inländische Recht überhaupt in Wirksamkeit tritt. Ob das hier der Fall ist, ergiebt sich aber nicht aus dem Gesetze selber. Es hat sich damit begnügt, in einzelnen bestimmten Richtungen dem möglichen Zusammenstofse zwischen inländischem und ausländischem Rechte den Weg zu verlegen. Es trifft lediglich Bestimmung, wenn die Wechselfähigkeit, die Voraussetzungen einer gültigen Wechsel-

erklärung und die Formen in Frage sind, die zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts zu beachten sind. Im übrigen greifen die Regeln des Landesrechts oder des internationalen Privatrechts platz. Diese führen aber zu der Anwendung des portugiesischen Gesetzes. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der aus der Wechselobligation selber ermittelte rechtsgeschäftliche Wille an erster Stelle entscheidend. Haben die Kontrahenten sich einem bestimmten Recht unterworfen oder zu unterwerfen gedacht, werden die materiellen Vertragswirkungen auch danach zu beurteilen sein. Dafs solcher Wille aus der Wechselurkunde selber hervorgehen müsse, ist nirgends gesagt und folgt auch nicht aus der besonderen Natur des Wechselversprechens. Hier wird sich nun möglicherweise eine ganz gewisse Vertragsabsicht aus der Lage der Umstände nicht herleiten lassen. Soviel ist aber unzweifelhaft, dafs die Beteiligten ihr Verhältnis nicht durch stillschweigendes Übereinkommen unter das deutsche Recht gestellt haben. Der Wechsel ist zwar in Hamburg verfafst, aber in französischer Sprache. Er ist auf ein Handelshaus gezogen, das in Oporto domiziliert ist. Der Trassant hat ihn an einen dort lebenden Kaufmann indossiert, noch ehe seine Acceptation erfolgt war. Danach scheint er zum Umlauf in Portugal bestimmt gewesen zu sein. Jedenfalls sollte er dort eingelöst werden. Glaubt man nun vielleicht auch in diesen Momenten noch keine vertragliche Unterwerfung unter das portugiesische Recht erblicken zu sollen, so wird man doch bei Heranziehung der Rechtssätze, die in Ermangelung eines klaren Vertragswillens in die Lücke treten, zu dessen Anerkennung gelangen müssen. Die Acceptantin hat die Zahlungsverpflichtung in Portugal, an dem Orte ihres Wohnsitzes übernommen, und versprochen, sie in Portugal zu erfüllen. Das sind aber die Rechtsthatsachen, auf die es entscheidend ankommen mufs. Der Punkt im Raume, an dem sie sich ereignen, bestimmt über den Inhalt der in das Leben getretenen Verpflichtung. Er ist der Sitz der Wechselobligation. Der Acceptant will nach Mafsgabe des Wechsels zahlen. Der Wechsel steht aber unter den Gesetzen und Gebräuchen des Orts, an dem gezahlt werden soll. Dann wird notwendig auch der Verfalltag nach deren Vorschriften zu bestimmen sein. Kommt es auf eine Berechnung derselben an, darf vorausgesetzt werden, dafs der Aussteller sich einer etwaigen Abweichung, die rücksichtlich der Art ihrer Ausführung zwischen seinem Recht und dem Recht des Bezogenen besteht, bewufst gewesen sei und die sich hieraus ergebenden Folgen gebilligt habe. Diesem Gesichtspunkte verdankt auch die Vorschrift des Art. 34 der deutschen Wechselordnung ihre Entstehung. Und ebenso ist er im Art. 336 des H.G.B. zur gesetzlichen Anerkennung gelangt.

Der Klagwechsel bezeichnet nun nicht den Kalendertag, an dem die Zahlung geschuldet wird. Es bedarf seiner rechnungsmäfsigen Ermittelung. Eben darum ist aber der Tag, der sich unter Anwendung der Rechnungsmethode des portugiesischen Rechts ergiebt, der im Wechsel bestimmte Verfalltag. Damit ist zugleich die Frage nach der

Rechtzeitigkeit des Protestes bejahend entschieden. Der Tag der Protesterhebung richtet sich nach dem wechselmäfsigen Zahlungstage. Ist dieser dabei zu Grunde gelegt, kann der im Regrefswege haftbar gemachte Aussteller sich nicht darauf berufen, dafs nach dem Recht seines Landes abweichend hätte verfahren werden müssen. So lange der Tag eingehalten ist, an dem der Wechsel nach seinem eigenen Willen oder nach dem für den Inhalt seines Willens mafsgeblichen Rechte fällig sein sollte, so lange mufs er auch diejenigen Akte als rechtzeitig gelten lassen, die, von diesem Tage an gerechnet, rechtzeitig vorgenommen sind. Es kann nicht darauf ankommen, dafs die Voraussetzungen seiner Regrefspflicht in anderer Beziehung anders oder nach anderem Rechte festgesetzt werden müssen. Denn die Frage nach dem wechselmäfsigen Verfalltage ist der springende Punkt. War sie gelöst, war ohne weiteres klar, ob der Wechsel innerhalb der gesetzlichen Frist protestiert ist oder nicht. Der Protest soll gerade beweisen, dafs der Acceptant zu der Zeit, als er die Zahlung schuldig war, nicht gezahlt hat. Darum ist auch ganz unerheblich, ob der Verfalltag eines Wechsels notwendig ein einheitlicher ist oder ob er für die verschiedenen Wechselschuldner je nach dem Rechte des Orts, unter dem übrigens ihre Wechselverpflichtung gestellt ist, verschieden bestimmt werden mufs. Denn für die Rechtzeitigkeit des Protestes kann immer nur ein einziger Tag mafsgebend sein. Und dieser ist selbstverständlich der Tag, den die ersten Wechselverbundenen für ihr Verhältnis zum Verfalltag erhoben haben. Der Beklagte irrt in der Annahme, dafs das vormalige Reichs-Oberhandelsgericht einen abweichenden Standpunkt eingenommen habe. Die Entscheidungen, die er dafür glaubt anführen zu können (Bd. I Nr. 81 und Bd. XXI Nr. 48), haben mit einem anderen Thatsachenmaterial zu thun. Sie beschäftigen sich mit der Frage, ob die Nichteinhaltung des im Wechsel bestimmten Verfalltages auf die Regrefspflicht zurückwirkt. Sie erörtern aber nicht, nach welchen Grundsätzen der wechselmäfsige Verfalltag ermittelt werden soll, wenn die Anwendung verschiedener Rechte zu einem verschiedenen Ergebnisse führt.

Es folgt nun, dafs die Klägerin als Nachindossatarin eines protestierten Wechsels Regrefsrechte gegen den Beklagten als Aussteller dieses Wechsels verfolgen kann. Sie hat aber keine neuen und selbständigen Rechte, sondern nur solche, die aus der Person ihres Indossanten abgeleitet sind. Sie mufs sich daher auch, gleich einer Cessionarin, die Einreden gefallen lassen, die diesem entgegen gestanden hätten. (Art. 162 der deutschen Wechselordnung, Art. 302 des *Codigo commercial.)* Sie hat den Wechsel von Emilio Edelheim in Oporto erworben. Gegen ihre Forderung wird geltend gemacht, dafs derselbe sich im Jahre 1893 mit einer Kommanditeinlage von 5 *Contos de Reis* bei der Acceptantin, einer damals errichteten Kommanditgesellschaft, beteiligt habe und daher persönlich für den Wechselbetrag haftbar gemacht werden könne. Damit würde die Einrede der Arglist erhoben sein. Sind die Behauptungen, auf die sie sich stützt, thatsächlich und

rechtlich begründet, fordert die Klägerin von dem Beklagten, was ihm ihr Indossant zurückgeben mufs. Die Einrede ist aber zu verwerfen, obgleich die angebliche Kommanditbeteiligung nicht hat in Abrede gestellt werden können. — — — —

Vollstreckung der zur Erzwingung der Fortsetzung des ehelichen Lebens erkannten Haft- oder Geldstrafen in einem anderen Bundesstaate.

Vergl. Zeitschrift Bd. IV S. 371 u. 591.

1. Beschlufs des Hans. O.L.G. in Hamburg vom 26. Mai 1894, J. G. F. in Dresden gegen seine Ehefrau Amalie H. F. geb. Sch. (Hans. Gerichtszeitung 1895, Beibl. S. 190, *Seufferts* Archiv Bd. 50 Nr. 142).

Das Oberlandesgericht II verwarf am 26. Mai 1894 die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschlufs des Landgerichts Hamburg C.K. IV vom 16. April 1894.

Aus den Gründen: Von dem Landgericht Dresden ist auf Grund von § 774 der C.Pr.O. gegen die Beklagte die Haft angeordnet, um die Vornahme der der Letzteren in dem vollstreckbaren Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Februar 1893 gemachten Auflage, zu ihrem Ehemanne zurückzukehren und die Ehe mit ihm fortzusetzen, zu erzwingen, und am 6. Oktober 1893 ordnungsmäfsig gemäfs § 789 der C.Pr.O. ein Haftbefehl erlassen. Die Beklagte hält sich zur Zeit in Hamburg auf. Gemäfs § 790 der C.Pr.O. hat der Kläger das Gerichtsvollzieheramt in Hamburg mit der Vollstreckung des Haftbefehls beauftragt. Letzteres hat die Vollstreckung des Haftbefehls abgelehnt, weil die Vollziehung der Haft zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens nach hamburgischem Rechte unzulässig sei. Gemäfs § 685 Abs. 2 der C.Pr.O. hat sich Kläger an das hiesige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht behufs Entscheidung über die Weigerung des Gerichtsvollzieheramts gewendet. Das Amtsgericht hat durch Beschlufs die Weigerung für berechtigt erklärt. Auf sofortige Beschwerde des Klägers hat das Landgericht diesen Beschlufs aufgehoben und das Gerichtsvollzieheramt angewiesen, die Verhaftung der Schuldnerin auf Grund des Haftbefehls des Landgerichts Dresden zu bewirken.

Diese Entscheidung des Landgerichts war in Übereinstimmung mit dem in der ganz gleich liegenden Sache Thiede c. Thiede am 30. April 1894 erlassenen Beschlufs des 4. Senats des Hans. O.L.G. Beibl. 1894 Nr. 145 für richtig zu erachten.

Durchaus zutreffend geht das Landgericht davon aus, dafs es sich im vorliegenden Falle garnicht um eine eigentliche Rechtshülfe[1]) von Gericht zu Gericht handelt, bei welcher der § 159 des Ger.Verf.Ges. zur Anwendung kommen könnte, sondern um Vornahme einer Vollstreckungshandlung gemäfs § 790 der C.Pr.O., welche

1) Ebenso O.L.G. III Bbl. 1894 Nr. 87.

nach der klaren Vorschrift des § 161 des Ger.Verf.Ges. auf Grund des Auftrags der Partei an den Gerichtsvollzieher von letzterem auszuführen ist, ohne Rücksicht darauf, dafs die Handlung vorzunehmen ist in einem anderen Bundesstaat, als demjenigen, welchem das Prozefsgericht angehört. Wortlaut des Gesetzes, wie unzweideutiger Ausspruch in den Gesetzesmotiven lassen, wie die Ausführungen des 4. Senats im angeführten Beschlusse nachweisen, hierüber einen Zweifel nicht zu. Vergl. auch R.G. Bd. XXV S. 364 ff. Nachprüfung der materiellen Gesetzmäfsigkeit des zu vollstreckenden Titels steht in solchem Falle dem Gerichtsvollzieher nicht zu. Noch weniger aber darf er die Vornahme der Vollstreckungshandlung aus dem Grunde verweigern, weil nach dem Rechte seines Bundesstaates in einem gleichen Falle der vollstreckbare Titel von dem Prozefsgerichte seines Staates nicht erlassen worden wäre. Ebensowenig wie dem Gerichtsvollzieher stehen dem über das Verfahren des Gerichtsvollziehers gemäfs § 685 der C.Pr.O. zur Entscheidung berufenen Vollstreckungsgericht in einem Falle, wie dem vorliegenden, derartige Erwägungen zu. Um eine Vollstreckungshandlung, welche ihrer Art nach durch die hamburgischen Gesetze ausgeschlossen würde, handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, da die Anwendung der Haft zur Erzwingung von Leistungen, z. B. gemäfs § 774 Abs. 1 der C.Pr.O. und zur Erzwingung des Offenbarungseides, im allgemeinen unzweifelhaft auch in Hamburg zulässig ist.

Auch durch § 774 Abs. 2 der C.Pr.O. ist — wie mit dem Landgericht und dem 4. Senat des Oberlandesgerichtes anzunehmen ist — nicht etwa von der Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall der Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens eine Ausnahme begründet. Denn unter den in Abs. 2 daselbst erwähnten „Landesgesetzen“ sind nicht die Gesetze des zufälligen Ortes der Vollstreckung, sondern die Landesgesetze des Prozefsgerichts oder vielleicht richtiger diejenigen Landesgesetze zu verstehen, nach welchen das Prozefsgericht die ihm zur Entscheidung unterbreitete Ehestreitigkeit zu beurteilen hatte. Das folgt aus der engen Verbindung des Abs. 2 mit dem Abs. 1 des § 774 und besonders aus der klar vorliegenden Thatsache, dafs der Abs. 2 nichts weiteres ist, als eine an das Prozefsgericht gerichtete Anweisung, dafs es von der im Abs. 1 ihm eingeräumten Befugnis überhaupt nicht Gebrauch machen darf, wenn es sich um Verurteilung zur Eingehung einer Ehe handelt, und dafs es von ihr nur bedingt Gebrauch machen darf bei Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens, nämlich nur dann, wenn die Landesgesetze die Erzwingung derselben für zulässig erklären. Dafs für diese Entscheidung des Prozefsgerichts auf einen gemäfs Abs. 1 des § 774 an dasselbe gerichteten Antrag nur die für die Entscheidung der Hauptsache mafsgeblichen Landesgesetze, also regelmäfsig diejenigen des Prozefsgerichts, in Frage kommen, und nicht etwa diejenigen eines vielleicht noch garnicht bekannten Ortes, an welchem

die erst zu erlassende Entscheidung später zufälligerweise zur Vollstreckung zu bringen ist, vom Gesetze gemeint sein können, liegt in der Natur der Sache.

Mit der im vorstehenden gebilligten Auffassung stimmen überein *Gaupp*, Kommentar zur C.Pr.O., 2. Aufl., Bd. II zu § 774 sub III 2 und Anm. 33; *Francke* in der Zeitschrift für Civilprozeſs Bd. VIII S. 16. Die abweichende Meinung von *Struckmann & Koch*, Kommentar zur C.Pr.O. zu § 774 Anm. 7, *Petersen*, Kommentar zur C.Pr.O. zu §§ 773—775, S. 1078, *Falkmann*, Zwangsvollstreckung S. 6, beruft sich im wesentlichen lediglich auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 11. Februar 1880, welche auf S. 114 ff. im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. I berichtet wird. Allein diese Entscheidung geht von dem irrigen Gesichtspunkt aus, daſs es sich bei der fraglichen Vollstreckungshandlung um eine wirkliche Rechtshülfe handle, und stützt sich in ihren Gründen auf den § 37 des Rechtshülfe-Gesetzes vom 21. Juni 1869, während doch dieses Gesetz für den zur Beurteilung liegenden Fall durch das Ger.Verf.Ges. 13. Titel auſser Kraft gesetzt war, welcher seinerseits bei der Entscheidung garnicht berücksichtigt ist.

2. Beschluſs des Kammergerichts zu Berlin vom 28. Februar 1894 (Zeitschr. für deutschen Civilprozeſs Bd. XXI S. 90).

Durch vollstreckbares Urteil des Landgerichts zu Dresden vom 6. Februar 1893 war der beklagten Ehefrau aufgegeben worden, zu ihrem Ehemanne, dem Kläger K. in Dresden, zurückzukehren, um die Ehe mit ihm fortzusetzen. Auf Antrag des Klägers ordnete das bezeichnete Landgericht sodann die Haft der Beklagten an, und zwar durch Haftbefehl vom 29. September 1893, um die Rückkehr zu dem Kläger zu erzwingen. Der Kläger übersandte eine Ausfertigung dieses Haftbefehls dem Gerichtsvollzieher M. zu P. (in der Mark Brandenburg) mit dem Ersuchen, die Verhaftung der Beklagten zu bewirken. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Ausführung des Auftrags ab, weil in Preuſsen die bezeichnete Handlung nicht erzwungen werden könne. Die Beschwerde des Klägers hierüber erklärte das Amtsgericht zu P. für begründet; er wies den Gerichtsvollzieher an, den ihm erteilten Parteiauftrag auszuführen. Gegen diesen Beschluſs legte die Beklagte sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte zu P. ein. Das letztere erklärte unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts den Widerspruch des Gerichtsvollziehers M., den Haftbefehl gegen die Beklagte behufs Erzwingung der Fortsetzung der Ehe mit dem Kläger zu vollstrecken, für begründet. Hiergegen legte der Kläger wiederum sofortige Beschwerde ein.

Das Kammergericht, XII. Civilsenat, erachtete die Beschwerde für formgerecht eingelegt, da das Zwangsvollstreckungsverfahren als ein besonderer, bei einem Amtsgericht anhängiger Rechtsstreit anzusehen sei, vergl. Beschluſs des Reichsgerichts vom 30. Dezember 1882 in Entsch. 12 S. 354, es deshalb unerheblich sei, daſs der Hauptprozeſs bei dem

königl. sächsischen Landgericht zu Dresden geschwebt habe, und gemäfs § 532 Abs. 2 der C.Pr.O. daher die Beschwerde nicht dem Anwaltszwange unterliege, und gab der Beschwerde in der Sache selbst statt.

Gründe: „Das Landgericht zu P. hat angenommen, der Ausführung des Auftrags durch den Gerichtsvollzieher stehe der § 159 des Ger.Verf.Ges. entgegen, da in Preufsen die Fortsetzung der Ehe nicht erzwungen werden könne. Das Landgericht hat hiernach die Beschwerde als eine solche über zu Unrecht gewährte Rechtshülfe angesehen. Wäre dies zutreffend, so durfte das Landgericht eine Entscheidung in der Sache nicht treffen, da der § 160 des Ger.Verf.Ges. diese Entscheidung dem Oberlandesgerichte überweist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um ein Ersuchen um Rechtshülfe im Sinne der §§ 157 ff. des Ger.Verf.Ges.; denn ein solches setzt das Ersuchen des Gerichts an ein anderes Gericht voraus. Hier aber steht nur die Vollstreckung des Urteils eines Gerichts in Frage. Diese erfolgt gemäfs § 674 der C.Pr.O. durch den von den Parteien unmittelbar zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, und zwar nach der Vorschrift des § 161 des Ger.Verf.Ges. auch dann, wenn die Vollstreckung in einem Bundesstaate zu erfolgen hat, welchem das Prozefsgericht nicht angehört. Das Landgericht zu P. war danach, da es sich nicht um eine Beschwerde über zu Unrecht gewährte Rechtshülfe handelt, zur Entscheidung auf die Beschwerde gegen den Beschlufs des Amtsgerichts allerdings zuständig.

Steht ein Ersuchen um Rechtshülfe nicht in Frage, so kann auch die Vorschrift des § 159 des Ger.Verf.Ges. nicht zur Anwendung kommen, nach welcher ein Gesuch um Rechtshülfe abzulehnen ist, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Dafs in den landrechtlichen Provinzen Preufsens die Ehefrau, welche den Ehemann verlassen hat, nicht durch Haft zur Fortsetzung der Ehe gezwungen werden kann, unterliegt freilich keinem Bedenken; denn die §§ 685, 686 II 1 des Allg. Landrechts schreiben vor, dafs, wenn die Ehefrau den Ehemann ohne dessen Einwilligung oder ohne rechtmäfsigen Grund der Entfernung verlassen hat, der Richter sie zur Rückkehr anhalten mufs, und dafs, wenn die richterliche Verfügung fruchtlos bleibt, der Ehemann auf Trennung der Ehe dringen kann. Das vormalige Obertribunal hat auf Grund dieser Vorschriften unter der Herrschaft des Ges. vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (B.G.Bl. S. 305), die Verweigerung der Rechtshülfe mit folgender Ausführung für begründet erklärt (vergl. *Bödiker*, Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart, Bd. 1 S. 115):

> Die preufsische Gesetzgebung gestattet den Gerichten nicht, zum Zweck der Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens direkte Zwangsmittel gegen die Person des abtrünnigen Ehegatten anzuwenden; eine Beschränkung der durch die preufsische Verfassung gewährleisteten persönlichen Freiheit ist im Gesetze zur Durch-

führung des *mandatum de redeundo* nicht zugelassen. Die ältere Praxis hat die Unstatthaftigkeit solchen Antrags gleichmäfsig aus §§ 685 ff. II 1 des Allg. Landrechts gefolgert. Unter dieser Voraussetzung rechtfertigen die §§ 7, 37 des Ges. vom 21. Juni 1869 die Verweigerung der Rechtshülfe. Bei exekutivischen Mafsnahmen ist es unthunlich, vollständig davon abzusehen, welchen Zweck die dieselben fordernde Partei verfolgt. Es kann also nicht darauf ankommen, ob die preufsische Gesetzgebung den Personalarrest in Civilsachen überhaupt unter Umständen für zulässig erklärt, sondern nur darauf, ob im Inlande das Exekutionsmittel angewendet werden darf, um einen Zwang in bestimmter Richtung zu üben. Mufs diese Frage für den vorliegenden Fall verneint werden, so ist damit nicht die Legalität des dortseitigen Verfahrens und die mafsgebende Bedeutung des dortigen materiellen Eherechts für letzteres in Frage gezogen, sondern nur festgestellt, dafs die diesem Rechte entsprechenden Präjudizien in Preufsen nicht realisiert werden können.

An dieser Entscheidung kann jedoch, nachdem die Vorschriften des Ges. vom 21. Juni 1869 durch diejenigen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt und ersetzt sind, nicht festgehalten werden. Denn die §§ 7, 8 jenes Gesetzes enthielten noch die Beschränkung, dafs die Zwangsvollstreckung nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften erfolge, und dafs über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe betreffen, das Gericht des Vollstreckungsortes zu entscheiden habe. Diese Beschränkung ist durch den § 161 des Ger.Verf.Ges. beseitigt, weil jetzt im Deutschen Reiche nur ein Prozefsverfahren und ein Zwangsvollstreckungsverfahren gilt, und deshalb die von einem deutschen Gerichte angeordnete Zwangsvollstreckung in jedem Bundesstaate erfolgen mufs.

Der § 774 der C.Pr.O. bestimmt, dafs, wenn eine Handlung, die ausschliefslich von dem Willen des Schuldners abhängt, durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, auf Antrag vom Prozefsgerichte erster Instanz zu erkennen ist, dafs der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft anzuhalten sei. Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht, und im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären. Aus dieser letzteren Vorschrift kann aber nicht gefolgert werden, dafs die vom Prozefsgerichte erkannte Haft zur Erzwingung der Wiederherstellung des ehelichen Lebens in einem Bundesstaate, der diese Erzwingung des ehelichen Lebens nicht für zulässig erklärt, nicht vollstreckt werden darf. Das Gesetz enthält vielmehr nur eine Vorschrift für das Prozefsgericht selbst. Das Prozefsgericht darf, falls es einem Bundesstaate angehört, dessen Gesetze die Erzwingung der Wiederherstellung des ehelichen Lebens nicht für zulässig erklären, nicht die Haft des abtrünnigen Ehegatten anordnen, also nicht gegen ihn einen Haftbefehl

erlassen. Dies steht aber hier nicht in Frage, da das sächsische Recht die Erzwingung der Wiederherstellung des ehelichen Lebens durch Haft kennt und zuläſst (vergl. Urteil des vorm. O.A.G. zu Dresden bei *Seuffert* Bd. 3 Nr. 67, Motive zum deutschen Entwurf Bd. 4 S. 109) und das Landgericht zu Dresden auf Grund des sächsischen Rechts das vollstreckbare Urteil erlassen und demnächst die Haft angeordnet hat. Der § 16 des Einf.Ges. zur C.Pr.O. hat aber die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaſsregeln unberührt gelassen. Eine an sich mit Recht erlassene Maſsregel soll also vollstreckt werden in einem Bundesstaate, der diese Maſsregel nicht kennt. Der gemäſs § 161 des Ger.Verf.Ges. in vorschriftsmäſsiger Weise von der Partei mit der Vollstreckung der Zwangsmaſsregel beauftragte Gerichtsvollzieher ist nicht berechtigt, eine Nachprüfung der rechtlichen Grundlage, auf welcher der vollstreckbare Titel beruht, vorzunehmen.

Aber auch die Nachprüfung der rechtlichen Grundlage kann zu einem Bedenken nicht führen, da es sich nur um die Vollstreckung einer nach Maſsgabe der Civilprozeſsordnung, jedoch auf Grund materiellen Partikularrechts, ergangenen Entscheidung handelt. Die Entscheidungen eines deutschen Gerichts sind in jedem anderen Bundesstaate zu vollstrecken, ohne daſs es einer gerichtlichen Nachprüfung bedarf. Eine solche Nachprüfung ist vielmehr unzulässig, wie daraus sich ergiebt, daſs die Civilprozeſsordnung in den §§ 660, 661 für die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts ein deutsches Vollstreckungsurteil als Voraussetzung hinstellt, und hier auch ausdrücklich vorschreibt, daſs ein solches Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen ist, wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf. Für die von deutschen Gerichten ergangenen Urteile fehlt es dagegen an einer solchen Vorschrift; diese sind deshalb gemäſs § 161 des Ger.Verf.Ges. ohne weitere materielle Prüfung vollstreckbar.

Demnach kann ein Verpflichteter sich dadurch den Folgen einer durch ein deutsches Gericht ausgesprochenen Verurteilung, insbesondere also auch dem Zwange der Haft, nicht entziehen, daſs er sich in einen Bundesstaat begiebt, in welchem solche Zwangsmaſsregeln nach dem in diesem Staate geltenden Gesetze nicht angeordnet werden können.

Auch auf die preuſsische Verfassung, auf welche das vormalige Obertribunal in seiner mitgeteilten Ausführung sich bezieht, kann die Unzulässigkeit der Haftvollstreckung nicht begründet werden. Denn, wenn der Art. 5 dieser Verfassung auch bestimmt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt“, so bezieht sich dieser Artikel nach der Titelüberschrift „Von den Rechten der Preuſsen“ nur auf die preuſsischen Unterthanen. Die Beklagte aber teilt, wenn sie

sich auch zur Zeit in Preufsen aufhält, gesetzlich den Wohnsitz ihres Ehemannes, sowie dessen Staatsangehörigkeit (§ 5 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, B.G.Bl. S. 355); sie ist also nicht preufsische, sondern sächsische Staatsangehörige. Überdies aber geht das Reichsrecht dem Landesrechte vor, und es kann deshalb gegenüber einer Vorschrift des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eine Berufung auf die preufsische Verfassung nicht Platz greifen. Die Beklagte kann deshalb den Schutz der preufsischen Gerichte nicht anrufen, weil sie ihren in Sachsen wohnenden Ehemann verlassen und ihren Aufenthalt in Preufsen genommen hat.

In Übereinstimmung mit einem Beschlusse des ersten Civilsenates des Kammergerichts vom 27. April 1885 in Sachen G. wider G. — 505. 85 — mufste daher der Beschwerde des Klägers stattgegeben werden. Der Gerichtsvollzieher hat allerdings den Haftbefehl nur dann zu vollstrecken, wenn der Kläger — was hier nicht ersichtlich — den nach dem Gefängnisreglement erforderlichen Vorschufs für die Unterbringung der Beklagten im Gefängnisse eingezahlt hat."

3. Beschlufs des Landgerichts Erfurt vom 24. August 1894 (ibid. S. 96).

Durch vollstreckbares Urteil des Landgerichts Leipzig war der Beklagten aufgegeben, „sobald ihr von dem Kläger das für sie zur Reise von Erfurt nach Leipzig-Reudnitz erforderliche Reisegeld gewährt worden sein wird, durch Rückkehr zu dem Kläger in die von demselben zu beschaffende geeignete Wohnung das eheliche Leben wieder herzustellen". Nachdem Kläger eine Wohnung beschafft, auch der Beklagten das erforderliche Reisegeld gewährt hatte, erging auf Antrag des Klägers in Gemäfsheit des § 774 der C.Pr.O., verbunden mit § 16 Ziffer 6 des Einf.Ges. zur C.Pr.O. und § 19 der königl. sächs. Verordnung vom 9. April 1836 bezw. § 697 Abs. 1, § 279 Abs. 2, § 87 der C.Pr.O. von demselben Gericht der Beschlufs: „Beklagte ist durch Geldstrafe von 15 Mk. zur Erfüllung der obenbezeichneten Verpflichtung anzuhalten und die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu tragen verbunden."

Kläger beantragte bei dem Amtsgericht zu Erfurt, mit der Ausführung des Beschlusses einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab mit der Begründung, dafs die Beitreibung der auf Grund des § 774 der C.Pr.O. festgesetzten Geldstrafe als einer fiskalischen Strafe nur vom Prozefsgericht erfolgen könne, bei welchem Kläger zuvor den Antrag auf Beitreibung zu stellen habe, und dafs es daher in Rücksicht auf Art. 8 der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat und §§ 685, 686 Tl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts zunächst dahingestellt bleiben könne, ob dem Antrage auf Vollstreckung des Beschlusses überhaupt stattgegeben werden könne.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach § 161 des Ger.Verf.Ges. ist zwar an sich jeder Titel zur Zwangsvollstreckung in jedem Bundesstaate geeignet, auch wenn derselbe auf landesgesetzlicher Vorschrift beruht. Im vorliegenden Falle besteht indessen die Urteilsleistung in einer ausschliefslich vom Willen der Schuldnerin abhängigen Leistung, nämlich der Herstellung des ehelichen Lebens. In Ansehung dieser letzteren bestimmt nun § 774 Abs. 2 der C.Pr.O. ausdrücklich, dafs die Zwangsmafsregeln, nämlich Geldstrafen und Haft, nur insoweit zur Anwendung kommen, als die Landesgesetze die Erzwingung für zulässig erklären. Die Voraussetzung gilt also auch für die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil eines Bundesstaates, in dem sowohl die Klage auf Herstellung der Ehegemeinschaft, als auch die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil nach Vorschrift des Abs. 1 § 774 der C.Pr.O. zulässig ist, wenn es sich um Vollstreckung in einem Bundesgebiete handelt, in dem nach Landesgesetz Zwangsmafsregeln auf Erfüllung der aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten folgenden Pflichten ausgeschlossen sind. Das preufsische Recht kennt nun zwar einen richterlichen Befehl auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens, gewährt aber keinen Zwang zur Durchführung des Befehls, schliefst also Zwangsmafsregeln zur Eheherstellung aus (vergl. Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 109). Mithin fehlt dem Antrage sowohl die Voraussetzung, dafs im diesseitigen Bundesstaate die Leistung überhaupt, als auch durch das vom Gläubiger gewünschte Zwangsmittel ausführbar ist. Es erübrigt auch die Bemerkung dabei, dafs, wie erwähnt, die Leistung in der Erfüllung einer ehelichen Verpflichtung, der Rückkehr, dagegen keiner Geldschuld besteht, die verhängte Geldstrafe aber nur den Exekutionsmodus bildet. Es konnte angesichts dessen auf sich beruhen, dafs die Geldstrafe dem Fiskus gebührt, der das Recht auf dieselbe durch die Verhängung erworben hat, mithin die Beitreibung von Amtswegen, nicht durch selbständigen Betrieb des Gläubigers zu erfolgen hat."

Unzuständigkeit des Landgerichts für die Beschwerde gegen Verweigerung einer auf Grund des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes nachgesuchten Rechtshülfe.

Vergl. Bd. III dieser Zeitschrift S. 175.

Beschlufs des Landgerichts zu Metz vom 27. Februar 1894 (Zeitschrift f. deutschen Civilprozefs Bd. XXI S. 88).

„Der Vorstand der südwestdeutschen Baugewerksgenossenschaft hat in einer von ihm als Beschwerde nach § 531 der C.Pr.O. bezeichneten Eingabe an das Landgericht zu Metz beantragt, den Beschlufs des dortigen Amtsgerichts aufzuheben, welches in einer Unfallversicherungssache das Ersuchen des Vorstandes um eidliche Vernehmung von Zeugen abgelehnt hatte. Das Beschwerdegericht ist jedoch für die Bescheidung der sogenannten Beschwerde nicht zuständig. Das Ersuchen des Be-

schwerdeführers beruht auf § 101 des Unfallversicherungsgesetzes. Nach § 3 des Einf.Ges. zur C.Pr.O. und des § 13 des Ger.Verf.Ges. sind es aber nur die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Civilprozeßordnung Anwendung findet. Zu ihnen gehört das Rechtshülfeverfahren des citierten § 101 nicht. Es existiert auch kein Landesgesetz, welches auf dieses Verfahren die Vorschriften der Civilprozeßordnung für anwendbar erklärte. Auch aus § 38 des Ges., betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, nach welchem im geordneten Instanzenzuge über die Rechtmäßigkeit der Weigerung des ersuchten Gerichts von den Gerichten des Staates entschieden wird, welchem das ersuchte Gericht angehört, läßt sich die Zuständigkeit des diesseitigen Gerichts nicht herleiten. Denn in dem § 38 ist vorausgesetzt, daß es sich um gegenseitige Rechtshülfe von Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt. Die materielle Begründung des Ersuchens des Beschwerdeführers kann daher nur im Wege der Dienstaufsicht einer Prüfung unterzogen werden, und es bleibt ihm überlassen, deswegen bei der vorgesetzten Behörde des Amtsgerichts vorstellig zu werden."

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Haftung der Wechselagenten für den Verkauf verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere. Der im Auslande erhobene Einspruch gegen die Veräußerung derselben.

Urteil des Tribunals zu Lyon v. 20. Juli 1894, App. G. Lyon v. 20. Juni 1894, Trib. zu Lyon v. 2. Jan. 1895, App. G. Paris v. 12. Dezember 1894, (*Clunet, Journal du Droit Intern.* 1895, Bd. 22 S. 632, 636, 637).

Hat ein amtlich bestellter Wechselagent den Verkauf von Inhaberpapieren vermittelt, die verloren oder gestohlen waren, so hat der Käufer gegen ihn nur unter der Voraussetzung einen Rückgriff, daß die Förmlichkeiten der Art. 2, 11 u. 12 des Gesetzes vom 15. Juni 1872 über die Inhaberpapiere beobachtet sind, die zum Schutze desjenigen, der ihres Besitzes durch Verlust oder Diebstahl entäußert wurde, gegeben sind. Hiernach hat derselbe einen Einspruch gegen die Veräußerung des Wertpapieres, gegen die Zahlung des Kapitals, der verfallenen und künftig verfallenden Zinsen und Dividenden daraus durch Gerichtsvollzieherakt dem Syndikate der Wechselagenten zu Paris zustellen zu lassen, hierbei die Zahl, Art, den Nominalwert, die Nummern und

thunlichst die Serie des Papiers, ferner Zeit und Rechtsgrund des Erwerbes, die Zeit und den Ort, wo er zum letzten Male Zinsen oder Dividenden hieraus bezogen hat, endlich die Umstände des Verlustes anzugeben, sodann in der Gemeinde des Titelschuldners Wohnsitz zu erwählen. Der Einspruch wird hiernach entweder dem Wechselagenten selbst zugestellt oder auf Betreiben des Wechslersyndikats im Wechslerblatte veröffentlicht. Demnach ist der den Verkauf solcher Papiere vermittelnde Wechselagent nur in dem Falle für den Verkauf eines solchen Papieres verantwortlich, wenn ihn hierbei persönlich ein Verschulden insofern trifft, als er das, wie dargethan, ergangene Veräufserungsverbot, das er kennen mufste oder von dessen Vorhandensein er sich überzeugen konnte, übersehen hat. In allen anderen Fällen steht dem Käufer nur wegen eines nicht offenkundigen Fehlens des Papieres die Wandelklage aus Art. 1641 bis 1644 Code civil gegen den Verkäufer zu. Daraus folgt weiter, dafs der Wechselagent für solche Wertpapiere nicht verantwortlich ist, wegen deren Verlustes oder Diebstahls Veräufserungseinspruch im Auslande oder nur nach den Formen ausländischer Gesetze erhoben, oder der Einspruch nicht beim Syndikat der Wechselagenten zu Paris geltend gemacht wurde. Für den Wechselagenten genügt, um sich jeglicher Verantwortung zu entziehen, dafs er den Namen des Verkäufers des Papiers namhaft macht.

Erfindungspatent. Priorität in Bezug auf ein in Deutschland gewährtes Patent.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts zu Lille vom 13. Februar 1895, *Clunet, Journ. du Dr. Int.* Bd. 22 S. 578.

Ein in Deutschland gewährtes Patent, das aber nach dem in Frankreich gestellten Antrage auf Patenterteilung bekannt gemacht wurde, ist nicht geeignet, hiefür eine Priorität in Frankreich zu geben.

Unzuständigkeit französischer Gerichte zur Entscheidung über die von Ausländern im Auslande abgeschlossenen und daselbst erfüllbaren Verträge.

Das Handelsgericht der Seine zu Paris hat sich im Urteil vom 23. Oktober 1891 (*Clunet, Journ.* 1895 S. 342) zur Entscheidung privatrechtlicher Streitpunkte für unzuständig erklärt, die auf Grund eines von Ausländern im Auslande abgeschlossenen und ebenfalls im Auslande erfüllbaren Vertrages entstanden sind. — Diese Auffassung entspricht auch dem in *Savignys System* S. 107 ff. u. 205 in Bezug auf das internationale Privatrecht aufgestellten Grundsatze und ist ebenso in der Praxis der deutschen höchsten Gerichtshöfe (Slg. R.O.H.G. Bd. 9 S. 7, Bd. 23 S. 209; R.G. Bd. 6 S. 126, Bd. 14

S. 239) anerkannt. Anderer Ansicht sind: *Windscheid, Pd.* Bd. I § 35 Ziff. 3, desgl. *Wächter im Archiv f. civ. Pr.* Bd. 24 N. 2, Bd. 25 N. 1, 4 u. 12; vergl. hierüber auch *Seuff. Archiv* Bd. 47 N. 2.

Gerichtsstand der Erbschaft für den Mobiliarnachlafs des in Frankreich verstorbenen Ausländers.

Urteil des Tribunals der Seine vom 21. Dezember 1894, *Clunet, J. d. Dr. Int.* Bd. 22 S. 387—389 (vergl. Urt. Cass. v. 7. Juli 1894 a. a. O. 1876 S. 28).

Nach der Vorschrift des Art. 59 der französischen Civilprozefsordnung (vergl. § 28 der deutschen C.Pr.O.) ist für Erbschaftsklagen und Klagen auf Nichtigkeit eines Testaments das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist, zuständig. Darunter ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verlebten zu verstehen, und findet jene Vorschrift auf den Mobiliarnachlafs von Ausländern, die in Frankreich gestorben sind, ebenso wie auf den der Franzosen selbst, Anwendung. Wenn der Kläger nicht beweisen kann, dafs der Erblasser seinen ursprünglichen Wohnsitz im Auslande behalten hat, sind die französischen Gerichte zuständig, um über die den Mobiliar-Nachlafs betreffenden Fragen zu entscheiden, wenn der Verlebte zur Zeit seines Todes thatsächlich seinen Wohnsitz in Frankreich hatte.

Nachlafs von Ausländern, Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, Wechsel der Staatsangehörigkeit.

Der Kassationshof zu Paris hat in der Entscheidung vom 29. Juni 1893 (*Clunet, J. d. Dr. Intern.* 1895 S. 390 bis 420) nachstehende, den Nachlafs von Ausländern, die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile und den Wechsel der Staatsangehörigkeit betreffende Rechtssätze ausgesprochen:

1. Die Verlassenschaft der Ausländer, denen die Begründung des Wohnsitzes in Frankreich gestattet wurde, oder die keine bestimmte Staatsangehörigkeit haben, wird nach den französischen Gesetzen beurteilt.

2. Der französisch-österreichische Staatsvertrag vom 11. Dez. 1866, wonach der Mobiliarnachlafs eines in Frankreich verstorbenen Österreichers nach österreichischen Gesetzen beurteilt werden soll, ist nur dann anwendbar, wenn der Erblasser zweifellos Österreicher war. Den Beweis hierüber hat derjenige zu führen, der die Bestimmungen dieses Vertrags geltend macht.

3. Das französische Gericht, das mit der Klage auf Auseinandersetzung des Nachlasses befafst wird, ist auch zuständig dafür, die Staatsangehörigkeit des Erblassers zu bestimmen.

4. Unzulässig ist es, mittelst eines hintennach d. h. nach Einleitung der Klage vor dem französischen Gerichte, im Auslande ein-

geleiteten Prozesses die Zuständigkeit des französischen Gerichtes zur Entscheidung über die Frage der Staatsangehörigkeit zu beseitigen.

5. Selbst wenn man annimmt, dafs eine Entscheidung des österreichischen Staatsministers des Innern und der Statthalterei von Dalmatien, welche sich über die Staatsangehörigkeit eines angeblichen Österreichers ausspricht, die rechtliche Natur eines Urteils hat, so ist eine solche Entscheidung doch erst dann vollstreckbar, wenn sie für vollstreckbar erklärt ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung mufs aber verweigert werden, wenn die Entscheidung ohne Gehör des Beklagten ergangen ist.

6. Überdies gehören die Fragen über die Staatsangehörigkeit in Österreich zur Zuständigkeit der Gerichte, wenn sie von der Legitimität oder Illegitimität einer Person handeln (vergl. §§ 36, 37 des österreichischen Gesetzes vom 3. Dezember 1863).

7. Weder nach dem Geiste des Friedensvertrags vom 30. Mai 1814, der die Abgrenzung Frankreichs nach dem Stande des 1. Januar 1792 bezweckte, noch nach den Zusatzbestimmungen und der ausdrücklichen Aufhebung der Staatsverträge von 1805 und 1809 kann fingiert werden, dafs einem früheren Staatsbürger der Republik Ragusa, die vor dem Frieden von 1814 stets einen unabhängigen und vom österreichischen Kaiserstaate verschiedenen Staat gebildet hatte, die österreichische Staatsangehörigkeit zukomme.

8. Der Friedensvertrag vom 30. Mai 1864, der Callozzo und das davon abhängige Land der österreichischen Herrschaft zuwies, hat nur die Staatsangehörigkeit derjenigen berührt, die zur Zeit der Annexion das annektierte Territorium bewohnten.

Exceptio rei judicatae.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 29. Januar 1890 *Clunet, J. d. Dr. Int.* Bd. 22 S. 582.

Nach dem Grundsatze der Wirkung einer rechtskräftig entschiedenen Sache ist es unzulässig, eine zwischen den nämlichen Parteien in Frankreich bereits, auch nur im Wege des Versäumnisurteils rechtskräftig entschiedene Sache nochmals zur Verhandlung und Entscheidung bringen zu lassen, weil dem Urteil im Auslande wegen Mangels in der Ladung die Vollstreckbarkeitserklärung versagt wurde.

Ausländischer Schiedsspruch. Vollstreckbarkeitserklärung.

Urteil d. App.G. Douai v. 5. Mai 1892, *Clunet J. d. Dr. Int.* Bd. 22 S. 572.

Ein im Auslande durch Ausländer, wenngleich zu Gunsten eines Franzosen ergangener Schiedsspruch bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit in Frankreich der Vollstreckbarkeitserklärung, erlassen nach den Vorschriften der Art. 1020 und 1021 der französischen Civilprozefsordnung

---

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Kollision des österreichischen und des ungarischen Privatrechtes. Erwerb der Grofsjährigkeit durch Eheschliefsung einer ungarischen Staatsangehörigen. Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit durch Eheschliefsung mit einem österreichischen Staatsangehörigen. Minderjährigkeit oder Grofsjährigkeit?

Mitgeteilt von Dr. *Wilhelm Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Die in Budapest wohnhafte Ungarin G. K. heiratete am 22. Oktober 1893 in Wien den in Wien wohnhaften Österreicher H. N. — Nach der Eheschliefsung wurden in Wien an demselben Tage Ehepakten errichtet. Um deren Gültigkeit einwandsfrei zu machen, schritten die Ehegatten bei dem Domizilsgerichte des Ehemannes, dem k. k. städtisch. delegierten Bezirksgerichte Wien Leopoldstadt I um Bestellung eines Kurators zur Prüfung und Erwirkung gerichtlicher Genehmigung der Ehepakten ein, da die Funktionen des ungarischen Vormundes der Ehegattin jedenfalls (nach ungarischem Rechte) erloschen waren, und infolgedessen die Frage aufzuwerfen war, ob nicht eine den Bestimmungen des österreichischen Rechtes entsprechende Vormundschaft zu organisieren sei.

Das erste Gericht wies mit Bescheid vom 22. November 1893 (Z. 30771) das Begehren um Bestellung eines Kurators ab. — Gründe:

Die am 9. August 1873 in Budapest geborene G. K. war laut Zuständigkeitszeugnisses ddto. Budapest, 14. September 1893, nach Budapest zuständig, somit ungarische Staatsbürgerin; dieselbe hat laut Trauungszeugnisses ddto. Wien, 20. November 1893, am 22. Oktober 1893 mit dem österreichischen Staatsbürger H. N. sich verehelicht. Nach ungarischem Recht (G.A. XXIII, 1874) wird eine ungarische Staatsangehörige, welche nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre sich verehelicht, durch die Verheiratung volljährig. Nachdem die Ehepakte, um deren eventuelle kuratelsbehördliche Genehmigung es sich handelt, erst nach vollzogener Trauung abgeschlossen wurden, entsteht die Frage, ob G. N. zur Zeit des Abschlusses dieser Ehepakten auch nach österreichischen Gesetzen als volljährig anzusehen sei.

Die Frage mufs bejaht werden, denn wenn es auch richtig ist, dafs der Verlust des ungarischen und der Erwerb des österreichischen Staatsbürgerrechtes gleichzeitig, *uno eodemque actu*, durch die Abschliefsung der Ehe, eintreten, so folgt daraus nicht, dafs die Wirkungen des Personalstatutes der minderjährigen Braut, welches nach § 34 a. b. G.B. bis zum Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft hinsichtlich ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit für sie in Geltung stand,

im Momente der Eheschliefsung bereits weggefallen gewesen seien; vielmehr wurde sie in diesem Augenblicke noch von ihrem heimatlichen und bereits auch von dem neuen Rechte, dem sie künftighin zu unterstehen hatte, gleichzeitig ergriffen. Sie wurde daher in diesem Momente grofsjährig und konnte diese erlangte Handlungsfähigkeit unter österreichischem Rechte nicht mehr verlieren (vid. Entsch. des O.G.H. vom 22. August 1865 Z. 7142, G.U.W. Nr. 2259, welche hervorhebt, dafs Anna N. vermöge der ungarischen Gesetze die Volljährigkeit, und durch ihre Verehelichung mit einem deutsch-österreichischen Unterthan zugleich die hierländige Staatsbürgerschaft erlangt habe).

Es ergiebt sich dies auch daraus, dafs, wenn G. K. zur Zeit der Eheschliefsung noch unter väterlicher Gewalt gestanden wäre, die Frage der Erlöschung dieser Gewalt stets nach dem heimatlichen Rechte des Vaters beurteilt werden müfste, dafs somit diese Gewalt im Momente der Eheschliefsung hinweggefallen wäre, und keine Gesetzesstelle sich im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch findet, wonach in einem solchen Falle etwa analog dem § 176 a. b. G.B. eine Kuratorsbestellung eintreten könnte.

Es geht daher nicht an, eine Amtshandlung behufs kuratelsbehördlicher Genehmigung der von G. N. im Zustande vollkommener Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Ehepakten einzuleiten, trotzdem sie selbst darum angesucht hat, da eine freiwillige Unterwerfung unter eine nicht im Wortlaut des Gesetzes begründete Kuratel unzulässig erscheint.

Über Rekurs bestätigte das Wiener Oberlandesgericht diese Entscheidung mit Dekret vom 3. Januar 1894 Z. 16502 in der Erwägung, „dafs G. N. geb. K. als Ungarin die Ehe eingegangen hat, und darum nach ungarischem Rechte, die Ehe mag wo immer geschlossen worden sein, die Volljährigkeit erlangt hat, welche Wirkung dadurch nicht mehr aufgehoben wird, dafs sie durch die Eheschliefsung auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat, weil die letztere Wirkung trotz der scheinbaren Gleichzeitigkeit nur als eine erst nachfolgende in Betracht kommen kann und die einmal erlangte Volljährigkeit nach österreichischem Rechte nicht mehr verloren geht."

Im Revisionsrekurse wurde vorgebracht: Sowohl die Ehe als die Ehepakten sind in Österreich geschlossen. Die Fähigkeit zur Eheschliefsung ist für den Mann nach österreichischem, für die Frau nach ungarischem Rechte zu beurteilen (§ 34 a. b. G.B.). Die Rechtswirkungen der in Österreich zwischen einem Österreicher und einer Ausländerin geschlossenen Ehe seien (§ 36 a. b. G.B.) ohne Ausnahme in Österreich nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Diese Rechtswirkungen der Eheschliefsung in Österreich seien aber 1. Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Ehegattin gemäfs Hofdekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 J.G.S., 2. die *ipso jure* erfolgende Verlegung des Domizils der Ehegattin an das Domizil des Ehegatten, 3. der Eintritt der Rechtsfolgen des § 175 a. b. G.B., der ausdrücklich die Fortdauer der Minderjährigkeit trotz der Eheschliefsung nor-

miert. Kein österreichischer Rechtssatz ermächtige den österreichischen Richter, in diesem Falle ungarisches Recht anzuwenden. Die Anwendung ungarischen Rechtes hätte z. B. bei der Heirat zwischen zwei Minderjährigen die absurde Konsequenz, daſs die Verwaltungsrechte des minderjährigen und auch nach der Eheschlieſsung minderjährig bleibenden Mannes an dem Vermögen der durch die Eheschlieſsung groſsjährig gewordenen Frau durch den Vater oder Vormund des Mannes auszuüben wären. — Die Entscheidung vom 22. August 1865, G.U.W. Nr. 2259, dürfe nicht herangezogen werden, weil in derselben weder bei G.U.W. noch in Nr. 8 der österr. G.Z. vom Jahre 1866, aus der sie in die G.U.W.sche Sammlung aufgenommen wurde, ersichtlich sei, ob die fragliche Ehe in Österreich oder nicht vielmehr in Ungarn geschlossen worden sei, in welchem Falle § 37 a. b. G.B. anzuwenden war.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der beiden Unterinstanzen unter dem 13. Februar 1894 Z. 1558 „wegen Abganges der Voraussetzungen des § 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854."

Kompetenz des österreichischen Gerichtes zur Vornahme der von einem ungarischen Gerichte bewilligten Exekution in Wien nach § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884 Nr. 35 R.G.Bl.

Oberstgerichtliche Entscheidung v. 21. Mai 1895 Z. 6288.

In der Exekutionssache der Temesvarer X. Dampfmühle gegen Y. in Illirisch-Feistritz pto. 564 fl. hat der königl. Gerichtshof in Temesvar mit dem Bescheide vom 11. Jänner 1895 Z. 841 auf Grund des Urteiles des Schiedsgerichtes der Temesvarer Lloyd-Gesellschaft Z. 153 ex 1894 die exekutive Pfändung, Schätzung und Feilbietung der gegnerischen Fahrnisse bewilligt und um den Vollzug das k. k. Bezirksgericht Illirisch-Feistritz ersucht, welches die Vornahme dieser Mobiliar-Exekution und zwar vorläufig des I. und II. Grades mit dem Bescheide vom 26. Jänner 1895 Z. 625 angeordnet hat. Mit Gesuch *de praes.* 19. März 1895 Z. 2057 hat die Exekutionsführerin wider Y um Einvernehmung des Exekuten im Sinne des § 3 des Ges. vom 16. März 1884 Z. 35 R.G.Bl. unmittelbar beim Bezirksgerichte Illirisch-Feistritz gebeten, welch letzteres jedoch das Begehren mit dem Bescheide vom 20. März 1895 Z. 2037 wegen Inkompetenz abgewiesen hat.

Über Rekurs der Exekutionsführerin hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Verordnung vom 27. März 1895 Z. 3417 den angefochtenen Bescheid behoben und dem Bezirksgerichte Illirisch-Feistritz die gesetzliche Erledigung des Gesuches *de praes.* 19. März 1895 Z. 2057 mit Umgangnahme von dem gebrauchten Abweisungsgrunde aufgetragen, und dies in der Erwägung, daſs es sich im vorliegenden Falle um Durchführung einer vom königl. Gerichtshofe in Temesvar

auf Grund eines von dem Schiedsgerichte der Temesvarer Lloyd-Gesellschaft geschöpften Urteiles bewilligten Exekution handelt, im Vollstreckungsverfahren aber nur die österreichischen Gesetze Anwendung finden;

in der Erwägung, dafs sich ein Auftrag im Sinne des § 3 Gesetz vom 16. März 1884 R.G.Bl. Nr. 35 lediglich als eine Mafsregel zur Ermöglichung der Durchführung der Exekution darstellt, demnach die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in einem Falle, wie der vorliegende ist, nicht ausgeschlossen sein soll, dies umsoweniger, als der Wortlaut der Bestimmung der obc. gesetzlichen Stelle dieser Anwendung nicht entgegensteht, weil nach dem Principe der Reciprocität die Bewilligung des ersten Exekutionsschrittes auch beim Bezirksgerichte Illirisch-Feistritz hätte angesucht werden können;

in der Erwägung, dafs somit die Kompetenz des genannten Bezirksgerichtes zur Verhandlung und Entscheidung über das von der Temesvarer X. Dampfmühle während des Vollstreckungsverfahrens überreichte Gesuch um Erlassung des Auftrages an den Exekuten im Sinne des erwähnten Gesetzes mit Rücksicht darauf, dafs derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz in dessen Sprengel hat, als begründet angesehen werden mufs.

Gegen diese Verordnung hat der Exekut den Revisionsrekurs überreicht, und der k. k. oberste Gerichtshof fand in Erwägung, dafs die vom Exekutionsführer erbetene Vernehmung des Exekuten im Sinne der § 3 des Gesetzes vom 16. März 1884 sich nicht als eine selbständige Exekutionsart, sondern nur als eine Mafsregel zur Ermöglichung der Durchführung der von dem zuständigen ungarischen Gerichte bewilligten Exekution darstellt und infolge des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Reciprocitätsverhältnisses nach dem Just.Min.Erlafs vom 7. September 1871 Z. 9971 bei allen während des Vollstreckungsverfahrens notwendigen Handlungen ausschliefslich nach den Bestimmungen der kaiserl. österreichischen Gesetze vorzugehen ist, es daher als im Sinne des Gesetzes gelegen erkannt werden mufs, dafs dasjenige Gericht zur Einleitung des im § 3 des Ges. vom 16. März 1884 Z. 35 R. G.Bl. vorgesehenen Verfahrens berufen ist, welches die Vornahme des ersten Exekutionsgrades im Geltungsgebiete dieses Gesetzes angeordnet hat, mit Verwerfung des Revisionsrekurses die angefochtene obergerichtliche Verordnung zu bestätigen. —

Vollstreckbarkeit eines Urteiles der königlichen Prätur des zweiten Mandamento in Venedig in Handelssachen.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 2. Juli 1895 Z. 8090.

Auf das Gesuch der Firma X in Venedig gegen die Firma Y in Trient um Bewilligung der Exekution durch Pfändung und Schätzung von Fahrnissen auf Grund des Urteiles der königl. Stadt-Prätur in Venedig vom 27. April 1892, registriert am 2. Mai 1892 Z. 2066

wegen 59 Lire 20 Cent. mit Zinsen und Kosten, hat das Kreis- als Handelsgericht Trient nach Einleitung des Delibationsverfahrens mit Bescheid vom 24. April 1895 Z. 1655 die Vollstreckbarkeit jenes Urteiles ausgesprochen, die Bewilligung der Exekution nach Rechtskraft der Entscheidung angeordnet und zwar dies in Erwägung, daſs im Sinne der Just.Min.V. vom 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl. die im Delibationsverfahren vorzunehmende Untersuchung, sich jetzt nicht mehr auf die Prüfung, ob ein zu vollstreckendes fremdes Urteil nicht offenbar ungerecht sei, zu erstrecken, sondern nach Art. 941 der ital. C.Pr.O. auf die Prüfung folgender Punkte zu beschränken:

1. ob das Urteil von einem kompetenten Gerichte gefällt wurde,
2. ob der Fällung des Urteils die vorschriftsmäſsige Ladung der Parteien vorausging,
3. ob die Parteien gesetzmäſsig vertreten waren, oder ob sie in gesetzmäſsiger Weise kontumaziert worden sind,
4. ob das Urteil Bestimmungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Rechte des Inlandes widerstreiten.

Von dem erwähnten Erfordernisse sind jene ad 2, 3 und 4 offenbar vorhanden und wurden auch nicht angefochten. Bestritten ist nur das erste Erfordernis der Kompetenz des Gerichtes, weil behauptet wird, daſs die Kompetenz des ausländischen Richters nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen sei, welche die Bestimmungen des Art. 105 Nr. 2 des *codice italiano di procedura* nicht angenommen haben, und ebenso nicht jene des Art. 91, daſs Venedig als *forum contractus* anzusehen sei. Allein die Beurteilung der Kompetenz muſs nach den allgemein geltenden Normen des Staates, wo das Urteil erflossen ist, beurteilt werden, denn der ausländische Richter kann nicht verhalten werden, nach fremden Gesetzen zu urteilen, wenn nicht die Gesetze beider Staaten gleichlautend sind. Wenn die Umstände, daſs die Ware von Genua mit Frachtspesen übersendet und von der Faktura begleitet wurde, worin zu lesen ist, *non riconosco che le rimesse fatte a me direttamente* (die an mich gerichtete Rimesse erkenne ich nicht an), den Richter in Venedig bestimmten, die Einwendung der Inkompetenz zurückzuweisen und auszusprechen, daſs die Verbindlichkeit aus einer Thatsache entsprungen ist, welche in Italien stattgefunden hat und daſs der Preis im Domizile des Klägers zu bezahlen sei, ist die Kompetenz des ausländischen Richters im Sinne der obigen Art. 105 und 91 begründet.

Der Umstand, daſs die Bestimmungen des § 29 der Jurisd.Norm vom 20. November 1852 Nr. 251 damit nicht übereinstimmen, ist gleichgültig.

Übrigens ist das *forum contractus* auch in den §§ 29 und 43 der erwähnten Jurisd.Norm anerkannt, während der vom ausländischen Richter mit gröſserer Leichtigkeit, als es ein österreichischer Richter gethan hätte, ausgesprochene Grundsatz, daſs die Zahlung in Venedig

zu erfolgen hatte, nicht genügt, um aussprechen zu können, daſs der ausländische Richter gegen sein eigenes Gesetz entschieden habe.

Über den seitens der geklagten Firma dagegen eingebrachten Rekurs hat das Oberlandesgericht Innsbruck mit Verordnung vom 14. Mai 1895 Z. 2968 dem Rekurse stattgegeben und in Abänderung des beschwerten Bescheides die klägerische Firma mit dem in ihrem Gesuche *de praes.* 16. September 1893 Z. 8590 gestellten Begehren abgewiesen und zwar in der Erwägung, daſs zugestanden wurde, daſs der Vertrag in Trient abgeschlossen wurde, was auch aus der Beilage hervorgeht, in der Erwägung, daſs aus der Beilage nur hervorgeht, daſs die Ware aus Genua nach Trient gesendet wurde mit den Frachtspesen von Genua und mit der Bemerkung, daſs Verkäufer die ihm direkt übersendeten Rimessen nicht anerkennt; in der Erwägung, daſs mit Ausnahme des Falles der Reciprocität der Richter nur nach den Gesetzen des eigenen Staates entscheiden kann (Hofdekret vom 18. Mai 1792 Nr. 16 Juris.Ges.Slg.); in der Erwägung, daſs nach dem Min.Erlaſs vom 29. September 1879 Nr. 220 wohl zu untersuchen ist, ob das ausländische Urteil von einem zuständigen Richter geschöpft wurde, daſs jedoch der Art. 941 des *Codice di procedura civile italiano* nicht bestimmt, ob diesfalls die italienischen Bestimmungen oder jene des Staates maſsgebend sind, in welchem der Ausländer seinen Wohnsitz hat; in der Erwägung, daſs daher der Exekutionsführer hätte erweisen müssen, daſs das Reciprocitätsprincip in Italien in dem Sinne aufgefaſst wird, daſs über die Kompetenz der fremde Richter nach den Normen des österreichischen Richters zu sprechen hat; in der Erwägung, daſs der Vertrag in Trient geschlossen wurde, daſs aus der Beilage nicht hervorgeht, daſs ein Ort in Italien als Erfüllungsort oder als Zahlungsort bestimmt worden ist, nachdem im Vertrage von Genua nur die Rede ging und durch die Klausel im Frachtbrief bezüglich der Rimessen nur die Person, nicht aber der Ort bestimmt wurde; in der Erwägung, daſs daher kein gesetzlicher Grund für die Anwendung der italienischen Gesetze besteht und daſs selbst nach den Art. 91, 105, 107 der *Cod. civ. di procedura* die Kompetenz des Gerichtes in Venedig nicht begründet war, weil der Vertrag in Italien nicht geschlossen wurde, dort nicht zu erfüllen war und nicht behauptet wurde, daſs nach dem Vertrage die Ware in Italien zu übergeben war; und mit Rücksichtnahme ebenfalls auf die §§ 13, 29 lit. h, 43 und 47 der Juris.Norm und der Art. 325 und 345 des Handelsgesetzes.

Den dagegen von der Firma X eingebrachten ordentlichen Revisionsrekurs hat der k. k. oberste Gerichtshof,

in der Erwägung, daſs hier nur die Frage zu lösen ist, ob das Urteil, welches dem Exekutionsgesuche zu Grunde liegt, von einem kompetenten Gerichte gefällt wurde (Just.Min.V. vom 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl.),

in der Erwägung, daſs nach allgemeinen Rechtsprincipien Klagen auf Erfüllung persönlicher Verpflichtungen (Bezahlung eines Waren-

kaufschillings) bei jenem Gerichte anzubringen sind, in dessen Sprengel der Geklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und dafs daher der Kläger, falls er nicht dieses Gericht, sondern ein anderes und speciell das Gericht seines eigenen Wohnortes angehen will, verpflichtet ist, die Zuständigkeit dieses letzteren Gerichtes nachzuweisen,

in der Erwägung, dafs Kläger diesen Nachweis nicht geliefert hat, weil der Vertrag in Trient geschlossen wurde und dort zu erfüllen war, und daraus, dafs die Ware von Genua mit Frachtspesen abging, oder dafs Käufer nur dem Verkäufer direkte und nicht etwa durch Dritte (Handelsreisende, Agenten) Zahlung leisten soll, betreff des Gerichtsstandes nichts geändert wurde, zumal in der Faktura, welche Geklagte nicht annahm und mit der Ware returnierte, es hinsichtlich der Bezahlung ausdrücklich nur heifst: Zahlung in Barem 2 Prozent Sconto *(pagamento p. contanti sconto* 2 Prozent) zurückzuweisen und die Entscheidung der zweiten Instanz zu bestätigen befunden. — (Vergl. O.G.Entsch. vom 22. November 1893 Z. 13519 Jahrg. 1894 dieser Zeitschr. S. 186.)

Bei den österreichisch-ungarischen Konsulargerichten in der Levante ist, ohne Unterschied der Beschaffenheit der von einem Ausländer gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen anhängig gemachten Rechtssache, bis zum Erlage der aktorischen Kaution mit der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache innezuhalten.

Entscheidung d. O.G.H.'s vom 27. November 1894, Z. 14205. (Beil. z. J.M.V. 1895 Nr. 128, Allg. österr. Gerichtsztg. 1895, S. 170).

In der nach Wechselrecht zu verhandelnden Rechtssache des A. gegen B. hat das Oberlandesgericht die Bescheide des k. und k. österr.-ungar. Konsulates als Gerichtes in Konstantinopel, womit über die Einwendungen des Geklagten gegen die Klage und über die Eingabe desselben wegen Bestellung einer aktorischen Kaution die Anordnung einer Tagsatzung verfügt wurde, bestätigt, weil, nachdem das Gesuch um Leistung der aktorischen Kaution gemäfs § 539 w. g. G. O. selbst im ordentlichen Verfahren die Hauptsache nicht hemmen darf, dies um so weniger im Wechselverfahren der Fall sein kann, in welchem nach § 7 der J.-M.-V. vom 25. Januar 1850, R.G.Bl. Nr. 52, über die binnen der unerstreckbaren Frist von drei Tagen gegen den Zahlungsauftrag zu überreichenden Einwendungen eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung anzuordnen ist, und weil es dem Richter freigestellt bleibt, vor der Erledigung des Gesuches um Leistung der aktorischen Kaution die Parteien zu vernehmen.

Der oberste Gerichtshof hat nach Zulafs des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593, die gleichförmigen untergerichtlichen Erledigungen abgeändert und die Sistierung des Verfahrens in der Hauptsache bis zum Erlage der aktorischen Kaution verfügt, und zwar in der Erwägung, dafs im Sinne des § 8 der kaiserlichen Ver-

ordnung vom 29. Januar 1855, R.G.Bl. Nr. 23, den Konsulargerichten in der Levante die österreichischen Gesetze nur insoferne zur Richtschnur zu dienen haben, als nicht ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, — in Erwägung, daſs durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen und durch Amtszeugnisse der Konsulargerichte die bei den Konsulargerichten in der Levante stets geübte Gewohnheit, dem ausländischen Kläger auf Begehren des geklagten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, ohne Unterschied der Beschaffenheit der anhängig gemachten Rechtssache, eine Kaution zur Sicherstellung der Gerichtskosten aufzuerlegen und bis zum Erlage der Kaution mit der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache innezuhalten, auſser Zweifel gestellt erscheint, — und in der Erwägung, daſs die untergerichtlichen Erledigungen und Entscheidungen mit dieser Gewohnheit nicht im Einklange stehen.

Der Nachweis des Alters eines in den Vereinigten Staaten Nordamerikas geborenen und ansässigen Staatsangehörigen kann, falls keine öffentlichen Matrikel über Geburten geführt werden, auch durch die Abstammung und das Alter des ausländischen Staatsangehörigen bestätigende legale Atteste des k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulats erbracht werden.

Entscheidung d. O.G.H.'s vom 26. Februar 1895, Z. 2234. (Allg. österr. Gerichtsztg. 1895 S. 170).

In einer Verlassenschaftssache hat Advokat Dr. A. als Bevollmächtigter der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geborenen und ansässigen Erbin B. ein von zwei amerikanischen Staatsbürgern vor dem Notar in Cincinnati beschworenes Zeugnis, aus welchem die Abstammung der B. und daſs sie 20 Jahre alt ist erhellt, so wie eine Amtsbestätigung, daſs nach den Gesetzen des Staates Ohio dortorts weibliche Personen mit dem 18. Lebensjahre die Groſsjährigkeit erlangen und eigenberechtigt sind, dem Bezirksgerichte vorgelegt und namens der B. die Erbserklärung erstattet.

Die erste Instanz hat in der Erwägung, daſs Advokat Dr. A. einen authentischen Beleg darüber, daſs B. im Jahre 1874 geboren und daher nach den amerikanischen Gesetzen groſsjährig sei, nicht beigebracht hat, daher die Vertretung derselben durch Dr. A. auf Grund der von B. für denselben ausgestellten Vollmacht für rechtswirksam nicht zu erachten ist, zur Wahrung der Interessen der B. gemäſs des § 77 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, einen Kurator bestellt, welcher sich daher dieser Kuratel zu unterziehen und die Erbserklärung für B. zu erstatten haben wird.

Den dagegen vom Dr. A. überreichten Rekurs hat die zweite Instanz abgewiesen, denn das von B. auszuweisende Lebensalter kann nicht auf Grund beschworener Zeugenaussagen, sondern gemäſs § 112

ad f a. G. O. nur mittelst eines Geburtsscheines der bezüglichen Matrikenführung legal nachgewiesen werden, und solange dieser oder der Nachweis der Unmöglichkeit der Beibringung eines solchen Matrikenauszuges und in letzterem Falle nicht ein anderer legaler Nachweis des Alters der B. beigebracht ist, kann bei dem Umstande, als vorliegendes Zeugnis nach § 111 a. G. O. über die Geburtsdaten keinen Beweis macht, auch die von B. ausgestellte Vollmacht nicht als rechtswirksam angesehen werden, und erscheint die verfügte Kuratorsbestellung vollkommen begründet.

Der oberste Gerichtshof hat dem a. o. Revisionsrekurse des Dr. A. Folge gegeben und die beiden angefochtenen unterrichterlichen Entscheidungen behoben; denn im vorliegenden Falle handelt es sich um den Nachweis des Alters der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geborenen amerikanischen Staatsbürgerin B. Dieser Nachweis kann gemäfs § 34 a.b.G.B. nur nach amerikanischem Rechte beurteilt werden, in dessen Geltungsgebiete B. geboren wurde und welchem sie als Unterthanin untersteht. Nach der auf der für Dr. A. von B. ausgestellten und beigelegten Vollmacht ersichtlichen Bestätigung des k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulates und nach dem vorgelegten Auszuge aus den Statuten des Staates Ohio erlangen dortorts weibliche Personen mit dem 18. Lebensjahre die Grofsjährigkeit und sind eigenberechtigt. Durch die weitere Amtsbestätigung des k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulates ist sichergestellt, dafs das von zwei amerikanischen Staatsbürgern vor dem Notar in Cincinnati beschworene Zeugnis einen Beweis der in derselben angegebenen Thatsachen, nämlich dafs B. von den Eheleuten B., welche in Cincinnati wohnen, abstammt und bereits 20 Jahre alt ist, darstellt, sowie, dafs im Staate Ohio keine öffentlichen Matrikel geführt werden. Da nun durch die obbezeichneten Atteste die Abstammung, das Alter und die Eigenberechtigkeit der B. ausreichend nachgewiesen erscheint, die Beibringung von weiteren Belegen über ihre Geburtsdaten nicht gefordert werden kann, und die von ihr dem Advokaten Dr. A. zu ihrer Vertretung ausgestellte Vollmacht sich als rechtswirksam darstellt, hiernach aber die Bestellung eines Kurators für B. nach § 79 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, unstatthaft ist, so mufsten im Sinne des § 16 des obbezogenen Patentes die angefochtenen unterrichterlichen Entscheidungen, wonach B. zur nachträglichen Beibringung authentischer Belege über ihre Geburtsdaten angewiesen und für sie zu deren Vertretung ein Kurator bestellt wurde, behoben werden.

Zur Begründung der zur Bewilligung des Vollzuges des Erkenntnisses eines Gerichtes des Deutschen Reiches erforderlichen, nach österreichischem Rechte zu beurteilenden Zuständigkeit des auswärtigen Erkenntnisgerichtes genügt nicht der Umstand, dafs der Beklagte, obwohl gehörig geladen, sich vor dem deutschen Erkenntnisgerichte nicht verteidigt, und dieses letztere ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen hat.

Entscheidung des Obersten G.H. v. 16. Juli 1895 (Beil. zum J.M.V.Bl. 1895 S. 166, Jur. Bl. 1895 S. 465).

Dem Begehren des A gegen B um Vollstreckbarerklärung eines Urteiles des königl. Landgerichtes in Dresden wurde in erster Instanz aus folgenden Gründen stattgegeben. Nach dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792, J.G.S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J.G.S. Nr. 711, ist in Fällen des Abspruches über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Inlande die Zuständigkeit des auswärtigen Richters und die Beobachtung des Reciprocitätsrechtes zu prüfen und aufser Zweifel zu setzen, und ist hiezu das österreichische Recht zur Grundlage zu nehmen, wobei in Betracht zu ziehen ist, ob die den Prozefs einleitende Ladung im Staate des Prozefsgerichtes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäfs gehörig zugestellt wurde, und sohin die Rechtswirksamkeit des ausländischen Urteiles nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte bereits eingetreten ist, und ob die durch die Exekution zu erzielende Leistung nach österreichischem Rechte erzwungen werden darf.

Mit dem von der Klagsseite vorgelegten Zustellungsscheine ist nach § 111 a. G.O. als erwiesen anzusehen, dafs die Klage ordnungsmäfsig und auch rechtzeitig zugestellt wurde. Wenn nun der Geklagte B zu dem über die Klage angeordneten Termine nicht erschienen ist, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes nicht erhoben hat, und das zu vollstreckende Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat sich der Geklagte B nach § 48 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, dem Gerichtsstande des königl. Landgerichtes in Dresden freiwillig unterworfen, und ist sohin selbes mit Recht in die Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtssache eingegangen. Die Vollstreckbarkeit österreichischer Urteile im Deutschen Reiche ist nach den Bestimmungen der §§ 660 und 661 der C.Pr.O. für das Deutsche Reich zulässig. Belangend die durch das bezogene Urteil des Landgerichtes in Dresden zu erzwingende Handlung besteht diese in einer Geldzahlung, die eben auch nach österreichischem Rechte erzwungen werden kann.

Das Oberlandesgericht hat das Begehren um Vollstreckbarerklärung des erwähnten ausländischen Urteiles abgewiesen, denn nach dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792, J.G.S. Nr. 16, in Verbindung mit den Vorschriften der deutschen C.Pr.O. § 661 ad 3, wäre die Vollstreckbarkeit des in der Klage bezogenen Urteiles nur dann zulässig, wenn das Landgericht in Dresden nach den Bestimmungen des

kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, zur Annahme der gegen B überreichten Klagen zuständig gewesen wäre. Der Kläger selbst führt keine gesetzliche Bestimmung des bezogenen Patentes an, nach welchem die Überreichung jener Klage bei dem Landgerichte in Dresden zulässig wäre, und stützt seinen Klagsanspruch ausschliefslich auf den § 48 citierten Patentes. Dieser Paragraph bestimmt aber lediglich jenen Fall, in welchem ein unzuständiger Richter trotz seiner Unzuständigkeit die Verhandlung fortsetzen darf, begründet daher keineswegs die Zuständigkeit eines Gerichtes, sondern setzt nur einen Ausnahmsfall fest, in welchem ein unzuständiges Gericht zur Urteilsschöpfung schreiten darf, und kann im vorliegenden Falle die mangelnde Zuständigkeit des Landgerichtes in Dresden um so weniger beheben, als in jenem Falle, als die Zuständigkeit desselben wohl nach der deutschen Civilprozefsordnung, nicht aber nach österreichischem Rechte begründet wäre, dem Geklagten jede Möglichkeit, die Fortsetzung der Verhandlung bei dem unzuständigen ausländischen Gerichte durch die Erhebung der Inkompetenzeinwendung zu verhindern, entzogen erschiene.

Der Oberste Gerichtshof hat die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus nachstehenden Gründen bestätigt: In Gemäfsheit der Hofdekrete vom 18. Mai 1792, J.G.S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J.G.S. Nr. 711, in Verbindung mit dem, durch den Justizministerialerlafs vom 28. März 1880, Z. 3938, den Gerichten bekannt gegebenen Wortlaute des § 661 Z. 3 der deutschen C.Pr.O. steht es aufser Zweifel, dafs dem Begehren um Vollzug des vorliegenden Erkenntnisses des königl. sächs. Landgerichtes in Dresden nur dann Folge gegeben werden könnte, wenn die Zuständigkeit des genannten königl. Landgerichtes in der in Rede stehenden Rechtssache nach österreichischem Rechte begründet wäre. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Denn was zunächst die Bestimmungen der §§ 23 und 32 der deutschen C.Pr.O. für das Deutsche Reich betrifft, auf welche in dem mehrerwähnten Erkenntnisse des königl. Landgerichtes in Dresden die Zuständigkeit desselben gestützt wird, so finden sich dieselben nicht in der bestehenden österreichischen Gesetzgebung und sind daher nicht geeignet, das Vollzugsbegehren zu begründen. Was aber den vom Exekutionswerber zur Begründung seines Begehrens berufenen § 48 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, betrifft, so hat schon das Oberlandesgericht richtig hervorgehoben, dafs dieser Paragraph nach seinem ausdrücklichen Wortlaute keineswegs einen Fall der Zuständigkeit der Gerichte festsetzt, sondern vielmehr lediglich einen Fall regelt, in welchem ein ausdrücklich als solcher bezeichneter unzuständiger Richter die Verhandlung fortsetzen und zur Urteilsschöpfung schreiten darf. Sofern aber unter Berufung auf die §§ 47 und 48 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 die Zuständigkeit des königl. Landgerichtes in Dresden auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien gestützt werden wollte, so könnte eine solche gewifs nur dann als vorhanden angenommen werden,

wenn entweder ein diesfälliges ausdrückliches Übereinkommen vorläge, oder der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dem genannten königl. Landgerichte in der Hauptsache verhandelt hätte. Weder der eine noch der andere Fall liegt vor; vielmehr ist die Verurteilung des Beklagten durch Versäumnisurteil erfolgt. In der blofsen Versäumnis auf Seite des Beklagten kann aber eine stillschweigende Vereinbarung über die Zuständigkeit des das Versäumnisurteil erlassenden Gerichtes nicht erblickt werden, zumal die entgegengesetzte Anschauung zu der gewifs unzulässigen Konsequenz führen würde, dafs der inländische Geklagte vor jedem noch so unzuständigen ausländischen Gerichte sich verteidigen und mindestens die, wenn auch nach dem ausländischen Rechte völlig unbegründete Einrede der Unzuständigkeit des ausländischen Gerichtes erheben müfste, um nicht derselben, nach inländischem Rechte vollkommen gegründeten Einrede auch vor dem inländischen Richter verlustig zu werden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Bayern.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1895, Konsularvertrag mit Brasilien betr. (Just.M.Bl. S. 241). Die Justizbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, dafs der deutsch-brasilianische Konsularvertrag vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69) von Seite Brasiliens am 22. September 1886 gekündigt worden und mithin seit dem 22. September 1887 aufser Kraft getreten ist.

Württemberg.

Verfügung des Justizministeriums vom 25. Oktober 1895, betr. die Mitteilungen über die Todesfälle dänischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger in Württemberg (Just.M.Amtsbl. S. 52).

Nach § 11 Abs. 2 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 2. Juni 1880, betr. die Instandhaltung der Familienregister und die Mitteilungen über Personenstandsänderungen (Reg.Bl. S. 143 ff.), sind über Todesfälle ausländischer Staatsangehöriger von dem Standesbeamten Auszüge aus den Sterberegistern dem vorgesetzten Amtsgericht und von diesem nach sportelfreier Beglaubigung dem Justizministerium behufs Benachrichtigung der Heimatbehörden vorzulegen.

Auf Grund einer laut Mitteilung des auswärtigen Amtes mit der königl. dänischen und der königl. schwedisch-norwegischen Regierung getroffenen Verständigung werden die Amtsgerichte hiermit angewiesen, in Fällen, wo Staatsangehörige von Dänemark oder Schweden-Norwegen in Württemberg sterben, bei der Vorlage des Auszugs aus dem Sterberegister an das Justizministerium zugleich eine Anzeige darüber zu erstatten, was über den Bestand des etwa in Württemberg befindlichen Nachlasses des Verstorbenen und über seine mutmafslichen Erben bekannt sei.

II. Auswärtige Staaten.

Schweiz.

1. Bundesbeschlufs vom 28. Juni 1895, Abänderung des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates (Eidg. Ges.Slg. N. F. Bd. III S. 480) betr. (ibid. Bd. XV S. 188).

Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt nach dem nunmehrigen Art. 25 u. a. die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob: Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen und Mitwirkung bei dem Abschlusse derselben, soweit der Inhalt dieser Verträge nicht in den Geschäftskreis eines anderen Departements gehört; Behandlung der Verträge und Übereinkünfte mit auswärtigen Staaten über Auslieferung und über polizeiliche und civilrechtliche Verhältnisse (in Verbindung mit dem politischen Departement); Prüfung der Beschwerden, betr. die Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Niederlassung, Befreiung von Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen; die Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie die Überwachung der Vollziehung der in der Schweiz oder vom Auslande bewilligten Auslieferungen.

2. Bundesbeschlüsse vom 16. August 1895, betr. eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich (Eidg. Ges.Slg. N. F. Bd. XV S. 204) und betr. die kommerzielle Verständigung mit Frankreich (ibid. S. 206).

3. Bundesgesetz, betr. die Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht, vom 28. Juni 1895 (Eidg. amtl. Slg. N. F. XV Bd. S. 289).

Ungarn.

1. Erlafs des k. Justizministeriums Z. 42537/94. Die Vorladung der im Auslande domizilierenden Angeklagten ist ohne die Androhung einer zwangsweisen Vorführung zu erlassen, weil die von einer solchen Androhung begleiteten Vorladungen erfahrungsgemäfs von den ausländischen Behörden den Betreffenden nicht zugestellt werden (Jur.Bl. 1895 S. 545).

2. **Erlafs des k. Justizministeriums Z. 36185/94. Die Auslieferung der von den ungarischen Gerichten wegen eines Vergehens verurteilten, aber in den occupierten Provinzen befindlichen Personen ist nicht zu verlangen, dagegen aber die dortige Kundmachung des Urteils zu fordern (ibid.).**

Internationale Verträge.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Dänemark vom 18. Juni 1895 (*Moniteur belge* vom 27. Juni 1895, D. Handelsarchiv 1895 I S. 675).

Art. 1 Abs. 2. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliefsenden Teile sollen in dem Königreich Belgien und in dem Königreich Dänemark in Bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen geniefsen, welche den Inländern jetzt oder künftig gewährt werden, und dürfen keinen anderen oder höheren Steuern oder Auflagen unterworfen werden als denjenigen, welche den Inländern jetzt oder künftig auferlegt werden, unbeschadet jedoch der auf dem gegenwärtigen Vertrage beruhenden Ausnahmen.

Art. 15. Die hohen vertragschliefsenden Teile erklären gegenseitig allen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften oder -Vereinigungen, die nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder errichtet oder zugelassen sind, das Recht zuzuerkennen, in dem ganzen Umfange der Staaten und Besitzungen der anderen Macht alle Rechte auszuüben und ihre Rechte, sei es als Kläger oder als Beklagte, vor Gericht wahrzunehmen, sofern sie nur die Gesetze jener Staaten und Besitzungen beobachten. Diese in dem Gebiet des einen der hohen vertragschliefsenden Teile errichteten Gesellschaften und Vereinigungen sollen in dem Gebiet des anderen Teils dieselben Rechte geniefsen, welche den gleichartigen Gesellschaften aller anderen Länder gewährt werden.

Es versteht sich, dafs die vorstehenden Bestimmungen sowohl auf Gesellschaften und Vereinigungen Anwendung finden sollen, die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages errichtet oder zugelassen worden sind, als auch auf solche, die es erst später werden.

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Griechenland vom 13./25. Mai 1895 (*Moniteur belge* vom 17. Juli 1895, D. Handelsarchiv 1895 I S. 677).

Art. 3. Die Angehörigen der hohen vertragschliefsenden Teile dürfen, ohne dafs ihnen Schwierigkeiten oder Hindernisse bereitet werden, in dem ganzen Umfange der beiderseitigen Gebiete über ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Testament oder auf irgend welche andere Weise frei verfügen, sofern sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes richten. Sie dürfen nach Belieben ihr Vermögen aus einem der beiden Gebiete in das andere verbringen, ohne wegen dieser Übertragung einer Steuer oder irgend welcher aufserordentlichen Abgabe unterworfen zu werden.

Art. 4. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles freien Zutritt zu den Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte haben; sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vorrechte wie die Inländer geniefsen und dürfen, wie diese, bei jeder gerichtlichen Handlung sich der durch die Gerichte des Landes zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen.

Von den Angehörigen eines der vertragschliefsenden Teile, welche als Kläger oder Intervenient vor den Gerichten des anderen auftreten, darf aus dem Grunde, weil sie Ausländer sind oder in dem Lande kein Domizil haben, keinerlei Bürgschaft oder gerichtliche Hinterlegung, gleichviel unter welcher Benennung, verlangt werden.

Art. 17. (Gleichlautend mit Art. 15 des Vertrages zwischen Belgien und Dänemark.)

3. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Schweden vom 11. Juni 1895 (*Moniteur belge* vom 27. Juni 1895, D. Handelsarchiv 1895 I S. 680).

Art. 1 Abs. 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Begünstigungen und Befreiungen geniefsen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden.

Art. 15. (Gleichlautend mit Art. 15 des Vertrages zwischen Belgien und Dänemark.)

4. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Norwegen vom 11. Juni 1895 (*Moniteur belge* vom 4. Juli 1895, D. Handelsarchiv 1895 I S. 683).

Art. 1 Abs. 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiet des anderen Teiles in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte und Begünstigungen geniefsen, welche den Angehörigen irgend einer anderen Nation jetzt oder künftig gewährt werden, und dürfen keinen anderen oder höheren Abgaben, Beschränkungen oder allgemeinen oder örtlichen Verpflichtungen unterworfen werden als denjenigen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Art. 2. Die Belgier in Norwegen und die Norweger in Belgien dürfen in Ansehung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Auflagen, Beschränkungen, Gebühren oder Abgaben unterworfen werden als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterliegen.

Art. 16. (Gleichlautend mit Art. 15 des Vertrages zwischen Belgien und Dänemark.)

5. Dem am 28. Juni/10. Juli 1893 zwischen Grofsbritannien und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrage (s. Zeitschrift Bd. IV S. 202) sind auf Grund des Art. 6 des Vertrages beigetreten: Natal, Neufundland, Queensland, Viktoria, Ostindien. Ihren Beitritt haben nicht erklärt: Canada, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien, Neuseeland, Kapkolonie und Neusüdwales. (D. Handelsarchiv 1895 I S. 786.)

6. Gekündigt sind der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und Chile vom 31. August 1858, desgl. zwischen Grofsbritannien und Uruguay vom 13. November 1885.

Vermischte Mitteilungen.

1. Verkündigung bei Judenehen im Auslande. Aus Anlafs von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, wie bei Judenehen dem Erfordernisse der Verkündigung der Ehe (§ 126 des österr. a. b. G.B.) dann zu entsprechen sei, wenn die Verkündigung einer der beiden Personen, welche die Ehe in Österreich abschliefsen wollen, im Auslande stattfinden mufs, hat das österr. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 29. Juni 1894, Z. 14863 ex 1895, der k. k. Statthalterei in Prag nachfolgendes eröffnet:

„Dem gesetzlichen Erfordernisse der Verkündigung in einem solchen Falle ist genügt, wenn bei der Verkündigung die Formvorschriften jenes Staates beobachtet worden sind, in welchem die Verkündigung stattzufinden hatte. Es ist daher keineswegs notwendig und auch sachlich nicht gerechtfertigt, zu begehren, dafs die Verkündigung im Auslande unter allen Umständen durch den Rabbiner und unter Beobachtung der sonstigen im a. b. G.B. enthaltenen Formvorschriften erfolge.

Wenn darauf hingewiesen wird, dafs die deutschen Standesbeamten es abgelehnt haben, die Aufbietung oder Vermittlung derselben bei dem betreffenden Rabbinate zu übernehmen, während die Rabbiner bei direktem Ansuchen sich zur Vornahme einer civilstandesamtlichen Handlung für nicht berechtigt halten, so mufs darauf aufmerksam gemacht werden, dafs nach § 44 und folgende des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung der Standesbeamte im Deutschen Reiche die Aufgebote nur anzuordnen, nicht aber auch bekannt zu machen hat, und die Bekanntmachung derselben Sache der Gemeindebehörde ist. Es sind daher Requisitionen wegen Vornahme von Aufgebots-Bekanntmachungen und Ausstellung diesbezüglicher Zeugnisse im Deutschen Reiche nicht an den Standesbeamten, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, in welcher das Aufgebot erfolgen soll, sondern unmittelbar an die betreffende Gemeindebehörde zu richten“ (Österr. J.M.V.Bl. 1895 S. 166).

2. Eheliches Güterrecht in Rufsland. In Rufsland gilt gesetzlich das Recht der Gütersonderung, sodafs keiner der Ehegatten

zur Eingehung von Schuldverbindlichkeiten der Zustimmung oder Genehmigung des anderen bedarf. Deshalb ist der Ehemann für die von seiner Ehefrau gemachten Schulden nur insoweit mit verantwortlich, wenn dieselben für den gemeinschaftlichen ehelichen Haushalt eingegangen wurden. *Clunet, J. d. Dr. Intern.* 1895, Bd. 22 S. 622; vergl. Urteil des Tribunals der Seine v. 30. März 1893 a. a. O. 1893 S. 868.

3. Die Zuständigkeit der auf Madagaskar errichteten französichen Gerichte. Le Garret, Advokat am französischen Gerichte zu Tamalaye auf der Insel Madagaskar, hat in *Clunet's Journal du droit international* (Bd. 22 S. 259 bis 268) die international-rechtlichen und volkswirtschaftlichen Folgen des Art. 3 des franz. Dekrets vom 24. August 1892, durch das auf Madagaskar drei französische Gerichte, nämlich zu Tamatawe, Tananariva und Majunga errichtet wurden, dargelegt. Nach dem besagten Artikel sind die Gerichte nur befugt, über Privatrechtsstreite in Civil- und Handelssachen, die zwischen Franzosen entstehen, zu erkennen, desgleichen über Übertretungen oder Vergehen, begangen durch Franzosen, zu entscheiden. — Demnach werden die Ausländer zur Rechtsverfolgung gegen Franzosen vor diesen Gerichten nicht zugelassen. Das Gericht zu Tamalawe hat sich auch schon in diesem Sinne durch Urteil vom 28. August 1893 ausgesprochen. Dieser Standpunkt hat aber für die französischen Staatsangehörigen selbst namhafte Nachteile mit sich gebracht. Denn gegenüber den Nichtfranzosen ist dadurch volle Rechtsverweigerung statuiert, und haben deshalb auch die ausländischen Handlungshäuser, namentlich englische, deutsche und amerikanische, die mit den dortigen Franzosen in Geschäftsverbindung standen, dieselbe abgebrochen, insbesondere ihnen den Geschäftskredit entzogen.

Eine weitere Folge ist, daſs bereits einzelne ausländische Regierungen Repressalien angeordnet haben. So hat Italien seinem Konsul verboten, auf die Dauer dieses Rechtszustandes vor ihm die Klage eines Franzosen gegen einen Italiener zuzulassen. Der Appellgerichtshof zu Washington hat den amerikanischen Konsul aufgefordert, eine von ihm in erster Instanz zu Gunsten eines Franzosen gegen einen Amerikaner erlassene verurteilende Entscheidung nicht zu vollstrecken, bis den Amerikanern das Recht zu gerichtlicher Verfolgung eines Franzosen vor den französischen Gerichten eingeräumt wird. Die von Deutschland und England ergriffenen Maſsnahmen sind zur Zeit noch unbekannt.

Die diplomatischen Vertreter der einzelnen Länder haben indessen bisher versucht, Privatrechtsstreitigkeiten, die zwischen Franzosen und ihren, den ausländischen, Staatsangehörigen entstehen, im Verwaltungswege zu schlichten und teilweise mit Erfolg.

Auf dem Strafrechtsgebiete hat das französische Gericht zu Tamalave bisher ungeachtet obiger Rechtsvorschrift thatsächlich seine Zuständigkeit weiter ausgedehnt, indem es auf Antrag der Ausländer oder Ein-

geborenen strafgerichtliche Verurteilungen gegen Franzosen aussprach, namentlich nahm es in dieser Hinsicht gegenüber den grofsbritannischen Staatsangehörigen das Vorhandensein von Gegenseitigkeit an, während gegenüber den Eingeborenen die französische Polizei, auch schon vor der Kriegserklärung, ohne überhaupt die gerichtliche Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, lediglich vom Standpunkt der Machtfrage ausging und ausgeht.

Der Verfasser spricht den Wunsch aus, es möge die französische Gerichtsbarkeit auf Grund von Übereinkommen, die Frankreich mit den übrigen Ländern abzuschliefsen hätte, auch in Bezug auf alle übrigen Staatsangehörigen ausgedehnt, oder es mögen gemischte Gerichte errichtet werden.

4. Dauer des Urheberrechtsschutzes gegen Übersetzung deutscher Werke in Frankreich. Über die Frage, wie lange in Frankreich die im Auslande erschienenen Werke gegen unerlaubte Übersetzung geschützt sind, gelangt eine in *Clunet*, *Journal du Droit International* Bd. 22 S. 567 ff. abgedruckte Abhandlung bezüglich der deutschen Werke zu dem Schlufs, dafs der deutsche Urheber gegen eine solche Übersetzung auf die Dauer von 10 Jahren geschützt ist, wofern er sich nicht auf Art. 10 des französisch-deutschen Staatsvertrages vom 19. April 1883 berufen kann, wonach das ausschliefsliche Übersetzungsrecht eines deutschen Werkes in Frankreich 10 Jahre von der Veröffentlichung der Übersetzung an gerechnet dauert oder 13 Jahre, wenn die Übersetzung innerhalb 3 Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheint.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Zachariä-Crome*, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Auflage, bearbeitet von Amtsrichter und Universitäts-Professor Dr. *Crome*. Freiburg, Mohrs Verlag.

Der von diesem Werke weiter vorliegende 3. Band, in dem das Familien- und eheliche Güterrecht, dann das Eltern- und Vormundschaftsrecht behandelt ist, nimmt gleich den beiden ersten Bänden, die wir bereits besprochen haben, geeignete Rücksicht auf die einschlagenden internationalen Rechtsbeziehungen. Insbesondere gilt dies bezüglich der rechtlichen Beurteilung der im In- und Auslande eingegangenen Ehen und des ehelichen Güterrechts, und verweisen wir in dieser Hinsicht auf die Ausführungen auf S. 208 Ziff. 2 dieses Bandes. — Wie schon früher angedeutet, stellt sich diese, von den Grundsätzen des französischen und deutschen Rechts gleichsam durchgeistigte Neuausgabe als eine in jeder Richtung hochbedeutsame,

der Theorie und Praxis gleichförmig dienende namhafte Verbesserung des altbewährten Werkes dar, indem dasselbe hierdurch namentlich auf die Höhe der gegenwärtig herrschenden Rechtsauffassung gebracht ist. *Grünewald.*

2. L. W. J. van den Berg, *Fath a-Quarib. La Révélation de l'Omniprésent.* Leiden, E. J. Brill 1894.

Die Musulmannen des indischen Archipels anerkennen zwei Rechtsbücher: den *Fath al-Quarib* und den *Minhâdj at Talibin.* Das erstere ist das bedeutendere. Beide Rechtsbücher hat der Herausgeber im Auftrage der holländischen Regierung ins Französische übersetzt und Übersetzung mit arabischem Urtexte herausgegeben. Das vorliegende Werk handelt, wie erwähnt, von dem Rechtsbuche „*Fath al-Quarib*", d. i. der Offenbarung des Allgegenwärtigen. Es ist in Wahrheit ein Kommentar, der für die Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten die höchste Autorität und Volkstümlichkeit geniefst. Für die Europäer, deren Einflufs im Südosten Asiens von Jahr zu Jahr zunimmt, wird die Kenntnis der genannten beiden Rechtsbücher dringendes Erfordernis, weshalb die holländische Regierung zu dieser Herausgabe derselben in beiden Sprachen Veranlassung genommen hat. Dem Herausgeber und Übersetzer dienten drei arabische Manuskripte als Quelle. Die Einleitung enthält eine Lobpreisung Gottes, dann folgen Gesundheits-Reinlichkeitsvorschriften, hiernach solche über die Gebete, die Vorwegnahme eines bestimmten Anteils an bestimmten Sachen, über das Fasten, die Wallfahrten, über Kauf- oder Tauschgeschäfte, über Verlassenschaften und Schenkungen, über die Ehe, Ehescheidung und Vormundschaft, ferner strafrechtliche Vorschriften für Verbrechen gegen das menschliche Leben und die Gesundheit, gegen Meineid, gegen das Eigentum, Widerstand, Ketzerei, Unterlassung der vorgeschriebenen Gebote. Ein weiteres Buch handelt von den Kriegen gegen die Ungläubigen, Teilung der Kriegsbeute und Kriegsgefangenschaft, ein anderes von der Jagd, vom Schlachten der Tiere, dann folgen Prozefsvorschriften über den Beweis durch Eid, Gelübde, Zeugen, über Justizverwaltung und endlich über die Freilassung der Sklaven. — Dem Schlusse des Werkes sind zur Aufklärung verschiedener Ausdrücke und Worte die hierzu erforderlichen Bemerkungen beigefügt. *Grünewald.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXVI, Heft 3: *Jäger,* Zur Lehre vom Mietpfandrechte mit besonderer Berücksichtigung der Untermiete.

Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege, 7. Bd., 2. Heft: *Schafold,* Zur Lehre vom Gesinderecht. *v. Wächter-Spittler,* Insinuation einer Schenkung. *Kapp,* Ist ein in Deutschland als Kläger auftretender ungarischer Staatsbürger kautionspflichtig?

Juristische Blätter (Wien), 24. Jahrgang (1895): *Amschl,* Zur Anwendung des Verfahrens in Prefssachen (34 ff.). *Hoegel,* Diebstahl, Unterschlagung und rechtswidrige Aneignung nach dem Strafgesetzentwurfe (37—39).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 46. Jahrgang (1895): *Lepař,* Zur Frage der berufsmäfsigen Ausbildung der praktischen Kriminalisten, Schlufs (31). *Schreiber,* Das schweizerische Bundesgesetz vom 28. Juni 1895, betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung (33). *N.,* Zur Frage der Vormundschaftspflege in Galizien (35). Dr. *A. S.,* Das

Recht der Privatanklage bei Verletzung des Briefgeheimnisses (36). *Hoegel*, Der Zinsenzuspruch im Liegenschaftsmeistbotsverfahren mit Bezug auf den Entwurf (37).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1895: *Steinböck*, Lohn- und Mietverhältnis (33). *Platte*, Notar und Verteidiger (35). *Brzek*, Über die Behandlung verjährter Tabularforderungen im Meistbotsverteilungsverfahren. *Baltinester*, Vorrangseinräumung und Nachstehungserklärung (36). *Ebenstreit*, Zur Verwendung der k. k. Notare als Gerichtskommissäre (37 f.). *-K.-*, Die Obsorge der Vormundschaftsbehörde für uneheliche Kinder im österreichischen Oberlandesgerichtssprengel (38).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien) 27. Bd., N. F., 11. Bd., 2. Heft: *Spiegel*, Die Kompetenzmacht des Reichsgerichts.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 8. Jahrgang, 3. u. 4. Heft: *Lammasch*, Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. *Zürcher*, Die Kodifikation der Übertretungen mit Rücksicht auf den Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs. *Stoofs*, Die Strafgerichtsverfassung des Bundes im Grundrifs dargestellt. *Hürbin*, Die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung. *Stoofs*, Die Sittlichkeitsverbrechen nach Zürcher Strafrecht. *Merz*, Aargauische Strafrechtsquellen. *Türler*, *Histoire du Sr. Isac Duplessis, second fils de feu Mons. d'Ependes, ainsi quelle se debite.*

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXVII Nr. 4: Kebedgy, La juridiction consulaire et les affaires mixtes en Orient. Lehr, Le droit international privé dans le second projet de code civil allemand. Nys, Autour de la Méditerranée. Engelhardt, Considérations historiques et juridiques sur les protectorats. Esperson, De la compétence des tribunaux concernant les questions d'état, de capacité personnelle et de rapports de famille s'elevant entre étrangers. de Montluc, Question de nationalité.*

Revue internationale du droit maritime, *10. Année (1895/96), Nr. I—II: Bulletins de la jurisprudence française, anglaise (Govare et Morel-Spies), belge (Maeterlinck), brésilienne (Bontoux), grècque (Granier), tunisienne (Martineau des Chesnez).*

Revue générale de droit international public, *2. Année (1895), Nr. 3: Stoerk, Les changements de nationalité et le droit des gens. Feraud-Giraud, De la neutralité dans les guerres entre États, les guerres civiles et les différents entre État protecteur et État protégé. Engelhardt, La question arménienne et les réformes projetées en exécution de l'article 61 du traite de Berlin de 1878. Diena, Les délits anarchistes et l'extradition.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, *9. Année (1895) Nr. 4: Thaller, Courte étude sur les actes de commerce. Davis, Angleterre-Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Giraud, De la dernière jurisprudence sur les majorités nécessaires aux délibérations prises les assemblées générales (sociétés anonymes). Nessi, La création des tribunaux de commerce en Allemagne.*

Archivio Giuridico, *Vol. XIV, Fasc. 5—6: Castelbolognesi, Osservazioni pratiche sul contratto di pegno. Masè-Dari, Le torie Darvi-*

niana e Spenceriana e l'economia politica. Anzilotti, *Del legato agnatizio di una rendita in infinito in confronto alla sostituzione fidecommissaria.* Rosmini, *Le quaestiones perpetuae nella storia del diritto penale e giudiziario romano.* Bursio, *La servitus oneris ferendi ed il principio „servitus in faciendo consistere nequit".* Bonfante, *Replica celle osservazioni del prof. Salvioli.* Castori, *Rivista di giurisprudenza penale.* — *Vol. LV, Fasc. 1—2:* Sterio, *Delle donazioni tra conjugi.* Rosmini, *Le quaestiones perpetuae nella storia del diritto penale e giudiziario romano (cont. e fine).* Cammeo, *I monopoli comunali (cont.).* Brunetti, *Il Diritto romano nella giuriprudenza.* Lordi, *Della sicurtà o fideiussione data dalla moglie per una obbligazione del marito, con la sola autorizzazione del marito istesso etc.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLII, Fasc. I:* Bertola, *Ancora della pena pecuniaria.* Campolongo, *Intorno al delitto di sollecitazione verso i Giurati. Fasc. II:* Ruiz, *I reati dei ministri e la corte di cassazione.* Mortara, *Regiudicata penale e azione civile. Fasc. III:* Lucchini, *I sei progetti di riforma al procedimento penale presentati dal ministro* Calenda *in Senato.* Bosco, *L'omicidio agli Stati Uniti d'America (cont.).*

La scienza del diritto privato, *Anno III (1895), Fasc. I:* Tartufari, *Dell' art. 2146 Codice civile in relazione all' articolo 57 del Codice di commercio.* Vidari, *La revisione del Codice di commercio.* Luzzato, *L'art. 758 del Codice civile.* Cavagnari, *Le basi psicologiche del diritto publico. Fasc. II:* Puglia, *Funzione organica del diritto.* Perrone, *Lo spirito sociologico nel diritto commerciale.* Alessi, *Le funzioni sociali — Rifforme amministrative, economiche, monetarie e tributarie.*

Revista general de legislación y jurisprudencia, *Tomo 86 (1895), Mayo y Junio: de* P. Quereda, *Biografia de D. Antonio Aparisi y Guijarro.* Laguna, *Estudios sobre la condición juridica de los hijos ilegítimos etc. (cont.).* Baybla y Alegre, *La cuestión obrera y las leyes (cont.).* Torres Campos, *Las conferencias de derecho internacional privado de El Haya.* de Tejada, *Las contingencias del delito y el judicial arbitrio.* Majàn, *Codigo civil.* Girón y Arcas, *El derecho de Mineria.* Constans, *Fuentes de derecho mercantil positivo. Tomo 87, Julio y Agosto:* Laguna, *Estudios etc. (cont.)* Constans, *Fuentes etc. (cont.).* Manresa, *Sobre la naturaleza de la acción para cobrar réditos de censo, y tempo para su prescriptión.* Girón y Arcas, *El derecho de minería (cont.).* de Quirós, *Una polémica sobre la normalidad del delito.* Porcel y Soler, *Estudios sobre la patria potestad.* Tavares de Medeiros, *Ultimas reformas de legislacion administrativa y electoral en Portugal.* Font y Viñals, *Derechos del usufructuario.* Gil Maestre, *El socialismo etc. (cont.).*

Rechtsgeleerd Magazijn, *14. Jaargang, Aflevering 4:* Molengraaff, *Onde en nieuwe woekerwetten.* Engelen, *De verwaarloosde jeugd en de jeugdige misdadigers.*

Autorenverzeichnis zum fünften Bande.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Anschütz 428.
Anzilotti 24, 138, 526.
Arthuys 427.
Barazetti 331.
Beauchet 216.
Bechmann 332.
Berger 424.
Cahn 1, 536.
Crome 331.
Delius 429, 529.
Dernburg 105.
Eccius 221.
Eger 222.
Eichhorn 429.
Eisenmann 107.
Fromageot 107.
Fuld 223.
Gräsel 113.
Gramming 344.
Grenser 54, 168.
Groschuff 429.
Grünewald 219, 220, 222, 526.
Heinzerling 512.
Heinzerling, G. 528.
Hellmann 232.
Hergenhahn 221.
Jitta 525.
Inhülsen 37, 147, 256, 380, 566.
Jovanović 221, 493.
Kirchstetter 106.
Klein 40.
Koffka 106.
Kohler 232.
Leske 425.
Liszt 329.
Löwenfeld 425.
Maercker 429.
Maitisch 106.
Maurer 218, 332.
Meili 363, 452, 554.
Menzen 48, 172, 173, 187, 191, 206.
Mittelstein 167, 433.
Nauphal 218.
Nippold 473.
Pappenheim 588.
Pfister 548.
Randa 220.
Romberg 219, 221.
Rosenblatt 123.
Roszkowski 249.
Schwab 225.
Schnell 337.
Seydel 232.
Silberschmidt 528.
Staudinger 426.
Stenglein 428.
Surville 427.
Swinderen 427.
Travers 108.
Ullmann 232.
Völderndorff 428.
Zachariae 331.

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des fünften Bandes.

Seite

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung . 110, 333, 431, 606
Annales de droit commercial français, étranger et international 334
Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 428
Anzilotti, D., La codificazione del diritto internazionale privato . . 526
Archiv für bürgerliches Recht 109, 429
Archivio Giuridico 607
Barazetti, C., Die Vormundschaft, die Pflegschaft und die Beistandschaft nach dem Code Napoléon und badischem Landrecht . . . . 331.
Beauchet, L., Loi de Vestogothic (Westgöta-Lagen), traduite et annotée, et precedée d'une étude sur les sources du droit suédois . 216
Berger, Amtsrichter, Mundraub 424
Dernburg, Heinrich, Pandekten, 4. Aufl. 105
Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 202
Eichhorn, G., u. Delius, Die preufsischen Strafgesetze 429
Eisenmann, E., Le contrat d'Édition etc. 107
Fromageot, H., Étude sur les pouvoirs des Commissions politiques d'enquête en Angleterre 107
Heinzerling, Georg, Gerichtsassessor, Handlungsfähigkeit der Minderjährigen etc. 528
Hergenhahn, Th., Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe über Prozefsbevollmächtigte und Rechtsanwälte, herausgegeben von Otto Eccius 221
Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege 430
Jitta, La codification du droit international de la faillite 525
Journal du droit international privé (Clunet) 111, 334, 431
Juristische Blätter (Wien) 110, 224, 333 431, 606
Juristische Vierteljahrsschrift (Prag) 333, 607
Kirchstetter, Kommentar zum bürgerlichen (österr.) Gesetzbuche. . 106
Koffka, E., Die Reichswuchergesetze 106
Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 332

Seite

La scienza del diritto privato 608

Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr 425

Liszt, Fr. v., Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. 329

Maercker, Geheimer Justizrat, Die Nachlaßbehandlung etc. für das preußische Rechtsgebiet, 14. Aufl. 429

Nauphal, F., 1. Système legislatif Musulman; 2. Filiation et Divorce 218

Randa, Das Eigentumsrecht nach österreichischem Recht 220

Rechtsgeleerd Magazijn 112, 335, 431, 608

Revista general de legislacion y jurisprudencia . . 335, 431, 608

Revue de droit international etc. 111, 334, 431, 607

Revue internationale du droit maritime 335, 431, 607

Rivista penale di dottrina etc. 112, 335, 431, 608

Romberg, E., 1. Des Belligérants et des Prisonniers de guerre . . . 219
2. Etudes sur la Proprieté artistique et litteraire 222

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs 110, 224, 333, 430

Staudinger, J. v., Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 426

Stenglein, Reichsgerichtsrat, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 428

Surville, F., et Arthuys F., Cours élémentaire de droit international privé, 2. ed. 427

Swinderen, O. Q. v., Esquisse du droit pénal actuel dans les Pay-Bas et à l'Etranger 427

Travers, Maurice, La faillite et la liquidation judiciaire dans ses rapports intern. 168

Tidsskrift for Retsvidenskab 112, 335, 431

Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, bearbeitet von Dr. Crome. 331

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins . . . 111, 334, 431

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs 109, 430, 528

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg) 110

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 110, 334, 430

Zeitschrift für französisches Civilrecht 110, 224, 333, 606

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich. 333, 431, 607

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig. 430

Zeitschrift für Schweizerisches Recht 111, 333, 431

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 333, 607

Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht . 223

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft . . 232, 430

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

A.

Abgaben, Beistand bei Einziehung von solchen 414.

Account duty 256.

Adoption (Deutschl.) 167.

Affidavits in England 148, 263.

Afrika, s. Ostafrika, Südafrika.

Alimentation unehelicher Kinder (Deutschl.) 46.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit der Schweiz 321; Handelsvertrag mit Japan 421; Bezug von nordamerikanischen Pensionen 418.

Anfechtung der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners bei im Auslande eröffneten Konkursen (Deutschland) 180.

Anstiftung, örtl. Recht nach intern. Strafrecht 236; A. zu der in Österreich verübten strafbaren Handlung (Österr.) 522.

Argentinien, Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts 104, 210; Auslieferungsvertrag mit Grofsbritannien 421.

Argentraeus, seine Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht 363, 452, 554.

Armenrecht, Regeln des intern. Kongresses i. Haag 15.

Arrest, s. Drittschuldner.

Aufenthalt (Deutschland) 52; A. dauernder an einem Orte, wo gesetzlich ein Wohnsitz nicht erworben werden kann (Deutschl.) 385.

Aufgebot von Ausländern zur Eheschliefsung 114.

Ausfuhrverbot des ausländischen Staates (Frankr.) 297.

Ausland, Warenkauf im A. (Deutschland) 286; (Frankr.) 297; Unzuständigkeit der französischen Gerichte zur Entscheidung über die von Ausländern im A. abgeschlossenen und erfüllten Verträge (Frankr.) 585.

Ausländer, Eheschliefsung von A. im Deutschen Reich 113; Ehescheidung von A. in Deutschland (Deutschl.) 168; von A. im Ausland abgeschlossene Verträge, Unzuständigkeit der franz. Gerichte (Frankr.) 585.

Ausländisches Gericht, Unzulässigkeit der Unterwerfung unter a. G. für Streitigkeit an einem über im Inlande gelegene Realitäten abgeschlossenen Bestandsvertrag (Österr.) 304.

Ausländisches Recht, Anwendung des a. R. (Schweiz) 82; Übereinstimmung des ausländ. mit dem einheim. Recht (Deutschl.) 283; räumliche Grenzen der Rechtsnormen 336; Nachweisung des a. R. (Österr.) 518.

Ausländisches Urteil, s. Vollstreckung a. U.

Auslieferung, Bundesbeschlufs v. 1854, 227; A.Pflicht nach internationalem Strafrecht 246; A.Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, Betrug (Schweiz) 87; Notzucht, Verjährung der Strafverfolgung (Schweiz) 202; Fristberechnung für die Dauer der vorläufigen Festnahme 266; Sittlich-

keitsverbrechen (Schweiz) 311; Auslegung des deutsch-schweizerischen A.Vertrags 529; A.Verkehr zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn 225, zwischen Braunschweig und der Schweiz 316; schweiz.-italien. A.-Vertrag, betrügerischer Bankerott (Schweiz) 410; Auslieferungsverträge Grofsbritanniens mit Argentinien und mit Liberia 421.
Aufsereheliche Schwängerung, Alimentation unehelicher Kinder (Deutschl.) 46; Geltendmachung von Ansprüchen in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg (Deutschl.) 170.
Autorrecht, s. Urheberrecht.

B.

Baden, Gesetzgebung 315, 419, 524; Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden 375; Zustellung an Exterritoriale 375; Abänderung der Übereinkunft mit Sachsen über Beförderung der Rechtspflege 419; Fischerei im Bodensee 524; Gültigkeit der von Nichtbadenern in B. errichteten letztwilligen Verfügungen (Deutschl.) 58; Verehelichung von Badenern in der Schweiz 92; Eheverträge nichtbadischer Eheleute (Deutschl.) 170.
Bayern, Gesetzgebung etc. 90, 207, 315, 599; Postordnung 207; Verzeichnis der auswärtigen in B. funkt. Konsularbehörden 99.
Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden in Baden 315, in Preufsen 524; Urkundenlegalisationsgebühren bei den Vertretern auswärtiger Staaten 525.
Begünstigung, Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 532.
Belgien, Rechtsprechung 296, 515; Staatsangehörigkeit 210; Wirkung der im Auslande gewährten Stundung (B.) 515; Unzuständigkeit belgischer Gerichte für die gegen Holländer erhobenen Klagen eines Quasidelikts (B.) 515; Prozefskostenkaution der Ausländer bei Klagen aus dem Urheberrecht (B.) 515; Handelsvertrag mit der Schweiz 320, mit Griechenland 601; Handelsvertrag mit Dänemark gekündigt 97, desgl. mit Schweden und Norwegen 98; neuer Handelsvertrag mit Schweden 602, Norwegen 602; Handelsvertrag mit Chile gekündigt 603.
Berner Litterarübereinkunft 482.
Beweis des ausländ. Rechts (Österr.) 518.
Beweisaufnahme, Substituierung eines anderen als des vom Gerichte ernannten Amtsgerichts durch den Vorsitzenden (Deutschl.) 189; Einforderung eines Auslagenvorschusses durch requirierten Richter unzulässig (Deutschl.) 292.
Binnenschiffahrt, privatrechtl. Verhältnisse 416.
Bodensee, Fischerei im B. 524; intern. Schiffahrts- u. Hafenordnung 91, 97, 207, 319.
Bolivia, Staatsangehörigkeit 210.
Brandstiftung als Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 534.
Branntweinhandel, intern. Übereinkunft zur Unterdrückung des B. unter den Nordseefischern 210.
Brasilien, Staatsangehörigkeit 210; Befugnis der Konsuln in Br. zur Liquidierung des Nachlasses ihrer Staatsangehörigen 215; Konsularvertrag mit Deutschland aufser Kraft 599.
Braunschweig, Gesetzgebung etc. 316; die Auslieferung der von Br. aus verfolgten nicht braunschweigischen Staatsangehörigen 316; Auslieferungsverkehr mit der Schweiz 316; Ableben von dänischen und schwedisch-norwegischen Staatsangehörigen 317; Verkehr mit französischen Behörden 317.
Bulgarien, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit der Schweiz 320.
Bundesrat in der Schweiz, Organisation 600.
Bundesgericht, schweizerisches, Oberaufsicht über Schuldbetreibungs- und Konkurswesen 600.

C.

Cautio judicatum solvi, s. Sicherheitsleistung für Prozefskosten.
Chile, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit Deutschland gekündigt 535, desgl. mit Belgien 601.
China, Staatsangehörigkeit 210.
Cholera, intern. Konvention, betr. Mafsregeln gegen die Cholera 209.

Columbien, Freundschafts- etc. Vertrag mit Italien 971.
Commissioners 101.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Congostaat, Handelsvertrag mit der Schweiz 320.
Costa-Rica, Staatsangehörigkeit 210.
Curatel, s. Vormundschaft.

D.

Dänemark, Staatsangehörigkeit 210; Ableben dän. Staatsangehöriger in Braunschweig 317; dän. Ges. über Aktiengesellschaften etc. 319; Handelsvertrag mit Spanien 97, mit der Schweiz 320, mit Rufsland 421; Handelsvertrag mit Belgien gekündigt 97, neuer Handelsvertrag 601; richterl. und obrigkeitl. Gewalt der dänischen Konsuln 318; Mitteilung der Todesfälle dänischer Staatsangehöriger in Württemberg 599.
Delibationsverfahren, s. Vollstreckung ausländ. Urteile.
Delikte, politische, keine Auslieferung 534.
Desertion, kein Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 534.
Deutsche Schutzgebiete, siehe Schutzgebiete.
Deutsches Reich, Deutschland, Gesetzgebung, Verordnungen etc. 90, 205; Rechtsprechung 46, 167, 282, 385, 507, 570; Beteiligung am 2. intern. Kongrefs im Haag 8; Staatsangehörigkeit 210; Eheschliefsung von Ausländern 113; Handelsvertrag mit der Schweiz 320; Hinterlassenschaftskonvention mit Rufsland 418, 524; Konsularvertrag mit Brasilien aufser Kraft 599; Auslieferungsvertrag mit Grofsbritannien, betr. die Auslieferung zwischen den Schutzgebieten 95, A.V. mit der Schweiz, Betrug (Schweiz) 87, Notzucht, Verjährung der Strafverfolgung (Schweiz) 202, Fristberechnung für die Dauer der vorläufigen Festnahme 206, Sittlichkeitsverbrechen (Schweiz) 311; Auslegung des deutsch-schweizer. Ausl.V. 529; Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 205; Verkehrserleichterungen zwisch. den Eisenbahnen Deutschlands u. Österreich-Ungarns 203.
Deutsch-Ostafrika, s. Ostafrika.
Dienstboten, deren Domizil 99.
Dispositionsfähigkeit, s. Handlungsfähigkeit.
Dominikanische Republik, Staatsangehörigkeit 210.
Domizil, s. Wohnsitz.
Dramatische Werke, s. Urheberrecht.
Dresdener internat. Sanitätskonferenz 209, 210.
Dresdener Kongrefs zum Schutze des geistigen Eigentums an Schrift- und Kunstwerken 421.
Drittschuldner, Zustellung der gerichtlichen Zahlungs- u. Leistungsverbote an im Auslande wohnende Drittschuldner 318, an in Frankreich wohnende D. 324.

E.

Ecuador, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit der Schweiz 321.
Egypten, Handelsvertrag mit Griechenland 421.
Ehe, Rechtsgültigkeit der von einem Franzosen im Auslande nach den Formen desselben eingegangenen Ehe (Frankr.) 517; Wirkung der E. auf den Personenstand der Frau und der Kinder, nach den Regeln des intern. Kongresses im Haag 6; Ungültigkeit der im Ausland oder mit Ausländern abgeschlossenen Ehe (Österr.) 219, 303; Vollstreckung von Geld- oder Haftstrafen zum Zwecke der Herstellung des ehel. Lebens (Deutschl.) 61, 576.
Ehefrau, Intercession (Deutschl.) 54; Verfügungsbefugnis der engl. Ehefrau (Frankr.) 297; Handlungsfähigkeit ausl. E. in der Schweiz (Schweiz) 310.
Ehegatten, geschieden, deren Vermögensauseinandersetzung (Deutschland) 167, Zuweisung der Kinder (Deutschl.) 387.
Eheliches Güterrecht, s. Güterrecht.
Ehescheidung, Bestimmungen des intern. Kongresses im Haag 7; E. von Ausländern in Deutschland (Deutschl.) 168; Vermögensauseinandersetzung geschiedener Ehegatten (Deutschl.) 167; Zuweisung der Kinder (Deutschl.) 387.
Eheschliefsung, Bestimmungen des intern. Kongresses im Haag 4; E. von Ausländern im Deutschen Reich

113; E. österr. Staatsangehöriger im Auslande (Österr.) 192; Verkündigung bei Judenehen im Auslande 603.

Eid, Abnahme von Eiden in Illinois 100, in Texas 423.

Eidgenossenschaft, s. Schweiz.

Eigentum, Eigentumsübergang an einer im Ausland befindlichen Ware (Deutschl.), Eigentumsübergang beim Kauf nach engl. Recht (Deutschl.) 284.

Einkommensteuer, englische 383.

Einziehung von Abgaben unter den deutschen Bundesstaaten 414.

Eisenbahn, Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 205; Verkehrserleichterung zw. Eisenbahnen Deutschlands u. Österreich-Ungarns 205; Einführung der Verkehrsordnung in Bayern 207; intern. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 210; intern. Eisenbahnrecht 486.

Elsafs-Lothringen, Gesetzgebung etc. 318, 419, 524; Zustellung an Exterritoriale 318; Zustellung der von deutschen Gerichten erlassenen Arrestbefehle etc. an Drittschuldner in Frankreich 524.

England, s. Grofsbritannien.

Erbbescheinigungen, in Preufsen, Abänderung des Gesetzes 417; in den Niederlanden ausgestellt 206.

Erbfolge in den Nachlafs eines Franzosen bezügl. der in Elsafs-Lothringen liegenden Immobilien (Deutschl.) 397.

Erbrecht, Einflufs der Wohnsitzänderung 548.

Erbschaft, Gerichtsstand der Erbschaft für den Mobiliaranschlufs eines in Frankreich verstorbenen Ausländers (Frankr.) 586.

Erbschaftssteuer, in Italien 215; englische Nachlafssteuern 256.

Erfindungspatent, s. Patent.

Erfüllungsort für die actio mandati contraria (Deutschl.) 284.

Ersuchschreiben, Regeln des intern. Kongresses im Haag 12; Vorschriften in Sachsen für im Ausl. zu erledigende E. der Justizbehörden 315, desgl. in Hessen 315, in Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz 316.

Estate duty 256.

Exceptio rei judicatae (Frankr.) 587.

Exekution, s. Vollstreckung.

Executors in Nachlafssachen in England 38.

Exterritorialität, Zustellung an Exterritoriale in Baden 315, in Hessen 315, in Schwarzburg-Rudolstadt 318, in Schaumburg-Lippe 318, in Elsafs-Lothringen 318.

F.

Fabrikmarken, s. Markenschutz.

Falscheid, fahrlässiger, kein Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 533.

Feststellungsklage auf Anerkennung als rechtmäfsiger Inhaber eines ausländisch. Patents (Deutschl.) 173.

Firm, englische 149.

Fischerei, Lachsfischerei im Rhein 418, 421; F. im Bodensee 524.

Flöfserei, privatrechtl. Verhältnisse 416.

Form der Testamente (Deutschl.) 58.

Forum, s. Gerichtsstand.

Frankreich, Gesetzgebung, 319; Rechtsprechung 66, 297, 401, 517, 584; Staatsangehörigkeit 210; Beteiligung am Haager Kongrefs für intern. Privatrecht 3; eheliches Güterrecht (Frankr.) 66; Gültigkeit einer in Frankreich von öster. Unterthan mit einer Französin abgeschlossenen Civilehe (Österr.) 71; Gültigkeit der von einem Franzosen im Auslande nach den Formen des Auslands eingegangenen Ehe (Frankr.) 517; Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, Ehescheidung, Statusfrage betr., Unzuständigkeit der französ. Gerichte (Frankr.) 67; Nachlafsbehandlung (Frankr.) 66; Nachlafsbehandlung eines in Frankreich verstorbenen Österreichers (Frankr.) 586; Gerichtstand der Erbschaft für den Mobiliarnachlafs eines in Frankreich verstorb. Ausländers (Frankr.) 586; Prozefsfähigkeit deutscher Handelsgesellschaften in Frankreich (Frankr.) 401; Zuständigkeit der französ. Gerichte (Frankr.) 298; nun auch in Handelssachen Kostenkautionspflicht der Ausländer 319;

grenznachbarliche Verhältnisse mit der Schweiz 320, 525; Handelsbeziehungen zur Schweiz 600; Dauer des Urheberrechtsschutzes gegen Übersetzung deutscher Werke in Frankreich 605; Vollstreckung ausländischer Urteile (Frankr.) 170, 586.

Freiheitsstrafe s. Vollstreckung.

Freizügigkeit 207.

Fremde, s. Ausländer, Ausland, ausländisches Recht.

G.

Gebühren bei den deutschen Konsulaten 417.

Geburtsurkunden grofsbritann. Staatsangehöriger 214.

Gegenseitigkeit nach § 661, Abs. 2, Nr. 5 d. Z.P.O., Prüfung durch das Revisionsgericht 40.

Geisteskranke, deren Bevormundung in Sachsen 90; Unterbringung in England wohnender Geisteskranker im Auslande 147; Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Abwesenheit 537.

Geldstrafe, Vollstreckung von Geldstrafen zum Zwecke der Herstellung des ehelichen Lebens (Deutschl.) 61, 576.

Gemeinschuldner, anfechtbare Rechtshandlungen bei im Auslande eröffneten Konkursen (Deutschl.) 180; dessen Handlungsfähigkeit bei im Auslande eröffneten Konkursen (Österr.) 198.

Genf (Kanton), Ges. über ehel. Güterrecht 420.

Genfer Konvention 240.

Genuskauf (Deutschl.) 388.

Gerichtsbarkeit gegenüber fremden Staaten 24, 138.

Gerichtskosten, s. Einziehung.

Gerichtsstand der Erbschaft für den Mobiliarnachlafs des in Frankreich verstorb. Ausländers (Frankr.) 586.

Gerichtszuständigkeit, s. Zuständigkeit.

Geschäftsfähigkeit, s. Handlungsfähigkeit.

Gesellschaften, deutsche Handelsgesellschaften, deren Prozefsfähigkeit in Frankreich 401; s. auch Handelsgesellschaften.

Gesellschaftsregister des Konsulargerichts (Deutschl.) 398.

Gesetzgebung, Verordnungen etc. Deutschland: Reichsgesetze etc. 205, 414. Bundesstaaten: Baden 315, 419; Bayern 90, 315, 599; Braunschweig 316; Elsafs-Lothringen 318, 419, 524; Hessen 315, 419; Lippe 318; Mecklenburg-Schwerin 315; Mecklenburg-Strelitz 316; Preufsen 417, 527; Sachsen 90, 315, 418, 524, Schaumburg-Lippe 318; Württemberg 418, 599. Auswärtige Staaten: Dänemark 318; Frankreich 319; Griechenland 91; Mexiko 208; Österreich 91, 319, 419; Rumänien 420; Schweiz 99, 208, 420, 600; Ungarn 93, 600.

Gewerbliches Eigentum, s. Industrierecht.

Griechenland, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit d. Schweiz 320, mit Egypten 421; Schutz der Fabrik- u. Handelsmarken 91, gegenüber Österreich-Ungarn 211.

Grofsbritannien, Rechtsprechung in England 516; Eheabschlufs zwischen Israeliten in England (Engl.) 516; Eheschliefsung grofsbr. Staatsangehöriger im Auslande 240; Ehescheidung in England 40; Nachlafssachen 38, (Engl.) 516; englische Nachlafssteuern 256; Quittungsleistung des engl. Vaters über Erbteile seiner Kinder 149; Eigentumsübergang beim Kauf nach englischem R. (Deutschl.) 284; Zustellung englischer Klageladungen in Deutschland 147; Präsentationsfrist für in Engl. zahlbare Handelspapiere (Belg.) 296; Unterbringung von in E. wohnenden Geisteskranken in auswärtiger Anstalt 147; englische Einkommensteuer 383; deutsches Urheberrecht in England 380; englisches Wechselrecht 384, 566; englisches Schiffskollissionsrecht 433; Kaufvertrag über Teillieferungen 568; Litterarvertrag mit Österreich 97, 212; Handelsvertrag mit der Schweiz 320, mit Serbien 602; H.V. mit Uruguay gekündigt 603; Mitteilung von Geburts- und Sterbeurkunden grofsbritann. Staatsangehöriger 214; Auslieferung eines Ausländers (Engl.) 516; Auslieferungsvertrag mit Argentinien 421, mit Liberia 421.

Grofsjährigkeit, Zuständigkeit des Gerichts für Grofsjährigkeitserklärung 48; Erwerb der G. durch Eheschliefsung eines ungar. Staatsangehörigen in Österreich (Österr.) 588.
Grundbuchsachen, Zuständigkeit d. rhein. Amtsgerichte (Deutschl.) 187, 292.
Grundstücke, Zuständigkeit der franz. Gerichte für die Frage des Erbübergangs (Frankr.) 299; Unzuständigkeit der ausländischen Gerichte (Österr.) 304.
Guatemala, Staatsangehörigkeit 210; Rücktritt v. Übereinkunft z. Schutze des gewerblichen Eigentums 97.
Güterrecht, eheliches, Recht des ersten Wohnsitzes entscheidend (Deutschl.) 508; Einflufs der Prohibitivgesetze auf die Umwandelbarkeit des ehel. Güterrechts (Deutschl.) 508; Vermögensauseinandersetzung geschiedener Ehegatten (Deutschl.) 167; E.G.R. in Rufsland 603.

H.

Haager Konferenz betr. die Regelung verschiedener Materien des Privatrechts, 1, 210.
Haftstrafe, Vollstreckung v. Haftstrafen zum Zwecke der Herstellung des ehel. Lebens (Deutschl.) 61, 576.
Handelsgericht, dessen Kompetenz in Österreich zur Vollstreckung ausländ. Urteile (Öst.) 78, 196, 521.
Handelsgesellschaften, Niederlassung in Frankreich (Frankr.) 290; Prozefsfähigkeit deutscher H.G. in Frankreich (Frank.) 401.
Handelspapiere, Präsentationsfrist für in England zahlbare H. (Belg.) 296.
Handelsmarken, s. Markenschutz.
Handelsrecht, internation. Rechtseinheit 477.
Handelsverträge, schweizerische 320; s. auch intern. Verträge und die einzelnen Länder.
Handlungsfähigkeit, (Frankr.) 297; der ausländ. Ehefrau in der Schweiz (Schw.) 310; des Gemeinschuldners durch im Auslande eröffneten Konkurs im Inlande nicht beschränkt (Öst.) 198.
Hawai, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit d. Schweiz 320.
Helgoland, Strandungsordnung 417.
Hessen, Zustellung an Exterritoriale 315; Ersuchschreiben der Justizbehörden ins Ausland 316; Beitreibung von Kosten im Ausland 316; Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flöfserei auf dem Rhein 419; Zuständigkeitsstreit zw. hess. und preufs. Vormundschaftsgericht 512.
Hessen-Homburg, vormal. Landgrafschaft, Geltendmachung von Ansprüchen aus aufserehelicher Schwängerung (Deutschl.) 170.
Hinterlassenschaft, s. Nachlafsbehandlung.
Höhere Gewalt (Frankr.) 298.
Holland, s. Niederlande.
Honduras, Staatsangehörigkeit 210.

J.

Japan, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit der Schweiz 321; Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten v. Amerika 421.
Illinois, Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden 100.
Indien, s. Ostindien.
Industrierecht, internat. Rechtseinheit 484.
Inhaberpapiere, Verlust ausländischer I. (Frankr.) 298; Haftung des Wechselagenten für den Verkauf verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere (Frankr.) 584.
Institut de droit international, Tagesordnung der Sitzung zu Cambridge August 1895.
Intercession der Ehefrauen (Deutschl.) 54.
Internationale Bestimmungen der österr. Civilprozefsordnung 123.
Internationaler Verband zum Schutze des geistigen Eigentumsrechts an Schrift- u. Kunstw. 421.
Internationales Privatrecht, intern. Kongrefs im Haag 1; internationale Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts 473.
Internationales Strafrecht 232.
Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre in Berlin 90.
Internationale Verträge 90, 209, 320, 421, 525, 601; Union zur Veröffentlichung der Verträge 211.
Intestaterbfolge, s. Erbrecht.

Italien, Staatsangehörigkeit 210; Zuständigkeit der ital. Gerichte gegenüber fremden Staaten 24, 138; Freundschafts- etc. Vertrag mit Columbien 97; Handelsvertrag mit der Schweiz 320; Vollstreckung ital. Urteile in Österreich (Öst.) 404, 591; keine Erbschaftssteuer von dem im Auslande befindlichen Vermögen verstorbener Ausländer 215; Auslieferungsvertrag mit der Schweiz (Schweiz) 410.

Judenehen im Auslande, Verkündigung 603.

Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.

K.

Kamerun (deutsches Schutzgebiet), Rechtsverhältnis in solchem 98.

Kapacität, s. Handlungsfähigkeit.

Kapitulationen im Orient 157.

Kauf, örtl. Recht (Schweiz) 409; Teillieferung, engl. Recht 568.

Kinder, Zuweisung der Kinder bei Streitigkeiten geschiedener Ehegatten (Deutschl.) 386.

Körperverletzung, im deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag 530.

Kompetenz, s. Zuständigkeit.

Kongo, s. Congo.

Kongrefs, intern. f. intern. Privatr. im Haag 1.

Konkurs, Regeln des intern. Kongresses im Haag 17; intern. Konkursrecht 108; K. im Ausland eröffnet (Deutschl.) 180, (Öst.) 198; die Wirkungen des ausländ. Konkurses auf das Inland nach deutschem Reichsrecht 344; Einziehung inländ. Vermögens zur auswärt. Konkursmasse 351; Beschränkungen der Einziehung 354; Civilprozesse des ausl. Gemeinschuldners im Deutsch. Reich 357; Civilprozesse des ausl. Konkursverwalters 359; Wirkung des Auslandskonkurses auf einen Partikularkonkurs im Deutschen Reiche 360, auf einen Universalkonkurs 362; Wirkung des Auslandskonkurses auf die bürgerl. Stellung des Gemeinschuldners 362.

Konkurssachen in der Schweiz, Oberaufsicht dem Bundesgericht 600.

Konossement (Deutschl.) 391.

Konsulargerichtsbarkeit in Rumänien 150; Eintragung in das Gesellschaftsregister des Konsulargerichts (Deutschl.) 398; Immobiliarexekution in der Türkei auf Grund der Urteile der österr.-ungar. Konsulargerichte 328; Kostenkaution bei den österr. K.G. in der Levante (Öst.) 594.

Konsuln, Stellung der fremden K. in Rumänien 150; K. in Brasilien zur Liquidierung des Nachlasses ihrer Staatsangehörigen befugt 215; richterl. Gewalt der dänischen K. 318.

Konsuln, deutsche, alljährl. Verzeichnis 315; Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 417.

Konventionen, s. intern. Verträge.

Korrespondenz, s. Ersuchschreiben, Rechtshülfe.

Kosten bei den deutschen Konsulaten 417.

Kostenkaution, s. Sicherheitsleistung.

Krankenanstaltsfond, Beitrag hierzu in Nachlafssachen in Österreich (Öst.) 306.

Kriegszustand (Frankr.) 298.

Kunst, Werke der, s. Urheberrecht.

Kuppelei im deutsch-schweiz. Auslieferungsvertrag 529.

Kuratel, s. Vormundschaft.

L.

Lachsfischerei im Stromgebiet d. Rheins, Vertrag zw. Preufsen und Luxemburg 418, 421.

Legalisation, s. Beglaubigung.

Legacy duty 256.

Leistungsverbot, Zustellung der gerichtl. Zahlungs- und Leistungsverbote an im Auslande wohnende Drittschuldner 318.

Levante, Kostenkaution bei den österr. Konsulargerichten (Österr.) 594.

Liberia, Auslieferungsvertrag mit Grofsbritannien 421.

Liechtenstein, Handelsvertrag mit d. Schweiz 321.

Liegenschaften, s. Grundstücke.

Lippe, Zustellung der gerichtlichen Zahlungs- und Leistungsverbote an im Ausland wohnende Drittschuldner 318.

Löschung von Handelsfirmen, keine Rechtshülfe der rhein. Amtsgerichte (Deutschl.) 191.
Löschungsquittungen in Grundbuchsachen, Rechtshülfe der rhein. Amtsgerichte (Deutschl.) 187.
Lothringen, s. Elsafs-Lothringen.
Luxemburg, Staatsangehörigkeit 210; Zustellungen u. Schriftenwechsel preufsischer Behörden in L. 205, 206; Luxemburger haben als Kläger in Deutschland den erhöhten Gebührenvorschufs zu zahlen 328; Beitritt L.s zum Vertrag wegen Regelung der Lachsfischerei im Rhein 418, 421.
Luzern (Kanton), Niederlassungsgesetz 420.

M.

Madagascar, Zuständigkeit der dort errichteten französ. Gerichtshöfe 604.
Mandat (Deutschl.) 282, 284.
Markenschutz, Schutz französ. Marken in Deutschland (Deutschl.) 176.
Mecklenburg-Schwerin, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden 316.
Mecklenburg-Strelitz, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden 316.
Mexiko, Staatsangehörigkeit 210; Sterbeurkunden der Fremden 209.
Militärische Delikte, keine Auslieferung zw. Deutschland u. Schweiz 534.
Minderjährige Reichsangehörige, Verlust der Staatsangehörigkeit 537.
Mitteilung gerichtlicher oder aufsergerichtlicher Urkunden nach den Regeln des intern. Kongresses im Haag 11; M. von Strafnachrichten an ausländ. Regierungen 90.
Molinaeus, seine Bedeutung im intern. Privat- u. Strafrecht 363, 452, 554.
Montenegro, Staatsangehörigkeit 210.
Mündel, s. Vormundschaft.

N.

Nachdruck (Deutschl.) 289.
Nachlafs, Nachlafsbehandlung, Regeln des intern. Kongresses in Haag 20; Nachlafs von Ausländern (Frankr.) 66, 586; Gerichtsstand der Erbschaft für den Mobiliarnachlafs eines in Frankr. verstorbenen Ausländers (Frankr.) 586; Hinterlassenschaftskonvention mit Rufsland 418, 524; Kompetenzkonflikt zwischen österr. u. ungar. Gerichten in Erbfällen 327; Nachlafsbehandlung in England 38; s. auch Erbschaft, Erbfolge.
Nachlafsgebühren, s. Erbschaftssteuer, Krankenanstaltsfond.
Natal, Beitritt z. brit. H.V. mit Serbien 602.
Nationalität, s. Staatsangehörigkeit.
Natürliche Kinder, s. uneheliche Kinder.
Neufundland, Beitritt z. brit. H.V. mit Serbien 602.
Nicaragua, Staatsangehörigkeit 210.
Niederlande, Staatsangehörigkeit 210; Niederländische Konkursordnung (Deutschl.) 180; Erbbescheinigungen in den Niederlanden 206; Handelsvertrag mit der Schweiz 321.
Nordamerika, s. Amerika, Vereinigte Staaten von.
Nordsee, intern. Übereinkunft zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern 210.
Norwegen, Staatsangehörigkeit 210; Ableben norweg. StaatsA. in Braunschweig 317, in Württemberg 599; Handelsvertrag mit d. Schweiz 321; Handelsvertrag mit Portugal gekündigt 98, desgl. mit Belgien 98; neuer H.V. mit Belgien 602.
Notzucht, als Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 533.

O.

Österreich, Gesetzgebung, Verordnungen etc. 91, 319, 419; Rechtsprechung 71, 193, 299 403, 518, 588; Staatsangehörigkeit 210; Neue Justizgesetze (Civilprozefsordnung, Gerichtsverfassung) 420; Internat. Bestimmungen der neuen Civilpr.-O. 123; Kollision des österr. u. ungar. Privatrechts (Öst.) 588; Öst. Prohibitivgesetze (Öst.) 291; Eheschliefsung österr. Staatsangehöriger im Auslande (Öst.) 192; Gültigkeit einer in Frankr. v. österr. Unterthan mit einer Französin abgeschl. Ehe

(Frankr.) 71; Ungültigkeit einer im Auslande von einem katholischen, erst nach Schliefsung der Ehe zum Protestantismus übergetretenen österr. Unterthan mit einer geschiedenen Ausländerin abgeschl. Ehe (Öst.) 75; Ungültigkeit einer zw. kathol. Österreicher u. geschiedener prot. Schweizerin in der Schweiz abgeschl. Ehe (Öst.) 299; Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Ausländer 323; Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen (Öst.) 303; Zuständigkeit d. österr. Gerichte hinsichtlich ungar. Aktiengesellschaften als Geklagter (Öst.) 194; Zustellung von französ. Huissiers an Inländer in Österreich (Öst.) 519; Kostenkaution bei den österr. Konsulargerichten in der Levante (Öst.) 594; Kompetenz der österr. Handelsgerichte zur Vollstreckung ausländ. Urteile (Öst.) 78, 196, 521; Vollstreckung eines bayer. Urteils (Öst.) 403; Vollstr. ausländ. Versäumnisurteile (Öst.) 597; Vollstr. ungar. Urteile (Öst.) 196, 590; Voraussetzung der Vollstr. ausländischer Urteile (Öst.) 305; Vollstr. italien. Urteile (Öst.) 404; Vollstr. eines deutschen die Trennung der Ehe aussprechenden Urteils (Öst.) 405; Gesuch um Vollstreckbarerklärung nicht als Klage zu behandeln (Öst.) 403; Nachlafsbehandlung eines in Frankr. verstorbenen Österreichers (Frankr.) 586; Kompetenzkonflikt mit ungar. Gerichten in Erbfällen 327; Beiträge zum Wiener Krankenanstaltsfond in Nachlafssachen (Öst.) 306; Österr. Markenschutz 326, 419, gegenüber Griechenland 211; Feststellung von Entschädigungsansprüchen bei in Ungarn oder im Auslande vorgekommenen Betriebsunfällen 91; Handelsvertrag mit der Schweiz 321; Litterarvertrag mit Grofsbritannien 97, 212; Schiffahrt auf d. Bodensee 91, 319; Jurisdiktion bezügl. der von Österreichern in der Türkei begangenen Strafthaten 214; Anstiftung im Auslande zu der in Österreich begangenen Strafthat (Öst.) 522; Auslieferungsverkehr mit Württemberg 225.

Ost-Afrika, Rechtsverhältnisse in solchen 98.

Ostindien, Beitritt zum brit. H.V. mit Serbien 602.

Ottomanisches Reich, s. Türkei.

P. Q.

Paraguay, Staatsangehörigkeit 210.

Parteieneide auf Requisition österr. Gerichte (Öst.) 520.

Parteiwille für Anwendung des örtlichen Rechts (Schweiz) 82, (Deutschl.) 507.

Partnerships, englische 149, 569.

Patent, ausländisches, Feststellungsklage auf Anerkennung der Inhaberschaft (Deutschl.) 173, Priorität (Frankr.) 585.

Paternität, s. Vaterschaft.

Pensionen, nordamerikanische, Bezug von solchen 418.

Persönliche Handlungsfähigkeit, s. Handlungsfähigkeit.

Personalarrest, Regeln d. internat. Kongresses in Haag 17.

Personalitätsprincip im intern. Strafrecht 237, 240.

Personenstand (Frankr.) 297.

Persien, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit d. Schweiz 321.

Peru, Staatsangehörigkeit 210.

Pfandunterschlagung, deutschschweiz. Auslieferungsvertrag 530.

Pflegbefohlene, s. Vormundschaft.

Portugal, Staatsangehörigkeit 210. Mitteilung v. Strafnachrichten an d. port. Regierung 90; Handelsvertrag mit Schweden-Norwegen gekündigt 98.

Präsentation, Pr.-Frist für in England zahlbare Handelspapiere (Belg.) 296; Verfalltag eines nach Port. gezogenen Wechsels, Rechtzeitigkeit u. Form des in P. aufgenommenen Protestes (Deutschl.) 570.

Preufsen, Gesetzgebung, etc. 205, 417, 524; Vormundschaft über preufs. Staatsangehörige im Auslande (Deutschl.) 48; Zuständigkeitsstreit zwischen preufs. u. sächs. Vormundschaftsgerichten (Deutschl.) 512; Anerkennung von im Auslande erfolgten Todeserklärungen in Pr. 213; Gerichtliche Erbbescheinigungen 417; Intercession preufs. in Sachsen wohnender Ehefrauen (Deutschl.) 54; Schriftenwechsel mit Luxemburg 205, 206; Staatsvertrag mit Luxemburg, die Lachsfischerei im Rhein betr. 418, 421; Legalisation von Urkunden 524; Aufserkurssetzung ausl. Wertpapiere 524.

Probate duty 256 ff.

Prohibitivbestimmnngen, (Öst.) 299; deren Einflufs auf die Unwandelbarkeit d. ehel. Güterrechts (Deutschland) 508.
Prozefsfähigkeit deutscher Handelsgesellschaften in Frankreich (Frankr.) 401.
Prozefskostenkaution, s. Sicherheitsleistung.
Pupillen, s. Vormundschaft.
Queensland, Beitritt zum brit. H.V. mit Serbien 602.

R.

Räumliche Herrschaft der Rechtsnorm; Regeln d. intern. Kongresses im Haag 1; Zuständigkeit zum Erlafs von gesetzlichen Vorschriften 337.
Realitäten s. Grundstücke.
Receiver 569.
Rechtshülfe, Vernehmung einer im rhein. Rechtsgebiet wohnenden Person um Anerkennung d. Vaterschaft (Deutschl.) 60; Aufnahme von Erklärungen in Grundbuchsachen durch rhein. Amtsgerichte (Deutschl.) 187, 294; Anträge auf Löschung von Handelsfirmen bei den rhein. Amtsgerichten (Deutschl.) 191; Unzulässigkeit d. Rechtshülfe über einen Vergleichsvorschlag (Deutschl.) 191; Substituierung eine andern als des vom Gerichte ernannten Amtsgerichts durch den Vorsitzenden (Deutschl.) 189; der requirierte Richter kann seine Thätigkeit nicht von Einziehung eines Auslagenvorschusses abhängig machen (Deutschl.) 292; im Auslande abgenommene Parteieide rechtswirksam (Öst.) 520; Vollstreckung der zur Erzwingung der Fortsetzung des ehel. Lebens erkannten Haft- oder Geldstrafen in einem andern Bundesstaate (Deutschl.) 61, 576; Vollstreckung ausländ. Urteile, s. Vollstreckung etc.; Zeugenvernehmung im Disciplinarverfahren der Eisenbahnbehörden 513; R. in Unfallversicherungssachen (Deutschl.) 583; R. zw. Sachsen u. Baden Vormundschaft betr. 208; Verkehr der braunschw. Gerichte mit französ. Behörden in Strafsachen 317.
Rechtsprechung 46, 167, 282, 385, 507, 570.
Reeder eines ausländ. Schiffes, Haftung (Deutschl.) 391.
Reufs j. L., Eheschliefsung von Ausländern 113.
Reziprozität, s. Gegenseitigkeit.
Rhein, Lachsfischerei 418, 421.
Rückverweisung 343.
Rumänien, Staatsangehörigkeit 210; Fremdengesetz 420; Handelsvertrag mit der Schweiz 321; Stellung der fremden Konsuln in Rumänien 150.
Rufsland, ehel. Güterrecht in R. 603; Hinterlassenschaftskonvention mit Deutschland 418, 524; Handelsvertrag mit Serbien 97, mit der Schweiz 321, mit Dänemark 421.

S.

Sachsen (Königreich), Gesetzgebung 90, 315, 418, 524; Rechtshülfe gegenüber Baden bezügl. d. Vormundschaft 208; Vormundschaft über Ausländer 212; Bevormundung Geisteskranker 90; Intercession preufsischer in Sachsen wohnender Ehefrauen (Deutschl.) 54; Zustellung an Exterritoriale 90; Einfuhr von Zuchtrindern in die Grenzbezirke 90; den bei Einziehung von Kosten auswärtiger Gerichte zu leistenden Beistand betr. 208; Erstattung von Auslieferungskosten im Verkehr mit Österreich-Ungarn 418; Mitteilung von Strafnachrichten an die portug. Regierung 418; Abänderung der Übereinkunft mit Baden über Beförderung der Rechtspflege 419; Einziehung von Kosten auswärtiger deutscher Gerichte 524; Zeugenvernehmung durch ersuchten Richter 524; Ersuchschreiben, im Auslande zu erledigende 315; Auslieferung an Frankreich 524.
Salvador, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit der Schweiz 321.
Sanitätskonferenz, Dresdener intern. 209, 210.
Schaumburg-Lippe, Zustellung an Exterritoriale 318; Zustellung der gerichtl. Zahlungsverbote an im Auslande wohnende Drittschuldner 318.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Schenkung auf den Todesfall, Regeln des intern. Kongresses im Haag 20.
Schiedsgericht, ausländ. Schiedsspruch, Vollstreckbarkeitserklärung

(Frankr.) 587; für Übertretungen der Genfer Konvention 254.
Schiff, ausländisches, nach deutschen Häfen bestimmt, Verbindlichkeiten des Reeders (Deutschland) 391.
Schiffer, Delikte u. aufserkontraktliche Verschulden (Deutschl.) 392.
Schiffskollision, engl. Schiffskollissionsrecht 433.
Schriftenwechsel, s. Ersuchschreiben.
Schuldbetreibungswesen in d. Schweiz, Oberaufsicht dem Bundesgericht 600.
Schutzgebiete, deutsche, Rechtsverhältnisse in solchen 98.
Schwängerung, aufsereheliche, s. aufserehel. Schw.
Schwarzburg-Rudolstadt, Zustellung an Exterritoriale 318.
Schweden, Staatsangehörigkeit 210; Ableben schwedischer Staatsangehöriger in Braunschweig 317, in Württemberg 599; Handelsvertrag mit Portugal gekündigt 98, desgl. mit Belgien 98; neuer Handelsvertrag mit Belgien 602.
Stempel zu Wechseln u. handelsmäfsigen Papieren in der Türkei 215.
Sterbeurkunden, der Fremden in Mexiko 208; grofsbritann. Staatsangehöriger 214.
Stoppage Recht (Deutschl.) 284.
Strafrecht, internationales, Beiträge hierzu 232.
Strafsanktion zur Genfer Konvention 249.
Strafverfolgung, Verjährung (Schweiz) 262.
Succession duty 256.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag mit der Schweiz 321.
Südaustralien, Beitritt zum Litterarvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Grofsbritannien 212.
Suezkanal, internat. Übereinkunft betr. Sanitätsmafsregeln 210.
Schweiz, Gesetzgebung etc. 92, 208, 600; Rechtsprechung 82, 202, 310, 409; Staatsangehörigkeit 214; Organisation des Bundesrats 600; Oberaufsicht des Bundesgerichts über Schuldbetreibungs- und Konkurswesen 600; Beteiligung am internation. Kongrefs im Haag 3; Ungültigkeit einer zwischen kath. Östereich. u. geschied. Schweizerin in der Schweiz abgeschlossenen Ehe (Österr.) 299; persönl. Handlungsfähigkeit der Ehefrau, insbes. der ausländischen (Schw.) 310; Sicherheitsleistung f. Prozefskosten gegenüber Ungarn 208; Verzeichnis der schweiz. Handelsverträge 320; Handelsbeziehungen zu Frankreich 600; Grenznachbarliche Verhältnisse mit Frankreich 320, 525; Bundesgesetz über das Zollwesen 208; Transportordnung für schweizerische Posten 92; Auslieferungsvertrag mit Deutschland, Betrug (Schw.) 87; Notzucht, Verjährung der Strafverfolgung (Schw.) 208; Sittlichkeitsverbrechen (Schw.) 311; Auslieferungsverkehr mit Braunschweig 316; Ausl.-Vertrag mit Italien, betrügerischer Bankerott (Schw.) 410.
Seefrachtverträge (Deutschl.) 391.
Seerecht, englisches 433; internationale Rechtseinheit 479.
Selbsthülfeverkauf (Deutschl.) 388.
Serbien, Staatsangehörigkeit 210; Gesetzgebung und Gerichtsorganisation 493; Handelsvertrag mit Rufsland 97, mit der Schweiz 321, mit Grofsbritannien 600.
Siam, Staatsangehörigkeit 210.
Sicherheitsleistung, für Gerichtsgebühren: Luxemburger zahlen als Kläger in Deutschland den erhöhten Gebührenvorschufs 328; kein erhöhter Gebührenvorschufs bei Russen (Deutschl.) 510; für Prozefskosten: Regeln des intern. Kongresses im Haag 14; gegenüber Ungarn (Deutschland) 184; gegenüber Frankreich 184; in Frankreich nun auch in Handelssachen für Ausländer Pflicht zur Kostenkaution 319; S. f. P. K. bei den österreichischen Konsulargerichten (Österr.) 594.
Sklavenhandel, Sklavenraub, deren Bestrafung 416.
Sozietäten, s. Gesellschaften.
Spanien, Staatsangehörigkeit 210; Handels- etc. Vertrag mit Dänemark 97, mit der Schweiz 321.
Sprengstoffe, Zerstörung von Gebäuden durch solche, Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.-V. 534.

Staat, Zuständigkeit der Gerichte gegenüber fremden Staaten 24, 138.
Staatsangehörigkeit, Berichte u. Korrespondenzen der diplomatischen Vertreter Grofsbritanniens, die in den einzelnen Staaten über St.-A. geltenden Gesetze betr. 210; trifft die Bestimmung d. § 21 d. Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (Verlust durch 10jährige Abwesenheit) auch dispositionsunfähige Reichsangehörige? 536; Wechsel der St.-A. (Frankr.) 586.
Staatsverträge, s. internationale Verträge.
Statutenkollision, s. räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

T.

Telegraph, Telephon, internat. Rechtseinheit 486.
Territorialsystem im internat. Strafrecht 233; Territorialprinzip im Konkurse 349.
Tessin (Kanton), Abänderung des Notariatsgesetzes 420.
Testamente, Regeln des internat. Kongresses im Haag 20; Gültigkeit der von Nichtbadenern in Baden errichteten T. (Deutschl.) 59.
Texas, Vernehmung von Zeugen u. Abnahme von Eiden 423.
Teillieferungen bei Kaufverträgen nach engl. Recht 568.
Thurgau (Kanton), Revision d. Vertrags über die Schiffahrts- u. Hafenordnung für den Untersee und den Rhein 421.
Todeserklärung, Anerkennung von im Auslande erfolgter T. in Preufsen 213.
Transvaal, s. Südafrikanische Republik.
Trennung von Tisch und Bett, Bestimmung des intern. Kongresses im Haag 7.
Trustees in Nachlafssachen in England 38.
Türkei, Staatsangehörigkeit 210; Jurisdiktion der in der Türkei von österr. Staatsangehörigen begangenen strafbaren Handlungen 214; Stempelpflicht von Wechseln und handelsmäfsigen Papieren 215; Ehe nach muselmännischem Gesetze 218; Handelsvertrag mit der Schweiz 321; Immobiliarexekution in der T. auf Grund Urteile österr.-ungar. Konsulargerichte 328.

U.

Übersetzung, s. Urheberrecht.
Unbewegliche Sachen, s. Grundstücke.
Uneheliche Kinder, deren Alimentation (Deutschl.) 46.
Ungarn, Erwerb der Grofsjährigkeit u. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Eheschliefsung eines ungar. Staatsangehörigen (Österr.) 588; Klage ungar. Aktiengesellschaft, Zuständigkeit in Österreich (Österr.) 194; ungar. Ehegesetz 94; Kollision des österr. und ungar. Privatrechts (Österr.) 588; das erbrechtliche Nachlafsverfahren 93; Kompetenzkonflikt mit österr. Gerichten in Nachlafssachen 327; Vollstreckung ungarischer Urteile in Österreich (Österreich) 196, 590; Vorladung der im Auslande domizilierten Angeklagten 600; Auslieferungsverkehr mit Württemberg 228; Auslieferung der in den occupierten Provinzen befindlichen Personen 601.
Unfallversicherung, Rechtshülfe in solchen 583.
Universalität des Konkurses 346.
Unterhalt, s. Alimentation.
Unterwerfung, freiwillige, unter ein ausländisches Gericht für Streitigkeiten über inländ. Immobilien unzulässig (Österr.) 304.
Urheberrecht, öffentl. Aufführungen an im Inlande geschützten Werken im Auslande (Deutschl.) 288; deutsches Urheberrecht in England 380; Dresdener Kongrefs zum Schutze des geistigen Eigentums an Schrift- u. Kunstwerken 421: internationale Rechtseinheit 482; Dauer des Urheberrechtsschutzes gegen Übersetzung deutscher Werke in Frankreich 605.
Urkunden, zum Gebrauche im Auslande bestimmt, deren Beglaubigung in Baden 315, in Preufsen 524; Urkundenlegalisationsgebühren bei den Vertretern auswärtiger Staaten 525.
Urteile, ausländische, deren Vollstreckung, s. Vollstreckung.

Uruguay, Staatsangehörigkeit 210; Handelsvertrag mit Grofsbritannien gekündigt 603.
Ungültigkeit der im Auslande oder mit Ausländern abgeschlossenen Ehe (Österr.) 75, 299.

V.

Vaterschaft, Unzulässigkeit der Erforschung nach franz. Recht (Deutschl.) 172; Ersuchen um Vernehmung einer im rhein. Rechtsgebiete wohnenden Person über Anerkennung der V. (Deutschl.) 60.
Väterliche Gewalt, Vertretung der minderjähr. Kinder nach engl. Recht 39.
Verbürgung der Gegenseitigkeit, s. Gegenseitigkeit.
Vereine, s. Gesellschaften.
Vereinigte Staaten v. Amerika, s. Amerika.
Vergleichende Rechtswissenschaft, intern. Vereinigung in Berlin 98.
Vergleichsvorschlag, Unzulässigkeit der Rechtshülfe (Deutschl.) 191.
Verjährung (Deutschl.) 53.
Verjährung der Strafverfolgung, deutsch-schweiz. Ausl.V. 202, 533.
Verkehr mit dem Auslande, s. Ersuchschreiben, Rechtshülfe.
Verlassenschaft, s. Nachlafsbehandlung.
Verlust ausländischer Inhaberpapiere (Frankr.) 298.
Vermögensstrafen, Beistand zur Vollstreckung 414.
Verschollenheit, s. Todeserklärung.
Versuch, Auslieferung nach deutsch-schweiz. A.V. 532.
Verträge, intern., s. internationale Verträge.
Viktoria, Beitritt zum brit. H.V. mit Serbien 602.
Vis major, s. höhere Gewalt.
Volljährigkeit s. Grofsjährigkeit.
Vollstreckung ausländischer Urteile, Unzuständigkeit des ausländ. Gerichts (Deutschl.) 185; Prüfung der Frage der Gegenseitigkeit durch das Revisionsgericht 40; V. ausländ. Urteile in Österreich (Österr.) 78, 305, 403, 404, 405, 521, 591; V. ungar. Urteile in Österreich (Österr.) 596; V. eines ausländ. Schiedsspruchs (Frankr.) 587.
Vollstreckung der zur Erzwingung der Fortsetzung des ehel. Lebens erkannten Haft- oder Geldstrafen in einem anderen Bundesstaate (Deutschl.) 61, 576.
Vollstreckung von Vermögensstrafen unter den deutschen Bundesstaaten, Beistand hierzu 414.
Vormundschaft, Bestimmungen d. intern. Kongresses im Haag 9; über preufsische Staatsangehörige im Auslande (Deutschl.) 48; Zuständigkeitsstreit zwischen hess. u. preuss. Vormundschaftsgericht (Deutschl.) 512; V. über Ausländer in Sachsen 212; Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Ausländer in Österreich 323.

W.

Wahlkindschaft, s. Adoption.
Waren, im Auslande gekauft (Frankr.) 217; örtl. R. f. Eigentumsübergang (Deutschl.) 286.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wechsel, Stempelpflicht in der Türkei 215; Präsentationsfrist für in England zahlbare Wechsel (Belg.) 296; Verfalltag eines nach Portugal gezogenen W. (Deutschl.) 570; Rechtzeitigkeit u. Form des in Portugal aufgenommenen Protestes 570.
Wechselagent, Haftung desselben für den Verkauf verlorener oder gestohlener Inhaberpapiere (Frankr.) 584.
Wechselrecht, internat. Rechtseinheit 479; englisches Wechselrecht 334, 566.
Weltpostvertrag 486.
Weltstrafrecht 245.
Werke, dramatische, öffentl. Aufführungen im Auslande (Deutschl.) 288.
Wertpapiere, Aufserkurssetzung ausländischer W. in Preufsen 524.
Wohnsitz, Begründung d. W. (Deutschl.) 52; W. der Dienstboten 99; Wohnsitz an einem Orte, wo gesetzlich ein Wohnsitz nicht erworben werden kann (Deutschl.) 385; Einflufs der Wohnsitzänderung auf das Erbrecht 548.
Württemberg, Gesetzgebung 418, 599; Anwendung der Hinterlassenschaftskonvention mit Rufsland 418;

Mitteilung der Todesfälle dänischer u. schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger 599; Auslieferungsverkehr mit Österreich-Ungarn 225.

Z.

Zahlungsverbot, Zustellung der gerichtlichen Zahlungs- u. Leistungsverbote der im Auslande wohnenden Drittschuldner 318.

Zeichenschutz, s. Warenbezeichnung, Markenschutz.

Zeugen, der v. Prozefsgericht um Vornahme der Z. V. ersuchte Richter kann seine Thätigkeit nicht v. Einzahlung eines Auslagevorschusses abhängig machen (Deutschl.) 292; Vernehmung von Z. in Illinois 100, in Texas 423.

Zoll, Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells 414; Bundesgesetz über das Zollwesen in der Schweiz 208.

Zuständigkeit zum Erlafs von gesetzl. Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 337; des Gerichts für Grofsjährigkeitserklärung (Deutschl.) 48; der österr. Gerichte in Ehesachen (Öst.) 303; der österr. Gerichte für Klagen gegen ungar. Aktiengesellschaften (Öst.) 194; der österr. Handelsgerichte zu Vollstr. ausländ. Urteile (Öst.) 78, 196, 521; der französ. Gerichte (Frankr.) 298; der italien. Gerichte gegenüber fremden Staaten 24, 138; Unzulässigkeit der freiwill. Unterwerfung unter ein ausländisches Gericht für Streitigkeiten über Immobilien (Öst.) 304.

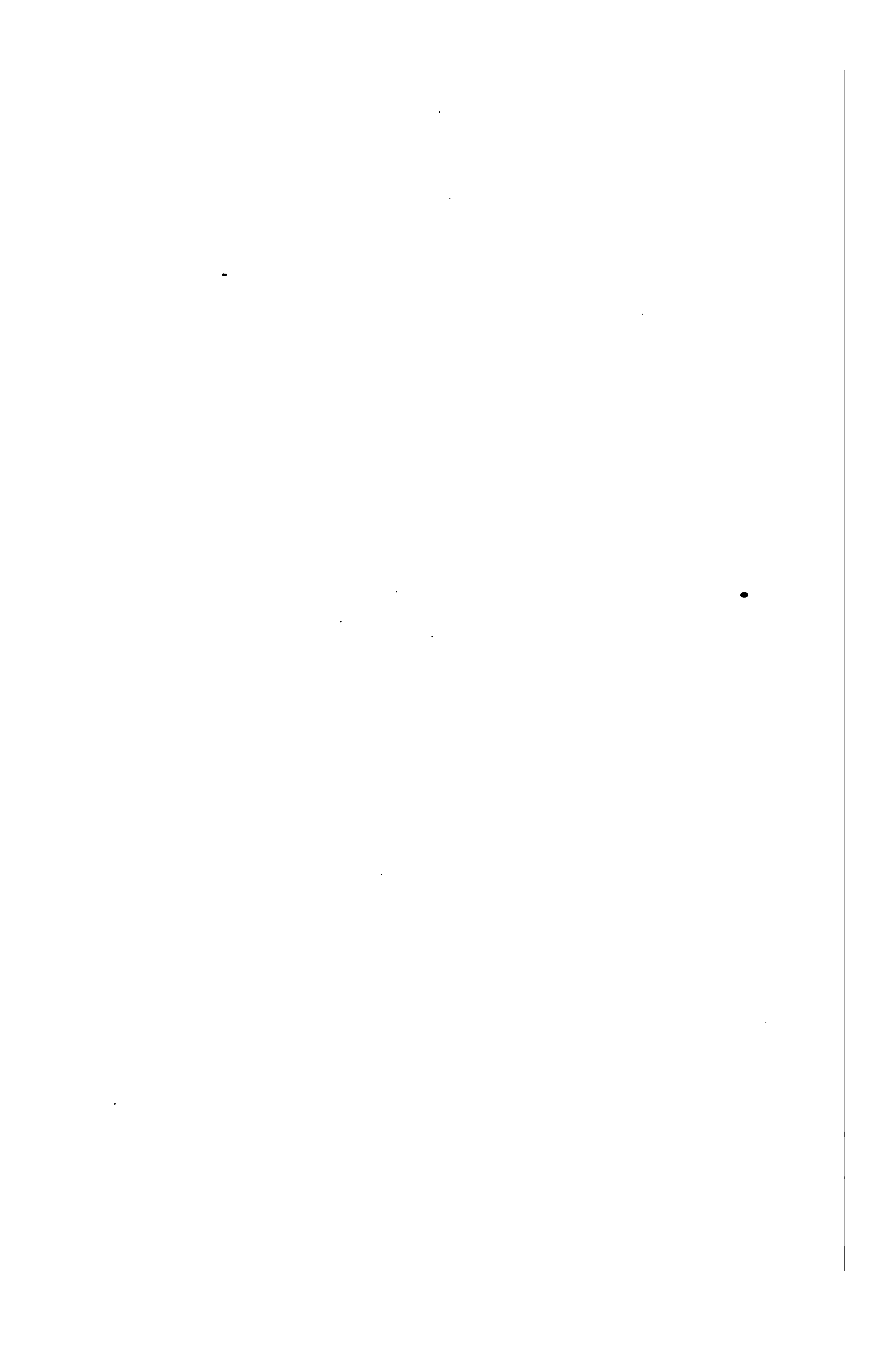
Zustellung an Exterritoriale in Baden 325, in Hessen 315, in Schwarzburg-Rudolstadt 318, in Schaumburg-Lippe 318, in Elsafs-Lothringen 318.

Zustellung im Auslande, nach den Regeln des internat. Kongresses im Haag 11; Z. der gerichtl. Zahlungs- und Leistungsverbote an im Auslande wohnende Drittschuldner 318; an Drittschuldner in Frankreich 524; Z. englischer Klageladungen in Deutschland 147; Zustellungen von französ. Huissiers in Österreich vollziehbar (Öst.) 519.

Zwangsvergleich, Regeln d. intern. Kongresses i. Haag 19.

Zwangsvollstreckung, s. Vollstreckung.

Zweikampf, kein Auslieferungsdelikt nach deutsch-schweiz. A.V. 534.



Inhalt des sechsten Heftes.

Seite

Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages. Von Landrichter Dr. *Delius* in Cottbus 529
Der § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, und seine Auslegung durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895. Von Legationsrat Dr. *W. Cahn* in Berlin 536
Einfluss der Wohnsitzänderung auf das Erbrecht. Ein Gutachten von *G. Pfizer*, Rechtsanwalt in Ulm 548
Argentraeus und Molinaeius und ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht. Von *F. Meili*, ordentl. Professor an der Universität Zürich. (Schlufs.) 554
Unser englischer Brief. Von Dr. *C. H. P. Inhülsen* in London 566

Rechtsprechung.

Deutschland 570
Frankreich 586
Österreich 588

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland 599
II. Auswärtige Staaten 600

Internationale Verträge 601

Vermischte Mitteilungen 603
1. Verkündigung der Judenehen im Auslande S. 603. — 2. Eheliches Güterrecht in Russland S. 603. — 3. Die Zuständigkeit der auf Madagaskar errichteten französischen Gerichte S. 604. — 4. Dauer des Urheberrechtsschutzes gegen Übersetzung deutscher Werke in Frankreich S. 605.

Litteraturberichte 605
a. Bücheranzeigen.
1. *Zachariä-Crome*, Handbuch des französischen Civilrechts. 8. Auflage. 3. Band 605
2. *L. W. J. van den Berg*, Fath a-Quarib. La Révélation de l'Omniprésent 606
b. Zeitschriften 606

Autorenverzeichnis zum fünften Bande 609
Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Übersehau 610
Alphabetisches Sachregister 612

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



